

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2204/1999 DER KOMMISSION  
vom 12. Oktober 1999**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die  
zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf die Artikel 9 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine  
Warenomenklatur, nachstehend „Kombinierte Nomenkla-  
tur“ genannt, eingeführt, die sowohl den Erfordernissen des  
Gemeinsamen Zolltarifs als auch jenen der Außenhandels-  
statistik der Gemeinschaft entspricht.

Es sind bestimmte Änderungen an der Kombinierten  
Nomenklatur vorzunehmen, um folgendes zu berücksichti-  
gen:

- veränderte Anforderungen in bezug auf Statistik und  
Handelspolitik, insbesondere aufgrund des Beschlusses  
94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den  
Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilatera-  
len Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994)  
im Namen der Europäischen Gemeinschaft für die in ihre  
Zuständigkeiten fallenden Bereiche <sup>(2)</sup> und aufgrund der  
Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates vom 22. Dezem-  
ber 1995 zur Festlegung der nach dem Beitritt  
Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen  
Union in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz  
6 des GATT vereinbarten und von der Gemeinschaft  
anzuwendenden Zollsätze <sup>(3)</sup>,
- die Notwendigkeit einer Angleichung oder Klärung des  
Wortlauts.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 1

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 30. 12. 1995, S. 1

Es erscheint der Kommission angemessen zu sein, in Form einer Verordnung eine ab 1. Januar 2000 anwendbare vollständige Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu veröffentlichen, zusammen mit den entsprechenden autonomen und vertragsmäßigen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs, wie sie sich sowohl aus dem Beschluß 94/800/EG und der Verordnung (EG) Nr. 3231/94 des Rates als auch aus anderen vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Maßnahmen <sup>(1)</sup> ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1999.

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Im Anhang I zu dieser Verordnung sind die Änderungen aufgenommen, die sich aus der Annahme folgender Maßnahmen ergeben:

- Beschluß 96/611/EG des Rates vom 16. September 1996 (ABl. L 271 vom 24. 10. 1996, S. 31),
- Verordnung (EG) Nr. 467/97 des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 71 vom 13. 3. 1997, S. 1),
- Beschlüsse 97/359/EG und 97/360/EG des Rates vom 24. März 1997 (ABl. L 155 vom 12. 6. 1997, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 2216/97 des Rates vom 3. November 1997 (ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 2308/97 des Rates vom 17. November 1997 (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 2472/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997 (ABl. L 341 vom 12. 12. 1997, S. 25),

- Verordnung (EG) Nr. 2509/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 (ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 44),
- Verordnung (EG) Nr. 1048/98 des Rates vom 18. Mai 1998 (ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 860/1999 des Rates vom 22. April 1999 (ABl. L 108 vom 27. 4. 1999, S. 10),
- Verordnung (EG) Nr. 861/1999 des Rates vom 22. April 1999 (ABl. L 108 vom 27. 4. 1999, S. 11),
- Verordnung (EG) Nr. 1110/1999 des Rates vom 10. Mai 1999 (ABl. L 135 vom 29. 5. 1999, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 372/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 (ABl. L 162 vom 26. 6. 1999, S. 46),
- Verordnung (EG) Nr. 1835/1999 der Kommission vom 24. August 1999 (ABl. L 224 vom 25. 8. 1999, S. 5).

*ANHANG I*

**KOMBINIERTE NOMENKLATUR**





## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	Kapitel	Seite
<b>TEIL I — EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN</b>			
<i>Titel I — Allgemeine Vorschriften</i>			
A. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur . . . . .	11		
B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze . . . . .	12		
C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über die Nomenklatur und die Zollsätze . . . . .	12		
<i>Titel II — Besondere Bestimmungen</i>			
A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen . . . . .	13		
B. Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren . . . . .	15		
C. Pharmazeutische Erzeugnisse . . . . .	15		
D. Verzollung zum Pauschalsatz . . . . .	16		
E. Behältnisse oder Verpackungen . . . . .	17		
Liste der Zeichen und Abkürzungen . . . . .	19		
Liste der besonderen Maßeinheiten . . . . .	20		
<b>TEIL II — ZOLLTARIF</b>			
<i>Abschnitt I</i>			
<b>Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs</b>			
Kapitel			
1 Lebende Tiere . . . . .	23		
2 Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse . . . . .	27		
3 Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere . . . . .	47		
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	67		
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	84		
<i>Abschnitt II</i>			
<b>Waren pflanzlichen Ursprungs</b>			
6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels . . . . .	87		
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden . . . . .	91		
8 Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen . . . . .	100		
9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze . . . . .	109		
10 Getreide . . . . .	113		
11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen . . . . .	119		
12 Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter . . . . .	125		
13 Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge . . . . .	131		
		14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	133
		<i>Abschnitt III</i>	
		<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>	
		15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs . . . . .	135
		<i>Abschnitt IV</i>	
		<b>Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe</b>	
		16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren . . . . .	150
		17 Zucker und Zuckerwaren . . . . .	158
		18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao . . . . .	164
		19 Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren . . . . .	168
		20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen . . . . .	174
		21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen . . . . .	199
		22 Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig . . . . .	204
		23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter . . . . .	217
		24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe . . . . .	224
		<i>Abschnitt V</i>	
		<b>Mineralische Stoffe</b>	
		25 Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement . . . . .	228
		26 Erze sowie Schlacken und Aschen . . . . .	235
		27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse . . . . .	238
		<i>Abschnitt VI</i>	
		<b>Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</b>	
		28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen . . . . .	247
		29 Organische chemische Erzeugnisse . . . . .	262
		30 Pharmazeutische Erzeugnisse . . . . .	287
		31 Düngemittel . . . . .	292

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
32 Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten . . . . .	295		
33 Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel . . . . .	300		
34 Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips . . . . .	304		
35 Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme . . . . .	308		
36 Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe . . . . .	312		
37 Erzeugnisse zu photographischen oder kinematographischen Zwecken . . . . .	313		
38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie . . . . .	317		
<i>Abschnitt VII</i>			
<b>Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus</b>			
39 Kunststoffe und Waren daraus . . . . .	326		
40 Kautschuk und Waren daraus . . . . .	343		
<i>Abschnitt VIII</i>			
<b>Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen</b>			
41 Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder . . . . .	350		
42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen . . . . .	354		
43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus . . . . .	357		
<i>Abschnitt IX</i>			
<b>Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren</b>			
44 Holz und Holzwaren; Holzkohle . . . . .	360		
45 Kork und Korkwaren . . . . .	371		
46 Flechtwaren und Korbmacherwaren . . . . .	372		
<i>Abschnitt X</i>			
<b>Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschluß) zur Wiedergewinnung; Papier, Pappe und Waren daraus</b>			
47 Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschluß) zur Wiedergewinnung . . . . .	374		
48 Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe . . . . .	376		
49 Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne . . . . .	390		
		<i>Abschnitt XI</i>	
		<b>Spinnstoffe und Waren daraus</b>	
		50 Seide . . . . .	393
		51 Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar . . . . .	400
		52 Baumwolle . . . . .	405
		53 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen . . . . .	414
		54 Synthetische oder künstliche Filamente . . . . .	417
		55 Synthetische oder künstliche Spinnfasern . . . . .	422
		56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taut; Seilerwaren . . . . .	430
		57 Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen . . . . .	435
		58 Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien . . . . .	438
		59 Getränke, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen . . . . .	442
		60 Gewirke und Gestricke . . . . .	447
		61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken . . . . .	450
		62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken . . . . .	460
		63 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen . . . . .	471
		<i>Abschnitt XII</i>	
		<b>Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren</b>	
		64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon . . . . .	476
		65 Kopfbedeckungen und Teile davon . . . . .	482
		66 Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon . . . . .	484
		67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren . . . . .	485
		<i>Abschnitt XIII</i>	
		<b>Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren</b>	
		68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffe . . . . .	487

Kapitel	Seite
69 Keramische Waren . . . . .	493
70 Glas und Glaswaren . . . . .	498

*Abschnitt XIV*

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen**

71 Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen . . . . .	507
--	-----

*Abschnitt XV*

**Unedle Metalle und Waren daraus**

72 Eisen und Stahl . . . . .	513
73 Waren aus Eisen oder Stahl . . . . .	541
74 Kupfer und Waren daraus . . . . .	556
75 Nickel und Waren daraus . . . . .	562
76 Aluminium und Waren daraus . . . . .	565
77 ( <i>Für eine mögliche spätere Verwendung im Harmonisierten System freigehalten</i> )	
78 Blei und Waren daraus . . . . .	571
79 Zink und Waren daraus . . . . .	574
80 Zinn und Waren daraus . . . . .	577
81 Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus . . . . .	579
82 Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen . . . . .	583
83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen . . . . .	589

*Abschnitt XVI*

**Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte**

84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon . . . . .	593
85 Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -Wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte . . . . .	649

*Abschnitt XVII*

**Beförderungsmittel**

86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege . . . . .	685
87 Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör . . . . .	689
88 Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon . . . . .	701
89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen . . . . .	704

Kapitel	Seite
---------	-------

*Abschnitt XVIII*

**Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**

90 Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte . . . . .	707
91 Uhrmacherwaren . . . . .	724
92 Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente . . . . .	729

*Abschnitt XIX*

**Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör**

93 Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör . . . . .	731
---	-----

*Abschnitt XX*

**Verschiedene Waren**

94 Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettenausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude . . . . .	733
95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör . . . . .	739
96 Verschiedene Waren . . . . .	744

*Abschnitt XXI*

**Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

97 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten . . . . .	749
98 ( <i>Vollständige Fabrikationsanlagen, ausgeführt gemäß Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission</i> ) . . . . .	751
99 ( <i>Freigehalten für von den zuständigen Behörden festzusetzende besondere Verwendungszwecke</i> )	

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
TEIL III — ANHÄNGE ZUM ZOLLTARIF			
<i>Abschnitt I — Anhänge für landwirtschaftliche Erzeugnisse</i>			
Anhang 1 Agrarteilbeträge (EA), Zusatzzoll Zucker (AD S/Z) und Zusatzzoll Mehl (AD F/M) . . . . .	757	Anhang 4 Liste der Präfixe und Suffixe, die in Kombination mit den INN des Anhangs 3 die Salze, Ester oder Hydrate dieser INN bezeichnen; für diese Salze, Ester oder Hydrate gilt Zollfreiheit, sofern sie in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind . . . . .	955
Anhang 2 Erzeugnisse, für die die Einfuhrpreisregelung gilt .	789	Anhang 5 Salze, Ester und Hydrate von INN, die nicht in dieselbe HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind und für die Zollfreiheit gilt . . . . .	961
<i>Abschnitt II — Liste der pharmazeutischen Stoffe, für die Zollfreiheit gilt</i>			
Anhang 3 Liste der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vergebenen Internationalen Freinamen (INN) für pharmazeutische Stoffe, für die Zollfreiheit gilt . . . . .	841	Anhang 6 Liste der pharmazeutischen Zwischenprodukte, d.h. der Verbindungen, die bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden und für die Zollfreiheit gilt . . . . .	963
		<i>Abschnitt III — Zollkontingente</i>	
		Anhang 7 Von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden zu gewährende WTO-Zollkontingente . . . . .	983

TEIL I

**EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN**



## TITEL I

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

## A. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Für die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und — soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist — die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.
2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.  
b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:
  - a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.
  - b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenszusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
  - c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren folgendes:
  - a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenszusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.
  - b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen <sup>(1)</sup> wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.

<sup>(1)</sup> Als „Verpackungen“ gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln — insbesondere Behältern —, Planen, Lademittel und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs. Der Ausdruck „Verpackungen“ umfaßt nicht die in der Allgemeinen Vorschrift 5 a) angesprochenen Behältnisse.

6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und — sinngemäß — die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.

#### B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze

1. Die Zollsätze für eingeführte Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft die Meistbegünstigungsklausel auf dem Gebiet der Zölle enthaltende Abkommen geschlossen hat, sind die in Spalte 4 des Zolltarifs aufgeführten vertragsmäßigen Zollsätze. Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind diese vertragsmäßigen Zollsätze auch anzuwenden auf andere als die vorgenannten Waren bei deren Einfuhr aus allen Drittländern.

Ab 1. Januar 2000 werden die vertragsmäßigen Zollsätze aus der jeweils zutreffenden Spalte 4 oder 4a angewendet. Die vertragsmäßigen Zollsätze aus Spalte 4b sind ab 1. Juli 2000 anzuwenden.

Die autonomen Zollsätze der Spalte 3 sind anzuwenden, wenn sie niedriger als die vertragsmäßigen Zollsätze sind.

2. Ziffer 1 wird nicht angewendet, wenn besondere autonome Zollsätze für Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern vorgesehen sind oder wenn Präferenzzölle aufgrund von Abkommen angewendet werden.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, andere Zollsätze als die des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, sofern dies durch Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt ist.
4. Zollsätze der Spalten 3 und 4, bei denen als Maßstab Hundertteile angegeben sind, sind Wertzollsätze.
5. Das in den Spalten 3 und 4 angegebene Zeichen „EA“ bedeutet, daß ein gemäß Anhang 1 festzusetzender Agrarteilbetrag auf die betreffenden Waren zu erheben ist.
6. Das in den Kapitel 17 bis 19, Spalte 3 und 4, angegebenen Zeichen „AD S/Z“ bzw. „AD F/M“ bedeuten, daß der Höchstzollsatz aus einem Wertzollsatz und einem Zusatzzoll für bestimmte Arten Zucker oder für Mehl besteht. Dieser Zusatzzoll wird gemäß Anhang 1 festgesetzt.
7. Das in den Spalten 3 und 4 des Kapitels 22 angegebene Zeichen „€/ % vol/hl“ bedeutet, daß ein spezifischer Zoll auf der Grundlage einer bestimmten Anzahl von Euro für jedes Volumenprozent Alkohol je Hektoliter zu erheben ist. Das bedeutet, daß der Zollsatz für ein Getränk mit einem Alkoholgehalt von 40 % vol wie folgt berechnet wird:

— „1 €/ % vol/hl“ = 1 € × 40 ergibt einen Zollsatz von 40 € je Hektoliter, oder

— „1 €/ % vol/hl + 5 €/hl“ = 1 € × 40 + 5 € ergibt einen Zollsatz von 45 € je Hektoliter.

Das Zeichen „MIN“ (z.B. „1,6 €/ % vol/hl, MIN 9 €/hl“) bedeutet, daß der Zollsatz, der auf Grundlage der oben genannten Regel errechnet wird, mit dem Mindestzollsatz verglichen werden muß (z.B. „9 €/hl“) und der höhere Zollsatz anzuwenden ist.

#### C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über die Nomenklatur und die Zollsätze

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Vorschriften über den Zollwert außer zur Ermittlung des als Bemessungsgrundlage dienenden Wertes bei Wertzollsätzen auch zur Ermittlung des Wertes verwendet, der als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Positionen oder Unterpositionen dient.
2. Bei gewichtszollbaren Waren und in den Fällen, in denen das Gewicht als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Positionen oder Unterpositionen dient, gilt als
- „Rohgewicht“ das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Behältnissen oder Verpackungen,
  - „Eigengewicht“ oder „Gewicht“ (ohne nähere Bestimmung) das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen.



3. Die Umrechnung des Euro in die nationalen Währungen anderer als den in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates<sup>(1)</sup> genannten Mitgliedstaaten (nachstehend: „nichtteilnehmende Mitgliedstaaten“) erfolgt gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup>. Davon unberührt bleiben Spezialregelungen, insbesondere auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik.

## TITEL II

### BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen

1. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für die Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung oder beim Umbau der in der nachstehenden Übersicht genannten Wasserfahrzeuge eingebaut zu werden, sowie für die Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind.

2. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für:

- a) Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung oder beim Umbau

1) in ortfesten Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition ex 8430 49 00, die in oder außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten aufgestellt sind,

2) in schwimmenden oder tauchenden Bohr- und Förderplattformen der Unterposition 8905 20 00

eingebaut zu werden, sowie für Waren, die zur Ausrüstung dieser Plattformen bestimmt sind.

Als zum Einbau in Bohr- und Förderplattformen bestimmt gelten auch Waren, wie Treib-, Schmierstoffe und Gase, die notwendig sind zum Betreiben der Maschinen und Apparate, die nicht dauerhaft diesen Plattformen zugeordnet und deshalb nicht deren Bestandteil sind, wenn sie an Bord der genannten Plattformen zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung verwendet werden;

- b) Rohre, Kabel und ihre Verbindungstücke, die dazu bestimmt sind, diese Bohr- oder Förderplattformen mit dem Festland zu verbinden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

KN-Code	Warenbezeichnung
8901	<b>Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Schleppkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:</b>
8901 10	– <b>Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:</b>
8901 10 10	– – für die Seeschifffahrt
8901 20	– <b>Tankschiffe:</b>
8901 20 10	– – für die Seeschifffahrt
8901 30	– <b>Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:</b>
8901 30 10	– – für die Seeschifffahrt
8901 90	– <b>andere Wasserfahrzeug zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:</b>
8901 90 10	– – für die Seeschifffahrt
8902 00	<b>Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe zum Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:</b>
8902 00 12	– – mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250
8902 00 18	– – mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger
8903	<b>Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:</b>
8903 91	– <b>andere:</b>
8903 91 10	– – <b>Segelboote, auch mit Hilfsmotor:</b>
8903 91 10	– – – für die Seeschifffahrt
8903 92	– – <b>Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:</b>
8903 92 10	– – – für die Seeschifffahrt
8904 00	<b>Schlepper und Schubschiffe:</b>
8904 00 10	– Schlepper
8904 00 10	– Schubschiffe:
8904 00 91	– – für die Seeschifffahrt
8905	<b>Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:</b>
8905 10	– <b>Schwimmbagger:</b>
8905 10 10	– – für die Seeschifffahrt
8905 90	– <b>andere:</b>
8905 90 10	– – für die Seeschifffahrt
8906 00	<b>Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und andere Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:</b>
8906 00 10	– Kriegsschiffe
8906 00 10	– andere:
8906 00 91	– – für die Seeschifffahrt

3. Die Gewährung dieser Aussetzungen erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen für die zollamtliche Überwachung der Verwendung dieser Waren.

#### B. Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren

##### 1. Zollfrei sind

- zivile Luftfahrzeuge;
- bestimmte Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau, zur Änderung oder zur Umrüstung ziviler Luftfahrzeuge verwendet werden und in diesen verbleiben sollen;
- Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon, für die zivile Nutzung bestimmt.

Die Unterpositionen <sup>(1)</sup> für diese Waren sind mit einem Hinweiszeichen auf folgende Fußnote versehen:

„Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften (KN).“

2. Zivile Luftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 sind andere Luftfahrzeuge als solche, die von militärischen oder ähnlichen Behörden in den Mitgliedstaaten genutzt werden und die eine militärische oder vergleichbare Kennzeichnung tragen.
3. Der Begriff „für zivile Luftfahrzeuge“ umfaßt in allen Unterpositionen <sup>(1)</sup> im Sinne des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich auch Bodengeräte zur Flugausbildung, für zivile Nutzung bestimmt.

#### C. Pharmazeutische Erzeugnisse

##### 1. Die pharmazeutischen Erzeugnisse der nachstehenden Kategorien werden von den Zöllen befreit:

- i) pharmazeutische Substanzen, die sowohl durch die CAS RN (Chemical Abstracts Service Registry Numbers) identifiziert als auch durch die INN (Internationalen Freinamen), aufgelistet im Anhang 3, erfaßt werden;
- ii) Salze, Ester und Hydrate von INN, deren Bezeichnungen sich aus der Kombination eines INN des Anhangs 3 mit Präfixen oder Suffixen des Anhangs 4 ergeben, sofern diese Erzeugnisse in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind;
- iii) Salze, Ester und Hydrate von INN, die in Anhang 5 aufgeführt sind und nicht in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind;
- iv) pharmazeutische Zwischenprodukte des Anhangs 6, die durch eine chemische Bezeichnung und eine CAS RN identifiziert sind, die bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden.

<sup>(1)</sup> Die betreffenden Unterpositionen gehören zu folgenden Unterpositionen (HS): 3917 21, 3917 22, 3917 23, 3917 29, 3917 31, 3917 33, 3917 39, 3917 40, 3926 90, 4008 29, 4009 50, 4011 30, 4012 10, 4012 20, 4016 10, 4016 93, 4016 99, 4017 00, 4504 90, 4823 90, 6812 90, 6813 10, 6813 90, 7007 21, 7304 31, 7304 39, 7304 41, 7304 49, 7304 51, 7304 59, 7304 90, 7306 30, 7306 40, 7306 50, 7306 60, 7312 10, 7312 90, 7322 90, 7324 10, 7324 90, 7326 20, 7413 00, 7608 10, 7608 20, 8108 90, 8302 10, 8302 20, 8302 42, 8302 49, 8302 60, 8307 10, 8307 90, 8407 10, 8408 90, 8409 10, 8411 11, 8411 12, 8411 21, 8411 22, 8411 81, 8411 82, 8411 91, 8411 99, 8412 10, 8412 21, 8412 29, 8412 31, 8412 39, 8412 80, 8412 90, 8413 19, 8413 20, 8413 30, 8413 50, 8413 60, 8413 70, 8413 81, 8413 91, 8414 10, 8414 20, 8414 30, 8414 51, 8414 59, 8414 80, 8414 90, 8415 81, 8415 82, 8415 83, 8415 90, 8418 10, 8418 30, 8418 40, 8418 61, 8418 69, 8419 50, 8419 81, 8419 90, 8421 19, 8421 21, 8421 23, 8421 29, 8421 31, 8421 39, 8424 10, 8425 11, 8425 19, 8425 31, 8425 39, 8425 42, 8425 49, 8426 99, 8428 10, 8428 20, 8428 33, 8428 39, 8428 90, 8471 10, 8471 41, 8471 49, 8471 50, 8471 60, 8471 70, 8479 89, 8479 90, 8483 10, 8483 30, 8483 40, 8483 50, 8483 60, 8483 90, 8484 10, 8484 90, 8501 20, 8501 31, 8501 32, 8501 33, 8501 34, 8501 40, 8501 51, 8501 52, 8501 53, 8501 61, 8501 62, 8501 63, 8502 11, 8502 12, 8502 13, 8502 20, 8502 39, 8502 40, 8504 10, 8504 31, 8504 32, 8504 33, 8504 40, 8504 50, 8507 10, 8507 20, 8507 30, 8507 40, 8507 80, 8507 90, 8511 10, 8511 20, 8511 30, 8511 40, 8511 50, 8511 80, 8516 80, 8518 10, 8518 21, 8518 22, 8518 29, 8518 30, 8518 40, 8518 50, 8520 90, 8521 10, 8522 90, 8525 10, 8525 20, 8526 10, 8526 91, 8526 92, 8527 90, 8529 10, 8529 90, 8531 10, 8531 20, 8531 80, 8539 10, 8543 89, 8543 90, 8544 30, 8801 10, 8801 90, 8802 11, 8802 12, 8802 20, 8802 30, 8802 40, 8803 10, 8803 20, 8803 30, 8803 90, 8805 20, 9001 90, 9002 90, 9014 10, 9014 20, 9014 90, 9020 00, 9025 11, 9025 19, 9025 80, 9025 90, 9026 10, 9026 20, 9026 80, 9026 90, 9029 10, 9029 20, 9029 90, 9030 10, 9030 20, 9030 31, 9030 39, 9030 40, 9030 83, 9030 89, 9030 90, 9031 80, 9031 90, 9032 10, 9032 20, 9032 81, 9032 89, 9032 90, 9104 00, 9109 19, 9109 90, 9401 10, 9403 20, 9403 70, 9405 10, 9405 60, 9405 92, 9405 99.

## 2. Sonderfälle:

- i) Die INN umfassen nur solche Substanzen, die in der Liste der von der WHO vorgeschlagenen und empfohlenen INN erfaßt sind. Wenn die Anzahl der von der INN umfaßten Substanzen geringer ist als die von der CAS RN identifizierten, dann gilt die Zollfreiheit nur für die von der INN erfaßten Substanzen.
- ii) Wird ein Erzeugnis der Anhänge 3 oder 6 durch eine CAS RN bezeichnet, die einem spezifischen Isomer entspricht, so gilt nur für dieses Isomer Zollfreiheit.
- iii) Die Doppelderivate (Salze, Ester und Hydrate) von INN, deren Bezeichnung sich aus der Kombination einer INN des Anhangs 3 mit Präfixen oder Suffixen des Anhangs 4 ergeben, sind zollfrei, sofern sie in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind.

Beispiel: Alaninmethylester, Hydrochlorid

- iv) Ist ein INN des Anhangs 3 ein Salz (oder ein Ester), so gilt die Zollfreiheit nur für dieses genannte Salz (oder Ester). Für alle anderen Salze (oder Ester) der zugehörigen Säure, die dem jeweiligen INN entspricht, gilt keine Zollfreiheit.

Beispiel: Oxpreonatrium (INN): zollfrei

Oxpreonatnatrium: nicht zollfrei

#### D. Verzollung zum Pauschalsatz

## 1. Ein pauschaler Zollsatz von 3,5 v.H. des Wertes wird auf Waren angewandt, die

— in Sendungen von Privatperson an Privatperson enthalten sind

oder

— im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

sofern solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

Dieser pauschale Zollsatz von 3,5 v.H. ist anwendbar, wenn der Wert der eingangsabgabenpflichtigen Waren je Sendung oder je Reisender 350 € nicht übersteigt.

Auf Waren des Kapitels 24, die in einer Sendung oder im persönlichen Gepäck von Reisenden in Mengen enthalten sind, die über die in Artikel 31 bzw. Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/94, <sup>(2)</sup>, festgesetzten Höchstmengen hinausgehen, wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

## 2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten:

- a) im Fall von Waren in Sendungen von Privatperson an Privatperson Einfuhren, die

— gelegentlich erfolgen

und

— sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,

und

— der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält;

<sup>(1)</sup> ABl. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 5.

- b) im Fall von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden Einführen, die
- gelegentlich erfolgen
  - und
  - sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder von Angehörigen seines Haushalts oder als Geschenk bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.
3. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in den Artikeln 29 bis 31 und 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehenen Befreiungen die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.
- Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Sonderregelungen, die auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.
4. Die Mitgliedstaaten können den Betrag in Landeswährung, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 350 € ergibt, auf- bzw. abrunden.
5. Die nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 350 € in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Umrechnung dieses Betrages vor der Auf- oder Abrundung nach Nummer 4 dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert um weniger als 5 v.H. ändert oder daß er sich vermindert.

#### E. Behältnisse oder Verpackungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind anwendbar für die von den Allgemeinen Vorschriften 5 a) und b) erfaßten Behältnisse oder Verpackungen, die zur gleichen Zeit wie die Waren mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind in den freien Verkehr überführt werden:

1. Soweit die Behältnisse oder Verpackungen entsprechend der Allgemeinen Vorschriften 5 wie die Waren eingereiht werden, mit denen sie gestellt werden oder die in ihnen verpackt sind,
- a) werden sie durch den Zoll wie die Waren erfaßt,
- wenn die Waren wertzollbar sind
  - oder
  - wenn die Behältnisse oder Verpackungen zum Zollgewicht der Waren gehören;
- b) sind sie zollfrei,
- wenn die Waren zollfrei sind
  - oder
  - wenn die Waren weder wertzollbar noch gewichtszollbar sind
  - oder
  - wenn das Gewicht dieser Behältnisse oder Verpackungen nicht zum Zollgewicht der Waren gehört.

2. Wenn die unter Ziffer 1 Buchstaben a) und b) fallenden Behältnisse oder Verpackungen mehrere Waren verschiedener Gattung enthalten oder mit diesen gestellt werden, wird zur Bestimmung des Zollgewichts oder des Zollwerts das Gewicht oder der Wert der Behältnisse oder Verpackungen anteilig auf das Gewicht oder den Wert der Waren aufgeteilt.

*Bemerkung* : Die eckigen Klammern in Spalte 1 der Nomenklatur zeigen an, daß diese Position gestrichen ist (Beispiel: Position [1519]).

## LISTE DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN

★	Kennzeichnet neue Codenummern
■	Kennzeichnet Codenummern des Vorjahres, jedoch mit anderem Inhalt
AD F/M	Zusatzzoll Mehl
AD S/Z	Zusatzzoll Zucker
b/f	Flasche
EA	Agrarteilbetrag
€	Euro
INN	International non-proprietary name
INNМ	International non-proprietary name modified
ISO	International Organisation for Standardisation
Kbit	1 024 bits
kg/br	Kilogramm, brutto
kg/net	Kilogramm, netto
kg/net eda	Kilogramm Abtropfgewicht
100 kg/net mas	100 Kilogramm netto in der Trockenmasse
MAX	Höchstens
Mbit	1 048 576 bits
MIN	Mindestens
ml/g	Milliliter pro Gramm
ROZ	Research-Oktanzahl

## LISTE DER BESONDEREN MASSEINHEITEN

c/k	Anzahl Karat (1 metrisches Karat = $2 \times 10^{-4}$ kg)
ce/el	Anzahl Zellen
ct/l	Ladetonnen <sup>(1)</sup>
g	Gramm
gi F/S	Gramm spaltbare Isotope
GT	Bruttoraumzahl
kg C <sub>5</sub> H <sub>14</sub> ClNO	Kilogramm Cholinchlorid
kg H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>	Kilogramm Wasserstoffperoxid
kg K <sub>2</sub> O	Kilogramm Kaliummonoxid
kg KOH	Kilogramm Kaliumhydroxid
kg met.am.	Kilogramm Methylamine
kg N	Kilogramm Stickstoff
kg NaOH	Kilogramm Natriumhydroxid
kg/net eda	Kilogramm Abtropfgewicht
kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Kilogramm Diphosphorpenntaoxid
kg 90 % sdt	Kilogramm, berechnet auf 90 % trocken
kg U	Kilogramm Uran
1 000 kWh	1 000 Kilowattstunden
l	Liter
1 000 l	1 000 Liter
l alc. 100 %	Liter reiner Alkohol (100 %)
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
1 000 m <sup>3</sup>	1 000 Kubikmeter
pa	Anzahl Paar
p/st	Anzahl Stück
100 p/st	100 Stück
1 000 p/st	1 000 Stück
TJ	Terajoule (oberer Heizwert)

<sup>(1)</sup> Unter Ladetonnen (ct/l) versteht man die in metrischen Tonnen ausgedrückte Ladefähigkeit eines Schiffes. Die als Schiffsbedarf beförderten Güter (z.B. Treibstoff, Betriebsmittel, Proviant) bleiben ebenso wie die beförderten Personen (Schiffspersonal und Fahrgäste einschließlich Gepäck) bei der Berechnung der Ladetonnen außer Betracht.



*TEIL II*

**ZOLLTARIF**



## ABSCHNITT I

## LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

## Anmerkungen

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in diesem Abschnitt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Tiergattung oder Tierart auch für Jungtiere dieser Gattung oder Art.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in der Nomenklatur jede Bezugnahme auf getrocknete Waren auch für entwässerte, eingedampfte oder gefriergetrocknete Waren.

## KAPITEL 1

## LEBENDE TIERE

## Anmerkung

1. Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:
  - a) Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Positionen 0301, 0306 und 0307;
  - b) Kulturen von Mikroorganismen und andere Waren der Position 3002;
  - c) Tiere der Position 9508.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0101</b>	<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:</b>				
	– <b>Pferde:</b>				
<b>0101 11 00</b>	– – reinrassige Zuchttiere <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	p/st
<b>0101 19</b>	– – andere:				
<b>0101 19 10</b>	– – – zum Schlachten <sup>(1)</sup> . . . . .	11	0,7	frei	p/st
<b>0101 19 90</b>	– – – andere . . . . .	23	12,6	11,5	p/st
<b>0101 20</b>	– <b>Esel, Maultiere und Maulesel:</b>				
<b>0101 20 10</b>	– – Esel . . . . .	12	8,4	7,7	p/st
<b>0101 20 90</b>	– – Maultiere und Maulesel . . . . .	17	11,9	10,9	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0102</b>	<b>Rinder, lebend:</b>				
<b>0102 10</b>	– <b>reinrassige Zuchttiere <sup>(1)</sup>:</b>				
<b>0102 10 10</b>	– – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	frei	frei	p/st
<b>0102 10 30</b>	– – Kühe . . . . .	frei	frei	frei	p/st
<b>0102 10 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	p/st
<b>0102 90</b>	– <b>andere:</b>				
	– – Hausrinder:				
<b>0102 90 05</b>	– – – mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	10,2 + 93,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	p/st
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:				
<b>0102 90 21</b>	– – – – zum Schlachten . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	p/st
<b>0102 90 29</b>	– – – – andere . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	10,2 + 93,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	p/st
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg:				
<b>0102 90 41</b>	– – – – zum Schlachten . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	p/st
<b>0102 90 49</b>	– – – – andere . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	10,2 + 93,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	p/st
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:				
	– – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):				
<b>0102 90 51</b>	– – – – – zum Schlachten . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	p/st
<b>0102 90 59</b>	– – – – – andere . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	10,2 + 93,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	p/st
	– – – – – Kühe:				
<b>0102 90 61</b>	– – – – – zum Schlachten . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	p/st
<b>0102 90 69</b>	– – – – – andere . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	10,2 + 93,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	p/st
	– – – – – andere:				
<b>0102 90 71</b>	– – – – – zum Schlachten . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0102 90 79	— — — — — andere . . . . .	16 + 145,4 €/100 kg/net	11,2 + 101,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	10,2 + 93,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	p/st
0102 90 90	— — andere . . . . .	frei	frei	frei	p/st
<b>0103</b>	<b>Schweine, lebend:</b>				
0103 10 00	— reinrassige Zuchttiere <sup>(2)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	p/st
	— andere:				
0103 91	— — mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:				
0103 91 10	— — — Hausschweine . . . . .	64,4 €/100 kg/net	45,1 €/100 kg/net	41,2 €/100 kg/net	p/st
0103 91 90	— — — andere . . . . .	frei	frei	frei	p/st
0103 92	— — mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:				
	— — — Hausschweine:				
0103 92 11	— — — — Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben . . . . .	54,8 €/100 kg/net	38,4 €/100 kg/net	35,1 €/100 kg/net	p/st
0103 92 19	— — — — andere . . . . .	64,4 €/100 kg/net	45,1 €/100 kg/net	41,2 €/100 kg/net	p/st
0103 92 90	— — — andere . . . . .	frei	frei	frei	p/st
<b>0104</b>	<b>Schafe und Ziegen, lebend:</b>				
0104 10	— Schafe:				
0104 10 10	— — reinrassige Zuchttiere <sup>(2)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	p/st
	— — andere:				
0104 10 30	— — — Lämmer (bis zu einem Jahr alt) . . . . .	125,8 €/100 kg/net	88,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	80,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	p/st
0104 10 80	— — — andere . . . . .	125,8 €/100 kg/net	88,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	80,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	p/st
0104 20	— Ziegen:				
0104 20 10	— — reinrassige Zuchttiere <sup>(2)</sup> . . . . .	5	3,5	3,2	p/st
0104 20 90	— — andere . . . . .	125,8 €/100 kg/net	88,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	80,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	p/st

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0105</b>	<b>Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:</b>				
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:				
<b>0105 11</b>	– – <b>Hühner:</b>				
	– – – weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:				
<b>0105 11 11</b>	– – – – Legerassen . . . . .	81 €/ 1 000 p/st	57 €/ 1 000 p/st	52 €/ 1 000 p/st	p/st
<b>0105 11 19</b>	– – – – andere . . . . .	81 €/ 1 000 p/st	57 €/ 1 000 p/st	52 €/ 1 000 p/st	p/st
	– – – andere:				
<b>0105 11 91</b>	– – – – Legerassen . . . . .	81 €/ 1 000 p/st	57 €/ 1 000 p/st	52 €/ 1 000 p/st	p/st
<b>0105 11 99</b>	– – – – andere . . . . .	81 €/ 1 000 p/st	57 €/ 1 000 p/st	52 €/ 1 000 p/st	p/st
<b>0105 12 00</b>	– – <b>Truthühner</b> . . . . .	237 €/ 1 000 p/st	166 €/ 1 000 p/st	152 €/ 1 000 p/st	p/st
<b>0105 19</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0105 19 20</b>	– – – Gänse . . . . .	237 €/ 1 000 p/st	166 €/ 1 000 p/st	152 €/ 1 000 p/st	p/st
<b>0105 19 90</b>	– – – Enten und Perlhühner . . . . .	81 €/ 1 000 p/st	57 €/ 1 000 p/st	52 €/ 1 000 p/st	p/st
	– <b>andere:</b>				
<b>0105 92 00</b>	– – <b>Hühner mit einem Gewicht von 2 000 g oder weniger</b>	32,7 €/ 100 kg/net	22,9 €/ 100 kg/net	20,9 €/ 100 kg/net	p/st
<b>0105 93 00</b>	– – <b>Hühner mit einem Gewicht von mehr als 2 000 g . . .</b>	32,7 €/ 100 kg/net	22,9 €/ 100 kg/net	20,9 €/ 100 kg/net	p/st
<b>0105 99</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0105 99 10</b>	– – – Enten . . . . .	50,5 €/ 100 kg/net	35,3 €/ 100 kg/net	32,3 €/ 100 kg/net	p/st
<b>0105 99 20</b>	– – – Gänse . . . . .	49,4 €/ 100 kg/net	34,6 €/ 100 kg/net	31,6 €/ 100 kg/net	p/st
<b>0105 99 30</b>	– – – Truthühner . . . . .	37,2 €/ 100 kg/net	26 €/ 100 kg/net	23,8 €/ 100 kg/net	p/st
<b>0105 99 50</b>	– – – Perlhühner . . . . .	53,9 €/ 100 kg/net	37,7 €/ 100 kg/net	34,5 €/ 100 kg/net	p/st
<b>0106 00</b>	<b>Andere Tiere, lebend:</b>				
<b>0106 00 10</b>	– Hauskaninchen . . . . .	10	4,2	3,8	p/st
<b>0106 00 20</b>	– Tauben . . . . .	12	7	6,4	p/st
<b>0106 00 90</b>	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—

## KAPITEL 2

## FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

**Anmerkung**

1. Zu Kapitel 2 gehören nicht:

- a) Waren der in den Positionen 0201 bis 0208 und 0210 erfaßten Art, ungenießbar;
- b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Position 0504) und tierisches Blut (Position 0511 oder 3002);
- c) tierische Fette, andere als Waren der Position 0209 (Kapitel 15).

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. A. In den Positionen 0201 und 0202 gelten als:

- a) „ganze Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenerzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein; als „ganzer Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren;
- b) „halbe Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse; als „halber Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als zehn Rippen;
- c) „quartiers compensés“ im Sinne der Unterpositionen 0201 20 20 und 0202 20 10 Warensendungen, die bestehen aus:

- den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,
- oder den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés“ bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5 % des Gesamtgewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel);

- d) „Vorderviertel, zusammen“ im Sinne der Unterpositionen 0201 20 30 und 0202 20 30 der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippenpaaren (wobei die ersten vier Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- e) „Vorderviertel, getrennt“ im Sinne der Unterpositionen 0201 20 30 und 0202 20 30 der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen (wobei die ersten vier Rippen ganz sein müssen, die übrigen Rippen teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- f) „Hinterviertel, zusammen“ im Sinne der Unterpositionen 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;
- g) „Hinterviertel, getrennt“ im Sinne der Unterpositionen 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

- h) 11. „crops“ und „chucks and blades“ bezeichnete Teile im Sinne der Unterposition 0202 30 50 das Rückenstück des Vorderviertels einschließlich des oberen Teils der Schulter, das von einem Vorderviertel mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen bei einem geraden Schnitt durch den Berührungspunkt der ersten Rippe mit der Brustbeinspitze und dem Ansatzpunkt des Zwerchfellpfeilers bei der zehnten Rippe anfällt;
22. „briskets“ bezeichnete Teilstücke im Sinne der Unterposition 0202 30 50 der untere Teil des Vorderviertels mit Brustspitze, Brustmitte und Querrippe.

B. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 1. A. genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.

2. A. Es gelten als:

- a) „ganze oder halbe Tierkörper“ im Sinne der Unterpositionen 0203 11 10 und 0203 21 10 die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch das oder entlang dem Brustbein und durch die Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge gestellt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein;

- b) „Schinken“ im Sinne der Unterpositionen 0203 12 11, 0203 22 11, 0210 11 11 und 0210 11 31 der hintere (kaudale) Teil des halben Tierkörpers mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck.

Der Schinken wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, daß er höchstens den letzten Lendenwirbel umfaßt;

- c) „Vorderteile“ im Sinne der Unterpositionen 0203 19 11, 0203 29 11, 0210 19 30 und 0210 19 60 der vordere (kraniale) Teil des halben Tierkörpers ohne Kopf, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck.

Das Vorderteil wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, daß es höchstens den fünften Brustwirbel umfaßt.

Der obere (dorsale) Teil des Vorderteils (Nacken oder Kamm), auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, gilt als Teil des Kotelettstrangs, wenn er vom unteren (ventralen) Teil des Vorderteils höchstens kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt wurde;

- d) „Schultern“ im Sinne der Unterpositionen 0203 12 19, 0203 22 19, 0210 11 19 und 0210 11 39 der untere Teil des Vorderteils, auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck.

Das Schulterblatt mit der ihm anhaftenden Muskulatur, allein gestellt, gilt als Teil der Schulter;

- e) „Kotelettstränge“ im Sinne der Unterpositionen 0203 19 13, 0203 29 13, 0210 19 40 und 0210 19 70 der obere Teil des halben Tierkörpers vom ersten Halswirbel bis zu den Schwanzwirbeln, mit Knochen, mit oder ohne Filet, Schulterblatt, Schwarte oder Speck.

Der Kotelettstrang wird vom unteren Teil des halben Tierkörpers kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt;

- f) „Bäuche“ im Sinne der Unterpositionen 0203 19 15, 0203 29 15, 0210 12 11 und 0210 12 19 der auch als Bauchspeck oder durchwachsener Speck bezeichnete untere Teil des halben Tierkörpers zwischen Schinken und Schulter, mit oder ohne Knochen, jedoch mit Schwarte und Speck;

- g) „bacon“-Hälften im Sinne der Unterposition 0210 19 10 die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell;

- h) „spencers“ im Sinne der Unterposition 0210 19 10 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;

- ij) „3/4-sides“ im Sinne der Unterposition 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen;

- k) „middles“ im Sinne der Unterposition 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken und ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen.

Zu dieser Unterposition gehören auch Teile von „middles“, die Gewebe des Kotelettstrangs und des Bauches entsprechend dem natürlichen Verhältnis in den vollständigen „middles“ enthalten.

B. Teile von den in der Zusätzlichen Anmerkung 2 A Buchstabe f) beschriebenen Teilstücken gehören nur dann zu denselben Unterpositionen, wenn sie auch die Schwarte und den Speck enthalten.



Werden die zu den Unterpositionen 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 19 30 und 0210 19 60 gehörenden Teilstücke von „bacon“-Hälften gewonnen, von denen die in der Zusätzlichen Anmerkung 2 A Buchstabe g) aufgeführten Knochen bereits entfernt wurden, so folgt die Schnittführung den in der Zusätzlichen Anmerkung 2 A Buchstaben b), c) und d) beschriebenen Linien entsprechend; diese Teilstücke oder Teile davon müssen in jedem Fall Knochen enthalten.

- C. Zu den Unterpositionen 0206 30 31, 0206 49 91 und 0210 90 39 gehören auch Köpfe, d.h. ganze oder halbe Köpfe von Hausschweinen, mit oder ohne Gehirn, Backen oder Zunge, sowie Teile davon.

Der Kopf wird durch einen geraden Schnitt parallel zum Hinterhaupt vom Rest des halben Tierkörpers getrennt.

Als Teile des Kopfes gelten auch Backen, Rüssel und Ohren sowie das am Kopf verbleibende Fleisch insbesondere des Hinterhauptes und des Schlundes (Fettbacken). Die knochenlosen Teile des Vorderteils (einschließlich der Brustspitze) gehören jedoch je nach Beschaffenheit zu den Unterpositionen 0203 19 55, 0203 29 55, 0210 19 51 oder 0210 19 81.

- D. Als „Schweinespeck“ im Sinne der Unterpositionen 0209 00 11 und 0209 00 19 gilt das unter der Schwarte befindliche und mit dieser verbundene Fettgewebe von allen Körperteilen des Schweines. In jedem Fall muß das Gewicht des Fettgewebes größer sein als das der Schwarte.

Zu diesen Unterpositionen gehört auch Schweinespeck, von dem die Schwarte entfernt wurde.

- E. Als „getrocknet oder geräuchert“ im Sinne der Unterpositionen 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 19 und 0210 19 60 bis 0210 19 89 gelten Erzeugnisse, bei denen das Verhältnis Wasser/Protein (Stickstoffgehalt  $\times 6,25$ ) im Fleisch 2,8 oder weniger beträgt. Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren 937-1978 zu bestimmen.

3. A. Es gelten als:

- a) „ganze Tierkörper“ im Sinne der Unterpositionen 0204 10, 0204 21, 0204 30, 0204 41, 0204 50 11 und 0204 50 51 die ganzen Tierkörper von Schafen oder Ziegen nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtneberzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein;
- b) „halbe Tierkörper“ im Sinne der Unterpositionen 0204 10, 0204 21, 0204 30, 0204 41, 0204 50 11 und 0204 50 51 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse;
- c) „Vorderteile“ im Sinne der Unterpositionen 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schultern, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren;
- d) „halbe Vorderteile“ im Sinne der Unterpositionen 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schulter, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen;
- e) „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Unterpositionen 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des Schwanzstücks und des Vorderteils verbleibende Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Nieren; das von dem Rippenstück getrennte Keulenende muß mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom Keulenende getrennte Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippenpaare aufweisen;
- f) halbe „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Unterpositionen 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des halben Schwanzstücks und des halben Vorderteils verbleibende Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Niere; das von dem halben Rippenstück getrennte halbe Keulenende muß mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom halben Keulenende getrennte halbe Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippen aufweisen;
- g) „Schwanzstücke“ im Sinne der Unterpositionen 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des ganzen Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keulen, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten;
- h) „halbe Schwanzstücke“ im Sinne der Unterpositionen 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keule, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten.

- B. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 3. A. genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.

4. Es gelten als:

- a) „Teile von Geflügel, nicht entbeint“ im Sinne der Unterpositionen 0207 13 20 bis 0207 13 60, 0207 14 20 bis 0207 14 60, 0207 26 20 bis 0207 26 70, 0207 27 20 bis 0207 27 70, 0207 35 21 bis 0207 35 63 und 0207 36 21 bis 0207 36 63: die dort genannten Teile mit allen Knochen.

Die unter Buchstabe a) bezeichneten Teile von Geflügel, bei denen ein Teil der Knochen entfernt wurde, gehören zu den Unterpositionen 0207 13 70, 0207 14 70, 0207 26 80, 0207 35 79 oder 0207 36 79;

- b) „Hälften“ im Sinne der Unterpositionen 0207 13 20, 0207 14 20, 0207 26 20, 0207 27 20, 0207 35 21, 0207 35 23, 0207 35 25, 0207 36 21, 0207 36 23 und 0207 36 25: der halbe Schlachtkörper, der durch geraden Längsschnitt entlang des Brustbeins und des Rückgrats anfällt;
- c) „Viertel“ im Sinne der Unterpositionen 0207 13 20, 0207 14 20, 0207 26 20, 0207 27 20, 0207 35 21, 0207 35 23, 0207 35 25, 0207 36 21, 0207 36 23 und 0207 36 25: die durch Querschnitt in zwei Teile, Vorderviertel und Hinterviertel, zerlegte Hälfte;
- d) „ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen“ im Sinne der Unterpositionen 0207 13 30, 0207 14 30, 0207 26 30, 0207 27 30, 0207 35 31 und 0207 36 31: Teile von Geflügel, bestehend aus Humerus (Oberarm), Radius (Speiche) und Ulna (Elle), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die Flügelspitze einschließlich Karpal-(Mittelhand-)knochen kann entfernt worden sein. Die Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;
- e) „Brüste“ im Sinne der Unterpositionen 0207 13 50, 0207 14 50, 0207 26 50, 0207 27 50, 0207 35 51, 0207 35 53, 0207 36 51 und 0207 36 53: Teile von Geflügel, bestehend aus Brustbein und beidseitigen Rippen, einschließlich anhaftendem Muskelfleisch;
- f) „Schenkel“ im Sinne der Unterpositionen 0207 13 60, 0207 14 60, 0207 35 61, 0207 35 63, 0207 36 61 und 0207 36 63: Teile von Geflügel, bestehend aus Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;
- g) „Unterschenkel von Truthühnern“ im Sinne der Unterpositionen 0207 26 60 und 0207 27 60: Teile von Truthühnern, bestehend aus Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;
- h) „Schenkel von Truthühnern, andere als Unterschenkel“ im Sinne der Unterpositionen 0207 26 70 und 0207 27 70: Teile von Truthühnern, bestehend aus Femur (Oberschenkelknochen), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch, oder aus Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;
- ij) „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ im Sinne der Unterpositionen 0207 35 71 und 0207 36 71: Gänse oder Enten, gerupft und vollständig ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein), jedoch mit Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Unterschenkelknochen) und Humerus (Flügelknochen).

5. Auf Mischungen, die zu diesen Kapitel gehören, sind folgende Zollsätze anzuwenden:

- a) auf Mischungen, in denen einer der Bestandteile mindestens 90 GHT ausmacht, ist der für diesen Bestandteil geltende Zollsatz anzuwenden;
- b) auf andere Mischungen ist der Zollsatz des Bestandteils anzuwenden, der zu dem höchsten Zollbetrag führt.

6. a) Nichtgegartes, gewürztes Fleisch gehört zu Kapitel 16. Als „gewürzt“ gilt nichtgegartes Fleisch, bei dem die Würzstoffe in das Innere eingedrungen oder auf allen Flächen des Erzeugnisses verteilt und mit bloßem Auge oder deutlich durch Geschmack wahrnehmbar sind.
- b) Erzeugnisse der Position 0210 verbleiben auch dann in dieser Position, wenn ihnen bei ihrer Herstellung Würzstoffe zugesetzt worden sind, sofern dadurch ihr Charakter als Erzeugnis der Position 0210 nicht verändert wird.

7. Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse gelten nur dann als „gesalzen oder in Salzlake“ im Sinne der Position 0210, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmäßig so gesalzen sind, daß sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 GHT oder mehr aufweisen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0201</b>	<b>Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:</b>				
<b>0201 10 00</b>	– ganze oder halbe Tierkörper . . . . .	20 + 276,3 €/100 kg/net	14 + 193,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 176,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0201 20</b>	– andere Teile, mit Knochen:				
<b>0201 20 20</b>	– – „quartiers compensés“ . . . . .	20 + 276,3 €/100 kg/net	14 + 193,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 176,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0201 20 30</b>	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt . . . . .	20 + 221,0 €/100 kg/net	14 + 154,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 141,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0201 20 50</b>	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt . . . . .	20 + 331,5 €/100 kg/net	14 + 232,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 212,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0201 20 90</b>	– – anderes . . . . .	20 + 414,4 €/100 kg/net	14 + 290,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 265,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0201 30 00</b>	– ohne Knochen . . . . .	20 + 474,0 €/100 kg/net	14 + 331,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 303,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0202</b>	<b>Fleisch von Rindern, gefroren:</b>				
<b>0202 10 00</b>	– ganze oder halbe Tierkörper . . . . .	20 + 276,3 €/100 kg/net	14 + 193,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 176,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0202 20</b>	– andere Teile, mit Knochen:				
<b>0202 20 10</b>	– – „quartiers compensés“ . . . . .	20 + 276,3 €/100 kg/net	14 + 193,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 176,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0202 20 30</b>	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt . . . . .	20 + 221,0 €/100 kg/net	14 + 154,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 141,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0202 20 50</b>	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt . . . . .	20 + 345,4 €/100 kg/net	14 + 241,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 221,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0202 20 90</b>	– – anderes . . . . .	20 + 414,5 €/100 kg/net	14 + 290,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 265,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0202 30</b>	– ohne Knochen:				
<b>0202 30 10</b>	– – Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet . . . . .	20 + 345,4 €/100 kg/net	14 + 241,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 221,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0202 30 50	– – als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile <sup>(1)</sup> . . . . .	20 + 345,4 €/100 kg/net	14 + 241,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	12,8 + 221,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0202 30 90	– – anderes . . . . .	20 + 475,2 €/100 kg/net	14 + 332,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	12,8 + 304,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>0203</b>	<b>Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>				
	– <b>frisch oder gekühlt:</b>				
	– – <b>ganze oder halbe Tierkörper:</b>				
0203 11	– – – von Hausschweinen . . . . .	83,8 €/100 kg/net	58,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	53,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 11 10	– – – – von Hausschweinen . . . . .	83,8 €/100 kg/net	58,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	53,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 11 90	– – – – andere . . . . .	7	0,5	frei	—
0203 12	– – <b>Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:</b>				
	– – – von Hausschweinen:				
0203 12 11	– – – – Schinken und Teile davon . . . . .	121,5 €/100 kg/net	85,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	77,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 12 19	– – – – Schultern und Teile davon . . . . .	93,9 €/100 kg/net	65,7 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	60,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 12 90	– – – – andere . . . . .	7	0,5	frei	—
0203 19	– – <b>anderes:</b>				
	– – – von Hausschweinen:				
0203 19 11	– – – – Vorderteile und Teile davon . . . . .	93,9 €/100 kg/net	65,7 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	60,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 19 13	– – – – Kotelettstränge und Teile davon . . . . .	135,8 €/100 kg/net	95,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	86,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 19 15	– – – – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon . . . . .	72,9 €/100 kg/net	51,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	46,7 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	– – – – anderes:				
0203 19 55	– – – – – ohne Knochen . . . . .	135,8 €/100 kg/net	95,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	86,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 19 59	– – – – – anderes . . . . .	135,8 €/100 kg/net	95,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	86,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 19 90	– – – – – anderes . . . . .	7	0,5	frei	—
	– <b>gefroren:</b>				
	– – <b>ganze oder halbe Tierkörper:</b>				
0203 21	– – – von Hausschweinen . . . . .	83,8 €/100 kg/net	58,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	53,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 21 10	– – – – von Hausschweinen . . . . .	83,8 €/100 kg/net	58,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	53,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0203 21 90	– – – – andere . . . . .	7	0,5	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0203 22	– – <b>Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:</b>				
	– – – von Hausschweinen:				
0203 22 11	– – – – Schinken und Teile davon . . . . .	121,5 €/100 kg/net	85,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	77,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0203 22 19	– – – – Schultern und Teile davon . . . . .	93,9 €/100 kg/net	65,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	60,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0203 22 90	– – – andere . . . . .	7	0,5	frei	—
0203 29	– – <b>anderes:</b>				
	– – – von Hausschweinen:				
0203 29 11	– – – – Vorderteile und Teile davon . . . . .	93,9 €/100 kg/net	65,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	60,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0203 29 13	– – – – Kotelettstränge und Teile davon . . . . .	135,8 €/100 kg/net	95,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	86,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0203 29 15	– – – – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon . . . . .	72,9 €/100 kg/net	51,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	46,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	– – – – anderes:				
0203 29 55	– – – – ohne Knochen . . . . .	135,8 €/100 kg/net	95,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	86,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0203 29 59	– – – – anderes . . . . .	135,8 €/100 kg/net	95,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	86,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0203 29 90	– – – anderes . . . . .	7	0,5	frei	—
0204	<b>Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>				
0204 10 00	– <b>ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt . . . . .</b>	20 + 267,7 €/100 kg/net	14 + 187,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 171,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	– <b>anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:</b>				
0204 21 00	– – <b>ganze oder halbe Tierkörper . . . . .</b>	20 + 267,7 €/100 kg/net	14 + 187,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 171,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 22	– – <b>andere Teile mit Knochen:</b>				
0204 22 10	– – – Vorderteile oder halbe Vorderteile . . . . .	20 + 187,4 €/100 kg/net	14 + 131,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 119,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 22 30	– – – Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden . . . . .	20 + 294,5 €/100 kg/net	14 + 206,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 188,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 22 50	– – – Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke . . . . .	20 + 348 €/100 kg/net	14 + 243,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 222,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 22 90	– – – andere . . . . .	20 + 348 €/100 kg/net	14 + 243,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 222,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0204 23 00	— — <b>ohne Knochen</b> . . . . .	20 + 487,2 €/100 kg/net	14 + 341 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 311,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 30 00	— <b>ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren</b>	20 + 201,3 €/100 kg/net	14 + 140,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 128,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— <b>anderes Fleisch von Schafen, gefroren:</b>				
0204 41 00	— — <b>ganze oder halbe Tierkörper</b> . . . . .	20 + 201,3 €/100 kg/net	14 + 140,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 128,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 42	— — <b>andere Teile mit Knochen:</b>				
0204 42 10	— — — Vorderteile oder halbe Vorderteile . . . . .	20 + 140,9 €/100 kg/net	14 + 98,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 90,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 42 30	— — — Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden . . . . .	20 + 221,4 €/100 kg/net	14 + 155 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 141,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 42 50	— — — Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke . . . . .	20 + 261,7 €/100 kg/net	14 + 183,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 167,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 42 90	— — — andere . . . . .	20 + 261,7 €/100 kg/net	14 + 183,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 167,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 43	— — <b>ohne Knochen:</b>				
0204 43 10	— — — von Lämmern . . . . .	20 + 366,4 €/100 kg/net	14 + 256,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 234,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 43 90	— — — anderes . . . . .	20 + 366,4 €/100 kg/net	14 + 256,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 234,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50	— <b>Fleisch von Ziegen:</b>				
	— — frisch oder gekühlt:				
0204 50 11	— — — ganze oder halbe Tierkörper . . . . .	20 + 267,7 €/100 kg/net	14 + 187,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 171,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50 13	— — — Vorderteile oder halbe Vorderteile . . . . .	20 + 187,4 €/100 kg/net	14 + 131,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 119,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50 15	— — — Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden . . . . .	20 + 294,5 €/100 kg/net	14 + 206,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 188,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50 19	— — — Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke . . . . .	20 + 348 €/100 kg/net	14 + 243,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 222,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — anderes:				
0204 50 31	— — — — Teile mit Knochen . . . . .	20 + 348 €/100 kg/net	14 + 243,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 222,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50 39	— — — — Teile ohne Knochen . . . . .	20 + 487,2 €/100 kg/net	14 + 341 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 311,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — gefroren:				
0204 50 51	— — — ganze oder halbe Tierkörper . . . . .	20 + 201,3 €/100 kg/net	14 + 140,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 128,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0204 50 53	— — — Vorderteile oder halbe Vorderteile . . . . .	20 + 140,9 €/100 kg/net	14 + 98,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 90,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50 55	— — — Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden . . . . .	20 + 221,4 €/100 kg/net	14 + 155 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 141,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50 59	— — — Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke . . . . .	20 + 261,7 €/100 kg/net	14 + 183,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 167,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — anderes:				
0204 50 71	— — — — Teile mit Knochen . . . . .	20 + 261,7 €/100 kg/net	14 + 183,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 167,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0204 50 79	— — — — Teile ohne Knochen . . . . .	20 + 366,4 €/100 kg/net	14 + 256,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 234,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0205 00	<b>Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>				
	— von Pferden:				
0205 00 11	— — frisch oder gekühlt . . . . .	16	5,6	5,1	—
0205 00 19	— — gefroren . . . . .	16	5,6	5,1	—
0205 00 90	— von Eseln, Maultieren oder Mauleseln . . . . .	16	5,6	5,1	—
0206	<b>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>				
0206 10	— <b>von Rindern, frisch oder gekühlt:</b>				
0206 10 10	— — zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(2)</sup>	frei	frei	frei	—
	— — andere:				
0206 10 91	— — — Lebern . . . . .	20	1,2	frei	—
0206 10 95	— — — Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch . . . .	20 + 474 €/100 kg/net	14 + 331,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,8 + 303,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0206 10 99	— — — andere . . . . .	20	0,7	frei	—
	— <b>von Rindern, gefroren:</b>				
0206 21 00	— — <b>Zungen</b> . . . . .	20	0,7	frei	—
0206 22	— — <b>Lebern:</b>				
0206 22 10	— — — zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(2)</sup>	frei	frei	frei	—
0206 22 90	— — — andere . . . . .	20	1,2	frei	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0206 29</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0206 29 10</b>	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	frei	frei	frei	—
	– – – andere:				
<b>0206 29 91</b>	– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	20 + 475,2 €/100 kg/net	14 + 332,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	12,8 + 304,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>0206 29 99</b>	– – – – andere . . . . .	20	0,7	frei	—
<b>0206 30</b>	– <b>von Schweinen, frisch oder gekühlt:</b>				
<b>0206 30 10</b>	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	frei	frei	frei	—
	– – andere:				
	– – – von Hausschweinen:				
<b>0206 30 21</b>	– – – – Lebern . . . . .	7	1,2	frei	—
<b>0206 30 31</b>	– – – – andere . . . . .	4	0,7	frei	—
<b>0206 30 90</b>	– – – – andere . . . . .	12	0,5	frei	—
	– <b>von Schweinen, gefroren:</b>				
<b>0206 41</b>	– – <b>Lebern:</b>				
<b>0206 41 10</b>	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	frei	frei	frei	—
	– – – andere:				
<b>0206 41 91</b>	– – – – von Hausschweinen . . . . .	7	1,2	frei	—
<b>0206 41 99</b>	– – – – andere . . . . .	12	0,5	frei	—
<b>0206 49</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0206 49 10</b>	– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	frei	frei	frei	—
	– – – andere:				
<b>0206 49 91</b>	– – – – von Hausschweinen . . . . .	4	0,7	frei	—
<b>0206 49 99</b>	– – – – andere . . . . .	12	0,5	frei	—
<b>0206 80</b>	– <b>andere, frisch oder gekühlt:</b>				
<b>0206 80 10</b>	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	frei	frei	frei	—
	– – andere:				
<b>0206 80 91</b>	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln . . . . .	16	7	6,4	—
<b>0206 80 99</b>	– – – von Schafen oder Ziegen . . . . .	12	0,5	frei	—
<b>0206 90</b>	– <b>andere, gefroren:</b>				
<b>0206 90 10</b>	– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen <sup>(1)</sup>	frei	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – andere:				
0206 90 91	– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln . . . . .	16	7	6,4	—
0206 90 99	– – – von Schafen oder Ziegen . . . . .	12	0,5	frei	—
<b>0207</b>	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>				
	– <b>von Hühnern:</b>				
	– – <b>unzerteilt, frisch oder gekühlt:</b>				
0207 11	– – – gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“ . . . . .	41 €/100 kg/net	28,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	26,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 11 10	– – – gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“ . . . . .	41 €/100 kg/net	28,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	26,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 11 30	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“ . . . . .	46,7 €/100 kg/net	32,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	29,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 11 90	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	50,8 €/100 kg/net	35,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	32,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	– – <b>unzerteilt, gefroren:</b>				
0207 12 10	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“ . . . . .	46,7 €/100 kg/net	32,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	29,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 12 90	– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	50,8 €/100 kg/net	35,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	32,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 13	– – <b>Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt:</b>				
	– – – Teile:				
0207 13 10	– – – – entbeint . . . . .	160 €/100 kg/net	112 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	102,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	– – – – nicht entbeint:				
0207 13 20	– – – – – Hälften oder Viertel . . . . .	55,9 €/100 kg/net	39,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	35,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 13 30	– – – – – ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen . . . . .	42,1 €/100 kg/net	29,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	26,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 13 40	– – – – – Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen . . . . .	29,2 €/100 kg/net	20,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	18,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 13 50	– – – – – Brüste und Teile davon . . . . .	94 €/100 kg/net	65,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	60,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0207 13 60	— — — — Schenkel und Teile davon . . . . .	72,4 €/ 100 kg/net	50,7 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	46,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 13 70	— — — — andere . . . . .	157,5 €/ 100 kg/net	110,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	100,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — Schlachtnebenerzeugnisse:				
0207 13 91	— — — — Lebern . . . . .	10	7	6,4	—
0207 13 99	— — — — andere . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	18,7 €/ 100 kg/net	—
0207 14	— — <b>Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</b>				
	— — — Teile:				
0207 14 10	— — — — entbeint . . . . .	160 €/ 100 kg/net	112 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	102,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — nicht entbeint:				
0207 14 20	— — — — Hälften oder Viertel . . . . .	55,9 €/ 100 kg/net	39,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	35,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 14 30	— — — — ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen . . . . .	42,1 €/ 100 kg/net	29,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	26,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 14 40	— — — — Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	18,7 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 14 50	— — — — Brüste und Teile davon . . . . .	94 €/ 100 kg/net	65,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	60,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 14 60	— — — — Schenkel und Teile davon . . . . .	72,4 €/ 100 kg/net	50,7 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	46,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 14 70	— — — — andere . . . . .	157,5 €/ 100 kg/net	110,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	100,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — Schlachtnebenerzeugnisse:				
0207 14 91	— — — — Lebern . . . . .	10	7	6,4	—
0207 14 99	— — — — andere . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	18,7 €/ 100 kg/net	—
	— <b>von Truthühnern:</b>				
0207 24	— — <b>unzerteilt, frisch oder gekühlt:</b>				
0207 24 10	— — — gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“ . . . . .	53,2 €/ 100 kg/net	37,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	34 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 24 90	— — — gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthüh- ner 73 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	58,3 €/ 100 kg/net	40,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	37,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0207 25	— — <b>unzerteilt, gefroren:</b>				
0207 25 10	— — — gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“ . . . . .	53,2 €/100 kg/net	37,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	34 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 25 90	— — — gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	58,3 €/100 kg/net	40,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	37,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 26	— — <b>Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt:</b>				
	— — — Teile:				
0207 26 10	— — — — entbeint . . . . .	132,9 €/100 kg/net	93,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	85,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — nicht entbeint:				
0207 26 20	— — — — — Hälften oder Viertel . . . . .	64,1 €/100 kg/net	44,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	41 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 26 30	— — — — — ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen . . . . .	42,1 €/100 kg/net	29,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	26,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 26 40	— — — — — Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen . . . . .	29,2 €/100 kg/net	20,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	18,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 26 50	— — — — — Brüste und Teile davon . . . . .	106,1 €/100 kg/net	74,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	67,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — — Schenkel und Teile davon:				
0207 26 60	— — — — — Unterschenkel und Teile davon . . . . .	39,9 €/100 kg/net	27,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	25,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 26 70	— — — — — andere . . . . .	71,8 €/100 kg/net	50,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	46 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 26 80	— — — — — andere . . . . .	129,7 €/100 kg/net	90,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	83 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — Schlachtnebenerzeugnisse:				
0207 26 91	— — — — Lebern . . . . .	10	7	6,4	—
0207 26 99	— — — — andere . . . . .	29,2 €/100 kg/net	20,5 €/100 kg/net	18,7 €/100 kg/net	—
0207 27	— — <b>Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</b>				
	— — — Teile:				
0207 27 10	— — — — entbeint . . . . .	132,9 €/100 kg/net	93,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	85,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — nicht entbeint:				
0207 27 20	— — — — — Hälften oder Viertel . . . . .	64,1 €/100 kg/net	44,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	41 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0207 27 30	— — — — ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen . . . . .	42,1 €/ 100 kg/net	29,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	26,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 27 40	— — — — Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	18,7 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 27 50	— — — — Brüste und Teile davon . . . . .	106,1 €/ 100 kg/net	74,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	67,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — Schenkel und Teile davon:				
0207 27 60	— — — — — Unterschenkel und Teile davon . . . . .	39,9 €/ 100 kg/net	27,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	25,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 27 70	— — — — — andere . . . . .	71,8 €/ 100 kg/net	50,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	46 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0207 27 80	— — — — — andere . . . . .	129,7 €/ 100 kg/net	90,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	83 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — Schlachtnebenerzeugnisse:				
0207 27 91	— — — — Lebern . . . . .	10	7	6,4	—
0207 27 99	— — — — andere . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	18,7 €/ 100 kg/net	—
	— <b>von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:</b>				
0207 32	— — <b>unzerteilt, frisch oder gekühlt:</b>				
	— — — von Enten:				
0207 32 11	— — — — gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“ . . . . .	59,4 €/ 100 kg/net	41,6 €/ 100 kg/net	38 €/ 100 kg/net	—
0207 32 15	— — — — gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“ . . . . .	72,2 €/ 100 kg/net	50,5 €/ 100 kg/net	46,2 €/ 100 kg/net	—
0207 32 19	— — — — gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	80,2 €/ 100 kg/net	56,1 €/ 100 kg/net	51,3 €/ 100 kg/net	—
	— — — von Gänsen:				
0207 32 51	— — — — gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“ . . . . .	70,5 €/ 100 kg/net	49,3 €/ 100 kg/net	45,1 €/ 100 kg/net	—
0207 32 59	— — — — gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	75,1 €/ 100 kg/net	52,6 €/ 100 kg/net	48,1 €/ 100 kg/net	—
0207 32 90	— — — von Perlhühnern . . . . .	77 €/ 100 kg/net	53,9 €/ 100 kg/net	49,3 €/ 100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0207 33</b>	<b>-- unzerteilt, gefroren:</b>				
	-- -- von Enten:				
<b>0207 33 11</b>	-- -- -- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“ . . . . .	72,2 €/ 100 kg/net	50,5 €/ 100 kg/net	46,2 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 33 19</b>	-- -- -- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	80,2 €/ 100 kg/net	56,1 €/ 100 kg/net	51,3 €/ 100 kg/net	—
	-- -- von Gänsen:				
<b>0207 33 51</b>	-- -- -- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“ . . . . .	70,5 €/ 100 kg/net	49,3 €/ 100 kg/net	45,1 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 33 59</b>	-- -- -- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen . . . . .	75,1 €/ 100 kg/net	52,6 €/ 100 kg/net	48,1 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 33 90</b>	-- -- von Perlhühnern . . . . .	77 €/ 100 kg/net	53,9 €/ 100 kg/net	49,3 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 34</b>	<b>-- Fettlebern, frisch oder gekühlt:</b>				
<b>0207 34 10</b>	-- -- von Gänsen . . . . .	3	0,5	frei	—
<b>0207 34 90</b>	-- -- von Enten . . . . .	3	0,5	frei	—
<b>0207 35</b>	<b>-- andere, frisch oder gekühlt:</b>				
	-- -- Teile:				
	-- -- -- entbeint:				
<b>0207 35 11</b>	-- -- -- -- von Gänsen . . . . .	172,7 €/ 100 kg/net	120,9 €/ 100 kg/net	110,5 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 35 15</b>	-- -- -- -- von Enten oder Perlhühnern . . . . .	200,5 €/ 100 kg/net	140,3 €/ 100 kg/net	128,3 €/ 100 kg/net	—
	-- -- -- nicht entbeint:				
	-- -- -- -- Hälften oder Viertel:				
<b>0207 35 21</b>	-- -- -- -- -- von Enten . . . . .	88,2 €/ 100 kg/net	61,7 €/ 100 kg/net	56,4 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 35 23</b>	-- -- -- -- -- von Gänsen . . . . .	82,6 €/ 100 kg/net	57,9 €/ 100 kg/net	52,9 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 35 25</b>	-- -- -- -- -- von Perlhühnern . . . . .	84,7 €/ 100 kg/net	59,3 €/ 100 kg/net	54,2 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 35 31</b>	-- -- -- -- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen . . . . .	42,1 €/ 100 kg/net	29,4 €/ 100 kg/net	26,9 €/ 100 kg/net	—
<b>0207 35 41</b>	-- -- -- -- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	18,7 €/ 100 kg/net	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — Brüste und Teile davon:				
0207 35 51	— — — — — von Gänsen . . . . .	135,2 €/ 100 kg/net	94,6 €/ 100 kg/net	86,5 €/ 100 kg/net	—
0207 35 53	— — — — — von Enten oder Perlhühnern . . . . .	180,5 €/ 100 kg/net	126,3 €/ 100 kg/net	115,5 €/ 100 kg/net	—
	— — — — — Schenkel und Teile davon:				
0207 35 61	— — — — — von Gänsen . . . . .	108,9 €/ 100 kg/net	76,2 €/ 100 kg/net	69,7 €/ 100 kg/net	—
0207 35 63	— — — — — von Enten oder Perlhühnern . . . . .	72,4 €/ 100 kg/net	50,7 €/ 100 kg/net	46,3 €/ 100 kg/net	—
0207 35 71	— — — — — Gänserümpfe oder Entenrümpfe . . . . .	103,1 €/ 100 kg/net	72,2 €/ 100 kg/net	66 €/ 100 kg/net	—
0207 35 79	— — — — — andere . . . . .	192,5 €/ 100 kg/net	134,8 €/ 100 kg/net	123,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — Schlachtnebenerzeugnisse:				
0207 35 91	— — — Lebern (ausgenommen Fettlebern) . . . . .	10	7	6,4	—
0207 35 99	— — — andere . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	18,7 €/ 100 kg/net	—
0207 36	— — <b>andere, gefroren:</b>				
	— — — Teile:				
	— — — — entbeint:				
0207 36 11	— — — — — von Gänsen . . . . .	172,7 €/ 100 kg/net	120,9 €/ 100 kg/net	110,5 €/ 100 kg/net	—
0207 36 15	— — — — — von Enten oder Perlhühnern . . . . .	200,5 €/ 100 kg/net	140,3 €/ 100 kg/net	128,3 €/ 100 kg/net	—
	— — — — nicht entbeint:				
	— — — — — Hälften oder Viertel:				
0207 36 21	— — — — — von Enten . . . . .	88,2 €/ 100 kg/net	61,7 €/ 100 kg/net	56,4 €/ 100 kg/net	—
0207 36 23	— — — — — von Gänsen . . . . .	82,6 €/ 100 kg/net	57,9 €/ 100 kg/net	52,9 €/ 100 kg/net	—
0207 36 25	— — — — — von Perlhühnern . . . . .	84,7 €/ 100 kg/net	59,3 €/ 100 kg/net	54,2 €/ 100 kg/net	—
0207 36 31	— — — — — ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen . . . . .	42,1 €/ 100 kg/net	29,4 €/ 100 kg/net	26,9 €/ 100 kg/net	—
0207 36 41	— — — — — Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	18,7 €/ 100 kg/net	—
	— — — — — Brüste und Teile davon:				
0207 36 51	— — — — — von Gänsen . . . . .	135,2 €/ 100 kg/net	94,6 €/ 100 kg/net	86,5 €/ 100 kg/net	—
0207 36 53	— — — — — von Enten oder Perlhühnern . . . . .	180,5 €/ 100 kg/net	126,3 €/ 100 kg/net	115,5 €/ 100 kg/net	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — Schenkel und Teile davon:				
0207 36 61	— — — — — von Gänsen . . . . .	108,9 €/ 100 kg/net	76,2 €/ 100 kg/net	69,7 €/ 100 kg/net	—
0207 36 63	— — — — — von Enten oder Perlhühnern . . . . .	72,4 €/ 100 kg/net	50,7 €/ 100 kg/net	46,3 €/ 100 kg/net	—
0207 36 71	— — — — — Gänserümpfe oder Entenrümpfe . . . . .	103,1 €/ 100 kg/net	72,2 €/ 100 kg/net	66 €/ 100 kg/net	—
0207 36 79	— — — — — andere . . . . .	192,5 €/ 100 kg/net	134,8 €/ 100 kg/net	123,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — Schlachtnebenerzeugnisse:				
	— — — — Lebern:				
0207 36 81	— — — — — Fettlebern von Gänsen . . . . .	3	0,5	frei	—
0207 36 85	— — — — — Fettlebern von Enten . . . . .	3	0,5	frei	—
0207 36 89	— — — — — andere . . . . .	10	7	6,4	—
0207 36 90	— — — — — andere . . . . .	29,2 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	18,7 €/ 100 kg/net	—
0208	<b>Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>				
0208 10	— <b>von Kaninchen oder Hasen:</b>				
	— — von Hauskaninchen:				
0208 10 11	— — — frisch oder gekühlt . . . . .	13	7	6,4	—
0208 10 19	— — — gefroren . . . . .	13	7	6,4	—
0208 10 90	— — — andere . . . . .	7	0,5	frei	—
0208 20 00	— <b>Froschschenkel</b> . . . . .	19	7	6,4	—
0208 90	— <b>andere:</b>				
0208 90 10	— — von Haustauben . . . . .	13	7	6,4	—
	— — von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen):				
0208 90 20	— — — von Wachteln . . . . .	7	0,5	frei	—
0208 90 40	— — — andere . . . . .	7	0,5	frei	—
0208 90 50	— — Fleisch von Walen und Robben . . . . .	19	7	6,4	—
0208 90 60	— — von Rentieren . . . . .	19	9,8	9	—
0208 90 80	— — andere . . . . .	19	9,8	9	—
0209 00	<b>Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</b>				
	— Schweinespeck:				
0209 00 11	— — frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake . . . . .	33,5 €/ 100 kg/net	23,4 €/ 100 kg/net	21,4 €/ 100 kg/net	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0209 00 19	– – getrocknet oder geräuchert . . . . .	36,9 €/100 kg/net	25,8 €/100 kg/net	23,6 €/100 kg/net	—
0209 00 30	– Schweinefett . . . . .	20,1 €/100 kg/net	14,1 €/100 kg/net	12,9 €/100 kg/net	—
0209 00 90	– Geflügelfett . . . . .	64,8 €/100 kg/net	45,4 €/100 kg/net	41,5 €/100 kg/net	—
<b>0210</b>	<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:</b>				
	– <b>Fleisch von Schweinen:</b>				
0210 11	– – <b>Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:</b>				
	– – – von Hausschweinen:				
	– – – – gesalzen oder in Salzlake:				
0210 11 11	– – – – Schinken und Teile davon . . . . .	121,5 €/100 kg/net	85,1 €/100 kg/net	77,8 €/100 kg/net	—
0210 11 19	– – – – Schultern und Teile davon . . . . .	93,9 €/100 kg/net	65,7 €/100 kg/net	60,1 €/100 kg/net	—
	– – – – getrocknet oder geräuchert:				
0210 11 31	– – – – Schinken und Teile davon . . . . .	236,3 €/100 kg/net	165,4 €/100 kg/net	151,2 €/100 kg/net	—
0210 11 39	– – – – Schultern und Teile davon . . . . .	186 €/100 kg/net	130,2 €/100 kg/net	119 €/100 kg/net	—
0210 11 90	– – – andere . . . . .	24	16,8	15,4	—
0210 12	– – <b>Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:</b>				
	– – – von Hausschweinen:				
0210 12 11	– – – – gesalzen oder in Salzlake . . . . .	72,9 €/100 kg/net	51,1 €/100 kg/net	46,7 €/100 kg/net	—
0210 12 19	– – – – getrocknet oder geräuchert . . . . .	121,5 €/100 kg/net	85,1 €/100 kg/net	77,8 €/100 kg/net	—
0210 12 90	– – – andere . . . . .	24	16,8	15,4	—
0210 19	– – <b>anderes:</b>				
	– – – von Hausschweinen:				
	– – – – gesalzen oder in Salzlake:				
0210 19 10	– – – – „bacon“-Hälften oder „spencers“ . . . . .	107,3 €/100 kg/net	75,1 €/100 kg/net	68,7 €/100 kg/net	—
0210 19 20	– – – – „3/4-sides“ oder „middles“ . . . . .	117,3 €/100 kg/net	82,1 €/100 kg/net	75,1 €/100 kg/net	—
0210 19 30	– – – – Vorderteile und Teile davon . . . . .	93,9 €/100 kg/net	65,7 €/100 kg/net	60,1 €/100 kg/net	—
0210 19 40	– – – – Kotelettstränge und Teile davon . . . . .	135,8 €/100 kg/net	95,1 €/100 kg/net	86,9 €/100 kg/net	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — anderes:				
0210 19 51	— — — — — ohne Knochen . . . . .	135,8 €/ 100 kg/net	95,1 €/ 100 kg/net	86,9 €/ 100 kg/net	—
0210 19 59	— — — — — anderes . . . . .	135,8 €/ 100 kg/net	95,1 €/ 100 kg/net	86,9 €/ 100 kg/net	—
	— — — — — getrocknet oder geräuchert:				
0210 19 60	— — — — — Vorderteile und Teile davon . . . . .	186 €/ 100 kg/net	130,2 €/ 100 kg/net	119 €/ 100 kg/net	—
0210 19 70	— — — — — Kotelettstränge und Teile davon . . . . .	233,8 €/ 100 kg/net	163,6 €/ 100 kg/net	149,6 €/ 100 kg/net	—
	— — — — — anderes:				
0210 19 81	— — — — — ohne Knochen . . . . .	236,3 €/ 100 kg/net	165,4 €/ 100 kg/net	151,2 €/ 100 kg/net	—
0210 19 89	— — — — — anderes . . . . .	236,3 €/ 100 kg/net	165,4 €/ 100 kg/net	151,2 €/ 100 kg/net	—
0210 19 90	— — — — — anderes . . . . .	24	16,8	15,4	—
0210 20	— <b>Fleisch von Rindern:</b>				
0210 20 10	— — mit Knochen . . . . .	24 + 414,4 €/ 100 kg/net	16,8 + 290,1 €/ 100 kg/net	15,4 + 265,2 €/ 100 kg/net	—
0210 20 90	— — ohne Knochen . . . . .	24 + 474 €/ 100 kg/net	16,8 + 331,8 €/ 100 kg/net	15,4 + 303,4 €/ 100 kg/net	—
0210 90	— <b>andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:</b>				
	— — Fleisch:				
0210 90 10	— — — von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet . . . .	16	7	6,4	—
	— — — von Schafen oder Ziegen:				
0210 90 11	— — — mit Knochen . . . . .	348 €/ 100 kg/net	243,6 €/ 100 kg/net	222,7 €/ 100 kg/net	—
0210 90 19	— — — ohne Knochen . . . . .	487,2 €/ 100 kg/net	341 €/ 100 kg/net	311,8 €/ 100 kg/net	—
0210 90 21	— — — von Rentieren . . . . .	24	16,8	15,4	—
0210 90 29	— — — anderes . . . . .	24	16,8	15,4	—
	— — Schlachtnebenerzeugnisse:				
	— — — von Hausschweinen:				
0210 90 31	— — — — Lebern . . . . .	101,4 €/ 100 kg/net	71 €/ 100 kg/net	64,9 €/ 100 kg/net	—
0210 90 39	— — — — andere . . . . .	73,7 €/ 100 kg/net	51,6 €/ 100 kg/net	47,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — von Rindern:				
0210 90 41	— — — — Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	24 + 474 €/ 100 kg/net	16,8 + 331,8 €/ 100 kg/net	15,4 + 303,4 €/ 100 kg/net	—
0210 90 49	— — — — andere . . . . .	24	14	12,8	—
0210 90 60	— — — von Schafen oder Ziegen . . . . .	24	16,8	15,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — andere:				
	— — — — Geflügellebern:				
<b>0210 90 71</b>	— — — — Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake . . . . .	3	0,5	frei	—
<b>0210 90 79</b>	— — — — andere . . . . .	10	7	6,4	—
<b>0210 90 80</b>	— — — — andere . . . . .	24	16,8	15,4	—
<b>0210 90 90</b>	— — genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtebenerzeugnissen . . . . .	24 + 474 €/ 100 kg/net	16,8 + 331,8 €/ 100 kg/net	15,4 + 303,4 €/ 100 kg/net	—

## KAPITEL 3

## FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 3 gehören nicht:

- a) Meeressäuger (Position 0106) und Fleisch davon (Position 0208 oder 0210);
- b) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5); Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar (Position 2301);
- c) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen (Position 1604).

2. In diesem Kapitel gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz geringer Mengen eines Bindemittels zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0301</b>	<b>Fische, lebend:</b>				
<b>0301 10</b>	– <b>Zierfische:</b>				
<b>0301 10 10</b>	– – Süßwasserfische . . . . .	10	frei	frei	—
<b>0301 10 90</b>	– – Seefische . . . . .	15	7,5	7,5	—
	– <b>andere Fische, lebend:</b>				
<b>0301 91</b>	– – <b>Forellen (<i>Salmo trutta</i>, <i>Oncorhynchus mykiss</i>, <i>Oncorhynchus clarki</i>, <i>Oncorhynchus aguabonita</i>, <i>Oncorhynchus gilae</i>, <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):</b>				
<b>0301 91 10</b>	– – – der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> . . . . .	10	8	8	—
<b>0301 91 90</b>	– – – andere . . . . .	16	12	12	—
<b>0301 92 00</b>	– – <b>Aale (<i>Anguilla</i>-Arten) . . . . .</b>	10	frei	frei	—
<b>0301 93 00</b>	– – <b>Karpfen . . . . .</b>	10	8	8	—
<b>0301 99</b>	– – <b>andere:</b>				
	– – – Süßwasserfische:				
<b>0301 99 11</b>	– – – – Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) . . . . .	16	2	2	—
<b>0301 99 19</b>	– – – – andere . . . . .	10	8	8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0301 99 90	— — — Seefische . . . . .	17	16	16	—
<b>0302</b>	<b>Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:</b>				
	<b>— Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
0302 11	— — Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> ):				
0302 11 10	— — — der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> . . . . .	16	8	8	—
0302 11 90	— — — andere . . . . .	16	12	12	—
0302 12 00	— — Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) . . . . .	16	2	2	—
0302 19 00	— — andere . . . . .	16	8	8	—
	<b>— Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenom- men Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
0302 21	— — Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i> ):				
0302 21 10	— — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) . .	15	8	8	—
0302 21 30	— — — Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) . .	15	8	8	—
0302 21 90	— — — Pazifischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus stenolepis</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0302 22 00	— — Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 23 00	— — Seezungen ( <i>Solea</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0302 29	— — andere:				
0302 29 10	— — — Scheefschmut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0302 29 90	— — — andere . . . . .	15	15	15	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– <b>Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
<b>0302 31</b>	– – <b>Weißer Thun (Thunnus alalunga):</b>				
<b>0302 31 10</b>	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 31 90</b>	– – – anderer . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 32</b>	– – <b>Gelbflossenthun (Thunnus albacares):</b>				
<b>0302 32 10</b>	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 32 90</b>	– – – anderer . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 33</b>	– – <b>echter Bonito:</b>				
<b>0302 33 10</b>	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 33 90</b>	– – – anderer . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 39</b>	– – <b>andere:</b>				
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> :				
<b>0302 39 11</b>	– – – – Roter Thun (Thunnus thynnus) . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 39 19</b>	– – – – andere . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
	– – – – andere:				
<b>0302 39 91</b>	– – – – Roter Thun (Thunnus thynnus) . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0302 39 99</b>	– – – – andere . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
★ <b>0302 40 00</b>	– <b>Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch . . . . .</b>	20 <sup>(4)</sup>	<sup>(5)</sup>	<sup>(5)</sup>	—
<b>0302 50</b>	– <b>Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
<b>0302 50 10</b>	– – der Art Gadus morhua . . . . .	15	12	12	—
<b>0302 50 90</b>	– – anderer . . . . .	15	12	12	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(4)</sup> Autonome Zollsatz: frei, vom 15. Februar bis 15. Juni.

<sup>(5)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 15. WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	<b>– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
<b>0302 61</b>	<b>– – Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i>, <i>Sardinops</i>-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i>-Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>):</b>				
<b>0302 61 10</b>	– – – Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> . . . . .	25	23	23	—
<b>0302 61 30</b>	– – – Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen ( <i>Sardinella</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
★ <b>0302 61 80</b>	– – – Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> ) . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	—
<b>0302 62 00</b>	– – <b>Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)</b> . . . . .	15	7,5	7,5	—
<b>0302 63 00</b>	– – <b>Köhler (<i>Pollachius virens</i>)</b> . . . . .	15	7,5	7,5	—
★ <b>0302 64 00</b>	– – <b>Makrelen (<i>Scomber scombrus</i>, <i>Scomber australasicus</i>, <i>Scomber japonicus</i>)</b> . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	—
<b>0302 65</b>	– – <b>Haie:</b>				
<b>0302 65 20</b>	– – – Dornhaie ( <i>Squalus acanthias</i> ) . . . . .	15	6	6	—
<b>0302 65 50</b>	– – – Katzenhaie ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten) . . . . .	15	6	6	—
<b>0302 65 90</b>	– – – andere . . . . .	15	8	8	—
<b>0302 66 00</b>	– – <b>Aale (<i>Anguilla</i>-Arten)</b> . . . . .	10	frei	frei	—
<b>0302 69</b>	– – <b>andere:</b>				
	– – – Süßwasserfische:				
<b>0302 69 11</b>	– – – – Karpfen . . . . .	10	8	8	—
<b>0302 69 19</b>	– – – – andere . . . . .	10	8	8	—
	– – – Seefische:				
	– – – – Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito ( <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> ) der Unter- position 0302 33:				
<b>0302 69 21</b>	– – – – – zum industriellen Herstellen von Waren der Posi- tion 1604 <sup>(4)</sup> . . . . .	25 <sup>(5)</sup>	22 <sup>(6)</sup>	22 <sup>(6)</sup>	—
<b>0302 69 25</b>	– – – – – andere . . . . .	25	22 <sup>(6)</sup>	22 <sup>(6)</sup>	—
	– – – – – Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):				
<b>0302 69 31</b>	– – – – – der Art <i>Sebastes marinus</i> . . . . .	15	7,5	7,5	—

<sup>(1)</sup> Autonomer Zollsatz: frei, vom 15. Februar bis 15. Juni.

<sup>(2)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 13.  
— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

<sup>(3)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 20.  
— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

<sup>(4)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(5)</sup> Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(6)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0302 69 33	— — — — — andere . . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 69 35	— — — — — Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> . . . . .	15	12	12	—
0302 69 41	— — — — — Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 69 45	— — — — — Leng ( <i>Molva</i> -Arten) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 69 51	— — — — — Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 69 55	— — — — — Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0302 69 61	— — — — — Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten) . . . — — — — — Seehechte ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten): — — — — — Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten:	15	15	15	—
0302 69 66	— — — — — Kap-Hecht ( <i>Merluccius capensis</i> ) und Tiefenwasser-Kapseehecht ( <i>Merluccius paradoxus</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0302 69 67	— — — — — Südlicher Seehecht ( <i>Merluccius australis</i> ) . . .	15	15	15	—
0302 69 68	— — — — — andere . . . . .	15	15 <sup>(1)</sup>	15 <sup>(1)</sup>	—
0302 69 69	— — — — — Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten . . . . .	15	15	15	—
0302 69 75	— — — — — Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0302 69 81	— — — — — Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0302 69 85	— — — — — Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 69 86	— — — — — Südlicher Wittling ( <i>Micromesistius australis</i> ) . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 69 87	— — — — — Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0302 69 91	— — — — — Stöcker (Bastardmakrelen) ( <i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0302 69 92	— — — — — Rosa Kingklip ( <i>Genypterus blacodes</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0302 69 93	— — — — — Fische der Art <i>Kathetostoma giganteum</i> . . . . .	15	15	15	—
0302 69 94	— — — — — Meerbarsche (Wolfsbarsche) ( <i>Dicentrarchus labrax</i> )	15	15	15	—
0302 69 95	— — — — — Goldbrassen ( <i>Sparus aurata</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0302 69 99	— — — — — andere . . . . .	15	15	15	—
0302 70 00	— <b>Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch</b> . . . . .	14	10	10	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0303</b>	<b>Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:</b>				
<b>0303 10 00</b>	– Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tschawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), ausgenom- men Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch . . . . .	16	2	2	—
	– andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:				
<b>0303 21</b>	– – Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> ):				
<b>0303 21 10</b>	– – – der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> . . . . .	16	9	9	—
<b>0303 21 90</b>	– – – andere . . . . .	16	12	12	—
<b>0303 22 00</b>	– – Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) . . . . .	16	2	2	—
<b>0303 29 00</b>	– – andere . . . . .	16	9 <sup>(1)</sup>	9 <sup>(1)</sup>	—
	– Plattfische ( <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> ), ausgenom- men Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:				
<b>0303 31</b>	– – Heilbutte ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i> ):				
<b>0303 31 10</b>	– – – Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) . .	15	7,5	7,5	—
<b>0303 31 30</b>	– – – Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) . .	15	7,5	7,5	—
<b>0303 31 90</b>	– – – Pazifischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus stenolepis</i> ) . . . . .	15	15	15	—
<b>0303 32 00</b>	– – Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> ) . . . . .	15	15	15	—
<b>0303 33 00</b>	– – Seezungen ( <i>Solea</i> -Arten) . . . . .	15	7,5	7,5	—
<b>0303 39</b>	– – andere:				
<b>0303 39 10</b>	– – – Flundern ( <i>Platichthys flesus</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
<b>0303 39 20</b>	– – – Scheefschmut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
<b>0303 39 30</b>	– – – Fische der <i>Rhombosolea</i> -Arten . . . . .	15	7,5	7,5	—
<b>0303 39 80</b>	– – – andere . . . . .	15	15	15	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– <b>Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
<b>0303 41</b>	– – <b>Weißer Thun (Thunnus alalunga):</b>				
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> :				
<b>0303 41 11</b>	– – – – ganz . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 41 13</b>	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 41 19</b>	– – – – anderer (z.B. ohne Kopf) . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 41 90</b>	– – – – anderer . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 42</b>	– – <b>Gelbflossenthun (Thunnus albacares):</b>				
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> :				
	– – – – ganz:				
<b>0303 42 12</b>	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg . . .	25 <sup>(2)</sup>	20 <sup>(3)</sup>	20 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 42 18</b>	– – – – – anderer . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	20 <sup>(3)</sup>	20 <sup>(3)</sup>	—
	– – – – – ausgenommen, ohne Kiemen:				
<b>0303 42 32</b>	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 42 38</b>	– – – – – anderer . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
	– – – – – anderer (z.B. ohne Kopf):				
<b>0303 42 52</b>	– – – – – mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 42 58</b>	– – – – – anderer . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 42 90</b>	– – – – – anderer . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 43</b>	– – <b>echter Bonito:</b>				
	– – – zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> :				
<b>0303 43 11</b>	– – – – ganz . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 43 13</b>	– – – – ausgenommen, ohne Kiemen . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 43 19</b>	– – – – anderer (z.B. ohne Kopf) . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 43 90</b>	– – – – anderer . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0303 49</b>	— — <b>andere:</b>				
	— — — zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> :				
	— — — — Roter Thun ( <i>Thunnus thynnus</i> ):				
<b>0303 49 21</b>	— — — — ganz . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 49 23</b>	— — — — ausgenommen, ohne Kiemen . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 49 29</b>	— — — — andere (z.B. ohne Kopf) . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
	— — — — andere:				
<b>0303 49 41</b>	— — — — ganz . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 49 43</b>	— — — — ausgenommen, ohne Kiemen . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 49 49</b>	— — — — andere (z.B. ohne Kopf) . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
<b>0303 49 90</b>	— — — andere . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
★ <b>0303 50 00</b>	— <b>Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>), ausgenom- men Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch . . . . .</b>	20 <sup>(4)</sup>	<sup>(5)</sup>	<sup>(5)</sup>	—
<b>0303 60</b>	— <b>Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
<b>0303 60 11</b>	— — der Art <i>Gadus morhua</i> . . . . .	15	12	12	—
<b>0303 60 19</b>	— — der Art <i>Gadus ogac</i> . . . . .	15	12	12	—
<b>0303 60 90</b>	— — der Art <i>Gadus macrocephalus</i> . . . . .	15	12	12	—
	— <b>andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
<b>0303 71</b>	— — <b>Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i>, <i>Sardinops</i>-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i>-Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>):</b>				
<b>0303 71 10</b>	— — — Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> . . . . .	25	23	23	—
<b>0303 71 30</b>	— — — Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen ( <i>Sardinella</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
★ <b>0303 71 80</b>	— — — Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> ) . . . . .	20 <sup>(4)</sup>	<sup>(6)</sup>	<sup>(6)</sup>	—
<b>0303 72 00</b>	— — <b>Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) . . . . .</b>	15	7,5	7,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(4)</sup> Autonomer Zollsatz: frei, vom 15. Februar bis 15. Juni.

<sup>(5)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 15. WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

<sup>(6)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 13.

— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0303 73 00	-- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 74	-- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ):				
★ 0303 74 30	-- -- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	—
0303 74 90	-- -- der Art <i>Scomber australasicus</i> . . . . .	15	15	15	—
0303 75	-- Haie:				
0303 75 20	-- -- Dornhaie ( <i>Squalus acanthias</i> ) . . . . .	15	6	6	—
0303 75 50	-- -- Katzenhaie ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten) . . . . .	15	6	6	—
0303 75 90	-- -- andere . . . . .	15	8	8	—
0303 76 00	-- Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten) . . . . .	10	frei	frei	—
0303 77 00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) ( <i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0303 78	-- Seehechte ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten):				
	-- -- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten:				
0303 78 11	-- -- -- Kap-Hecht ( <i>Merluccius capensis</i> ) und Tiefenwasser-Kapseehecht ( <i>Merluccius paradoxus</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0303 78 12	-- -- -- Patagonischer Seehecht ( <i>Merluccius hubbsi</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0303 78 13	-- -- -- Südlicher Seehecht ( <i>Merluccius australis</i> ) . . . . .	15	15	15	—
0303 78 19	-- -- -- andere . . . . .	15	15 <sup>(3)</sup>	15 <sup>(3)</sup>	—
0303 78 90	-- -- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten . . . . .	15	15	15	—
0303 79	-- andere:				
	-- -- Süßwasserfische:				
0303 79 11	-- -- -- Karpfen . . . . .	10	8	8	—
0303 79 19	-- -- -- andere . . . . .	10	8	8	—

<sup>(1)</sup> Autonomer Zollsatz: frei, vom 15. Februar bis 15. Juni.

<sup>(2)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 20.  
— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — Seefische:				
	— — — — Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito ( <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> ) der Unterposition 0303 43:				
	— — — — — zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 <sup>(1)</sup> :				
0303 79 21	— — — — — ganz . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
0303 79 23	— — — — — ausgenommen, ohne Kiemen . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
0303 79 29	— — — — — andere (z.B. ohne Kopf) . . . . .	25 <sup>(2)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
0303 79 31	— — — — — andere . . . . .	25	22 <sup>(3)</sup>	22 <sup>(3)</sup>	—
	— — — — Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):				
0303 79 35	— — — — — der Art <i>Sebastes marinus</i> . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 37	— — — — — andere . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 41	— — — — Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> . . . . .	15	12	12	—
0303 79 45	— — — — Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 51	— — — — Leng ( <i>Molva</i> -Arten) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 55	— — — — Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> ) . . . . .	15	15	15	—
★ 0303 79 58	— — — — Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> . . . . .	20 <sup>(4)</sup>	<sup>(5)</sup>	<sup>(5)</sup>	—
0303 79 65	— — — — Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0303 79 71	— — — — Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0303 79 75	— — — — Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0303 79 81	— — — — Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0303 79 83	— — — — Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 85	— — — — Südlicher Wittling ( <i>Micromesistius australis</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 87	— — — — Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
★ 0303 79 88	— — — — Zahnfische ( <i>Dissostichus</i> spp.) . . . . .	15	15	15	—
0303 79 91	— — — — Stöcker (Bastardmakrelen) ( <i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i> ) . . . . .	15	15	15	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(4)</sup> Autonomer Zollsatz: frei, vom 15. Februar bis 15. Juni.

<sup>(5)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 10.

— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0303 79 92	— — — — Neuseeländischer Grenadier (Macruronus novaezealandiae) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 93	— — — — Rosa Kingklip (Genypterus blacodes) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 94	— — — — Fische der Arten Pelotreis flavilatus und Peltorhamphus novaezealandiae . . . . .	15	7,5	7,5	—
0303 79 95	— — — — Fische der Art Kathetostoma giganteum . . . . .	15	15	15	—
★ 0303 79 99	— — — — andere . . . . .	15	15	15	—
0303 80	— <b>Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>				
0303 80 10	— — Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	frei	—
0303 80 90	— — andere . . . . .	14	10	10	—
0304	<b>Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:</b>				
0304 10	— <b>frisch oder gekühlt:</b>				
	— — Filets:				
	— — — von Süßwasserfischen:				
0304 10 11	— — — — von Forellen der Arten Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae . . . . .	16	12	12	—
0304 10 13	— — — — vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho) . . . . .	16	2	2	—
0304 10 19	— — — — von anderen Süßwasserfischen . . . . .	13	9	9	—
	— — — andere:				
0304 10 31	— — — — vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida . . . . .	18	18	18	—
0304 10 33	— — — — vom Köhler (Pollachius virens) . . . . .	18	18	18	—
0304 10 35	— — — — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten) . . . . .	18	18	18	—
0304 10 38	— — — — andere . . . . .	18	18	18	—
	— — anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):				
0304 10 91	— — — von Süßwasserfischen . . . . .	8	8	8	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — andere:				
★ 0304 10 97	— — — — Heringslappen . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	—
0304 10 98	— — — — anderes . . . . .	18	15 <sup>(3)</sup>	15 <sup>(3)</sup>	—
0304 20	— <b>gefrorene Fischfilets:</b>				
	— — von Süßwasserfischen:				
0304 20 11	— — — von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> . . . . .	16	12	12	—
0304 20 13	— — — vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) . . . . .	16	2	2	—
0304 20 19	— — — von anderen Süßwasserfischen . . . . .	13	9	9	—
	— — vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :				
0304 20 21	— — — vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 29	— — — andere . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 31	— — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 33	— — vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ) . . . . .	18	7,5	7,5	—
	— — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten):				
0304 20 35	— — — der Art <i>Sebastes marinus</i> . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 37	— — — andere . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 41	— — vom Merlan ( <i>Merlangius merlangus</i> ) . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 43	— — vom Leng ( <i>Molva</i> -Arten) . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 45	— — von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i> ) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten . . . . .	18	18	18	—
	— — von Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> :				
0304 20 51	— — — der Art <i>Scomber australasicus</i> . . . . .	18	15	15	—
0304 20 53	— — — andere . . . . .	18	15	15	—

<sup>(1)</sup> Autonome Zollsatz: frei, vom 15. Februar bis 15. Juni.

<sup>(2)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 15. WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.  
— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — von Seehechten (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten):				
	— — — der Merluccius-Arten:				
0304 20 55	— — — — von Kap-Hechten (Merluccius capensis) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (Merluccius paradoxus) . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 56	— — — — von Patagonischen Seehechten (Merluccius hubbsi)	18	7,5	7,5	—
0304 20 58	— — — — andere . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 59	— — — der Urophycis-Arten . . . . .	18	7,5	7,5	—
	— — von Haien:				
0304 20 61	— — — von Dornhaien und Katzenhaien (Squalus acanthias und Scyliorhinus-Arten) . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 69	— — — von anderen Haien . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 71	— — von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa) . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 73	— — von Fludern (Platichthys flesus) . . . . .	18	7,5	7,5	—
0304 20 75	— — von Heringen (Clupea harengus, Clupea pallasii) . . . . .	18	15	15	—
0304 20 79	— — vom Scheefschnut (Lepidorhombus-Arten) . . . . .	18	15	15	—
0304 20 81	— — von Brachsenmakrelen (Brama-Arten) . . . . .	18	15	15	—
0304 20 83	— — vom Seeteufel (Lophius-Arten) . . . . .	18	15	15	—
0304 20 85	— — vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma) . . . .	18	15	15	—
0304 20 87	— — vom Schwertfisch (Xiphias gladius) . . . . .	18	7,5	7,5	—
★ 0304 20 88	— — von Zahnfischen (Dissostichus-Arten) . . . . .	18	15	15	—
0304 20 91	— — vom Neuseeländischen Grenadier (Macruronus novaezealandiae) . . . . .	18	7,5	7,5	—
★ 0304 20 95	— — andere . . . . .	18	15 <sup>(1)</sup>	15 <sup>(1)</sup>	—
0304 90	— <b>anderes:</b>				
0304 90 05	— — Surimi . . . . .	15	15	15	—
	— — anderes:				
0304 90 10	— — — von Süßwasserfischen . . . . .	8	8	8	—
	— — — anderes:				
★ 0304 90 22	— — — — von Heringen (Clupea harengus, Clupea pallasii) . .	20 <sup>(2)</sup>	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	—
0304 90 31	— — — — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten) . . . . .	15	8	8	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.<sup>(2)</sup> Autonome Zollsatz: frei, vom 15. Februar bis 15. Juni.<sup>(3)</sup> — Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Juni bis 31. Dezember: 15. WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

— Vom 15. Februar bis 15. Juni: frei.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	-- -- -- vom Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :				
0304 90 35	-- -- -- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 38	-- -- -- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 39	-- -- -- anderes . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 41	-- -- -- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 45	-- -- -- vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ) . . . .	15	7,5	7,5	—
	-- -- -- von Seehechten ( <i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten):				
0304 90 47	-- -- -- der <i>Merluccius</i> -Arten . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 49	-- -- -- der <i>Urophycis</i> -Arten . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 51	-- -- -- vom Scheefschnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0304 90 55	-- -- -- von Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten) . . . . .	15	15	15	—
0304 90 57	-- -- -- vom Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 59	-- -- -- vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 61	-- -- -- vom Pazifischen Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> )	15	7,5	7,5	—
0304 90 65	-- -- -- vom Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ) . . . . .	15	7,5	7,5	—
0304 90 97	-- -- -- anderes . . . . .	15	7,5	7,5	—
0305	<b>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:</b>				
0305 10 00	– Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar . . . . .	15	13	13	—
0305 20 00	– Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake . . . . .	15	11	11	—
0305 30	– <b>Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:</b>				
	– vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :				
0305 30 11	– vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> . . . . .	18	16	16	—
0305 30 19	– andere . . . . .	20	20	20	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0305 30 30	-- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ), gesalzen oder in Salzlake . . . . .	18	15	15	—
0305 30 50	-- vom Schwarzen Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gesalzen oder in Salzlake . . . . .	18	15	15	—
0305 30 90	-- andere . . . . .	18	16	16	—
	<b>-- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:</b>				
0305 41 00	-- <b>Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>, <i>Oncorhynchus gorbuscha</i>, <i>Oncorhynchus keta</i>, <i>Oncorhynchus tshawytscha</i>, <i>Oncorhynchus kisutch</i>, <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>) . . . . .</b>	16	13	13	—
0305 42 00	-- <b>Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>) . . . . .</b>	16	10	10	—
0305 49	-- <b>andere:</b>				
0305 49 10	-- -- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) . .	16	15	15	—
0305 49 20	-- -- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) . .	16	16	16	—
0305 49 30	-- -- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ) . . . . .	16	14	14	—
0305 49 45	-- -- Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> ) . . . . .	16	14	14	—
0305 49 50	-- -- Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten) . . . . .	16	14	14	—
0305 49 80	-- -- andere . . . . .	16	14	14	—
	<b>-- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:</b>				
0305 51	-- <b>Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>):</b>				
0305 51 10	-- -- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch) . . . . .	13	13 <sup>(1)</sup>	13 <sup>(1)</sup>	—
0305 51 90	-- -- getrocknet und gesalzen (Klippfisch) . . . . .	13	13 <sup>(1)</sup>	13 <sup>(1)</sup>	—
0305 59	-- <b>andere:</b>				
	-- -- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> :				
0305 59 11	-- -- -- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch) . . . . .	13	13 <sup>(1)</sup>	13 <sup>(1)</sup>	—
0305 59 19	-- -- -- getrocknet und gesalzen (Klippfisch) . . . . .	13	13 <sup>(1)</sup>	13 <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0305 59 30	— — — Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ) . . . . .	12	12	12	—
0305 59 50	— — — Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) . . . . .	15	10	10	—
0305 59 60	— — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) und Pazifischer Heilbutt <i>Hippoglossus stenolepis</i> ) . . . . .	15	12	12	—
0305 59 70	— — — Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) . .	15	15	15	—
0305 59 90	— — — andere . . . . .	15	12	12	—
	<b>— Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:</b>				
0305 61 00	— — Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ) . . . . .	12	12	12	—
0305 62 00	— — Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) . . . . .	13	13 <sup>(1)</sup>	13 <sup>(1)</sup>	—
0305 63 00	— — Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) . . . . .	15	10	10	—
0305 69	— — andere:				
0305 69 10	— — — Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> . . . . .	13	13 <sup>(1)</sup>	13 <sup>(1)</sup>	—
0305 69 20	— — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) und Pazifischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus stenolepis</i> ) . . . . .	15	12	12	—
0305 69 30	— — — Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) . .	15	15	15	—
0305 69 50	— — — Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) . .	15	11	11	—
0305 69 90	— — — andere . . . . .	15	12	12	—
0306	<b>Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:</b>				
	<b>— gefroren:</b>				
0306 11	— — Langusten ( <i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten):				
0306 11 10	— — — Langustenschwänze . . . . .	25	12,5	12,5	—
0306 11 90	— — — andere . . . . .	25	12,5	12,5	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0306 12</b>	<b>-- Hummer (Homarus-Arten):</b>				
<b>0306 12 10</b>	-- ganz . . . . .	25	6	6	—
<b>0306 12 90</b>	-- andere . . . . .	25	16	16	—
<b>0306 13</b>	<b>-- Garnelen:</b>				
<b>0306 13 10</b>	-- Garnelen der Familie Pandalidae . . . . .	18	12	12	—
<b>0306 13 30</b>	-- Garnelen der Gattung Crangon . . . . .	18	18	18	—
<b>0306 13 40</b>	-- Rosa Geißelgarnelen (Parapenaeus longirostris) . . . . .	18	12	12	—
<b>0306 13 50</b>	-- Geißelgarnelen (Penaeus spp.) . . . . .	18	12	12	—
<b>0306 13 80</b>	-- andere . . . . .	18	12	12	—
<b>0306 14</b>	<b>-- Krabben:</b>				
<b>0306 14 10</b>	-- Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus und der Chionoecetes-Arten . . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 14 30</b>	-- Taschenkrebse (Cancer pagurus) . . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 14 90</b>	-- andere . . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 19</b>	<b>-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:</b>				
<b>0306 19 10</b>	-- Süßwasserkrebse . . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 19 30</b>	-- Kaisergranate (Nephrops norvegicus) . . . . .	14	12	12	—
<b>0306 19 90</b>	-- andere . . . . .	14	12	12	—
	<b>-- nicht gefroren:</b>				
<b>0306 21 00</b>	-- <b>Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)</b> . . . . .	25	12,5	12,5	—
<b>0306 22</b>	<b>-- Hummer (Homarus-Arten):</b>				
<b>0306 22 10</b>	-- lebend . . . . .	25	8	8	—
	-- andere:				
<b>0306 22 91</b>	-- ganz . . . . .	25	8	8	—
<b>0306 22 99</b>	-- andere . . . . .	25	10	10	—
<b>0306 23</b>	<b>-- Garnelen:</b>				
<b>0306 23 10</b>	-- Garnelen der Familie Pandalidae . . . . .	18	12	12	—
	-- Garnelen der Gattung Crangon:				
<b>0306 23 31</b>	-- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht . . . . .	18	18	18	—
<b>0306 23 39</b>	-- andere . . . . .	18	18	18	—
<b>0306 23 90</b>	-- andere . . . . .	18	12	12	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0306 24</b>	<b>-- Krabben:</b>				
<b>0306 24 10</b>	-- -- Krabben der Arten Paralithodes camchaticus, Callinectes sapidus und der Chionoecetes-Arten . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 24 30</b>	-- -- Taschenkrebse (Cancer pagurus) . . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 24 90</b>	-- -- andere . . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 29</b>	<b>-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:</b>				
<b>0306 29 10</b>	-- -- Süßwasserkrebse . . . . .	18	7,5	7,5	—
<b>0306 29 30</b>	-- -- Kaisergranate (Nephrops norvegicus) . . . . .	14	12	12	—
<b>0306 29 90</b>	-- -- andere . . . . .	14	12	12	—
<b>0307</b>	<b>Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:</b>				
<b>0307 10</b>	<b>-- Austern:</b>				
<b>0307 10 10</b>	-- -- flache Austern (Ostrea-Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger . . .	frei	frei	frei	—
<b>0307 10 90</b>	-- -- andere . . . . .	18	9	9	—
	<b>-- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten:</b>				
<b>0307 21 00</b>	-- -- <b>lebend, frisch oder gekühlt</b> . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 29</b>	<b>-- andere:</b>				
<b>0307 29 10</b>	-- -- große Pilger-Muscheln (Pecten maximus), gefroren . .	8	8	8	—
<b>0307 29 90</b>	-- -- andere . . . . .	8	8	8	—
	<b>-- Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten):</b>				
<b>0307 31</b>	<b>-- lebend, frisch oder gekühlt:</b>				
<b>0307 31 10</b>	-- -- Mytilus-Arten . . . . .	10	10	10	—
<b>0307 31 90</b>	-- -- Perna-Arten . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 39</b>	<b>-- andere:</b>				
<b>0307 39 10</b>	-- -- Mytilus-Arten . . . . .	10	10	10	—
<b>0307 39 90</b>	-- -- Perna-Arten . . . . .	8	8	8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– <b>Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten); Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):</b>				
<b>0307 41</b>	– – <b>lebend, frisch oder gekühlt:</b>				
<b>0307 41 10</b>	– – – Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten) . . . . .	8	8	8	—
	– – – Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):				
<b>0307 41 91</b>	– – – – Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 41 99</b>	– – – – andere . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 49</b>	– – <b>andere:</b>				
	– – – gefroren:				
	– – – – Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten):				
	– – – – – der Sepiola-Arten:				
<b>0307 49 01</b>	– – – – – Zwergtintenfische (Sepiola rondeleti) . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 49 11</b>	– – – – – andere . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 49 18</b>	– – – – – andere . . . . .	8	8	8	—
	– – – – Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):				
	– – – – – Loligo-Arten:				
<b>0307 49 31</b>	– – – – – Loligo vulgaris . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 49 33</b>	– – – – – Loligo pealei . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 49 35</b>	– – – – – Loligo patagonica . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 49 38</b>	– – – – – andere . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 49 51</b>	– – – – – Ommastrephes sagittatus . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 49 59</b>	– – – – – andere . . . . .	8	8	8	—
	– – – andere:				
<b>0307 49 71</b>	– – – – Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten) . . . . .	8	8	8	—
	– – – – Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):				
<b>0307 49 91</b>	– – – – – Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus . . . . .	8	6	6	—
<b>0307 49 99</b>	– – – – – andere . . . . .	8	8	8	—
	– <b>Kraken (Octopus-Arten):</b>				
<b>0307 51 00</b>	– – <b>lebend, frisch oder gekühlt . . . . .</b>	8	8	8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0307 59</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0307 59 10</b>	– – – gefroren . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 59 90</b>	– – – andere . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 60 00</b>	– <b>Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken . . . . .</b>	6	frei	frei	—
	– <b>andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:</b>				
<b>0307 91 00</b>	– – <b>lebend, frisch oder gekühlt . . . . .</b>	11	11	11	—
<b>0307 99</b>	– – <b>andere:</b>				
	– – – gefroren:				
<b>0307 99 11</b>	– – – – Illex-Arten . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 99 13</b>	– – – – Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae . . . . .	8	8	8	—
<b>0307 99 15</b>	– – – – Quallen (Rhopilema-Arten) . . . . .	14	frei	frei	—
<b>0307 99 18</b>	– – – – andere wirbellose Wassertiere . . . . .	14	11	11	—
<b>0307 99 90</b>	– – – andere . . . . .	16	11	11	—

## KAPITEL 4

**MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN****Anmerkungen**

1. Als Milch gelten Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
2. Im Sinne der Position 0405 gelten als
  - a) Butter: ausschließlich aus Milch hergestellte natürliche Butter, Molkenbutter und rekombinierte Butter (frisch, gesalzen oder ranzig, einschließlich Butter in luftdicht verschlossenen Behältnissen), mit einem Milchfettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 95 GHT, einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von höchstens 2 GHT und einem Wassergehalt von höchstens 16 GHT. Butter enthält keine Zusätze von Emulgatoren, kann aber Natriumchlorid, Lebensmittelfarbstoffe, Salze aus der Neutralisierung und unschädliche Milchsäurebakterien enthalten;
  - b) Milchstreichfette: kein anderes Fett als Milchfett enthaltende streichfähige Wasser-in-Öl-Emulsionen, mit einem Milchfettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT.
3. Erzeugnisse, die durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder Milchfett gewonnen werden, gehören als Käse zu Position 0406, wenn sie die nachstehenden drei Merkmale aufweisen:
  - a) einen Milchfettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 5 GHT oder mehr;
  - b) einen Trockenmassegehalt von 70 bis 85 GHT;
  - c) sie geformt sind oder geformt werden können.
4. Zu Kapitel 4 gehören nicht:
  - a) aus Molke hergestellte Erzeugnisse, die mehr als 95 GHT Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose bezogen auf die Trockenmasse, enthalten (Position 1702); oder
  - b) Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine bezogen auf die Trockenmasse enthalten) (Position 3502) oder Globuline (Position 3504).

**Unterpositionsanmerkungen**

1. Im Sinne der Unterposition 0404 10 sind unter „modifizierter Molke“ Erzeugnisse aus Molkenbestandteilen zu verstehen, z. B. Molke, der die Lactose, die Proteine oder die Mineralstoffe ganz oder teilweise entzogen worden sind, oder Molke, der natürliche Molkenbestandteile zugesetzt worden sind, sowie Erzeugnisse, die durch Vermischen natürlicher Molkenbestandteile hergestellt worden sind.
2. Der Begriff „Butter“ im Sinne der Unterposition 0405 10 umfaßt nicht entwässerte Butter und Ghee (Unterposition 0405 90).

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Auf Mischungen, die zu den Positionen 0401 bis 0406 gehören, sind folgende Zollsätze anzuwenden:
  - a) Auf Mischungen, in denen einer der Bestandteile mindestens 90 GHT ausmacht, ist der für diesen Bestandteil geltende Zollsatz anzuwenden;
  - b) auf andere Mischungen ist der Zollsatz des Bestandteils anzuwenden, der zu dem höchsten Zollbetrag führt.
2. Als „Standard-Laibe“ im Sinne der Unterpositionen 0406 90 02 und 0406 90 03 gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:
  - bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,
  - bei Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg,
  - bei Bergkäse: von 20 kg bis 60 kg,

— bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0401</b>	<b>Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
<b>0401 10</b>	— <b>mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:</b>				
<b>0401 10 10</b>	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger . . . . .	21,5 €/100 kg/net	15,1 €/100 kg/net	13,8 €/100 kg/net	—
<b>0401 10 90</b>	— — andere . . . . .	20,1 €/100 kg/net	14,1 €/100 kg/net	12,9 €/100 kg/net	—
<b>0401 20</b>	— <b>mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:</b>				
	— — mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:				
<b>0401 20 11</b>	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger . . . . .	29,4 €/100 kg/net	20,6 €/100 kg/net	18,8 €/100 kg/net	—
<b>0401 20 19</b>	— — — andere . . . . .	28 €/100 kg/net	19,6 €/100 kg/net	17,9 €/100 kg/net	—
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:				
<b>0401 20 91</b>	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger . . . . .	35,4 €/100 kg/net	24,8 €/100 kg/net	22,7 €/100 kg/net	—
<b>0401 20 99</b>	— — — andere . . . . .	34 €/100 kg/net	23,8 €/100 kg/net	21,8 €/100 kg/net	—
<b>0401 30</b>	— <b>mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:</b>				
	— — mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:				
<b>0401 30 11</b>	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger . . . . .	89,8 €/100 kg/net	62,9 €/100 kg/net	57,5 €/100 kg/net	—
<b>0401 30 19</b>	— — — andere . . . . .	88,4 €/100 kg/net	61,9 €/100 kg/net	56,6 €/100 kg/net	—
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:				
<b>0401 30 31</b>	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger . . . . .	171,8 €/100 kg/net	120,3 €/100 kg/net	110 €/100 kg/net	—
<b>0401 30 39</b>	— — — andere . . . . .	170,4 €/100 kg/net	119,3 €/100 kg/net	109,1 €/100 kg/net	—
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:				
<b>0401 30 91</b>	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger . . . . .	287,1 €/100 kg/net	200,9 €/100 kg/net	183,7 €/100 kg/net	—
<b>0401 30 99</b>	— — — andere . . . . .	285,7 €/100 kg/net	200 €/100 kg/net	182,8 €/100 kg/net	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0402</b>	<b>Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
<b>0402 10</b>	<b>– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:</b>				
	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
<b>0402 10 11</b>	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	156,8 €/100 kg/net	130,6 €/100 kg/net	125,4 €/100 kg/net	—
<b>0402 10 19</b>	– – – andere . . . . .	148,5 €/100 kg/net	123,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	118,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	– – andere:				
<b>0402 10 91</b>	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	1,49 €/kg + 34,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	1,24 €/kg + 28,7 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	1,19 €/kg + 27,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>0402 10 99</b>	– – – andere . . . . .	1,49 €/kg + 26,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	1,24 €/kg + 21,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	1,19 €/kg + 21 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	<b>– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:</b>				
<b>0402 21</b>	<b>– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:				
<b>0402 21 11</b>	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	212,1 €/100 kg/net	148,4 €/100 kg/net	135,7 €/100 kg/net	—
	– – – – andere:				
<b>0402 21 17</b>	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT . . . . .	203,8 €/100 kg/net	142,6 €/100 kg/net	130,4 €/100 kg/net	—
<b>0402 21 19</b>	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT . . . . .	203,8 €/100 kg/net	142,6 €/100 kg/net	130,4 €/100 kg/net	—
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:				
<b>0402 21 91</b>	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	261,2 €/100 kg/net	182,9 €/100 kg/net	167,2 €/100 kg/net	—
<b>0402 21 99</b>	– – – – andere . . . . .	252,9 €/100 kg/net	177,1 €/100 kg/net	161,9 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0402 29</b>	— — <b>andere:</b>				
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:				
<b>0402 29 11</b>	— — — — Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT . . . . .	2,04 €/kg + 34,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/kg + 24,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/kg + 22 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — andere:				
<b>0402 29 15</b>	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	2,04 €/kg + 34,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/kg + 24,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/kg + 22 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0402 29 19</b>	— — — — andere . . . . .	2,04 €/kg + 26,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/kg + 18,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/kg + 16,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:				
<b>0402 29 91</b>	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	2,53 €/kg + 34,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,77 €/kg + 24,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,62 €/kg + 22 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0402 29 99</b>	— — — — andere . . . . .	2,53 €/kg + 26,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,77 €/kg + 18,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,62 €/kg + 16,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— <b>andere:</b>				
<b>0402 91</b>	— — <b>ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:				
<b>0402 91 11</b>	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	54,2 €/100 kg/net	38 €/100 kg/net	34,7 €/100 kg/net	—
<b>0402 91 19</b>	— — — — andere . . . . .	54,2 €/100 kg/net	38 €/100 kg/net	34,7 €/100 kg/net	—
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:				
<b>0402 91 31</b>	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	67,8 €/100 kg/net	47,5 €/100 kg/net	43,4 €/100 kg/net	—
<b>0402 91 39</b>	— — — — andere . . . . .	67,8 €/100 kg/net	47,5 €/100 kg/net	43,4 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:				
0402 91 51	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	171,8 €/ 100 kg/net	120,3 €/ 100 kg/net	110 €/ 100 kg/net	—
0402 91 59	— — — — andere . . . . .	170,4 €/ 100 kg/net	119,3 €/ 100 kg/net	109,1 €/ 100 kg/net	—
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:				
0402 91 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	287,1 €/ 100 kg/net	200,9 €/ 100 kg/net	183,7 €/ 100 kg/net	—
0402 91 99	— — — — andere . . . . .	285,7 €/ 100 kg/net	200 €/ 100 kg/net	182,8 €/ 100 kg/net	—
0402 99	— — <b>andere:</b>				
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:				
0402 99 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	89,4 €/ 100 kg/net	62,6 €/ 100 kg/net	57,2 €/ 100 kg/net	—
0402 99 19	— — — — andere . . . . .	89,4 €/ 100 kg/net	62,6 €/ 100 kg/net	57,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:				
0402 99 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	1,68 €/ kg + 30,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,18 €/ kg + 21,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,08 €/ kg + 19,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0402 99 39	— — — — andere . . . . .	1,68 €/ kg + 28,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,18 €/ kg + 20,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,08 €/ kg + 18,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:				
0402 99 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger . . . . .	2,83 €/ kg + 30,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,98 €/ kg + 21,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,81 €/ kg + 19,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0402 99 99	— — — — andere . . . . .	2,83 €/ kg + 28,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,98 €/ kg + 20,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,81 €/ kg + 18,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0403</b>	<b>Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:</b>				
<b>0403 10</b>	<b>– Joghurt:</b>				
	– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:				
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:				
<b>0403 10 11</b>	– – – – 3 GHT oder weniger . . . . .	32,1 €/100 kg/net	22,4 €/100 kg/net	20,5 €/100 kg/net	—
<b>0403 10 13</b>	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT . . . . .	38,1 €/100 kg/net	26,7 €/100 kg/net	24,4 €/100 kg/net	—
<b>0403 10 19</b>	– – – – mehr als 6 GHT . . . . .	92,5 €/100 kg/net	64,8 €/100 kg/net	59,2 €/100 kg/net	—
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:				
<b>0403 10 31</b>	– – – – 3 GHT oder weniger . . . . .	0,26 €/kg + 33 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,19 €/kg + 23,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,17 €/kg + 21,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0403 10 33</b>	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT . . . . .	0,31 €/kg + 33 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,22 €/kg + 23,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,20 €/kg + 21,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0403 10 39</b>	– – – – mehr als 6 GHT . . . . .	0,85 €/kg + 33 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,59 €/kg + 23,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,54 €/kg + 21,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:				
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
<b>0403 10 51</b>	– – – – 1,5 GHT oder weniger . . . . .	13 + 148,5 €/100 kg/net	9,1 + 103,9 €/100 kg/net	8,3 + 95 €/100 kg/net	—
<b>0403 10 53</b>	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	13 + 203,8 €/100 kg/net	9,1 + 142,6 €/100 kg/net	8,3 + 130,4 €/100 kg/net	—
<b>0403 10 59</b>	– – – – mehr als 27 GHT . . . . .	13 + 263,8 €/100 kg/net	9,1 + 184,6 €/100 kg/net	8,3 + 168,8 €/100 kg/net	—
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:				
<b>0403 10 91</b>	– – – – 3 GHT oder weniger . . . . .	13 + 19,3 €/100 kg/net	9,1 + 13,6 €/100 kg/net	8,3 + 12,4 €/100 kg/net	—
<b>0403 10 93</b>	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT . . . . .	13 + 26,7 €/100 kg/net	9,1 + 18,7 €/100 kg/net	8,3 + 17,1 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0403 10 99	— — — — mehr als 6 GHT . . . . .	13 + 41,5 €/ 100 kg/net	9,1 + 29,1 €/ 100 kg/net	8,3 + 26,6 €/ 100 kg/net	—
0403 90	— <b>andere:</b> — — weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: — — — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form: — — — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 11	— — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	156,8 €/ 100 kg/net	109,8 €/ 100 kg/net	100,4 €/ 100 kg/net	—
0403 90 13	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	212,1 €/ 100 kg/net	148,4 €/ 100 kg/net	135,7 €/ 100 kg/net	—
0403 90 19	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	261,2 €/ 100 kg/net	182,9 €/ 100 kg/net	167,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — — andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 31	— — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	1,49 €/ kg + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,04 €/ kg + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,95 €/ kg + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0403 90 33	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	2,04 €/ kg + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/ kg + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/ kg + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0403 90 39	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	2,53 €/ kg + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,77 €/ kg + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,62 €/ kg + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — andere: — — — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 51	— — — — 3 GHT oder weniger . . . . .	32,1 €/ 100 kg/net	22,4 €/ 100 kg/net	20,5 €/ 100 kg/net	—
0403 90 53	— — — — mehr als 3 bis 6 GHT . . . . .	38,1 €/ 100 kg/net	26,7 €/ 100 kg/net	24,4 €/ 100 kg/net	—
0403 90 59	— — — — mehr als 6 GHT . . . . .	92,5 €/ 100 kg/net	64,8 €/ 100 kg/net	59,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — — andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 61	— — — — 3 GHT oder weniger . . . . .	0,26 €/ kg + 33 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,19 €/ kg + 23,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,17 €/ kg + 21,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0403 90 63	— — — — mehr als 3 bis 6 GHT . . . . .	0,31 €/kg + 33 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,22 €/kg + 23,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,20 €/kg + 21,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0403 90 69	— — — — mehr als 6 GHT . . . . .	0,85 €/kg + 33 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,59 €/kg + 23,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,54 €/kg + 21,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:				
	— — — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 71	— — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	13 + 148,5 €/100 kg/net	9,1 + 103,9 €/100 kg/net	8,3 + 95 €/100 kg/net	—
0403 90 73	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	13 + 203,8 €/100 kg/net	9,1 + 142,6 €/100 kg/net	8,3 + 130,4 €/100 kg/net	—
0403 90 79	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	13 + 263,8 €/100 kg/net	9,1 + 184,6 €/100 kg/net	8,3 + 168,8 €/100 kg/net	—
	— — — andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 91	— — — — 3 GHT oder weniger . . . . .	13 + 19,3 €/100 kg/net	9,1 + 13,6 €/100 kg/net	8,3 + 12,4 €/100 kg/net	—
0403 90 93	— — — — mehr als 3 bis 6 GHT . . . . .	13 + 26,7 €/100 kg/net	9,1 + 18,7 €/100 kg/net	8,3 + 17,1 €/100 kg/net	—
0403 90 99	— — — — mehr als 6 GHT . . . . .	13 + 41,5 €/100 kg/net	9,1 + 29,1 €/100 kg/net	8,3 + 26,6 €/100 kg/net	—
0404	<b>Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
0404 10	— <b>Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
	— — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:				
	— — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von:				
	— — — — 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 02	— — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	10,9 €/100 kg/net	7,7 €/100 kg/net	7 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0404 10 04	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	212,1 €/ 100 kg/net	148,4 €/ 100 kg/net	135,7 €/ 100 kg/net	—
0404 10 06	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	261,2 €/ 100 kg/net	182,9 €/ 100 kg/net	167,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — — mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 12	— — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	156,8 €/ 100 kg/net	109,8 €/ 100 kg/net	100,4 €/ 100 kg/net	—
0404 10 14	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	212,1 €/ 100 kg/net	148,4 €/ 100 kg/net	135,7 €/ 100 kg/net	—
0404 10 16	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	261,2 €/ 100 kg/net	182,9 €/ 100 kg/net	167,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — — andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von:				
	— — — — 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 26	— — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	0,11 €/kg/ net + 26,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,08 €/kg/ net + 18,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,07 €/kg/ net + 16,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 10 28	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	2,04 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 10 32	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	2,53 €/kg/ net + 34,4/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,77 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,62 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 34	— — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	1,49 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,04 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,95 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 10 36	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	2,04 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 10 38	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	2,53 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,77 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,62 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — andere:				
	— — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von:				
	— — — — 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 48	— — — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	0,11 €/kg/ net <sup>(1)</sup>	0,08 €/kg/ net <sup>(1)</sup>	0,07 €/kg/ net <sup>(1)</sup>	—
0404 10 52	— — — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	212,1 €/100 kg/net	148,4 €/100 kg/net	135,7 €/100 kg/net	—
0404 10 54	— — — — — mehr als 27 GHT . . . . .	261,2 €/100 kg/net	182,9 €/100 kg/net	167,2 €/100 kg/net	—
	— — — — mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 56	— — — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	156,8 €/100 kg/net	109,8 €/100 kg/net	100,4 €/100 kg/net	—
0404 10 58	— — — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	212,1 €/100 kg/net	148,4 €/100 kg/net	135,7 €/100 kg/net	—
0404 10 62	— — — — — mehr als 27 GHT . . . . .	261,2 €/100 kg/net	182,9 €/100 kg/net	167,2 €/100 kg/net	—
	— — — andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von:				
	— — — — 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 72	— — — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	0,11 €/kg/ net + 26,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,08 €/kg/ net + 18,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,07 €/kg/ net + 16,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0404 10 74	— — — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	2,04 €/kg/ net + 34,4 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	1,43 €/kg/ net + 24,1 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	1,31 €/kg/ net + 22 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
0404 10 76	— — — — — mehr als 27 GHT . . . . .	2,53 €/kg/ net + 34,4 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	1,77 €/kg/ net + 24,1 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	1,62 €/kg/ net + 22 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
	— — — — mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 10 78	— — — — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	1,49 €/kg/ net + 34,4 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	1,04 €/kg/ net + 24,1 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	0,95 €/kg/ net + 22 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milchtrockenmasse in 100 kg der Ware.

<sup>(2)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milchtrockenmasse in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.

<sup>(3)</sup> Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und  
b) dem angegebenen anderen Betrag.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0404 10 82	— — — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	2,04 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 10 84	— — — — mehr als 27 GHT . . . . .	2,53 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,77 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,62 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 90	— <b>andere:</b>				
	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 90 21	— — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	156,8 €/ 100 kg/net	109,8 €/ 100 kg/net	100,4 €/ 100 kg/net	—
0404 90 23	— — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	212,1 €/ 100 kg/net	148,4 €/ 100 kg/net	135,7 €/ 100 kg/net	—
0404 90 29	— — — mehr als 27 GHT . . . . .	261,2 €/ 100 kg/net	182,9 €/ 100 kg/net	167,2 €/ 100 kg/net	—
	— — andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0404 90 81	— — — 1,5 GHT oder weniger . . . . .	1,49 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,04 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,95 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 90 83	— — — mehr als 1,5 bis 27 GHT . . . . .	2,04 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,43 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,31 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0404 90 89	— — — mehr als 27 GHT . . . . .	2,53 €/kg/ net + 34,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,77 €/kg/ net + 24,1 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	1,62 €/kg/ net + 22 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0405	<b>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreich- fette:</b>				
0405 10	— <b>Butter:</b>				
	— — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:				
	— — — natürliche Butter:				
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	296,2 €/ 100 kg/net	207,4 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	189,6 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0405 10 19	— — — — andere . . . . .	296,2 €/ 100 kg/net	207,4 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	189,6 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter . . . . .	296,2 €/ 100 kg/net	207,4 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	189,6 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	—

(1) Der Zoll auf 100 kg der Ware ist gleich der Summe aus:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware, und

b) dem angegebenen anderen Betrag.

(2) WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0405 10 50	— — — Molkenbutter . . . . .	296,2 €/ 100 kg/net	207,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	189,6 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0405 10 90	— — andere . . . . .	361,4 €/ 100 kg/net	253 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	231,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0405 20	— <b>Milchstreichfette:</b>				
0405 20 10	— — mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT . . . . .	13 + EA	9,7 + EA <sup>(2)</sup>	9 + EA <sup>(2)</sup>	—
0405 20 30	— — mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT . . . . .	13 + EA	9,7 + EA <sup>(2)</sup>	9 + EA <sup>(2)</sup>	—
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT . . . . .	296,2 €/ 100 kg/net	207,4 €/ 100 kg/net	189,6 €/ 100 kg/net	—
0405 90	— <b>andere:</b>				
0405 90 10	— — mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger . . . . .	361,4 €/ 100 kg/net	253 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	231,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0405 90 90	— — andere . . . . .	361,4 €/ 100 kg/net	253 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	231,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406	<b>Käse und Quark/Topfen:</b>				
0406 10	— <b>Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen:</b>				
0406 10 20	— — mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger . . . . .	289,3 €/ 100 kg/net	202,6 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	185,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 10 80	— — anderer . . . . .	345,6 €/ 100 kg/net	241,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	221,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 20	— <b>Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:</b>				
0406 20 10	— — Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt <sup>(3)</sup> . . . . .	12	8,4	7,7	—
0406 20 90	— — andere . . . . .	294 €/ 100 kg/net	205,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	188,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 30	— <b>Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:</b>				
0406 30 10	— — zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger . . . . .	226,4 €/ 100 kg/net	158,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	144,9 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Siehe Anhang 1.

<sup>(3)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — andere:				
	— — — mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:				
0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger . . . . .	217,3 €/100 kg/net	152,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	139,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT . . . . .	226,4 €/100 kg/net	158,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	144,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT . . . . .	336 €/100 kg/net	235,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	215 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 40	— <b>Käse mit Schimmelbildung im Teig:</b>				
0406 40 10	— — Roquefort . . . . .	220,2 €/100 kg/net	154,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	140,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 40 50	— — Gorgonzola . . . . .	220,2 €/100 kg/net	154,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	140,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 40 90	— — andere . . . . .	220,2 €/100 kg/net	154,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	140,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90	— <b>andere Käse:</b>				
0406 90 01	— — für die Verarbeitung <sup>(2)</sup> . . . . .	261,1 €/100 kg/net	182,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	167,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — andere:				
	— — — Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeler:				
0406 90 02	— — — — in Standard-Laiben mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 401,85 € bis 430,62 €, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> . . . . .	27,41 €/100 kg/net	19,19 €/100 kg/net <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	17,54 €/100 kg/net <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>	—
0406 90 03	— — — — in Standard-Laiben mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 430,62 €, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> . . . . .	10,28 €/100 kg/net	7,20 €/100 kg/net	6,58 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(3)</sup> Die Gemeinschaft behält sich vor, die genannten Wertgrenzen herabzusetzen. Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt. Die Anpassung erfolgt durch Herauf- und Herabsetzung der Wertgrenzen um 16,03 € für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1,15 € je 100 kg.

<sup>(4)</sup> Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen um 6,86 € je 100 kg netto die Zollsätze autonom von 27,41 € je 100 kg netto auf 20,55 € je 100 kg netto zu senken (unter Zollsatz ist der Basis-Zollsatz aus der GATT-Liste zu verstehen).

<sup>(5)</sup> Der Zollsatz wird auf 13,15 € je 100 kg netto gesenkt.

<sup>(6)</sup> Der Zollsatz wird auf 14,38 € je 100 kg netto gesenkt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0406 90 04</b>	— — — — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 430,62 € bis 459,39 €, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> . . . . .	27,41 €/100 kg/net	19,19 €/100 kg/net <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	17,54 €/100 kg/net <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>	—
<b>0406 90 05</b>	— — — — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 459,39 €, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> . . . . .	10,28 €/100 kg/net	7,20 €/100 kg/net	6,58 €/100 kg/net	—
<b>0406 90 06</b>	— — — — in Stücken ohne Rinde, mit einem Eigengewicht von weniger als 450 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von mehr als 499,67 €, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, auf der Umschließung zumindest die Angaben der Käsesorte, des Fettgehalts, des verantwortlichen Verpackers und des Herstellungslandes enthaltend, mit einem Fettgehalt von 45 GHT oder mehr in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> . . . . .	10,28 €/100 kg/net	7,20 €/100 kg/net	6,58 €/100 kg/net	—
	— — — — andere:				
<b>0406 90 13</b>	— — — — — Emmentaler . . . . .	268,3 €/100 kg/net	187,8 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	171,7 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	—
<b>0406 90 15</b>	— — — — — Greyerzer, Sbrinz . . . . .	268,3 €/100 kg/net	187,8 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	171,7 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	—
<b>0406 90 17</b>	— — — — — Bergkäse, Appenzeller . . . . .	268,3 €/100 kg/net	187,8 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	171,7 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	—
<b>0406 90 18</b>	— — — Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine . . . . .	268,3 €/100 kg/net	187,8 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	171,7 €/100 kg/net <sup>(6)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Die Gemeinschaft behält sich vor, die genannten Wertgrenzen herabzusetzen. Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt. Die Anpassung erfolgt durch Herauf- und Herabsetzung der Wertgrenzen um 16,03 € für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1,15 € je 100 kg.

<sup>(3)</sup> Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen um 6,86 € je 100 kg netto die Zollsätze autonom von 27,41 € je 100 kg netto auf 20,55 € je 100 kg netto zu senken (unter Zollsatz ist der Basis-Zollsatz aus der GATT-Liste zu verstehen).

<sup>(4)</sup> Der Zollsatz wird auf 13,15 € je 100 kg netto gesenkt.

<sup>(5)</sup> Der Zollsatz wird auf 14,38 € je 100 kg netto gesenkt.

<sup>(6)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0406 90 19	--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt <sup>(1)</sup> . . . . .	12	8,4	7,7	—
0406 90 21	--- Cheddar . . . . .	261,1 €/100 kg/net	182,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	167,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 23	--- Edamer . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 25	--- Tilsiter . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 27	--- Butterkäse . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 29	--- Kashkaval . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	--- Feta:				
0406 90 31	--- vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 33	--- anderer . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 37	--- Finlandia . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 39	--- Jarlsberg . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	--- andere:				
0406 90 50	--- Schaf- oder Büffelpäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	--- andere:				
	--- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:				
	--- 47 GHT oder weniger:				
0406 90 61	--- Grana Padano, Parmigiano Reggiano . . . . .	294 €/100 kg/net	205,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	188,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 63	--- Fiore Sardo, Pecorino . . . . .	294 €/100 kg/net	205,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	188,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
0406 90 69	--- andere . . . . .	294 €/100 kg/net	205,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	188,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — mehr als 47 bis 72 GHT:				
0406 90 73	— — — — — Provolone . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 75	— — — — — Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 78	— — — — — Gouda . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 79	— — — — — Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 81	— — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 82	— — — — — Camembert . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 84	— — — — — Brie . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 85	— — — — — Kefalograviera, Kasseri . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — — — — andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:				
0406 90 86	— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 87	— — — — — mehr als 52 bis 62 GHT . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 88	— — — — — mehr als 62 bis 72 GHT . . . . .	236 €/100 kg/net	165,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	151 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 93	— — — — — mehr als 72 GHT . . . . .	289,3 €/100 kg/net	202,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	185,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0406 90 99	— — — — — andere . . . . .	345,6 €/100 kg/net	241,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	221,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0407 00</b>	<b>Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:</b>				
	– von Hausgeflügel:				
	– – Bruteier <sup>(1)</sup> :				
<b>0407 00 11</b>	– – – von Truthühnern oder Gänsen . . . . .	164 €/1 000 p/st	115 €/1 000 p/st	105 €/1 000 p/st	p/st
<b>0407 00 19</b>	– – – andere . . . . .	55 €/1 000 p/st	38 €/1 000 p/st	35 €/1 000 p/st	p/st
<b>0407 00 30</b>	– – andere . . . . .	47,5 €/100 kg/net	33,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	30,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	1 000 p/st
<b>0407 00 90</b>	– andere . . . . .	12	8,4	7,7	p/st
<b>0408</b>	<b>Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
	– <b>Eigelb:</b>				
<b>0408 11</b>	– – <b>getrocknet:</b>				
<b>0408 11 20</b>	– – – ungenießbar <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0408 11 80</b>	– – – anderes . . . . .	222,3 €/100 kg/net	155,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	142,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>0408 19</b>	– – <b>anderes:</b>				
<b>0408 19 20</b>	– – – ungenießbar <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
	– – – anderes:				
<b>0408 19 81</b>	– – – – flüssig . . . . .	96,9 €/100 kg/net	67,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	62 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>0408 19 89</b>	– – – – anderes, einschließlich gefroren . . . . .	103,6 €/100 kg/net	72,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	66,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	– <b>andere:</b>				
<b>0408 91</b>	– – <b>getrocknet:</b>				
<b>0408 91 20</b>	– – – ungenießbar <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0408 91 80</b>	– – – andere . . . . .	214,7 €/100 kg/net	150,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	137,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>0408 99</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0408 99 20</b>	– – – ungenießbar <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0408 99 80</b>	– – – andere . . . . .	55,1 €/100 kg/net	38,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	35,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>0409 00 00</b>	<b>Natürlicher Honig . . . . .</b>	30	18,9	17,3	—
<b>0410 00 00</b>	<b>Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .</b>	12	8,4	7,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

## KAPITEL 5

## ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:
  - a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder zerteilte Därme, Blasen und Mägen von Tieren);
  - b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Position 0505 und Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Position 0511 (Kapitel 41 oder 43);
  - c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschnitt XI);
  - d) Pinselköpfe (Position 9603).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Position 0501).
3. In der Nomenklatur gelten als „Elfenbein“ Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern der Elefanten, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweines sowie alle Tierzähne.
4. In der Nomenklatur gelten als „Roßhaar“ die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von der Art der Pferde oder Rinder.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar . . . . .	frei	frei	frei	—
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:				
0502 10 00	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten . . . . .	frei	frei	frei	—
0502 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—
0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage . . . . .	frei	frei	frei	—
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert . . . . .	frei	frei	frei	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0505</b>	<b>Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:</b>				
<b>0505 10</b>	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:				
<b>0505 10 10</b>	– – roh . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0505 10 90</b>	– – andere . . . . .	4	0,6	frei	—
<b>0505 90 00</b>	– andere . . . . .	3	0,3	frei	—
<b>0506</b>	<b>Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:</b>				
<b>0506 10 00</b>	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0506 90 00</b>	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0507</b>	<b>Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:</b>				
<b>0507 10 00</b>	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0507 90 00</b>	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0508 00 00</b>	<b>Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon . . . . .</b>	frei	frei	frei	—
<b>0509 00</b>	<b>Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:</b>				
<b>0509 00 10</b>	– roh . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0509 00 90</b>	– andere . . . . .	8	5,6	5,1	—
<b>0510 00 00</b>	<b>Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht . . . . .</b>	frei	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0511</b>	<b>Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:</b>				
<b>0511 10 00</b>	– <b>Rindersperma</b> . . . . .	frei	frei	frei	—
	– <b>andere:</b>				
<b>0511 91</b>	– – <b>Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:</b>				
<b>0511 91 10</b>	– – – Abfälle von Fischen . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0511 91 90</b>	– – – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0511 99</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0511 99 10</b>	– – – Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0511 99 50</b>	– – – Rinderembryonen . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0511 99 80</b>	– – – andere . . . . .	frei	frei	frei	—

## ABSCHNITT II

## WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

## Anmerkung

1. In diesem Abschnitt gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von nicht mehr als 3 GHT zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.

## KAPITEL 6

## LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

## Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören, vorbehaltlich des zweiten Teils des Wortlauts der Position 0601, nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Position 0603 oder 0604 eingereiht. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke der Position 9701.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0601</b>	<b>Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):</b>				
<b>0601 10</b>	<b>– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend:</b>				
<b>0601 10 10</b>	– – Hyazinthen . . . . .	10	5,6	5,1	p/st
<b>0601 10 20</b>	– – Narzissen . . . . .	10	5,6	5,1	p/st
<b>0601 10 30</b>	– – Tulpen . . . . .	10	5,6	5,1	p/st
<b>0601 10 40</b>	– – Gladiolen . . . . .	10	5,6	5,1	p/st
<b>0601 10 90</b>	– – andere . . . . .	10	5,6	5,1	—
<b>0601 20</b>	<b>– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:</b>				
<b>0601 20 10</b>	– – Zichorienpflanzen und -wurzeln . . . . .	2	0,3	frei	—
<b>0601 20 30</b>	– – Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen . . . . .	18	10,5	9,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0601 20 90	-- andere . . . . .	15	7	6,4	—
<b>0602</b>	<b>Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:</b>				
<b>0602 10</b>	<b>-- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser:</b>				
0602 10 10	-- von Reben . . . . .	frei	frei	frei	—
0602 10 90	-- andere . . . . .	12	4,7	4	—
<b>0602 20</b>	<b>-- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt:</b>				
0602 20 10	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft . . . . .	3	0,5	frei	—
0602 20 90	-- andere . . . . .	15	9,1	8,3	—
<b>0602 30 00</b>	<b>-- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt . . . . .</b>	15	9,1	8,3	—
<b>0602 40</b>	<b>-- Rosen, auch veredelt:</b>				
0602 40 10	-- unveredelt . . . . .	15	9,1	8,3	p/st
0602 40 90	-- veredelt . . . . .	15	9,1	8,3	p/st
<b>0602 90</b>	<b>-- andere:</b>				
0602 90 10	-- Pilzmycel . . . . .	15	9,1	8,3	—
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge . . . . .	frei	frei	frei	—
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen . . . . .	15	9,1	8,3	—
	-- andere:				
	-- -- Freilandpflanzen:				
	-- -- -- Bäume und Sträucher:				
0602 90 41	-- -- -- -- Forstgehölze . . . . .	15	9,1	8,3	—
	-- -- -- -- andere:				
0602 90 45	-- -- -- -- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen . . . . .	15	7,6	6,5	—
0602 90 49	-- -- -- -- andere . . . . .	15	9,1	8,3	—
	-- -- -- -- andere Freilandpflanzen:				
0602 90 51	-- -- -- -- Freilandstauden . . . . .	15	9,1	8,3	—
0602 90 59	-- -- -- -- andere . . . . .	15	9,1	8,3	—
	-- -- -- Zimmerpflanzen:				
0602 90 70	-- -- -- -- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen) . . . . .	15	7,6	6,5	—
	-- -- -- -- andere:				
0602 90 91	-- -- -- -- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen) . . . . .	15	7,6	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0602 90 99	— — — — — andere . . . . .	15	7,6	6,5	—
<b>0603</b>	<b>Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:</b>				
0603 10	— frisch:				
★ 0603 10 10	— — Rosen . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	p/st
★ 0603 10 20	— — Nelken . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	p/st
★ 0603 10 30	— — Orchideen . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	p/st
★ 0603 10 40	— — Gladiolen . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	p/st
★ 0603 10 50	— — Chrysanthemen . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	p/st
★ 0603 10 80	— — andere . . . . .	20 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	—
0603 90 00	— andere . . . . .	20	11,7	10	—
<b>0604</b>	<b>Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:</b>				
0604 10	— Moose und Flechten:				
0604 10 10	— — Rentierflechte . . . . .	10	frei	frei	—
0604 10 90	— — andere . . . . .	13	5,8	5	—
	— andere:				
0604 91	— — frisch:				
	— — — Weihnachtsbäume:				
0604 91 21	— — — — Nordmannstannen ( <i>Abies nordmanniana</i> (Stev.) Spach) und Nobilistannen ( <i>Abies procera</i> Rehd.) . .	12	3,8	2,5	p/st
0604 91 29	— — — — andere . . . . .	12	3,8	2,5	p/st
	— — — Zweige von Nadelgehölzen:				
0604 91 41	— — — — von Nordmannstannen ( <i>Abies nordmanniana</i> (Stev.) Spach) und von Nobilistannen ( <i>Abies procera</i> Rehd.) . . . . .	12	3,8	2,5	—
0604 91 49	— — — — andere . . . . .	12	3,8	2,5	—
0604 91 90	— — — andere . . . . .	12	2	2	—

<sup>(1)</sup> Autonomer Zollsatz: 15 %, vom 1. November bis 31. Mai.

<sup>(2)</sup> — Vom 1. Januar bis 31. Mai: 9,9 %

— Vom 1. Juni bis 30. Juni: 14 %.

— Vom 1. Juli bis 31. Oktober: 12 %.

— Vom 1. November bis 31. Dezember: 8,5 %.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0604 99</b>	— — <b>andere:</b>				
<b>0604 99 10</b>	— — — nur getrocknet . . . . .	10	0,7	frei	—
<b>0604 99 90</b>	— — — andere . . . . .	17	11,9	10,9	—

## KAPITEL 7

## GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 7 gehören nicht Erzeugnisse zu Futterzwecken der Position 1214.
2. In den Positionen 0709 bis 0712 umfaßt der Begriff „Gemüse“ auch genießbare Pilze, Trüffeln, Oliven, Kapern, Zucchini (Courgettes), Kürbisse, Auberginen, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“, Fenchel und Küchenkräuter wie Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Majoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*).
3. Zu Position 0712 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Positionen 0701 bis 0711 erfaßten Arten, ausgenommen:
  - a) getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte (Position 0713);
  - b) Zuckermais in Form von Waren der Positionen 1102 bis 1104;
  - c) Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln (Position 1105);
  - d) Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713 (Position 1106).
4. Zu diesem Kapitel gehören jedoch nicht getrocknete oder gemahlene oder sonst zerkleinerte Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ (Position 0904).

## Zusätzliche Anmerkung

1. Als „Pellets von Mehl oder Grieß“ im Sinne der Unterposition 0714 10 10 gelten Pellets, die nach Dispersion in Wasser mit einem Anteil von mindestens 95 GHT, bezogen auf die Trockenmasse, durch ein Sieb aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0701</b>	<b>Kartoffeln, frisch oder gekühlt:</b>				
<b>0701 10 00</b>	– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln <sup>(1)</sup> . . . . .	10	4,9	4,5	—
<b>0701 90</b>	– andere:				
<b>0701 90 10</b>	– – zum Herstellen von Stärke <sup>(1)</sup> . . . . .	9	6,3	5,8	—
	– – andere:				
★ <b>0701 90 50</b>	– – – Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni . . . . .	21 <sup>(2)</sup>	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	—
<b>0701 90 90</b>	– – – andere . . . . .	18	12,6	11,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Autonome Zollsatz: 15 %, vom 1. Januar bis 15. Mai.

<sup>(3)</sup> — Vom 1. Januar bis 15. Mai: 10,5 %. WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

— Vom 16. Mai bis 30. Juni: 14 %.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0703	<b>Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:</b>				
0703 10	– <b>Speisezwiebeln und Schalotten:</b>				
	– – Speisezwiebeln:				
0703 10 11	– – – für Saatzwecke (Steckzwiebeln) . . . . .	12	10	9,6	—
0703 10 19	– – – andere . . . . .	12	10	9,6	—
0703 10 90	– – Schalotten . . . . .	12	10	9,6	—
0703 20 00	– <b>Knoblauch</b> . . . . .	12	10	9,6	—
0703 90 00	– <b>Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten</b> . . .	13	10,8	10,4	—
0704	<b>Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:</b>				
★ 0704 10 00	– <b>Blumenkohl/Karfiol</b> . . . . .	12 MIN 1,4 €/100 kg/net ( <sup>2</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	—
0704 20 00	– <b>Rosenkohl/Kohlsprossen</b> . . . . .	15	12,5	12	—
0704 90	– <b>anderer:</b>				
0704 90 10	– – Weißkohl und Rotkohl . . . . .	15 MIN 0,5 €/100 kg/net	12,5 MIN 0,4 €/100 kg/net	12 MIN 0,4 €/100 kg/net	—
0704 90 90	– – anderer . . . . .	15	12,5	12	—

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

(<sup>2</sup>) Autonomer Zollsatz: 17 MIN 2 €/100 kg/net, vom 15. April bis 30. November.

(<sup>3</sup>) — Vom 1. Januar bis 14. April: 10 MIN 1,2 €/100 kg/net.

— Vom 15. April bis 30. Juni: 14,2 MIN 1,7 €/100 kg/net.

— Vom 1. Juli bis 30. November: 13,6 MIN 1,6 €/100 kg/net.

— Vom 1. bis 31. Dezember: 9,6 MIN 1,1 €/100 kg/net.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0705</b>	<b>Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i>-Arten), frisch oder gekühlt:</b>				
	– <b>Salate:</b>				
★ 0705 11 00	– – Kopfsalat . . . . .	13 MIN 1,6 €/100 kg/br <sup>(1)</sup>	( <sup>2</sup> )	( <sup>2</sup> )	—
0705 19 00	– – andere . . . . .	13	10,8	10,4	—
	– <b>Chicorée:</b>				
0705 21 00	– – Chicorée-Witloof ( <i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i> )	13	10,8	10,4	—
0705 29 00	– – andere . . . . .	13	10,8	10,4	—
<b>0706</b>	<b>Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:</b>				
0706 10 00	– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben . . . . .	17	14,2 ( <sup>3</sup> )	13,6 ( <sup>3</sup> )	—
0706 90	– andere:				
★ 0706 90 10	– – Knollensellerie . . . . .	17 ( <sup>4</sup> )	( <sup>5</sup> )	( <sup>5</sup> )	—
0706 90 30	– – Meerrettich/Kren ( <i>Cochlearia armoracia</i> ) . . . . .	17	12,5	12	—
0706 90 90	– – andere . . . . .	17	14,2	13,6	—

<sup>(1)</sup> Autonomer Zollsatz: 15 MIN 2,5 €/100 kg/br, vom 1. April bis 30. November.

<sup>(2)</sup> — Vom 1. Januar bis 31. März: 10,8 MIN 1,4 €/100 kg/br.  
— Vom 1. April bis 30. Juni: 12,5 MIN 2,1 €/100 kg/br.  
— Vom 1. Juli bis 30. November: 12 MIN 2 €/100 kg/br.  
— Vom 1. bis 31. Dezember: 10,4 MIN 1,3 €/100 kg/br.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(4)</sup> Autonomer Zollsatz: 13 %, vom 1. Mai bis 30. September.

<sup>(5)</sup> — Vom 1. Januar bis 30. April: 14,2.  
— Vom 1. Mai bis 30. Juni: 10,8.  
— Vom 1. Juli bis 30. September: 10,4.  
— Vom 1. Oktober bis 31. Dezember: 13,6.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0707 00</b>	<b>Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:</b>				
0707 00 05	– Gurken . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0707 00 90	– Cornichons . . . . .	16	13,3	12,8	—
<b>0708</b>	<b>Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:</b>				
★ 0708 10 00	– Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) . . . . .	12 ( <sup>2</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	—
★ 0708 20 00	– Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten) . . . . .	13 MIN 2 €/ 100 kg/net ( <sup>4</sup> )	( <sup>5</sup> )	( <sup>5</sup> )	—
0708 90 00	– andere Hülsenfrüchte . . . . .	17	11,7	11,2	—
<b>0709</b>	<b>Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:</b>				
0709 10 00	– Artischocken . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0709 20 00	– Spargel . . . . .	16	11,2	10,2	—
0709 30 00	– Auberginen . . . . .	16	13,3	12,8	—
0709 40 00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie . . . . .	16	13,3	12,8	—
	– <b>Pilze und Trüffeln:</b>				
0709 51	– – <b>Pilze:</b>				
0709 51 10	– – – der Gattung <i>Agaricus</i> . . . . .	16	13,3	12,8	—
0709 51 30	– – – Pfifferlinge/Eierschwämme . . . . .	10	3,3	3,2	—
0709 51 50	– – – Steinpilze . . . . .	10	5,8	5,6	—
0709 51 90	– – – andere . . . . .	10	6,7	6,4	—
0709 52 00	– – <b>Trüffeln</b> . . . . .	10	6,7	6,4	—
0709 60	– <b>Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:</b>				
0709 60 10	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	11	7,5 ( <sup>6</sup> )	7,2 ( <sup>6</sup> )	—

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

(<sup>2</sup>) Autonomer Zollsatz: 17 %, vom 1. Juni bis 31. August.

(<sup>3</sup>) — Vom 1. Januar bis 31. Mai: 8,3.

— Vom 1. bis 30. Juni: 14,2

— Vom 1. Juli bis 31. August: 13,6.

— Vom 1. September bis 31. Dezember: 8.

(<sup>4</sup>) Autonomer Zollsatz: 17 MIN 2 €/100 kg/net, vom 1. Juli bis 30. September.

(<sup>5</sup>) — Vom 1. Januar bis 30. Juni: 10,8 MIN 1,7 €/100 kg/net.

— Vom 1. Juli bis 30. September: 13,6 MIN 1,6 €/100 kg/net.

— Vom 1. Oktober bis 31. Dezember: 10,4 MIN 1,6 €/100 kg/net.

(<sup>6</sup>) WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – andere:				
0709 60 91	– – – der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
0709 60 95	– – – zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
0709 60 99	– – – andere . . . . .	20	7	6,4	—
0709 70 00	– <b>Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde</b> . . . .	13	10,8	10,4	—
0709 90	– <b>anderes:</b>				
0709 90 10	– – Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten)) . . . . .	13	10,8	10,4	—
0709 90 20	– – Mangold und Karde . . . . .	13	10,8	10,4	—
	– – Oliven:				
0709 90 31	– – – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt <sup>(1)</sup>	7	4,9	4,5	—
0709 90 39	– – – andere . . . . .	16,4 €/100 kg/net	13,7 €/100 kg/net	13,1 €/100 kg/net	—
0709 90 40	– – Kapern . . . . .	7	5,8	5,6	—
0709 90 50	– – Fenchel . . . . .	12	8,3	8	—
0709 90 60	– – Zuckermais . . . . .	14,7 €/100 kg/net	10,3 €/100 kg/net	9,4 €/100 kg/net	—
0709 90 70	– – Zucchini (Courgettes) . . . . .	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	—
0709 90 90	– – anderes . . . . .	16	13,3	12,8	—
<b>0710</b>	<b>Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:</b>				
0710 10 00	– <b>Kartoffeln</b> . . . . .	19	15	14,4	—
	– <b>Hülsengemüse, auch ausgelöst:</b>				
0710 21 00	– – <b>Erbsen (Pisum sativum)</b> . . . . .	19	15	14,4	—
0710 22 00	– – <b>Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)</b> . . . . .	19	15	14,4	—
0710 29 00	– – <b>anderes</b> . . . . .	19	15	14,4	—
0710 30 00	– <b>Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde</b> . . . .	19	15	14,4	—
0710 40 00	– <b>Zuckermais</b> . . . . .	8 + 14,7 €/100 kg/net	5,6 + 10,3 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	5,1 + 9,4 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>(3)</sup> Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0710 80</b>	– <b>anderes Gemüse:</b>				
<b>0710 80 10</b>	– – Oliven . . . . .	19	15,8	15,2	—
	– – Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:				
<b>0710 80 51</b>	– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0710 80 59</b>	– – – andere . . . . .	20	7	6,4	—
	– – Pilze:				
<b>0710 80 61</b>	– – – der Gattung Agaricus . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0710 80 69</b>	– – – andere . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0710 80 70</b>	– – Tomaten . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0710 80 80</b>	– – Artischocken . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0710 80 85</b>	– – Spargel . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0710 80 95</b>	– – andere . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0710 90 00</b>	– <b>Mischungen von Gemüsen</b> . . . . .	19	15	14,4	—
<b>0711</b>	<b>Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefel- dioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeig- net:</b>				
<b>0711 10 00</b>	– <b>Speisezwiebeln</b> . . . . .	9	7,5	7,2	—
<b>0711 20</b>	– <b>Oliven:</b>				
<b>0711 20 10</b>	– – zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt <sup>(1)</sup>	8	6,7	6,4	—
<b>0711 20 90</b>	– – andere . . . . .	16,4 €/ 100 kg/net	13,7 €/ 100 kg/net	13,1 €/ 100 kg/net	—
<b>0711 30 00</b>	– <b>Kapern</b> . . . . .	8	5	4,8	—
<b>0711 40 00</b>	– <b>Gurken und Cornichons</b> . . . . .	15	12,5	12	—
<b>0711 90</b>	– <b>anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:</b>				
	– – Gemüse:				
<b>0711 90 10</b>	– – – Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, aus- genommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennen- den Geschmack . . . . .	20	7	6,4	—
<b>0711 90 30</b>	– – – Zuckermais . . . . .	8 + 14,7 €/ 100 kg/net	5,6 + 10,3 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	5,1 + 9,4 €/ 100 kg/net <sup>(2)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — Pilze:				
0711 90 40	— — — — der Gattung Agaricus . . . . .	12 + 239 €/100 kg/net eda	10 + 199 €/100 kg/net eda <sup>(1)</sup>	9,6 + 191 €/100 kg/net eda <sup>(1)</sup>	kg/net eda
0711 90 60	— — — — andere . . . . .	12	10	9,6	—
0711 90 70	— — — anderes . . . . .	12	10	9,6	—
0711 90 90	— — Mischungen von Gemüsen . . . . .	15	12,5	12	—
0712	<b>Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:</b>				
0712 20 00	— Speisezwiebeln . . . . .	20	13,3 <sup>(1)</sup>	12,8 <sup>(1)</sup>	—
0712 30 00	— Pilze und Trüffel . . . . .	16	13,3	12,8	—
0712 90	— <b>anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:</b>				
0712 90 05	— — Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet . . . . .	16	11,2	10,2	—
	— — Zuckermais (Zea mays var. saccharata):				
0712 90 11	— — — Hybriden zur Aussaat <sup>(2)</sup> . . . . .	frei	0,7	frei	—
0712 90 19	— — — andere . . . . .	14,7 €/100 kg/net	10,3 €/100 kg/net	9,4 €/100 kg/net	—
0712 90 30	— — Tomaten . . . . .	16	13,3	12,8	—
0712 90 50	— — Karotten und Speisemöhren . . . . .	16	13,3	12,8	—
0712 90 90	— — andere . . . . .	16	13,3	12,8	—
0713	<b>Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:</b>				
0713 10	— <b>Erbsen (Pisum sativum):</b>				
0713 10 10	— — zur Aussaat . . . . .	10	0,5	frei	—
0713 10 90	— — andere . . . . .	10	0,5	frei	—
0713 20 00	— <b>Kichererbsen . . . . .</b>	10	0,5	frei	—
	— <b>Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten):</b>				
0713 31 00	— — Bohnen der Art Vigna mungo (L.) Hepper oder Vigna radiata (L.) Wilczek . . . . .	10	0,5	frei	—
0713 32 00	— — Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis) . . . . .	10	0,5	frei	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0713 33	— — <b>Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris):</b>				
0713 33 10	— — — zur Aussaat . . . . .	10	0,5	frei	—
0713 33 90	— — — andere . . . . .	10	0,5	frei	—
0713 39 00	— — <b>andere</b> . . . . .	10	0,5	frei	—
0713 40 00	— <b>Linsen</b> . . . . .	7	0,3	frei	—
0713 50 00	— <b>Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor)</b> . . . . .	7	3,5	3,2	—
0713 90	— <b>andere:</b>				
0713 90 10	— — zur Aussaat . . . . .	7	3,5	3,2	—
0713 90 90	— — andere . . . . .	7	3,5	3,2	—
0714	<b>Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:</b>				
0714 10	— <b>Maniok:</b>				
0714 10 10	— — Pellets von Mehl oder Grieß . . . . .	14,8 €/ 100 kg/net	10,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	9,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
	— — andere:				
0714 10 91	— — — von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnit- ten . . . . .	14,8 €/ 100 kg/net	10,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	9,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0714 10 99	— — — andere . . . . .	14,8 €/ 100 kg/net	10,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	9,5 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
0714 20	— <b>Süßkartoffeln:</b>				
0714 20 10	— — frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr <sup>(2)</sup> . . . . .	6 <sup>(3)</sup>	4,2	3,8	—
0714 20 90	— — andere . . . . .	10 €/ 100 kg/net	7 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	6,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(3)</sup> Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0714 90</b>	– <b>andere:</b>				
	– – Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt:				
<b>0714 90 11</b>	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten . . . . .	14,8 €/100 kg/net	10,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	9,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0714 90 19</b>	– – – andere . . . . .	14,8 €/100 kg/net	10,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	9,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>0714 90 90</b>	– – andere . . . . .	6 <sup>(2)</sup>	4,2	3,8	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.  
<sup>(2)</sup> Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

## KAPITEL 8

## GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

## Anmerkungen

1. Hierher gehören nicht ungenießbare Früchte und Nüsse.
2. Gekühlte Früchte und Nüsse werden wie frische Früchte und Nüsse eingereiht.
3. Getrocknete Früchte oder getrocknete Nüsse dieses Kapitels können teilweise rehydratisiert oder zu folgenden Zwecken behandelt sein:
  - a) um sie zusätzlich zu konservieren oder zu stabilisieren (z.B. durch leichte Hitzebehandlung, Schwefelung, Zusatz von Sorbinsäure oder Kaliumsorbat),
  - b) um ihr Aussehen zu verbessern oder zu erhalten (z.B. durch Zusatz von pflanzlichem Öl oder geringen Mengen von Glucosesirup),
 vorausgesetzt, sie behalten den Charakter getrockneter Früchte oder getrockneter Nüsse.

## Zusätzliche Anmerkungen

1. Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“) der Waren des Kapitels 8 gilt der bei 20 °C refraktometrisch — nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode — ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor 0,95.
2. Als „tropische Früchte“ im Sinne der Unterpositionen 0811 90 11, 0811 90 31 und 0811 90 85 gelten Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas.
3. Als „tropische Nüsse“ im Sinne der Unterpositionen 0811 90 11, 0811 90 31, 0811 90 85, 0812 90 70 und 0813 50 31 gelten Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0801</b>	<b>Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:</b>				
	– <b>Kokosnüsse:</b>				
0801 11 00	– – getrocknet . . . . .	frei	0,3	frei	—
0801 19 00	– – andere . . . . .	frei	0,3	frei	—
	– <b>Paranüsse:</b>				
0801 21 00	– – in der Schale . . . . .	5	frei	frei	—
0801 22 00	– – ohne Schale . . . . .	5	frei	frei	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– <b>Kaschu-Nüsse:</b>				
0801 31 00	– – in der Schale . . . . .	5	frei	frei	—
0801 32 00	– – ohne Schale . . . . .	5	frei	frei	—
<b>0802</b>	<b>Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:</b>				
	– <b>Mandeln:</b>				
0802 11	– – in der Schale:				
0802 11 10	– – – bittere Mandeln . . . . .	frei	frei	frei	—
0802 11 90	– – – andere . . . . .	7	5,8 <sup>(1)</sup>	5,6 <sup>(1)</sup>	—
0802 12	– – ohne Schale:				
0802 12 10	– – – bittere Mandeln . . . . .	frei	frei	frei	—
0802 12 90	– – – andere . . . . .	7	4,1 <sup>(1)</sup>	3,5 <sup>(1)</sup>	—
	– <b>Haselnüsse (Corylus-Arten):</b>				
0802 21 00	– – in der Schale . . . . .	4	3,3	3,2	—
0802 22 00	– – ohne Schale . . . . .	4	3,3	3,2	—
	– <b>Walnüsse:</b>				
0802 31 00	– – in der Schale . . . . .	8	4,7	4	—
0802 32 00	– – ohne Schale . . . . .	8	5,6	5,1	—
0802 40 00	– <b>Eßkastanien (Castanea-Arten)</b> . . . . .	7	5,8	5,6	—
0802 50 00	– <b>Pistazien</b> . . . . .	2	1,7	1,6	—
0802 90	– <b>andere:</b>				
0802 90 10	– – Pekan-(Hickory-)Nüsse . . . . .	4	frei	frei	—
0802 90 30	– – Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse . . . . .	frei	0,3	frei	—
0802 90 50	– – Pinienkerne . . . . .	2	3,3	3,2	—
0802 90 60	– – Macadamia-Nüsse . . . . .	2	2,3	2	—
0802 90 85	– – andere . . . . .	2	3,3	3,2	—
<b>0803 00</b>	<b>Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet:</b>				
	– frisch:				
0803 00 11	– – Mehlbananen . . . . .	20	16,7	16	—
0803 00 19	– – andere . . . . .	850 €/ 1 000 kg/net	708 €/ 1 000 kg/net <sup>(1)</sup>	680 €/ 1 000 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0803 00 90	— getrocknet . . . . .	20	16,7	16	—
<b>0804</b>	<b>Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:</b>				
0804 10 00	— <b>Datteln</b> . . . . .	12	8,4	7,7	—
0804 20	— <b>Feigen:</b>				
0804 20 10	— — frisch . . . . .	7	5,8	5,6	—
0804 20 90	— — getrocknet . . . . .	10	8,3	8	—
0804 30 00	— <b>Ananas</b> . . . . .	9	6,3	5,8	—
★ 0804 40 00	— <b>Avocadofrüchte</b> . . . . .	8 <sup>(1)</sup>	<sup>(2)</sup>	<sup>(2)</sup>	—
0804 50 00	— <b>Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte</b> . . . . .	4	1	frei	—
<b>0805</b>	<b>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</b>				
0805 10	— <b>Orangen:</b>				
	— — Süßorangen, frisch:				
0805 10 10	— — — Blut- und Halbblutorangen . . . . .	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	—
	— — — andere:				
0805 10 30	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins . . . . .	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	—
0805 10 50	— — — — andere . . . . .	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	<sup>(3)</sup>	—
★ 0805 10 80	— — andere . . . . .	20 <sup>(4)</sup>	<sup>(5)</sup>	<sup>(5)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Autonomer Zollsatz: 12 %, vom 1. Juni bis 30. November.

<sup>(2)</sup> — Vom 1. Januar bis 31. Mai: 4.

— Vom 1. bis 30. Juni: 5,6.

— Vom 1. Juli bis 30. November: 5,1.

— Vom 1. bis 31. Dezember: 4.

<sup>(3)</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>(4)</sup> Autonomer Zollsatz: 15 %, vom 1. April bis 15. Oktober.

<sup>(5)</sup> — Vom 1. Januar bis 31. März: 16,7.

— Vom 1. April bis 30. Juni: 12,5.

— Vom 1. Juli bis 15. Oktober: 12.

— Vom 16. Oktober bis 31. Dezember: 16.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0805 20</b>	<b>– Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</b>				
<b>0805 20 10</b>	– – Clementinen . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0805 20 30</b>	– – Monreales und Satsumas . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0805 20 50</b>	– – Mandarinen und Wilkings . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0805 20 70</b>	– – Tangerinen . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0805 20 90</b>	– – andere . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0805 30</b>	<b>– Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia):</b>				
<b>0805 30 10</b>	– – Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0805 30 90</b>	– – Limetten (Citrus aurantifolia) . . . . .	16	13,3	12,8	—
★ <b>0805 40 00</b>	<b>– Pampelmusen und Grapefruits . . . . .</b>	12	( <sup>2</sup> )	( <sup>2</sup> )	—
<b>0805 90 00</b>	<b>– andere . . . . .</b>	16	13,3	12,8	—
<b>0806</b>	<b>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</b>				
<b>0806 10</b>	<b>– frisch:</b>				
<b>0806 10 10</b>	– – Tafeltrauben . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
★ <b>0806 10 90</b>	– – andere . . . . .	18 ( <sup>3</sup> )	( <sup>4</sup> )	( <sup>4</sup> )	—
<b>0806 20</b>	<b>– getrocknet:</b>				
	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger:				
<b>0806 20 11</b>	– – – Korinthen . . . . .	9	2,5	2,4	—
<b>0806 20 12</b>	– – – Sultaninen . . . . .	9	2,5	2,4	—
<b>0806 20 18</b>	– – – andere . . . . .	9	2,5	2,4	—
	– – andere:				
<b>0806 20 91</b>	– – – Korinthen . . . . .	9	2,5	2,4	—
<b>0806 20 92</b>	– – – Sultaninen . . . . .	9	2,5	2,4	—

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

(<sup>2</sup>) — Vom 1. Januar bis 30. April: 1,5.

— Vom 1. Mai bis 30. Juni: 2,5.

— Vom 1. Juli bis 31. Oktober: 2,4.

— Vom 1. November bis 31. Dezember: 1,5.

(<sup>3</sup>) Autonomer Zollsatz: 22 %, vom 15. Juli bis 31. Oktober.

(<sup>4</sup>) — Vom 1. Januar bis 30. Juni: 15.

— Vom 1. bis 14. Juli: 14,4.

— Vom 15. Juli bis 31. Oktober: 17,6.

— Vom 1. November bis 31. Dezember: 14,4.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0806 20 98	— — — andere . . . . .	9	2,5	2,4	—
<b>0807</b>	<b>Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:</b>				
	— <b>Melonen (einschließlich Wassermelonen):</b>				
0807 11 00	— — Wassermelonen . . . . .	11	9,2	8,8	—
0807 19 00	— — andere . . . . .	11	9,2	8,8	—
0807 20 00	— Papaya-Früchte . . . . .	2	1	frei	—
<b>0808</b>	<b>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</b>				
<b>0808 10</b>	— <b>Äpfel:</b>				
0808 10 10	— — Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
	— — andere:				
0808 10 20	— — — der Sorte Golden Delicious . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0808 10 50	— — — der Sorte Granny Smith . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0808 10 90	— — — andere . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0808 20</b>	— <b>Birnen und Quitten:</b>				
	— — Birnen:				
0808 20 10	— — — Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0808 20 50	— — — andere . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0808 20 90	— — Quitten . . . . .	9	7,5	7,2	—
<b>0809</b>	<b>Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:</b>				
0809 10 00	— <b>Aprikosen/Marillen</b> . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0809 20</b>	— <b>Kirschen:</b>				
0809 20 05	— — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus) . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0809 20 95	— — andere . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0809 30</b>	— <b>Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:</b>				
0809 30 10	— — Brugnolen und Nektarinen . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
0809 30 90	— — andere . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0809 40</b>	<b>– Pflaumen und Schlehen:</b>				
<b>0809 40 05</b>	– – Pflaumen . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
<b>0809 40 90</b>	– – Schlehen . . . . .	15	12,5	12	—
<b>0810</b>	<b>Andere Früchte, frisch:</b>				
★ <b>0810 10 00</b>	– <b>Erdbeeren</b> . . . . .	16 ( <sup>2</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>3</sup> )	—
<b>0810 20</b>	– <b>Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:</b>				
<b>0810 20 10</b>	– – Himbeeren . . . . .	12	9,2	8,8	—
<b>0810 20 90</b>	– – andere . . . . .	12	10	9,6	—
<b>0810 30</b>	– <b>schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:</b>				
<b>0810 30 10</b>	– – schwarze Johannisbeeren . . . . .	12	9,2	8,8	—
<b>0810 30 30</b>	– – rote Johannisbeeren . . . . .	12	9,2	8,8	—
<b>0810 30 90</b>	– – andere . . . . .	12	10	9,6	—
<b>0810 40</b>	– <b>Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:</b>				
<b>0810 40 10</b>	– – Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i> . . . . .	9	frei	frei	—
<b>0810 40 30</b>	– – Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> . . . . .	9	3,3	3,2	—
<b>0810 40 50</b>	– – Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> . . . . .	12	3,3	3,2	—
<b>0810 40 90</b>	– – andere . . . . .	12	10	9,6	—
★ <b>0810 50 00</b>	– <b>Kiwifrüchte</b> . . . . .	11	( <sup>4</sup> )	( <sup>4</sup> )	—
<b>0810 90</b>	– <b>andere:</b>				
<b>0810 90 30</b>	– – Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen . . . . .	7,5	1,8	frei	—
<b>0810 90 40</b>	– – Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas . . . . .	11	1,8	frei	—
<b>0810 90 85</b>	– – andere . . . . .	11	9,2	8,8	—

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

(<sup>2</sup>) Autonomer Zollsatz: 16 MIN 3 €/100 kg/net, vom 1. Mai bis 31. Juli.

(<sup>3</sup>) — Vom 1. Januar bis 30. April: 11,7.

— Vom 1. Mai bis 30. Juni: 13,3 MIN 2,5 €/100 kg/net.

— Vom 1. bis 31. Juli: 12,8 MIN 2,4 €/100 kg/net.

— Vom 1. August bis 31. Dezember: 11,2.

(<sup>4</sup>) — Vom 1. Januar bis 14. Mai: 9,2.

— Vom 15. Mai bis 30. Juni: 8,4.

— Vom 1. Juli bis 15. November: 8.

— Vom 16. November bis 31. Dezember: 8,8.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0811</b>	<b>Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
<b>0811 10</b>	<b>– Erdbeeren:</b>				
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
<b>0811 10 11</b>	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT . . . . .	26 + 10,5 €/100 kg/net	21,7 + 8,8 €/100 kg/net	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	—
<b>0811 10 19</b>	– – – andere . . . . .	26	21,7	20,8	—
<b>0811 10 90</b>	– – andere . . . . .	20	15	14,4	—
<b>0811 20</b>	<b>– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:</b>				
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
<b>0811 20 11</b>	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT . . . . .	26 + 10,5 €/100 kg/net	21,7 + 8,8 €/100 kg/net	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	—
<b>0811 20 19</b>	– – – andere . . . . .	26	21,7	20,8	—
	– – andere:				
<b>0811 20 31</b>	– – – Himbeeren . . . . .	20	15	14,4	—
<b>0811 20 39</b>	– – – schwarze Johannisbeeren . . . . .	20	15	14,4	—
<b>0811 20 51</b>	– – – rote Johannisbeeren . . . . .	20	12,5	12	—
<b>0811 20 59</b>	– – – Brombeeren und Maulbeeren . . . . .	20	12,5	12	—
<b>0811 20 90</b>	– – – andere . . . . .	20	15	14,4	—
<b>0811 90</b>	<b>– andere:</b>				
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:				
<b>0811 90 11</b>	– – – – tropische Früchte und tropische Nüsse . . . . .	26 + 10,5 €/100 kg/net	15,2 + 6,2 €/100 kg/net	13 + 5,3 €/100 kg/net	—
<b>0811 90 19</b>	– – – – andere . . . . .	26 + 10,5 €/100 kg/net	21,7 + 8,8 €/100 kg/net	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	—
	– – – andere:				
<b>0811 90 31</b>	– – – – tropische Früchte und tropische Nüsse . . . . .	26	15,2	13	—
<b>0811 90 39</b>	– – – – andere . . . . .	26	21,7	20,8	—
	– – andere:				
<b>0811 90 50</b>	– – – Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> . . . . .	20	12,5	12	—
<b>0811 90 70</b>	– – – Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> . . . . .	20	3,3	3,2	—
	– – – Kirschen:				
<b>0811 90 75</b>	– – – – Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ) . . . . .	20	15	14,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0811 90 80	— — — — andere . . . . .	20	15	14,4	—
0811 90 85	— — — tropische Früchte und tropische Nüsse . . . . .	20	10,5	9	—
0811 90 95	— — — andere . . . . .	20	15	14,4	—
<b>0812</b>	<b>Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:</b>				
0812 10 00	— <b>Kirschen</b> . . . . .	11	9,2	8,8	—
0812 20 00	— <b>Erdbeeren</b> . . . . .	11	9,2	8,8	—
0812 90	— <b>andere:</b>				
0812 90 10	— — Aprikosen/Marillen . . . . .	16	13,3	12,8	—
0812 90 20	— — Orangen . . . . .	16	13,3	12,8	—
0812 90 30	— — Papaya-Früchte . . . . .	3	2,8	2,3	—
0812 90 40	— — Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus . . . . .	11	6,7	6,4	—
0812 90 50	— — schwarze Johannisbeeren . . . . .	11	9,2	8,8	—
0812 90 60	— — Himbeeren . . . . .	11	9,2	8,8	—
0812 90 70	— — Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse . . . . .	11	6,4	5,5	—
0812 90 95	— — andere . . . . .	11	9,2	8,8	—
<b>0813</b>	<b>Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:</b>				
0813 10 00	— <b>Aprikosen/Marillen</b> . . . . .	9	5,8	5,6	—
0813 20 00	— <b>Pflaumen</b> . . . . .	18	10	9,6	—
0813 30 00	— <b>Äpfel</b> . . . . .	10	4	3,2	—
0813 40	— <b>andere Früchte:</b>				
0813 40 10	— — Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen . . . . .	9	5,8	5,6	—
0813 40 30	— — Birnen . . . . .	10	6,7	6,4	—
0813 40 50	— — Papaya-Früchte . . . . .	2	2,3	2	—
0813 40 60	— — Tamarinden . . . . .	frei	1	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0813 40 70	– – Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas . . . . .	8	1	frei	—
0813 40 95	– – andere . . . . .	8	3	2,4	—
0813 50	– <b>Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:</b>				
	– – Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:				
	– – – ohne Pflaumen:				
0813 50 12	– – – – von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas . . . . .	9	4,7	4	—
0813 50 15	– – – – andere . . . . .	9	6,7	6,4	—
0813 50 19	– – – mit Pflaumen . . . . .	12	10	9,6	—
	– – Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:				
0813 50 31	– – – von tropischen Nüssen . . . . .	8	4,7	4	—
0813 50 39	– – – andere . . . . .	8	6,7	6,4	—
	– – andere Mischungen:				
0813 50 91	– – – ohne Pflaumen oder Feigen . . . . .	10	8,3	8	—
0813 50 99	– – – andere . . . . .	12	10	9,6	—
0814 00 00	<b>Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt</b>	2	1,7	1,6	—



## KAPITEL 9

## KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE

## Anmerkungen

1. Miteinander gemischte Waren der Positionen 0904 bis 0910 werden wie folgt eingereicht:

- a) miteinander gemischte Waren einer Position bleiben in dieser Position;
- b) miteinander gemischte Waren verschiedener Positionen gehören zu Position 0910.

Waren der Positionen 0904 bis 0910 (einschließlich der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Mischungen), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Mischungen den Charakter der Waren dieser Positionen behalten haben; andernfalls sind diese Mischungen von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Position 2103, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.

2. Zu Kapitel 9 gehören nicht Kubebenpfeffer (*Piper cubeba*) und andere Waren der Position 1211.

## Zusätzliche Anmerkung

1. Für die in Anmerkung 1 Buchstabe a) zu Kapitel 9 genannten Mischungen ist der Zollsatz des Bestandteils der Mischung anzuwenden, der den höchsten Zollsatz hat.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0901</b>	<b>Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:</b>				
	– Kaffee, nicht geröstet:				
0901 11 00	– – nicht entkoffeiniert . . . . .	4	0,8	frei	—
0901 12 00	– – entkoffeiniert . . . . .	10	9,1	8,3	—
	– Kaffee, geröstet:				
0901 21 00	– – nicht entkoffeiniert . . . . .	12	8,8	7,5	—
0901 22 00	– – entkoffeiniert . . . . .	15	10,5	9	—
0901 90	– andere:				
0901 90 10	– – Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen . . . . .	7	2,2	frei	—
0901 90 90	– – Kaffeemittel mit Kaffeegehalt . . . . .	30	12,6	11,5	—
<b>0902</b>	<b>Tee, auch aromatisiert:</b>				
0902 10 00	– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	23	3,5	3,2	—
0902 20 00	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert) . . . . .	10,8	frei	frei	—
0902 30 00	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger . . . . .	frei	0,8	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
0902 40 00	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee . . . . .	10,8	frei	frei	—
0903 00 00	Mate . . . . .	25	frei	frei	—
<b>0904</b>	<b>Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:</b>				
	– Pfeffer:				
0904 11	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:				
0904 11 10	– – – zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
0904 11 90	– – – anderer . . . . .	frei	1,7	frei	—
0904 12 00	– – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	4	5,4	4	—
0904 20	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:				
	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:				
0904 20 10	– – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack . . . . .	16	10	9,6	—
	– – – andere:				
0904 20 31	– – – – der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
0904 20 35	– – – – zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
0904 20 39	– – – – andere . . . . .	5	1,7	frei	—
0904 20 90	– – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	5	6,2	5	—
0905 00 00	Vanille . . . . .	11,5	6,9	6	—
<b>0906</b>	<b>Zimt und Zimtblüten:</b>				
0906 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	frei	1,3	frei	—
0906 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	frei	1,3	frei	—
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele . . . . .	10	9,2	8	—
<b>0908</b>	<b>Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen:</b>				
	– Muskatnüsse:				
0908 10 10	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert, zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
0908 10 90	– – andere . . . . .	5	1,7	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0908 20</b>	<b>– Muskatblüte:</b>				
<b>0908 20 10</b>	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	20	frei	frei	—
<b>0908 20 90</b>	– – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	4	1,3	frei	—
<b>0908 30 00</b>	<b>– Amomen und Kardamomen . . . . .</b>	20	frei	frei	—
<b>0909</b>	<b>Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:</b>				
<b>0909 10</b>	<b>– Anis- und Sternanisfrüchte:</b>				
<b>0909 10 10</b>	– – Anisfrüchte . . . . .	frei	1,7	frei	—
<b>0909 10 90</b>	– – Sternanisfrüchte . . . . .	10	3,8	frei	—
<b>0909 20 00</b>	<b>– Korianderfrüchte . . . . .</b>	5	frei	frei	—
<b>0909 30</b>	<b>– Kreuzkümmelfrüchte:</b>				
	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:				
<b>0909 30 11</b>	– – – zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0909 30 19</b>	– – – andere . . . . .	frei	0,8	frei	—
<b>0909 30 90</b>	– – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	frei	1,7	frei	—
<b>0909 40</b>	<b>– Kümmelfrüchte:</b>				
	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:				
<b>0909 40 11</b>	– – – zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0909 40 19</b>	– – – andere . . . . .	frei	0,8	frei	—
<b>0909 40 90</b>	– – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	frei	1,7	frei	—
<b>0909 50</b>	<b>– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren:</b>				
	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:				
<b>0909 50 11</b>	– – – zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0909 50 19</b>	– – – andere . . . . .	frei	0,8	frei	—
<b>0909 50 90</b>	– – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	frei	1,7	frei	—
<b>0910</b>	<b>Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:</b>				
<b>0910 10</b>	<b>– Ingwer:</b>				
	– – ganz, gebrochen oder in Scheiben:				
<b>0910 10 11</b>	– – – zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0910 10 19</b>	– – – andere . . . . .	frei	2,8	frei	—
<b>0910 10 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>0910 20</b>	– <b>Safran:</b>				
<b>0910 20 10</b>	– – weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	10	2,7	frei	—
<b>0910 20 90</b>	– – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	10	10,3	8,5	—
<b>0910 30 00</b>	– <b>Kurkuma</b> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0910 40</b>	– <b>Thymian; Lorbeerblätter:</b>				
	– – Thymian:				
	– – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert:				
<b>0910 40 11</b>	– – – – Feldthymian (Thymus serpyllum) . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>0910 40 13</b>	– – – – anderer . . . . .	7	8,2	7	—
<b>0910 40 19</b>	– – – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	8,5	9,9	8,5	—
<b>0910 40 90</b>	– – Lorbeerblätter . . . . .	7	8,2	7	—
<b>0910 50 00</b>	– <b>Curry</b> . . . . .	25	frei	frei	—
	– <b>andere Gewürze:</b>				
<b>0910 91</b>	– – <b>Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel:</b>				
<b>0910 91 10</b>	– – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	12,5	3,3	frei	—
<b>0910 91 90</b>	– – – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	12,5	14,6	12,5	—
<b>0910 99</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>0910 99 10</b>	– – – Samen von Bockshornklee . . . . .	frei	frei	frei	—
	– – – andere:				
<b>0910 99 91</b>	– – – – weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	12,5	3,3	frei	—
<b>0910 99 99</b>	– – – – gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	12,5	14,6	12,5	—

## KAPITEL 10

## GETREIDE

**Anmerkungen**

1. a) Die in den Positionen dieses Kapitels genannten Erzeugnisse gehören nur dann zu der jeweiligen Position, wenn sie als Körner, auch in Kolben oder auf dem Halm, gestellt werden.  
b) Zu diesem Kapitel gehören nicht Getreidekörner, die geschält oder anders bearbeitet wurden. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter und parboiled Reis sowie Bruchreis in Position 1006.
2. Zu Position 1005 gehört nicht Zuckermais (Kapitel 7).

**Unterpositions-Anmerkung**

1. Hartweizen sind Weizen der Art „Triticum durum“ und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum“, welche die gleiche Chromosomenanzahl (28) enthalten.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Es gelten als:

- a) „rundkörniger Reis“ im Sinne der Unterpositionen 1006 10 21, 1006 10 92, 1006 20 11, 1006 20 92, 1006 30 21, 1006 30 42, 1006 30 61 und 1006 30 92: Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;
- b) „mittelkörniger Reis“ im Sinne der Unterpositionen 1006 10 23, 1006 10 94, 1006 20 13, 1006 20 94, 1006 30 23, 1006 30 44, 1006 30 63 und 1006 30 94: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 mm und 6,0 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt;
- c) „langkörniger Reis“ im Sinne der Unterpositionen 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 96, 1006 10 98, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 96, 1006 20 98, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 46, 1006 30 48, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 96 und 1006 30 98: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 mm haben;
- d) „Rohreis (Paddy-Reis)“ im Sinne der Unterpositionen 1006 10 21, 1006 10 23, 1006 10 25, 1006 10 27, 1006 10 92, 1006 10 94, 1006 10 96 und 1006 10 98: Reis in der Strohähle, gedroschen;
- e) „geschälter Reis“ im Sinne der Unterpositionen 1006 20 11, 1006 20 13, 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 92, 1006 20 94, 1006 20 96 und 1006 20 98: Reis, bei dem nur die Strohähle entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist;
- f) „halbgeschliffener Reis“ im Sinne der Unterpositionen 1006 30 21, 1006 30 23, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 42, 1006 30 44, 1006 30 46 und 1006 30 48: Reis, bei dem die Strohähle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind;
- g) „vollständig geschliffener Reis“ im Sinne der Unterpositionen 1006 30 61, 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 92, 1006 30 94, 1006 30 96 und 1006 30 98: Reis, bei dem die Strohähle, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 GHT der Körner weiße Längsrillen aufweisen können;
- h) „Bruchreis“ im Sinne der Unterposition 1006 40 gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

2. Auf Mischungen, die zu diesem Kapitel gehören, sind folgende Zollsätze anzuwenden:

- a) auf Mischungen, in denen einer der Bestandteile mindestens 90 GHT ausmacht, ist der für diesen Bestandteil geltende Zollsatz anzuwenden;

b) auf andere Mischungen ist der Zollsatz des Bestandteils anzuwenden, der zu dem höchsten Zollbetrag führt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1001</b>	<b>Weizen und Mengkorn:</b>				
<b>1001 10 00</b>	– <b>Hartweizen</b> . . . . .	231 €/t	161,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	148 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1001 90</b>	– <b>andere:</b>				
<b>1001 90 10</b>	– – Spelz zur Aussaat <sup>(3)</sup> . . . . .	20	14	12,8	—
	– – anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:				
<b>1001 90 91</b>	– – – Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat . . . . .	149 €/t	104 €/t <sup>(2)</sup>	95 €/t <sup>(2)</sup>	—
<b>1001 90 99</b>	– – – andere . . . . .	149 €/t	104 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	95 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1002 00 00</b>	<b>Roggen</b> . . . . .	145 €/t	101,7 €/t <sup>(2)</sup>	93 €/t <sup>(2)</sup>	—
<b>1003 00</b>	<b>Gerste:</b>				
<b>1003 00 10</b>	– zur Aussaat . . . . .	145 €/t	101,7 €/t <sup>(2)</sup>	93 €/t <sup>(2)</sup>	—
<b>1003 00 90</b>	– andere . . . . .	145 €/t	101,7 €/t <sup>(2)</sup>	93 €/t <sup>(2)</sup>	—
<b>1004 00 00</b>	<b>Hafer</b> . . . . .	139 €/t	97,3 €/t <sup>(1)</sup>	89 €/t <sup>(1)</sup>	—
<b>1005</b>	<b>Mais:</b>				
<b>1005 10</b>	– <b>zur Aussaat:</b>				
	– – Hybridmais <sup>(3)</sup> :				
<b>1005 10 11</b>	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden . . . . .	frei	0,7	frei	—
<b>1005 10 13</b>	– – – Dreiweghybriden . . . . .	frei	0,7	frei	—
<b>1005 10 15</b>	– – – Einfachhybriden . . . . .	frei	0,7	frei	—
<b>1005 10 19</b>	– – – andere . . . . .	frei	0,7	frei	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für Getreide der Positionen:

- ex 1001 (Weizen),
- 1002 (Roggen),
- 1003 (Gerste),
- ex 1005 (Mais, ohne Hybridmais) sowie
- ex 1007 (Körner-Sorghum, ohne Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat)

einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, daß der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für dieses Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um 55 %.

Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 4 aufgeführten Zollsatz überschreiten.

<sup>(3)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1005 10 90	— — anderer . . . . .	147 €/t	102,8 €/t <sup>(1)</sup>	94 €/t <sup>(1)</sup>	—
1005 90 00	— <b>anderer</b> . . . . .	147 €/t	102,8 €/t <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>	94 €/t <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>	—
<b>1006</b>	<b>Reis:</b>				
1006 10	— <b>Rohreis (Paddy-Reis):</b>				
1006 10 10	— — zur Aussaat <sup>(3)</sup> . . . . .	12	8,4	7,7	—
	— — anderer:				
	— — — parboiled:				
1006 10 21	— — — — rundkörniger . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—
1006 10 23	— — — — mittelkörniger . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—
	— — — — langkörniger:				
1006 10 25	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—
1006 10 27	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—
	— — — anderer:				
1006 10 92	— — — — rundkörniger . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—
1006 10 94	— — — — mittelkörniger . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—
	— — — — langkörniger:				
1006 10 96	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—
1006 10 98	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	330 €/t	230,8 €/t	211 €/t	—

<sup>(1)</sup> Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für Getreide der Positionen:

- ex 1001 (Weizen),
- 1002 (Roggen),
- 1003 (Gerste),
- ex 1005 (Mais, ohne Hybridmais) sowie
- ex 1007 (Körner-Sorghum, ohne Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat)

einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, daß der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für dieses Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um 55 %.

Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 4 aufgeführten Zollsatz überschreiten.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(3)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1006 20</b>	<b>– geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“):</b>				
	– – parboiled:				
<b>1006 20 11</b>	– – – rundkörniger . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1006 20 13</b>	– – – mittelkörniger . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	– – – langkörniger:				
<b>1006 20 15</b>	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1006 20 17</b>	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	– – anderer:				
<b>1006 20 92</b>	– – – rundkörniger . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1006 20 94</b>	– – – mittelkörniger . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	– – – langkörniger:				
<b>1006 20 96</b>	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1006 20 98</b>	– – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	413 €/t	288,8 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	264 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1006 30</b>	<b>– halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:</b>				
	– – halbgeschliffener Reis:				
	– – – parboiled:				
<b>1006 30 21</b>	– – – – rundkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
<b>1006 30 23</b>	– – – – mittelkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	– – – – langkörniger:				
<b>1006 30 25</b>	– – – – – mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für geschälten Reis der Unterpositionen 1006 20 11 bis 1006 20 98 einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, daß der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle der Änderung des gegenwärtigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um:

- 88 % für Japonica-Reis und
- 80 % für Indica-Reis.

Für geschliffenen Reis werden die obengenannten Prozentsätze nach der geltenden Methode zur Berechnung des Schwellenpreises für geschliffenen Reis erhöht. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 4 aufgeführten Zollsatz überschreiten.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1006 30 27	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	— — — anderer:				
1006 30 42	— — — rundkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1006 30 44	— — — mittelkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	— — — langkörniger:				
1006 30 46	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1006 30 48	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	— — vollständig geschliffener Reis:				
	— — — parboiled:				
1006 30 61	— — — — rundkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1006 30 63	— — — — mittelkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	— — — — langkörniger:				
1006 30 65	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1006 30 67	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
	— — — anderer:				
1006 30 92	— — — — rundkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1006 30 94	— — — — mittelkörniger . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für geschälten Reis der Unterpositionen 1006 20 11 bis 1006 20 98 einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, daß der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle der Änderung des gegenwärtigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um:

- 88 % für Japonica-Reis und
- 80 % für Indica-Reis.

Für geschliffenen Reis werden die obengenannten Prozentsätze nach der geltenden Methode zur Berechnung des Schwellenpreises für geschliffenen Reis erhöht. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 4 aufgeführten Zollsatz überschreiten.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — langkörniger:				
1006 30 96	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1006 30 98	— — — — mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr . . . . .	650 €/t	455 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	416 €/t <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	—
1006 40 00	— <b>Bruchreis</b> . . . . .	200 €/t	140 €/t <sup>(2)</sup>	128 €/t <sup>(2)</sup>	—
1007 00	<b>Körner-Sorghum:</b>				
1007 00 10	— Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat <sup>(3)</sup> . . . . .	10	7	6,4	—
1007 00 90	— anderer . . . . .	147 €/t	102,8 €/t <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>	94 €/t <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>	—
1008	<b>Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:</b>				
1008 10 00	— <b>Buchweizen</b> . . . . .	58 €/t	40,5 €/t	37 €/t	—
1008 20 00	— <b>Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)</b> . . . . .	87 €/t	61,2 €/t <sup>(2)</sup>	56 €/t <sup>(2)</sup>	—
1008 30 00	— <b>Kanariensaat</b> . . . . .	22 €/t	frei	frei	—
1008 90	— <b>anderes Getreide:</b>				
1008 90 10	— — Triticale . . . . .	145 €/t	101,7 €/t	93 €/t	—
1008 90 90	— — anderes . . . . .	58 €/t	40,5 €/t	37 €/t	—

<sup>(1)</sup> Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für geschälten Reis der Unterpositionen 1006 20 11 bis 1006 20 98 einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, daß der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle der Änderung des gegenwärtigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um:

- 88 % für Japonica-Reis und
- 80 % für Indica-Reis.

Für geschliffenen Reis werden die obengenannten Prozentsätze nach der geltenden Methode zur Berechnung des Schwellenpreises für geschliffenen Reis erhöht. Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 4 aufgeführten Zollsatz überschreiten.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(3)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(4)</sup> Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für Getreide der Positionen:

- ex 1001 (Weizen),
- 1002 (Roggen),
- 1003 (Gerste),
- ex 1005 (Mais, ohne Hybridmais) sowie
- ex 1007 (Körner-Sorghum, ohne Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat)

einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form anzuwenden, daß der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für dieses Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems des effektiven Stützpreises), erhöht um 55 %.

Der angewandte Zollsatz darf in keinem Fall den in Spalte 4 aufgeführten Zollsatz überschreiten.

## KAPITEL 11

## MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 11 gehören nicht:

- a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Position 0901 oder 2101);
- b) zubereitetes Mehl, zubereiteter Grieß und zubereitete Stärke der Position 1901;
- c) Corn Flakes und andere Waren der Position 1904;
- d) zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse der Position 2001, 2004 oder 2005;
- e) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
- f) Stärke als zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel (Kapitel 33).

2. A. Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu Kapitel 11, wenn sie, in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf die Trockenmasse bezogen, gleichzeitig folgendes aufweisen:

- a) einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als der in Spalte 2 angegebene Wert;
- b) einen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der gleich oder geringer ist als der in Spalte 3 angegebene Wert.

Erzeugnisse, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 2302. Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Position 1104.

B. Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Kapitel 11 gehören, sind der Position 1101 oder 1102 zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtshundertteilen) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gleich oder größer ist als der jeweils bei den einzelnen Getreidearten angegebene Wert.

Im anderen Falle sind sie der Position 1103 oder 1104 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometern	500 Mikrometern
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	—
Gerste	45 %	3 %	80 %	—
Hafer	45 %	5 %	80 %	—
Mais und Körner-Sorghum	45 %	2 %	—	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	—
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	—
andere Getreidearten	45 %	2 %	50 %	—

3. Als Grobgrieß und Feingrieß im Sinne der Position 1103 gelten Erzeugnisse aus der Zerkleinerung von Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erzeugnisse aus Mais müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;

- b) Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm hindurchgehen.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. Auf Mischungen, die zu diesem Kapitel gehören, wird folgender Zollsatz angewendet:

- a) auf Mischungen, in denen einer der Bestandteile mindestens 90 GHT ausmacht, ist der für diesen Bestandteil geltende Zollsatz anzuwenden;
- b) auf andere Mischungen ist der Zollsatz des Bestandteils anzuwenden, der zu dem höchsten Zollbetrag führt.

2. Als „Mehl“, „Grieß“ und „Pulver“ im Sinne der Position 1106 gelten Erzeugnisse aus dem Vermahlen oder aus jedem anderen Zerkleinerungsverfahren von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8, mit Ausnahme von geraspelten und getrockneten Kokosnüssen, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:

- a) getrocknete Hülsenfrüchte, Sagomark, Wurzeln, Knollen und die Erzeugnisse des Kapitels 8 (mit Ausnahme der Schalenfrüchte der Positionen 0801 und 0802) müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;
- b) Schalenfrüchte der Positionen 0801 und 0802 müssen mit einem Anteil von 50 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2,5 mm hindurchgehen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1101 00</b>	<b>Mehl von Weizen oder Mengkorn:</b>				
	– von Weizen:				
1101 00 11	– – von Hartweizen . . . . .	268 €/t	188 €/t	172 €/t	—
1101 00 15	– – von Weichweizen und Spelz . . . . .	268 €/t	188 €/t	172 €/t	—
1101 00 90	– von Mengkorn . . . . .	268 €/t	188 €/t	172 €/t	—
<b>1102</b>	<b>Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:</b>				
1102 10 00	– <b>von Roggen</b> . . . . .	263 €/t	183,3 €/t	168 €/t	—
1102 20	– <b>von Mais:</b>				
1102 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger . . . . .	271 €/t	189,3 €/t	173 €/t	—
1102 20 90	– – anderes . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
1102 30 00	– <b>von Reis</b> . . . . .	215 €/t	150,8 €/t	138 €/t	—
1102 90	– <b>anderes:</b>				
1102 90 10	– – von Gerste . . . . .	267 €/t	187 €/t	171 €/t	—
1102 90 30	– – von Hafer . . . . .	257 €/t	179,5 €/t	164 €/t	—
1102 90 90	– – anderes . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1103</b>	<b>Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:</b>				
	– <b>Grobgrieß und Feingrieß:</b>				
<b>1103 11</b>	– – <b>von Weizen:</b>				
<b>1103 11 10</b>	– – – von Hartweizen . . . . .	417 €/t	292 €/t	267 €/t	—
<b>1103 11 90</b>	– – – von Weichweizen und Spelz . . . . .	290 €/t	203,3 €/t	186 €/t	—
<b>1103 12 00</b>	– – <b>von Hafer</b> . . . . .	257 €/t	179,5 €/t	164 €/t	—
<b>1103 13</b>	– – <b>von Mais:</b>				
<b>1103 13 10</b>	– – – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger . . . . .	271 €/t	189,3 €/t	173 €/t	—
<b>1103 13 90</b>	– – – anderer . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
<b>1103 14 00</b>	– – <b>von Reis</b> . . . . .	215 €/t	150,8 €/t	138 €/t	—
<b>1103 19</b>	– – <b>von anderem Getreide:</b>				
<b>1103 19 10</b>	– – – von Roggen . . . . .	267 €/t	187 €/t	171 €/t	—
<b>1103 19 30</b>	– – – von Gerste . . . . .	267 €/t	187 €/t	171 €/t	—
<b>1103 19 90</b>	– – – anderer . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
	– <b>Pellets:</b>				
<b>1103 21 00</b>	– – <b>von Weizen</b> . . . . .	274 €/t	191,5 €/t	175 €/t	—
<b>1103 29</b>	– – <b>von anderem Getreide:</b>				
<b>1103 29 10</b>	– – – von Roggen . . . . .	267 €/t	187 €/t	171 €/t	—
<b>1103 29 20</b>	– – – von Gerste . . . . .	267 €/t	187 €/t	171 €/t	—
<b>1103 29 30</b>	– – – von Hafer . . . . .	257 €/t	179,5 €/t	164 €/t	—
<b>1103 29 40</b>	– – – von Mais . . . . .	271 €/t	189,3 €/t	173 €/t	—
<b>1103 29 50</b>	– – – von Reis . . . . .	215 €/t	150,8 €/t	138 €/t	—
<b>1103 29 90</b>	– – – andere . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
<b>1104</b>	<b>Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:</b>				
	– <b>Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:</b>				
<b>1104 11</b>	– – <b>von Gerste:</b>				
<b>1104 11 10</b>	– – – gequetscht . . . . .	151 €/t	106 €/t	97 €/t	—
<b>1104 11 90</b>	– – – als Flocken . . . . .	296 €/t	206,8 €/t	189 €/t	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1104 12	— — <b>von Hafer:</b>				
1104 12 10	— — — gequetscht . . . . .	145 €/t	101,7 €/t	93 €/t	—
1104 12 90	— — — als Flocken . . . . .	285 €/t	199,2 €/t	182 €/t	—
1104 19	— — <b>von anderem Getreide:</b>				
1104 19 10	— — — von Weizen . . . . .	274 €/t	191,5 €/t	175 €/t	—
1104 19 30	— — — von Roggen . . . . .	267 €/t	187 €/t	171 €/t	—
1104 19 50	— — — von Mais . . . . .	271 €/t	189,3 €/t	173 €/t	—
	— — — andere:				
1104 19 91	— — — — Reisflocken . . . . .	366 €/t	256 €/t	234 €/t	—
1104 19 99	— — — — andere . . . . .	271 €/t	189,3 €/t	173 €/t	—
	— <b>Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, perlfor-</b> <b>mig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):</b>				
1104 21	— — <b>von Gerste:</b>				
1104 21 10	— — — geschält (entspelzt) . . . . .	235 €/t	164,2 €/t	150 €/t	—
1104 21 30	— — — geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) . . . . .	235 €/t	164,2 €/t	150 €/t	—
1104 21 50	— — — perlformig geschliffen . . . . .	369 €/t	258,2 €/t	236 €/t	—
1104 21 90	— — — nur geschrotet . . . . .	151 €/t	106 €/t	97 €/t	—
1104 21 99	— — — andere . . . . .	151 €/t	106 €/t	97 €/t	—
1104 22	— — <b>von Hafer:</b>				
1104 22 20	— — — geschält (entspelzt) . . . . .	253 €/t	177,2 €/t	162 €/t	—
1104 22 30	— — — geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) . . . . .	253 €/t	177,2 €/t	162 €/t	—
1104 22 50	— — — perlformig geschliffen . . . . .	226 €/t	158,5 €/t	145 €/t	—
1104 22 90	— — — nur geschrotet . . . . .	145 €/t	101,7 €/t	93 €/t	—
1104 22 98	— — — andere . . . . .	145 €/t	101,7 €/t <sup>(1)</sup>	93 €/t <sup>(1)</sup>	—
1104 23	— — <b>von Mais:</b>				
1104 23 10	— — — geschält, auch geschnitten oder geschrotet . . . . .	238 €/t	166,3 €/t	152 €/t	—
1104 23 30	— — — perlformig geschliffen . . . . .	238 €/t	166,3 €/t	152 €/t	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1104 23 90	— — — nur geschrotet . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
1104 23 99	— — — andere . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
1104 29	— — <b>von anderem Getreide:</b>				
	— — — geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:				
1104 29 11	— — — — von Weizen . . . . .	201 €/t	141 €/t	129 €/t	—
1104 29 15	— — — — von Roggen . . . . .	201 €/t	141 €/t	129 €/t	—
1104 29 19	— — — — andere . . . . .	201 €/t	141 €/t	129 €/t	—
	— — — perlförmig geschliffen:				
1104 29 31	— — — — von Weizen . . . . .	241 €/t	168,5 €/t	154 €/t	—
1104 29 35	— — — — von Roggen . . . . .	241 €/t	168,5 €/t	154 €/t	—
1104 29 39	— — — — andere . . . . .	241 €/t	168,5 €/t	154 €/t	—
	— — — nur geschrotet:				
1104 29 51	— — — — von Weizen . . . . .	155 €/t	108,3 €/t	99 €/t	—
1104 29 55	— — — — von Roggen . . . . .	151 €/t	106 €/t	97 €/t	—
1104 29 59	— — — — andere . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
	— — — andere:				
1104 29 81	— — — — von Weizen . . . . .	155 €/t	108,3 €/t	99 €/t	—
1104 29 85	— — — — von Roggen . . . . .	151 €/t	106 €/t	97 €/t	—
1104 29 89	— — — — andere . . . . .	153 €/t	107,2 €/t	98 €/t	—
1104 30	— <b>Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:</b>				
1104 30 10	— — von Weizen . . . . .	118 €/t	83 €/t	76 €/t	—
1104 30 90	— — andere . . . . .	117 €/t	82 €/t	75 €/t	—
1105	<b>Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln:</b>				
1105 10 00	— <b>Mehl, Grieß und Pulver . . . . .</b>	19	13,3	12,2	—
1105 20 00	— <b>Flocken, Granulat und Pellets . . . . .</b>	19	13,3	12,2	—
1106	<b>Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:</b>				
1106 10 00	— <b>von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713 . . .</b>	12	8,4	7,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1106 20	– <b>von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:</b>				
1106 20 10	– – für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht <sup>(1)</sup>	148 €/t	103,8 €/t	95 €/t	—
1106 20 90	– – andere . . . . .	260 €/t	181,7 €/t	166 €/t	—
1106 30	– <b>von Erzeugnissen des Kapitels 8:</b>				
1106 30 10	– – von Bananen . . . . .	17	11,9	10,9	—
1106 30 90	– – andere . . . . .	13	9,1	8,3	—
1107	<b>Malz, auch geröstet:</b>				
1107 10	– <b>nicht geröstet:</b>				
	– – von Weizen:				
1107 10 11	– – – in Form von Mehl . . . . .	277 €/t	193,7 €/t	177 €/t	—
1107 10 19	– – – anderes . . . . .	210 €/t	146,7 €/t	134 €/t	—
	– – anderes:				
1107 10 91	– – – in Form von Mehl . . . . .	270 €/t	189,2 €/t	173 €/t	—
1107 10 99	– – – anderes . . . . .	205 €/t	143,3 €/t	131 €/t	—
1107 20 00	– <b>geröstet . . . . .</b>	237 €/t	166,2 €/t	152 €/t	—
1108	<b>Stärke; Inulin:</b>				
	– <b>Stärke:</b>				
1108 11 00	– – <b>von Weizen . . . . .</b>	350 €/t	245 €/t	224 €/t	—
1108 12 00	– – <b>von Mais . . . . .</b>	260 €/t	181,7 €/t	166 €/t	—
1108 13 00	– – <b>von Kartoffeln . . . . .</b>	260 €/t	181,7 €/t	166 €/t	—
1108 14 00	– – <b>von Maniok . . . . .</b>	260 €/t	181,7 €/t <sup>(2)</sup>	166 €/t <sup>(2)</sup>	—
1108 19	– – <b>andere Stärke:</b>				
1108 19 10	– – – von Reis . . . . .	338 €/t	236,3 €/t	216 €/t	—
1108 19 90	– – – andere . . . . .	260 €/t	181,7 €/t	166 €/t	—
1108 20 00	– <b>Inulin . . . . .</b>	30	21	19,2	—
1109 00 00	<b>Kleber von Weizen, auch getrocknet . . . . .</b>	800 €/t	560 €/t	512 €/t	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.



## KAPITEL 12

**ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER****Anmerkungen**

1. Zu Position 1207 gehören insbesondere Palmnüsse und Palmkerne, Baumwollsamens, Rizinussamen, Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüsse (Karitenüsse). Zu dieser Position gehören jedoch nicht Waren der Position 0801 oder 0802 und Oliven (Kapitel 7 oder Kapitel 20).
2. Zu Position 1208 gehören sowohl nichtentfettete als auch teilweise entfettete Mehle sowie Mehle, die entfettet, sodann vollständig oder teilweise mit ihren ursprünglichen Ölen aufgefettet worden sind. Ausgenommen sind jedoch Rückstände der Positionen 2304 bis 2306.
3. Samen von Rüben, Samen für Wiesen, Samen von Zierblumen, Samen von Gemüse, Samen von Waldbäumen, Samen von Obstbäumen, Samen von Wicken (ausgenommen solche der Art *Vicia faba*) oder Samen von Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Position 1209.

Zu dieser Position gehören jedoch nicht, auch wenn sie zur Aussaat verwendet werden sollen:

- a) Hülsenfrüchte und Zuckermais (Kapitel 7);
  - b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
  - c) Getreide (Kapitel 10);
  - d) Waren der Positionen 1201 bis 1207 oder der Position 1211.
4. Zu Position 1211 gehören insbesondere folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum, Borretsch, Ginseng, Ysop, Süßholz, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.

Zu dieser Position gehören jedoch nicht:

- a) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - b) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
  - c) Insektizide, Fungizide, Herbizide, Desinfektionsmittel und ähnliche Waren der Position 3808.
5. Als Algen und Tange im Sinne der Position 1212 gelten nicht:
    - a) Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, der Position 2102;
    - b) Kulturen von Mikroorganismen der Position 3002;
    - c) Düngemittel der Position 3101 oder 3105.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1201 00</b>	<b>Sojabohnen, auch geschrotet:</b>				
<b>1201 00 10</b>	– zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1201 00 90</b>	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1202</b>	<b>Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:</b>				
1202 10	– <b>ungeschält:</b>				
1202 10 10	– – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1202 10 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1202 20 00	– <b>geschält, auch geschrotet</b> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1203 00 00</b>	<b>Kopra</b> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1204 00</b>	<b>Leinsamen, auch geschrotet:</b>				
1204 00 10	– zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1204 00 90	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1205 00</b>	<b>Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet:</b>				
1205 00 10	– zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1205 00 90	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1206 00</b>	<b>Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:</b>				
1206 00 10	– zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
	– andere:				
1206 00 91	– – geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift . . . . .	frei	frei	frei	—
1206 00 99	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1207</b>	<b>Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschro- tet:</b>				
1207 10	– <b>Palmnüsse und Palmkerne:</b>				
1207 10 10	– – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 10 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 20	– <b>Baumwollsamensamen:</b>				
1207 20 10	– – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 20 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 30	– <b>Rizinussamen:</b>				
1207 30 10	– – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 30 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1207 40	– <b>Sesamsamen:</b>				
1207 40 10	– – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 40 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 50	– <b>Senfsamen:</b>				
1207 50 10	– – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 50 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 60	– <b>Saflorsamen:</b>				
1207 60 10	– – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 60 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
	– <b>andere:</b>				
1207 91	– – <b>Mohnsamen:</b>				
1207 91 10	– – – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 91 90	– – – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 92	– – <b>Sheanüsse (Karitenüsse):</b>				
1207 92 10	– – – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 92 90	– – – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 99	– – <b>andere:</b>				
1207 99 10	– – – zur Aussaat <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
	– – – andere:				
1207 99 91	– – – – Hanfsamen . . . . .	frei	frei	frei	—
1207 99 99	– – – – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1208	<b>Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:</b>				
1208 10 00	– von Sojabohnen . . . . .	10	4,9	4,5	—
1208 90 00	– anderes . . . . .	frei	frei	frei	—
1209	<b>Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:</b>				
	– <b>Samen von Rüben:</b>				
1209 11 00	– – Samen von Zuckerrüben . . . . .	15	9,1	8,3	—
1209 19 00	– – andere . . . . .	15	9,1	8,3	—
	– <b>Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben:</b>				
1209 21 00	– – Samen von Luzernen . . . . .	5	2,5	2,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1209 22	– – <b>Samen von Klee (Trifolium-Arten):</b>				
1209 22 10	– – – Samen von Rotklee ( <i>Trifolium pratense</i> L.) . . . . .	4	0,7	frei	—
1209 22 80	– – – andere . . . . .	4	0,7	frei	—
1209 23	– – <b>Samen von Schwingel:</b>				
1209 23 11	– – – Samen von Wiesenschwingel ( <i>Festuca pratensis</i> Huds.)	4	0,7	frei	—
1209 23 15	– – – Samen von Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> L.) . . . . .	4	0,7	frei	—
1209 23 80	– – – andere . . . . .	5	2,5	2,5	—
1209 24 00	– – <b>Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.) . . . .</b>	4	0,7	frei	—
1209 25	– – <b>Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.):</b>				
1209 25 10	– – – Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras ( <i>Lolium multiflorum</i> Lam.) . . . . .	4	0,7	frei	—
1209 25 90	– – – Samen von Deutschem Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> L.)	4	0,7	frei	—
1209 26 00	– – <b>Samen von Wiesenlieschgras . . . . .</b>	4	0,7	frei	—
1209 29	– – <b>andere:</b>				
1209 29 10	– – – Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knäulgras ( <i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras ( <i>Agrostis</i> -Arten) . . . . .	4	0,7	frei	—
1209 29 50	– – – Samen von Lupinen . . . . .	5	2,5	2,5	—
1209 29 80	– – – andere . . . . .	5	2,5	2,5	—
1209 30 00	– <b>Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden . . .</b>	6	3	3	—
	– <b>andere:</b>				
1209 91	– – <b>Samen von Gemüsen:</b>				
1209 91 10	– – – Samen von Kohlrabi ( <i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongyloides</i> L.) . . . . .	6	3	3	—
1209 91 90	– – – andere . . . . .	7	3	3	—
1209 99	– – <b>andere:</b>				
1209 99 10	– – – Forstsamen . . . . .	10	frei	frei	—
	– – – andere:				
1209 99 91	– – – – Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenom- men solche der Unterposition 1209 30 . . . . .	6	3	3	—
1209 99 99	– – – – andere . . . . .	7	4	4	—
1210	<b>Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:</b>				
1210 10 00	– <b>Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerklei- nert noch in Form von Pellets . . . . .</b>	12	6,3	5,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1210 20	– <b>Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:</b>				
1210 20 10	– – Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin . . . . .	12	6,3	5,8	—
1210 20 90	– – andere . . . . .	12	6,3	5,8	—
1211	<b>Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:</b>				
1211 10 00	– <b>Süßholzwurzeln</b> . . . . .	2	0,3	frei	—
1211 20 00	– <b>Ginsengwurzeln</b> . . . . .	frei	frei	frei	—
1211 90	– <b>andere:</b>				
1211 90 10	– – Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde und Wurzeln)	frei	0,5	frei	—
1211 90 30	– – Tonkabohnen . . . . .	3	3,8	3	—
1211 90 70	– – Dost (Origanum vulgare) (Zweige, Stengel und Blätter)	frei	frei	frei	—
1211 90 75	– – Salbei (Salvia officinalis) (Blätter und Blüten) . . . . .	frei	frei	frei	—
1211 90 95	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1212	<b>Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht-gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
1212 10	– <b>Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne:</b>				
1212 10 10	– – Johannisbrot . . . . .	8	5,6	5,1	—
	– – Johannisbrotkerne:				
1212 10 91	– – – ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	2	0,3	frei	—
1212 10 99	– – – andere . . . . .	9	6,3	5,8	—
1212 20 00	– <b>Algen und Tange</b> . . . . .	frei	0,3	frei	—
1212 30 00	– <b>Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen oder Pflaumen</b> . . . . .	5	0,7	frei	—
	– <b>andere:</b>				
1212 91	– – <b>Zuckerrüben:</b>				
1212 91 20	– – – getrocknet, auch gemahlen . . . . .	28,8 €/100 kg/net	24 €/100 kg/net	23 €/100 kg/net	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1212 91 80	— — — andere . . . . .	8,4 €/100 kg/net	7 €/100 kg/net	6,7 €/100 kg/net	—
1212 92 00	— — <b>Zuckerrohr</b> . . . . .	5,8 €/100 kg/net	4,8 €/100 kg/net	4,6 €/100 kg/net	—
1212 99	— — <b>andere:</b>				
1212 99 10	— — — Zichorienwurzeln . . . . .	2	0,3	frei	—
1212 99 90	— — — andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1213 00 00	<b>Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets . . . . .</b>	frei	frei	frei	—
1214	<b>Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:</b>				
1214 10 00	— <b>Mehl und Pellets von Luzerne</b> . . . . .	frei	frei	frei	—
1214 90	— <b>andere:</b>				
1214 90 10	— — Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken . . .	9	6,3	5,8	—
	— — andere:				
1214 90 91	— — — in Form von Pellets . . . . .	frei	frei	frei	—
1214 90 99	— — — andere . . . . .	frei	frei	frei	—

## KAPITEL 13

## SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE

## Anmerkung

1. Zu Position 1302 gehören insbesondere Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium.

Zu dieser Position gehören dagegen nicht:

- a) Süßholz-Auszug mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 GHT oder als Zuckerware aufgemacht (Position 1704);
- b) Malzextrakt (Position 1901);
- c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Position 2101);
- d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholhaltige Getränke sind (Kapitel 22);
- e) natürlicher Campher, Glycyrrhizin und andere Waren der Positionen 2914 und 2938;
- f) Arzneiwaren der Position 3003 oder 3004 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Position 3006);
- g) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Position 3201 oder 3203);
- h) etherische Öle, einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle, Resinoide, extrahierte Oleoresine, destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Kapitel 33);
- ij) Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle gum und ähnliche natürliche Kautschukarten (Position 4001).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1301</b>	<b>Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame):</b>				
1301 10 00	– Schellack . . . . .	frei	frei	frei	—
1301 20 00	– Gummi arabicum . . . . .	frei	frei	frei	—
1301 90	– andere:				
1301 90 10	– – „Mastix von Chios“ (Mastix vom Baum der Art Pistacia lentiscus) . . . . .	frei	frei	frei	—
1301 90 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1302</b>	<b>Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</b>				
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:				
1302 11 00	– – Opium . . . . .	frei	frei	frei	—
1302 12 00	– – von Süßholzwurzeln . . . . .	10	3,5	3,2	—
1302 13 00	– – von Hopfen . . . . .	6	3,5	3,2	—
1302 14 00	– – von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln . . . . .	frei	0,8	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1302 19	— — <b>andere:</b>				
1302 19 05	— — — Vanille-Oleoresin . . . . .	3	3,5	3	—
1302 19 10	— — — von Quassiaholz; Aloe und Manna . . . . .	frei	frei	frei	—
1302 19 30	— — — zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen . . . . .	frei	0,8	frei	—
	— — — andere:				
1302 19 91	— — — — zu medizinischen Zwecken . . . . .	frei	0,4	frei	—
1302 19 99	— — — — andere . . . . .	frei	frei	frei	—
1302 20	— <b>Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:</b>				
1302 20 10	— — trocken . . . . .	24	20	19,2	—
1302 20 90	— — andere . . . . .	14	11,7	11,2	—
	— <b>Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</b>				
1302 31 00	— — <b>Agar-Agar</b> . . . . .	4	0,4	frei	—
1302 32	— — <b>Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifi- ziert:</b>				
1302 32 10	— — — aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen . . . . .	6	0,5	frei	—
1302 32 90	— — — aus Guarsamen . . . . .	frei	frei	frei	—
1302 39 00	— — <b>andere</b> . . . . .	frei	frei	frei	—



## KAPITEL 14

## FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 14 gehören nicht pflanzliche Stoffe und Fasern von der hauptsächlich zum Herstellen von Spinnstoffwaren verwendeten Art, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet sind (Abschnitt XI).
2. Zu Position 1401 gehören insbesondere Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt, auf bestimmte Längen zugeschnitten, mit abgerundeten Enden, gebleicht, feuerwiderstandsfähig gemacht, poliert oder gefärbt), Korbweiden/Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlrohr. Zu Position 1401 gehört nicht Holzspan aller Art (Position 4404).
3. Zu Position 1402 gehört nicht Holzwolle (Position 4405).
4. Zu Position 1403 gehören nicht Pinselköpfe (Position 9603).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1401</b>	<b>Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):</b>				
1401 10 00	– Bambus .....	frei	frei	frei	—
1401 20 00	– Peddig und Stuhlrohr .....	frei	frei	frei	—
1401 90 00	– andere .....	frei	frei	frei	—
<b>1402</b>	<b>Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:</b>				
1402 10	– Kapok:				
1402 10 10	– – roh .....	frei	frei	frei	—
	– – anderer:				
1402 10 91	– – – in Lagen, mit Unterlage aus anderen Stoffen .....	frei	0,3	frei	—
1402 10 99	– – – anderer .....	frei	0,2	frei	—
1402 90 00	– andere .....	frei	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1403</b>	<b>Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z.B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln:</b>				
1403 10 00	– Besensorgho ( <i>Sorghum vulgare var. technicum</i> ) . . . . .	frei	frei	frei	—
1403 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1404</b>	<b>Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
1404 10 00	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art . . . . .	frei	frei	frei	—
1404 20 00	– Baumwoll-Linters . . . . .	frei	frei	frei	—
1404 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—

## ABSCHNITT III

**TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GIESSBARE VERARBEITETE FETTE;  
WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS**

## KAPITEL 15

**TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GIESSBARE VERARBEITETE FETTE;  
WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:
  - a) Schweinespeck und Schweinefett und Geflügelfett der Position 0209;
  - b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool (Position 1804);
  - c) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Position 0405 von mehr als 15 GHT (im allgemeinen Kapitel 21);
  - d) Grießen (Position 2301) und Rückstände der Positionen 2304 bis 2306;
  - e) Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Anstrichfarben, Lacke, Seifen, zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfonierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
  - f) Faktis für von Ölen abgeleiteten Kautschuk (Position 4002).
2. Zu Position 1509 gehört nicht Öl, das aus Oliven mit Hilfe von Lösungsmitteln gewonnen worden ist (Position 1510).
3. Zu Position 1518 gehören nicht Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die lediglich denaturiert worden sind. Diese bleiben in der Position, zu der die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle sowie deren Fraktionen gehören.
4. Zu Position 1522 gehören auch Soapstock, Öldraß, Stearinpech, Wollpech und Glycerinpech.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Für die Anwendung der Unterpositionen 1507 10, 1508 10, 1510 00 10, 1511 10, 1512 11, 1512 21, 1513 11, 1513 21, 1514 10, 1515 11, 1515 21, 1515 50 11, 1515 50 19, 1515 60 10, 1515 90 21, 1515 90 29, 1515 90 40 bis 1515 90 59 und 1518 00 31 gilt folgendes:
  - a) Durch Pressen gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als
    - Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen;
    - Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung des Öls von festen Bestandteilen nur „mechanische“ Kräfte, wie Schwerkraft, Druck oder Fliehkraft, jedoch keine adsorptiv wirkenden Filterhilfsmittel oder andere physikalische oder chemische Verfahren angewendet worden sind.
  - b) Durch Extraktion gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressen gewonnenen fetten pflanzlichen Ölen unterscheidet.
  - c) Entschleimtes Sojaöl und von Gossypol befreites Baumwollsaatöl gelten ebenfalls als „rohe“ Öle.
2. A. Als Olivenöl im Sinne der Position 1509 und 1510 gelten ausschließlich die durch Verarbeitung von Oliven gewonnenen Öle, soweit deren mit den Verfahren der Anhänge V, X A und X B der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 bestimmte Sterin- und Fettsäurezusammensetzung den Werten der nachstehenden Tabellen entsprechen:

**Tabelle I**  
**Fettsäuregehalt in Prozent des Gesamtfettsäuregehalts**

Fettsäuren	GHT der Gesamtfettsäuren
Myristinsäure	≤ 0,05
Linolensäure <sup>(1)</sup>	≤ 0,9
Arachinsäure	≤ 0,6
Eicosensäure	≤ 0,4
Behensäure <sup>(2)</sup>	≤ 0,3
Lignocerinensäure	≤ 0,2
<sup>(1)</sup> ≤ 1,0 für native Olivenöle der Unterpositionen 1509 10 10 und 1509 10 90 aus Marokko, bis zum 31. Oktober 2001. <sup>(2)</sup> ≤ 0,2 für Öle der Position 1509.	

**Tabelle II**  
**Steringeht in Prozent des Gesamtsteringehalts**

Sterin	GHT der Gesamtsterine
Cholesterin	≤ 0,5
Brassicasterin <sup>(1)</sup>	≤ 0,1
Campesterin	≤ 4,0
Stigmasterin <sup>(2)</sup>	< Campesterin
Beta-Sitosterin <sup>(3)</sup>	≥ 93,0
Delta-7-Stigmasterin	≤ 0,5
<sup>(1)</sup> ≤ 0,2 für Öle der Position 1510. <sup>(2)</sup> Gilt weder für Lampantöl (Unterposition 1509 10 10) noch für rohe Oliventresteröle (Unterposition 1510 00 10). <sup>(3)</sup> Delta-5,23-Stigmastadienol, Chlosterin, Beta-Sitosterin, Sitostanol, Delta-5-Avenasterin und Delta-5,24-Stigmastadienol.	

Zu den Positionen 1509 und 1510 gehören weder chemisch modifizierte (insbesondere wiederveresterte) Öle noch Mischungen von Olivenöl mit anderen Ölen. Die Anwesenheit von wiederverestertem Olivenöl oder von anderen Ölen wird mit den Verfahren des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 nachgewiesen.

- B. Zur Unterposition 1509 10 gehören nur die in den nachstehenden Abschnitten I und II definierten Olivenöle, die aus Oliven ausschließlich durch mechanische oder andere physikalische Verfahren und unter Bedingungen, insbesondere Temperaturbedingungen, gewonnen wurden, die nicht zur Verschlechterung der Öle führen, und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren. Mit Lösungsmitteln gewonnene Olivenöle werden in die Position 1510 eingereiht.
- I. Als „Lampantöl“ im Sinne der Unterposition 1509 10 10 gilt natives Olivenöl, das — unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren — folgende Merkmale aufweist:
- Gehalt an Wachs höchstens 350 mg/kg,
  - Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
  - Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 %,
  - Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,10 % und Summe der trans-Linolsäureisomere und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,10 %,
  - einen Stigmastadiengehalt von höchstens 0,50 mg/kg,

f) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,3 und

g) eines oder mehrere der folgenden Merkmale:

1. Peroxidzahl größer als 20 meq aktiver Sauerstoff/kg,
2. Gesamtgehalt an flüchtigen halogenierten Lösungsmitteln größer als 0,20 mg/kg oder Gehalt an einem einzigen davon jeweils mindestens 0,10 mg/kg,
3. Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  mindestens 0,25 und nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,11. Bestimmte Öle mit einem als Ölsäure berechneten Gehalt an freien Fettsäuren von mehr als 3,3 g/100 g können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid gemäß dem Verfahren des Anhangs IX der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 einen Extinktionskoeffizienten  $K_{270}$  von über 0,10 aufweisen; in diesem Fall muß die Ölprobe nach dem Neutralisieren und Bleichen im Labor gemäß dem Verfahren des Anhangs XIII der vorgenannten Verordnung folgende Merkmale aufweisen:

— Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  kleiner oder gleich 1,20,

— Schwankung des Extinktionskoeffizienten (Delta K) im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01 und höchstens 0,16:

$$(\Delta K) = K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4})$$

$K_m$  = bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt,

$K_{m-4}$  und  $K_{m+4}$  = bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedrigere bzw. höhere Wellenlänge als  $K_m$ ,

4. sensorische Merkmale mit wahrnehmbaren unannehmbaren Geschmacksfehlern, mit einem Bewertungsergebnis von weniger als 3,5 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91.

II. Als „anderes nicht behandeltes Olivenöl“ im Sinne der Unterposition 1509 10 90 gilt natives Olivenöl, das folgende Merkmale aufweist:

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3,3 g/100 g,
- b) Peroxidzahl höchstens 20 meq aktiver Sauerstoff/kg,
- c) Gehalt an Wachs höchstens 250 mg/kg,
- d) Gehalt an flüchtigen halogenierten Lösungsmitteln insgesamt höchstens 0,20 mg/kg bzw. einzeln jeweils höchstens 0,10 mg/kg,
- e) Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  höchstens 0,25 und nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,10,
- f) Schwankung des Extinktionskoeffizienten (Delta K) im Bereich von 270 nm höchstens 0,01,
- g) sensorische Merkmale, auch mit wahrnehmbaren, jedoch noch akzeptablen Geschmacksfehlern und einem Bewertungsergebnis von mindestens 3,5 gemäß Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91,
- h) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
- ij) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,3 %,
- k) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,05 % und Summe der trans-Linolsäure- und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,05 %,
- l) Gehalt an Stigmastadienen höchstens 0,15 mg/kg,
- m) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,2.

C. Als Öle der Unterposition 1509 90 gelten Olivenöle, die durch Behandeln von Ölen der Unterpositionen 1509 10 10 und/oder 1509 10 90 gewonnen wurden, auch vermischt mit nativem Olivenöl, und die folgende Merkmale aufweisen:

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 1,5 g/100 g,

- b) Gehalt an Wachs höchstens 350 mg/kg,
- c) Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  von höchstens 1,0,
- d) Schwankung des Extinktionskoeffizienten ( $\Delta K$ ) im Bereich von 270 nm von höchstens 0,13,
- e) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol höchstens 4,5 %,
- f) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,5 %,
- g) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,20 % und Summe der trans-Linolsäureisomere und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,30 %,
- h) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,3.

D. Als „rohe Öle“ im Sinne der Unterposition 1510 00 10 gelten Öle, insbesondere Oliventresteröle, die folgende Merkmale aufweisen:

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, größer als 0,5 g/100 g,
- b) Gehalt an Erythrodiol und Uvaol größer oder gleich 12 %,
- c) Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride höchstens 1,8 %,
- d) Summe der trans-Ölsäureisomere höchstens 0,20 % und Summe der trans-Linolsäure- und trans-Linolensäureisomere höchstens 0,10 %,
- e) eine Differenz zwischen dem mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,6.

E. Als Öle der Unterposition 1510 00 90 gelten Öle, die durch Behandeln von Ölen der Unterposition 1510 00 10 gewonnen wurden, auch vermischt mit nativem Olivenöl, sowie diejenigen, die nicht die Merkmale von Olivenölen gemäß den zusätzlichen Anmerkungen 2.B, 2.C und 2.D aufweisen. Die Öle dieser Unterposition müssen einen Gehalt an gesättigten Fettsäuren in 2-Stellung der Triglyceride von nicht mehr als 2,0 % aufweisen, wobei die Summe der trans-Ölsäureisomere kleiner als 0,40 % und die Summe der trans-Linolsäureisomere und trans-Linolensäureisomere kleiner als 0,35 % sein muß, sowie eine Differenz zwischen der mit HPLC bestimmten und dem theoretisch berechneten Gehalt der Triglyceride mit ECN42 von höchstens 0,5.

3. Nicht zu den Unterpositionen 1522 00 31 und 1522 00 39 gehören:

- a) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl, bestimmt nach dem Verfahren des Anhangs XVI der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91, kleiner als 70 oder größer als 100 ist;
- b) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öle mit einer Jodzahl zwischen 70 und 100 enthalten, bei dem jedoch die gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 bestimmte Fläche des Peaks, der der Retentionszeit des Beta-Sitosterins<sup>(1)</sup> entspricht, kleiner ist als 93,0 % der Gesamtfläche der Sterinpeaks.

4. Für die Bestimmung der Merkmale der obengenannten Erzeugnisse sind die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 beschriebenen Analyseverfahren anzuwenden. Dabei müssen auch die Fußnoten in Anhang I der Verordnung berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> Delta-5,23-Stigmastadienol, Chlosterin, Beta-Sitosterin, Sitostanol, Delta-5-Avenasterin und Delta-5,24-Stigmastadienol.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1501 00</b>	<b>Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:</b>				
	– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz):				
<b>1501 00 11</b>	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	3	0,5	frei	—
<b>1501 00 19</b>	– – anderes . . . . .	26,8 €/100 kg/net	18,8 €/100 kg/net	17,2 €/100 kg/net	—
<b>1501 00 90</b>	– Geflügelfett . . . . .	18	12,6	11,5	—
<b>1502 00</b>	<b>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:</b>				
<b>1502 00 10</b>	– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	2	frei	frei	—
<b>1502 00 90</b>	– anderes . . . . .	10	3,5	3,2	—
<b>1503 00</b>	<b>Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:</b>				
	– Schmalzstearin und Oleostearin:				
<b>1503 00 11</b>	– – zu industriellen Zwecken <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1503 00 19</b>	– – andere . . . . .	8	5,6	5,1	—
<b>1503 00 30</b>	– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	12	0,7	frei	—
<b>1503 00 90</b>	– andere . . . . .	12	7	6,4	—
<b>1504</b>	<b>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
<b>1504 10</b>	– <b>Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen:</b>				
<b>1504 10 10</b>	– – mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger . . . . .	6	4,2	3,8	—
	– – andere:				
<b>1504 10 91</b>	– – – von Heilbutten . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1504 10 99</b>	– – – andere . . . . .	frei	4,2	3,8	—
<b>1504 20</b>	– <b>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:</b>				
<b>1504 20 10</b>	– – feste Fraktionen . . . . .	17	11,9	10,9	—
<b>1504 20 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1504 30	– <b>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeres- säugetieren:</b>				
1504 30 10	– – feste Fraktionen . . . . .	17	11,9	10,9	—
1504 30 90	– – andere . . . . .	2	frei	frei	—
1505	<b>Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:</b>				
1505 10 00	– <b>Wollfett, roh</b> . . . . .	6	3,5	3,2	—
1505 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	10	0,7	frei	—
1506 00 00	<b>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert</b> . . . .	4	0,3	frei	—
1507	<b>Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
1507 10	– <b>rohes Öl, auch entschleimt:</b>				
1507 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	3,5	3,2	—
1507 10 90	– – anderes . . . . .	10	7	6,4	—
1507 90	– <b>andere:</b>				
1507 90 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
1507 90 90	– – andere . . . . .	15	10,5	9,6	—
1508	<b>Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
1508 10	– <b>rohes Öl:</b>				
1508 10 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	0,8	frei	—
1508 10 90	– – anderes . . . . .	10	7	6,4	—
1508 90	– <b>andere:</b>				
1508 90 10	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
1508 90 90	– – andere . . . . .	15	10,5	9,6	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1509</b>	<b>Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
<b>1509 10</b>	– <b>nicht behandelt:</b>				
<b>1509 10 10</b>	– – Lampantöl . . . . .	153,2 €/100 kg/net	127,7 €/100 kg/net	122,6 €/100 kg/net	—
<b>1509 10 90</b>	– – andere . . . . .	155,6 €/100 kg/net	129,7 €/100 kg/net	124,5 €/100 kg/net	—
<b>1509 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	168,2 €/100 kg/net	140,2 €/100 kg/net	134,6 €/100 kg/net	—
<b>1510 00</b>	<b>Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509:</b>				
<b>1510 00 10</b>	– rohe Öle . . . . .	137,8 €/100 kg/net	114,8 €/100 kg/net	110,2 €/100 kg/net	—
<b>1510 00 90</b>	– andere . . . . .	200,4 €/100 kg/net	167 €/100 kg/net	160,3 €/100 kg/net	—
<b>1511</b>	<b>Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
<b>1511 10</b>	– <b>rohes Öl:</b>				
<b>1511 10 10</b>	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	0,7	frei	—
<b>1511 10 90</b>	– – anderes . . . . .	9	4,2	3,8	—
<b>1511 90</b>	– <b>andere:</b>				
	– – feste Fraktionen:				
<b>1511 90 11</b>	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
<b>1511 90 19</b>	– – – in anderer Aufmachung . . . . .	17	11,9	10,9	—
	– – andere:				
<b>1511 90 91</b>	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
<b>1511 90 99</b>	– – – andere . . . . .	14	9,8	9	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1512</b>	<b>Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
	– <b>Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:</b>				
<b>1512 11</b>	– – <b>rohe Öle:</b>				
<b>1512 11 10</b>	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	3,5	3,2	—
	– – – andere:				
<b>1512 11 91</b>	– – – – Sonnenblumenöl . . . . .	10	7	6,4	—
<b>1512 11 99</b>	– – – – Safloröl . . . . .	10	7	6,4	—
<b>1512 19</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>1512 19 10</b>	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
	– – – andere:				
<b>1512 19 91</b>	– – – – Sonnenblumenöl . . . . .	15	10,5	9,6	—
<b>1512 19 99</b>	– – – – Safloröl . . . . .	15	10,5	9,6	—
	– <b>Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen:</b>				
<b>1512 21</b>	– – <b>rohes Öl, auch von Gossypol befreit:</b>				
<b>1512 21 10</b>	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	3,5	3,2	—
<b>1512 21 90</b>	– – – anderes . . . . .	10	7	6,4	—
<b>1512 29</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>1512 29 10</b>	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
<b>1512 29 90</b>	– – – andere . . . . .	15	10,5	9,6	—
<b>1513</b>	<b>Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
	– <b>Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:</b>				
<b>1513 11</b>	– – <b>rohes Öl:</b>				
<b>1513 11 10</b>	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	4	2,9	2,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — anderes:				
1513 11 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
1513 11 99	— — — — in anderer Aufmachung . . . . .	10	7	6,4	—
1513 19	— — <b>andere:</b>				
	— — — feste Fraktionen:				
1513 19 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
1513 19 19	— — — — in anderer Aufmachung . . . . .	17	11,9	10,9	—
	— — — andere:				
1513 19 30	— — — — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
	— — — — andere:				
1513 19 91	— — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
1513 19 99	— — — — — in anderer Aufmachung . . . . .	15	10,5	9,6	—
	— <b>Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:</b>				
1513 21	— — <b>rohe Öle:</b>				
	— — — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> :				
1513 21 11	— — — — Palmkernöl . . . . .	5	3,5	3,2	—
1513 21 19	— — — — Babassuöl . . . . .	5	3,5	3,2	—
	— — — andere:				
1513 21 30	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
1513 21 90	— — — — in anderer Aufmachung . . . . .	10	7	6,4	—
1513 29	— — <b>andere:</b>				
	— — — feste Fraktionen:				
1513 29 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
1513 29 19	— — — — in anderer Aufmachung . . . . .	17	11,9	10,9	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — andere:				
1513 29 30	— — — — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . .	8	5,6	5,1	—
	— — — — andere:				
1513 29 50	— — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
	— — — — — in anderer Aufmachung:				
1513 29 91	— — — — — Palmkernöl . . . . .	15	10,5	9,6	—
1513 29 99	— — — — — Babassuöl . . . . .	15	10,5	9,6	—
1514	<b>Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
1514 10	— <b>rohe Öle:</b>				
1514 10 10	— — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	3,5	3,2	—
1514 10 90	— — andere . . . . .	10	7	6,4	—
1514 90	— <b>andere:</b>				
1514 90 10	— — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
1514 90 90	— — andere . . . . .	15	10,5	9,6	—
1515	<b>Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>				
	— <b>Leinöl und seine Fraktionen:</b>				
1515 11 00	— — <b>rohes Öl</b> . . . . .	5	3,5	3,2	—
1515 19	— — <b>andere:</b>				
1515 19 10	— — — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
1515 19 90	— — — andere . . . . .	15	10,5	9,6	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– <b>Maisöl und seine Fraktionen:</b>				
1515 21	– – <b>rohes Öl:</b>				
1515 21 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	3,5	3,2	—
1515 21 90	– – – anderes . . . . .	10	7	6,4	—
1515 29	– – <b>andere:</b>				
1515 29 10	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
1515 29 90	– – – andere . . . . .	15	10,5	9,6	—
1515 30	– <b>Rizinusöl und seine Fraktionen:</b>				
1515 30 10	– – zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	frei	—
1515 30 90	– – andere . . . . .	8	5,6	5,1	—
1515 40 00	– <b>Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen</b> . . . . .	3	0,5	frei	—
1515 50	– <b>Sesamöl und seine Fraktionen:</b>				
	– – rohes Öl:				
1515 50 11	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5	3,5	3,2	—
1515 50 19	– – – anderes . . . . .	10	7	6,4	—
	– – andere:				
1515 50 91	– – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	8	5,6	5,1	—
1515 50 99	– – – andere . . . . .	15	10,5	9,6	—
1515 60	– <b>Jojobaöl und seine Fraktionen:</b>				
1515 60 10	– – rohes Öl . . . . .	frei	frei	frei	—
1515 60 90	– – andere . . . . .	8	0,7	frei	—
1515 90	– <b>andere:</b>				
1515 90 10	– – Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	3	0,5	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – Tabaksamenöl und seine Fraktionen:				
	– – – rohes Öl:				
1515 90 21	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . .	5	frei	frei	—
1515 90 29	– – – – anderes . . . . .	10	7	6,4	—
	– – – – andere:				
1515 90 31	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . .	8	frei	frei	—
1515 90 39	– – – – andere . . . . .	15	10,5	9,6	—
	– – andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:				
	– – – rohe Fette und Öle:				
1515 90 40	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . .	5	3,5	3,2	—
	– – – – andere:				
1515 90 51	– – – – – fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
1515 90 59	– – – – – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig . . . . .	10	7	6,4	—
	– – – – andere:				
1515 90 60	– – – – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> . . . .	8	5,6	5,1	—
	– – – – andere:				
1515 90 91	– – – – – fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
1515 90 99	– – – – – fest, in anderen Aufmachungen; flüssig . . . . .	15	10,5	9,6	—
1516	<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:</b>				
1516 10	– <b>tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:</b>				
1516 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1516 10 90	— — in anderer Aufmachung . . . . .	17	11,9	10,9	—
1516 20	— <b>pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:</b>				
1516 20 10	— — hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) . . . . .	12	3,7	3,4	—
	— — andere:				
1516 20 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	—
	— — — in anderer Aufmachung:				
1516 20 95	— — — — Rüböl (Raps- und Rübsenöl), Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmit- teln <sup>(1)</sup> . . . . .	17	5,6	5,1	—
	— — — — andere:				
1516 20 96	— — — — — Erdnußöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblu- menöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fett- säuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Rüböl (Raps- oder Rübsenöl) oder Kopaivaöl . . . . .	17	10,5	9,6	—
1516 20 98	— — — — — andere . . . . .	17	11,9	10,9	—
1517	<b>Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:</b>				
1517 10	— <b>Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:</b>				
1517 10 10	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + 44,4 €/100 kg/net	9,1 + 31,1 €/100 kg/net	8,3 + 28,4 €/100 kg/net	—
1517 10 90	— — andere . . . . .	25	17,5	16	—
1517 90	— <b>andere:</b>				
1517 90 10	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + 44,4 €/100 kg/net	9,1 + 31,1 €/100 kg/net	8,3 + 28,4 €/100 kg/net	—
	— — andere:				
1517 90 91	— — — Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	15	10,5	9,6	—
1517 90 93	— — — genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art . . . . .	10	3,2	2,9	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1517 90 99	— — — andere . . . . .	25	17,5	16	—
1518 00	<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
1518 00 10	— Linoxyn . . . . . — Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln <sup>(1)</sup> :	20	8,4	7,7	—
1518 00 31	— — roh . . . . .	5	3,5	3,2	—
1518 00 39	— — andere . . . . . — andere:	8	5,6	5,1	—
1518 00 91	— — tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 . . . . . — — andere:	15	8,4	7,7	—
1518 00 95	— — — ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen . . . . .	12	2	2	—
1518 00 99	— — — andere . . . . .	15	8,4	7,7	—
[1519]					
1520 00 00	<b>Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen</b>	3	0,3	frei	—
1521	<b>Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:</b>				
1521 10	— Pflanzenwachse:				
1521 10 10	— — roh . . . . .	frei	frei	frei	—
1521 10 90	— — andere . . . . .	3	0,7	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1521 90</b>	– <b>andere:</b>				
<b>1521 90 10</b>	– – Walrat, auch raffiniert oder gefärbt . . . . .	frei	0,6	frei	—
	– – Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:				
<b>1521 90 91</b>	– – – roh . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>1521 90 99</b>	– – – andere . . . . .	2,5	2,9	2,5	—
<b>1522 00</b>	<b>Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:</b>				
<b>1522 00 10</b>	– Degras . . . . .	9	4,2	3,8	—
	– Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tie- rischen oder pflanzlichen Wachsen:				
	– – Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:				
<b>1522 00 31</b>	– – – Soapstock . . . . .	37,4 €/ 100 kg/net	31,2 €/ 100 kg/net	29,9 €/ 100 kg/net	—
<b>1522 00 39</b>	– – – andere . . . . .	59,8 €/ 100 kg/net	49,8 €/ 100 kg/net	47,8 €/ 100 kg/net	—
	– – andere:				
<b>1522 00 91</b>	– – – Öldraß und Soapstock . . . . .	7	3,5	3,2	—
<b>1522 00 99</b>	– – – andere . . . . .	2	0,3	frei	—

## ABSCHNITT IV

**WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE****Anmerkung**

1. In diesem Abschnitt gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von 3 GHT oder weniger zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.

## KAPITEL 16

**ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 und der Position 0504 aufgeführt sind.
2. Lebensmittelzubereitungen gehören zu Kapitel 16 nur, wenn ihr Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren — einzeln oder zusammen — mehr als 20 GHT beträgt. Enthalten diese Zubereitungen zwei oder mehr der vorgenannten Waren, werden sie derjenigen Position des Kapitels 16 zugewiesen, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Position 1902 noch für Zubereitungen der Positionen 2103 und 2104.

Bei Leber enthaltenden Zubereitungen gilt der vorstehende zweite Satz jedoch nicht für die Bestimmung von Unterpositionen innerhalb der Positionen 1601 und 1602.

**Unterpositionsanmerkungen**

1. Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 1602 10 gelten Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, fein homogenisiert, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen enthalten. Die Unterposition 1602 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 1602.
2. Die in den Unterpositionen der Positionen 1604 und 1605 lediglich mit ihren allgemeinen Bezeichnungen aufgeführten Fische und Krebstiere gehören zu den gleichen in Kapitel 3 unter diesen Bezeichnungen aufgeführten Arten.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Als „nicht gegart“ im Sinne der Unterpositionen 1602 31 11, 1602 32 11, 1602 39 21, 1602 50 10, 1602 90 61, 1602 90 72 und 1602 90 74 gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die bei den Erzeugnissen der Unterpositionen 1602 50 10, 1602 90 61, 1602 90 72 und 1602 90 74 dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.

2. Der Begriff „Teile“ im Sinne der Unterpositionen 1602 41 10, 1602 42 10 und 1602 49 11 bis 1602 49 15 bezieht sich nur auf zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch, bei dem aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß es von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken von Hausschweinen stammt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1601 00</b>	<b>Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:</b>				
<b>1601 00 10</b>	– aus Lebern . . . . .	24	16,8	15,4	—
	– andere <sup>(1)</sup> :				
<b>1601 00 91</b>	– – Rohwürste, nicht gekocht . . . . .	233,4 €/100 kg/net	163,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	149,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>1601 00 99</b>	– – andere . . . . .	157 €/100 kg/net	109,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	100,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>1602</b>	<b>Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:</b>				
<b>1602 10 00</b>	– <b>homogenisierte Zubereitungen . . . . .</b>	26	18,2	16,6	—
<b>1602 20</b>	– <b>aus Lebern aller Tierarten:</b>				
	– – von Gänsen oder Enten:				
<b>1602 20 11</b>	– – – mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	20	11,2	10,2	—
<b>1602 20 19</b>	– – – andere . . . . .	20	11,2	10,2	—
<b>1602 20 90</b>	– – andere . . . . .	25	17,5	16	—
	– <b>von Geflügel der Position 0105:</b>				
<b>1602 31</b>	– – <b>von Truthühnern:</b>				
	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr <sup>(3)</sup> :				
<b>1602 31 11</b>	– – – – ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend . . . . .	17	9,9	8,5	—
<b>1602 31 19</b>	– – – – andere . . . . .	17	9,9	8,5	—
<b>1602 31 30</b>	– – – mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT <sup>(3)</sup> . . . . .	17	9,9	8,5	—
<b>1602 31 90</b>	– – – andere . . . . .	17	9,9	8,5	—

<sup>(1)</sup> Bei der Anwendung des Zolls auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(3)</sup> Bei der Bestimmung des Vohundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1602 32</b>	<b>-- von Hühnern:</b>				
	-- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von 57 GHT oder mehr <sup>(1)</sup> :				
<b>1602 32 11</b>	-- nicht gegart . . . . .	135,5 €/100 kg/net	94,8 €/100 kg/net	86,7 €/100 kg/net	—
<b>1602 32 19</b>	-- andere . . . . .	17	11,9	10,9	—
<b>1602 32 30</b>	-- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT <sup>(1)</sup> . . . . .	17	11,9	10,9	—
<b>1602 32 90</b>	-- andere . . . . .	17	11,9	10,9	—
<b>1602 39</b>	<b>-- andere:</b>				
	-- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von 57 GHT oder mehr <sup>(1)</sup> :				
<b>1602 39 21</b>	-- nicht gegart . . . . .	135,5 €/100 kg/net	94,8 €/100 kg/net	86,7 €/100 kg/net	—
<b>1602 39 29</b>	-- andere . . . . .	17	11,9	10,9	—
<b>1602 39 40</b>	-- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT <sup>(1)</sup> . . . . .	17	11,9	10,9	—
<b>1602 39 80</b>	-- andere . . . . .	17	11,9	10,9	—
	<b>-- von Schweinen:</b>				
<b>1602 41</b>	<b>-- Schinken und Teile davon:</b>				
	-- von Hausschweinen . . . . .				
<b>1602 41 10</b>	-- von Hausschweinen . . . . .	245 €/100 kg/net	171,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	156,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>1602 41 90</b>	-- andere . . . . .	21	11,9	10,9	—
<b>1602 42</b>	<b>-- Schultern und Teile davon:</b>				
	-- von Hausschweinen . . . . .				
<b>1602 42 10</b>	-- von Hausschweinen . . . . .	202 €/100 kg/net	141,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	129,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>1602 42 90</b>	-- andere . . . . .	21	11,9	10,9	—

<sup>(1)</sup> Bei der Bestimmung des Vohundertatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1602 49</b>	<b>-- andere, einschließlich Mischungen:</b>				
	-- -- von Hausschweinen:				
	-- -- -- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr:				
<b>1602 49 11</b>	-- -- -- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken . . . . .	245 €/100 kg/net	171,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	156,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>1602 49 13</b>	-- -- -- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern . . . . .	202 €/100 kg/net	141,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	129,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>1602 49 15</b>	-- -- -- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend . . . . .	202 €/100 kg/net	141,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	129,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>1602 49 19</b>	-- -- -- andere . . . . .	133,9 €/100 kg/net	93,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	85,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>1602 49 30</b>	-- -- -- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT . . . . .	117,2 €/100 kg/net	82 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	75 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>1602 49 50</b>	-- -- -- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT . . . . .	84,8 €/100 kg/net	59,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	54,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>1602 49 90</b>	-- -- -- andere . . . . .	21	11,9	10,9	—
<b>1602 50</b>	<b>-- von Rindern:</b>				
<b>1602 50 10</b>	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen . . . . .	474 €/100 kg/net	331,8 €/100 kg/net	303,4 €/100 kg/net	—
	-- -- andere:				
	-- -- -- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:				
<b>1602 50 31</b>	-- -- -- Corned Beef . . . . .	26	18,2	16,6	—
<b>1602 50 39</b>	-- -- -- andere . . . . .	26	18,2	16,6	—
<b>1602 50 80</b>	-- -- -- andere . . . . .	26	18,2	16,6	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1602 90</b>	<b>– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:</b>				
<b>1602 90 10</b>	– – Zubereitungen aus Blut aller Tierarten . . . . .	26	18,2	16,6	—
	– – andere:				
<b>1602 90 31</b>	– – – von Wild oder Kaninchen . . . . .	21	11,9	10,9	—
<b>1602 90 41</b>	– – – von Rentieren . . . . .	26	18,2	16,6	—
	– – – andere:				
<b>1602 90 51</b>	– – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Haus- schweinen enthaltend . . . . .	133,9 €/ 100 kg/net	93,7 €/ 100 kg/net	85,7 €/ 100 kg/net	—
	– – – – andere:				
	– – – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rin- dern enthaltend:				
<b>1602 90 61</b>	– – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen . . . . .	474 €/ 100 kg/net	331,8 €/ 100 kg/net	303,4 €/ 100 kg/net	—
<b>1602 90 69</b>	– – – – – andere . . . . .	26	18,2	16,6	—
	– – – – – andere:				
	– – – – – von Schafen oder Ziegen:				
	– – – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebener- zeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:				
<b>1602 90 72</b>	– – – – – – von Schafen . . . . .	20	14	12,8	—
<b>1602 90 74</b>	– – – – – – von Ziegen . . . . .	20	18,2	16,6	—
	– – – – – – andere:				
<b>1602 90 76</b>	– – – – – – von Schafen . . . . .	20	14	12,8	—
<b>1602 90 78</b>	– – – – – – von Ziegen . . . . .	20	18,2	16,6	—
<b>1602 90 98</b>	– – – – – – andere . . . . .	26	18,2	16,6	—
<b>1603 00</b>	<b>Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:</b>				
<b>1603 00 10</b>	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	24	14	12,8	—
<b>1603 00 30</b>	– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg . . . . .	9	0,7	frei	—
<b>1603 00 90</b>	– andere . . . . .	frei	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1604</b>	<b>Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:</b>				
	– <b>Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:</b>				
<b>1604 11 00</b>	– – <b>Lachse</b> . . . . .	20	5,5	5,5	—
<b>1604 12</b>	– – <b>Heringe:</b>				
<b>1604 12 10</b>	– – – Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren . . . . .	18	15	15	—
	– – – andere:				
<b>1604 12 91</b>	– – – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	23	20	20	—
<b>1604 12 99</b>	– – – – andere . . . . .	23	20	20	—
<b>1604 13</b>	– – <b>Sardinen, Sardinellen und Sprotten:</b>				
	– – – Sardinen:				
<b>1604 13 11</b>	– – – – in Olivenöl . . . . .	25	12,5	12,5	—
<b>1604 13 19</b>	– – – – andere . . . . .	25	12,5	12,5	—
<b>1604 13 90</b>	– – – andere . . . . .	25	12,5	12,5	—
<b>1604 14</b>	– – <b>Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.):</b>				
	– – – Thunfische und echter Bonito:				
<b>1604 14 11</b>	– – – – in Pflanzenöl . . . . .	25	24	24	—
	– – – – andere:				
<b>1604 14 16</b>	– – – – Filets genannt „Loins“ . . . . .	25	24	24	—
<b>1604 14 18</b>	– – – – andere . . . . .	25	24	24	—
<b>1604 14 90</b>	– – – Pelamide (Sarda spp.) . . . . .	25	25	25	—
<b>1604 15</b>	– – <b>Makrelen:</b>				
	– – – der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :				
<b>1604 15 11</b>	– – – – Filets . . . . .	25	25	25	—
<b>1604 15 19</b>	– – – – andere . . . . .	25	25	25	—
<b>1604 15 90</b>	– – – der Art <i>Scomber australasicus</i> . . . . .	25	20	20	—
<b>1604 16 00</b>	– – <b>Sardellen</b> . . . . .	25	25	25	—
<b>1604 19</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>1604 19 10</b>	– – – Salmoniden, ausgenommen Lachse . . . . .	20	7	7	—
	– – – Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito ( <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> ):				
<b>1604 19 31</b>	– – – – Filets genannt „Loins“ . . . . .	25	24	24	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1604 19 39	— — — — andere . . . . .	25	24	24	—
1604 19 50	— — — Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> . . . . . — — — andere:	25	12,5	12,5	—
1604 19 91	— — — — Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren . . . . . — — — — andere:	18	7,5	7,5	—
1604 19 92	— — — — — Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) . . . . .	25	20	20	—
1604 19 93	— — — — — Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) . . . . .	25	20	20	—
1604 19 94	— — — — — Seehechte ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	25	20	20	—
1604 19 95	— — — — — Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> ) . . . . .	25	20	20	—
1604 19 98	— — — — — andere . . . . .	25	20	20	—
1604 20	— <b>Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:</b>				
1604 20 05	— — Surimizubereitungen . . . . . — — andere:	25	20	20	—
1604 20 10	— — — Lachse . . . . .	20	5,5	5,5	—
1604 20 30	— — — Salmoniden, ausgenommen Lachse . . . . .	20	7	7	—
1604 20 40	— — — Sardellen . . . . .	25	25	25	—
1604 20 50	— — — Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> . . . . .	25	25	25	—
1604 20 70	— — — Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten . . . . .	25	24	24	—
1604 20 90	— — — andere . . . . .	25	14	14	—
1604 30	— <b>Kaviar und Kaviarersatz:</b>				
1604 30 10	— — Kaviar (Störrogen) . . . . .	30	20	20	—
1604 30 90	— — Kaviarersatz . . . . .	30	20	20	—
1605	<b>Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:</b>				
1605 10 00	— <b>Krabben</b> . . . . .	20	8	8	—
1605 20	— <b>Garnelen:</b>				
1605 20 10	— — in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	20	20 <sup>(1)</sup>	20 <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – andere:				
1605 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger . . . . .	20	20 <sup>(1)</sup>	20 <sup>(1)</sup>	—
1605 20 99	– – – andere . . . . .	20	20 <sup>(1)</sup>	20 <sup>(1)</sup>	—
1605 30	– <b>Hummer:</b>				
1605 30 10	– – Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen <sup>(2)</sup> . . . . .	20	frei	frei	—
1605 30 90	– – andere . . . . .	20	20	20	—
1605 40 00	– <b>andere Krebstiere</b> . . . . .	20	20 <sup>(1)</sup>	20 <sup>(1)</sup>	—
1605 90	– <b>andere:</b>				
	– – Weichtiere:				
	– – – Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten):				
1605 90 11	– – – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	20	20	20	—
1605 90 19	– – – – andere . . . . .	20	20	20	—
1605 90 30	– – – andere . . . . .	20	20	20	—
1605 90 90	– – andere wirbellose Wassertiere . . . . .	26	26	26	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.  
<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

## KAPITEL 17

## ZUCKER UND ZUCKERWAREN

**Anmerkung**

1. Zu Kapitel 17 gehören nicht:
  - a) kakaohaltige Zuckerwaren (Position 1806);
  - b) chemisch reine Zucker (ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose) und andere Waren der Position 2940;
  - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

**Unterpositions-Anmerkung**

1. Als „Rohzucker“ im Sinne der Unterpositionen 1701 11 und 1701 12 gilt Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, einer Polarisation von weniger als 99,5° entspricht.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Als „Rohzucker“ im Sinne der Unterpositionen 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10 und 1701 12 90 gilt Zucker (ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen), mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99,5 GHT.

2. Der für Rohzucker der Unterpositionen 1701 11 10 und 1701 12 10 geltende Zollsatz, bei dem der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 ermittelte Rendementwert von 92 % abweicht, wird wie folgt berechnet:

*Der angegebene Zollsatz wird mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der sich aus der Division des gemäß der obengenannten Bestimmung ermittelten Rendementwertes durch 92 ergibt.*

3. Als „Weißzucker“ im Sinne der Unterposition 1701 99 10 gilt Zucker (ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen), dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, einer Polarisation von 99,5° oder mehr entspricht.

4. Bei der Berechnung des Zollsatzes für die Erzeugnisse der Unterpositionen 1702 20 10, 1702 60 80, 1702 60 95, 1702 90 60, 1702 90 71, 1702 90 80 und 1702 90 99 wird der Saccharosegehalt, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern, nach den Methoden gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 bestimmt.

5. Als „Isoglucose“ im Sinne der Unterpositionen 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 gilt das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr an Fructose.

*Bei der Berechnung des Zollsatzes für die Erzeugnisse der im vorhergehenden Absatz genannten Unterpositionen wird der Gehalt an Trockenmasse gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 bestimmt.*

6. Als „Inulinsirup“ gelten:

a) im Sinne der Unterposition 1702 60 80 Erzeugnisse, die unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligomeren der Fructose gewonnen wurden, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT Fructose in chemisch nicht gebundener Form oder in Form von Saccharose;

b) im Sinne der Unterposition 1702 90 80 Erzeugnisse, die unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligomeren der Fructose gewonnen wurden, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 bis 50 GHT Fructose in chemisch nicht gebundener Form oder in Form von Saccharose.

7. Waren der Unterposition 1704 90, die in Warenzusammenstellungen gestellt werden, unterliegen einem Agrarteilbetrag (EA) nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Warenzusammenstellung an Milchfett, Milchprotein, Saccharose, Isoglucose, Glucose und Stärke.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1701</b>	<b>Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:</b>				
	– <b>Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:</b>				
<b>1701 11</b>	– – <b>Rohrzucker:</b>				
<b>1701 11 10</b>	– – – zur Raffination bestimmt <sup>(1)</sup> . . . . .	42,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	35,3 €/100 kg/net <sup>(2) (3)</sup>	33,9 €/100 kg/net <sup>(2) (3)</sup>	—
<b>1701 11 90</b>	– – – anderer . . . . .	52,4 €/100 kg/net	43,7 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	41,9 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
<b>1701 12</b>	– – <b>Rübenzucker:</b>				
<b>1701 12 10</b>	– – – zur Raffination bestimmt <sup>(1)</sup> . . . . .	42,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	35,3 €/100 kg/net <sup>(2) (3)</sup>	33,9 €/100 kg/net <sup>(2) (3)</sup>	—
<b>1701 12 90</b>	– – – anderer . . . . .	52,4 €/100 kg/net	43,7 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	41,9 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
	– <b>andere:</b>				
<b>1701 91 00</b>	– – <b>mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen</b> . . . . .	52,4 €/100 kg/net	43,7 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	41,9 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
<b>1701 99</b>	– – <b>andere:</b>				
<b>1701 99 10</b>	– – – Weißzucker . . . . .	52,4 €/100 kg/net	43,7 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	41,9 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
<b>1701 99 90</b>	– – – andere . . . . .	52,4 €/100 kg/net	43,7 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	41,9 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Dieser Satz gilt für Rohrzucker mit einer Ausbeute von 92 %.

<sup>(3)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1702	<b>Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</b>				
	– <b>Lactose und Lactosesirup:</b>				
1702 11 00	– – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr .	21,8 €/100 kg/net	15,3 €/100 kg/net	14 €/100 kg/net	—
1702 19 00	– – andere . . . . .	21,8 €/100 kg/net	15,3 €/100 kg/net	14 €/100 kg/net	—
1702 20	– <b>Ahornzucker und Ahornsirup:</b>				
1702 20 10	– – fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen . . . . .	0,50 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
1702 20 90	– – anderer . . . . .	10	8,3	8	—
1702 30	– <b>Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:</b>				
1702 30 10	– – Isoglucose . . . . .	63,4 €/100 kg/net mas	52,8 €/100 kg/net mas	50,7 €/100 kg/net mas	—
	– – andere:				
	– – – mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:				
1702 30 51	– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert . . . . .	41,8 €/100 kg/net	29,3 €/100 kg/net	26,8 €/100 kg/net	—
1702 30 59	– – – – andere . . . . .	31,2 €/100 kg/net	21,9 €/100 kg/net	20 €/100 kg/net	—
	– – – andere:				
1702 30 91	– – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert . . . . .	41,8 €/100 kg/net	29,3 €/100 kg/net	26,8 €/100 kg/net	—
1702 30 99	– – – – andere . . . . .	31,2 €/100 kg/net	21,9 €/100 kg/net	20 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Je 1 GHT Saccharose.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1702 40	– <b>Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT:</b>				
1702 40 10	– – Isoglucose . . . . .	63,4 €/100 kg/net mas	52,8 €/100 kg/net mas	50,7 €/100 kg/net mas	—
1702 40 90	– – andere . . . . .	31,2 €/100 kg/net	21,9 €/100 kg/net	20 €/100 kg/net	—
1702 50 00	– <b>chemisch reine Fructose . . . . .</b>	20 + 63,4 €/100 kg/net mas	16,7 + 52,8 €/100 kg/net mas <sup>(1)</sup>	16 + 50,7 €/100 kg/net mas <sup>(1)</sup>	—
1702 60	– <b>andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT:</b>				
1702 60 10	– – Isoglucose . . . . .	63,4 €/100 kg/net mas	52,8 €/100 kg/net mas	50,7 €/100 kg/net mas	—
1702 60 80	– – Inulinsirup . . . . .	0,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
1702 60 95	– – andere . . . . .	0,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
1702 90	– <b>andere, einschließlich Invertzucker:</b>				
1702 90 10	– – chemisch reine Maltose . . . . .	20	14	12,8	—
1702 90 30	– – Isoglucose . . . . .	63,4 €/100 kg/net mas	52,8 €/100 kg/net mas	50,7 €/100 kg/net mas	—
1702 90 50	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup . . . . .	31,2 €/100 kg/net	21,9 €/100 kg/net	20 €/100 kg/net	—
1702 90 60	– – Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	– – Zucker und Melassen, karamelisiert:				
1702 90 71	– – – mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr . . . . .	0,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.<sup>(2)</sup> Je 1 GHT Saccharose.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — andere:				
1702 90 75	— — — — als Pulver, auch agglomeriert . . . . .	43,3 €/100 kg/net	30,3 €/100 kg/net	27,7 €/100 kg/net	—
1702 90 79	— — — — andere . . . . .	30 €/100 kg/net	21 €/100 kg/net	19,2 €/100 kg/net	—
1702 90 80	— — Inulinsirup . . . . .	0,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
1702 90 99	— — andere . . . . .	0,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
1703	<b>Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:</b>				
1703 10 00	— <b>Rohrzuckermelasse</b> . . . . .	0,44 €/100 kg/net	0,37 €/100 kg/net	0,35 €/100 kg/net	—
1703 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	0,44 €/100 kg/net	0,37 €/100 kg/net	0,35 €/100 kg/net	—
1704	<b>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):</b>				
1704 10	— <b>Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:</b>				
	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:				
1704 10 11	— — — in Streifen . . . . .	8 + 34,8 €/100 kg/net MAX 23	6,5 + 28,4 €/100 kg/net MAX 18,8	6,2 + 27,1 €/100 kg/net MAX 17,9	—
1704 10 19	— — — andere . . . . .	8 + 34,8 €/100 kg/net MAX 23	6,5 + 28,4 €/100 kg/net MAX 18,8	6,2 + 27,1 €/100 kg/net MAX 17,9	—
	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:				
1704 10 91	— — — in Streifen . . . . .	8 + 39,1 €/100 kg/net MAX 23	6,6 + 32,3 €/100 kg/net MAX 19	6,3 + 30,9 €/100 kg/net MAX 18,2	—
1704 10 99	— — — andere . . . . .	8 + 39,1 €/100 kg/net MAX 23	6,6 + 32,3 €/100 kg/net MAX 19	6,3 + 30,9 €/100 kg/net MAX 18,2	—

<sup>(1)</sup> Je 1 GHT Saccharose.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1704 90</b>	– <b>andere:</b>				
<b>1704 90 10</b>	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe . . . . .	21	14,7	13,4	—
<b>1704 90 30</b>	– – weiße Schokolade . . . . .	13 + 64,4 €/100 kg/net MAX 27 + 23,6 €/100 kg/net	9,8 + 48,3 €/100 kg/net MAX 20,3 + 17,7 €/100 kg/net	9,1 + 45,1 €/100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 €/100 kg/net	—
	– – andere:				
<b>1704 90 51</b>	– – – Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
<b>1704 90 55</b>	– – – Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
<b>1704 90 61</b>	– – – Dragees . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
	– – – andere:				
<b>1704 90 65</b>	– – – – Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
<b>1704 90 71</b>	– – – – Hartkaramellen, auch gefüllt . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
<b>1704 90 75</b>	– – – – Weichkaramellen . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
	– – – – andere:				
<b>1704 90 81</b>	– – – – – Komprimierte . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
<b>1704 90 99</b>	– – – – – andere . . . . .	13 + EA MAX 27 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

## KAPITEL 18

## KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 18 gehören nicht Zubereitungen der Positionen 0403, 1901, 1904, 1905, 2105, 2202, 2208, 3003 und 3004.
2. Zu Position 1806 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und — vorbehaltlich der Anmerkung 1 — andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen.

## Zusätzliche Anmerkungen

1. Waren der Unterpositionen 1806 20, 1806 31, 1806 32 und 1806 90, die in Warenzusammenstellungen gestellt werden, unterliegen einem Agrarteilbetrag (EA) nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Warenzusammenstellung an Milchfett, Milchprotein, Saccharose, Isoglucose, Glucose und Stärke.
2. Nicht zu den Unterpositionen 1806 90 11 und 1806 90 19 gehören Erzeugnisse, die ausschließlich aus einer Schokoladart bestehen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet . . . . .	6,7	0,5	frei	—
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	frei	0,5	frei	—
1803	<b>Kakaomasse, auch entfettet:</b>				
1803 10 00	– nicht entfettet . . . . .	12	10,5	9,6	—
1803 20 00	– ganz oder teilweise entfettet . . . . .	12	10,5	9,6	—
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl . . . . .	9	8,4	7,7	—
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln . . . . .	12	9,3	8	—
1806	<b>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:</b>				
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
1806 10 15	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT . . . . .	29,6	8,3	8	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT . . . . .	10 + 31,5 €/100 kg/net	8,3 + 26,3 €/100 kg/net	8 + 25,2 €/100 kg/net	—
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT . . . . .	10 + 39,3 €/100 kg/net	8,3 + 32,7 €/100 kg/net	8 + 31,4 €/100 kg/net	—
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr . . . . .	10 + 52,4 €/100 kg/net	8,3 + 43,7 €/100 kg/net	8 + 41,9 €/100 kg/net	—
1806 20	– <b>andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:</b>				
1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 20 30	– – mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
	– – andere:				
1806 20 50	– – – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 20 70	– – – „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen . . . . .	22,3 + EA	16,6 + EA <sup>(1)</sup>	15,4 + EA <sup>(1)</sup>	—
1806 20 80	– – – Kakaoglasur . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1806 20 95	— — — andere . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
	— <b>andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:</b>				
1806 31 00	— — <b>gefüllt</b> . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 32	— — <b>nicht gefüllt:</b>				
1806 32 10	— — — mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 32 90	— — — andere . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 90	— <b>andere:</b>				
	— — Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:				
	— — — Pralinen, auch gefüllt:				
1806 90 11	— — — — alkoholhaltig . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 90 19	— — — — andere . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
	— — — — andere:				
1806 90 31	— — — — gefüllt . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 90 39	— — — — nicht gefüllt . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1806 90 50	— — kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1806 90 60</b>	— — kakaohaltige Brotaufstriche . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
<b>1806 90 70</b>	— — kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
<b>1806 90 90</b>	— — andere . . . . .	12 + EA MAX 27 + AD S/Z	8,9 + EA MAX 20,1 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

## KAPITEL 19

**ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:

- a) Lebensmittelzubereitungen (ausgenommen gefüllte Waren der Position 1902) mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von — einzeln oder zusammen — mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
- b) Erzeugnisse aus Mehl oder Stärke (z.B. Kekse), die zur Tierfütterung besonders zubereitet sind (Position 2309);
- c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

2. Im Sinne der Position 1901 bedeuten die Begriffe „Mehl“ und „Grieß“:

- a) Mehl und Grieß von Getreide des Kapitels 11;
- b) Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs jeden Kapitels, ausgenommen Mehl, Grieß oder Pulver von getrocknetem Gemüse (Position 0712), von Kartoffeln (Position 1105) oder von getrockneten Hülsenfrüchten (Position 1106).

3. Zu Position 1904 gehören nicht Zubereitungen, die mehr als 6 GHT Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, enthalten oder mit Schokolade oder anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Position 1806 überzogen sind (Position 1806).

4. Der Begriff „in anderer Weise zubereitet“ im Sinne der Position 1904 bedeutet, daß das Getreide eine weitergehende Behandlung erfahren hat als in den Positionen oder Anmerkungen zu den Kapiteln 10 und 11 vorgesehen ist.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Waren der Unterpositionen 1905 30, 1905 40 und 1905 90, die in Warenezusammenstellungen gestellt werden, unterliegen einem Agrarteilbetrag (EA) nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Warenezusammenstellung an Milchfett, Milchprotein, Saccharose, Isoglucose, Glucose und Stärke.
2. Als Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, im Sinne der Unterposition 1905 30 gelten nur Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von 12 GHT oder weniger und einem Fettgehalt von 35 GHT oder weniger (Füllungen und Überzüge bleiben bei der Bestimmung dieser Gehalte außer Betracht).
3. Zu Unterposition 1905 30 gehören nicht Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT (Unterposition 1905 90 40).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1901</b>	<b>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
<b>1901 10 00</b>	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	11 + EA	8,2 + EA <sup>(1)</sup>	7,6 + EA <sup>(1)</sup>	—
<b>1901 20 00</b>	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 . . . . .	11 + EA	8,2 + EA <sup>(1)</sup>	7,6 + EA <sup>(1)</sup>	—
<b>1901 90</b>	– andere:				
	– – Malzextrakt:				
<b>1901 90 11</b>	– – – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr . . . . .	8 + 28,2 €/100 kg/net	5,6 + 19,7 €/100 kg/net	5,1 + 18 €/100 kg/net	—
<b>1901 90 19</b>	– – – anderer . . . . .	8 + 23 €/100 kg/net	5,6 + 16,1 €/100 kg/net	5,1 + 14,7 €/100 kg/net	—
	– – andere:				
<b>1901 90 91</b>	– – – kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 .	25	14	12,8	—
<b>1901 90 99</b>	– – – andere . . . . .	11 + EA	8,2 + EA <sup>(1)</sup>	7,6 + EA <sup>(1)</sup>	—
<b>1902</b>	<b>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</b>				
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:				
<b>1902 11 00</b>	– – Eier enthaltend . . . . .	12 + 38,5 €/100 kg/net	8,4 + 26,9 €/100 kg/net	7,7 + 24,6 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1902 19	— — <b>andere:</b>				
1902 19 10	— — — weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend . . . . .	12 + 38,5 €/ 100 kg/net	8,4 + 26,9 €/ 100 kg/net	7,7 + 24,6 €/ 100 kg/net	—
1902 19 90	— — — andere . . . . .	12 + 33 €/ 100 kg/net	8,4 + 23,1 €/ 100 kg/net	7,7 + 21,1 €/ 100 kg/net	—
1902 20	— <b>Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):</b>				
1902 20 10	— — mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend . . . . .	17	8,5	8,5	—
1902 20 30	— — mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend . . . . .	84,8 €/ 100 kg/net	59,4 €/ 100 kg/net	54,3 €/ 100 kg/net	—
	— — andere:				
1902 20 91	— — — gekocht . . . . .	13 + 9,5 €/ 100 kg/net	9,1 + 6,7 €/ 100 kg/net	8,3 + 6,1 €/ 100 kg/net	—
1902 20 99	— — — andere . . . . .	13 + 26,7 €/ 100 kg/net	9,1 + 18,7 €/ 100 kg/net	8,3 + 17,1 €/ 100 kg/net	—
1902 30	— <b>andere Teigwaren:</b>				
1902 30 10	— — getrocknet . . . . .	10 + 38,5 €/ 100 kg/net	7 + 26,9 €/ 100 kg/net	6,4 + 24,6 €/ 100 kg/net	—
1902 30 90	— — andere . . . . .	10 + 15,2 €/ 100 kg/net	7 + 10,6 €/ 100 kg/net	6,4 + 9,7 €/ 100 kg/net	—
1902 40	— <b>Couscous:</b>				
1902 40 10	— — nicht zubereitet . . . . .	12 + 38,5 €/ 100 kg/net	8,4 + 26,9 €/ 100 kg/net	7,7 + 24,6 €/ 100 kg/net	—
1902 40 90	— — anderer . . . . .	10 + 15,2 €/ 100 kg/net	7 + 10,6 €/ 100 kg/net	6,4 + 9,7 €/ 100 kg/net	—
1903 00 00	<b>Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen</b>	10 + 23,6 €/ 100 kg/net	7 + 16,5 €/ 100 kg/net	6,4 + 15,1 €/ 100 kg/net	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>1904</b>	<b>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
<b>1904 10</b>	<b>– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:</b>				
<b>1904 10 10</b>	– – auf der Grundlage von Mais . . . . .	6 + 31,3 €/100 kg/net	4,2 + 21,9 €/100 kg/net	3,8 + 20 €/100 kg/net	—
<b>1904 10 30</b>	– – auf der Grundlage von Reis . . . . .	8 + 71,9 €/100 kg/net	5,6 + 50,3 €/100 kg/net	5,1 + 46 €/100 kg/net	—
<b>1904 10 90</b>	– – andere . . . . .	8 + 52,5 €/100 kg/net	5,6 + 36,8 €/100 kg/net	5,1 + 33,6 €/100 kg/net	—
<b>1904 20</b>	<b>– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:</b>				
<b>1904 20 10</b>	– – Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken . . . . .	13 + EA	9,7 + EA <sup>(1)</sup>	9 + EA <sup>(1)</sup>	—
	– – andere:				
<b>1904 20 91</b>	– – – auf der Grundlage von Mais . . . . .	6 + 31,3 €/100 kg/net	4,2 + 21,9 €/100 kg/net	3,8 + 20 €/100 kg/net	—
<b>1904 20 95</b>	– – – auf der Grundlage von Reis . . . . .	8 + 71,9 €/100 kg/net	5,6 + 50,3 €/100 kg/net	5,1 + 46 €/100 kg/net	—
<b>1904 20 99</b>	– – – andere . . . . .	8 + 52,5 €/100 kg/net	5,6 + 36,8 €/100 kg/net	5,1 + 33,6 €/100 kg/net	—
<b>1904 90</b>	<b>– andere:</b>				
<b>1904 90 10</b>	– – Reis . . . . .	13 + 71,9 €/100 kg/net	9,1 + 50,3 €/100 kg/net	8,3 + 46 €/100 kg/net	—
<b>1904 90 90</b>	– – andere . . . . .	13 + 40,1 €/100 kg/net	9,1 + 28,1 €/100 kg/net	8,3 + 25,7 €/100 kg/net	—
<b>1905</b>	<b>Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:</b>				
<b>1905 10 00</b>	– Knäckebrot . . . . .	9 + 20,3 €/100 kg/net	6,3 + 14,2 €/100 kg/net	5,8 + 13 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
1905 20	– <b>Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:</b>				
1905 20 10	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT . . . . .	13 + 25,4 €/100 kg/net	10 + 19,5 €/100 kg/net	9,4 + 18,3 €/100 kg/net	—
1905 20 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT . . . . .	13 + 32,8 €/100 kg/net	10,3 + 26 €/100 kg/net	9,8 + 24,6 €/100 kg/net	—
1905 20 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr . . . . .	13 + 40,2 €/100 kg/net	10,6 + 32,9 €/100 kg/net	10,1 + 31,4 €/100 kg/net	—
1905 30	– <b>Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:</b>				
	– – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:				
1905 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger . . . . .	13 + EA MAX 35 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 26 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1905 30 19	– – – andere . . . . .	13 + EA MAX 35 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 26 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
	– – andere:				
	– – – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:				
1905 30 30	– – – – mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	13 + EA MAX 35 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 26 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
	– – – – andere:				
1905 30 51	– – – – Doppelkekse mit Füllung . . . . .	13 + EA MAX 35 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 26 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1905 30 59	– – – – andere . . . . .	13 + EA MAX 35 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 26 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — Waffeln:				
1905 30 91	— — — — gesalzen, auch gefüllt . . . . .	13 + EA MAX 30 + AD F/M	9,7 + EA MAX 22,3 + AD F/M <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M <sup>(1)</sup>	—
1905 30 99	— — — — andere . . . . .	13 + EA MAX 35 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 26 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1905 40	— <b>Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:</b>				
1905 40 10	— — Zwieback . . . . .	14 + EA	10,4 + EA <sup>(1)</sup>	9,7 + EA <sup>(1)</sup>	—
1905 40 90	— — andere . . . . .	14 + EA	10,4 + EA <sup>(1)</sup>	9,7 + EA <sup>(1)</sup>	—
1905 90	— <b>andere:</b>				
1905 90 10	— — ungesäuertes Brot (Matzen) . . . . .	6 + 24,9 €/ 100 kg/net	4,2 + 17,4 €/ 100 kg/net	3,8 + 15,9 €/ 100 kg/net	—
1905 90 20	— — Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren . . . . .	7 + 94,5 €/ 100 kg/net	4,9 + 66,2 €/ 100 kg/net	4,5 + 60,5 €/ 100 kg/net	—
	— — andere:				
1905 90 30	— — — Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger . . . . .	14 + EA	10,4 + EA <sup>(1)</sup>	9,7 + EA <sup>(1)</sup>	—
1905 90 40	— — — Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT . . . . .	13 + EA MAX 30 + AD F/M	9,7 + EA MAX 22,3 + AD F/M <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M <sup>(1)</sup>	—
1905 90 45	— — — Kekse oder ähnliches Kleingebäck . . . . .	13 + EA MAX 30 + AD F/M	9,7 + EA MAX 22,3 + AD F/M <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M <sup>(1)</sup>	—
1905 90 55	— — — extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert . . . . .	13 + EA MAX 30 + AD F/M	9,7 + EA MAX 22,3 + AD F/M <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M <sup>(1)</sup>	—
	— — — andere:				
1905 90 60	— — — — gesüßt . . . . .	13 + EA MAX 35 + AD S/Z	9,7 + EA MAX 26 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z <sup>(1)</sup>	—
1905 90 90	— — — — andere . . . . .	13 + EA MAX 30 + AD F/M	9,7 + EA MAX 22,3 + AD F/M <sup>(1)</sup>	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

## KAPITEL 20

## ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:
  - a) Gemüse, Früchte oder Nüsse, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7, 8 oder 11 aufgeführt sind;
  - b) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von — einzeln oder zusammen — mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - c) zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen der Position 2104.
2. Zu den Positionen 2007 und 2008 gehören nicht Fruchtgelees, Fruchtpasten, dragierte Mandeln und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Position 1704) oder von Schokoladewaren (Position 1806).
3. Zu den Positionen 2001, 2004 und 2005 gehören, je nach Beschaffenheit, nur solche Erzeugnisse des Kapitels 7 oder der Position 1105 oder 1106 (ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8), die durch andere als die in Anmerkung 1 Buchstabe a) aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht worden sind.
4. Zu Position 2002 gehört auch Tomatensaft mit einem Trockenmassegehalt von 7 GHT oder mehr.
5. Für die Anwendung der Position 2009 gelten als „Säfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol“ Säfte mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von 0,5 % vol oder weniger.

**Unterpositionsanmerkungen**

1. Als „Gemüse, homogenisiert“ im Sinne der Unterposition 2005 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisiertem Gemüse, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Gemüse enthalten. Die Unterposition 2005 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 2005.
2. Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 2007 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisierten Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Früchten enthalten. Die Unterposition 2007 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 2007.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Als Waren der Position 2001 gelten Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht nur, wenn ihr Gehalt an freier flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure, 0,5 GHT oder mehr beträgt.
2. Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20 °C refraktometrisch — nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode — ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor:
  - 0,93 bei Waren der Unterpositionen 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99,
  - 0,95 bei Waren der anderen Positionen.
3. Erzeugnisse der Unterpositionen 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99 gelten als „Früchte oder andere genießbare Pflanzenteile mit Zusatz von Zucker“, wenn ihr „Zuckergehalt“ höher ist als die folgenden für die verschiedenen Fruchtarten oder für andere genießbare Pflanzenteile aufgeführten Gewichtshundertteile:
  - Ananas, Weintrauben: 13 GHT,
  - andere Früchte, einschließlich Mischungen von Früchten oder andere genießbare Pflanzenteile: 9 GHT.

4. Für die Anwendung der Unterpositionen 2008 30 11 bis 2008 30 39, 2008 40 11 bis 2008 40 39, 2008 50 11 bis 2008 50 59, 2008 60 11 bis 2008 60 39, 2008 70 11 bis 2008 70 59, 2008 80 11 bis 2008 80 39, 2008 92 12 bis 2008 92 38 und 2008 99 11 bis 2008 99 40 versteht man unter:
- vorhandenem Alkohol (in % mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
  - % mas: die Abkürzung für den Massengehalt.
5. Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt bei Waren der Position 2009 der „Zuckergehalt“, vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:
- Säfte aus Zitronen oder Tomaten: 3,
  - Säfte aus Äpfeln: 11,
  - Säfte aus Weintrauben: 15,
  - Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen, einschließlich Mischungen von Säften: 13.
6. Als „konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost)“ (Unterpositionen 2009 60 51 und 2009 60 71) gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), bei dem der — unter Verwendung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode — bei einer Temperatur von 20 °C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenmassegehalt nicht unter 50,9 % liegt.
7. Als „tropische Früchte“ im Sinne der Unterpositionen 2001 90 91, 2006 00 35, 2006 00 91, 2007 10 91, 2007 99 93, 2008 19 11, 2008 19 59, 2008 92 12, 2008 92 16, 2008 92 32, 2008 92 36, 2008 92 51, 2008 92 72, 2008 92 76, 2008 92 92, 2008 92 94, 2008 92 97, 2008 99 36, 2008 99 38, 2009 80 36, 2009 80 73, 2009 80 88, 2009 80 97, 2009 90 92, 2009 90 95 und 2009 90 97 gelten Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas.
8. Als „tropische Nüsse“ im Sinne der Unterpositionen 2001 90 91, 2006 00 35, 2006 00 91, 2007 99 93, 2008 19 11, 2008 19 51, 2008 19 59, 2008 92 12, 2008 92 16, 2008 92 32, 2008 92 36, 2008 92 51, 2008 92 72, 2008 92 76, 2008 92 92, 2008 92 94 und 2008 92 97 gelten Kokosnüsse, Kaschu-Nüsse, Paranüsse, Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Macadamia-Nüsse.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2001</b>	<b>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</b>				
<b>2001 10 00</b>	— <b>Gurken und Cornichons</b> . . . . .	22	18,3	17,6	kg/net eda
<b>2001 20 00</b>	— <b>Speisezwiebeln</b> . . . . .	22	16,7	16	—
<b>2001 90</b>	— <b>andere:</b>				
<b>2001 90 10</b>	— — Mango-Chutney . . . . .	22	frei	frei	—
<b>2001 90 20</b>	— — Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack . . . . .	7,5	5,8	5	—
<b>2001 90 30</b>	— — Zuckermais (Zea mays var. saccharata) . . . . .	8 + 14,7 €/100 kg/net	5,6 + 10,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	5,1 + 9,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>2001 90 40</b>	— — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	13 + 5,9 €/100 kg/net	9,1 + 4,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	8,3 + 3,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2001 90 50	— — Pilze . . . . .	22	16,7	16	—
2001 90 60	— — Palmherzen . . . . .	15	11,7	10	—
2001 90 65	— — Oliven . . . . .	22	16,7	16	—
2001 90 70	— — Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	22	16,7	16	—
2001 90 75	— — Rote Rüben (Beta vulgaris var. conditiva) . . . . .	22	16,7	16	—
2001 90 85	— — Rotkohl . . . . .	22	16,7	16	—
2001 90 91	— — tropische Früchte und tropische Nüsse . . . . .	22	11,7	10	—
2001 90 96	— — andere . . . . .	22	16,7	16	—
<b>2002</b>	<b>Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</b>				
2002 10	— <b>Tomaten, ganz oder in Stücken:</b>				
2002 10 10	— — geschält . . . . .	18	15	14,4	—
2002 10 90	— — andere . . . . .	18	15	14,4	—
2002 90	— <b>andere:</b>				
	— — mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT:				
2002 90 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg . . . . .	18	15	14,4	—
2002 90 19	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	18	15	14,4	—
	— — mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT:				
2002 90 31	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg . . . . .	18	15	14,4	—
2002 90 39	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	18	15	14,4	—
	— — mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT:				
2002 90 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg . . . . .	18	15	14,4	—
2002 90 99	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	18	15	14,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2003</b>	<b>Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</b>				
<b>2003 10</b>	– <b>Pilze:</b>				
	– – der Gattung Agaricus:				
<b>2003 10 20</b>	– – – vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart . . . . .	23 + 239 €/100 kg/net eda	19,2 + 199 €/100 kg/net eda <sup>(1)</sup>	18,4 + 191 €/100 kg/net eda <sup>(1)</sup>	kg/net eda
<b>2003 10 30</b>	– – – andere . . . . .	23 + 278 €/100 kg/net eda	19,2 + 231 €/100 kg/net eda <sup>(1)</sup>	18,4 + 222 €/100 kg/net eda <sup>(1)</sup>	kg/net eda
<b>2003 10 80</b>	– – andere . . . . .	23	19,2	18,4	—
<b>2003 20 00</b>	– <b>Trüffeln</b> . . . . .	20	15	14,4	—
<b>2004</b>	<b>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:</b>				
<b>2004 10</b>	– <b>Kartoffeln:</b>				
<b>2004 10 10</b>	– – gegart, jedoch nicht weiter zubereitet . . . . .	19	15	14,4	—
	– – andere:				
<b>2004 10 91</b>	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken . . . . .	11 + EA	8,2 + EA <sup>(2)</sup>	7,6 + EA <sup>(2)</sup>	—
<b>2004 10 99</b>	– – – andere . . . . .	24	18,3	17,6	—
<b>2004 90</b>	– <b>anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:</b>				
<b>2004 90 10</b>	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata) . . . . .	8 + 14,7 €/100 kg/net	5,6 + 10,3 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	5,1 + 9,4 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
<b>2004 90 30</b>	– – Sauerkraut, Kapern und Oliven . . . . .	20	16,7	16	—
<b>2004 90 50</b>	– – Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten) . . . . .	24	20	19,2	—
	– – andere, einschließlich Mischungen:				
<b>2004 90 91</b>	– – – Zwiebeln, nur gegart . . . . .	19	15	14,4	—
<b>2004 90 98</b>	– – – andere . . . . .	24	18,3	17,6	—
<b>2005</b>	<b>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:</b>				
<b>2005 10 00</b>	– <b>Gemüse, homogenisiert</b> . . . . .	24	18,3	17,6	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.<sup>(2)</sup> Siehe Anhang 1.<sup>(3)</sup> Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2005 20</b>	<b>– Kartoffeln:</b>				
<b>2005 20 10</b>	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken . . . . .	11 + EA	9,2 + EA <sup>(1)</sup>	8,8 + EA <sup>(1)</sup>	—
	– – andere:				
<b>2005 20 20</b>	– – – in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuß geeignet . . .	24	15,4	14,1	—
<b>2005 20 80</b>	– – – andere . . . . .	24	15,4	14,1	—
<b>2005 40 00</b>	<b>– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) . . . . .</b>	24	20	19,2	—
	<b>– Bohnen (<i>Vigna</i>-Arten, <i>Phaseolus</i>-Arten):</b>				
<b>2005 51 00</b>	– – <b>Bohnen, ausgelöst</b> . . . . .	24	18,3	17,6	—
<b>2005 59 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	24	20	19,2	—
<b>2005 60 00</b>	<b>– Spargel</b> . . . . .	22	18,3	17,6	—
<b>2005 70</b>	<b>– Oliven:</b>				
<b>2005 70 10</b>	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger . . . . .	20	14	12,8	kg/net eda
<b>2005 70 90</b>	– – andere . . . . .	20	14	12,8	kg/net eda
<b>2005 80 00</b>	<b>– Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) . . . . .</b>	8 + 14,7 €/100 kg/net	5,6 + 10,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	5,1 + 9,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
<b>2005 90</b>	<b>– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:</b>				
<b>2005 90 10</b>	– – Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack . . . . .	20	7	6,4	—
<b>2005 90 30</b>	– – Kapern . . . . .	18	16,7	16	—
<b>2005 90 50</b>	– – Artischocken . . . . .	24	18,3	17,6	—
<b>2005 90 60</b>	– – Karotten . . . . .	24	18,3	17,6	—
<b>2005 90 70</b>	– – Mischungen von Gemüsen . . . . .	24	18,3	17,6	—
<b>2005 90 75</b>	– – Sauerkraut . . . . .	20	16,7	16	—
<b>2005 90 80</b>	– – andere . . . . .	24	18,3	17,6	—
<b>2006 00</b>	<b>Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):</b>				
<b>2006 00 10</b>	– Ingwer . . . . .	25	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.<sup>(2)</sup> Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– andere:				
	– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:				
2006 00 31	– – – Kirschen . . . . .	25 + 29,9 €/100 kg/net	20,8 + 24,9 €/100 kg/net	20 + 23,9 €/100 kg/net	—
2006 00 35	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse . . . . .	25 + 29,9 €/100 kg/net	14,6 + 17,5 €/100 kg/net	12,5 + 15 €/100 kg/net	—
2006 00 38	– – – andere . . . . .	25 + 29,9 €/100 kg/net	20,8 + 24,9 €/100 kg/net	20 + 23,9 €/100 kg/net	—
	– – andere:				
2006 00 91	– – – tropische Früchte und tropische Nüsse . . . . .	25	14,6	12,5	—
2006 00 99	– – – andere . . . . .	25	20,8	20	—
2007	<b>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
	– <b>homogenisierte Zubereitungen:</b>				
2007 10 10	– – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT . . . . .	30 + 5,2 €/100 kg/net	25 + 4,4 €/100 kg/net	24 + 4,2 €/100 kg/net	—
	– – andere:				
2007 10 91	– – – von tropischen Früchten . . . . .	30	17,5	15	—
2007 10 99	– – – andere . . . . .	30	25	24	—
	– <b>andere:</b>				
2007 91	– – <b>von Zitrusfrüchten:</b>				
2007 91 10	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT . . . . .	25 + 28,8 €/100 kg/net	20,8 + 24 €/100 kg/net	20 + 23 €/100 kg/net	—
2007 91 30	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	25 + 5,2 €/100 kg/net	20,8 + 4,4 €/100 kg/net	20 + 4,2 €/100 kg/net	—
2007 91 90	– – – andere . . . . .	30	22,5	21,6	—
2007 99	– – <b>andere:</b>				
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:				
2007 99 10	– – – – Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung <sup>(1)</sup> . . . . .	28	23,3	22,4	—
2007 99 20	– – – – Maronenpaste und Maronenmus . . . . .	30 + 24,6 €/100 kg/net	25 + 20,5 €/100 kg/net	24 + 19,7 €/100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — andere:				
2007 99 31	— — — — von Kirschen . . . . .	30 + 28,8 €/100 kg/net	25 + 24 €/100 kg/net	24 + 23 €/100 kg/net	—
2007 99 33	— — — — von Erdbeeren . . . . .	30 + 28,8 €/100 kg/net	25 + 24 €/100 kg/net	24 + 23 €/100 kg/net	—
2007 99 35	— — — — von Himbeeren . . . . .	30 + 28,8 €/100 kg/net	25 + 24 €/100 kg/net	24 + 23 €/100 kg/net	—
2007 99 39	— — — — andere . . . . .	30 + 28,8 €/100 kg/net	25 + 24 €/100 kg/net	24 + 23 €/100 kg/net	—
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT:				
2007 99 51	— — — — Maronenpaste und Maronenmus . . . . .	30 + 5,2 €/100 kg/net	25 + 4,4 €/100 kg/net	24 + 4,2 €/100 kg/net	—
2007 99 55	— — — — Apfelmus . . . . .	30 + 5,2 €/100 kg/net	25 + 4,4 €/100 kg/net	24 + 4,2 €/100 kg/net	—
2007 99 58	— — — — andere . . . . .	30 + 5,2 €/100 kg/net	25 + 4,4 €/100 kg/net	24 + 4,2 €/100 kg/net	—
	— — — andere:				
2007 99 91	— — — — Apfelmus . . . . .	30	25	24	—
2007 99 93	— — — — von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	30	17,5	15	—
2007 99 98	— — — — andere . . . . .	30	25	24	—
2008	<b>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
	— Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:				
2008 11	— — Erdnüsse:				
2008 11 10	— — — Erdnußbutter . . . . .	25	14	12,8	—
	— — — andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
	— — — — mehr als 1 kg:				
2008 11 92	— — — — geröstet . . . . .	14	11,7	11,2	—
2008 11 94	— — — — andere . . . . .	14	11,7	11,2	—
	— — — — 1 kg oder weniger:				
2008 11 96	— — — — geröstet . . . . .	16	12	12	—
2008 11 98	— — — — andere . . . . .	22	13,3	12,8	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2008 19</b>	<b>— — andere, einschließlich Mischungen:</b>				
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
<b>2008 19 11</b>	— — — — tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr . . . . .	17	8,2	7	—
	— — — — andere:				
<b>2008 19 13</b>	— — — — — geröstete Mandeln und Pistazien . . . . .	17	9,8	9	—
<b>2008 19 19</b>	— — — — — andere . . . . .	17	11,7	11,2	—
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
	— — — — tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr:				
<b>2008 19 51</b>	— — — — — geröstete tropische Nüsse . . . . .	22	9,3	8	—
<b>2008 19 59</b>	— — — — — andere . . . . .	22	9,3	8	—
	— — — — — andere:				
	— — — — — geröstete Nüsse:				
<b>2008 19 93</b>	— — — — — Mandeln und Pistazien . . . . .	16	11,2	10,2	—
<b>2008 19 95</b>	— — — — — andere . . . . .	16	12	12	—
<b>2008 19 99</b>	— — — — — andere . . . . .	22	13,3	12,8	—
<b>2008 20</b>	<b>— Ananas:</b>				
	— — mit Zusatz von Alkohol:				
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
<b>2008 20 11</b>	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT . . . .	32 + 3,1 €/100 kg/net	26,7 + 2,6 €/100 kg/net	25,6 + 2,5 €/100 kg/net	—
<b>2008 20 19</b>	— — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
<b>2008 20 31</b>	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT . . . .	32 + 3,1 €/100 kg/net	26,7 + 2,6 €/100 kg/net	25,6 + 2,5 €/100 kg/net	—
<b>2008 20 39</b>	— — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — ohne Zusatz von Alkohol:				
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
2008 20 51	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT . . . . .	24	20	19,2	—
2008 20 59	— — — — andere . . . . .	22	18,3	17,6	—
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 20 71	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT . . . . .	26	21,7	20,8	—
2008 20 79	— — — — andere . . . . .	24	20	19,2	—
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
2008 20 91	— — — — 4,5 kg oder mehr . . . . .	23	19,2	18,4	—
2008 20 99	— — — — weniger als 4,5 kg . . . . .	23	19,2	18,4	—
2008 30	— <b>Zitrusfrüchte:</b>				
	— — mit Zusatz von Alkohol:				
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:				
2008 30 11	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	26,7	25,6	—
2008 30 19	— — — — andere . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	26,7 + 4,4 €/100 kg/net	25,6 + 4,2 €/100 kg/net	—
	— — — andere:				
2008 30 31	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	25	24	—
2008 30 39	— — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — ohne Zusatz von Alkohol:				
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
2008 30 51	— — — — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits . . . . .	19	15,8	15,2	—
2008 30 55	— — — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten . . . . .	23	19,2	18,4	—
2008 30 59	— — — — andere . . . . .	22	18,3	17,6	—
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 30 71	— — — — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits . . . . .	19	15,8	15,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2008 30 75	— — — — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzun- gen von Zitrusfrüchten . . . . .	22	18,3	17,6	—
2008 30 79	— — — — andere . . . . .	26	21,7	20,8	—
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
2008 30 91	— — — — 4,5 kg oder mehr . . . . .	23	19,2	18,4	—
2008 30 99	— — — — weniger als 4,5 kg . . . . .	25	19,2	18,4	—
2008 40	— <b>Birnen:</b>				
	— — mit Zusatz von Alkohol:				
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:				
2008 40 11	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	26,7	25,6	—
2008 40 19	— — — — — andere . . . . .	32 + 5,2 €/ 100 kg/net	26,7 + 4,4 €/ 100 kg/net	25,6 + 4,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — — — andere:				
2008 40 21	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	25	24	—
2008 40 29	— — — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 40 31	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT . . . .	32 + 5,2 €/ 100 kg/net	26,7 + 4,4 €/ 100 kg/net	25,6 + 4,2 €/ 100 kg/net	—
2008 40 39	— — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — ohne Zusatz von Alkohol:				
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
2008 40 51	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT . . . .	22	18,3	17,6	—
2008 40 59	— — — — andere . . . . .	23	16,7	16	—
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 40 71	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT . . . .	24	20	19,2	—
2008 40 79	— — — — andere . . . . .	27	18,3	17,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
2008 40 91	— — — — 4,5 kg oder mehr . . . . .	23	17,5	16,8	—
2008 40 99	— — — — weniger als 4,5 kg . . . . .	25	17,5	16,8	—
2008 50	— <b>Aprikosen/Marillen:</b>				
	— — mit Zusatz von Alkohol:				
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:				
2008 50 11	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	26,7	25,6	—
2008 50 19	— — — — andere . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	26,7 + 4,4 €/100 kg/net	25,6 + 4,2 €/100 kg/net	—
	— — — — andere:				
2008 50 31	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	25	24	—
2008 50 39	— — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 50 51	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	26,7 + 4,4 €/100 kg/net	25,6 + 4,2 €/100 kg/net	—
2008 50 59	— — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — ohne Zusatz von Alkohol:				
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
2008 50 61	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT . . . . .	24	20	19,2	—
2008 50 69	— — — — andere . . . . .	23	18,3	17,6	—
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 50 71	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT . . . . .	26	21,7	20,8	—
2008 50 79	— — — — andere . . . . .	27	20	19,2	—
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
2008 50 92	— — — — 5 kg oder mehr . . . . .	17	14,2	13,6	—
2008 50 94	— — — — 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg . . . . .	17	19,2	18,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2008 50 99	— — — — weniger als 4,5 kg . . . . .	25	19,2	18,4	—
2008 60	— <b>Kirschen:</b>				
	— — mit Zusatz von Alkohol:				
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:				
2008 60 11	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	26,7	25,6	—
2008 60 19	— — — — andere . . . . .	32 + 5,2 €/ 100 kg/net	26,7 + 4,4 €/ 100 kg/net	25,6 + 4,2 €/ 100 kg/net	—
	— — — andere:				
2008 60 31	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	25	24	—
2008 60 39	— — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — ohne Zusatz von Alkohol:				
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
2008 60 51	— — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus) . . . . .	22	18,3	17,6	—
2008 60 59	— — — — andere . . . . .	22	18,3	17,6	—
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 60 61	— — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus) . . . . .	26	21,7	20,8	—
2008 60 69	— — — — andere . . . . .	26	21,7	20,8	—
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
	— — — — 4,5 kg oder mehr:				
2008 60 71	— — — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus) . . . . .	23	19,2	18,4	—
2008 60 79	— — — — — andere . . . . .	23	19,2	18,4	—
	— — — — weniger als 4,5 kg:				
2008 60 91	— — — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus) . . . . .	25	19,2	18,4	—
2008 60 99	— — — — — andere . . . . .	25	19,2	18,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2008 70</b>	<b>– Pfirsiche:</b>				
	– – mit Zusatz von Alkohol:				
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:				
<b>2008 70 11</b>	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	26,7	25,6	—
<b>2008 70 19</b>	– – – – andere . . . . .	32 + 5,2 €/ 100 kg/net	26,7 + 4,4 €/ 100 kg/net	25,6 + 4,2 €/ 100 kg/net	—
	– – – – andere:				
<b>2008 70 31</b>	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	25	24	—
<b>2008 70 39</b>	– – – – andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
<b>2008 70 51</b>	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT . . . .	32 + 5,2 €/ 100 kg/net	26,7 + 4,4 €/ 100 kg/net	25,6 + 4,2 €/ 100 kg/net	—
<b>2008 70 59</b>	– – – – andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	– – ohne Zusatz von Alkohol:				
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
<b>2008 70 61</b>	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT . . . .	24	20	19,2	—
<b>2008 70 69</b>	– – – – andere . . . . .	23	18,3	17,6	—
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
<b>2008 70 71</b>	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT . . . .	24	20	19,2	—
<b>2008 70 79</b>	– – – – andere . . . . .	27	18,3	17,6	—
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
<b>2008 70 92</b>	– – – – 5 kg oder mehr . . . . .	19	15,8	15,2	—
<b>2008 70 94</b>	– – – – 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg . . . . .	19	19,2	18,4	—
<b>2008 70 99</b>	– – – – weniger als 4,5 kg . . . . .	25	19,2	18,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2008 80</b>	<b>– Erdbeeren:</b>				
	– – mit Zusatz von Alkohol:				
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:				
<b>2008 80 11</b>	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	26,7	25,6	—
<b>2008 80 19</b>	– – – – andere . . . . .	32 + 5,2 €/ 100 kg/net	26,7 + 4,4 €/ 100 kg/net	25,6 + 4,2 €/ 100 kg/net	—
	– – – – andere:				
<b>2008 80 31</b>	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	32	25	24	—
<b>2008 80 39</b>	– – – – andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	– – ohne Zusatz von Alkohol:				
<b>2008 80 50</b>	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg . . . . .	22	18,3	17,6	—
<b>2008 80 70</b>	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	26	21,7	20,8	—
	– – – ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
<b>2008 80 91</b>	– – – – 4,5 kg oder mehr . . . . .	23	19,2	18,4	—
<b>2008 80 99</b>	– – – – weniger als 4,5 kg . . . . .	25	19,2	18,4	—
	<b>– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:</b>				
<b>2008 91 00</b>	– – <b>Palmherzen</b> . . . . .	16	11,7	10	—
<b>2008 92</b>	<b>– – Mischungen:</b>				
	– – – mit Zusatz von Alkohol:				
	– – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:				
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:				
<b>2008 92 12</b>	– – – – – von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	32	18,7	16	—
<b>2008 92 14</b>	– – – – – andere . . . . .	32	26,7	25,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — andere:				
2008 92 16	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	18,7 + 3 €/100 kg/net	16 + 2,6 €/100 kg/net	—
2008 92 18	— — — — — andere . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	26,7 + 4,4 €/100 kg/net	25,6 + 4,2 €/100 kg/net	—
	— — — — — andere:				
	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:				
2008 92 32	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	32	17,5	15	—
2008 92 34	— — — — — andere . . . . .	32	25	24	—
	— — — — — andere:				
2008 92 36	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	32	18,7	16	—
2008 92 38	— — — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — — ohne Zusatz von Alkohol:				
	— — — — mit Zusatz von Zucker:				
	— — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
2008 92 51	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	22	12,8	11	—
2008 92 59	— — — — — andere . . . . .	22	18,3	17,6	—
	— — — — — andere:				
	— — — — — Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:				
2008 92 72	— — — — — von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	17	9,9	8,5	—
2008 92 74	— — — — — andere . . . . .	17	14,2	13,6	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	----- andere:				
2008 92 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	24	14	12	—
2008 92 78	----- andere . . . . .	24	20	19,2	—
	----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
	----- 5 kg oder mehr:				
2008 92 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	23	13,4	11,5	—
2008 92 93	----- andere . . . . .	23	19,2	18,4	—
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:				
2008 92 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	23	13,4	11,5	—
2008 92 96	----- andere . . . . .	23	19,2	18,4	—
	----- weniger als 4,5 kg:				
2008 92 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) . . . . .	25	13,4	11,5	—
2008 92 98	----- andere . . . . .	25	19,2	18,4	—
2008 99	----- <b>andere:</b>				
	----- mit Zusatz von Alkohol:				
	----- Ingwer:				
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger . . . . .	16	11,7	10	—
2008 99 19	----- anderer . . . . .	24	18,7	16	—
	----- Weintrauben:				
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	32 + 4,7 €/ 100 kg/net	26,7 + 4 €/ 100 kg/net	25,6 + 3,8 €/ 100 kg/net	—
2008 99 23	----- andere . . . . .	32	26,7	25,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — andere:				
	— — — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:				
	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:				
2008 99 25	— — — — — Passionsfrüchte und Guaven . . . . .	22	18,7	16	—
2008 99 26	— — — — — Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karam- bolen und Pitahayas . . . . .	32	18,7	16	—
2008 99 28	— — — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — — — — andere:				
2008 99 32	— — — — — Passionsfrüchte und Guaven . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	18,7 + 3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	16 + 2,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
2008 99 33	— — — — — Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karam- bolen und Pitahayas . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	18,7 + 3 €/100 kg/net	16 + 2,6 €/100 kg/net	—
2008 99 34	— — — — — andere . . . . .	32 + 5,2 €/100 kg/net	26,7 + 4,4 €/100 kg/net	25,6 + 4,2 €/100 kg/net	—
	— — — — — andere:				
	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:				
2008 99 36	— — — — — tropische Früchte . . . . .	32	17,5	15	—
2008 99 37	— — — — — andere . . . . .	32	25	24	—
	— — — — — andere:				
2008 99 38	— — — — — tropische Früchte . . . . .	32	18,7	16	—
2008 99 40	— — — — — andere . . . . .	32	26,7	25,6	—
	— — — ohne Zusatz von Alkohol:				
	— — — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:				
2008 99 41	— — — — Ingwer . . . . .	23	frei	frei	—
2008 99 43	— — — — Weintrauben . . . . .	24	20	19,2	—
2008 99 45	— — — — Pflaumen . . . . .	22	18,3	17,6	—

<sup>(1)</sup> Dieser Wertzollsatz ist autonom auf 20 % ermäßigt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2008 99 46	--- -- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden . . . . .	12	12,8	11	—
2008 99 47	--- -- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas . . . . .	22	12,8	11	—
2008 99 49	--- -- andere . . . . .	22	18,3	17,6	—
	--- -- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:				
2008 99 51	--- -- Ingwer . . . . .	27	frei	frei	—
2008 99 53	--- -- Weintrauben . . . . .	26	21,7	20,8	—
2008 99 55	--- -- Pflaumen . . . . .	26	21,7	20,8	—
2008 99 61	--- -- Passionsfrüchte und Guaven . . . . .	14	15,2	13	—
2008 99 62	--- -- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas . . . . .	26	15,2	13	—
2008 99 68	--- -- andere . . . . .	26	21,7	20,8	—
	--- -- ohne Zusatz von Zucker:				
	--- -- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:				
2008 99 72	--- -- 5 kg oder mehr . . . . .	19	15,8	15,2	—
2008 99 74	--- -- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg . . . . .	19	19,2	18,4	—
2008 99 79	--- -- weniger als 4,5 kg . . . . .	25	19,2	18,4	—
2008 99 85	--- -- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata) . . . . .	8 + 14,7 €/ 100 kg/net	5,6 + 10,3 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	5,1 + 9,4 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
2008 99 91	--- -- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genieß- bare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr . . . . .	13 + 5,9 €/ 100 kg/net	9,1 + 4,2 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	8,3 + 3,8 €/ 100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
2008 99 99	--- -- andere . . . . .	23	19,2	18,4	—

<sup>(1)</sup> Der spezifische Betrag wird als autonome Maßnahme vom Abtropfgewicht erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2009</b>	<b>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>				
	– <b>Orangensaft:</b>				
<b>2009 11</b>	– – <b>gefroren:</b>				
	– – – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
<b>2009 11 11</b>	– – – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	35 + 21,5 €/100 kg/net	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	—
<b>2009 11 19</b>	– – – – anderer . . . . .	42	35	33,6	—
	– – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
<b>2009 11 91</b>	– – – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	19 + 25,7 €/100 kg/net	15,8 + 21,5 €/100 kg/net	15,2 + 20,6 €/100 kg/net	—
<b>2009 11 99</b>	– – – – anderer . . . . .	19	15,8 <sup>(1)</sup>	15,2 <sup>(1)</sup>	—
<b>2009 19</b>	– – <b>anderer:</b>				
	– – – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
<b>2009 19 11</b>	– – – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	35 + 21,5 €/100 kg/net	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	—
<b>2009 19 19</b>	– – – – anderer . . . . .	42	35	33,6	—
	– – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
<b>2009 19 91</b>	– – – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	19 + 25,7 €/100 kg/net	15,8 + 21,5 €/100 kg/net	15,2 + 20,6 €/100 kg/net	—
<b>2009 19 99</b>	– – – – anderer . . . . .	19	13,3	12,2	—
<b>2009 20</b>	– <b>Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:</b>				
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
<b>2009 20 11</b>	– – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	35 + 21,5 €/100 kg/net	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	—
<b>2009 20 19</b>	– – – anderer . . . . .	42	35	33,6	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
2009 20 91	– – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	15 + 25,7 €/100 kg/net	12,5 + 21,5 €/100 kg/net	12 + 20,6 €/100 kg/net	—
2009 20 99	– – – anderer . . . . .	15	12	12	—
2009 30	– <b>Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):</b>				
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
2009 30 11	– – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	35 + 21,5 €/100 kg/net	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	—
2009 30 19	– – – anderer . . . . .	42	35	33,6	—
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
	– – – mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht:				
2009 30 31	– – – – zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	18	15	14,4	—
2009 30 39	– – – – anderer . . . . .	19	15,8	15,2	—
	– – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:				
	– – – – aus Zitronen:				
2009 30 51	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	18 + 25,7 €/100 kg/net	15 + 21,5 €/100 kg/net	14,4 + 20,6 €/100 kg/net	—
2009 30 55	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . . . . .	18	15	14,4	—
2009 30 59	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	19	15,8	15,2	—
	– – – – aus anderen Zitrusfrüchten:				
2009 30 91	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	18 + 25,7 €/100 kg/net	15 + 21,5 €/100 kg/net	14,4 + 20,6 €/100 kg/net	—
2009 30 95	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . . . . .	18	15	14,4	—
2009 30 99	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	19	15,8	15,2	—
2009 40	– <b>Ananassaft:</b>				
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
2009 40 11	– – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	35 + 21,5 €/100 kg/net	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	—
2009 40 19	– – – anderer . . . . .	42	35	33,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
2009 40 30	– – – mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	19	15,8	15,2	—
	– – – anderer:				
2009 40 91	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	19 + 25,7 €/100 kg/net	15,8 + 21,5 €/100 kg/net	15,2 + 20,6 €/100 kg/net	—
2009 40 93	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . . . . .	19	15,8	15,2	—
2009 40 99	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	20	16,7	16	—
2009 50	– <b>Tomatensaft:</b>				
2009 50 10	– – zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	20	16,7	16	—
2009 50 90	– – anderer . . . . .	21	17,5	16,8	—
2009 60	– <b>Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</b>				
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
2009 60 11	– – – mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
2009 60 19	– – – anderer . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
	– – – mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht:				
2009 60 51	– – – – konzentriert . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
2009 60 59	– – – – anderer . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
	– – – mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:				
	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:				
2009 60 71	– – – – – konzentriert . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
2009 60 79	– – – – – anderer . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
2009 60 90	– – – – anderer . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	—
2009 70	– <b>Apfelsaft:</b>				
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
2009 70 11	– – – mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	30 + 19,6 €/100 kg/net	30 + 18,4 €/100 kg/net	—
2009 70 19	– – – anderer . . . . .	42	30	30	—

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
2009 70 30	– – – mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	24	18	18	—
	– – – anderer:				
2009 70 91	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	24 + 25,7 €/100 kg/net	18 + 20,4 €/100 kg/net	18 + 19,3 €/100 kg/net	—
2009 70 93	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . . . . .	24	18	18	—
2009 70 99	– – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	25	18	18	—
2009 80	– <b>Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):</b>				
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
	– – – Birnensaft:				
2009 80 11	– – – – mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	35 + 21,5 €/100 kg/net	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	—
2009 80 19	– – – – anderer . . . . .	42	35	33,6	—
	– – – anderer:				
	– – – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:				
2009 80 32	– – – – – aus Passionsfrüchten und Guaven . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	24,5 + 15 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	21 + 12,9 €/100 kg/net	—
2009 80 33	– – – – – aus Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	24,5 + 15 €/100 kg/net	21 + 12,9 €/100 kg/net	—
2009 80 35	– – – – – anderer . . . . .	42 + 25,7 €/100 kg/net	35 + 21,5 €/100 kg/net	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	—
	– – – – anderer:				
2009 80 36	– – – – – aus tropischen Früchten . . . . .	42	24,5	21	—
2009 80 38	– – – – – anderer . . . . .	42	35	33,6	—
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
	– – – Birnensaft:				
2009 80 50	– – – – mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	24	20	19,2	—

<sup>(1)</sup> Dieser Wertzollsatz ist autonom auf 21 % ermäßigt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — anderer:				
<b>2009 80 61</b>	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	24 + 25,7 €/100 kg/net	20 + 21,5 €/100 kg/net	19,2 + 20,6 €/100 kg/net	—
<b>2009 80 63</b>	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . . . . .	24	20	19,2	—
<b>2009 80 69</b>	— — — — keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	25	20,8	20,7	—
	— — — — anderer:				
	— — — — mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend:				
<b>2009 80 71</b>	— — — — Kirschsafte . . . . .	21	17,5	16,8	—
<b>2009 80 73</b>	— — — — aus tropischen Früchten . . . . .	21	12,3	10,5	—
<b>2009 80 79</b>	— — — — anderer . . . . .	21	17,5	16,8	—
	— — — — anderer:				
	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:				
<b>2009 80 83</b>	— — — — aus Passionsfrüchten und Guaven . . . . .	21 + 25,7 €/100 kg/net	12,3 + 15 €/100 kg/net	10,5 + 12,9 €/100 kg/net	—
<b>2009 80 84</b>	— — — — aus Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas . . . . .	21 + 25,7 €/100 kg/net	12,3 + 15 €/100 kg/net	10,5 + 12,9 €/100 kg/net	—
<b>2009 80 86</b>	— — — — anderer . . . . .	21 + 25,7 €/100 kg/net	17,5 + 21,5 €/100 kg/net	16,8 + 20,6 €/100 kg/net	—
	— — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:				
<b>2009 80 88</b>	— — — — aus tropischen Früchten . . . . .	21	12,3	10,5	—
<b>2009 80 89</b>	— — — — anderer . . . . .	21	17,5	16,8	—
	— — — — keinen zugesetzten Zucker enthaltend:				
<b>2009 80 95</b>	— — — — aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	22	14	14	—
<b>2009 80 96</b>	— — — — Kirschsafte . . . . .	22	18,3	17,6	—
<b>2009 80 97</b>	— — — — aus tropischen Früchten . . . . .	22	12,8	11	—
<b>2009 80 99</b>	— — — — anderer . . . . .	22	18,3	17,6	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2009 90</b>	<b>– Mischungen von Säften:</b>				
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:				
	– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:				
<b>2009 90 11</b>	– – – – mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/ 100 kg/net	35 + 21,5 €/ 100 kg/net	33,6 + 20,6 €/ 100 kg/net	—
<b>2009 90 19</b>	– – – – andere . . . . .	42	35	33,6	—
	– – – – andere:				
<b>2009 90 21</b>	– – – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . . . .	42 + 25,7 €/ 100 kg/net	35 + 21,5 €/ 100 kg/net	33,6 + 20,6 €/ 100 kg/net	—
<b>2009 90 29</b>	– – – – andere . . . . .	42	35	33,6	—
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:				
	– – – Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:				
<b>2009 90 31</b>	– – – – mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	25 + 25,7 €/ 100 kg/net	20,8 + 21,5 €/ 100 kg/net	20 + 20,6 €/ 100 kg/net	—
<b>2009 90 39</b>	– – – – andere . . . . .	25	20,8	20	—
	– – – – andere:				
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 € für 100 kg Eigenge- wicht:				
	– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:				
<b>2009 90 41</b>	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	19	15,8	15,2	—
<b>2009 90 49</b>	– – – – – andere . . . . .	20	16,7	16	—
	– – – – – andere:				
<b>2009 90 51</b>	– – – – – zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	21	17,5	16,8	—
<b>2009 90 59</b>	– – – – – andere . . . . .	22	18,3	17,6	—
	– – – – mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:				
	– – – – – Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:				
<b>2009 90 71</b>	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	19 + 25,7 €/ 100 kg/net	15,8 + 21,5 €/ 100 kg/net	15,2 + 20,6 €/ 100 kg/net	—
<b>2009 90 73</b>	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . . . . .	19	15,8	15,2	—
<b>2009 90 79</b>	– – – – – keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	20	16,7	16	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — andere:				
	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:				
<b>2009 90 92</b>	— — — — — — Mischungen von Säften aus tropischen Früchten . . . . .	21 + 25,7 €/ 100 kg/net	12,3 + 15 €/ 100 kg/net	10,5 + 12,9 €/ 100 kg/net	—
<b>2009 90 94</b>	— — — — — — andere . . . . .	21 + 25,7 €/ 100 kg/net	17,5 + 21,5 €/ 100 kg/net	16,8 + 20,6 €/ 100 kg/net	—
	— — — — — mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:				
<b>2009 90 95</b>	— — — — — — Mischungen von Säften aus tropischen Früchten . . . . .	21	12,3	10,5	—
<b>2009 90 96</b>	— — — — — — andere . . . . .	21	17,5	16,8	—
	— — — — — keinen zugesetzten Zucker enthaltend:				
<b>2009 90 97</b>	— — — — — — Mischungen von Säften aus tropischen Früchten . . . . .	22	12,8	11	—
<b>2009 90 98</b>	— — — — — — andere . . . . .	22	18,3	17,6	—

## KAPITEL 21

## VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:
  - a) Gemüsemischungen der Position 0712;
  - b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Position 0901);
  - c) aromatisierter Tee (Position 0902);
  - d) Gewürze und andere Waren der Positionen 0904 bis 0910;
  - e) Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Positionen 2103 und 2104, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren — einzeln oder zusammen — von mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - f) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Position 3003 oder 3004;
  - g) zubereitete Enzyme der Position 3507.
2. Zu Position 2101 gehören auch Auszüge aus den in der Anmerkung 1 Buchstabe b) genannten Kaffeemitteln.
3. Im Sinne der Position 2104 gelten als „zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen“ Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen der Bestandteile enthalten.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Im Sinne der Unterpositionen 2103 20 00 und 2103 90 90 gilt nicht als „zubereitete Würzsoße“ eine Zubereitung auf der Grundlage von Gemüsen, Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, bei der der Siebdurchgang dieser Bestandteile durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 5 mm nach dem Spülen mit Wasser bei einer Temperatur von 20 °C weniger als 80 GHT, bezogen auf das Gesamtgewicht der ursprünglichen Zubereitung, beträgt.
2. Für die Anwendung der Unterpositionen 2106 10 20 und 2106 90 92 umfaßt der Begriff „Stärke“ auch die Stärkeabbauprodukte.
3. Im Sinne der Unterposition 2106 90 10 gelten als „Käsefondue“ Zubereitungen aus Schmelzkäse mit einem Gehalt an Milchfett von 12 GHT oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.

Die Zulassung zu dieser Unterposition ist außerdem abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

4. Für die Anwendung der Unterposition 2106 90 20 gelten als „zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen“ die Zubereitungen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol.
5. Im Sinne der Unterposition 2106 90 30 gilt als „Isoglucose“ das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr Fructose.

Bei der Berechnung des Zollsatzes für die Erzeugnisse der Unterposition 2106 90 30 wird der Gehalt an Trockenmasse gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 bestimmt.

6. Bei der Berechnung des Zollsatzes für die Erzeugnisse der Unterposition 2106 90 59 wird der Saccharosegehalt, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern, nach der Methode gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 bestimmt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2101</b>	<b>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</b>				
	– <b>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</b>				
<b>2101 11</b>	– – <b>Auszüge, Essenzen und Konzentrate:</b>				
<b>2101 11 11</b>	– – – mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr . . . . .	30	10,5	9	—
<b>2101 11 19</b>	– – – andere . . . . .	30	10,5	9	—
<b>2101 12</b>	– – <b>Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:</b>				
<b>2101 12 92</b>	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee . . . . .	30	12,6	11,5	—
<b>2101 12 98</b>	– – – andere . . . . .	13 + EA	9,7 + EA <sup>(1)</sup>	9 + EA <sup>(1)</sup>	—
<b>2101 20</b>	– <b>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</b>				
<b>2101 20 20</b>	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate . . . . .	6	7	6	—
	– – Zubereitungen:				
<b>2101 20 92</b>	– – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate . . . . .	6	7	6	—
<b>2101 20 98</b>	– – – andere . . . . .	13 + EA	7,6 + EA <sup>(1)</sup>	6,5 + EA <sup>(1)</sup>	—
<b>2101 30</b>	– <b>geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</b>				
	– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:				
<b>2101 30 11</b>	– – – geröstete Zichorien . . . . .	18	12,6	11,5	—
<b>2101 30 19</b>	– – – andere . . . . .	8 + 19,8 €/100 kg/net	5,6 + 13,9 €/100 kg/net	5,1 + 12,7 €/100 kg/net	—
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:				
<b>2101 30 91</b>	– – – aus gerösteten Zichorien . . . . .	22	15,4	14,1	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2101 30 99	— — — andere . . . . .	16,9 + 35,5 €/100 kg/net	11,8 + 24,8 €/100 kg/net	10,8 + 22,7 €/100 kg/net	—
2102	<b>Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</b>				
2102 10	— <b>Hefen, lebend:</b>				
2102 10 10	— — ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) . . . . .	23	11,9	10,9	—
	— — Backhefen:				
2102 10 31	— — — getrocknet . . . . .	15 + 61,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,5 + 51,3 €/100 kg/net	12 + 49,2 €/100 kg/net	—
2102 10 39	— — — andere . . . . .	15 + 18,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	12,5 + 15,1 €/100 kg/net	12 + 14,5 €/100 kg/net	—
2102 10 90	— — andere . . . . .	31	16,1	14,7	—
2102 20	— <b>Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:</b>				
	— — Hefen, nicht lebend:				
2102 20 11	— — — in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	17	9,1	8,3	—
2102 20 19	— — — andere . . . . .	10	5,6	5,1	—
2102 20 90	— — andere . . . . .	4	0,3	frei	—
2102 30 00	— <b>zubereitete Backtriebmittel in Pulverform . . . . .</b>	19	6,7	6,1	—
2103	<b>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</b>				
2103 10 00	— <b>Sojasoße . . . . .</b>	20	8,4	7,7	—
2103 20 00	— <b>Tomatenketchup und andere Tomatensoßen . . . . .</b>	20	11,2	10,2	—
2103 30	— <b>Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</b>				
2103 30 10	— — Senfmehl . . . . .	5	0,7	frei	—
2103 30 90	— — Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) . . . . .	17	9,8	9	—
2103 90	— <b>andere:</b>				
2103 90 10	— — Mango-Chutney, flüssig . . . . .	20	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> In der Höhe des vertragsmäßigen Wertzollsatzes auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2103 90 30	— — aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger . . . . .	30 MIN 1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2103 90 90	— — andere . . . . .	20	8,4	7,7	—
2104	<b>Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:</b>				
2104 10	— <b>Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:</b>				
2104 10 10	— — getrocknet . . . . .	22	12,6	11,5	—
2104 10 90	— — andere . . . . .	22	12,6	11,5	—
2104 20 00	— <b>zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen</b> . . . . .	24	15,4	14,1	—
2105 00	<b>Speiseeis, auch kakaohaltig:</b>				
2105 00 10	— kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT . . . . .	12 + 28 €/ 100 kg/net MAX 27 + 13,1 €/ 100 kg/net	9,2 + 21,5 €/ 100 kg/net MAX 20,7 + 10 €/ 100 kg/net	8,6 + 20,2 €/ 100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 €/ 100 kg/net	—
	— mit einem Gehalt an Milchfett von:				
2105 00 91	— — 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT . . . . .	12 + 57,4 €/ 100 kg/net MAX 27 + 10,5 €/ 100 kg/net	8,7 + 41,7 €/ 100 kg/net MAX 19,6 + 7,6 €/ 100 kg/net	8 + 38,5 €/ 100 kg/net MAX 18,1 + 7 €/ 100 kg/net	—
2105 00 99	— — 7 GHT oder mehr . . . . .	12 + 81,8 €/ 100 kg/net MAX 27 + 10,5 €/ 100 kg/net	8,6 + 58,6 €/ 100 kg/net MAX 19,3 + 7,5 €/ 100 kg/net	7,9 + 54 €/ 100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 €/ 100 kg/net	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2106</b>	<b>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
<b>2106 10</b>	– <b>Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:</b>				
<b>2106 10 20</b>	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend . . . . .	25	14	12,8	—
<b>2106 10 80</b>	– – andere . . . . .	13 + EA	9,7 + EA <sup>(1)</sup>	9 + EA <sup>(1)</sup>	—
<b>2106 90</b>	– <b>andere:</b>				
<b>2106 90 10</b>	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen <sup>(2)</sup> . . . . .	13 + 122,3 €/100 kg/net MAX 35 €/100 kg/net	9,1 + 85,6 €/100 kg/net	8,3 + 78,3 €/100 kg/net	—
<b>2106 90 20</b>	– – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen . . . . .	27 MIN 1,6 €/ % vol/hl	18,9 MIN 1,1 €/ % vol/hl	17,3 MIN 1 €/ % vol/hl	l alc. 100 %
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:				
<b>2106 90 30</b>	– – – Isoglucosesirup . . . . .	53,4 €/100 kg/net mas	44,5 €/100 kg/net mas	42,7 €/100 kg/net mas	—
	– – – andere:				
<b>2106 90 51</b>	– – – – Lactosesirup . . . . .	21,8 €/100 kg/net	15,3 €/100 kg/net	14 €/100 kg/net	—
<b>2106 90 55</b>	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup . . . . .	31,2 €/100 kg/net	21,9 €/100 kg/net	20 €/100 kg/net	—
<b>2106 90 59</b>	– – – – andere . . . . .	0,5 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	0,42 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	0,4 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
	– – andere:				
<b>2106 90 92</b>	– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend . . . . .	25	14	12,8	—
<b>2106 90 98</b>	– – – andere . . . . .	13 + EA	9,7 + EA <sup>(1)</sup>	9 + EA <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Siehe Anhang 1.<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.<sup>(3)</sup> Je 1 GHT Saccharose.

## KAPITEL 22

## GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:
  - a) Erzeugnisse dieses Kapitels (andere als solche der Position 2209), die zum Kochen zubereitet und deshalb zum Trinken ungeeignet geworden sind (im allgemeinen Position 2103);
  - b) Meerwasser (Position 2501);
  - c) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Position 2851);
  - d) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 GHT (Position 2915);
  - e) Arzneiwaren der Position 3003 oder 3004;
  - f) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Für die Anwendung dieses Kapitels sowie der Kapitel 20 und 21 ist der Alkoholgehalt bei einer Temperatur von 20 °C zu bestimmen.
3. Für die Anwendung der Position 2202 gelten als „nichtalkoholhaltige Getränke“ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger. Alkoholhaltige Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Positionen 2203 bis 2206 oder zu Position 2208.

**Unterpositions-Anmerkung**

1. Für die Anwendung der Unterposition 2204 10 gilt als Schaumwein solcher Wein, der in geschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20 °C einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Zur Unterposition 2202 10 00 gehört nur Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlendioxidhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, wenn es unmittelbar als Getränk verwendet werden kann.
2. Für die Anwendung der Positionen 2204 und 2205 sowie der Unterposition 2206 00 10 versteht man jeweils unter:
  - a) vorhandenem Alkoholgehalt (in % vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
  - b) potentielltem Alkoholgehalt (in % vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
  - c) Gesamtalkoholgehalt (in % vol) die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts;
  - d) natürlichem Alkoholgehalt (in % vol) den Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung;
  - e) % vol die Abkürzung für die Volumenkonzentration bei 20 °C.
3. Für die Anwendung der Unterposition 2204 30 10 gilt als „anderer Traubenmost, teilweise gegoren“ das aus der Gärung eines Traubenmosts hervorgehende Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.
4. Für die Anwendung der Unterpositionen 2204 21 und 2204 29:
  - A. Versteht man unter „Gesamttrockenmasse“ die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf einen Liter, die — unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen — sich nicht verflüchtigen.  
Die Gesamttrockenmasse ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20 °C zu ermitteln.
  - B. a) Waren der Unterpositionen 2204 21 11 bis 2204 21 99 und 2204 29 12 bis 2204 29 99 verbleiben in der jeweiligen Unterposition, sofern die vorhandene Gesamttrockenmasse, bezogen auf einen Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:
    - I. 90 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger;



- II. 130 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol;
- III. 130 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol;
- IV. 330 g oder weniger Gesamttrockenmasse je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol.

Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenmasse die in den Ziffern I, II, III und IV entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind der jeweils nächstfolgenden Ziffer zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenmasse 330 g je Liter übersteigt, sind der Unterposition 2204 21 99 oder 2204 29 99 zuzuweisen.

b) Die Bestimmungen des Absatzes a) gelten nicht für Waren der Unterpositionen 2204 21 93, 2204 21 97, 2204 29 93 und 2204 29 97.

5. Zu den Unterpositionen 2204 21 11 bis 2204 21 99 und 2204 29 12 bis 2204 29 99 gehören z. B.:

- a) Most aus frischen Weintrauben, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, d. h. das Erzeugnis, das
  - einen vorhandenen Alkoholgehalt von 12 % vol oder mehr, jedoch weniger als 15 % vol aufweist
  - und
  - durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr gewonnen wird;
- b) Brennwein, d. h. das Erzeugnis, das
  - einen vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol bis 24 % vol aufweist,
  - ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 86 % vol oder weniger zugesetzt wird,
  - und
  - einen Gehalt an flüchtiger Säure von 1,50 g/l oder weniger, berechnet als Essigsäure, aufweist;
- c) Likörwein, d. h. das Erzeugnis, das
  - einen Gesamtalkoholgehalt von 17,5 % vol oder mehr sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol bis 22 % vol aufweist
  - und
  - aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von 12 % vol oder mehr aufweisen müssen:
    - durch Anwendung von Kälte
    - oder
    - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:
      - eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde,
      - eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
      - einer Mischung dieser Erzeugnisse.

Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Alkoholgehalt von 12 % vol oder mehr aufweisen muß.

- 6. Für die Anwendung der Unterpositionen 2204 21 11 bis 2204 21 78, 2204 21 81, 2204 21 82, 2204 29 12 bis 2204 29 58, 2204 29 81 und 2204 29 82 gelten als „Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete“ Weine mit Ursprung aus der Europäischen Gemeinschaft, die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 59) sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.
- 7. Als „konzentrierter Traubenmost“ im Sinne der Unterpositionen 2204 30 92 und 2204 30 96 gilt der Traubenmost, bei dem der — unter Verwendung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 vorgesehenen Methode — bei einer Temperatur von 20 °C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenmassegehalt nicht unter 50,9 % liegt.

8. Zu Position 2205 gehören nur die Wermutweine und anderen mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisierten Weine aus frischen Weintrauben, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von 7 % vol oder mehr aufweisen.
9. Für die Anwendung der Unterposition 2206 00 10 gilt als „Tresterwein“ das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.
10. Für die Anwendung der Unterpositionen 2206 00 31 und 2206 00 39 gelten als „schäumend“:
- gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;
  - gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 1,5 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C.
11. Für die Anwendung der Unterpositionen 2209 00 11 und 2209 00 19 gilt als „Weinessig“ der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen Säuregehalt, berechnet als Essigsäure, von mindestens 60 g/l aufweist.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2201</b>	<b>Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:</b>				
<b>2201 10</b>	<b>— Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser:</b>				
	— — natürliches Mineralwasser:				
<b>2201 10 11</b>	— — — ohne Kohlensäure . . . . .	8	0,7	frei	1
<b>2201 10 19</b>	— — — anderes . . . . .	8	0,7	frei	1
	— — andere:				
<b>2201 10 91</b>	— — — ohne Kohlensäure . . . . .	8	0,7	frei	1
<b>2201 10 99</b>	— — — andere . . . . .	8	0,7	frei	1
<b>2201 90 00</b>	— <b>andere</b> . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2202</b>	<b>Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:</b>				
<b>2202 10 00</b>	<b>— Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen . . . . .</b>	20	10,5	9,6	1
<b>2202 90</b>	<b>— andere:</b>				
<b>2202 90 10</b>	— — keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend . . . . .	20	10,5	9,6	1
	— — andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:				
<b>2202 90 91</b>	— — — weniger als 0,2 GHT . . . . .	8 + 17,1 €/100 kg/net	6,7 + 14,3 €/100 kg/net	6,4 + 13,7 €/100 kg/net	1
<b>2202 90 95</b>	— — — 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT . . . . .	8 + 17,5 €/100 kg/net	5,9 + 13 €/100 kg/net	5,5 + 12,1 €/100 kg/net	1
<b>2202 90 99</b>	— — — 2 GHT oder mehr . . . . .	8 + 31,7 €/100 kg/net	5,8 + 23 €/100 kg/net	5,5 + 21,2 €/100 kg/net	1

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2203 00</b>	<b>Bier aus Malz:</b>				
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger:				
2203 00 01	– – in Flaschen . . . . .	30	9	6	1
2203 00 09	– – anderes . . . . .	30	9	6	1
2203 00 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l . . . . .	30	9	6	1
<b>2204</b>	<b>Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:</b>				
2204 10	– <b>Schaumwein:</b>				
	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr:				
2204 10 11	– – – Champagner . . . . .	40 €/hl	33,3 €/hl	32 €/hl	1
2204 10 19	– – – anderer . . . . .	40 €/hl	33,3 €/hl	32 €/hl	1
	– – anderer:				
2204 10 91	– – – Asti spumante . . . . .	40 €/hl	33,3 €/hl	32 €/hl	1
2204 10 99	– – – anderer . . . . .	40 €/hl	33,3 €/hl	32 €/hl	1
	– <b>anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</b>				
2204 21	– – <b>in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</b>				
2204 21 10	– – – Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C . . . . .	40 €/hl	33,3 €/hl	32 €/hl	1
	– – – andere:				
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:				
	– – – – – Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:				
	– – – – – – Weißwein:				
2204 21 11	– – – – – – – Alsace (Elsaß) . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 12	– – – – – – – Bordeaux . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 13	– – – – – – – Bourgogne (Burgund) . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 17	– – – – – – – Val de Loire . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 18	– – – – – – – Mosel-Saar-Ruwer . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 19	– – – – – – – Pfalz . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 22	– – – – – – – Rheinhessen . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 24	– – – – – – – Lazio . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 26	– – – – – – – Toscana . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 27	– – – – – – – Trentino, Alto Adige (Südtirol) und Friuli . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2204 21 28	----- Veneto . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 32	----- Vinho Verde . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 34	----- Penedés . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 36	----- Rioja . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 37	----- Valencia . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 38	----- andere . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
	----- andere:				
2204 21 42	----- Bordeaux . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 43	----- Bourgogne (Burgund) . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 44	----- Beaujolais . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 46	----- Côtes-du-Rhône . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 47	----- Languedoc-Roussillon . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 48	----- Val de Loire . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 62	----- Piemonte (Piemont) . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 66	----- Toscana . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 67	----- Trentino und Alto Adige (Südtirol) . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 68	----- Veneto . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 69	----- Dão, Bairrada und Douro . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 71	----- Navarra . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 74	----- Penedés . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 76	----- Rioja . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 77	----- Valdepeñas . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 78	----- andere . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
	----- andere:				
2204 21 79	----- Weißwein . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 21 80	----- andere . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:				
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:				
2204 21 81	----- Weißwein . . . . .	20,41 €/hl	16 €/hl	15,4 €/hl	1
2204 21 82	----- andere . . . . .	20,41 €/hl	16 €/hl	15,4 €/hl	1
	----- andere:				
2204 21 83	----- Weißwein . . . . .	20,41 €/hl	16 €/hl	15,4 €/hl	1
2204 21 84	----- andere . . . . .	20,41 €/hl	16 €/hl	15,4 €/hl	1
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:				
2204 21 87	----- Marsala . . . . .	24,87 €/hl	19,4 €/hl	18,6 €/hl	1
2204 21 88	----- Samos und Muskat de Limnos . . . . .	24,87 €/hl	19,4 €/hl	18,6 €/hl	1
2204 21 89	----- Port . . . . .	21,86 €/hl	15,4 €/hl	14,8 €/hl	1

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2204 21 91	— — — — Madeira und Moscatel de Setubal . . . . .	21,86 €/hl	15,4 €/hl	14,8 €/hl	1
2204 21 92	— — — — Sherry . . . . .	21,86 €/hl	15,4 €/hl	14,8 €/hl	1
2204 21 93	— — — — Tokayer (Aszu und Szamorodni) <sup>(1)</sup> . . . . .	21,86 €/hl	15,4 €/hl	14,8 €/hl	1
2204 21 94	— — — — andere . . . . .	24,87 €/hl	19,4 €/hl	18,6 €/hl	1
	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:				
2204 21 95	— — — — Port . . . . .	23,3 €/hl	16,5 €/hl	15,8 €/hl	1
2204 21 96	— — — — Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal . . . . .	23,3 €/hl	16,5 €/hl	15,8 €/hl	1
2204 21 97	— — — — Tokayer (Aszu und Szamorodni) <sup>(1)</sup> . . . . .	23,3 €/hl	16,5 €/hl	15,8 €/hl	1
2204 21 98	— — — — andere . . . . .	27,77 €/hl	21,8 €/hl	20,9 €/hl	1
2204 21 99	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol . . . . .	2,33 €/hl % vol/hl	1,82 €/hl % vol/hl	1,75 €/hl % vol/hl	1
2204 29	— — <b>andere:</b>				
2204 29 10	— — — Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C . . . . .	40 €/hl	33,3 €/hl	32 €/hl	1
	— — — andere:				
	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:				
	— — — — — Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:				
	— — — — — Weißwein:				
2204 29 12	— — — — — Bordeaux . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 13	— — — — — Bourgogne (Burgund) . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 17	— — — — — Val de Loire . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 18	— — — — — andere . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
	— — — — — andere:				
2204 29 42	— — — — — Bordeaux . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 43	— — — — — Bourgogne (Burgund) . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 44	— — — — — Beaujolais . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 46	— — — — — Côtes-du-Rhône . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 47	— — — — — Languedoc-Roussillon . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 48	— — — — — Val de Loire . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 58	— — — — — andere . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — andere:				
	— — — — — Weißwein:				
2204 29 62	— — — — — Sicilia (Sizilien) . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 64	— — — — — Veneto . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 65	— — — — — andere . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
	— — — — — andere:				
2204 29 71	— — — — — Puglia (Apulien) . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 72	— — — — — Sicilia (Sizilien) . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
2204 29 75	— — — — — andere . . . . .	13,16 €/hl	10,3 €/hl	9,9 €/hl	1
	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:				
	— — — — — Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:				
2204 29 81	— — — — — Weißwein . . . . .	16,06 €/hl	12,6 €/hl	12,1 €/hl	1
2204 29 82	— — — — — andere . . . . .	16,06 €/hl	12,6 €/hl	12,1 €/hl	1
	— — — — — andere:				
2204 29 83	— — — — — Weißwein . . . . .	16,06 €/hl	12,6 €/hl	12,1 €/hl	1
2204 29 84	— — — — — andere . . . . .	16,06 €/hl	12,6 €/hl	12,1 €/hl	1
	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:				
2204 29 87	— — — — — Marsala . . . . .	20,41 €/hl	16 €/hl	15,4 €/hl	1
2204 29 88	— — — — — Samos und Muskat de Limnos . . . . .	20,41 €/hl	16 €/hl	15,4 €/hl	1
2204 29 89	— — — — — Port . . . . .	17,51 €/hl	12,6 €/hl	12,1 €/hl	1
2204 29 91	— — — — — Madeira und Moscatel de Setubal . . . . .	17,51 €/hl	12,6 €/hl	12,1 €/hl	1
2204 29 92	— — — — — Sherry . . . . .	17,51 €/hl	12,6 €/hl	12,1 €/hl	1
2204 29 93	— — — — — Tokayer (Aszu und Szamorodni) <sup>(1)</sup> . . . . .	17,51 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 29 94	— — — — — andere . . . . .	20,41 €/hl	16 €/hl	15,4 €/hl	1
	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:				
2204 29 95	— — — — — Port . . . . .	18,96 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 29 96	— — — — — Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal . . . . .	18,96 €/hl	13,7 €/hl	13,1 €/hl	1
2204 29 97	— — — — — Tokayer (Aszu und Szamorodni) <sup>(1)</sup> . . . . .	18,96 €/hl	14,8 €/hl	14,2 €/hl	1
2204 29 98	— — — — — andere . . . . .	27,77 €/hl	21,8 €/hl	20,9 €/hl	1
2204 29 99	— — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol . . . . .	2,33 €/ % vol/hl	1,82 €/ % vol/hl	1,75 €/ % vol/hl	1

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2204 30</b>	<b>– anderer Traubenmost:</b>				
<b>2204 30 10</b>	– – teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht . . .	40	33,3	32	1
	– – anderer:				
	– – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger:				
<b>2204 30 92</b>	– – – – konzentriert . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	1
<b>2204 30 94</b>	– – – – anderer . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	1
	– – – anderer:				
<b>2204 30 96</b>	– – – – konzentriert . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	1
<b>2204 30 98</b>	– – – – anderer . . . . .	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	( <sup>1</sup> )	1
<b>2205</b>	<b>Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aroma- tisiert:</b>				
<b>2205 10</b>	<b>– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</b>				
<b>2205 10 10</b>	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger . . . . .	17 €/hl	11,9 €/hl	10,9 €/hl	1
<b>2205 10 90</b>	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol . . . . .	1,4 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	1 €/ % vol/hl + 7 €/hl	0,9 €/ % vol/hl + 6,4 €/ hl	1
<b>2205 90</b>	<b>– andere:</b>				
<b>2205 90 10</b>	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger . . . . .	14 €/hl	9,8 €/hl	9 €/hl	1
<b>2205 90 90</b>	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol . . . . .	1,4 €/ % vol/hl	1 €/ % vol/hl	0,9 €/ % vol/hl	1
<b>2206 00</b>	<b>Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischun- gen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
<b>2206 00 10</b>	– Tresterwein . . . . .	1,6 €/ % vol/hl MIN 9 €/hl	1,4 €/ % vol/hl MIN 7,5 €/hl	1,3 €/ % vol/hl MIN 7,2 €/hl	1
	– andere:				
	– – schäumend:				
<b>2206 00 31</b>	– – – Apfelwein und Birnenwein . . . . .	30 €/hl	21 €/hl	19,2 €/hl	1
<b>2206 00 39</b>	– – – andere . . . . .	30 €/hl	21 €/hl	19,2 €/hl	1

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	– – andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
	– – – 2 l oder weniger:				
2206 00 51	– – – – Apfelwein und Birnenwein . . . . .	12 €/hl	8,4 €/hl	7,7 €/hl	l
2206 00 59	– – – – andere . . . . .	12 €/hl	8,4 €/hl	7,7 €/hl	l
	– – – mehr als 2 l:				
2206 00 81	– – – – Apfelwein und Birnenwein . . . . .	9 €/hl	6,3 €/hl	5,76 €/hl	l
2206 00 89	– – – – andere . . . . .	9 €/hl	6,3 €/hl	5,76 €/hl	l
2207	<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:</b>				
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt . . . . .	30 €/hl	21 €/hl	19,2 €/hl	l
2207 20 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt . . . . .	16 €/hl	11,2 €/hl	10,2 €/hl	l
2208	<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:</b>				
2208 20	– <b>Branntwein aus Wein oder Traubentrester:</b>				
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:				
2208 20 12	– – – Cognac . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 14	– – – Armagnac . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 26	– – – Grappa . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 27	– – – Brandy de Jerez . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 29	– – – anderer . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:				
2208 20 40	– – – Rohbrand . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — anderer:				
2208 20 62	— — — — Cognac . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 64	— — — — Armagnac . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 86	— — — — Grappa . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 87	— — — — Brandy de Jerez . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 20 89	— — — — anderer . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 30	— <b>Whisky:</b>				
	— — „Bourbon“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 30 11	— — — 2 l oder weniger . . . . .	0,4 €/ % vol/hl + 3 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 30 19	— — — mehr als 2 l . . . . .	0,4 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — „Scotch“-Whisky:				
	— — — „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 30 32	— — — — 2 l oder weniger . . . . .	0,4 €/ % vol/hl + 3 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 30 38	— — — — mehr als 2 l . . . . .	0,4 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — — „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 30 52	— — — — 2 l oder weniger . . . . .	0,4 €/ % vol/hl + 3 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 30 58	— — — — mehr als 2 l . . . . .	0,4 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — — anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 30 72	— — — — 2 l oder weniger . . . . .	0,4 €/ % vol/hl + 3 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 30 78	— — — — mehr als 2 l . . . . .	0,4 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 30 82	— — — 2 l oder weniger . . . . .	0,4 €/ % vol/hl + 3 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 30 88	— — — mehr als 2 l . . . . .	0,4 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2208 40</b>	<b>– Rum und Taffia:</b>				
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:				
<b>2208 40 11</b>	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %) . . . . .	1 €/ % vol/hl + 5 €/hl	0,65 €/ % vol/hl + 3,5 €/ hl	0,6 €/ % vol/hl + 3,2 €/ hl	1 alc. 100 %
	– – – andere:				
<b>2208 40 31</b>	– – – – mit einem Wert von mehr als 7,9 € pro l reinen Alkohol . . . . .	1 €/ % vol/hl + 5 €/hl	0,65 €/ % vol/hl + 3,5 €/ hl <sup>(1)</sup>	0,6 €/ % vol/hl + 3,2 €/ hl <sup>(1)</sup>	1 alc. 100 %
<b>2208 40 39</b>	– – – – andere . . . . .	1 €/ % vol/hl + 5 €/hl	0,65 €/ % vol/hl + 3,5 €/ hl	0,6 €/ % vol/hl + 3,2 €/ hl	1 alc. 100 %
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:				
<b>2208 40 51</b>	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %) . . . . .	1 €/ % vol/hl	0,65 €/ % vol/hl	0,6 €/ % vol/hl	1 alc. 100 %
	– – – andere:				
<b>2208 40 91</b>	– – – – mit einem Wert von mehr als 2 € pro l reinen Alkohol	1 €/ % vol/hl	0,65 €/ % vol/hl <sup>(1)</sup>	0,6 €/ % vol/hl <sup>(1)</sup>	1 alc. 100 %
<b>2208 40 99</b>	– – – – andere . . . . .	1 €/ % vol/hl	0,65 €/ % vol/hl	0,6 €/ % vol/hl	1 alc. 100 %
<b>2208 50</b>	<b>– Gin und Genever:</b>				
	– – Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
<b>2208 50 11</b>	– – – 2 l oder weniger . . . . .	1 €/ % vol/hl + 5 €/hl	frei	frei	1 alc. 100 %
<b>2208 50 19</b>	– – – mehr als 2 l . . . . .	1 €/ % vol/hl	frei	frei	1 alc. 100 %
	– – Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
<b>2208 50 91</b>	– – – 2 l oder weniger . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	1 alc. 100 %
<b>2208 50 99</b>	– – – mehr als 2 l . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	1 alc. 100 %
<b>2208 60</b>	<b>– Wodka:</b>				
	– – mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
<b>2208 60 11</b>	– – – 2 l oder weniger . . . . .	1,3 €/ % vol/hl + 5 €/hl	frei	frei	1 alc. 100 %

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2208 60 19	— — — mehr als 2 l . . . . .	1,3 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 60 91	— — — 2 l oder weniger . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 60 99	— — — mehr als 2 Liter . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 70	— <b>Likör:</b>				
2208 70 10	— — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 70 90	— — in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90	— <b>andere:</b>				
	— — Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 90 11	— — — 2 l oder weniger . . . . .	1 €/ % vol/hl + 5 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90 19	— — — mehr als 2 l . . . . .	1 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 90 33	— — — 2 l oder weniger . . . . .	1,3 €/ % vol/hl + 5 €/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90 38	— — — mehr als 2 l . . . . .	1,3 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
	— — — 2 l oder weniger:				
2208 90 41	— — — — Ouzo . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — — — andere:				
	— — — — — Branntwein:				
	— — — — — Obstbranntwein:				
2208 90 45	— — — — — Calvados . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90 48	— — — — — anderer . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — — — anderer:				
2208 90 52	— — — — — Korn . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90 57	— — — — — anderer . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90 69	— — — — — andere alkoholhaltige Getränke . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — — mehr als 2 l:				
	— — — — — Branntwein:				
2208 90 71	— — — — — Obstbranntwein . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90 74	— — — — — anderer . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
2208 90 78	— — — — — andere alkoholhaltige Getränke . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	frei	frei	l alc. 100 %
	— — Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2208 90 91	— — — 2 l oder weniger . . . . .	1,6 €/ % vol/hl + 10 €/ hl	1,1 €/ % vol/hl + 7 €/hl	1 €/ % vol/hl + 6,4 €/ hl	l alc. 100 %
2208 90 99	— — — mehr als 2 l . . . . .	1,6 €/ % vol/hl	1,1 €/ % vol/hl	1 €/ % vol/hl	l alc. 100 %
<b>2209 00</b>	<b>Speiseessig:</b>				
	— Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2209 00 11	— — 2 l oder weniger . . . . .	8 €/hl	6,7 €/hl	6,4 €/hl	1
2209 00 19	— — mehr als 2 l . . . . .	6 €/hl	5 €/hl	4,8 €/hl	1
	— anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
2209 00 91	— — 2 l oder weniger . . . . .	8 €/hl	5,6 €/hl	5,12 €/hl	1
2209 00 99	— — mehr als 2 l . . . . .	6 €/hl	4,2 €/hl	3,84 €/hl	1

## KAPITEL 23

## RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER

**Anmerkung**

1. Zu Position 2309 gehören auch Erzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die aus der Verarbeitung von pflanzlichen oder tierischen Stoffen stammen und die durch die Verarbeitung die wesentlichen Merkmale der Ausgangsstoffe verloren haben. Dies gilt nicht für pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse aus dieser Verarbeitung.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Zu den Unterpositionen 2303 10 11 und 2303 10 19 gehören nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung. Ausgenommen sind Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder mit Erzeugnissen aus Mais, die mit anderen Verfahren als der Naßmüllerei zur Herstellung von Maisstärke gewonnen wurden.

Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang I, Ziffer 1 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode A in Anhang I der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen.

2. Zu Unterposition 2306 70 00 gehören nur Rückstände aus der Gewinnung von Maiskeimöl, die die folgenden auf die Trockenmasse bezogenen Gewichtsanteile enthalten:

a) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von weniger als 3 GHT:

- Stärkegehalt: weniger als 45 GHT
- Proteingehalt (Stickstoffgehalt  $\times$  6,25): 11,5 GHT oder mehr;

b) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 GHT:

- Stärkegehalt: weniger als 45 GHT
- Proteingehalt (Stickstoffgehalt  $\times$  6,25): 13 GHT oder mehr.

Darüber hinaus dürfen die Rückstände nicht andere als vom Maiskorn stammende Anteile aufweisen.

Zur Bestimmung des Stärke- und Proteingehalts sind die jeweiligen in Anlage I Ziffern 1 und 2 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission beschriebenen Methoden anzuwenden.

Zur Bestimmung des Fett- und des Feuchtigkeitsgehalts sind die jeweiligen in der Anlage Ziffer 4 — Verfahren A — bzw. Ziffer 1 der Richtlinie 71/393/EWG der Kommission beschriebenen Methoden anzuwenden.

Erzeugnisse, die Bestandteile des Maiskorns enthalten, die dem Rückstand nach der Gewinnung des Maiskeimöls zugesetzt wurden, sind ausgenommen, wenn diese Bestandteile nicht dem Verfahren der Gewinnung des Maiskeimöls unterworfen wurden.

3. Für die Anwendung der Unterpositionen 2307 00 11, 2307 00 19, 2308 90 11 und 2308 90 19 versteht man jeweils unter:

- vorhandenem Alkoholgehalt (in % mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
- potentielltem Alkoholgehalt (in % mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
- Gesamtalkoholgehalt (in % mas) die Summe des vorhandenen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts;
- % mas: die Abkürzung für den Massengehalt.

4. Für die Anwendung der Unterpositionen 2309 10 11 bis 2309 10 70 und 2309 90 31 bis 2309 90 70 gelten als Milcherzeugnisse die Waren der Positionen 0401, 0402, 0404, 0405, 0406 und der Unterpositionen 0403 10 11 bis 0403 10 39, 0403 90 11 bis 0403 90 69, 1702 11 00, 1702 19 00 und 2106 90 51.

5. Zu Unterposition 2309 90 20 gehören — mit Ausnahme von Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder Erzeugnissen aus Mais, die aus anderen Verfahren als der Naßmüllerei zur Maisstärkeherstellung gewonnen wurden — nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, die

- 15 GHT oder weniger Rückstände vom Sichten von Mais aus dem naßmüllerischen Verfahren  
und/oder

— Rückstände aus Maisquellwasser aus dem naßmüllerischen Verfahren, das zur Herstellung von Alkohol oder anderen Erzeugnissen aus Stärke gebraucht wurde, enthalten.

Diese Erzeugnisse können auch Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung mittels naßmüllerischem Verfahren enthalten.

Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang I Ziffer 1 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode A in Anhang I der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen. Der Proteingehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang I Ziffer 2 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 40 GHT nicht übersteigen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2301</b>	<b>Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:</b>				
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln . . . . .	4	frei	frei	—
2301 20 00	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren . . .	5	frei	frei	—
<b>2302</b>	<b>Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:</b>				
2302 10	– <b>von Mais:</b>				
2302 10 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	68 €/t	48 €/t	44 €/t	—
2302 10 90	– – andere . . . . .	139 €/t	97,3 €/t	89 €/t	—
2302 20	– <b>von Reis:</b>				
2302 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	68 €/t	48 €/t	44 €/t	—
2302 20 90	– – andere . . . . .	139 €/t	97,3 €/t	89 €/t	—
2302 30	– <b>von Weizen:</b>				
2302 30 10	– – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt . . . . .	68 €/t	48 €/t <sup>(1)</sup>	44 €/t <sup>(1)</sup>	—
2302 30 90	– – andere . . . . .	139 €/t	97,3 €/t <sup>(1)</sup>	89 €/t <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2302 40</b>	<b>– von anderem Getreide:</b>				
<b>2302 40 10</b>	– – mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt . . . . .	68 €/t	48 €/t <sup>(1)</sup>	44 €/t <sup>(1)</sup>	—
<b>2302 40 90</b>	– – andere . . . . .	139 €/t	97,3 €/t <sup>(1)</sup>	89 €/t <sup>(1)</sup>	—
<b>2302 50 00</b>	<b>– von Hülsenfrüchten . . . . .</b>	8	5,6	5,1	—
<b>2303</b>	<b>Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:</b>				
<b>2303 10</b>	<b>– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:</b>				
	– – Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:				
<b>2303 10 11</b>	– – – mehr als 40 GHT . . . . .	500 €/t	350 €/t	320 €/t	—
<b>2303 10 19</b>	– – – 40 GHT oder weniger . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2303 10 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2303 20</b>	<b>– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung:</b>				
	– – ausgelaugte Rübenschnitzel mit einem Trockenmassegehalt von:				
<b>2303 20 11</b>	– – – 87 GHT oder mehr . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2303 20 18</b>	– – – weniger als 87 GHT . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2303 20 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2303 30 00</b>	<b>– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien . . . . .</b>	frei	frei	frei	—
<b>2304 00 00</b>	<b>Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</b>	frei	frei	frei	—
<b>2305 00 00</b>	<b>Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets . . . . .</b>	frei	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2306</b>	<b>Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:</b>				
2306 10 00	– aus Baumwollsamensamen . . . . .	frei	frei	frei	—
2306 20 00	– aus Leinsamen . . . . .	frei	frei	frei	—
2306 30 00	– aus Sonnenblumenkernen . . . . .	frei	frei	frei	—
2306 40 00	– aus Raps- oder Rübensamen . . . . .	frei	frei	frei	—
2306 50 00	– aus Kokosnüssen (Kopra) . . . . .	frei	frei	frei	—
2306 60 00	– aus Palmnüssen oder Palmkernen . . . . .	frei	frei	frei	—
2306 70 00	– aus Maiskeimen . . . . .	frei	frei	frei	—
2306 90	– andere:				
	– – Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl:				
2306 90 11	– – – mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	frei	frei	—
2306 90 19	– – – mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT . . .	60 €/t	50 €/t	48 €/t	—
2306 90 90	– – andere . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2307 00</b>	<b>Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh:</b>				
	– Weintrub/Weingeläger:				
2307 00 11	– – mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr .	frei	frei	frei	—
2307 00 19	– – anderer . . . . .	2,03 €/kg/tot. alc.	1,69 €/kg/tot. alc.	1,62 €/kg/tot. alc.	—
2307 00 90	– Weinstein, roh . . . . .	frei	frei	frei	—
<b>2308</b>	<b>Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>				
2308 10 00	– Eicheln und Roßkastanien . . . . .	frei	frei	frei	—
2308 90	– andere:				
	– – Traubentrester:				
2308 90 11	– – – mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr . . . . .	frei	frei	frei	—
2308 90 19	– – – anderer . . . . .	2,03 €/kg/tot. alc.	1,69 €/kg/tot. alc.	1,62 €/kg/tot. alc.	—
2308 90 30	– – Trester (ausgenommen Traubentrester) . . . . .	frei	frei	frei	—
2308 90 90	– – andere . . . . .	4	1,7	1,6	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2309</b>	<b>Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:</b>				
<b>2309 10</b>	<b>– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>				
	– – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:				
	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:				
	– – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:				
<b>2309 10 11</b>	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT . . . . .	36 €/t	frei	frei	—
<b>2309 10 13</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT . . . . .	778 €/t	544,7 €/t	498 €/t	—
<b>2309 10 15</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT . . . . .	1 141 €/t	798,5 €/t	730 €/t	—
<b>2309 10 19</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr . . . . .	1 482 €/t	1 037 €/t	948 €/t	—
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:				
<b>2309 10 31</b>	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT . . . . .	86 €/t	frei	frei	—
<b>2309 10 33</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT . . . . .	828 €/t	579,7 €/t	530 €/t	—
<b>2309 10 39</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr . . . . .	1 387 €/t	971,2 €/t	888 €/t	—
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:				
<b>2309 10 51</b>	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT . . . . .	159 €/t	111,5 €/t	102 €/t	—
<b>2309 10 53</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT . . . . .	902 €/t	631,2 €/t	577 €/t	—
<b>2309 10 59</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr . . . . .	1 140 €/t	798,3 €/t	730 €/t	—
<b>2309 10 70</b>	– – – weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend .	1 482 €/t	1 037 €/t	948 €/t	—
<b>2309 10 90</b>	– – andere . . . . .	15	10,5	9,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2309 90</b>	– <b>andere:</b>				
<b>2309 90 10</b>	– – Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren . . . . .	6	4,2	3,8	—
<b>2309 90 20</b>	– – Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel . . . . .	frei	frei	frei	—
	– – andere:				
	– – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:				
	– – – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:				
	– – – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:				
<b>2309 90 31</b>	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT . . . . .	36 €/t	25,2 €/t <sup>(1)</sup>	23 €/t <sup>(1)</sup>	—
<b>2309 90 33</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT . . . . .	778 €/t	544,7 €/t	498 €/t	—
<b>2309 90 35</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT . . . . .	1 141 €/t	798,5 €/t	730 €/t	—
<b>2309 90 39</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr . . . . .	1 482 €/t	1 037 €/t	948 €/t	—
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:				
<b>2309 90 41</b>	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT . . . . .	86 €/t	60,2 €/t <sup>(1)</sup>	55 €/t <sup>(1)</sup>	—
<b>2309 90 43</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT . . . . .	828 €/t	579,7 €/t	530 €/t	—
<b>2309 90 49</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr . . . . .	1 387 €/t	971,2 €/t	888 €/t	—
	– – – – – mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:				
<b>2309 90 51</b>	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT . . . . .	159 €/t	111,5 €/t <sup>(1)</sup>	102 €/t <sup>(1)</sup>	—
<b>2309 90 53</b>	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT . . . . .	902 €/t	631,2 €/t	577 €/t	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2309 90 59	— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr . . . . .	1 140 €/t	798,3 €/t	730 €/t	—
2309 90 70	— — — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend . . . . .	1 482 €/t	1 037 €/t	948 €/t	—
	— — — andere:				
2309 90 91	— — — — ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert . . . . .	15	12,5	12	—
2309 90 93	— — — — Vormischungen . . . . .	15	10,5	9,6	—
	— — — — andere:				
2309 90 95	— — — — mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff . . . . .	15	10,5	9,6	kg C <sub>5</sub> H <sub>14</sub> ClNO
2309 90 97	— — — — andere . . . . .	15	10,5	9,6	—

## KAPITEL 24

## TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

## Anmerkung

1. Zu Kapitel 24 gehören nicht Zigaretten für medizinische Zwecke (Kapitel 30).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
<b>2401</b>	<b>Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:</b>				
<b>2401 10</b>	– <b>Tabak, nicht entrippt:</b>				
	– – „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak <sup>(1)</sup> :				
<b>2401 10 10</b>	– – – „flue-cured“ Virginia . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—
<b>2401 10 20</b>	– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—
<b>2401 10 30</b>	– – – „light-air-cured“ Maryland . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—
	– – – „fire-cured“ Tabak:				
<b>2401 10 41</b>	– – – – Kentucky . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—
<b>2401 10 49</b>	– – – – anderer . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — anderer:				
2401 10 50	— — — „light-air-cured“ Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/ 100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/ 100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/ 100 kg/net	—
2401 10 60	— — — „sun-cured“ Orienttabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/ 100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/ 100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/ 100 kg/net	—
2401 10 70	— — — „dark-air-cured“ Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/ 100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/ 100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/ 100 kg/net	—
2401 10 80	— — — „flue-cured“ Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/ 100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/ 100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/ 100 kg/net	—
2401 10 90	— — — anderer Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/ 100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/ 100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/ 100 kg/net	—
2401 20	— <b>Tabak, teilweise oder ganz entrippt:</b>				
	— — „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak <sup>(1)</sup> :				
2401 20 10	— — — „flue-cured“ Virginia . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—
2401 20 20	— — — „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—
2401 20 30	— — — „light-air-cured“ Maryland . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/ 100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/ 100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/ 100 kg/net	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
	— — — „fire-cured“ Tabak:				
2401 20 41	— — — — Kentucky . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/100 kg/net	—
2401 20 49	— — — — anderer . . . . .	23 MIN 28 € MAX 30 €/100 kg/net	19,2 MIN 23 € MAX 25 €/100 kg/net	18,4 MIN 22 € MAX 24 €/100 kg/net	—
	— — anderer:				
2401 20 50	— — — „light-air-cured“ Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/100 kg/net	—
2401 20 60	— — — „sun-cured“ Orienttabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/100 kg/net	—
2401 20 70	— — — „dark-air-cured“ Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/100 kg/net	—
2401 20 80	— — — „flue-cured“ Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/100 kg/net	—
2401 20 90	— — — anderer Tabak . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/100 kg/net	—
2401 30 00	— Tabakabfälle . . . . .	14 MIN 28 € MAX 70 €/100 kg/net	11,7 MIN 23 € MAX 58 €/100 kg/net	11,2 MIN 22 € MAX 56 €/100 kg/net	—
2402	<b>Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:</b>				
2402 10 00	— Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend . . . . .	52	30,3	26	1 000 p/st
2402 20	— Zigaretten, Tabak enthaltend:				
2402 20 10	— — Nelken enthaltend . . . . .	180	23,3	10	1 000 p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)		
			1/1 - 30/6	1/7 - 31/12	
1	2	3	4a	4b	5
2402 20 90	– – andere . . . . .	180	63	57,6	1 000 p/st
2402 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	180	63	57,6	—
<b>2403</b>	<b>Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituier- ter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:</b>				
2403 10	– <b>Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatz- stoffen:</b>				
2403 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger . . . . .	180	81,9	74,9	—
2403 10 90	– – anderer . . . . . – <b>andere:</b>	180	81,9	74,9	—
2403 91 00	– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak . . .	40	18,2	16,6	—
2403 99	– – <b>andere:</b>				
2403 99 10	– – – Kautabak und Schnupftabak . . . . .	100	45,5	41,6	—
2403 99 90	– – – andere . . . . .	40	18,2	16,6	—

## ABSCHNITT V

## MINERALISCHE STOFFE

## KAPITEL 25

## SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Positionen oder der nachstehenden Anmerkung 4 nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, jedoch nicht geröstete, gebrannte oder durch Mischen gewonnene Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Positionen angegeben ist.

Den Stoffen dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt sein, vorausgesetzt, daß dieser Zusatz die Ware nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch.

2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:

- a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Position 2802);
- b) Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als  $\text{Fe}_2\text{O}_3$ , von 70 GHT oder mehr (Position 2821);
- c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
- d) zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33);
- e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Position 6801), Würfel und dergleichen für Mosaike (Position 6802), Tonschieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Position 6803);
- f) Edelsteine und Schmucksteine (Position 7102 oder 7103);
- g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 3824; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Position 9001);
- h) Billardkreide (Position 9504);
- ij) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide (Position 9609).

3. Kommt für die Einreihung einer Ware sowohl die Position 2517 als auch eine andere Position dieses Kapitels in Betracht, so ist die Ware der Position 2517 zuzuweisen.

4. Zu Position 2530 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jett); Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2501 00	<b>Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser:</b>			
2501 00 10	– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge . . . . .	frei	frei	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2501 00 31	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Anti-backmittel oder Fluidifianten): – – zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse <sup>(1)</sup> . . . . .	1 €/1 000 kg/net	frei	—
2501 00 51	– – anderes: – – – vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	5 €/1 000 kg/net	1,7 €/1 000 kg/net	—
2501 00 91	– – – anderes: – – – – Speisesalz . . . . .	16 €/1 000 kg/net	2,6 €/1 000 kg/net	—
2501 00 99	– – – – anderes . . . . .	16 €/1 000 kg/net	2,6 €/1 000 kg/net	—
2502 00 00	<b>Schwefelkies, nicht geröstet</b> . . . . .	frei	frei	—
2503 00	<b>Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:</b>			
2503 00 10	– roh oder nicht raffiniert . . . . .	frei	frei	—
2503 00 90	– anderer . . . . .	10	1,7	—
2504	<b>Natürlicher Graphit:</b>			
2504 10 00	– in Pulverform oder in Flocken . . . . .	frei	frei	—
2504 90 00	– anderer . . . . .	frei	frei	—
2505	<b>Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:</b>			
2505 10 00	– kieselsaure Sande und Quarzsande . . . . .	frei	frei	—
2505 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
2506	<b>Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>			
2506 10 00	– Quarz . . . . . – Quarzite:	1	frei	—
2506 21 00	– – roh oder grob behauen . . . . .	1	frei	—
2506 29 00	– – andere . . . . .	1	frei	—
2507 00	<b>Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt:</b>			
2507 00 20	– Kaolin . . . . .	frei	frei	—
2507 00 80	– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm . . . . .	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2508	<b>Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:</b>			
2508 10 00	– Bentonit . . . . .	frei	frei	—
2508 20 00	– Bleich- und Walkerden . . . . .	frei	frei	—
2508 30 00	– feuerfester Ton und Lehm . . . . .	frei	frei	—
2508 40 00	– anderer Ton und Lehm . . . . .	frei	frei	—
2508 50 00	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit . . . . .	frei	frei	—
2508 60 00	– Mullit . . . . .	frei	frei	—
2508 70	– <b>Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:</b>			
2508 70 10	– – Schamotte-Körnungen . . . . .	frei	frei	—
2508 70 90	– – Ton-Dinasmassen . . . . .	frei	frei	—
2509 00 00	<b>Kreide . . . . .</b>	frei	frei	—
2510	<b>Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:</b>			
2510 10 00	– nicht gemahlen . . . . .	frei	frei	—
2510 20 00	– gemahlen . . . . .	frei	frei	—
2511	<b>Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Barium-oxid der Position 2816:</b>			
2511 10 00	– natürliches Bariumsulfat (Baryt) . . . . .	frei	frei	—
2511 20 00	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt . . . . .	3	frei	—
2512 00 00	<b>Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger . . . . .</b>	frei	frei	—
2513	<b>Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt:</b>			
	– <b>Bimsstein:</b>			
2513 11 00	– – roh oder in ungleichmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies) . . . . .	frei	frei	—
2513 19 00	– – anderer . . . . .	3	frei	—
2513 20 00	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel . . . . .	3	frei	—
2514 00 00	<b>Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten . . . . .</b>	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2515	<b>Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>			
	– <b>Marmor und Travertin:</b>			
2515 11 00	– – roh oder grob behauen . . . . .	frei	frei	—
2515 12	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:			
2515 12 20	– – – mit einer Dicke von 4 cm oder weniger . . . . .	frei	frei	—
2515 12 50	– – – mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm . . . . .	frei	frei	—
2515 12 90	– – – andere . . . . .	frei	frei	—
2515 20 00	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster . . . . .	frei	frei	—
2516	<b>Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>			
	– <b>Granit:</b>			
2516 11 00	– – roh oder grob behauen . . . . .	frei	frei	—
2516 12	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:			
2516 12 10	– – – mit einer Dicke von 25 cm oder weniger . . . . .	7	frei	—
2516 12 90	– – – andere . . . . .	frei	frei	—
	– <b>Sandstein:</b>			
2516 21 00	– – roh oder grob behauen . . . . .	frei	frei	—
★ 2516 22 00	– – durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten . . . . .	frei	frei	—
★ 2516 90 00	– andere Werksteine . . . . .	frei	frei	—
2517	<b>Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt:</b>			
2517 10	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt:			
2517 10 10	– – Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel . . . . .	frei	frei	—
2517 10 20	– – Dolomit und Kalksteine, zerkleinert . . . . .	frei	frei	—
2517 10 80	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2517 20 00	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt . . . . .	frei	frei	—
2517 30 00	– Teermakadam . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt:</b>			
2517 41 00	– – aus Marmor . . . . .	frei	frei	—
2517 49 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2518	<b>Dolomit, auch gebrannt oder gesintert; Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse:</b>			
2518 10 00	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert . . . . .	frei	frei	—
2518 20 00	– Dolomit, gebrannt oder gesintert . . . . .	4	frei	—
2518 30 00	– Dolomitstampfmasse . . . . .	5	frei	—
2519	<b>Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein:</b>			
2519 10 00	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) . . . . .	frei	frei	—
2519 90	– andere:			
2519 90 10	– – Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	9	1,7	—
2519 90 30	– – totgebrannte (gesinterte) Magnesia . . . . .	frei	frei	—
2519 90 90	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2520	<b>Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:</b>			
2520 10 00	– Gipsstein; Anhydrit . . . . .	frei	frei	—
2520 20	– Gips:			
2520 20 10	– – Baugips . . . . .	frei	frei	—
2520 20 90	– – anderer . . . . .	frei	frei	—
2521 00 00	<b>Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art . . . . .</b>	frei	frei	—
2522	<b>Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825:</b>			
2522 10 00	– Luftkalk, ungelöscht . . . . .	4	1,7	—
2522 20 00	– Luftkalk, gelöscht . . . . .	4	1,7	—
2522 30 00	– hydraulischer Kalk . . . . .	4	1,7	—
2523	<b>Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:</b>			
2523 10 00	– Zementklinker . . . . .	8	1,7	—
	– <b>Portlandzement:</b>			
2523 21 00	– – weißer Zement, auch künstlich gefärbt . . . . .	8	1,7	—
2523 29 00	– – anderer . . . . .	8	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2523 30 00	– Tonerdezement . . . . .	8	1,7	—
2523 90	– anderer Zement:			
2523 90 10	– – Hochofenzement . . . . .	8	1,7	—
2523 90 30	– – Puzzolanzement . . . . .	8	1,7	—
2523 90 90	– – anderer . . . . .	8	1,7	—
2524 00	<b>Asbest:</b>			
2524 00 30	– Asbest in Form von Fasern, Flocken oder Pulver . . . . .	frei	frei	—
2524 00 80	– anderer . . . . .	frei	frei	—
2525	<b>Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:</b>			
2525 10 00	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	frei	—
2525 20 00	– Glimmerpulver . . . . .	frei	frei	—
2525 30 00	– Glimmerabfall . . . . .	frei	frei	—
2526	<b>Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum:</b>			
2526 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	frei	frei	—
2526 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	3	frei	—
2527 00 00	<b>Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith . . . . .</b>	frei	frei	—
2528	<b>Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H<sub>3</sub>BO<sub>3</sub> von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse:</b>			
2528 10 00	– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert) . . . . .	frei	frei	—
2528 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
2529	<b>Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:</b>			
2529 10 00	– Feldspat . . . . .	frei	frei	—
	– Flußspat:			
2529 21 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger . . . . .	3	frei	—
2529 22 00	– – mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT . . . . .	3	frei	—
2529 30 00	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit . . . . .	frei	frei	—
2530	<b>Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
2530 10	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht:			
2530 10 10	– – Perlit . . . . .	frei	frei	—
2530 10 90	– – Vermiculit und Chlorite . . . . .	frei	frei	—
2530 20 00	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate) . . . . .	frei	frei	—
2530 40 00	– natürlicher Eisenglimmer . . . . .	3	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2530 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>2530 90 20</b>	– – Sepiolith . . . . .	frei	frei	—
<b>2530 90 95</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	—

## KAPITEL 26

## ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:
  - a) Schlacken und andere ähnliche Industrieabfälle, als Makadam aufbereitet (Position 2517);
  - b) natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Position 2519);
  - c) Dephosphorationsschlacken des Kapitels 31;
  - d) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Position 6806);
  - e) Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (Position 7112);
  - f) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).
2. Erze der Positionen 2601 bis 2617 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Position 2844 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
3. Zu Position 2620 gehören nur die Aschen und Rückstände, die von der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2601</b>	<b>Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände:</b>			
	– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:			
2601 11 00	– – nicht agglomeriert (EGKS) . . . . .		frei	—
2601 12 00	– – agglomeriert (EGKS) . . . . .		frei	—
2601 20 00	– Schwefelkiesabbrände . . . . .	frei	frei	—
<b>2602 00 00</b>	<b>Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse (EGKS) . . . . .</b>		frei	—
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2610 00 00	<b>Chromerze und ihre Konzentrate</b> . . . . .	frei	frei	—
2611 00 00	<b>Wolframerze und ihre Konzentrate</b> . . . . .	frei	frei	—
2612	<b>Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate:</b>			
2612 10	– <b>Uranerze und ihre Konzentrate:</b>			
2612 10 10	– – Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom) . . . . .	frei	frei	—
2612 10 90	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2612 20	– <b>Thoriumerze und ihre Konzentrate:</b>			
2612 20 10	– – Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Tho- rium von mehr als 20 GHT (Euratom) . . . . .	frei	frei	—
2612 20 90	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2613	<b>Molybdänerze und ihre Konzentrate:</b>			
2613 10 00	– geröstet . . . . .	frei	frei	—
2613 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
2614 00	<b>Titanerze und ihre Konzentrate:</b>			
2614 00 10	– Ilmenit und seine Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2614 00 90	– andere . . . . .	frei	frei	—
2615	<b>Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate:</b>			
2615 10 00	– <b>Zirkonerze und ihre Konzentrate</b> . . . . .	frei	frei	—
2615 90	– andere:			
2615 90 10	– – Niobium- und Tantal-erze und deren Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2615 90 90	– – Vanadiumerze und ihre Konzentrate . . . . .	frei	frei	—
2616	<b>Edelmetallerze und ihre Konzentrate:</b>			
2616 10 00	– <b>Silbererze und ihre Konzentrate</b> . . . . .	frei	frei	—
2616 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
2617	<b>Andere Erze und ihre Konzentrate:</b>			
2617 10 00	– <b>Antimonerze und ihre Konzentrate</b> . . . . .	frei	frei	—
2617 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
2618 00 00	<b>Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung</b>	frei	frei	—
2619 00	<b>Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:</b>			
2619 00 10	– Hochofenstaub (Gichtstaub) (EGKS) . . . . .		frei	—
	– andere:			
2619 00 91	– – Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan . . . . .	frei	frei	—
2619 00 93	– – Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid . . . . .	frei	frei	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2619 00 95	– – Abfälle, geeignet zur Gewinnung von Vanadium . . . . .	frei	frei	—
2619 00 99	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2620	<b>Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten:</b>			
	– <b>überwiegend Zink enthaltend:</b>			
2620 11 00	– – Galvanisationsmatte (Hartzink) . . . . .	frei	frei	—
2620 19 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2620 20 00	– <b>überwiegend Blei enthaltend</b> . . . . .	frei	frei	—
2620 30 00	– <b>überwiegend Kupfer enthaltend</b> . . . . .	frei	frei	—
2620 40 00	– <b>überwiegend Aluminium enthaltend</b> . . . . .	frei	frei	—
2620 50 00	– <b>überwiegend Vanadium enthaltend</b> . . . . .	frei	frei	—
2620 90	– <b>andere:</b>			
2620 90 10	– – überwiegend Nickel enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 20	– – überwiegend Niob oder Tantal enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 30	– – überwiegend Wolfram enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 40	– – überwiegend Zinn enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 50	– – überwiegend Molybdän enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 60	– – überwiegend Titan enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 70	– – überwiegend Antimon enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 80	– – überwiegend Cobalt enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 91	– – überwiegend Zirkon enthaltend . . . . .	frei	frei	—
2620 90 99	– – andere . . . . .	frei	frei	—
2621 00 00	<b>Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche</b> . . . . .	frei	frei	—

## KAPITEL 27

**MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 27 gehören nicht:

- a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; chemisch reines Methan und Propan gehören jedoch zu Position 2711;
- b) Arzneiwaren der Position 3003 oder 3004;
- c) Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Position 3301, 3302 oder 3805.

2. Unter der Bezeichnung „Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien“ in der Position 2710 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche Öle sowie vorwiegend aus Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nicht-aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.

Die Bezeichnung gilt jedoch nicht für die flüssigen synthetischen Polyolefine, von denen bei der Vakuumdestillation bei 300 °C — bezogen auf 1 013 Millibar — weniger als 60 RHT übergehen (Kapitel 39).

**Unterpositionsanmerkungen**

1. Als „Anthrazit“ im Sinne der Unterposition 2701 11 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 14 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz).
2. Als „bitumenhaltige Steinkohle“ im Sinne der Unterposition 2701 12 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 14 RHT (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) und einem Heizwert von 5 833 kcal/kg oder mehr (bezogen auf die feuchte, mineralstofffreie Substanz).
3. Als „Benzole“, „Toluole“, „Xylole“, „Naphthalin“ und „Phenole“ im Sinne der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 40 und 2707 60 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 GHT Benzol bzw. Toluol, Xylol, Naphthalin oder Phenol enthalten.

**Zusätzliche Anmerkungen<sup>(1)</sup>**

1. Im Sinne der Position 2710 gelten als:

- a) „Leichtöle“ (Unterpositionen 2710 00 11 bis 2710 00 39) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 RHT übergehen;
- b) „Spezialbenzine“ (Unterpositionen 2710 00 21 und 2710 00 25) die Leichtöle nach Buchstabe a), die keine Antiklopfmittel enthalten, mit einer Spanne von höchstens 60 °C zwischen den beiden Temperaturen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 RHT übergehen;
- c) „Testbenzin“ — white spirit — (Unterposition 2710 00 21) die Spezialbenzine nach Buchstabe b) mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky über 21 °C<sup>(2)</sup>;
- d) „mittelschwere Öle“ (Unterpositionen 2710 00 41 bis 2710 00 59) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 90 RHT und bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen;
- e) „Schweröle“ (Unterpositionen 2710 00 61 bis 2710 00 97) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 RHT übergehen oder bei denen der Hundertsatz der Destillation bei 250 °C nach dieser Methode nicht ermittelt werden kann;
- f) „Gasöl“ (Unterpositionen 2710 00 61 bis 2710 00 68) die Schweröle nach Buchstabe e), bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 RHT übergehen;
- g) „Heizöl“ (Unterpositionen 2710 00 71 bis 2710 00 78) die Schweröle nach Buchstabe e), ausgenommen das Gasöl nach Buchstabe f), deren Viskosität V bei einer Farbe C nach Verdünnung:

<sup>(1)</sup> Sofern nicht anders angegeben, sind ASTM-Methoden die Methoden, die die „American Society for Testing and Materials“ festgelegt hat und die in der Ausgabe 1976 über die Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdölerzeugnisse und Schmieröle veröffentlicht worden sind.

<sup>(2)</sup> Die Methode Abel-Pensky ist die vom Deutschen Normenausschuß (DNA), Berlin 15, veröffentlichte Methode nach DIN 51755 - März 1974 (Deutsche Industrienorm).

- den Wert der Zeile I der nachstehenden Tabelle nicht übersteigt, wenn die Sulfatasche nach ASTM D 874 weniger als 1 % und die Verseifungszahl nach ASTM D 939-54 weniger als 4 beträgt;
- den Wert der Zeile II übersteigt, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 10 °C oder mehr beträgt;
- zwischen den Werten der Zeilen I und II liegt oder dem Wert der Zeile II gleich ist, wenn bei ihrer Destillation nach ASTM D 86 bei 300 °C mindestens 25 RHT übergehen oder, falls dabei weniger als 25 RHT übergehen, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 mehr als minus 10 °C beträgt. Dies gilt nur für Öle mit einer Farbe C nach Verdünnung von weniger als 2.

**Vergleichstabelle Farbe C nach Verdünnung/Viskosität V**

Farbe C		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5 und mehr
Viskosität V	I	4	4	4	5,4	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1 580	2 650
	II	7	7	7	7	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1 580	2 650

Die „Viskosität V“ im Sinne dieser Anmerkung ist die kinematische Viskosität bei 50 °C in  $10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$  nach ASTM D 445.

Die „Farbe C nach Verdünnung“ im Sinne dieser Anmerkung ist die Farbe nach ASTM D 1500 nach Verdünnung eines Raumhundertteils des Erzeugnisses mit 99 RHT Tetrachlorkohlenstoff. Die Farbe muß unmittelbar nach der Verdünnung ermittelt werden.

Zu den Unterpositionen 2710 00 71 bis 2710 00 78 gehören nur Öle von natürlicher Farbe.

Zu diesen Unterpositionen gehören nicht die Schweröle nach Buchstabe e), bei denen sich nicht ermitteln läßt:

- der Hundertsatz der Destillation bei 250 °C nach ASTM D 86 (Null gilt als ein Hundertsatz);
- oder die kinematische Viskosität bei 50 °C nach ASTM D 445;
- oder die Farbe C nach Verdünnung nach ASTM D 1500.

Diese Erzeugnisse gehören zu den Unterpositionen 2710 00 81 bis 2710 00 97.

2. Im Sinne der Position 2712 gilt als „rohes Vaseline“ (Unterposition 2712 10 10) Vaseline mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.
3. Im Sinne der Unterpositionen 2712 90 31 bis 2712 90 39 gelten als „roh“ die Erzeugnisse:
  - a) deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 beträgt und deren Viskosität bei 100 °C nach ASTM D 445 weniger als  $9 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$  beträgt; oder
  - b) deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100 °C nach ASTM D 445 mindestens  $9 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$  beträgt.
4. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
  - a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - ij) die Isomerisation;

- k) nur für Erzeugnisse der Unterpositionen 2710 00 61 bis 2710 00 97: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59T);
- l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
- m) nur für Erzeugnisse der Unterpositionen 2710 00 61 bis 2710 00 97: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und bei einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterpositionen 2710 00 81 bis 2710 00 97 mit Wasserstoff (z. B. Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
- n) nur für Erzeugnisse der Unterpositionen 2710 00 71 bis 2710 00 78: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen. Gehen bei der Destillation nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste 30 RHT oder mehr über und fallen bei der atmosphärischen Destillation Erzeugnisse der Unterpositionen 2710 00 11 bis 2710 00 39 oder 2710 00 41 bis 2710 00 59 an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren und nach dem Zollsatz der Unterpositionen 2710 00 74 bis 2710 00 78 zu verzollen. In die Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse werden die Erzeugnisse nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder in einem anderen Verfahren chemisch umgewandelt werden;
- o) nur für Erzeugnisse der Unterpositionen 2710 00 81 bis 2710 00 97: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung;
- p) nur für Erzeugnisse der Unterposition 2712 90 31: die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.

Ist vor diesen Verfahren aus technischen Gründen eine Vorbehandlung erforderlich, so gilt die Zollfreiheit nur für die Menge der Erzeugnisse, die den oben genannten Verfahren tatsächlich unterzogen werden; bei der Vorbehandlung auftretende Verluste bleiben unverzollt.

5. Fallen bei der chemischen Umwandlung oder bei einer technisch notwendigen Vorbehandlung Erzeugnisse der Positionen oder Unterpositionen 2707 10 10, 2707 20 10, 2707 30 10, 2707 50 10, 2710, 2711, 2712 10, 2712 20, 2712 90 31 bis 2712 90 99, 2713 90, 2901 10 10, 2902 20 10, 2902 30 10 und 2902 44 10 an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge dieser Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur chemischen Umwandlung und nach dem Zollsatz „zu anderer Verwendung“ zu verzollen. In die Gesamtmenge werden die Erzeugnisse der Positionen 2710 bis 2712 nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder einer weiteren chemischen Umwandlung unterworfen werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2701</b>	<b>Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:</b>			
	– <b>Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:</b>			
<b>2701 11</b>	– – <b>Anthrazit:</b>			
<b>2701 11 10</b>	– – – mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 GHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) (EGKS) . . . . .		frei	—
<b>2701 11 90</b>	– – – andere (EGKS) . . . . .		frei	—
<b>2701 12</b>	– – <b>bitumenhaltige Steinkohle:</b>			
<b>2701 12 10</b>	– – – Kokskohle (EGKS) . . . . .		frei	—
<b>2701 12 90</b>	– – – andere (EGKS) . . . . .		frei	—
<b>2701 19 00</b>	– – <b>andere Steinkohle (EGKS)</b> . . . . .		frei	—
<b>2701 20 00</b>	– <b>Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe (EGKS)</b> . . . . .		frei	—
<b>2702</b>	<b>Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett):</b>			
<b>2702 10 00</b>	– <b>Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert (EGKS)</b> . . . .		frei	—
<b>2702 20 00</b>	– <b>Braunkohle, agglomeriert (EGKS)</b> . . . . .		frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2703 00 00	<b>Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert . . . . .</b>	frei	frei	—
2704 00	<b>Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:</b>			
	– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:			
2704 00 11	– – zum Herstellen von Elektroden . . . . .	3	frei	—
2704 00 19	– – anderer (EGKS) . . . . .		frei	—
2704 00 30	– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle (EGKS) . . . . .		frei	—
2704 00 90	– andere . . . . .	3	frei	—
2705 00 00	<b>Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe</b>	frei	frei	1 000 m <sup>3</sup>
2706 00 00	<b>Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere</b>	frei	frei	—
2707	<b>Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:</b>			
2707 10	– <b>Benzole:</b>			
2707 10 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	10	3	—
2707 10 90	– – zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2707 20	– <b>Toluole:</b>			
2707 20 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	10	3	—
2707 20 90	– – zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2707 30	– <b>Xylole:</b>			
2707 30 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	10	3	—
2707 30 90	– – zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2707 40 00	– <b>Naphthalin</b> . . . . .	frei	frei	—
2707 50	– <b>andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen:</b>			
2707 50 10	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	10	3	—
2707 50 90	– – zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2707 60 00	– <b>Phenole</b> . . . . .	3	1,2	—
	– <b>andere:</b>			
2707 91 00	– – <b>Kreosotöle</b> . . . . .	5	1,7	—
2707 99	– – <b>andere:</b>			
	– – – rohe Öle:			
2707 99 11	– – – – rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen . . . . .	10	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2707 99 19	— — — — andere . . . . .	2	frei	—
2707 99 30	— — — schwefelhaltige Kopfprodukte . . . . .	frei	frei	—
2707 99 50	— — — basische Erzeugnisse . . . . .	6	1,7	—
2707 99 70	— — — Anthracen . . . . .	frei	frei	—
	— — — andere:			
2707 99 91	— — — — zum Herstellen von Waren der Position 2803 <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2707 99 99	— — — — andere . . . . .	5	1,7	—
<b>2708</b>	<b>Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:</b>			
2708 10 00	— <b>Pech</b> . . . . .	frei	frei	—
2708 20 00	— <b>Pechkoks</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>2709 00</b>	<b>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh:</b>			
2709 00 10	— Erdgaskondensate . . . . .	frei	frei	—
2709 00 90	— anderes . . . . .	frei	frei	—
<b>2710 00</b>	<b>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
	— Leichtöle:			
2710 00 11	— — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(1)</sup> . . . . .	14 <sup>(2)</sup>	4,7	—
2710 00 15	— — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 11 <sup>(1)</sup> . . . . .	14 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	4,7 <sup>(3)</sup>	—
	— — zu anderer Verwendung:			
	— — — Spezialbenzine:			
2710 00 21	— — — — Testbenzin (white spirit) . . . . .	14	4,7	—
2710 00 25	— — — — andere . . . . .	14	4,7	—
	— — — — andere:			
	— — — — Motorenbenzin:			
2710 00 26	— — — — — Flugbenzin . . . . .	14	4,7	—
	— — — — — anderes, mit einem Bleigehalt von:			
	— — — — — — 0,013 g/l oder weniger:			
2710 00 27	— — — — — — mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95 . . . . .	14	4,7	1 000 l <sup>(4)</sup>
2710 00 29	— — — — — — mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98 . . . . .	14	4,7	1 000 l <sup>(4)</sup>
2710 00 32	— — — — — — mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr . . . . .	14	4,7	1 000 l <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

<sup>(3)</sup> Siehe Zusätzliche Vorschrift 5 (KN).

<sup>(4)</sup> Gemessen bei einer Temperatur von 15 °C.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — — — mehr als 0,013 g/l:			
<b>2710 00 34</b>	— — — — — mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98 . . . . .	14	4,7	1 000 l <sup>(1)</sup>
<b>2710 00 36</b>	— — — — — mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr . . . . .	14	4,7	1 000 l <sup>(1)</sup>
<b>2710 00 37</b>	— — — — leichter Flugturbinenkraftstoff . . . . .	14	4,7	—
<b>2710 00 39</b>	— — — — andere Leichtöle . . . . .	14	4,7	—
	— mittelschwere Öle:			
<b>2710 00 41</b>	— — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(2)</sup> . . . . .	14 <sup>(3)</sup>	4,7	—
<b>2710 00 45</b>	— — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 41 <sup>(2)</sup> . . . . .	14 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	4,7 <sup>(4)</sup>	—
	— — zu anderer Verwendung:			
	— — — Leuchtöl (Kerosin):			
<b>2710 00 51</b>	— — — — Flugturbinenkraftstoff . . . . .	14	4,7	—
<b>2710 00 55</b>	— — — — anderes . . . . .	14	4,7	—
<b>2710 00 59</b>	— — — — andere . . . . .	14	4,7	—
	— Schweröle:			
	— — Gasöl:			
<b>2710 00 61</b>	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(2)</sup> . . . . .	10 <sup>(3)</sup>	3,5	—
<b>2710 00 65</b>	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 61 <sup>(2)</sup> . . . . .	10 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	3,5 <sup>(4)</sup>	—
	— — — zu anderer Verwendung:			
<b>2710 00 66</b>	— — — — mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger . . . . .	10 <sup>(5)</sup>	3,5	—
<b>2710 00 67</b>	— — — — mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT . . . . .	10 <sup>(5)</sup>	3,5	—
<b>2710 00 68</b>	— — — — mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT . . . . .	10	3,5	—
	— — Heizöle:			
<b>2710 00 71</b>	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(2)</sup> . . . . .	10 <sup>(3)</sup>	3,5	—
<b>2710 00 72</b>	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 71 <sup>(2)</sup> . . . . .	10 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	3,5 <sup>(4)</sup>	—
	— — — zu anderer Verwendung:			
<b>2710 00 74</b>	— — — — mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger . . . . .	10	3,5	—
<b>2710 00 76</b>	— — — — mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT . . . . .	10	3,5	—
<b>2710 00 77</b>	— — — — mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT . . . . .	10	3,5	—
<b>2710 00 78</b>	— — — — mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT . . . . .	10	3,5	—
	— — Schmieröle; andere Öle:			
<b>2710 00 81</b>	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(2)</sup> . . . . .	12 <sup>(3)</sup>	3,7	—

<sup>(1)</sup> Gemessen bei einer Temperatur von 15 °C.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(3)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

<sup>(4)</sup> Siehe Zusätzliche Vorschrift 5 (KN).

<sup>(5)</sup> Dieser Zollsatz ist für Gasöl mit einem Schwefelgehalt von 0,2 GHT oder weniger auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2710 00 83	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 81 <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	3,7 <sup>(3)</sup>	—
	— — — zu anderer Verwendung:			
2710 00 87	— — — — Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle . . . . .	12	3,7	—
2710 00 88	— — — — Hydrauliköle . . . . .	12	3,7	—
2710 00 89	— — — — Weißöle, Paraffinum liquidum . . . . .	12	3,7	—
2710 00 92	— — — — Getriebeöle . . . . .	12	3,7	—
2710 00 94	— — — — Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle . . . . .	12	3,7	—
2710 00 96	— — — — Elektroisolieröle . . . . .	12	3,7	—
2710 00 97	— — — — andere Schmieröle und andere Öle . . . . .	12	3,7	—
2711	<b>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:</b>			
	— <b>verflüssigt:</b>			
2711 11 00	— — <b>Erdgas</b> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup>	0,7	TJ
2711 12	— — <b>Propan:</b>			
	— — — Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:			
2711 12 11	— — — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff . . . . .	25	8	—
2711 12 19	— — — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	— — — anderes:			
2711 12 91	— — — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(1)</sup> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup>	0,7	—
2711 12 93	— — — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91 <sup>(1)</sup> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	0,7 <sup>(3)</sup>	—
	— — — — zu anderer Verwendung:			
2711 12 94	— — — — mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen . . . . .	3,5	0,7	—
2711 12 97	— — — — andere . . . . .	3,5	0,7	—
2711 13	— — <b>Butane:</b>			
2711 13 10	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(1)</sup> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup>	0,7	—
2711 13 30	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	0,7 <sup>(3)</sup>	—
	— — — zu anderer Verwendung:			
2711 13 91	— — — — mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen . . . . .	3,5	0,7	—
2711 13 97	— — — — andere . . . . .	3,5	0,7	—
2711 14 00	— — <b>Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien</b> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup>	0,7	—
2711 19 00	— — <b>andere</b> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup>	0,7	—
	— <b>in gasförmigem Zustand:</b>			
2711 21 00	— — <b>Erdgas</b> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup>	0,7	TJ
2711 29 00	— — <b>andere</b> . . . . .	3,5 <sup>(2)</sup>	0,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

<sup>(3)</sup> Siehe Zusätzliche Vorschrift 5 (KN).



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2712	<b>Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:</b>			
2712 10	– <b>Vaselin:</b>			
2712 10 10	– – roh . . . . .	2,5 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	0,7 <sup>(2)</sup>	—
2712 10 90	– – andere . . . . .	10	2,2	—
2712 20	– <b>Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT:</b>			
2712 20 10	– – synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	10	frei	—
2712 20 90	– – andere . . . . .	10	2,2	—
2712 90	– <b>andere:</b>			
	– – Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse):			
2712 90 11	– – – roh . . . . .	3	0,7	—
2712 90 19	– – – andere . . . . .	10	2,2	—
	– – andere:			
	– – – roh:			
2712 90 31	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren <sup>(3)</sup> . . . . .	2,5 <sup>(1)</sup>	0,7	—
2712 90 33	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31 <sup>(3)</sup> . . . . .	2,5 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	0,7 <sup>(2)</sup>	—
2712 90 39	– – – – zu anderer Verwendung . . . . .	2,5	0,7	—
	– – – andere:			
2712 90 91	– – – – Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen . . .	10	frei	—
2712 90 99	– – – – andere . . . . .	10	2,2	—
2713	<b>Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</b>			
	– <b>Petrolkoks:</b>			
2713 11 00	– – nicht calciniert . . . . .	frei	frei	—
2713 12 00	– – calciniert . . . . .	frei	frei	—
2713 20 00	– <b>Bitumen aus Erdöl</b> . . . . .	frei	frei	—
2713 90	– <b>andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</b>			
2713 90 10	– – zum Herstellen von Waren der Position 2803 <sup>(3)</sup> . . . . .	frei	0,7	—
2713 90 90	– – andere . . . . .	4	0,7	—
2714	<b>Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:</b>			
2714 10 00	– <b>bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande</b> . . . . .	frei	frei	—
2714 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

<sup>(2)</sup> Siehe Zusätzliche Vorschrift 5 (KN).

<sup>(3)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen) .....	0,9	frei	—
2716 00 00	Elektrischer Strom .....	frei	frei	1 000 kWh

## ABSCHNITT VI

## ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

## Anmerkungen

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung der Position 2844 oder 2845 entsprechen, gehören zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.  
b) Vorbehaltlich des Buchstaben a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung der Position 2843 oder 2846 entsprechen, zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu einer der Positionen 3004, 3005, 3006, 3212, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3506, 3707 oder 3808 gehören können, dieser Position zuzuweisen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.
3. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Mischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:
  - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
  - b) zusammen gestellt werden und
  - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.

## KAPITEL 28

## ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 28 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
  - a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b) wäßrige Lösungen der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse;
  - c) andere Lösungen der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, daß der Zusatz des Lösungsmittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
  - d) die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschließlich Antitackmittel);
  - e) die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Zu Kapitel 28 gehören außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten und Sulfoxylaten (Position 2831), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Position 2836), den Cyaniden, Cyanidoxiden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Position 2837), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten anorganischer Basen (Position 2838), den organischen Erzeugnissen der Positionen 2843 bis 2846 und den Carbiden (Position 2849), nur folgende Kohlenstoffverbindungen:
  - a) Kohlenoxide, Hydrogencyanid, Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure und andere einfache oder komplexe Cyanogensäuren (Position 2811);
  - b) Kohlenstoffhalogenidoxide (Position 2812);
  - c) Kohlenstoffdisulfid (Position 2813);
  - d) Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurocarbonate, Selenocyanate, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Position 2842);

- e) mit Harnstoff verfestigtes Wasserstoffperoxid (Position 2847), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan, Cyanhalogenide und Cyanamid und seine Metallderivate (Position 2851), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kapitel 31).
3. Nicht zu diesem Kapitel gehören unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI:
- a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;
  - b) organisch-anorganische Verbindungen, ausgenommen die in Anmerkung 2 genannten Verbindungen;
  - c) die in den Anmerkungen 2, 3, 4 oder 5 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
  - d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden und zu Position 3206 gehören;
  - e) künstlicher Graphit (Position 3801); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 3813; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 3824; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 3824;
  - f) Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) oder Staub und Pulver solcher Steine (Positionen 7102 bis 7105) sowie Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;
  - g) Metalle, auch rein, Metallegierungen und Cermets, einschließlich gesinterte Metallcarbide (mit einem Metall gesinterte Metallcarbide), des Abschnitts XV;
  - h) optische Elemente, z.B. aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (Position 9001).
4. Zu Position 2811 gehören chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen.
5. Zu den Positionen 2826 bis 2842 gehören nur Salze und Peroxosalze (Persalze) von Metallen und von Ammonium.
- Zu Position 2842 gehören Doppel- oder Komplexsalze, soweit nichts anderes bestimmt ist.
6. Zu Position 2844 gehören nur:
- a) Technetium (Atomzahl 43), Promethium (Atomzahl 61), Polonium (Atomzahl 84) und alle Elemente mit einer höheren Atomzahl als 84;
  - b) natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV), auch untereinander gemischt;
  - c) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, auch untereinander gemischt;
  - d) Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und die eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g (0,002 Ci/g) aufweisen;
  - e) verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren;
  - f) radioaktive Rückstände, auch wenn sie nicht verwertbar sind.
- Als „Isotope“ im Sinne dieser Anmerkung und des Wortlauts der Positionen 2844 und 2845 gelten:
- isolierte Nuklide, ausgenommen solche, die in der Natur als Mono-Isotope vorliegen;
  - Mischungen von Isotopen ein und desselben Elements, die an einem oder mehreren dieser Isotope angereichert sind, also Elemente, bei denen das natürliche Isotopenverhältnis künstlich verändert worden ist.
7. Zu Position 2848 gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT.

8. Zu diesem Kapitel gehören chemische Elemente, z.B. Silicium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Position 3818.

### Zusätzliche Anmerkung

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einer Unterposition genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>I. CHEMISCHE ELEMENTE</b>				
<b>2801</b>	<b>Fluor, Chlor, Brom und Iod:</b>			
2801 10 00	– Chlor .....	14	7,7	—
2801 20 00	– Iod .....	frei	frei	—
2801 30	– <b>Fluor; Brom:</b>			
2801 30 10	– – Fluor .....	9	5	—
2801 30 90	– – Brom .....	15	5,5	—
2802 00 00	<b>Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel .....</b>	10	4,6	—
2803 00	<b>Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen):</b>			
2803 00 10	– Gasruß .....	5	frei	—
2803 00 80	– anderer .....	5	frei	—
2804	<b>Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:</b>			
2804 10 00	– <b>Wasserstoff .....</b>	7	3,7	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
	– <b>Edelgase:</b>			
2804 21 00	– – Argon .....	11	5	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
2804 29	– – <b>andere:</b>			
2804 29 10	– – – Helium .....	11	frei	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
2804 29 90	– – – andere .....	11	5	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
2804 30 00	– <b>Stickstoff .....</b>	8	5,5	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
2804 40 00	– <b>Sauerstoff .....</b>	9	5	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
2804 50	– <b>Bor; Tellur:</b>			
2804 50 10	– – Bor .....	8	5,5	—
2804 50 90	– – Tellur .....	4	2,1	—
	– <b>Silicium:</b>			
2804 61 00	– – <b>mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr .....</b>	8	frei	—
2804 69 00	– – <b>anderes .....</b>	8	5,5	—
2804 70 00	– <b>Phosphor .....</b>	15	5,5	—
2804 80 00	– <b>Arsen .....</b>	4	2,1	—
2804 90 00	– <b>Selen .....</b>	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Bei einem Druck von 1 013 mbar und einer Temperatur von 15 °C.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2805</b>	<b>Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:</b>			
	– <b>Alkalimetalle:</b>			
2805 11 00	– – Natrium . . . . .	7	5	—
2805 19 00	– – andere . . . . .	9	4,1	—
	– <b>Erdalkalimetalle:</b>			
2805 21 00	– – Calcium . . . . .	11	5,5	—
2805 22 00	– – Strontium und Barium . . . . .	11	5,5	—
2805 30	– <b>Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert:</b>			
2805 30 10	– – untereinander gemischt oder miteinander legiert . . . . .	18	8,1	—
2805 30 90	– – andere . . . . .	5	2,7	—
2805 40	– <b>Quecksilber:</b>			
2805 40 10	– – in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 € oder weniger für 1 Flasche . . . . .	8,4 €/b/f	3	—
2805 40 90	– – anderes . . . . .	frei	frei	—
	<b>II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFF- VERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE</b>			
<b>2806</b>	<b>Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure:</b>			
2806 10 00	– Chlorwasserstoff (Salzsäure) . . . . .	12	5,5	—
2806 20 00	– Chloroschwefelsäure . . . . .	12	5,5	—
<b>2807 00</b>	<b>Schwefelsäure; Oleum:</b>			
2807 00 10	– Schwefelsäure . . . . .	4	3	—
2807 00 90	– Oleum . . . . .	4	3	—
<b>2808 00 00</b>	<b>Salpetersäure; Nitriersäuren . . . . .</b>	15	5,5	—
<b>2809</b>	<b>Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren:</b>			
2809 10 00	– Diphosphorpentaoxid . . . . .	14	7,7	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
2809 20 00	– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren . . . . .	14	7,7	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>2810 00</b>	<b>Boroxide; Borsäuren:</b>			
2810 00 10	– Dibortrioxid . . . . .	8	frei	—
2810 00 90	– andere . . . . .	8	3,7	—
<b>2811</b>	<b>Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoff- verbindungen der Nichtmetalle:</b>			
	– <b>andere anorganische Säuren:</b>			
2811 11 00	– – Fluorwasserstoff (Flußsäure) . . . . .	13	5,5	—
2811 19	– – <b>andere:</b>			
2811 19 10	– – – Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure) . . . . .	12	frei	—
2811 19 20	– – – Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure) . . . . .	12	5,3	—
2811 19 80	– – – andere . . . . .	12	5,3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:</b>			
2811 21 00	– – Kohlenstoffdioxid . . . . .	15	5,5	—
2811 22 00	– – Siliciumdioxid . . . . .	10	4,6	—
2811 23 00	– – Schwefeldioxid . . . . .	15	8,1	—
2811 29	– – <b>andere:</b>			
2811 29 10	– – – Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid) . . . . .	8	4,6	—
2811 29 30	– – – Stickstoffoxide . . . . .	11	5	—
2811 29 90	– – – andere . . . . .	12	5,3	—
	<b>III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE</b>			
2812	<b>Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle:</b>			
2812 10	– <b>Chloride und Chloridoxide:</b>			
	– – des Phosphors:			
2812 10 11	– – – Phosphortrichloridoxid (Phosphoryltrichlorid) . . . . .	12	5,5	—
2812 10 15	– – – Phosphortrichlorid . . . . .	12	5,5	—
2812 10 16	– – – Phosphorpentachlorid . . . . .	12	5,5	—
2812 10 18	– – – andere . . . . .	12	5,5	—
	– – andere:			
2812 10 91	– – – Dischwefeldichlorid . . . . .	12	5,5	—
2812 10 93	– – – Schwefeldichlorid . . . . .	12	5,5	—
2812 10 94	– – – Phosgen (Carbonylchlorid) . . . . .	12	5,5	—
2812 10 95	– – – Thionylchlorid (Thionylchlorid) . . . . .	12	5,5	—
2812 10 99	– – – andere . . . . .	12	5,5	—
2812 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	14	5,5	—
2813	<b>Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid:</b>			
2813 10 00	– Kohlenstoffdisulfid . . . . .	8	5,5	—
2813 90	– <b>andere:</b>			
2813 90 10	– – Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid . . . . .	13	5,3	—
2813 90 90	– – andere . . . . .	8	3,7	—
	<b>IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE</b>			
2814	<b>Ammoniak, wasserfrei oder in wäßriger Lösung:</b>			
2814 10 00	– Ammoniak, wasserfrei . . . . .	15	7,7	—
2814 20 00	– Ammoniak in wäßriger Lösung . . . . .	15	7,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2815</b>	<b>Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:</b>			
	– <b>Natriumhydroxid (Ätznatron):</b>			
2815 11 00	– – fest . . . . .	14	8,1	—
2815 12 00	– – in wäßriger Lösung (Natronlauge) . . . . .	14	8,1	kg NaOH
<b>2815 20</b>	<b>– Kaliumhydroxid (Ätzkali):</b>			
2815 20 10	– – fest . . . . .	13	7,7	—
2815 20 90	– – in wäßriger Lösung (Kalilauge) . . . . .	13	7,7	kg KOH
2815 30 00	– <b>Peroxide des Natriums oder des Kaliums</b> . . . . .	13	5,5	—
<b>2816</b>	<b>Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:</b>			
2816 10 00	– <b>Magnesiumhydroxid und -peroxid</b> . . . . .	9	4,1	—
2816 20 00	– <b>Strontiumoxid, -hydroxid und -peroxid</b> . . . . .	12	5,5	—
2816 30 00	– <b>Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid</b> . . . . .	11	5,5	—
2817 00 00	<b>Zinkoxid; Zinkperoxid</b> . . . . .	14	7,7	—
<b>2818</b>	<b>Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:</b>			
2818 10	– <b>künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich:</b>			
2818 10 10	– – weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminium-oxid von mehr als 97,5 GHT . . . . .	10	5,2	—
2818 10 90	– – anderer . . . . .	10	5,2	—
2818 20 00	– <b>anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund</b> . . . . .	11	4	—
2818 30 00	– <b>Aluminiumhydroxid</b> . . . . .	11	5,5	—
<b>2819</b>	<b>Chromoxide und -hydroxide:</b>			
2819 10 00	– <b>Chromtrioxid</b> . . . . .	15	8,7	—
2819 90	– <b>andere:</b>			
2819 90 10	– – Chromdioxid . . . . .	15	3,7	—
2819 90 90	– – andere . . . . .	15	8,7	—
<b>2820</b>	<b>Manganoxide:</b>			
2820 10 00	– <b>Mangandioxid</b> . . . . .	12	5,3	—
2820 90	– <b>andere:</b>			
2820 90 10	– – Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr . . . . .	15	frei	—
2820 90 90	– – andere . . . . .	15	5,5	—
<b>2821</b>	<b>Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>:</b>			
2821 10 00	– <b>Eisenoxide und -hydroxide</b> . . . . .	10	4,6	—
2821 20 00	– <b>Farberden</b> . . . . .	10	4,6	—
2822 00 00	<b>Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide</b> . . . . .	10	4,6	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2823 00 00	Titanoxide . . . . .	15	5,5	—
2824	<b>Bleioxide; Mennige und Orangemennige:</b>			
2824 10 00	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot) . . . . .	13	7,5	—
2824 20 00	– Mennige und Orangemennige . . . . .	13	7,5	—
2824 90 00	– andere . . . . .	13	7,5	—
2825	<b>Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:</b>			
2825 10 00	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze . . . . .	15	5,5	—
2825 20 00	– Lithiumoxid und -hydroxid . . . . .	13	5,3	—
2825 30 00	– Vanadiumoxide und -hydroxide . . . . .	9	5,5	—
2825 40 00	– Nickeloxide und -hydroxide . . . . .	frei	frei	—
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide . . . . .	5	3,2	—
2825 60 00	– Germaniumoxide und Zirconiumdioxid . . . . .	10	5,5	—
2825 70 00	– Molybdänoxide und -hydroxide . . . . .	13	5,3	—
2825 80 00	– Antimonoxide . . . . .	14	7,7	—
2825 90	– andere:			
	– – Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid:			
2825 90 11	– – – Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die: — zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und — zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen . . . . .	10	frei	—
2825 90 19	– – – andere . . . . .	10	4,6	—
2825 90 20	– – Berylliumoxid und -hydroxid . . . . .	10	5,3	—
2825 90 30	– – Zinnoxide . . . . .	11	5,5	—
2825 90 40	– – Wolframoxide und -hydroxide . . . . .	8	4,6	—
2825 90 50	– – Quecksilberoxide . . . . .	7	4,1	—
2825 90 60	– – Cadmiumoxid . . . . .	14	4,4	—
2825 90 80	– – andere . . . . .	14	7,7	—
	<b>V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN</b>			
2826	<b>Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze:</b>			
	– Fluoride:			
2826 11 00	– – des Ammoniums oder des Natriums . . . . .	14	5,5	—
2826 12 00	– – des Aluminiums . . . . .	12	5,3	—
2826 19 00	– – andere . . . . .	12	5,3	—
2826 20 00	– Natrium- oder Kaliumfluorosilicate . . . . .	15	8,1	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2826 30 00	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith) . . . . .	11	5,5	—
2826 90	– andere:			
2826 90 10	– – Dikaliumhexafluorozirconat . . . . .	9	5	—
2826 90 90	– – andere . . . . .	13	5,5	—
2827	<b>Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide:</b>			
2827 10 00	– Ammoniumchlorid . . . . .	14	5,5	—
2827 20 00	– Calciumchlorid . . . . .	10	4,6	—
	– andere Chloride:			
2827 31 00	– – des Magnesiums . . . . .	10	4,6	—
2827 32 00	– – des Aluminiums . . . . .	14	5,5	—
2827 33 00	– – des Eisens . . . . .	3	2,1	—
2827 34 00	– – des Cobalts . . . . .	13	7,5	—
2827 35 00	– – des Nickels . . . . .	13	7,5	—
2827 36 00	– – des Zinks . . . . .	12	5,5	—
2827 38 00	– – des Bariums . . . . .	11	5,5	—
2827 39	– – andere:			
2827 39 10	– – – des Zinns . . . . .	9	4,1	—
2827 39 90	– – – andere . . . . .	12	5,5	—
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide:			
2827 41 00	– – des Kupfers . . . . .	5	3,2	—
2827 49	– – andere:			
2827 49 10	– – – des Bleis . . . . .	5	3,2	—
2827 49 90	– – – andere . . . . .	12	5,3	—
	– Bromide und Bromidoxide:			
2827 51 00	– – Bromide des Natriums oder des Kaliums . . . . .	15	5,5	—
2827 59 00	– – andere . . . . .	15	5,5	—
2827 60 00	– Iodide und Iodidoxide . . . . .	15	5,5	—
2828	<b>Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:</b>			
2828 10 00	– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	15	5,5	—
2828 90 00	– andere . . . . .	14	5,5	—
2829	<b>Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:</b>			
	– Chlorate:			
2829 11 00	– – des Natriums . . . . .	10	5,5	—
2829 19 00	– – andere . . . . .	10	5,5	—
2829 90	– andere:			
2829 90 10	– – Perchlorate . . . . .	7	4,8	—
2829 90 40	– – Bromate des Kaliums oder des Natriums . . . . .	15	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2829 90 80	– – andere . . . . .	15	5,5	—
<b>2830</b>	<b>Sulfide; Polysulfide:</b>			
2830 10 00	– Natriumsulfide . . . . .	15	5,5	—
2830 20 00	– Zinksulfid . . . . .	15	5,5	—
2830 30 00	– Cadmiumsulfid . . . . .	15	5,5	—
2830 90	– andere:			
2830 90 11	– – Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens . . . . .	8	4,6	—
2830 90 80	– – andere . . . . .	15	5,5	—
<b>2831</b>	<b>Dithionite und Sulfoxylate:</b>			
2831 10 00	– des Natriums . . . . .	15	8,1	—
2831 90 00	– andere . . . . .	15	8,1	—
<b>2832</b>	<b>Sulfite; Thiosulfate:</b>			
2832 10 00	– Natriumsulfite . . . . .	12	5,5	—
2832 20 00	– andere Sulfite . . . . .	12	5,5	—
2832 30 00	– Thiosulfate . . . . .	12	5,5	—
<b>2833</b>	<b>Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):</b>			
	– Natriumsulfate:			
2833 11 00	– – Dinatriumsulfat . . . . .	11	5,5	—
2833 19 00	– – andere . . . . .	11	5,5	—
	– andere Sulfate:			
2833 21 00	– – des Magnesiums . . . . .	15	5,5	—
2833 22 00	– – des Aluminiums . . . . .	15	5,5	—
2833 23 00	– – des Chroms . . . . .	15	5,5	—
2833 24 00	– – des Nickels . . . . .	9	5	—
2833 25 00	– – des Kupfers . . . . .	5	3,2	—
2833 26 00	– – des Zinks . . . . .	14	5,5	—
2833 27 00	– – des Bariums . . . . .	14	5,5	—
2833 29	– – andere:			
2833 29 10	– – – des Cadmiums . . . . .	11	5,5	—
2833 29 30	– – – des Cobalts, des Titans . . . . .	10	5,3	—
2833 29 50	– – – des Eisens . . . . .	9	5	—
2833 29 70	– – – des Quecksilbers, des Bleis . . . . .	8	4,6	—
2833 29 90	– – – andere . . . . .	13	5	—
2833 30 00	– Alaune . . . . .	12	5,5	—
2833 40 00	– Peroxosulfate (Persulfate) . . . . .	13	5,5	—
<b>2834</b>	<b>Nitrite; Nitrate:</b>			
2834 10 00	– Nitrite . . . . .	12	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Nitrate:</b>			
2834 21 00	– – <b>des Kaliums</b> . . . . .	10	6	—
2834 22 00	– – <b>des Bismuts</b> . . . . .	14	3	—
2834 29	– – <b>andere:</b>			
2834 29 20	– – – des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis . . . . .	11	5,5	—
2834 29 30	– – – des Kupfers, des Quecksilbers . . . . .	8	4,6	—
2834 29 90	– – – andere . . . . .	14	3	—
2835	<b>Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate:</b>			
2835 10 00	– <b>Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)</b> . . . . .	15	5,5	—
	– <b>Phosphate:</b>			
2835 22 00	– – <b>Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat</b>	15	5,5	—
2835 23 00	– – <b>Trinatriumphosphat</b> . . . . .	15	5,5	—
2835 24 00	– – <b>des Kaliums</b> . . . . .	15	5,5	—
2835 25	– – <b>Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat):</b>			
2835 25 10	– – – mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	15	5,5	—
2835 25 90	– – – mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	15	5,5	—
2835 26	– – <b>andere Calciumphosphate:</b>			
2835 26 10	– – – mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	15	5,5	—
2835 26 90	– – – mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	15	5,5	—
2835 29	– – <b>andere:</b>			
2835 29 10	– – – Triammoniumphosphat . . . . .	12	5,3	—
2835 29 90	– – – andere . . . . .	15	5,5	—
	– <b>Polyphosphate:</b>			
2835 31 00	– – <b>Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)</b> . . . . .	15	5,5	—
2835 39 00	– – <b>andere</b> . . . . .	15	5,5	—
2836	<b>Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:</b>			
2836 10 00	– <b>handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate</b>	12	5,5	—
2836 20 00	– <b>Dinatriumcarbonat</b> . . . . .	13	5,5	—
2836 30 00	– <b>Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)</b> . . . . .	13	5,5	—
2836 40 00	– <b>Kaliumcarbonate</b> . . . . .	14	5,5	—
2836 50 00	– <b>Calciumcarbonat</b> . . . . .	9	5	—
2836 60 00	– <b>Bariumcarbonat</b> . . . . .	14	5,5	—
2836 70 00	– <b>Bleicarbonat</b> . . . . .	14	5,5	—
	– <b>andere:</b>			
2836 91 00	– – <b>Lithiumcarbonate</b> . . . . .	14	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2836 92 00	-- Strontiumcarbonat .....	14	5,5	—
2836 99	-- andere:			
	-- -- Carbonate:			
2836 99 11	-- -- -- des Magnesiums, des Kupfers .....	6	3,7	—
2836 99 18	-- -- -- andere .....	10	5,5	—
2836 99 90	-- -- -- Peroxocarbonate (Percarbonate) .....	14	5,5	—
2837	<b>Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide:</b>			
	-- Cyanide und Cyanidoxide:			
2837 11 00	-- -- des Natriums .....	15	5,5	—
2837 19 00	-- -- andere .....	13	5,5	—
2837 20 00	-- komplexe Cyanide .....	15	8,1	—
2838 00 00	<b>Fulminate, Cyanate und Thiocyanate .....</b>	12	5,5	—
2839	<b>Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:</b>			
	-- des Natriums:			
2839 11 00	-- -- Natriummetasilicate .....	15	5	—
2839 19 00	-- -- andere .....	15	5	—
2839 20 00	-- -- des Kaliums .....	15	5	—
2839 90 00	-- -- andere .....	15	5	—
2840	<b>Borate; Peroxoborate (Perborate):</b>			
	-- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):			
2840 11 00	-- -- wasserfrei .....	7	frei	—
2840 19	-- -- anderes:			
2840 19 10	-- -- -- Dinatriumtetraboratpentahydrat .....	12	frei	—
2840 19 90	-- -- -- anderes .....	12	5,3	—
2840 20	-- andere Borate:			
2840 20 10	-- -- Natriumborate, wasserfrei .....	7	frei	—
2840 20 90	-- -- andere .....	12	5,3	—
2840 30 00	-- Peroxoborate (Perborate) .....	15	5,5	—
2841	<b>Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:</b>			
2841 10 00	-- Aluminate .....	15	5,5	—
2841 20 00	-- Zink- oder Bleichromate .....	15	8,5	—
2841 30 00	-- Natriumdichromat .....	14	8,3	—
2841 40 00	-- Kaliumdichromat .....	14	8,3	—
2841 50 00	-- andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate .....	15	8,5	—
	-- Manganite, Manganate und Permanganate:			
2841 61 00	-- -- Kaliumpermanganat .....	15	5,5	—
2841 69 00	-- -- andere .....	15	5,5	—
2841 70 00	-- Molybdate .....	14	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2841 80 00	– <b>Wolframate</b> . . . . .	13	5,5	—
2841 90	– <b>andere:</b>			
2841 90 10	– – Antimonate . . . . .	14	5,5	—
2841 90 30	– – Zinkate und Vanadate . . . . .	10	4,6	—
2841 90 90	– – andere . . . . .	13	5,5	—
2842	<b>Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, ausgenommen Azide:</b>			
2842 10 00	– <b>Doppelsilicate oder komplexe Silicate</b> . . . . .	14	5,5	—
2842 90	– <b>andere:</b>			
2842 90 10	– – Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	10	5,3	—
2842 90 90	– – andere . . . . .	12	5,5	—
	<b>VI. VERSCHIEDENES</b>			
2843	<b>Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame:</b>			
2843 10	– <b>Edelmetalle in kolloidem Zustand:</b>			
2843 10 10	– – Silber . . . . .	10	5,3	—
2843 10 90	– – andere . . . . .	8	3,7	—
	– <b>Silberverbindungen:</b>			
2843 21 00	– – <b>Silbernitrat</b> . . . . .	12	5,5	—
2843 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	12	5,5	—
2843 30 00	– <b>Goldverbindungen</b> . . . . .	5	3	g
2843 90	– <b>andere Verbindungen; Amalgame:</b>			
2843 90 10	– – Amalgame . . . . .	12	5,3	—
2843 90 90	– – andere . . . . .	5	3	g
2844	<b>Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:</b>			
2844 10	– <b>natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten:</b>			
	– – natürliches Uran:			
2844 10 10	– – – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	frei	frei	kg U
2844 10 30	– – – verarbeitet ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	frei	frei	kg U
2844 10 50	– – Ferrouran . . . . .	frei	frei	kg U
2844 10 90	– – andere ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	frei	frei	kg U

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2844 20	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:  – – an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten:			
2844 20 25	– – – Ferrouran . . . . .	frei	frei	gi F/S
2844 20 35	– – – andere ( <i>Euratom</i> ) . . . . .  – – Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:  – – – Mischungen von Uran und Plutonium:	frei	frei	gi F/S
2844 20 51	– – – – Ferrouran . . . . .	frei	frei	gi F/S
2844 20 59	– – – – andere ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	frei	frei	gi F/S
2844 20 99	– – – andere . . . . .	frei	frei	gi F/S
2844 30	– an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:  – – an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten:			
2844 30 11	– – – Cermets . . . . .	12	5,5	—
2844 30 19	– – – andere . . . . .  – – Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten:	7	2,9	—
2844 30 51	– – – Cermets . . . . .  – – – andere:	12	5,5	—
2844 30 55	– – – – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott ( <i>Euratom</i> ) . . . . .  – – – – verarbeitet:	frei	frei	—
2844 30 61	– – – – – Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien ( <i>Euratom</i> )	frei	frei	—
2844 30 69	– – – – – andere ( <i>Euratom</i> ) . . . . .  – – Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt:	frei	1,5	—
2844 30 91	– – – des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt ( <i>Euratom</i> ), ausgenommen Salze des Thoriums . . . . .	frei	frei	—
2844 30 99	– – – andere . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2844 40	– <b>andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände:</b>			
2844 40 10	– – an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten . . . . .	frei	frei	—
	– – andere:			
2844 40 20	– – – künstlich radioaktive Isotope ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	frei	frei	—
2844 40 30	– – – Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	frei	frei	—
2844 40 80	– – – andere . . . . .	frei	frei	—
2844 50 00	– <b>verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (<i>Euratom</i>) . . . . .</b>	frei	frei	gi F/S
2845	<b>Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich:</b>			
2845 10 00	– <b>schweres Wasser (Deuteriumoxid) (<i>Euratom</i>) . . . . .</b>	10	5,5	—
2845 90	– <b>andere:</b>			
2845 90 10	– – Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	5,5	—
2845 90 90	– – andere . . . . .	15	5,5	—
2846	<b>Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle:</b>			
2846 10 00	– <b>Cerverbindungen . . . . .</b>	6	3,2	—
2846 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	6	3,2	—
2847 00 00	<b>Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt . . . . .</b>	15	5,5	kg H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>
2848 00 00	<b>Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor . . . . .</b>	14	5,5	—
2849	<b>Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:</b>			
2849 10 00	– <b>des Calciums . . . . .</b>	15	8,9	—
2849 20 00	– <b>des Siliciums . . . . .</b>	9	5,5	—
2849 90	– <b>andere:</b>			
2849 90 10	– – des Bors . . . . .	7	4,1	—
2849 90 30	– – des Wolframs . . . . .	12	5,5	—
2849 90 50	– – des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantal, des Titans . . . . .	12	5,5	—
2849 90 90	– – andere . . . . .	13	5,3	—
2850 00	<b>Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind:</b>			
2850 00 20	– Hydride, Nitride . . . . .	10	4,6	—
2850 00 50	– Azide . . . . .	13	5,5	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2850 00 70	– Silicide . . . . .	11	5,5	—
2850 00 90	– Boride . . . . .	13	5,3	—
2851 00	<b>Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:</b>			
2851 00 10	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	4	2,7	—
2851 00 30	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft	7	4,1	—
2851 00 50	– Cyanogenchlorid . . . . .	15	5,5	—
2851 00 80	– andere . . . . .	15	5,5	—

## KAPITEL 29

## ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 29 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:

- a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
- b) Isomergemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomergemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
- c) Erzeugnisse der Positionen 2936 bis 2939, Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze der Position 2940 und die Erzeugnisse der Position 2941, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;
- d) wäßrige Lösungen der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Erzeugnisse;
- e) andere Lösungen der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, daß der Zusatz des Lösungsmittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
- f) die unter den Buchstaben a), b), c), d) oder e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschließlich Antitackmittel);
- g) die unter den Buchstaben a), b), c), d), e) oder f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel oder ein Riechstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
- h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.

2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:

- a) Waren der Position 1504 oder rohes Glycerin (Position 1520);
- b) Ethylalkohol (Position 2207 oder 2208);
- c) Methan und Propan (Position 2711);
- d) die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
- e) Harnstoff (Position 3102 oder 3105);
- f) Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Position 3203), synthetische organische Farbmittel, synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art (Position 3204) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Position 3212);
- g) Enzyme (Position 3507);
- h) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Tafelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger (Position 3606);
- ij) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 3813; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 3824;
- k) optische Elemente, z. B. aus Ethylendiamintartrat (Position 9001).

3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Positionen dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Positionen zuzuweisen.

4. In den Positionen 2904 bis 2906, 2908 bis 2911 und 2913 bis 2920 umfaßt jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate auch die Mischderivate, wie Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate.

Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstofffunktionen“ im Sinne der Position 2929.

Im Sinne der Positionen 2911, 2912, 2914, 2918 und 2922 ist der Begriff „Sauerstofffunktionen“ auf diejenigen Funktionen (die charakteristischen organischen Gruppen, die Sauerstoff enthalten) beschränkt, die in den Positionen 2905 bis 2920 genannt sind.

5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Position dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt;
  - b) aus Ethanol mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion einzureihen;
  - c) vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI und der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 sind:
    - 1) anorganische Salze organischer Verbindungen, wie solche mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion oder organische Basen, der Teilkapitel I bis X oder der Position 2942, der für die organische Verbindung in Betracht zu ziehenden Position zuzuweisen;
    - 2) Salze, die durch Reaktion von organischen Verbindungen der Teilkapitel I bis X oder der Position 2942 miteinander entstanden sind, der letzten Position dieses Kapitels zuzuweisen, die für die Base oder die Säure (einschließlich von Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus der sie gebildet sind, in Betracht kommt;
  - d) Metallalkoholate sind wie die entsprechenden Alkohole einzureihen, ausgenommen solche von Ethanol (Position 2905);
  - e) die Halogenide der Carbonsäuren sind derselben Position zuzuweisen wie die entsprechenden Säuren.
6. Die Verbindungen der Positionen 2930 und 2931 sind organische Verbindungen, deren Moleküle außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene andere Nichtmetallatome oder Metallatome (z. B. Schwefel, Arsen, Quecksilber oder Blei) enthalten.

Zu den Positionen 2930 (organische Thioverbindungen) und 2931 (andere organisch-anorganische Verbindungen) gehören nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.

7. Zu den Positionen 2932, 2933 und 2934 gehören nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride mehrbasischer Carbonsäuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole oder mehrwertiger Phenole mit mehrbasischen Säuren und Imide mehrbasischer Säuren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn die im Ring sich befindenden Heteroatome ausschließlich aus den hier aufgezählten Cyclisierungsfunktionen stammen.

### Unterpositions-Anmerkung

1. Innerhalb einer Position dieses Kapitels sind die Derivate einer chemischen Verbindung (oder einer Gruppe chemischer Verbindungen) derselben Unterposition wie diese Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen) zuzuweisen, wenn sie nicht durch eine andere Unterposition genauer erfaßt werden und in der gleichen Gliederungsstufe von Unterpositionen keine Unterposition „andere“ besteht.

### Zusätzliche Anmerkung

1. Als „Hormone der Nebennierenrinde“ im Sinne der Unterposition 2937 22 00 gelten natürliche oder synthetisch hergestellte Hormone der Nebennierenrinde und ihre Derivate, sofern letztere eine Hormonwirkung behalten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE</b>			
<b>2901</b>	<b>Acyclische Kohlenwasserstoffe:</b>			
<b>2901 10</b>	– <b>gesättigt:</b>			
<b>2901 10 10</b>	– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	25	4,8	—
<b>2901 10 90</b>	– – zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	– <b>ungesättigt:</b>			
<b>2901 21</b>	– – <b>Ethylen:</b>			
<b>2901 21 10</b>	– – – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	4,8	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2901 21 90	— — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2901 22	— — <b>Propen (Propylen):</b>			
2901 22 10	— — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	4,8	—
2901 22 90	— — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2901 23	— — <b>Buten (Butylen) und seine Isomeren:</b>			
	— — — But-1-en und But-2-en:			
2901 23 11	— — — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	4,8	—
2901 23 19	— — — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	— — — andere:			
2901 23 91	— — — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	4,8	—
2901 23 99	— — — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2901 24	— — <b>Buta-1,3-dien und Isopren:</b>			
	— — — Buta-1,3-dien:			
2901 24 11	— — — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	4,8	—
2901 24 19	— — — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	— — — Isopren:			
2901 24 91	— — — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	4,8	—
2901 24 99	— — — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2901 29	— — <b>andere:</b>			
2901 29 20	— — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	4,8	—
2901 29 80	— — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2902	<b>Cyclische Kohlenwasserstoffe:</b>			
	— <b>alicyclische:</b>			
2902 11	— — <b>Cyclohexan:</b>			
2902 11 10	— — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	frei	—
2902 11 90	— — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2902 19	— — <b>andere:</b>			
2902 19 10	— — — Cycloterpene . . . . .	13	frei	—
2902 19 30	— — — Azulen und seine Alkylderivate . . . . .	16	frei	—
	— — — andere:			
2902 19 91	— — — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	frei	frei	—
2902 19 99	— — — — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2902 20	— <b>Benzol:</b>			
2902 20 10	— — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	25	frei	—
2902 20 90	— — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2902 30	— <b>Toluol:</b>			
2902 30 10	— — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	25	frei	—
2902 30 90	— — zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Xylol:</b>			
2902 41 00	– – <b>o-Xylol</b> . . . . .	frei	frei	—
2902 42 00	– – <b>m-Xylol</b> . . . . .	frei	frei	—
2902 43 00	– – <b>p-Xylol</b> . . . . .	frei	frei	—
2902 44	– – <b>Xylol-Isomergemische:</b>			
2902 44 10	– – – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	25	frei	—
2902 44 90	– – – zu anderer Verwendung <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
2902 50 00	– <b>Styrol</b> . . . . .	8	frei	—
2902 60 00	– <b>Ethylbenzol</b> . . . . .	8	frei	—
2902 70 00	– <b>Cumol</b> . . . . .	8	frei	—
2902 90	– <b>andere:</b>			
2902 90 10	– – Naphthalin und Anthracen . . . . .	frei	frei	—
2902 90 30	– – Biphenyl und Terphenyle . . . . .	15	frei	—
2902 90 50	– – Vinyltoluole . . . . .	16	frei	—
2902 90 60	– – 1,3-Diisopropylbenzol . . . . .	16	frei	—
2902 90 80	– – andere . . . . .	16	frei	—
2903	<b>Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:</b>			
	– <b>gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>			
2903 11 00	– – <b>Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)</b> . . . . .	18	8,1	—
2903 12 00	– – <b>Dichlormethan (Methylenchlorid)</b> . . . . .	16	8,1	—
2903 13 00	– – <b>Chloroform (Trichlormethan)</b> . . . . .	16	8,1	—
2903 14 00	– – <b>Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)</b> . . . . .	16	8,1	—
2903 15 00	– – <b>1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)</b> . . . . .	16	8,1	—
2903 16 00	– – <b>1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane</b> . . . . .	16	8,1	—
2903 19	– – <b>andere:</b>			
2903 19 10	– – – 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) . . . . .	16	8,1	—
2903 19 90	– – – andere . . . . .	16	8,1	—
	– <b>ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>			
2903 21 00	– – <b>Vinylchlorid (Chlorethylen)</b> . . . . .	19	8,1	—
2903 22 00	– – <b>Trichlorethylen</b> . . . . .	19	8,1	—
2903 23 00	– – <b>Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)</b> . . . . .	19	8,1	—
2903 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	19	8,1	—
2903 30	– <b>Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>			
	– – <b>Bromide:</b>			
2903 30 33	– – – Brommethan (Methylbromid) . . . . .	23	5,5	—
2903 30 35	– – – Dibrommethan . . . . .	23	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2903 30 36	— — — andere . . . . .	23	5,5	—
2903 30 80	— — Fluoride und Iodide . . . . .	25	5,5	—
	— <b>Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen:</b>			
2903 41 00	— — <b>Trichlorfluormethan</b> . . . . .	17	5,5	—
2903 42 00	— — <b>Dichlordifluormethan</b> . . . . .	17	5,5	—
2903 43 00	— — <b>Trichlortrifluoethane</b> . . . . .	17	5,5	—
2903 44	— — <b>Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan:</b>			
2903 44 10	— — — Dichlortetrafluorethane . . . . .	17	5,5	—
2903 44 90	— — — Chlorpentafluorethan . . . . .	17	5,5	—
2903 45	— — <b>andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate:</b>			
2903 45 10	— — — Chlortrifluormethan . . . . .	17	5,5	—
2903 45 15	— — — Pentachlorfluorethan . . . . .	17	5,5	—
2903 45 20	— — — Tetrachlordifluorethane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 25	— — — Heptachlorfluorpropane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 30	— — — Hexachlordifluorpropane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 35	— — — Pentachlortrifluorpropane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 40	— — — Tetrachlortetrafluorpropane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 45	— — — Trichlorpentafluorpropane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 50	— — — Dichlorhexafluorpropane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 55	— — — Chlorheptafluorpropane . . . . .	17	5,5	—
2903 45 90	— — — andere . . . . .	17	5,5	—
2903 46	— — <b>Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane:</b>			
2903 46 10	— — — Bromchlordifluormethan . . . . .	17	5,5	—
2903 46 20	— — — Bromtrifluormethan . . . . .	17	5,5	—
2903 46 90	— — — Dibromtetrafluorethane . . . . .	17	5,5	—
2903 47 00	— — <b>andere perhalogenierte Derivate</b> . . . . .	17	5,5	—
2903 49	— — <b>andere:</b>			
	— — — nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate:			
2903 49 10	— — — — des Methans, Ethans oder Propans . . . . .	17	5,5	—
2903 49 20	— — — — andere . . . . .	17	5,5	—
	— — — nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate:			
2903 49 30	— — — — des Methans, Ethans oder Propans . . . . .	17	5,5	—
2903 49 40	— — — — andere . . . . .	17	5,5	—
2903 49 80	— — — andere . . . . .	17	5,5	—
	— <b>Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>			
2903 51 00	— — <b>1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan</b> . . . . .	17	5,5	—
2903 59	— — <b>andere:</b>			
2903 59 10	— — — 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan . . . . .	17	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2903 59 30	— — — Tetrabromcyclooctane . . . . .	17	frei	—
2903 59 90	— — — andere . . . . .	17	5,5	—
	<b>— Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:</b>			
2903 61 00	— — Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol . . . . .	18	5,5	—
2903 62 00	— — Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan) . . . . .	18	5,5	—
2903 69	— — andere:			
2903 69 10	— — — 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol . . . . .	18	frei	—
2903 69 90	— — — andere . . . . .	18	5,5	—
2904	<b>Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:</b>			
2904 10 00	— nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	16	5,5	—
2904 20 00	— nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate . . . . .	10	5,5	—
2904 90	— andere:			
2904 90 20	— — Sulfohalogenderivate . . . . .	14	5,5	—
2904 90 40	— — Trichlornitromethan (Chlorpikrin) . . . . .	16	7,7	—
2904 90 85	— — andere . . . . .	16	7,7	—
	<b>II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE</b>			
2905	<b>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	<b>— einwertige gesättigte Alkohole:</b>			
2905 11 00	— — Methanol (Methylalkohol) . . . . .	18	8,5	—
2905 12 00	— — Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) . . . . .	15	5,5	—
2905 13 00	— — Butan-1-ol (n-Butylalkohol) . . . . .	14	5,5	—
2905 14	— — andere Butanole:			
2905 14 10	— — — 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol) . . . . .	8	4,6	—
2905 14 90	— — — andere . . . . .	14	5,5	—
2905 15 00	— — Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere . . . . .	20	5,5	—
2905 16	— — Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:			
2905 16 10	— — — 2-Ethylhexan-1-ol . . . . .	18	5,5	—
2905 16 20	— — — Octan-2-ol . . . . .	18	frei	—
2905 16 80	— — — andere . . . . .	18	5,5	—
2905 17 00	— — Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol) . . . . .	18	5,5	—
2905 19 00	— — andere . . . . .	18	5,5	—
	<b>— einwertige ungesättigte Alkohole:</b>			
2905 22	— — acyclische Terpenalkohole:			
2905 22 10	— — — Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol . . . . .	16	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2905 22 90	— — — andere . . . . .	16	5,5	—
2905 29	— — <b>andere:</b>			
2905 29 10	— — — Allylalkohol . . . . .	14	5,5	—
2905 29 90	— — — andere . . . . .	16	5,5	—
	— <b>zweiwertige Alkohole:</b>			
2905 31 00	— — <b>Ethylenglykol (Ethandiol)</b> . . . . .	19	8,5	—
2905 32 00	— — <b>Propylenglykol (Propan-1,2-diol)</b> . . . . .	19	8,5	—
2905 39	— — <b>andere:</b>			
2905 39 10	— — — 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol) . . . . .	19	8,5	—
2905 39 20	— — — Butan-1,3-diol . . . . .	19	frei	—
2905 39 30	— — — 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol . . . . .	19	frei	—
2905 39 80	— — — andere . . . . .	19	8,5	—
	— <b>andere mehrwertige Alkohole:</b>			
2905 41 00	— — <b>2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)</b> . . . .	19	8,5	—
2905 42 00	— — <b>Pentaerythritol</b> . . . . .	19	8,5	—
2905 43 00	— — <b>Mannitol</b> . . . . .	12 + 157,3 €/100 kg/net	10 + 131,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
2905 44	— — <b>D-Glucitol (Sorbit):</b>			
	— — — in wässriger Lösung:			
2905 44 11	— — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger . . . . .	12 + 25,2 €/100 kg/net	8,4 + 17,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
2905 44 19	— — — — anderer . . . . .	12 + 47,2 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	10 + 39,4 €/100 kg/net <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	—
	— — — anderer:			
2905 44 91	— — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger . . . . .	12 + 36 €/100 kg/net	8,4 + 25,2 €/100 kg/net <sup>(5)</sup>	—
2905 44 99	— — — — anderer . . . . .	12 + 67,1 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	10 + 55,9 €/100 kg/net <sup>(3)</sup> <sup>(6)</sup>	—
2905 45 00	— — <b>Glycerin</b> . . . . .	10	4,2 <sup>(7)</sup>	—
2905 49	— — <b>andere:</b>			
2905 49 10	— — — dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole . . . . .	19	8,5	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 9,6 + 125,8 €/100 kg/net.

<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: 7,7 + 16,1 €/100 kg/net.

<sup>(3)</sup> Dieser Wertzollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).

<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 9,6 + 37,8 €/100 kg/net.

<sup>(5)</sup> Ab 1.7.2000: 7,7 + 23 €/100 kg/net.

<sup>(6)</sup> Ab 1.7.2000: 9,6 + 53,7 €/100 kg/net.

<sup>(7)</sup> Ab 1.7.2000: 3,8.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
	— — — — Ester des Glycerins, gebildet mit Verbindungen mit Säurefunktion der Position 2904:			
2905 49 51	— — — — mit Sulfohalogenderivaten . . . . .	14	5,5	—
2905 49 59	— — — — andere . . . . .	16	7,7	—
2905 49 90	— — — — andere . . . . .	14	5,5	—
2905 50	— <b>Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:</b>			
2905 50 20	— — der einwertigen Alkohole . . . . .	18	5,5	—
	— — der mehrwertigen Alkohole:			
2905 50 91	— — — 2,2-Bis(brommethyl)propandiol . . . . .	18	frei	—
2905 50 99	— — — andere . . . . .	18	5,5	—
2906	<b>Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	— <b>alicyclische:</b>			
2906 11 00	— — <b>Menthol</b> . . . . .	11	5,5	—
2906 12 00	— — <b>Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole</b> . . . . .	20	5,5	—
2906 13	— — <b>Sterine und Inosite:</b>			
2906 13 10	— — — Sterine . . . . .	14	5,5	—
2906 13 90	— — — Inosite . . . . .	14	frei	—
2906 14 00	— — <b>Terpineole</b> . . . . .	16	5,5	—
2906 19 00	— — <b>andere</b> . . . . .	16	5,5	—
	— <b>aromatische:</b>			
2906 21 00	— — <b>Benzylalkohol</b> . . . . .	17	5,5	—
2906 29 00	— — <b>andere</b> . . . . .	13	5,5	—
	<b>III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE</b>			
2907	<b>Phenole; Phenolalkohole:</b>			
	— <b>einwertige Phenole:</b>			
2907 11 00	— — <b>Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze</b> . . . . .	4	3	—
2907 12 00	— — <b>Kresole und ihre Salze</b> . . . . .	3	2,1	—
2907 13 00	— — <b>Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse</b>	17	5,5	—
2907 14 00	— — <b>Xylenole und ihre Salze</b> . . . . .	3	2,1	—
2907 15	— — <b>Naphthole und ihre Salze:</b>			
2907 15 10	— — — 1-Naphthol . . . . .	18	frei	—
2907 15 90	— — — andere . . . . .	18	8,9	—
2907 19 00	— — <b>andere</b> . . . . .	17	5,5	—
	— <b>mehrwertige Phenole:</b>			
2907 21 00	— — <b>Resorcin und seine Salze</b> . . . . .	17	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2907 22	– – Hydrochinon und seine Salze:			
2907 22 10	– – – Hydrochinon . . . . .	18	5,5	—
2907 22 90	– – – andere . . . . .	15	5,5	—
2907 23 00	– – 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze . . . . .	15	5,5	—
2907 29 00	– – andere . . . . .	17	5,5	—
2907 30 00	– Phenolalkohole . . . . .	18	5,5	—
2908	<b>Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:</b>			
2908 10 00	– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze . . . . .	15	5,5	—
2908 20 00	– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester . . . . .	18	5,5	—
2908 90 00	– andere . . . . .	18	5,5	—
	<b>IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE</b>			
2909	<b>Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:			
2909 11 00	– – Diethylether . . . . .	25	5,5	—
2909 19 00	– – andere . . . . .	17	5,5	—
2909 20 00	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	17	5,5	—
2909 30	– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:			
2909 30 10	– – Diphenylether . . . . .	17	frei	—
	– – Bromderivate:			
2909 30 31	– – – Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol . . . . .	16	frei	—
2909 30 35	– – – 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
2909 30 38	– – – andere . . . . .	16	5,5	—
2909 30 90	– – andere . . . . .	16	5,5	—
	– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:			
2909 41 00	– – 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol) . . . . .	20	5,5	—
2909 42 00	– – Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	20	5,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2909 43 00	– – Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols . . . . .	20	5,5	—
2909 44 00	– – andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	20	5,5	—
2909 49	– – andere:			
	– – – acyclische:			
2909 49 11	– – – 2-(2-Chlorethoxy)ethanol . . . . .	20	frei	—
2909 49 19	– – – andere . . . . .	20	5,5	—
2909 49 90	– – – cyclische . . . . .	14	5,5	—
2909 50	– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:			
2909 50 10	– – Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate . . . . .	19	7,7	—
2909 50 90	– – andere . . . . .	15	5,5	—
2909 60 00	– Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate . . . . .	17	5,5	—
2910	<b>Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
2910 10 00	– Oxiran (Ethylenoxid) . . . . .	18	5,5	—
2910 20 00	– Methyloxiran (Propylenoxid) . . . . .	18	5,5	—
2910 30 00	– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin) . . . . .	18	8,1	—
2910 90 00	– andere . . . . .	18	5,5	—
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate . . . . .	18	5	—
	<b>V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION</b>			
2912	<b>Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:</b>			
	– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:			
2912 11 00	– – Methanal (Formaldehyd) . . . . .	18	5,5	—
2912 12 00	– – Ethanal (Acetaldehyd) . . . . .	24	11	—
2912 13 00	– – Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer) . . . . .	19	5,5	—
2912 19 00	– – andere . . . . .	16	5,5	—
	– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:			
2912 21 00	– – Benzaldehyd . . . . .	16	5,5	—
2912 29 00	– – andere . . . . .	16	5,5	—
2912 30 00	– Aldehydalkohole . . . . .	16	5,5	—
	– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstofffunktionen:			
2912 41 00	– – Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd) . . . . .	20	5,5	—
2912 42 00	– – Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd) . . . . .	20	5,5	—
2912 49 00	– – andere . . . . .	17	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2912 50 00	– cyclische Polymere der Aldehyde . . . . .	17	5,5	—
2912 60 00	– Paraformaldehyd . . . . .	18	5,5	—
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912 . . . . .	16	5,5	—
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION			
2914	<b>Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	– acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:			
2914 11 00	– – Aceton . . . . .	15	5,5	—
2914 12 00	– – Butanon (Methylethylketon) . . . . .	15	5,5	—
2914 13 00	– – 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon) . . . . .	15	5,5	—
2914 19	– – andere:			
2914 19 10	– – – 5-Methylhexan-2-on . . . . .	15	frei	—
2914 19 90	– – – andere . . . . .	15	5,5	—
	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:			
2914 21 00	– – Campher . . . . .	16	5,5	—
2914 22 00	– – Cyclohexanon, Methylcyclohexanone . . . . .	15	5,5	—
2914 23 00	– – Jonone und Methyljonone . . . . .	15	5,5	—
2914 29 00	– – andere . . . . .	15	5,5	—
	– aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:			
2914 31 00	– – Phenylaceton (Phenylpropan-2-on) . . . . .	18	5,5	—
2914 39 00	– – andere . . . . .	18	5,5	—
2914 40	– Ketonalkohole und Ketonaldehyde:			
2914 40 10	– – 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol) . . . . .	14	5,5	—
2914 40 90	– – andere . . . . .	14	3	—
2914 50 00	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstofffunktionen . . . . .	18	5,5	—
	– Chinone:			
2914 61 00	– – Anthrachinon . . . . .	17	5,5	—
2914 69	– – andere:			
2914 69 10	– – – 1,4-Naphthochinon . . . . .	17	frei	—
2914 69 90	– – – andere . . . . .	17	5,5	—
2914 70	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:			
2914 70 10	– – 4'-tert-Butyl-2', 6'-dimethyl-3', 5'-dinitroacetophenon (Ketonmoschus)	14	7,8	—
2914 70 90	– – andere . . . . .	16	5,5	—
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2915</b>	<b>Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	– <b>Ameisensäure, ihre Salze und Ester:</b>			
2915 11 00	– – Ameisensäure . . . . .	19	5,5	—
2915 12 00	– – Salze der Ameisensäure . . . . .	19	5,5	—
2915 13 00	– – Ester der Ameisensäure . . . . .	19	5,5	—
	– <b>Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:</b>			
2915 21 00	– – Essigsäure . . . . .	21	10	—
2915 22 00	– – Natriumacetat . . . . .	19	9,4	—
2915 23 00	– – Cobaltacetate . . . . .	14	7,7	—
2915 24 00	– – Essigsäureanhydrid . . . . .	20	5,5	—
2915 29 00	– – andere . . . . .	17	5,5	—
	– <b>Ester der Essigsäure:</b>			
2915 31 00	– – Ethylacetat . . . . .	20	7,9	—
2915 32 00	– – Vinylacetat . . . . .	20	7,9	—
2915 33 00	– – n-Butylacetat . . . . .	19	5,5	—
2915 34 00	– – Isobutylacetat . . . . .	19	5,5	—
2915 35 00	– – 2-Ethoxyethylacetat . . . . .	17	5,5	—
2915 39	– – andere:			
2915 39 10	– – – Propylacetat und Isopropylacetat . . . . .	20	7,9	—
2915 39 30	– – – Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate . . . . .	19	5,5	—
2915 39 50	– – – p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylnacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols . . . . .	13	5,5	—
2915 39 90	– – – andere . . . . .	17	5,5	—
2915 40 00	– <b>Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester . . . . .</b>	16	5,5	—
2915 50 00	– <b>Propionsäure, ihre Salze und Ester . . . . .</b>	14	4,2	—
2915 60	– <b>Buttersäuren, Valeriansäuren, ihre Salze und Ester:</b>			
	– – Buttersäuren, ihre Salze und Ester:			
2915 60 11	– – – 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat . . . . .	15	frei	—
2915 60 19	– – – andere . . . . .	15	5,5	—
2915 60 90	– – Valeriansäuren, ihre Salze und Ester . . . . .	13	5,5	—
2915 70	– <b>Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester:</b>			
2915 70 15	– – Palmitinsäure . . . . .	13	5,5	—
2915 70 20	– – Salze und Ester der Palmitinsäure . . . . .	13	5,5	—
2915 70 25	– – Stearinsäure . . . . .	13	5,5	—
2915 70 30	– – Salze der Stearinsäure . . . . .	13	5,5	—
2915 70 80	– – Ester der Stearinsäure . . . . .	13	5,5	—
2915 90	– <b>andere:</b>			
2915 90 10	– – Laurinsäure . . . . .	16	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2915 90 20	— — Chlorformiate . . . . .	16	5,5	—
2915 90 80	— — andere . . . . .	16	5,5	—
<b>2916</b>	<b>Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	— ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:			
<b>2916 11</b>	<b>— — Acrylsäure und ihre Salze:</b>			
2916 11 10	— — — Acrylsäure . . . . .	15	6,5	—
2916 11 90	— — — Salze der Acrylsäure . . . . .	15	6,5	—
<b>2916 12</b>	<b>— — Ester der Acrylsäure:</b>			
2916 12 10	— — — Methylacrylat . . . . .	15	6,5	—
2916 12 20	— — — Ethylacrylat . . . . .	15	6,5	—
2916 12 90	— — — andere . . . . .	15	6,5	—
<b>2916 13 00</b>	<b>— — Methacrylsäure und ihre Salze . . . . .</b>	17	6,5	—
<b>2916 14</b>	<b>— — Ester der Methacrylsäure:</b>			
2916 14 10	— — — Methylmethacrylat . . . . .	17	6,5	—
2916 14 90	— — — andere . . . . .	17	6,5	—
<b>2916 15 00</b>	<b>— — Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester . . . . .</b>	15	6,5	—
<b>2916 19</b>	<b>— — andere:</b>			
2916 19 10	— — — Undecensäuren, ihre Salze und Ester . . . . .	15	5,9	—
2916 19 30	— — — Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure) . . . . .	15	6,5	—
2916 19 40	— — — Crotonsäure . . . . .	15	frei	—
2916 19 80	— — — andere . . . . .	15	6,5	—
<b>2916 20 00</b>	<b>— alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate . . . . .</b>	17	6,5	—
	— aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:			
2916 31 00	— — Benzoesäure, ihre Salze und Ester . . . . .	17	6,5	—
<b>2916 32</b>	<b>— — Benzoylperoxid und Benzoylchlorid:</b>			
2916 32 10	— — — Benzoylperoxid . . . . .	16	6,5	—
2916 32 90	— — — Benzoylchlorid . . . . .	18	6,5	—
<b>2916 34 00</b>	<b>— — Phenylelessigsäure und ihre Salze . . . . .</b>	19	frei	—
2916 35 00	— — Ester der Phenylelessigsäure . . . . .	19	frei	—
2916 39 00	— — andere . . . . .	16	6,5	—
<b>2917</b>	<b>Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	— acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:			
2917 11 00	— — Oxalsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	19	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2917 12	– – <b>Adipinsäure, ihre Salze und Ester:</b>			
2917 12 10	– – – Adipinsäure und ihre Salze . . . . .	17	9,1	—
2917 12 90	– – – Ester der Adipinsäure . . . . .	17	9,1	—
2917 13	– – <b>Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:</b>			
2917 13 10	– – – Sebacinsäure . . . . .	14	frei	—
2917 13 90	– – – andere . . . . .	14	6	—
2917 14 00	– – <b>Maleinsäureanhydrid . . . . .</b>	15	6,5	—
2917 19	– – <b>andere:</b>			
2917 19 10	– – – Malonsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	17	9,1	—
2917 19 90	– – – andere . . . . .	16	6,3	—
2917 20 00	– <b>alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate . . . . .</b>	17	6	—
	– <b>aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>			
2917 31 00	– – <b>Dibutylorthophthalate . . . . .</b>	18	9,1	—
2917 32 00	– – <b>Dioctylorthophthalate . . . . .</b>	18	9,1	—
2917 33 00	– – <b>Dinonyl- oder Didecylorthophthalate . . . . .</b>	18	9,1	—
2917 34 00	– – <b>andere Ester der Orthophthalsäure . . . . .</b>	18	9,1	—
2917 35 00	– – <b>Phthalsäureanhydrid . . . . .</b>	18	9,1	—
2917 36 00	– – <b>Terephthalsäure und ihre Salze . . . . .</b>	18	6,5	—
2917 37 00	– – <b>Dimethylterephthalat . . . . .</b>	18	6,5	—
2917 39	– – <b>andere:</b>			
	– – – Bromderivate:			
2917 39 11	– – – – Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure . . . . .	18	frei	—
2917 39 19	– – – – andere . . . . .	18	8	—
	– – – andere:			
2917 39 30	– – – – Benzol-1,2,4-tricarbonsäure . . . . .	18	frei	—
2917 39 40	– – – – Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger . . . . .	18	frei	—
2917 39 50	– – – – Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure . . . . .	18	frei	—
2917 39 60	– – – – Tetrachlorphthalsäureanhydrid . . . . .	18	frei	—
2917 39 70	– – – – Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat . . . . .	18	frei	—
2917 39 80	– – – – andere . . . . .	18	9,1	—
2918	<b>Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
	– <b>Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>			
2918 11 00	– – <b>Milchsäure, ihre Salze und Ester . . . . .</b>	17	6,5	—
2918 12 00	– – <b>Weinsäure . . . . .</b>	18	6,5	—
2918 13 00	– – <b>Salze und Ester der Weinsäure . . . . .</b>	18	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2918 14 00	— — Citronensäure . . . . .	19	9,1	—
2918 15 00	— — Salze und Ester der Citronensäure . . . . .	20	6,5	—
2918 16 00	— — Gluconsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	23	6,5	—
2918 17 00	— — Phenylglykolsäure (Mandelsäure), ihre Salze und Ester . . . . .	20	6,5	—
2918 19	— — andere:			
2918 19 30	— — — Cholsäure und 3 $\alpha$ , 12 $\alpha$ -Dihydroxy-5 $\beta$ -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester . . . . .	13	6,3	—
2918 19 40	— — — 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure . . . . .	15	frei	—
2918 19 99	— — — andere . . . . .	15	6,5	—
	— <b>Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>			
2918 21 00	— — Salicylsäure und ihre Salze . . . . .	21	6,5	—
2918 22 00	— — O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	21	8,7	—
2918 23	— — andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze:			
2918 23 10	— — — Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol) . . . . .	22	10,9	—
2918 23 90	— — — andere . . . . .	18	6,5	—
2918 29	— — andere:			
2918 29 10	— — — Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester . . . . .	18	6,5	—
2918 29 30	— — — 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester . . . . .	16	6,5	—
2918 29 50	— — — Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure), ihre Salze und Ester . . . . .	14	6,5	—
2918 29 90	— — — andere . . . . .	17	6,5	—
2918 30 00	— <b>Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate . . . . .</b>	19	6,5	—
2918 90	— andere:			
2918 90 10	— — 2,6-Dimethoxybenzoesäure . . . . .	17	frei	—
2918 90 20	— — Dicamba (ISO) . . . . .	17	frei	—
2918 90 30	— — Natriumphenoxyacetat . . . . .	17	frei	—
2918 90 90	— — andere . . . . .	17	6,5	—
	<b>VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE</b>			
2919 00	<b>Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
2919 00 10	— Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat . . . . .	15	6,5	—
2919 00 90	— andere . . . . .	17	6,5	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2920</b>	<b>Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>			
<b>2920 10 00</b>	– <b>Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</b> . . . . .	17	6,5	—
<b>2920 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>2920 90 10</b>	– – Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate . . . . .	18	6,5	—
<b>2920 90 20</b>	– – Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit) . . . . .	17	6,5	—
<b>2920 90 30</b>	– – Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin) . . . . .	17	6,5	—
<b>2920 90 40</b>	– – Triethylphosphit . . . . .	17	6,5	—
<b>2920 90 50</b>	– – Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit) . . . . .	17	6,5	—
<b>2920 90 85</b>	– – andere . . . . .	17	6,5	—
	<b>IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFFFUNKTIONEN</b>			
<b>2921</b>	<b>Verbindungen mit Aminofunktion:</b>			
	– <b>acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
<b>2921 11</b>	– – <b>Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze:</b>			
<b>2921 11 10</b>	– – – Mono-, Di- und Trimethylamin . . . . .	16	8,7	kg met.am.
<b>2921 11 90</b>	– – – Salze . . . . .	16	8,7	—
<b>2921 12 00</b>	– – <b>Diethylamin und seine Salze</b> . . . . .	11	5,7	—
<b>2921 19</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>2921 19 10</b>	– – – Triethylamin und seine Salze . . . . .	14	6,5	—
<b>2921 19 30</b>	– – – Isopropylamin und seine Salze . . . . .	14	6,5	—
<b>2921 19 40</b>	– – – 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin . . . . .	14	frei	—
<b>2921 19 80</b>	– – – andere . . . . .	14	6,5	—
	– <b>acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
<b>2921 21 00</b>	– – <b>Ethylendiamin und seine Salze</b> . . . . .	15	6	—
<b>2921 22 00</b>	– – <b>Hexamethylendiamin und seine Salze</b> . . . . .	16	6,5	—
<b>2921 29 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	15	6	—
<b>2921 30</b>	– <b>alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
<b>2921 30 10</b>	– – Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze . . . . .	13	6,3	—
<b>2921 30 91</b>	– – Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan) . . . . .	16	frei	—
<b>2921 30 99</b>	– – andere . . . . .	16	6,5	—
	– <b>aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
<b>2921 41 00</b>	– – <b>Anilin und seine Salze</b> . . . . .	16	8,7	—
<b>2921 42</b>	– – <b>Anilinderivate und ihre Salze:</b>			
<b>2921 42 10</b>	– – – Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	16	8,7	—
<b>2921 42 90</b>	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
<b>2921 43 00</b>	– – <b>Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse</b> . . . . .	16	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2921 44 00	– – <b>Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse</b> . . . . .	16	6,5	—
2921 45 00	– – <b>1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse</b> . . . . .	16	6,5	—
2921 49	– – <b>andere:</b>			
2921 49 10	– – – Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	15	6,5	—
2921 49 90	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
	– <b>aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2921 51	– – <b>o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
	– – – o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse:			
2921 51 11	– – – – m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an: – Wasser von 1 GHT oder weniger, – o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und – p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger . . . . .	14	frei	—
2921 51 19	– – – – andere . . . . .	14	6,5	—
2921 51 90	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
2921 59	– – <b>andere:</b>			
2921 59 10	– – – m-Phenylbis(methylamin) . . . . .	16	frei	—
2921 59 20	– – – 2,2'-Dichlor-4,4'-methylendianilin . . . . .	16	frei	—
2921 59 30	– – – 4,4'-Bi-o-toluidin . . . . .	16	frei	—
2921 59 40	– – – 1,8-Naphthylendiamin . . . . .	16	frei	—
2921 59 90	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
2922	<b>Amine mit Sauerstofffunktionen:</b>			
	– <b>Aminoalkohole, ihre Ether und Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2922 11 00	– – <b>Monoethanolamin und seine Salze</b> . . . . .	14	6,5	—
2922 12 00	– – <b>Diethanolamin und seine Salze</b> . . . . .	16	6,5	—
2922 13	– – <b>Triethanolamin und seine Salze:</b>			
2922 13 10	– – – Triethanolamin . . . . .	16	6,5	—
2922 13 90	– – – Salze des Triethanolamins . . . . .	16	6,5	—
2922 19	– – <b>andere:</b>			
2922 19 10	– – – N-Ethyldiethanolamin . . . . .	16	6,5	—
2922 19 20	– – – 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyldiethanolamin) . . . . .	16	6,5	—
2922 19 90	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
	– <b>Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Ether und Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2922 21 00	– – <b>Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze</b> . . . . .	16	6,5	—
2922 22 00	– – <b>Anisidine, Dianisidine, Phenetidine und ihre Salze</b> . . . . .	18	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2922 29 00	– – andere . . . . .	16	6,5	—
2922 30 00	– Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse . . .	16	6,5	—
	– Aminosäuren und ihre Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:			
2922 41 00	– – Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	13	6,3	—
2922 42 00	– – Glutaminsäure und ihre Salze . . . . .	19	9,9	—
2922 43 00	– – Anthranilsäure und ihre Salze . . . . .	17	6,5	—
2922 49	– – andere:			
2922 49 10	– – – Glycin . . . . .	17	6,5	—
2922 49 20	– – – $\beta$ -Alanin . . . . .	17	frei	—
2922 49 70	– – – andere . . . . .	17	6,5	—
2922 50 00	– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen . . . . .	17	6,5	—
2923	<b>Quartäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide:</b>			
2923 10 00	– Cholin und seine Salze . . . . .	17	6,5	—
2923 20 00	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide . . . . .	14	5,7	—
2923 90 00	– andere . . . . .	17	6,5	—
2924	<b>Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:</b>			
2924 10 00	– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	18	6,5	—
	– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:			
2924 21	– – Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:			
2924 21 10	– – – Isoproturon (ISO) . . . . .	15	6,5	—
2924 21 90	– – – andere . . . . .	15	6,5	—
2924 22 00	– – 2-Acetamidobenzoessäure . . . . .	17	6,5	—
2924 29	– – andere:			
2924 29 10	– – – Lidocain (INN) . . . . .	17	frei	—
2924 29 30	– – – Paracetamol (INN) . . . . .	17	6,5	—
2924 29 90	– – – andere . . . . .	17	6,5	—
2925	<b>Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion:</b>			
	– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:			
2925 11 00	– – Saccharin und seine Salze . . . . .	15	6,5	—
2925 19	– – andere:			
2925 19 10	– – – 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom N,N'-ethylendiphthalimid . . . . .	17	frei	—
2925 19 30	– – – N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid) . . . . .	17	frei	—
2925 19 80	– – – andere . . . . .	17	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2925 20 00	– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	17	6,5	—
2926	<b>Verbindungen mit Nitrilfunktion:</b>			
2926 10 00	– Acrylnitril . . . . .	17	9,1	—
2926 20 00	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid) . . . . .	17	9,1	—
2926 90	– andere:			
2926 90 20	– – Isophthalonitril . . . . .	17	6	—
2926 90 99	– – andere . . . . .	17	9,1	—
2927 00 00	<b>Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen . . . . .</b>	16	6,5	—
2928 00	<b>Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins:</b>			
2928 00 10	– N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin . . . . .	17	frei	—
2928 00 90	– andere . . . . .	17	6,5	—
2929	<b>Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:</b>			
2929 10	– Isocyanate:			
2929 10 10	– – Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate) . . . . .	17	9,1	—
2929 10 90	– – andere . . . . .	17	9,1	—
2929 90 00	– andere . . . . .	17	9,1	—
	<b>X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE</b>			
2930	<b>Organische Thioverbindungen:</b>			
2930 10 00	– Dithiocarbonate (Xanthate) . . . . .	14	6,5	—
2930 20 00	– Thiocarbamate und Dithiocarbamate . . . . .	18	6,5	—
2930 30 00	– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide . . . . .	18	6,5	—
2930 40	– Methionin:			
2930 40 10	– – Methionin (INN) . . . . .	18	frei	—
2930 40 90	– – anderes . . . . .	18	6,5	—
2930 90	– andere:			
2930 90 12	– – Cystein . . . . .	18	6,5	—
2930 90 14	– – Cystin . . . . .	18	6,5	—
2930 90 16	– – Derivate des Cysteins oder des Cystins . . . . .	18	6,5	—
2930 90 20	– – Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol) . . . . .	18	6,5	—
2930 90 30	– – DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure . . . . .	18	frei	—
2930 90 40	– – 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat] . . . . .	18	frei	—
2930 90 50	– – Isomergemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin . . . . .	18	frei	—
2930 90 70	– – andere . . . . .	18	6,5	—
2931 00	<b>Andere organisch-anorganische Verbindungen:</b>			
2931 00 10	– Dimethylmethylphosphonat . . . . .	18	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2931 00 20	– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid) . . . . .	18	6,5	—
2931 00 30	– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid) . . . . .	18	6,5	—
2931 00 95	– andere . . . . .	18	6,5	—
2932	<b>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e):</b>			
	– <b>Verbindungen, die einen nichtkondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:</b>			
2932 11 00	– – Tetrahydrofuran . . . . .	16	6,5	—
2932 12 00	– – 2-Furaldehyd (Furfural) . . . . .	14	6,5	—
2932 13 00	– – Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol . . . . .	17	6,5	—
2932 19 00	– – andere . . . . .	16	6,5	—
	– <b>Lactone:</b>			
2932 21 00	– – Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine . . . . .	18	6,5	—
2932 29	– – andere Lactone:			
2932 29 10	– – – Phenolphthalein . . . . .	18	frei	—
2932 29 20	– – – 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure . . . . .	16	frei	—
2932 29 30	– – – 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	16	frei	—
2932 29 40	– – – 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on . . . . .	16	frei	—
2932 29 50	– – – Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat . . . . .	16	frei	—
2932 29 80	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
	– <b>andere:</b>			
2932 91 00	– – Isosafrol . . . . .	17	6,5	—
2932 92 00	– – 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on . . . . .	17	6,5	—
2932 93 00	– – Piperonal . . . . .	17	6,5	—
2932 94 00	– – Safrol . . . . .	17	6,5	—
2932 99	– – andere:			
2932 99 10	– – – Benzofuran (Cumaron) . . . . .	14	6,5	—
2932 99 50	– – – Epoxide mit viergliedrigem Ring . . . . .	18	6,5	—
2932 99 70	– – – andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate . . . . .	17	6,5	—
2932 99 80	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
2933	<b>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e):</b>			
	– <b>Verbindungen, die einen nichtkondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:</b>			
2933 11	– – Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate:			
2933 11 10	– – – Propyphenazon (INN) . . . . .	15	frei	—
2933 11 90	– – – andere . . . . .	25	10,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2933 19	— — <b>andere:</b>			
2933 19 10	— — — Phenylbutazon (INN) . . . . .	16	frei	—
2933 19 90	— — — andere . . . . .	16	6,5	—
	— <b>Verbindungen, die einen nichtkondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:</b>			
2933 21 00	— — <b>Hydantoin und seine Derivate</b> . . . . .	17	6,5	—
2933 29	— — <b>andere:</b>			
2933 29 10	— — — Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN) . . . . .	16	frei	—
2933 29 90	— — — andere . . . . .	16	6,5	—
	— <b>Verbindungen, die einen nichtkondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:</b>			
2933 31 00	— — <b>Pyridin und seine Salze</b> . . . . .	10	5,3	—
2933 32 00	— — <b>Piperidin und seine Salze</b> . . . . .	16	6,5	—
2933 39	— — <b>andere:</b>			
2933 39 10	— — — Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN) . . . . .	16	frei	—
2933 39 20	— — — 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin . . . . .	16	frei	—
2933 39 25	— — — 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure . . . . .	16	frei	—
2933 39 35	— — — 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat . . . . .	16	frei	—
2933 39 40	— — — 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat . . . . .	16	frei	—
2933 39 45	— — — 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin . . . . .	16	frei	—
2933 39 50	— — — Methylester von Fluroxypyr (ISO) . . . . .	16	4	—
2933 39 55	— — — 4-Methylpyridin . . . . .	16	frei	—
2933 39 95	— — — andere . . . . .	16	6,5	—
2933 40	— <b>Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:</b>			
2933 40 10	— — Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate . . . . .	16	5,5	—
2933 40 30	— — Dextromethorphan (INN) und seine Salze . . . . .	16	frei	—
2933 40 90	— — andere . . . . .	16	6,5	—
	— <b>Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten:</b>			
2933 51	— — <b>Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2933 51 20	— — — Phenobarbital (INN), Barbital (INN) und ihre Salze . . . . .	22	frei	—
2933 51 90	— — — andere . . . . .	17	6,5	—
2933 59	— — <b>andere:</b>			
2933 59 10	— — — Diazinon (ISO) . . . . .	16	frei	—
2933 59 20	— — — 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin) . . . . .	18	frei	—
2933 59 70	— — — andere . . . . .	18	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:</b>			
2933 61 00	– – Melamin . . . . .	16	6,5	—
2933 69	– – andere:			
2933 69 10	– – – Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin) . . . . .	16	5,5	—
2933 69 20	– – – Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin) . . . . .	18	frei	—
2933 69 30	– – – 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	16	frei	—
2933 69 80	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
	<b>– Lactame:</b>			
2933 71 00	– – 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam) . . . . .	16	6,5	—
2933 79 00	– – andere Lactame . . . . .	16	6,5	—
2933 90	– andere:			
2933 90 20	– – Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol) . . . . .	18	9,2	—
2933 90 40	– – Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5 H-dibenz(c, e)azepin (Azapetin), Chlordiazepoxid (INN), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INN) . . . . .	16	5,5	—
2933 90 50	– – Monoazepine . . . . .	16	6,5	—
2933 90 60	– – Diazepine . . . . .	16	6,5	—
2933 90 65	– – 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol . . . . .	16	frei	—
2933 90 95	– – andere . . . . .	16	6,5	—
2934	<b>Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen:</b>			
2934 10 00	– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten . . . . .	16	6,5	—
2934 20	– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:			
2934 20 20	– – Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze . . . . .	18	9,5	—
2934 20 80	– – andere . . . . .	16	6,5	—
2934 30	– Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:			
2934 30 10	– – Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze . . . . .	16	frei	—
2934 30 90	– – andere . . . . .	16	6,5	—
2934 90	– andere:			
2934 90 30	– – Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	16	frei	—
2934 90 40	– – Furazolidon (INN) . . . . .	16	frei	—
2934 90 85	– – 7-Aminocephalosporansäure . . . . .	16	frei	—
2934 90 91	– – Salze und Ester der (6R, 7R)-3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure . .	16	frei	—
2934 90 93	– – 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid . . . . .	16	frei	—
2934 90 96	– – andere . . . . .	16	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>2935 00</b>	<b>Sulfonamide:</b>			
<b>2935 00 10</b>	– 3-[1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid . . . . .	18	frei	—
<b>2935 00 20</b>	– Metosulam (ISO) . . . . .	18	frei	—
<b>2935 00 90</b>	– andere . . . . .	18	6,5	—
<b>XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE</b>				
<b>2936</b>	<b>Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:</b>			
<b>2936 10 00</b>	– <b>Provitamine, ungemischt</b> . . . . .	14	frei	—
	– <b>Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:</b>			
<b>2936 21 00</b>	– – <b>Vitamine A und ihre Derivate</b> . . . . .	9	frei	—
<b>2936 22 00</b>	– – <b>Vitamin B<sub>1</sub> und seine Derivate</b> . . . . .	14	frei	—
<b>2936 23 00</b>	– – <b>Vitamin B<sub>2</sub> und seine Derivate</b> . . . . .	9	frei	—
<b>2936 24 00</b>	– – <b>D- oder DL-Pantothenensäure (Vitamin B<sub>3</sub> oder Vitamin B<sub>5</sub>) und ihre Derivate</b> . . . . .	9	frei	—
<b>2936 25 00</b>	– – <b>Vitamin B<sub>6</sub> und seine Derivate</b> . . . . .	9	frei	—
<b>2936 26 00</b>	– – <b>Vitamin B<sub>12</sub> und seine Derivate</b> . . . . .	9	frei	—
<b>2936 27 00</b>	– – <b>Vitamin C und seine Derivate</b> . . . . .	12	frei	—
<b>2936 28 00</b>	– – <b>Vitamin E und seine Derivate</b> . . . . .	14	frei	—
<b>2936 29</b>	– – <b>andere Vitamine und ihre Derivate:</b>			
<b>2936 29 10</b>	– – – <b>Vitamin B<sub>9</sub> und seine Derivate</b> . . . . .	18	frei	—
<b>2936 29 30</b>	– – – <b>Vitamin H und seine Derivate</b> . . . . .	9	frei	—
<b>2936 29 90</b>	– – – <b>andere</b> . . . . .	14	frei	—
<b>2936 90</b>	– <b>andere, einschließlich natürliche Konzentrate:</b>			
	– – <b>natürliche Konzentrate von Vitaminen:</b>			
<b>2936 90 11</b>	– – – <b>natürliche A+D-Konzentrate</b> . . . . .	9	frei	—
<b>2936 90 19</b>	– – – <b>andere</b> . . . . .	14	frei	—
<b>2936 90 90</b>	– – <b>Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art</b> . . . . .	18	frei	—
<b>2937</b>	<b>Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:</b>			
<b>2937 10 00</b>	– <b>Hormone des Hypophysenvorderlappens und ähnliche Hormone, und ihre Derivate</b> . . . . .	11	frei	g
	– <b>Hormone der Nebennierenrinde und ihre Derivate:</b>			
<b>2937 21 00</b>	– – <b>Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)</b> . . . . .	11	frei	g
<b>2937 22 00</b>	– – <b>Halogenderivate und halogenierte Derivate der Hormone der Nebennierenrinde</b> . . . . .	14	frei	g
<b>2937 29 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	11	frei	g



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Hormone und ihre Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:</b>			
2937 91 00	– – <b>Insulin und seine Salze</b> . . . . .	16	frei	g
2937 92 00	– – <b>Östrogene und Gestagene</b> . . . . .	14	frei	g
2937 99 00	– – <b>andere</b> . . . . .	14	frei	g
	<b>XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDERE DERIVATE</b>			
2938	<b>Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:</b>			
2938 10 00	– <b>Rutosid (Rutin) und seine Derivate</b> . . . . .	18	6,5	—
2938 90	– <b>andere:</b>			
2938 90 10	– – Digitalis-Glykoside . . . . .	12	6	—
2938 90 30	– – Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate . . . . .	11	5,7	—
2938 90 90	– – <b>andere</b> . . . . .	14	6,5	—
2939	<b>Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:</b>			
2939 10 00	– <b>Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse</b> . . . . .	17	frei	g
	– <b>Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2939 21	– – <b>Chinin und seine Salze:</b>			
2939 21 10	– – – Chinin und Chininsulfat . . . . .	9	frei	—
2939 21 90	– – – <b>andere</b> . . . . .	12	frei	—
2939 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	12	frei	—
2939 30 00	– <b>Coffein und seine Salze</b> . . . . .	13	frei	—
	– <b>Ephedrine und ihre Salze:</b>			
2939 41 00	– – <b>Ephedrin und seine Salze</b> . . . . .	16	frei	—
2939 42 00	– – <b>Pseudoephedrin (INN) und seine Salze</b> . . . . .	16	frei	—
2939 49 00	– – <b>andere</b> . . . . .	16	frei	—
2939 50 00	– <b>Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse</b> . . . . .	13	frei	—
	– <b>Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2939 61 00	– – <b>Ergometrin (INN) und seine Salze</b> . . . . .	13	frei	—
2939 62 00	– – <b>Ergotamin (INN) und seine Salze</b> . . . . .	13	frei	—
2939 63 00	– – <b>Lysergsäure und ihre Salze</b> . . . . .	13	frei	—
2939 69 00	– – <b>andere</b> . . . . .	13	frei	—
2939 70 00	– <b>Nicotin und seine Salze</b> . . . . .	13	frei	—
2939 90	– <b>andere:</b>			
	– – <b>Cocain und seine Salze:</b>			
2939 90 11	– – – Cocain, roh . . . . .	5	frei	g
2939 90 19	– – – <b>andere</b> . . . . .	17	frei	g

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
2939 90 30	– – Emetin und seine Salze . . . . .	10	frei	—
2939 90 90	– – andere . . . . .	13	frei	—
<b>XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN</b>				
2940 00	<b>Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939:</b>			
2940 00 10	– Rhamnose, Raffinose, Mannose . . . . .	15	9,9	—
2940 00 90	– andere . . . . .	20	11,9	—
2941	<b>Antibiotika:</b>			
2941 10	– <b>Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2941 10 10	– – Amoxicillin (INN) und seine Salze . . . . .	21	frei	—
2941 10 20	– – Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN) und ihre Salze	21	frei	—
2941 10 90	– – andere . . . . .	21	frei	—
2941 20	– <b>Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>			
2941 20 30	– – Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate . . . . .	9	5,3	—
2941 20 80	– – andere . . . . .	9	frei	—
2941 30 00	– <b>Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .</b>	9	frei	—
2941 40 00	– <b>Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .</b>	13	frei	—
2941 50 00	– <b>Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .</b>	9	frei	—
2941 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	9	frei	—
2942 00 00	<b>Andere organische Verbindungen . . . . .</b>	20	6,5	—

## KAPITEL 30

## PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 30 gehören nicht:
  - a) Nahrungsmittel oder Getränke (wie diätetische, diabetische oder angereicherte Lebensmittel, Ergänzungslebensmittel, tonische Getränke und Mineralwasser) (Abschnitt IV);
  - b) besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 2520);
  - c) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle, von der für medizinische Zwecke verwendeten Art (Position 3301);
  - d) Zubereitungen der Positionen 3303 bis 3307, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften;
  - e) Seifen oder andere Erzeugnisse der Position 3401 mit medikamentösen Zusätzen;
  - f) Zubereitungen auf der Grundlage von Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 3407);
  - g) Blutalbumin, nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet (Position 3502).
2. Im Sinne der Position 3002 gelten als „modifizierte immunologische Erzeugnisse“ nur monoklonale Antikörper (MAK, MAB), Antikörperfragmente, Antikörperkonjugate und Antikörperfragmentkonjugate.
3. Im Sinne der Positionen 3003 und 3004 und der Anmerkung 4 Buchstabe d) dieses Kapitels gelten:
  - a) als ungemischte Erzeugnisse:
    - 1) wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
    - 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 oder 29;
    - 3) einfache Pflanzenauszüge der Position 1302, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;
  - b) als gemischte Erzeugnisse:
    - 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);
    - 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe erhalten;
    - 3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.
4. Zu Position 3006 gehören nur die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse, die dieser Position und keiner anderen Position der Nomenklatur zuzuweisen sind:
  - a) steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden;
  - b) sterile Laminariastifte und -tampons;
  - c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken;
  - d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten, soweit es sich um ungemischte dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare, aus zwei oder mehr Stoffen gemischte Erzeugnisse handelt;
  - e) Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren;
  - f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen;
  - g) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe;

h) empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiziden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3001</b>	<b>Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
<b>3001 10</b>	<b>– Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver:</b>			
<b>3001 10 10</b>	– – als Pulver . . . . .	10	frei	—
<b>3001 10 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	—
<b>3001 20</b>	<b>– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen:</b>			
<b>3001 20 10</b>	– – von Menschen . . . . .	frei	frei	—
<b>3001 20 90</b>	– – andere . . . . .	11	frei	—
<b>3001 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>3001 90 10</b>	– – von Menschen . . . . .	frei	frei	—
	– – andere:			
<b>3001 90 91</b>	– – – Heparin und seine Salze . . . . .	20	frei	—
<b>3001 90 99</b>	– – – andere . . . . .	11	frei	—
<b>3002</b>	<b>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</b>			
<b>3002 10</b>	<b>– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt:</b>			
<b>3002 10 10</b>	– – Antisera . . . . .	15	frei	—
	– – andere:			
<b>3002 10 91</b>	– – – Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline . . . . .	12	frei	—
	– – – andere:			
<b>3002 10 95</b>	– – – – von Menschen . . . . .	frei	frei	—
<b>3002 10 99</b>	– – – – andere . . . . .	11	frei	—
<b>3002 20 00</b>	<b>– Vaccine für die Humanmedizin . . . . .</b>	15	frei	—
<b>3002 30 00</b>	<b>– Vaccine für die Veterinärmedizin . . . . .</b>	15	frei	—
<b>3002 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>3002 90 10</b>	– – menschliches Blut . . . . .	frei	frei	—
<b>3002 90 30</b>	– – tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet . . . . .	11	frei	—
<b>3002 90 50</b>	– – Kulturen von Mikroorganismen . . . . .	17	frei	—
<b>3002 90 90</b>	– – andere . . . . .	14	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3003</b>	<b>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
3003 10 00	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend . . . . .	17	frei	—
3003 20 00	– andere Antibiotika enthaltend . . . . .	15	frei	—
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend:			
3003 31 00	– – Insulin enthaltend . . . . .	15	frei	—
3003 39 00	– – andere . . . . .	15	frei	—
3003 40 00	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend . . . . .	15	frei	—
3003 90	– andere:			
3003 90 10	– – Iod oder Iodverbindungen enthaltend . . . . .	29	frei	—
3003 90 90	– – andere . . . . .	15	frei	—
<b>3004</b>	<b>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
3004 10	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend:			
3004 10 10	– – nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend . . . . .	17	frei	—
3004 10 90	– – andere . . . . .	17	frei	—
3004 20	– andere Antibiotika enthaltend:			
3004 20 10	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	20	frei	—
3004 20 90	– – andere . . . . .	15	frei	—
	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend:			
3004 31	– – Insulin enthaltend:			
3004 31 10	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	20	frei	—
3004 31 90	– – – andere . . . . .	15	frei	—
3004 32	– – Hormone der Nebennierenrinde enthaltend:			
3004 32 10	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	20	frei	—
3004 32 90	– – – andere . . . . .	15	frei	—
3004 39	– – andere:			
3004 39 10	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	20	frei	—
3004 39 90	– – – andere . . . . .	15	frei	—
3004 40	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend:			
3004 40 10	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	20	frei	—
3004 40 90	– – andere . . . . .	15	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3004 50</b>	<b>– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend:</b>			
<b>3004 50 10</b>	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	20	frei	—
<b>3004 50 90</b>	– – andere . . . . .	15	frei	—
<b>3004 90</b>	<b>– andere:</b>			
	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
<b>3004 90 11</b>	– – – Iod oder Iodverbindungen enthaltend . . . . .	34	frei	—
<b>3004 90 19</b>	– – – andere . . . . .	20	frei	—
	– – andere:			
<b>3004 90 91</b>	– – – Iod oder Iodverbindungen enthaltend . . . . .	29	frei	—
<b>3004 90 99</b>	– – – andere . . . . .	15	frei	—
<b>3005</b>	<b>Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken:</b>			
<b>3005 10 00</b>	<b>– Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht . . . . .</b>	17	frei	—
<b>3005 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>3005 90 10</b>	– – Watte und Waren daraus . . . . .	17	frei	—
	– – andere:			
	– – – aus Spinnstoffen:			
<b>3005 90 31</b>	– – – – Gaze und Waren daraus . . . . .	17	frei	—
	– – – – andere:			
<b>3005 90 51</b>	– – – – – aus Vliesstoffen . . . . .	17	frei	—
<b>3005 90 55</b>	– – – – – andere . . . . .	17	frei	—
<b>3005 90 99</b>	– – – andere . . . . .	17	frei	—
<b>3006</b>	<b>Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30:</b>			
<b>3006 10</b>	<b>– steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken:</b>			
<b>3006 10 10</b>	– – steriles Catgut . . . . .	15	frei	—
<b>3006 10 90</b>	– – andere . . . . .	15	frei	—
<b>3006 20 00</b>	<b>– Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren . . . . .</b>	15	frei	—
<b>3006 30 00</b>	<b>– Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten . . . . .</b>	15	frei	—
<b>3006 40 00</b>	<b>– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen . . . . .</b>	15	frei	—
<b>3006 50 00</b>	<b>– Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe</b>	15	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3006 60</b>	– <b>empfangnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiziden:</b>			
	– – auf der Grundlage von Hormonen:			
<b>3006 60 11</b>	– – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	20	frei	—
<b>3006 60 19</b>	– – – andere . . . . .	15	frei	—
<b>3006 60 90</b>	– – auf der Grundlage von Spermiziden . . . . .	18	frei	—

## KAPITEL 31

## DÜNGEMITTEL

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 31 gehören nicht:
  - a) Tierblut der Position 0511;
  - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den nachstehenden Anmerkungen 2 A, 3 A, 4 A oder 5 genannten Erzeugnisse;
  - c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 3824; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Position 9001).
2. Zu Position 3102 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 3105 vorgesehen aufgemacht sind — nur:
  - A. folgende Erzeugnisse:
    - 1) Natriumnitrat (Natronsalpeter), auch rein;
    - 2) Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
    - 3) Doppelsalze aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
    - 4) Ammoniumsulfat, auch rein;
    - 5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter);
    - 6) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat (Magnesiumsalpeter);
    - 7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt;
    - 8) Harnstoff, auch rein;
  - B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen;
  - C. Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A und B mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;
  - D. flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen von Erzeugnissen der Absätze A 2 oder A 8 oder von Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.
3. Zu Position 3103 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 3105 vorgesehen aufgemacht sind — nur:
  - A. folgende Erzeugnisse:
    - 1) Dephosphorationsschlacken;
    - 2) natürliche Phosphate der Position 2510, geröstet, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt, als zum Entfernen von Verunreinigungen erforderlich;
    - 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
    - 4) Calciumhydrogenorthosphat mit einem Gehalt an Fluor, bezogen auf den wasserfreien Stoff, von 0,2 GHT oder mehr;
  - B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen, ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
  - C. Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A und B mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen, ohne Berücksichtigung des Fluorgehalts.
4. Zu Position 3104 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 3105 vorgesehen aufgemacht sind — nur:
  - A. folgende Erzeugnisse:
    - 1) natürliche rohe Kalisalze (z.B. Carnallit, Kainit, Sylvinit);
    - 2) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Anmerkung 1 Buchstabe c);
    - 3) Kaliumsulfat, auch rein;
    - 4) Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;



B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen.

5. Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat) und Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Position 3105.
6. Als „andere Düngemittel“ im Sinne der Position 3105 gelten nur Erzeugnisse von der als Düngemittel verwendeten Art, die als Hauptbestandteil einen oder mehrere der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3101 00 00</b>	<b>Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel</b>	frei	frei	—
<b>3102</b>	<b>Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:</b>			
<b>3102 10</b>	<b>– Harnstoff, auch in wäßriger Lösung:</b>			
<b>3102 10 10</b>	– – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes . . . . .	16	8,3	kg N
<b>3102 10 90</b>	– – anderer . . . . .	10	6,5	kg N
	<b>– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):</b>			
<b>3102 21 00</b>	– – Ammoniumsulfat . . . . .	10	6,5	kg N
<b>3102 29 00</b>	– – andere . . . . .	10	6,5	kg N
<b>3102 30</b>	<b>– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung:</b>			
<b>3102 30 10</b>	– – in wäßriger Lösung . . . . .	10	6,5	kg N
<b>3102 30 90</b>	– – anderes . . . . .	10	6,5	kg N
<b>3102 40</b>	<b>– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen:</b>			
<b>3102 40 10</b>	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger . . . . .	10	6,5	kg N
<b>3102 40 90</b>	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT . . . . .	10	6,5	kg N
<b>3102 50</b>	<b>– Natriumnitrat (Natronsalpeter):</b>			
<b>3102 50 10</b>	– – natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter) <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
<b>3102 50 90</b>	– – anderes . . . . .	10	6,5	kg N
<b>3102 60 00</b>	<b>– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) . . . . .</b>	10	6,5	kg N
<b>3102 70 00</b>	<b>– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) . . . . .</b>	10	6,5	kg N
<b>3102 80 00</b>	<b>– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung . . . . .</b>	10	6,5	kg N
<b>3102 90 00</b>	<b>– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen . . . . .</b>	10	6,5	kg N
<b>3103</b>	<b>Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:</b>			
<b>3103 10</b>	<b>– Superphosphate:</b>			
<b>3103 10 10</b>	– – mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT . . . . .	6	4,8	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>3103 10 90</b>	– – andere . . . . .	6	4,8	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>3103 20 00</b>	<b>– Dephosphorationsschlacken . . . . .</b>	frei	frei	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>3103 90 00</b>	<b>– andere . . . . .</b>	frei	frei	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3104</b>	<b>Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:</b>			
<b>3104 10 00</b>	– <b>Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze</b> . . . . .	frei	frei	kg K <sub>2</sub> O
<b>3104 20</b>	– <b>Kaliumchlorid:</b>			
<b>3104 20 10</b>	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K <sub>2</sub> O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	frei	frei	kg K <sub>2</sub> O
<b>3104 20 50</b>	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K <sub>2</sub> O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	frei	frei	kg K <sub>2</sub> O
<b>3104 20 90</b>	– – mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K <sub>2</sub> O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	frei	frei	kg K <sub>2</sub> O
<b>3104 30 00</b>	– <b>Kaliumsulfat</b> . . . . .	frei	frei	kg K <sub>2</sub> O
<b>3104 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	frei	frei	kg K <sub>2</sub> O
<b>3105</b>	<b>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:</b>			
<b>3105 10 00</b>	– <b>Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger</b> . . . . .	11	6,5	—
<b>3105 20</b>	– <b>mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend:</b>			
<b>3105 20 10</b>	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	7	6,5	—
<b>3105 20 90</b>	– – andere . . . . .	7	6,5	—
<b>3105 30 00</b>	– <b>Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)</b> . . . . .	7	6,5	—
<b>3105 40 00</b>	– <b>Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt</b> . . . . .	7	6,5	—
	– <b>andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:</b>			
<b>3105 51 00</b>	– – <b>Nitrate und Phosphate enthaltend</b> . . . . .	7	6,5	—
<b>3105 59 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	10	6,5	—
<b>3105 60</b>	– <b>mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend:</b>			
<b>3105 60 10</b>	– – Kaliumsuperphosphate . . . . .	4	3,2	—
<b>3105 60 90</b>	– – andere . . . . .	4	3,2	—
<b>3105 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3105 90 10</b>	– – natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,30 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff <sup>(1)</sup> . . . . .	10	frei	—
	– – andere:			
<b>3105 90 91</b>	– – – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff . . . . .	10	6,5	—
<b>3105 90 99</b>	– – – andere . . . . .	4	3,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

## KAPITEL 32

**GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente und Verbindungen (ausgenommen Waren der Position 3203 oder 3204, anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art (Position 3206), Glas aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid in Formen im Sinne der Position 3207 und Färbemittel sowie andere Farbmittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Position 3212);
  - b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Positionen 2936 bis 2939, 2941 oder 3501 bis 3504 erfaßten Erzeugnisse;
  - c) Asphaltmastix und andere bituminöse Mastix (Position 2715).
2. Zu Position 3204 gehören Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen.
3. Zu den Positionen 3203, 3204, 3205 und 3206 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von Farbmitteln (einschließlich, soweit es die Position 3206 betrifft, Pigmente der Position 2530 oder des Kapitels 28, Metallfitter und Metallpulver) von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art. Zu diesen Positionen gehören jedoch weder in nichtwäßrigen Medien dispergierte flüssige oder pastenförmige Pigmente von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art (Position 3212) noch die anderen Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 oder 3215.
4. Zu Position 3208 gehören Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 3901 bis 3913 (ausgenommen Collodium) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 GHT der Lösung übersteigt.
5. Zu den „Farbmitteln“ im Sinne dieses Kapitels gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. Im Sinne der Position 3212 sind „Prägefolien“ nur Folien von der zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendeten Art, bestehend aus:
  - a) Metallpulver (auch Edelmetallpulver) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden; oder
  - b) Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf eine als Unterlage dienende Folie aus Stoffen aller Art aufgebracht sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3201</b>	<b>Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate:</b>			
<b>3201 10 00</b>	– <b>Quebrachoauszug</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>3201 20 00</b>	– <b>Mimosaauszug</b> . . . . .	10 <sup>(1)</sup>	6,5	—
<b>3201 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3201 90 20</b>	– – Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug . . . . .	9	5,8	—
<b>3201 90 90</b>	– – andere . . . . .	9	5,3 <sup>(2)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Dieser Wertzollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3202</b>	<b>Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:</b>			
3202 10 00	– synthetische organische Gerbstoffe .....	10	5,3	—
3202 90 00	– andere .....	10	5,3	—
<b>3203 00</b>	<b>Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs:</b>			
	– pflanzliche Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:			
3203 00 11	– – Katechu .....	frei	frei	—
3203 00 19	– – andere .....	frei	frei	—
3203 00 90	– tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	2,5	2,5	—
<b>3204</b>	<b>Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:</b>			
	– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel:			
3204 11 00	– – Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	17	6,5	—
3204 12 00	– – Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	17	6,5	—
3204 13 00	– – basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	17	6,5	—
3204 14 00	– – Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	17	6,5	—
3204 15 00	– – Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe ..	17	6,5	—
3204 16 00	– – Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	17	6,5	—
3204 17 00	– – Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel .....	17	6,5	—
3204 19 00	– – andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19 .....	17	6,5	—
3204 20 00	– synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art .....	17	6	—
3204 90 00	– andere .....	19	6,5	—
<b>3205 00 00</b>	<b>Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken .....</b>	16	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3206</b>	<b>Andere Farbstoffe; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:</b>			
	– <b>Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:</b>			
<b>3206 11 00</b>	– – mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz . . . . .	15	6	—
<b>3206 19 00</b>	– – andere . . . . .	16	6,5	—
<b>3206 20 00</b>	– <b>Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen</b>	15	6,5	—
<b>3206 30 00</b>	– <b>Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen . . . . .</b>	15	6,5	—
	– <b>andere Farbstoffe und andere Zubereitungen:</b>			
<b>3206 41 00</b>	– – Ultramarin und seine Zubereitungen . . . . .	15	6,5	—
<b>3206 42 00</b>	– – Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid . . . . .	15	6,5	—
<b>3206 43 00</b>	– – Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide) . . . . .	15	6,5	—
<b>3206 49</b>	– – andere:			
<b>3206 49 10</b>	– – – Magnetit . . . . .	frei	4,9	—
<b>3206 49 90</b>	– – – andere . . . . .	15	6,5	—
<b>3206 50 00</b>	– <b>anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art</b>	12	5,3	—
<b>3207</b>	<b>Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:</b>			
<b>3207 10 00</b>	– <b>zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen . . . . .</b>	15	6,5	—
<b>3207 20</b>	– <b>Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen:</b>			
<b>3207 20 10</b>	– – Engoben . . . . .	13	5,3	—
<b>3207 20 90</b>	– – andere . . . . .	16	6,3	—
<b>3207 30 00</b>	– <b>flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen . . . . .</b>	13	5,3	—
<b>3207 40</b>	– <b>Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:</b>			
<b>3207 40 10</b>	– – Übergangsglas . . . . .	8	3,7	—
<b>3207 40 20</b>	– – Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer . . . . .	8	frei	—
<b>3207 40 30</b>	– – Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr . . . . .	8	frei	—
<b>3207 40 80</b>	– – anderes . . . . .	8	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3208</b>	<b>Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwäßrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:</b>			
<b>3208 10</b>	– <b>auf der Grundlage von Polyestern:</b>			
<b>3208 10 10</b>	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel . . . . .	19	6,5	—
<b>3208 10 90</b>	– – andere . . . . .	19	6,5	—
<b>3208 20</b>	– <b>auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:</b>			
<b>3208 20 10</b>	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel . . . . .	19	6,5	—
<b>3208 20 90</b>	– – andere . . . . .	19	6,5	—
<b>3208 90</b>	– <b>andere:</b>			
	– – Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:			
<b>3208 90 11</b>	– – – Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methyldicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr . . . . .	19	frei	—
<b>3208 90 13</b>	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr . . . . .	19	frei	—
<b>3208 90 19</b>	– – – andere . . . . .	19	6,5	—
	– – andere:			
<b>3208 90 91</b>	– – – auf der Grundlage von synthetischen Polymeren . . . . .	19	6,5	—
<b>3208 90 99</b>	– – – auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	19	6,5	—
<b>3209</b>	<b>Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wäßrigen Medium dispergiert oder gelöst:</b>			
<b>3209 10 00</b>	– <b>auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren . . . . .</b>	19	6,5	—
<b>3209 90 00</b>	– <b>andere . . . . .</b>	19	6,5	—
<b>3210 00</b>	<b>Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art:</b>			
<b>3210 00 10</b>	– Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen . . . . .	19	6,5	—
<b>3210 00 90</b>	– andere . . . . .	19	6,5	—
<b>3211 00 00</b>	<b>Zubereitete Sikkative . . . . .</b>	17	6,5	—
<b>3212</b>	<b>Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwäßrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:</b>			
<b>3212 10</b>	– <b>Prägefolien:</b>			
<b>3212 10 10</b>	– – auf der Grundlage von unedlen Metallen . . . . .	17	6,5	—
<b>3212 10 90</b>	– – andere . . . . .	17	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3212 90</b>	<b>– andere:</b>			
	– – Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art:			
<b>3212 90 10</b>	– – – Perlenessenz . . . . .	16	6,5	—
	– – – andere:			
<b>3212 90 31</b>	– – – – auf der Grundlage von Aluminiumpulver . . . . .	19	6,5	—
<b>3212 90 39</b>	– – – – andere . . . . .	19	6,5	—
<b>3212 90 90</b>	– – Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf . . . . .	16	6,5	—
<b>3213</b>	<b>Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:</b>			
<b>3213 10 00</b>	– Farben in Zusammenstellungen . . . . .	22	6,5	—
<b>3213 90 00</b>	– andere . . . . .	22	6,5	—
<b>3214</b>	<b>Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen:</b>			
<b>3214 10</b>	<b>– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten:</b>			
<b>3214 10 10</b>	– – Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte . . . . .	11	5	—
<b>3214 10 90</b>	– – Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten . . . . .	11	5	—
<b>3214 90 00</b>	– andere . . . . .	11	5	—
<b>3215</b>	<b>Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:</b>			
	<b>– Druckfarben:</b>			
<b>3215 11 00</b>	– – schwarz . . . . .	18	6,5	—
<b>3215 19 00</b>	– – andere . . . . .	18	6,5	—
<b>3215 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>3215 90 10</b>	– – Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen . . . . .	15	6,5	—
<b>3215 90 80</b>	– – andere . . . . .	16	6,5	—



## KAPITEL 33

## ETHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:
  - a) natürliche Oleoresine und Pflanzenauszüge der Position 1301 oder 1302;
  - b) Seifen und andere Erzeugnisse der Position 3401;
  - c) Balsam-, Holz- oder Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Position 3805.
2. Als Riechstoffe im Sinne der Position 3302 gelten nur die Substanzen der Position 3301, die aus diesen Substanzen isolierten Riechstoffe sowie synthetische Aromastoffe.
3. Zu den Positionen 3303 bis 3307 gehören insbesondere Erzeugnisse, auch ungemischt (ausgenommen destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle), die zur Verwendung als Erzeugnisse dieser Positionen geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
4. Als „zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel“ im Sinne der Position 3307 gelten — unter anderem — folgende Erzeugnisse: kleine Säckchen mit Teilen von Aromapflanzen; duftende zubereitete Räuchermittel; parfümierte Papiere oder Schminkepapiere; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; mit Riechmitteln oder Schminken getränkte, bestrichene oder überzogene Watte, Filze oder Vliesstoffe; zubereitete Körperpflegemittel für Tiere.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3301</b>	<b>Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle:</b>			
	– etherische Öle von Citrusfrüchten:			
<b>3301 11</b>	– – <b>Bergamotteöl:</b>			
<b>3301 11 10</b>	– – – terpenhaltig . . . . .	12	7,7 <sup>(1)</sup>	—
<b>3301 11 90</b>	– – – terpenfrei . . . . .	12	4,8 <sup>(2)</sup>	—
<b>3301 12</b>	– – <b>Süß- und Bitterorangenöl:</b>			
<b>3301 12 10</b>	– – – terpenhaltig . . . . .	12	7,7 <sup>(1)</sup>	—
<b>3301 12 90</b>	– – – terpenfrei . . . . .	12	4,8 <sup>(2)</sup>	—
<b>3301 13</b>	– – <b>Citronenöl:</b>			
<b>3301 13 10</b>	– – – terpenhaltig . . . . .	12	7,7 <sup>(1)</sup>	—
<b>3301 13 90</b>	– – – terpenfrei . . . . .	12	4,8 <sup>(2)</sup>	—
<b>3301 14</b>	– – <b>Limetteöl:</b>			
<b>3301 14 10</b>	– – – terpenhaltig . . . . .	12	7,7 <sup>(1)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 7.<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: 4,4.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3301 14 90	— — — terpenfrei . . . . .	12	4,8 <sup>(1)</sup>	—
3301 19	— — <b>andere:</b>			
3301 19 10	— — — terpenhaltig . . . . .	12	7,7 <sup>(2)</sup>	—
3301 19 90	— — — terpenfrei . . . . .	12	4,8 <sup>(1)</sup>	—
	— <b>andere etherische Öle als solche von Citrusfrüchten:</b>			
3301 21	— — <b>Geraniumöl:</b>			
3301 21 10	— — — terpenhaltig . . . . .	frei	0,5 <sup>(3)</sup>	—
3301 21 90	— — — terpenfrei . . . . .	2,3	2,7 <sup>(4)</sup>	—
3301 22	— — <b>Jasminöl:</b>			
3301 22 10	— — — terpenhaltig . . . . .	frei	frei	—
3301 22 90	— — — terpenfrei . . . . .	2,3	2,7 <sup>(4)</sup>	—
3301 23	— — <b>Lavendelöl und Lavandinöl:</b>			
3301 23 10	— — — terpenhaltig . . . . .	frei	frei	—
3301 23 90	— — — terpenfrei . . . . .	10	3,2 <sup>(5)</sup>	—
3301 24	— — <b>Pfefferminzöl (Mentha piperita):</b>			
3301 24 10	— — — terpenhaltig . . . . .	frei	frei	—
3301 24 90	— — — terpenfrei . . . . .	10	3,2 <sup>(5)</sup>	—
3301 25	— — <b>andere Minzenöle:</b>			
3301 25 10	— — — terpenhaltig . . . . .	frei	frei	—
3301 25 90	— — — terpenfrei . . . . .	10	3,2 <sup>(5)</sup>	—
3301 26	— — <b>Vetiveröl:</b>			
3301 26 10	— — — terpenhaltig . . . . .	frei	frei	—
3301 26 90	— — — terpenfrei . . . . .	2,3	2,7 <sup>(4)</sup>	—
3301 29	— — <b>andere:</b>			
	— — — Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:			
3301 29 11	— — — — terpenhaltig . . . . .	frei	0,5 <sup>(3)</sup>	—
3301 29 31	— — — — terpenfrei . . . . .	2,3	3,2 <sup>(5)</sup>	—
	— — — andere:			
3301 29 61	— — — — terpenhaltig . . . . .	frei	frei	—
3301 29 91	— — — — terpenfrei . . . . .	2,3	3,2 <sup>(5)</sup>	—
3301 30 00	— <b>Resinoide</b> . . . . .	2	2,4 <sup>(6)</sup>	—
3301 90	— <b>andere:</b>			
3301 90 10	— — terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen . . . . .	2,3	2,7 <sup>(4)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 4,4.<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: 7.<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: frei.<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 2,3.<sup>(5)</sup> Ab 1.7.2000: 2,9.<sup>(6)</sup> Ab 1.7.2000: 2.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — extrahierte Oleoresine:			
3301 90 21	— — — von Süßholzwurzeln und von Hopfen . . . . .	10	3,5 <sup>(1)</sup>	—
3301 90 29	— — — von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln; zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen . . . . .	frei	0,8 <sup>(2)</sup>	—
	— — — andere:			
3301 90 31	— — — — zu medizinischen Zwecken . . . . .	frei	0,4 <sup>(2)</sup>	—
3301 90 39	— — — — andere . . . . .	frei	frei	—
3301 90 90	— — andere . . . . .	3	3,5 <sup>(3)</sup>	—
3302	<b>Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:</b>			
3302 10	— <b>von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:</b>			
	— — von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:			
	— — — Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:			
3302 10 10	— — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol . . . . .	27 MIN 1,6 €/ % vol/hl	18,9 MIN 1,1 €/ % vol/hl <sup>(4)</sup>	—
	— — — — andere:			
3302 10 21	— — — — — kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend . . . . .	25	14 <sup>(5)</sup>	—
3302 10 29	— — — — — andere . . . . .	13 + EA	9,7 + EA <sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>	—
3302 10 40	— — — andere . . . . .	10	frei	—
3302 10 90	— — von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art . . . . .	10	frei	—
3302 90	— <b>andere:</b>			
3302 90 10	— — alkoholische Lösungen . . . . .	10	frei	—
3302 90 90	— — andere . . . . .	10	frei	—
3303 00	<b>Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer):</b>			
3303 00 10	— Duftstoffe (Parfüms) . . . . .	18	frei	—
3303 00 90	— Duftwässer (Toilettewässer) . . . . .	18	frei	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 3,2.<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: frei.<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: 3.<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 17,3 MIN 1 €/ % vol/hl.<sup>(5)</sup> Ab 1.7.2000: 12,8.<sup>(6)</sup> Siehe Anhang 1.<sup>(7)</sup> Ab 1.7.2000: 9 + EA; siehe Anhang 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3304</b>	<b>Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:</b>			
3304 10 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen . . . . .	18	frei	—
3304 20 00	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen . . . . .	18	frei	—
3304 30 00	– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege . . . . .	18	frei	—
	– andere:			
3304 91 00	– – Puder, lose oder fest . . . . .	18	frei	—
3304 99 00	– – andere . . . . .	18	frei	—
<b>3305</b>	<b>Zubereitete Haarbehandlungsmittel:</b>			
3305 10 00	– Haarwaschmittel (Shampoo) . . . . .	18	frei	—
3305 20 00	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung) . . . . .	18	frei	—
3305 30 00	– Haarlacke . . . . .	18	frei	—
3305 90	– andere:			
3305 90 10	– – Haarwässer . . . . .	18	frei	—
3305 90 90	– – andere . . . . .	18	frei	—
<b>3306</b>	<b>Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
3306 10 00	– Zahnputzmittel . . . . .	18	frei	—
3306 20 00	– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide) . . . . .	15	6	—
3306 90 00	– andere . . . . .	18	frei	—
<b>3307</b>	<b>Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:</b>			
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	18	6,5	—
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel . . . . .	18	6,5	—
3307 30 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze . . . . .	18	6,5	—
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:			
3307 41 00	– – „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel . . . . .	18	6,5	—
3307 49 00	– – andere . . . . .	18	6,5	—
3307 90 00	– andere . . . . .	18	6,5	—

## KAPITEL 34

**SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:
  - a) genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen von der als Form- oder Trennöle verwendeten Art (Position 1517);
  - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;
  - c) Haarwaschmittel (Shampoo), Zahnpflegemittel, Rasiercreme und -schaum und zubereitete Badezusätze, Seife oder andere organische grenzflächenaktive Stoffe enthaltend (Position 3305, 3306 oder 3307).
2. Im Sinne der Position 3401 umfaßt die Bezeichnung „Seifen“ nur wasserlösliche Seifen. Die Seifen und anderen Erzeugnisse dieser Position können auch Zusätze enthalten (z.B. Stoffe mit desinfizierenden oder scheuernden Eigenschaften, Füllstoffe, Heilmittel). Erzeugnisse, die Stoffe mit scheuernden Eigenschaften enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Position, wenn sie in Form von Tafeln, Riegeln oder geformten Stücken oder Figuren vorliegen. In anderen Formen sind sie als Scheuerpasten oder -pulver oder ähnliche Zubereitungen der Position 3405 zuzuweisen.
3. „Grenzflächenaktive Stoffe“ im Sinne der Position 3402 sind Erzeugnisse, die, wenn man sie in einer Konzentration von 0,5 % bei einer Temperatur von 20 °C mit Wasser mischt und eine Stunde bei derselben Temperatur stehenläßt,
  - a) eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder eine stabile Emulsion ohne Abscheidung unlöslicher Stoffe geben  
und
  - b) die Oberflächenspannung des Wassers auf  $4,5 \times 10^{-2}$  N/m (45 dyn/cm) oder weniger herabsetzen.
4. „Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien“ im Sinne der Position 3403 sind die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.
5. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen sind „künstliche Wachse und zubereitete Wachse“ im Sinne der Position 3404 nur:
  - A. durch ein chemisches Verfahren hergestellte organische Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen, auch wasserlöslich;
  - B. durch Mischen verschiedener Wachse untereinander hergestellte Erzeugnisse;
  - C. Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten.Zu Position 3404 gehören jedoch nicht:
  - a) Erzeugnisse der Positionen 1516, 3402 oder 3823, auch wenn sie die Eigenschaften von Wachsen aufweisen;
  - b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, auch raffiniert oder gefärbt, der Position 1521;
  - c) Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse der Position 2712, auch untereinander gemischt oder nur gefärbt;
  - d) mit einer Flüssigkeit gemischte oder in einem flüssigen Medium dispergierte oder gelöste Wachse (Positionen 3405, 3809 usw.).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3401</b>	<b>Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:</b>			
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:			
3401 11 00	– – zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	19	frei	—
3401 19 00	– – andere . . . . .	19	frei	—
3401 20	– Seifen in anderen Formen:			
3401 20 10	– – Flocken, Körner oder Pulver . . . . .	19	frei	—
3401 20 90	– – andere . . . . .	19	frei	—
<b>3402</b>	<b>Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:</b>			
	– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
3402 11	– – anionisch wirkend:			
3402 11 10	– – – wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT . . . . .	17	frei	—
3402 11 90	– – – andere . . . . .	17	4	—
3402 12 00	– – kationisch wirkend . . . . .	17	4	—
3402 13 00	– – nichtionogen wirkend . . . . .	17	4	—
3402 19 00	– – andere . . . . .	17	4	—
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf:			
3402 20 10	– – grenzflächenaktive Zubereitungen . . . . .	17	4	—
3402 20 90	– – zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	17	4	—
3402 90	– andere:			
3402 90 10	– – grenzflächenaktive Zubereitungen . . . . .	17	4	—
3402 90 90	– – zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	17	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3403</b>	<b>Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:</b>			
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:			
<b>3403 11 00</b>	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen . . . . .	10	4,6	—
<b>3403 19</b>	– – andere:			
<b>3403 19 10</b>	– – – mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr . . . . .	18	6,5	—
	– – – andere:			
<b>3403 19 91</b>	– – – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	10	4,6	—
<b>3403 19 99</b>	– – – – andere . . . . .	10	4,6	—
	– andere:			
<b>3403 91 00</b>	– – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen . . . . .	10	4,6	—
<b>3403 99</b>	– – andere:			
<b>3403 99 10</b>	– – – zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge . . . . .	10	4,6	—
<b>3403 99 90</b>	– – – andere . . . . .	10	4,6	—
<b>3404</b>	<b>Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:</b>			
<b>3404 10 00</b>	– chemisch modifiziertes Montanwachs . . . . .	12	frei	—
<b>3404 20 00</b>	– Polyethylenglykolwachs . . . . .	12	frei	—
<b>3404 90</b>	– andere:			
<b>3404 90 10</b>	– – zubereitete Wachse, einschließlich Siegelack . . . . .	12	frei	—
<b>3404 90 90</b>	– – andere . . . . .	12	frei	—
<b>3405</b>	<b>Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404:</b>			
<b>3405 10 00</b>	– Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel . . . . .	15	frei	—
<b>3405 20 00</b>	– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen . . . . .	15	frei	—
<b>3405 30 00</b>	– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall . . . . .	15	frei	—
<b>3405 40 00</b>	– Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen . . . . .	15	frei	—
<b>3405 90</b>	– andere:			
<b>3405 90 10</b>	– – zum Polieren von Metall . . . . .	15	frei	—
<b>3405 90 90</b>	– – andere . . . . .	15	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3406 00</b>	<b>Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen:</b>			
	– Kerzen aller Art:			
<b>3406 00 11</b>	– – glatt, nicht parfümiert . . . . .	16	frei	—
<b>3406 00 19</b>	– – andere . . . . .	16	frei	—
<b>3406 00 90</b>	– andere . . . . .	16	frei	—
<b>3407 00 00</b>	<b>Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Pakungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips . . . . .</b>	16	frei	—

## KAPITEL 35

## EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 35 gehören nicht:

- a) Hefen (Position 2102);
- b) Bestandteile (Fraktionen) des Blutes (ausgenommen nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitetes Blutalbumin), Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
- c) Enzymzubereitungen zum Vorgerben (Position 3202);
- d) zubereitete enzymatische Waschmittel und Waschlösungsmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
- e) gehärtete Eiweißstoffe (Position 3913);
- f) Druckerzeugnisse auf Gelatine als Trägermaterial (Kapitel 49).

2. „Dextrine“ im Sinne der Position 3505 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von 10 % oder weniger, bezogen auf die Trockenmasse.

Erzeugnisse mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mehr als 10 % gehören zu Position 1702.

## Zusätzliche Anmerkung

1. Zu Position 3504 gehören insbesondere Konzentrate aus Milcheiweiß mit einem Proteingehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 85 GHT.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3501</b>	<b>Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:</b>			
<b>3501 10</b>	– <b>Casein:</b>			
<b>3501 10 10</b>	– – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen <sup>(1)</sup> . . . . .	2	0,3 <sup>(2)</sup>	—
<b>3501 10 50</b>	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln <sup>(1)</sup> . . . . .	6	3,5 <sup>(3)</sup>	—
<b>3501 10 90</b>	– – anderes . . . . .	14	9,8 <sup>(4)</sup>	—
<b>3501 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3501 90 10</b>	– – Caseinleime . . . . .	13	9,1 <sup>(5)</sup>	—
<b>3501 90 90</b>	– – andere . . . . .	10	7 <sup>(6)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: frei.

<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: 3,2.

<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 9.

<sup>(5)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3.

<sup>(6)</sup> Ab 1.7.2000: 6,4.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3502</b>	<b>Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:</b>			
	– <b>Eieralbumin:</b>			
<b>3502 11</b>	– – <b>getrocknet:</b>			
<b>3502 11 10</b>	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
<b>3502 11 90</b>	– – – anderes . . . . .	192,9 €/100 kg/net	135,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	—
<b>3502 19</b>	– – <b>anderes:</b>			
<b>3502 19 10</b>	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
<b>3502 19 90</b>	– – – anderes . . . . .	26,1 €/100 kg/net	18,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>	—
<b>3502 20</b>	– <b>Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:</b>			
<b>3502 20 10</b>	– – ungenießbar oder ungenießbar gemacht <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	– – andere:			
<b>3502 20 91</b>	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) . . . . .	192,9 €/100 kg/net	135,1 €/100 kg/net <sup>(3)</sup>	—
<b>3502 20 99</b>	– – – andere . . . . .	26,1 €/100 kg/net	18,3 €/100 kg/net <sup>(4)</sup>	—
<b>3502 90</b>	– <b>andere:</b>			
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin und Molkenproteine (Lactalbumin):			
<b>3502 90 20</b>	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
<b>3502 90 70</b>	– – – andere . . . . .	10	7 <sup>(5)</sup>	—
<b>3502 90 90</b>	– – Albuminate und andere Albuminderivate . . . . .	12	8,4 <sup>(6)</sup>	—
<b>3503 00</b>	<b>Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501:</b>			
<b>3503 00 10</b>	– Gelatine und ihre Derivate . . . . .	15	8,4 <sup>(6)</sup>	—
<b>3503 00 80</b>	– andere . . . . .	15	8,4 <sup>(6)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung der ungenießbar zu machenden Albumine zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: 123,5 €/100 kg/net.

<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 16,7 €/100 kg/net.

<sup>(5)</sup> Ab 1.7.2000: 6,4.

<sup>(6)</sup> Ab 1.7.2000: 7,7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3504 00 00	<b>Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert</b>	12	3,7 <sup>(1)</sup>	—
3505	<b>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</b>			
3505 10	– <b>Dextrine und andere modifizierte Stärken:</b>			
3505 10 10	– – Dextrine . . . . .	14 + 27,7 €/100 kg/net	9,8 + 19,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
	– – andere modifizierte Stärken:			
3505 10 50	– – – veresterte Stärken und veresterte Stärken . . . . .	20	8,4 <sup>(3)</sup>	—
3505 10 90	– – – andere . . . . .	14 + 27,7 €/100 kg/net	9,1 + 19,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	—
3505 20	– <b>Leime:</b>			
3505 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT . . . . .	13 + 7 €/100 kg/net MAX 18	9,1 + 4,9 €/100 kg/net MAX 12,6 <sup>(4)</sup>	—
3505 20 30	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT . . . . .	13 + 13,9 €/100 kg/net MAX 18	9,1 + 9,7 €/100 kg/net MAX 12,6 <sup>(5)</sup>	—
3505 20 50	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT . . . . .	13 + 22,2 €/100 kg/net MAX 18	9,1 + 15,5 €/100 kg/net MAX 12,6 <sup>(6)</sup>	—
3505 20 90	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr . . . . .	13 + 27,7 €/100 kg/net MAX 18	9,1 + 19,4 €/100 kg/net MAX 12,6 <sup>(7)</sup>	—
3506	<b>Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</b>			
3506 10 00	– <b>zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .</b>	19	6,5	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 3,4.<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: 9 + 17,7 €/100 kg/net.<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: 7,7.<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 4,5 €/100 kg/net MAX 11,5.<sup>(5)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 8,9 €/100 kg/net MAX 11,5.<sup>(6)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 14,2 €/100 kg/net MAX 11,5.<sup>(7)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 17,7 €/100 kg/net MAX 11,5.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere:</b>			
3506 91 00	– – <b>Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen (einschließlich Kunstharzen) . . . . .</b>	16	6,5	—
3506 99 00	– – <b>andere . . . . .</b>	16	6,5	—
3507	<b>Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
3507 10 00	– <b>Lab und seine Konzentrate . . . . .</b>	13	6,3	—
3507 90	– <b>andere:</b>			
3507 90 10	– – Lipoproteinlipase . . . . .	13	frei	—
3507 90 20	– – Aspergillus-Alkaline Protease . . . . .	13	frei	—
3507 90 90	– – andere . . . . .	13	6,3	—

## KAPITEL 36

**PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der Anmerkung 2 Buchstabe a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Als „Waren aus leicht entzündlichen Stoffen“ im Sinne der Position 3606 gelten ausschließlich:
  - a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
  - b) flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger;
  - c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3601 00 00	Schießpulver . . . . .	11	5,7	—
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver . . . . .	16	6,5	—
3603 00	<b>Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder:</b>			
3603 00 10	– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre . . . . .	15	6	—
3603 00 90	– andere . . . . .	24	6,5	—
3604	<b>Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:</b>			
3604 10 00	– Feuerwerkskörper . . . . .	18	6,5	—
3604 90 00	– andere . . . . .	18	6,5	—
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	14	6,5	—
3606	<b>Cer-Eisen und andere Zündmetallegerungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:</b>			
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm <sup>3</sup> oder weniger	19	6,5	—
3606 90	– andere:			
3606 90 10	– – Cer-Eisen und andere Zündmetallegerungen in jeder Form . . . . .	15	6	—
3606 90 90	– – andere . . . . .	19	6,5	—

## KAPITEL 37

## ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN ODER KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.
2. Im Kapitel 37 bezieht sich der Begriff „photographisch“ auf das Verfahren, mit dem sichtbare Bilder direkt oder indirekt durch das Einwirken von Licht oder anderen Strahlenarten auf photosensitive Oberflächen erzeugt werden.

## Zusätzliche Anmerkungen

1. Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit einzureihen.
2. Als „Wochenschaufilme“ im Sinne der Unterposition 3706 90 51 gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z.B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3701</b>	<b>Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:</b>			
<b>3701 10</b>	<b>– für Röntgenaufnahmen:</b>			
<b>3701 10 10</b>	– – für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke . . . . .	21	6,5	m <sup>2</sup>
<b>3701 10 90</b>	– – andere . . . . .	21	6,5	m <sup>2</sup>
<b>3701 20 00</b>	– <b>Sofortbild-Planfilme</b> . . . . .	23	6,5	p/st
<b>3701 30 00</b>	– <b>andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm mißt</b> . . . . .	21	6,5	m <sup>2</sup>
	– <b>andere:</b>			
<b>3701 91 00</b>	– – <b>für mehrfarbige Aufnahmen</b> . . . . .	21	6,5	—
<b>3701 99 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	21	6,5	—
<b>3702</b>	<b>Photographische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); photographische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet:</b>			
<b>3702 10 00</b>	– <b>für Röntgenaufnahmen</b> . . . . .	20	6,5	m <sup>2</sup>
<b>3702 20 00</b>	– <b>Sofortbild-Rollfilme</b> . . . . .	20	6,5	p/st
	– <b>andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:</b>			
<b>3702 31</b>	– – <b>für mehrfarbige Aufnahmen:</b>			
<b>3702 31 10</b>	– – – mit einer Länge von 30 m oder weniger . . . . .	20	6,5	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — mit einer Länge von mehr als 30 m:			
3702 31 91	— — — Negativfarbfilme mit: — einer Breite von 75 mm bis 105 mm und — einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	m
3702 31 99	— — — — andere . . . . .	20	6,5	m
3702 32	— — <b>andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion:</b>			
	— — — mit einer Breite von 35 mm oder weniger:			
3702 32 11	— — — — Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke . . . . .	20	6,5	—
3702 32 19	— — — — andere . . . . .	20	5,3	—
	— — — mit einer Breite von mehr als 35 mm:			
3702 32 31	— — — — Mikrofilme . . . . .	20	6,5	—
3702 32 51	— — — — Filme für graphische Zwecke . . . . .	20	6,5	—
3702 32 90	— — — — andere . . . . .	20	6,5	—
3702 39 00	— — <b>andere</b> . . . . .	20	6,5	—
	— <b>andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm:</b>			
3702 41 00	— — <b>mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen</b> . . . . .	20	6,5	m <sup>2</sup>
3702 42 00	— — <b>mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen</b> . . . . .	20	6,5	m <sup>2</sup>
3702 43 00	— — <b>mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger</b> . . . . .	20	6,5	m <sup>2</sup>
3702 44 00	— — <b>mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm</b> . . . . .	20	6,5	m <sup>2</sup>
	— <b>andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen:</b>			
3702 51 00	— — <b>mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger</b> . . . . .	20	5,3	p/st
3702 52	— — <b>mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m:</b>			
3702 52 10	— — — mit einer Länge von 30 m oder weniger . . . . .	20	5,3	p/st
3702 52 90	— — — mit einer Länge von mehr als 30 m . . . . .	20	5,3	m
3702 53 00	— — <b>mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive</b> . . . . .	20	5,3	p/st
3702 54	— — <b>mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive:</b>			
3702 54 10	— — — mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm . . . . .	20	5	p/st
3702 54 90	— — — mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm . . . . .	20	5	p/st
3702 55 00	— — <b>mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m</b> . . . . .	20	5,3	m

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3702 56	– – <b>mit einer Breite von mehr als 35 mm:</b>			
3702 56 10	– – – mit einer Länge von 30 m oder weniger . . . . .	20	6,5	p/st
3702 56 90	– – – mit einer Länge von mehr als 30 m . . . . .	20	6,5	m
	– <b>andere:</b>			
3702 91	– – <b>mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger:</b>			
3702 91 10	– – – Filme für graphische Zwecke . . . . .	20	6,5	—
3702 91 90	– – – andere . . . . .	20	5,3	p/st
3702 92	– – <b>mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m:</b>			
3702 92 10	– – – Filme für graphische Zwecke . . . . .	20	6,5	—
3702 92 90	– – – andere . . . . .	20	5,3	m
3702 93	– – <b>mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger:</b>			
3702 93 10	– – – Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke . . . . .	20	6,5	—
3702 93 90	– – – andere . . . . .	20	5,3	p/st
3702 94	– – <b>mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m:</b>			
3702 94 10	– – – Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke . . . . .	20	6,5	—
3702 94 90	– – – andere . . . . .	20	5,3	m
3702 95 00	– – <b>mit einer Breite von mehr als 35 mm . . . . .</b>	20	6,5	—
3703	<b>Photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet:</b>			
3703 10 00	– <b>in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm . . . . .</b>	23	6,5	—
3703 20	– <b>andere, für mehrfarbige Aufnahmen:</b>			
3703 20 10	– – für Abzüge von Umkehrfilmen . . . . .	23	6,5	—
3703 20 90	– – andere . . . . .	23	6,5	—
3703 90	– <b>andere:</b>			
3703 90 10	– – mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert . . . . .	23	6,5	—
3703 90 90	– – andere . . . . .	23	6,5	—
3704 00	<b>Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt:</b>			
3704 00 10	– Platten und Filme . . . . .	frei	frei	—
3704 00 90	– andere . . . . .	23	6,5	—
3705	<b>Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:</b>			
3705 10 00	– <b>für Offsetreproduktionen . . . . .</b>	12	5,3	—
3705 20 00	– <b>Mikrofilme . . . . .</b>	5	3,2	—
3705 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	12	5,3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3706</b>	<b>Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:</b>			
<b>3706 10</b>	– <b>mit einer Breite von 35 mm oder mehr:</b>			
<b>3706 10 10</b>	– – nur mit Tonaufzeichnung . . . . .	frei	frei	m
	– – andere:			
<b>3706 10 91</b>	– – – Negative; Zwischenpositive . . . . .	frei	frei	m
<b>3706 10 99</b>	– – – andere Positive . . . . .	5 €/100 m	6,5	m
<b>3706 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3706 90 10</b>	– – nur mit Tonaufzeichnung . . . . .	frei	frei	m
	– – andere:			
<b>3706 90 31</b>	– – – Negative; Zwischenpositive . . . . .	frei	frei	m
	– – – andere Positive:			
<b>3706 90 51</b>	– – – – Wochenschaufilme . . . . .	2,25 €/100 m	frei	m
	– – – – andere, mit einer Breite von:			
<b>3706 90 91</b>	– – – – – weniger als 10 mm . . . . .	0,5 €/100 m	frei	m
<b>3706 90 99</b>	– – – – – 10 mm oder mehr . . . . .	3,5 €/100 m	5,4	m
<b>3707</b>	<b>Zubereitete chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf:</b>			
<b>3707 10 00</b>	– <b>Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen . . . . .</b>	15	6	—
<b>3707 90</b>	– <b>andere:</b>			
	– – Entwickler und Fixierer:			
	– – – für mehrfarbige Aufnahmen:			
<b>3707 90 11</b>	– – – – für Filme und photographische Platten . . . . .	15	6	—
<b>3707 90 19</b>	– – – – andere . . . . .	15	6	—
<b>3707 90 30</b>	– – – andere . . . . .	15	6	—
<b>3707 90 90</b>	– – andere . . . . .	15	6	—



## KAPITEL 38

## VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:

- a) isolierte chemisch einheitliche Elemente oder Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
  - 1) künstlicher Graphit (Position 3801);
  - 2) Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Position 3808 beschriebenen Art;
  - 3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben (Position 3813);
  - 4) die nachstehend in der Anmerkung 2 Buchstabe a) oder c) aufgeführten Erzeugnisse;
- b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Lebensmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, von der zum Zubereiten von Lebensmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Art (im allgemeinen Position 2106);
- c) Arzneiwaren (Position 3003 oder 3004);
- d) ausgebrauchte Katalysatoren, von der zur Gewinnung von unedlen Metallen oder zur Herstellung von chemischen Verbindungen unedler Metalle verwendeten Art (Position 2620), ausgebrauchte Katalysatoren von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (Position 7112) sowie Katalysatoren, die aus Metallen oder Metallegierungen in Form von z. B. sehr feinem Pulver oder Metallgewebe bestehen (Abschnitt XIV oder XV).

2. Zu Position 3824 und nicht zu anderen Positionen der Nomenklatur gehören:

- a) künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
- b) Fuselöle; Dippelöl;
- c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
- d) Korrekturlacke für Dauerschablonen und andere Korrekturflüssigkeiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
- e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3801</b>	<b>Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen:</b>			
<b>3801 10 00</b>	– künstlicher Graphit . . . . .	6	3,6	—
<b>3801 20</b>	– kolloider und halbkolloider Graphit:			
<b>3801 20 10</b>	– – kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit . . . . .	18	6,5	—
<b>3801 20 90</b>	– – anderer . . . . .	9	4,1	—
<b>3801 30 00</b>	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen . . . . .	10	5,3	—
<b>3801 90 00</b>	– andere . . . . .	6	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3802</b>	<b>Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:</b>			
3802 10 00	– Aktivkohle .....	5	3,2	—
3802 90 00	– andere .....	14	5,7	—
<b>3803 00</b>	<b>Tallöl, auch raffiniert:</b>			
3803 00 10	– roh .....	4	frei	—
3803 00 90	– anderes .....	7	4,1	—
<b>3804 00</b>	<b>Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803:</b>			
3804 00 10	– Sulfitablaugen .....	9	5	—
3804 00 90	– andere .....	18	5	—
<b>3805</b>	<b>Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend:</b>			
3805 10	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl:			
3805 10 10	– – Balsamterpentinöl .....	5	4	—
3805 10 30	– – Holzterpentinöl .....	7	3,7	—
3805 10 90	– – Sulfatterpentinöl .....	7	3,2	—
3805 20 00	– Pine-Oil .....	7	3,7	—
3805 90 00	– andere .....	7	3,4	—
<b>3806</b>	<b>Kolophonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):</b>			
3806 10	– Kolophonium und Harzsäuren:			
3806 10 10	– – Balsamharz .....	6	5	—
3806 10 90	– – anderes .....	6	5	—
3806 20 00	– Salze des Kolophoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolophonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolophoniumaddukten .....	10	4,2	—
3806 30 00	– Harzester .....	17	6,5	—
3806 90 00	– andere .....	10	4,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3807 00</b>	<b>Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech:</b>			
3807 00 10	– Holzteere . . . . .	4	2,1	—
3807 00 90	– andere . . . . .	6	4,6	—
<b>3808</b>	<b>Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):</b>			
3808 10	– <b>Insektizide:</b>			
3808 10 10	– – auf der Grundlage von Pyrethroiden . . . . .	15	6	—
3808 10 20	– – auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen . . . . .	15	6	—
3808 10 30	– – auf der Grundlage von Carbamaten . . . . .	15	6	—
3808 10 40	– – auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen . . . . .	15	6	—
3808 10 90	– – andere . . . . .	15	6	—
3808 20	– <b>Fungizide:</b>			
	– – anorganische:			
3808 20 10	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen . . . . .	8	4,6	—
3808 20 15	– – – andere . . . . .	15	6	—
	– – andere:			
3808 20 30	– – – auf der Grundlage von Dithiocarbamaten . . . . .	15	6	—
3808 20 40	– – – auf der Grundlage von Benzimidazolen . . . . .	15	6	—
3808 20 50	– – – auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen . . . . .	15	6	—
3808 20 60	– – – auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen . . . . .	15	6	—
3808 20 80	– – – andere . . . . .	15	6	—
3808 30	– <b>Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:</b>			
	– – Herbizide:			
3808 30 11	– – – auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen . . . . .	15	6	—
3808 30 13	– – – auf der Grundlage von Triazinen . . . . .	15	6	—
3808 30 15	– – – auf der Grundlage von Amidinen . . . . .	15	6	—
3808 30 17	– – – auf der Grundlage von Carbamaten . . . . .	15	6	—
3808 30 21	– – – auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten . . . . .	15	6	—
3808 30 23	– – – auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	15	6	—
3808 30 27	– – – andere . . . . .	15	6	—
3808 30 30	– – Keimhemmungsmittel . . . . .	15	6	—
3808 30 90	– – Pflanzenwuchsregulatoren . . . . .	18	6,5	—
3808 40	– <b>Desinfektionsmittel:</b>			
3808 40 10	– – auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen . . . . .	15	6	—
3808 40 20	– – auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen . . . . .	15	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3808 40 90	— — andere . . . . .	15	6	—
3808 90	— <b>andere:</b>			
3808 90 10	— — Rodentizide . . . . .	15	6	—
3808 90 90	— — andere . . . . .	15	6	—
3809	<b>Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
3809 10	— <b>auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:</b>			
3809 10 10	— — mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT . . . . .	13 + 13,9 €/100 kg/net MAX 20	9,1 + 9,7 €/100 kg/net MAX 14 <sup>(1)</sup>	—
3809 10 30	— — mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT . . . . .	13 + 19,4 €/100 kg/net MAX 20	9,1 + 13,6 €/100 kg/net MAX 14 <sup>(2)</sup>	—
3809 10 50	— — mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT . . . . .	13 + 23,6 €/100 kg/net MAX 20	9,1 + 16,5 €/100 kg/net MAX 14 <sup>(3)</sup>	—
3809 10 90	— — mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr . . . . .	13 + 27,7 €/100 kg/net MAX 20	9,1 + 19,4 €/100 kg/net MAX 14 <sup>(4)</sup>	—
	— <b>andere:</b>			
3809 91 00	— — <b>von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art</b> . . . . .	16	6,3	—
3809 92 00	— — <b>von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art</b> . . . . .	16	6,3	—
3809 93 00	— — <b>von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art</b> . . . . .	16	6,3	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 8,9 €/100 kg/net MAX 12,8.

<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 12,4 €/100 kg/net MAX 12,8.

<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 15,1 €/100 kg/net MAX 12,8.

<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 8,3 + 17,7 €/100 kg/net MAX 12,8.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3810</b>	<b>Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:</b>			
3810 10 00	– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen . . . . .	14	6,5	—
3810 90	– andere:			
3810 90 10	– – Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art . . . . .	9	4,1	—
3810 90 90	– – andere . . . . .	9	5	—
<b>3811</b>	<b>Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:</b>			
	– zubereitete Antiklopfmittel:			
3811 11	– – auf der Grundlage von Bleiverbindungen:			
3811 11 10	– – – auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid) . . . . .	19	6,5	—
3811 11 90	– – – andere . . . . .	17	5,8	—
3811 19 00	– – andere . . . . .	17	5,8	—
	– Additives für Schmieröle:			
3811 21 00	– – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend . . . . .	13	5,3	—
3811 29 00	– – andere . . . . .	16	5,8	—
3811 90 00	– andere . . . . .	17	5,8	—
<b>3812</b>	<b>Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:</b>			
3812 10 00	– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger . . . . .	16	6,3	—
3812 20	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe:			
3812 20 10	– – Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend . . . . .	18	frei	—
3812 20 90	– – andere . . . . .	18	6,5	—
3812 30	– zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:			
3812 30 20	– – zubereitete Antioxidationsmittel . . . . .	18	6,5	—
3812 30 80	– – andere . . . . .	18	6,5	—
3813 00 00	<b>Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben . . . . .</b>	15	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3814 00</b>	<b>Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:</b>			
3814 00 10	– auf der Grundlage von Butylacetat . . . . .	18	6,5	—
3814 00 90	– andere . . . . .	18	6,5	—
<b>3815</b>	<b>Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
	– auf Trägern fixierte Katalysatoren:			
3815 11 00	– – mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz . . . . .	14	6,5	—
3815 12 00	– – mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	14	6,5	—
3815 19	– – andere:			
3815 19 10	– – – Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an: – Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und – Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0 . . . . .	14	frei	—
3815 19 90	– – – andere . . . . .	14	6,5	—
3815 90	– andere:			
3815 90 10	– – Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst . . . . .	14	frei	—
3815 90 90	– – andere . . . . .	14	6,5	—
<b>3816 00 00</b>	<b>Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801</b>	4	2,7	—
<b>3817</b>	<b>Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:</b>			
3817 10	– Alkylbenzol-Gemische:			
3817 10 10	– – Dodecylbenzol . . . . .	13	6,3	—
3817 10 50	– – lineares Alkylbenzol . . . . .	13	6,3	—
3817 10 80	– – andere . . . . .	13	6,3	—
3817 20 00	– Alkyl-naphthalin-Gemische . . . . .	13	6,3	—
<b>3818 00</b>	<b>Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert:</b>			
3818 00 10	– dotiertes Silicium . . . . .	9	frei	—
3818 00 90	– andere . . . . .	9	frei	—
<b>3819 00 00</b>	<b>Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT . . . . .</b>	18	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen . . . . .	18	6,5	—
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen . . . . .	11	5	—
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006 . . . . .	18	frei	—
3823	<b>Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:</b>			
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:			
3823 11 00	– – Stearinsäure . . . . .	12	5,6 <sup>(1)</sup>	—
3823 12 00	– – Ölsäure . . . . .	10	4,9 <sup>(2)</sup>	—
3823 13 00	– – Tallölfettsäuren . . . . .	8	3,2 <sup>(3)</sup>	—
3823 19	– – andere:			
3823 19 10	– – – destillierte Fettsäuren . . . . .	8	3,2 <sup>(3)</sup>	—
3823 19 30	– – – Destillationsfettsäuren . . . . .	8	3,2 <sup>(3)</sup>	—
3823 19 90	– – – andere . . . . .	8	3,2 <sup>(3)</sup>	—
3823 70 00	– technische Fettalkohole . . . . .	13	4,2 <sup>(4)</sup>	—
3824	<b>Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
3824 10 00	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne . . . . .	18	6,5	—
3824 20 00	– Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester . . . . .	6	3,2	—
3824 30 00	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt . . . . .	12	5,3	—
3824 40 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton . . . . .	18	6,5	—
3824 50	– <b>Mörtel und Beton, nicht feuerfest:</b>			
3824 50 10	– – Frischbeton . . . . .	18	6,5	—
3824 50 90	– – anderer . . . . .	18	6,5	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 5,1.<sup>(2)</sup> Ab 1.7.2000: 4,5.<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: 2,9.<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 3,8.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3824 60</b>	<b>– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:</b>			
	– – in wäßriger Lösung:			
<b>3824 60 11</b>	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol . . . . .	12 + 25,2 €/100 kg/net	8,4 + 17,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>	—
<b>3824 60 19</b>	– – – anderer . . . . .	12 + 47,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	10 + 39,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	—
	– – anderer:			
<b>3824 60 91</b>	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol . . . . .	12 + 36 €/100 kg/net	8,4 + 25,2 €/100 kg/net <sup>(4)</sup>	—
<b>3824 60 99</b>	– – – anderer . . . . .	12 + 67,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>	10 + 55,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup> <sup>(5)</sup>	—
	<b>– Mischungen, die mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen perhalogenierte acyclische Kohlenwasserstoffe enthalten:</b>			
<b>3824 71 00</b>	– – acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor und Chlor perhalogeniert sind . . . . .	18	6,5	—
<b>3824 79 00</b>	– – andere . . . . .	18	6,5	—
<b>3824 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>3824 90 10</b>	– – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze . . . . .	14	5,7	—
<b>3824 90 15</b>	– – Ionenaustauscher . . . . .	12	6,5	—
<b>3824 90 20</b>	– – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	12	6	—
<b>3824 90 25</b>	– – Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat . . . . .	7	5,1	—
<b>3824 90 30</b>	– – alkalische Eisenoxyde (Gasreinigungsmasse) . . . . .	9	5	—
<b>3824 90 35</b>	– – zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	18	6,5	—
<b>3824 90 40</b>	– – zusammengesetzte anorganische Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse . . . . .	18	6,5	—
	– – andere:			
<b>3824 90 45</b>	– – – Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen . . . . .	18	6,5	—
<b>3824 90 50</b>	– – – Zubereitungen für die Galvanotechnik . . . . .	18	6,5	—
<b>3824 90 55</b>	– – – Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe) . . . . .	18	6,5	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: 7,7 + 16,1 €/100 kg/net.

<sup>(2)</sup> Dieser Wertzollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).

<sup>(3)</sup> Ab 1.7.2000: 9,6 + 37,8 €/100 kg/net.

<sup>(4)</sup> Ab 1.7.2000: 7,7 + 23 €/100 kg/net.

<sup>(5)</sup> Ab 1.7.2000: 9,6 + 53,7 €/100 kg/net.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken:			
<b>3824 90 61</b>	— — — — Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin <sup>(1)</sup> . . .	18	frei	—
<b>3824 90 62</b>	— — — — Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	18	frei	—
<b>3824 90 64</b>	— — — — andere . . . . .	18	6,5	—
<b>3824 90 65</b>	— — — Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00) . . . . .	18	6,5	—
<b>3824 90 70</b>	— — — Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken . . . . .	18	6,5	—
	— — — andere:			
<b>3824 90 75</b>	— — — — Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert . . . . .	18	frei	—
<b>3824 90 80</b>	— — — — Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550 . . . . .	18	frei	—
<b>3824 90 85</b>	— — — — 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst . . . . .	18	frei	—
<b>3824 90 95</b>	— — — — andere . . . . .	18	6,5	—
<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.				

## ABSCHNITT VII

## KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUSCHUK UND WAREN DARAUS

## Anmerkungen

1. Warenzusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:
  - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
  - b) zusammengestellt werden und
  - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme der Waren der Position 3918 oder 3919 sind Kunststoffe, Kautschuk und Waren daraus, mit Motiven, Buchstaben oder bildlichen Darstellungen bedruckt, die im Hinblick auf den eigentlichen (ursprünglichen) Gebrauch der Waren nicht nur nebensächlich sind, dem Kapitel 49 zuzuweisen.

## KAPITEL 39

## KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS

## Anmerkungen

1. Als „Kunststoffe“ gelten in der Nomenklatur die Stoffe der Positionen 3901 bis 3914, die im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem späteren Stadium unter einer äußeren Einwirkung (im allgemeinen Wärme und Druck, falls erforderlich auch unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln oder Weichmachern) durch Gießen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder ein anderes Verfahren eine Form erhalten können oder erhalten haben, die auch nach Beendigung der äußeren Einwirkung erhalten bleibt.

Der Begriff „Kunststoffe“ umfaßt in der Nomenklatur auch Vulkanfaser. Dagegen ist dieser Begriff nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnitts XI gelten.

2. Zu Kapitel 39 gehören nicht:

- a) Wachse der Position 2712 oder 3404;
- b) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
- c) Heparin oder seine Salze (Position 3001);
- d) Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 3901 bis 3913 (ausgenommen Kollodium) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 GHT der Lösung übersteigt (Position 3208); Prägefolien der Position 3212;
- e) organische grenzflächenaktive Stoffe oder Zubereitungen der Position 3402;
- f) Schmelzharze und Harzester (Position 3806);
- g) Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger aus Kunststoffen (Position 3822);
- h) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
- ij) Sattlerwaren (Position 4201), Koffer, Handtaschen oder andere Behältnisse der Position 4202;
- k) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
- l) Wandverkleidungen der Position 4814;
- m) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
- n) Waren des Abschnitts XII (z. B. Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
- o) Phantasieschmuck der Position 7117;
- p) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);

- q) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
  - r) Waren des Kapitels 90 (z. B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
  - s) Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren und andere Uhrmacherwaren);
  - t) Waren des Kapitels 92 (z. B. Musikinstrumente und Teile davon);
  - u) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
  - v) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - w) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Knöpfe, Reißverschlüsse, Käämme, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Füllhalter, Drehbleistifte).
3. Zu den Positionen 3901 bis 3911 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte Erzeugnisse der folgenden Kategorien:
- a) flüssige synthetische Polyolefine, bei deren Destillation weniger als 60 RHT bis 300 °C übergehen, nach Umrechnung auf 1 013 mbar, wenn eine Vakuumdestillation durchgeführt wird (Positionen 3901 und 3902);
  - b) niedrig polymerisierte Harze vom Cumaron-Inden-Typ (Position 3911);
  - c) andere synthetische Polymere aus durchschnittlich fünf oder mehr monomeren Einheiten;
  - d) Silicone (Position 3910);
  - e) Resole (Position 3909) und andere Prepolymere.
4. Als „Copolymere“ gelten alle Polymere, bei denen keine einzelne Monomereinheit 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beiträgt. Im Sinne des Kapitels 39 sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) und Polymergemische der Position zuzuweisen, welche die Polymere derjenigen Comonomereinheit erfaßt, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Im Sinne dieser Anmerkung sind dabei die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren, die zur selben Position gehören, zusammenzuziehen.
- Wenn keine einzelne Comonomereinheit überwiegt, sind Copolymere oder Polymergemische der letzten der in Betracht kommenden Position zuzuweisen.
5. Chemisch modifizierte Polymere — das sind solche, bei denen nur an den Seiten der Hauptpolymerkette Änderungen durch chemische Reaktionen vorgenommen wurden — sind derjenigen Position zuzuweisen, die das nichtmodifizierte Polymer erfaßt. Diese Bestimmung gilt nicht für Pfropfcopolymere.
6. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 3901 bis 3914 gelten nur folgende Formen:
- a) Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
  - b) Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen.
7. Zu Position 3915 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, die in Primärformen umgewandelt wurden (Positionen 3901 bis 3914).
8. Als „Rohre und Schläuche“ im Sinne der Position 3917 gelten Hohlprodukte, die Halb- oder Fertigerzeugnisse sind (z. B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern und Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen erfassen auch schlauchförmige Wursthüllen und andere flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (mit einer Länge von nicht mehr als dem 1,5-fachen der Breite) oder ein regelmäßiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.
9. Als „Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen“ im Sinne der Position 3918 gelten zur Verschönerung von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, die aus dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.
10. Als „Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen“ im Sinne der Positionen 3920 und 3921 gelten ausschließlich Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen (ausgenommen solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmäßiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht geschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch geschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht weiter bearbeitet.
11. Zu Position 3925 gehören nur die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie nicht in vorhergehenden Positionen des Teilkapitels II erfaßt sind:
- a) Sammelbehälter, Tanks (einschließlich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;
  - b) Bauelemente, wie sie z. B. zum Herstellen von Fußböden, Mauern, Trennwänden, Decken und Bedachungen verwendet werden;
  - c) Regenrinnen und deren Zubehör;

- d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen;
- e) Geländer, Zäune und ähnliche Absperrungen;
- f) Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und deren Teile und Zubehör;
- g) große Regale, zur Montage und zum festen Einbau z. B. in Läden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;
- h) architektonische Ornamente, z. B. Kannelierungen, Gewölbe, Friese;
- ij) Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z. B. Knöpfe, Griffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Abdeckplatten.

### Unterpositions-Anmerkung

1. Innerhalb einer Position dieses Kapitels sind Polymere (einschließlich Copolymere) und chemisch modifizierte Polymere gemäß den folgenden Regeln einzureihen:

a) Besteht eine Unterposition „andere“ in derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen, gilt folgendes:

1. Die dem Namen eines spezifischen Polymers in der Warenbezeichnung einer Unterposition angefügte Vorsilbe „Poly“ (z. B. Polyethylen oder Polyamid-6,6) bedeutet, daß die konstitutionelle Monomereinheit oder konstitutionellen Monomereinheiten des namentlich genannten Polymers zusammengenommen 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beitragen müssen.
2. Die in den Unterpositionen 3901 30, 3903 20, 3903 30 und 3904 30 genannten Copolymere sind diesen Unterpositionen zuzuweisen, wenn die Comonomereinheiten der genannten Copolymere 95 GHT oder mehr zum Gesamtpolymergehalt beitragen.
3. Chemisch modifizierte Polymere sind in die Unterposition „andere“ einzureihen, vorausgesetzt, daß diese chemisch modifizierten Polymere nicht in einer anderen Unterposition genauer erfaßt sind.
4. Polymere, die nicht die in den vorstehenden Absätzen 1, 2 oder 3 vorgegebene Beschaffenheit aufweisen, sind innerhalb derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen in jene Unterposition einzureihen, die Polymere derjenigen Monomereinheit erfaßt, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Dabei sind konstitutionelle Monomereinheiten von Polymeren, die in dieselbe Unterposition fallen, zusammenzuziehen. Nur die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen sind miteinander zu vergleichen.

b) Besteht keine Unterposition „andere“ in derselben Gliederungsstufe von Unterpositionen, so gilt folgendes:

1. Polymere sind der Unterposition zuzuweisen, die Polymere derjenigen Monomereinheit erfaßt, die gewichtsmäßig gegenüber jeder anderen einzelnen Comonomereinheit überwiegt. Dabei sind konstitutionelle Monomereinheiten von Polymeren, die in dieselbe Unterposition fallen, zusammenzuziehen. Nur die konstitutionellen Comonomereinheiten von Polymeren derselben Gliederungsstufe sind miteinander zu vergleichen.
2. Chemisch modifizierte Polymere sind der für das nichtmodifizierte Polymer zutreffenden Unterposition zuzuweisen.

Polymergemische sind derselben Unterposition zuzuweisen wie die aus denselben Monomereinheiten im selben Mengenverhältnis erhaltenen Polymere.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>I. PRIMÄRFORMEN</b>			
<b>3901</b>	<b>Polymere des Ethylens, in Primärformen:</b>			
<b>3901 10</b>	– <b>Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94:</b>			
<b>3901 10 10</b>	– – lineares Polyethylen . . . . .	20	8,9	—
<b>3901 10 90</b>	– – anderes . . . . .	20	8,9	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3901 20</b>	– <b>Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr:</b>			
<b>3901 20 10</b>	– – Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: – Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, – Calcium von 2 mg/kg oder weniger, – Chrom von 2 mg/kg oder weniger, – Eisen von 2 mg/kg oder weniger, – Nickel von 2 mg/kg oder weniger, – Titan von 2 mg/kg oder weniger und – Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chlorsulfonier-tem Polyethylen <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
<b>3901 20 90</b>	– – anderes . . . . .	20	8,9	—
<b>3901 30 00</b>	– <b>Ethylen-Vinylacetat-Copolymere</b> . . . . .	21	8,9	—
<b>3901 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3901 90 10</b>	– – ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers . . . . .	21	frei	—
<b>3901 90 20</b>	– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel . . . . .	21	frei	—
<b>3901 90 90</b>	– – andere . . . . .	21	8,9	—
<b>3902</b>	<b>Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen:</b>			
<b>3902 10 00</b>	– <b>Polypropylen</b> . . . . .	23	8,9	—
<b>3902 20 00</b>	– <b>Polyisobutylen</b> . . . . .	23	8,9	—
<b>3902 30 00</b>	– <b>Propylen-Copolymere</b> . . . . .	21	8,9	—
<b>3902 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3902 90 10</b>	– – A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel . . . . .	21	frei	—
<b>3902 90 20</b>	– – Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel . . . . .	21	frei	—
<b>3902 90 90</b>	– – andere . . . . .	21	8,9	—
<b>3903</b>	<b>Polymere des Styrols, in Primärformen:</b>			
	– <b>Polystyrol:</b>			
<b>3903 11 00</b>	– – <b>expandierbar</b> . . . . .	20	8,9	—
<b>3903 19 00</b>	– – <b>anderes</b> . . . . .	20	8,9	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3903 20 00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN) . . . . .	20	8,9	—
3903 30 00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS) . . . . .	20	8,9	—
3903 90	– andere:			
3903 90 10	– – Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr . . . . .	20	frei	—
3903 90 20	– – bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel . . . . .	20	frei	—
3903 90 90	– – andere . . . . .	20	8,9	—
3904	<b>Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen:</b>			
3904 10 00	– Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt . . . . .	20	8,9	—
	– anderes Polyvinylchlorid:			
3904 21 00	– – nicht weichgemacht . . . . .	20	8,9	—
3904 22 00	– – weichgemacht . . . . .	20	8,9	—
3904 30 00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere . . . . .	21	8,9	—
3904 40 00	– andere Copolymere des Vinylchlorids . . . . .	20	8,9	—
3904 50	– Polymere des Vinylidenchlorids:			
3904 50 10	– – Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer . . . . .	20	frei	—
3904 50 90	– – andere . . . . .	20	8,9	—
	– fluorierte Polymere:			
3904 61 00	– – Polytetrafluorethylen . . . . .	23	8,9	—
3904 69	– – andere:			
3904 69 10	– – – Polyvinylfluorid in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	22	frei	—
3904 69 90	– – – andere . . . . .	22	8,9	—
3904 90 00	– andere . . . . .	22	8,9	—
3905	<b>Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen:</b>			
	– Polyvinylacetat:			
3905 12 00	– – in wäßriger Dispersion . . . . .	20	8,7	—
3905 19 00	– – anderes . . . . .	20	8,7	—
	– Vinylacetat-Copolymere:			
3905 21 00	– – in wäßriger Dispersion . . . . .	20	8,7	—
3905 29 00	– – andere . . . . .	20	8,7	—
3905 30 00	– Polyvinylalkohol, auch nichthydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	21	8,9	—
	– andere:			
3905 91 00	– – Copolymere . . . . .	21	8,9	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3905 99</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>3905 99 10</b>	– – – Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an: – Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und – Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT .	21	frei	—
<b>3905 99 90</b>	– – – andere . . . . .	21	8,9	—
<b>3906</b>	<b>Acrylpolymeren in Primärformen:</b>			
<b>3906 10 00</b>	– <b>Polymethyl-Methacrylat</b> . . . . .	21	8,9	—
<b>3906 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3906 90 10</b>	– – Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid] . . . . .	21	frei	—
<b>3906 90 20</b>	– – Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr . . . . .	21	frei	—
<b>3906 90 30</b>	– – Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT . . . . .	21	frei	—
<b>3906 90 40</b>	– – Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR) . . . . .	21	frei	—
<b>3906 90 50</b>	– – Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck <sup>(1)</sup> . . . . .	21	frei	—
<b>3906 90 60</b>	– – Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt . . . . .	21	5	—
<b>3906 90 90</b>	– – andere . . . . .	21	8,9	—
<b>3907</b>	<b>Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:</b>			
<b>3907 10 00</b>	– <b>Polyacetale</b> . . . . .	20	6,5	—
<b>3907 20</b>	– <b>andere Polyether:</b>			
	– – Polyetheralkohole:			
<b>3907 20 11</b>	– – – Polyethylenglykole . . . . .	20	6,5	—
	– – – andere:			
<b>3907 20 21</b>	– – – – mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger . . . . .	20	6,5	—
<b>3907 20 29</b>	– – – – andere . . . . .	20	6,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — andere:			
3907 20 91	— — — Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid . . . . .	20	frei	—
3907 20 99	— — — andere . . . . .	20	6,5	—
3907 30 00	— <b>Epoxidharze</b> . . . . .	20	6,5	—
3907 40 00	— <b>Polycarbonate</b> . . . . .	20	6,5	—
3907 50 00	— <b>Alkydharze</b> . . . . .	20	6,5	—
3907 60	— <b>Polyethylenterephthalat:</b>			
★ 3907 60 20	— — mit einer Viskositätszahl von 183 ml/g oder mehr . . . . .	20	6,5	—
★ 3907 60 80	— — anderes . . . . .	20	6,5	—
	— <b>andere Polyester:</b>			
3907 91	— — <b>ungesättigt:</b>			
3907 91 10	— — — flüssig . . . . .	20	6,5	—
3907 91 90	— — — andere . . . . .	20	6,5	—
3907 99	— — <b>andere:</b>			
	— — — mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger:			
3907 99 11	— — — — Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat) . . . . .	20	frei	—
3907 99 19	— — — — andere . . . . .	20	6,5	—
	— — — andere:			
3907 99 91	— — — — Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat) . . . . .	20	frei	—
3907 99 99	— — — — andere . . . . .	20	6,5	—
3908	<b>Polyamide in Primärformen:</b>			
3908 10 00	— <b>Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12</b> . . . . .	22	6,5	—
3908 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	22	6,5	—
3909	<b>Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:</b>			
3909 10 00	— <b>Harnstoffharze; Thioharnstoffharze</b> . . . . .	15	6,5	—
3909 20 00	— <b>Melaminharze</b> . . . . .	15	6,5	—
3909 30 00	— <b>andere Aminoharze</b> . . . . .	15	6,5	—
3909 40 00	— <b>Phenolharze</b> . . . . .	15	6,5	—
3909 50	— <b>Polyurethane:</b>			
3909 50 10	— — Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr . . .	20	frei	—
3909 50 90	— — andere . . . . .	20	6,5	—
3910 00 00	<b>Silicone in Primärformen</b> . . . . .	20	6,5	—
3911	<b>Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:</b>			
3911 10 00	— <b>Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene</b> . . . . .	20	8,9	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3911 90</b>	– <b>andere:</b>			
	– – Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert:			
<b>3911 90 11</b>	– – – Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4- phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel . . . . .	20	3,5	—
<b>3911 90 13</b>	– – – Poly(thio-1,4-phenylen) . . . . .	20	frei	—
<b>3911 90 19</b>	– – – andere . . . . .	20	6,5	—
	– – andere:			
<b>3911 90 91</b>	– – – Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N- Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr .	21	frei	—
<b>3911 90 93</b>	– – – hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und á-Methylstyrol . . . . .	21	frei	—
<b>3911 90 99</b>	– – – andere . . . . .	21	8,9	—
<b>3912</b>	<b>Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:</b>			
	– <b>Celluloseacetate:</b>			
<b>3912 11 00</b>	– – <b>nicht weichgemacht</b> . . . . .	19	6,5	—
<b>3912 12 00</b>	– – <b>weichgemacht</b> . . . . .	16	6,5	—
<b>3912 20</b>	– <b>Cellulosenitrate (einschließlich Collodium):</b>			
	– – nicht weichgemacht:			
<b>3912 20 11</b>	– – – Collodium und Celloidin . . . . .	20	10,3	—
<b>3912 20 19</b>	– – – andere . . . . .	12	6	—
<b>3912 20 90</b>	– – weichgemacht . . . . .	17	6,5	—
	– <b>Celluloseether:</b>			
<b>3912 31 00</b>	– – <b>Carboxymethylcellulose und ihre Salze</b> . . . . .	19	6,5	—
<b>3912 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>3912 39 10</b>	– – – Ethylcellulose . . . . .	15	6,5	—
<b>3912 39 20</b>	– – – Hydroxypropylcellulose . . . . .	19	frei	—
<b>3912 39 80</b>	– – – andere . . . . .	19	6,5	—
<b>3912 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3912 90 10</b>	– – Celluloseester . . . . .	16	6,4	—
<b>3912 90 90</b>	– – andere . . . . .	19	6,5	—
<b>3913</b>	<b>Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Poly- mere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primär- formen:</b>			
<b>3913 10 00</b>	– <b>Alginsäure, ihre Salze und Ester</b> . . . . .	11	5	—
<b>3913 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3913 90 10</b>	– – chemische Derivate des Naturkautschuks . . . . .	17	6,5	—
<b>3913 90 20</b>	– – Amylopektin . . . . .	20	8,7	—
<b>3913 90 30</b>	– – Amylose . . . . .	20	8,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3913 90 80	— — andere . . . . .	20	8,7	—
3914 00 00	<b>Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen . . . . .</b>	22	6,5	—
	<b>II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE</b>			
3915	<b>Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:</b>			
3915 10 00	— von Polymeren des Ethylens . . . . .	23	8,9	—
3915 20 00	— von Polymeren des Styrols . . . . .	23	8,9	—
3915 30 00	— von Polymeren des Vinylchlorids . . . . .	23	8,9	—
3915 90	— von anderen Kunststoffen:			
	— — von Additionspolymerisationserzeugnissen:			
3915 90 11	— — — von Polymeren des Propylens . . . . .	23	8,9	—
3915 90 13	— — — von Acrylpolymeren . . . . .	23	8,9	—
3915 90 19	— — — andere . . . . .	23	8,9	—
	— — andere:			
3915 90 91	— — — von Epoxidharzen . . . . .	14	6,5	—
3915 90 93	— — — von Cellulose und ihren chemischen Derivaten . . . . .	14	6,5	—
3915 90 99	— — — andere . . . . .	14	6,5	—
3916	<b>Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:</b>			
3916 10 00	— aus Polymeren des Ethylens . . . . .	23	8,9	—
3916 20	— aus Polymeren des Vinylchlorids:			
3916 20 10	— — aus Polyvinylchlorid . . . . .	23	8,9	—
3916 20 90	— — andere . . . . .	23	8,9	—
3916 90	— aus anderen Kunststoffen:			
	— — aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:			
3916 90 11	— — — aus Polyester . . . . .	20	6,5	—
3916 90 13	— — — aus Polyamiden . . . . .	20	6,5	—
3916 90 15	— — — aus Epoxidharzen . . . . .	20	6,5	—
3916 90 19	— — — andere . . . . .	20	6,5	—
	— — aus Additionspolymerisationserzeugnissen:			
3916 90 51	— — — aus Polymeren des Propylens . . . . .	21	8,9	—
3916 90 59	— — — andere . . . . .	21	8,9	—
3916 90 90	— — andere . . . . .	16	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3917</b>	<b>Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:</b>			
<b>3917 10</b>	<b>– Kunstärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:</b>			
<b>3917 10 10</b>	– – aus gehärteten Eiweißstoffen . . . . .	10	5,3	—
<b>3917 10 90</b>	– – aus Cellulosekunststoffen . . . . .	21	6,5	—
	<b>– Rohre und Schläuche, nicht biegsam:</b>			
<b>3917 21</b>	<b>– – aus Polymeren des Ethylens:</b>			
<b>3917 21 10</b>	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . .	23	8,9	—
	– – – andere:			
<b>3917 21 91</b>	– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
<b>3917 21 99</b>	– – – – andere . . . . .	22	6,5	—
<b>3917 22</b>	<b>– – aus Polymeren des Propylens:</b>			
<b>3917 22 10</b>	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . .	23	8,9	—
	– – – andere:			
<b>3917 22 91</b>	– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
<b>3917 22 99</b>	– – – – andere . . . . .	22	6,5	—
<b>3917 23</b>	<b>– – aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>			
<b>3917 23 10</b>	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . .	23	8,9	—
	– – – andere:			
<b>3917 23 91</b>	– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
<b>3917 23 99</b>	– – – – andere . . . . .	22	6,5	—
<b>3917 29</b>	<b>– – aus anderen Kunststoffen:</b>			
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:			
<b>3917 29 12</b>	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert . . . . .	20	6,5	—
<b>3917 29 15</b>	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen . . . . .	21	8,9	—
<b>3917 29 19</b>	– – – – andere . . . . .	16	6,5	—
	– – – andere:			
<b>3917 29 91</b>	– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
<b>3917 29 99</b>	– – – – andere . . . . .	22	6,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Rohre und Schläuche:</b>			
3917 31	– – <b>biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:</b>			
3917 31 10	– – – mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
3917 31 90	– – – andere . . . . .	22	6,5	—
3917 32	– – <b>andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:</b>			
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:			
3917 32 10	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert .	20	6,5	—
	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:			
3917 32 31	– – – – aus Polymeren des Ethylens . . . . .	21	8,9	—
3917 32 35	– – – – aus Polymeren des Vinylchlorids . . . . .	21	8,9	—
3917 32 39	– – – – andere . . . . .	21	8,9	—
3917 32 51	– – – – andere . . . . .	16	6,5	—
	– – – andere:			
3917 32 91	– – – – Kunstdärme . . . . .	22	6,5	—
3917 32 99	– – – – andere . . . . .	22	6,5	—
3917 33	– – <b>andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:</b>			
3917 33 10	– – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
3917 33 90	– – – andere . . . . .	22	6,5	—
3917 39	– – <b>andere:</b>			
	– – – nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:			
3917 39 12	– – – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert .	20	6,5	—
3917 39 15	– – – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen . . . . .	21	8,9	—
3917 39 19	– – – – andere . . . . .	16	6,5	—
	– – – andere:			
3917 39 91	– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
3917 39 99	– – – – andere . . . . .	22	6,5	—
3917 40	– <b>Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:</b>			
3917 40 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
3917 40 90	– – andere . . . . .	22	6,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3918</b>	<b>Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel:</b>			
<b>3918 10</b>	– <b>aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>			
<b>3918 10 10</b>	– – bestehend aus einem Träger, mit Polyvinylchlorid getränkt, bestrichen oder überzogen . . . . .	23	8,9	m <sup>2</sup>
<b>3918 10 90</b>	– – andere . . . . .	23	8,9	m <sup>2</sup>
<b>3918 90 00</b>	– <b>aus anderen Kunststoffen . . . . .</b>	23	8,9	m <sup>2</sup>
<b>3919</b>	<b>Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:</b>			
<b>3919 10</b>	– <b>in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:</b>			
	– – Bänder (Streifen), mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen:			
<b>3919 10 11</b>	– – – aus weichgemachtem Polyvinylchlorid oder aus Polyethylen . . . . .	16	6,3	—
<b>3919 10 13</b>	– – – aus nicht weichgemachtem Polyvinylchlorid . . . . .	16	6,3	—
<b>3919 10 15</b>	– – – aus Polypropylen . . . . .	16	6,3	—
<b>3919 10 19</b>	– – – andere . . . . .	16	6,3	—
	– – andere:			
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:			
<b>3919 10 31</b>	– – – – aus Polyester . . . . .	20	9,1	—
<b>3919 10 38</b>	– – – – andere . . . . .	20	6,5	—
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:			
<b>3919 10 61</b>	– – – – aus weichgemachtem Polyvinylchlorid oder aus Polyethylen . . . . .	21	8,9	—
<b>3919 10 69</b>	– – – – andere . . . . .	21	8,9	—
<b>3919 10 90</b>	– – – andere . . . . .	16	6,5	—
<b>3919 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>3919 90 10</b>	– – weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten . . . . .	22	6,5	—
	– – andere:			
	– – – aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:			
<b>3919 90 31</b>	– – – – aus Polyester . . . . .	20	9,1	—
<b>3919 90 38</b>	– – – – andere . . . . .	20	6,5	—
	– – – aus Additionspolymerisationserzeugnissen:			
<b>3919 90 61</b>	– – – – aus weichgemachtem Polyvinylchlorid oder aus Polyethylen . . . . .	21	8,9	—
<b>3919 90 69</b>	– – – – andere . . . . .	21	8,9	—
<b>3919 90 90</b>	– – – andere . . . . .	16	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>3920</b>	<b>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:</b>			
<b>3920 10</b>	– <b>aus Polymeren des Ethylens:</b>			
	– – mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger:			
	– – – aus Polyethylen mit einer Dichte von:			
	– – – – weniger als 0,94:			
<b>3920 10 23</b>	– – – – – Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen <sup>(1)</sup> . . . . .	23	frei	—
	– – – – – andere:			
	– – – – – nicht bedruckt:			
<b>3920 10 24</b>	– – – – – Stretchfolien . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 10 26</b>	– – – – – andere . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 10 27</b>	– – – – – bedruckt . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 10 28</b>	– – – – 0,94 oder mehr . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 10 40</b>	– – – andere . . . . .	23	8,9	—
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm:			
<b>3920 10 81</b>	– – – synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Polyvinylalkohol als Feuchthaltemittel . . . . .	23	frei	—
<b>3920 10 89</b>	– – – andere . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 20</b>	– <b>aus Polymeren des Propylens:</b>			
	– – mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger:			
<b>3920 20 21</b>	– – – biaxial orientiert . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 20 29</b>	– – – andere . . . . .	23	8,9	—
	– – mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm:			
	– – – Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art:			
<b>3920 20 71</b>	– – – – Zierbänder . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 20 79</b>	– – – – andere . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 20 90</b>	– – – andere . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 30 00</b>	– <b>aus Polymeren des Styrols</b> . . . . .	23	8,9	—
	– <b>aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>			
<b>3920 41</b>	– – <b>nicht biegsam:</b>			
	– – – nicht weichgemacht, mit einer Dicke von:			
<b>3920 41 11</b>	– – – – 1 mm oder weniger . . . . .	23	8,9	—
<b>3920 41 19</b>	– – – – mehr als 1 mm . . . . .	23	8,9	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — weichgemacht, mit einer Dicke von:			
3920 41 91	— — — — 1 mm oder weniger . . . . .	23	8,9	—
3920 41 99	— — — — mehr als 1 mm . . . . .	23	8,9	—
3920 42	— — <b>biegsam:</b>			
	— — — nicht weichgemacht, mit einer Dicke von:			
3920 42 11	— — — — 1 mm oder weniger . . . . .	23	8,9	—
3920 42 19	— — — — mehr als 1 mm . . . . .	23	8,9	—
	— — — weichgemacht, mit einer Dicke von:			
3920 42 91	— — — — 1 mm oder weniger . . . . .	23	8,9	—
3920 42 99	— — — — mehr als 1 mm . . . . .	23	8,9	—
	— <b>aus Acrylpolymeren:</b>			
3920 51 00	— — <b>aus Polymethyl-Methacrylat</b> . . . . .	21	8,9	—
3920 59	— — <b>andere:</b>			
3920 59 10	— — — Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger . . . . .	21	frei	—
3920 59 90	— — — andere . . . . .	21	8,9	—
	— <b>aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:</b>			
3920 61 00	— — <b>aus Polycarbonaten</b> . . . . .	20	9,1	—
3920 62	— — <b>aus Polyethylenterephthalat:</b>			
	— — — mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger:			
3920 62 11	— — — — Folien aus Polyethylenterephthalat mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten <sup>(1)</sup> . . .	20	frei	—
3920 62 13	— — — — Polyethylenterephthalatfolien mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Photopolymer-Hochdruckplatten <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
3920 62 19	— — — — andere . . . . .	20	9,1	—
3920 62 90	— — — mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm . . . . .	20	9,1	—
3920 63 00	— — <b>aus ungesättigten Polyestern</b> . . . . .	20	9,1	—
3920 69 00	— — <b>aus anderen Polyestern</b> . . . . .	20	9,1	—
	— <b>aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:</b>			
3920 71	— — <b>aus regenerierter Cellulose:</b>			
3920 71 10	— — — Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm . . . . .	23	9,1	—
3920 71 90	— — — andere . . . . .	19	6,5	—
3920 72 00	— — <b>aus Vulkanfiber</b> . . . . .	14	5,7	—
3920 73	— — <b>aus Celluloseacetaten:</b>			
3920 73 10	— — — Filmunterlagen in Rollen oder Streifen . . . . .	13	6,3	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3920 73 50	— — — Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm . . . . .	19	9,1	—
3920 73 90	— — — andere . . . . .	17	6,5	—
3920 79 00	— — <b>aus anderen Cellulosederivaten</b> . . . . .	16	6,5	—
	— <b>aus anderen Kunststoffen:</b>			
3920 91 00	— — <b>aus Polyvinylbutyral</b> . . . . .	23	8,9	—
3920 92 00	— — <b>aus Polyamiden</b> . . . . .	22	6,5	—
3920 93 00	— — <b>aus Aminoharzen</b> . . . . .	17	6,5	—
3920 94 00	— — <b>aus Phenolharzen</b> . . . . .	17	6,5	—
3920 99	— — <b>aus anderen Kunststoffen:</b>			
	— — — aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:			
3920 99 21	— — — — Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet . . . . .	20	frei	—
3920 99 28	— — — — andere . . . . .	20	6,5	—
	— — — aus Additionspolymerisationserzeugnissen:			
3920 99 51	— — — — Polyvinylfluoridfolien . . . . .	21	frei	—
3920 99 53	— — — — Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen <sup>(1)</sup> . . . . .	21	frei	—
3920 99 55	— — — — biaxial orientierte Polyvinylalkoholfolien mit einem Gehalt an Polyvinylalkohol von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger . . . . .	21	frei	—
3920 99 59	— — — — andere . . . . .	21	8,9	—
3920 99 90	— — — — andere . . . . .	16	6,5	—
3921	<b>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:</b>			
	— <b>aus Zellkunststoff:</b>			
3921 11 00	— — <b>aus Polymeren des Styrols</b> . . . . .	23	8,9	—
3921 12 00	— — <b>aus Polymeren des Vinylchlorids</b> . . . . .	23	8,9	—
3921 13	— — <b>aus Polyurethanen:</b>			
3921 13 10	— — — aus Weichschaum . . . . .	22	6,5	—
3921 13 90	— — — andere . . . . .	22	6,5	—
3921 14 00	— — <b>aus regenerierter Cellulose</b> . . . . .	22	6,5	—
3921 19 00	— — <b>aus anderen Kunststoffen</b> . . . . .	21	8,9	—
3921 90	— <b>andere:</b>			
	— — aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:			
	— — — aus Polyester:			
3921 90 11	— — — — gewellte Folien und Platten . . . . .	20	9,1	—
3921 90 19	— — — — andere . . . . .	20	9,1	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3921 90 30	— — — aus Phenolharzen . . . . .	20	6,5	—
	— — — aus Aminoharzen:			
	— — — — geschichtet:			
3921 90 41	— — — — Hochdruckschichtpreßstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten . . . . .	20	6,5	—
3921 90 43	— — — — andere . . . . .	20	6,5	—
3921 90 49	— — — — andere . . . . .	20	6,5	—
3921 90 55	— — — andere . . . . .	20	6,5	—
3921 90 60	— — aus Additionspolymerisationserzeugnissen . . . . .	21	8,9	—
3921 90 90	— — andere . . . . .	16	6,5	—
3922	<b>Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:</b>			
3922 10 00	— <b>Badewannen, Duschen und Waschbecken</b> . . . . .	22	6,5	—
3922 20 00	— <b>Klosettsitze und -deckel</b> . . . . .	22	6,5	—
3922 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	22	6,5	—
3923	<b>Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:</b>			
3923 10 00	— <b>Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren</b> . . . . .	22	6,5	—
	— <b>Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):</b>			
3923 21 00	— — <b>aus Polymeren des Ethylens</b> . . . . .	22	6,5	—
3923 29	— — <b>aus anderen Kunststoffen:</b>			
3923 29 10	— — — aus Polyvinylchlorid . . . . .	22	6,5	—
3923 29 90	— — — andere . . . . .	22	6,5	—
3923 30	— <b>Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren:</b>			
3923 30 10	— — mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger . . . . .	22	6,5	—
3923 30 90	— — mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l . . . . .	22	6,5	—
3923 40	— <b>Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger:</b>			
3923 40 10	— — Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Positionen 8523 und 8524 . . . . .	16	5,3	—
3923 40 90	— — andere . . . . .	22	6,5	—
3923 50	— <b>Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:</b>			
3923 50 10	— — Verschluß- oder Flaschenkapseln . . . . .	22	6,5	—
3923 50 90	— — andere . . . . .	22	6,5	—
3923 90	— <b>andere:</b>			
3923 90 10	— — gespritzte Netze in Schlauchform . . . . .	22	6,5	—
3923 90 90	— — andere . . . . .	22	6,5	—
3924	<b>Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:</b>			
3924 10 00	— <b>Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch</b> . . . . .	22	6,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
3924 90	– <b>andere:</b>			
	– – aus regenerierter Cellulose:			
3924 90 11	– – – Schwämme . . . . .	23	6,5	—
3924 90 19	– – – andere . . . . .	23	6,5	—
3924 90 90	– – andere . . . . .	22	6,5	—
3925	<b>Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbe-</b> <b>griffen:</b>			
3925 10 00	– <b>Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fas-</b> <b>sungsvermögen von mehr als 300 l . . . . .</b>	22	6,5	—
3925 20 00	– <b>Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen . . . . .</b>	22	6,5	—
3925 30 00	– <b>Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren</b> <b>und Teile davon . . . . .</b>	22	6,5	—
3925 90	– <b>andere:</b>			
3925 90 10	– – Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen . . . . .	22	6,5	—
3925 90 20	– – Kabelkanäle für elektrische Leitungen . . . . .	22	6,5	—
3925 90 80	– – andere . . . . .	22	6,5	—
3926	<b>Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Posi-</b> <b>tionen 3901 bis 3914:</b>			
3926 10 00	– <b>Büro- oder Schulartikel . . . . .</b>	22	6,5	—
3926 20 00	– <b>Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe) . . . . .</b>	22	6,5	—
3926 30 00	– <b>Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen . . . . .</b>	22	6,5	—
3926 40 00	– <b>Statuetten und andere Ziergegenstände . . . . .</b>	22	6,5	—
3926 90	– <b>andere:</b>			
3926 90 10	– – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
	– – andere:			
3926 90 50	– – – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	22	6,5	—
	– – – andere:			
3926 90 91	– – – – aus Folien hergestellt . . . . .	22	6,5	—
3926 90 99	– – – – andere . . . . .	22	6,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

## KAPITEL 40

## KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS

**Anmerkungen**

1. Als „Kautschuk“ im Sinne der Nomenklatur gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.
2. Zu Kapitel 40 gehören nicht:
  - a) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - b) Schuhe und Schuheile des Kapitels 64;
  - c) Kopfbedeckungen und Teile davon (einschließlich Badekappen) des Kapitels 65;
  - d) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnitts XVI;
  - e) Waren der Kapitel 90, 92, 94 oder 96;
  - f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Positionen 4011 bis 4013.
3. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 4001 bis 4003 und 4005 gelten ausschließlich:
  - a) Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
  - b) unregelmäßige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krümel und ähnliche lose Formen.
4. Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 40 und der Position 4002 gelten:
  - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die durch Vulkanisation mit Schwefel irreversibel in nichtthermoplastische Stoffe umgewandelt werden können, welche bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe zugesetzt werden, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger; erlaubt ist auch die Anwesenheit solcher Stoffe, die in Anmerkung 5 Buchstabe b) 2) und 3) genannt sind. Dagegen ist die Anwesenheit anderer Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckmittel, Weichmacher und Füllstoffe, nicht erlaubt;
  - b) Thioplaste (TM);
  - c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse den unter Buchstabe a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisations-, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entsprechen.
5. a) Zu den Positionen 4001 und 4002 gehören nicht Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt worden sind:
  - 1) Vulkanisationsmittel, Vulkanisationsbeschleuniger, Vulkanisationsverzögerer, Vulkanisationsaktivatoren (ausgenommen solche, die zum Herstellen von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugefügt wurden);
  - 2) Pigmente oder andere Farbmittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugefügt wurden;
  - 3) Weichmacher oder Streckmittel (ausgenommen Mineralöl bei ölgestreckten Kautschuken), inerte oder aktive Füllstoffe, organische Lösungsmittel oder andere Stoffe, ausgenommen Waren, die nach Buchstabe b) erlaubt sind;
- b) zu Position 4001 oder 4002 gehören auch Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, die die folgenden Stoffe enthalten, wenn der Kautschuk oder die Mischungen von Kautschuken ihren wesentlichen Charakter als Rohstoff behalten haben:
  - 1) Emulgiermittel und Mittel zum Verhindern des Zusammenklebens;
  - 2) geringe Mengen der Zersetzungsprodukte von Emulgiermitteln;
  - 3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (im allgemeinen, um wärmeempfindlichen Kautschuklatex zu erhalten), kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (im allgemeinen, um elektropositiven Kautschuklatex zu erhalten), Antioxidantien, Koagulantien, Stoffen zum Zerkrümeln, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Beeinflussen der Viskosität oder anderen Additiven für spezielle Zwecke.

6. Als „Abfälle, Bruch und Schnitzel“ im Sinne der Position 4004 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen, und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar geworden sind.
7. Zu Position 4008 gehören nichtumspinnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt.
8. Zu Position 4010 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.
9. Als „Platten, Blätter und Streifen“ im Sinne der Positionen 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke von regelmäßiger Form, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken), nicht weiterbearbeitet sind.

Stäbe, Stangen und Profile der Position 4008 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch — abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung — nicht weiterbearbeitet sein.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4001</b>	<b>Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:</b>			
4001 10 00	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert . . . . .	frei	frei	—
	– <b>Naturkautschuk in anderen Formen:</b>			
4001 21 00	– – geräucherte Blätter (smoked sheets) . . . . .	frei	frei	—
4001 22 00	– – technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR) . . . . .	frei	frei	—
4001 29 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
4001 30 00	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten . . . . .	frei	frei	—
<b>4002</b>	<b>Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:</b>			
	– <b>Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):</b>			
4002 11 00	– – Latex . . . . .	frei	frei	—
4002 19 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
4002 20 00	– <b>Butadien-Kautschuk (BR) . . . . .</b>	frei	frei	—
	– <b>Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):</b>			
4002 31 00	– – Butylkautschuk (IIR) . . . . .	frei	frei	—
4002 39 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
	– <b>Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):</b>			
4002 41 00	– – Latex . . . . .	frei	frei	—
4002 49 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
	– <b>Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):</b>			
4002 51 00	– – Latex . . . . .	frei	frei	—
4002 59 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
4002 60 00	– <b>Isopren-Kautschuk (IR) . . . . .</b>	frei	frei	—
4002 70 00	– <b>Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)</b>	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4002 80 00	– Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position .....	frei	frei	—
	– andere:			
4002 91 00	– – Latex .....	frei	frei	—
4002 99	– – andere:			
4002 99 10	– – – durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse .....	10	2,9	—
4002 99 90	– – – andere .....	frei	frei	—
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen .....	frei	frei	—
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert .....	frei	frei	—
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:			
4005 10 00	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid .....	6,5	frei	—
4005 20 00	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10 00 .....	18	frei	—
	– andere:			
4005 91 00	– – Platten, Blätter und Streifen .....	10	frei	—
4005 99 00	– – andere .....	frei	frei	—
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:			
4006 10 00	– Rohlaufprofile .....	14	frei	—
4006 90 00	– andere .....	14	frei	—
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk .....	4	3	—
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk:			
	– aus Zellkautschuk:			
4008 11 00	– – Platten, Blätter und Streifen .....	18	3	—
4008 19 00	– – andere .....	15	2,9	—
	– aus Vollkautschuk:			
4008 21	– – Platten, Blätter und Streifen:			
4008 21 10	– – – Bodenbelag und Fußmatten .....	17	3	m <sup>2</sup>
4008 21 90	– – – andere .....	17	3	—
4008 29	– – andere:			
4008 29 10	– – – zugeschnittene Profile für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> .....	15	frei	—
4008 29 90	– – – andere .....	15	2,9	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4009</b>	<b>Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen):</b>			
4009 10 00	– nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke . . . . .	18	3	—
4009 20 00	– nur mit Metall verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke . . . . .	18	3	—
4009 30 00	– nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke . . . . .	18	3	—
4009 40 00	– mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke . . . . .	18	3	—
4009 50	– mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:			
4009 50 10	– – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – andere:			
4009 50 30	– – – nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet . . . . .	18	3	—
4009 50 50	– – – nur mit Metall verstärkt oder ausgerüstet . . . . .	18	3	—
4009 50 70	– – – nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder ausgerüstet . . . . .	18	3	—
4009 50 90	– – – mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet . . . . .	18	3	—
<b>4010</b>	<b>Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:</b>			
	– Förderbänder:			
4010 11 00	– – nur mit Metall verstärkt . . . . .	15	6,5	—
4010 12 00	– – nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt . . . . .	15	6,5	—
4010 13 00	– – nur mit Kunststoffen verstärkt . . . . .	15	6,5	—
4010 19 00	– – andere . . . . .	15	6,5	—
	– Treibriemen:			
4010 21 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), auch eingekerbt, mit einem Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm . . .	15	6,5	—
4010 22 00	– – endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), auch eingekerbt, mit einem Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm . .	15	6,5	—
4010 23 00	– – endlose Zahnriemen (Synchrontreibriemen) mit einem Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm . . . . .	15	6,5	—
4010 24 00	– – endlose Zahnriemen (Synchrontreibriemen) mit einem Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm . . . . .	15	6,5	—
4010 29 00	– – andere . . . . .	15	6,5	—
<b>4011</b>	<b>Luftreifen aus Kautschuk, neu:</b>			
4011 10 00	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art . . . . .	22	4,5	p/st
4011 20	– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:			
4011 20 10	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger . . . . .	22	4,5	p/st
4011 20 90	– – mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 . . . . .	22	4,5	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4011 30</b>	– <b>von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:</b>			
<b>4011 30 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	p/st
<b>4011 30 90</b>	– – andere . . . . .	22	4,5	p/st
<b>4011 40</b>	– <b>von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art:</b>			
<b>4011 40 20</b>	– – für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger . . . . .	22	4,5	p/st
<b>4011 40 80</b>	– – andere . . . . .	22	4,5	p/st
<b>4011 50</b>	– <b>von der für Fahrräder verwendeten Art:</b>			
<b>4011 50 10</b>	– – Schlauchreifen . . . . .	22	4	p/st
<b>4011 50 90</b>	– – andere . . . . .	22	4	p/st
	– <b>andere:</b>			
<b>4011 91</b>	– – <b>mit Stollen-, Winkel- oder ähnlichen Profilen:</b>			
<b>4011 91 10</b>	– – – von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art . . . . .	22	4	p/st
<b>4011 91 30</b>	– – – von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art . . . . .	22	4	p/st
<b>4011 91 90</b>	– – – andere . . . . .	22	4	p/st
<b>4011 99</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>4011 99 10</b>	– – – von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art . . . . .	22	4	p/st
<b>4011 99 30</b>	– – – von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art . . . . .	22	4	p/st
<b>4011 99 90</b>	– – – andere . . . . .	22	4	p/st
<b>4012</b>	<b>Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:</b>			
<b>4012 10</b>	– <b>Luftreifen, runderneuert:</b>			
<b>4012 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	p/st
	– – andere:			
<b>4012 10 30</b>	– – – von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art . . . . .	22	4,5	p/st
<b>4012 10 50</b>	– – – von der für Omnibusse und Lastwagen verwendeten Art . . . . .	22	4,5	p/st
<b>4012 10 80</b>	– – – andere . . . . .	22	4,5	p/st
<b>4012 20</b>	– <b>Luftreifen, gebraucht:</b>			
<b>4012 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	p/st
<b>4012 20 90</b>	– – andere . . . . .	22	4,5	p/st
<b>4012 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>4012 90 20</b>	– – Voll- oder Hohlkammerreifen . . . . .	19	2,5	—
<b>4012 90 30</b>	– – auswechselbare Überreifen . . . . .	19	2,5	—
<b>4012 90 90</b>	– – Felgenbänder . . . . .	22	4	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4013</b>	<b>Luftschläuche aus Kautschuk:</b>			
<b>4013 10</b>	– <b>von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:</b>			
<b>4013 10 10</b>	– – von der für Personenkraftwagen verwendeten Art . . . . .	22	4	p/st
<b>4013 10 90</b>	– – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art . . . . .	22	4	p/st
<b>4013 20 00</b>	– <b>von der für Fahrräder verwendeten Art . . . . .</b>	22	4	p/st
<b>4013 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>4013 90 10</b>	– – von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art . . . . .	22	4	p/st
<b>4013 90 90</b>	– – andere . . . . .	22	4	p/st
<b>4014</b>	<b>Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:</b>			
<b>4014 10 00</b>	– <b>Präservative . . . . .</b>	frei	frei	—
<b>4014 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>4014 90 10</b>	– – Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder . . . . .	frei	frei	—
<b>4014 90 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	—
<b>4015</b>	<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk:</b>			
	– <b>Handschuhe:</b>			
<b>4015 11 00</b>	– – <b>für chirurgische Zwecke . . . . .</b>	2,7	2	pa
<b>4015 19</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>4015 19 10</b>	– – – für den Haushalt . . . . .	2,7	2,7	pa
<b>4015 19 90</b>	– – – andere . . . . .	2,7	2,7	pa
<b>4015 90 00</b>	– <b>andere . . . . .</b>	5	5	—
<b>4016</b>	<b>Andere Waren aus Weichkautschuk:</b>			
<b>4016 10</b>	– <b>aus Zellkautschuk:</b>			
<b>4016 10 10</b>	– – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
<b>4016 10 90</b>	– – andere . . . . .	20	3,5	—
	– <b>andere:</b>			
<b>4016 91 00</b>	– – <b>Bodenbeläge und Fußmatten . . . . .</b>	15	2,5	—
<b>4016 92 00</b>	– – <b>Radiergummi . . . . .</b>	15	2,5	—
<b>4016 93</b>	– – <b>Dichtungen:</b>			
<b>4016 93 10</b>	– – – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
<b>4016 93 90</b>	– – – andere . . . . .	15	2,5	—
<b>4016 94 00</b>	– – <b>Fender, auch aufblasbar . . . . .</b>	15	2,5	—
<b>4016 95 00</b>	– – <b>andere aufblasbare Waren . . . . .</b>	15	2,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4016 99</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>4016 99 10</b>	– – – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
	– – – andere:			
<b>4016 99 30</b>	– – – – Kompensatoren . . . . .	15	2,5	—
	– – – – andere:			
	– – – – – für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:			
<b>4016 99 52</b>	– – – – – Gummi-Metallteile . . . . .	15	2,5	—
<b>4016 99 58</b>	– – – – – andere . . . . .	15	2,5	—
	– – – – – andere:			
<b>4016 99 82</b>	– – – – – Gummi-Metallteile . . . . .	15	2,5	—
<b>4016 99 88</b>	– – – – – andere . . . . .	15	2,5	—
<b>4017 00</b>	<b>Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk:</b>			
<b>4017 00 10</b>	– Hartkautschuk in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch . . . . .	frei	frei	—
<b>4017 00 90</b>	– Waren aus Hartkautschuk . . . . .	19	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

## ABSCHNITT VIII

## HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN

## KAPITEL 41

## HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:

- a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Position 0511);
- b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 0505 oder 6701);
- c) nichtenthaarte, rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Kapitel 41 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnlichen Lämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Jemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gemsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder Hunden.

2. Der Begriff „rekonstituiertes Leder“ umfaßt in allen Teilen der Nomenklatur nur Stoffe der in Position 4111 erfaßten Art.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4101</b>	<b>Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern oder Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:</b>			
<b>4101 10</b>	<b>– ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen und von 14 kg oder weniger, wenn sie frisch, naß gesalzen oder anders konserviert sind:</b>			
<b>4101 10 10</b>	– – frisch oder naß gesalzen . . . . .	frei	frei	—
<b>4101 10 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	—
	<b>– andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern, frisch oder naß gesalzen:</b>			
<b>4101 21 00</b>	– – ganze Häute und Felle . . . . .	frei	frei	—
<b>4101 22 00</b>	– – Croupons und Halbcroupons . . . . .	frei	frei	—
<b>4101 29 00</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	—
<b>4101 30</b>	<b>– andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern, anders konserviert:</b>			
<b>4101 30 10</b>	– – getrocknet oder trocken gesalzen . . . . .	frei	frei	—
<b>4101 30 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	—
<b>4101 40 00</b>	<b>– Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern . . . . .</b>	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4102</b>	<b>Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:</b>			
<b>4102 10</b>	– <b>nichtenthaart:</b>			
<b>4102 10 10</b>	– – von Lämmern . . . . .	frei	frei	p/st
<b>4102 10 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	p/st
	– <b>enthaart:</b>			
<b>4102 21 00</b>	– – <b>gepickelt</b> . . . . .	frei	frei	p/st
<b>4102 29 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	frei	frei	p/st
<b>4103</b>	<b>Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:</b>			
<b>4103 10</b>	– <b>von Ziegen oder Zickeln:</b>			
<b>4103 10 10</b>	– – frisch, gesalzen oder getrocknet . . . . .	frei	frei	p/st
<b>4103 10 90</b>	– – andere . . . . .	frei	frei	p/st
<b>4103 20 00</b>	– <b>von Kriechtieren</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>4103 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>4104</b>	<b>Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109:</b>			
<b>4104 10</b>	– <b>Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m<sup>2</sup> oder weniger:</b>			
<b>4104 10 10</b>	– – indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar . . . . .	frei	frei	—
<b>4104 10 30</b>	– – andere Leder, nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue) . . . . .	9	frei	—
	– – andere:			
<b>4104 10 91</b>	– – – nur gegerbt . . . . .	9	6,5	—
	– – – anders bearbeitet:			
<b>4104 10 95</b>	– – – – Boxcalf . . . . .	9	6,5	m <sup>2</sup>
<b>4104 10 99</b>	– – – – anderes . . . . .	9	6,5	m <sup>2</sup>
	– <b>anderes Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:</b>			
<b>4104 21 00</b>	– – <b>Rind- und Kalbleder, pflanzlich vorgegerbt</b> . . . . .	9	6,5	—
<b>4104 22</b>	– – <b>Rind- und Kalbleder, anders vorgegerbt:</b>			
<b>4104 22 10</b>	– – – nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue) . . . . .	9	frei	—
<b>4104 22 90</b>	– – – andere . . . . .	9	6,5	—
<b>4104 29 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	9	5,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>anderes Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder, zugerichtet:</b>			
<b>4104 31</b>	– – <b>Volleder und Narbenspalt:</b>			
	– – – Rind- und Kalbleder:			
	– – – – Volleder:			
<b>4104 31 11</b>	– – – – Sohlenleder . . . . .	9	6,5	—
<b>4104 31 19</b>	– – – – andere . . . . .	9	6,5	—
<b>4104 31 30</b>	– – – – Narbenspalt . . . . .	9	5,5	m <sup>2</sup>
<b>4104 31 90</b>	– – – – Roßleder und Leder von anderen Einhufern . . . . .	9	6,5	m <sup>2</sup>
<b>4104 39</b>	– – <b>anderes:</b>			
<b>4104 39 10</b>	– – – Rind- und Kalbleder . . . . .	9	6,5	m <sup>2</sup>
<b>4104 39 90</b>	– – – Roßleder und Leder von anderen Einhufern . . . . .	9	6,5	m <sup>2</sup>
<b>4105</b>	<b>Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109:</b>			
	– <b>gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:</b>			
<b>4105 11</b>	– – <b>pflanzlich vorgegerbt:</b>			
<b>4105 11 10</b>	– – – von indischen Metis, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar . . . . .	frei	frei	—
	– – – anderes:			
<b>4105 11 91</b>	– – – – Volleder . . . . .	6	2	—
<b>4105 11 99</b>	– – – – Spaltleder . . . . .	6	2	—
<b>4105 12</b>	– – <b>anders vorgegerbt:</b>			
<b>4105 12 10</b>	– – – Volleder . . . . .	6	2	—
<b>4105 12 90</b>	– – – Spaltleder . . . . .	6	2	—
<b>4105 19</b>	– – <b>anderes:</b>			
<b>4105 19 10</b>	– – – Volleder . . . . .	6	2	—
<b>4105 19 90</b>	– – – Spaltleder . . . . .	6	2	—
<b>4105 20 00</b>	– <b>nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder . . . . .</b>	10	3,5	m <sup>2</sup>
<b>4106</b>	<b>Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109:</b>			
	– <b>gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:</b>			
<b>4106 11</b>	– – <b>pflanzlich vorgegerbt:</b>			
<b>4106 11 10</b>	– – – von indischen Ziegen, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar . . . . .	frei	frei	—
<b>4106 11 90</b>	– – – anderes . . . . .	7	2	—
<b>4106 12 00</b>	– – <b>anders vorgegerbt . . . . .</b>	7	2	—
<b>4106 19 00</b>	– – <b>anderes . . . . .</b>	7	2	—
<b>4106 20 00</b>	– <b>nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder . . . . .</b>	10	3,5	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4107</b>	<b>Leder von anderen Tieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109:</b>			
<b>4107 10</b>	<b>– von Schweinen:</b>			
<b>4107 10 10</b>	– – nur gegerbt . . . . .	8	2	—
<b>4107 10 90</b>	– – anderes . . . . .	9	2	m <sup>2</sup>
	<b>– von Kriechtieren:</b>			
<b>4107 21 00</b>	– – pflanzlich vorgegerbt . . . . .	frei	frei	—
<b>4107 29</b>	<b>– – anderes:</b>			
<b>4107 29 10</b>	– – – nur gegerbt . . . . .	8	2	—
<b>4107 29 90</b>	– – – anderes . . . . .	9	2	—
<b>4107 90</b>	<b>– von anderen Tieren:</b>			
<b>4107 90 10</b>	– – nur gegerbt . . . . .	8	2	—
<b>4107 90 90</b>	– – anderes . . . . .	9	2	m <sup>2</sup>
<b>4108 00</b>	<b>Sämischleder (einschließlich Neusämischleder):</b>			
<b>4108 00 10</b>	– von Schafen und Lämmern . . . . .	10	2,5	—
<b>4108 00 90</b>	– von anderen Tieren . . . . .	10	2,5	—
<b>4109 00 00</b>	<b>Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder . . . . .</b>	12	2,5	m <sup>2</sup>
<b>4110 00 00</b>	<b>Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl . . . . .</b>	frei	frei	—
<b>4111 00 00</b>	<b>Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen . . . . .</b>	10	2,5	—

## KAPITEL 42

**LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN****Anmerkungen**

## 1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:

- a) steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial (Position 3006);
- b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (ausgenommen Handschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Position 4303 oder 4304);
- c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen der Position 5608;
- d) Waren des Kapitels 64;
- e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
- f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Position 6602;
- g) Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Phantasieschmuck (Position 7117);
- h) Zubehör und Ausstattung für Sattlerwaren (z. B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen), gesondert gestellt (im allgemeinen Abschnitt XV);
- ij) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Position 9209);
- k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper);
- l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
- m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen und Druckknöpfen, Knopf-Rohlinge, der Position 9606.

## 2. A. In Ergänzung der vorstehenden Anmerkung 1 gehören zu Position 4202 nicht:

- a) Einkaufstaschen, mit Griffen, aus Kunststoffolie, auch bedruckt, für eine längere Verwendung nicht vorgesehen (Position 3923);
- b) Waren aus Flechtstoffen (Position 4602).

B. Waren der Positionen 4202 und 4203 mit Teilen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) bleiben auch dann in diesen Positionen eingereiht, selbst wenn diese Teile mehr als geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten darstellen, vorausgesetzt, diese Teile verleihen den Waren nicht ihren wesentlichen Charakter. Wenn die Teile jedoch den Waren ihren wesentlichen Charakter verleihen, sind die Waren in Kapitel 71 einzureihen.

## 3. Im Sinne der Position 4203 gelten als „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ insbesondere Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Position 9113).

**Zusätzliche Anmerkung**

1. Der Begriff „Außenseite“ im Sinne der Unterpositionen der Position 4202 bezeichnet den mit bloßem Auge wahrnehmbaren Stoff an der Oberfläche des Behältnisses, selbst wenn es sich bei diesem Stoff um die äußere Lage eines Verbundstoffes handelt, der das Außenmaterial des Behältnisses bildet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art .....	18	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4202	<b>Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen:</b>			
	– <b>Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:</b>			
4202 11	– – <b>mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:</b>			
4202 11 10	– – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse . . . . .	19	3	p/st
4202 11 90	– – – andere . . . . .	19	3	—
4202 12	– – <b>mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen:</b>			
	– – – aus Kunststoffolien:			
4202 12 11	– – – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	21	9,7	p/st
4202 12 19	– – – – andere . . . . .	21	9,7	—
4202 12 50	– – – aus formgepreßtem Kunststoff . . . . .	22	5,2	—
	– – – aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber:			
4202 12 91	– – – – Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	19	3,7	p/st
4202 12 99	– – – – andere . . . . .	19	3,7	—
4202 19	– – <b>andere:</b>			
4202 19 10	– – – aus Aluminium . . . . .	19	5,7	—
4202 19 90	– – – aus anderen Stoffen . . . . .	19	3,7	—
	– <b>Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:</b>			
4202 21 00	– – <b>mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder</b>	19	3	p/st
4202 22	– – <b>mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>			
4202 22 10	– – – aus Kunststoffolien . . . . .	21	9,7	p/st
4202 22 90	– – – aus Spinnstoffen . . . . .	19	3,7	p/st
4202 29 00	– – <b>andere . . . . .</b>	19	3,7	p/st
	– <b>Taschen- oder Handtaschenartikel:</b>			
4202 31 00	– – <b>mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder</b>	19	3	—
4202 32	– – <b>mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>			
4202 32 10	– – – aus Kunststoffolien . . . . .	21	9,7	—
4202 32 90	– – – aus Spinnstoffen . . . . .	19	3,7	—
4202 39 00	– – <b>andere . . . . .</b>	19	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere:</b>			
<b>4202 91</b>	– – <b>mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:</b>			
<b>4202 91 10</b>	– – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel . . . . .	19	3	—
<b>4202 91 80</b>	– – – andere . . . . .	19	3	—
<b>4202 92</b>	– – <b>mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>			
	– – – aus Kunststoffolien:			
<b>4202 92 11</b>	– – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel . . . . .	21	9,7	—
<b>4202 92 15</b>	– – – – Behältnisse für Musikinstrumente . . . . .	21	6,7	—
<b>4202 92 19</b>	– – – – andere . . . . .	21	9,7	—
	– – – aus Spinnstoffen:			
<b>4202 92 91</b>	– – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel . . . . .	19	2,7	—
<b>4202 92 98</b>	– – – – andere . . . . .	19	2,7	—
<b>4202 99 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	19	3,7	—
<b>4203</b>	<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>			
<b>4203 10 00</b>	– <b>Bekleidung</b> . . . . .	20	4	—
	– <b>Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:</b>			
<b>4203 21 00</b>	– – <b>Spezialsporthandschuhe</b> . . . . .	19	9	pa
<b>4203 29</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>4203 29 10</b>	– – – Schutzhandschuhe für alle Berufe . . . . .	17	9	pa
	– – – andere:			
<b>4203 29 91</b>	– – – – für Männer oder Knaben . . . . .	19	7	pa
<b>4203 29 99</b>	– – – – andere . . . . .	19	7	pa
<b>4203 30 00</b>	– <b>Gürtel, Koppel und Schulterriemen</b> . . . . .	19	5	—
<b>4203 40 00</b>	– <b>anderes Bekleidungszubehör</b> . . . . .	19	5	—
<b>4204 00</b>	<b>Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>			
<b>4204 00 10</b>	– Treibriemen und Förderbänder . . . . .	10	2	—
<b>4204 00 90</b>	– andere . . . . .	13	3	—
<b>4205 00 00</b>	<b>Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder</b> . . . . .	17	2,5	—
<b>4206</b>	<b>Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:</b>			
<b>4206 10 00</b>	– <b>Darmsaiten</b> . . . . .	8	1,7	—
<b>4206 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	8	1,7	—



## KAPITEL 43

## PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS

## Anmerkungen

1. Als „Pelzfelle“ im Sinne der Nomenklatur gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Position 4301, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:
  - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
  - b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle des Kapitels 41 (siehe Anmerkung 1 Buchstabe c) zu Kapitel 41);
  - c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Position 4203);
  - d) Waren des Kapitels 64;
  - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - f) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
3. Zu Position 4303 gehören Pelzfelle oder Teile davon, die unter Zusatz anderer Stoffe zusammengesetzt worden sind, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht worden sind.
4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (ausgenommen Waren der Anmerkung 2 zu Kapitel 43), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Position 4303 oder 4304. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. Als „künstliches Pelzwerk“ im Sinne der Nomenklatur gelten Nachahmungen von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt worden sind. Jedoch gelten Nachahmungen, die durch Weben oder Wirken hergestellt worden sind, nicht als „künstliches Pelzwerk“ (im allgemeinen Position 5801 oder 6001).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4301</b>	<b>Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:</b>			
4301 10 00	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen . . . . .	frei	frei	p/st
4301 20 00	– von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	frei	p/st
4301 30 00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen . . . . .	frei	frei	p/st
4301 40 00	– von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen . . . . .	frei	frei	p/st
4301 50 00	– von Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen . . . . .	frei	frei	p/st
4301 60 00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen . . . . .	frei	frei	p/st
4301 70	– von Hundsrobben oder Ohrenrobben, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:			
4301 70 10	– – von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) . . . . .	frei	frei	p/st
4301 70 90	– – andere . . . . .	frei	frei	p/st
4301 80	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:			
4301 80 10	– – von Seeottern oder Nutrias . . . . .	frei	frei	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4301 80 30	— — von Marmeltieren . . . . .	frei	frei	p/st
4301 80 50	— — von Wildkatzen aller Art . . . . .	frei	frei	p/st
4301 80 90	— — andere . . . . .	frei	frei	—
4301 90 00	— <b>Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile</b> . . . . .	frei	frei	—
4302	<b>Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303:</b>			
	— <b>ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:</b>			
4302 11 00	— — <b>von Nerzen</b> . . . . .	9	frei	p/st
4302 12 00	— — <b>von Kaninchen oder Hasen</b> . . . . .	9	frei	p/st
4302 13 00	— — <b>von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetani- schen Lämmern</b> . . . . .	9	frei	p/st
4302 19	— — <b>andere:</b>			
4302 19 10	— — — von Bibern . . . . .	9	frei	p/st
4302 19 20	— — — von Bisamratten . . . . .	9	frei	p/st
4302 19 30	— — — von Füchsen . . . . .	9	frei	p/st
	— — — von Hundsrobben oder Ohrenrobben:			
4302 19 41	— — — — von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) . . . . .	9	2,2	p/st
4302 19 49	— — — — andere . . . . .	9	2,2	p/st
4302 19 50	— — — von Seeottern oder Nutrias . . . . .	9	2,2	p/st
4302 19 60	— — — von Marmeltieren . . . . .	9	2,2	p/st
4302 19 70	— — — von Wildkatzen aller Art . . . . .	9	2,2	p/st
4302 19 80	— — — von Schafen und Lämmern . . . . .	9	2,2	p/st
4302 19 95	— — — andere . . . . .	9	2,2	—
4302 20 00	— <b>Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt</b> . . . . .	frei	frei	—
4302 30	— <b>ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:</b>			
4302 30 10	— — „ausgelassene“ Pelzfelle . . . . .	24	2,7	—
	— — andere:			
4302 30 21	— — — von Nerzen . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 25	— — — von Kaninchen oder Hasen . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 31	— — — von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetani- schen Lämmern . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 35	— — — von Bibern . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 41	— — — von Bisamratten . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 45	— — — von Füchsen . . . . .	9	2,2	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – von Hundsrobben oder Ohrenrobben:			
4302 30 51	– – – – von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 55	– – – – andere . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 61	– – – von Seeottern oder Nutrias . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 65	– – – von Murmeltieren . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 71	– – – von Wildkatzen aller Art . . . . .	9	2,2	p/st
4302 30 75	– – – andere . . . . .	9	2,2	—
4303	<b>Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:</b>			
4303 10	– <b>Bekleidung und Bekleidungszubehör:</b>			
4303 10 10	– – aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) . . . . .	24	3,7	—
4303 10 90	– – andere . . . . .	24	3,7	—
4303 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	24	3,7	—
4304 00 00	<b>Künstliches Pelzwerk und Waren daraus</b> . . . . .	22	3,2	—

## ABSCHNITT IX

**HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN**

## KAPITEL 44

**HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:

- a) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, zerkleinert, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Position 1211);
- b) Bambus oder andere holzige Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art, roh, auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder auf Längen zugeschnitten (Position 1401);
- c) Holz, in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Position 1404);
- d) Aktivkohle (Position 3802);
- e) Waren der Position 4202;
- f) Waren des Kapitels 46;
- g) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
- h) Waren des Kapitels 66 (z. B. Regenschirme, Gehstöcke und Teile);
- ij) Waren der Position 6808;
- k) Phantasieschmuck der Position 7117;
- l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z. B. Maschinenteile, Kästen, Behältnisse, Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Stellmacherwaren);
- m) Waren des Abschnitts XVIII (z. B. Uhrengehäuse und Musikinstrumente sowie Teile davon);
- n) Waffenteile (Position 9305);
- o) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
- p) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
- q) Waren des Kapitels 96 (z. B. Tabakpfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte), ausgenommen Stiele und Fassungen, aus Holz, für Waren der Position 9603;
- r) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).

2. „Verdichtetes Holz“ im Sinne dieses Kapitels ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist (bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße als es für einen guten Zusammenhalt notwendig ist) und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch deutlich erhöht sind.

3. Zu den Positionen 4414 bis 4421 gehören auch die entsprechenden Waren aus Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz, furniertem Holz oder ähnlichem aus Lagen bestehendem Holz oder verdichtetem Holz.

4. Die Waren der Position 4410, 4411 oder 4412 können so bearbeitet sein, daß sie die für Waren der Position 4409 zugelassenen Profile erhalten haben, sie können gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder eine beliebige andere Bearbeitung erfahren haben, vorausgesetzt, sie verleiht ihnen nicht den Charakter von Waren anderer Positionen.

5. Zu Position 4417 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Fläche oder sonstiger arbeitender Teil aus den in Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoffen besteht.

6. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 und gegenteiliger Bestimmungen ist jede Bezugnahme auf „Holz“ in einer Position dieses Kapitels auch auf Bambus und andere holzige Stoffe anwendbar.

### Unterpositions-Anmerkung

1. Im Sinne der Unterpositionen 4403 41 bis 4403 49, 4407 24 bis 4407 29, 4408 31 bis 4408 39 und 4412 13 bis 4412 99 bezieht sich der Ausdruck „tropisches Holz“ auf eine der nachstehend genannten Holzarten: Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Alan, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Balsa, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dark Red Meranti, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Imbuia, Ipé, Iroko, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Light Red Meranti, Limba, Louro, Maçaranduba, Mahogany, Makoré, Mansonia, Mengkulang, Meranti Bakau, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovengkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Marfim, Pulai, Punah, Ramin, Sapelli, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Teak, Tiama, Tola, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „Holzmehl“ im Sinne der Position 4405 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von 8 GHT oder weniger ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.
2. Als „tropisches Holz“ im Sinne der Unterpositionen 4414 00 10, 4418 10 10, 4418 20 10, 4419 00 10, 4420 10 11 und 4420 90 91 gelten folgende tropischen Hölzer: Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Virola, Mahogany (*Swietenia* spp.), Imbuia, Balsa, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4401</b>	<b>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:</b>			
<b>4401 10 00</b>	– <b>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen</b> . . . . .	frei	frei	—
	– <b>Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:</b>			
<b>4401 21 00</b>	– – <b>Nadelholz</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>4401 22 00</b>	– – <b>anderes Holz</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>4401 30</b>	– <b>Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:</b>			
<b>4401 30 10</b>	– – <b>Sägespäne</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>4401 30 90</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>4402 00 00</b>	<b>Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt</b> . . . . .	13	frei	—
<b>4403</b>	<b>Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:</b>			
<b>4403 10 00</b>	– <b>mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt</b>	frei	frei	m <sup>3</sup>
<b>4403 20</b>	– <b>anderes, von Nadelholz:</b>			
<b>4403 20 10</b>	– – <b>Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“</b> . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
<b>4403 20 30</b>	– – <b>Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“</b> . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
<b>4403 20 90</b>	– – <b>anderes</b> . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:</b>			
4403 41 00	– – <b>Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau</b> . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 49	– – <b>anderes:</b>			
4403 49 10	– – – Sapelli, Acajou d'Afrique und Iroko . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 49 20	– – – Okoumé . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 49 40	– – – Sipo . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 49 80	– – – anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
	– <b>anderes:</b>			
4403 91 00	– – <b>Eichenholz (Quercus spp.)</b> . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 92 00	– – <b>Buchenholz (Fagus spp.)</b> . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 99	– – <b>anderes:</b>			
4403 99 10	– – – Pappelholz . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 99 30	– – – Eukalyptusholz . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 99 50	– – – Birkenholz . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4403 99 98	– – – anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4404	<b>Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:</b>			
4404 10 00	– <b>Nadelholz</b> . . . . .	7	frei	—
4404 20 00	– <b>anderes Holz</b> . . . . .	7	frei	—
4405 00 00	<b>Holzwohle; Holzmehl</b> . . . . .	10	frei	—
4406	<b>Bahnschwellen aus Holz:</b>			
4406 10 00	– <b>nicht imprägniert</b> . . . . .	8	frei	m <sup>3</sup>
4406 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	10	frei	m <sup>3</sup>
4407	<b>Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:</b>			
4407 10	– <b>Nadelholz:</b>			
★ 4407 10 15	– – geschliffen; keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	14	frei	m <sup>3</sup>
	– – <b>anderes:</b>			
	– – – gehobelt:			
4407 10 31	– – – Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“ . . . . .	10	frei	m <sup>3</sup>
4407 10 33	– – – Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“ . . . . .	10	frei	m <sup>3</sup>
4407 10 38	– – – anderes . . . . .	10	frei	m <sup>3</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – anderes:			
4407 10 91	– – – – Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“ . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4407 10 93	– – – – Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“ . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4407 10 98	– – – – anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
	<b>– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:</b>			
4407 24	<b>– – Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa:</b>			
★ 4407 24 15	– – – geschliffen; keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	2,5	4,9	—
	– – – anderes:			
4407 24 30	– – – – gehobelt . . . . .	2	4	m <sup>3</sup>
4407 24 90	– – – – anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4407 25	<b>– – Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:</b>			
4407 25 10	– – – keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	2,5	4,9	—
	– – – anderes:			
★ 4407 25 30	– – – – gehobelt . . . . .	2	4	m <sup>3</sup>
4407 25 50	– – – – geschliffen . . . . .	2,5	4,9	—
	– – – – anderes:			
4407 25 60	– – – – – Dark Red Meranti und Light Red Meranti . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4407 25 80	– – – – – Meranti Bakau . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4407 26	<b>– – White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:</b>			
4407 26 10	– – – keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	2,5	4,9	—
	– – – anderes:			
★ 4407 26 30	– – – – gehobelt . . . . .	2	4	m <sup>3</sup>
4407 26 50	– – – – geschliffen . . . . .	2,5	4,9	—
★ 4407 26 90	– – – – anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4407 29	<b>– – anderes:</b>			
★ 4407 29 05	– – – keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	2,5	4,9	—
	– – – anderes:			
	– – – – Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose:			
	– – – – – gehobelt:			
4407 29 20	– – – – – Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose	2	4,9	m <sup>3</sup>
	– – – – – anderes:			
4407 29 31	– – – – – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt . . . . .	2	4	m <sup>2</sup>
4407 29 39	– – – – – anderes . . . . .	2	4	m <sup>3</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4407 29 50	— — — — geschliffen . . . . .	2,5	4,9	—
	— — — — anderes:			
4407 29 61	— — — — Azobé . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4407 29 69	— — — — anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
	— — — — anderes:			
4407 29 83	— — — — gehobelt . . . . .	2	4	m <sup>3</sup>
4407 29 85	— — — — geschliffen . . . . .	2,5	4,9	—
4407 29 99	— — — — anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
	— <b>anderes:</b>			
4407 91	— — <b>Eichenholz (Quercus spp.):</b>			
★ 4407 91 15	— — — geschliffen; keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	14	frei	—
	— — — anderes:			
	— — — — gehobelt:			
4407 91 31	— — — — Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt . . . . .	10	frei	m <sup>2</sup>
4407 91 39	— — — — anderes . . . . .	10	frei	m <sup>3</sup>
4407 91 90	— — — — anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
★ 4407 92 00	— — <b>Buchenholz (Fagus spp.)</b> . . . . .	14	frei	m <sup>3</sup>
4407 99	— — <b>anderes:</b>			
4407 99 10	— — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	14	frei	—
	— — — anderes:			
4407 99 30	— — — — gehobelt . . . . .	10	frei	m <sup>3</sup>
4407 99 50	— — — — geschliffen . . . . .	14	2,5	—
	— — — — anderes:			
4407 99 91	— — — — Pappelholz . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
★ 4407 99 94	— — — — von tropischen Hölzern . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
★ 4407 99 97	— — — — anderes . . . . .	frei	frei	m <sup>3</sup>
4408	<b>Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:</b>			
4408 10	— <b>Nadelholz:</b>			
★ 4408 10 15	— — gehobelt; geschliffen; keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	14	3	
	— — anderes:			
4408 10 91	— — — Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	— — — anderes:			
4408 10 93	— — — — mit einer Dicke von 1 mm oder weniger . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4408 10 99	— — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>
	— <b>von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:</b>			
4408 31	— — <b>Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:</b>			
4408 31 11	— — — keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	14	4,9	—
	— — — anderes:			
4408 31 21	— — — — gehobelt . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>
4408 31 25	— — — — geschliffen . . . . .	14	4,9	—
4408 31 30	— — — — anderes . . . . .	10	6	m <sup>3</sup>
4408 39	— — <b>anderes:</b>			
	— — — White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose:			
★ 4408 39 15	— — — — geschliffen; keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	14	4,9	—
	— — — — anderes:			
4408 39 21	— — — — — gehobelt . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>
	— — — — — anderes:			
4408 39 31	— — — — — mit einer Dicke von 1 mm oder weniger . . . . .	10	6	m <sup>3</sup>
4408 39 35	— — — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm . . . . .	10	6	m <sup>3</sup>
	— — — — — anderes:			
★ 4408 39 55	— — — — — gehobelt; geschliffen; keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen)	14	3	
	— — — — — anderes:			
4408 39 70	— — — — — Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	— — — — — anderes:			
★ 4408 39 80	— — — — — mit einer Dicke von 1 mm oder weniger . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>
★ 4408 39 90	— — — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>
	4408 90 — <b>anderes:</b>			
★ 4408 90 15	— — gehobelt; geschliffen; keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) . . . . .	14	3	—
	— — anderes:			
4408 90 35	— — — Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften <sup>(1)</sup> . . . . .	frei	frei	—
	— — — anderes:			
4408 90 81	— — — — mit einer Dicke von 1 mm oder weniger . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>
4408 90 89	— — — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm . . . . .	10	4	m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4409</b>	<b>Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:</b>			
<b>4409 10</b>	– <b>Nadelholz:</b>			
<b>4409 10 11</b>	– – Leisten für Rahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen	15	frei	m
★ <b>4409 10 18</b>	– – anderes . . . . .	10	frei	—
<b>4409 20</b>	– <b>anderes:</b>			
<b>4409 20 11</b>	– – Leisten für Rahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen	2,5	frei	m
	– – anderes:			
<b>4409 20 91</b>	– – – Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt . . . . .	3	frei	m <sup>2</sup>
★ <b>4409 20 98</b>	– – – anderes . . . . .	3	frei	—
<b>4410</b>	<b>Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:</b>			
	– <b>aus Holz:</b>			
<b>4410 11</b>	– – <b>Waferboard, einschließlich „oriented strand board“:</b>			
<b>4410 11 10</b>	– – – roh oder nur geschliffen . . . . .	13	7	m <sup>3</sup>
<b>4410 11 90</b>	– – – andere . . . . .	13	7	m <sup>3</sup>
<b>4410 19</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>4410 19 10</b>	– – – roh oder nur geschliffen . . . . .	13	7	m <sup>3</sup>
<b>4410 19 30</b>	– – – mit Hochdruckschichtpreßstoffen mit Dekorschicht beschichtet . . . . .	13	7	m <sup>3</sup>
<b>4410 19 50</b>	– – – mit melaminharzgetränkten Papierlagen beschichtet . . . . .	13	7	m <sup>3</sup>
<b>4410 19 90</b>	– – – andere . . . . .	13	7	m <sup>3</sup>
<b>4410 90 00</b>	– <b>aus anderen holzigen Stoffen</b> . . . . .	13	7	m <sup>3</sup>
<b>4411</b>	<b>Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:</b>			
	– <b>Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm<sup>3</sup>:</b>			
<b>4411 11</b>	– – <b>weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:</b>			
★ <b>4411 11 10</b>	– – – mitteldichte Faserplatten (MDF) . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
★ <b>4411 11 90</b>	– – – andere . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
<b>4411 19</b>	– – <b>andere:</b>			
★ <b>4411 19 10</b>	– – – mitteldichte Faserplatten (MDF) . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
★ <b>4411 19 90</b>	– – – andere . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
	– <b>Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm<sup>3</sup> bis 0,8 g/cm<sup>3</sup>:</b>			
<b>4411 21</b>	– – <b>weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:</b>			
★ <b>4411 21 10</b>	– – – mitteldichte Faserplatten (MDF) . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
★ 4411 21 90	— — — andere . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
4411 29	— — <b>andere:</b>			
★ 4411 29 10	— — — mitteldichte Faserplatten (MDF) . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
★ 4411 29 90	— — — andere . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
	— <b>Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm<sup>3</sup> bis 0,5 g/cm<sup>3</sup>:</b>			
4411 31	— — <b>weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:</b>			
★ 4411 31 10	— — — mitteldichte Faserplatten (MDF) . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
★ 4411 31 90	— — — andere . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
4411 39	— — <b>andere:</b>			
★ 4411 39 10	— — — mitteldichte Faserplatten (MDF) . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
★ 4411 39 90	— — — andere . . . . .	15	7	m <sup>2</sup>
	— <b>andere:</b>			
4411 91 00	— — <b>weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet . . . . .</b>	15	7	m <sup>2</sup>
4411 99 00	— — <b>andere . . . . .</b>	15	7	m <sup>2</sup>
4412	<b>Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:</b>			
	— <b>Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:</b>			
4412 13	— — <b>mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:</b>			
★ 4412 13 10	— — — aus Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Obéché, Okoumé, Acajou d'Afrique, Sapelli, Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose . . . .	15	10	m <sup>3</sup>
4412 13 90	— — — anderes . . . . .	15	7	m <sup>3</sup>
4412 14 00	— — <b>anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz . . . . .</b>	15	7	m <sup>3</sup>
4412 19 00	— — <b>anderes . . . . .</b>	15	7 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	— <b>anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:</b>			
4412 22	— — <b>mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:</b>			
4412 22 10	— — — mindestens eine Spanplatte enthaltend . . . . .	15	6	m <sup>3</sup>
	— — — anderes:			
4412 22 91	— — — — mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage . . . . .	15	10	m <sup>3</sup>
4412 22 99	— — — — anderes . . . . .	15	10	m <sup>3</sup>
4412 23 00	— — <b>anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend . . . . .</b>	15	6	m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4412 29	– – <b>anderes:</b>			
4412 29 20	– – – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage . . . . .	15	10	m <sup>3</sup>
4412 29 80	– – – anderes . . . . .	15	10	m <sup>3</sup>
	– <b>anderes:</b>			
4412 92	– – <b>mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:</b>			
4412 92 10	– – – mindestens eine Spanplatte enthaltend . . . . .	15	6	m <sup>3</sup>
	– – – anderes:			
4412 92 91	– – – – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage . . . . .	15	6	m <sup>3</sup>
4412 92 99	– – – – anderes . . . . .	15	10 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
4412 93 00	– – <b>anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend</b> . . . . .	15	6	m <sup>3</sup>
4412 99	– – <b>anderes:</b>			
4412 99 20	– – – mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage . . . . .	15	6	m <sup>3</sup>
4412 99 80	– – – anderes . . . . .	15	10 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
4413 00 00	<b>Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen</b> . . . . .	10	frei	m <sup>3</sup>
4414 00	<b>Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen:</b>			
4414 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	5,1	—
4414 00 90	– andere . . . . .	15	frei	—
4415	<b>Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:</b>			
4415 10	– <b>Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:</b>			
4415 10 10	– – Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	13	4	—
4415 10 90	– – Kabeltrommeln . . . . .	14	3	—
4415 20	– <b>Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände:</b>			
4415 20 20	– – Flachpaletten; Palettenaufsatzwände . . . . .	14	3	p/st
4415 20 90	– – andere . . . . .	13	4	—
4416 00 00	<b>Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe</b> . . . . .	14	frei	—
4417 00 00	<b>Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhteilen und Schuhspanner, aus Holz</b> . . . . .	12	frei	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4418</b>	<b>Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:</b>			
<b>4418 10</b>	<b>– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür:</b>			
<b>4418 10 10</b>	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel . . . . .	14	3	—
<b>4418 10 50</b>	– – aus Nadelholz . . . . .	14	3	—
<b>4418 10 90</b>	– – andere . . . . .	14	3	—
<b>4418 20</b>	<b>– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen:</b>			
<b>4418 20 10</b>	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel . . . . .	3	6	—
<b>4418 20 50</b>	– – aus Nadelholz . . . . .	14	frei	—
<b>4418 20 80</b>	– – andere . . . . .	14	frei	—
<b>4418 30</b>	<b>– Parkettafeln:</b>			
<b>4418 30 10</b>	– – für Mosaikparkett . . . . .	14	3	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
<b>4418 30 91</b>	– – – aus mehreren Holzlagen . . . . .	14	frei	m <sup>2</sup>
<b>4418 30 99</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	m <sup>2</sup>
<b>4418 40 00</b>	<b>– Verschalungen für Betonarbeiten . . . . .</b>	14	frei	—
<b>4418 50 00</b>	<b>– Schindeln („shingles“ und „shakes“) . . . . .</b>	14	frei	—
<b>4418 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>4418 90 10</b>	– – Lamellenholz . . . . .	14	frei	—
<b>4418 90 90</b>	– – andere . . . . .	14	frei	—
<b>4419 00</b>	<b>Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:</b>			
<b>4419 00 10</b>	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	3	—
<b>4419 00 90</b>	– andere . . . . .	15	frei	—
<b>4420</b>	<b>Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:</b>			
<b>4420 10</b>	<b>– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz:</b>			
<b>4420 10 11</b>	– – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel . . . . .	3	6	—
<b>4420 10 19</b>	– – andere . . . . .	18	frei	—
<b>4420 90</b>	<b>– andere:</b>			
★ <b>4420 90 10</b>	– – Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie) . . . . .	15	4	m <sup>3</sup>
	– – andere:			
<b>4420 90 91</b>	– – – aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel . . . . .	3	6	—
<b>4420 90 99</b>	– – – andere . . . . .	18	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4421</b>	<b>Andere Waren aus Holz:</b>			
<b>4421 10 00</b>	– <b>Kleiderbügel</b> .....	2,4	frei	p/st
<b>4421 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>4421 90 91</b>	– – aus Faserplatten .....	5	4	—
★ <b>4421 90 98</b>	– – andere .....	frei	frei	—

## KAPITEL 45

## KORK UND KORKWAREN

**Anmerkung**

1. Zu Kapitel 45 gehören nicht:
- Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
  - Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4501</b>	<b>Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl:</b>			
4501 10 00	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet . . . . .	7	frei	—
4501 90 00	– anderer . . . . .	7	frei	—
<b>4502 00 00</b>	<b>Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen) . . . . .</b>	12	frei	—
<b>4503</b>	<b>Waren aus Naturkork:</b>			
4503 10	– Stopfen:			
4503 10 10	– – zylindrisch . . . . .	20	4,7	—
4503 10 90	– – andere . . . . .	20	4,7	—
4503 90 00	– andere . . . . .	20	4,7	—
<b>4504</b>	<b>Preßkork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Preßkork:</b>			
4504 10	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben:			
	– – Stopfen:			
4504 10 11	– – – für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork . . . . .	20	4,7	—
4504 10 19	– – – andere . . . . .	20	4,7	—
	– – andere:			
4504 10 91	– – – mit Bindemittel . . . . .	20	4,7	—
4504 10 99	– – – andere . . . . .	20	4,7	—
4504 90	– andere:			
4504 90 10	– – Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
	– – andere:			
4504 90 91	– – – Stopfen . . . . .	20	4,7	—
4504 90 99	– – – andere . . . . .	20	4,7	—
<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.				

## KAPITEL 46

## FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

## Anmerkungen

1. Als „Flechtstoffe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Form zum Flechten, Weben oder für ähnliche Verarbeitungsverfahren geeignet sind; dazu gehören insbesondere Stroh, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus, Binsen, Schilf, Holzspan, Streifen aus anderem pflanzlichen Material (z. B. Streifen aus Rinde, schmale Blätter und Raffiabast oder andere Streifen, die aus breiten Blättern gewonnen wurden), nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaar, Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen sowie Monofilamente und Streifen oder dergleichen des Kapitels 54.
2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:
  - a) Wandverkleidungen der Position 4814;
  - b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Position 5607);
  - c) Schuhe und Kopfbedeckungen oder Teile davon des Kapitels 64 oder 65;
  - d) Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
  - e) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper).
3. „Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen“ im Sinne der Position 4601 sind Waren aus Flechtstoffen, Geflechten und ähnlichen Waren, bei denen diese nebeneinandergelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4601</b>	<b>Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):</b>			
<b>4601 10</b>	<b>– Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden:</b>			
<b>4601 10 10</b>	– – aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen . . . . .	3	frei	—
<b>4601 10 90</b>	– – andere . . . . .	3	1,7	—
<b>4601 20</b>	<b>– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:</b>			
<b>4601 20 10</b>	– – aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Unterposition 4601 10 . . . . .	4,5	3,7	—
<b>4601 20 90</b>	– – andere . . . . .	3	2,2	—
	<b>– andere:</b>			
<b>4601 91</b>	<b>– – aus pflanzlichen Stoffen:</b>			
<b>4601 91 10</b>	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Unterposition 4601 10 . . . . .	4,5	3,7	—
<b>4601 91 90</b>	– – – andere . . . . .	3	2,2	—
<b>4601 99</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>4601 99 10</b>	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Unterposition 4601 10 . . . . .	18	4,7	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4601 99 90	— — — andere . . . . .	9	2,7	—
<b>4602</b>	<b>Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:</b>			
<b>4602 10</b>	<b>— aus pflanzlichen Stoffen:</b>			
4602 10 10	— — Flaschenhülsen aus Stroh . . . . .	3	1,7	—
	— — andere:			
4602 10 91	— — — Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt . . . . .	4,5	3,7	—
4602 10 99	— — — andere . . . . .	4,5	3,7	—
4602 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	18	4,7	—

## ABSCHNITT X

## HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS

## KAPITEL 47

## HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG

## Anmerkung

1. Als „chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen“ im Sinne der Position 4702 gelten chemische Halbstoffe mit einem Anteil an unlöslichem Halbstoff von 92 GHT oder mehr bei Natron- oder Sulfatzellstoffen bzw. 88 GHT oder mehr bei Sulfitzellstoffen, nach einstündiger Lagerung in einer 18-prozentigen Natronlauge (NaOH) bei 20 °C und mit einem Aschegehalt von 0,15 GHT oder weniger (ausschließlich bei Sulfitzellstoffen).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4701 00</b>	<b>Mechanische Halbstoffe aus Holz:</b>			
4701 00 10	– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
4701 00 90	– andere . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
<b>4702 00 00</b>	<b>Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen . . . . .</b>	frei	frei	kg 90 % sdt
<b>4703</b>	<b>Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:</b>			
	– <b>ungebleicht:</b>			
4703 11 00	– – aus Nadelholz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
4703 19 00	– – aus anderem Holz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
	– <b>halbgebleicht oder gebleicht:</b>			
4703 21 00	– – aus Nadelholz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
4703 29 00	– – aus anderem Holz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
<b>4704</b>	<b>Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:</b>			
	– <b>ungebleicht:</b>			
4704 11 00	– – aus Nadelholz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
4704 19 00	– – aus anderem Holz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
	– <b>halbgebleicht oder gebleicht:</b>			
4704 21 00	– – aus Nadelholz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
4704 29 00	– – aus anderem Holz . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
<b>4705 00 00</b>	<b>Halbchemische Halbstoffe aus Holz . . . . .</b>	frei	frei	kg 90 % sdt

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4706</b>	<b>Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschluß von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen:</b>			
4706 10 00	– aus Baumwoll-Linters . . . . .	frei	frei	—
4706 20 00	– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschluß von Papier oder Pappe . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
	– andere:			
4706 91 00	– – mechanisch aufbereitet . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
4706 92 00	– – chemisch aufbereitet . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
4706 93 00	– – halbchemisch aufbereitet . . . . .	frei	frei	kg 90 % sdt
<b>4707</b>	<b>Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschluß) zur Wiedergewinnung:</b>			
4707 10 00	– ungebleichtes Kraftpapier oder Kraftpappe oder Wellpapier oder Wellpappe . . . . .	frei	frei	—
4707 20 00	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt . . . . .	frei	frei	—
4707 30	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke):			
4707 30 10	– – alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften . . . . .	frei	frei	—
4707 30 90	– – andere . . . . .	frei	frei	—
4707 90	– andere (einschließlich Abfälle und Ausschluß, unsortiert):			
4707 90 10	– – unsortiert . . . . .	frei	frei	—
4707 90 90	– – sortiert . . . . .	frei	frei	—

## KAPITEL 48

## PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:

- a) Waren des Kapitels 30;
- b) Prägefolien der Position 3212;
- c) parfümierte Papiere oder Schminkpapiere (Kapitel 33);
- d) Papier und Zellstoffwatte, getränkt, gestrichen oder überzogen mit Seife oder Reinigungsmitteln (Position 3401) oder mit Schuhcreme, Möbel- oder Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen (Position 3405);
- e) lichtempfindliche Papiere und Pappen der Positionen 3701 bis 3704;
- f) Papier, mit Diagnostik- oder Laborreagenzien getränkt (Position 3822);
- g) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoff oder Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, gestrichen oder überzogen mit einer Lage Kunststoff, wenn die Dicke dieser Lage mehr als die Hälfte der Gesamtdicke ausmacht, und Waren aus diesen Stoffen, ausgenommen Wandverkleidungen der Position 4814 (Kapitel 39);
- h) Waren der Position 4202 (z. B. Reiseartikel);
- ij) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);
- k) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
- l) Waren des Kapitels 64 oder 65;
- m) Schleifmittel, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 6805), und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 6814); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
- n) Folien und dünne Bänder aus Metall, auf Papier- oder Pappunterlage (Abschnitt XV);
- o) Waren der Position 9209;
- p) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z. B. Knöpfe).

2. Zu den Positionen 4801 bis 4805 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 6, auch Papiere und Pappen, durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, gegläntzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenleimung versehen, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die darüber hinaus bearbeitet sind, soweit die Position 4803 nicht etwas anderes vorschreibt.

3. Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne dieses Kapitels gilt Papier, weder gestrichen noch überzogen, von der zum Druck von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Holzfasern von mindestens 65 GHT, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Oberflächenrauigkeit nach Parker Print Surf (1 MPa) auf jeder Seite von mehr als 2,5 Mikrometer (Mikrons) und mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g bis 65 g.

4. Zu Position 4802 gehören neben Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) nur Papiere und Pappen, die hauptsächlich aus gebleichtem Halbstoff oder aus mechanisch gewonnenem Halbstoff hergestellt worden sind und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

— Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger haben:

a) einen Gehalt an mechanisch gewonnenen Fasern von 10 GHT oder mehr und

1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger

oder

2) sind in der Masse gefärbt

oder

b) einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT und

1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger

oder

2) sind in der Masse gefärbt

oder

c) einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT und einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr

oder

d) einen Aschegehalt von mehr als 3 bis 8 GHT, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % sowie einen Berstdruckindex von 2,5 kPa.m<sup>2</sup>/g oder weniger

oder

e) einen Aschegehalt von 3 GHT oder weniger, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und einen Berstdruckindex von 2,5 kPa.m<sup>2</sup>/g oder weniger.

— Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:

a) sind in der Masse gefärbt oder

b) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr auf und haben

1) eine Dicke von 225  $\mu$ m (Mikron) oder weniger

oder

2) eine Dicke von mehr als 225 bis 508  $\mu$ m (Mikron) und einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT

oder

c) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % auf, haben eine Dicke von 254  $\mu$ m (Mikron) oder weniger und einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT.

Zu Position 4802 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschließlich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.

5. Als „Kraftpapier und Kraftpappe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Papiere und Pappen mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr.

6. Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Positionen 4801 bis 4811 aufweisen, zu der zuletzt genannten in Betracht kommenden Position.

7. A. Zu den Positionen 4801, 4802, 4804 bis 4808, 4810 und 4811 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern in einer der folgenden Formen:

a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm

oder

b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.

Zu Position 4802 gehören jedoch, vorbehaltlich der Anmerkung 6, Büttenpapiere und Büttenpappen (handgeschöpft) jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.

B. Zu den Positionen 4803 und 4809 gehören nur Papiere, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern in einer der folgenden Formen:

a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm

oder

b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.

8. Als „Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen“ im Sinne der Position 4814 gelten nur:

a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 bis 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:

1) genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise oberflächenverziert (z. B. mit Scherstaub), auch mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen;

2) mit einer Oberfläche, die durch eingebettete Holz- oder Strohpartikel usw. gekörnt ist;

3) auf der Schauseite mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, die genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert ist

oder

4) auf der Schauseite mit Flechtstoffen, auch in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, überzogen;

b) Borten und Friese aus Papier, wie oben beschrieben bearbeitet, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;

- c) Wandverkleidungen, aus Papier aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, daß beim Anbringen auf der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein sonstiges Motiv entsteht.

Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Fußbodenbelag als auch als Wandverkleidung eignen, gehören zu Position 4815.

9. Zu Position 4820 gehören nicht lose Bogen oder Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert.
10. Zu Position 4823 gehören insbesondere Papiere und Pappen, perforiert, für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen sowie Spitzenpapier.
11. Mit Ausnahme der Waren der Positionen 4814 und 4821 gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern, die im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht nebensächlicher Art sind, zu Kapitel 49.

### Unterpositionsanmerkungen

1. Als „Kraftliner“ im Sinne der Unterpositionen 4804 11 und 4804 19 gelten maschinenglatte oder einseitig glatte Papiere und Pappen, in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Holz von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Berstfestigkeit nach Mullen, die den Werten in der nachstehenden Tabelle gleich ist oder die für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation oder Extrapolation errechneten Werten entspricht.

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert der Berstfestigkeit nach Mullen (kPa)
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

2. Als „Kraftsackpapier“ im Sinne der Unterpositionen 4804 21 und 4804 29 gelten maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von 60 g bis 115 g, die einer der beiden nachstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen:

- a) Der Berstdruckindex nach Mullen muß 3,7 kPa.m<sup>2</sup>/g und der Dehnungsfaktor mehr als 4,5 % in der Querrichtung und mehr als 2 % in Maschinenrichtung betragen;
- b) die Mindestwerte des Durchreißwiderstands und der Bruchdehnung müssen den Werten der nachstehenden Tabelle gleich sein oder für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation ermittelten Werten entsprechen:

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert des Durchreißwiderstands (mN)		Mindestwert der Bruchdehnung (kN/m)	
	Maschinenrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung	Querrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung
60	700	1 510	1,9	6,0
70	830	1 790	2,3	7,2
80	965	2 070	2,8	8,3
100	1 230	2 635	3,7	10,6
115	1 425	3 060	4,4	12,3

3. Als „Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe“ im Sinne der Unterposition 4805 10 gilt Papier in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an halbchemisch ungebleicht aufbereitetem Zellstoff aus Laubhölzern von 65 GHT oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT-Methode 60 (Concora Medium Test mit einer 60-minütigen Konditionierung) von mehr als 196 N, bei 50 % relativer Luftfeuchte und einer Temperatur von 23 °C.
4. Als „Sulfitpackpapier“ im Sinne der Unterposition 4805 30 gilt einseitig glattes Papier, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfitzellstoff aus Holz von mehr als 40 GHT, mit einem Aschegehalt von 8 GHT oder weniger und einem Berstdruckindex nach Mullen von 1,47 kPa.m<sup>2</sup>/g oder mehr.

5. Als „leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. LWC-Papier“ im Sinne der Unterposition 4810 21 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 72 g oder weniger, mit einem Gewicht der Beschichtung je Seite von 15 g/m<sup>2</sup> oder weniger, auf einer Unterlage, die zu 50 GHT oder mehr (bezogen auf die Gesamtfasermenge) aus mechanisch gewonnenen Holzfasern besteht.

### Zusätzliche Anmerkung

1. Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne der Unterposition 4801 00 10 gilt Papier, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, mit einem Anteil an mechanisch gewonnenen Holzfasern (bezogen auf die Gesamtfasermenge) von 70 GHT oder mehr, mit einer Glättezahl nach Bekk von 130 sec oder weniger, nicht geleimt, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 57 g, mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander 4 cm bis 10 cm beträgt, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr, mit einem Gehalt an Füllstoff von 8 GHT oder weniger, und zum Herstellen von Zeitungen, Wochenschriften und anderen periodischen Druckschriften der Position 4902, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4801 00</b>	<b>Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen:</b>			
<b>4801 00 10</b>	– Zeitungsdruckpapier im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu diesem Kapitel <sup>(1)</sup> . . . . .	7	1,5 <sup>(2)</sup>	—
<b>4801 00 90</b>	– anderes . . . . .	18	1,5	—
<b>4802</b>	<b>Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):</b>			
<b>4802 10 00</b>	– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) . . . . .	15	frei	—
<b>4802 20 00</b>	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen . . . . .	18	4,8	—
<b>4802 30 00</b>	– Kohlerohpapier . . . . .	18	frei	—
<b>4802 40</b>	– Tapetenrohpapier:			
<b>4802 40 10</b>	– – ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge . . . . .	18	3,2	—
<b>4802 40 90</b>	– – andere . . . . .	18	3,2	—
	– <b>andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>			
<b>4802 51</b>	– – <b>mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:</b>			
<b>4802 51 10</b>	– – – Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen <sup>(1)</sup> . . . . .	6	frei	—
<b>4802 51 90</b>	– – – andere . . . . .	18	3,2	—
<b>4802 52</b>	– – <b>mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g:</b>			
<b>4802 52 20</b>	– – – in Rollen . . . . .	18	3,2	—
<b>4802 52 80</b>	– – – in Bogen . . . . .	18	3,2	—
<b>4802 53</b>	– – <b>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:</b>			
<b>4802 53 20</b>	– – – in Rollen . . . . .	18	3,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4802 53 80	— — — in Bogen . . . . .	18	3,2	—
4802 60	— <b>andere Papiere und Pappen mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>			
	— — mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:			
4802 60 11	— — — in Rollen . . . . .	18	frei	—
4802 60 19	— — — in Bogen . . . . .	18	frei	—
	— — andere:			
4802 60 91	— — — in Rollen . . . . .	18	3	—
4802 60 99	— — — in Bogen . . . . .	18	3	—
4803 00	<b>Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:</b>			
4803 00 10	— Zellstoffwatte . . . . .	18	3,2	—
	— gekreptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von:			
4803 00 31	— — 25 g oder weniger . . . . .	18	3,2	—
4803 00 39	— — mehr als 25 g . . . . .	18	3,2	—
4803 00 90	— andere . . . . .	18	3,2	—
4804	<b>Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803:</b>			
	— <b>Kraftliner:</b>			
4804 11	— — <b>ungebleicht:</b>			
	— — — mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:			
4804 11 11	— — — — mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g . . . . .	18	2,8	—
4804 11 15	— — — — mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g . . . . .	18	2,8	—
4804 11 19	— — — — mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr . . . . .	18	2,8	—
4804 11 90	— — — andere . . . . .	18	2,8	—
4804 19	— — <b>anderer:</b>			
	— — — mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:			
	— — — — aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von:			
4804 19 11	— — — — — weniger als 150 g . . . . .	18	2,8	—
4804 19 15	— — — — — 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g . . . . .	18	2,8	—
4804 19 19	— — — — — 175 g oder mehr . . . . .	18	2,8	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – – andere, mit einem Quadratmetergewicht von:			
4804 19 31	– – – – weniger als 150 g . . . . .	18	2,8	—
4804 19 35	– – – – 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g . . . . .	18	2,8	—
4804 19 39	– – – – 175 g oder mehr . . . . .	18	2,8	—
4804 19 90	– – – andere . . . . .	18	2,8	—
	– <b>Kraftsackpapier:</b>			
4804 21	– – <b>ungebleicht:</b>			
4804 21 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	3,2	—
4804 21 90	– – – anderes . . . . .	18	2,8	—
4804 29	– – <b>anderes:</b>			
4804 29 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	3,2	—
4804 29 90	– – – anderes . . . . .	18	2,8	—
	– <b>andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:</b>			
4804 31	– – <b>ungebleicht:</b>			
4804 31 10	– – – zur Herstellung von Papiergarnen der Position 5308 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 5607 <sup>(1)</sup> . . . . .	6	frei	—
	– – – andere:			
	– – – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:			
4804 31 51	– – – – Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke . . . . .	18	2,8	—
4804 31 59	– – – – andere . . . . .	18	2,8	—
4804 31 90	– – – – andere . . . . .	18	2,8	—
4804 39	– – <b>andere:</b>			
4804 39 10	– – – zur Herstellung von Papiergarnen der Position 5308 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 5607 <sup>(1)</sup> . . . . .	6	frei	—
	– – – andere:			
	– – – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:			
4804 39 51	– – – – in der Masse einheitlich gebleicht . . . . .	18	2,8	—
4804 39 59	– – – – andere . . . . .	18	2,8	—
4804 39 90	– – – – andere . . . . .	18	2,8	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:</b>			
4804 41	– – <b>ungebleicht:</b>			
4804 41 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	2,8	—
	– – – andere:			
4804 41 91	– – – – sog. „saturating kraft“ . . . . .	18	2,8	—
4804 41 99	– – – – andere . . . . .	18	2,8	—
4804 42	– – <b>in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>			
4804 42 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	2,8	—
4804 42 90	– – – andere . . . . .	18	2,8	—
4804 49	– – <b>andere:</b>			
4804 49 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	2,8	—
4804 49 90	– – – andere . . . . .	18	2,8	—
	– <b>andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:</b>			
4804 51	– – <b>ungebleicht:</b>			
4804 51 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	2,8	—
4804 51 90	– – – andere . . . . .	18	2,8	—
4804 52	– – <b>in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>			
4804 52 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	2,8	—
4804 52 90	– – – andere . . . . .	18	2,8	—
4804 59	– – <b>andere:</b>			
4804 59 10	– – – mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge . . . . .	18	2,8	—
4804 59 90	– – – andere . . . . .	18	2,8	—
4805	<b>Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel angegeben:</b>			
4805 10 00	– <b>Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sog. „fluting“ . . . . .</b>	18	3,2	—
	– <b>mehrlagige Papiere und Pappen:</b>			
4805 21 00	– – <b>jede Lage gebleicht . . . . .</b>	18	3,2	—
4805 22	– – <b>mit nur einer gebleichten Außenlage:</b>			
4805 22 10	– – – Testliner . . . . .	18	3,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4805 22 90	— — — andere . . . . .	18	3,2	—
4805 23 00	— — <b>mit drei oder mehr Lagen, von denen nur die beiden Außenlagen gebleicht sind</b> . . . . .	18	3,2	—
4805 29	— — <b>andere:</b>			
4805 29 10	— — — Testliner . . . . .	18	3,2	—
4805 29 90	— — — andere . . . . .	18	3,2	—
4805 30	— <b>Sulfitpackpapier:</b>			
4805 30 10	— — mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g . . . . .	18	3,2	—
4805 30 90	— — mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr . . . . .	18	4,8	—
4805 40 00	— <b>Filterpapier und Filterpappe</b> . . . . .	18	3,2	—
4805 50 00	— <b>Filzpapier und Filzpappe</b> . . . . .	18	3,2	—
4805 60	— <b>andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:</b>			
4805 60 10	— — Strohpapier und Strohpappe . . . . .	18	frei	—
	— — Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen:			
4805 60 20	— — — Wellenstoff . . . . .	18	3,2	—
4805 60 40	— — — Testliner . . . . .	18	3,2	—
4805 60 60	— — — andere . . . . .	18	3,2	—
4805 60 90	— — andere . . . . .	18	4,8	—
4805 70	— <b>andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:</b>			
	— — Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen:			
4805 70 11	— — — Testliner . . . . .	18	3,2	—
4805 70 19	— — — andere . . . . .	18	3,2	—
4805 70 90	— — andere . . . . .	18	3	—
4805 80	— <b>andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:</b>			
	— — aus Altpapier:			
4805 80 11	— — — Testliner . . . . .	18	3,2	—
4805 80 19	— — — andere . . . . .	18	3,2	—
4805 80 90	— — andere . . . . .	18	3,2	—
4806	<b>Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpaspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:</b>			
4806 10 00	— <b>Pergamentpapier und -pappe</b> . . . . .	18	4,8	—
4806 20 00	— <b>Pergamentersatzpapier</b> . . . . .	18	4,8	—
4806 30 00	— <b>Naturpaspapier</b> . . . . .	18	4,8	—
4806 40	— <b>Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere:</b>			
4806 40 10	— — Pergaminpapier . . . . .	18	4,8	—
4806 40 90	— — andere . . . . .	18	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4807</b>	<b>Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:</b>			
4807 10 00	– Papier und Pappe, mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt	18	5,6	—
4807 90	– andere:			
4807 90 10	– – Strohpapier und Strohpappe, auch mit anderem Papier als Strohpapier versehen . . . . .	18	3,2	—
	– – andere:			
4807 90 50	– – – aus Altpapier, auch mit Papier versehen . . . . .	18	4,8	—
4807 90 90	– – – andere . . . . .	18	4,8	—
<b>4808</b>	<b>Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art:</b>			
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert . . . . .	21	4,8	—
4808 20 00	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert . . . . .	18	4,8	—
4808 30 00	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert . . . . .	18	3,2	—
4808 90 00	– andere . . . . .	18	3,2	—
<b>4809</b>	<b>Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen:</b>			
4809 10 00	– Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier . . . . .	19	4,8	—
4809 20	– präpariertes Durchschreibepapier:			
4809 20 10	– – in Rollen . . . . .	19	4,8	—
4809 20 90	– – in Bogen . . . . .	19	4,8	—
4809 90 00	– anderes . . . . .	19	3,2	—
<b>4810</b>	<b>Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:</b>			
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:			
4810 11	– – mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:			
4810 11 10	– – – Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen . . . . .	19	4,8	—
	– – – andere:			
4810 11 91	– – – – in Rollen . . . . .	19	3,2	—
4810 11 99	– – – – in Bogen . . . . .	19	3,2	—
4810 12 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g . . . . .	19	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>			
4810 21 00	– – leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“ . . . . .	19	4,8	—
4810 29	– – andere:			
	– – – in Rollen:			
4810 29 11	– – – – Tapetenrohpapier . . . . .	19	4,8	—
4810 29 19	– – – – andere . . . . .	19	4,8	—
4810 29 90	– – – in Bogen . . . . .	19	4,8	—
	– <b>Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden:</b>			
4810 31 00	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger . . . . .	19	4,8	—
4810 32	– – in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:			
4810 32 10	– – – mit Kaolin gestrichen oder überzogen . . . . .	19	4	—
4810 32 90	– – – andere . . . . .	19	4,8	—
4810 39 00	– – andere . . . . .	19	frei	—
	– <b>andere Papiere und Pappen:</b>			
4810 91	– – Multiplex:			
4810 91 10	– – – jede Lage gebleicht . . . . .	19	4,8	—
4810 91 30	– – – mit nur einer gebleichten Außenlage . . . . .	19	4,8	—
4810 91 90	– – – andere . . . . .	19	4,8	—
4810 99	– – andere:			
4810 99 10	– – – Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen . . . . .	19	4,6	—
4810 99 30	– – – Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen . . . . .	15	3,2	—
4810 99 90	– – – andere . . . . .	19	4,8	—
4811	<b>Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art:</b>			
4811 10 00	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert . . . . .	19	4,8	—
	– Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen:			
4811 21 00	– – selbstklebend . . . . .	19	3,2	—
4811 29 00	– – andere . . . . .	19	4,8	—
	– mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:			
4811 31 00	– – gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g . . . . .	19	4,6	—
4811 39 00	– – andere . . . . .	19	4,8	—
4811 40 00	– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt . . . . .	19	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4811 90	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern:			
4811 90 10	– – Endlosformulare . . . . .	19	4,8	—
4811 90 90	– – andere . . . . .	19	3,2	—
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff . . . . .	17	4,8	—
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:			
4813 10 00	– in Form von Heftchen oder Hülsen . . . . .	15	frei	—
4813 20 00	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger . . . . .	15	frei	—
4813 90 00	– anderes . . . . .	14	frei	—
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier:			
4814 10 00	– Rauhfaserpapier, sog. „Ingrainpapier“ . . . . .	19	3,2	—
4814 20 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde . . . . .	23	4,8	—
4814 30 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen versehen, auch parallel aneinandergesetzt oder in Flächenform verwebt . . . . .	14	2,4	—
4814 90	– andere:			
4814 90 10	– – Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen . . . . .	19	4	—
4814 90 90	– – andere . . . . .	19	4	—
4815 00 00	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	19	4,8	m <sup>2</sup>
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons:			
4816 10 00	– Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier . . . . .	19	3,2	—
4816 20 00	– präpariertes Durchschreibepapier . . . . .	19	3,2	—
4816 30 00	– vollständige Dauerschablonen . . . . .	19	3,2	—
4816 90 00	– andere . . . . .	19	3,2	—
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe:			
4817 10 00	– Briefumschläge . . . . .	20	4,8	—
4817 20 00	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten . . . . .	20	3,2	—
4817 30 00	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe . . . . .	20	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4818</b>	<b>Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstoffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Bettücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:</b>			
<b>4818 10</b>	– <b>Toilettenpapier:</b>			
<b>4818 10 10</b>	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger . . . . .	19	3,2	—
<b>4818 10 90</b>	– – mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g . . . . .	19	3,2	—
<b>4818 20</b>	– <b>Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher:</b>			
<b>4818 20 10</b>	– – Taschentücher und Abschminktücher . . . . .	19	4,8	—
	– – Handtücher:			
<b>4818 20 91</b>	– – – in Rollen . . . . .	19	4,8	—
<b>4818 20 99</b>	– – – andere . . . . .	19	4,8	—
<b>4818 30 00</b>	– <b>Tischtücher und Servietten</b> . . . . .	19	4,8	—
<b>4818 40</b>	– <b>hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:</b>			
	– – hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren:			
<b>4818 40 11</b>	– – – hygienische Binden . . . . .	19	3,2	—
<b>4818 40 13</b>	– – – Tampons . . . . .	19	3,2	—
<b>4818 40 19</b>	– – – andere . . . . .	19	3,2	—
	– – Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:			
<b>4818 40 91</b>	– – – nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf . . . . .	19	4,8	—
<b>4818 40 99</b>	– – – andere . . . . .	19	4	—
<b>4818 50 00</b>	– <b>Bekleidung und Bekleidungszubehör</b> . . . . .	19	4,8	—
<b>4818 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>4818 90 10</b>	– – Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf . . . . .	19	4,8	—
<b>4818 90 90</b>	– – andere . . . . .	19	4,8	—
<b>4819</b>	<b>Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art:</b>			
<b>4819 10 00</b>	– <b>Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe</b> . . . . .	20	4,8	—
<b>4819 20</b>	– <b>Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe:</b>			
<b>4819 20 10</b>	– – mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von weniger als 600 g . . . . .	20	4,8	—
<b>4819 20 90</b>	– – mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von 600 g oder mehr . . . . .	20	3,2	—
<b>4819 30 00</b>	– <b>Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr</b> . . . . .	20	4,8	—
<b>4819 40 00</b>	– <b>andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen</b>	20	3,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4819 50 00	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen . . . . .	20	4,8	—
4819 60 00	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art . . . . .	20	4,8	—
4820	<b>Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:</b>			
4820 10	– <b>Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:</b>			
4820 10 10	– – Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher . . . . .	21	4,8	—
4820 10 30	– – Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium . . . . .	21	4,8	—
4820 10 50	– – Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium . . . . .	21	6,4	—
4820 10 90	– – andere . . . . .	21	4,8	—
4820 20 00	– <b>Hefte . . . . .</b>	21	6,4	—
4820 30 00	– <b>Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel</b>	21	4,8	—
4820 40	– <b>Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier:</b>			
4820 40 10	– – Endlosformulare . . . . .	21	3,2	—
4820 40 90	– – andere . . . . .	21	4,8	—
4820 50 00	– <b>Alben für Muster oder für Sammlungen . . . . .</b>	21	6,4	—
4820 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	21	6,4	—
4821	<b>Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:</b>			
4821 10	– <b>bedruckt:</b>			
4821 10 10	– – selbstklebend . . . . .	20	3,2	—
4821 10 90	– – andere . . . . .	20	3,2	—
4821 90	– <b>andere:</b>			
4821 90 10	– – selbstklebend . . . . .	20	3,2	—
4821 90 90	– – andere . . . . .	20	3,2	—
4822	<b>Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:</b>			
4822 10 00	– <b>zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen . . . . .</b>	19	3,2	—
4822 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	19	3,2	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4823</b>	<b>Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:</b>			
	– <b>Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Streifen oder Rollen:</b>			
<b>4823 11</b>	– – <b>selbstklebend:</b>			
	– – – mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen:			
<b>4823 11 11</b>	– – – – einseitig selbstklebend . . . . .	16	frei	—
<b>4823 11 19</b>	– – – – beidseitig selbstklebend . . . . .	16	frei	—
<b>4823 11 90</b>	– – – – andere . . . . .	19	3,2	—
<b>4823 19 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	19	frei	—
<b>4823 20 00</b>	– <b>Filterpapier und Filterpappe</b> . . . . .	19	4,8	—
<b>4823 40 00</b>	– <b>Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben</b>	19	3,2	—
	– <b>andere Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:</b>			
<b>4823 51</b>	– – <b>bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert:</b>			
<b>4823 51 10</b>	– – – Endlosformulare . . . . .	19	4,8	—
<b>4823 51 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,8	—
<b>4823 59</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>4823 59 10</b>	– – – für Büromaschinen und ähnliche Geräte, in Streifen oder Rollen . . . . .	19	frei	—
<b>4823 59 90</b>	– – – andere . . . . .	19	frei	—
<b>4823 60</b>	– <b>Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:</b>			
<b>4823 60 10</b>	– – Tabletts, Schüsseln und Teller . . . . .	19	4,8	—
<b>4823 60 90</b>	– – andere . . . . .	19	4,8	—
<b>4823 70</b>	– <b>formgepreßte oder gepreßte Waren aus Papierhalbstoff:</b>			
<b>4823 70 10</b>	– – Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier . . . . .	19	6	—
<b>4823 70 90</b>	– – andere . . . . .	19	6	—
<b>4823 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>4823 90 10</b>	– – Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	19	frei	—
	– – andere:			
<b>4823 90 15</b>	– – – Lochkarten, nicht gelocht, für Lochkartenmaschinen, auch in Streifen	19	3,2	—
<b>4823 90 20</b>	– – – Papier und Pappe, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und ähnliche Maschinen . . . . .	13	frei	—
<b>4823 90 30</b>	– – – Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen . . . . .	21	frei	—
	– – – andere:			
<b>4823 90 50</b>	– – – – für einen bestimmten Verwendungszweck zugeschnitten . . . . .	19	3,2	—
<b>4823 90 90</b>	– – – – andere . . . . .	19	6	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

## KAPITEL 49

**BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES;  
HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE**

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:
  - a) photographische Negative und Positive auf durchsichtigem Träger (Kapitel 37);
  - b) Reliefkarten, -pläne und -globen, auch bedruckt (Position 9023);
  - c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
  - d) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 9702), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Position 9704 sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, und andere Waren des Kapitels 97.
2. Als „gedruckt“ im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die mit einem Vervielfältigungsapparat, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinenschriftlich oder durch Gaufrieren, Photographieren, Photokopieren oder Thermokopieren hergestellt worden sind.
3. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Position 4901, auch wenn sie Werbung enthalten.
4. Zu Position 4901 gehören auch:
  - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;
  - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit den Büchern gestellt werden;
  - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon bilden und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Position 4911.
5. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 49 gehören zu Position 4901 nicht Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z. B. Broschüren, Prospekte, Faltblätter, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher, Reisewerbung). Diese Veröffentlichungen gehören zu Position 4911.
6. „Bilderalbum und Bilderbücher für Kinder“ im Sinne der Position 4903 sind Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4901</b>	<b>Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:</b>			
4901 10 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt . . . . .	frei	frei	—
	– andere:			
4901 91 00	– – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften . . . . .	frei	frei	—
4901 99 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
<b>4902</b>	<b>Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:</b>			
4902 10 00	– mindestens viermal wöchentlich erscheinend . . . . .	frei	frei	—
4902 90	– andere:			
4902 90 10	– – einmal wöchentlich erscheinend . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
4902 90 30	— — einmal monatlich erscheinend . . . . .	frei	frei	—
4902 90 90	— — andere . . . . .	frei	frei	—
4903 00 00	<b>Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder</b>	15	3,2	—
4904 00 00	<b>Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden</b>	frei	frei	—
4905	<b>Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:</b>			
4905 10 00	— <b>Globen</b> . . . . .	16	2,4	—
	— andere:			
4905 91 00	— — <b>in Form von Büchern oder Broschüren</b> . . . . .	frei	frei	—
4905 99 00	— — andere . . . . .	frei	frei	—
4906 00 00	<b>Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte photographische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke . . . . .</b>	frei	frei	—
4907 00	<b>Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere:</b>			
4907 00 10	— Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen . . . . .	6	frei	—
4907 00 30	— Banknoten . . . . .	frei	frei	—
4907 00 90	— andere . . . . .	15	frei	—
4908	<b>Abziehbilder aller Art:</b>			
4908 10 00	— <b>Abziehbilder, verglasbar</b> . . . . .	13	2,4	—
4908 90 00	— andere . . . . .	13	2,4	—
4909 00	<b>Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:</b>			
4909 00 10	— bedruckte oder illustrierte Postkarten . . . . .	15	2,4	—
4909 00 90	— andere . . . . .	15	2,4	—
4910 00 00	<b>Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern</b>	19	2,4	—
4911	<b>Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:</b>			
4911 10	— <b>Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:</b>			
4911 10 10	— — Verkaufskataloge . . . . .	16	2,4	—
4911 10 90	— — andere . . . . .	16	2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>4911 91</b>	– <b>andere:</b>			
	– – <b>Bilder, Bilddrucke und Photographien:</b>			
<b>4911 91 10</b>	– – – ungefaltete Druckbogen, nur mit Bildrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben <sup>(1)</sup> . .	frei	frei	—
<b>4911 91 80</b>	– – – andere . . . . .	16	2,4	—
<b>4911 99 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	16	2,4	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

## ABSCHNITT XI

## SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

**Anmerkungen**

## 1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:

- a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 0502); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Position 0503);
- b) Menschenhaare und Waren daraus (Position 0501, 6703 oder 6704); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Position 5911;
- c) Baumwoll-Linters und andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
- d) Asbest der Position 2524, Asbestwaren und andere Waren der Position 6812 oder 6813;
- e) Waren der Position 3005 oder 3006 (z. B. Watte, Mull, Binden und ähnliche Waren zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken, steriles chirurgisches Nahtmaterial); Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachung für den Einzelverkauf, der Position 3306;
- f) lichtempfindliche Spinnstoffwaren der Positionen 3701 bis 3704;
- g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren und Korbmacherwaren daraus (Kapitel 46);
- h) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, und Waren daraus, des Kapitels 39;
- ij) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, und Waren daraus, des Kapitels 40;
- k) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus der Positionen 4303 oder 4304;
- l) Waren aus Spinnstoffen der Position 4201 oder 4202;
- m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z. B. Zellstoffwatte);
- n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
- o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
- p) Waren des Kapitels 67;
- q) Spinnstoffwaren, mit Schleifmitteln überzogen (Position 6805), sowie Kohlenstoffasern und Waren daraus der Position 6815;
- r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
- s) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Betausstattungen, Beleuchtungskörper);
- t) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung);
- u) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Reisezusammenstellungen zum Nähen, Reißverschlüsse, Farbbänder für Schreibmaschinen);
- v) Waren des Kapitels 97.

## 2. A. Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Position 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.

Wenn kein Spinnstoff dem Gewicht nach vorherrscht, sind die Waren so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der zu der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position gehört.

## B. Für die Anwendung dieser Regel gilt:

- a) umspinnene Garne aus Roßhaar (Position 5110) und Metallgarne und metallisierte Garne (Position 5605) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;

- b) die Wahl der zutreffenden Position hat in der Weise zu erfolgen, daß zuerst das Kapitel und danach innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Position ermittelt wird, wobei alle Spinnstoffe, die nicht zu diesem Kapitel gehören, außer Betracht bleiben;
- c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, so sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
- d) wenn in einem Kapitel oder in einer Position mehrere Spinnstoffe erfaßt sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.
- C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Garne anzuwenden.
3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
- b) aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10 000 dtex;
- c) aus Hanf oder Flachs:
- 1) poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1 429 dtex oder mehr;
- 2) weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
- d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;
- e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
- f) mit Metalldraht verstärkt.
- B. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten nicht:
- a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metalldraht verstärkt sind;
- b) Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Garne aus Multifilamenten ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
- c) Messinahaar der Position 5006 und Monofile des Kapitels 54;
- d) Metallgarne und metallisierte Garne der Position 5605; Garne aus Spinnstoffen, mit Metalldraht verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A Buchstabe f) eingereiht;
- e) Chenillegarne, Gimpfen und „Maschengarne“ der Position 5606.
4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:
- 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
- 2) 125 g bei anderen Garnen;
- b) in Kugeln, Knäueln oder im Strang, sofern das Gewicht je Stück nicht mehr beträgt als:
- 1) 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3 000 dtex, oder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide;
- 2) 125 g bei anderen Garnen, mit einem Titer von weniger als 2 000 dtex;
- 3) 500 g bei anderen Garnen;
- c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
- 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
- 2) 125 g bei anderen Garnen.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
- 1) ungezwirnte rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;

- 2) ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5 000 dtex;
- b) gezwirnte Garne, roh:
- 1) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, in Aufmachungen aller Art;
- 2) aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;
- c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von 133 dtex oder weniger;
- d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
- 1) im Strang mit Kreuzhaspelung;
- 2) auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmashinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).
5. Als „Nähgarne“ im Sinne der Positionen 5 204, 5 401 und 5 508 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:
- a) auf Unterlagen (z. B. Rollen, Spulen) aufgemacht und mit einem Gewicht, einschließlich Unterlage, von nicht mehr als 1 000 g;
- b) appretiert für die Verwendung als Nähgarn  
und
- c) mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.
6. Als „hochfeste Garne“ im Sinne des Abschnitts XI gelten Garne, deren Festigkeit, ausgedrückt in cN/tex (centinewton je tex), die nachstehenden Grenzwerte überschreitet:
- |  |            |
|--|------------|
| — ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern: | 60 cN/tex, |
| — gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern:   | 53 cN/tex, |
| — ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose:                            | 27 cN/tex. |
7. Als „konfektioniert“ im Sinne des Abschnitts XI gelten:
- a) Waren in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
- b) Waren, die abgepaßt hergestellt und gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden (z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken);
- c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Waren selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens eines festen Randes in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;
- d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Ausziehbarkeit;
- e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Spinnstoffzeugnisses bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind, und Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Spinnstoffzeugnissen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus einem Polyesterfüllstoff;
- f) Waren, abgepaßt gewirkt oder abgepaßt gestrickt, als Einzelstücke oder als Meterware, die mehrere Einzelstücke umfaßt.
8. Für die Anwendung der Kapitel 50 bis 60 gilt:
- a) Konfektionierte Waren im Sinne der vorstehenden Anmerkung 7 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zu den Kapiteln 56 bis 59;
- b) zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 gehören nicht die Waren der Kapitel 56 bis 59.
9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinanderliegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt.
10. Elastische Erzeugnisse aus Spinnstoffwaren in Verbindung mit Kautschukfäden gehören zu Abschnitt XI.



11. Im Abschnitt XI gilt als „getränkt“ auch „getaucht“ („gedippt“).
12. Im Abschnitt XI gelten als „Polyamide“ auch „Aramide“.
13. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Kleidungsstücke aus Spinnstoff, die zu verschiedenen Positionen gehören, auch dann getrennt in diese Positionen eingereiht, wenn sie als Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind. Als „Kleidungsstücke aus Spinnstoff“ im Sinne dieser Anmerkung gilt Bekleidung der Positionen 6101 bis 6114 und 6201 bis 6211.

### Unterpositionsanmerkungen

1. Im Abschnitt XI und in allen anderen Teilen der Nomenklatur gelten als:

- a) Elastomergarne:

Garne aus Filamenten (einschließlich Monofile) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reißen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten und die sich, wenn sie bis zum Doppelten ihrer ursprünglichen Länge gedehnt worden sind, innerhalb von 5 Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen;

- b) rohe Garne:

- 1) Garne, die die natürliche Farbe ihrer Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind, oder

- 2) Garne, die von unbestimmter Farbe aus Reißspinnstoffen hergestellt sind („Grau-Garne“).

Diese Garne können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt (die Anfärbung läßt sich durch bloßes Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der Garne aus Chemiefasern, in der Masse mit Mattierungstoffen (z. B. Titandioxid) behandelt sein;

- c) gebleichte Garne:

- 1) Garne, die einen Bleichprozeß erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind, oder, sofern nicht anderes bestimmt ist, weiß gefärbt sind (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind,

oder

- 2) Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen,

oder

- 3) Garne, die gezwirnt sind und aus rohen und gebleichten Garnen bestehen;

- d) farbige Garne (gefärbt oder bedruckt):

- 1) Garne, die (auch in der Masse) anders als weiß oder flüchtig gefärbt sind oder bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind,

oder

- 2) Garne, die aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern und farbigen Fasern bestehen (Jaspé-Garne oder melierte Garne) oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt sind in der Weise, daß eine Art Punktierung entsteht,

oder

- 3) Garne, deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist,

oder

- 4) Garne, die gezwirnt sind und aus rohen oder gebleichten Garnen und aus farbigen Garnen bestehen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54;

- e) rohe Gewebe:

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt sein;

- f) gebleichte Gewebe:

- 1) Gewebe, die im Stück gebleicht oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind,



oder

2) Gewebe, die aus gebleichten Garnen bestehen,

oder

3) Gewebe, die aus rohen Garnen und gebleichten Garnen bestehen;

g) gefärbte Gewebe:

1) Gewebe, die im Stück in einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist), gefärbt sind oder farbig appretiert sind, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist),

oder

2) Gewebe, die aus farbigen Garnen mit einer einzigen einheitlichen Farbe bestehen;

h) buntgewebte Gewebe:

Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):

1) die aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe (einer anderen als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern) bestehen

oder

2) die aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen bestehen

oder

3) die aus Jaspé-Garnen oder melierten Garnen bestehen.

(Garne, die die Webkante bilden oder aus denen die Stückenden bestehen, bleiben außer Betracht);

ij) bedruckte Gewebe:

Gewebe, die im Stück bedruckt sind, auch wenn sie aus verschiedenfarbigen Garnen bestehen.

Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z. B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Transferpapier, durch Beflocken oder in einem Batikverfahren hergestellt sind.

Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluß auf die Einreihung der Garne und Gewebe;

k) Leinwandbindung:

eine Gewebebindung, in der jeder Schußfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Schußfäden verläuft.

2. A. Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der nach der Anmerkung 2 zu Abschnitt XI ermittelt werden müßte bei der Einreihung einer aus den gleichen Spinnstoffen bestehenden Ware der Kapitel 50 bis 55.

B. Hierbei ist zu beachten:

a) Es ist gegebenenfalls nur der Teil zu berücksichtigen, der im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung der Nomenklatur maßgebend ist;

b) bei Spinnstoffzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund außer Betracht;

c) bei Stickereien der Position 5810 und Waren daraus wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund und Waren daraus richtet sich die Einreihung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden.

## KAPITEL 50

## SEIDE

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet . . . . .	2	0,2 <sup>(1)</sup>	—
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt . . . . .	10	0,6 <sup>(1)</sup>	—
5003	<b>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
5003 10 00	– weder gekrempelt noch gekämmt . . . . .	frei	frei	—
5003 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
5004 00	<b>Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5004 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	12	4	—
5004 00 90	– andere . . . . .	12	4	—
5005 00	<b>Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5005 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	7	2,9	—
5005 00 90	– andere . . . . .	7	2,9	—
5006 00	<b>Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar:</b>			
5006 00 10	– Seidengarne . . . . .	13	5,5	—
5006 00 90	– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar . . . . .	7	2,9	—
5007	<b>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:</b>			
5007 10 00	– <b>Gewebe aus Bourretteseide</b> . . . . .	17	3	m <sup>2</sup>
5007 20	– <b>andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr:</b>			
	– – Kreppgewebe:			
5007 20 11	– – – roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	17	6,9	m <sup>2</sup>
5007 20 19	– – – andere . . . . .	17	6,9	m <sup>2</sup>
	– – Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt):			
5007 20 21	– – – taftbindig, roh oder nur abgekocht . . . . .	16	5,3	m <sup>2</sup>

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: frei.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
5007 20 31	— — — — taftbindig . . . . .	17	7,5	m <sup>2</sup>
5007 20 39	— — — — andere . . . . .	17	7,5	m <sup>2</sup>
	— — andere:			
5007 20 41	— — — undichte Gewebe . . . . .	17	7,2	m <sup>2</sup>
	— — — andere:			
5007 20 51	— — — — roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	17	7,2	m <sup>2</sup>
5007 20 59	— — — — gefärbt . . . . .	17	7,2	m <sup>2</sup>
	— — — — buntgewebt:			
5007 20 61	— — — — — mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm . . . . .	17	7,2	m <sup>2</sup>
5007 20 69	— — — — — andere . . . . .	17	7,2	m <sup>2</sup>
5007 20 71	— — — — bedruckt . . . . .	17	7,2	m <sup>2</sup>
5007 90	— <b>andere Gewebe:</b>			
5007 90 10	— — roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	17	6,9	m <sup>2</sup>
5007 90 30	— — gefärbt . . . . .	17	6,9	m <sup>2</sup>
5007 90 50	— — buntgewebt . . . . .	17	6,9	m <sup>2</sup>
5007 90 90	— — bedruckt . . . . .	17	6,9	m <sup>2</sup>

## KAPITEL 51

## WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR

## Anmerkung

1. In der Nomenklatur gelten als:

- a) „Wolle“ die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen;
- b) „feine Tierhaare“ die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel, Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten;
- c) „grobe Tierhaare“ die Haare der vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 0502) und Roßhaar (Position 0503).

## Zusätzliche Anmerkung

1. Als „Loden“ im Sinne der Unterpositionen 5111 11 11, 5111 11 19, 5111 19 11 und 5111 19 19 gelten leinwandbindige, einfarbige oder aus melierten Garnen bestehende, gewalkte Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von 250 g bis 450 g. Sie sind aus nichtgezwirnten Streichgarnen aus Wolle gemischt mit feinen Tierhaaren hergestellt und können auch grobe Tierhaare oder Chemiefasern enthalten. Die Spinnstoffasern sind durch eine Oberflächenbehandlung in eine Richtung gelegt, wodurch das Gewebe wasserabstoßende Eigenschaften erhalten hat.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5101</b>	<b>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:</b>			
	– <b>Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:</b>			
5101 11 00	– – Schurwolle . . . . .	frei	frei	—
5101 19 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
	– <b>entschweißt, nicht carbonisiert:</b>			
5101 21 00	– – Schurwolle . . . . .	frei	frei	—
5101 29 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
5101 30 00	– carbonisiert . . . . .	frei	frei	—
<b>5102</b>	<b>Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:</b>			
<b>5102 10</b>	– <b>feine Tierhaare:</b>			
5102 10 10	– – Angorakaninchenhaare . . . . .	frei	frei	—
5102 10 30	– – Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare . . . . .	frei	frei	—
5102 10 50	– – Kamel- und Jakhaare; Angora-, Tibet-, Kaschmirziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare . . . . .	frei	frei	—
5102 10 90	– – Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare . . . . .	frei	frei	—
5102 20 00	– <b>grobe Tierhaare</b> . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5103</b>	<b>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:</b>			
<b>5103 10</b>	<b>– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>5103 10 10</b>	– – nicht carbonisiert . . . . .	frei	frei	—
<b>5103 10 90</b>	– – carbonisiert . . . . .	frei	frei	—
<b>5103 20</b>	<b>– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>5103 20 10</b>	– – Garnabfälle . . . . .	frei	frei	—
	– – andere:			
<b>5103 20 91</b>	– – – nicht carbonisiert . . . . .	frei	frei	—
<b>5103 20 99</b>	– – – carbonisiert . . . . .	frei	frei	—
<b>5103 30 00</b>	<b>– Abfälle von groben Tierhaaren . . . . .</b>	frei	frei	—
<b>5104 00 00</b>	<b>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren . . . . .</b>	frei	frei	—
<b>5105</b>	<b>Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):</b>			
<b>5105 10 00</b>	<b>– gekrempelte Wolle . . . . .</b>	3	2	—
	<b>– gekämmte Wolle:</b>			
<b>5105 21 00</b>	– – gekämmte Wolle in loser Form („open tops“) . . . . .	3	2	—
<b>5105 29 00</b>	– – andere . . . . .	3	2	—
<b>5105 30</b>	<b>– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:</b>			
<b>5105 30 10</b>	– – gekrempelt . . . . .	3	2	—
<b>5105 30 90</b>	– – gekämmt . . . . .	3	2	—
<b>5105 40 00</b>	<b>– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt . . . . .</b>	3	2	—
<b>5106</b>	<b>Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
<b>5106 10</b>	<b>– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:</b>			
<b>5106 10 10</b>	– – roh . . . . .	3,8	3,8	—
<b>5106 10 90</b>	– – andere . . . . .	3,8	3,8	—
<b>5106 20</b>	<b>– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:</b>			
<b>5106 20 10</b>	– – mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	4,5	—
	– – andere:			
<b>5106 20 91</b>	– – – roh . . . . .	10	4,5	—
<b>5106 20 99</b>	– – – andere . . . . .	10	4,5	—
<b>5107</b>	<b>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
<b>5107 10</b>	<b>– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:</b>			
<b>5107 10 10</b>	– – roh . . . . .	5	3,8	—
<b>5107 10 90</b>	– – andere . . . . .	5	3,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5107 20	– <b>mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:</b>			
	– – mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:			
5107 20 10	– – – roh . . . . .	5	4,9	—
5107 20 30	– – – andere . . . . .	5	4,9	—
	– – andere:			
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt:			
5107 20 51	– – – – roh . . . . .	10	4,9	—
5107 20 59	– – – – andere . . . . .	10	4,9	—
	– – – anders gemischt:			
5107 20 91	– – – – roh . . . . .	10	4,9	—
5107 20 99	– – – – andere . . . . .	10	4,9	—
5108	<b>Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5108 10	– <b>Streichgarne:</b>			
5108 10 10	– – roh . . . . .	5	3,2	—
5108 10 90	– – andere . . . . .	5	3,2	—
5108 20	– <b>Kammgarne:</b>			
5108 20 10	– – roh . . . . .	5	3,2	—
5108 20 90	– – andere . . . . .	5	3,2	—
5109	<b>Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5109 10	– <b>mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:</b>			
5109 10 10	– – in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g . . . . .	4,6	3,8	—
5109 10 90	– – andere . . . . .	11	5,6	—
5109 90	– <b>andere:</b>			
5109 90 10	– – in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g . . . . .	10	5	—
5109 90 90	– – andere . . . . .	11	5,6	—
5110 00 00	<b>Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar (einschließlich umspinnene Garne aus Roßhaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b>	10	3,5	—
5111	<b>Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
	– <b>mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:</b>			
5111 11	– – <b>mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger:</b>			
	– – – „Loden“ genannte Gewebe:			
5111 11 11	– – – – mit einem Wert von 2,50 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup> . . . . .	13	10	m <sup>2</sup>
5111 11 19	– – – – andere . . . . .	13	10,4	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – andere Gewebe:			
5111 11 91	– – – – aus Garnen aus Wolle, mit einem Wert von 2,50 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup>	13	10	m <sup>2</sup>
5111 11 99	– – – – andere . . . . .	13	11,2	m <sup>2</sup>
5111 19	– – <b>andere:</b>			
	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g:			
	– – – – „Loden“ genannte Gewebe:			
5111 19 11	– – – – mit einem Wert von 2,50 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup> . . . . .	13	10	m <sup>2</sup>
5111 19 19	– – – – andere . . . . .	13	10,4	m <sup>2</sup>
	– – – – andere Gewebe:			
5111 19 31	– – – – aus Garnen aus Wolle, mit einem Wert von 2,50 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup>	13	10	m <sup>2</sup>
5111 19 39	– – – – andere . . . . .	13	11,2	m <sup>2</sup>
	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g:			
5111 19 91	– – – – aus Garnen aus Wolle, mit einem Wert von 2,50 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup>	13	10	m <sup>2</sup>
5111 19 99	– – – – andere . . . . .	13	11,2	m <sup>2</sup>
5111 20 00	– <b>andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt</b> . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5111 30	– <b>andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:</b>			
5111 30 10	– – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5111 30 30	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5111 30 90	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5111 90	– <b>andere:</b>			
5111 90 10	– – mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	17	7,2	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
5111 90 91	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5111 90 93	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5111 90 99	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5112	<b>Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
	– <b>mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:</b>			
5112 11	– – <b>mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>			
5112 11 10	– – – mit einem Wert von 3 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup> . . . . .	13	10	m <sup>2</sup>
5112 11 90	– – – andere . . . . .	13	11,2	m <sup>2</sup>
5112 19	– – <b>andere:</b>			
	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g:			
5112 19 11	– – – – mit einem Wert von 3 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup> . . . . .	13	10	m <sup>2</sup>
5112 19 19	– – – – andere . . . . .	13	11,2	m <sup>2</sup>
	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g:			
5112 19 91	– – – – mit einem Wert von 3 € oder mehr für 1 m <sup>2</sup> . . . . .	13	10	m <sup>2</sup>
5112 19 99	– – – – andere . . . . .	13	11,2	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5112 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5112 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:			
5112 30 10	– – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5112 30 30	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5112 30 90	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5112 90	– andere:			
5112 90 10	– – mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	17	7,2	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
5112 90 91	– – – mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5112 90 93	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5112 90 99	– – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g . . . . .	18	11,6	m <sup>2</sup>
5113 00 00	<b>Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar . . . . .</b>	16	5,3	m <sup>2</sup>



## KAPITEL 52

## BAUMWOLLE

## Unterpositions-Anmerkung

1. Als „Denim“ im Sinne der Unterpositionen 5209 42 und 5211 42 gelten buntgewebte Gewebe aus 3- oder 4-bindigem Kettkörper, einschließlich Kreuzkettkörper, deren Kettfäden von ein und derselben Farbe und deren Schußfäden roh, gebleicht, graugefärbt oder in einem helleren Farbton als die Kettfäden gefärbt sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5201 00</b>	<b>Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:</b>			
5201 00 10	– hydrophil oder gebleicht . . . . .	frei	frei	—
5201 00 90	– andere . . . . .	frei	frei	—
<b>5202</b>	<b>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
5202 10 00	– Garnabfälle . . . . .	frei	frei	—
	– andere:			
5202 91 00	– – Reißspinnstoff . . . . .	frei	frei	—
5202 99 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
5203 00 00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt . . . . .	3	0,2 <sup>(1)</sup>	—
<b>5204</b>	<b>Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5204 11 00	– – mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr . . . . .	10	4,8	—
5204 19 00	– – andere . . . . .	10	4,8	—
5204 20 00	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	16	6,6	—
<b>5205</b>	<b>Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:			
5205 11 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	10	4,8	—
5205 12 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) . . . . .	10	4,8	—
5205 13 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52) . . . . .	10	4,8	—

<sup>(1)</sup> Ab 1.7.2000: frei.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5205 14 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80) . . . . .	10	4,8	—
5205 15	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):			
5205 15 10	– – – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120) . . . . .	10	5	—
5205 15 90	– – – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) . . . . .	10	4	—
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:			
5205 21 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	10	4,8	—
5205 22 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) . . . . .	10	4,8	—
5205 23 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52) . . . . .	10	4,8	—
5205 24 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80) . . . . .	10	4,8	—
5205 26 00	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94) . . . . .	10	4,8	—
5205 27 00	– – mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120) . . . . .	10	4,8	—
5205 28 00	– – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) . . . . .	10	4	—
	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:			
5205 31 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 32 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 33 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 34 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 35 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
	– gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:			
5205 41 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 42 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5205 43 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 44 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 46 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 47 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5205 48 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206	<b>Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:			
5206 11 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	10	4,8	—
5206 12 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) . . . . .	10	4,8	—
5206 13 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52) . . . . .	10	4,8	—
5206 14 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80) . . . . .	10	4,8	—
5206 15	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):			
5206 15 10	– – – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120) . . . . .	10	4,8	—
5206 15 90	– – – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) . . . . .	10	4	—
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:			
5206 21 00	– – mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	10	4,8	—
5206 22 00	– – mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) . . . . .	10	4,8	—
5206 23 00	– – mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52) . . . . .	10	4,8	—
5206 24 00	– – mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80) . . . . .	10	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5206 25	– – mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):			
5206 25 10	– – – mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120) . . . . .	10	4,8	—
5206 25 90	– – – mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) . . . . .	10	4	—
	– <b>gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:</b>			
5206 31 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 32 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 33 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 34 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 35 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
	– <b>gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>			
5206 41 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 42 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 43 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 44 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5206 45 00	– – mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne) . . . . .	10	4,8	—
5207	<b>Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5207 10 00	– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr . . . . .	16	6,6	—
5207 90 00	– andere . . . . .	16	6,6	—
5208	<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>			
	– <b>roh:</b>			
5208 11	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:</b>			
5208 11 10	– – – Verbandmull . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 11 90	– – – andere . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5208 12	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>			
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:			
5208 12 16	– – – – 165 cm oder weniger . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 12 19	– – – – mehr als 165 cm . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:			
5208 12 96	– – – – 165 cm oder weniger . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 12 99	– – – – mehr als 165 cm . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 13 00	– – <b>in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 19 00	– – <b>andere Gewebe . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– <b>gebleicht:</b>			
5208 21	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:</b>			
5208 21 10	– – – Verbandmull . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 21 90	– – – andere . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 22	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>			
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:			
5208 22 16	– – – – 165 cm oder weniger . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 22 19	– – – – mehr als 165 cm . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:			
5208 22 96	– – – – 165 cm oder weniger . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 22 99	– – – – mehr als 165 cm . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 23 00	– – <b>in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 29 00	– – <b>andere Gewebe . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– <b>gefärbt:</b>			
5208 31 00	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 32	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>			
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:			
5208 32 16	– – – – 165 cm oder weniger . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 32 19	– – – – mehr als 165 cm . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:			
5208 32 96	– – – – 165 cm oder weniger . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 32 99	– – – – mehr als 165 cm . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 33 00	– – <b>in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 39 00	– – <b>andere Gewebe . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– <b>buntgewebt:</b>			
5208 41 00	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger . . . . .</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 42 00	– – <b>in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g</b>	17	8,8	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5208 43 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 49 00	– – andere Gewebe . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– bedruckt:			
5208 51 00	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 52	– – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:			
5208 52 10	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 52 90	– – – in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 53 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5208 59 00	– – andere Gewebe . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209	<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>			
	– roh:			
5209 11 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 12 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 19 00	– – andere Gewebe . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– gebleicht:			
5209 21 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 22 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 29 00	– – andere Gewebe . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– gefärbt:			
5209 31 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 32 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 39 00	– – andere Gewebe . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– buntgewebt:			
5209 41 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 42 00	– – Denim . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 43 00	– – andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 49	– – andere Gewebe:			
5209 49 10	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 49 90	– – – andere . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
	– bedruckt:			
5209 51 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 52 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>
5209 59 00	– – andere Gewebe . . . . .	17	8,8	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5210	<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>			
	– roh:			
5210 11	– – in Leinwandbindung:			
5210 11 10	– – – mit einer Breite von 165 cm oder weniger . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 11 90	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 12 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 19 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
	– gebleicht:			
5210 21	– – in Leinwandbindung:			
5210 21 10	– – – mit einer Breite von 165 cm oder weniger . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 21 90	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 22 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 29 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
	– gefärbt:			
5210 31	– – in Leinwandbindung:			
5210 31 10	– – – mit einer Breite von 165 cm oder weniger . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 31 90	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 32 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 39 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
	– buntgewebt:			
5210 41 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 42 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 49 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
	– bedruckt:			
5210 51 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 52 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5210 59 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211	<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>			
	– roh:			
5211 11 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 12 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 19 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>gebleicht:</b>			
5211 21 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 22 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 29 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
	– <b>gefärbt:</b>			
5211 31 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 32 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 39 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
	– <b>buntgewebt:</b>			
5211 41 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 42 00	– – Denim . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 43 00	– – andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 49	– – andere Gewebe:			
5211 49 10	– – – Jacquard-Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 49 90	– – – andere . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
	– <b>bedruckt:</b>			
5211 51 00	– – in Leinwandbindung . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 52 00	– – in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5211 59 00	– – andere Gewebe . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212	<b>Andere Gewebe aus Baumwolle:</b>			
	– <b>mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>			
5212 11	– – <b>roh:</b>			
5212 11 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 11 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 12	– – <b>gebleicht:</b>			
5212 12 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 12 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 13	– – <b>gefärbt:</b>			
5212 13 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 13 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 14	– – <b>buntgewebt:</b>			
5212 14 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 14 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 15	– – <b>bedruckt:</b>			
5212 15 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 15 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>			
5212 21	– – <b>roh:</b>			
5212 21 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 21 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 22	– – <b>gebleicht:</b>			
5212 22 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 22 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 23	– – <b>gefärbt:</b>			
5212 23 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 23 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 24	– – <b>buntgewebt:</b>			
5212 24 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 24 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 25	– – <b>bedruckt:</b>			
5212 25 10	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>
5212 25 90	– – – anders gemischt . . . . .	19	8,8	m <sup>2</sup>

## KAPITEL 53

## ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN

## Zusätzliche Anmerkung

1. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Unterpositionen 5306 10 90, 5306 20 90 und 5308 20 90, vorbehaltlich der im nachstehenden Buchstaben B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr als 200 g beträgt;
  - b) im Strang mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g;
  - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) gezwirnte Garne, roh, im Strang;
  - b) gezwirnte Garne, die aufgemacht sind:
    1. im Strang mit Kreuzhaspelung;
    2. auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickeln für Stickmaschinen).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5301</b>	<b>Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
5301 10 00	– Flachs, roh oder geröstet .....	frei	frei	—
	– Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:			
5301 21 00	– – gebrochen oder geschwungen .....	frei	frei	—
5301 29 00	– – anderer .....	frei	frei	—
5301 30	– Werg und Abfälle von Flachs:			
5301 30 10	– – Werg .....	frei	frei	—
5301 30 90	– – Abfälle von Flachs .....	frei	frei	—
<b>5302</b>	<b>Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
5302 10 00	– Hanf, roh oder geröstet .....	frei	frei	—
5302 90 00	– andere .....	frei	frei	—
<b>5303</b>	<b>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
5303 10 00	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet .....	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5303 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
5304	<b>Sisal und andere textile Agavefasern, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
5304 10 00	– Sisal und andere textile Agavefasern, roh . . . . .	frei	frei	—
5304 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
5305	<b>Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
	– Kokos:			
5305 11 00	– – roh . . . . .	frei	frei	—
5305 19 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
	– Abaca:			
5305 21 00	– – roh . . . . .	frei	frei	—
5305 29 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
	– andere:			
5305 91 00	– – roh . . . . .	frei	frei	—
5305 99 00	– – andere . . . . .	frei	frei	—
5306	<b>Garne aus Flachs (Leinengarne):</b>			
5306 10	– ungezwirnt:			
	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5306 10 10	– – – mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger) . . . . .	10	4 <sup>(1)</sup>	—
5306 10 30	– – – mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36) . . . . .	10	4 <sup>(1)</sup>	—
5306 10 50	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36) . . . . .	10	3,8	—
5306 10 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	17	5,4	—
5306 20	– gezwirnt:			
5306 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	10	4	—
5306 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	17	5,4	—
5307	<b>Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303:</b>			
5307 10	– ungezwirnt:			
5307 10 10	– – mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr) . . . . .	frei	2,1	—
5307 10 90	– – mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10) . . . . .	frei	2,1	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5307 20 00	– <b>gezwirnt</b> . . . . .	frei	2,1	—
<b>5308</b>	<b>Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:</b>			
5308 10 00	– <b>Kokosgarne</b> . . . . .	frei	frei	—
5308 20	– <b>Hanfgarne:</b>			
5308 20 10	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	10	3	—
5308 20 90	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	16	4,9	—
5308 30 00	– <b>Papiergarne</b> . . . . .	10	4,5	—
5308 90	– <b>andere:</b>			
	– – Ramiegarne:			
5308 90 12	– – – mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger) . . . . .	10	4	—
5308 90 19	– – – mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36) . . . . .	10	3,8	—
5308 90 90	– – andere . . . . .	10	3,8	—
<b>5309</b>	<b>Gewebe aus Flachs (Leinengewebe):</b>			
	– <b>mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr:</b>			
5309 11	– – <b>roh oder gebleicht:</b>			
5309 11 10	– – – roh . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
5309 11 90	– – – gebleicht . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
5309 19 00	– – <b>andere</b> . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
	– <b>mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:</b>			
5309 21	– – <b>roh oder gebleicht:</b>			
5309 21 10	– – – roh . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
5309 21 90	– – – gebleicht . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
5309 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
<b>5310</b>	<b>Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303:</b>			
5310 10	– <b>roh:</b>			
5310 10 10	– – mit einer Breite von 150 cm oder weniger . . . . .	4	5,8	m <sup>2</sup>
5310 10 90	– – mit einer Breite von mehr als 150 cm . . . . .	4	6,1	m <sup>2</sup>
5310 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	4	5,8	m <sup>2</sup>
<b>5311 00</b>	<b>Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papier-</b> <b>garnen:</b>			
5311 00 10	– Gewebe aus Ramie . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
5311 00 90	– andere . . . . .	19	5,8	m <sup>2</sup>

## KAPITEL 54

## SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE

## Anmerkungen

1. Als „Chemiefasern“ gelten in allen Teilen der Nomenklatur Spinnfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
- durch Polymerisation von organischen Monomeren, z. B. zu Polyamiden, Polyestern, Polyurethanen oder Polyvinylderivaten;
  - durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (wie Cellulose, Kasein, Protein, Algen), z. B. zu Viskose, Celluloseacetat, Cupro oder Alginat.

Die Chemiefasern unter a) gelten als „synthetisch“ und die Chemiefasern unter b) als „künstlich“.

Die Begriffe „synthetisch“ und „künstlich“ gelten bei Anwendung auf die Begriffe „Spinnstoffe“ und „Spinnmasse“ sinngemäß.

2. Zu den Positionen 5402 und 5403 gehören nicht die Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten des Kapitels 55.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5401</b>	<b>Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
<b>5401 10</b>	– <b>aus synthetischen Filamenten:</b>			
	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
<b>5401 10 11</b>	– – – Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“) . . . . .	15	6	—
<b>5401 10 19</b>	– – – andere . . . . .	15	6	—
<b>5401 10 90</b>	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	19	5,4	—
<b>5401 20</b>	– <b>aus künstlichen Filamenten:</b>			
<b>5401 20 10</b>	– – nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	15	6,2	—
<b>5401 20 90</b>	– – in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	18	5,3	—
<b>5402</b>	<b>Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Mono-file von weniger als 67 dtex:</b>			
<b>5402 10</b>	– <b>hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>			
<b>5402 10 10</b>	– – aus Aramid . . . . .	15	6	—
<b>5402 10 90</b>	– – andere . . . . .	15	6	—
<b>5402 20 00</b>	– <b>hochfeste Garne aus Polyestern . . . . .</b>	15	6	—
	– <b>texturierte Garne:</b>			
<b>5402 31 00</b>	– – <b>aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger . . . . .</b>	15	6	—
<b>5402 32 00</b>	– – <b>aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex . . . . .</b>	15	6	—
<b>5402 33 00</b>	– – <b>aus Polyestern . . . . .</b>	15	6	—
<b>5402 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>5402 39 10</b>	– – – aus Polypropylen . . . . .	15	6	—
<b>5402 39 90</b>	– – – andere . . . . .	15	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:</b>			
5402 41 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden . . . . .	15	6	—
5402 42 00	– – aus Polyestern, teilverstreckt . . . . .	15	6	—
5402 43 00	– – aus anderen Polyestern . . . . .	15	6	—
5402 49	– – <b>andere:</b>			
5402 49 10	– – – Elastomergarne . . . . .	15	6	—
	– – – andere:			
5402 49 91	– – – – aus Polypropylen . . . . .	15	6	—
5402 49 99	– – – – andere . . . . .	15	6	—
	– <b>andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:</b>			
5402 51 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden . . . . .	15	6	—
5402 52 00	– – aus Polyestern . . . . .	15	6	—
5402 59	– – <b>andere:</b>			
5402 59 10	– – – aus Polypropylen . . . . .	15	6	—
5402 59 90	– – – andere . . . . .	15	6	—
	– <b>andere Garne, gezwirnt:</b>			
5402 61 00	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden . . . . .	15	6	—
5402 62 00	– – aus Polyestern . . . . .	15	6	—
5402 69	– – <b>andere:</b>			
5402 69 10	– – – aus Polypropylen . . . . .	15	6	—
5402 69 90	– – – andere . . . . .	15	6	—
5403	<b>Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Mono-file von weniger als 67 dtex:</b>			
5403 10 00	– <b>hochfeste Garne aus Viskose . . . . .</b>	15	6,2	—
5403 20	– <b>texturierte Garne:</b>			
5403 20 10	– – aus Celluloseacetat . . . . .	15	6,2	—
5403 20 90	– – andere . . . . .	15	6,2	—
	– <b>andere Garne, ungezwirnt:</b>			
5403 31 00	– – <b>aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter</b>	15	6,2	—
5403 32 00	– – <b>aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter . . . . .</b>	15	6,2	—
5403 33	– – <b>aus Celluloseacetat:</b>			
5403 33 10	– – – ungezwirnt, ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter	15	6,2	—
5403 33 90	– – – andere . . . . .	15	6,2	—
5403 39 00	– – <b>andere . . . . .</b>	15	6,2	—
	– <b>andere Garne, gezwirnt:</b>			
5403 41 00	– – <b>aus Viskose . . . . .</b>	15	6,2	—
5403 42 00	– – <b>aus Celluloseacetat . . . . .</b>	15	6,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5403 49 00	– – andere . . . . .	15	6,2	—
5404	<b>Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:</b>			
5404 10	– <b>Monofile:</b>			
5404 10 10	– – Elastomere . . . . .	13	4,7	—
5404 10 90	– – andere . . . . .	13	4,7	—
5404 90	– <b>andere:</b>			
	– – aus Polypropylen:			
5404 90 11	– – – Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art . . . . .	14	4,9	—
5404 90 19	– – – andere . . . . .	14	4,9	—
5404 90 90	– – andere . . . . .	14	4,9	—
5405 00 00	<b>Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger . . . . .</b>	10	3,8	—
5406	<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5406 10 00	– Garne aus synthetischen Filamenten . . . . .	19	5	—
5406 20 00	– Garne aus künstlichen Filamenten . . . . .	18	5	—
5407	<b>Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404:</b>			
5407 10 00	– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 20	– <b>Gewebe aus Streifen oder dergleichen:</b>			
	– – aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von:			
5407 20 11	– – – weniger als 3 m . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 20 19	– – – 3 m oder mehr . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 20 90	– – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 30 00	– <b>Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI . . . . .</b>	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– <b>andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:</b>			
5407 41 00	– – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 42 00	– – gefärbt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 43 00	– – buntgewebt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 44 00	– – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– <b>andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:</b>			
5407 51 00	– – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 52 00	– – gefärbt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5407 53 00	— — buntgewebt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 54 00	— — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	— andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:			
5407 61	— — mit einem Anteil an nichttexturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:			
5407 61 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 61 30	— — — gefärbt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 61 50	— — — buntgewebt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 61 90	— — — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 69	— — andere:			
5407 69 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 69 90	— — — andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	— andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:			
5407 71 00	— — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 72 00	— — gefärbt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 73 00	— — buntgewebt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 74 00	— — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	— andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:			
5407 81 00	— — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 82 00	— — gefärbt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 83 00	— — buntgewebt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 84 00	— — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	— andere Gewebe:			
5407 91 00	— — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 92 00	— — gefärbt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 93 00	— — buntgewebt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5407 94 00	— — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5408	<b>Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405:</b>			
5408 10 00	— Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
	— andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr:			
5408 21 00	— — roh oder gebleicht . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5408 22	— — gefärbt:			
5408 22 10	— — — mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5408 22 90	— — — andere . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5408 23	– – <b>buntgewebt:</b>			
5408 23 10	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5408 23 90	– – – andere . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5408 24 00	– – <b>bedruckt</b> . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
	– <b>andere Gewebe:</b>			
5408 31 00	– – <b>roh oder gebleicht</b> . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5408 32 00	– – <b>gefärbt</b> . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5408 33 00	– – <b>buntgewebt</b> . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5408 34 00	– – <b>bedruckt</b> . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>

## KAPITEL 55

## SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN

## Anmerkung

1. Als „Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten“ im Sinne der Positionen 5501 und 5502 gelten ausschließlich Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
- b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
- c) Einzeltiter der Filamente weniger als 67 dtex;
- d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein, d. h. sie dürfen nicht um mehr als 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
- e) Gesamttiter des Kabels mehr als 20 000 dtex.

Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Position 5503 oder 5504.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5501</b>	<b>Kabel aus synthetischen Filamenten:</b>			
5501 10 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden . . . . .	14	5,4	—
5501 20 00	– aus Polyestern . . . . .	14	5,4	—
5501 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl . . . . .	14	5,4	—
5501 90	– andere:			
5501 90 10	– – aus Polypropylen . . . . .	14	5,4	—
5501 90 90	– – andere . . . . .	14	5,4	—
<b>5502 00</b>	<b>Kabel aus künstlichen Filamenten:</b>			
5502 00 10	– aus Viskose . . . . .	12	5,4	—
5502 00 40	– aus Acetat . . . . .	12	5,4	—
5502 00 80	– andere . . . . .	12	5,4	—
<b>5503</b>	<b>Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:</b>			
5503 10	– aus Nylon oder anderen Polyamiden:			
	– – aus Aramid:			
5503 10 11	– – – hochfest . . . . .	14	5,4	—
5503 10 19	– – – andere . . . . .	14	5,4	—
5503 10 90	– – andere . . . . .	14	5,4	—
5503 20 00	– aus Polyestern . . . . .	14	5,4	—
5503 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl . . . . .	14	5,4	—
5503 40 00	– aus Polypropylen . . . . .	14	5,4	—
5503 90	– andere:			
5503 90 10	– – Chloro-Spinnfasern . . . . .	14	5,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5503 90 90	— — andere . . . . .	14	5,4	—
5504	<b>Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:</b>			
5504 10 00	— aus Viskose . . . . .	12	5,6	—
5504 90 00	— andere . . . . .	12	5,6	—
5505	<b>Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>			
5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern:			
5505 10 10	— — aus Nylon oder anderen Polyamiden . . . . .	14	5,2	—
5505 10 30	— — aus Polyestern . . . . .	14	5,2	—
5505 10 50	— — aus Polyacryl oder Modacryl . . . . .	14	5,2	—
5505 10 70	— — aus Polypropylen . . . . .	14	5,2	—
5505 10 90	— — andere . . . . .	14	5,2	—
5505 20 00	— aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	12	5,6	—
5506	<b>Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:</b>			
5506 10 00	— aus Nylon oder anderen Polyamiden . . . . .	14	5,6	—
5506 20 00	— aus Polyestern . . . . .	14	5,6	—
5506 30 00	— aus Polyacryl oder Modacryl . . . . .	14	5,6	—
5506 90	— andere:			
5506 90 10	— — Chloro-Spinnfasern . . . . .	14	5,6	—
5506 90 90	— — andere . . . . .	14	5,6	—
5507 00 00	<b>Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet . . . . .</b>	13	6,4	—
5508	<b>Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5508 10	— aus synthetischen Spinnfasern: — — nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
5508 10 11	— — — aus Polyestern . . . . .	17	6	—
5508 10 19	— — — andere . . . . .	17	6	—
5508 10 90	— — in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	17	6,6	—
5508 20	— aus künstlichen Spinnfasern:			
5508 20 10	— — nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	17	6	—
5508 20 90	— — in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	17	6,6	—
5509	<b>Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5509 11 00	— mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr: — — ungezwirnt . . . . .	15	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5509 12 00	— — <b>gezwirnt</b> . . . . .	15	6	—
	— <b>mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>			
5509 21	— — <b>ungezwirnt:</b>			
5509 21 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 21 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
5509 22	— — <b>gezwirnt:</b>			
5509 22 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 22 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
	— <b>mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>			
5509 31	— — <b>ungezwirnt:</b>			
5509 31 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 31 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
5509 32	— — <b>gezwirnt:</b>			
5509 32 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 32 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
	— <b>andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>			
5509 41	— — <b>ungezwirnt:</b>			
5509 41 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 41 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
5509 42	— — <b>gezwirnt:</b>			
5509 42 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 42 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
	— <b>andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern:</b>			
5509 51 00	— — <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt</b> . . . . .	15	6	—
5509 52	— — <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>			
5509 52 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 52 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
5509 53 00	— — <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt</b> . . . . .	15	6	—
5509 59 00	— — <b>andere</b> . . . . .	15	6	—
	— <b>andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:</b>			
5509 61	— — <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>			
5509 61 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—
5509 61 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
5509 62 00	— — <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt</b> . . . . .	15	6	—
5509 69 00	— — <b>andere</b> . . . . .	15	6	—
	— <b>andere Garne:</b>			
5509 91	— — <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>			
5509 91 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	15	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5509 91 90	— — — andere . . . . .	15	6	—
5509 92 00	— — hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt . . . . .	15	6	—
5509 99 00	— — andere . . . . .	15	6	—
5510	<b>Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
	— mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:			
5510 11 00	— — ungezwirnt . . . . .	14	6	—
5510 12 00	— — gezwirnt . . . . .	14	6	—
5510 20 00	— andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt . . . . .	14	6	—
5510 30 00	— andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	14	6	—
5510 90 00	— andere Garne . . . . .	14	6	—
5511	<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>			
5511 10 00	— aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr . . . . .	19	6,6	—
5511 20 00	— aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT . . . . .	19	6,6	—
5511 30 00	— aus künstlichen Spinnfasern . . . . .	19	6,6	—
5512	<b>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>			
	— mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:			
5512 11 00	— — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5512 19	— — andere:			
5512 19 10	— — — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5512 19 90	— — — andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	— mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:			
5512 21 00	— — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5512 29	— — andere:			
5512 29 10	— — — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5512 29 90	— — — andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	— andere:			
5512 91 00	— — roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5512 99	— — andere:			
5512 99 10	— — — bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5512 99 90	— — — andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5513	<b>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:</b>			
	– roh oder gebleicht:			
5513 11	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:			
5513 11 20	– – – mit einer Breite von 165 cm oder weniger . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 11 90	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 12 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 13 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 19 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– gefärbt:			
5513 21	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:			
5513 21 10	– – – mit einer Breite von 135 cm oder weniger . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 21 30	– – – mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 21 90	– – – mit einer Breite von mehr als 165 cm . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 22 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 23 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 29 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– buntgewebt:			
5513 31 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 32 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 33 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 39 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– bedruckt:			
5513 41 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 42 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 43 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5513 49 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514	<b>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:</b>			
	– roh oder gebleicht:			
5514 11 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 12 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5514 13 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 19 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– gefärbt:			
5514 21 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 22 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 23 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 29 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– buntgewebt:			
5514 31 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 32 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 33 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 39 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– bedruckt:			
5514 41 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 42 00	– – aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 43 00	– – andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5514 49 00	– – andere Gewebe . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515	<b>Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:</b>			
	– aus Polyester-Spinnfasern:			
5515 11	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt:			
5515 11 10	– – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 11 30	– – – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 11 90	– – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 12	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:			
5515 12 10	– – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 12 30	– – – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 12 90	– – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 13	– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:			
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:			
5515 13 11	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 13 19	– – – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:			
5515 13 91	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 13 99	– – – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5515 19	– – <b>andere:</b>			
5515 19 10	– – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 19 30	– – – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 19 90	– – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– <b>aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:</b>			
5515 21	– – <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>			
5515 21 10	– – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 21 30	– – – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 21 90	– – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 22	– – <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>			
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:			
5515 22 11	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 22 19	– – – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:			
5515 22 91	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 22 99	– – – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 29	– – <b>andere:</b>			
5515 29 10	– – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 29 30	– – – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 29 90	– – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– <b>andere Gewebe:</b>			
5515 91	– – <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>			
5515 91 10	– – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 91 30	– – – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 91 90	– – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 92	– – <b>hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>			
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:			
5515 92 11	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 92 19	– – – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
	– – – hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:			
5515 92 91	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 92 99	– – – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 99	– – <b>andere:</b>			
5515 99 10	– – – roh oder gebleicht . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 99 30	– – – bedruckt . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5515 99 90	– – – andere . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5516	<b>Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:</b>			
	– <b>mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>			
5516 11 00	– – roh oder gebleicht . . . . .	19	9,2	m <sup>2</sup>



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5516 12 00	– – gefärbt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 13 00	– – buntgewebt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 14 00	– – bedruckt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:			
5516 21 00	– – roh oder gebleicht .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 22 00	– – gefärbt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 23	– – buntgewebt:			
5516 23 10	– – – Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendelle)	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 23 90	– – – andere .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 24 00	– – bedruckt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:			
5516 31 00	– – roh oder gebleicht .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 32 00	– – gefärbt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 33 00	– – buntgewebt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 34 00	– – bedruckt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:			
5516 41 00	– – roh oder gebleicht .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 42 00	– – gefärbt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 43 00	– – buntgewebt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 44 00	– – bedruckt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
	– andere:			
5516 91 00	– – roh oder gebleicht .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 92 00	– – gefärbt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 93 00	– – buntgewebt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>
5516 94 00	– – bedruckt .....	19	9,2	m <sup>2</sup>

## KAPITEL 56

## WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 56 gehören nicht:

- a) Watte, Filze oder Vliesstoffe, mit Stoffen oder Zubereitungen (z. B. Riechmittel oder Schminken des Kapitels 33, Seifen oder Reinigungsmittel der Position 3401, Poliermittel, Schuhcreme oder ähnliche Zubereitungen der Position 3405, Weichmacher der Position 3809 für Spinnstoffherzeugnisse) getränkt, bestrichen oder überzogen, sofern die Spinnstoffe lediglich als Unterlage dienen;
- b) Spinnstoffherzeugnisse der Position 5811;
- c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, aufgebracht auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 6805);
- d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 6814);
- e) Metallfolien auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Abschnitt XV).

2. Als „Filze“ gelten sowohl Nadelfilze als auch Flächenerzeugnisse, die aus einer Faserlage aus Spinnstoffen bestehen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.

3. Zu den Positionen 5602 und 5603 gehören auch Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (fest oder zellförmig).

Zu Position 5603 gehören auch Vliesstoffe, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.

Zu den Positionen 5602 und 5603 gehören jedoch nicht:

- a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 GHT oder weniger, oder Filze, ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet (Kapitel 39 oder 40);
- b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder vollständig auf beiden Seiten mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, daß ein solches Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39 oder 40);
- c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff nur der Verstärkung dient (Kapitel 39 oder 40).

4. Zu Position 5604 gehören nicht Garne aus Spinnstoffen und nicht Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5601</b>	<b>Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen:</b>			
<b>5601 10</b>	– <b>hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte:</b>			
<b>5601 10 10</b>	– – aus Chemiefasern . . . . .	10	5	—
<b>5601 10 90</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	10	3,8	—
	– <b>Watte; andere Waren aus Watte:</b>			
<b>5601 21</b>	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>5601 21 10</b>	– – – hydrophil . . . . .	10	3,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5601 21 90	— — — andere . . . . .	10	3,8	—
5601 22	— — <b>aus Chemiefasern:</b>			
5601 22 10	— — — Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger . . . . .	10	3,8	—
	— — — andere:			
5601 22 91	— — — — aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	10	4,3	—
5601 22 99	— — — — aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	10	4,3	—
5601 29 00	— — <b>andere</b> . . . . .	10	3,8	—
5601 30 00	— <b>Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen</b> . . . . .	8	3,2	—
5602	<b>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</b>			
5602 10	— <b>Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse:</b>			
	— — weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:			
	— — — Nadelfilze:			
5602 10 11	— — — — aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 . . . . .	16	6,7	—
5602 10 19	— — — — aus anderen Spinnstoffen . . . . .	16	6,7	—
	— — — nähgewirkte Flächenerzeugnisse:			
5602 10 31	— — — — aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	16	6,7	—
5602 10 35	— — — — aus groben Tierhaaren . . . . .	16	6,7	—
5602 10 39	— — — — aus anderen Spinnstoffen . . . . .	16	6,7	—
5602 10 90	— — getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen . . . . .	16	6,7	—
	— <b>andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:</b>			
5602 21 00	— — <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	16	6,7	—
5602 29	— — <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
5602 29 10	— — — aus groben Tierhaaren . . . . .	16	6,7	—
5602 29 90	— — — aus anderen Spinnstoffen . . . . .	16	6,7	—
5602 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	16	6,7	—
5603	<b>Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</b>			
	— <b>aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:</b>			
5603 11	— — <b>mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger:</b>			
5603 11 10	— — — bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 11 90	— — — andere . . . . .	18	4,3	—
5603 12	— — <b>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g:</b>			
5603 12 10	— — — bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 12 90	— — — andere . . . . .	18	4,3	—
5603 13	— — <b>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g:</b>			
5603 13 10	— — — bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 13 90	— — — andere . . . . .	18	4,3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5603 14	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:			
5603 14 10	– – – bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 14 90	– – – andere . . . . .	18	4,3	—
	– andere:			
5603 91	– – mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger:			
5603 91 10	– – – bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 91 90	– – – andere . . . . .	18	4,3	—
5603 92	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g:			
5603 92 10	– – – bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 92 90	– – – andere . . . . .	18	4,3	—
5603 93	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g:			
5603 93 10	– – – bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 93 90	– – – andere . . . . .	18	4,3	—
5603 94	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:			
5603 94 10	– – – bestrichen oder überzogen . . . . .	18	4,3	—
5603 94 90	– – – andere . . . . .	18	4,3	—
5604	<b>Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, über- zogen oder umhüllt:</b>			
5604 10 00	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	15	4,9	—
5604 20 00	– hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen . . . . .	15	6	—
5604 90 00	– andere . . . . .	10	4,8	—
5605 00 00	<b>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen . . . . .</b>	10	4	—
5606 00	<b>Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“:</b>			
5606 00 10	– „Maschengarne“ . . . . .	18	9,6	—
	– andere:			
5606 00 91	– – Gimpen . . . . .	16	5,3	—
5606 00 99	– – andere . . . . .	16	5,3	—
5607	<b>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</b>			
5607 10 00	– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 . . . . .	6	8,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:</b>			
5607 21 00	– – <b>Bindegarne oder Pressengarne</b> . . . . .	16	12	—
5607 29	– – <b>andere:</b>			
5607 29 10	– – – mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m) . . . . .	16	12	—
5607 29 90	– – – mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger . . . . .	16	12	—
5607 30 00	– <b>aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern</b> . . . . .	10	8,4	—
	– <b>aus Polyethylen oder Polypropylen:</b>			
5607 41 00	– – <b>Bindegarne oder Pressengarne</b> . . . . .	16	9,6	—
5607 49	– – <b>andere:</b>			
	– – – mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m):			
5607 49 11	– – – – geflochten . . . . .	16	9,6	—
5607 49 19	– – – – andere . . . . .	16	9,6	—
5607 49 90	– – – mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger . . . . .	16	9,6	—
5607 50	– <b>aus anderen synthetischen Chemiefasern:</b>			
	– – aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern:			
	– – – mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m):			
5607 50 11	– – – – geflochten . . . . .	16	9,6	—
5607 50 19	– – – – andere . . . . .	16	9,6	—
5607 50 30	– – – mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger . . . . .	16	9,6	—
5607 50 90	– – aus anderen synthetischen Chemiefasern . . . . .	16	9,6	—
5607 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	16	9,6	—
5608	<b>Geknüpftete Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:</b>			
	– <b>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>			
5608 11	– – <b>konfektionierte Fischernetze:</b>			
	– – – aus Nylon oder anderen Polyamiden:			
5608 11 11	– – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen . . . . .	19	9,2	—
5608 11 19	– – – – aus Garnen . . . . .	19	9,2	—
	– – – andere:			
5608 11 91	– – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen . . . . .	19	9,2	—
5608 11 99	– – – – aus Garnen . . . . .	19	9,2	—
5608 19	– – <b>andere:</b>			
	– – – konfektionierte Netze:			
	– – – – aus Nylon oder anderen Polyamiden:			
5608 19 11	– – – – – aus Bindfäden, Seilen oder Tauen . . . . .	19	9,2	—
5608 19 19	– – – – – andere . . . . .	19	9,2	—
5608 19 30	– – – – andere . . . . .	19	9,2	—
5608 19 90	– – – andere . . . . .	19	9,2	—
5608 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	19	9,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauern, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	18	5,8	—

## KAPITEL 57

## TEPPICHE UND ANDERE FUßBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN

## Anmerkungen

- Als „Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen“ im Sinne des Kapitels 57 gelten Fußbodenbeläge, bei denen die Spinnstoffe die Schauseite der Ware bei deren Verwendung bilden. Hierzu gehören auch Waren, die die charakteristischen Merkmale von Fußbodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind.
- Zu Kapitel 57 gehören nicht Teppichunterlagen.

## Zusätzliche Anmerkung

- Für die Anwendung des für Teppiche der Unterpositionen 5701 10 91 bis 5701 10 99 festgesetzten Höchstzollsatzes gehören die florfreien Kopfenden, die Webkanten und die Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5701</b>	<b>Geknüpftte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:</b>			
<b>5701 10</b>	– <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>5701 10 10</b>	– – mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT . . . . .	40	8	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
<b>5701 10 91</b>	– – – mit 350 Knotenreihen oder weniger je Meter Kette . . . . .	32 MAX 5 €/ m <sup>2</sup>	8,6 MAX 2,8 €/ m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
<b>5701 10 93</b>	– – – mit mehr als 350 bis 500 Knotenreihen je Meter Kette . . . . .	32 MAX 5 €/ m <sup>2</sup>	8,6 MAX 2,8 €/ m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
<b>5701 10 99</b>	– – – mit mehr als 500 Knotenreihen je Meter Kette . . . . .	32 MAX 5 €/ m <sup>2</sup>	8,6 MAX 2,8 €/ m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
<b>5701 90</b>	– <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>5701 90 10</b>	– – aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden . . . . .	40	8	m <sup>2</sup>
<b>5701 90 90</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	24	4,9	m <sup>2</sup>
<b>5702</b>	<b>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:</b>			
<b>5702 10 00</b>	– <b>Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche . . . . .</b>	21	4,3	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5702 20 00	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern . . . . .	4	5,6	m <sup>2</sup>
	– andere, mit Flor, nicht konfektioniert:			
5702 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 32 00	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 39	– – aus anderen Spinnstoffen:			
5702 39 10	– – – aus Baumwolle . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 39 90	– – – andere . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
	– andere, mit Flor, konfektioniert:			
5702 41 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 42 00	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 49	– – aus anderen Spinnstoffen:			
5702 49 10	– – – aus Baumwolle . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 49 90	– – – andere . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:			
5702 51 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 52 00	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 59 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
	– andere, ohne Flor, konfektioniert:			
5702 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 92 00	– – aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5702 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5703	<b>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert:</b>			
5703 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 20	– aus Nylon oder anderen Polyamiden:			
	– – bedruckt:			
5703 20 11	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 20 19	– – – andere . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
5703 20 91	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 20 99	– – – andere . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 30	– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:			
	– – aus Polypropylen:			
5703 30 11	– – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 30 19	– – – andere . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
	– – – bedruckt:			
5703 30 51	– – – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 30 59	– – – – andere . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – andere:			
5703 30 91	– – – – Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 30 99	– – – – andere . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5703 90 00	– <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	23	10,4	m <sup>2</sup>
5704	<b>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:</b>			
5704 10 00	– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger . . . . .	16	6,7	m <sup>2</sup>
5704 90 00	– andere . . . . .	16	6,7	m <sup>2</sup>
5705 00	<b>Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:</b>			
5705 00 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5705 00 30	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>
5705 00 90	– aus anderen Spinnstoffen . . . . .	23	8	m <sup>2</sup>

## KAPITEL 58

## SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 erfaßten Gewebe, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, sowie die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Position 5801 gehören auch noch nicht aufgeschnittener Schußsamt und Schußplüsch ohne Flor oder Schlingen auf der Oberfläche.
3. Als „Drehergewebe“ im Sinne der Position 5803 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, durch die die Schußfäden hindurchlaufen.
4. Zu Position 5804 gehören nicht geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Position 5608.
5. Als Bänder im Sinne der Position 5806 gelten:
  - a) Schmalgewebe mit Kette und Schuß (einschließlich Samt), mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit echten Webkanten, und Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten;
  - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger;
  - c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger;
 Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Position 5808.
6. Als „Stickereien“ der Position 5810 gelten auch Applikationen (Aufnääh- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Position 5810 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Position 5805).
7. Neben den Waren der Position 5809 gehören zu diesem Kapitel auch Waren aus Metallfäden, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5801</b>	<b>Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806:</b>			
<b>5801 10 00</b>	– <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
	– <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>5801 21 00</b>	– – <b>Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten</b> . . . . .	18	8,8	m <sup>2</sup>
<b>5801 22 00</b>	– – <b>Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
<b>5801 23 00</b>	– – <b>anderer Schußsamt und Schußplüsch</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
<b>5801 24 00</b>	– – <b>Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
<b>5801 25 00</b>	– – <b>Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
<b>5801 26 00</b>	– – <b>Chenillegewebe</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
	– <b>aus Chemiefasern:</b>			
<b>5801 31 00</b>	– – <b>Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten</b> . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5801 32 00	– – <b>Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5801 33 00	– – <b>anderer Schußsamt und Schußplüsch</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5801 34 00	– – <b>Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5801 35 00	– – <b>Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5801 36 00	– – <b>Chenillegewebe</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5801 90	– <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
5801 90 10	– – aus Flachs . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5801 90 90	– – andere . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5802	<b>Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703:</b>			
	– <b>Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:</b>			
5802 11 00	– – <b>roh</b> . . . . .	18	8,8	m <sup>2</sup>
5802 19 00	– – andere . . . . .	18	8,8	m <sup>2</sup>
5802 20 00	– <b>Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen</b>	19	10,8	m <sup>2</sup>
5802 30 00	– <b>getuftete Spinnstoffzeugnisse</b> . . . . .	19	10,8	m <sup>2</sup>
5803	<b>Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806:</b>			
5803 10 00	– <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	15	5,8	m <sup>2</sup>
5803 90	– <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
5803 90 10	– – aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide . . . . .	17	7,2	m <sup>2</sup>
5803 90 30	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	9,2	m <sup>2</sup>
5803 90 50	– – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	19	9,2	m <sup>2</sup>
5803 90 90	– – andere . . . . .	21	10,4	m <sup>2</sup>
5804	<b>Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Position 6002:</b>			
5804 10	– <b>Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe:</b>			
	– – ungemustert:			
5804 10 11	– – – geknüpfte Netzstoffe . . . . .	22	6,5	—
5804 10 19	– – – andere . . . . .	22	6,5	—
5804 10 90	– – andere . . . . .	22	10	—
	– <b>maschinengefertigte Spitzen:</b>			
5804 21	– – <b>aus Chemiefasern:</b>			
5804 21 10	– – – Flecht- und Klöppelspitzen . . . . .	23	9,4	—
5804 21 90	– – – andere . . . . .	23	9,4	—
5804 29	– – <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
5804 29 10	– – – Flecht- und Klöppelspitzen . . . . .	23	9,4	—
5804 29 90	– – – andere . . . . .	23	9,4	—
5804 30 00	– <b>handgefertigte Spitzen</b> . . . . .	20	10	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5805 00 00	<b>Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisseries als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert . . . . .</b>	21	5,6	—
5806	<b>Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):</b>			
5806 10 00	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe . . . . .	21	6,3	—
5806 20 00	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr . . . . .	18	7,5	—
	– andere Bänder:			
5806 31 00	– – aus Baumwolle . . . . .	18	7,5	—
5806 32	– – aus Chemiefasern:			
5806 32 10	– – – mit echten Webkanten . . . . .	18	7,5	—
5806 32 90	– – – andere . . . . .	18	7,5	—
5806 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	18	7,5	—
5806 40 00	– schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs) . . . . .	16	6,2	—
5807	<b>Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt:</b>			
5807 10	– gewebt:			
5807 10 10	– – mit eingewebten Inschriften oder Motiven . . . . .	20	6,2	—
5807 10 90	– – andere . . . . .	20	6,2	—
5807 90	– andere:			
5807 90 10	– – aus Filz oder aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,3	—
5807 90 90	– – andere . . . . .	19	9,6	—
5808	<b>Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestriken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:</b>			
5808 10 00	– Geflechte als Meterware . . . . .	15	5	—
5808 90 00	– andere . . . . .	16	5,3	—
5809 00 00	<b>Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .</b>	17	5,6	—
5810	<b>Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive:</b>			
5810 10	– Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:			
5810 10 10	– – mit einem Wert von mehr als 35 € je kg Eigengewicht . . . . .	17	5,8	—
5810 10 90	– – andere . . . . .	17	10	—
	– andere Stickereien:			
5810 91	– – aus Baumwolle:			
5810 91 10	– – – mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht . . . . .	17	5,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5810 91 90	— — — andere . . . . .	17	7,2	—
5810 92	— — <b>aus Chemiefasern:</b>			
5810 92 10	— — — mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht . . . . .	17	5,8	—
5810 92 90	— — — andere . . . . .	17	7,2	—
5810 99	— — <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
5810 99 10	— — — mit einem Wert von mehr als 17,50 € je kg Eigengewicht . . . . .	17	5,8	—
5810 99 90	— — — andere . . . . .	17	7,2	—
5811 00 00	<b>Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810</b>	20	9,2	m <sup>2</sup>

## KAPITEL 59

**GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN****Anmerkungen**

1. Als „Gewebe“ im Sinne des Kapitels 59 gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Positionen 5803 und 5806, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, der Position 5808 sowie Gewirke und Gestricke der Position 6002.
2. Zu Position 5903 gehören:
  - a) Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (fest oder zellförmig), ausgenommen:
    - 1) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
    - 2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30 °C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kapitel 39);
    - 3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet ist oder auf beiden Seiten vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, daß das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39);
    - 4) Gewebe, die mit Kunststoff teilweise bestrichen oder überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
    - 5) Platten, Folien oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 39);
    - 6) Spinnstoffserzeugnisse der Position 5811;
  - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 5604.
3. Als „Wandverkleidungen aus Spinnstoffen“ im Sinne der Position 5905 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, mit einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf eine Unterlage aufgebracht oder — bei fehlender Unterlage — auf der Rückseite behandelt sind (getränkt oder bestrichen, um ein Ankleben zu ermöglichen).

Zu dieser Position gehören jedoch nicht Wandverkleidungen, bei denen Scherstaub unmittelbar aufgebracht worden ist auf eine Papierunterlage (Position 4814) oder auf eine Spinnstoffunterlage (im allgemeinen Position 5907).
4. Als „kautschutierte Gewebe“ im Sinne der Position 5906 gelten:
  - a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe,
    - mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger;
    - oder
    - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 GHT;
  - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 5604;
  - c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.

Zu dieser Position gehören jedoch nicht Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkautschuk in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 40), und Spinnstoffserzeugnisse der Position 5811.
5. Zu Position 5907 gehören nicht:
  - a) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
  - b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);

- c) Gewebe, die mit Scherstaub, Korkmehl oder dergleichen teilweise überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen; jedoch bleiben Nachahmungen von Samt in dieser Position;
- d) Gewebe, mit den üblichen Schlußappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet;
- e) Furnierblätter auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 4408);
- f) natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 6805);
- g) agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 6814);
- h) dünne Bänder und Folien, aus Metall, auf einer Unterlage aus Gewebe (Abschnitt XV).
6. Zu Position 5910 gehören nicht:
- a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, als Meterware oder in Längen geschnitten;
- b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (Position 4010).
7. Zu Position 5911, und nicht zu anderen Positionen des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:
- a) Die nachstehend erschöpfend aufgeführten Erzeugnisse aus Spinnstoffen, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren der Positionen 5908 bis 5910):
- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen;
  - Müllergaze;
  - Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren;
  - Gewebe, auch verfilzt, auch getränkt oder bestrichen, von der auf Maschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß;
  - Gewebe mit Metalleinlagen, von der zu technischen Zwecken verwendeten Art;
  - Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, von der zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;
- b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Positionen 5908 bis 5910) (z. B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement), Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>5901</b>	<b>Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art:</b>			
<b>5901 10 00</b>	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art . . . . .	18	6,5	m <sup>2</sup>
<b>5901 90 00</b>	– andere . . . . .	18	6,5	m <sup>2</sup>
<b>5902</b>	<b>Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:</b>			
<b>5902 10</b>	– aus Nylon oder anderen Polyamiden:			
<b>5902 10 10</b>	– – mit Kautschuk getränkt . . . . .	18	5,6	m <sup>2</sup>
<b>5902 10 90</b>	– – andere . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5902 20	– <b>aus Polyestern:</b>			
5902 20 10	– – mit Kautschuk getränkt . . . . .	18	5,6	m <sup>2</sup>
5902 20 90	– – andere . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5902 90	– <b>andere:</b>			
5902 90 10	– – mit Kautschuk getränkt . . . . .	18	5,6	m <sup>2</sup>
5902 90 90	– – andere . . . . .	20	9,2	m <sup>2</sup>
5903	<b>Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902:</b>			
5903 10	– <b>mit Polyvinylchlorid:</b>			
5903 10 10	– – getränkt . . . . .	18	9,6	m <sup>2</sup>
5903 10 90	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen . . . . .	18	9,6	m <sup>2</sup>
5903 20	– <b>mit Polyurethan:</b>			
5903 20 10	– – getränkt . . . . .	18	9,6	m <sup>2</sup>
5903 20 90	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen . . . . .	18	9,6	m <sup>2</sup>
5903 90	– <b>andere:</b>			
5903 90 10	– – getränkt . . . . .	18	9,6	m <sup>2</sup>
	– – bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:			
5903 90 91	– – – mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen . . . . .	18	9,6	m <sup>2</sup>
5903 90 99	– – – andere . . . . .	18	9,6	m <sup>2</sup>
5904	<b>Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten:</b>			
5904 10 00	– <b>Linoleum</b> . . . . .	20	5,3	m <sup>2</sup>
	– <b>andere:</b>			
5904 91	– – <b>mit einer Unterlage aus Nadelfilz oder Vliesstoff:</b>			
5904 91 10	– – – mit einer Unterlage aus Nadelfilz . . . . .	20	5,3	m <sup>2</sup>
5904 91 90	– – – mit einer Unterlage aus Vliesstoff . . . . .	20	5,3	m <sup>2</sup>
5904 92 00	– – <b>mit anderer Spinnstoffunterlage</b> . . . . .	20	5,3	m <sup>2</sup>
5905 00	<b>Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:</b>			
5905 00 10	– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrauchten Garnen bestehend . . . . .	18	5,8	—
	– <b>andere:</b>			
5905 00 30	– – aus Flachs . . . . .	21	10,4	—
5905 00 50	– – aus Jute . . . . .	4	5,9	—
5905 00 70	– – aus Chemiefasern . . . . .	20	9,2	—
5905 00 90	– – andere . . . . .	16	6	—
5906	<b>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:</b>			
5906 10 00	– <b>Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger</b> . . . . .	16	4,6	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere:</b>			
5906 91 00	– – <b>aus Gewirken oder Gestrieken</b> . . . . .	18	6,5	—
5906 99	– – <b>andere:</b>			
5906 99 10	– – – gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel . . . . .	15	9,6	—
5906 99 90	– – – andere . . . . .	18	5,6	—
5907 00	<b>Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen:</b>			
5907 00 10	– Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl . . . . .	4,9	4,9	m <sup>2</sup>
5907 00 90	– andere . . . . .	4,9	4,9	m <sup>2</sup>
5908 00 00	<b>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt</b> . . . . .	17	5,6	—
5909 00	<b>Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen:</b>			
5909 00 10	– aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	19	6,5	—
5909 00 90	– aus anderen Spinnstoffen . . . . .	19	6,5	—
5910 00 00	<b>Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt</b> . . . . .	14	5,1	—
5911	<b>Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel:</b>			
5911 10 00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen . . . . .	13	5,3	—
5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert <sup>(1)</sup> . . . . .	16	4,6	—
	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):			
5911 31	– – <b>mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g:</b>			
	– – – aus Seide oder Chemiefasern:			
5911 31 11	– – – – Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art . . . . .	15	5,8	m <sup>2</sup>
5911 31 19	– – – – andere . . . . .	15	5,8	—
5911 31 90	– – – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	15	4,4	—
5911 32	– – <b>mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr:</b>			
5911 32 10	– – – aus Seide oder Chemiefasern . . . . .	15	5,8	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung nicht konfektionierter Müllergaze zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5911 32 90	— — — aus anderen Spinnstoffen . . . . .	15	4,4	—
5911 40 00	— <b>Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren</b> . . . . .	16	6	—
5911 90	— <b>andere:</b>			
5911 90 10	— — aus Filz . . . . .	16	6	—
5911 90 90	— — andere . . . . .	16	6	—

## KAPITEL 60

## GEWIRKE UND GESTRICKE

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:

- a) Häkelspitzen der Position 5804;
- b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken der Position 5807;
- c) Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, des Kapitels 59. Jedoch gehören Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, zu Position 6001.

2. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke und Gestricke aus Metallfäden, von der zur Herstellung von Bekleidung, Innenausstattungen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

3. Als „Gewirke“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch nähgewirkte Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6001</b>	<b>Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke:</b>			
<b>6001 10 00</b>	– „Hochflorerzeugnisse“ . . . . .	20	9,6	—
	– <b>Schlingengewirke und Schlingengestricke:</b>			
<b>6001 21 00</b>	– – <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	19	9,6	—
<b>6001 22 00</b>	– – <b>aus Chemiefasern</b> . . . . .	20	9,6	—
<b>6001 29</b>	– – <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6001 29 10</b>	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	16	9,6	—
<b>6001 29 90</b>	– – – andere . . . . .	19	9,6	—
	– <b>andere:</b>			
<b>6001 91</b>	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6001 91 10</b>	– – – roh oder gebleicht . . . . .	19	9,6	—
<b>6001 91 30</b>	– – – gefärbt . . . . .	19	9,6	—
<b>6001 91 50</b>	– – – buntgewirkt oder buntgestrickt . . . . .	19	9,6	—
<b>6001 91 90</b>	– – – bedruckt . . . . .	19	9,6	—
<b>6001 92</b>	– – <b>aus Chemiefasern:</b>			
<b>6001 92 10</b>	– – – roh oder gebleicht . . . . .	20	9,6	—
<b>6001 92 30</b>	– – – gefärbt . . . . .	20	9,6	—
<b>6001 92 50</b>	– – – buntgewirkt oder buntgestrickt . . . . .	20	9,6	—
<b>6001 92 90</b>	– – – bedruckt . . . . .	20	9,6	—
<b>6001 99</b>	– – <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6001 99 10</b>	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	16	9,6	—
<b>6001 99 90</b>	– – – andere . . . . .	19	9,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6002</b>	<b>Andere Gewirke und Gestricke:</b>			
<b>6002 10</b>	– <b>mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:</b>			
<b>6002 10 10</b>	– – mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 10 90</b>	– – andere . . . . .	18	6,5	—
<b>6002 20</b>	– <b>andere, mit einer Breite von 30 cm oder weniger:</b>			
<b>6002 20 10</b>	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	16	9,6	—
	– – aus synthetischen Chemiefasern:			
<b>6002 20 31</b>	– – – Raschelspitzen . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 20 39</b>	– – – andere . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 20 50</b>	– – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 20 70</b>	– – aus Baumwolle . . . . .	19	9,6	—
<b>6002 20 90</b>	– – andere . . . . .	19	9,6	—
<b>6002 30</b>	– <b>mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:</b>			
<b>6002 30 10</b>	– – mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 30 90</b>	– – andere . . . . .	18	6,5	—
	– <b>andere, aus Kettengewirken (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind):</b>			
<b>6002 41 00</b>	– – <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	16	9,6	—
<b>6002 42</b>	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6002 42 10</b>	– – – roh oder gebleicht . . . . .	19	9,6	—
<b>6002 42 30</b>	– – – gefärbt . . . . .	19	9,6	—
<b>6002 42 50</b>	– – – buntgewirkt . . . . .	19	9,6	—
<b>6002 42 90</b>	– – – bedruckt . . . . .	19	9,6	—
<b>6002 43</b>	– – <b>aus Chemiefasern:</b>			
	– – – aus synthetischen Chemiefasern:			
<b>6002 43 11</b>	– – – – für Vorhänge und Gardinen . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 43 19</b>	– – – – Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen . . . . .	20	9,6	—
	– – – – andere:			
<b>6002 43 31</b>	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 43 33</b>	– – – – gefärbt . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 43 35</b>	– – – – buntgewirkt . . . . .	20	9,6	—
<b>6002 43 39</b>	– – – – bedruckt . . . . .	20	9,6	—
	– – – aus künstlichen Chemiefasern:			
<b>6002 43 50</b>	– – – – für Vorhänge und Gardinen . . . . .	20	9,6	—
	– – – – andere:			
<b>6002 43 91</b>	– – – – roh oder gebleicht . . . . .	20	9,6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6002 43 93	— — — — gefärbt . . . . .	20	9,6	—
6002 43 95	— — — — buntgewirkt . . . . .	20	9,6	—
6002 43 99	— — — — bedruckt . . . . .	20	9,6	—
6002 49 00	— — <b>andere</b> . . . . .	19	9,6	—
	— <b>andere:</b>			
6002 91 00	— — <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	16	9,6	—
6002 92	— — <b>aus Baumwolle:</b>			
6002 92 10	— — — roh oder gebleicht . . . . .	19	9,6	—
6002 92 30	— — — gefärbt . . . . .	19	9,6	—
6002 92 50	— — — buntgewirkt . . . . .	19	9,6	—
6002 92 90	— — — bedruckt . . . . .	19	9,6	—
6002 93	— — <b>aus Chemiefasern:</b>			
	— — — aus synthetischen Chemiefasern:			
6002 93 10	— — — — für Vorhänge und Gardinen . . . . .	20	9,6	—
	— — — — andere:			
6002 93 31	— — — — roh oder gebleicht . . . . .	20	9,6	—
6002 93 33	— — — — gefärbt . . . . .	20	9,6	—
6002 93 35	— — — — buntgewirkt . . . . .	20	9,6	—
6002 93 39	— — — — bedruckt . . . . .	20	9,6	—
	— — — aus künstlichen Chemiefasern:			
6002 93 91	— — — — für Vorhänge und Gardinen . . . . .	20	9,6	—
6002 93 99	— — — — andere . . . . .	20	9,6	—
6002 99 00	— — <b>andere</b> . . . . .	19	9,6	—

## KAPITEL 61

## BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Gewirken oder Gestricken.
2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 6212;
  - b) Altwaren der Position 6309;
  - c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 9021).
3. Im Sinne der Positionen 6103 und 6104 gilt:
  - a) Die Begriffe „Anzüge“ und „Kostüme“ beziehen sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken, die aus zwei oder drei hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht und sich zusammensetzt aus:
    - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt ist, möglicherweise um eine geschneiderte Weste ergänzt, deren Vorderseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie der Futterstoff der Jacke hergestellt ist,
    - und
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers, nämlich einer langen Hose, einer Kniebundhose oder ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz.Alle Teile eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen aus einem Flächenerzeugnis gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil oder gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Diese Teile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel aus einem anderen Flächenerzeugnis aufweisen (ein in die Naht eingenähter Besatz).  
Wenn mehrere zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. zwei lange Hosen oder eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ eine lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.  
Der Begriff „Anzug“ umfaßt, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:
    - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
    - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.
  - b) Der Begriff „Kombinationen“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ und Zusammenstellungen ganz oder zum Teil aus Waren der Position 6107, 6108 oder 6109), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und sich zusammensetzt aus:
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist ein Pullover, wenn er mit dem ersten Kleidungsstück ein Twinset bildet, oder eine Weste zulässig,
    - und
    - einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.Alle Teile einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfaßt nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 6112.
4. Zu den Positionen 6105 und 6106 gehören nicht Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende, sowie Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer Fläche von 10 × 10 cm oder mehr, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Zu Position 6105 gehören nicht ärmellose Kleidungsstücke.

5. Zu Position 6109 gehören nicht Kleidungsstücke mit einer Zugkordel, einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende des Kleidungsstücks.
6. Im Sinne der Position 6111 gilt folgendes:
- Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfaßt Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;
  - Waren, für die sowohl die Position 6111 als auch andere Positionen des Kapitels 61 in Betracht kommen, gehören zu Position 6111.
7. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 6112 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, daß sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:
- entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
  - oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfaßt:
    - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluß versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
    - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.
- Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Buchstabe a) beschriebenen Art und aus einer Art wattierter ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.
- Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.
8. Bekleidung, für die sowohl die Position 6113 als auch andere Positionen des Kapitels 61, ausgenommen Position 6111, in Betracht kommen, gehört zu Position 6113.
9. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluß „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung, und solche, die vorn einen Verschluß „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen läßt, daß es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist.
- Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereiht.
10. Waren des Kapitels 61 können aus Metallfäden hergestellt sein.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.

Hierbei

- kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewirkt, buntgestrickt oder bedruckt sein,
- ist ein Pullover oder eine Weste auch dann als Bestandteil einer Kombination zugelassen, wenn diese Kleidungsstücke Bündchen aufweisen, das zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstück aber nicht, vorausgesetzt, die Bündchen sind nicht angenäht, sondern unmittelbar im Wirk- oder Strickvorgang entstanden.

Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.

Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen zusammen als eine selbständige Einheit für den Einzelverkauf aufgemacht sein. Getrennte Unterverpackung oder getrennte Etikettierung einer solchen Einheit beeinflussen nicht ihre Einreihung als Kombination.

2. Der Begriff „Unterhemden“ im Sinne der Position 6109 schließt Kleidungsstücke ein, die auch modisch gestaltet sein können und unmittelbar auf der Haut getragen werden, ohne Kragen, mit oder ohne Ärmel, einschließlichsolche mit Trägern.

Diese Kleidungsstücke, die den Oberkörper bedecken, haben mit den T-Shirts oder anderen mehr herkömmlichen Typen von Unterhemden meistens mehrere charakteristische Merkmale gemeinsam.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6101</b>	<b>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103:</b>			
<b>6101 10</b>	– <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>6101 10 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6101 10 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6101 20</b>	– <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6101 20 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6101 20 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6101 30</b>	– <b>aus Chemiefasern:</b>			
<b>6101 30 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6101 30 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6101 90</b>	– <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6101 90 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6101 90 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102</b>	<b>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104:</b>			
<b>6102 10</b>	– <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>6102 10 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102 10 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102 20</b>	– <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6102 20 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102 20 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102 30</b>	– <b>aus Chemiefasern:</b>			
<b>6102 30 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102 30 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102 90</b>	– <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6102 90 10</b>	– – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6102 90 90</b>	– – Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6103</b>	<b>Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:</b>			
	– <b>Anzüge:</b>			
<b>6103 11 00</b>	– – <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6103 12 00</b>	– – <b>aus synthetischen Chemiefasern</b> . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6103 19 00</b>	– – <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>Kombinationen:</b>			
<b>6103 21 00</b>	– – <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6103 22 00</b>	– – <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	21	12,8	p/st



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6103 23 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6103 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>Jacken:</b>			
6103 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
6103 32 00	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	p/st
6103 33 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6103 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>			
6103 41	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
6103 41 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
6103 41 90	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6103 42	– – aus Baumwolle:			
6103 42 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
6103 42 90	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6103 43	– – aus synthetischen Chemiefasern:			
6103 43 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
6103 43 90	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6103 49	– – aus anderen Spinnstoffen:			
6103 49 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
	– – – andere:			
6103 49 91	– – – – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6103 49 99	– – – – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
6104	<b>Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>			
	– <b>Kostüme:</b>			
6104 11 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
6104 12 00	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	p/st
6104 13 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6104 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>Kombinationen:</b>			
6104 21 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
6104 22 00	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	p/st
6104 23 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6104 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>Jacken:</b>			
6104 31 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
6104 32 00	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	p/st
6104 33 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6104 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>Kleider:</b>			
6104 41 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
6104 42 00	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	p/st
6104 43 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6104 44 00	– – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6104 49 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>Röcke und Hosenröcke:</b>			
6104 51 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
6104 52 00	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	p/st
6104 53 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6104 59 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
	– <b>lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>			
6104 61	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
6104 61 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
6104 61 90	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6104 62	– – aus Baumwolle:			
6104 62 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
6104 62 90	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6104 63	– – aus synthetischen Chemiefasern:			
6104 63 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
6104 63 90	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6104 69	– – aus anderen Spinnstoffen:			
6104 69 10	– – – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	21	12,8	p/st
	– – – andere:			
6104 69 91	– – – – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
6104 69 99	– – – – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
6105	<b>Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:</b>			
6105 10 00	– aus Baumwolle . . . . .	21	12	p/st
6105 20	– aus Chemiefasern:			
6105 20 10	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st
6105 20 90	– – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st
6105 90	– aus anderen Spinnstoffen:			
6105 90 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12	p/st
6105 90 90	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12	p/st
6106	<b>Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>			
6106 10 00	– aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	p/st
6106 20 00	– aus Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6106 90</b>	– <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6106 90 10</b>	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6106 90 30</b>	– – aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6106 90 50</b>	– – aus Flachs oder Ramie . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6106 90 90</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6107</b>	<b>Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:</b>			
	– <b>Slips und andere Unterhosen:</b>			
<b>6107 11 00</b>	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12	p/st
<b>6107 12 00</b>	– – aus Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st
<b>6107 19 00</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12	p/st
	– <b>Nachthemden und Schlafanzüge:</b>			
<b>6107 21 00</b>	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12	p/st
<b>6107 22 00</b>	– – aus Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st
<b>6107 29 00</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12	p/st
	– <b>andere:</b>			
<b>6107 91</b>	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6107 91 10</b>	– – – aus Schlingengewirken und Schlingengestricken . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6107 91 90</b>	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6107 92 00</b>	– – aus Chemiefasern . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6107 99 00</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
<b>6108</b>	<b>Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>			
	– <b>Unterkleider und Unterröcke:</b>			
<b>6108 11 00</b>	– – aus Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st
<b>6108 19 00</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12	p/st
	– <b>Slips und andere Unterhosen:</b>			
<b>6108 21 00</b>	– – aus Baumwolle . . . . .	21	12	p/st
<b>6108 22 00</b>	– – aus Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st
<b>6108 29 00</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12	p/st
	– <b>Nachthemden und Schlafanzüge:</b>			
<b>6108 31</b>	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6108 31 10</b>	– – – Nachthemden . . . . .	21	12	p/st
<b>6108 31 90</b>	– – – Schlafanzüge . . . . .	21	12	p/st
<b>6108 32</b>	– – <b>aus Chemiefasern:</b>			
	– – – aus synthetischen Chemiefasern:			
<b>6108 32 11</b>	– – – – Nachthemden . . . . .	21	12	p/st
<b>6108 32 19</b>	– – – – Schlafanzüge . . . . .	21	12	p/st
<b>6108 32 90</b>	– – – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6108 39 00	– – <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	21	12	p/st
	– <b>andere:</b>			
6108 91	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
6108 91 10	– – – aus Schlingengewirken und Schlingengestriken . . . . .	21	12,8	p/st
6108 91 90	– – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6108 92 00	– – <b>aus Chemiefasern</b> . . . . .	21	12,8	p/st
6108 99	– – <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
6108 99 10	– – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	p/st
6108 99 90	– – – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	p/st
6109	<b>T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestriken:</b>			
6109 10 00	– <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	21	12	p/st
6109 90	– <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
6109 90 10	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12	p/st
6109 90 30	– – aus Chemiefasern . . . . .	21	12	p/st
6109 90 90	– – andere . . . . .	21	12	p/st
6110	<b>Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestriken:</b>			
6110 10	– <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
6110 10 10	– – Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr . . . . .	21	10,5	p/st
	– – andere:			
	– – – für Männer oder Knaben:			
6110 10 31	– – – – aus Wolle . . . . .	21	12,8	p/st
	– – – – aus feinen Tierhaaren:			
6110 10 35	– – – – von Kaschmirziegen . . . . .	21	12,8	p/st
6110 10 38	– – – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
	– – – für Frauen oder Mädchen:			
6110 10 91	– – – – aus Wolle . . . . .	21	12,8	p/st
	– – – – aus feinen Tierhaaren:			
6110 10 95	– – – – von Kaschmirziegen . . . . .	21	12,8	p/st
6110 10 98	– – – – andere . . . . .	21	12,8	p/st
6110 20	– <b>aus Baumwolle:</b>			
6110 20 10	– – Unterziehpullis . . . . .	21	12	p/st
	– – andere:			
6110 20 91	– – – für Männer oder Knaben . . . . .	21	12,8	p/st
6110 20 99	– – – für Frauen oder Mädchen . . . . .	21	12,8	p/st
6110 30	– <b>aus Chemiefasern:</b>			
6110 30 10	– – Unterziehpullis . . . . .	21	12	p/st
	– – andere:			
6110 30 91	– – – für Männer oder Knaben . . . . .	21	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6110 30 99	— — — für Frauen oder Mädchen . . . . .	21	12,8	p/st
6110 90	— <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
6110 90 10	— — aus Flachs oder Ramie . . . . .	21	12,8	p/st
6110 90 90	— — andere . . . . .	21	12,8	p/st
6111	<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder:</b>			
6111 10	— <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
6111 10 10	— — Handschuhe . . . . .	23	8,9	pa
6111 10 90	— — andere . . . . .	21	12,6	—
6111 20	— <b>aus Baumwolle:</b>			
6111 20 10	— — Handschuhe . . . . .	23	8,9	pa
6111 20 90	— — andere . . . . .	21	12,6	—
6111 30	— <b>aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
6111 30 10	— — Handschuhe . . . . .	23	8,9	pa
6111 30 90	— — andere . . . . .	21	12,6	—
6111 90 00	— <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	21	12,6	—
6112	<b>Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken:</b>			
	— <b>Trainingsanzüge:</b>			
6112 11 00	— — <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	21	12,8	p/st
6112 12 00	— — <b>aus synthetischen Chemiefasern</b> . . . . .	21	12,8	p/st
6112 19 00	— — <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	21	12,8	p/st
6112 20 00	— <b>Skianzüge</b> . . . . .	21	12,8	—
	— <b>Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:</b>			
6112 31	— — <b>aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
6112 31 10	— — — mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr . . . . .	20	8	p/st
6112 31 90	— — — andere . . . . .	21	12,8	p/st
6112 39	— — <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
6112 39 10	— — — mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr . . . . .	20	8	p/st
6112 39 90	— — — andere . . . . .	21	12,8	p/st
	— <b>Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:</b>			
6112 41	— — <b>aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
6112 41 10	— — — mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr . . . . .	20	8	p/st
6112 41 90	— — — andere . . . . .	21	12,8	p/st
6112 49	— — <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
6112 49 10	— — — mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr . . . . .	20	8	p/st
6112 49 90	— — — andere . . . . .	21	12,8	p/st
6113 00	<b>Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907:</b>			
6113 00 10	— aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906 . . . . .	20	8	—
6113 00 90	— andere . . . . .	21	12,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6114</b>	<b>Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken:</b>			
6114 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	21	12,8	—
6114 20 00	– aus Baumwolle . . . . .	21	12,8	—
6114 30 00	– aus Chemiefasern . . . . .	21	12,8	—
6114 90 00	– aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12,8	—
<b>6115</b>	<b>Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Gewirken oder Gestricken:</b>			
	– <b>Strumpfhosen:</b>			
6115 11 00	– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex . . . . .	21	12	p/st
6115 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr . . . . .	21	12	p/st
6115 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	21	12	p/st
6115 20	– <b>Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:</b>			
	– – aus synthetischen Chemiefasern:			
6115 20 11	– – – Kniestrümpfe . . . . .	22	12	pa
6115 20 19	– – – andere . . . . .	22	12	pa
6115 20 90	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	22	12	pa
	– <b>andere:</b>			
6115 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	22	12	pa
6115 92 00	– – aus Baumwolle . . . . .	22	12	pa
6115 93	– – <b>aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
6115 93 10	– – – Krampfaderstrümpfe . . . . .	20	8	pa
6115 93 30	– – – Kniestrümpfe (ausgenommen Krampfaderstrümpfe) . . . . .	22	12	pa
	– – – andere:			
6115 93 91	– – – – Strümpfe für Frauen . . . . .	22	12	pa
6115 93 99	– – – – andere . . . . .	22	12	pa
6115 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	22	12	pa
<b>6116</b>	<b>Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken:</b>			
6116 10	– <b>mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen:</b>			
6116 10 20	– – Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	20	8	pa
6116 10 80	– – andere . . . . .	23	8,9	pa
	– <b>andere:</b>			
6116 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	23	8,9	pa
6116 92 00	– – aus Baumwolle . . . . .	23	8,9	pa
6116 93 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	23	8,9	pa
6116 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	23	8,9	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6117</b>	<b>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:</b>			
<b>6117 10 00</b>	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren . . . . .	21	12,8	—
<b>6117 20 00</b>	– Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals . . . . .	21	12,8	—
<b>6117 80</b>	– <b>anderes Bekleidungszubehör:</b>			
<b>6117 80 10</b>	– – aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken . . . . .	20	8	—
<b>6117 80 90</b>	– – anderes . . . . .	21	12,8	—
<b>6117 90 00</b>	– <b>Teile</b> . . . . .	21	12,8	—

## KAPITEL 62

**BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 62 gehören nur konfektionierte Waren aus anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte. Nicht zu diesem Kapitel gehören Waren aus Gewirken oder Gestrickten (ausgenommen Waren der Position 6212).
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
  - a) Altwaren der Position 6309;
  - b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z.B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 9021).
3. Im Sinne der Positionen 6203 und 6204 gilt:
  - a) Die Begriffe „Anzüge“ und „Kostüme“ beziehen sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken, die aus zwei oder drei hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht und sich zusammensetzt aus:
    - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt ist, möglicherweise um eine geschneiderte Weste ergänzt, deren Vorderseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Flächenerzeugnis wie der Futterstoff der Jacke hergestellt ist,
    - und
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers, nämlich einer langen Hose, einer Kniebundhose oder ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz.Alle Teile eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen aus einem Flächenerzeugnis gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleichem Stil oder gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Diese Teile dürfen jedoch eine Biese oder Paspel aus einem anderen Flächenerzeugnis aufweisen (ein in die Naht eingenähter Besatz).  
Wenn mehrere zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z.B. zwei lange Hosen oder eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ eine lange Hose oder im Falle des „Kostüms“ der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.  
Der Begriff „Anzug“ umfaßt, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:
    - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
    - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist;
  - b) Der Begriff „Kombinationen“ bezieht sich auf eine Zusammenstellung von Kleidungsstücken (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ und Zusammenstellungen ganz oder zum Teil aus Waren der Position 6207 oder 6208), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Teilen besteht, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und sich zusammensetzt aus:
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist eine Weste zulässig,
    - und
    - einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.Alle Teile einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfaßt nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 6211.
4. Im Sinne der Position 6209 gilt folgendes:
  - a) Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfaßt Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;



- b) Waren, für die sowohl die Position 6209 als auch andere Positionen des Kapitels 62 in Betracht kommen, gehören zu Position 6209.
5. Bekleidung, für die sowohl die Position 6210 als auch andere Positionen des Kapitels 62, ausgenommen Position 6209, in Betracht kommen, gehört zu Position 6210.
6. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 6211 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, daß sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:
- a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
  - b) oder aus einer „Skikombination“, d.h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfaßt:
    - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluß versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
    - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.
 Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Buchstabe a) beschriebenen Art und einer Art wattierter, ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.  
 Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.
7. Halstücher und ähnliche Waren der Position 6214 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen jede Seite 60 cm oder weniger mißt, werden wie Ziertaschentücher der Position 6213 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Position 6214.
8. Kleidungsstücke dieses Kapitels, die vorn einen Verschluß „links über rechts“ aufweisen, gelten als Männer- oder Knabenkleidung, und solche, die vorn einen Verschluß „rechts über links“ aufweisen, als Frauen- oder Mädchenkleidung. Diese Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn der Schnitt eines Kleidungsstücks klar erkennen läßt, daß es für das eine oder für das andere Geschlecht bestimmt ist. Kleidungsstücke, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung eingereiht.
9. Waren des Kapitels 62 können aus Metallfäden hergestellt sein.

### Zusätzliche Anmerkung

1. Für die Anwendung der Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel müssen die Kleidungsstücke einer Kombination, abgesehen von den sonstigen in vorbezeichneter Anmerkung genannten Bedingungen, vollständig aus ein und demselben Flächenerzeugnis hergestellt sein.  
 Hierbei kann das verwendete Flächenerzeugnis roh, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt sein.  
 Nicht als Kombination gelten Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, wenn die Kleidungsstücke aus verschiedenen Flächenerzeugnissen hergestellt sind, selbst wenn diese Verschiedenheit sich nur aus ihren jeweiligen Farben ergibt.  
 Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen zusammen als eine selbständige Einheit für den Einzelverkauf aufgemacht sein. Getrennte Unterverpackung oder getrennte Etikettierung einer solchen Einheit beeinflussen nicht ihre Einreihung als Kombination.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6201</b>	<b>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203:</b>			
	– <b>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:</b>			
<b>6201 11 00</b>	– – <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6201 12</b>	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6201 12 10</b>	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6201 12 90</b>	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6201 13</b>	– – <b>aus Chemiefasern:</b>			
<b>6201 13 10</b>	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6201 13 90</b>	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg . . . . .	20	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6201 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12,8	p/st
	– andere:			
6201 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	20	12,8	p/st
6201 92 00	– – aus Baumwolle . . . . .	20	12,8	p/st
6201 93 00	– – aus Chemiefasern . . . . .	20	12,8	p/st
6201 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12,8	p/st
6202	<b>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204:</b>			
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:			
6202 11 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	20	12,8	p/st
6202 12	– – aus Baumwolle:			
6202 12 10	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger . . . . .	20	12,8	p/st
6202 12 90	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg . . . . .	20	12,8	p/st
6202 13	– – aus Chemiefasern:			
6202 13 10	– – – mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger . . . . .	20	12,8	p/st
6202 13 90	– – – mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg . . . . .	20	12,8	p/st
6202 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12,8	p/st
	– andere:			
6202 91 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	20	12,8	p/st
6202 92 00	– – aus Baumwolle . . . . .	20	12,8	p/st
6202 93 00	– – aus Chemiefasern . . . . .	20	12,8	p/st
6202 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12,8	p/st
6203	<b>Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben:</b>			
	– Anzüge:			
6203 11 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	20	12,8	p/st
6203 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	20	12,8	p/st
6203 19	– – aus anderen Spinnstoffen:			
6203 19 10	– – – aus Baumwolle . . . . .	20	12,8	p/st
6203 19 30	– – – aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	20	12,8	p/st
6203 19 90	– – – andere . . . . .	20	12,8	p/st
	– Kombinationen:			
6203 21 00	– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	20	12,8	p/st
6203 22	– – aus Baumwolle:			
6203 22 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6203 22 80	– – – andere . . . . .	20	12,8	p/st
6203 23	– – aus synthetischen Chemiefasern:			
6203 23 10	– – – Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6203 23 80	– – – andere . . . . .	20	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6203 29</b>	<b>— — aus anderen Spinnstoffen:</b>			
	— — — aus künstlichen Chemiefasern:			
<b>6203 29 11</b>	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 29 18</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 29 90</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	<b>— Jacken:</b>			
<b>6203 31 00</b>	<b>— — aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</b>	20	12,8	p/st
<b>6203 32</b>	<b>— — aus Baumwolle:</b>			
<b>6203 32 10</b>	— — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 32 90</b>	— — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 33</b>	<b>— — aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
<b>6203 33 10</b>	— — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 33 90</b>	— — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 39</b>	<b>— — aus anderen Spinnstoffen:</b>			
	— — — aus künstlichen Chemiefasern:			
<b>6203 39 11</b>	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 39 19</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 39 90</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	<b>— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>			
<b>6203 41</b>	<b>— — aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>6203 41 10</b>	— — — lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 41 30</b>	— — — Latzhosen . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 41 90</b>	— — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 42</b>	<b>— — aus Baumwolle:</b>			
	— — — lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):			
<b>6203 42 11</b>	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — — andere:			
<b>6203 42 31</b>	— — — — — aus Denim . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 42 33</b>	— — — — — aus Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	20	12,8	p/st
<b>6203 42 35</b>	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — — Latzhosen:			
<b>6203 42 51</b>	— — — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 42 59</b>	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 42 90</b>	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 43</b>	<b>— — aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
	— — — lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):			
<b>6203 43 11</b>	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6203 43 19</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — Latzhosen:			
<b>6203 43 31</b>	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6203 43 39	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6203 43 90	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6203 49	— — <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
	— — — aus künstlichen Chemiefasern:			
	— — — — lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):			
6203 49 11	— — — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6203 49 19	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — — — Latzhosen:			
6203 49 31	— — — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6203 49 39	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6203 49 50	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6203 49 90	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6204	<b>Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen:</b>			
	— <b>Kostüme:</b>			
6204 11 00	— — <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
6204 12 00	— — <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	12,8	p/st
6204 13 00	— — <b>aus synthetischen Chemiefasern</b> . . . . .	20	12,8	p/st
6204 19	— — <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
6204 19 10	— — — aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	20	12,8	p/st
6204 19 90	— — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	— <b>Kombinationen:</b>			
6204 21 00	— — <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
6204 22	— — <b>aus Baumwolle:</b>			
6204 22 10	— — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6204 22 80	— — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6204 23	— — <b>aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
6204 23 10	— — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6204 23 80	— — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6204 29	— — <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
	— — — aus künstlichen Chemiefasern:			
6204 29 11	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6204 29 18	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
6204 29 90	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	— <b>Jacken:</b>			
6204 31 00	— — <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
6204 32	— — <b>aus Baumwolle:</b>			
6204 32 10	— — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
6204 32 90	— — — andere . . . . .	20	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6204 33</b>	<b>-- aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
<b>6204 33 10</b>	-- -- Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 33 90</b>	-- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 39</b>	<b>-- aus anderen Spinnstoffen:</b>			
	-- -- aus künstlichen Chemiefasern:			
<b>6204 39 11</b>	-- -- -- Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 39 19</b>	-- -- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 39 90</b>	-- -- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
	<b>-- Kleider:</b>			
<b>6204 41 00</b>	-- -- <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 42 00</b>	-- -- <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 43 00</b>	-- -- <b>aus synthetischen Chemiefasern</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 44 00</b>	-- -- <b>aus künstlichen Chemiefasern</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 49</b>	<b>-- aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6204 49 10</b>	-- -- aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 49 90</b>	-- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
	<b>-- Röcke und Hosenröcke:</b>			
<b>6204 51 00</b>	-- -- <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 52 00</b>	-- -- <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 53 00</b>	-- -- <b>aus synthetischen Chemiefasern</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 59</b>	<b>-- aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6204 59 10</b>	-- -- aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 59 90</b>	-- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
	<b>-- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>			
<b>6204 61</b>	<b>-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>6204 61 10</b>	-- -- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 61 80</b>	-- -- Latzhosen . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 61 90</b>	-- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 62</b>	<b>-- aus Baumwolle:</b>			
	-- -- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):			
<b>6204 62 11</b>	-- -- -- Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
	-- -- -- andere:			
<b>6204 62 31</b>	-- -- -- -- aus Denim . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 62 33</b>	-- -- -- -- aus Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	20	12,8	p/st
<b>6204 62 39</b>	-- -- -- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
	-- -- -- Latzhosen:			
<b>6204 62 51</b>	-- -- -- -- Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 62 59</b>	-- -- -- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 62 90</b>	-- -- -- andere . . . . .	20	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6204 63</b>	<b>— — aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
	— — — lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):			
<b>6204 63 11</b>	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 63 18</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — Latzhosen:			
<b>6204 63 31</b>	— — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 63 39</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 63 90</b>	— — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 69</b>	<b>— — aus anderen Spinnstoffen:</b>			
	— — — aus künstlichen Chemiefasern:			
	— — — — lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):			
<b>6204 69 11</b>	— — — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 69 18</b>	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — — — Latzhosen:			
<b>6204 69 31</b>	— — — — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 69 39</b>	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 69 50</b>	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6204 69 90</b>	— — — — — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6205</b>	<b>Hemden für Männer oder Knaben:</b>			
<b>6205 10 00</b>	— <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12	p/st
<b>6205 20 00</b>	— <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	12	p/st
<b>6205 30 00</b>	— <b>aus Chemiefasern</b> . . . . .	20	12	p/st
<b>6205 90</b>	— <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6205 90 10</b>	— — aus Flachs oder Ramie . . . . .	20	12	p/st
<b>6205 90 90</b>	— — andere . . . . .	20	12	p/st
<b>6206</b>	<b>Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:</b>			
<b>6206 10 00</b>	— <b>aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6206 20 00</b>	— <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6206 30 00</b>	— <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6206 40 00</b>	— <b>aus Chemiefasern</b> . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6206 90</b>	— <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6206 90 10</b>	— — aus Flachs oder Ramie . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6206 90 90</b>	— — andere . . . . .	20	12,8	p/st
<b>6207</b>	<b>Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:</b>			
	— <b>Slips und andere Unterhosen:</b>			
<b>6207 11 00</b>	— — <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	12	p/st
<b>6207 19 00</b>	— — <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	20	12	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Nachthemden und Schlafanzüge:</b>			
6207 21 00	– – aus Baumwolle . . . . .	20	12	p/st
6207 22 00	– – aus Chemiefasern . . . . .	20	12	p/st
6207 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12	p/st
	– <b>andere:</b>			
6207 91	– – aus Baumwolle:			
6207 91 10	– – – Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe . . . . .	20	12,8	p/st
6207 91 90	– – – andere . . . . .	20	12,8	—
6207 92 00	– – aus Chemiefasern . . . . .	20	12,8	—
6207 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12,8	—
6208	<b>Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:</b>			
	– <b>Unterkleider und Unterröcke:</b>			
6208 11 00	– – aus Chemiefasern . . . . .	22	12	p/st
6208 19	– – aus anderen Spinnstoffen:			
6208 19 10	– – – aus Baumwolle . . . . .	22	12	p/st
6208 19 90	– – – andere . . . . .	22	12	p/st
	– <b>Nachthemden und Schlafanzüge:</b>			
6208 21 00	– – aus Baumwolle . . . . .	22	12	p/st
6208 22 00	– – aus Chemiefasern . . . . .	22	12	p/st
6208 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	22	12	p/st
	– <b>andere:</b>			
6208 91	– – aus Baumwolle:			
	– – – Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren:			
6208 91 11	– – – – aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe . . . . .	20	12,8	p/st
6208 91 19	– – – – andere . . . . .	20	12,8	—
6208 91 90	– – – andere . . . . .	20	12,8	—
6208 92 00	– – aus Chemiefasern . . . . .	20	12,8	—
6208 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12,8	—
6209	<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:</b>			
6209 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	22	10,5	—
6209 20 00	– aus Baumwolle . . . . .	22	10,5	—
6209 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	22	10,5	—
6209 90 00	– aus anderen Spinnstoffen . . . . .	22	10,5	—
6210	<b>Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:</b>			
6210 10	– aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603:			
6210 10 10	– – aus Erzeugnissen der Position 5602 . . . . .	20	12,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — aus Erzeugnissen der Position 5603:			
6210 10 91	— — — steril verpackt . . . . .	20	12,8	—
6210 10 99	— — — andere . . . . .	20	12,8	—
6210 20 00	— <b>andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
6210 30 00	— <b>andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren</b> . . . . .	20	12,8	p/st
6210 40 00	— <b>andere Bekleidung für Männer oder Knaben</b> . . . . .	20	12,8	—
6210 50 00	— <b>andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen</b> . . . . .	20	12,8	—
6211	<b>Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung:</b>			
	— <b>Badeanzüge und Badehosen:</b>			
6211 11 00	— — für Männer oder Knaben . . . . .	20	12,8	p/st
6211 12 00	— — für Frauen oder Mädchen . . . . .	20	12,8	p/st
6211 20 00	— <b>Skianzüge</b> . . . . .	20	12,8	p/st
	— <b>andere Bekleidung für Männer oder Knaben:</b>			
6211 31 00	— — aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	20	12,8	—
6211 32	— — aus Baumwolle:			
6211 32 10	— — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	—
	— — — Trainingsanzüge, gefüttert:			
6211 32 31	— — — — mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — — andere:			
6211 32 41	— — — — — Oberteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 32 42	— — — — — Unterteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 32 90	— — — andere . . . . .	20	12,8	—
6211 33	— — aus Chemiefasern:			
6211 33 10	— — — Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	—
	— — — Trainingsanzüge, gefüttert:			
6211 33 31	— — — — mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — — andere:			
6211 33 41	— — — — — Oberteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 33 42	— — — — — Unterteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 33 90	— — — andere . . . . .	20	12,8	—
6211 39 00	— — aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12,8	—
	— <b>andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:</b>			
6211 41 00	— — aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	20	12,8	—
6211 42	— — aus Baumwolle:			
6211 42 10	— — — Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	—
	— — — Trainingsanzüge, gefüttert:			
6211 42 31	— — — — mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis . . . . .	20	12,8	p/st



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — — andere:			
6211 42 41	— — — — — Oberteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 42 42	— — — — — Unterteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 42 90	— — — — andere . . . . .	20	12,8	—
6211 43	— — <b>aus Chemiefasern:</b>			
6211 43 10	— — — Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung . . . . .	20	12,8	—
	— — — Trainingsanzüge, gefüttert:			
6211 43 31	— — — — mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis . . . . .	20	12,8	p/st
	— — — — andere:			
6211 43 41	— — — — — Oberteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 43 42	— — — — — Unterteile . . . . .	20	12,8	p/st
6211 43 90	— — — — andere . . . . .	20	12,8	—
6211 49 00	— — <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	20	12,8	—
6212	<b>Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpf- bänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestrik- ken:</b>			
6212 10	— <b>Büstenhalter:</b>			
6212 10 10	— — aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose . . . . .	21	6,5	p/st
6212 10 90	— — andere . . . . .	21	6,5	p/st
6212 20 00	— <b>Hüftgürtel und Miederhosen</b> . . . . .	21	6,5	p/st
6212 30 00	— <b>Korseletts</b> . . . . .	21	6,5	p/st
6212 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	21	6,5	—
6213	<b>Taschentücher und Ziertaschentücher:</b>			
6213 10 00	— <b>aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</b> . . . . .	20	10	p/st
6213 20 00	— <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	10	p/st
6213 90 00	— <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	20	10	p/st
6214	<b>Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</b>			
6214 10 00	— <b>aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</b> . . . . .	21	8	p/st
6214 20 00	— <b>aus Wolle oder feinen Tierhaaren</b> . . . . .	21	8	p/st
6214 30 00	— <b>aus synthetischen Chemiefasern</b> . . . . .	21	8	p/st
6214 40 00	— <b>aus künstlichen Chemiefasern</b> . . . . .	21	8	p/st
6214 90	— <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
6214 90 10	— — aus Baumwolle . . . . .	21	8	p/st
6214 90 90	— — andere . . . . .	21	8	p/st
6215	<b>Krawatten, Schleifen (z.B. Querbinder) und Krawattenschals:</b>			
6215 10 00	— <b>aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</b> . . . . .	21	6,3	p/st
6215 20 00	— <b>aus Chemiefasern</b> . . . . .	21	6,3	p/st
6215 90 00	— <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	21	6,3	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe .....	21	7,6	—
6217	<b>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:</b>			
6217 10 00	– Bekleidungszubehör .....	21	6,3	—
6217 90 00	– Teile .....	20	12,8	—

## KAPITEL 63

## ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN

## Anmerkungen

1. Zu Teilkapitel I gehören nur konfektionierte Waren aus Spinnstoffzeugnissen aller Art.

2. Zu Teilkapitel I gehören nicht:

- a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
- b) Altwaren der Position 6309.

3. Zu Position 6309 gehören nur folgende Waren:

a) Waren aus Spinnstoffen:

- Bekleidung und Bekleidungszubehör und Teile davon;
- Decken;
- Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
- Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Positionen 5701 bis 5705 und Tapisserien der Position 5805;

b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus Stoffen aller Art, ausgenommen aus Asbest.

Die vorstehend aufgeführten Waren werden von der Position 6309 nur dann erfaßt, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen augenscheinlich gebraucht sein,
- sie müssen lose in Massenladungen oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen gestellt werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>I. ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN</b>			
<b>6301</b>	<b>Decken:</b>			
<b>6301 10 00</b>	— <b>Decken mit elektrischer Heizvorrichtung</b> . . . . .	19	6,9	p/st
<b>6301 20</b>	— <b>Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
<b>6301 20 10</b>	— — aus Gewirken oder Gestriicken . . . . .	20	12	p/st
	— — andere:			
<b>6301 20 91</b>	— — — ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	19	12,8	p/st
<b>6301 20 99</b>	— — — andere . . . . .	19	12,8	p/st
<b>6301 30</b>	— <b>Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:</b>			
<b>6301 30 10</b>	— — aus Gewirken oder Gestriicken . . . . .	20	12	p/st
<b>6301 30 90</b>	— — andere . . . . .	19	7,5	p/st
<b>6301 40</b>	— <b>Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
<b>6301 40 10</b>	— — aus Gewirken oder Gestriicken . . . . .	20	12	p/st
<b>6301 40 90</b>	— — andere . . . . .	19	12,8	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6301 90	– <b>andere Decken:</b>			
6301 90 10	– – aus Gewirken oder Gestricken . . . . .	20	12	p/st
6301 90 90	– – andere . . . . .	19	12,8	p/st
6302	<b>Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:</b>			
6302 10	– <b>Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken:</b>			
6302 10 10	– – aus Baumwolle . . . . .	20	12	—
6302 10 90	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	12	—
	– <b>andere Bettwäsche, bedruckt:</b>			
6302 21 00	– – aus Baumwolle . . . . .	22	12	—
6302 22	– – aus Chemiefasern:			
6302 22 10	– – – aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,9	—
6302 22 90	– – – andere . . . . .	22	12	—
6302 29	– – aus anderen Spinnstoffen:			
6302 29 10	– – – aus Flachs oder Ramie . . . . .	22	12	—
6302 29 90	– – – andere . . . . .	22	12	—
	– <b>andere Bettwäsche:</b>			
6302 31	– – aus Baumwolle:			
6302 31 10	– – – Flachs enthaltend . . . . .	22	12	—
6302 31 90	– – – andere . . . . .	22	12	—
6302 32	– – aus Chemiefasern:			
6302 32 10	– – – aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,9	—
6302 32 90	– – – andere . . . . .	22	12	—
6302 39	– – aus anderen Spinnstoffen:			
6302 39 10	– – – aus Flachs . . . . .	22	12	—
6302 39 30	– – – aus Ramie . . . . .	22	12	—
6302 39 90	– – – andere . . . . .	22	12	—
6302 40 00	– <b>Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken . . . . .</b>	20	12	—
	– <b>andere Tischwäsche:</b>			
6302 51	– – aus Baumwolle:			
6302 51 10	– – – Flachs enthaltend . . . . .	22	12	—
6302 51 90	– – – andere . . . . .	22	12	—
6302 52 00	– – aus Flachs . . . . .	22	12	—
6302 53	– – aus Chemiefasern:			
6302 53 10	– – – aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,9	—
6302 53 90	– – – andere . . . . .	22	12	—
6302 59 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	22	12	—
6302 60 00	– <b>Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle . . . . .</b>	22	12	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere:</b>			
<b>6302 91</b>	– – <b>aus Baumwolle:</b>			
<b>6302 91 10</b>	– – – Flachs enthaltend . . . . .	22	12	—
<b>6302 91 90</b>	– – – andere . . . . .	22	12	—
<b>6302 92 00</b>	– – <b>aus Flachs</b> . . . . .	22	12	—
<b>6302 93</b>	– – <b>aus Chemiefasern:</b>			
<b>6302 93 10</b>	– – – aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,9	—
<b>6302 93 90</b>	– – – andere . . . . .	22	12	—
<b>6302 99 00</b>	– – <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	22	12	—
<b>6303</b>	<b>Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken):</b>			
	– <b>aus Gewirken oder Gestricken:</b>			
<b>6303 11 00</b>	– – <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	20	12	m <sup>2</sup>
<b>6303 12 00</b>	– – <b>aus synthetischen Chemiefasern</b> . . . . .	20	12	m <sup>2</sup>
<b>6303 19 00</b>	– – <b>aus anderen Spinnstoffen</b> . . . . .	20	12	m <sup>2</sup>
	– <b>andere:</b>			
<b>6303 91 00</b>	– – <b>aus Baumwolle</b> . . . . .	22	12	m <sup>2</sup>
<b>6303 92</b>	– – <b>aus synthetischen Chemiefasern:</b>			
<b>6303 92 10</b>	– – – aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,9	m <sup>2</sup>
<b>6303 92 90</b>	– – – andere . . . . .	22	12	m <sup>2</sup>
<b>6303 99</b>	– – <b>aus anderen Spinnstoffen:</b>			
<b>6303 99 10</b>	– – – aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,9	m <sup>2</sup>
<b>6303 99 90</b>	– – – andere . . . . .	22	12	m <sup>2</sup>
<b>6304</b>	<b>Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404:</b>			
	– <b>Bettüberwürfe:</b>			
<b>6304 11 00</b>	– – <b>aus Gewirken oder Gestricken</b> . . . . .	20	12	p/st
<b>6304 19</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>6304 19 10</b>	– – – aus Baumwolle . . . . .	22	12	p/st
<b>6304 19 30</b>	– – – aus Flachs oder Ramie . . . . .	22	12	p/st
<b>6304 19 90</b>	– – – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	22	12	p/st
	– <b>andere:</b>			
<b>6304 91 00</b>	– – <b>aus Gewirken oder Gestricken</b> . . . . .	20	12	—
<b>6304 92 00</b>	– – <b>aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)</b> . . . . .	22	12	—
<b>6304 93 00</b>	– – <b>aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)</b> . . . . .	22	12	—
<b>6304 99 00</b>	– – <b>aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)</b> . . . . .	22	12	—
<b>6305</b>	<b>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:</b>			
<b>6305 10</b>	– <b>aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303:</b>			
<b>6305 10 10</b>	– – gebraucht . . . . .	2	4,3	—
<b>6305 10 90</b>	– – andere . . . . .	4	6,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6305 20 00	– aus Baumwolle . . . . .	19	7,2	—
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:			
6305 32	– – flexible Schüttgutbehälter:			
	– – – aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:			
6305 32 11	– – – – aus Gewirken oder Gestriken . . . . .	20	12	—
	– – – – andere:			
6305 32 81	– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger . . . . .	19	7,2	—
6305 32 89	– – – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g . . . . .	19	7,2	—
6305 32 90	– – – andere . . . . .	19	7,2	—
6305 33	– – andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:			
6305 33 10	– – – aus Gewirken oder Gestriken . . . . .	20	12	—
	– – – andere:			
6305 33 91	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger . . . . .	19	7,2	—
6305 33 99	– – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g . . . . .	19	7,2	—
6305 39 00	– – andere . . . . .	19	7,2	—
6305 90 00	– aus anderen Spinnstoffen . . . . .	19	6,2	—
6306	<b>Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:</b>			
	– Planen und Markisen:			
6306 11 00	– – aus Baumwolle . . . . .	19	12,8	—
6306 12 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	19	12,8	—
6306 19 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	19	12,8	—
	– Zelte:			
6306 21 00	– – aus Baumwolle . . . . .	19	12,8	—
6306 22 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	19	12,8	—
6306 29 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	19	12,8	—
	– Segel:			
6306 31 00	– – aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	19	12,8	—
6306 39 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	19	12,8	—
	– Luftmatratzen:			
6306 41 00	– – aus Baumwolle . . . . .	19	12,8	p/st
6306 49 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	19	12,8	p/st
	– andere:			
6306 91 00	– – aus Baumwolle . . . . .	19	12,8	—
6306 99 00	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	19	12,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6307</b>	<b>Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:</b>			
<b>6307 10</b>	<b>– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:</b>			
<b>6307 10 10</b>	– – aus Gewirken oder Gestrickten . . . . .	20	12	—
<b>6307 10 30</b>	– – aus Vliesstoffen . . . . .	18	6,9	—
<b>6307 10 90</b>	– – andere . . . . .	21	7,7	—
<b>6307 20 00</b>	<b>– Schwimmwesten und Rettungsgürtel . . . . .</b>	21	6,3	—
<b>6307 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>6307 90 10</b>	– – aus Gewirken oder Gestrickten . . . . .	20	12	—
	– – andere:			
<b>6307 90 91</b>	– – – aus Filz . . . . .	21	6,3	—
<b>6307 90 99</b>	– – – andere . . . . .	21	6,3	—
	<b>II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN</b>			
<b>6308 00 00</b>	<b>Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .</b>	19	12	—
	<b>III. ALTWAREN UND LUMPEN</b>			
<b>6309 00 00</b>	<b>Altwaren . . . . .</b>	18	5,3	—
<b>6310</b>	<b>Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:</b>			
<b>6310 10</b>	<b>– sortiert:</b>			
<b>6310 10 10</b>	– – aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren . . . . .	frei	frei	—
<b>6310 10 30</b>	– – aus Flachs oder Baumwolle . . . . .	frei	frei	—
<b>6310 10 90</b>	– – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	frei	frei	—
<b>6310 90 00</b>	<b>– andere . . . . .</b>	frei	frei	—

## ABSCHNITT XII

**SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRMEN, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN**

## KAPITEL 64

**SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:

- a) Einwegartikel zum Bedecken der Füße oder Schuhe, aus leichtem oder wenig widerstandsfähigem Material (z.B. Papier, Kunststoffolie), ohne angebrachte Sohlen (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
- b) Fußbekleidung aus Spinnstoffen, ohne an das Oberteil durch Kleben, Nähen oder auf andere Weise angebrachte Laufsohle (Abschnitt XI);
- c) gebrauchte Schuhe der Position 6309;
- d) Waren aus Asbest (Position 6812);
- e) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Position 9021);
- f) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und ähnliche Sportschutzausrüstungen (Kapitel 95).

2. Als „Teile“ im Sinne der Position 6406 gelten nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- und Posamentierwaren (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit), Schuhknöpfe und andere Waren der Position 9606.

3. Im Sinne des Kapitels 64 gelten als:

- a) „Kautschuk“ oder „Kunststoff“ auch Gewebe oder andere Spinnstoffzeugnisse, die eine mit bloßem Auge wahrnehmbare Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff aufweisen; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
- b) „Leder“ Erzeugnisse der Positionen 4104 bis 4109.

4. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 64 gelten als:

- a) Stoff des Oberteils der Stoff, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen;
- b) Stoff der Laufsohle der Stoff, der den größten Teil der Berührungsfläche mit dem Boden bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Dornen, Stollen, Nägel, Sohlenschützer oder ähnliche Vorrichtungen.

**Unterpositions-Anmerkung**

1. Als „Sportschuhe“ im Sinne der Unterpositionen 6402 12, 6402 19, 6403 12, 6403 19 und 6404 11 gelten nur:

- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;



- b) Schuhe für Schlittschuhe oder Rollschuhe, Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Snowboardschuhe, Ringerschuhe, Boxerstiefel oder Radsport-schuhe.

### Zusätzliche Anmerkung

1. Im Sinne der Anmerkung 4 Buchstabe a) gelten als „Verstärkungsteile“ alle Teile (z. B. aus Kunststoff oder Leder), die die Außenfläche des Oberteils bedecken, ihm eine höhere Festigkeit verleihen und mit der Sohle verbunden sein können. Nach Entfernung der Verstärkungsteile muß der sichtbare Teil die charakteristischen Merkmale eines Oberteils und nicht die eines Futters aufweisen.

Bei der Bestimmung des Stoffes, aus dem das Oberteil besteht, sind die Flächen des Oberteils zu berücksichtigen, die von Zubehör- oder Verstärkungsteilen bedeckt sind.

2. Im Sinne der Anwendung der Anmerkung 4 Buchstabe b) sind eine oder mehrere textile Lagen, die nicht die an eine normal genutzte Laufsohle gestellten Anforderungen (z.B. Dauerhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit usw.) erfüllen, für Einreihungszwecke außer Betracht zu lassen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6401</b>	<b>Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:</b>			
<b>6401 10</b>	– <b>Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:</b>			
<b>6401 10 10</b>	– – mit Oberteil aus Kautschuk . . . . .	20	17	pa
<b>6401 10 90</b>	– – mit Oberteil aus Kunststoff . . . . .	20	17	pa
	– <b>andere Schuhe:</b>			
<b>6401 91</b>	– – <b>das Knie bedeckend:</b>			
<b>6401 91 10</b>	– – – mit Oberteil aus Kautschuk . . . . .	20	17	pa
<b>6401 91 90</b>	– – – mit Oberteil aus Kunststoff . . . . .	20	17	pa
<b>6401 92</b>	– – <b>den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:</b>			
<b>6401 92 10</b>	– – – mit Oberteil aus Kautschuk . . . . .	20	17	pa
<b>6401 92 90</b>	– – – mit Oberteil aus Kunststoff . . . . .	20	17	pa
<b>6401 99</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>6401 99 10</b>	– – – mit Oberteil aus Kautschuk . . . . .	20	17	pa
<b>6401 99 90</b>	– – – mit Oberteil aus Kunststoff . . . . .	20	17	pa
<b>6402</b>	<b>Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>			
	– <b>Sportschuhe:</b>			
<b>6402 12</b>	– – <b>Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe:</b>			
<b>6402 12 10</b>	– – – Skistiefel und Skilanglaufschuhe . . . . .	20	17	pa
<b>6402 12 90</b>	– – – Snowboardschuhe . . . . .	20	17	pa
<b>6402 19 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	20	17	pa
<b>6402 20 00</b>	– <b>Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt</b> . . . . .	20	17	pa
<b>6402 30 00</b>	– <b>andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe</b> . . . . .	20	17	pa
	– <b>andere Schuhe:</b>			
<b>6402 91 00</b>	– – <b>den Knöchel bedeckend</b> . . . . .	20	17	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6402 99</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>6402 99 10</b>	– – – mit Oberteil aus Kautschuk . . . . .	20	17	pa
	– – – mit Oberteil aus Kunststoff:			
	– – – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:			
<b>6402 99 31</b>	– – – – mit einer größten Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm . . . . .	20	17	pa
<b>6402 99 39</b>	– – – – andere . . . . .	20	17	pa
<b>6402 99 50</b>	– – – – Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .	20	17	pa
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6402 99 91</b>	– – – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	17	pa
	– – – – – 24 cm oder mehr:			
<b>6402 99 93</b>	– – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	20	17	pa
	– – – – – andere:			
<b>6402 99 96</b>	– – – – – für Männer . . . . .	20	17	pa
<b>6402 99 98</b>	– – – – – für Frauen . . . . .	20	17	pa
<b>6403</b>	<b>Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:</b>			
	– <b>Sportschuhe:</b>			
<b>6403 12 00</b>	– – Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe . . . . .	20	8	pa
<b>6403 19 00</b>	– – andere . . . . .	20	8	pa
<b>6403 20 00</b>	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen . . . . .	20	8	pa
<b>6403 30 00</b>	– Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe . . . . .	20	8	pa
<b>6403 40 00</b>	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe . . . . .	20	8	pa
	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:			
<b>6403 51</b>	– – <b>den Knöchel bedeckend:</b>			
	– – – den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6403 51 11</b>	– – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa
	– – – – 24 cm oder mehr:			
<b>6403 51 15</b>	– – – – – für Männer . . . . .	20	8	pa
<b>6403 51 19</b>	– – – – – für Frauen . . . . .	20	8	pa
	– – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6403 51 91</b>	– – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa
	– – – – 24 cm oder mehr:			
<b>6403 51 95</b>	– – – – – für Männer . . . . .	20	8	pa
<b>6403 51 99</b>	– – – – – für Frauen . . . . .	20	8	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6403 59</b>	– – <b>andere:</b>			
	– – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:			
<b>6403 59 11</b>	– – – – mit einer größten Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm . . . . .	20	5	pa
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6403 59 31</b>	– – – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa
	– – – – – 24 cm oder mehr:			
<b>6403 59 35</b>	– – – – – für Männer . . . . .	20	8	pa
<b>6403 59 39</b>	– – – – – für Frauen . . . . .	20	8	pa
<b>6403 59 50</b>	– – – Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .	20	8	pa
	– – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6403 59 91</b>	– – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa
	– – – – 24 cm oder mehr:			
<b>6403 59 95</b>	– – – – – für Männer . . . . .	20	8	pa
<b>6403 59 99</b>	– – – – – für Frauen . . . . .	20	8	pa
	– <b>andere Schuhe:</b>			
<b>6403 91</b>	– – <b>den Knöchel bedeckend:</b>			
	– – – den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6403 91 11</b>	– – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa
	– – – – 24 cm oder mehr:			
<b>6403 91 13</b>	– – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	20	8	pa
	– – – – – andere:			
<b>6403 91 16</b>	– – – – – für Männer . . . . .	20	8	pa
<b>6403 91 18</b>	– – – – – für Frauen . . . . .	20	8	pa
	– – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6403 91 91</b>	– – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa
	– – – – 24 cm oder mehr:			
<b>6403 91 93</b>	– – – – – Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	20	8	pa
	– – – – – andere:			
<b>6403 91 96</b>	– – – – – für Männer . . . . .	20	8	pa
<b>6403 91 98</b>	– – – – – für Frauen . . . . .	20	5	pa
<b>6403 99</b>	– – <b>andere:</b>			
	– – – Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:			
<b>6403 99 11</b>	– – – – mit einer Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm	20	8	pa
	– – – – andere, mit einer Länge der Innensohle von:			
<b>6403 99 31</b>	– – – – – weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — — — 24 cm oder mehr:			
6403 99 33	— — — — — Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	20	8	pa
	— — — — — andere:			
6403 99 36	— — — — — für Männer . . . . .	20	8	pa
6403 99 38	— — — — — für Frauen . . . . .	20	5	pa
6403 99 50	— — — Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .	20	8	pa
	— — — andere, mit einer Länge der Innensohle von:			
6403 99 91	— — — — weniger als 24 cm . . . . .	20	8	pa
	— — — — 24 cm oder mehr:			
6403 99 93	— — — — Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	20	8	pa
	— — — — andere:			
6403 99 96	— — — — für Männer . . . . .	20	8	pa
6403 99 98	— — — — für Frauen . . . . .	20	7	pa
6404	<b>Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:</b>			
	— <b>Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>			
6404 11 00	— — <b>Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe . . . . .</b>	20	17	pa
6404 19	— — <b>andere:</b>			
6404 19 10	— — — Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .	20	17	pa
6404 19 90	— — — andere . . . . .	20	17	pa
6404 20	— <b>Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>			
6404 20 10	— — Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .	20	17	pa
6404 20 90	— — andere . . . . .	20	17	pa
6405	<b>Andere Schuhe:</b>			
6405 10	— <b>mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>			
6405 10 10	— — mit Laufsohlen aus Holz oder Kork . . . . .	18	3,5	pa
6405 10 90	— — mit Laufsohlen aus anderen Stoffen . . . . .	18	3,5	pa
6405 20	— <b>mit Oberteil aus Spinnstoffen:</b>			
6405 20 10	— — mit Laufsohlen aus Holz oder Kork . . . . .	18	3,5	pa
	— — mit Laufsohlen aus anderen Stoffen:			
6405 20 91	— — — Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .	18	4	pa
6405 20 99	— — — andere . . . . .	18	4	pa
6405 90	— <b>andere:</b>			
6405 90 10	— — mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	20	17	pa
6405 90 90	— — mit Laufsohlen aus anderen Stoffen . . . . .	18	4	pa

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6406</b>	<b>Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:</b>			
<b>6406 10</b>	<b>– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen:</b>			
	– – aus Leder:			
<b>6406 10 11</b>	– – – Schuhoberteile . . . . .	16	3	—
<b>6406 10 19</b>	– – – Teile von Schuhoberteilen . . . . .	16	3	—
<b>6406 10 90</b>	– – aus anderen Stoffen . . . . .	16	3	—
<b>6406 20</b>	<b>– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>			
<b>6406 20 10</b>	– – aus Kautschuk . . . . .	16	3	—
<b>6406 20 90</b>	– – aus Kunststoff . . . . .	16	3	—
	<b>– andere:</b>			
<b>6406 91 00</b>	– – <b>aus Holz</b> . . . . .	16	3	—
<b>6406 99</b>	<b>– – aus anderen Stoffen:</b>			
<b>6406 99 10</b>	– – – Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon . . . . .	19	3	—
<b>6406 99 30</b>	– – – Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind . . . . .	18	3	pa
<b>6406 99 50</b>	– – – Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör . . . . .	16	3	—
<b>6406 99 60</b>	– – – Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder . . . . .	16	3	—
<b>6406 99 80</b>	– – – andere . . . . .	16	3	—

## KAPITEL 65

## KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:

- a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Position 6309;
- b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Position 6812);
- c) Puppenhüte und andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 95).

2. Zu Position 6502 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Position 6502.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandoaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten . . . . .	13	2,7	p/st
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet . . . . .	8	frei	p/st
6503 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet:			
6503 00 10	– aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz . . . . .	17	5,7	p/st
6503 00 90	– andere . . . . .	16	2,7	p/st
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet . . . . .	11	frei	p/st
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoff-erzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:			
6505 10 00	– Haarnetze . . . . .	19	2,7	—
6505 90	– andere:			
6505 90 10	– – Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen . . . . .	19	2,7	p/st
6505 90 30	– – Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm . . . . .	19	2,7	p/st
6505 90 90	– – andere . . . . .	19	2,7	—
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:			
6506 10	– Sicherheitskopfbekleidungen:			
6506 10 10	– – aus Kunststoff . . . . .	19	2,7	p/st
6506 10 80	– – aus anderen Stoffen . . . . .	19	2,7	p/st
	– andere:			
6506 91 00	– – aus Kautschuk oder Kunststoff . . . . .	19	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6506 92 00</b>	– – aus Pelzfellen . . . . .	19	2,7	p/st
<b>6506 99 00</b>	– – aus anderen Stoffen . . . . .	19	2,7	p/st
<b>6507 00 00</b>	<b>Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen . . . . .</b>	14	2,7	—

## KAPITEL 66

**REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
  - a) Meßstöcke und dergleichen (Position 9017);
  - b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
  - c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Regen- und Sonnenschirme, die den Charakter von Spielzeug haben).
2. Zu Position 6603 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, sowie Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in Positionen 6601 und 6602 erfaßten Waren. Derartige Waren werden nach eigener Beschaffenheit eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6601</b>	<b>Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):</b>			
<b>6601 10 00</b>	– <b>Gartenschirme und ähnliche Waren</b> . . . . .	20	4,7	p/st
	– <b>andere:</b>			
<b>6601 91 00</b>	– – <b>Taschenschirme</b> . . . . .	20	4,7	p/st
<b>6601 99</b>	– – <b>andere:</b>			
	– – – mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen:			
<b>6601 99 11</b>	– – – – aus Chemiefasern . . . . .	20	4,7	p/st
<b>6601 99 19</b>	– – – – aus anderen Spinnstoffen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>6601 99 90</b>	– – – andere . . . . .	20	4,7	p/st
<b>6602 00 00</b>	<b>Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren</b>	17	2,7	—
<b>6603</b>	<b>Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:</b>			
<b>6603 10 00</b>	– <b>Griffe und Knäufe</b> . . . . .	17	2,7	—
<b>6603 20 00</b>	– <b>Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock</b>	19	5,2	—
<b>6603 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	17	5	—



## KAPITEL 67

**ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:

- a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Position 5911);
- b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
- c) Schuhe (Kapitel 64);
- d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
- e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
- f) Staubwedel, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).

2. Zu Position 6701 gehören nicht:

- a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung der Polsterung dienen, insbesondere Betausstattungen der Position 9404;
- b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur Besätze oder Auspolsterungen sind;
- c) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Position 6702.

3. Zu Position 6702 gehören nicht:

- a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
- b) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6701 00 00	<b>Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele) . . . . .</b>	18	2,7	—
6702	<b>Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:</b>			
6702 10 00	– aus Kunststoff . . . . .	22	4,7	—
6702 90 00	– aus anderen Stoffen . . . . .	22	4,7	—
6703 00 00	<b>Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet . . . . .</b>	10	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6704</b>	<b>Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
	– aus synthetischen Spinnstoffen:			
<b>6704 11 00</b>	– – vollständige Perücken . . . . .	19	2,2	—
<b>6704 19 00</b>	– – andere . . . . .	19	2,2	—
<b>6704 20 00</b>	– aus Menschenhaaren . . . . .	19	2,2	—
<b>6704 90 00</b>	– aus anderen Stoffen . . . . .	19	2,2	—

## ABSCHNITT XIII

## WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

## KAPITEL 68

## WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:

- a) Waren des Kapitels 25;
- b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Position 4810 oder 4811 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);
- c) bestrichene, überzogene oder getränkte textile Flächenerzeugnisse der Kapitel 56 oder 59 und andere Spinnstoffzeugnisse (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);
- d) Waren des Kapitels 71;
- e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
- f) Lithographiesteine (Position 8442);
- g) elektrische Isolatoren der Position 8546 und Isolierteile der Position 8547;
- h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Position 9018);
- ij) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder für andere Uhrmacherwaren);
- k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
- l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
- m) Waren der Position 9602, wenn sie aus den in Anmerkung 2 Buchstabe b) zu Kapitel 96 genannten Stoffen bestehen, Waren der Position 9606 (z.B. Knöpfe), der Position 9609 (z.B. Schiefergriffel) oder der Position 9610 (z.B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);
- n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine“ in Position 6802 bezieht sich nicht nur auf Steine der in der Position 2515 oder 2516 erfaßten Art, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; das gilt jedoch nicht für Tonschiefer.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer) . . . . .	4	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6802</b>	<b>Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt:</b>			
6802 10 00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt . . . . .	14	frei	—
	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche:			
6802 21 00	– – Marmor, Travertin und Alabaster . . . . .	10	1,7	—
6802 22 00	– – andere Kalksteine . . . . .	10	1,7	—
6802 23 00	– – Granit . . . . .	8	1,7	—
6802 29 00	– – andere Steine . . . . .	8	1,7	—
	– andere:			
6802 91	– – Marmor, Travertin und Alabaster:			
6802 91 10	– – – polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit . . . . .	14	1,7	—
6802 91 90	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
6802 92	– – andere Kalksteine:			
6802 92 10	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	14	1,7	—
6802 92 90	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
6802 93	– – Granit:			
6802 93 10	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr . . . . .	13	frei	—
6802 93 90	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
6802 99	– – andere Steine:			
6802 99 10	– – – poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr . . . . .	13	frei	—
6802 99 90	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
<b>6803 00</b>	<b>Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer:</b>			
6803 00 10	– Schiefer für Dächer oder Fassaden . . . . .	6	1,7	—
6803 00 90	– andere . . . . .	6	1,7	—
<b>6804</b>	<b>Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:</b>			
6804 10 00	– Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen . . . . .	10	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:</b>			
6804 21 00	– – <b>aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten . . . . .</b>	10	1,7	—
6804 22	– – <b>aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:</b>			
	– – – aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel:			
	– – – – aus Kunstharz:			
6804 22 12	– – – – nicht verstärkt . . . . .	10	frei	—
6804 22 18	– – – – verstärkt . . . . .	10	frei	—
6804 22 30	– – – – aus keramischen Stoffen oder Silicaten . . . . .	10	frei	—
6804 22 50	– – – – aus anderen Stoffen . . . . .	10	frei	—
6804 22 90	– – – andere . . . . .	10	frei	—
6804 23 00	– – <b>aus Naturstein . . . . .</b>	8	frei	—
6804 30 00	– <b>Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch . . . . .</b>	10	frei	—
6805	<b>Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:</b>			
6805 10 00	– <b>nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen . . . . .</b>	11	1,7	—
6805 20 00	– <b>nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe . . . . .</b>	11	1,7	—
6805 30	– <b>auf einer Unterlage aus anderen Stoffen:</b>			
6805 30 10	– – auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe . . . . .	11	1,7	—
6805 30 20	– – auf einer Unterlage aus Vulkanfiber . . . . .	11	1,7	—
6805 30 80	– – andere . . . . .	11	1,7	—
6806	<b>Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69:</b>			
6806 10 00	– <b>Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen . . . . .</b>	10	frei	—
6806 20	– <b>geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt:</b>			
6806 20 10	– – geblähter Ton . . . . .	9	frei	—
6806 20 90	– – andere . . . . .	9	frei	—
6806 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	9	frei	—
6807	<b>Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlen- teerpech):</b>			
6807 10	– <b>in Rollen:</b>			
6807 10 10	– – Dach- und Dichtungsbahnen . . . . .	8	frei	m <sup>2</sup>
6807 10 90	– – andere . . . . .	8	frei	—
6807 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	8	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6808 00 00	<b>Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt</b> . . . . .	14	1,7	—
6809	<b>Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:</b>			
	– <b>Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:</b>			
6809 11 00	– – nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt . . . . .	7	1,7	m <sup>2</sup>
6809 19 00	– – andere . . . . .	7	1,7	m <sup>2</sup>
6809 90 00	– andere . . . . .	10	1,7	—
6810	<b>Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt:</b>			
	– <b>Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:</b>			
6810 11	– – <b>Baublöcke und Mauersteine:</b>			
6810 11 10	– – – aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.) . . . . .	10	1,7	—
6810 11 90	– – – andere . . . . .	10	1,7	—
6810 19	– – andere:			
6810 19 10	– – – Dachsteine . . . . .	10	1,7	—
	– – – Wand- und Bodenplatten:			
6810 19 31	– – – – aus Beton . . . . .	10	1,7	m <sup>2</sup>
6810 19 39	– – – – andere . . . . .	10	1,7	m <sup>2</sup>
6810 19 90	– – – andere . . . . .	10	1,7	—
	– andere:			
6810 91	– – <b>vorgefertigte Bauelemente:</b>			
6810 91 10	– – – Fußbodenelemente . . . . .	10	1,7	—
6810 91 90	– – – andere . . . . .	10	1,7	—
6810 99 00	– – andere . . . . .	10	1,7	—
6811	<b>Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen:</b>			
6811 10 00	– <b>Wellplatten</b> . . . . .	10	1,7	—
6811 20	– <b>andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen:</b>			
6811 20 11	– – Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger . . . . .	10	1,7	m <sup>2</sup>
6811 20 80	– – andere . . . . .	10	1,7	—
6811 30 00	– <b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke</b> . . . . .	10	1,7	—
6811 90 00	– andere . . . . .	13	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6812</b>	<b>Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z.B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813:</b>			
6812 10 00	– bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat . . . . .	10	1,7	—
6812 20 00	– Garne . . . . .	13	3,7	—
6812 30 00	– Schnüre und Seile, auch geflochten . . . . .	17	3,7	—
6812 40 00	– Gewebe oder Gewirke . . . . .	17	3,7	—
6812 50 00	– Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen . . . . .	17	3,7	—
6812 60 00	– Papier, Pappe und Filz . . . . .	17	3,7	—
6812 70 00	– Dichtungsmaterial aus zusammengepreßten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen . . . . .	17	3,7	—
6812 90	– andere:			
6812 90 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
6812 90 90	– – andere . . . . .	17	3,7	—
<b>6813</b>	<b>Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:</b>			
6813 10	– Bremsbeläge und Bremsklötze:			
6813 10 10	– – auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
6813 10 90	– – andere . . . . .	20	2,7	—
6813 90	– andere:			
6813 90 10	– – auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
6813 90 90	– – andere . . . . .	20	2,7	—
<b>6814</b>	<b>Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:</b>			
6814 10 00	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen . . . . .	8	1,7	—
6814 90	– andere:			
6814 90 10	– – Blätter oder Lamellen aus Glimmer . . . . .	7	1,7	—
6814 90 90	– – andere . . . . .	10	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6815</b>	<b>Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstoffasern, Waren aus Kohlenstoffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
<b>6815 10</b>	<b>– Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke:</b>			
<b>6815 10 10</b>	– – Kohlenstoffasern und Waren aus Kohlenstoffasern . . . . .	14	frei	—
<b>6815 10 90</b>	– – andere . . . . .	14	frei	—
<b>6815 20 00</b>	<b>– Waren aus Torf . . . . .</b>	14	frei	—
	<b>– andere:</b>			
<b>6815 91 00</b>	– – <b>Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend . . . . .</b>	14	frei	—
<b>6815 99</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>6815 99 10</b>	– – – aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden . . . . .	14	frei	—
<b>6815 99 90</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	—



## KAPITEL 69

## KERAMISCHE WAREN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind. Zu den Positionen 6904 bis 6914 gehören nicht Waren der Positionen 6901 bis 6903.
2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 2844;
  - b) Waren der Position 6804;
  - c) Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
  - d) Cermets der Position 8113;
  - e) Waren des Kapitels 82;
  - f) elektrische Isolatoren der Position 8546 und Isolierteile der Position 8547;
  - g) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Position 9021);
  - h) Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - ij) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - k) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - l) Waren der Position 9606 (z.B. Knöpfe) oder der Position 9614 (z.B. Tabakpfeifen);
  - m) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN</b>			
<b>6901 00</b>	<b>Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden:</b>			
<b>6901 00 10</b>	– Steine mit einem Gewicht von mehr als 650 kg je m <sup>3</sup> . . . . .	10MIN 0,5 €/100 kg/br	2	—
<b>6901 00 90</b>	– andere . . . . .	10MIN 0,5 €/100 kg/br	2	—
<b>6902</b>	<b>Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden:</b>			
<b>6902 10 00</b>	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT . . . . .	10MIN 1,1 €/100 kg/br	2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ), an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:			
6902 20 10	– – mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) von 93 GHT oder mehr . . . . .	10MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
	– – andere:			
6902 20 91	– – – mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT . . . . .	10MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
6902 20 99	– – – andere . . . . .	10MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
6902 90 00	– andere . . . . .	10MIN 0,7 €/100 kg/br	2	—
6903	<b>Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:</b>			
6903 10 00	– mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT . . . . .	18	5	—
6903 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) von mehr als 50 GHT:			
6903 20 10	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von weniger als 45 GHT . . . . .	14	5	—
6903 20 90	– – mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von 45 GHT oder mehr . . . . .	14	5	—
6903 90	– andere:			
6903 90 10	– – mit einem Gehalt an Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT . . . . .	13	5	—
6903 90 20	– – mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT . . . . .	13	5	—
6903 90 80	– – andere . . . . .	13	5	—
	<b>II. ANDERE KERAMISCHE WAREN</b>			
6904	<b>Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:</b>			
6904 10 00	– Mauerziegel . . . . .	8	2	p/st
6904 90 00	– andere . . . . .	8	2	—
6905	<b>Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierate und andere Baukeramik:</b>			
6905 10 00	– Dachziegel . . . . .	7	frei	p/st
6905 90 00	– andere . . . . .	10	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6906 00 00	<b>Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke . . . . .</b>	10	frei	—
6907	<b>Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:</b>			
6907 10 00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6907 90	– andere:			
6907 90 10	– – Spaltplatten . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
6907 90 91	– – – aus Steinzeug . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6907 90 93	– – – aus Steingut oder feinen Erden . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6907 90 99	– – – andere . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6908	<b>Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:</b>			
6908 10	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:			
6908 10 10	– – aus gewöhnlichem Ton . . . . .	18	7	m <sup>2</sup>
6908 10 90	– – andere . . . . .	18	7	m <sup>2</sup>
6908 90	– andere:			
	– – aus gewöhnlichem Ton:			
6908 90 11	– – – Spaltplatten . . . . .	18	6	m <sup>2</sup>
	– – – andere, mit einer größten Dicke von:			
6908 90 21	– – – – 15 mm oder weniger . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6908 90 29	– – – – mehr als 15 mm . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
	– – andere:			
6908 90 31	– – – Spaltplatten . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
	– – – andere:			
6908 90 51	– – – – mit einer Oberfläche von 90 cm <sup>2</sup> oder weniger . . . . .	18	7	m <sup>2</sup>
	– – – – andere:			
6908 90 91	– – – – aus Steinzeug . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6908 90 93	– – – – aus Steingut oder feinen Erden . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6908 90 99	– – – – andere . . . . .	18	5	m <sup>2</sup>
6909	<b>Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:</b>			
	– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:			
6909 11 00	– – aus Porzellan . . . . .	21	5	—
6909 12 00	– – Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr . . . . .	16	5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
6909 19 00	– – andere . . . . .	16	5	—
6909 90 00	– andere . . . . .	16	5	—
6910	<b>Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken:</b>			
6910 10 00	– aus Porzellan . . . . .	20MIN 8 €/100 kg/br	7	—
6910 90 00	– andere . . . . .	20MIN 8 €/100 kg/br	7	—
6911	<b>Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:</b>			
6911 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch . . . . .	27MIN 18 €/100 kg/br	12	—
6911 90 00	– andere . . . . .	27MIN 18 €/100 kg/br	12	—
6912 00	<b>Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände:</b>			
6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton . . . . .	15	5	—
6912 00 30	– aus Steinzeug . . . . .	17	5,5	—
6912 00 50	– aus Steingut oder feinen Erden . . . . .	21MIN 18 €/100 kg/br	9	—
6912 00 90	– andere . . . . .	21	7	—
6913	<b>Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:</b>			
6913 10 00	– aus Porzellan . . . . .	22MIN 70 €/100 kg/br	6	—
6913 90	– andere:			
6913 90 10	– – aus gewöhnlichem Ton . . . . .	16	3,5	—
	– – andere:			
6913 90 91	– – – aus Steinzeug . . . . .	20MIN 35 €/100 kg/br	6	—
6913 90 93	– – – aus Steingut oder feinen Erden . . . . .	20MIN 35 €/100 kg/br	6	—
6913 90 99	– – – andere . . . . .	20MIN 35 €/100 kg/br	6	—
6914	<b>Anderer keramische Waren:</b>			
6914 10 00	– aus Porzellan . . . . .	22	5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>6914 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>6914 90 10</b>	– – aus gewöhnlichem Ton . . . . .	18	3	—
<b>6914 90 90</b>	– – andere . . . . .	18	3	—

## KAPITEL 70

## GLAS UND GLASWAREN

## Anmerkungen

## 1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:

- a) Waren der Position 3207 (z. B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Glasfritten, anderes Glas in Form von Pulver, Granalien oder Flocken);
- b) Waren des Kapitels 71 (z. B. Phantasieschmuck);
- c) Kabel aus optischen Fasern der Position 8544, elektrische Isolatoren (Position 8546) oder Isolierteile der Position 8547;
- d) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;
- e) Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, Reklameleuchten, Namensschilder und ähnliche Waren, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, der Position 9405;
- f) Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Weihnachtsartikel und andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
- g) Knöpfe, Parfümzerstäuber, Vakuumisierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.

## 2. Für die Anwendung der Positionen 7003, 7004 und 7005

- a) werden die vor dem Aushärten liegenden Arbeitsvorgänge bei dem Merkmal „bearbeitet“ nicht berücksichtigt;
- b) bleibt ein Zuschneiden auf bestimmte Formen für die Einreihung von Glas in Platten oder Tafeln ohne Einfluß;
- c) gelten als „absorbierende, reflektierende oder nicht reflektierende Schicht“ mikroskopisch dünne Überzüge aus Metall oder einer chemischen Verbindung (z. B. Metalloxid), die z. B. Infrarotlicht absorbieren oder das Reflexionsvermögen des Glases verbessern, ohne es undurchsichtig oder lichtundurchlässig zu machen oder die Lichtreflexion an der Glasoberfläche verhindern.

## 3. Waren der Position 7006 bleiben in dieser Position, auch wenn sie den Charakter von Fertigwaren haben.

## 4. Als „Glaswolle“ im Sinne der Position 7019 gelten:

- a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) von 60 GHT oder mehr;
- b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) von weniger als 60 GHT, jedoch mit einem Gehalt an Alkalioxiden ( $\text{K}_2\text{O}$  oder  $\text{Na}_2\text{O}$ ) von mehr als 5 GHT oder mit einem Gehalt an Bortrioxid ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) von mehr als 2 GHT.

Mineralische Wollen, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 6806.

## 5. Als „Glas“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch geschmolzener Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

## Unterpositions-Anmerkung

1. Als „Bleikristall“ im Sinne der Unterpositionen 7013 21, 7013 31 und 7013 91 gilt nur Glas mit einem Gehalt an Bleimonoxid ( $\text{PbO}$ ) von 24 GHT oder mehr.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7001 00	<b>Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse:</b>			
7001 00 10	– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– Glasmasse:			
7001 00 91	– – optisches Glas . . . . .	12	3	—
7001 00 99	– – anderes . . . . .	9	frei	—
<b>7002</b>	<b>Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:</b>			
7002 10 00	– <b>Kugeln</b> . . . . .	10	3	—
7002 20	– <b>Stangen oder Stäbe:</b>			
7002 20 10	– – aus optischem Glas . . . . .	12	3	—
7002 20 90	– – andere . . . . .	10	3	—
	– <b>Rohre:</b>			
7002 31 00	– – aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid . . . . .	10	3	—
7002 32 00	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C . . . . .	10	3	—
7002 39 00	– – andere . . . . .	10	3	—
<b>7003</b>	<b>Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>			
	– <b>Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:</b>			
7003 12	– – <b>in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:</b>			
7003 12 10	– – – aus optischem Glas . . . . .	12	3	m <sup>2</sup>
	– – – andere:			
7003 12 91	– – – – mit nicht reflektierender Schicht . . . . .	20	3	m <sup>2</sup>
7003 12 99	– – – – andere . . . . .	10	3,8	m <sup>2</sup>
		MIN 1,6 €/100 kg/br	MIN 0,6 €/100 kg/br	
7003 19	– – <b>andere:</b>			
7003 19 10	– – – aus optischem Glas . . . . .	12	3	m <sup>2</sup>
7003 19 90	– – – andere . . . . .	10	3,8	m <sup>2</sup>
		MIN 1,6 €/100 kg/br	MIN 0,6 €/100 kg/br	
7003 20 00	– <b>Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt</b> . . . . .	10	3,8	m <sup>2</sup>
		MIN 1 €/100 kg/br	MIN 0,4 €/100 kg/br	
7003 30 00	– <b>Profile</b> . . . . .	20	3	—
<b>7004</b>	<b>Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>			
7004 20	– <b>in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:</b>			
7004 20 10	– – optisches Glas . . . . .	12	3	m <sup>2</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – anderes:			
7004 20 91	– – – mit nicht reflektierender Schicht . . . . .	20	3	m <sup>2</sup>
7004 20 99	– – – anderes . . . . .	10 MIN 1 €/ 100 kg/br	4,4 MIN 0,4 €/ 100 kg/br	m <sup>2</sup>
7004 90	– <b>anderes:</b>			
7004 90 10	– – optisches Glas . . . . .	12	3	m <sup>2</sup>
7004 90 70	– – sog. Gartenglas . . . . .	10 MIN 1 €/ 100 kg/br	4,4 MIN 0,4 €/ 100 kg/br	m <sup>2</sup>
	– – anderes, mit einer Dicke von:			
7004 90 92	– – – 2,5 mm oder weniger . . . . .	10 MIN 1 €/ 100 kg/br	4,4 MIN 0,4 €/ 100 kg/br	m <sup>2</sup>
7004 90 98	– – – mehr als 2,5 mm . . . . .	10 MIN 1 €/ 100 kg/br	4,4 MIN 0,4 €/ 100 kg/br	m <sup>2</sup>
7005	<b>Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>			
7005 10	– <b>nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:</b>			
7005 10 05	– – mit nicht reflektierender Schicht . . . . .	20	3	m <sup>2</sup>
	– – anderes, mit einer Dicke von:			
7005 10 25	– – – 3,5 mm oder weniger . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 10 30	– – – mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 10 80	– – – mehr als 4,5 mm . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
	– <b>anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:</b>			
7005 21	– – <b>in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen:</b>			
7005 21 25	– – – mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 21 30	– – – mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 21 80	– – – mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 29	– – <b>anderes:</b>			
7005 29 25	– – – mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 29 35	– – – mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 29 80	– – – mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm . . . . .	10	2	m <sup>2</sup>
7005 30 00	– <b>mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt . . . . .</b>	10	2	m <sup>2</sup>



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7006 00</b>	<b>Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b>			
7006 00 10	– optisches Glas . . . . .	12	3	—
7006 00 90	– anderes . . . . .	20	3	—
<b>7007</b>	<b>Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):</b>			
	– <b>vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:</b>			
7007 11	– – <b>in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:</b>			
7007 11 10	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	22	3	—
7007 11 90	– – – anderes . . . . .	22	3	—
7007 19	– – <b>anderes:</b>			
7007 19 10	– – – emailliert . . . . .	22	3	m <sup>2</sup>
7007 19 20	– – – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht . . . . .	22	3	m <sup>2</sup>
7007 19 80	– – – anderes . . . . .	22	3	m <sup>2</sup>
	– <b>Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):</b>			
7007 21	– – <b>in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:</b>			
7007 21 10	– – – Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
	– – – anderes:			
7007 21 91	– – – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art . . . . .	22	3	—
7007 21 99	– – – – anderes . . . . .	22	3	—
7007 29 00	– – <b>anderes</b> . . . . .	22	3	m <sup>2</sup>
<b>7008 00</b>	<b>Mehrschichtige Isolierverglasungen:</b>			
7008 00 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht . . . . .	20	3	m <sup>2</sup>
	– andere:			
7008 00 81	– – bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum . . . . .	20	3	m <sup>2</sup>
7008 00 89	– – andere . . . . .	20	3	m <sup>2</sup>
<b>7009</b>	<b>Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:</b>			
7009 10 00	– <b>Rückspiegel für Fahrzeuge</b> . . . . .	22	4	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere:</b>			
7009 91 00	– – nicht gerahmt . . . . .	22	4	—
7009 92 00	– – gerahmt . . . . .	22	4	—
7010	<b>Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:</b>			
7010 10 00	– Ampullen . . . . .	22	3	p/st
7010 20 00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse . . . . .	24	5	—
	– <b>andere, mit einem Inhalt von:</b>			
7010 91	– – <b>mehr als 1 l:</b>			
7010 91 10	– – – Haushaltskonservengläser . . . . .	24	5	p/st
	– – – andere:			
	– – – – für Nahrungsmittel und Getränke:			
	– – – – – Flaschen:			
7010 91 21	– – – – – aus nicht gefärbtem Glas . . . . .	24	5	p/st
7010 91 29	– – – – – aus gefärbtem Glas . . . . .	24	5	p/st
7010 91 60	– – – – – andere . . . . .	24	5	p/st
7010 91 90	– – – – für andere Erzeugnisse . . . . .	24	5	p/st
7010 92	– – <b>mehr als 0,33 l bis 1 l:</b>			
7010 92 10	– – – Haushaltskonservengläser . . . . .	24	5	p/st
	– – – andere:			
	– – – – für Nahrungsmittel und Getränke:			
	– – – – – Flaschen:			
7010 92 21	– – – – – aus nicht gefärbtem Glas . . . . .	24	5	p/st
7010 92 29	– – – – – aus gefärbtem Glas . . . . .	24	5	p/st
7010 92 60	– – – – – andere . . . . .	24	5	p/st
7010 92 90	– – – – für andere Erzeugnisse . . . . .	24	5	p/st
7010 93	– – <b>mehr als 0,15 l bis 0,33 l:</b>			
7010 93 10	– – – Haushaltskonservengläser . . . . .	24	5	p/st
	– – – andere:			
	– – – – für Nahrungsmittel und Getränke:			
	– – – – – Flaschen:			
7010 93 21	– – – – – aus nicht gefärbtem Glas . . . . .	24	5	p/st
7010 93 29	– – – – – aus gefärbtem Glas . . . . .	24	5	p/st
	– – – – – andere, mit einem Inhalt von:			
7010 93 61	– – – – – 0,25 l bis 0,33 l . . . . .	24	5	p/st
7010 93 69	– – – – – mehr als 0,15 l, jedoch weniger als 0,25 l . . . . .	24	5	p/st
7010 93 70	– – – – für pharmazeutische Erzeugnisse . . . . .	24	5	p/st
7010 93 90	– – – – für andere Erzeugnisse . . . . .	24	5	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7010 94</b>	<b>– – 0,15 l oder weniger:</b>			
<b>7010 94 10</b>	– – – Haushaltskonservengläser . . . . .	24	5	p/st
	– – – andere:			
	– – – – für Nahrungsmittel und Getränke:			
<b>7010 94 20</b>	– – – – Flaschen . . . . .	24	5	p/st
<b>7010 94 60</b>	– – – – andere . . . . .	24	5	p/st
	– – – – für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Inhalt von:			
<b>7010 94 71</b>	– – – – mehr als 0,055 l bis 0,15 l . . . . .	24	5	p/st
<b>7010 94 79</b>	– – – – 0,055 l oder weniger . . . . .	24	5	p/st
<b>7010 94 90</b>	– – – – für andere Erzeugnisse . . . . .	24	5	p/st
<b>7011</b>	<b>Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:</b>			
<b>7011 10 00</b>	– für elektrische Beleuchtung . . . . .	18	4	—
<b>7011 20 00</b>	– für Kathodenstrahlröhren . . . . .	18	4	—
<b>7011 90 00</b>	– andere . . . . .	18	4	—
<b>7012 00</b>	<b>Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter:</b>			
<b>7012 00 10</b>	– unfertig . . . . .	21	3	—
<b>7012 00 90</b>	– fertig . . . . .	25	6	—
<b>7013</b>	<b>Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018):</b>			
<b>7013 10 00</b>	– aus Glaskeramik . . . . .	24	11	p/st
	– <b>Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:</b>			
<b>7013 21</b>	– – aus Bleikristall:			
	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme):			
<b>7013 21 11</b>	– – – – geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .	24	11	p/st
<b>7013 21 19</b>	– – – – andere . . . . .	24	11	p/st
	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):			
<b>7013 21 91</b>	– – – – geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .	24	11	p/st
<b>7013 21 99</b>	– – – – andere . . . . .	24	11	p/st
<b>7013 29</b>	– – andere:			
<b>7013 29 10</b>	– – – aus vorgespanntem Glas . . . . .	24	11	p/st
	– – – andere:			
	– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme):			
<b>7013 29 51</b>	– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .	24	11	p/st
<b>7013 29 59</b>	– – – – – andere . . . . .	24	11	p/st
	– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):			
<b>7013 29 91</b>	– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .	24	11	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7013 29 99	— — — — andere . . . . .	24	11	p/st
	– <b>Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:</b>			
7013 31	– – <b>aus Bleikristall:</b>			
7013 31 10	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) . . . . .	24	11	p/st
7013 31 90	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) . . . . .	24	11	p/st
7013 32 00	– – <b>aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von <math>5 \times 10^{-6}</math> oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C .</b>	24	11	p/st
7013 39	– – <b>andere:</b>			
7013 39 10	– – – aus vorgespanntem Glas . . . . .	24	11	p/st
	– – – andere:			
7013 39 91	– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) . . . . .	24	11	p/st
7013 39 99	– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) . . . . .	24	11	p/st
	– <b>andere Glaswaren:</b>			
7013 91	– – <b>aus Bleikristall:</b>			
7013 91 10	– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) . . . . .	24	11	p/st
7013 91 90	– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) . . . . .	24	11	p/st
7013 99 00	– – <b>andere</b> . . . . .	24	11	p/st
7014 00 00	<b>Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet</b>	20	3	—
7015	<b>Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:</b>			
7015 10 00	– <b>Gläser für medizinische Brillen</b> . . . . .	12	3	—
7015 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	19	3	—
7016	<b>Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepreßtem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:</b>			
7016 10 00	– <b>Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken</b> . . . . .	20	8	—
7016 90	– <b>andere:</b>			
7016 90 10	– – Kunstverglasungen . . . . .	10	3	m <sup>2</sup>
★ 7016 90 80	– – andere . . . . .	10	3	—
		MIN 2 €/100 kg/br	MIN 1,2 €/100 kg/br	
7017	<b>Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen:</b>			
7017 10 00	– <b>aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid</b>	16	3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7017 20 00	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C .....	23	3	—
7017 90 00	– andere .....	23	3	—
7018	<b>Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Phantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Phantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:</b>			
7018 10	– <b>Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:</b>			
	– – Glasperlen:			
7018 10 11	– – – geschliffen und mechanisch poliert .....	frei	Free <sup>(1)</sup>	—
7018 10 19	– – – andere .....	25	7	—
7018 10 30	– – Nachahmungen von Perlen .....	1,7 €/kg/net	frei	—
	– – Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:			
7018 10 51	– – – geschliffen und mechanisch poliert .....	frei	Free <sup>(1)</sup>	—
7018 10 59	– – – andere .....	16	3	—
7018 10 90	– – andere .....	19	3 <sup>(1)</sup>	—
7018 20 00	– <b>Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger</b> .....	17	3	—
7018 90	– <b>andere:</b>			
7018 90 10	– – Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren .....	20	3	—
7018 90 90	– – andere .....	20	6	—
7019	<b>Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):</b>			
	– <b>Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:</b>			
7019 11 00	– – Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands) .....	23	7	—
7019 12 00	– – Glasseidenstränge (Rovings) .....	23	7	—
7019 19	– – <b>andere:</b>			
7019 19 10	– – – aus Filamenten .....	23	7	—
7019 19 90	– – – aus Stapelfasern .....	23	7	—
	– <b>Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:</b>			
7019 31 00	– – <b>Matten</b> .....	23	7	—
7019 32 00	– – <b>Vliese</b> .....	19	5	—
★ 7019 39 00	– – <b>andere</b> .....	19	5	—
7019 40 00	– <b>Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)</b> .....	23	7	—
	– <b>andere Gewebe:</b>			
7019 51 00	– – <b>mit einer Breite von 30 cm oder weniger</b> .....	23	7	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7019 52 00	– – mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger . . . . .	23	7	—
7019 59 00	– – andere . . . . .	23	7	—
7019 90	– andere:			
7019 90 10	– – nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken . . . . .	23	7	—
7019 90 30	– – Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren . . . . .	23	7	—
	– – andere:			
7019 90 91	– – – aus textilen Glasfasern . . . . .	23	7	—
7019 90 99	– – – andere . . . . .	23	7	—
7020 00	<b>Andere Waren aus Glas:</b>			
7020 00 05	– Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien . . . . .	21	frei	—
	– andere:			
7020 00 10	– – aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	21	3	—
7020 00 30	– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C . . . .	21	3	—
7020 00 80	– – andere . . . . .	21	3	—

## ABSCHNITT XIV

**ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN**

## KAPITEL 71

**ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 71 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen, alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
  - a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)  
oder
  - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. a) Zu den Positionen 7113, 7114 und 7115 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als geringfügige Verzierungen oder als unwesentliche Zutaten (z. B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.  
  
b) Zu Position 7116 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten enthalten.
3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:
  - a) Edelmetallamalgame oder Edelmetalle in kolloidem Zustand (Position 2843);
  - b) steriles chirurgisches Nahtmaterial, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
  - c) Waren des Kapitels 32 (z. B. flüssige Glanzmittel);
  - d) auf Trägern fixierte Katalysatoren (Position 3815);
  - e) Waren der Position 4202 oder 4203, die in Anmerkung 2 B zu Kapitel 42 genannt sind;
  - f) Waren der Position 4303 oder 4304;
  - g) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - h) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - ij) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
  - k) Waren aus Schleifmitteln, die Pulver von Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) enthalten, der Position 6804 oder 6805 oder des Kapitels 82, Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82, mit arbeitendem Teil aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten); Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon, des Abschnitts XVI; Waren und Teile davon, ganz aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), bleiben jedoch im Kapitel 71, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 8522);
  - l) Waren des Kapitels 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);
  - m) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
  - n) Waren, die von Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfaßt sind;
  - o) Waren des Kapitels 96 gemäß Anmerkung 4 zu jenem Kapitel;

- p) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Position 9703), Sammlungsstücke (Position 9705) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 9706). Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in Kapitel 71.
4. a) Als „Edelmetalle“ gelten Silber, Gold und Platin.
- b) Als „Platin“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
- c) Als „Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)“ gelten nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffe.
5. Als „Edelmetallegierungen“ im Sinne des Kapitels 71 gelten alle Legierungen (einschließlich gesinterte Mischungen und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht eines Edelmetalls 2 GHT oder mehr der Legierung beträgt. Edelmetallegierungen sind wie folgt einzureihen:
- a) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
- b) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Gold, jedoch kein Platin oder weniger als 2 GHT Platin enthalten, als Goldlegierungen;
- c) andere Legierungen, die 2 GHT oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.
6. Der Begriff „Edelmetalle“ oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt in der Nomenklatur, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die Legierungen, die nach Anmerkung 5 als Edelmetallegierungen einzureihen sind, jedoch weder Edelmetallplattierungen nach Anmerkung 7 noch unedle Metalle oder Nichtmetalle, die platinieren, vergoldet oder versilbert sind.
7. Als „Edelmetallplattierungen“ im Sinne der Nomenklatur gelten Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind. Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, als Edelmetallplattierungen einzureihen.
8. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI sind Waren, die den Merkmalen der Position 7112 entsprechen, dieser Position und nicht einer anderen Position der Nomenklatur zuzuweisen.
9. Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 7113 gelten:
- a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z. B. Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);
- b) Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel (z. B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze).
- Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 7113 gelten auch solche Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, die echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) sowie Edelstein- oder Schmucksteinimitationen enthalten oder auch Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Gagat (Jett) oder Korallen haben.
10. Als „Gold- und Silberschmiedewaren“ im Sinne der Position 7114 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Geräte für religiöse Zwecke.
11. Als „Phantasieschmuck“ im Sinne der Position 7117 gelten Waren von der in der Anmerkung 9 a) genannten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Position 9606, Einsteckkämmen, Haarspangen und ähnliche Waren sowie Haarnadeln der Position 9615), wenn sie weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) noch — abgesehen von geringfügigen Verzierungen oder unwesentlichen Zutaten — Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

### Unterpositionsanmerkungen

1. Die Begriffe „Pulver“ und „als Pulverform“ im Sinne der Unterpositionen 7106 10, 7108 11, 7110 11, 7110 21, 7110 31 und 7110 41 umfassen Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm hindurchgehen.
2. Der Begriff „Platin“ im Sinne der Unterpositionen 7110 11 und 7110 19 umfaßt, abweichend von Anmerkung 4 b) zu Kapitel 71, nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.



3. Bei der Einreihung von Legierungen in die Unterpositionen der Position 7110 wird jede Legierung so behandelt wie das Metall Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen dieser Metalle vorherrscht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCK- STEINE</b>			
<b>7101</b>	<b>Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vor- übergehend aufgereiht:</b>			
7101 10 00	– echte Perlen . . . . .	frei	frei	g
	– Zuchtperlen:			
7101 21 00	– – roh . . . . .	frei	frei	g
7101 22 00	– – bearbeitet . . . . .	frei	frei	g
<b>7102</b>	<b>Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefaßt:</b>			
7102 10 00	– nicht sortiert . . . . .	frei	frei	c/k
	– Industriediamanten:			
7102 21 00	– – roh oder nur gesägt, gespalten oder rauh geschliffen . . . . .	frei	frei	c/k
7102 29 00	– – andere . . . . .	8	frei	c/k
	– andere:			
7102 31 00	– – roh oder nur gesägt, gespalten oder rauh geschliffen . . . . .	frei	frei	c/k
7102 39 00	– – andere . . . . .	frei	frei	c/k
<b>7103</b>	<b>Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbei- tet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:</b>			
7103 10 00	– roh oder nur gesägt oder grob geformt . . . . .	frei	frei	—
	– anders bearbeitet:			
7103 91 00	– – Rubine, Saphire und Smaragde . . . . .	frei	frei	g
7103 99 00	– – andere . . . . .	frei	frei	g
<b>7104</b>	<b>Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichte- rung der Versendung vorübergehend aufgereiht:</b>			
7104 10 00	– piezoelektrischer Quarz . . . . .	8	frei	g
7104 20 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt . . . . .	2	frei	g
7104 90 00	– andere . . . . .	4	frei	g
<b>7105</b>	<b>Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen:</b>			
7105 10 00	– von Diamanten . . . . .	frei	frei	g
7105 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	g

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN</b>			
<b>7106</b>	<b>Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:</b>			
7106 10 00	– Pulver . . . . .	13	frei	g
	– anderes:			
7106 91	– – in Rohform:			
7106 91 10	– – – mit einem Feingehalt von 999 oder mehr . . . . .	frei	frei	g
7106 91 90	– – – mit einem Feingehalt von weniger als 999 . . . . .	frei	frei	g
7106 92	– – als Halbzeug:			
★ 7106 92 20	– – – mit einem Feingehalt von 750 oder mehr . . . . .	4	frei	g
★ 7106 92 80	– – – mit einem Feingehalt von weniger als 750 . . . . .	4	frei	g
7107 00 00	<b>Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug</b>	13	frei	—
<b>7108</b>	<b>Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:</b>			
	– zu nichtmonetären Zwecken:			
7108 11 00	– – Pulver . . . . .	11	frei	g
7108 12 00	– – in Rohform . . . . .	frei	frei	g
7108 13	– – als Halbzeug:			
7108 13 10	– – – Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm . . . . .	2	frei	g
★ 7108 13 80	– – – anderes . . . . .	11	frei	g
7108 20 00	– zu monetären Zwecken . . . . .	frei	frei	g
7109 00 00	<b>Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug . . . . .</b>	9	frei	—
<b>7110</b>	<b>Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:</b>			
	– Platin:			
7110 11 00	– – in Rohform oder als Pulver . . . . .	frei	frei	g
7110 19	– – anderes:			
7110 19 10	– – – Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm . . . . .	2	frei	g
★ 7110 19 80	– – – anderes . . . . .	9	frei	g
	– Palladium:			
7110 21 00	– – in Rohform oder als Pulver . . . . .	frei	frei	g
7110 29 00	– – anderes . . . . .	4	frei	g
	– Rhodium:			
7110 31 00	– – in Rohform oder als Pulver . . . . .	frei	frei	g
7110 39 00	– – anderes . . . . .	4	frei	g

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Iridium, Osmium und Ruthenium:</b>			
7110 41 00	– – in Rohform oder als Pulver . . . . .	frei	frei	g
7110 49 00	– – anderes . . . . .	4	frei	g
7111 00 00	<b>Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug . . . . .</b>	7	frei	—
7112	<b>Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art:</b>			
7112 10 00	– von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Aschen und Rückstände (Gekrätz) . . . . .	frei	frei	—
7112 20 00	– von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Aschen und Rückstände (Gekrätz) . . . . .	frei	frei	—
7112 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
	<b>III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN</b>			
7113	<b>Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>			
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:			
7113 11 00	– – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	9	2,5	—
7113 19 00	– – aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert . . . . .	9	2,5	—
7113 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen . . . . .	12	4	—
7114	<b>Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>			
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:			
7114 11 00	– – aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	9	2	—
7114 19 00	– – aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert . . . . .	9	2	—
7114 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen . . . . .	12	2	—
7115	<b>Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>			
7115 10 00	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin . . . . .	9	frei	—
7115 90	– andere:			
7115 90 10	– – aus Edelmetallen . . . . .	9	3	—
7115 90 90	– – aus Edelmetallplattierungen . . . . .	12	3	—
7116	<b>Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):</b>			
7116 10 00	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen . . . . .	frei	frei	g

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7116 20	– <b>aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):</b>			
	– – ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:			
7116 20 11	– – – Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör .	frei	frei	g
7116 20 19	– – – andere . . . . .	9	2,5	g
7116 20 90	– – andere . . . . .	14	2,5	g
7117	<b>Phantasieschmuck:</b>			
	– <b>aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert:</b>			
7117 11 00	– – Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe . . . . .	18	4	—
7117 19	– – anderer:			
7117 19 10	– – – in Verbindung mit Glas . . . . .	22	4	—
	– – – nicht in Verbindung mit Glas:			
7117 19 91	– – – – vergoldet, versilbert oder platinert . . . . .	22	4	—
7117 19 99	– – – – anderer . . . . .	22	4	—
7117 90 00	– anderer . . . . .	22	4	—
7118	<b>Münzen:</b>			
7118 10	– <b>Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel:</b>			
7118 10 10	– – aus Silber . . . . .	frei	frei	g
7118 10 90	– – andere . . . . .	frei	frei	—
7118 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	g

## ABSCHNITT XV

## UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

**Anmerkungen**

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:

- a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallflitter, sowie Prägefolien (Positionen 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
- b) Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen (Position 3606);
- c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Position 6506 oder 6507;
- d) Schirmgestelle und andere Waren der Position 6603;
- e) Waren des Kapitels 71 (z. B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
- f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
- g) zusammengesetzte Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen (Position 8608) und andere Waren des Abschnitts XVII (Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge);
- h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;
- ij) Jagdschrot (Position 9306) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);
- k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Sprungrahmen, Beleuchtungskörper, beleuchtete Zeichen, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
- l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
- m) Waren des Kapitels 96 (z. B. Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Schreibfedern);
- n) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).

2. In der Nomenklatur gelten als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“:

- a) Waren der Position 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
- b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Position 9114);
- c) Waren der Positionen 8301, 8302, 8308, 8310 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, der Position 8306.

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen Position 7315) bezieht sich die Bezeichnung „Teile“ nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“.

Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes und der Anmerkung 1 zu Kapitel 83 gehören Waren der Kapitel 82 und 83 nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81.

3. In der Nomenklatur gelten als „unedle Metalle“: Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Molybdän, Tantal, Magnesium, Cobalt, Bismut, Cadmium, Titan, Zirconium, Antimon, Mangan, Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium.

4. In der Nomenklatur gelten als „Cermets“ Erzeugnisse mit mikroskopisch heterogener Zusammensetzung aus einem Metall und einem keramischen Erzeugnis als Bestandteil. Der Begriff „Cermets“ erfaßt auch gesinterte Metallcarbide (mit einem Metall gesinterte Metallcarbide).

5. Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen der Kapitel 72 und 74):

- a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmäßig vorherrschende Metall eingereiht;
- b) Legierungen aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV eingereiht, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich oder größer ist als das der anderen Stoffe;
- c) gesinterte Mischungen von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Mischungen (ausgenommen Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.

6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Legierungen, die ihm nach Anmerkung 5 gleichgestellt sind.

## 7. Einreihung zusammengesetzter Waren:

Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, werden Waren aus unedlen Metallen oder diesen in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften gleichgestellte Waren, wenn sie aus zwei oder mehr unedlen Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen Metall vorherrscht.

Bei Anwendung dieser Anmerkung

- a) werden Eisen und Stahl oder ihre verschiedenen Sorten als einheitliches Metall angesehen;
- b) werden Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung nach Anmerkung 5 maßgebend ist;
- c) wird ein Cermet der Position 8113 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.

## 8. In Abschnitt XV gelten als:

### a) Abfälle und Schrott

Abfälle und Schrott aus Metall, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Metallen anfallen, und Waren aus Metall, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind;

### b) Pulver

Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm hindurchgehen.

## KAPITEL 72

### EISEN UND STAHL

#### Anmerkungen

#### 1. Im Sinne des Kapitels 72 — und in bezug auf die Buchstaben d), e) und f) in der Nomenklatur insgesamt — gelten als:

##### a) Roheisen

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT, und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Anteilen enthalten können:

- 10 GHT oder weniger Chrom,
- 6 GHT oder weniger Mangan,
- 3 GHT oder weniger Phosphor,
- 8 GHT oder weniger Silicium,
- 10 GHT oder weniger andere Elemente insgesamt.

##### b) Spiegeleisen

Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 bis 30 GHT Mangan enthalten und die im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 Buchstabe a) entsprechen.

##### c) Ferrolegierungen

Legierungen, die im allgemeinen nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- und Stahlindustrie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, in im Stranggußverfahren hergestellten Formen oder als Körner oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Eisengehalt von 4 GHT oder mehr und mit einem oder mehreren Elementen mit folgenden Anteilen:

- mehr als 10 GHT Chrom,
- mehr als 30 GHT Mangan,
- mehr als 3 GHT Phosphor,
- mehr als 8 GHT Silicium,
- mehr als insgesamt 10 GHT andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch 10 GHT oder weniger Kupfer.

##### d) Stahl

Andere Eisenwerkstoffe als die der Position 7203, die mit Ausnahme bestimmter Stahlgußstücke gewöhnlich plastisch verformbar sind und 2 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen jedoch höhere Kohlenstoffgehalte aufweisen.

## e) Nichtrostender Stahl

Legierte Stähle, die 1,2 GHT oder weniger Kohlenstoff und 10,5 GHT oder mehr Chrom enthalten, auch mit anderen Elementen.

## f) Anderer legierter Stahl

Stähle, die nicht der Begriffsbestimmung für nichtrostenden Stahl entsprechen und eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:

- 0,3 GHT oder mehr Aluminium,
- 0,0008 GHT oder mehr Bor,
- 0,3 GHT oder mehr Chrom,
- 0,3 GHT oder mehr Cobalt,
- 0,4 GHT oder mehr Kupfer,
- 0,4 GHT oder mehr Blei,
- 1,65 GHT oder mehr Mangan,
- 0,08 GHT oder mehr Molybdän,
- 0,3 GHT oder mehr Nickel,
- 0,06 GHT oder mehr Niob,
- 0,6 GHT oder mehr Silicium,
- 0,05 GHT oder mehr Titan,
- 0,3 GHT oder mehr Wolfram,
- 0,1 GHT oder mehr Vanadium,
- 0,05 GHT oder mehr Zirconium,
- 0,1 GHT oder mehr von jedem anderen einzelnen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).

## g) Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

Grob in Masseln oder Rohblöcke ohne Gießköpfe gegossene Erzeugnisse mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung nicht den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.

## h) Körner

Erzeugnisse, die mit einem Anteil von weniger als 90 GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm hindurchgehen.

## ij) Halbzeug

Stranggegossene, massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt, und andere massive Erzeugnisse, nur warm vorgewalzt oder nur vorgeschmiedet, einschließlich vorprofiliertes Halbzeug.

Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.

## k) Flachgewalzte Erzeugnisse

Gewalzte massive Erzeugnisse mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, die der Begriffsbestimmung des vorstehenden Buchstabens ij) nicht entsprechen,

— in Rollen (Coils) mit übereinanderliegenden Lagen,

oder

— nicht in Rollen (Coils), mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt, oder mit einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.

Als „flachgewalzte Erzeugnisse“ gelten auch solche Erzeugnisse, die unmittelbar vom Walzen herrührende Oberflächenmuster (z. B. Rillen, Riefen, Waffelungen, Tränen, Warzen, Rauten) aufweisen oder die gelocht, gewellt oder poliert sind, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter anderweit genannter Waren erhalten haben.

Flachgewalzte Erzeugnisse beliebiger Abmessungen von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

## l) Walzdraht

In Ringen regellos aufgehaspelte warmgewalzte massive Erzeugnisse mit Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder eines anderen konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle).

## m) Stabstahl

Massive Erzeugnisse, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Buchstaben ij), k) oder l) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind).

Diese Erzeugnisse können:

- vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle);
- nach dem Walzen verwunden sein.

## n) Profile

Massive Erzeugnisse mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Buchstaben ij), k), l) oder m) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen.

Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Position 7301 oder 7302.

## o) Draht

Kalthergestellte massive Erzeugnisse, mit beliebigem, über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, in Ringen oder Rollen, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.

## p) Hohlbohrerstäbe

Hohlstäbe, zum Herstellen von Bohrern geeignet, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm bis 52 mm und mindestens das Doppelte der größten inneren Abmessung beträgt. Hohlstäbe aus Eisen oder Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 7304.

2. Eisen- oder Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Sorten plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlsorte behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.
3. Durch Elektrolyse, Druckgießen oder Sintern hergestellte Eisen- oder Stahlerzeugnisse sind je nach Form, Zusammensetzung und Aussehen den Positionen für die entsprechenden warmgewalzten Erzeugnisse zuzuweisen.

**Unterpositionsanmerkungen**

## 1. In Kapitel 72 gelten als:

## a) Legiertes Roheisen

Roheisen, das eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthält:

- mehr als 0,2 GHT Chrom,
- mehr als 0,3 GHT Kupfer,
- mehr als 0,3 GHT Nickel,
- mehr als 0,1 GHT eines der nachstehenden Elemente, Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium.

## b) Nichtlegierter Automatenstahl

Nichtlegierte Stähle, die eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:

- 0,08 GHT oder mehr Schwefel,
- 0,1 GHT oder mehr Blei,
- mehr als 0,05 GHT Selen,
- mehr als 0,01 GHT Tellur,
- mehr als 0,05 GHT Bismut.



## c) Silicium-Elektrostahl

Legierte Stähle, die 0,6 bis 6 GHT Silicium und 0,08 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Mit Ausnahme von 1 GHT oder weniger Aluminium dürfen sie andere Elemente nicht mit einem Anteil enthalten, der ihnen den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.

## d) Schnellarbeitsstahl

Legierte Stähle, die mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium mit insgesamt 7 GHT oder mehr sowie Kohlenstoff mit 0,6 GHT oder mehr und Chrom mit 3 bis 6 GHT enthalten. Sie dürfen andere Elemente enthalten.

## e) Mangan-Silicium-Stahl

Legierte Stähle, die

— 0,7 GHT oder weniger Kohlenstoff,

— 0,5 GHT bis 1,9 GHT Mangan

und

— 0,6 GHT bis 2,3 GHT Silicium enthalten. Sie dürfen andere Elemente nur mit einem Anteil enthalten, der ihnen nicht den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.

## 2. Für die Einreihung von Ferrolegierungen in die Unterpositionen der Position 7202 gilt:

Eine Ferrolegierung gilt als binär und wird der betreffenden Unterposition (soweit vorhanden) zugewiesen, wenn nur eines der Legierungselemente den in der Anmerkung 1 Buchstabe c) zu Kapitel 72 festgesetzten Mindestanteil überschreitet. Entsprechend gilt eine Ferrolegierung als ternär oder quaternär, sofern zwei oder drei Legierungselemente die Mindestanteile übersteigen.

Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen die in Anmerkung 1 Buchstabe c) zu Kapitel 72 nicht gesondert aufgeführten „anderen Elemente“ einzeln einen Anteil von mehr als 10 GHT aufweisen.

**Zusätzliche Anmerkung**

## 1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

— *Elektrobleche und -bänder* (Unterpositionen 7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10 und 7211 23 91) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von (ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla):

— 2,1 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,2 mm oder weniger,

— 3,6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,

— 6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,6 mm bis 1,5 mm.

— *Weißbleche und -bänder* (Unterpositionen 7210 12 11, ex 7210 70 31, 7212 10 10 und 7212 40 10) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm und mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von 97 GHT oder mehr.

— *Werkzeugstahl* (Unterpositionen 7228 30 20, 7228 40 10, 7228 50 20 und 7228 60 81) ist legierter Stahl (anderer als nichtrostender Stahl oder Schnellarbeitsstahl), der eine der folgenden Zusammensetzungen mit den angegebenen Anteilen enthält, auch mit anderen Elementen:

— weniger als 0,6 GHT Kohlenstoff

und

0,7 GHT oder mehr Silicium und 0,05 GHT oder mehr Vanadium

oder

4 GHT oder mehr Wolfram;

— 0,8 GHT oder mehr Kohlenstoff

und

0,05 GHT oder mehr Vanadium;

— mehr als 1,2 GHT Kohlenstoff

und

11 bis 15 GHT Chrom;

— 0,16 GHT bis 0,5 GHT Kohlenstoff

und

- 3,8 GHT bis 4,3 GHT Nickel  
und  
1,1 GHT bis 1,5 GHT Chrom  
und  
0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän;  
— 0,3 GHT bis 0,5 GHT Kohlenstoff  
und  
1,4 GHT bis 2,1 GHT Chrom  
und  
0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän  
und  
weniger als 1,2 GHT Nickel;  
— 0,3 GHT oder mehr Kohlenstoff  
und  
weniger als 5,2 GHT Chrom  
und  
0,65 GHT oder mehr Molybdän oder 0,4 GHT oder mehr Wolfram;  
— 0,5 GHT bis 0,6 GHT Kohlenstoff  
und  
1,25 GHT bis 1,8 GHT Nickel  
und  
0,5 GHT bis 1,2 GHT Chrom  
und  
0,15 GHT bis 0,5 GHT Molybdän.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER</b>			
<b>7201</b>	<b>Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:</b>			
<b>7201 10</b>	– <b>Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:</b>			
	– – mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:			
<b>7201 10 11</b>	– – – mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger (EGKS) . . . . .		1,7	—
<b>7201 10 19</b>	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT (EGKS) . . . . .		1,7	—
<b>7201 10 30</b>	– – mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT (EGKS) . . . . .		1,7	—
<b>7201 10 90</b>	– – mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT (EGKS) . . . . .		frei	—
<b>7201 20 00</b>	– <b>Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT (EGKS) . . . . .</b>		2,2	—
<b>7201 50</b>	– <b>Roheisen, legiert; Spiegeleisen:</b>			
<b>7201 50 10</b>	– – Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT (EGKS) . . . . .		frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7201 50 90	– – anderes (EGKS) . . . . .		1,7	—
7202	<b>Ferrolegerungen:</b>			
	– <b>Ferromangan:</b>			
7202 11	– – <b>mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT:</b>			
7202 11 20	– – – mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT (EGKS) . . . . .		2,7	—
7202 11 80	– – – anderes (EGKS) . . . . .		2,7	—
7202 19 00	– – <b>anderes</b> . . . . .	8	2,7	—
	– <b>Ferrosilicium:</b>			
7202 21	– – <b>mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT:</b>			
7202 21 10	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT . . . . .	10	5,7 <sup>(1)</sup>	—
7202 21 90	– – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT . . . . .	10	5,7 <sup>(1)</sup>	—
7202 29	– – <b>anderes:</b>			
7202 29 10	– – – mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT . . . . .	10	5,7 <sup>(1)</sup>	—
7202 29 90	– – – anderes . . . . .	10	5,7 <sup>(1)</sup>	—
7202 30 00	– <b>Ferrosiliciummangan</b> . . . . .	6	3,7 <sup>(1)</sup>	—
	– <b>Ferrochrom:</b>			
7202 41	– – <b>mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT:</b>			
7202 41 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT . . . . .	8	4	—
	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT:			
7202 41 91	– – – – mit einem Gehalt an Chrom von 60 GHT oder weniger . . . . .	8	4	—
7202 41 99	– – – – mit einem Gehalt an Chrom von mehr als 60 GHT . . . . .	8	4	—
7202 49	– – <b>anderes:</b>			
7202 49 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger . . . . .	8	7 <sup>(1)</sup>	—
7202 49 50	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT . . . . .	8	7 <sup>(1)</sup>	—
7202 49 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT . . . . .	8	7	—
7202 50 00	– <b>Ferrosiliciumchrom</b> . . . . .	7	2,7	—
7202 60 00	– <b>Ferronickel</b> . . . . .	7	frei	—
7202 70 00	– <b>Ferromolybdän</b> . . . . .	7	2,7	—
7202 80 00	– <b>Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram</b> . . . . .	7	frei	—
	– <b>andere:</b>			
7202 91 00	– – <b>Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan</b> . . . . .	7	2,7	—
7202 92 00	– – <b>Ferrovandium</b> . . . . .	7	2,7	—
7202 93 00	– – <b>Ferriob</b> . . . . .	7	frei	—

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7202 99	– – <b>andere:</b>			
	– – – Ferrophosphor:			
7202 99 11	– – – – mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT (EGKS) . . . . .		frei	—
7202 99 19	– – – – mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT oder mehr . . . . .	11	frei	—
7202 99 30	– – – Ferrosiliciummagnesium . . . . .	7	2,7	—
7202 99 80	– – – andere . . . . .	7	2,7	—
7203	<b>Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:</b>			
7203 10 00	– <b>durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse (EGKS) . . . . .</b>		frei	—
7203 90 00	– <b>andere (EGKS) . . . . .</b>		frei	—
7204	<b>Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:</b>			
7204 10 00	– <b>Abfälle und Schrott, aus Gußeisen (EGKS) . . . . .</b>		frei	—
	– <b>Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:</b>			
7204 21	– – <b>aus nichtrostendem Stahl:</b>			
7204 21 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		frei	—
7204 21 90	– – – andere (EGKS) . . . . .		frei	—
7204 29 00	– – <b>andere (EGKS) . . . . .</b>		frei	—
7204 30 00	– <b>Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (EGKS) . . . . .</b>		frei	—
	– <b>andere Abfälle und anderer Schrott:</b>			
7204 41	– – <b>Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierr:</b>			
7204 41 10	– – – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne (EGKS) . . . . .		frei	—
	– – – Stanz- oder Schneidabfälle:			
7204 41 91	– – – – paketierr (EGKS) . . . . .		frei	—
7204 41 99	– – – – andere (EGKS) . . . . .		frei	—
7204 49	– – <b>andere:</b>			
7204 49 10	– – – geschreddert (EGKS) . . . . .		frei	—
	– – – andere:			
7204 49 30	– – – – paketierr (EGKS) . . . . .		frei	—
	– – – – andere:			
7204 49 91	– – – – – weder sortiert noch klassiert (EGKS) . . . . .		frei	—
7204 49 99	– – – – – andere (EGKS) . . . . .		frei	—
7204 50	– <b>Abfallblöcke:</b>			
7204 50 10	– – aus legiertem Stahl (EGKS) . . . . .		frei	—
7204 50 90	– – andere (EGKS) . . . . .		frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7205</b>	<b>Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:</b>			
7205 10 00	– Körner . . . . .	10	frei	—
	– Pulver:			
7205 21 00	– – aus legiertem Stahl . . . . .	8	frei	—
7205 29 00	– – andere . . . . .	8	frei	—
	<b>II. EISEN UND NICHTLEGIERTER STAHL</b>			
<b>7206</b>	<b>Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203:</b>			
7206 10 00	– Rohblöcke (Ingots) (EGKS) . . . . .		1	—
7206 90 00	– andere (EGKS) . . . . .		1	—
<b>7207</b>	<b>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>			
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
7207 11	– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:			
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:			
7207 11 11	– – – – aus Automatenstahl (EGKS) . . . . .		1,3	—
	– – – – anderes:			
7207 11 14	– – – – mit einer Dicke von 130 mm oder weniger (EGKS) . . . . .		1,3	—
7207 11 16	– – – – mit einer Dicke von mehr als 130 mm (EGKS) . . . . .		1,3	—
7207 11 90	– – – vorgeschmiedet . . . . .	10	1,5	—
7207 12	– – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:			
7207 12 10	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) . . . . .		1,3	—
7207 12 90	– – – vorgeschmiedet . . . . .	10	1,5	—
7207 19	– – anderes:			
	– – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:			
	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:			
7207 19 11	– – – – aus Automatenstahl (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – – – anderes:			
7207 19 14	– – – – – stranggegossen (EGKS) . . . . .		1,8	—
7207 19 16	– – – – – anderes (EGKS) . . . . .		1,8	—
7207 19 19	– – – – vorgeschmiedet . . . . .	10	2	—
	– – – – vorprofiliert:			
7207 19 31	– – – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) . . . . .		1,8	—
7207 19 39	– – – – – vorgeschmiedet . . . . .	10	2	—
7207 19 90	– – – – anderes . . . . .	10	1,3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7207 20	– <b>mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:</b>			
	– – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:			
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:			
7207 20 11	– – – – aus Automatenstahl (EGKS) . . . . .		1,3	—
	– – – – anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:			
7207 20 15	– – – – – 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS) . . . . .		1,3	—
7207 20 17	– – – – – 0,6 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		1,3	—
7207 20 19	– – – vorgeschmiedet . . . . .	10	1,5	—
	– – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:			
7207 20 32	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) . . . . .		1,3	—
7207 20 39	– – – vorgeschmiedet . . . . .	10	1,5	—
	– – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:			
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:			
7207 20 51	– – – – aus Automatenstahl (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – – – anderes:			
7207 20 55	– – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS) . . . . .		1,8	—
7207 20 57	– – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		1,8	—
7207 20 59	– – – vorgeschmiedet . . . . .	10	2	—
	– – vorprofiliert:			
7207 20 71	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) . . . . .		1,8	—
7207 20 79	– – – vorgeschmiedet . . . . .	10	2	—
7207 20 90	– – anderes . . . . .	10	1,3	—
7208	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:</b>			
7208 10 00	– <b>in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster (EGKS)</b>		1,8	—
	– <b>andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:</b>			
7208 25 00	– – <b>mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS) . . . . .</b>		1,8	—
7208 26 00	– – <b>mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS) . . . . .</b>		1,8	—
7208 27 00	– – <b>mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .</b>		1,8	—
	– <b>andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:</b>			
7208 36 00	– – <b>mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS) . . . . .</b>		1,8	—
7208 37	– – <b>mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>			
7208 37 10	– – – zum Wiederauswalzen (EGKS) <sup>(1)</sup> . . . . .		1,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7208 37 90	— — — andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
7208 38	— — <b>mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>			
7208 38 10	— — — zum Wiederauswalzen (EGKS) <sup>(1)</sup> . . . . .		1,5	—
7208 38 90	— — — andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
7208 39	— — <b>mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>			
7208 39 10	— — — zum Wiederauswalzen (EGKS) <sup>(1)</sup> . . . . .		1,5	—
7208 39 90	— — — andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
7208 40	— <b>nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster:</b>			
7208 40 10	— — mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2	—
7208 40 90	— — mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
	— <b>andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:</b>			
7208 51	— — <b>mit einer Dicke von mehr als 10 mm:</b>			
7208 51 10	— — — auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger (EGKS) . . . . .		1,8	—
	— — — andere, mit einer Dicke von:			
7208 51 30	— — — — mehr als 20 mm (EGKS) . . . . .		2	—
7208 51 50	— — — — mehr als 15 mm bis 20 mm (EGKS) . . . . .		2	—
	— — — — mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:			
7208 51 91	— — — — — 2 050 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2	—
7208 51 99	— — — — — weniger als 2 050 mm (EGKS) . . . . .		2	—
7208 52	— — <b>mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>			
7208 52 10	— — — auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger (EGKS) . . . . .		1,8	—
	— — — andere, mit einer Breite von:			
7208 52 91	— — — — 2 050 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2	—
7208 52 99	— — — — weniger als 2 050 mm (EGKS) . . . . .		2	—
7208 53	— — <b>mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>			
7208 53 10	— — — auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		1,8	—
7208 53 90	— — — andere (EGKS) . . . . .		2	—
7208 54	— — <b>mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>			
7208 54 10	— — — mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2	—
7208 54 90	— — — mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
7208 90	— <b>andere:</b>			
7208 90 10	— — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2	—
7208 90 90	— — andere . . . . .	10	2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7209	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:</b>			
	– <b>in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:</b>			
7209 15 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2	—
7209 16	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:			
7209 16 10	– – – Elektrobleche (EGKS) . . . . .		2	—
7209 16 90	– – – andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
7209 17	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:			
7209 17 10	– – – Elektrobleche (EGKS) . . . . .		2	—
7209 17 90	– – – andere (EGKS) . . . . .		2,1	—
7209 18	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:			
7209 18 10	– – – Elektrobleche (EGKS) . . . . .		2	—
	– – – andere:			
7209 18 91	– – – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm (EGKS) . . . . .		2,1	—
7209 18 99	– – – – mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm (EGKS) . . . . .		2,1	—
	– <b>nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:</b>			
7209 25 00	– – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2	—
7209 26	– – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:			
7209 26 10	– – – Elektrobleche (EGKS) . . . . .		2	—
7209 26 90	– – – andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
7209 27	– – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:			
7209 27 10	– – – Elektrobleche (EGKS) . . . . .		2	—
7209 27 90	– – – andere (EGKS) . . . . .		2,1	—
7209 28	– – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:			
7209 28 10	– – – Elektrobleche (EGKS) . . . . .		2	—
7209 28 90	– – – andere (EGKS) . . . . .		2,1	—
7209 90	– <b>andere:</b>			
7209 90 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2	—
7209 90 90	– – andere . . . . .	10	2	—
7210	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:</b>			
	– <b>verzinkt:</b>			
7210 11	– – mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:			
7210 11 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2	—
7210 11 90	– – – andere . . . . .	10	2	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7210 12	– – <b>mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>			
	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:			
7210 12 11	– – – – Weißbleche (EGKS) . . . . .		2	—
7210 12 19	– – – – andere (EGKS) . . . . .		2	—
7210 12 90	– – – andere . . . . .	10	2	—
7210 20	– <b>verbleit, einschließlich Terneblech oder -band:</b>			
7210 20 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2	—
7210 20 90	– – andere . . . . .	10	2	—
7210 30	– <b>elektrolytisch verzinkt:</b>			
7210 30 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,1	—
7210 30 90	– – andere . . . . .	10	2	—
	– <b>anders verzinkt:</b>			
7210 41	– – <b>gewellt:</b>			
7210 41 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,1	—
7210 41 90	– – – andere . . . . .	10	2	—
7210 49	– – <b>andere:</b>			
7210 49 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,1	—
7210 49 90	– – – andere . . . . .	10	2	—
7210 50	– <b>mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen:</b>			
7210 50 10	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2	—
7210 50 90	– – andere . . . . .	10	2	—
	– <b>mit Aluminium überzogen:</b>			
7210 61	– – <b>mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen:</b>			
7210 61 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2	—
7210 61 90	– – – andere . . . . .	10	2	—
7210 69	– – <b>andere:</b>			
7210 69 10	– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2	—
7210 69 90	– – – andere . . . . .	10	2	—
7210 70	– <b>mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:</b>			
	– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:			
7210 70 31	– – – Weißbleche und mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden über- zogene Erzeugnisse, lackiert (EGKS) . . . . .		2	—
7210 70 39	– – – andere (EGKS) . . . . .		2	—
7210 70 90	– – andere . . . . .	10	2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7210 90	– <b>andere:</b>			
7210 90 10	– – versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert . . . . .	10	2	—
	– – andere:			
	– – – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:			
7210 90 31	– – – – plattiert (EGKS) . . . . .		2	—
7210 90 33	– – – – verzinkt und bedruckt (EGKS) . . . . .		2	—
7210 90 38	– – – – andere (EGKS) . . . . .		2	—
7210 90 90	– – – andere . . . . .	10	2	—
7211	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:</b>			
	– <b>nur warmgewalzt:</b>			
7211 13 00	– – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS) . . . . .		1,8	—
7211 14	– – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:			
7211 14 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
7211 14 90	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS) . . . . .		2,1	—
7211 19	– – andere:			
7211 19 20	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
7211 19 90	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS) . . . . .		2,1	—
	– <b>nur kaltgewalzt:</b>			
7211 23	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
7211 23 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		2	—
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:			
7211 23 51	– – – – in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern (EGKS)		2,1	—
	– – – – andere:			
7211 23 91	– – – – – Elektrobänder . . . . .	10	2,1	—
7211 23 99	– – – – – andere . . . . .	10	2,1	—
7211 29	– – andere:			
7211 29 20	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		2	—
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:			
7211 29 50	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT . . . . .	10	2,1	—
7211 29 90	– – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr . . . . .	10	2,1	—
7211 90	– <b>andere:</b>			
	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7211 90 11	– – – nur oberflächenbearbeitet (EGKS) . . . . .		2	—
7211 90 19	– – – andere . . . . .	10	2	—
7211 90 90	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger . . . . .	10	2,1	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7212	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:</b>			
7212 10	– <b>verzinkt:</b>			
7212 10 10	– – Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS) . . . . .		2	—
	– – andere:			
	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7212 10 91	– – – – nur oberflächenbearbeitet (EGKS) . . . . .		2	—
7212 10 93	– – – – andere . . . . .	10	2	—
7212 10 99	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger . . . . .	10	2,1	—
7212 20	– <b>elektrolytisch verzinkt:</b>			
	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7212 20 11	– – – nur oberflächenbearbeitet (EGKS) . . . . .		2,1	—
7212 20 19	– – – andere . . . . .	10	2	—
7212 20 90	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger . . . . .	10	2,1	—
7212 30	– <b>anders verzinkt:</b>			
	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7212 30 11	– – – nur oberflächenbearbeitet (EGKS) . . . . .		2,1	—
7212 30 19	– – – andere . . . . .	10	2	—
7212 30 90	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger . . . . .	10	2,1	—
7212 40	– <b>mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:</b>			
7212 40 10	– – Weißbleche und -bänder, nur lackiert (EGKS) . . . . .		2	—
	– – andere:			
	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7212 40 91	– – – – nur oberflächenbearbeitet (EGKS) . . . . .		frei	—
7212 40 93	– – – – andere . . . . .	10	frei	—
	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:			
7212 40 95	– – – – mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen, lackiert . . . . .	10	2,1	—
7212 40 98	– – – – andere . . . . .	10	2,1	—
7212 50	– <b>anders überzogen:</b>			
	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7212 50 10	– – – versilbert, vergoldet, plattiert oder emailliert . . . . .	10	2	—
	– – – andere:			
	– – – – nur oberflächenbearbeitet:			
7212 50 31	– – – – verbleit (EGKS) . . . . .		2,1	—
7212 50 51	– – – – andere (EGKS) . . . . .		2	—
7212 50 58	– – – – andere . . . . .	10	2	—
	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:			
7212 50 75	– – – verkupfert . . . . .	10	2,1	—
7212 50 91	– – – verchromt oder vernickelt . . . . .	10	2,1	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — mit Aluminium überzogen:			
7212 50 93	— — — — mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen . . . . .	10	2,1	—
7212 50 97	— — — — andere . . . . .	10	2,1	—
7212 50 99	— — — andere . . . . .	10	2,1	—
7212 60	— <b>plattiert:</b>			
	— — mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7212 60 11	— — — nur oberflächenbearbeitet (EGKS) . . . . .		2	—
7212 60 19	— — — andere . . . . .	10	2	—
	— — mit einer Breite von 500 mm oder weniger:			
	— — — nur oberflächenbearbeitet:			
7212 60 91	— — — — warmgewalzt, nur plattiert (EGKS) . . . . .		2	—
7212 60 93	— — — — andere . . . . .	10	2,1	—
7212 60 99	— — — andere . . . . .	10	2,1	—
7213	<b>Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>			
7213 10 00	— <b>mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS) . . . . .</b>		2	—
7213 20 00	— <b>anderer, aus Automatenstahl (EGKS) . . . . .</b>		2,4	—
	— <b>anderer:</b>			
7213 91	— — <b>mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:</b>			
7213 91 10	— — — von der für Betonarmierung verwendeten Art (EGKS) . . . . .		2	—
7213 91 20	— — — von der für Reifencord verwendeten Art (EGKS) . . . . .		2	—
	— — — anderer:			
7213 91 41	— — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger (EGKS)		2	—
7213 91 49	— — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT (EGKS) . . . . .		2	—
7213 91 70	— — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT (EGKS)		2	—
7213 91 90	— — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT (EGKS) . . . . .		2	—
7213 99	— — <b>anderer:</b>			
7213 99 10	— — — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS) . . . . .		2	—
7213 99 90	— — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2	—
7214	<b>Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:</b>			
7214 10 00	— <b>geschmiedet . . . . .</b>	10	2	—
7214 20 00	— <b>mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS) . . . . .</b>		1,8	—
7214 30 00	— <b>anderer, aus Automatenstahl (EGKS) . . . . .</b>		2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>anderer:</b>			
7214 91	– – <b>mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:</b>			
7214 91 10	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT (EGKS) . . . . .		1,8	—
7214 91 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		1,8	—
7214 99	– – <b>anderer:</b>			
	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
7214 99 10	– – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art (EGKS) . . . . .		1,8	—
	– – – – anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:			
7214 99 31	– – – – – 80 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		1,8	—
7214 99 39	– – – – – weniger als 80 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
7214 99 50	– – – – anderer (EGKS) . . . . .		1,8	—
	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:			
	– – – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:			
7214 99 61	– – – – – 80 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		1,8	—
7214 99 69	– – – – – weniger als 80 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
7214 99 80	– – – – anderer (EGKS) . . . . .		1,8	—
7214 99 90	– – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		1,8	—
7215	<b>Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>			
7215 10 00	– <b>aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt</b> . . . . .	10	2,4	—
7215 50	– <b>anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:</b>			
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
7215 50 11	– – – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt . . . . .	10	2	—
7215 50 19	– – – anderer . . . . .	10	2	—
7215 50 30	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT . . . . .	10	2	—
7215 50 90	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr . . . . .	10	2,1	—
7215 90	– <b>anderer:</b>			
7215 90 10	– – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		1,5	—
7215 90 90	– – anderer . . . . .	10	2	—
7216	<b>Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>			
7216 10 00	– <b>U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS)</b> . . . . .		1,8	—
	– <b>L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:</b>			
7216 21 00	– – <b>L-Profile (EGKS)</b> . . . . .		1,8	—
7216 22 00	– – <b>T-Profile (EGKS)</b> . . . . .		1,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:</b>			
7216 31	– – <b>U-Profile:</b>			
	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:			
7216 31 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 31 19	– – – – andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm:			
7216 31 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 31 99	– – – – andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 32	– – <b>I-Profile:</b>			
	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:			
7216 32 11	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 32 19	– – – – andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
	– – – mit einer Höhe von mehr als 220 mm:			
7216 32 91	– – – – mit parallelen Flanschflächen (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 32 99	– – – – andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 33	– – <b>H-Profile:</b>			
7216 33 10	– – – mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 33 90	– – – mit einer Höhe von mehr als 180 mm (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 40	– <b>L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:</b>			
7216 40 10	– – L-Profile (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 40 90	– – T-Profile (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 50	– <b>andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:</b>			
7216 50 10	– – mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt (EGKS) . . . . .		1,8	—
	– – andere:			
7216 50 91	– – – Wulstflachprofile (Wulstflachstahl) (EGKS) . . . . .		1,8	—
7216 50 99	– – – andere (EGKS) . . . . .		1,8	—
	– <b>Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:</b>			
7216 61	– – <b>aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt:</b>			
7216 61 10	– – – C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile . . . . .	10	2	—
7216 61 90	– – – andere . . . . .	10	2	—
7216 69 00	– – <b>andere</b> . . . . .	10	2	—
	– <b>andere:</b>			
7216 91	– – <b>aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt:</b>			
7216 91 10	– – – profilierte Bleche . . . . .	10	2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
	— — — — verzinkt, mit einer Dicke von:			
7216 91 30	— — — — — weniger als 2,5 mm . . . . .	10	2	—
7216 91 50	— — — — — 2,5 mm oder mehr . . . . .	10	2	—
7216 91 90	— — — — andere . . . . .	10	2	—
7216 99	— — <b>andere:</b>			
7216 99 10	— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		1,5	—
7216 99 90	— — — andere . . . . .	10	2	—
7217	<b>Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>			
7217 10	— <b>nicht überzogen, auch poliert:</b>			
	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
7217 10 10	— — — mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm . . . . .	10	2,1	—
	— — — mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:			
7217 10 31	— — — — mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen . . . . .	10	2,1	—
7217 10 39	— — — — anderer . . . . .	10	2,1	—
7217 10 50	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT . . . . .	10	2,1	—
7217 10 90	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr . . . . .	10	2,1	—
7217 20	— <b>verzinkt:</b>			
	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
7217 20 10	— — — mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm . . . . .	10	2,1	—
7217 20 30	— — — mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr . . . . .	10	2,1	—
7217 20 50	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT . . . . .	10	2,1	—
7217 20 90	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr . . . . .	10	2,1	—
7217 30	— <b>mit anderen unedlen Metallen überzogen:</b>			
	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
	— — — mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm:			
7217 30 11	— — — — verkupfert . . . . .	10	2,1	—
7217 30 19	— — — — anderer . . . . .	10	2,1	—
	— — — mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:			
7217 30 31	— — — — verkupfert . . . . .	10	2,1	—
7217 30 39	— — — — anderer . . . . .	10	2,1	—
7217 30 50	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT . . . . .	10	2,1	—
7217 30 90	— — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr . . . . .	10	2,1	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7217 90	– <b>anderer:</b>			
	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:			
7217 90 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm . . . . .	10	2,1	—
7217 90 30	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr . . . . .	10	2,1	—
7217 90 50	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT . . . . .	10	2,1	—
7217 90 90	– – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr . . . . .	10	2,1	—
	<b>III. NICHTROSTENDER STAHL</b>			
7218	<b>Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl:</b>			
7218 10 00	– <b>Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS) . . . . .</b>		1	—
	– <b>andere:</b>			
7218 91	– – <b>mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:</b>			
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:			
7218 91 11	– – – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		1,3	—
7218 91 19	– – – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		1,3	—
7218 91 90	– – – vorgeschmiedet . . . . .	8	1,5	—
7218 99	– – <b>anderes:</b>			
	– – – mit quadratischem Querschnitt:			
7218 99 11	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) . . . . .		1,3	—
7218 99 19	– – – – vorgeschmiedet . . . . .	8	1,5	—
	– – – anderes:			
7218 99 20	– – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – – – vorgeschmiedet:			
7218 99 91	– – – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt . . . . .	9	2,4	—
7218 99 99	– – – – anderes . . . . .	10	1,5	—
7219	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:</b>			
	– <b>nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):</b>			
7219 11 00	– – <b>mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS) . . . . .</b>		2,4	—
7219 12	– – <b>mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>			
7219 12 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 12 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 13	– – <b>mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>			
7219 13 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 13 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 14	– – <b>mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>			
7219 14 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 14 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):</b>			
7219 21	– – <b>mit einer Dicke von mehr als 10 mm:</b>			
7219 21 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 21 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 22	– – <b>mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>			
7219 22 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 22 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 23 00	– – <b>mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm</b> (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 24 00	– – <b>mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .</b>		2,4	—
	– <b>nur kaltgewalzt:</b>			
7219 31 00	– – <b>mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS) . . . . .</b>		2,4	—
7219 32	– – <b>mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>			
7219 32 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 32 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 33	– – <b>mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>			
7219 33 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 33 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 34	– – <b>mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>			
7219 34 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 34 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 35	– – <b>mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>			
7219 35 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 35 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 90	– <b>andere:</b>			
7219 90 10	– – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadra- tisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,4	—
7219 90 90	– – andere . . . . .	10	2,4	—
7220	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:</b>			
	– <b>nur warmgewalzt:</b>			
7220 11 00	– – <b>mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS) . . . . .</b>		2,4	—
7220 12 00	– – <b>mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS) . . . . .</b>		2,4	—
7220 20	– <b>nur kaltgewalzt:</b>			
7220 20 10	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:			
	– – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:			
7220 20 31	– – – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7220 20 39	– – – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von:			
7220 20 51	– – – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7220 20 59	– – – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—
	– – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von:			
7220 20 91	– – – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7220 20 99	– – – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—
7220 90	– <b>andere:</b>			
	– – mit einer Breite von mehr als 500 mm:			
7220 90 11	– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS) . . . . .		2,4	—
7220 90 19	– – – andere . . . . .	10	2,4	—
	– – mit einer Breite von 500 mm oder weniger:			
	– – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:			
7220 90 31	– – – – warmgewalzt, nur plattiert (EGKS) . . . . .		2,4	—
7220 90 39	– – – – andere . . . . .	10	2,4	—
7220 90 90	– – – andere . . . . .	10	2,4	—
7221 00	<b>Walzdraht aus nichtrostendem Stahl:</b>			
7221 00 10	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7221 00 90	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7222	<b>Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl:</b>			
	– <b>Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:</b>			
	– – <b>mit kreisförmigem Querschnitt:</b>			
	– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 11 11	– – – – 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7222 11 19	– – – – weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – – mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 11 21	– – – – 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7222 11 29	– – – – weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – – mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 11 91	– – – – 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7222 11 99	– – – – weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—
7222 19	– – <b>anderer:</b>			
7222 19 10	– – – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7222 19 90	– – – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) . . . . .		2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7222 20	– <b>Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:</b>			
	– – mit kreisförmigem Querschnitt:			
	– – – mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 20 11	– – – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7222 20 19	– – – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—
	– – – mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 20 21	– – – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7222 20 29	– – – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—
	– – – mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 20 31	– – – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7222 20 39	– – – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—
	– – anderer, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 20 81	– – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7222 20 89	– – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—
7222 30	– <b>anderer Stabstahl:</b>			
7222 30 10	– – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		2	—
	– – geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von:			
7222 30 51	– – – 2,5 GHT oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7222 30 91	– – – weniger als 2,5 GHT . . . . .	10	2,4	—
7222 30 98	– – anderer . . . . .	10	2,4	—
7222 40	– <b>Profile:</b>			
7222 40 10	– – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)		2,4	—
	– – andere:			
7222 40 30	– – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		2	—
	– – – andere:			
	– – – – nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:			
7222 40 91	– – – – – aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt . . . . .	10	2,4	—
7222 40 93	– – – – – andere . . . . .	10	2,4	—
7222 40 99	– – – – – andere . . . . .	10	2,4	—
7223 00	<b>Draht aus nichtrostendem Stahl:</b>			
	– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr:			
7223 00 11	– – mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT . . . . .	10	2,4	—
7223 00 19	– – anderer . . . . .	10	2,4	—
	– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT:			
7223 00 91	– – mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT . . . . .	10	2,4	—
7223 00 99	– – anderer . . . . .	10	2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	<b>IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHTLEGIERTEM STAHL</b>			
<b>7224</b>	<b>Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl:</b>			
<b>7224 10 00</b>	– <b>Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)</b> . . . . .		1	—
<b>7224 90</b>	– <b>andere:</b>			
	– – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:			
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:			
	– – – – mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:			
<b>7224 90 01</b>	– – – – aus Schnellarbeitsstahl (EGKS) . . . . .		1,3	—
<b>7224 90 05</b>	– – – – aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (EGKS) . . . . .		1,3	—
<b>7224 90 08</b>	– – – – andere (EGKS) . . . . .		1,3	—
<b>7224 90 15</b>	– – – – andere (EGKS) . . . . .		1,3	—
<b>7224 90 19</b>	– – – vorgeschmiedet . . . . .	8	1,5	—
	– – andere:			
	– – – warm vorgewalzt oder stranggegossen:			
<b>7224 90 31</b>	– – – – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger (EGKS) . . . . .		2,4	—
<b>7224 90 39</b>	– – – – andere (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – – vorgeschmiedet:			
<b>7224 90 91</b>	– – – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt . . . . .	9	2,4	—
<b>7224 90 99</b>	– – – – anderes . . . . .	10	1,5	—
<b>7225</b>	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:</b>			
	– <b>aus Silicium-Elektrostahl:</b>			
<b>7225 11 00</b>	– – <b>kornorientiert (EGKS)</b> . . . . .		2,4	—
<b>7225 19</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>7225 19 10</b>	– – – warmgewalzt (EGKS) . . . . .		2,4	—
<b>7225 19 90</b>	– – – kaltgewalzt (EGKS) . . . . .		2,4	—
<b>7225 20</b>	– <b>aus Schnellarbeitsstahl:</b>			
<b>7225 20 20</b>	– – nur gewalzt; nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,4	—
<b>7225 20 90</b>	– – andere . . . . .	10	2,4	—
<b>7225 30 00</b>	– <b>andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)</b> . . . . .		2,4	—
<b>7225 40</b>	– <b>andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):</b>			
<b>7225 40 20</b>	– – mit einer Dicke von mehr als 15 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7225 40 50	– – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—
7225 40 80	– – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—
7225 50 00	– <b>andere, nur kaltgewalzt (EGKS)</b> . . . . .		2,4	—
	– <b>andere:</b>			
7225 91	– – <b>elektrolytisch verzinkt:</b>			
7225 91 10	– – – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,4	—
7225 91 90	– – – andere . . . . .	10	2,4	—
7225 92	– – <b>anders verzinkt:</b>			
7225 92 10	– – – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,4	—
7225 92 90	– – – andere . . . . .	10	2,4	—
7225 99	– – <b>andere:</b>			
7225 99 10	– – – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .		2,4	—
7225 99 90	– – – andere . . . . .	10	2,4	—
7226	<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:</b>			
	– <b>aus Silicium-Elektrostahl:</b>			
7226 11	– – <b>kornorientiert:</b>			
7226 11 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 11 90	– – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger . . . . .	10	2,4	—
7226 19	– – <b>andere:</b>			
7226 19 10	– – – nur warmgewalzt (EGKS) . . . . .		2,4	—
	– – – andere:			
7226 19 30	– – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 19 90	– – – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger . . . . .	10	2,4	—
7226 20	– <b>aus Schnellarbeitsstahl:</b>			
7226 20 20	– – nur warmgewalzt; mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur kaltgewalzt oder nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 20 80	– – andere . . . . .	10	2,4	—
	– <b>andere:</b>			
7226 91	– – <b>nur warmgewalzt:</b>			
7226 91 10	– – – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 91 90	– – – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 92	– – <b>nur kaltgewalzt:</b>			
7226 92 10	– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7226 92 90	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger . . . . .	10	2,4	—
7226 93	— — <b>elektrolytisch verzinkt:</b>			
7226 93 20	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 93 80	— — — andere . . . . .	10	2,4	—
7226 94	— — <b>anders verzinkt:</b>			
7226 94 20	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 94 80	— — — andere . . . . .	10	2,4	—
7226 99	— — <b>andere:</b>			
7226 99 20	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS) . . . . .		2,4	—
7226 99 80	— — — andere . . . . .	10	2,4	—
7227	<b>Walzdraht aus anderem legierten Stahl:</b>			
7227 10 00	— <b>aus Schnellarbeitsstahl (EGKS)</b> . . . . .		2,4	—
7227 20 00	— <b>aus Mangan-Silicium-Stahl (EGKS)</b> . . . . .		2,4	—
7227 90	— <b>anderer:</b>			
7227 90 10	— — mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (EGKS) . . . . .		2,4	—
7227 90 50	— — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger (EGKS) . . . . .		2,4	—
7227 90 95	— — anderer (EGKS) . . . . .		2,4	—
7228	<b>Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:</b>			
7228 10	— <b>Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:</b>			
7228 10 10	— — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)		2,4	—
	— — anderer:			
7228 10 30	— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		2	—
7228 10 50	— — — geschmiedet . . . . .	10	2,4	—
7228 10 90	— — — anderer . . . . .	10	2,4	—
7228 20	— <b>Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:</b>			
	— — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:			
7228 20 11	— — — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS) . . . . .		2,4	—
7228 20 19	— — — anderer (EGKS) . . . . .		2,4	—
	— — anderer:			
7228 20 30	— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7228 20 60	— — — anderer . . . . .	10	2,4	—
7228 30	— <b>anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:</b>			
7228 30 20	— — aus Werkzeugstahl (EGKS) . . . . .		2,4	—
	— — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger:			
7228 30 41	— — — mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7228 30 49	— — — anderer (EGKS) . . . . .		2,4	—
	— — anderer:			
	— — — mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:			
7228 30 61	— — — — 80 mm oder mehr (EGKS) . . . . .		2,4	—
7228 30 69	— — — — weniger als 80 mm (EGKS) . . . . .		2,4	—
7228 30 70	— — — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS) . . . . .		2,4	—
7228 30 89	— — — anderer (EGKS) . . . . .		2,4	—
7228 40	— <b>anderer Stabstahl, nur geschmiedet:</b>			
7228 40 10	— — aus Werkzeugstahl . . . . .	9	2,4	—
7228 40 90	— — anderer . . . . .	9	2,4	—
7228 50	— <b>anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:</b>			
7228 50 20	— — aus Werkzeugstahl . . . . .	10	2,4	—
7228 50 40	— — mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger .	10	2,4	—
	— — anderer:			
	— — — mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:			
7228 50 61	— — — — 80 mm oder mehr . . . . .	10	2,4	—
7228 50 69	— — — — weniger als 80 mm . . . . .	10	2,4	—
7228 50 70	— — — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt . . . . .	10	2,4	—
7228 50 89	— — — anderer . . . . .	10	2,4	—
7228 60	— <b>anderer Stabstahl:</b>			
7228 60 10	— — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		2	—
	— — anderer:			
7228 60 81	— — — aus Werkzeugstahl . . . . .	10	2,4	—
7228 60 89	— — — anderer . . . . .	10	2,4	—
7228 70	— <b>Profile:</b>			
7228 70 10	— — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)		2,4	—
	— — andere:			
7228 70 31	— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)		2	—
	— — — andere:			
7228 70 91	— — — — nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt . . . . .	10	2,4	—
7228 70 99	— — — — andere . . . . .	10	2,4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7228 80</b>	– <b>Hohlbohrerstäbe:</b>			
<b>7228 80 10</b>	– – aus legiertem Stahl (EGKS) . . . . .		2,4	—
<b>7228 80 90</b>	– – aus nichtlegiertem Stahl (EGKS) . . . . .		1,5	—
<b>7229</b>	<b>Draht aus anderem legierten Stahl:</b>			
<b>7229 10 00</b>	– <b>aus Schnellarbeitsstahl</b> . . . . .	10	2,4	—
<b>7229 20 00</b>	– <b>aus Mangan-Silicium-Stahl</b> . . . . .	10	2,4	—
<b>7229 90</b>	– <b>anderer:</b>			
<b>7229 90 50</b>	– – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger . . . . .	10	2,4	—
<b>7229 90 90</b>	– – andere . . . . .	10	2,4	—



## KAPITEL 73

## WAREN AUS EISEN ODER STAHL

## Anmerkungen

1. Als „Gußeisen“ im Sinne des Kapitels 73 gelten durch Gießen hergestellte Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung nicht der für Stahl nach Anmerkung 1 Buchstabe d) zu Kapitel 72 entspricht und in denen Eisen gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht.
2. Als „Draht“ im Sinne des Kapitels 73 gelten warm- oder kalthergestellte Erzeugnisse mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 16 mm oder weniger beträgt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7301</b>	<b>Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:</b>			
7301 10 00	– Spundwanderzeugnisse (EGKS) . . . . .		1,8	—
7301 20 00	– Profile . . . . .	14	1,6	—
<b>7302</b>	<b>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:</b>			
7302 10	– <b>Schienen:</b>			
7302 10 10	– – Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall . . . . .	18	2,3	—
	– – andere:			
	– – – neu:			
7302 10 31	– – – mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter (EGKS) . . . . .		1,8	—
7302 10 39	– – – mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter (EGKS) . . . . .		1,8	—
7302 10 90	– – – gebraucht (EGKS) . . . . .		1	—
7302 20 00	– <b>Bahnschwellen (EGKS)</b> . . . . .		1,5	—
7302 30 00	– <b>Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen</b> . . . . .	14	2,7	—
7302 40	– <b>Laschen und Unterlagsplatten:</b>			
7302 40 10	– – gewalzt (EGKS) . . . . .		1,5	—
7302 40 90	– – andere . . . . .	15	2	—
7302 90	– <b>andere:</b>			
7302 90 10	– – Leitschienen (EGKS) . . . . .		1,5	—
7302 90 30	– – Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen . . . . .	14	2	—
7302 90 90	– – andere . . . . .	14	2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7303 00</b>	<b>Rohre und Hohlprofile, aus Gußeisen:</b>			
<b>7303 00 10</b>	– Druckrohre . . . . .	13	3,2	—
<b>7303 00 90</b>	– andere . . . . .	13	3,2	—
<b>7304</b>	<b>Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:</b>			
<b>7304 10</b>	– <b>Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):</b>			
<b>7304 10 10</b>	– – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger . . . . .	14	4	—
<b>7304 10 30</b>	– – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	14	4	—
<b>7304 10 90</b>	– – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm . . . . .	14	4	—
	– <b>Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):</b>			
<b>7304 21 00</b>	– – <b>Bohrgestänge (drill pipe) . . . . .</b>	9	1,2	—
<b>7304 29</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>7304 29 11</b>	– – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger . . . . .	14	4	—
<b>7304 29 19</b>	– – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm . . . . .	14	4	—
	– <b>andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>			
<b>7304 31</b>	– – <b>kaltgezogen oder kaltgewalzt:</b>			
<b>7304 31 10</b>	– – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – – andere:			
<b>7304 31 91</b>	– – – – Präzisionsstahlrohre . . . . .	14	4	—
<b>7304 31 99</b>	– – – – andere . . . . .	14	4	—
<b>7304 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>7304 39 10</b>	– – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt <sup>(2)</sup> . . . . .	14	3,6	—
	– – – andere:			
<b>7304 39 20</b>	– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – – – andere:			
<b>7304 39 30</b>	– – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm . . . . .	13	3,6	—
	– – – – andere:			
	– – – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):			
<b>7304 39 51</b>	– – – – – verzinkt . . . . .	14	4	—
<b>7304 39 59</b>	– – – – – andere . . . . .	14	4	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — — — andere, mit einem äußeren Durchmesser von:			
7304 39 91	— — — — — 168,3 mm oder weniger . . . . .	14	4	—
7304 39 93	— — — — — mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	14	4	—
7304 39 99	— — — — — mehr als 406,4 mm . . . . .	14	4	—
	— <b>andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:</b>			
7304 41	— — <b>kaltgezogen oder kaltgewalzt:</b>			
7304 41 10	— — — für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
7304 41 90	— — — andere . . . . .	14	4	—
7304 49	— — <b>andere:</b>			
7304 49 10	— — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt <sup>(2)</sup> . . . . .	14	3,6	—
	— — — andere:			
7304 49 30	— — — — für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	— — — — andere:			
7304 49 91	— — — — mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	14	4	—
7304 49 99	— — — — mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm . . . . .	14	4	—
	— <b>andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:</b>			
7304 51	— — <b>kaltgezogen oder kaltgewalzt:</b>			
	— — — gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:			
7304 51 11	— — — — 4,5 m oder weniger . . . . .	14	3,6	—
7304 51 19	— — — — mehr als 4,5 m . . . . .	14	4	—
	— — — andere:			
7304 51 30	— — — — für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	— — — — andere:			
7304 51 91	— — — — Präzisionsstahlrohre . . . . .	14	4	—
7304 51 99	— — — — andere . . . . .	14	4	—
7304 59	— — <b>andere:</b>			
7304 59 10	— — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt <sup>(2)</sup> . . . . .	14	3,6	—
	— — — andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:			
7304 59 31	— — — — 4,5 m oder weniger . . . . .	14	3,6	—
7304 59 39	— — — — mehr als 4,5 m . . . . .	14	4	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – andere:			
7304 59 50	– – – – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – – – andere:			
7304 59 91	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	14	4	—
7304 59 93	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	14	4	—
7304 59 99	– – – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm . . . . .	14	4	—
7304 90	– andere:			
7304 90 10	– – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
7304 90 90	– – andere . . . . .	14	4	—
7305	<b>Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:</b>			
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):			
7305 11 00	– – mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt . . . . .	14	4	—
7305 12 00	– – anders längsnahtgeschweißt . . . . .	14	4	—
7305 19 00	– – andere . . . . .	14	4	—
7305 20	– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing):			
7305 20 10	– – längsnahtgeschweißt . . . . .	14	4	—
7305 20 90	– – andere . . . . .	14	4	—
	– andere, geschweißt:			
7305 31 00	– – längsnahtgeschweißt . . . . .	14	4	—
7305 39 00	– – andere . . . . .	14	4	—
7305 90 00	– andere . . . . .	14	4	—
7306	<b>Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:</b>			
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):			
	– – längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von:			
7306 10 11	– – – 168,3 mm oder weniger . . . . .	14	4	—
7306 10 19	– – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	14	4	—
7306 10 90	– – spiralnahtgeschweißt . . . . .	14	4	—
7306 20 00	– Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing) . . . . .	14	4	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7306 30</b>	– <b>andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht-legiertem Stahl:</b>			
<b>7306 30 10</b>	– – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
	– – – Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von:			
<b>7306 30 21</b>	– – – – 2 mm oder weniger . . . . .	14	4	—
<b>7306 30 29</b>	– – – – mehr als 2 mm . . . . .	14	4	—
	– – – andere:			
	– – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):			
<b>7306 30 51</b>	– – – – – verzinkt . . . . .	14	4	—
<b>7306 30 59</b>	– – – – – andere . . . . .	14	4	—
	– – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von:			
	– – – – – 168,3 mm oder weniger:			
<b>7306 30 71</b>	– – – – – – verzinkt . . . . .	14	4	—
<b>7306 30 78</b>	– – – – – – andere . . . . .	14	4	—
<b>7306 30 90</b>	– – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	14	4	—
<b>7306 40</b>	– <b>andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:</b>			
<b>7306 40 10</b>	– – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
<b>7306 40 91</b>	– – – kaltgezogen oder kaltgewalzt . . . . .	14	4	—
<b>7306 40 99</b>	– – – andere . . . . .	14	4	—
<b>7306 50</b>	– <b>andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:</b>			
<b>7306 50 10</b>	– – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
<b>7306 50 91</b>	– – – Präzisionsstahlrohre . . . . .	14	4	—
<b>7306 50 99</b>	– – – andere . . . . .	14	4	—
<b>7306 60</b>	– <b>andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:</b>			
<b>7306 60 10</b>	– – für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
	– – – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:			
<b>7306 60 31</b>	– – – – 2 mm oder weniger . . . . .	14	4	—
<b>7306 60 39</b>	– – – – mehr als 2 mm . . . . .	14	4	—
<b>7306 60 90</b>	– – – mit anderem Querschnitt . . . . .	14	4	—
<b>7306 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	14	4	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7307	<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl:</b>			
	– <b>gegossen:</b>			
7307 11	– – <b>aus nicht verformbarem Gußeisen:</b>			
7307 11 10	– – – von der für Druckrohre verwendeten Art . . . . .	14	3,7	—
7307 11 90	– – – andere . . . . .	14	3,7	—
7307 19	– – <b>andere:</b>			
7307 19 10	– – – aus verformbarem Gußeisen . . . . .	14	3,7	—
7307 19 90	– – – andere . . . . .	14	3,7	—
	– <b>andere, aus nichtrostendem Stahl:</b>			
7307 21 00	– – <b>Flansche</b> . . . . .	14	3,7	—
7307 22	– – <b>Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:</b>			
7307 22 10	– – – Muffen . . . . .	14	2,5	—
7307 22 90	– – – Bogen und Winkel . . . . .	14	3,7	—
7307 23	– – <b>Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:</b>			
7307 23 10	– – – Bogen und Winkel . . . . .	14	3,7	—
7307 23 90	– – – andere . . . . .	14	3,7	—
7307 29	– – <b>andere:</b>			
7307 29 10	– – – mit Gewinde . . . . .	14	3,7	—
7307 29 30	– – – zum Einschweißen . . . . .	14	3,7	—
7307 29 90	– – – andere . . . . .	14	3,7	—
	– <b>andere:</b>			
7307 91 00	– – <b>Flansche</b> . . . . .	14	3,7	—
7307 92	– – <b>Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:</b>			
7307 92 10	– – – Muffen . . . . .	14	2,5	—
7307 92 90	– – – Bogen und Winkel . . . . .	14	3,7	—
7307 93	– – <b>Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:</b>			
	– – – mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger:			
7307 93 11	– – – – Bogen und Winkel . . . . .	14	3,7	—
7307 93 19	– – – – andere . . . . .	14	3,7	—
	– – – mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm:			
7307 93 91	– – – – Bogen und Winkel . . . . .	14	3,7	—
7307 93 99	– – – – andere . . . . .	14	3,7	—
7307 99	– – <b>andere:</b>			
7307 99 10	– – – mit Gewinde . . . . .	14	3,7	—
7307 99 30	– – – zum Einschweißen . . . . .	14	3,7	—
7307 99 90	– – – andere . . . . .	14	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7308</b>	<b>Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</b>			
7308 10 00	– <b>Brücken und Brückenelemente</b> . . . . .	14	1,6	—
7308 20 00	– <b>Türme und Gittermaste</b> . . . . .	14	1,6	—
7308 30 00	– <b>Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen</b> . . . . .	14	1,6	—
7308 40	– <b>Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial:</b>			
7308 40 10	– – Material zum Grubenausbau . . . . .	14	1,6	—
7308 40 90	– – anderes . . . . .	14	1,6	—
7308 90	– <b>andere:</b>			
7308 90 10	– – Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau . . . . .	14	1,6	—
	– – andere:			
	– – – ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:			
7308 90 51	– – – – Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	14	1,6	—
7308 90 59	– – – – andere . . . . .	14	1,6	—
7308 90 99	– – – andere . . . . .	14	1,6	—
<b>7309 00</b>	<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>			
7309 00 10	– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase) . . . . .	15	2,2	—
	– für flüssige Stoffe:			
7309 00 30	– – mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung . . . . .	15	2,2	—
	– – andere, mit einem Fassungsvermögen von:			
7309 00 51	– – – mehr als 100 000 l . . . . .	15	2,2	—
7309 00 59	– – – 100 000 l oder weniger . . . . .	15	2,2	—
7309 00 90	– für feste Stoffe . . . . .	15	2,2	—
<b>7310</b>	<b>Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>			
7310 10 00	– <b>mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr</b> . . . . .	17	2,7	—
	– <b>mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:</b>			
7310 21	– – <b>Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden:</b>			
7310 21 11	– – – Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art . . . . .	17	2,7	—
7310 21 19	– – – Dosen von der für Getränke verwendeten Art . . . . .	17	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere, mit einer Wanddicke von:			
7310 21 91	— — — — weniger als 0,5 mm . . . . .	17	2,7	—
7310 21 99	— — — — 0,5 mm oder mehr . . . . .	17	2,7	—
7310 29	— — <b>andere:</b>			
7310 29 10	— — — mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm . . . . .	17	2,7	—
7310 29 90	— — — mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr . . . . .	17	2,7	—
7311 00	<b>Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:</b>			
7311 00 10	— nahtlos . . . . .	17	2,7	—
	— andere, mit einem Fassungsvermögen von:			
7311 00 91	— — weniger als 1 000 l . . . . .	17	2,7	—
7311 00 99	— — 1 000 l oder mehr . . . . .	17	2,7	—
7312	<b>Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>			
7312 10	— <b>Litzen, Kabel und Seile:</b>			
7312 10 10	— — ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
	— — andere:			
7312 10 30	— — — aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	2,2	—
	— — — andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:			
	— — — — 3 mm oder weniger:			
7312 10 51	— — — — — mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen . . . . .	17	2,2	—
7312 10 59	— — — — — andere . . . . .	17	2,2	—
	— — — — — mehr als 3 mm:			
	— — — — — Litzen:			
7312 10 71	— — — — — nicht überzogen . . . . .	17	2,2	—
	— — — — — überzogen:			
7312 10 75	— — — — — — verzinkt . . . . .	17	2,2	—
7312 10 79	— — — — — — andere . . . . .	17	2,2	—
	— — — — — Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile):			
	— — — — — nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von:			
7312 10 82	— — — — — — mehr als 3 mm bis 12 mm . . . . .	17	2,2	—
7312 10 84	— — — — — — mehr als 12 mm bis 24 mm . . . . .	17	2,2	—
7312 10 86	— — — — — — mehr als 24 mm bis 48 mm . . . . .	17	2,2	—
7312 10 88	— — — — — — mehr als 48 mm . . . . .	17	2,2	—
7312 10 99	— — — — — — andere . . . . .	17	2,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7312 90	– andere:			
7312 90 10	– – ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
7312 90 90	– – andere . . . . .	17	2,2	—
7313 00 00	<b>Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl . . . . .</b>	15	3,6	—
7314	<b>Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:</b>			
	– Gewebe:			
7314 12 00	– – endlose Gewebe für Maschinen, aus nichtrostendem Stahl . . . . .	15	2,5	—
7314 13 00	– – andere endlose Gewebe für Maschinen . . . . .	15	2,5	—
7314 14 00	– – andere, aus nichtrostendem Stahl . . . . .	15	2,5	—
7314 19 00	– – andere . . . . .	15	2,5	—
7314 20	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm <sup>2</sup> oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr:			
7314 20 10	– – aus geripptem Draht . . . . .	15	2,5	—
7314 20 90	– – andere . . . . .	15	2,5	—
	– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:			
7314 31 00	– – verzinkt . . . . .	15	2,5	—
7314 39 00	– – andere . . . . .	15	2,5	—
	– andere Gitter und Geflechte:			
7314 41	– – verzinkt:			
7314 41 10	– – – mit sechseckigen Maschen . . . . .	15	2,5	—
7314 41 90	– – – andere . . . . .	15	2,5	—
7314 42	– – mit Kunststoff überzogen:			
7314 42 10	– – – mit sechseckigen Maschen . . . . .	15	2,5	—
7314 42 90	– – – andere . . . . .	15	2,5	—
7314 49 00	– – andere . . . . .	15	2,5	—
7314 50 00	– Streckbleche und -bänder . . . . .	15	2	—
7315	<b>Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>			
	– Gelenkketten und Teile davon:			
7315 11	– – Rollenketten:			
7315 11 10	– – – von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art . . . . .	16	2,7	—
7315 11 90	– – – andere . . . . .	16	2,7	—
7315 12 00	– – andere Gelenkketten . . . . .	16	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7315 19 00	– – Teile . . . . .	16	2,7	—
7315 20 00	– Gleitschutzketten . . . . .	16	2,7	—
	– andere Ketten:			
7315 81 00	– – Stegketten . . . . .	16	2,7	—
7315 82	– – andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:			
7315 82 10	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger . . . . .	16	2,7	—
7315 82 90	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm . . . . .	16	2,7	—
7315 89 00	– – andere . . . . .	16	2,7	—
7315 90 00	– andere Teile . . . . .	16	2,7	—
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl . . . . .	18	2,7	—
7317 00	<b>Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer:</b>			
7317 00 10	– Reißnägel . . . . .	16	1,8	—
	– andere:			
	– – aus Draht:			
7317 00 20	– – – Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen . . . . .	16	1,8	—
7317 00 40	– – – Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet . . . . .	16	1,8	—
	– – – andere:			
7317 00 61	– – – – verzinkt . . . . .	16	1,8	—
7317 00 69	– – – – andere . . . . .	16	1,8	—
7317 00 90	– – andere . . . . .	16	1,8	—
7318	<b>Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl:</b>			
	– Waren mit Gewinde:			
7318 11 00	– – Schwellenschrauben . . . . .	17	3,7	—
7318 12	– – andere Holzschrauben:			
7318 12 10	– – – aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	3,7	—
7318 12 90	– – – andere . . . . .	17	3,7	—
7318 13 00	– – Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben . . . . .	17	3,7	—
7318 14	– – gewindeformende Schrauben:			
7318 14 10	– – – aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	3,7	—
	– – – andere:			
7318 14 91	– – – – Blechschrauben . . . . .	17	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7318 14 99	— — — — andere . . . . .	17	3,7	—
7318 15	— — <b>andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben:</b>			
7318 15 10	— — — Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger . . . . .	17	3,7	—
	— — — andere:			
7318 15 20	— — — — zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen . . . . .	17	3,7	—
	— — — — andere:			
	— — — — — ohne Kopf:			
7318 15 30	— — — — — aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	3,7	—
	— — — — — andere, mit einer Zugfestigkeit von:			
7318 15 41	— — — — — — weniger als 800 MPa . . . . .	17	3,7	—
7318 15 49	— — — — — — 800 MPa oder mehr . . . . .	17	3,7	—
	— — — — — mit Kopf:			
	— — — — — — mit Schlitz oder Kreuzschlitz:			
7318 15 51	— — — — — — aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	3,7	—
7318 15 59	— — — — — — andere . . . . .	17	3,7	—
	— — — — — mit Innensechskant:			
7318 15 61	— — — — — — aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	3,7	—
7318 15 69	— — — — — — andere . . . . .	17	3,7	—
	— — — — — mit Außensechskant:			
7318 15 70	— — — — — — aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	3,7	—
	— — — — — — andere, mit einer Zugfestigkeit von:			
7318 15 81	— — — — — — — weniger als 800 MPa . . . . .	17	3,7	—
7318 15 89	— — — — — — — 800 MPa oder mehr . . . . .	17	3,7	—
7318 15 90	— — — — — — andere . . . . .	17	3,7	—
7318 16	— — <b>Muttern:</b>			
7318 16 10	— — — aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger . . . . .	17	3,7	—
	— — — andere:			
7318 16 30	— — — — aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	3,7	—
	— — — — andere:			
7318 16 50	— — — — Sicherungsmuttern . . . . .	17	3,7	—
	— — — — andere, mit einer Lochweite von:			
7318 16 91	— — — — — 12 mm oder weniger . . . . .	17	3,7	—
7318 16 99	— — — — — mehr als 12 mm . . . . .	17	3,7	—
7318 19 00	— — <b>andere</b> . . . . .	17	3,7	—
	— <b>Waren ohne Gewinde:</b>			
7318 21 00	— — <b>Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben</b>	16	3,7	—
7318 22 00	— — <b>andere Unterlegscheiben</b> . . . . .	16	3,7	—
7318 23 00	— — <b>Niete</b> . . . . .	16	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7318 24 00	-- Splinte und Keile . . . . .	16	3,7	—
7318 29 00	-- andere . . . . .	16	3,7	—
7319	<b>Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
7319 10 00	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln . . . . .	19	2,7	—
7319 20 00	-- Sicherheitsnadeln . . . . .	19	2,7	—
7319 30 00	-- Stecknadeln und ähnliche Nadeln . . . . .	19	2,7	—
7319 90 00	-- andere . . . . .	15	2,7	—
7320	<b>Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:</b>			
7320 10	-- <b>Blattfedern und Federblätter dafür:</b>			
	-- warmgeformt:			
7320 10 11	-- -- Parabelfedern und Federblätter dafür . . . . .	17	2,7	—
7320 10 19	-- -- andere . . . . .	17	2,7	—
7320 10 90	-- -- andere . . . . .	17	2,7	—
7320 20	-- <b>schraubenlinienförmige Federn:</b>			
7320 20 20	-- -- warmgeformt . . . . .	17	2,7	—
	-- -- andere:			
7320 20 81	-- -- -- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern) . . . . .	17	2,7	—
7320 20 85	-- -- -- Zugfedern . . . . .	17	2,7	—
7320 20 89	-- -- -- andere . . . . .	17	2,7	—
7320 90	-- <b>andere:</b>			
7320 90 10	-- -- Spiralfachfedern . . . . .	17	2,7	—
7320 90 30	-- -- Tellerfedern . . . . .	17	2,7	—
7320 90 90	-- -- andere . . . . .	17	2,7	—
7321	<b>Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>			
	-- <b>Back-, Brat-, Grill- und Kochgeräte und Warmhalteplatten:</b>			
7321 11	-- -- <b>für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:</b>			
7321 11 10	-- -- -- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen . . . . .	17	2,7	p/st
7321 11 90	-- -- -- andere . . . . .	17	2,7	p/st
7321 12 00	-- -- <b>für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen</b> . . . . .	17	2,7	p/st
7321 13 00	-- -- <b>für Feuerung mit festen Brennstoffen</b> . . . . .	17	2,7	p/st
	-- <b>andere Geräte:</b>			
7321 81	-- -- <b>für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:</b>			
7321 81 10	-- -- -- mit eigener Abgasführung . . . . .	17	2,7	p/st
7321 81 90	-- -- -- andere . . . . .	17	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7321 82	– – <b>für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen:</b>			
7321 82 10	– – – mit eigener Abgasführung . . . . .	17	2,7	p/st
7321 82 90	– – – andere . . . . .	17	2,7	p/st
7321 83 00	– – <b>für Feuerung mit festen Brennstoffen</b> . . . . .	17	2,7	p/st
7321 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	17	2,7	—
7322	<b>Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>			
	– <b>Heizkörper und Teile davon:</b>			
7322 11 00	– – <b>aus Gußeisen</b> . . . . .	17	3,2	—
7322 19 00	– – <b>andere</b> . . . . .	17	3,2	—
7322 90	– <b>andere:</b>			
7322 90 10	– – Heißluftzeuger und -verteiler, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
7322 90 90	– – andere . . . . .	17	3,2	—
7323	<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</b>			
7323 10 00	– <b>Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen</b> . . . . .	17	3,2	—
	– <b>andere:</b>			
7323 91 00	– – <b>aus Gußeisen, nicht emailliert</b> . . . . .	17	3,2	—
7323 92 00	– – <b>aus Gußeisen, emailliert</b> . . . . .	17	3,2	—
7323 93	– – <b>aus nichtrostendem Stahl:</b>			
7323 93 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch . . . . .	17	3,2	—
7323 93 90	– – – andere . . . . .	17	3,2	—
7323 94	– – <b>aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl, emailliert:</b>			
7323 94 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch . . . . .	17	3,2	—
7323 94 90	– – – andere . . . . .	17	3,2	—
7323 99	– – <b>andere:</b>			
7323 99 10	– – – Artikel für den Tischgebrauch . . . . .	17	3,2	—
	– – – andere:			
7323 99 91	– – – – mit Farbe versehen oder lackiert . . . . .	17	3,2	—
7323 99 99	– – – – andere . . . . .	17	3,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7324</b>	<b>Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>			
<b>7324 10</b>	<b>– Abwasch- und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl:</b>			
<b>7324 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
<b>7324 10 90</b>	– – andere . . . . .	17	2,7	—
	<b>– Badewannen:</b>			
<b>7324 21 00</b>	– – aus Gußeisen, auch emailliert . . . . .	17	3,2	p/st
<b>7324 29 00</b>	– – andere . . . . .	17	3,2	p/st
<b>7324 90</b>	<b>– andere, einschließlich Teile:</b>			
<b>7324 90 10</b>	– – hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	17	frei	—
<b>7324 90 90</b>	– – andere . . . . .	17	3,2	—
<b>7325</b>	<b>Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen:</b>			
<b>7325 10</b>	<b>– aus nicht verformbarem Gußeisen:</b>			
<b>7325 10 50</b>	– – Straßenkappen . . . . .	14	1,7	p/st
	– – andere:			
<b>7325 10 92</b>	– – – Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen . . . . .	14	1,7	—
<b>7325 10 99</b>	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
	<b>– andere:</b>			
<b>7325 91 00</b>	– – Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper . . . . .	18	2,7	—
<b>7325 99</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>7325 99 10</b>	– – – aus verformbarem Gußeisen . . . . .	14	2,7	—
<b>7325 99 90</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	—
<b>7326</b>	<b>Andere Waren aus Eisen oder Stahl:</b>			
	<b>– geschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet:</b>			
<b>7326 11 00</b>	– – Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper . . . . .	18	2,7	—
<b>7326 19</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>7326 19 10</b>	– – – freiformgeschmiedet . . . . .	18	2,7	—
<b>7326 19 90</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	—
<b>7326 20</b>	<b>– Waren aus Eisen- oder Stahldraht:</b>			
<b>7326 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – andere:			
<b>7326 20 30</b>	– – – Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige . . . . .	18	2,7	—
<b>7326 20 50</b>	– – – Körbe . . . . .	18	2,7	—
<b>7326 20 90</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	—
<b>7326 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>7326 90 10</b>	– – Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstiftgehäuse und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch . . . . .	18	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7326 90 30	— — Leitern und Trittschemel . . . . .	18	2,7	—
7326 90 40	— — Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel . . . . .	18	2,7	—
7326 90 50	— — Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen . . . . .	18	2,7	—
7326 90 60	— — nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	18	2,7	—
7326 90 70	— — Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse . . . . .	18	2,7	—
7326 90 80	— — Verbinder für Kabel aus optischen Fasern . . . . .	18	2,7	—
	— — andere Waren aus Eisen oder Stahl:			
7326 90 91	— — — freiformgeschmiedet . . . . .	18	2,7	—
7326 90 93	— — — gesenkgeschmiedet . . . . .	18	2,7	—
7326 90 95	— — — gesintert . . . . .	18	2,7	—
7326 90 97	— — — andere . . . . .	18	2,7	—

## KAPITEL 74

## KUPFER UND WAREN DARAUS

**Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) raffiniertes Kupfer:

Metall mit einem Kupfergehalt von 99,85 GHT oder mehr

oder

Metall mit einem Kupfergehalt von 97,5 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

**Andere Elemente**

Element	Höchstgrenze in GHT
Ag Silber	0,25
As Arsen	0,5
Cd Cadmium	1,3
Cr Chrom	1,4
Mg Magnesium	0,8
Pb Blei	1,5
S Schwefel	0,7
Sn Zinn	0,8
Te Tellur	0,8
Zn Zink	1
Zr Zirkonium	0,3
Andere Elemente <sup>(1)</sup> , je	0,3
<sup>(1)</sup> Andere Elemente, z.B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.	

b) Kupferlegierungen:

metallische Stoffe, ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer, in denen Kupfer gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Gehalt an mindestens einem dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet

oder

2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

c) Kupferlegierungen:

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 GHT Kupfer enthalten, gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoffe bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 GHT Phosphor enthalten, zu Position 2848.



## d) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Drahtbarren und Knüppel gelten jedoch als Kupfer in Rohform der Position 7403, wenn sie an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um lediglich das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie z.B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden.

## e) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

## f) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

Als „Draht“ im Sinne der Position 7414 gelten jedoch nur Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

## g) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 7403), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

— in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

— in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu den Positionen 7409 und 7410 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

## h) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositions-Anmerkung**

## 1. Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

## a) Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):

Legierungen aus Kupfer und Zink, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden:

— muß Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen;

— muß ein etwaiger Nickelgehalt weniger als 5 GHT betragen (siehe Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen (Neusilber));

— muß ein etwaiger Zinngehalt weniger als 3 GHT betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

b) Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):

Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden, muß Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen. Beträgt der Zinngehalt jedoch 3 GHT oder mehr, darf der Zinngehalt gegenüber dem Kupfergehalt vorherrschen, sofern er weniger als 10 GHT beträgt.

c) Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen (Neusilber):

Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zinn, auch mit anderen Elementen. Der Nickelgehalt muß 5 GHT oder mehr betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen (Messing)).

d) Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):

Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit anderen Elementen, jedoch nur 1 GHT oder weniger Zinn enthaltend. Sind andere Elemente vorhanden, muß Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7401</b>	<b>Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):</b>			
7401 10 00	– Kupfermatte . . . . .	frei	frei	—
7401 20 00	– Zementkupfer (gefälltes Kupfer) . . . . .	frei	frei	—
<b>7402 00 00</b>	<b>Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren . . . . .</b>	frei	frei	—
<b>7403</b>	<b>Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:</b>			
	– raffiniertes Kupfer:			
7403 11 00	– – Kathoden und Kathodenabschnitte . . . . .	frei	frei	—
7403 12 00	– – Drahtbarren . . . . .	frei	frei	—
7403 13 00	– – Knüppel . . . . .	frei	frei	—
7403 19 00	– – anderes . . . . .	frei	frei	—
	– Kupferlegierungen:			
7403 21 00	– – Kupfer-Zinn-Legierungen (Messing) . . . . .	frei	frei	—
7403 22 00	– – Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) . . . . .	frei	frei	—
7403 23 00	– – Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen (Neusilber) . . . . .	frei	frei	—
7403 29 00	– – andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Position 7405) . . . . .	frei	frei	—
<b>7404 00</b>	<b>Abfälle und Schrott, aus Kupfer:</b>			
7404 00 10	– aus raffiniertem Kupfer . . . . .	frei	frei	—
	– aus Kupferlegierungen:			
7404 00 91	– – aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Messing) . . . . .	frei	frei	—
7404 00 99	– – andere . . . . .	frei	frei	—
<b>7405 00 00</b>	<b>Kupferlegierungen . . . . .</b>	frei	frei	—
<b>7406</b>	<b>Pulver und Flitter, aus Kupfer:</b>			
7406 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur . . . . .	3	frei	—
7406 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter . . . . .	14	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7407</b>	<b>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:</b>			
<b>7407 10 00</b>	– <b>aus raffiniertem Kupfer</b> . . . . .	10	4,8	—
	– <b>aus Kupferlegierungen:</b>			
<b>7407 21</b>	– – <b>aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):</b>			
<b>7407 21 10</b>	– – – Stangen (Stäbe) . . . . .	10	4,8	—
<b>7407 21 90</b>	– – – Profile . . . . .	10	4,8	—
<b>7407 22</b>	– – <b>aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):</b>			
<b>7407 22 10</b>	– – – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) . . . . .	10	4,8	—
<b>7407 22 90</b>	– – – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) . . . . .	10	4,8	—
<b>7407 29 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7408</b>	<b>Draht aus Kupfer:</b>			
	– <b>aus raffiniertem Kupfer:</b>			
<b>7408 11 00</b>	– – <b>mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7408 19</b>	– – <b>anderer:</b>			
<b>7408 19 10</b>	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm . . . . .	10	4,8	—
<b>7408 19 90</b>	– – – mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	10	4,8	—
	– <b>aus Kupferlegierungen:</b>			
<b>7408 21 00</b>	– – <b>aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7408 22 00</b>	– – <b>aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7408 29 00</b>	– – <b>anderer</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7409</b>	<b>Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:</b>			
	– <b>aus raffiniertem Kupfer:</b>			
<b>7409 11 00</b>	– – <b>in Rollen</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7409 19 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	10	4,8	—
	– <b>aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):</b>			
<b>7409 21 00</b>	– – <b>in Rollen</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7409 29 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	10	4,8	—
	– <b>aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):</b>			
<b>7409 31 00</b>	– – <b>in Rollen</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7409 39 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	10	4,8	—
<b>7409 40</b>	– <b>aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):</b>			
<b>7409 40 10</b>	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) . . . . .	10	4,8	—
<b>7409 40 90</b>	– – aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) . . . . .	10	4,8	—
★ <b>7409 90 00</b>	– <b>aus anderen Kupferlegierungen</b> . . . . .	10	4,8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7410</b>	<b>Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:</b>			
	– ohne Unterlage:			
7410 11 00	– – aus raffiniertem Kupfer .....	12	5,2	—
7410 12 00	– – aus Kupferlegierungen .....	12	5,2	—
	– auf Unterlage:			
7410 21 00	– – aus raffiniertem Kupfer .....	12	5,2	—
7410 22 00	– – aus Kupferlegierungen .....	12	5,2	—
<b>7411</b>	<b>Rohre aus Kupfer:</b>			
<b>7411 10</b>	<b>– aus raffiniertem Kupfer:</b>			
	– – gerade, mit einer Wanddicke von:			
7411 10 11	– – – mehr als 0,6 mm .....	13	4,8	—
7411 10 19	– – – 0,6 mm oder weniger .....	13	4,8	—
7411 10 90	– – andere .....	13	4,8	—
	– aus Kupferlegierungen:			
<b>7411 21</b>	<b>– – aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):</b>			
7411 21 10	– – – gerade .....	13	4,8	—
7411 21 90	– – – andere .....	13	4,8	—
7411 22 00	– – aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernichel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	13	4,8	—
★ 7411 29 00	– – andere .....	13	4,8	—
<b>7412</b>	<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer:</b>			
7412 10 00	– aus raffiniertem Kupfer .....	15	5,2	—
7412 20 00	– aus Kupferlegierungen .....	15	5,2	—
<b>7413 00</b>	<b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>			
7413 00 10	– ausgerüstet, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> .....	13	frei	—
	– andere:			
7413 00 91	– – aus raffiniertem Kupfer .....	13	5,2	—
7413 00 99	– – aus Kupferlegierungen .....	13	5,2	—
<b>7414</b>	<b>Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Kupfer:</b>			
7414 20 00	– Gewebe .....	12	4,3	—
7414 90 00	– andere .....	12	4,3	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7415	<b>Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:</b>			
7415 10 00	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	13	4	—
	– andere Waren, ohne Gewinde:			
7415 21 00	– – Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) . . . . .	13	3	—
7415 29 00	– – andere . . . . .	13	3	—
	– andere Waren, mit Gewinde:			
7415 31 00	– – Holzschrauben . . . . .	13	3	—
7415 32 00	– – andere Schrauben, Bolzen und Muttern . . . . .	13	3	—
7415 39 00	– – andere . . . . .	13	3	—
7416 00 00	Federn aus Kupfer . . . . .	17	4	—
7417 00 00	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer . . . . .	15	4	—
7418	<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:</b>			
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon: Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:			
7418 11 00	– – Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen . . . . .	17	3	—
7418 19 00	– – andere . . . . .	17	3	—
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon . . . . .	17	3	—
7419	<b>Andere Waren aus Kupfer:</b>			
7419 10 00	– Ketten und Teile davon . . . . .	18	3	—
	– andere:			
7419 91 00	– – gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . .	18	3	—
7419 99 00	– – andere . . . . .	18	3	—

## KAPITEL 75

## NICKEL UND WAREN DARAUS

**Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 7502), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

— in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke  $1/10$  der Breite oder weniger beträgt,

— in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 7506 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

## e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositionsanmerkungen**

## 1. Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

## a) nichtlegiertes Nickel:

Metall mit einem Nickel- und Cobaltgehalt von insgesamt 99 GHT oder mehr, sofern

1) der Cobaltgehalt 1,5 GHT oder weniger beträgt

und

2) der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

**Andere Elemente**

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
Andere Elemente, je	0,3

## b) Nickellegierungen:

metallische Stoffe, in denen Nickel gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Cobaltgehalt mehr als 1,5 GHT beträgt,

2) der Gehalt an mindestens einem der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet  
oder

3) der Gesamtgehalt an anderen Elementen als Nickel und Cobalt mehr als 1 GHT beträgt.

2. Abweichend von Anmerkung 1 c) gilt der Begriff „Draht“ im Sinne der Unterposition 7508 10 nur für Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7501</b>	<b>Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:</b>			
7501 10 00	– Nickelmatte . . . . .	frei	frei	—
7501 20 00	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	frei	—
<b>7502</b>	<b>Nickel in Rohform:</b>			
7502 10 00	– nichtlegiertes Nickel . . . . .	frei	frei	—
7502 20 00	– Nickellegierungen . . . . .	frei	frei	—
<b>7503 00</b>	<b>Abfälle und Schrott, aus Nickel:</b>			
7503 00 10	– aus nichtlegiertem Nickel . . . . .	frei	frei	—
7503 00 90	– aus Nickellegierungen . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel .....	2	frei	—
7505	<b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel:</b>			
	– Stangen (Stäbe) und Profile:			
7505 11 00	– – aus nichtlegiertem Nickel .....	9	frei	—
7505 12 00	– – aus Nickellegierungen .....	9	2,9	—
	– Draht:			
7505 21 00	– – aus nichtlegiertem Nickel .....	9	frei	—
7505 22 00	– – aus Nickellegierungen .....	9	2,9	—
7506	<b>Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:</b>			
7506 10 00	– aus nichtlegiertem Nickel .....	10	frei	—
7506 20 00	– aus Nickellegierungen .....	10	3,3	—
7507	<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Nickel:</b>			
	– Rohre:			
7507 11 00	– – aus nichtlegiertem Nickel .....	12	frei	—
7507 12 00	– – aus Nickellegierungen .....	12	frei	—
7507 20 00	– Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	13	2,5	—
7508	<b>Andere Waren aus Nickel:</b>			
7508 10 00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht .....	16	frei	—
7508 90 00	– andere .....	16	frei	—



## KAPITEL 76

## ALUMINIUM UND WAREN DARAUS

**Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 7601), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

— in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

— in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu den Positionen 7606 und 7607 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

## e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositionsanmerkungen**

## 1. Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

## a) nichtlegiertes Aluminium:

Metall mit einem Aluminiumgehalt von 99 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

**Andere Elemente**

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe + Si (Eisen und Silicium zusammen)	1
Andere Elemente <sup>(1)</sup> , je	0,1 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Andere Elemente, insbesondere Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.  
<sup>(2)</sup> Ein Kupfergehalt von mehr als 0,1 bis 0,2 GHT ist zugelassen, sofern der Chrom- und Manganengehalt jeweils 0,05 GHT oder weniger betragen.

## b) Aluminiumlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Aluminium gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Gehalt an einem der anderen Elemente oder an Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen überschreitet

oder

2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt.

2. Abweichend von Anmerkung 1 c) gilt der Begriff „Draht“ im Sinne der Unterposition 7616 91 nur für Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7601</b>	<b>Aluminium in Rohform:</b>			
<b>7601 10 00</b>	– <b>nichtlegiertes Aluminium</b> . . . . .	10	6	—
<b>7601 20</b>	– <b>Aluminiumlegierungen:</b>			
<b>7601 20 10</b>	– – Primäraluminium . . . . .	10	6	—
	– – Sekundäraluminium:			
<b>7601 20 91</b>	– – – in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form . . . . .	10	6	—
<b>7601 20 99</b>	– – – anderes . . . . .	10	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7602 00</b>	<b>Abfälle und Schrott, aus Aluminium:</b>			
	– Abfälle:			
<b>7602 00 11</b>	– – Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger . . . . .	frei	frei	—
<b>7602 00 19</b>	– – andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke) . . . . .	5	frei	—
<b>7602 00 90</b>	– Schrott . . . . .	frei	frei	—
<b>7603</b>	<b>Pulver und Flitter, aus Aluminium:</b>			
<b>7603 10 00</b>	– <b>Pulver ohne Lamellenstruktur</b> . . . . .	10	5,1	—
<b>7603 20 00</b>	– <b>Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter</b> . . . . .	21	5,3	—
<b>7604</b>	<b>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:</b>			
<b>7604 10</b>	– <b>aus nichtlegiertem Aluminium:</b>			
<b>7604 10 10</b>	– – Stangen (Stäbe) . . . . .	15	7,5	—
<b>7604 10 90</b>	– – Profile . . . . .	15	7,5	—
	– <b>aus Aluminiumlegierungen:</b>			
<b>7604 21 00</b>	– – <b>Hohlprofile</b> . . . . .	19	7,5	—
<b>7604 29</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>7604 29 10</b>	– – – Stangen (Stäbe) . . . . .	15	7,5	—
<b>7604 29 90</b>	– – – Profile . . . . .	15	7,5	—
<b>7605</b>	<b>Draht aus Aluminium:</b>			
	– <b>aus nichtlegiertem Aluminium:</b>			
<b>7605 11 00</b>	– – <b>mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm</b> . . . . .	15	7,5	—
<b>7605 19 00</b>	– – <b>anderer</b> . . . . .	15	7,5	—
	– <b>aus Aluminiumlegierungen:</b>			
<b>7605 21 00</b>	– – <b>mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm</b> . . . . .	15	7,5	—
<b>7605 29 00</b>	– – <b>anderer</b> . . . . .	15	7,5	—
<b>7606</b>	<b>Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:</b>			
	– <b>quadratisch oder rechteckig:</b>			
<b>7606 11</b>	– – <b>aus nichtlegiertem Aluminium:</b>			
<b>7606 11 10</b>	– – – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet . . . . .	15	7,5	—
	– – – andere, mit einer Dicke von:			
<b>7606 11 91</b>	– – – – weniger als 3 mm . . . . .	15	7,5	—
<b>7606 11 93</b>	– – – – 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm . . . . .	15	7,5	—
<b>7606 11 99</b>	– – – – 6 mm oder mehr . . . . .	15	7,5	—
<b>7606 12</b>	– – <b>aus Aluminiumlegierungen:</b>			
<b>7606 12 10</b>	– – – Aluminiumbänder für Jalousien . . . . .	15	7,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
7606 12 50	— — — — mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet . . . . .	15	7,5	—
	— — — — andere, mit einer Dicke von:			
7606 12 91	— — — — — weniger als 3 mm . . . . .	15	7,5	—
7606 12 93	— — — — — 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm . . . . .	15	7,5	—
7606 12 99	— — — — — 6 mm oder mehr . . . . .	15	7,5	—
	— <b>andere:</b>			
7606 91 00	— — <b>aus nichtlegiertem Aluminium</b> . . . . .	15	7,5	—
7606 92 00	— — <b>aus Aluminiumlegierungen</b> . . . . .	15	7,5	—
7607	<b>Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:</b>			
	— <b>ohne Unterlage:</b>			
	— — <b>nur gewalzt:</b>			
7607 11 10	— — — mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm . . . . .	17	7,5	—
7607 11 90	— — — mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm . . . . .	17	7,5	—
	— — <b>andere:</b>			
7607 19 10	— — — mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm . . . . .	17	7,5	—
	— — — mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm:			
7607 19 91	— — — — selbstklebend . . . . .	17	7,5	—
7607 19 99	— — — — andere . . . . .	17	7,5	—
	— <b>auf Unterlage:</b>			
7607 20 10	— — mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm . . . . .	17	10	—
	— — mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm:			
7607 20 91	— — — selbstklebend . . . . .	17	7,5	—
7607 20 99	— — — andere . . . . .	17	7,5	—
7608	<b>Rohre aus Aluminium:</b>			
	— <b>aus nichtlegiertem Aluminium:</b>			
7608 10 10	— — für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	19	frei	—
7608 10 90	— — andere . . . . .	19	7,5	—
	— <b>aus Aluminiumlegierungen:</b>			
7608 20 10	— — für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	19	frei	—
	— — andere:			
7608 20 30	— — — geschweißt . . . . .	19	7,5	—
	— — — andere:			
7608 20 91	— — — — nur stranggepreßt . . . . .	19	7,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7608 20 99	— — — — andere . . . . .	19	7,5	—
7609 00 00	<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium . . . . .</b>	20	7	—
7610	<b>Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:</b>			
7610 10 00	— Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller . . . . .	19	6,2	—
7610 90	— andere:			
7610 90 10	— — Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste . . . . .	19	7	—
7610 90 90	— — andere . . . . .	19	6	—
7611 00 00	<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung . . . . .</b>	19	6	—
7612	<b>Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>			
7612 10 00	— Tuben . . . . .	19	6	—
7612 90	— andere:			
7612 90 10	— — Verpackungsröhrchen . . . . .	19	6	—
7612 90 20	— — Behälter von der für Aerosole verwendeten Art . . . . .	19	6	p/st
	— — andere, mit einem Fassungsvermögen von:			
7612 90 91	— — — 50 l oder mehr . . . . .	19	6	—
7612 90 98	— — — weniger als 50 l . . . . .	19	6	—
7613 00 00	<b>Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase . . . . .</b>	21	6	—
7614	<b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>			
7614 10 00	— mit Stahlseele . . . . .	19	6	—
7614 90 00	— andere . . . . .	19	6	—
7615	<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:</b>			
	— Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:			
7615 11 00	— — Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen . . . . .	20	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7615 19	– – andere:			
7615 19 10	– – – gegossen . . . . .	20	6	—
7615 19 90	– – – andere . . . . .	20	6	—
7615 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon . . . . .	20	6	—
7616	<b>Andere Waren aus Aluminium:</b>			
7616 10 00	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren . . . . .	16	6	—
	– andere:			
7616 91 00	– – Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht . . . . .	19	6	—
7616 99	– – andere:			
7616 99 10	– – – gegossen . . . . .	19	6	—
7616 99 90	– – – andere . . . . .	19	6	—

## KAPITEL 78

## BLEI UND WAREN DARAUS

**Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 78 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Platten, Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 7801), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

— in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

— in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 7804 gehören insbesondere auch Platten, Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

## e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositions-Anmerkung**

## 1. Als „raffiniertes Blei“ im Sinne des Kapitels 78 gilt:

Metall mit einem Bleigehalt von 99,9 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

**Andere Elemente**

Element		Höchstgrenze in GHT
Ag	Silber	0,02
As	Arsen	0,005
Bi	Bismut	0,05
Ca	Calcium	0,002
Cd	Cadmium	0,002
Cu	Kupfer	0,08
Fe	Eisen	0,002
S	Schwefel	0,002
Sb	Antimon	0,005
Sn	Zinn	0,005
Zn	Zink	0,002
Andere (z.B. Te), je		0,001

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7801</b>	<b>Blei in Rohform:</b>			
<b>7801 10 00</b>	– raffiniertes Blei .....	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
	– anderes:			
<b>7801 91 00</b>	– – Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend .....	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
<b>7801 99</b>	– – anderes:			
<b>7801 99 10</b>	– – – mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei) <sup>(1)</sup> .....	4,5	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
7801 99 91	— — — anderes: — — — — Bleilegierungen . . . . .	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
7801 99 99	— — — — anderes . . . . .	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
7802 00 00	<b>Abfälle und Schrott, aus Blei . . . . .</b>	frei	frei	—
7803 00 00	<b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Blei . . . . .</b>	10	5	—
7804	<b>Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:</b>			
	— <b>Platten, Bleche, Bänder und Folien:</b>			
7804 11 00	— — <b>Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger . . . . .</b>	12	5	—
7804 19 00	— — <b>andere . . . . .</b>	10	5	—
7804 20 00	— <b>Pulver und Flitter . . . . .</b>	5	frei	—
7805 00 00	<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Blei . . . . .</b>	13	5	—
7806 00	<b>Andere Waren aus Blei:</b>			
7806 00 10	— Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	12	frei	—
7806 00 90	— andere . . . . .	17	5	—

## KAPITEL 79

## ZINK UND WAREN DARAUS

**Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 7901), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

— in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke  $1/10$  der Breite oder weniger beträgt,

— in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 7905 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

## e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositions-Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

## a) nichtlegiertes Zink:

Metall mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr.

## b) Zinklegierungen:

metallische Stoffe, in denen Zink gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

## c) Zinkstaub:

Staub, der durch Kondensieren von Zinkdämpfen gewonnen wird und aus kugelförmigen Partikeln besteht, die feiner als beim Pulver sind. Sie müssen mit einem Anteil von 80 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 µm (Mikron) hindurchgehen und 85 GHT oder mehr metallisches Zink enthalten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7901</b>	<b>Zink in Rohform:</b>			
	– <b>nichtlegiertes Zink:</b>			
<b>7901 11 00</b>	– – <b>mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr</b> . . . . .	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
<b>7901 12</b>	– – <b>mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:</b>			
<b>7901 12 10</b>	– – – mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT . . . . .	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
<b>7901 12 30</b>	– – – mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT . . . . .	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
<b>7901 12 90</b>	– – – mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT . . . . .	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
<b>7901 20 00</b>	– <b>Zinklegierungen</b> . . . . .	4,5MIN 1,1 €/100 kg/net	2,5	—
<b>7902 00 00</b>	<b>Abfälle und Schrott, aus Zink</b> . . . . .	frei	frei	—
<b>7903</b>	<b>Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:</b>			
<b>7903 10 00</b>	– <b>Zinkstaub</b> . . . . .	7	2,5	—
<b>7903 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	7	2,5	—
<b>7904 00 00</b>	<b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink</b> . . . . .	10	5	—
<b>7905 00 00</b>	<b>Bleche, Bänder und Folien, aus Zink</b> . . . . .	10	5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>7906 00 00</b>	<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Zink . . . . .</b>	14	5	—
<b>7907 00 00</b>	<b>Andere Waren aus Zink . . . . .</b>	16	5	—

## KAPITEL 80

## ZINN UND WAREN DARAUS

**Anmerkung**

1. Im Sinne des Kapitels 80 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 8001), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

— in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

— in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu den Positionen 8004 und 8005 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben. Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

### Unterpositions-Anmerkung

1. Im Sinne des Kapitels 80 gelten als:

a) nichtlegiertes Zinn:

Metall mit einem Zinngehalt von 99 GHT oder mehr, sofern ein etwaiger Gehalt an Bismut oder Kupfer unter den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen liegt:

### Andere Elemente

Element		Höchstgrenze in GHT
Bi	Bismut	0,1
Cu	Kupfer	0,4

b) Zinnlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Zinn gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt  
oder

2) der Gehalt an Bismut oder Kupfer der jeweiligen Höchstgrenze in der vorstehenden Tabelle entspricht oder sie überschreitet.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8001</b>	<b>Zinn in Rohform:</b>			
8001 10 00	– nichtlegiertes Zinn . . . . .	frei	frei	—
8001 20 00	– Zinnlegierungen . . . . .	frei	frei	—
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn . . . . .	frei	frei	—
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn . . . . .	8	frei	—
8004 00 00	Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	8	frei	—
★ 8005 00 00	Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn . . . . .	7	frei	—
8006 00 00	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Zinn . . . . .	10	frei	—
8007 00 00	Andere Waren aus Zinn . . . . .	16	frei	—

## KAPITEL 81

## ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS

## Unterpositions-Anmerkung

1. Die Begriffsbestimmungen für „Stangen (Stäbe)“, „Profile“, „Draht“ und „Bleche, Bänder und Folien“ aus Anmerkung 1 zu Kapitel 74 gelten sinngemäß auch für das Kapitel 81.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8101</b>	<b>Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
<b>8101 10 00</b>	– <b>Pulver</b> . . . . .	6	5	—
	– <b>andere:</b>			
<b>8101 91</b>	– – <b>Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott:</b>			
<b>8101 91 10</b>	– – – Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe) . . . . .	6	5	—
<b>8101 91 90</b>	– – – Abfälle und Schrott . . . . .	6	frei	—
<b>8101 92 00</b>	– – <b>Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien</b> . . . . .	10	6	—
<b>8101 93 00</b>	– – <b>Draht</b> . . . . .	10	6	—
<b>8101 99 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	13	7	—
<b>8102</b>	<b>Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
<b>8102 10 00</b>	– <b>Pulver</b> . . . . .	6	4	—
	– <b>andere:</b>			
<b>8102 91</b>	– – <b>Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott:</b>			
<b>8102 91 10</b>	– – – Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	6	3	—
<b>8102 91 90</b>	– – – Abfälle und Schrott . . . . .	6	frei	—
<b>8102 92 00</b>	– – <b>Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien</b> . . . . .	10	5	—
<b>8102 93 00</b>	– – <b>Draht</b> . . . . .	10	8	—
<b>8102 99 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	13	7	—
<b>8103</b>	<b>Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
<b>8103 10</b>	– <b>Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott; Pulver:</b>			
<b>8103 10 10</b>	– – Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	4	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8103 10 90	– – Abfälle und Schrott . . . . .	4	frei	—
8103 90	– <b>andere:</b>			
8103 90 10	– – Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien . . . . .	8	3	—
8103 90 90	– – andere . . . . .	11	4	—
8104	<b>Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
	– <b>Magnesium in Rohform:</b>			
8104 11 00	– – mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr . . . . .	10	5,3	—
8104 19 00	– – anderes . . . . .	10	4	—
8104 20 00	– <b>Abfälle und Schrott</b> . . . . .	frei	frei	—
8104 30 00	– <b>Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver</b> . . . . .	14	4	—
8104 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	14	4	—
8105	<b>Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
8105 10	– <b>Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>			
8105 10 10	– – Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver . . . . .	frei	frei	—
8105 10 90	– – Abfälle und Schrott . . . . .	frei	frei	—
8105 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	7	3	—
8106 00	<b>Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
8106 00 10	– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver . . . . .	frei	frei	—
8106 00 90	– andere . . . . .	9	2	—
8107	<b>Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
8107 10	– <b>Cadmium in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>			
8107 10 10	– – Cadmium in Rohform; Pulver . . . . .	5	3	—
8107 10 90	– – Abfälle und Schrott . . . . .	5	frei	—
8107 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	9	4	—
8108	<b>Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
8108 10	– <b>Titan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>			
8108 10 10	– – Titan in Rohform; Pulver . . . . .	6	5	—
8108 10 90	– – Abfälle und Schrott . . . . .	6	5	—
8108 90	– <b>andere:</b>			
8108 90 10	– – Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	10	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — andere:			
8108 90 30	— — — Stangen (Stäbe), Profile und Draht . . . . .	10	7	—
8108 90 50	— — — Bleche, Bänder und Folien . . . . .	10	7	—
8108 90 70	— — — Rohre . . . . .	10	7	—
8108 90 90	— — — andere . . . . .	10	7	—
8109	<b>Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
8109 10	— <b>Zirconium in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>			
8109 10 10	— — Zirconium in Rohform; Pulver . . . . .	6	5	—
8109 10 90	— — Abfälle und Schrott . . . . .	6	frei	—
8109 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	10	9	—
8110 00	<b>Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
	— Antimon in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:			
8110 00 11	— — Antimon in Rohform; Pulver . . . . .	8	7	—
8110 00 19	— — Abfälle und Schrott . . . . .	8	frei	—
8110 00 90	— andere . . . . .	10	7	—
8111 00	<b>Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
	— Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:			
8111 00 11	— — Mangan in Rohform; Pulver . . . . .	7	frei	—
8111 00 19	— — Abfälle und Schrott . . . . .	7	frei	—
8111 00 90	— andere . . . . .	10	5	—
8112	<b>Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
	— <b>Beryllium:</b>			
8112 11	— — <b>in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>			
8112 11 10	— — — in Rohform; Pulver . . . . .	3	frei	—
8112 11 90	— — — Abfälle und Schrott . . . . .	3	frei	—
8112 19 00	— — <b>andere</b> . . . . .	8	3	—
8112 20	— <b>Chrom:</b>			
	— — in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:			
8112 20 10	— — — Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT . . . . .	frei	frei	—
	— — — andere:			
8112 20 31	— — — — in Rohform; Pulver . . . . .	6	3	—
8112 20 39	— — — — Abfälle und Schrott . . . . .	6	frei	—
8112 20 90	— — andere . . . . .	8	5	—
8112 30	— <b>Germanium:</b>			
8112 30 20	— — in Rohform; Pulver . . . . .	6	4,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8112 30 40	— — Abfälle und Schrott . . . . .	6	frei	—
8112 30 90	— — andere . . . . .	10	7	—
8112 40	— <b>Vanadium:</b>			
	— — in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:			
8112 40 11	— — — in Rohform; Pulver . . . . .	4	frei	—
8112 40 19	— — — Abfälle und Schrott . . . . .	4	frei	—
8112 40 90	— — andere . . . . .	9	3	—
	— <b>andere:</b>			
8112 91	— — <b>in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>			
8112 91 10	— — — Hafnium . . . . .	4	3	—
	— — — Niob (Columbium), Rhenium:			
8112 91 31	— — — — in Rohform; Pulver . . . . .	6	3	—
8112 91 39	— — — — Abfälle und Schrott . . . . .	6	frei	—
	— — — Gallium, Indium, Thallium:			
8112 91 50	— — — — Abfälle und Schrott . . . . .	4	frei	—
	— — — — andere:			
8112 91 81	— — — — Indium . . . . .	4	2	—
8112 91 89	— — — — Gallium, Thallium . . . . .	4	1,5	—
8112 99	— — <b>andere:</b>			
8112 99 10	— — — Hafnium . . . . .	9	7	—
8112 99 30	— — — Niob (Columbium), Rhenium . . . . .	10	9	—
8112 99 90	— — — Gallium, Indium, Thallium . . . . .	10	3	—
8113 00	<b>Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>			
8113 00 20	— in Rohform . . . . .	4	4	—
8113 00 40	— Abfälle und Schrott . . . . .	4	frei	—
8113 00 90	— andere . . . . .	12	5	—

## KAPITEL 82

**WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN****Anmerkungen**

1. Außer Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifapparaten, Zusammenstellungen für die Hand- oder Fußpflege und Waren der Position 8209 erfaßt Kapitel 82 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil:
  - a) aus unedlem Metall;
  - b) aus Metallcarbiden oder aus Cermets;
  - c) aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), auf einem Träger aus unedlem Metall, Metallcarbid oder Cermet;
  - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch nach Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.
2. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 82 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen Werkzeughalter für Handwerkzeug der Position 8466 und besonders genannte Teile. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.  
  
Köpfe, Kämme, Klingen, Messer und Schneidblätter für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- und -scheromaschinen gehören zur Position 8510.
3. Zu Position 8215 gehören Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 8211 und einer zumindest gleichen Anzahl von Waren der Position 8215.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8201</b>	<b>Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:</b>			
8201 10 00	– Spaten und Schaufeln . . . . .	15	1,7	p/st
8201 20 00	– Gabeln . . . . .	15	1,7	p/st
8201 30 00	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber . . . . .	15	1,7	—
8201 40 00	– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	15	1,7	—
8201 50 00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren) . . . . .	16	1,7	p/st
8201 60 00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren . . . . .	15	1,7	—
8201 90 00	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft . . . . .	15	1,7	—
<b>8202</b>	<b>Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):</b>			
8202 10 00	– Handsägen . . . . .	15	1,7	—
8202 20 00	– Bandsägeblätter . . . . .	15	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Kreissägeblätter, einschließlich Fräzsägeblätter:</b>			
8202 31 00	– – mit arbeitendem Teil aus Stahl . . . . .	16	2,7	—
8202 39 00	– – andere, einschließlich Teile . . . . .	16	2,7	—
8202 40 00	– Sägeketten . . . . .	16	1,7	—
	– <b>andere Sägeblätter:</b>			
8202 91 00	– – Langsägeblätter für die Metallbearbeitung . . . . .	16	2,7	—
8202 99	– – andere:			
	– – – mit arbeitendem Teil aus Stahl:			
8202 99 11	– – – – für die Metallbearbeitung . . . . .	16	2,7	—
8202 99 19	– – – – für die Bearbeitung anderer Stoffe . . . . .	16	2,7	—
8202 99 90	– – – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen . . . . .	16	2,7	—
8203	<b>Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:</b>			
8203 10 00	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge . . . . .	13	1,7	—
8203 20	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:			
8203 20 10	– – Pinzetten . . . . .	15	1,7	—
8203 20 90	– – andere . . . . .	15	1,7	—
8203 30 00	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge . . . . .	15	1,7	—
8203 40 00	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge . . . . .	15	1,7	—
8204	<b>Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:</b>			
	– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:			
8204 11 00	– – mit nicht verstellbarer Spannweite . . . . .	15	1,7	—
8204 12 00	– – mit verstellbarer Spannweite . . . . .	15	1,7	—
8204 20 00	– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff . . . . .	15	1,7	—
8205	<b>Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb:</b>			
8205 10 00	– Bohrwerkzeuge, Gewindegewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge . . . . .	16	1,7	—
8205 20 00	– Hämmer und Fäustel . . . . .	16	3,7	—
8205 30 00	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung . . . . .	16	3,7	—
8205 40 00	– Schraubenzieher (Schraubendreher) . . . . .	16	3,7	—
	– <b>andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):</b>			
8205 51 00	– – Haushaltswerkzeuge . . . . .	16	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8205 59	– – <b>andere:</b>			
8205 59 10	– – – Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler . . . . .	16	3,7	—
8205 59 30	– – – mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw. . . . .	16	2,7	—
8205 59 90	– – – andere . . . . .	16	2,7	—
8205 60 00	– <b>Lötlampen und dergleichen</b> . . . . .	16	2,7	—
8205 70 00	– <b>Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen</b> . . . . .	16	3,7	—
8205 80 00	– <b>Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb</b> . . . . .	16	2,7	—
8205 90 00	– <b>Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen</b> . . . . .	16	3,7	—
8206 00 00	<b>Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b> . . . . .	12	3,7	—
8207	<b>Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:</b>			
	– <b>Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:</b>			
8207 13 00	– – <b>mit arbeitendem Teil aus Cermets</b> . . . . .	13	2,7	—
8207 19	– – <b>andere, einschließlich Teile:</b>			
8207 19 10	– – – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	9	2,7	—
8207 19 90	– – – andere . . . . .	13	2,7	—
8207 20	– <b>Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen:</b>			
8207 20 10	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	9	2,7	—
8207 20 90	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen . . . . .	13	2,7	—
8207 30	– <b>Preß-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge:</b>			
8207 30 10	– – für die Metallbearbeitung . . . . .	13	2,7	—
8207 30 90	– – andere . . . . .	13	2,7	—
8207 40	– <b>Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden:</b>			
	– – für die Metallbearbeitung:			
8207 40 10	– – – Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden . . . . .	13	2,7	—
8207 40 30	– – – Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden . . . . .	13	2,7	—
8207 40 90	– – andere . . . . .	13	2,7	—
8207 50	– <b>Bohrwerkzeuge:</b>			
8207 50 10	– – mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	9	2,7	—
	– – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:			
8207 50 30	– – – Mauerbohrer . . . . .	13	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
	— — — — für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:			
8207 50 50	— — — — — aus Cermets . . . . .	13	2,7	—
8207 50 60	— — — — — aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	13	2,7	—
8207 50 70	— — — — — aus anderen Stoffen . . . . .	13	2,7	—
8207 50 90	— — — — — andere . . . . .	13	2,7	—
8207 60	— <b>Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge:</b>			
8207 60 10	— — mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	9	2,7	—
	— — mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:			
	— — — Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge:			
8207 60 30	— — — — für die Metallbearbeitung . . . . .	13	2,7	—
8207 60 50	— — — — — andere . . . . .	13	2,7	—
	— — — Räumwerkzeuge:			
8207 60 70	— — — — für die Metallbearbeitung . . . . .	13	2,7	—
8207 60 90	— — — — — andere . . . . .	13	2,7	—
8207 70	— <b>Fräswerkzeuge:</b>			
	— — für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:			
8207 70 10	— — — aus Cermets . . . . .	13	2,7	—
	— — — aus anderen Stoffen:			
8207 70 31	— — — — Schaftfräser . . . . .	13	2,7	—
8207 70 35	— — — — Wälzfräser . . . . .	13	2,7	—
8207 70 38	— — — — — andere . . . . .	13	2,7	—
8207 70 90	— — — — — andere . . . . .	13	2,7	—
8207 80	— <b>Drehwerkzeuge:</b>			
	— — für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:			
8207 80 11	— — — aus Cermets . . . . .	13	2,7	—
8207 80 19	— — — aus anderen Stoffen . . . . .	13	2,7	—
8207 80 90	— — — andere . . . . .	13	2,7	—
8207 90	— <b>andere auswechselbare Werkzeuge:</b>			
8207 90 10	— — mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant . . . . .	9	2,7	—
	— — mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:			
8207 90 30	— — — Schraubendrehereinsätze . . . . .	13	2,7	—
8207 90 50	— — — Verzahnwerkzeuge . . . . .	13	2,7	—
	— — — andere, mit arbeitendem Teil:			
	— — — — aus Cermets:			
8207 90 71	— — — — — für die Metallbearbeitung . . . . .	13	2,7	—
8207 90 78	— — — — — andere . . . . .	13	2,7	—
	— — — — — aus anderen Stoffen:			
8207 90 91	— — — — — für die Metallbearbeitung . . . . .	13	2,7	—
8207 90 99	— — — — — andere . . . . .	13	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8208</b>	<b>Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:</b>			
8208 10 00	– für die Metallbearbeitung . . . . .	13	1,7	—
8208 20 00	– für die Holzbearbeitung . . . . .	13	1,7	—
8208 30	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie:			
8208 30 10	– – Kreismesser . . . . .	13	1,7	—
8208 30 90	– – andere . . . . .	13	1,7	—
8208 40 00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft . . . . .	13	1,7	—
8208 90 00	– andere . . . . .	13	1,7	—
<b>8209 00</b>	<b>Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus Cermets:</b>			
8209 00 20	– Wendeschneidplatten . . . . .	14	2,7	—
8209 00 80	– andere . . . . .	14	2,7	—
<b>8210 00 00</b>	<b>Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken . . . . .</b>	17	2,7	—
<b>8211</b>	<b>Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:</b>			
8211 10 00	– Zusammenstellungen . . . . .	17	8,5	—
	– andere:			
8211 91	– – Tischmesser mit feststehender Klinge:			
8211 91 30	– – – Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nichtrostendem Stahl . . . . .	17	8,5	—
8211 91 80	– – – andere . . . . .	17	8,5	—
8211 92 00	– – andere Messer mit feststehender Klinge . . . . .	17	8,5	—
8211 93 00	– – Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau . . . . .	17	8,5	—
8211 94 00	– – Klingen . . . . .	17	6,7	—
8211 95 00	– – Griffe aus unedlen Metallen . . . . .	19	2,7	—
<b>8212</b>	<b>Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band):</b>			
8212 10	– Rasiermesser und Rasierapparate:			
8212 10 10	– – Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen . . . . .	17	2,7	p/st
8212 10 90	– – andere . . . . .	17	2,7	p/st
8212 20 00	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band . . . . .	16	2,7	1 000 p/st
8212 90 00	– andere Teile . . . . .	16	2,7	—
<b>8213 00 00</b>	<b>Scheren und Scherenblätter . . . . .</b>	17	4,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8214</b>	<b>Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen):</b>			
8214 10 00	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klagen dafür . . . . .	16	2,7	—
8214 20 00	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) . . . . .	16	2,7	—
8214 90 00	– andere . . . . .	16	2,7	—
<b>8215</b>	<b>Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:</b>			
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten:			
8215 10 20	– – nur versilberte, vergoldete oder plattinierte Bestandteile enthaltend . . . . .	19	4,7	—
	– – andere:			
8215 10 30	– – – aus nichtrostendem Stahl . . . . .	19	8,5	—
8215 10 80	– – – andere . . . . .	19	4,7	—
8215 20	– andere Zusammenstellungen:			
8215 20 10	– – aus nichtrostendem Stahl . . . . .	19	8,5	—
8215 20 90	– – andere . . . . .	19	4,7	—
	– andere:			
8215 91 00	– – versilbert, vergoldet oder plattiniert . . . . .	19	4,7	—
8215 99	– – andere:			
8215 99 10	– – – aus nichtrostendem Stahl . . . . .	19	8,5	—
8215 99 90	– – – andere . . . . .	19	4,7	—



## KAPITEL 83

## VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN

## Anmerkungen

1. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 83 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht. Jedoch gelten Waren aus Eisen oder Stahl der Position 7312, 7315, 7317, 7318 oder 7320 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81) nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.
2. Als „Laufrädchen oder -rollen“ im Sinne der Position 8302 gelten solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachtter Lauffläche) von 75 mm oder weniger oder solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachtter Lauffläche) von mehr als 75 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgetragenen Lauffläche von weniger als 30 mm.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8301</b>	<b>Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloß, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:</b>			
8301 10 00	– Vorhängeschlösser . . . . .	17	2,7	—
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art . . . . .	17	2,7	—
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art . . . . .	17	2,7	—
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel:			
	– – Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art:			
8301 40 11	– – – Zylinderschlösser . . . . .	17	2,7	—
8301 40 19	– – – andere . . . . .	17	2,7	—
8301 40 90	– – andere Schlösser; Sicherheitsriegel . . . . .	17	2,7	—
8301 50 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloß . . . . .	17	2,7	—
8301 60 00	– Teile . . . . .	17	2,7	—
8301 70 00	– Schlüssel, gesondert gestellt . . . . .	17	2,7	—
<b>8302</b>	<b>Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:</b>			
8302 10	– Scharniere:			
8302 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
8302 10 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
8302 20	– Laufrädchen oder -rollen:			
8302 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8302 20 90	— — andere . . . . .	17	2,7	—
8302 30 00	— <b>andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge</b> . . . . .	17	2,7	—
	— <b>andere Beschläge und andere ähnliche Waren:</b>			
8302 41 00	— — <b>Baubeschläge</b> . . . . .	17	2,7	—
8302 42	— — <b>andere, für Möbel:</b>			
8302 42 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
8302 42 90	— — — andere . . . . .	17	2,7	—
8302 49	— — <b>andere:</b>			
8302 49 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
8302 49 90	— — — andere . . . . .	17	2,7	—
8302 50 00	— <b>Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren</b> . . . . .	17	2,7	—
8302 60	— <b>automatische Türschließer:</b>			
8302 60 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
8302 60 90	— — andere . . . . .	17	2,7	—
8303 00	<b>Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:</b>			
8303 00 10	— Panzerschränke . . . . .	17	2,7	p/st
8303 00 30	— Türen und Fächer für Stahlkammern . . . . .	17	2,7	—
8303 00 90	— Sicherheitskassetten und ähnliche Waren . . . . .	17	2,7	—
8304 00 00	<b>Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403</b> . . . . .	16	2,7	—
8305	<b>Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z.B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:</b>			
8305 10 00	— Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner . . . . .	19	2,7	—
8305 20 00	— Heftklammern, zusammenhängend in Streifen . . . . .	17	2,7	—
8305 90 00	— andere, einschließlich Teile . . . . .	19	2,7	—
8306	<b>Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:</b>			
8306 10 00	— Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren . . . . .	18	frei	—
	— <b>Statuetten und andere Ziergegenstände:</b>			
8306 21 00	— — <b>versilbert, vergoldet oder platinert</b> . . . . .	18	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8306 29	– – <b>andere:</b>			
8306 29 10	– – – aus Kupfer . . . . .	18	frei	—
8306 29 90	– – – aus anderen unedlen Metallen . . . . .	18	frei	—
8306 30 00	– <b>Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen; Spiegel . . . . .</b>	19	2,7	—
8307	<b>Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:</b>			
8307 10	– <b>aus Eisen oder Stahl:</b>			
8307 10 10	– – mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	17	frei	—
8307 10 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
8307 90	– <b>aus anderen unedlen Metallen:</b>			
8307 90 10	– – mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	17	frei	—
8307 90 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
8308	<b>Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:</b>			
8308 10 00	– <b>Klammern, Haken und Ösen . . . . .</b>	16	2,7	—
8308 20 00	– <b>Hohlните oder Zweispitzните . . . . .</b>	16	2,7	—
8308 90 00	– <b>andere, einschließlich Teile . . . . .</b>	16	2,7	—
8309	<b>Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:</b>			
8309 10 00	– <b>Kronenverschlüsse . . . . .</b>	18	2,7	—
8309 90	– <b>andere:</b>			
8309 90 10	– – Verschluß- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluß- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm . . . . .	18	3,7	—
8309 90 90	– – andere . . . . .	18	2,7	—
8310 00 00	<b>Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405 . . . . .</b>	19	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8311</b>	<b>Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flußmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:</b>			
<b>8311 10</b>	<b>– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:</b>			
<b>8311 10 10</b>	– – Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material . . . . .	15	2,7	—
<b>8311 10 90</b>	– – andere . . . . .	15	2,7	—
<b>8311 20 00</b>	<b>– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen</b>	15	2,7	—
<b>8311 30 00</b>	<b>– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen . . . . .</b>	15	2,7	—
<b>8311 90 00</b>	<b>– andere, einschließlich Teile . . . . .</b>	15	2,7	—

## ABSCHNITT XVI

**MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE****Anmerkungen**

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:

- a) Förderbänder und Treibriemen, aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Position 4010) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Position 4016);
- b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 4204) oder aus Pelzfellen (Position 4303);
- c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Materialträger, aus Stoffen aller Art (z.B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
- d) Lochkarten für Jacquard- oder andere Maschinen (z.B. Kapitel 39 oder 48 bzw. Abschnitt XV);
- e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Position 5910), sowie Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Position 5911);
- f) Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) der Positionen 7102 bis 7104 sowie Waren ganz aus diesen Steinen der Position 7116, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 8522);
- g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
- h) Bohrgestänge (Position 7304);
- ij) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
- k) Waren der Kapitel 82 oder 83;
- l) Waren des Abschnitts XVII;
- m) Waren des Kapitels 90;
- n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
- o) auswechselbare Werkzeuge der Position 8207 und Bürsten von der als Maschinenteile verwendeten Art (Position 9603) sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils einzureihende auswechselbare Werkzeuge (z.B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Position 6804 oder 6909);
- p) Waren des Kapitels 95.

2. Teile von Maschinen (ausgenommen Teile von Waren der Position 8484, 8544, 8545, 8546 oder 8547), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 1 zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzureihen:

- a) Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Positionen 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8485, 8503, 8522, 8529, 8538 und 8548) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
- b) andere Teile sind, wenn sie erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 8479 oder Position 8543) erfaßte Maschinen bestimmt sind, der Position für diese Maschine oder Maschinen oder, soweit zutreffend, der Position 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 zuzuweisen. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Position 8517 als auch für Waren der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt sind, gehören zu Position 8517;
- c) alle übrigen Teile sind der Position 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 oder, soweit diese nicht zutreffen, der Position 8485 oder 8548 zuzuweisen.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind kombinierte Maschinen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden, sowie Maschinen, die zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit einzureihen.

4. Bestehen Maschinen oder kombinierte Maschinen aus (entweder voneinander getrennten oder lediglich durch Rohr- oder Schlauchleitungen, Kraftübertragungsvorrichtungen, elektrische Kabel oder andere Vorrichtungen miteinander verbundenen) Einzelkomponenten, die gemeinsam eine einzige, genau bestimmte, in einer der Positionen des Kapitels 84 oder 85 erfaßte Funktion ausüben, so sind sie insgesamt der Position zuzuweisen, die dieser Funktion entspricht.
5. Bei der Anwendung der Anmerkungen des Abschnitts XVI umfaßt der Begriff „Maschinen“ alle Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen der in den Positionen des Kapitels 84 oder 85 genannten Art.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. *Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für austauschbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.*
2. *Auf Verlangen der Anmeldestelle/Zollstelle hat der Anmelder zur Ergänzung der Anmeldung/Zollanmeldung erläuternde Unterlagen (z.B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Photographien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten oder nicht zusammengesetzten Maschinen hat der Anmelder auf Verlangen der Anmeldestelle/Zollstelle ferner einen Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Anmeldung/Zollanmeldung vorzulegen.*
3. *Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchstabe a) auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.*

## KAPITEL 84

### KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:
  - a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
  - b) Maschinen, Apparate und Geräte (z.B. Pumpen), aus keramischen Stoffen, und Teile aus keramischen Stoffen für Maschinen, Apparate und Geräte, aus Stoffen aller Art (Kapitel 69);
  - c) Glaswaren für Laboratorien (Position 7017); Glaswaren zu technischen Zwecken (Position 7019 oder 7020);
  - d) Waren der Position 7321 oder 7322 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 oder 78 bis 81);
  - e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge der Position 8508 sowie elektromechanische Haushaltsgeräte der Position 8509;
  - f) nicht motorbetriebene Handkehrgeräte (Position 9603).
2. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Positionen 8401 bis 8424 als auch unter den Positionen 8425 bis 8480 eingereiht werden können, unter den Positionen 8401 bis 8424 einzureihen.

Zu Position 8419 gehören jedoch nicht:

- a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht, sowie Keimapparate (Position 8436);
- b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Position 8437);
- c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Position 8438);
- d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Position 8451);
- e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu Position 8422 gehören jedoch nicht:

- a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Position 8452);
- b) Büromaschinen und -apparate der Position 8472.

Zu Position 8424 gehören jedoch nicht Tintenstrahl Druckmaschinen (Position 8443 oder 8471).

3. Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, die sowohl in die Position 8456 als auch in die Position 8457, 8458, 8459, 8460, 8461, 8464 oder 8465 eingereiht werden können, sind der Position 8456 zuzuweisen.

4. Zu Position 8457 gehören nur metallbearbeitende Werkzeugmaschinen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren), die mehrere verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder
- durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Werkzeugmagazin oder dergleichen entsprechend einem Bearbeitungsprogramm (Bearbeitungszentren) oder
  - durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder nacheinander ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegemaschinen) oder
  - durch automatisches Zuführen des Werkstücks zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).
5. A. „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Position 8471 sind:
- digitale Maschinen, die:
    - das Datenverarbeitungsprogramm oder die Datenverarbeitungsprogramme und mindestens die Daten speichern können, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Programme unmittelbar benötigt werden;
    - frei programmiert werden können entsprechend den Benutzeranforderungen;
    - Rechenoperationen entsprechend den Anweisungen des Benutzers durchzuführen vermögen und
    - in der Lage sind, ohne menschliche Mitwirkung ein Datenverarbeitungsprogramm durchzuführen, dessen Ausführung sie während des Programmablaufs auf Grund logischer Entscheidung selbst ändern können;
  - analoge Maschinen, die in der Lage sind, mathematische Modelle zu simulieren und mindestens analoge Rechenelemente, Steuer-elemente und Programmiervorrichtungen besitzen;
  - hybride Maschinen, die entweder aus einer digitalen Maschine mit analogen Elementen oder aus einer analogen Maschine mit digitalen Elementen bestehen.
- B. Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl gesonderter Einheiten bestehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes E wird eine Einheit dann als zu einem vollständigen System gehörender Teil angesehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- Sie ist von der ausschließlich oder hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art;
  - sie ist an die Zentraleinheit unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten anschließbar; und
  - sie ist in der Lage, Daten in einer Form (Codes oder Signale) zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendbar sind.
- C. Gesondert gestellte Einheiten einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine sind in die Position 8471 einzureihen.
- D. Drucker, Tastaturen, XY-Koordinateneingabegeräte und Plattenspeichereinheiten, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes B Buchstaben b) und c) erfüllen, sind stets als Einheiten in die Position 8471 einzureihen.
- E. Maschinen, die eine eigene Funktion (andere als Datenverarbeitung) ausführen und in die eine automatische Datenverarbeitungs-maschine eingebaut ist oder die mit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine zusammenarbeiten, sind in die ihrer Funktion entsprechende Position oder mangels einer solchen Position in eine Sammelposition einzureihen.
6. Zu Position 8482 gehören nur solche polierten Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als  $\pm 1$  v.H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch  $\pm 0,05$  mm beträgt.
- Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 7326.
7. Maschinen mit vielseitiger Verwendungsmöglichkeit gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Anmerkung 2 zu Kapitel 84 und der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI, zu der Position, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Position nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, sind sie der Position 8479 zuzuweisen.
- Zu Position 8479 gehören jedoch stets Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z.B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).
8. Im Sinne der Position 8470 gilt der Begriff „im Taschenformat“ nur für Geräte, deren Abmessungen  $170 \text{ mm} \times 100 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$  nicht übersteigen.

### Unterpositionsanmerkungen

- Im Sinne der Unterposition 8471 49 umfaßt der Begriff „System“ automatische Datenverarbeitungsmaschinen, deren Einheiten die Bedingungen der Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 erfüllen und die mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Eingabeeinheit (z.B. einer Tastatur oder einem Scanner) und einer Ausgabeeinheit (z.B. einem Bildschirm oder einem Drucker) bestehen.



2. Zu Unterposition 8482 40 gehören nur Wälzlager mit zylindrischen Rollen, deren gleichbleibender Durchmesser 5 mm oder weniger und deren Länge mindestens das Dreifache des Durchmessers beträgt. Die Rollen können an den Enden abgerundet sein.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „Motoren für Luftfahrzeuge“ der Unterpositionen 8407 10 und 8409 10 gelten nur Motoren, die zum Anbringen einer Luftschraube oder eines Rotors eingerichtet sind.
2. Zu Unterposition 8471 70 51 gehören auch CD-ROM-Leser, die Speichereinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen sind und aus Laufwerken bestehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Lesen von CD-ROM-, CD-Audio- und CD-Photo-Signalen bestimmt und mit einem Kopfhöreranschluß, einem Lautstärkeregelner oder einem Ein-Aus-Schalter ausgestattet sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8401</b>	<b>Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung:</b>			
8401 10 00	– Kernreaktoren (Euratom) . . . . .	10	5,7	—
8401 20 00	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom) . . . . .	11	3,7	—
8401 30 00	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom) . . . . .	10	3,7	gi F/S
8401 40 00	– Teile von Kernreaktoren (Euratom) . . . . .	10	3,7	—
<b>8402</b>	<b>Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:</b>			
	– Dampfkessel:			
8402 11 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h . . . . .	14	2,7	—
8402 12 00	– – Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	14	2,7	—
8402 19	– – andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel):			
8402 19 10	– – – Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel . . . . .	14	2,7	—
8402 19 90	– – – andere . . . . .	14	2,7	—
8402 20 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser . . . . .	14	2,7	—
8402 90 00	– Teile . . . . .	14	2,7	—
<b>8403</b>	<b>Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402:</b>			
8403 10	– Heizkessel:			
8403 10 10	– – aus Gußeisen . . . . .	17	2,7	—
8403 10 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
8403 90	– Teile:			
8403 90 10	– – aus Gußeisen . . . . .	17	2,7	—
8403 90 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>8404</b>	<b>Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:</b>			
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 . . . . .	14	2,7	—
8404 20 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen . . . . .	14	2,7	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8404 90 00	– Teile . . . . .	14	2,7	—
8405	<b>Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern:</b>			
8405 10 00	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern . . . . .	14	1,7	—
8405 90 00	– Teile . . . . .	14	1,7	—
8406	<b>Dampfturbinen:</b>			
8406 10 00	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen . . . . .	13	2,7	—
	– andere Turbinen:			
8406 81	– – mit einer Leistung von mehr als 40 MW:			
8406 81 10	– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	13	2,7	—
8406 81 90	– – – andere . . . . .	13	2,7	—
8406 82	– – mit einer Leistung von 40 MW oder weniger:			
	– – – Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von:			
8406 82 11	– – – – 10 MW oder weniger . . . . .	13	2,7	—
8406 82 19	– – – – mehr als 10 MW . . . . .	13	2,7	—
8406 82 90	– – – andere . . . . .	13	2,7	—
8406 90	– Teile:			
8406 90 10	– – Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren . . . . .	13	2,7	—
8406 90 90	– – andere . . . . .	13	2,7	—
8407	<b>Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:</b>			
8407 10	– Motoren für Luftfahrzeuge:			
8407 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8407 10 90	– – andere . . . . .	15 <sup>(2)</sup>	1,7	p/st
	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:			
8407 21	– – Außenbordmotoren:			
8407 21 10	– – – mit einem Hubraum von 325 cm <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	18	6,2	p/st
	– – – mit einem Hubraum von mehr als 325 cm <sup>3</sup> :			
8407 21 91	– – – – mit einer Leistung von 30 kW oder weniger . . . . .	18	4,2	p/st
8407 21 99	– – – – mit einer Leistung von mehr als 30 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8407 29	– – andere:			
8407 29 20	– – – mit einer Leistung von 200 kW oder weniger . . . . .	18	4,2	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8407 29 80	– – – mit einer Leistung von mehr als 200 kW . . . . .	18	4,2	p/st
	– <b>Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:</b>			
8407 31 00	– – <b>mit einem Hubraum von 50 cm<sup>3</sup> oder weniger</b> . . . . .	22	2,7	p/st
8407 32	– – <b>mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bis 250 cm<sup>3</sup>:</b>			
8407 32 10	– – – mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 125 cm <sup>3</sup> . . . . .	22	2,7	p/st
8407 32 90	– – – mit einem Hubraum von mehr als 125 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> . . . . .	22	2,7	p/st
8407 33	– – <b>mit einem Hubraum von mehr als 250 cm<sup>3</sup> bis 1 000 cm<sup>3</sup>:</b>			
8407 33 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705 <sup>(1)</sup> . .	18	2,7	p/st
8407 33 90	– – – andere . . . . .	18	2,7	p/st
8407 34	– – <b>mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm<sup>3</sup>:</b>			
8407 34 10	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> , von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	18	2,7	p/st
	– – – andere:			
8407 34 30	– – – – gebraucht . . . . .	18	4,2	p/st
	– – – – neu, mit einem Hubraum von:			
8407 34 91	– – – – – 1 500 cm <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	18	4,2	p/st
8407 34 99	– – – – – mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> . . . . .	18	4,2	p/st
8407 90	– <b>andere Motoren:</b>			
8407 90 10	– – mit einem Hubraum von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	22	2,7	p/st
	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> :			
8407 90 50	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> , von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	18	2,7	p/st
	– – – andere:			
8407 90 80	– – – – mit einer Leistung von 10 kW oder weniger . . . . .	18	4,2	p/st
8407 90 90	– – – – mit einer Leistung von mehr als 10 kW . . . . .	18	4,2	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8408</b>	<b>Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):</b>			
<b>8408 10</b>	– <b>Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:</b>			
	– – gebraucht:			
<b>8408 10 11</b>	– – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 19</b>	– – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
	– – neu, mit einer Leistung von:			
	– – – 15 kW oder weniger:			
<b>8408 10 22</b>	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 24</b>	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
	– – – mehr als 15 kW bis 50 kW:			
<b>8408 10 26</b>	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 28</b>	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
	– – – mehr als 50 kW bis 100 kW:			
<b>8408 10 31</b>	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 39</b>	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
	– – – mehr als 100 kW bis 200 kW:			
<b>8408 10 41</b>	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 49</b>	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
	– – – mehr als 200 kW bis 300 kW:			
<b>8408 10 51</b>	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 59</b>	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
	– – – mehr als 300 kW bis 500 kW:			
<b>8408 10 61</b>	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 69</b>	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
	– – – mehr als 500 kW bis 1 000 kW:			
<b>8408 10 71</b>	– – – – für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
<b>8408 10 79</b>	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW:			
8408 10 81	— — — — für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
8408 10 89	— — — — andere . . . . .	8	2,7	p/st
	— — — mehr als 5 000 kW:			
8408 10 91	— — — — für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 00 10 <sup>(1)</sup> . . . . .	8	frei	p/st
8408 10 99	— — — — andere . . . . .	8	2,7	p/st
8408 20	— <b>Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:</b>			
8408 20 10	— — für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> , von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	18	2,7	p/st
	— — andere:			
	— — — für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von:			
8408 20 31	— — — — 50 kW oder weniger . . . . .	18	4,2	p/st
8408 20 35	— — — — mehr als 50 kW bis 100 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 20 37	— — — — mehr als 100 kW . . . . .	18	4,2	p/st
	— — — für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von:			
8408 20 51	— — — — 50 kW oder weniger . . . . .	18	4,2	p/st
8408 20 55	— — — — mehr als 50 kW bis 100 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 20 57	— — — — mehr als 100 kW bis 200 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 20 99	— — — — mehr als 200 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90	— <b>andere Motoren:</b>			
8408 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	18	frei	p/st
	— — andere:			
8408 90 21	— — — Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge . . . . .	18	4,2	p/st
	— — — andere:			
8408 90 29	— — — — gebraucht . . . . .	18	4,2	p/st
	— — — — neu, mit einer Leistung von:			
8408 90 31	— — — — — 15 kW oder weniger . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 33	— — — — — mehr als 15 kW bis 30 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 36	— — — — — mehr als 30 kW bis 50 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 37	— — — — — mehr als 50 kW bis 100 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 51	— — — — — mehr als 100 kW bis 200 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 55	— — — — — mehr als 200 kW bis 300 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 57	— — — — — mehr als 300 kW bis 500 kW . . . . .	18	4,2	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8408 90 71	— — — — — mehr als 500 kW bis 1 000 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 75	— — — — — mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW . . . . .	18	4,2	p/st
8408 90 99	— — — — — mehr als 5 000 kW . . . . .	18	4,2	p/st
<b>8409</b>	<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt:</b>			
<b>8409 10</b>	<b>— von Motoren für Luftfahrzeuge:</b>			
8409 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	—
8409 10 90	— — andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	1,7	—
	<b>— andere:</b>			
8409 91 00	— — erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt . . . . .	16	2,7	—
8409 99 00	— — andere . . . . .	16	2,7	—
<b>8410</b>	<b>Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür:</b>			
	<b>— Wasserturbinen und Wasserräder:</b>			
8410 11 00	— — mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger . . . . .	15	4,5	—
8410 12 00	— — mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW . . . . .	15	4,5	—
8410 13 00	— — mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW . . . . .	15	4,5	—
<b>8410 90</b>	<b>— Teile, einschließlich Regler:</b>			
8410 90 10	— — aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	15	4,5	—
8410 90 90	— — andere . . . . .	15	4,5	—
<b>8411</b>	<b>Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:</b>			
	<b>— Turbo-Strahltriebwerke:</b>			
<b>8411 11</b>	<b>— — mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger:</b>			
8411 11 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8411 11 90	— — — andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	3,2	p/st
<b>8411 12</b>	<b>— — mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN:</b>			
	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> :			
8411 12 11	— — — — mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8411 12 13	— — — — mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8411 12 19	— — — — mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8411 12 90	— — — — andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Turbo-Propellertriebwerke:</b>			
8411 21	– – <b>mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger:</b>			
8411 21 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8411 21 90	– – – andere . . . . .	15 <sup>(2)</sup>	3,6	p/st
8411 22	– – <b>mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW:</b>			
	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> :			
8411 22 11	– – – – mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8411 22 19	– – – – mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8411 22 90	– – – andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,7	p/st
	– <b>andere Gasturbinen:</b>			
8411 81	– – <b>mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger:</b>			
8411 81 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
8411 81 90	– – – andere . . . . .	14	4,1	p/st
8411 82	– – <b>mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW:</b>			
8411 82 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
	– – – andere:			
	– – – – mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW:			
8411 82 81	– – – – – mit einer Leistung von 7 000 kW oder weniger, für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen <sup>(3)</sup> . . . . .	14 <sup>(4)</sup>	4,1	p/st
8411 82 89	– – – – – andere . . . . .	14	4,1	p/st
8411 82 93	– – – – mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW . . . . .	14	4,1	p/st
8411 82 99	– – – – mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW . . . . .	14	4,1	p/st
	– <b>Teile:</b>			
8411 91	– – <b>von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken:</b>			
8411 91 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
8411 91 90	– – – andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,7	—
8411 99	– – <b>andere:</b>			
8411 99 10	– – – von Gasturbinen für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
8411 99 90	– – – andere . . . . .	14	4,1	—
8412	<b>Andere Motoren und Kraftmaschinen:</b>			
8412 10	– <b>Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke:</b>			
8412 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	p/st
8412 10 90	– – andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,2	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

<sup>(3)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(4)</sup> Autonome Wertzollsenkung auf 2,5 % bis zum 30. Juni 2000.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:</b>			
<b>8412 21</b>	– – <b>linear arbeitend (Zylinder):</b>			
<b>8412 21 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	– – – andere:			
<b>8412 21 91</b>	– – – – Hydrosysteme . . . . .	15	2,7	—
<b>8412 21 99</b>	– – – – andere . . . . .	15	2,7	—
<b>8412 29</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8412 29 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	– – – andere:			
<b>8412 29 50</b>	– – – – Hydrosysteme . . . . .	14	4,2	—
	– – – – andere:			
<b>8412 29 91</b>	– – – – Hydromotoren . . . . .	14	4,2	—
<b>8412 29 99</b>	– – – – andere . . . . .	14	4,2	—
	– <b>Druckluftmotoren:</b>			
<b>8412 31</b>	– – <b>linear arbeitend (Zylinder):</b>			
<b>8412 31 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
<b>8412 31 90</b>	– – – andere . . . . .	14	4,2	—
<b>8412 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8412 39 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
<b>8412 39 90</b>	– – – andere . . . . .	14	4,2	—
<b>8412 80</b>	– <b>andere:</b>			
<b>8412 80 10</b>	– – Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf . . . . .	13	2,7	—
	– – andere:			
<b>8412 80 91</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
<b>8412 80 99</b>	– – – andere . . . . .	14	4,2	—
<b>8412 90</b>	– <b>Teile:</b>			
<b>8412 90 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
<b>8412 90 30</b>	– – – von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	1,7	—
<b>8412 90 50</b>	– – – von Hydromotoren . . . . .	15	2,7	—
<b>8412 90 90</b>	– – – andere . . . . .	14	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8413</b>	<b>Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:</b>			
	– <b>Pumpen, mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet:</b>			
<b>8413 11 00</b>	– – <b>Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art . . . . .</b>	15	1,7	p/st
<b>8413 19</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8413 19 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8413 19 90</b>	– – – andere . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8413 20</b>	– <b>Handpumpen, ausgenommen solche der Unterpositionen 8413 11 oder 8413 19:</b>			
<b>8413 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8413 20 90</b>	– – andere . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 30</b>	– <b>Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:</b>			
<b>8413 30 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8413 30 91</b>	– – – Einspritzpumpen . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 30 99</b>	– – – andere . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 40 00</b>	– <b>Betonpumpen . . . . .</b>	12	1,7	p/st
<b>8413 50</b>	– <b>andere oszillierende Verdrängerpumpen:</b>			
<b>8413 50 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8413 50 30</b>	– – – Hydroaggregate . . . . .	12	1,7	—
<b>8413 50 50</b>	– – – Dosierpumpen . . . . .	12	1,7	p/st
	– – – andere:			
	– – – – Kolbenpumpen:			
<b>8413 50 71</b>	– – – – – Hydropumpen . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 50 79</b>	– – – – – andere . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 50 90</b>	– – – – andere . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 60</b>	– <b>andere rotierende Verdrängerpumpen:</b>			
<b>8413 60 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8413 60 30</b>	– – – Hydroaggregate . . . . .	12	1,7	—
	– – – andere:			
	– – – – Zahnradpumpen:			
<b>8413 60 41</b>	– – – – – Hydropumpen . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 60 49</b>	– – – – – andere . . . . .	12	1,7	p/st
	– – – – – Flügelzellenpumpen:			
<b>8413 60 51</b>	– – – – – Hydropumpen . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8413 60 59</b>	– – – – – andere . . . . .	12	1,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8413 60 60	— — — — Schraubenspindelpumpen . . . . .	12	1,7	p/st
8413 60 90	— — — — andere . . . . .	12	1,7	p/st
8413 70	— <b>andere Kreiselpumpen:</b>			
8413 70 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — andere:			
	— — — Tauchmotorpumpen:			
8413 70 21	— — — — einstufig . . . . .	12	1,7	p/st
8413 70 29	— — — — mehrstufig . . . . .	12	1,7	p/st
8413 70 30	— — — Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung . . . . .	12	1,7	p/st
	— — — andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von:			
8413 70 40	— — — — 15 mm oder weniger . . . . .	12	1,7	p/st
	— — — — mehr als 15 mm:			
8413 70 50	— — — — Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen . . . . .	12	1,7	p/st
	— — — — Radialkreiselpumpen:			
	— — — — — einstufig:			
	— — — — — einströmig:			
8413 70 61	— — — — — in Blockbauweise . . . . .	12	1,7	p/st
8413 70 69	— — — — — andere . . . . .	12	1,7	p/st
8413 70 70	— — — — — mehrströmig . . . . .	12	1,7	p/st
8413 70 80	— — — — — mehrstufig . . . . .	12	1,7	p/st
	— — — — — andere Kreiselpumpen:			
8413 70 91	— — — — — einstufig . . . . .	12	1,7	p/st
8413 70 99	— — — — — mehrstufig . . . . .	12	1,7	p/st
	— <b>andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:</b>			
8413 81	— — <b>Pumpen:</b>			
8413 81 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
8413 81 90	— — — andere . . . . .	12	1,7	p/st
8413 82 00	— — <b>Hebewerke für Flüssigkeiten</b> . . . . .	14	1,7	p/st
	— <b>Teile:</b>			
8413 91	— — <b>von Pumpen:</b>			
8413 91 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
8413 91 90	— — — andere . . . . .	12	1,7	—
8413 92 00	— — <b>von Hebewerken für Flüssigkeiten</b> . . . . .	14	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8414</b>	<b>Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:</b>			
<b>8414 10</b>	– <b>Vakuumpumpen:</b>			
<b>8414 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8414 10 20</b>	– – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern <sup>(2)</sup> . . . . .	12 <sup>(3)</sup>	1,7	p/st
	– – andere:			
<b>8414 10 30</b>	– – – Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen . . . . .	12	1,7	p/st
	– – – andere:			
<b>8414 10 50</b>	– – – – Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8414 10 80</b>	– – – – andere . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8414 20</b>	– <b>hand- oder fußbetriebene Luftpumpen:</b>			
<b>8414 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8414 20 91</b>	– – – Handpumpen für Fahrräder . . . . .	16	1,7	p/st
<b>8414 20 99</b>	– – – andere . . . . .	16	2,2	p/st
<b>8414 30</b>	– <b>Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art:</b>			
<b>8414 30 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8414 30 30</b>	– – – mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger . . . . .	12	2,2	p/st
	– – – mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW:			
<b>8414 30 91</b>	– – – – hermetische oder halbhermetische . . . . .	12	2,2	p/st
<b>8414 30 99</b>	– – – – andere . . . . .	12	2,2	p/st
<b>8414 40</b>	– <b>Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert:</b>			
<b>8414 40 10</b>	– – mit einer Liefermenge je Minute von 2 m <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	12	2,2	p/st
<b>8414 40 90</b>	– – mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m <sup>3</sup> . . . . .	12	2,2	p/st
	– <b>Ventilatoren:</b>			
<b>8414 51</b>	– – <b>Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger:</b>			
<b>8414 51 10</b>	– – – Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	13	frei	p/st
<b>8414 51 90</b>	– – – andere . . . . .	19	3,2	p/st
<b>8414 59</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8414 59 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	p/st
	– – – andere:			
<b>8414 59 30</b>	– – – – Axialventilatoren . . . . .	13	2,3	p/st
<b>8414 59 50</b>	– – – – Zentrifugalventilatoren . . . . .	13	2,3	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(3)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8414 59 90	— — — — andere . . . . .	13	2,3	p/st
8414 60 00	— <b>Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger</b> . . . . .	19	2,7	p/st
8414 80	— <b>andere:</b>			
8414 80 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — andere:			
	— — — Turbokompressoren:			
8414 80 21	— — — — einstufig . . . . .	12	2,2	p/st
8414 80 29	— — — — mehrstufig . . . . .	12	2,2	p/st
	— — — oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von:			
	— — — — 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von:			
8414 80 31	— — — — — 60 m <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	12	2,2	p/st
8414 80 39	— — — — — mehr als 60 m <sup>3</sup> . . . . .	12	2,2	p/st
	— — — — mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von:			
8414 80 41	— — — — — 120 m <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	12	2,2	p/st
8414 80 49	— — — — — mehr als 120 m <sup>3</sup> . . . . .	12	2,2	p/st
	— — — rotierende Verdrängerkompressoren:			
8414 80 60	— — — — einwellig . . . . .	12	2,2	p/st
	— — — — mehrwellig:			
8414 80 71	— — — — — Schraubenkompressoren . . . . .	12	2,2	p/st
8414 80 79	— — — — — andere . . . . .	12	2,2	p/st
8414 80 90	— — — andere . . . . .	12	2,2	p/st
8414 90	— <b>Teile:</b>			
8414 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
8414 90 90	— — andere . . . . .	12	2,2	—
8415	<b>Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:</b>			
8415 10 00	— <b>Kompaktgeräte zum Einbau in Wände oder Fenster</b> . . . . .	13	2,2	—
8415 20 00	— <b>von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art</b>	12	2,7	—
	— <b>andere:</b>			
8415 81	— — <b>mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs:</b>			
8415 81 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
8415 81 90	— — — andere . . . . .	12	2,7	—
8415 82	— — <b>andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:</b>			
8415 82 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
8415 82 80	— — — andere . . . . .	12	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8415 83	– – <b>ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:</b>			
8415 83 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
8415 83 90	– – – andere . . . . .	12	2,7	—
8415 90	– <b>Teile:</b>			
8415 90 10	– – von Klimageräten der Unterpositionen 8415 81, 8415 82 und 8415 83, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
8415 90 90	– – andere . . . . .	12	2,7	—
8416	<b>Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:</b>			
8416 10	– <b>Brenner für flüssigen Brennstoff:</b>			
8416 10 10	– – mit fest angebauter automatischer Steuerung . . . . .	14	1,7	p/st
8416 10 90	– – andere . . . . .	14	1,7	p/st
8416 20	– <b>andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner:</b>			
8416 20 10	– – ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung . . . . .	14	1,7	p/st
8416 20 90	– – andere . . . . .	14	1,7	—
8416 30 00	– <b>automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen . . . . .</b>	14	1,7	—
8416 90 00	– <b>Teile . . . . .</b>	14	1,7	—
8417	<b>Nichtelektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsofen:</b>			
8417 10 00	– <b>Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen . . . . .</b>	14	1,7	—
8417 20	– <b>Backöfen:</b>			
8417 20 10	– – Tunnelöfen . . . . .	14	1,7	—
8417 20 90	– – andere . . . . .	14	1,7	—
8417 80	– <b>andere:</b>			
8417 80 10	– – Abfallverbrennungsofen . . . . .	14	1,7	—
8417 80 20	– – Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten . . . . .	14	1,7	—
8417 80 80	– – andere . . . . .	14	1,7	—
8417 90 00	– <b>Teile . . . . .</b>	14	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8418</b>	<b>Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:</b>			
<b>8418 10</b>	– <b>kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:</b>			
<b>8418 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
	– – andere:			
<b>8418 10 91</b>	– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l . . . . .	13	1,9	p/st
<b>8418 10 99</b>	– – – andere . . . . .	13	1,9	p/st
	– <b>Haushaltskühlschränke:</b>			
<b>8418 21</b>	– – <b>Kompressorkühlschränke:</b>			
<b>8418 21 10</b>	– – – mit einem Inhalt von mehr als 340 l . . . . .	13	1,5	p/st
	– – – andere:			
<b>8418 21 51</b>	– – – – Tischkühlschränke . . . . .	13	2,5	p/st
<b>8418 21 59</b>	– – – – Einbaukühlschränke . . . . .	13	1,9	p/st
	– – – – andere, mit einem Inhalt von:			
<b>8418 21 91</b>	– – – – – 250 l oder weniger . . . . .	13	2,5	p/st
<b>8418 21 99</b>	– – – – – mehr als 250 l bis 340 l . . . . .	13	1,9	p/st
<b>8418 22 00</b>	– – <b>elektrische Absorberkühlschränke</b> . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8418 29 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8418 30</b>	– <b>Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:</b>			
<b>8418 30 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
	– – andere:			
<b>8418 30 91</b>	– – – mit einem Inhalt von 400 l oder weniger . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8418 30 99</b>	– – – mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8418 40</b>	– <b>Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:</b>			
<b>8418 40 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
	– – andere:			
<b>8418 40 91</b>	– – – mit einem Inhalt von 250 l oder weniger . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8418 40 99</b>	– – – mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8418 50</b>	– <b>andere Kühl-, Tiefkühl- und Gefriertruhen, -schränke, -vitrinen, -theken und ähnliche Kühl-, Tiefkühl- oder Gefriermöbel:</b>			
	– – Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):			
<b>8418 50 11</b>	– – – für tiefgekühlte Waren . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8418 50 19</b>	– – – andere . . . . .	13	2,2	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – andere Kühlmöbel:			
8418 50 91	– – – Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40 . . . . .	13	2,2	p/st
8418 50 99	– – – andere . . . . .	13	2,2	p/st
	– <b>andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:</b>			
8418 61	– – <b>Kompressionskälteerzeugungseinrichtungen, bei denen der Kondensator als Wärmeaustauscher ausgebildet ist:</b>			
8418 61 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
8418 61 90	– – – andere . . . . .	13	2,2	—
8418 69	– – <b>andere:</b>			
8418 69 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
	– – – andere:			
8418 69 91	– – – – Absorptionswärmepumpen . . . . .	13	2,2	—
8418 69 99	– – – – andere . . . . .	13	2,2	—
	– <b>Teile:</b>			
8418 91 00	– – <b>Möbel, zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung hergerichtet</b>	13	2,2	—
8418 99	– – <b>andere:</b>			
8418 99 10	– – – Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	13	2,2	—
8418 99 90	– – – andere . . . . .	13	2,2	—
8419	<b>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z.B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:</b>			
	– <b>nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:</b>			
8419 11 00	– – <b>Gasdurchlauferhitzer . . . . .</b>	15	2,6	—
8419 19 00	– – <b>andere . . . . .</b>	15	2,6	—
8419 20 00	– <b>Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien . . . . .</b>	17	frei	—
	– <b>Trockner:</b>			
8419 31 00	– – <b>für landwirtschaftliche Erzeugnisse . . . . .</b>	14	1,7	—
8419 32 00	– – <b>für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe . . . . .</b>	14	1,7	—
8419 39	– – <b>andere:</b>			
8419 39 10	– – – für keramische Waren . . . . .	14	1,7	—
8419 39 90	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
8419 40 00	– <b>Destillier- und Rektifizierapparate . . . . .</b>	14	1,7	—
8419 50	– <b>Wärmeaustauscher:</b>			
8419 50 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	11	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8419 50 90	– – andere . . . . .	11	1,7	—
8419 60 00	– <b>Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung</b>	14	1,7	—
	– <b>andere Apparate und Vorrichtungen:</b>			
8419 81	– – <b>zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen:</b>			
8419 81 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – – andere:			
8419 81 91	– – – – Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken . . . . .	18	2,7	—
8419 81 99	– – – – andere . . . . .	14	1,7	—
8419 89	– – <b>andere:</b>			
8419 89 10	– – – Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt . . . . .	14	1,7	—
8419 89 15	– – – Apparate und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	14	frei	—
8419 89 20	– – – Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) (CVD-Verfahren) . . . . .	14	frei	—
8419 89 25	– – – Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) mittels Elektronenstrahl oder durch Aufdampfen . . . . .	14	frei	—
8419 89 27	– – – Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (CVD-Verfahren) . . . . .	14 <sup>(2)</sup>	2,4	—
8419 89 30	– – – Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	14	2,4	—
8419 89 98	– – – andere . . . . .	14	2,4	—
8419 90	– <b>Teile:</b>			
8419 90 10	– – von Wärmeaustauschern, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
★ 8419 90 25	– – von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00 und von Apparaten und Vorrichtungen der Unterposition 8419 89 15, 8419 89 20 oder 8419 89 25 . . . . .	14	frei	—
8419 90 50	– – von Apparaten und Vorrichtungen der Unterposition 8419 89 27 . . . . .	14 <sup>(2)</sup>	1,7	—
8419 90 80	– – andere . . . . .	14	1,7	—
8420	<b>Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen:</b>			
8420 10	– <b>Kalender und Walzwerke:</b>			
8420 10 10	– – von der in der Textilindustrie verwendeten Art . . . . .	13	1,7	—
8420 10 30	– – von der in der Papierindustrie verwendeten Art . . . . .	13	1,7	—
8420 10 50	– – von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art . . . . .	13	1,7	—
8420 10 90	– – andere . . . . .	13	1,7	—
	– <b>Teile:</b>			
8420 91	– – <b>Walzen:</b>			
8420 91 10	– – – aus Gußeisen . . . . .	13	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8420 91 80	— — — andere . . . . .	13	2,2	—
8420 99 00	— — andere . . . . .	13	2,2	—
8421	<b>Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:</b>			
	— <b>Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:</b>			
8421 11 00	— — <b>Milchenträhler</b> . . . . .	13	2,2	—
8421 12 00	— — <b>Wäscheschleudern</b> . . . . .	18	2,7	p/st
8421 19	— — <b>andere:</b>			
8421 19 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	— — — andere:			
8421 19 91	— — — — Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art . . . . .	13	1,5	—
★ 8421 19 94	— — — — Zentrifugen von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) verwendeten Art . . . . .	13	frei	—
8421 19 99	— — — — andere . . . . .	13	frei	—
	— <b>Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:</b>			
8421 21	— — <b>zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser:</b>			
8421 21 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
8421 21 90	— — — andere . . . . .	15	1,7	—
8421 22 00	— — <b>zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser</b>	15	1,7	—
8421 23	— — <b>Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren:</b>			
8421 23 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
8421 23 90	— — — andere . . . . .	15	1,7	—
8421 29	— — <b>andere:</b>			
8421 29 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
8421 29 90	— — — andere . . . . .	15	1,7	—
	— <b>Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:</b>			
8421 31	— — <b>Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren:</b>			
8421 31 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
8421 31 90	— — — andere . . . . .	15	1,7	—
8421 39	— — <b>andere:</b>			
8421 39 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	— — — andere:			
8421 39 30	— — — — Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft . . . . .	15	1,7	—
	— — — — Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen:			
8421 39 51	— — — — — durch nasses Verfahren . . . . .	15	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8421 39 71	— — — — durch katalytisches Verfahren . . . . .	15	1,7	—
8421 39 98	— — — — andere . . . . .	15	1,7	—
	— <b>Teile:</b>			
8421 91	— — <b>von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:</b>			
8421 91 10	— — — von Apparaten der Unterposition 8421 19 94 . . . . .	13	frei	—
8421 91 30	— — — von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristall- anzeigen mit photographischen Emulsionen der Unterposition 8421 19 99 . . . . .	13 <sup>(1)</sup>	1,7	—
8421 91 90	— — — andere . . . . .	13	1,7	—
8421 99 00	— — <b>andere</b> . . . . .	15	1,7	—
8422	<b>Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Appa- rate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmas- chinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:</b>			
	— <b>Geschirrspülmaschinen:</b>			
8422 11 00	— — <b>Haushaltsgeschirrspülmaschinen</b> . . . . .	18	2,7	p/st
8422 19 00	— — <b>andere</b> . . . . .	18	1,7	p/st
8422 20 00	— <b>Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen</b> . . . . .	13	1,7	—
8422 30 00	— <b>Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etiket- tieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure</b> . . . . .	13	1,7	—
8422 40 00	— <b>andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)</b> . . . . .	13	1,7	—
8422 90	— <b>Teile:</b>			
8422 90 10	— — von Geschirrspülmaschinen . . . . .	15	1,7	—
8422 90 90	— — <b>andere</b> . . . . .	15	1,7	—
8423	<b>Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waa- gen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waa- gen aller Art:</b>			
8423 10	— <b>Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen:</b>			
8423 10 10	— — <b>Haushaltswaagen</b> . . . . .	15	1,7	p/st
8423 10 90	— — <b>andere</b> . . . . .	15	1,7	p/st
8423 20 00	— <b>Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen</b> . . . . .	15	1,7	p/st
8423 30 00	— <b>Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Ver- wiegung konstanter Gewichtsmengen</b> . . . . .	15	1,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Waagen:</b>			
<b>8423 81</b>	– – <b>für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger:</b>			
<b>8423 81 10</b>	– – – Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8423 81 30</b>	– – – Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	15	1,7	p/st
<b>8423 81 50</b>	– – – Ladenwaagen . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8423 81 90</b>	– – – andere . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8423 82</b>	– – <b>für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg:</b>			
<b>8423 82 10</b>	– – – Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8423 82 90</b>	– – – andere . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8423 89</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8423 89 10</b>	– – – Brückenwaagen . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8423 89 90</b>	– – – andere . . . . .	15	1,7	p/st
<b>8423 90 00</b>	– <b>Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen . . . . .</b>	15	1,7	—
<b>8424</b>	<b>Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:</b>			
<b>8424 10</b>	– <b>Feuerlöscher, auch mit Füllung:</b>			
<b>8424 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
	– – andere:			
<b>8424 10 91</b>	– – – mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger . . . . .	12	1,7	—
<b>8424 10 99</b>	– – – andere . . . . .	12	1,7	—
<b>8424 20 00</b>	– <b>Spritzpistolen und ähnliche Apparate . . . . .</b>	12	1,7	—
<b>8424 30</b>	– <b>Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:</b>			
	– – Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor:			
<b>8424 30 01</b>	– – – mit Heizvorrichtung . . . . .	12	1,7	p/st
	– – – andere, mit einer Motorleistung von:			
<b>8424 30 05</b>	– – – – 7,5 kW oder weniger . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8424 30 09</b>	– – – – mehr als 7,5 kW . . . . .	12	1,7	p/st
	– – andere Maschinen und Apparate:			
<b>8424 30 10</b>	– – – mit Druckluft betrieben . . . . .	12	1,7	—
<b>8424 30 90</b>	– – – andere . . . . .	12	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Apparate:</b>			
<b>8424 81</b>	– – <b>für die Landwirtschaft oder den Gartenbau:</b>			
<b>8424 81 10</b>	– – – Apparate zur Bewässerung . . . . .	12	1,7	—
	– – – andere:			
<b>8424 81 30</b>	– – – – tragbare Apparate . . . . .	12	1,7	p/st
	– – – – andere:			
<b>8424 81 91</b>	– – – – – Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, für Schlepperanbau oder Schlepperzug . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8424 81 99</b>	– – – – – andere . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8424 89</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8424 89 20</b>	– – – Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	12	frei	—
<b>8424 89 30</b>	– – – Maschinen für die Reinigung der Anschlußstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines) . . . . .	12	frei	—
<b>8424 89 95</b>	– – – andere . . . . .	12	1,7	—
<b>8424 90</b>	– <b>Teile:</b>			
<b>8424 90 10</b>	– – von Geräten der Unterposition 8424 89 20 . . . . .	12	frei	—
<b>8424 90 30</b>	– – von Maschinen der Unterposition 8424 89 30 . . . . .	12 <sup>(1)</sup>	1,7	—
<b>8424 90 90</b>	– – andere . . . . .	12	1,7	—
<b>8425</b>	<b>Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:</b>			
	– <b>Flaschenzüge:</b>			
<b>8425 11</b>	– – <b>mit Elektromotor:</b>			
<b>8425 11 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
<b>8425 11 90</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	p/st
<b>8425 19</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8425 19 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
	– – – andere:			
<b>8425 19 91</b>	– – – – Handkettenflaschenzüge . . . . .	14	frei	p/st
<b>8425 19 99</b>	– – – – andere . . . . .	14	frei	p/st
<b>8425 20 00</b>	– <b>Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau</b>	14	frei	p/st
	– <b>andere Zugwinden; Spille:</b>			
<b>8425 31</b>	– – <b>mit Elektromotor:</b>			
<b>8425 31 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
<b>8425 31 90</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	p/st
<b>8425 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8425 39 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	14	frei	p/st

<sup>(1)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
8425 39 91	— — — — mit Kolbenverbrennungsmotor . . . . .	14	frei	p/st
8425 39 99	— — — — andere . . . . .	14	frei	p/st
	— <b>Hubwinden:</b>			
8425 41 00	— — <b>ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art</b> . . . . .	14	frei	p/st
8425 42	— — <b>andere hydraulische Hubwinden:</b>			
8425 42 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
8425 42 90	— — — andere . . . . .	14	frei	p/st
8425 49	— — <b>andere:</b>			
8425 49 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
8425 49 90	— — — andere . . . . .	14	frei	p/st
8426	<b>Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:</b>			
	— <b>Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren:</b>			
8426 11 00	— — <b>Konsol- oder Wandlaufkrane</b> . . . . .	14	frei	—
8426 12 00	— — <b>auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren</b> . . . . .	14	frei	—
8426 19 00	— — <b>andere</b> . . . . .	14	frei	—
8426 20 00	— <b>Turmdrehkrane</b> . . . . .	14	frei	—
8426 30 00	— <b>Portaldrehkrane</b> . . . . .	14	frei	—
	— <b>andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8426 41 00	— — <b>mit luftbereiften Rädern</b> . . . . .	14	frei	—
8426 49 00	— — <b>andere</b> . . . . .	14	frei	—
	— <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8426 91	— — <b>zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet:</b>			
8426 91 10	— — — hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane . . . . .	14	frei	p/st
8426 91 90	— — — andere . . . . .	14	frei	—
8426 99	— — <b>andere:</b>			
8426 99 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
8426 99 90	— — — andere . . . . .	14	frei	—
8427	<b>Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren:</b>			
8427 10	— <b>Elektrokraftkarren:</b>			
8427 10 10	— — zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr . . . . .	16	4,5	p/st
8427 10 90	— — andere . . . . .	16	4,5	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8427 20</b>	– <b>andere selbstfahrende Karren:</b>			
	– – zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr:			
<b>8427 20 11</b>	– – – geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren . . . . .	16	4,5	p/st
<b>8427 20 19</b>	– – – andere . . . . .	16	4,5	p/st
<b>8427 20 90</b>	– – andere . . . . .	16	4,5	p/st
<b>8427 90 00</b>	– <b>andere Karren</b> . . . . .	14	4	p/st
<b>8428</b>	<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seil- schwebbahnen):</b>			
<b>8428 10</b>	– <b>Personen- und Lastenaufzüge:</b>			
<b>8428 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
<b>8428 10 91</b>	– – – elektrische . . . . .	14	frei	—
<b>8428 10 99</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	—
<b>8428 20</b>	– <b>pneumatische Stetigförderer:</b>			
<b>8428 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
<b>8428 20 30</b>	– – – von der in der Landwirtschaft verwendeten Art . . . . .	14	frei	—
	– – – andere:			
<b>8428 20 91</b>	– – – für Schüttgut . . . . .	14	frei	—
<b>8428 20 99</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	—
	– <b>andere Stetigförderer für Waren:</b>			
<b>8428 31 00</b>	– – <b>ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt</b> . . . . .	14	frei	—
<b>8428 32 00</b>	– – <b>andere, mit Kübeln</b> . . . . .	14	frei	—
<b>8428 33</b>	– – <b>andere, mit Bändern oder Gurten:</b>			
<b>8428 33 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
<b>8428 33 90</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	—
<b>8428 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8428 39 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – – andere:			
<b>8428 39 91</b>	– – – – Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen . . . . .	14	frei	—
<b>8428 39 93</b>	– – – – automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente . . . . .	14	frei	—
<b>8428 39 98</b>	– – – – andere . . . . .	14	frei	—
<b>8428 40 00</b>	– <b>Rolltreppen und Rollsteige</b> . . . . .	14	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8428 50 00	– <b>Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebeebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Waggons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen</b> . . . . .	14	frei	—
8428 60 00	– <b>Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen</b> . . . . .	14	frei	—
8428 90	– <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8428 90 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
	– – andere:			
8428 90 30	– – – Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten . . . . .	14	frei	—
	– – – andere:			
	– – – – Lademaschinen von der für die Landwirtschaft verwendeten Art:			
8428 90 71	– – – – Schlepper-Anbaulader . . . . .	14	frei	—
8428 90 79	– – – – andere . . . . .	14	frei	—
	– – – – andere:			
8428 90 91	– – – – Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut . . . . .	14	frei	—
8428 90 98	– – – – andere . . . . .	14	frei	—
8429	<b>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</b>			
	– <b>Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):</b>			
8429 11 00	– – auf Gleisketten . . . . .	15	frei	p/st
8429 19 00	– – andere . . . . .	15	frei	p/st
8429 20 00	– <b>Erd- oder Straßenhobel (Grader)</b> . . . . .	15	frei	p/st
8429 30 00	– <b>Schürfwagen (Scraper)</b> . . . . .	15	frei	p/st
8429 40	– <b>Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</b>			
	– – Straßenwalzen:			
8429 40 10	– – – Vibrationswalzen . . . . .	13	frei	p/st
8429 40 30	– – – andere . . . . .	13	frei	p/st
8429 40 90	– – andere Bodenverdichter . . . . .	15	frei	p/st
	– <b>Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:</b>			
8429 51	– – <b>Frontschaufellader:</b>			
8429 51 10	– – – Lader von der für Arbeiten unter Tage verwendeten Art . . . . .	15	frei	p/st
	– – – andere:			
8429 51 91	– – – – Schaufellader auf Gleisketten . . . . .	15	frei	p/st
8429 51 99	– – – – andere . . . . .	15	frei	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8429 52	– – <b>Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen:</b>			
8429 52 10	– – – Bagger auf Gleisketten . . . . .	15	frei	p/st
8429 52 90	– – – andere . . . . .	15	frei	p/st
8429 59 00	– – andere . . . . .	15	frei	p/st
8430	<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:</b>			
8430 10 00	– <b>Rammen und Pfahlzieher . . . . .</b>	15	frei	p/st
8430 20 00	– <b>Schneeräumer . . . . .</b>	15	frei	p/st
	– <b>Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:</b>			
8430 31 00	– – selbstfahrend . . . . .	15	frei	—
8430 39 00	– – andere . . . . .	14	frei	—
	– <b>andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:</b>			
8430 41 00	– – selbstfahrend . . . . .	15	frei	—
8430 49 00	– – andere . . . . .	9	frei	—
8430 50 00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	15	frei	—
	– <b>andere nichtselbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8430 61 00	– – <b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens . . . . .</b>	14	frei	p/st
8430 62 00	– – Schälscraper . . . . .	14	frei	p/st
8430 69 00	– – andere . . . . .	14	frei	—
8431	<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt:</b>			
8431 10 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425 . . . . .	14	frei	—
8431 20 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427 . . . . .	20	4	—
	– <b>von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428:</b>			
8431 31 00	– – von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen . . . . .	14	frei	—
8431 39	– – andere:			
8431 39 10	– – – von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30 . . . . .	14	frei	—
8431 39 90	– – – andere . . . . .	14	frei	—
	– <b>von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430:</b>			
8431 41 00	– – Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen . . . . .	15	frei	—
8431 42 00	– – Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	15	frei	—
8431 43 00	– – <b>Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49 . . . . .</b>	9	frei	—
8431 49	– – andere:			
8431 49 20	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	15	frei	—
8431 49 80	– – – andere . . . . .	15	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8432</b>	<b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:</b>			
<b>8432 10</b>	– <b>Pflüge:</b>			
<b>8432 10 10</b>	– – Scharpflüge . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 10 90</b>	– – andere . . . . .	11	frei	p/st
	– <b>Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:</b>			
<b>8432 21 00</b>	– – <b>Scheibeneggen</b> . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 29</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8432 29 10</b>	– – – Grubber (Kultivatoren) . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 29 30</b>	– – – Eggen . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 29 50</b>	– – – Motorhacken . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 29 90</b>	– – – andere . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 30</b>	– <b>Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen:</b>			
	– – Sämaschinen:			
<b>8432 30 11</b>	– – – Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	11	frei	p/st
<b>8432 30 19</b>	– – – andere . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 30 90</b>	– – Pflanzmaschinen und Setzmaschinen . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 40</b>	– <b>Düngerstreuer:</b>			
<b>8432 40 10</b>	– – für Kunstdünger . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 40 90</b>	– – andere . . . . .	11	frei	p/st
<b>8432 80 00</b>	– <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte</b> . . . . .	11	frei	—
<b>8432 90 00</b>	– <b>Teile</b> . . . . .	11	frei	—
<b>8433</b>	<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437:</b>			
	– <b>Rasenmäher:</b>			
<b>8433 11</b>	– – <b>mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk:</b>			
<b>8433 11 10</b>	– – – mit Elektromotor . . . . .	11	frei	p/st
	– – – andere:			
	– – – – selbstfahrend:			
<b>8433 11 51</b>	– – – – mit Sitz . . . . .	11	frei	p/st
<b>8433 11 59</b>	– – – – andere . . . . .	11	frei	p/st
<b>8433 11 90</b>	– – – – andere . . . . .	11	frei	p/st
<b>8433 19</b>	– – <b>andere:</b>			
	– – – mit Motor:			
<b>8433 19 10</b>	– – – – mit Elektromotor . . . . .	11	frei	p/st



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — — andere:			
	— — — — — selbstfahrend:			
8433 19 51	— — — — — mit Sitz . . . . .	11	frei	p/st
8433 19 59	— — — — — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 19 70	— — — — — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 19 90	— — — ohne Motor . . . . .	11	frei	p/st
8433 20	— <b>andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau:</b>			
8433 20 10	— — Motormäher . . . . .	11	frei	p/st
	— — andere:			
	— — — für Schlepperanbau oder Schlepperzug:			
8433 20 51	— — — — mit horizontal rotierendem Schneidwerk . . . . .	11	frei	p/st
8433 20 59	— — — — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 20 90	— — — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 30	— <b>andere Heuernte-(Heuerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte:</b>			
8433 30 10	— — Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender . . . . .	11	frei	p/st
8433 30 90	— — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 40	— <b>Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen:</b>			
8433 40 10	— — Aufnahmepressen . . . . .	11	frei	p/st
8433 40 90	— — andere . . . . .	11	frei	p/st
	— <b>andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:</b>			
8433 51 00	— — Mähdrescher . . . . .	11	frei	p/st
8433 52 00	— — andere Dreschmaschinen und -geräte . . . . .	11	frei	p/st
8433 53	— — <b>Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:</b>			
8433 53 10	— — — Kartoffelerntemaschinen . . . . .	11	frei	p/st
8433 53 30	— — — Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen . . . . .	11	frei	p/st
8433 53 90	— — — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 59	— — <b>andere:</b>			
	— — — Feldhäcksler:			
8433 59 11	— — — — selbstfahrend . . . . .	11	frei	p/st
8433 59 19	— — — — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 59 30	— — — Traubenerntemaschinen . . . . .	11	frei	p/st
8433 59 80	— — — andere . . . . .	11	frei	p/st
8433 60 00	— <b>Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen . . . . .</b>	11	frei	—
8433 90 00	— <b>Teile . . . . .</b>	11	frei	—
8434	<b>Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8434 10 00	— <b>Melkmaschinen . . . . .</b>	11	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8434 20 00	– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	11	frei	—
8434 90 00	– Teile . . . . .	11	frei	—
8435	<b>Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:</b>			
8435 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	12	1,7	—
8435 90 00	– Teile . . . . .	12	1,7	—
8436	<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:</b>			
8436 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung . . . . .	12	1,7	—
	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:			
8436 21 00	– – Brut- und Aufzuchtapparate . . . . .	12	1,7	—
8436 29 00	– – andere . . . . .	12	1,7	—
8436 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:			
8436 80 10	– – für die Forstwirtschaft . . . . .	12	1,7	p/st
	– – andere:			
8436 80 91	– – – selbsttätige Tränkebecken . . . . .	12	1,7	p/st
8436 80 99	– – – andere . . . . .	12	1,7	—
	– Teile:			
8436 91 00	– – von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht . . . . .	12	1,7	—
8436 99 00	– – andere . . . . .	12	1,7	—
8437	<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:</b>			
8437 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten . . . . .	12	1,7	p/st
8437 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	13	1,7	—
8437 90 00	– Teile . . . . .	12	1,7	—
8438	<b>Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten:</b>			
8438 10	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren:			
8438 10 10	– – zum Herstellen von Backwaren . . . . .	13	1,7	—
8438 10 90	– – zum Herstellen von Teigwaren . . . . .	13	1,7	—
8438 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade . . . . .	13	1,7	—
8438 30 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker . . . . .	13	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8438 40 00	– Brauereimaschinen und -apparate . . . . .	13	1,7	—
8438 50 00	– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch . . . . .	13	1,7	—
8438 60 00	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen . . . . .	13	1,7	—
8438 80	– andere Maschinen und Apparate:			
8438 80 10	– – zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee . . . . .	13	1,7	—
	– – andere:			
8438 80 91	– – – zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken . . . . .	13	1,7	—
8438 80 99	– – – andere . . . . .	13	1,7	—
8438 90 00	– Teile . . . . .	13	1,7	—
8439	<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:</b>			
8439 10 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen . . . . .	14	1,7	—
8439 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe . . . . .	12	1,7	—
8439 30 00	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe . . . . .	14	1,7	—
	– Teile:			
8439 91	– – von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen:			
8439 91 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	14	1,7	—
8439 91 90	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
8439 99	– – andere:			
8439 99 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	13	1,7	—
8439 99 90	– – – andere . . . . .	13	1,7	—
8440	<b>Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:</b>			
8440 10	– Maschinen und Apparate:			
8440 10 10	– – Falzmaschinen . . . . .	11	1,7	—
8440 10 20	– – Zusammentragmaschinen . . . . .	11	1,7	—
8440 10 30	– – Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen . . . . .	11	1,7	—
8440 10 40	– – Klebebindemaschinen . . . . .	11	1,7	—
8440 10 90	– – andere . . . . .	11	1,7	—
8440 90 00	– Teile . . . . .	11	1,7	—
8441	<b>Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art:</b>			
8441 10	– Schneidemaschinen:			
8441 10 10	– – kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen . . . . .	13	1,7	—
8441 10 20	– – Längs- und Querschneider . . . . .	13	1,7	—
8441 10 30	– – Schnellschneider . . . . .	13	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8441 10 40	– – Dreimeßerschneider . . . . .	13	1,7	—
8441 10 80	– – andere . . . . .	13	1,7	—
8441 20 00	– <b>Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen</b> . . . . .	13	1,7	—
8441 30 00	– <b>Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen</b> . . . . .	13	1,7	—
8441 40 00	– <b>Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe</b> . . . . .	13	1,7	—
8441 80 00	– <b>andere Maschinen und Apparate</b> . . . . .	13	1,7	—
8441 90	– <b>Teile:</b>			
8441 90 10	– – von Schneidemaschinen . . . . .	13	1,7	—
8441 90 90	– – andere . . . . .	13	1,7	—
8442	<b>Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Schriftgießen oder Schriftsetzen oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):</b>			
8442 10 00	– <b>Photosetzmachines</b> . . . . .	13	1,7	p/st
8442 20	– <b>andere Setzmachines, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrichtung:</b>			
8442 20 10	– – kombinierte Schriftgieß- und -setzmachines (z.B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Machines) . . . . .	6	frei	p/st
8442 20 90	– – andere . . . . .	13	1,7	p/st
8442 30 00	– <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte</b> . . . . .	14	1,7	—
8442 40 00	– <b>Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte</b> . . . . .	14	1,7	—
8442 50	– <b>Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):</b>			
	– – mit Druckbild:			
8442 50 21	– – – für Hochdruck . . . . .	15	1,7	—
8442 50 23	– – – für Flachdruck . . . . .	15	1,7	—
8442 50 29	– – – andere . . . . .	15	1,7	—
8442 50 80	– – andere . . . . .	15	1,7	—
8443	<b>Druckmaschinen und -apparate, einschließlich Tintenstrahldruckmaschinen (ausgenommen solche der Position 8471); Hilfsmachines und -apparate für Druckmaschinen:</b>			
	– <b>Offsetdruckmaschinen und -apparate:</b>			
8443 11 00	– – <b>Rollenoffsetmaschinen und -apparate</b> . . . . .	11	1,7	p/st
8443 12 00	– – <b>Bogenoffsetmaschinen und -apparate, für ein Papierformat von 22 × 36 cm oder weniger (Büromachines und -apparate)</b> . . . . .	11	1,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8443 19</b>	– – <b>andere:</b>			
	– – – Bogenoffsetmaschinen und -apparate:			
<b>8443 19 10</b>	– – – – gebraucht . . . . .	11	1,7	p/st
	– – – – neu, für ein Format von:			
<b>8443 19 31</b>	– – – – – 52 × 74 cm oder weniger . . . . .	11	1,7	p/st
<b>8443 19 35</b>	– – – – – mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm . . . . .	11	1,7	p/st
<b>8443 19 39</b>	– – – – – mehr als 74 × 107 cm . . . . .	11	1,7	p/st
<b>8443 19 90</b>	– – – andere . . . . .	11	1,7	p/st
	– <b>Hochdruckmaschinen und -apparate, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate:</b>			
<b>8443 21 00</b>	– – <b>Rollenhochdruckmaschinen und -apparate . . . . .</b>	11	1,7	p/st
<b>8443 29 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	11	1,7	p/st
<b>8443 30 00</b>	– <b>Flexodruckmaschinen und -apparate . . . . .</b>	11	1,7	p/st
<b>8443 40 00</b>	– <b>Tiefdruckmaschinen und -apparate . . . . .</b>	11	1,7	p/st
	– <b>andere Druckmaschinen und -apparate:</b>			
<b>8443 51 00</b>	– – <b>Tintenstrahl Druckmaschinen . . . . .</b>	15	2,2	p/st
<b>8443 59</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8443 59 20</b>	– – – zum Bedrucken von Spinnstoffen . . . . .	11	1,7	p/st
	– – – andere:			
<b>8443 59 40</b>	– – – – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern <sup>(1)</sup> . . . . .	11 <sup>(2)</sup>	1,7	p/st
<b>8443 59 70</b>	– – – – andere . . . . .	11	1,7	p/st
<b>8443 60 00</b>	– <b>Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen . . . . .</b>	13	1,7	—
<b>8443 90</b>	– <b>Teile:</b>			
<b>8443 90 05</b>	– – zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern <sup>(1)</sup> . . . . .	11 <sup>(2)</sup>	1,7	—
	– – andere:			
<b>8443 90 10</b>	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	11	1,7	—
<b>8443 90 80</b>	– – – andere . . . . .	11	1,7	—
<b>8444 00</b>	<b>Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>			
<b>8444 00 10</b>	– Düsenspinnmaschinen . . . . .	12	1,7	p/st
<b>8444 00 90</b>	– andere . . . . .	12	1,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8445</b>	<b>Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447:</b>			
	– <b>Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:</b>			
8445 11 00	– – Krempeln (Karden) . . . . .	12	1,7	p/st
8445 12 00	– – Kämmaschinen . . . . .	12	1,7	p/st
8445 13 00	– – Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer) . . . . .	12	1,7	p/st
8445 19 00	– – andere . . . . .	12	1,7	p/st
8445 20 00	– <b>Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen . . . . .</b>	12	1,7	p/st
8445 30	– <b>Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen:</b>			
8445 30 10	– – zum Dublieren von Spinnstoffen . . . . .	12	1,7	p/st
8445 30 90	– – zum Zwirnen von Spinnstoffen . . . . .	12	1,7	p/st
8445 40 00	– <b>Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen . . . . .</b>	12	1,7	p/st
8445 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	13	1,7	p/st
<b>8446</b>	<b>Webmaschinen:</b>			
8446 10 00	– <b>Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger . . . . .</b>	11	1,7	p/st
	– <b>Webmaschinen mit Schußeintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm:</b>			
8446 21 00	– – motorbetrieben . . . . .	11	1,7	p/st
8446 29 00	– – andere . . . . .	11	1,7	p/st
8446 30 00	– <b>Webmaschinen mit schützenlosem Schußeintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm . . . . .</b>	11	1,7	p/st
<b>8447</b>	<b>Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen:</b>			
	– <b>Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:</b>			
8447 11	– – <b>mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger:</b>			
8447 11 10	– – – mit Zungennadeln arbeitend . . . . .	13	1,7	p/st
8447 11 90	– – – andere . . . . .	13	1,7	p/st
8447 12	– – <b>mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm:</b>			
8447 12 10	– – – mit Zungennadeln arbeitend . . . . .	13	1,7	p/st
8447 12 90	– – – andere . . . . .	13	1,7	p/st
8447 20	– <b>Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen:</b>			
8447 20 10	– – handbetrieben . . . . .	13	1,7	p/st
	– – andere:			
8447 20 92	– – – Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmashinen; Nähwirkmaschinen . . . . .	13	1,7	p/st
8447 20 98	– – – andere . . . . .	13	1,7	p/st
8447 90 00	– <b>andere . . . . .</b>	10	1,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8448	<b>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z.B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z.B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen):</b>			
	– <b>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447:</b>			
8448 11 00	– – Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen . . . . .	12	1,7	—
8448 19 00	– – andere . . . . .	12	1,7	—
8448 20	– <b>Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:</b>			
8448 20 10	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	12	1,7	—
8448 20 90	– – andere . . . . .	12	1,7	—
	– <b>Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:</b>			
8448 31 00	– – Kratzengarnituren . . . . .	12	1,7	—
8448 32 00	– – für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren . . . . .	12	1,7	—
8448 33	– – <b>Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer:</b>			
8448 33 10	– – – Spindeln und Spindelflügel . . . . .	12	1,7	—
8448 33 90	– – – Spinnringe und Ringläufer . . . . .	12	1,7	—
8448 39 00	– – andere . . . . .	12	1,7	—
	– <b>Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:</b>			
8448 41 00	– – Webschützen . . . . .	12	1,7	—
8448 42 00	– – Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte . . . . .	12	1,7	—
8448 49 00	– – andere . . . . .	12	1,7	—
	– <b>Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:</b>			
8448 51	– – <b>Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung:</b>			
8448 51 10	– – – Platinen . . . . .	12	1,7	—
8448 51 90	– – – andere . . . . .	12	1,7	—
8448 59 00	– – andere . . . . .	12	1,7	—
8449 00 00	<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei</b>	13	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8450</b>	<b>Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:</b>			
	– <b>Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:</b>			
<b>8450 11</b>	– – <b>Waschvollautomaten:</b>			
	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger:			
<b>8450 11 11</b>	– – – – Frontlader . . . . .	19	3	p/st
<b>8450 11 19</b>	– – – – Toplader . . . . .	19	3	p/st
<b>8450 11 90</b>	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg . . . . .	19	2,6	p/st
<b>8450 12 00</b>	– – <b>andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner . . . . .</b>	19	2,7	p/st
<b>8450 19 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	19	2,7	p/st
<b>8450 20 00</b>	– <b>Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg . . . . .</b>	13	2,2	p/st
<b>8450 90 00</b>	– <b>Teile . . . . .</b>	19	2,7	—
<b>8451</b>	<b>Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z.B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben:</b>			
<b>8451 10 00</b>	– <b>Maschinen für die chemische Reinigung . . . . .</b>	13	2,2	—
	– <b>Trockner:</b>			
<b>8451 21</b>	– – <b>mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:</b>			
<b>8451 21 10</b>	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	13	2,2	—
<b>8451 21 90</b>	– – – mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg . . . . .	13	2,2	—
<b>8451 29 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	13	2,2	—
<b>8451 30</b>	– <b>Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen:</b>			
	– – elektrisch beheizt, mit einer Leistung von:			
<b>8451 30 10</b>	– – – 2 500 W oder weniger . . . . .	16	2,2	p/st
<b>8451 30 30</b>	– – – mehr als 2 500 W . . . . .	16	2,2	p/st
<b>8451 30 80</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	16	2,2	p/st
<b>8451 40 00</b>	– <b>Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen oder Färben . . . . .</b>	13	2,2	—
<b>8451 50 00</b>	– <b>Maschinen und Apparate zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben . . . . .</b>	13	2,2	—
<b>8451 80</b>	– <b>andere Maschinen und Apparate:</b>			
<b>8451 80 10</b>	– – Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen . . . . .	13	2,2	—
<b>8451 80 30</b>	– – Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten . . . . .	13	2,2	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8451 80 80	– – andere . . . . .	13	2,2	—
8451 90 00	– Teile . . . . .	13	2,2	—
8452	<b>Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinenadeln:</b>			
8452 10	– <b>Haushaltsnähmaschinen:</b>			
	– – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen:			
8452 10 11	– – – Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 € . . . . .	12	5,7	p/st
8452 10 19	– – – andere . . . . .	12	9,7	p/st
8452 10 90	– – andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe . . . . .	12	3,7	p/st
	– <b>andere Nähmaschinen:</b>			
8452 21 00	– – Nähautomaten . . . . .	12	3,7	p/st
8452 29 00	– – andere . . . . .	12	3,7	p/st
8452 30	– <b>Nähmaschinenadeln:</b>			
8452 30 10	– – mit einseitigem Flachkolben . . . . .	14	2,7	1 000 p/st
8452 30 90	– – andere . . . . .	14	2,7	1 000 p/st
8452 40 00	– <b>Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon . . . . .</b>	12	2,7	—
8452 90 00	– andere Nähmaschinenteile . . . . .	12	2,7	—
8453	<b>Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:</b>			
8453 10 00	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder . . . . .	13	1,7	—
8453 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	13	1,7	—
8453 80 00	– andere Maschinen und Apparate . . . . .	13	1,7	—
8453 90 00	– Teile . . . . .	13	1,7	—
8454	<b>Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe:</b>			
8454 10 00	– Konverter . . . . .	13	1,7	—
8454 20 00	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen . . . . .	13	1,7	—
8454 30	– <b>Gießmaschinen:</b>			
8454 30 10	– – Druckgießmaschinen . . . . .	13	1,7	—
8454 30 90	– – andere . . . . .	13	1,7	—
8454 90 00	– Teile . . . . .	13	1,7	—
8455	<b>Metallwalzwerke und Walzen dafür:</b>			
8455 10 00	– Rohrwalzwerke . . . . .	13	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Walzwerke:</b>			
8455 21 00	– – Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke . . . . .	13	2,7	—
8455 22 00	– – Kaltwalzwerke . . . . .	13	2,7	—
8455 30	– <b>Walzen für Walzwerke:</b>			
8455 30 10	– – aus Gußeisen . . . . .	13	2,7	—
	– – aus Stahl, freiformgeschmiedet:			
8455 30 31	– – – Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke . . . . .	13	2,7	—
8455 30 39	– – – Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke . . . . .	13	2,7	—
8455 30 90	– – aus Stahl, gegossen . . . . .	13	2,7	—
8455 90 00	– <b>andere Teile</b> . . . . .	13	2,7	—
8456	<b>Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:</b>			
8456 10	– <b>Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen:</b>			
8456 10 10	– – von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder -bauelementen verwendeten Art . . . . .	15	frei	p/st
8456 10 90	– – andere . . . . .	15	4,5	p/st
8456 20 00	– <b>Ultraschallwerkzeugmaschinen</b> . . . . .	15	3,5	p/st
8456 30	– <b>Elektroerosionswerkzeugmaschinen:</b>			
	– – numerisch gesteuert:			
8456 30 11	– – – Drahterodiermaschinen . . . . .	15	3,5	p/st
8456 30 19	– – – andere . . . . .	15	3,5	p/st
8456 30 90	– – andere . . . . .	15	3,5	p/st
	– <b>andere:</b>			
8456 91 00	– – <b>für die Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien</b> . . . . .	15	frei	p/st
8456 99	– – <b>andere:</b>			
8456 99 10	– – – Fräsmaschinen mit fokussiertem Ionenstrahl für die Erzeugung und Reparatur von Masken und Reticles mit Mustern auf Halbleiterbauelementen . .	15	frei	p/st
8456 99 30	– – – Apparate für die Ablösung (Resistentfernung) oder Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	15	frei	p/st
8456 99 50	– – – Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen . . . . .	15 <sup>(1)</sup>	3,5	p/st
8456 99 80	– – – andere . . . . .	15	3,5	p/st
8457	<b>Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen:</b>			
8457 10	– <b>Bearbeitungszentren:</b>			
8457 10 10	– – Horizontal-Maschinenzentren . . . . .	10	2,7	p/st
8457 10 90	– – andere . . . . .	10	2,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8457 20 00	– Mehrwegemaschinen . . . . .	10	2,7	p/st
8457 30	– Transfermaschinen:			
8457 30 10	– – numerisch gesteuert . . . . .	10	2,7	p/st
8457 30 90	– – andere . . . . .	10	2,7	p/st
8458	<b>Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung:</b>			
	– <b>Horizontal-Drehmaschinen:</b>			
8458 11	– – numerisch gesteuert:			
8458 11 20	– – – Drehzentren . . . . .	10	2,7	p/st
	– – – Drehautomaten:			
8458 11 41	– – – – Einspindeldrehautomaten . . . . .	10	2,7	p/st
8458 11 49	– – – – Mehrspindeldrehautomaten . . . . .	10	2,7	p/st
8458 11 80	– – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
8458 19	– – andere:			
8458 19 20	– – – Leit- und Zugspindeldrehmaschinen . . . . .	10	2,7	p/st
8458 19 40	– – – Drehautomaten . . . . .	10	2,7	p/st
8458 19 80	– – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
	– andere Drehmaschinen:			
8458 91	– – numerisch gesteuert:			
8458 91 20	– – – Drehzentren . . . . .	10	2,7	p/st
8458 91 80	– – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
8458 99 00	– – andere . . . . .	10	2,7	p/st
8459	<b>Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458:</b>			
8459 10 00	– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten . . . . .	10	2,7	p/st
	– andere Bohrmaschinen:			
8459 21 00	– – numerisch gesteuert . . . . .	10	2,7	p/st
8459 29 00	– – andere . . . . .	12	2,7	p/st
	– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:			
8459 31 00	– – numerisch gesteuert . . . . .	8	1,7	p/st
8459 39 00	– – andere . . . . .	8	1,7	p/st
8459 40	– andere Ausbohrmaschinen:			
8459 40 10	– – numerisch gesteuert . . . . .	8	1,7	p/st
8459 40 90	– – andere . . . . .	8	1,7	p/st
	– Konsolfräsmaschinen:			
8459 51 00	– – numerisch gesteuert . . . . .	10	2,7	p/st
8459 59 00	– – andere . . . . .	12	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Fräsmaschinen:</b>			
<b>8459 61</b>	– – <b>numerisch gesteuert:</b>			
<b>8459 61 10</b>	– – – Werkzeugfräsmaschinen . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8459 61 90</b>	– – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8459 69</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8459 69 10</b>	– – – Werkzeugfräsmaschinen . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8459 69 90</b>	– – – andere . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8459 70 00</b>	– <b>andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen</b> . . . . .	9	2,7	p/st
<b>8460</b>	<b>Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfe, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461:</b>			
	– <b>Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:</b>			
<b>8460 11 00</b>	– – <b>numerisch gesteuert</b> . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8460 19 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	10	2,7	p/st
	– <b>andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:</b>			
<b>8460 21</b>	– – <b>numerisch gesteuert:</b>			
	– – – Rundschleifmaschinen:			
<b>8460 21 11</b>	– – – – Innenrundschleifmaschinen . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8460 21 15</b>	– – – – spitzenlose Außenrundschleifmaschinen . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8460 21 19</b>	– – – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8460 21 90</b>	– – – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8460 29</b>	– – <b>andere:</b>			
	– – – Rundschleifmaschinen:			
<b>8460 29 11</b>	– – – – Innenrundschleifmaschinen . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8460 29 19</b>	– – – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
<b>8460 29 90</b>	– – – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
	– <b>Schärfmaschinen:</b>			
<b>8460 31 00</b>	– – <b>numerisch gesteuert</b> . . . . .	4	1,7	p/st
<b>8460 39 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	4	1,7	p/st
<b>8460 40</b>	– <b>Honmaschinen und Läppmaschinen:</b>			
<b>8460 40 10</b>	– – numerisch gesteuert . . . . .	10	1,7	p/st
<b>8460 40 90</b>	– – andere . . . . .	10	1,7	p/st
<b>8460 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>8460 90 10</b>	– – mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	10	2,7	p/st
<b>8460 90 90</b>	– – andere . . . . .	4	1,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8461	<b>Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermeten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
8461 10 00	– <b>Hobelmaschinen</b> . . . . .	8	2,7	p/st
8461 20 00	– <b>Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen</b> . . . . .	6	1,7	p/st
8461 30	– <b>Räummaschinen:</b>			
8461 30 10	– – numerisch gesteuert . . . . .	6	1,7	p/st
8461 30 90	– – andere . . . . .	6	1,7	p/st
8461 40	– <b>Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen:</b>			
	– – Verzahnmaschinen:			
	– – – für zylindrische Verzahnungen:			
8461 40 11	– – – – numerisch gesteuert . . . . .	10	2,7	p/st
8461 40 19	– – – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
	– – – für andere Verzahnungen:			
8461 40 31	– – – – numerisch gesteuert . . . . .	6	1,7	p/st
8461 40 39	– – – – andere . . . . .	6	1,7	p/st
	– – Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne:			
	– – – mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:			
8461 40 71	– – – – numerisch gesteuert . . . . .	10	2,7	p/st
8461 40 79	– – – – andere . . . . .	10	2,7	p/st
8461 40 90	– – – andere . . . . .	4	1,7	p/st
8461 50	– <b>Sägemaschinen und Trennmaschinen:</b>			
	– – Sägemaschinen:			
8461 50 11	– – – Kreissägemaschinen . . . . .	6	1,7	p/st
8461 50 19	– – – andere . . . . .	6	1,7	p/st
8461 50 90	– – Trennmaschinen . . . . .	6	1,7	p/st
8461 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	9	2,7	p/st
8462	<b>Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:</b>			
8462 10	– <b>Freiformschiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer:</b>			
8462 10 10	– – numerisch gesteuert . . . . .	6	2,7	p/st
8462 10 90	– – andere . . . . .	6	1,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen):</b>			
8462 21	– – <b>numerisch gesteuert:</b>			
8462 21 05	– – – von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art	8	frei	p/st
	– – – andere:			
8462 21 10	– – – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen . . . . .	8	2,7	p/st
8462 21 80	– – – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
8462 29	– – <b>andere:</b>			
8462 29 05	– – – von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art	8	frei	p/st
	– – – andere:			
8462 29 10	– – – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen . . . . .	8	1,7	p/st
	– – – – andere:			
8462 29 91	– – – – hydraulisch arbeitend . . . . .	8	1,7	p/st
8462 29 98	– – – – andere . . . . .	8	1,7	p/st
	– <b>Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren:</b>			
8462 31 00	– – <b>numerisch gesteuert</b> . . . . .	8	2,7	p/st
8462 39	– – <b>andere:</b>			
8462 39 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen . . . . .	8	1,7	p/st
	– – – andere:			
8462 39 91	– – – – hydraulisch arbeitend . . . . .	8	1,7	p/st
8462 39 99	– – – – andere . . . . .	8	1,7	p/st
	– <b>Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren:</b>			
8462 41	– – <b>numerisch gesteuert:</b>			
8462 41 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen . . . . .	8	2,7	p/st
8462 41 90	– – – andere . . . . .	8	2,7	p/st
8462 49	– – <b>andere:</b>			
8462 49 10	– – – zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen . . . . .	8	1,7	p/st
8462 49 90	– – – andere . . . . .	8	1,7	p/st
	– <b>andere:</b>			
8462 91	– – <b>hydraulische Pressen:</b>			
8462 91 10	– – – Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen . . . . .	15	2,7	p/st
	– – – andere:			
8462 91 50	– – – – numerisch gesteuert . . . . .	12	2,7	p/st
8462 91 90	– – – – andere . . . . .	12	2,7	p/st
8462 99	– – <b>andere:</b>			
8462 99 10	– – – Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen . . . . .	15	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – andere:			
8462 99 50	– – – – numerisch gesteuert . . . . .	12	2,7	p/st
8462 99 90	– – – – andere . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8463</b>	<b>Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets:</b>			
<b>8463 10</b>	<b>– Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen:</b>			
8463 10 10	– – Drahtziehmaschinen . . . . .	9	2,7	p/st
8463 10 90	– – andere . . . . .	9	2,7	p/st
8463 20 00	– <b>Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen</b> . . . . .	9	2,7	p/st
8463 30 00	– <b>Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht</b> . . . . .	9	2,7	p/st
8463 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	9	2,7	p/st
<b>8464</b>	<b>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas:</b>			
<b>8464 10</b>	<b>– Sägemaschinen:</b>			
8464 10 10	– – zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren in Scheiben (wafers) oder Halbleiterscheiben (wafers) in Mikroplättchen (chips) . . . . .	13	frei	p/st
8464 10 90	– – andere . . . . .	13	2,2	p/st
<b>8464 20</b>	<b>– Schleifmaschinen und Poliermaschinen:</b>			
8464 20 05	– – Maschinen zum Bearbeiten von Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	13	frei	p/st
	– – Maschinen zum Bearbeiten von Glas:			
8464 20 11	– – – von optischen Gläsern . . . . .	13	2,2	p/st
8464 20 19	– – – andere . . . . .	13	2,2	—
8464 20 20	– – Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren . . . . .	13	2,2	p/st
8464 20 95	– – andere . . . . .	13	2,2	—
<b>8464 90</b>	<b>– andere:</b>			
8464 90 10	– – Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers)	13	frei	p/st
8464 90 20	– – Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren . . . . .	13	2,2	p/st
8464 90 80	– – andere . . . . .	13	2,2	—
<b>8465</b>	<b>Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:</b>			
<b>8465 10</b>	<b>– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können:</b>			
8465 10 10	– – Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird . . . . .	11	2,7	p/st
8465 10 90	– – Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird . . . . .	11	2,7	p/st
	– <b>andere:</b>			
<b>8465 91</b>	<b>– – Sägemaschinen:</b>			
8465 91 10	– – – Bandsägen . . . . .	11	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8465 91 20	— — — Kreissägen . . . . .	11	2,7	p/st
8465 91 90	— — — andere . . . . .	11	2,7	p/st
8465 92 00	— — <b>Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen</b> . . . . .	11	2,7	p/st
8465 93 00	— — <b>Schleifmaschinen und Poliermaschinen</b> . . . . .	11	2,7	p/st
8465 94 00	— — <b>Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen</b> . . . . .	11	2,7	p/st
8465 95 00	— — <b>Bohrmaschinen und Stemmaschinen</b> . . . . .	11	2,7	p/st
8465 96 00	— — <b>Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen</b> . . . . .	11	2,7	p/st
8465 99	— — <b>andere:</b>			
8465 99 10	— — — Drehmaschinen . . . . .	11	2,7	p/st
8465 99 90	— — — andere . . . . .	11	2,7	p/st
8466	<b>Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art:</b>			
8466 10	— <b>Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe:</b>			
	— — Werkzeughalter:			
8466 10 10	— — — Dorne, Spannzangen und Hülsen . . . . .	8	1,2	—
	— — — andere:			
8466 10 31	— — — — für Drehmaschinen . . . . .	8	1,2	—
8466 10 39	— — — — andere . . . . .	8	1,2	—
8466 10 90	— — selbstöffnende Gewindeschneidköpfe . . . . .	8	1,2	—
8466 20	— <b>Werkstückhalter:</b>			
8466 20 10	— — werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen . . . . .	8	1,2	—
	— — andere:			
8466 20 91	— — — für Drehmaschinen . . . . .	8	1,2	—
8466 20 99	— — — andere . . . . .	8	1,2	—
8466 30 00	— <b>Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen</b>	8	1,2	—
	— <b>andere:</b>			
8466 91	— — <b>für Maschinen der Position 8464:</b>			
8466 91 15	— — — für Maschinen der Unterposition 8464 10 10, 8464 20 05 oder 8464 90 10 . . . . .	8	frei	—
	— — — andere:			
8466 91 20	— — — — aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	8	1,2	—
8466 91 95	— — — — andere . . . . .	8	1,2	—
8466 92	— — <b>für Maschinen der Position 8465:</b>			
8466 92 20	— — — aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	8	1,2	—
8466 92 80	— — — andere . . . . .	8	1,2	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8466 93</b>	<b>– – für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461:</b>			
<b>8466 93 15</b>	– – – für Maschinen und Apparate der Unterposition 8456 10 10, 8456 91 00, 8456 99 10 oder 8456 99 30 . . . . .	8	frei	—
<b>8466 93 17</b>	– – – für Apparate der Unterposition 8456 99 50 . . . . .	12 <sup>(1)</sup>	1,2	—
<b>8466 93 95</b>	– – – andere . . . . .	8	1,2	—
<b>8466 94</b>	<b>– – für Maschinen der Position 8462 oder 8463:</b>			
<b>8466 94 10</b>	– – – für Maschinen der Unterposition 8462 21 05 oder 8462 29 05 . . . . .	8	frei	—
<b>8466 94 90</b>	– – – andere . . . . .	8	1,2	—
<b>8467</b>	<b>Von Hand zu führende Werkzeuge, mit Druckluft, Hydraulik oder eingebautem nichtelektrischem Motor betrieben:</b>			
	– <b>Druckluftwerkzeuge:</b>			
<b>8467 11</b>	– – <b>rotierende (auch schlagende) Werkzeuge:</b>			
<b>8467 11 10</b>	– – – zum Bearbeiten von Metallen . . . . .	13	1,7	—
<b>8467 11 90</b>	– – – andere . . . . .	13	1,7	—
<b>8467 19 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	13	1,7	—
	– <b>andere Werkzeuge:</b>			
<b>8467 81 00</b>	– – <b>Kettensägen</b> . . . . .	13	1,7	p/st
<b>8467 89 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	13	1,7	—
	– <b>Teile:</b>			
<b>8467 91 00</b>	– – <b>von Kettensägen</b> . . . . .	13	1,7	—
<b>8467 92 00</b>	– – <b>von Druckluftwerkzeugen</b> . . . . .	13	1,7	—
<b>8467 99 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	13	1,7	—
<b>8468</b>	<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Lötten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:</b>			
<b>8468 10 00</b>	– <b>Handapparate und -geräte (Brenner)</b> . . . . .	12	2,2	—
<b>8468 20 00</b>	– <b>andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte</b> . . . . .	12	2,2	—
<b>8468 80 00</b>	– <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte</b> . . . . .	15	2,2	—
<b>8468 90 00</b>	– <b>Teile</b> . . . . .	12	2,2	—
<b>8469</b>	<b>Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8471; Textverarbeitungsmaschinen:</b>			
	– <b>automatische Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:</b>			
<b>8469 11 00</b>	– – <b>Textverarbeitungsmaschinen</b> . . . . .	16	frei	p/st
<b>8469 12 00</b>	– – <b>automatische Schreibmaschinen</b> . . . . .	16	2,3	p/st
<b>8469 20 00</b>	– <b>andere elektrische Schreibmaschinen</b> . . . . .	16	2,3	p/st
<b>8469 30 00</b>	– <b>andere nichtelektrische Schreibmaschinen</b> . . . . .	16	2,5	p/st

<sup>(1)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8470</b>	<b>Rechenmaschinen und Geräte zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, im Taschenformat, mit Rechenfunktion; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen:</b>			
★ 8470 10 00	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, im Taschenformat, mit Rechenfunktion	14	frei	p/st
	– andere elektronische Rechenmaschinen:			
8470 21 00	– – druckende . . . . .	14	frei	p/st
8470 29 00	– – andere . . . . .	14	frei	p/st
8470 30 00	– andere Rechenmaschinen . . . . .	12	frei	p/st
8470 40 00	– Abrechnungsmaschinen . . . . .	12	frei	p/st
8470 50 00	– Registrierkassen . . . . .	12	frei	p/st
8470 90 00	– andere . . . . .	12	frei	p/st
<b>8471</b>	<b>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
8471 10	– analoge oder hybride automatische Datenverarbeitungsmaschinen:			
8471 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	11	frei	p/st
8471 10 90	– – andere . . . . .	11	frei	p/st
★ 8471 30 00	– tragbare digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend . . . . .	11	frei	p/st
	– andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen:			
8471 41	– – mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend:			
8471 41 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	11	frei	p/st
★ 8471 41 90	– – – andere . . . . .	11	frei	p/st
8471 49	– – andere, als System gestellt:			
8471 49 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	11	frei	p/st
★ 8471 49 90	– – – andere . . . . .	11	frei	p/st
8471 50	– digitale Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterpositionen 8471 41 und 8171 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten:			
8471 50 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	11	frei	p/st
★ 8471 50 90	– – andere . . . . .	11	frei	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8471 60	– <b>Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten:</b>			
8471 60 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	11	frei	p/st
	– – andere:			
8471 60 40	– – – Drucker . . . . .	11	frei	p/st
8471 60 50	– – – Tastaturen . . . . .	11	frei	p/st
8471 60 90	– – – andere . . . . .	11	frei	p/st
8471 70	– <b>Speichereinheiten:</b>			
8471 70 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	11	frei	p/st
	– – andere:			
8471 70 40	– – – Zentralspeichereinheiten . . . . .	11	frei	p/st
	– – – andere:			
	– – – – Plattenspeichereinheiten:			
8471 70 51	– – – – optisch, einschließlich magneto-optisch . . . . .	11	frei	p/st
	– – – – andere:			
8471 70 53	– – – – – Festplattenspeichereinheiten . . . . .	12	frei	p/st
8471 70 59	– – – – – andere . . . . .	11	frei	p/st
8471 70 60	– – – – Bandspeichereinheiten . . . . .	11	frei	p/st
8471 70 90	– – – – andere . . . . .	11	frei	p/st
★ 8471 80 00	– <b>andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen</b>	11	frei	p/st
8471 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	11	frei	p/st
8472	<b>Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):</b>			
8472 10 00	– <b>Vervielfältigungsmaschinen</b> . . . . .	15	2	p/st
8472 20 00	– <b>Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen</b> . . . . .	16	2,3	p/st
8472 30 00	– <b>Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen</b> . . . . .	15	2,2	p/st
8472 90	– <b>andere:</b>			
8472 90 10	– – Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen . . . . .	15	2,2	p/st
8472 90 30	– – Bankautomaten . . . . .	15	frei	p/st
8472 90 80	– – andere . . . . .	15	2,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8473	<b>Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt:</b>			
8473 10	– <b>Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469:</b>			
	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen):			
8473 10 11	– – – von Maschinen der Unterposition 8469 11 00 . . . . .	12	frei	—
8473 10 19	– – – andere . . . . .	12	3	—
8473 10 90	– – andere . . . . .	12	frei	—
	– <b>Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470:</b>			
8473 21	– – <b>für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29:</b>			
8473 21 10	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	14	frei	—
8473 21 90	– – – andere . . . . .	14	frei	—
8473 29	– – <b>andere:</b>			
8473 29 10	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	12	frei	—
8473 29 90	– – – andere . . . . .	12	frei	—
8473 30	– <b>Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471:</b>			
8473 30 10	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	12	frei	—
8473 30 90	– – andere . . . . .	12	frei	—
8473 40	– <b>Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472:</b>			
	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen):			
8473 40 11	– – – für Geräte der Unterposition 8472 90 30 . . . . .	12	frei	—
8473 40 19	– – – andere . . . . .	12	3	—
8473 40 90	– – andere . . . . .	12	frei	—
8473 50	– <b>Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt:</b>			
8473 50 10	– – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	12	frei	—
8473 50 90	– – andere . . . . .	12	frei	—
8474	<b>Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:</b>			
8474 10 00	– <b>Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen</b>	13	frei	—
8474 20	– <b>Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen:</b>			
8474 20 10	– – von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art . . . . .	13	frei	—
8474 20 90	– – andere . . . . .	13	frei	—
	– <b>Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:</b>			
8474 31 00	– – <b>Beton- und Mörtelmischmaschinen . . . . .</b>	13	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8474 32 00	– – <b>Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen</b> . . . . .	13	frei	—
8474 39	– – <b>andere:</b>			
8474 39 10	– – – Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art . . . . .	13	frei	—
8474 39 90	– – – andere . . . . .	13	frei	—
8474 80	– <b>andere Maschinen und Apparate:</b>			
8474 80 10	– – Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen . . . . .	13	frei	—
8474 80 90	– – andere . . . . .	13	frei	—
8474 90	– <b>Teile:</b>			
8474 90 10	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	13	frei	—
8474 90 90	– – andere . . . . .	13	frei	—
8475	<b>Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glas- waren:</b>			
8475 10 00	– <b>Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre aus- gestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen</b> . . .	12	1,7	—
	– <b>Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glas- waren:</b>			
8475 21 00	– – <b>Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen</b>	11	1,7	—
8475 29 00	– – andere . . . . .	11	1,7	—
8475 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	11	1,7	—
8476	<b>Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechsellautomaten:</b>			
	– <b>Getränkeverkaufsautomaten:</b>			
8476 21 00	– – <b>mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen</b> . . . . .	13	1,7	p/st
8476 29 00	– – andere . . . . .	13	1,7	p/st
	– <b>andere Maschinen:</b>			
8476 81 00	– – <b>mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen</b> . . . . .	13	1,7	p/st
8476 89 00	– – andere . . . . .	13	1,7	p/st
8476 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	13	1,7	—
8477	<b>Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapi- tel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
8477 10	– <b>Spritzgießmaschinen:</b>			
8477 10 10	– – Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	15	frei	—
8477 10 90	– – andere . . . . .	15	1,7	—
8477 20 00	– <b>Extruder</b> . . . . .	15	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8477 30 00	– <b>Blasformmaschinen</b> . . . . .	15	1,7	—
8477 40 00	– <b>Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen</b> . . . . .	15	1,7	—
	– <b>andere Maschinen und Apparate zum Formen:</b>			
8477 51 00	– – <b>zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen</b> . . . . .	15	1,7	—
8477 59	– – <b>andere:</b>			
8477 59 05	– – – <b>Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage</b> . . . . .	15	frei	—
	– – – <b>andere:</b>			
8477 59 10	– – – – <b>Pressen</b> . . . . .	15	1,7	—
8477 59 80	– – – – <b>andere</b> . . . . .	15	1,7	—
8477 80	– <b>andere Maschinen und Apparate:</b>			
8477 80 10	– – <b>Maschinen zum Herstellen von Schaumstoffen und Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk</b> . . . . .	15	1,7	—
8477 80 90	– – <b>andere</b> . . . . .	15	1,7	—
8477 90	– <b>Teile:</b>			
8477 90 05	– – <b>von Vorrichtungen der Unterpositionen 8477 10 10 und 8477 59 05</b> . . . . .	15	frei	—
	– – <b>andere:</b>			
8477 90 10	– – – <b>aus Eisen oder Stahl, gegossen</b> . . . . .	15	1,7	—
8477 90 80	– – – <b>andere</b> . . . . .	15	1,7	—
8478	<b>Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
8478 10 00	– <b>Maschinen und Apparate</b> . . . . .	15	1,7	—
8478 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	15	1,7	—
8479	<b>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
8479 10 00	– <b>Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten</b> . . . . .	15	frei	—
8479 20 00	– <b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten</b> . . . . .	15	1,7	—
8479 30	– <b>Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork:</b>			
8479 30 10	– – <b>Pressen</b> . . . . .	15	1,7	—
8479 30 90	– – <b>andere</b> . . . . .	15	1,7	—
8479 40 00	– <b>Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln</b>	12	1,7	p/st
8479 50 00	– <b>Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b> . . . . .	15	1,7	—
8479 60 00	– <b>Verdunstungsluftkühler</b> . . . . .	15	1,7	—
	– <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8479 81 00	– – <b>zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke</b> . . . . .	15	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8479 82 00	– – zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren . . . . .	15	1,7	—
8479 89	– – andere:			
8479 89 10	– – – hydropneumatische Akkumulatoren, mechanische Schubumkehrvorrichtungen, besonders gebaute Toiletteneinheiten, Luftbefeuchter und Luftentfeuchter, nichtelektrische Servo-Vorrichtungen, nichtelektrische Anlasser für Motoren, pneumatische Anlasser für Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propeller-Triebwerke oder andere Gasturbinen, nichtelektrische Scheibenwischer, nichtelektrische Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	– – – andere:			
8479 89 30	– – – – schreitender hydraulischer Grubenausbau . . . . .	15	1,7	—
8479 89 60	– – – – Zentralschmiersysteme . . . . .	15	1,7	—
8479 89 65	– – – – Apparate für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren . . . . .	15	frei	—
8479 89 70	– – – – Apparate und Vorrichtungen zum Aufbringen von Epitaxieschichten auf Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	15	frei	—
★ 8479 89 73	– – – – Apparate zum Naßätzen, Entwickeln, Ablösen und Reinigen (Resistentfernung) von Halbleiterscheiben (wafers) oder Trägermaterialien für Flachbildschirmanzeigen . . . . .	15	frei	—
8479 89 77	– – – – Vorrichtungen zum Positionieren und Bonden von Halbleiterbauelementen bei der Montage . . . . .	15	frei	—
8479 89 79	– – – – Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage . . . . .	15	frei	—
8479 89 91	– – – – Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material . . . . .	15	1,7	—
8479 89 98	– – – – andere . . . . .	15	1,7	—
8479 90	– Teile:			
8479 90 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	– – andere:			
8479 90 50	– – – von Apparaten und Vorrichtungen der Unterposition 8479 89 65, 8479 89 70, 8479 89 73, 8479 89 77 oder 8479 89 79 . . . . .	15	frei	—
	– – – andere:			
8479 90 92	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	15	1,7	—
8479 90 97	– – – – andere . . . . .	15	1,7	—
8480	<b>Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:</b>			
8480 10 00	– Gießerei-Formkästen . . . . .	13	1,7	—
8480 20 00	– Grundplatten für Formen . . . . .	13	1,7	—
8480 30	– Gießereimodelle:			
8480 30 10	– – aus Holz . . . . .	7	1,7	—
8480 30 90	– – andere . . . . .	22	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Formen für Metalle oder Metallcarbide:</b>			
8480 41 00	– – zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen) . . . . .	13	1,7	—
8480 49 00	– – andere . . . . .	13	1,7	—
8480 50 00	– <b>Formen für Glas</b> . . . . .	13	1,7	—
8480 60	– <b>Formen für mineralische Stoffe:</b>			
8480 60 10	– – zum Druckgießen . . . . .	13	1,7	—
8480 60 90	– – andere . . . . .	13	1,7	—
	– <b>Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:</b>			
8480 71	– – <b>zum Spritzgießen oder Formpressen:</b>			
8480 71 10	– – – von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art	13	frei	—
8480 71 90	– – – andere . . . . .	13	1,7	—
8480 79 00	– – andere . . . . .	13	1,7	—
8481	<b>Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:</b>			
8481 10	– <b>Druckminderventile:</b>			
8481 10 05	– – kombiniert mit Filtern oder Ölern . . . . .	15	2,2	—
	– – andere:			
8481 10 19	– – – aus Gußeisen oder Stahl . . . . .	15	2,2	—
8481 10 99	– – – andere . . . . .	15	2,2	—
8481 20	– <b>Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung:</b>			
8481 20 10	– – Ventile für ölhydraulische Energieübertragung . . . . .	16	2,2	—
8481 20 90	– – Ventile für pneumatische Energieübertragung . . . . .	16	2,2	—
8481 30	– <b>Rückschlagklappen und -ventile:</b>			
8481 30 10	– – für Reifen oder Luftschläuche . . . . .	16	2,2	—
	– – andere:			
8481 30 91	– – – aus Gußeisen oder Stahl . . . . .	16	2,2	—
8481 30 99	– – – andere . . . . .	16	2,2	—
8481 40	– <b>Überdruckventile und Sicherheitsventile:</b>			
8481 40 10	– – aus Gußeisen oder Stahl . . . . .	16	2,2	—
8481 40 90	– – andere . . . . .	16	2,2	—
8481 80	– <b>andere Armaturen und ähnliche Apparate:</b>			
	– – Sanitärarmaturen:			
8481 80 11	– – – Mischarmaturen . . . . .	16	2,2	—
8481 80 19	– – – andere . . . . .	16	2,2	—
	– – Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen:			
8481 80 31	– – – Thermostatventile . . . . .	16	2,2	—
8481 80 39	– – – andere . . . . .	16	2,2	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – andere:			
	– – – Regelventile:			
8481 80 51	– – – – Temperaturregelventile . . . . .	16	2,2	—
8481 80 59	– – – – andere . . . . .	16	2,2	—
	– – – andere:			
	– – – – Schieber:			
8481 80 61	– – – – aus Gußeisen . . . . .	16	2,2	—
8481 80 63	– – – – aus Stahl . . . . .	16	2,2	—
8481 80 69	– – – – andere . . . . .	16	2,2	—
	– – – – Ventile:			
8481 80 71	– – – – aus Gußeisen . . . . .	16	2,2	—
8481 80 73	– – – – aus Stahl . . . . .	16	2,2	—
8481 80 79	– – – – andere . . . . .	16	2,2	—
8481 80 81	– – – – Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne . . . . .	16	2,2	—
8481 80 85	– – – – Klappen . . . . .	16	2,2	—
8481 80 87	– – – – Membranarmaturen . . . . .	16	2,2	—
8481 80 99	– – – – andere . . . . .	16	2,2	—
8481 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	16	2,2	—
8482	<b>Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):</b>			
8482 10	– <b>Kugellager:</b>			
8482 10 10	– – mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger . . . . .	18	8	—
8482 10 90	– – andere . . . . .	18	8	—
8482 20 00	– <b>Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen</b> . . . . .	18	8	—
8482 30 00	– <b>Tonnenlager (Pendelrollenlager)</b> . . . . .	18	8	—
8482 40 00	– <b>Nadellager</b> . . . . .	18	8	—
8482 50 00	– <b>Zylinderrollenlager</b> . . . . .	18	8	—
8482 80 00	– <b>andere, einschließlich kombinierte Wälzlager</b> . . . . .	18	8	—
	– <b>Teile:</b>			
8482 91	– – <b>Kugeln, Rollen und Nadeln:</b>			
8482 91 10	– – – Kegelrollen . . . . .	18	8	—
8482 91 90	– – – andere . . . . .	18	8	—
8482 99 00	– – <b>andere</b> . . . . .	18	8	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8483</b>	<b>Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):</b>			
<b>8483 10</b>	<b>– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:</b>			
<b>8483 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
	– – – Kurbeln und Kurbelwellen:			
<b>8483 10 41</b>	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	16	4	—
<b>8483 10 51</b>	– – – – aus Stahl, freiformgeschmiedet . . . . .	16	4	—
<b>8483 10 57</b>	– – – – andere . . . . .	16	4	—
<b>8483 10 60</b>	– – – Gelenkwellen . . . . .	16	4	—
<b>8483 10 80</b>	– – – andere . . . . .	16	4	—
<b>8483 20</b>	<b>– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager:</b>			
<b>8483 20 10</b>	– – von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art . . . . .	16	6	—
<b>8483 20 90</b>	– – andere . . . . .	16	6	—
<b>8483 30</b>	<b>– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:</b>			
<b>8483 30 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
	– – – Lagergehäuse:			
<b>8483 30 31</b>	– – – – für Wälzlager aller Art . . . . .	16	5,7	—
<b>8483 30 39</b>	– – – – andere . . . . .	16	3,4	—
<b>8483 30 90</b>	– – – Gleitlager und Lagerschalen . . . . .	16	3,4	—
<b>8483 40</b>	<b>– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln:</b>			
<b>8483 40 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
	– – – Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe):			
<b>8483 40 82</b>	– – – – Stirnradgetriebe . . . . .	16	3,7	—
<b>8483 40 83</b>	– – – – Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe . . . . .	16	3,7	—
<b>8483 40 84</b>	– – – – Schneckengetriebe . . . . .	16	3,7	—
<b>8483 40 85</b>	– – – – andere . . . . .	16	3,7	—
<b>8483 40 92</b>	– – – Kugel- oder Rollenrollspindeln . . . . .	16	3,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — Schaltgetriebe:			
8483 40 94	— — — — Zahnradschaltgetriebe . . . . .	16	3,7	—
8483 40 96	— — — — andere . . . . .	16	3,7	—
8483 40 98	— — — andere . . . . .	16	3,7	—
8483 50	— <b>Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge):</b>			
8483 50 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
8483 50 91	— — — aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	16	2,7	—
8483 50 99	— — — andere . . . . .	16	2,7	—
8483 60	— <b>Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):</b>			
8483 60 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
8483 60 91	— — — aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	16	2,7	—
8483 60 99	— — — andere . . . . .	16	2,7	—
8483 90	— <b>Teile:</b>			
8483 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
8483 90 30	— — — von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art . . . . .	16	5,7	—
	— — — andere:			
8483 90 92	— — — — aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	16	2,7	—
8483 90 98	— — — — andere . . . . .	16	2,7	—
8484	<b>Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen:</b>			
8484 10	— <b>metalloplastische Dichtungen:</b>			
8484 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
8484 10 90	— — andere . . . . .	14	1,7	—
8484 20 00	— <b>mechanische Dichtungen</b> . . . . .	15	1,7	—
8484 90	— <b>andere:</b>			
8484 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	—
8484 90 90	— — andere . . . . .	14	1,7	—
8485	<b>Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:</b>			
8485 10	— <b>Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür:</b>			
8485 10 10	— — aus Bronze . . . . .	15	1,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8485 10 90	— — andere . . . . .	15	1,7	p/st
8485 90	— <b>andere:</b>			
8485 90 10	— — aus nicht verformbarem Gußeisen . . . . .	15	1,7	—
8485 90 30	— — aus verformbarem Gußeisen . . . . .	15	1,7	—
	— — aus Stahl:			
8485 90 51	— — — gegossen . . . . .	15	1,7	—
8485 90 53	— — — freiformgeschmiedet . . . . .	15	1,7	—
8485 90 55	— — — gesenkgeschmiedet . . . . .	15	1,7	—
8485 90 59	— — — andere . . . . .	15	1,7	—
8485 90 80	— — andere . . . . .	15	1,7	—

## KAPITEL 85

**ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:

- a) Bettdecken, Heizkissen, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere am Körper zu tragende Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung;
- b) Glaswaren der Position 7011;
- c) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.

2. Waren, die sowohl der Position 8501 bis 8504 als auch der Position 8511, 8512, 8540, 8541 oder 8542 zugewiesen werden können, sind in eine der fünf zuletzt genannten Positionen einzureihen.

Quecksilberdampfgleichrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Position 8504.

3. Zu Position 8509 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer üblicherweise im Haushalt verwendeten Art sind:

- a) Staubsauger, Bohrergeräte, Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, Frucht- und Gemüsepressen, mit beliebigem Gewicht;
- b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter (Position 8414), Wäscheschleudern (Position 8421), Geschirrspülmaschinen (Position 8422), Waschmaschinen für Wäsche (Position 8450), Bügelkalander und andere Bügelmaschinen (Position 8420 oder 8451), Nähmaschinen (Position 8452), elektrische Handscheren (Position 8508) und Elektrowärmegeräte (Position 8516).

4. „Gedruckte Schaltungen“ im Sinne der Position 8534 sind Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (z.B. durch Ausstanzen, Elektrolattieren oder Ätzen) oder in der Technik der „Schichtschaltungen“ Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z.B. Induktionsspulen, Widerstände oder Kondensatoren) — einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden — aufgebracht sind, nicht jedoch Bauelemente (wie z.B. Halbleiterbauelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können.

Der Begriff „gedruckte Schaltungen“ umfaßt weder Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind, noch einzelne diskrete Widerstände, Kondensatoren oder Induktionsspulen. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlußstücken ausgestattet sein.

Dünnschicht- oder Dickschichtschaltungen gehören zu Position 8542, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.

5. Im Sinne der Positionen 8541 und 8542 sind:

A. „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente“ Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;

B. „Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)“:

- a) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen usw.) hauptsächlich im halbleitenden Material sowie auf der Oberfläche halbleitenden Materials (z.B. dotiertem Silicium) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
- b) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen usw.), die in der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellt worden sind, und aktive Bauelemente (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.), die in der Halbleitertechnik hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Träger (z.B. Glas oder Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;
- c) zusammengesetzte Mikroschaltungen (Mikrobausteine), die in der Gießblocktechnik, Mikromodultechnik oder in ähnlicher Bauweise hergestellt worden sind und aus diskreten, aktiven oder aktiven und passiven Bauelementen bestehen, die zusammengebaut und untereinander elektrisch verbunden sind.

Für die in dieser Anmerkung definierten Waren haben die Positionen 8541 und 8542 Vorrang vor jeder anderen Position der Nomenklatur, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

6. Schallplatten, Magnetbänder und andere Aufzeichnungsträger der Position 8523 oder 8524 sind auch dann diesen Positionen zuzuweisen, wenn sie mit den Geräten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden.
7. Als ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien sowie ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren im Sinne der Position 8548 gelten derartige Waren, die wegen Bruchs, Zerstörung, Abnutzung oder anderer Gründe als solche nicht mehr verwendet werden können oder nicht wiederaufladbar sind.

#### Unterpositions-Anmerkung

1. Zu den Unterpositionen 8519 92 und 8527 12 gehören nur Kassettengeräte mit eingebautem Verstärker aber ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können und deren Abmessungen 170 mm × 100 mm × 45 mm oder weniger betragen.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Tonwiedergabegeräte mit Laser-Abnehmersystem gehören nicht zu Unterposition 8519 10, 8519 21, 8519 29, 8519 31 oder 8519 39, sondern zu Unterposition 8519 99 12 oder 8519 99 18.
2. Die Unterpositions-Anmerkung 1 gilt für die Unterpositionen 8520 32 30 und 8520 33 30 sinngemäß.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8501</b>	<b>Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:</b>			
<b>8501 10</b>	– <b>Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger:</b>			
<b>8501 10 10</b>	– – Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger . . . . .	14	4,7	p/st
	– – andere:			
<b>8501 10 91</b>	– – – Allstrom-(Universal-)motoren . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8501 10 93</b>	– – – Wechselstrommotoren . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8501 10 99</b>	– – – Gleichstrommotoren . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8501 20</b>	– <b>Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:</b>			
<b>8501 20 10</b>	– – mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	12	frei	p/st
<b>8501 20 90</b>	– – andere . . . . .	12	2,7	p/st
	– <b>andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:</b>			
<b>8501 31</b>	– – <b>mit einer Leistung von 750 W oder weniger:</b>			
<b>8501 31 10</b>	– – – Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8501 31 90</b>	– – – andere . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8501 32</b>	– – <b>mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:</b>			
<b>8501 32 10</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – – andere:			
<b>8501 32 91</b>	– – – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8501 32 99</b>	– – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8501 33</b>	– – <b>mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:</b>			
<b>8501 33 10</b>	– – – Motoren mit einer Leistung von 150 kW oder weniger und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8501 33 90	— — — andere . . . . .	12	2,7	p/st
8501 34	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 375 kW:</b>			
8501 34 10	— — — Generatoren für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — — andere:			
8501 34 50	— — — — Fahrmotoren . . . . .	12	2,7	p/st
	— — — — andere, mit einer Leistung von:			
8501 34 91	— — — — — mehr als 375 kW bis 750 kW . . . . .	12	2,7	p/st
8501 34 99	— — — — — mehr als 750 kW . . . . .	12	2,7	p/st
8501 40	— <b>andere Einphasen-Wechselstrommotoren:</b>			
8501 40 10	— — mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	12	frei	p/st
	— — andere:			
8501 40 91	— — — mit einer Leistung von 750 W oder weniger . . . . .	12	2,7	p/st
8501 40 99	— — — mit einer Leistung von mehr als 750 W . . . . .	12	2,7	p/st
	— <b>andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:</b>			
8501 51	— — <b>mit einer Leistung von 750 W oder weniger:</b>			
8501 51 10	— — — mit einer Leistung von mehr als 735 W, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
8501 51 90	— — — andere . . . . .	12	2,7	p/st
8501 52	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:</b>			
8501 52 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — — andere:			
8501 52 91	— — — — mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW . . . . .	12	2,7	p/st
8501 52 93	— — — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW . . . . .	12	2,7	p/st
8501 52 99	— — — — mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW . . . . .	12	2,7	p/st
8501 53	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 75 kW:</b>			
8501 53 10	— — — mit einer Leistung von 150 kW oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	12	frei	p/st
	— — — andere:			
8501 53 50	— — — — Fahrmotoren . . . . .	12	2,7	p/st
	— — — — andere, mit einer Leistung von:			
8501 53 92	— — — — — mehr als 75 kW bis 375 kW . . . . .	12	2,7	p/st
8501 53 94	— — — — — mehr als 375 kW bis 750 kW . . . . .	12	2,7	p/st
8501 53 99	— — — — — mehr als 750 kW . . . . .	12	2,7	p/st
	— <b>Wechselstromgeneratoren:</b>			
8501 61	— — <b>mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:</b>			
8501 61 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
8501 61 91	— — — — mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger . . . . .	12	2,7	p/st
8501 61 99	— — — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA . . . . .	12	2,7	p/st
8501 62	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:</b>			
8501 62 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
8501 62 90	— — — andere . . . . .	12	2,7	p/st
8501 63	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:</b>			
8501 63 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
8501 63 90	— — — andere . . . . .	12	2,7	p/st
8501 64 00	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 750 kVA . . . . .</b>	12	2,7	p/st
8502	<b>Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:</b>			
	— <b>Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolben-</b> <b>verbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</b>			
8502 11	— — <b>mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:</b>			
8502 11 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — — andere:			
8502 11 91	— — — — mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger . . . . .	12	2,7	p/st
8502 11 99	— — — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA . . . . .	12	2,7	p/st
8502 12	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:</b>			
8502 12 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
8502 12 90	— — — andere . . . . .	12	2,7	p/st
8502 13	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:</b>			
8502 13 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — — andere:			
8502 13 91	— — — — mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA . . . . .	12	2,7	p/st
8502 13 93	— — — — mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA . . . . .	12	2,7	p/st
8502 13 98	— — — — mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA . . . . .	12	2,7	p/st
8502 20	— <b>Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolben-</b> <b>verbrennungsmotor mit Fremdzündung:</b>			
8502 20 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — andere:			
8502 20 91	— — — mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger . . . . .	12	2,7	p/st
8502 20 92	— — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA . . . . .	12	2,7	p/st
8502 20 94	— — — mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA . . . . .	12	2,7	p/st
8502 20 98	— — — mit einer Leistung von mehr als 750 kVA . . . . .	12	2,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Stromerzeugungsaggregate:</b>			
8502 31 00	– – <b>windgetrieben</b> . . . . .	12	2,7	p/st
8502 39	– – <b>andere:</b>			
8502 39 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – – andere:			
8502 39 91	– – – – Turbogeneratoren . . . . .	12	2,7	p/st
8502 39 99	– – – – andere . . . . .	12	2,7	p/st
8502 40	– <b>elektrische rotierende Umformer:</b>			
8502 40 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
8502 40 90	– – andere . . . . .	12	2,7	p/st
8503 00	<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt:</b>			
8503 00 10	– amagnetische Schrumpfringe . . . . .	15	2,7	—
	– andere:			
8503 00 91	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	15	2,7	—
8503 00 99	– – andere . . . . .	15	2,7	—
8504	<b>Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z.B. Gleich- richter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:</b>			
8504 10	– <b>Vorschaltgeräte für Entladungslampen:</b>			
8504 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – andere:			
8504 10 91	– – – Vorschaltrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit ange- schaltetem Kondensator . . . . .	16	3,7	p/st
8504 10 99	– – – andere . . . . .	16	3,7	p/st
	– <b>Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:</b>			
8504 21 00	– – <b>mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger</b> . . . . .	16	3,7	p/st
8504 22	– – <b>mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA:</b>			
8504 22 10	– – – mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA . . . . .	16	3,7	p/st
8504 22 90	– – – mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA . . . . .	16	3,7	p/st
8504 23 00	– – <b>mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA</b> . . . . .	16	3,7	p/st
	– <b>andere Transformatoren:</b>			
8504 31	– – <b>mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger:</b>			
8504 31 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	– – – andere:			
	– – – – Meßwandler:			
8504 31 31	– – – – Spannungswandler . . . . .	16	3,7	p/st
8504 31 39	– – – – andere . . . . .	16	3,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8504 31 90	— — — — andere . . . . .	16	3,7	p/st
8504 32	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:</b>			
8504 32 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — — andere:			
8504 32 30	— — — — Meßwandler . . . . .	16	3,7	p/st
8504 32 90	— — — — andere . . . . .	16	3,7	p/st
8504 33	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA:</b>			
8504 33 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
8504 33 90	— — — andere . . . . .	16	3,7	p/st
8504 34 00	— — <b>mit einer Leistung von mehr als 500 kVA . . . . .</b>	16	3,7	p/st
8504 40	— <b>Stromrichter:</b>			
8504 40 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — andere:			
★ 8504 40 20	— — — von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art . . . .	11	frei	p/st
8504 40 35	— — — — andere . . . . .	frei	frei	p/st
	— — — andere:			
8504 40 50	— — — — Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter . . . . .	16	3,3	p/st
	— — — — andere:			
8504 40 93	— — — — — Akkumulatorenladegeräte . . . . .	16	3,3	p/st
	— — — — — andere:			
8504 40 94	— — — — — Gleichrichter . . . . .	16	3,3	—
	— — — — — Wechselrichter:			
8504 40 96	— — — — — — mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger . . . . .	16	3,3	—
8504 40 97	— — — — — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA . . . . .	16	3,3	—
8504 40 99	— — — — — andere . . . . .	16	3,3	—
8504 50	— <b>andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</b>			
8504 50 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
	— — andere:			
8504 50 30	— — — von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungs- einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Ein- heiten verwendeten Art . . . . .	16	frei	—
8504 50 80	— — — andere . . . . .	16	3,7	—
8504 90	— <b>Teile:</b>			
	— — von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:			
8504 90 05	— — — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 30 . . . . .	15	frei	—
	— — — andere:			
8504 90 11	— — — — Ferritkerne . . . . .	15	2,2	—
8504 90 18	— — — — andere . . . . .	15	2,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – von Stromrichtern:			
8504 90 91	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 20 . . . . .	15	frei	—
8504 90 99	– – – andere . . . . .	15	2,2	—
<b>8505</b>	<b>Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:</b>			
	– <b>Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden:</b>			
8505 11 00	– – aus Metall . . . . .	15	2,2	—
8505 19	– – andere:			
8505 19 10	– – – Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit . . . . .	15	2,2	—
8505 19 90	– – – andere . . . . .	15	2,2	—
8505 20 00	– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen . . . . .	15	2,2	—
8505 30 00	– elektromagnetische Hebeköpfe . . . . .	15	2,2	—
8505 90	– andere, einschließlich Teile:			
8505 90 10	– – Elektromagnete . . . . .	15	1,8	—
8505 90 30	– – Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen . . . . .	15	1,8	—
8505 90 90	– – Teile . . . . .	15	1,8	—
<b>8506</b>	<b>Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:</b>			
8506 10	– <b>Mangandioxidelemente und -batterien:</b>			
	– – alkalische:			
8506 10 11	– – – Rundzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 10 15	– – – Knopfzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 10 19	– – – andere . . . . .	20	4,7	p/st
	– – andere:			
8506 10 91	– – – Rundzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 10 95	– – – Knopfzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 10 99	– – – andere . . . . .	20	4,7	p/st
8506 30	– <b>Quecksilberoxidelemente und -batterien:</b>			
8506 30 10	– – Rundzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 30 30	– – Knopfzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 30 90	– – andere . . . . .	20	4,7	p/st
8506 40	– <b>Silberoxidelemente und -batterien:</b>			
8506 40 10	– – Rundzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 40 30	– – Knopfzellen . . . . .	20	4,7	p/st
8506 40 90	– – andere . . . . .	20	4,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8506 50</b>	– <b>Lithiumelemente und -batterien:</b>			
<b>8506 50 10</b>	– – Rundzellen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 50 30</b>	– – Knopfzellen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 50 90</b>	– – andere . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 60</b>	– <b>Luft-Zink-Elemente und -Batterien:</b>			
<b>8506 60 10</b>	– – Rundzellen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 60 30</b>	– – Knopfzellen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 60 90</b>	– – andere . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 80</b>	– <b>andere:</b>			
<b>8506 80 05</b>	– – Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V . . . . .	20	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8506 80 11</b>	– – – Rundzellen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 80 15</b>	– – – Knopfzellen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 80 90</b>	– – – andere . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8506 90 00</b>	– <b>Teile</b> . . . . .	20	4,7	—
<b>8507</b>	<b>Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:</b>			
<b>8507 10</b>	– <b>Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien):</b>			
<b>8507 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	p/st
	– – andere:			
	– – – mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger:			
<b>8507 10 31</b>	– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend . . . . .	20	3,7	p/st
<b>8507 10 39</b>	– – – – andere . . . . .	20	3,7	p/st
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 5 kg:			
<b>8507 10 81</b>	– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend . . . . .	20	3,7	p/st
<b>8507 10 89</b>	– – – – andere . . . . .	20	3,7	p/st
<b>8507 20</b>	– <b>andere Blei-Akkumulatoren:</b>			
<b>8507 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	p/st
	– – andere:			
	– – – Antriebsakkumulatoren:			
<b>8507 20 31</b>	– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend . . . . .	20	3,7	ce/el
<b>8507 20 39</b>	– – – – andere . . . . .	20	3,7	ce/el
	– – – andere:			
<b>8507 20 81</b>	– – – – mit flüssigem Elektrolyt arbeitend . . . . .	20	3,7	ce/el
<b>8507 20 89</b>	– – – – andere . . . . .	20	3,7	ce/el

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8507 30</b>	– <b>Nickel-Cadmium-Akkumulatoren:</b>			
<b>8507 30 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8507 30 91</b>	– – – gasdichte . . . . .	17	2,6	p/st
	– – – andere:			
<b>8507 30 93</b>	– – – – Antriebsakkumulatoren . . . . .	17	2,6	ce/el
<b>8507 30 98</b>	– – – – andere . . . . .	17	2,6	ce/el
<b>8507 40</b>	– <b>Nickel-Eisen-Akkumulatoren:</b>			
<b>8507 40 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	p/st
<b>8507 40 90</b>	– – andere . . . . .	17	2,7	p/st
<b>8507 80</b>	– <b>andere Akkumulatoren:</b>			
<b>8507 80 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8507 80 91</b>	– – – Nickelhydrid-Akkumulatoren . . . . .	17	2,7	p/st
<b>8507 80 99</b>	– – – andere . . . . .	17	2,7	p/st
<b>8507 90</b>	– <b>Teile:</b>			
<b>8507 90 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	20	frei	—
	– – andere:			
<b>8507 90 91</b>	– – – Platten für Akkumulatoren . . . . .	17	2,7	—
<b>8507 90 93</b>	– – – Scheider (Separatoren) . . . . .	17	2,7	—
<b>8507 90 98</b>	– – – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>8508</b>	<b>Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:</b>			
<b>8508 10</b>	– <b>Handbohrmaschinen aller Art:</b>			
<b>8508 10 10</b>	– – zum Betrieb ohne externe Energiequelle . . . . .	14	2,7	p/st
	– – andere:			
<b>8508 10 91</b>	– – – elektropneumatische . . . . .	14	2,7	p/st
<b>8508 10 99</b>	– – – andere . . . . .	14	2,7	p/st
<b>8508 20</b>	– <b>Handsägen:</b>			
<b>8508 20 10</b>	– – Kettensägen . . . . .	14	2,7	p/st
<b>8508 20 30</b>	– – Kreissägen . . . . .	14	2,7	p/st
<b>8508 20 90</b>	– – andere . . . . .	14	2,7	p/st
<b>8508 80</b>	– <b>andere Elektrowerkzeuge:</b>			
<b>8508 80 10</b>	– – von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art . . . . .	14	2,7	—
	– – andere:			
<b>8508 80 30</b>	– – – zum Betrieb ohne externe Energiequelle . . . . .	14	2,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
	— — — — Handschleifmaschinen:			
8508 80 51	— — — — — Winkelschleifer . . . . .	14	2,7	p/st
8508 80 53	— — — — — Bandschleifmaschinen . . . . .	14	2,7	p/st
8508 80 59	— — — — — andere . . . . .	14	2,7	p/st
8508 80 70	— — — — — Handhobelmaschinen . . . . .	14	2,7	p/st
8508 80 80	— — — — — Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider . . . . .	14	2,7	p/st
8508 80 90	— — — — — andere . . . . .	14	2,7	p/st
8508 90 00	— Teile . . . . .	14	2,7	—
<b>8509</b>	<b>Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:</b>			
<b>8509 10</b>	<b>— Staubsauger:</b>			
8509 10 10	— — für eine Spannung von 110 V oder mehr . . . . .	19	2,2	p/st
8509 10 90	— — für eine Spannung von weniger als 110 V . . . . .	19	2,2	p/st
8509 20 00	— Bohnengeräte . . . . .	19	2,2	p/st
8509 30 00	— Küchenabfallzerkleinerer . . . . .	19	2,2	p/st
8509 40 00	— Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen . . . . .	19	2,2	p/st
8509 80 00	— andere Geräte . . . . .	19	2,2	—
<b>8509 90</b>	<b>— Teile:</b>			
8509 90 10	— — von Staubsaugern oder Bohnengeräten . . . . .	19	2,2	—
8509 90 90	— — andere . . . . .	19	2,2	—
<b>8510</b>	<b>Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentfer- ner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor:</b>			
8510 10 00	— Rasierapparate . . . . .	13	2,2	p/st
8510 20 00	— Haarschneide- und Schermaschinen . . . . .	14	2,2	p/st
8510 30 00	— Haarentferner (Epilatoren) . . . . .	19	2,2	p/st
8510 90 00	— Teile . . . . .	13	2,2	—
<b>8511</b>	<b>Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Ver- brennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z.B. Magnetzünd- er, Lichtmagnetzünd-er, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z.B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:</b>			
<b>8511 10</b>	<b>— Zündkerzen:</b>			
8511 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8511 10 90	— — andere . . . . .	20	3,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8511 20	– <b>Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler:</b>			
8511 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8511 20 90	– – andere . . . . .	18	3,2	—
8511 30	– <b>Zündverteiler; Zündspulen:</b>			
8511 30 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8511 30 90	– – andere . . . . .	20	3,2	—
8511 40	– <b>Anlasser und Licht-Anlasser:</b>			
8511 40 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8511 40 90	– – andere . . . . .	14	3,2	—
8511 50	– <b>andere Lichtmaschinen:</b>			
8511 50 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8511 50 90	– – andere . . . . .	14	3,2	—
8511 80	– <b>andere Apparate und Vorrichtungen:</b>			
8511 80 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8511 80 90	– – andere . . . . .	20	3,2	—
8511 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	18	3,2	—
8512	<b>Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art:</b>			
8512 10 00	– <b>Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art</b> . . . . .	17	2,7	—
8512 20 00	– <b>andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte</b> . . . . .	17	2,7	—
8512 30 00	– <b>Hörsignalgeräte</b> . . . . .	14	2,7	—
8512 40 00	– <b>Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben</b> . . . . .	15	2,7	—
8512 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	15	2,7	—
8513	<b>Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512:</b>			
8513 10 00	– <b>Leuchten</b> . . . . .	18	5,7	—
8513 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	18	5,7	—
8514	<b>Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:</b>			
8514 10	– <b>Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:</b>			
8514 10 05	– – für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	14	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — andere:			
8514 10 10	— — — Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	14	2,2	—
8514 10 80	— — — andere . . . . .	14	2,2	—
8514 20	— <b>Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung:</b>			
8514 20 05	— — für die Herstellung von Halbleiterbauelementen auf Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	14	frei	—
	— — andere:			
8514 20 10	— — — Induktionsöfen . . . . .	14	2,2	—
8514 20 80	— — — Öfen mit dielektrischer Erwärmung . . . . .	14	2,2	—
8514 30	— <b>andere Öfen:</b>			
	— — Infrarotöfen:			
8514 30 11	— — — zur Herstellung von Schaltkreisen auf Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	14	frei	—
8514 30 19	— — — andere . . . . .	14	2,2	—
	— — andere:			
8514 30 91	— — — zur Herstellung von Schaltkreisen auf Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	14	frei	—
8514 30 99	— — — andere . . . . .	14	2,2	—
8514 40 00	— <b>andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung . . . . .</b>	14	2,2	—
8514 90	— <b>Teile:</b>			
8514 90 20	— — von Öfen der Unterposition 8514 10 05, 8514 20 05, 8514 30 11 oder 8514 30 91 . . . . .	14	frei	—
8514 90 80	— — andere . . . . .	14	2,2	—
8515	<b>Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets:</b>			
	— <b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten:</b>			
8515 11 00	— — LötKolben und Lötpistolen . . . . .	15	2,7	—
8515 19 00	— — andere . . . . .	15	2,7	—
	— <b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:</b>			
8515 21 00	— — voll- oder teilautomatische . . . . .	15	2,7	—
8515 29	— — <b>andere:</b>			
8515 29 10	— — — zum Stumpfschweißen . . . . .	15	2,7	—
8515 29 90	— — — andere . . . . .	15	2,7	—
	— <b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen:</b>			
8515 31 00	— — voll- oder teilautomatische . . . . .	15	2,7	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8515 39	– – <b>andere:</b>			
	– – – zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und:			
8515 39 13	– – – – Transformator . . . . .	15	2,7	—
8515 39 18	– – – – Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter . . . . .	15	2,7	—
8515 39 90	– – – andere . . . . .	15	2,7	—
8515 80	– <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8515 80 05	– – Maschinen, Apparate und Geräte von der bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen verwendeten Art (wire bonder) . . . . .	15	frei	p/st
	– – andere:			
	– – – zum Behandeln von Metallen:			
8515 80 11	– – – – zum Schweißen . . . . .	15	2,7	p/st
8515 80 19	– – – – andere . . . . .	15	2,7	p/st
	– – – andere:			
8515 80 91	– – – – zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen . . . . .	15	2,7	p/st
8515 80 99	– – – – andere . . . . .	15	2,7	p/st
8515 90	– <b>Teile:</b>			
8515 90 10	– – von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8515 80 05	15	frei	—
8515 90 90	– – andere . . . . .	15	2,7	—
8516	<b>Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:</b>			
8516 10	– <b>elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder:</b>			
	– – Warmwasserbereiter:			
8516 10 11	– – – Durchlauferhitzer . . . . .	20	2,7	p/st
8516 10 19	– – – andere . . . . .	20	2,7	p/st
	– – Tauchsieder:			
8516 10 91	– – – von der für den Haushalt verwendeten Art . . . . .	20	2,7	p/st
8516 10 99	– – – andere . . . . .	20	2,7	p/st
	– <b>elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:</b>			
8516 21 00	– – <b>Speicherheizgeräte</b> . . . . .	21	2,7	p/st
8516 29	– – <b>andere:</b>			
8516 29 10	– – – Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf . . . . .	21	2,7	p/st
8516 29 50	– – – Konvektoren . . . . .	21	2,7	p/st
	– – – andere:			
8516 29 91	– – – – mit eingebautem Ventilator . . . . .	21	2,7	p/st
8516 29 99	– – – – andere . . . . .	21	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Elektrowärmeegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:</b>			
<b>8516 31</b>	– – <b>Haartrockner:</b>			
<b>8516 31 10</b>	– – – Trockenhauben . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 31 90</b>	– – – andere . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 32 00</b>	– – <b>andere Elektrowärmeegeräte zur Haarpflege</b> . . . . .	19	2,7	—
<b>8516 33 00</b>	– – <b>Händetrockner</b> . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 40</b>	– <b>elektrische Bügeleisen:</b>			
<b>8516 40 10</b>	– – Dampfbügeleisen . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8516 40 90</b>	– – andere . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8516 50 00</b>	– <b>Mikrowellengeräte</b> . . . . .	19	5	p/st
<b>8516 60</b>	– <b>andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte:</b>			
<b>8516 60 10</b>	– – Vollherde . . . . .	19	2,7	p/st
	– – Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden:			
<b>8516 60 51</b>	– – – zum Einbau . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 60 59</b>	– – – andere . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 60 70</b>	– – Grillgeräte und Bratgeräte . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 60 80</b>	– – Einbau-Backöfen . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 60 90</b>	– – andere . . . . .	19	2,7	p/st
	– <b>andere Elektrowärmeegeräte:</b>			
<b>8516 71 00</b>	– – <b>Kaffeemaschinen und Teemaschinen</b> . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 72 00</b>	– – <b>Brotröster (Toaster)</b> . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 79</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8516 79 10</b>	– – – Warmhalteplatten . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 79 20</b>	– – – Friteusen . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 79 80</b>	– – – andere . . . . .	19	2,7	p/st
<b>8516 80</b>	– <b>elektrische Heizwiderstände:</b>			
<b>8516 80 10</b>	– – nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Verbindungen versehen, für den Frostschutz oder zum Entfrostern, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	18	frei	—
	– – andere:			
<b>8516 80 91</b>	– – – mit einem Träger aus Isolierstoff versehen . . . . .	18	2,7	—
<b>8516 80 99</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	—
<b>8516 90 00</b>	– <b>Teile</b> . . . . .	19	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8517	<b>Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer und Telekommunikationsgeräte für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme; Videophone:</b>			
	– <b>Fernsprechapparate; Videophone:</b>			
8517 11 00	– – Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer . . . . .	15	frei	p/st
8517 19	– – andere:			
8517 19 10	– – – Videophone . . . . .	22	frei	p/st
8517 19 90	– – – andere . . . . .	15	frei	—
	– <b>Fernkopiergeräte und Fernschreiber:</b>			
8517 21 00	– – Fernkopiergeräte . . . . .	15	frei	p/st
8517 22 00	– – Fernschreiber . . . . .	15	frei	—
8517 30 00	– <b>Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegraphentechnik</b>	15	frei	—
8517 50	– <b>andere Geräte, für Trägerfrequenzsysteme oder für digitale drahtgebundene Systeme:</b>			
8517 50 10	– – für Trägerfrequenzsysteme . . . . .	16	frei	—
8517 50 90	– – andere . . . . .	15	frei	—
8517 80	– <b>andere Geräte:</b>			
8517 80 10	– – Gegensprechanlagen . . . . .	15	frei	—
8517 80 90	– – andere . . . . .	15	frei	—
8517 90	– <b>Teile:</b>			
	– – von Geräten für Trägerfrequenzsysteme der Unterposition 8517 50 10:			
8517 90 11	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	16	frei	—
8517 90 19	– – – andere . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
8517 90 82	– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	15	frei	—
8517 90 88	– – – andere . . . . .	15	frei	—
8518	<b>Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Hörer, auch mit Mikrophon kombiniert; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:</b>			
8518 10	– <b>Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür:</b>			
8518 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – andere:			
8518 10 20	– – – Mikrophone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art . . . . .	18	frei	—
8518 10 80	– – – andere . . . . .	18	2,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>Lautsprecher, auch in Gehäusen:</b>			
8518 21	– – <b>Einzellautsprecher im Gehäuse:</b>			
8518 21 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8518 21 90	– – – andere . . . . .	18	4,5	p/st
8518 22	– – <b>zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher):</b>			
8518 22 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8518 22 90	– – – andere . . . . .	18	4,5	p/st
8518 29	– – <b>andere:</b>			
8518 29 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – – andere:			
8518 29 20	– – – – Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommuni- kationszwecke verwendeten Art . . . . .	18	frei	p/st
8518 29 80	– – – – andere . . . . .	18	3	p/st
8518 30	– <b>Hörer, auch mit Mikrophon kombiniert:</b>			
8518 30 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – andere:			
8518 30 20	– – – Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	13	frei	—
8518 30 80	– – – andere . . . . .	13	2	—
8518 40	– <b>elektrische Tonfrequenzverstärker:</b>			
8518 40 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – andere:			
8518 40 30	– – – für die Fernsprech- oder Meßtechnik . . . . .	18	3	—
	– – – andere:			
8518 40 91	– – – – mit einem einzigen Kanal . . . . .	18	4,5	p/st
8518 40 99	– – – – andere . . . . .	18	4,5	p/st
8518 50	– <b>elektrische Tonverstärkereinrichtungen:</b>			
8518 50 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
8518 50 90	– – andere . . . . .	18	2	p/st
8518 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	18	2	—
8519	<b>Plattenteller, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:</b>			
8519 10 00	– <b>münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten</b> . . . . .	19	6	p/st
	– <b>andere Schallplattenspieler:</b>			
8519 21 00	– – <b>ohne Lautsprecher</b> . . . . .	19	2	p/st
8519 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	19	2	p/st
	– <b>Plattenteller:</b>			
8519 31 00	– – <b>mit automatischem Plattenwechsler</b> . . . . .	19	2	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8519 39 00	– – andere .....	19	2	p/st
8519 40 00	– <b>Diktiergeräte</b> .....	19	5	p/st
	– <b>andere Tonwiedergabegeräte:</b>			
8519 92 00	– – <b>Kassettenabspielgeräte im Taschenformat</b> .....	19	frei	p/st
8519 93	– – <b>andere Kassettenabspielgeräte:</b>			
	– – – von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art:			
8519 93 31	– – – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem .....	19	9	p/st
8519 93 39	– – – – andere .....	19	2	p/st
	– – – – andere:			
8519 93 81	– – – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem .....	19	9	p/st
8519 93 89	– – – – andere .....	19	2	p/st
8519 99	– – <b>andere:</b>			
	– – – mit Laser-Abnehmersystem:			
8519 99 12	– – – – von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger .....	19	9	p/st
8519 99 18	– – – – andere .....	19	9,5	p/st
8519 99 90	– – – – andere .....	19	4,5	p/st
8520	<b>Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:</b>			
8520 10 00	– <b>Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können</b> .....	16	4	p/st
8520 20 00	– <b>Telefonanrufbeantworter</b> .....	16	frei	p/st
	– <b>andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe:</b>			
8520 32	– – <b>Digitalgeräte:</b>			
	– – – Kassettengeräte:			
	– – – – mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern:			
8520 32 11	– – – – – Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	16	frei	p/st
8520 32 19	– – – – – andere .....	16	2	p/st
8520 32 30	– – – – – im Taschenformat .....	16	frei	p/st
8520 32 50	– – – – – andere .....	16	2	p/st
	– – – – – andere:			
8520 32 91	– – – – – für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind .....	16	2	p/st
8520 32 99	– – – – – andere .....	16	7	p/st
8520 33	– – <b>andere Kassettengeräte:</b>			
	– – – mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern:			
8520 33 11	– – – – Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	16	frei	p/st
8520 33 19	– – – – andere .....	16	2	p/st
8520 33 30	– – – – im Taschenformat .....	16	frei	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8520 33 90	— — — andere . . . . .	16	2	p/st
8520 39	— — <b>andere:</b>			
8520 39 10	— — — für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind . . . . .	16	2	p/st
8520 39 90	— — — andere . . . . .	16	7	p/st
8520 90	— <b>andere:</b>			
8520 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	19	frei	p/st
8520 90 90	— — andere . . . . .	19	2	p/st
8521	<b>Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:</b>			
8521 10	— <b>Magnetbandgeräte:</b>			
8521 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	p/st
	— — andere:			
8521 10 30	— — — für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde . . . . .	14	14	p/st
8521 10 80	— — — andere . . . . .	13	8	p/st
8521 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	14	14	p/st
8522	<b>Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt:</b>			
8522 10 00	— <b>Tonabnehmer für Rillentonträger</b> . . . . .	20	4	—
8522 90	— <b>andere:</b>			
8522 90 10	— — Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterposition 8520 90, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	19	frei	—
	— — andere:			
8522 90 30	— — — Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert . . . . .	13	frei	—
	— — — andere:			
	— — — — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen):			
8522 90 51	— — — — für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8520 20 00 . . . . .	19	frei	—
8522 90 59	— — — — andere . . . . .	19	4	—
8522 90 93	— — — — Baugruppen für Kassetteneinzelaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten verwendeten Art . . . . .	19	frei	—
8522 90 98	— — — — andere . . . . .	19	4	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8523	<b>Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</b>			
	– <b>Magnetbänder:</b>			
8523 11 00	– – mit einer Breite von 4 mm oder weniger . . . . .	17	frei	—
8523 12 00	– – mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm . . . . .	17	frei	—
8523 13 00	– – mit einer Breite von mehr als 6,5 mm . . . . .	17	frei	—
8523 20	– <b>Magnetplatten:</b>			
★ 8523 20 10	– – starre . . . . .	17	frei	—
8523 20 90	– – andere . . . . .	17	frei	—
8523 30 00	– <b>Karten mit Magnetstreifen</b> . . . . .	17	3,5	—
8523 90 00	– andere . . . . .	17	1	—
8524	<b>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</b>			
8524 10 00	– <b>Schallplatten</b> . . . . .	17	3,5	—
	– <b>Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme:</b>			
8524 31 00	– – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe . . . . .	17	frei	—
8524 32 00	– – nur zur Tonwiedergabe . . . . .	17	3,5	—
8524 39	– – andere:			
8524 39 10	– – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können . . . . .	17	frei	—
8524 39 90	– – – andere . . . . .	17	3,5	—
★ 8524 40 00	– <b>Magnetbänder zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe</b> . . . . .	19	frei	—
	– <b>andere Magnetbänder:</b>			
8524 51 00	– – mit einer Breite von 4 mm oder weniger . . . . .	19	3,5	—
8524 52 00	– – mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm . . . . .	19	2,6	—
8524 53 00	– – mit einer Breite von mehr als 6,5 mm . . . . .	19	3,5	—
8524 60 00	– <b>Karten mit Magnetstreifen</b> . . . . .	19	3,5	—
	– <b>andere:</b>			
★ 8524 91 00	– – zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe . . . . .	19	frei	—
8524 99	– – andere:			
8524 99 10	– – – zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können . . . . .	19	frei	—
8524 99 90	– – – andere . . . . .	19	3,5	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8525</b>	<b>Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte:</b>			
<b>8525 10</b>	– <b>Sendegeräte:</b>			
<b>8525 10 10</b>	– – für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	18	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8525 10 50</b>	– – – für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr . . . . .	18	frei	p/st
<b>8525 10 80</b>	– – – andere . . . . .	18	3,6	p/st
<b>8525 20</b>	– <b>Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät:</b>			
<b>8525 20 10</b>	– – für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	20	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8525 20 91</b>	– – – für den zellularen Mobilfunk (Mobiltelefone) . . . . .	20	frei	p/st
<b>8525 20 99</b>	– – – andere . . . . .	20	frei	p/st
<b>8525 30</b>	– <b>Fernsehkameras:</b>			
<b>8525 30 10</b>	– – mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren . . . . .	17	3	p/st
<b>8525 30 90</b>	– – andere . . . . .	17	4,9	p/st
<b>8525 40</b>	– <b>Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte:</b>			
	– – Standbild-Videokameras:			
<b>8525 40 11</b>	– – – digitale . . . . .	17	frei	p/st
<b>8525 40 19</b>	– – – andere . . . . .	17	4,9	p/st
	– – andere Videokameraaufnahmegeräte:			
<b>8525 40 91</b>	– – – nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes . . . . .	17	4,9	p/st
<b>8525 40 99</b>	– – – andere . . . . .	14	14	p/st
<b>8526</b>	<b>Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:</b>			
<b>8526 10</b>	– <b>Funkmeßgeräte (Radargeräte):</b>			
<b>8526 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
<b>8526 10 90</b>	– – andere . . . . .	16	3,7	—
	– <b>andere:</b>			
<b>8526 91</b>	– – <b>Funknavigationsgeräte:</b>			
	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> :			
<b>8526 91 11</b>	– – – – Funknavigationsempfangsgeräte . . . . .	16	frei	p/st
<b>8526 91 19</b>	– – – – andere . . . . .	16	frei	—
<b>8526 91 90</b>	– – – – andere . . . . .	16	3,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8526 92	– – <b>Funkfernsteuergeräte:</b>			
8526 92 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
8526 92 90	– – – andere . . . . .	16	3,7	—
8527	<b>Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:</b>			
	– <b>Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, einschließlich Geräte, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:</b>			
8527 12	– – <b>Radiokassettengeräte im Taschenformat:</b>			
8527 12 10	– – – mit analogem und digitalem Abnehmersystem . . . . .	22	14	p/st
8527 12 90	– – – andere . . . . .	22	10	p/st
8527 13	– – <b>andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:</b>			
8527 13 10	– – – mit Laser-Abnehmersystem . . . . .	22	12	p/st
	– – – andere:			
8527 13 91	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem . . . . .	22	14	p/st
8527 13 99	– – – – andere . . . . .	22	10	p/st
8527 19 00	– – <b>andere . . . . .</b>	22	frei	p/st
	– <b>Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, einschließlich Geräte, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:</b>			
8527 21	– – <b>kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:</b>			
	– – – Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können:			
8527 21 20	– – – – mit Laser-Abnehmersystem . . . . .	22	14	p/st
	– – – – andere:			
8527 21 52	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	22	14	p/st
8527 21 59	– – – – andere . . . . .	22	10	p/st
	– – – andere:			
8527 21 70	– – – – mit Laser-Abnehmersystem . . . . .	22	14	p/st
	– – – – andere:			
8527 21 92	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	22	14	p/st
8527 21 98	– – – – andere . . . . .	22	10	p/st
8527 29 00	– – <b>andere . . . . .</b>	22	12	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Rundfunkempfangsgeräte, einschließlich Geräte, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:</b>			
8527 31	– – <b>kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:</b>			
	– – – mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse:			
8527 31 11	– – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem . . . . .	22	14	p/st
8527 31 19	– – – – andere . . . . .	22	10	p/st
	– – – – andere:			
8527 31 91	– – – – mit Laserabnehmersystem . . . . .	22	12	p/st
	– – – – andere:			
8527 31 93	– – – – – Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	22	14	p/st
8527 31 98	– – – – – andere . . . . .	22	10	p/st
8527 32	– – <b>nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert:</b>			
8527 32 10	– – – Radiowecker . . . . .	22	frei	p/st
8527 32 90	– – – andere . . . . .	22	9	p/st
8527 39	– – <b>andere:</b>			
★ 8527 39 20	– – – ohne eingebauten Verstärker . . . . .	22	9	p/st
★ 8527 39 80	– – – mit eingebautem Verstärker . . . . .	22	9	p/st
8527 90	– <b>andere Geräte:</b>			
8527 90 10	– – für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	22	frei	p/st
	– – andere:			
8527 90 92	– – – tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger . . . . .	22	frei	p/st
8527 90 98	– – – andere . . . . .	22	9,3	p/st
8528	<b>Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomoni- tore und Videoprojektoren:</b>			
	– <b>Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:</b>			
8528 12	– – <b>für mehrfarbiges Bild:</b>			
★ 8528 12 10	– – – Projektionsfernsehgeräte . . . . .	22	14	p/st
★ 8528 12 20	– – – Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	22	14	p/st
	– – – andere:			
	– – – – mit eingebauter Bildröhre:			
	– – – – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:			
8528 12 52	– – – – – 42 cm oder weniger . . . . .	22	14	p/st
8528 12 54	– – – – – mehr als 42 cm bis 52 cm . . . . .	22	14	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8528 12 56	— — — — — mehr als 52 cm bis 72 cm . . . . .	22	14	p/st
8528 12 58	— — — — — mehr als 72 cm . . . . .	22	14	p/st
	— — — — — andere:			
	— — — — — mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von:			
8528 12 62	— — — — — 75 cm oder weniger . . . . .	22	14	p/st
8528 12 66	— — — — — mehr als 75 cm . . . . .	22	14	p/st
	— — — — — mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen:			
8528 12 72	— — — — — mit einer vertikalen Auflösung von weniger als 700 Zeilen	22	14	p/st
8528 12 76	— — — — — mit einer vertikalen Auflösung von 700 Zeilen oder mehr	22	14	p/st
	— — — — — andere:			
	— — — — — mit Bildschirm:			
8528 12 81	— — — — — mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weni- ger als 1,5 . . . . .	22	14	p/st
8528 12 89	— — — — — andere . . . . .	22	14	p/st
	— — — — — ohne Bildschirm:			
	— — — — — Videotuner:			
8528 12 90	— — — — — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen . .	22	frei	p/st
	— — — — — andere:			
8528 12 93	— — — — — digitale, einschließlich digitale/analoge . . . . .	22	14	p/st
8528 12 95	— — — — — andere . . . . .	22	14	p/st
8528 12 98	— — — — — andere . . . . .	22	14	p/st
8528 13 00	— — <b>für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild</b> . . . . .	22	2	p/st
	— <b>Videomonitore:</b>			
8528 21	— — <b>für mehrfarbiges Bild:</b>			
	— — — mit Kathodenstrahlröhre:			
8528 21 14	— — — mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 . . . . .	22	14	p/st
	— — — andere:			
8528 21 16	— — — mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger . . . . .	22	14	p/st
8528 21 18	— — — mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen . . . . .	22	14	p/st
8528 21 90	— — — andere . . . . .	22	14	p/st
8528 22 00	— — <b>für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild</b> . . . . .	22	14	p/st
8528 30	— <b>Videoprojektoren:</b>			
8528 30 05	— — mittels Flachbildschirm von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend . . . . .	22	frei	p/st
	— — andere:			
8528 30 20	— — — für mehrfarbiges Bild . . . . .	22	14	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8528 30 90	— — — für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild . . . . .	22	2	p/st
8529	<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:</b>			
8529 10	— <b>Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:</b>			
8529 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
	— — andere:			
	— — — Antennen:			
8529 10 15	— — — — Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr	22	frei	—
8529 10 20	— — — — Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte . . . . .	22	5	—
	— — — — Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:			
8529 10 31	— — — — — für Empfang über Satellit . . . . .	22	3,6	—
8529 10 39	— — — — — andere . . . . .	22	3,6	—
8529 10 40	— — — — Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteinbauantennen . . . . .	22	4	—
8529 10 45	— — — — andere . . . . .	22	3,6	—
8529 10 70	— — — Filter und Weichen, für Antennen . . . . .	22	3,6	—
8529 10 90	— — — andere . . . . .	22	3,6	—
8529 90	— <b>andere:</b>			
8529 90 10	— — Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterpositionen 8526 10 10, 8526 91 11, 8526 91 19 und 8526 92 10, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
	— — andere:			
8529 90 40	— — — Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 10 50, 8525 20 91, 8525 20 99, 8525 40 11 und 8527 90 92 . . . . .	22	frei	—
	— — — andere:			
	— — — — Möbel und Gehäuse:			
8529 90 51	— — — — — aus Holz . . . . .	16	2	—
8529 90 59	— — — — — andere . . . . .	20	3	—
8529 90 72	— — — — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	22	3	—
	— — — — andere:			
8529 90 81	— — — — — für Fernsehkameras der Unterposition 8525 30 und Geräte der Positionen 8527 und 8528 . . . . .	22	5	—
8529 90 88	— — — — — andere . . . . .	22	3	—
8530	<b>Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608):</b>			
8530 10 00	— <b>Geräte für Schienenwege oder dergleichen . . . . .</b>	15	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8530 80 00	– andere Geräte . . . . .	15	1,7	—
8530 90 00	– Teile . . . . .	15	1,7	—
8531	<b>Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z.B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530:</b>			
8531 10	– <b>Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte:</b>			
8531 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	– – andere:			
8531 10 20	– – – von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art . . . . .	15	2,2	p/st
8531 10 30	– – – von der für Gebäude verwendeten Art . . . . .	15	2,2	p/st
8531 10 80	– – – andere . . . . .	15	2,2	p/st
8531 20	– <b>Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED):</b>			
8531 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	– – andere:			
8531 20 30	– – – mit Leuchtdiodenanzeige (LED) . . . . .	15	frei	—
	– – – mit Flüssigkristallanzeige (LCD):			
8531 20 50	– – – – mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD) . . . . .	15	frei	—
8531 20 80	– – – – andere . . . . .	15	frei	—
8531 80	– <b>andere Geräte:</b>			
8531 80 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	15	frei	—
	– – andere:			
8531 80 30	– – – mit Flachbildschirm . . . . .	15	frei	—
8531 80 80	– – – andere . . . . .	15	2,2	—
8531 90	– <b>Teile:</b>			
★ 8531 90 20	– – von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 30 . . . . .	15	frei	—
8531 90 80	– – andere . . . . .	15	2,2	—
8532	<b>Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:</b>			
8532 10 00	– <b>Festkondensatoren für Ströme mit 50/60 Hz, mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren) . . . . .</b>	17	frei	—
	– <b>andere Festkondensatoren:</b>			
8532 21 00	– – <b>Tantalkondensatoren . . . . .</b>	17	frei	—
8532 22 00	– – <b>Aluminium-Elektrolytkondensatoren . . . . .</b>	17	frei	—
8532 23 00	– – <b>einschichtige Keramik Kondensatoren . . . . .</b>	17	frei	—
8532 24 00	– – <b>mehrschichtige Keramik Kondensatoren . . . . .</b>	17	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8532 25 00	– – <b>Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren</b> . . . . .	17	frei	—
8532 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	17	frei	—
8532 30 00	– <b>Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren</b> . . . . .	17	frei	—
8532 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	17	frei	—
8533	<b>Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände:</b>			
8533 10 00	– <b>Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände</b> . . . . .	16	frei	—
	– <b>andere Festwiderstände:</b>			
8533 21 00	– – <b>für eine Leistung von 20 W oder weniger</b> . . . . .	16	frei	—
8533 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	16	frei	—
	– <b>Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer):</b>			
8533 31 00	– – <b>für eine Leistung von 20 W oder weniger</b> . . . . .	16	frei	—
8533 39 00	– – <b>andere</b> . . . . .	16	frei	—
8533 40	– <b>andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer):</b>			
8533 40 10	– – <b>für eine Leistung von 20 W oder weniger</b> . . . . .	16	frei	—
8533 40 90	– – <b>andere</b> . . . . .	16	frei	—
8533 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	16	frei	—
8534 00	<b>Gedruckte Schaltungen:</b>			
	– nur mit Leiterbahnen oder Kontakten:			
8534 00 11	– – <b>Mehrlagenschaltungen</b> . . . . .	15	frei	—
8534 00 19	– – <b>andere</b> . . . . .	15	frei	—
8534 00 90	– <b>mit anderen passiven Elementen</b> . . . . .	15	frei	—
8535	<b>Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>			
8535 10 00	– <b>Sicherungen</b> . . . . .	16	2,7	—
	– <b>Leistungsschalter:</b>			
8535 21 00	– – <b>für eine Spannung von weniger als 72,5 kV</b> . . . . .	16	2,7	—
8535 29 00	– – <b>andere</b> . . . . .	16	2,7	—
8535 30	– <b>Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter:</b>			
8535 30 10	– – <b>für eine Spannung von weniger als 72,5 kV</b> . . . . .	16	2,7	—
8535 30 90	– – <b>andere</b> . . . . .	16	2,7	—
8535 40 00	– <b>Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter</b> . . . . .	16	2,7	—
8535 90 00	– <b>andere</b> . . . . .	16	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8536</b>	<b>Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:</b>			
<b>8536 10</b>	– <b>Sicherungen:</b>			
<b>8536 10 10</b>	– – für eine Stromstärke von 10 A oder weniger . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 10 50</b>	– – für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 10 90</b>	– – für eine Stromstärke von mehr als 63 A . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 20</b>	– <b>Leistungsschalter:</b>			
<b>8536 20 10</b>	– – für eine Stromstärke von 63 A oder weniger . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 20 90</b>	– – für eine Stromstärke von mehr als 63 A . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 30</b>	– <b>andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:</b>			
<b>8536 30 10</b>	– – für eine Stromstärke von 16 A oder weniger . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 30 30</b>	– – für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 30 90</b>	– – für eine Stromstärke von mehr als 125 A . . . . .	16	2,3	—
	– <b>Relais:</b>			
<b>8536 41</b>	– – <b>für eine Spannung von 60 V oder weniger:</b>			
<b>8536 41 10</b>	– – – für eine Stromstärke von 2 A oder weniger . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 41 90</b>	– – – für eine Stromstärke von mehr als 2 A . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 49 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 50</b>	– <b>andere Schalter:</b>			
<b>8536 50 03</b>	– – elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter) . . . . .	16	frei	—
<b>8536 50 05</b>	– – elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie) . . . . .	16	frei	—
<b>8536 50 07</b>	– – elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
	– – – für eine Spannung von 60 V oder weniger:			
<b>8536 50 11</b>	– – – – Tastenschalter . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 50 15</b>	– – – – Drehschalter . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 50 19</b>	– – – – andere . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 50 80</b>	– – – andere . . . . .	16	2,3	—
	– <b>Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:</b>			
<b>8536 61</b>	– – <b>Lampenfassungen:</b>			
<b>8536 61 10</b>	– – – mit Edisongewinde . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 61 90</b>	– – – andere . . . . .	16	2,3	—
<b>8536 69</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8536 69 10</b>	– – – für Koaxialkabel . . . . .	16	frei	—
<b>8536 69 30</b>	– – – für gedruckte Schaltungen . . . . .	16	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8536 69 90	— — — andere . . . . .	16	2,3	—
8536 90	— <b>andere Geräte:</b>			
8536 90 01	— — vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen . . . . .	16	2,3	—
8536 90 10	— — Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel . . . . .	16	frei	—
8536 90 20	— — Wafer prober . . . . .	16	frei	—
8536 90 85	— — andere . . . . .	16	2,3	—
8537	<b>Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517:</b>			
8537 10	— <b>für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:</b>			
8537 10 10	— — Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine . . . . .	14	2,1	—
	— — andere:			
8537 10 91	— — — speicherprogrammierbare Steuerungen . . . . .	14	2,1	—
8537 10 99	— — — andere . . . . .	14	2,1	—
8537 20	— <b>für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>			
8537 20 91	— — für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV . . . . .	14	2,1	—
8537 20 99	— — für eine Spannung von mehr als 72,5 kV . . . . .	14	2,1	—
8538	<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt:</b>			
8538 10 00	— <b>Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet . . . . .</b>	14	2,2	—
8538 90	— <b>andere:</b>			
	— — für Wafer prober der Unterposition 8536 90 20:			
8538 90 11	— — — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	16 <sup>(1)</sup>	3,2	—
8538 90 19	— — — andere . . . . .	16 <sup>(1)</sup>	1,7	—
	— — andere:			
8538 90 91	— — — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) . . . . .	16	3,2	—
8538 90 99	— — — andere . . . . .	16	1,7	—
8539	<b>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:</b>			
8539 10	— <b>innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):</b>			
8539 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	15	frei	p/st
8539 10 90	— — andere . . . . .	15	2,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:</b>			
8539 21	– – <b>Wolfram-Halogen-Glühlampen:</b>			
8539 21 30	– – – Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	15	2,7	p/st
	– – – andere, für eine Spannung von:			
8539 21 92	– – – – mehr als 100 V . . . . .	15	2,7	p/st
8539 21 98	– – – – 100 V oder weniger . . . . .	15	2,7	p/st
8539 22	– – <b>andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V:</b>			
8539 22 10	– – – Reflektorlampen . . . . .	15	2,7	p/st
8539 22 90	– – – andere . . . . .	15	2,7	p/st
8539 29	– – <b>andere:</b>			
8539 29 30	– – – Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	15	2,7	p/st
	– – – andere, für eine Spannung von:			
8539 29 92	– – – – mehr als 100 V . . . . .	15	2,7	p/st
8539 29 98	– – – – 100 V oder weniger . . . . .	15	2,7	p/st
	– <b>Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:</b>			
8539 31	– – <b>Glühkathoden-Leuchtstofflampen:</b>			
8539 31 10	– – – mit zwei Lampensockeln . . . . .	18	2,7	p/st
8539 31 90	– – – andere . . . . .	18	2,7	p/st
8539 32	– – <b>Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen:</b>			
8539 32 10	– – – Quecksilberdampflampen . . . . .	18	2,7	p/st
8539 32 50	– – – Natriumdampflampen . . . . .	18	2,7	p/st
8539 32 90	– – – Halogen-Metaldampflampen . . . . .	18	2,7	p/st
8539 39 00	– – <b>andere</b> . . . . .	18	2,7	p/st
	– <b>Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:</b>			
8539 41 00	– – <b>Bogenlampen</b> . . . . .	18	2,7	p/st
8539 49	– – <b>andere:</b>			
8539 49 10	– – – Ultraviolettlampen . . . . .	18	2,7	p/st
8539 49 30	– – – Infrarotlampen . . . . .	18	2,7	p/st
8539 90	– <b>Teile:</b>			
8539 90 10	– – Lampensockel . . . . .	15	2,7	—
8539 90 90	– – andere . . . . .	15	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8540</b>	<b>Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z.B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):</b>			
	– <b>Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore:</b>			
<b>8540 11</b>	– – <b>für mehrfarbiges Bild:</b>			
	– – – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:			
<b>8540 11 11</b>	– – – – 42 cm oder weniger . . . . .	19	14	p/st
<b>8540 11 13</b>	– – – – mehr als 42 cm bis 52 cm . . . . .	19	14	p/st
<b>8540 11 15</b>	– – – – mehr als 52 cm bis 72 cm . . . . .	19	14	p/st
<b>8540 11 19</b>	– – – – mehr als 72 cm . . . . .	19	14	p/st
	– – – andere, mit eine Diagonale des Bildschirms von:			
★ <b>8540 11 91</b>	– – – – 75 cm oder weniger . . . . .	19	14	p/st
★ <b>8540 11 99</b>	– – – – mehr als 75 cm . . . . .	19	14	p/st
<b>8540 12 00</b>	– – <b>für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild . . . . .</b>	19	7,5	p/st
<b>8540 20</b>	– <b>Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Photokathodenröhren:</b>			
<b>8540 20 10</b>	– – Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras . . . . .	17	2,7	p/st
<b>8540 20 80</b>	– – andere . . . . .	17	2,7	p/st
<b>8540 40 00</b>	– <b>Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm . . . . .</b>	19	2,6	p/st
<b>8540 50 00</b>	– <b>Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild . . . . .</b>	19	2,6	p/st
<b>8540 60 00</b>	– <b>andere Kathodenstrahlröhren . . . . .</b>	19	2,6	p/st
	– <b>Höchstfrequenzröhren (z.B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:</b>			
<b>8540 71 00</b>	– – <b>Magnetrone . . . . .</b>	19	2,7	p/st
<b>8540 72 00</b>	– – <b>Klystrone . . . . .</b>	19	2,7	p/st
<b>8540 79 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	19	2,7	p/st
	– <b>andere Elektronenröhren:</b>			
<b>8540 81 00</b>	– – <b>Empfänger- und Verstärkerröhren . . . . .</b>	19	2,7	p/st
<b>8540 89 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	19	2,7	p/st
	– <b>Teile:</b>			
<b>8540 91 00</b>	– – <b>von Kathodenstrahlröhren . . . . .</b>	15	2,7	—
<b>8540 99 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	15	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8541</b>	<b>Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:</b>			
8541 10 00	– Dioden, andere als Photodioden und Leuchtdioden . . . . .	21	frei	—
	– Transistoren, andere als Phototransistoren:			
8541 21 00	– – mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W . . . . .	21	frei	—
8541 29 00	– – andere . . . . .	21	frei	—
8541 30 00	– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente . . . . .	21	frei	—
8541 40	– lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden:			
8541 40 10	– – Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden . . . . .	21	frei	—
8541 40 90	– – andere . . . . .	16	frei	—
8541 50 00	– andere Halbleiterbauelemente . . . . .	21	frei	—
8541 60 00	– gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle . . . . .	20	frei	—
8541 90 00	– Teile . . . . .	15	frei	—
<b>8542</b>	<b>Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine):</b>			
	– digitale monolithische integrierte Schaltungen:			
8542 12 00	– – Karten mit einer elektronischen integrierten Schaltung (sogenannte smart cards) . . . . .	21	frei	—
8542 13	– – Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik):			
8542 13 01	– – – Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten	21	frei	—
8542 13 05	– – – Chips . . . . .	21	frei	—
	– – – andere:			
	– – – Speicher:			
	– – – – dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannte RAMs, dynamisch):			
8542 13 11	– – – – mit einer Speicherkapazität von 4 Mbit oder weniger . . . . .	21	frei	p/st
8542 13 13	– – – – mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit bis 16 Mbit	21	frei	p/st
8542 13 15	– – – – mit einer Speicherkapazität von mehr als 16 Mbit bis 64 Mbit	21	frei	p/st
8542 13 17	– – – – mit einer Speicherkapazität von mehr als 64 Mbit . . . . .	21	frei	p/st
8542 13 20	– – – – statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannte RAMs, statisch), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sogenannte Cache-RAMs) . . . . .	21	frei	p/st
8542 13 30	– – – – UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (sogenannte EPROMs)	21	frei	p/st
	– – – – elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (sogenannte E <sup>2</sup> PROMs), einschließlich FLASH E <sup>2</sup> PROMs:			
	– – – – FLASH E <sup>2</sup> PROMs:			
8542 13 42	– – – – mit einer Speicherkapazität von 4 Mbit oder weniger . . . . .	21	frei	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8542 13 45	— — — — — mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Mbit bis 16 Mbit	21	frei	p/st
8542 13 46	— — — — — mit einer Speicherkapazität von mehr als 16 Mbit bis 32 Mbit	21	frei	p/st
8542 13 48	— — — — — mit einer Speicherkapazität von mehr als 32 Mbit . . . . .	21	frei	p/st
8542 13 49	— — — — — andere . . . . .	21	frei	p/st
8542 13 54	— — — — — andere Speicher . . . . .	21	frei	—
8542 13 55	— — — — — Mikroprozessoren . . . . .	21	frei	p/st
8542 13 60	— — — — — Mikrocontroller und Mikrocomputer . . . . .	21	frei	p/st
	— — — — — andere:			
8542 13 70	— — — — — mikroperiphere Einheiten . . . . .	21	frei	—
8542 13 80	— — — — — andere . . . . .	21	frei	—
8542 14	— — <b>Schaltungen, in bipolarer Technik hergestellt:</b>			
8542 14 01	— — — Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (Chips) zerschnitten	21	frei	—
8542 14 05	— — — Chips . . . . .	21	frei	—
	— — — andere:			
8542 14 11	— — — — Speicher . . . . .	21	frei	—
8542 14 30	— — — — Mikroprozessoren . . . . .	21	frei	—
8542 14 40	— — — — Mikrocontroller und Mikrocomputer . . . . .	21	frei	—
	— — — — andere:			
8542 14 50	— — — — — mikroperiphere Einheiten . . . . .	21	frei	—
8542 14 90	— — — — — andere . . . . .	21	frei	—
8542 19	— — <b>andere, einschließlich Schaltungen in einer Kombination aus bipolarer und MOS-Technik hergestellt (BIMOS-Technik):</b>			
8542 19 01	— — — Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten	21	frei	—
8542 19 05	— — — Chips . . . . .	21	frei	—
	— — — andere:			
8542 19 40	— — — — Speicher . . . . .	21	frei	p/st
8542 19 55	— — — — Mikroprozessoren . . . . .	21	frei	p/st
8542 19 66	— — — — Mikrocontroller und Mikrocomputer . . . . .	21	frei	p/st
	— — — — andere:			
8542 19 71	— — — — — mikroperiphere Einheiten . . . . .	21	frei	—
8542 19 85	— — — — — andere . . . . .	21	frei	—
8542 30	— <b>andere monolithische integrierte Schaltungen:</b>			
8542 30 10	— — Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (chips) zerschnitten . . . . .	21	frei	—
8542 30 20	— — Chips . . . . .	21	frei	—
	— — andere:			
8542 30 30	— — — Verstärker . . . . .	21	frei	—
8542 30 50	— — — Leistungs- und Spannungsregler . . . . .	21	frei	—
8542 30 60	— — — Steuer- und Kontrollbausteine . . . . .	21	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8542 30 70	– – – Schnittstellenbausteine; Schnittstellenbausteine mit Kontroll- und Steuerfunktionen . . . . .	21	frei	—
8542 30 90	– – – andere . . . . .	21	frei	—
8542 40 00	– <b>hybride integrierte Schaltungen</b> . . . . .	21	frei	—
8542 50 00	– <b>zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)</b>	21	frei	—
8542 90 00	– <b>Teile</b> . . . . .	15	frei	—
8543	<b>Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
	– <b>Teilchenbeschleuniger:</b>			
8543 11 00	– – <b>Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien</b>	13	frei	—
8543 19 00	– – <b>andere</b> . . . . .	13	4	—
8543 20 00	– <b>Signalgeneratoren</b> . . . . .	13	3,7	—
8543 30	– <b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese:</b>			
★ 8543 30 20	– – Apparate zum Naßätzen, Entwickeln, Ablösen und Reinigen (Resistentfernung) von Halbleiterscheiben (wafers) oder Trägermaterialien für Flachbildschirmanzeigen . . . . .	13	frei	—
8543 30 80	– – andere . . . . .	13	3,7	—
8543 40 00	– <b>Elektrozaungeräte</b> . . . . .	13	3,7	—
	– <b>andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>			
8543 81 00	– – <b>kontaktlose Karten und Etiketten</b> . . . . .	13	frei	—
8543 89	– – <b>andere:</b>			
8543 89 10	– – – Flugschreiber für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
	– – – andere:			
8543 89 15	– – – – Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen . . . . .	13	frei	—
8543 89 20	– – – – Antennenverstärker . . . . .	13	3,7	—
	– – – – Sonnenbänke, Sonnenhimmel und ähnliche Bräunungsgeräte:			
	– – – – – für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen:			
8543 89 51	– – – – – mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger . . . . .	13	3,7	p/st
8543 89 55	– – – – – andere . . . . .	13	3,7	p/st
8543 89 59	– – – – – andere . . . . .	13	3,7	p/st
★ 8543 89 65	– – – – Apparate und Vorrichtungen zum physikalischen Beschichten von Halbleiterscheiben (wafers) . . . . .	13	frei	—
8543 89 73	– – – – Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage . . . . .	13	frei	—
8543 89 75	– – – – Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen durch Kathodenzerstäubung (sputtering) . . . . .	13 <sup>(2)</sup>	3,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8543 89 79	— — — — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Soundkarten), die automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten in die Lage versetzen, Tonsignale zu verarbeiten; Aufrüstsätze für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mindestens bestehend aus Lautsprechern und/oder Mikrofonen sowie einer zusammengesetzten elektronischen Schaltung (Soundkarte), die die automatische Datenverarbeitungsmaschine und ihre Einheiten in die Lage versetzt, Tonsignale zu verarbeiten . . . . .	13	frei	—
8543 89 95	— — — — andere . . . . .	13	3,7	—
8543 90	— <b>Teile:</b>			
8543 90 10	— — Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Flugschreiber, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
8543 90 20	— — zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen . . . . .	13	frei	—
8543 90 30	— — von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8543 11 00, 8543 30 20, 8543 89 65 oder 8543 89 73 . . . . .	13	frei	—
8543 90 40	— — von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8543 89 75 . . . . .	13 <sup>(2)</sup>	3,7	—
8543 90 80	— — andere . . . . .	13	3,7	—
8544	<b>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:</b>			
	— <b>Wickeldrähte:</b>			
8544 11	— — <b>aus Kupfer:</b>			
8544 11 10	— — — lackiert . . . . .	17	3,7	—
8544 11 90	— — — andere . . . . .	17	3,7	—
8544 19	— — <b>andere:</b>			
8544 19 10	— — — lackiert . . . . .	17	3,7	—
8544 19 90	— — — andere . . . . .	17	3,7	—
8544 20 00	— <b>Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter . . . . .</b>	17	3,7	—
8544 30	— <b>Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art:</b>			
8544 30 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
8544 30 90	— — andere . . . . .	17	3,7	—
	— <b>andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger:</b>			
8544 41	— — <b>mit Anschlußstücken versehen:</b>			
8544 41 10	— — — von der für die Telekommunikation verwendeten Art . . . . .	17	frei	—
8544 41 90	— — — andere . . . . .	17	3,3	—
8544 49	— — <b>andere:</b>			
8544 49 20	— — — von der für die Telekommunikation verwendeten Art . . . . .	17	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8544 49 80	— — — andere . . . . .	17	3,7	—
	— <b>andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V:</b>			
8544 51	— — <b>mit Anschlußstücken versehen:</b>			
8544 51 10	— — — von der für die Telekommunikation verwendeten Art . . . . .	17	frei	—
8544 51 90	— — — andere . . . . .	17	3,3	—
8544 59	— — <b>andere:</b>			
8544 59 10	— — — Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm . . . . .	17	3,7	—
	— — — andere:			
8544 59 20	— — — — für eine Spannung von 1 000 V . . . . .	17	3,7	—
8544 59 80	— — — — für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	17	3,7	—
8544 60	— <b>andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>			
8544 60 10	— — mit Kupferleitern . . . . .	17	3,7	—
8544 60 90	— — mit anderen Leitern . . . . .	17	3,7	—
8544 70 00	— <b>Kabel aus optischen Fasern</b> . . . . .	17	frei	—
8545	<b>Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall:</b>			
	— <b>Elektroden:</b>			
8545 11 00	— — von der für Öfen verwendeten Art . . . . .	12	2,7	—
8545 19	— — <b>andere:</b>			
8545 19 10	— — — Elektroden für Elektrolyseanlagen . . . . .	9	2,7	—
8545 19 90	— — — andere . . . . .	12	2,7	—
8545 20 00	— <b>Kohlebürsten</b> . . . . .	12	2,7	—
8545 90	— <b>andere:</b>			
8545 90 10	— — Heizwiderstände . . . . .	14	1,7	—
8545 90 90	— — andere . . . . .	12	2,7	—
8546	<b>Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:</b>			
8546 10 00	— <b>aus Glas</b> . . . . .	19	3,7	—
8546 20	— <b>aus keramischen Stoffen:</b>			
8546 20 10	— — ohne Metallteile . . . . .	19	4,7	—
	— — mit Metallteilen:			
8546 20 91	— — — für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen . . . . .	19	4,7	—
8546 20 99	— — — andere . . . . .	19	4,7	—
8546 90	— <b>andere:</b>			
8546 90 10	— — aus Kunststoffen . . . . .	19	3,7	—
8546 90 90	— — andere . . . . .	19	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8547</b>	<b>Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:</b>			
<b>8547 10</b>	<b>– Isolierteile aus keramischen Stoffen:</b>			
<b>8547 10 10</b>	– – mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr . . . . .	17	4,7	—
<b>8547 10 90</b>	– – andere . . . . .	17	4,7	—
<b>8547 20 00</b>	<b>– Isolierteile aus Kunststoffen . . . . .</b>	19	3,7	—
<b>8547 90 00</b>	<b>– andere . . . . .</b>	16	3,7	—
<b>8548</b>	<b>Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
<b>8548 10</b>	<b>– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren:</b>			
<b>8548 10 10</b>	– – ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien . . . . .	20	4,7	p/st
	– – ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren:			
<b>8548 10 21</b>	– – – Blei-Akkumulatoren . . . . .	17	2,6	ce/el
<b>8548 10 29</b>	– – – andere . . . . .	17	2,6	ce/el
	– – Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren:			
<b>8548 10 91</b>	– – – Blei enthaltend . . . . .	14	frei	—
<b>8548 10 99</b>	– – – andere . . . . .	14	frei	—
<b>8548 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>8548 90 10</b>	– – Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack D-RAMs oder Module . . . . .	14	frei	—
<b>8548 90 90</b>	– – andere . . . . .	14	2,7	—



## ABSCHNITT XVII

## BEFÖRDERUNGSMITTEL

**Anmerkungen**

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Position 9501, 9503 oder 9508 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Position 9506).
2. Folgende Waren sind nicht als „Teile“ oder als „Zubehör“ einzureihen, auch wenn sie erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind:
  - a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Position 8484) sowie andere Waren aus Weichkautschuk (Position 4016);
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
  - d) Waren der Position 8306;
  - e) Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8401 bis 8479 sowie Teile davon; Waren der Position 8481 oder 8482 und die in Position 8483 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;
  - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
  - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
  - h) Waren des Kapitels 91;
  - ij) Waffen (Kapitel 93);
  - k) Beleuchtungskörper und Teile davon, der Position 9405;
  - l) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Position 9603).
3. „Teile“ und „Zubehör“ im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Positionen der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Position zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
4. Im Abschnitt XVII werden:
  - a) Fahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fortbewegung sowohl auf der Straße als auch auf Schienen gebaut sind, in die in Betracht kommende Position des Kapitels 87 eingereiht;
  - b) schwimmfähige Kraftfahrzeuge (Amphibienfahrzeuge) in die in Betracht kommende Position des Kapitels 87 eingereiht;
  - c) Luftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach so gebaut sind, daß sie auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, in die in Betracht kommende Position des Kapitels 88 eingereiht.
5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind, und zwar:
  - a) in Kapitel 86, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge);
  - b) in Kapitel 87, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Boden oder in gleichem Maße über dem Boden und über dem Wasser fortzubewegen;
  - c) in Kapitel 89, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Position einzureihen, der die Luftkissenfahrzeuge auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen ist wie ortsfestes Gleismaterial einzureihen; Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind wie Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege einzureihen.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Vorbehaltlich der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 89 sind Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln wie die Beförderungsmittel einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.

2. Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchstabe a) auch auf Waren der Positionen 8608, 8805, 8905 und 8907 angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.

### KAPITEL 86

## SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE

### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:
  - a) Bahnschwellen aus Holz oder aus Beton, für Schienenwege, sowie Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Position 4406 oder 6810);
  - b) Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, der Position 7302;
  - c) elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Position 8530.
2. Zu Position 8607 gehören insbesondere:
  - a) Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
  - b) Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle;
  - c) Achslager, Bremsvorrichtungen aller Art;
  - d) Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
  - e) Wagenkästen und andere Aufbauten.
3. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 86 gehören zu Position 8608 insbesondere:
  - a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke und Lademaße;
  - b) bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen (Handstellböcke), Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8601</b>	<b>Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren:</b>			
8601 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz . . . . .	14	1,7	p/st
8601 20 00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren . . . . .	14	1,7	p/st
<b>8602</b>	<b>Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:</b>			
8602 10 00	– dieselelektrische Lokomotiven . . . . .	13	1,7	—
8602 90 00	– andere . . . . .	13	1,7	—
<b>8603</b>	<b>Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604:</b>			
8603 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz . . . . .	14	1,7	p/st
8603 90 00	– andere . . . . .	13	1,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z.B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Meßwagen und Draisinen) . . . . .	13	1,7	p/st
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	13	1,7	p/st
8606	<b>Schienengebundene Güterwagen:</b>			
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen . . . . .	14	1,7	p/st
8606 20 00	– wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10 . . . . .	14	1,7	p/st
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10 oder 8606 20 . . . . .	14	1,7	p/st
	– andere:			
8606 91	– – gedeckt und geschlossen:			
8606 91 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	1,7	p/st
8606 91 90	– – – andere . . . . .	14	1,7	p/st
8606 92 00	– – offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt . . . . .	14	1,7	p/st
8606 99 00	– – andere . . . . .	14	1,7	p/st
8607	<b>Teile von Schienenfahrzeugen:</b>			
	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:			
8607 11 00	– – Triebgestelle . . . . .	13	1,7	—
8607 12 00	– – andere Drehgestelle und Lenkgestelle . . . . .	13	1,7	—
8607 19	– – andere, einschließlich Teile davon:			
	– – – Achsen, Radsätze, Räder und Radteile:			
8607 19 01	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	15	2,7	—
8607 19 11	– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet . . . . .	15	2,7	—
8607 19 18	– – – – andere . . . . .	15	2,7	—
	– – – Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen:			
8607 19 91	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	13	1,7	—
8607 19 99	– – – – andere . . . . .	13	1,7	—
	– Bremsvorrichtungen und Teile davon:			
8607 21	– – Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon:			
8607 21 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	11	1,7	—
8607 21 90	– – – andere . . . . .	11	1,7	—
8607 29	– – andere:			
8607 29 10	– – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	11	1,7	—
8607 29 90	– – – andere . . . . .	11	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8607 30</b>	<b>– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon:</b>			
<b>8607 30 01</b>	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	14	1,7	—
<b>8607 30 99</b>	– – andere . . . . .	14	1,7	—
	<b>– andere:</b>			
<b>8607 91</b>	<b>– – von Lokomotiven:</b>			
<b>8607 91 10</b>	– – – Achslager und Teile davon . . . . .	15	3,7	—
	– – – andere:			
<b>8607 91 91</b>	– – – – aus Eisen oder Stahl, gegossen . . . . .	14	1,7	—
<b>8607 91 99</b>	– – – – andere . . . . .	14	1,7	—
<b>8607 99</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>8607 99 10</b>	– – – Achslager und Teile davon . . . . .	15	3,7	—
<b>8607 99 30</b>	– – – Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon . . . . .	14	1,7	—
<b>8607 99 50</b>	– – – Untergestelle und Teile davon . . . . .	14	1,7	—
<b>8607 99 90</b>	– – – andere . . . . .	14	1,7	—
<b>8608 00</b>	<b>Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon:</b>			
<b>8608 00 10</b>	– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege . . . . .	14	1,7	—
<b>8608 00 30</b>	– andere Geräte . . . . .	14	1,7	—
<b>8608 00 90</b>	– Teile . . . . .	14	1,7	—
<b>8609 00</b>	<b>Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet:</b>			
<b>8609 00 10</b>	– Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	frei	p/st
<b>8609 00 90</b>	– andere . . . . .	15	frei	p/st

## KAPITEL 87

ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE  
LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 87 gehören nicht Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart nur auf Schienen fahren können.
2. Im Sinne des Kapitels 87 sind Zugmaschinen Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschinen Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.  
  
Maschinen und Arbeitsgeräte, die ihrer Beschaffenheit nach auswechselbare Vorrichtungen zum Anbringen an Zugmaschinen der Position 8701 sind, werden in die für sie zutreffende Position eingereiht, selbst wenn sie mit der Zugmaschine, auch an ihr montiert, gestellt werden.
3. Kraftwagenfahrgestelle mit Fahrerhaus gehören nicht zu Position 8706, sondern zu den Positionen 8702 bis 8704.
4. Zu Position 8712 gehören alle zweirädrigen Kinderfahrräder. Andere Kinderfahrräder gehören zu Position 9501.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8701</b>	<b>Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):</b>			
★ 8701 10 00	– Einachsschlepper . . . . .	12	3	p/st
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen:			
8701 20 10	– – neu . . . . .	20	16	p/st
8701 20 90	– – gebraucht . . . . .	20	16	p/st
8701 30	– Gleiskettenzugmaschinen:			
8701 30 10	– – Schneepistenplanierfahrzeuge . . . . .	20	frei	p/st
8701 30 90	– – andere . . . . .	20	frei	p/st
8701 90	– andere:			
	– – Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:			
	– – – neu, mit einer Motorleistung von:			
8701 90 11	– – – – 18 kW oder weniger . . . . .	20	frei	p/st
8701 90 20	– – – – mehr als 18 kW bis 37 kW . . . . .	20	frei	p/st
8701 90 25	– – – – mehr als 37 kW bis 59 kW . . . . .	20	frei	p/st
8701 90 31	– – – – mehr als 59 kW bis 75 kW . . . . .	20	frei	p/st
8701 90 35	– – – – mehr als 75 kW bis 90 kW . . . . .	20	frei	p/st
8701 90 39	– – – – mehr als 90 kW . . . . .	20	frei	p/st
8701 90 50	– – – gebraucht . . . . .	20	frei	p/st
8701 90 90	– – andere . . . . .	20	7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8702</b>	<b>Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:</b>			
<b>8702 10</b>	– <b>mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</b>			
	– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> :			
<b>8702 10 11</b>	– – – neu . . . . .	29	16	p/st
<b>8702 10 19</b>	– – – gebraucht . . . . .	29	16	p/st
	– – mit einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
<b>8702 10 91</b>	– – – neu . . . . .	29	10	p/st
<b>8702 10 99</b>	– – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
<b>8702 90</b>	– <b>andere:</b>			
	– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:			
	– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> :			
<b>8702 90 11</b>	– – – – neu . . . . .	29	16	p/st
<b>8702 90 19</b>	– – – – gebraucht . . . . .	29	16	p/st
	– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
<b>8702 90 31</b>	– – – – neu . . . . .	29	10	p/st
<b>8702 90 39</b>	– – – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
<b>8702 90 90</b>	– – andere . . . . .	25	10	p/st
<b>8703</b>	<b>Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:</b>			
<b>8703 10</b>	– <b>Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge:</b>			
<b>8703 10 11</b>	– – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor . . . . .	20	5	p/st
★ <b>8703 10 18</b>	– – andere . . . . .	25	10	p/st
	– <b>andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:</b>			
<b>8703 21</b>	– – <b>mit einem Hubraum von 1 000 cm<sup>3</sup> oder weniger:</b>			
<b>8703 21 10</b>	– – – neu . . . . .	29	10	p/st
<b>8703 21 90</b>	– – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
<b>8703 22</b>	– – <b>mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm<sup>3</sup> bis 1 500 cm<sup>3</sup>:</b>			
★ <b>8703 22 10</b>	– – – neu . . . . .	29	10	p/st
<b>8703 22 90</b>	– – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
<b>8703 23</b>	– – <b>mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm<sup>3</sup> bis 3 000 cm<sup>3</sup>:</b>			
	– – – neu:			
<b>8703 23 11</b>	– – – – Wohnmobile . . . . .	29	10	p/st
<b>8703 23 19</b>	– – – – andere . . . . .	29	10	p/st
<b>8703 23 90</b>	– – – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8703 24	– – mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm <sup>3</sup> :			
8703 24 10	– – – neu . . . . .	29	10	p/st
8703 24 90	– – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
	– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):			
8703 31	– – mit einem Hubraum von 1 500 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
8703 31 10	– – – neu . . . . .	29	10	p/st
8703 31 90	– – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
8703 32	– – mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> bis 2 500 cm <sup>3</sup> :			
	– – – neu:			
8703 32 11	– – – – Wohnmobile . . . . .	29	10	p/st
8703 32 19	– – – – andere . . . . .	29	10	p/st
8703 32 90	– – – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
8703 33	– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> :			
	– – – neu:			
8703 33 11	– – – – Wohnmobile . . . . .	29	10	p/st
8703 33 19	– – – – andere . . . . .	29	10	p/st
8703 33 90	– – – – gebraucht . . . . .	29	10	p/st
8703 90	– andere:			
8703 90 10	– – Fahrzeuge mit Elektromotor . . . . .	25	10	p/st
8703 90 90	– – andere . . . . .	29	10	p/st
8704	<b>Lastkraftwagen:</b>			
8704 10	– <b>Muldenkipper (Dumper), zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes gebaut:</b>			
★ 8704 10 10	– – mit Kolbenverbrennungsmotor . . . . .	28	frei	p/st
8704 10 90	– – andere . . . . .	25	frei	p/st
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):			
8704 21	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:			
8704 21 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	3,5	p/st
	– – – andere:			
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> :			
8704 21 31	– – – – neu . . . . .	28	22	p/st
8704 21 39	– – – – gebraucht . . . . .	28	22	p/st
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
8704 21 91	– – – – neu . . . . .	28	10	p/st
8704 21 99	– – – – gebraucht . . . . .	28	10	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8704 22	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:			
8704 22 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	3,5	p/st
	– – – andere:			
8704 22 91	– – – – neu . . . . .	28	22	p/st
8704 22 99	– – – – gebraucht . . . . .	28	22	p/st
8704 23	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:			
8704 23 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	3,5	p/st
	– – – andere:			
8704 23 91	– – – – neu . . . . .	28	22	p/st
8704 23 99	– – – – gebraucht . . . . .	28	22	p/st
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:			
8704 31	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:			
8704 31 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	3,5	p/st
	– – – andere:			
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> :			
8704 31 31	– – – – – neu . . . . .	28	22	p/st
8704 31 39	– – – – – gebraucht . . . . .	28	22	p/st
	– – – – mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
8704 31 91	– – – – – neu . . . . .	28	10	p/st
8704 31 99	– – – – – gebraucht . . . . .	28	10	p/st
8704 32	– – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:			
8704 32 10	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	3,5	p/st
	– – – andere:			
8704 32 91	– – – – neu . . . . .	28	22	p/st
8704 32 99	– – – – gebraucht . . . . .	28	22	p/st
8704 90 00	– andere . . . . .	25	10	p/st
8705	<b>Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):</b>			
8705 10 00	– Kranwagen (Autokrane) . . . . .	25	3,7	p/st
8705 20 00	– Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren . . . . .	25	3,7	p/st
8705 30 00	– Feuerwehrwagen . . . . .	25	3,7	p/st
8705 40 00	– Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer) . . . . .	25	3,7	p/st
8705 90	– andere:			
8705 90 10	– – Abschleppwagen . . . . .	25	3,7	p/st



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
8705 90 30	– – Betonpumpenwagen . . . . .	25	3,7	p/st
8705 90 90	– – andere . . . . .	25	3,7	p/st
<b>8706 00</b>	<b>Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor:</b>			
	– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> :			
8706 00 11	– – für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704 . . . . .	29	19	p/st
8706 00 19	– – andere . . . . .	29	6	p/st
	– andere:			
8706 00 91	– – für Kraftfahrzeuge der Position 8703 . . . . .	29	4,5	p/st
8706 00 99	– – andere . . . . .	29	10	p/st
<b>8707</b>	<b>Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:</b>			
<b>8707 10</b>	<b>– für Kraftfahrzeuge der Position 8703:</b>			
8707 10 10	– – für die industrielle Montage . . . . .	24	4,5	p/st
8707 10 90	– – andere . . . . .	24	4,5	p/st
<b>8707 90</b>	<b>– andere:</b>			
8707 90 10	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 . . . . .	24	4,5	p/st
8707 90 90	– – andere . . . . .	24	4,5	p/st
<b>8708</b>	<b>Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:</b>			
<b>8708 10</b>	<b>– Stoßstangen und Teile davon:</b>			
8708 10 10	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
8708 10 90	– – andere . . . . .	19	4,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):</b>			
<b>8708 21</b>	– – <b>Sicherheitsgurte:</b>			
<b>8708 21 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	p/st
<b>8708 21 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	p/st
<b>8708 29</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8708 29 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 29 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—
	– <b>Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon:</b>			
<b>8708 31</b>	– – <b>montierte Bremsbeläge:</b>			
<b>8708 31 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
	– – – andere:			
<b>8708 31 91</b>	– – – – für Scheibenbremsen . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 31 99</b>	– – – – andere . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8708 39 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 39 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8708 40</b>	– <b>Schaltgetriebe:</b>			
<b>8708 40 10</b>	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 40 90</b>	– – andere . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 50</b>	– <b>Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichgetriebe, auch mit anderenKraf- tübertragungsvorrichtungen:</b>			
<b>8708 50 10</b>	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 50 90</b>	– – andere . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 60</b>	– <b>Tragachsen und Teile davon:</b>			
<b>8708 60 10</b>	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
	– – andere:			
<b>8708 60 91</b>	– – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 60 99</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 70</b>	– <b>Räder sowie Teile davon und Zubehör:</b>			
<b>8708 70 10</b>	– – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
	– – andere:			
<b>8708 70 50</b>	– – – Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 70 91</b>	– – – in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	19	3	—
<b>8708 70 99</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8708 80</b>	– <b>Stoßdämpfer:</b>			
<b>8708 80 10</b>	– – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 80 90</b>	– – andere . . . . .	19	4,5	—
	– <b>andere Teile und anderes Zubehör:</b>			
<b>8708 91</b>	– – <b>Kühler:</b>			
<b>8708 91 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 91 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 92</b>	– – <b>Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre:</b>			
<b>8708 92 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 92 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 93</b>	– – <b>Schaltpkupplungen und Teile davon:</b>			
<b>8708 93 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 93 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8708 94</b>	<b>– – Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe:</b>			
<b>8708 94 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
<b>8708 94 90</b>	– – – andere . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 99</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>8708 99 10</b>	– – – für die industrielle Montage: von Einachsschleppern die Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705 <sup>(1)</sup> . . . . .	19	3	—
	– – – andere:			
<b>8708 99 30</b>	– – – – Stabilisatoren . . . . .	19	3,5	—
<b>8708 99 50</b>	– – – – Drehstabfedern . . . . .	19	3,5	—
	– – – – andere:			
<b>8708 99 92</b>	– – – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet . . . . .	19	4,5	—
<b>8708 99 98</b>	– – – – – andere . . . . .	19	3,5	—
<b>8709</b>	<b>Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen ver- wendeten Art; Teile davon:</b>			
	– <b>Kraftkarren:</b>			
<b>8709 11</b>	<b>– – Elektrokarren:</b>			
<b>8709 11 10</b>	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioakti- vität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	2	p/st
<b>8709 11 90</b>	– – – andere . . . . .	22	4	p/st
<b>8709 19</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>8709 19 10</b>	– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioakti- vität bestimmt ( <i>Euratom</i> ) . . . . .	10	2	p/st
<b>8709 19 90</b>	– – – andere . . . . .	22	4	p/st
<b>8709 90 00</b>	– <b>Teile</b> . . . . .	20	3,5	—
<b>8710 00 00</b>	<b>Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon</b> . . . . .	10	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8711</b>	<b>Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</b>			
<b>8711 10 00</b>	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	26	8	p/st
<b>8711 20</b>	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> :			
<b>8711 20 10</b>	– – Motorroller . . . . .	26	8	p/st
	– – andere, mit einem Hubraum von:			
<b>8711 20 91</b>	– – – mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 80 cm <sup>3</sup> . . . . .	26	8	p/st
<b>8711 20 93</b>	– – – mehr als 80 cm <sup>3</sup> bis 125 cm <sup>3</sup> . . . . .	26	8	p/st
<b>8711 20 98</b>	– – – mehr als 125 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> . . . . .	26	8	p/st
<b>8711 30</b>	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis 500 cm <sup>3</sup> :			
<b>8711 30 10</b>	– – mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis 380 cm <sup>3</sup> . . . . .	26	6	p/st
<b>8711 30 90</b>	– – mit einem Hubraum von mehr als 380 cm <sup>3</sup> bis 500 cm <sup>3</sup> . . . . .	26	6	p/st
<b>8711 40 00</b>	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm <sup>3</sup> bis 800 cm <sup>3</sup> . . . . .	26	6	p/st
<b>8711 50 00</b>	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm <sup>3</sup> . . . . .	26	6	p/st
<b>8711 90 00</b>	– andere . . . . .	26	6	p/st
<b>8712 00</b>	<b>Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor:</b>			
<b>8712 00 10</b>	– ohne Kugellager . . . . .	21	15	p/st
	– andere:			
<b>8712 00 30</b>	– – Zweiräder . . . . .	21	15	p/st
<b>8712 00 80</b>	– – andere . . . . .	21	15	p/st
<b>8713</b>	<b>Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung:</b>			
<b>8713 10 00</b>	– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung . . . . .	18	frei	p/st
<b>8713 90 00</b>	– andere . . . . .	18	frei	p/st
<b>8714</b>	<b>Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713:</b>			
	– für Krafträder (einschließlich Mopeds):			
<b>8714 11 00</b>	– – Sättel . . . . .	24	3,7	p/st
<b>8714 19 00</b>	– – andere . . . . .	24	3,7	—
<b>8714 20 00</b>	– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte	20	frei	—
	– andere:			
<b>8714 91</b>	– – Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:			
<b>8714 91 10</b>	– – – Rahmen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8714 91 30</b>	– – – Gabeln . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8714 91 90</b>	– – – Teile . . . . .	20	4,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8714 92</b>	<b>– – Felgen und Speichen:</b>			
<b>8714 92 10</b>	– – – Felgen . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8714 92 90</b>	– – – Speichen . . . . .	20	4,7	—
<b>8714 93</b>	<b>– – Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze:</b>			
<b>8714 93 10</b>	– – – Naben . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8714 93 90</b>	– – – Freilaufzahnkränze . . . . .	20	4,7	—
<b>8714 94</b>	<b>– – Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon:</b>			
<b>8714 94 10</b>	– – – Bremsnaben . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8714 94 30</b>	– – – andere Bremsen . . . . .	20	4,7	—
<b>8714 94 90</b>	– – – Teile . . . . .	20	4,7	—
<b>8714 95 00</b>	<b>– – Sättel . . . . .</b>	20	4,7	—
<b>8714 96</b>	<b>– – Pedale und Tretlager sowie Teile davon:</b>			
<b>8714 96 10</b>	– – – Pedale . . . . .	20	4,7	pa
<b>8714 96 30</b>	– – – Tretlager . . . . .	20	4,7	—
<b>8714 96 90</b>	– – – Teile . . . . .	20	4,7	—
<b>8714 99</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>8714 99 10</b>	– – – Lenker . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8714 99 30</b>	– – – Gepäckträger . . . . .	20	4,7	p/st
<b>8714 99 50</b>	– – – Kettenschaltungen . . . . .	20	4,7	—
<b>8714 99 90</b>	– – – andere; Teile . . . . .	20	4,7	—
<b>8715 00</b>	<b>Kinderwagen und Teile davon:</b>			
<b>8715 00 10</b>	– Kinderwagen . . . . .	18	2,7	p/st
<b>8715 00 90</b>	– Teile . . . . .	18	2,7	—
<b>8716</b>	<b>Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:</b>			
<b>8716 10</b>	<b>– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen:</b>			
<b>8716 10 10</b>	– – faltbar . . . . .	20	2,7	p/st
	– – andere, mit einem Gewicht von:			
<b>8716 10 91</b>	– – – 750 kg oder weniger . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8716 10 94</b>	– – – mehr als 750 kg bis 1 600 kg . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8716 10 96</b>	– – – mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8716 10 99</b>	– – – mehr als 3 500 kg . . . . .	20	2,7	p/st
★ <b>8716 20 00</b>	– <b>Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung . . . . .</b>	20	2,7	p/st
	– <b>andere Anhänger zum Befördern von Gütern:</b>			
<b>8716 31 00</b>	– – <b>Anhänger mit Tankaufbau . . . . .</b>	20	2,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8716 39</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8716 39 10</b>	– – – zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>Euratom</i> )	10	2,7	p/st
	– – – andere:			
	– – – – neu:			
<b>8716 39 30</b>	– – – – Sattelanhänger . . . . .	20	2,7	p/st
	– – – – andere:			
<b>8716 39 51</b>	– – – – – einachsig . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8716 39 59</b>	– – – – – andere . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8716 39 80</b>	– – – – gebraucht . . . . .	20	2,7	p/st
<b>8716 40 00</b>	– <b>andere Anhänger</b> . . . . .	20	2,7	—
<b>8716 80 00</b>	– <b>andere Fahrzeuge</b> . . . . .	14	1,7	—
<b>8716 90</b>	– <b>Teile:</b>			
<b>8716 90 10</b>	– – Fahrgestelle . . . . .	15	1,7	—
<b>8716 90 30</b>	– – Karosserien und Aufbauten . . . . .	15	1,7	—
<b>8716 90 50</b>	– – Achsen . . . . .	15	1,7	—
<b>8716 90 90</b>	– – andere Teile . . . . .	15	1,7	—



## KAPITEL 88

## LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON

## Unterpositions-Anmerkung

1. Als „Leergewicht“ im Sinne der Unterpositionen 8802 11 bis 8802 40 gilt das Gewicht des Luftfahrzeugs im flugbereiten Zustand unter Ausschluß des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8801</b>	<b>Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge:</b>			
<b>8801 10</b>	– <b>Segelflugzeuge und Hanggleiter:</b>			
<b>8801 10 10</b>	– – zivile <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	p/st
<b>8801 10 90</b>	– – andere . . . . .	18	3,7	p/st
<b>8801 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>8801 90 10</b>	– – zivile <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – andere:			
<b>8801 90 91</b>	– – – Ballone und Luftschiffe . . . . .	18	3,7	—
<b>8801 90 99</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	p/st
<b>8802</b>	<b>Andere Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge:</b>			
	– <b>Hubschrauber:</b>			
<b>8802 11</b>	– – <b>mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:</b>			
<b>8802 11 10</b>	– – – zivile <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8802 11 90</b>	– – – andere . . . . .	15	7,5	p/st
<b>8802 12</b>	– – <b>mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg:</b>			
<b>8802 12 10</b>	– – – zivile <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8802 12 90</b>	– – – andere . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8802 20</b>	– <b>Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:</b>			
<b>8802 20 10</b>	– – zivile <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8802 20 90</b>	– – andere . . . . .	15	7,7	p/st
<b>8802 30</b>	– <b>Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg:</b>			
<b>8802 30 10</b>	– – zivile <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8802 30 90</b>	– – andere . . . . .	14	2,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8802 40</b>	<b>– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg:</b>			
<b>8802 40 10</b>	– – zivile <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	p/st
<b>8802 40 90</b>	– – andere . . . . .	12	2,7	p/st
<b>8802 60</b>	<b>– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge:</b>			
<b>8802 60 10</b>	– – Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) . . . . .	12	4,2	p/st
<b>8802 60 90</b>	– – Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge . . . . .	12	4,2	p/st
<b>8803</b>	<b>Teile von Waren der Position 8801 oder 8802:</b>			
<b>8803 10</b>	<b>– Propeller und Rotoren, Teile davon:</b>			
<b>8803 10 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	—
<b>8803 10 90</b>	– – andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,7	—
<b>8803 20</b>	<b>– Fahrgestelle und Teile davon:</b>			
<b>8803 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	—
<b>8803 20 90</b>	– – andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,7	—
<b>8803 30</b>	<b>– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge):</b>			
<b>8803 30 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	—
<b>8803 30 90</b>	– – andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,7	—
<b>8803 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>8803 90 10</b>	– – von Drachen . . . . .	12	1,7	—
<b>8803 90 20</b>	– – von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten) . . . . .	12	1,7	—
<b>8803 90 30</b>	– – von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge . . . . .	12	1,7	—
	– – andere:			
<b>8803 90 91</b>	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	frei	—
<b>8803 90 98</b>	– – – andere . . . . .	12 <sup>(2)</sup>	2,7	—
<b>8804 00 00</b>	<b>Fallschirme, einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme, und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör . . . . .</b>	15	2,7	—
<b>8805</b>	<b>Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:</b>			
<b>8805 10</b>	<b>– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon:</b>			
<b>8805 10 10</b>	– – Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon . . . . .	17	2,7	—
<b>8805 10 90</b>	– – andere . . . . .	15	1,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8805 20</b>	– <b>Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:</b>			
<b>8805 20 10</b>	– – zur zivilen Nutzung bestimmt <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	—
<b>8805 20 90</b>	– – andere . . . . .	13	1,7	—
<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.				

## KAPITEL 89

## WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

## Anmerkung

1. Rumpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, in die Position 8906 einzureihen.

## Zusätzliche Anmerkungen

1. Zu den Unterpositionen 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 12, 8902 00 18, 8903 91 10, 8903 92 10, 8904 00 91 und 8906 00 91 gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt.
2. Zu den Unterpositionen 8905 10 10 und 8905 90 10 gehören nur Wasserfahrzeuge und Schwimmdocks, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.
3. Die Position 8908 erfasst mit dem Begriff „Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken“ auch folgende Waren, sofern sie mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen zum Abwracken gestellt werden und zu deren üblicher Ausrüstung gehören:
- gebrauchte oder neue Ersatzteile (z.B. Schiffsschrauben),
  - bewegliche Gegenstände (Möbel, Küchengeräte, Geschirr usw.), augenscheinlich gebraucht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8901</b>	<b>Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:</b>			
<b>8901 10</b>	<b>— Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:</b>			
<b>8901 10 10</b>	— — für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	GT
<b>8901 10 90</b>	— — andere . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8901 20</b>	<b>— Tankschiffe:</b>			
<b>8901 20 10</b>	— — für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	GT
<b>8901 20 90</b>	— — andere . . . . .	8	1,7	Ct/l
<b>8901 30</b>	<b>— Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:</b>			
<b>8901 30 10</b>	— — für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	GT
<b>8901 30 90</b>	— — andere . . . . .	8	1,7	Ct/l
<b>8901 90</b>	<b>— andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:</b>			
<b>8901 90 10</b>	— — für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	GT
	— — andere:			
<b>8901 90 91</b>	— — — ohne maschinellen Antrieb . . . . .	8	1,7	Ct/l
<b>8901 90 99</b>	— — — mit maschinellem Antrieb . . . . .	8	1,7	Ct/l

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8902 00</b>	<b>Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:</b>			
	– für die Seeschifffahrt:			
<b>8902 00 12</b>	– – mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250 . . . . .	frei	frei	GT
<b>8902 00 18</b>	– – mit einer Bruttoreaumzahl von 250 oder weniger . . . . .	frei	frei	p/st
<b>8902 00 90</b>	– andere . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8903</b>	<b>Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:</b>			
<b>8903 10</b>	– <b>aufblasbare Boote:</b>			
	– – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger:			
<b>8903 10 11</b>	– – – mit einem Gewicht von 20 kg oder weniger oder mit einer Länge von 2,5 m oder weniger . . . . .	13	2,7	p/st
<b>8903 10 19</b>	– – – andere . . . . .	13	2,7	p/st
<b>8903 10 90</b>	– – andere . . . . .	8	1,7	p/st
	– <b>andere:</b>			
<b>8903 91</b>	– – <b>Segelboote, auch mit Hilfsmotor:</b>			
<b>8903 91 10</b>	– – – für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	p/st
	– – – andere:			
<b>8903 91 91</b>	– – – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger . . . . .	13	1,7	p/st
	– – – – andere:			
<b>8903 91 93</b>	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8903 91 99</b>	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8903 92</b>	– – <b>Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:</b>			
<b>8903 92 10</b>	– – – für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	p/st
	– – – andere:			
<b>8903 92 91</b>	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8903 92 99</b>	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8903 99</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>8903 99 10</b>	– – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger . . . . .	13	2,7	p/st
	– – – andere:			
<b>8903 99 91</b>	– – – – mit einer Länge von 7,5 m oder weniger . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8903 99 99</b>	– – – – mit einer Länge von mehr als 7,5 m . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8904 00</b>	<b>Schlepper und Schubschiffe:</b>			
<b>8904 00 10</b>	– Schlepper . . . . .	frei	frei	—
	– Schubschiffe:			
<b>8904 00 91</b>	– – für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	—
<b>8904 00 99</b>	– – andere . . . . .	8	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>8905</b>	<b>Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:</b>			
<b>8905 10</b>	– <b>Schwimmbagger:</b>			
<b>8905 10 10</b>	– – für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	p/st
<b>8905 10 90</b>	– – andere . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8905 20 00</b>	– <b>schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen . . . . .</b>	frei	frei	p/st
<b>8905 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>8905 90 10</b>	– – für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	p/st
<b>8905 90 90</b>	– – andere . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8906 00</b>	<b>Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:</b>			
<b>8906 00 10</b>	– Kriegsschiffe . . . . .	frei	frei	—
	– andere:			
<b>8906 00 91</b>	– – für die Seeschifffahrt . . . . .	frei	frei	p/st
	– – andere:			
<b>8906 00 93</b>	– – – mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger . . . . .	13	2,7	p/st
<b>8906 00 99</b>	– – – andere . . . . .	8	1,7	p/st
<b>8907</b>	<b>Andere schwimmende Vorrichtungen (z.B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken):</b>			
<b>8907 10 00</b>	– <b>aufblasbare Flöße . . . . .</b>	10	2,7	—
<b>8907 90 00</b>	– <b>andere . . . . .</b>	10	2,7	—
<b>8908 00 00</b>	<b>Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken <sup>(1)</sup> . . . . .</b>	frei	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

## ABSCHNITT XVIII

**OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE**

## KAPITEL 90

**OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE ODER KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE****Anmerkungen**

## 1. Zu Kapitel 90 gehören nicht:

- a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Position 4016), aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 4204) oder aus Spinnstoffen (Position 5911);
- b) Stützgürtel oder andere Stützvorrichtungen aus Spinnstoffen, deren Wirkung auf den Körperteil, der gestützt oder gehalten werden soll, sich ausschließlich aus ihrer Elastizität herleitet (z.B. Schwangerschaftsgürtel, Brustbandagen, Leibbinden, Muskel- oder Gelenkbandagen) (Abschnitt XI);
- c) feuerfeste Waren der Position 6903; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Position 6909;
- d) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Position 7009 und Spiegel aus unedlen Metallen oder Edelmetallen, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Position 8306 oder Kapitel 71);
- e) Glaswaren der Position 7007, 7008, 7011, 7014, 7015 oder 7017;
- f) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
- g) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser der Position 8413; Zähl- und Kontrollwaagen und gesondert gestellte Gewichte (Position 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Positionen 8425 bis 8428); Papier- oder Pappeschneidemaschinen aller Art (Position 8441); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z.B. sog. „optische“ Teilköpfe), der Position 8466 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen, wie z.B. Zentrierfernrohre und Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Position 8470); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Position 8481);
- h) Scheinwerfer von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art (Position 8512); tragbare elektrische Leuchten der Position 8513; kinematographische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, sowie Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern (Position 8519 oder 8520); Tonabnehmer (Position 8522); Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte (Position 8525); Funkmeßgeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte (Position 8526); innenverspiegelte Scheinwerferlampen (Position 8539); Kabel aus optischen Fasern, der Position 8544;
- ij) Scheinwerfer der Position 9405;
- k) Waren des Kapitels 95;
- l) Hohlmaße; sie sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen;
- m) Spulen und ähnliche Materialträger (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit z.B. nach Position 3923 oder Abschnitt XV).

## 2. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 nach folgenden Regeln einzureihen:

- a) Teile und Zubehör, die sich als Waren einer Position des Kapitels 90 oder des Kapitels 84, 85 oder 91 (ausgenommen der Position 8485, 8548 oder 9033) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;

- b) andere Teile und anderes Zubehör sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine, einen bestimmten Apparat oder ein bestimmtes Gerät oder Instrument oder für mehrere Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente der gleichen Position (auch der Position 9010, 9013 oder 9031) bestimmt sind, der Position für diese Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente zuzuweisen;
- c) alle übrigen Teile und alles übrige Zubehör sind nach Position 9033 einzureihen.
3. Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI gelten auch für Kapitel 90.
4. Zu Position 9005 gehören nicht: Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI (Position 9013).
5. Optische Instrumente, Geräte oder Maschinen zum Messen oder Prüfen, für die sowohl die Position 9013 als auch die Position 9031 in Betracht kommen, sind der Position 9031 zuzuweisen.
6. Zu Position 9032 gehören nur:
- a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, auch wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert;
- b) Regler für elektrische Größen sowie Regler für andere Größen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

### Zusätzliche Anmerkung

1. Als „elektronisch“ im Sinne der Unterpositionen 9015 10 10, 9015 20 10, 9015 30 10, 9015 40 10, 9015 80 11, 9015 80 19, 9024 10 10, 9024 80 10, 9025 19 91, 9025 80 91, 9026 10 51, 9026 10 59, 9026 20 30, 9026 80 91, 9027 10 10, 9027 80 11, 9027 80 13, 9027 80 17, 9030 39 30, 9030 89 92, 9031 80 32, 9031 80 34, 9031 80 39 und 9032 10 30 gelten Instrumente, Apparate und Geräte, die eine oder mehrere Waren der Position 8540, 8541 oder 8542 enthalten. Bei der Anwendung dieser Anmerkung bleiben jedoch solche Waren der Position 8540, 8541 oder 8542 unberücksichtigt, die nur eine Gleichrichterfunktion haben oder die zum Stromversorgungsteil der Instrumente, Apparate oder Geräte gehören.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9001</b>	<b>Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):</b>			
<b>9001 10</b>	– <b>optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:</b>			
<b>9001 10 10</b>	– – Kabel zur Bildübertragung . . . . .	17	2,9	—
<b>9001 10 90</b>	– – andere . . . . .	17	2,9	—
<b>9001 20 00</b>	– <b>polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten</b> . . . . .	18	2,9	—
<b>9001 30 00</b>	– <b>Kontaktlinsen</b> . . . . .	17	2,9	p/st
<b>9001 40</b>	– <b>Brillengläser aus Glas:</b>			
<b>9001 40 20</b>	– – ohne Korrektionswirkung . . . . .	17	2,9	p/st
	– – mit Korrektionswirkung:			
	– – – beide Flächen fertig bearbeitet:			
<b>9001 40 41</b>	– – – – Einstärkengläser (unifokal) . . . . .	17	2,9	p/st
<b>9001 40 49</b>	– – – – andere . . . . .	17	2,9	p/st
<b>9001 40 80</b>	– – – – andere . . . . .	17	2,9	p/st
<b>9001 50</b>	– <b>Brillengläser aus anderen Stoffen:</b>			
<b>9001 50 20</b>	– – ohne Korrektionswirkung . . . . .	17	2,9	p/st
	– – mit Korrektionswirkung:			
	– – – beide Flächen fertig bearbeitet:			
<b>9001 50 41</b>	– – – – Einstärkengläser (unifokal) . . . . .	17	2,9	p/st
<b>9001 50 49</b>	– – – – andere . . . . .	17	2,9	p/st



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9001 50 80	— — — andere . . . . .	17	2,9	p/st
9001 90	— <b>andere:</b>			
9001 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
9001 90 90	— — andere . . . . .	17	2,9	—
9002	<b>Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):</b>			
	— <b>Objektive:</b>			
9002 11 00	— — für Photoapparate, Filmkameras, Projektoren oder photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate . . . . .	17	6,7	p/st
9002 19 00	— — andere . . . . .	17	6,7	p/st
9002 20 00	— <b>Filter</b> . . . . .	17	6,7	p/st
9002 90	— <b>andere:</b>			
9002 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
9002 90 90	— — andere . . . . .	17	6,7	—
9003	<b>Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:</b>			
	— <b>Fassungen:</b>			
9003 11 00	— — aus Kunststoffen . . . . .	19	2,2	p/st
9003 19	— — <b>aus anderen Stoffen:</b>			
9003 19 10	— — — aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . .	19	2,2	p/st
9003 19 30	— — — aus unedlen Metallen . . . . .	19	2,2	p/st
9003 19 90	— — — aus anderen Stoffen . . . . .	19	2,2	p/st
9003 90 00	— <b>Teile</b> . . . . .	19	2,2	—
9004	<b>Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:</b>			
	— <b>Sonnenbrillen:</b>			
9004 10 10	— — mit optisch bearbeiteten Gläsern . . . . .	19	2,9	p/st
	— — andere:			
9004 10 91	— — — mit Brillengläsern aus Kunststoffen . . . . .	19	2,9	p/st
9004 10 99	— — — andere . . . . .	19	2,9	p/st
9004 90	— <b>andere:</b>			
9004 90 10	— — mit Brillengläsern aus Kunststoffen . . . . .	19	2,9	—
9004 90 90	— — andere . . . . .	19	2,9	—
9005	<b>Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie):</b>			
9005 10 00	— <b>Ferngläser</b> . . . . .	20	4,2	p/st
9005 80 00	— <b>andere Instrumente</b> . . . . .	17	4,2	—
9005 90 00	— <b>Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)</b> . . . . .	17	4,2	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9006</b>	<b>Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539):</b>			
<b>9006 10</b>	– <b>Photoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art:</b>			
<b>9006 10 10</b>	– – Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Photolack beschichteten Substraten . . . . .	18	frei	p/st
<b>9006 10 90</b>	– – andere . . . . .	18	4,2	p/st
<b>9006 20 00</b>	– <b>Photoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art . . . . .</b>	18	4,2	p/st
<b>9006 30 00</b>	– <b>Spezialphotoapparate für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien . . . . .</b>	18	4,2	p/st
<b>9006 40 00</b>	– <b>Sofortbildkameras . . . . .</b>	18	3,2	p/st
	– <b>andere Photoapparate:</b>			
<b>9006 51 00</b>	– – <b>Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger . . . . .</b>	18	4,2	p/st
<b>9006 52 00</b>	– – <b>andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm</b>	18	4,2	p/st
<b>9006 53</b>	– – <b>andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm:</b>			
<b>9006 53 10</b>	– – – <b>Wegwerfphotoapparate . . . . .</b>	18	4,2	p/st
<b>9006 53 90</b>	– – – <b>andere . . . . .</b>	18	4,2	p/st
<b>9006 59 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	18	4,2	p/st
	– <b>Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für photographische Zwecke, sowie Photoblitzlampen:</b>			
<b>9006 61 00</b>	– – <b>Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte) . . . . .</b>	16	3,2	p/st
<b>9006 62 00</b>	– – <b>Blitzlampen, Blitzwürfel und dergleichen . . . . .</b>	16	3,2	p/st
<b>9006 69 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	16	3,2	p/st
	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
<b>9006 91</b>	– – <b>für Photoapparate:</b>			
<b>9006 91 10</b>	– – – <b>von Apparaten der Unterposition 9006 10 10 . . . . .</b>	18	frei	—
<b>9006 91 90</b>	– – – <b>andere . . . . .</b>	18	3,7	—
<b>9006 99 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	16	3,2	—
<b>9007</b>	<b>Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:</b>			
	– <b>Filmkameras:</b>			
<b>9007 11 00</b>	– – <b>für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme . . . . .</b>	16	3,7	p/st
<b>9007 19 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	16	3,7	p/st
<b>9007 20 00</b>	– <b>Filmvorführapparate . . . . .</b>	19	3,7	p/st
	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
<b>9007 91 00</b>	– – <b>für Filmkameras . . . . .</b>	16	3,7	—
<b>9007 92 00</b>	– – <b>für Filmvorführapparate . . . . .</b>	19	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9008</b>	<b>Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungs- apparate:</b>			
9008 10 00	– Diaprojektoren . . . . .	18	3,7	p/st
9008 20 00	– Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung . . . . .	18	3,7	p/st
9008 30 00	– andere Stehbildwerfer . . . . .	18	3,7	p/st
9008 40 00	– photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate . . . . .	18	3,7	p/st
9008 90 00	– Teile und Zubehör . . . . .	18	3,7	—
<b>9009</b>	<b>Photokopierapparate mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten sowie Thermokopierapparate:</b>			
	– elektrostatische Photokopierapparate:			
9009 11 00	– – mit Direktübertragung der Originalvorlage arbeitend (direktes Verfahren) . . . . .	18	frei	p/st
9009 12 00	– – mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren) . . . . .	18	6	p/st
	– andere Photokopierapparate:			
9009 21 00	– – mit optischem System . . . . .	18	frei	p/st
9009 22	– – nach dem Kontaktverfahren arbeitend:			
9009 22 10	– – – Lichtpausmaschinen . . . . .	15	3	p/st
9009 22 90	– – – andere . . . . .	15	3	p/st
9009 30 00	– Thermokopierapparate . . . . .	15	3	p/st
★ 9009 90 00	– Teile und Zubehör . . . . .	18	frei	—
<b>9010</b>	<b>Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographi- sche Laboratorien (einschließlich Apparate zum Projizieren oder Auf- bringen von Schaltungsbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativ- betrachter; Lichtbildwände:</b>			
9010 10 00	– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Ent- wickeln von photographischen oder kinematographischen Filmen oder von photographischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf photographischem Papier in Rollen herstellen . . . . .	15	2,7	—
	– Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sen- sibilisierte Halbleitermaterialien:			
9010 41 00	– – Elektronenstrahldirektschreiber . . . . .	15	frei	—
9010 42 00	– – Waferstepper . . . . .	15	frei	—
9010 49 00	– – andere . . . . .	15	frei	—
9010 50	– andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinemato- graphische Laboratorien; Negativbetrachter:			
9010 50 10	– – Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungsbildern auf sensibi- lisiertes Trägermaterial für Flachbildschirmanzeigen . . . . .	15	frei	—
9010 50 90	– – andere . . . . .	15	2,7	—
9010 60 00	– Lichtbildwände . . . . .	15	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9010 90	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
9010 90 10	– – von Apparaten der Unterposition 9010 41 00, 9010 42 00, 9010 49 00 oder 9010 50 10 . . . . .	15	frei	—
9010 90 90	– – andere . . . . .	15	2,7	—
9011	<b>Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:</b>			
9011 10	– <b>Stereomikroskope:</b>			
9011 10 10	– – mit angepaßten Vorrichtungen zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles . . . . .	18	frei	p/st
9011 10 90	– – andere . . . . .	18	6,7	p/st
9011 20	– <b>andere Mikroskope für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:</b>			
9011 20 10	– – Mikrophotographie-Mikroskope mit angepaßten Vorrichtungen zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles . . . . .	18	frei	p/st
9011 20 90	– – andere . . . . .	18	6,7	p/st
9011 80 00	– <b>andere Mikroskope</b> . . . . .	18	6,7	p/st
9011 90	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
9011 90 10	– – für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10 . . . . .	18	frei	—
9011 90 90	– – andere . . . . .	18	6,7	—
9012	<b>Anderer als optische Mikroskope, Diffraktographen:</b>			
9012 10	– <b>andere als optische Mikroskope sowie Diffraktographen:</b>			
9012 10 10	– – Elektronen-Mikroskope mit angepaßten Vorrichtungen zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles . . . . .	15	frei	—
9012 10 90	– – andere . . . . .	15	3,7	—
9012 90	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
9012 90 10	– – von Geräten der Unterposition 9012 10 10 . . . . .	15	frei	—
9012 90 90	– – andere . . . . .	15	3,7	—
9013	<b>Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfaßt sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
9013 10 00	– <b>Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI</b> . . . . .	18	4,7	—
9013 20 00	– <b>Laser, ausgenommen Laserdioden</b> . . . . .	18	4,7	—
9013 80	– <b>andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
	– – Flüssigkristallanzeigen:			
9013 80 20	– – – aktive Matrix-Flüssigkristallanzeigen . . . . .	18	frei	—
9013 80 30	– – – andere . . . . .	18	frei	—
9013 80 90	– – andere . . . . .	18	4,7	—
9013 90	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
9013 90 10	– – von Flüssigkristallanzeigen (LCD) . . . . .	18	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9013 90 90	– – andere . . . . .	18	4,7	—
<b>9014</b>	<b>Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte:</b>			
<b>9014 10</b>	<b>– Kompasse, einschließlich Navigationskompass:</b>			
9014 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9014 10 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>9014 20</b>	<b>– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass):</b>			
	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> :			
9014 20 13	– – – Trägheitsnavigationssysteme . . . . .	16	frei	p/st
9014 20 18	– – – andere . . . . .	16	frei	—
9014 20 90	– – andere . . . . .	16	3,7	—
9014 80 00	– andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte . . . . .	16	3,7	—
<b>9014 90</b>	<b>– Teile und Zubehör:</b>			
9014 90 10	– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9014 10 und 9014 20, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	17	frei	—
9014 90 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>9015</b>	<b>Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:</b>			
<b>9015 10</b>	<b>– Entfernungsmesser:</b>			
9015 10 10	– – elektronische . . . . .	16	3,7	—
9015 10 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>9015 20</b>	<b>– Theodolite und Tachymeter:</b>			
9015 20 10	– – elektronische . . . . .	16	3,7	—
9015 20 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>9015 30</b>	<b>– Nivellierinstrumente:</b>			
9015 30 10	– – elektronische . . . . .	16	3,7	—
9015 30 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>9015 40</b>	<b>– Instrumente, Apparate und Geräte für die Photogrammetrie:</b>			
9015 40 10	– – elektronische . . . . .	16	3,7	—
9015 40 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
<b>9015 80</b>	<b>– andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
	– – elektronische:			
9015 80 11	– – – für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik . . . . .	16	3,7	—
9015 80 19	– – – andere . . . . .	16	3,7	—
	– – andere:			
9015 80 91	– – – für die Geodäsie, Topographie oder Hydrographie . . . . .	17	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9015 80 93	— — — für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik . . . . .	17	2,7	—
9015 80 99	— — — andere . . . . .	17	2,7	—
9015 90 00	— <b>Teile und Zubehör</b> . . . . .	17	2,7	—
9016 00	<b>Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten:</b>			
9016 00 10	— Waagen . . . . .	16	3,7	p/st
9016 00 90	— Teile und Zubehör . . . . .	16	3,7	—
9017	<b>Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieb- lehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
9017 10	— <b>Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische:</b>			
9017 10 10	— — Plotter . . . . .	16	frei	p/st
9017 10 90	— — andere . . . . .	16	2,7	p/st
9017 20	— <b>andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte:</b>			
9017 20 05	— — Plotter . . . . .	16	frei	p/st
	— — andere Zeicheninstrumente und -geräte:			
9017 20 11	— — — Reißzeuge . . . . .	16	2,7	p/st
9017 20 19	— — — andere . . . . .	16	2,7	—
	— — Anreißinstrumente und -geräte:			
9017 20 31	— — — Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Photolack beschichteten Substraten . . . . .	16	frei	p/st
9017 20 39	— — — andere . . . . .	16	2,7	p/st
9017 20 90	— — Recheninstrumente und -geräte . . . . .	16	2,7	p/st
9017 30	— <b>Mikrometer, Schieb- lehren und andere Lehren sowie Eichmaße:</b>			
9017 30 10	— — Mikrometer und Schieb- lehren . . . . .	15	2,7	p/st
9017 30 90	— — andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031) . . . . .	15	2,7	p/st
9017 80	— <b>andere Instrumente und Geräte:</b>			
9017 80 10	— — Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung . . . . .	15	2,7	—
9017 80 90	— — andere . . . . .	15	2,7	—
9017 90	— <b>Teile und Zubehör:</b>			
9017 90 10	— — für Geräte der Unterposition 9017 20 31 . . . . .	16	frei	—
9017 90 90	— — andere . . . . .	16	2,7	—
9018	<b>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektro- medizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prü- fen der Sehschärfe:</b>			
	— <b>Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologi- schen Parametern):</b>			
9018 11 00	— — Elektrokardiographen . . . . .	16	frei	—
9018 12 00	— — Ultraschall- diagnosegeräte . . . . .	16	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9018 13 00	– – <b>Magnetresonanzgeräte</b> . . . . .	16	frei	—
9018 14 00	– – <b>Szintigraphiegeräte</b> . . . . .	16	frei	—
9018 19	– – <b>andere:</b>			
9018 19 10	– – – Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern . . . . .	16	frei	—
9018 19 90	– – – andere . . . . .	16	frei	—
9018 20 00	– <b>Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte</b> . . . . .	16	frei	—
	– <b>Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:</b>			
9018 31	– – <b>Spritzen, auch mit Nadeln:</b>			
9018 31 10	– – – aus Kunststoffen . . . . .	16	frei	—
9018 31 90	– – – andere . . . . .	16	frei	—
9018 32	– – <b>Hohlnadeln aus Metall und Operationsnadeln:</b>			
9018 32 10	– – – Hohlnadeln aus Metall . . . . .	16	frei	—
9018 32 90	– – – Operationsnadeln . . . . .	16	frei	—
9018 39 00	– – <b>andere</b> . . . . .	16	frei	—
	– <b>andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
9018 41 00	– – <b>Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel</b> . . . . .	17	frei	—
9018 49	– – <b>andere:</b>			
9018 49 10	– – – Schleifrädchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen . . . . .	16	frei	—
9018 49 90	– – – andere . . . . .	16	frei	—
9018 50	– <b>andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
9018 50 10	– – nichtoptische . . . . .	16	frei	—
9018 50 90	– – optische . . . . .	16	frei	—
9018 90	– <b>andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
9018 90 10	– – Blutdruckmeßgeräte . . . . .	16	frei	—
9018 90 20	– – Endoskope . . . . .	16	frei	—
9018 90 30	– – künstliche Nieren . . . . .	16	frei	—
	– – Apparate und Geräte für Diathermie:			
9018 90 41	– – – Ultraschalltherapiegeräte . . . . .	16	frei	—
9018 90 49	– – – andere . . . . .	16	frei	—
9018 90 50	– – Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte . . . . .	16	frei	—
9018 90 60	– – Apparate und Geräte für Anästhesie . . . . .	16	frei	—
9018 90 70	– – Ultraschall-Lithoklasten . . . . .	16	frei	—
9018 90 75	– – Apparate und Geräte zur Nervenreizung . . . . .	16	frei	—
9018 90 85	– – andere . . . . .	16	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9019</b>	<b>Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie:</b>			
<b>9019 10</b>	<b>– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik:</b>			
<b>9019 10 10</b>	– – elektrische Vibrationsmassagegeräte . . . . .	16	frei	—
<b>9019 10 90</b>	– – andere . . . . .	16	frei	—
<b>9019 20 00</b>	<b>– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie . . . . .</b>	16	frei	—
<b>9020 00</b>	<b>Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement:</b>			
<b>9020 00 10</b>	– Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken (ausgenommen Teile davon), für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
<b>9020 00 90</b>	– andere . . . . .	16	1,7	—
<b>9021</b>	<b>Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; Prothesen und andere Waren der Prothetik; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus:</b>			
	<b>– künstliche Gelenke und andere Apparate und Vorrichtungen für orthopädische Zwecke oder zum Behandeln von Knochenbrüchen:</b>			
<b>9021 11 00</b>	– – künstliche Gelenke . . . . .	16	frei	—
<b>9021 19</b>	– – andere:			
<b>9021 19 10</b>	– – – orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen . . . . .	15	frei	—
<b>9021 19 90</b>	– – – Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen . . . . .	15	frei	—
	<b>– Zahnprothesen und andere Waren der Zahnprothetik:</b>			
<b>9021 21</b>	– – künstliche Zähne:			
<b>9021 21 10</b>	– – – aus Kunststoffen . . . . .	17	frei	100 p/st
<b>9021 21 90</b>	– – – aus anderen Stoffen . . . . .	17	frei	100 p/st
<b>9021 29 00</b>	– – andere . . . . .	17	frei	—
<b>9021 30</b>	<b>– andere Prothesen und andere Waren der Prothetik:</b>			
<b>9021 30 10</b>	– – Augenprothesen . . . . .	14	frei	—
<b>9021 30 90</b>	– – andere . . . . .	16	frei	—
<b>9021 40 00</b>	<b>– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör . . . . .</b>	12	frei	p/st
<b>9021 50 00</b>	<b>– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör . . . . .</b>	13	frei	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9021 90	– andere:			
9021 90 10	– – Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte . . . . .	12	frei	—
9021 90 90	– – andere . . . . .	13	frei	—
9022	<b>Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen:</b>			
	– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie:			
9022 12 00	– – Apparate für die Computertomographie . . . . .	16	frei	p/st
9022 13 00	– – andere, für zahnärztliche Zwecke . . . . .	16	frei	p/st
9022 14 00	– – andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	16	frei	p/st
9022 19 00	– – für andere Zwecke . . . . .	16	frei	p/st
	– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie:			
9022 21 00	– – für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	16	frei	p/st
9022 29 00	– – für andere Zwecke . . . . .	16	2,1	p/st
9022 30 00	– Röntgenröhren . . . . .	16	2,1	p/st
9022 90	– andere, einschließlich Teile und Zubehör:			
9022 90 10	– – Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster . . . . .	16	2,1	—
9022 90 90	– – andere . . . . .	16	2,1	—
9023 00	<b>Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:</b>			
9023 00 10	– von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	12	1,4	—
9023 00 80	– andere . . . . .	12	1,4	—
9024	<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen):</b>			
9024 10	– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle:			
9024 10 10	– – elektronische . . . . .	16	3,2	—
	– – andere:			
9024 10 91	– – – Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte . . . . .	15	2,1	—
9024 10 93	– – – Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte . . . . .	15	2,1	—
9024 10 99	– – – andere . . . . .	15	2,1	—
9024 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:			
9024 80 10	– – elektronische . . . . .	16	3,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — andere:			
9024 80 91	— — — zum Prüfen von Textilien, Papier und Pappe . . . . .	15	2,1	—
9024 80 99	— — — andere . . . . .	15	2,1	—
9024 90 00	— <b>Teile und Zubehör</b> . . . . .	16	2,1	—
9025	<b>Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:</b>			
	— <b>Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:</b>			
9025 11	— — <b>unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt:</b>			
9025 11 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — — andere:			
9025 11 91	— — — — Fieberthermometer . . . . .	21	frei	p/st
9025 11 99	— — — — andere . . . . .	21	2,8	p/st
9025 19	— — <b>andere:</b>			
9025 19 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — — andere:			
9025 19 91	— — — — elektronische . . . . .	16	3,2	p/st
9025 19 99	— — — — andere . . . . .	16	2,1	p/st
9025 80	— <b>andere Instrumente:</b>			
9025 80 15	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
9025 80 20	— — — Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert . . . . .	16	2,1	p/st
	— — — andere:			
9025 80 91	— — — — elektronische . . . . .	16	3,2	—
9025 80 99	— — — — andere . . . . .	16	2,1	—
9025 90	— <b>Teile und Zubehör:</b>			
9025 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9025 90 90	— — andere . . . . .	16	3,2	—
9026	<b>Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032:</b>			
9026 10	— <b>zum Messen oder Überwachen von Durchfluß oder Füllhöhe von Flüssigkeiten:</b>			
9026 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
	— — — elektronische:			
9026 10 51	— — — — Durchflußmesser . . . . .	16	frei	p/st
9026 10 59	— — — — andere . . . . .	16	frei	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – – andere:			
9026 10 91	– – – – Durchflußmesser . . . . .	16	frei	p/st
9026 10 99	– – – – andere . . . . .	16	frei	p/st
9026 20	– <b>zum Messen oder Überwachen des Druckes:</b>			
9026 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
9026 20 30	– – – elektronische . . . . .	16	frei	p/st
	– – – andere:			
	– – – – Manometer mit Metallfedermeßwerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder):			
9026 20 51	– – – – – Geräte zum Messen und nicht automatischen Regulieren des Reifenluftdrucks . . . . .	18	frei	p/st
9026 20 59	– – – – – andere . . . . .	18	frei	p/st
9026 20 90	– – – – andere . . . . .	18	frei	p/st
9026 80	– <b>andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
9026 80 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
9026 80 91	– – – elektronische . . . . .	16	frei	—
9026 80 99	– – – andere . . . . .	16	frei	—
9026 90	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
9026 90 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9026 90 90	– – andere . . . . .	16	frei	—
9027	<b>Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:</b>			
9027 10	– <b>Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch:</b>			
9027 10 10	– – elektronische . . . . .	16	2,5	p/st
9027 10 90	– – andere . . . . .	16	2,5	p/st
★ 9027 20 00	– <b>Chromatographen und Elektrophoresegeräte . . . . .</b>	16	frei	—
9027 30 00	– <b>Spektrometer, Spektrophotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden</b>	16	frei	—
9027 40 00	– <b>Belichtungsmesser . . . . .</b>	16	2,5	—
9027 50 00	– <b>andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden . . . . .</b>	16	frei	—
9027 80	– <b>andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
	– – elektronische:			
9027 80 11	– – – pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	16	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
★ 9027 80 13	— — — Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial und Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen . . . . .	16	frei	—
9027 80 17	— — — andere . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
9027 80 91	— — — Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer . . . . .	16	frei	—
★ 9027 80 93	— — — Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial und Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen . . . . .	16	frei	—
9027 80 97	— — — andere . . . . .	16	frei	—
9027 90	— <b>Mikrotome; Teile und Zubehör:</b>			
9027 90 10	— — Mikrotome . . . . .	16	2,5	p/st
	— — Teile und Zubehör:			
9027 90 50	— — — für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80 . . . . .	16	frei	—
9027 90 80	— — — von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch . . . . .	16	2,5	—
9028	<b>Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:</b>			
9028 10 00	— <b>Gaszähler</b> . . . . .	15	2,1	p/st
9028 20 00	— <b>Flüssigkeitszähler</b> . . . . .	15	2,1	p/st
9028 30	— <b>Elektrizitätszähler:</b>			
	— — Wechselstromzähler:			
9028 30 11	— — — Einphasen-Wechselstromzähler . . . . .	15	2,1	p/st
9028 30 19	— — — Drehstromzähler . . . . .	15	2,1	p/st
9028 30 90	— — andere . . . . .	15	2,1	p/st
9028 90	— <b>Teile und Zubehör:</b>			
9028 90 10	— — für Elektrizitätszähler . . . . .	16	2,1	—
9028 90 90	— — andere . . . . .	16	2,1	—
9029	<b>Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope:</b>			
9029 10	— <b>Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler:</b>			
9029 10 10	— — elektrische oder elektronische Tourenzähler, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	16	frei	—
9029 10 90	— — andere . . . . .	16	1,9	—
9029 20	— <b>Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope:</b>			
	— — Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser:			
9029 20 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — andere:			
9029 20 31	— — — — Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge . . . . .	17	2,6	—
9029 20 39	— — — — andere . . . . .	17	2,6	—
9029 20 90	— — Stroboskope . . . . .	14	2,6	—
9029 90	— <b>Teile und Zubehör:</b>			
9029 90 10	— — für Tourenzähler, Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9029 90 90	— — andere . . . . .	16	2,2	—
9030	<b>Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:</b>			
9030 10	— <b>Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen:</b>			
9030 10 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9030 10 90	— — andere . . . . .	16	4,2	—
9030 20	— <b>Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillographen:</b>			
9030 20 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9030 20 90	— — andere . . . . .	16	4,2	—
	— <b>andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registriervorrichtung:</b>			
9030 31	— — <b>Vielfachmeßgeräte:</b>			
9030 31 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9030 31 90	— — — andere . . . . .	16	4,2	—
9030 39	— — <b>andere:</b>			
9030 39 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — — andere:			
9030 39 30	— — — — elektronische . . . . .	16	4,2	—
	— — — — andere:			
9030 39 91	— — — — — Voltmeter . . . . .	16	2,1	—
9030 39 99	— — — — — andere . . . . .	16	2,1	—
9030 40	— <b>andere Instrumente, Apparate und Geräte, speziell für die Telekommunikation bestimmt (z.B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser):</b>			
9030 40 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
9030 40 90	— — andere . . . . .	16	frei	—
	— <b>andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
9030 82 00	— — <b>zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen . . . . .</b>	16	frei	—
9030 83	— — <b>andere, mit Registriervorrichtung:</b>			
9030 83 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9030 83 90	— — — andere . . . . .	16	frei	—
9030 89	— — <b>andere:</b>			
9030 89 10	— — — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — — andere:			
9030 89 92	— — — — elektronische . . . . .	16	frei	—
9030 89 99	— — — — andere . . . . .	16	2,1	—
9030 90	— <b>Teile und Zubehör:</b>			
9030 90 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
9030 90 20	— — — für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	16	frei	—
9030 90 80	— — — andere . . . . .	16	2,5	—
9031	<b>Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profil- projektoren:</b>			
9031 10 00	— <b>Auswuchtmaschinen</b> . . . . .	16	2,8	—
9031 20 00	— <b>Prüfstände</b> . . . . .	16	2,8	—
9031 30 00	— <b>Profilprojektoren</b> . . . . .	15	2,8	p/st
	— <b>andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:</b>			
9031 41 00	— — <b>zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbau- elementen oder zum Prüfen von Photomasken und Reticles für die Her- stellung von Halbleiterbauelementen</b> . . . . .	15	frei	—
9031 49 00	— — <b>andere</b> . . . . .	15	frei	—
9031 80	— <b>andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen:</b>			
9031 80 10	— — für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—
	— — andere:			
	— — — elektronische:			
	— — — — zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen:			
9031 80 32	— — — — — zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbau- elementen oder zum Prüfen von Photomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen . . . . .	16 <sup>(2)</sup>	2,8	—
9031 80 34	— — — — — andere . . . . .	16	2,8	—
9031 80 39	— — — — — andere . . . . .	16	4	—
	— — — andere:			
9031 80 91	— — — — zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen . . . . .	15	2,8	—
9031 80 99	— — — — andere . . . . .	15	4	—
9031 90	— <b>Teile und Zubehör:</b>			
9031 90 10	— — für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen der Unterposition 9031 80, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	16	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– – andere:			
9031 90 20	– – – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 00 . . . . .	16	frei	—
9031 90 30	– – – für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	16 <sup>(1)</sup>	2,8	—
9031 90 80	– – – andere . . . . .	16	2,8	—
9032	<b>Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln:</b>			
9032 10	– <b>Thermostate:</b>			
9032 10 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	16	frei	—
	– – andere:			
9032 10 30	– – – elektronische . . . . .	16	2,8	p/st
	– – – andere:			
9032 10 91	– – – – mit elektrischer Schalteinrichtung . . . . .	15	2,1	p/st
9032 10 99	– – – – andere . . . . .	15	2,1	p/st
9032 20	– <b>Druckregler:</b>			
9032 20 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	16	frei	—
9032 20 90	– – andere . . . . .	16	2,8	p/st
	– <b>andere Regler:</b>			
9032 81	– – <b>hydraulische oder pneumatische:</b>			
9032 81 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	16	frei	—
9032 81 90	– – – andere . . . . .	16	2,8	—
9032 89	– – <b>andere:</b>			
9032 89 10	– – – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	16	frei	—
9032 89 90	– – – andere . . . . .	16	2,8	—
9032 90	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
9032 90 10	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(2)</sup> . . . . .	16	frei	—
9032 90 90	– – andere . . . . .	16	2,8	—
9033 00 00	<b>Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 . . . . .</b>	16	3,7	—

<sup>(1)</sup> Die Anwendung dieses Zollsatzes wird autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

## KAPITEL 91

## UHRMACHERWAREN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 91 gehören nicht:
  - a) Uhrgläser und Uhrgewichte (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit);
  - b) Uhrketten (Position 7113 oder 7117, je nach Beschaffenheit);
  - c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (im allgemeinen Position 7115); Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören jedoch zu Position 9114;
  - d) Kugeln für Kugellager (Position 7326 oder 8482, je nach Beschaffenheit);
  - e) Waren der Position 8412, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen;
  - f) Kugellager (Position 8482);
  - g) Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Bauelementen zu Uhrwerken oder zu Teilen zusammengesetzt, die ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Uhrwerke bestimmt sind (Kapitel 85).
2. Zu Position 9101 gehören nur Uhren, deren Gehäuse ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen oder aus diesen Stoffen hergestellt und mit echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) der Positionen 7101 bis 7104 besetzt sind. Uhren mit Gehäuse aus unedlem Metall mit darin eingelegten Edelmetallen sind der Position 9102 zuzuweisen.
3. Als „Kleinuhr-Werke“ im Sinne des Kapitels 91 gelten Vorrichtungen, deren Gang durch eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarz oder ein anderes geeignetes Zeiteilersystem geregelt wird und die eine Anzeige oder ein System zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige besitzen. Diese Uhrwerke dürfen eine Dicke von 12 mm und eine Breite, Länge oder einen Durchmesser von 50 mm nicht überschreiten.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 91 bleiben Werke und Teile, die sowohl für Waren des Kapitels 91 als auch für andere Waren (z.B. für Meß- oder Präzisionsinstrumente) verwendet werden können, in Kapitel 91.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9101</b>	<b>Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>			
	– <b>Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:</b>			
<b>9101 11 00</b>	– – <b>nur mit mechanischer Anzeige . . . . .</b>	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
<b>9101 12 00</b>	– – <b>nur mit opto-elektronischer Anzeige . . . . .</b>	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
<b>9101 19 00</b>	– – <b>andere . . . . .</b>	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	– <b>andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:</b>			
9101 21 00	– – mit automatischem Aufzug . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
9101 29 00	– – andere . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
	– <b>andere:</b>			
9101 91 00	– – elektrisch betrieben . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
9101 99 00	– – andere . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
9102	<b>Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101:</b>			
	– <b>Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:</b>			
9102 11 00	– – nur mit mechanischer Anzeige . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
9102 12 00	– – nur mit opto-elektronischer Anzeige . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
9102 19 00	– – andere . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
	– <b>andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:</b>			
9102 21 00	– – mit automatischem Aufzug . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
9102 29 00	– – andere . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
	– <b>andere:</b>			
9102 91 00	– – elektrisch betrieben . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st
9102 99 00	– – andere . . . . .	13MIN 0,5 € p/st	4,5MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9103</b>	<b>Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104:</b>			
9103 10 00	– elektrisch betrieben . . . . .	14	4,7	p/st
9103 90 00	– andere . . . . .	13	4,7	p/st
<b>9104 00</b>	<b>Armaturenbrettuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge:</b>			
9104 00 10	– für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	13	frei	p/st
9104 00 90	– andere . . . . .	13	3,7	p/st
<b>9105</b>	<b>Andere Uhren:</b>			
	– <b>Wecker:</b>			
9105 11 00	– – elektrisch betrieben . . . . .	14	4,7	p/st
9105 19 00	– – andere . . . . .	13	3,7	p/st
	– <b>Wanduhren:</b>			
9105 21 00	– – elektrisch betrieben . . . . .	14	4,7	p/st
9105 29 00	– – andere . . . . .	13	3,7	p/st
	– <b>andere:</b>			
9105 91 00	– – elektrisch betrieben . . . . .	14	4,7	p/st
9105 99	– – andere:			
9105 99 10	– – – Tisch- oder Kaminuhren . . . . .	13	3,7	p/st
9105 99 90	– – – andere . . . . .	13	3,7	p/st
<b>9106</b>	<b>Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren):</b>			
9106 10 00	– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren . . . . .	15	4,7	p/st
9106 20 00	– Parkuhren . . . . .	15	4,7	p/st
9106 90	– andere:			
9106 90 10	– – Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler) . . . . .	15	4,7	p/st
9106 90 90	– – andere . . . . .	15	4,7	p/st
9107 00 00	<b>Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor</b>	14	4,7	p/st
<b>9108</b>	<b>Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt:</b>			
	– <b>elektrisch betrieben:</b>			
9108 11 00	– – nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige . . . . .	14	4,7	p/st
9108 12 00	– – nur mit opto-elektronischer Anzeige . . . . .	14	4,7	p/st
9108 19 00	– – andere . . . . .	14	4,7	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9108 20 00	– mit automatischem Aufzug . . . . .	14MIN 0,4 € p/st	5MIN 0,17 € p/st	p/st
	– andere:			
9108 91 00	– – mit einer Abmessung von 33,8 mm oder weniger . . . . .	14MIN 0,4 € p/st	5MIN 0,17 € p/st	p/st
9108 99 00	– – andere . . . . .	14MIN 0,4 € p/st	5MIN 0,17 € p/st	p/st
9109	<b>Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt:</b>			
	– elektrisch betrieben:			
9109 11 00	– – für Wecker . . . . .	14	4,7	p/st
9109 19	– – andere:			
9109 19 10	– – – mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
9109 19 90	– – – andere . . . . .	14	4,7	p/st
9109 90	– andere:			
9109 90 10	– – mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	14	frei	p/st
9109 90 90	– – andere . . . . .	14	4,7	p/st
9110	<b>Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke:</b>			
	– Kleinuhr-Werke:			
9110 11	– – nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen):			
9110 11 10	– – – mit einer Unruh mit Spiralfeder . . . . .	14MIN 0,4 € p/st	5MIN 0,17 € p/st	p/st
9110 11 90	– – – andere . . . . .	14	4,7	p/st
9110 12 00	– – unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke . . . . .	11	3,7	—
9110 19 00	– – Uhrrohwerke . . . . .	11	4,7	—
9110 90 00	– andere . . . . .	11	3,7	—
9111	<b>Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon:</b>			
9111 10 00	– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . .	4,6	0,5 € p/stMIN 2,7 MAX 4,6	p/st

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9111 20</b>	<b>– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert:</b>			
<b>9111 20 10</b>	– – vergoldet oder versilbert . . . . .	4,6	0,5 € p/stMIN 2,7 MAX 4,6	p/st
<b>9111 20 90</b>	– – andere . . . . .	4,6	0,5 € p/stMIN 2,7 MAX 4,6	p/st
<b>9111 80 00</b>	– andere Gehäuse . . . . .	4,6	0,5 € p/stMIN 2,7 MAX 4,6	p/st
<b>9111 90 00</b>	– Teile . . . . .	4,6	0,5 € p/stMIN 2,7 MAX 4,6	—
<b>9112</b>	<b>Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon:</b>			
<b>9112 10 00</b>	– Gehäuse aus Metall . . . . .	14	2,7	p/st
<b>9112 80 00</b>	– andere Gehäuse . . . . .	14	2,7	p/st
<b>9112 90 00</b>	– Teile . . . . .	14	2,7	—
<b>9113</b>	<b>Uhrarmbänder und Teile davon:</b>			
<b>9113 10</b>	<b>– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>			
<b>9113 10 10</b>	– – aus Edelmetallen . . . . .	9	2,7	—
<b>9113 10 90</b>	– – aus Edelmetallplattierungen . . . . .	12	3,7	—
<b>9113 20 00</b>	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert . . . . .	22	6	—
<b>9113 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>9113 90 10</b>	– – aus Leder oder rekonstituiertem Leder . . . . .	19	6	—
<b>9113 90 30</b>	– – aus Kunststoffen . . . . .	22	6	—
<b>9113 90 90</b>	– – andere . . . . .	21	6	—
<b>9114</b>	<b>Andere Uhrenteile:</b>			
<b>9114 10 00</b>	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern . . . . .	12	3,7	—
<b>9114 20 00</b>	– Uhrensteine . . . . .	8	2,7	—
<b>9114 30 00</b>	– Zifferblätter . . . . .	11	2,7	—
<b>9114 40 00</b>	– Werkplatten und Brücken . . . . .	11	2,7	—
<b>9114 90 00</b>	– andere . . . . .	11	2,7	—

## KAPITEL 92

## MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:

- a) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
- b) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kapitel 85 oder 90);
- c) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 9503);
- d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Position 9603);
- e) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Position 9705 oder 9706).

2. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Position 9202 oder 9206 werden wie die Instrumente eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Instrumenten gestellt werden und ihnen der Anzahl nach entsprechen.

Karten, Scheiben und Walzen der Position 9209 werden auch dann getrennt eingereiht, wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten gestellt werden, für die sie bestimmt sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9201</b>	<b>Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:</b>			
<b>9201 10</b>	<b>– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen:</b>			
<b>9201 10 10</b>	– – neu . . . . .	22	4	p/st
<b>9201 10 90</b>	– – gebraucht . . . . .	22	4	p/st
<b>9201 20 00</b>	– Flügel . . . . .	20	4	p/st
<b>9201 90 00</b>	– andere . . . . .	18	4	—
<b>9202</b>	<b>Andere Saiteninstrumente (z.B. Gitarren, Geigen und Harfen):</b>			
<b>9202 10</b>	<b>– Streichinstrumente:</b>			
<b>9202 10 10</b>	– – Geigen . . . . .	21	3,2	p/st
<b>9202 10 90</b>	– – andere . . . . .	21	3,2	p/st
<b>9202 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>9202 90 10</b>	– – Harfen . . . . .	18	3,2	p/st
<b>9202 90 30</b>	– – Gitarren . . . . .	21	3,2	p/st
<b>9202 90 90</b>	– – andere . . . . .	21	3,2	p/st
<b>9203 00</b>	<b>Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen:</b>			
<b>9203 00 10</b>	– Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur) . . . . .	20	3,2	—
<b>9203 00 90</b>	– andere . . . . .	20	3,2	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9204</b>	<b>Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas:</b>			
<b>9204 10</b>	<b>– Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente:</b>			
<b>9204 10 10</b>	– – mit weniger als 80 Bässen . . . . .	15	3,7	p/st
<b>9204 10 90</b>	– – mit 80 Bässen oder mehr . . . . .	15	3,7	p/st
<b>9204 20 00</b>	<b>– Mundharmonikas . . . . .</b>	15	3,7	p/st
<b>9205</b>	<b>Andere Blasinstrumente (z.B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke):</b>			
<b>9205 10 00</b>	<b>– Blechblasinstrumente . . . . .</b>	18	3,2	p/st
<b>9205 90 00</b>	<b>– andere . . . . .</b>	18	3,2	—
<b>9206 00 00</b>	<b>Schlaginstrumente (z.B. Trommeln, Xylophone, Becken, Kastagnetten und Maracas) . . . . .</b>	18	3,2	—
<b>9207</b>	<b>Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (z.B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons):</b>			
<b>9207 10</b>	<b>– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons:</b>			
<b>9207 10 10</b>	– – Orgeln . . . . .	19	3,2	p/st
<b>9207 10 30</b>	– – Digital-Pianos . . . . .	19	3,2	p/st
<b>9207 10 50</b>	– – Synthesizer . . . . .	19	3,2	p/st
<b>9207 10 80</b>	– – andere . . . . .	19	3,2	—
<b>9207 90</b>	<b>– andere:</b>			
<b>9207 90 10</b>	– – Gitarren . . . . .	19	3,7	p/st
<b>9207 90 90</b>	– – andere . . . . .	19	3,7	—
<b>9208</b>	<b>Spieldosen, Orchestrinen, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfaßte Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken:</b>			
<b>9208 10 00</b>	<b>– Spieldosen . . . . .</b>	14	2,7	—
<b>9208 90 00</b>	<b>– andere . . . . .</b>	14	3,2	—
<b>9209</b>	<b>Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z.B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:</b>			
<b>9209 10 00</b>	<b>– Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen . . . . .</b>	18	3,2	—
<b>9209 20 00</b>	<b>– Musikwerke für Spieldosen . . . . .</b>	18	1,7	—
<b>9209 30 00</b>	<b>– Musiksaiten . . . . .</b>	17	2,7	—
<b>9209 91 00</b>	<b>– – Teile und Zubehör für Klaviere . . . . .</b>	18	2,7	—
<b>9209 92 00</b>	<b>– – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202 . . . . .</b>	18	2,7	—
<b>9209 93 00</b>	<b>– – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9203 . . . . .</b>	18	2,7	—
<b>9209 94 00</b>	<b>– – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207 . . . . .</b>	18	2,7	—
<b>9209 99</b>	<b>– – andere:</b>			
<b>9209 99 10</b>	– – – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9204 . . . . .	18	2,7	—
<b>9209 99 30</b>	– – – Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205 . . . . .	18	2,7	—
<b>9209 99 80</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	—

## ABSCHNITT XIX

## WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR

## KAPITEL 93

## WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:

- a) Waren des Kapitels 36 (z.B. Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen);
- b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
- c) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Position 8710);
- d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
- e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 95);
- f) Sammlungsstücke oder Antiquitäten (Position 9705 oder 9706).

2. Als „Teile“ im Sinne der Position 9306 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Position 8526.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9301 00 00</b>	<b>Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307</b> .....	frei	frei	—
<b>9302 00</b>	<b>Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304:</b>			
<b>9302 00 10</b>	– mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr .....	9	2,7	p/st
<b>9302 00 90</b>	– andere .....	16	2,7	p/st
<b>9303</b>	<b>Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z.B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschußpistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte):</b>			
<b>9303 10 00</b>	– Vorderlader .....	18	3,2	p/st
<b>9303 20</b>	– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf:			
<b>9303 20 10</b>	– – mit einem Lauf, glatt .....	18	3,2	p/st
<b>9303 20 95</b>	– – andere .....	18	3,2	p/st
<b>9303 30 00</b>	– andere Jagd- und Sportgewehre .....	18	3,2	p/st
<b>9303 90 00</b>	– andere .....	16	3,2	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9304 00 00	<b>Andere Waffen (z.B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307</b>	16	3,2	—
9305	<b>Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304:</b>			
9305 10 00	– für Revolver oder Pistolen . . . . .	15	3,2	—
	– für Gewehre der Position 9303:			
9305 21 00	– – glatte Läufe . . . . .	18	2,7	p/st
9305 29	– – andere:			
9305 29 30	– – – Kolbenrohlinge (Schaftröhlinge) . . . . .	10	2,7	—
9305 29 95	– – – andere . . . . .	18	2,7	—
9305 90	– andere:			
9305 90 10	– – für Kriegswaffen der Position 9301 . . . . .	frei	frei	—
9305 90 90	– – andere . . . . .	18	2,7	—
9306	<b>Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:</b>			
9306 10 00	– Kartuschen für Bolzensetz- oder Nietwerkzeuge oder für Viehtötungsapparate, Teile davon . . . . .	17	2,7	1 000 p/st
	– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen:			
9306 21 00	– – Patronen . . . . .	19	2,7	1 000 p/st
9306 29	– – andere:			
9306 29 40	– – – Hülsen . . . . .	17	2,7	1 000 p/st
9306 29 70	– – – andere . . . . .	17	2,7	—
9306 30	– andere Patronen und Teile davon:			
9306 30 10	– – für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301 . . . . .	13	2,7	—
	– – andere:			
9306 30 30	– – – für Kriegswaffen . . . . .	6	1,7	—
	– – – andere:			
9306 30 91	– – – – Zentralfeuerpatronen . . . . .	19	2,7	1 000 p/st
9306 30 93	– – – – Randfeuerpatronen . . . . .	19	2,7	1 000 p/st
9306 30 98	– – – – andere . . . . .	19	2,7	—
9306 90	– andere:			
9306 90 10	– – zu Kriegszwecken . . . . .	9	1,7	—
9306 90 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
9307 00 00	<b>Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen . . . . .</b>	8	1,7	—



## ABSCHNITT XX

## VERSCHIEDENE WAREN

## KAPITEL 94

**MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN;  
BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN,  
LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:

- a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen oder Luftkissen, Matratzen, Kopfkissen oder Kissen für Wasserfüllung, der Kapitel 39, 40 oder 63;
- b) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel der Position 7009;
- c) Waren des Kapitels 71;
- d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39) oder Panzerschränke der Position 8303;
- e) Möbel als besondere Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung der Position 8418, auch wenn sie unausgerüstet gestellt werden; Möbel, die zum Einbau von Nähmaschinen (Position 8452) besonders hergerichtet sind;
- f) Beleuchtungskörper des Kapitels 85;
- g) Möbel als besondere Teile von Geräten der Positionen 8518 (Position 8518), 8519 bis 8521 (Position 8522) oder 8525 bis 8528 (Position 8529);
- h) Waren der Position 8714;
- ij) Dentalstühle mit eingebauten Zahnbehandlungsgeräten der Position 9018 sowie Speibecken für die zahnärztliche Praxis (Position 9018);
- k) Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Uhrengehäuse);
- l) Möbel oder Beleuchtungskörper, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 9503), Billardtische oder andere Spielmöbel der Position 9504, Möbel für Zauberkunststücke oder Dekorationsartikel (ausgenommen elektrische Girlanden) wie Lampions, Papierlaternen (Position 9505).

2. Die in den Positionen 9401 bis 9403 erfaßten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu bestimmt sein, auf den Boden gestellt zu werden.

Es bleiben jedoch in diesen Positionen, selbst wenn sie aufgehängt, an der Wand befestigt oder aufeinandergestellt werden:

- a) Schränke, Bücherschränke, Regale und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
  - b) Sitze und Bettgestelle.
3. a) Als Teile von Waren im Sinne der Positionen 9401 bis 9403 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein oder aus einem anderen in Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch zugeschnitten, jedoch nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden.
- b) Gesondert gestellte Waren der Position 9404 verbleiben in dieser Position, auch wenn sie zugleich Teile von Möbeln der Positionen 9401 bis 9403 sind.

4. Als „vorgefertigte Gebäude“ im Sinne der Position 9406 gelten Gebäude, die im Werk fertiggestellt worden sind oder als Einzelteile geliefert, gemeinsam zur Abfertigung gestellt, auf der Baustelle zusammengesetzt werden, wie Wohngebäude, Baustellenunterkünfte, Bürogebäude, Schulen, Kaufhäuser, Schuppen, Garagen oder ähnliche Gebäude.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9401</b>	<b>Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:</b>			
<b>9401 10</b>	<b>– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:</b>			
<b>9401 10 10</b>	– – nicht mit Leder überzogen, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	12	frei	—
<b>9401 10 90</b>	– – andere . . . . .	12	frei	—
<b>9401 20 00</b>	<b>– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art . . . . .</b>	18	3,7	—
<b>9401 30</b>	<b>– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:</b>			
<b>9401 30 10</b>	– – gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern . . . . .	18	frei	—
<b>9401 30 90</b>	– – andere . . . . .	18	frei	—
<b>9401 40 00</b>	<b>– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen . . . . .</b>	18	frei	—
<b>9401 50 00</b>	<b>– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen . . . . .</b>	18	5,6	—
	<b>– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:</b>			
<b>9401 61 00</b>	– – gepolstert . . . . .	18	frei	—
<b>9401 69 00</b>	– – andere . . . . .	18	frei	—
	<b>– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:</b>			
<b>9401 71 00</b>	– – gepolstert . . . . .	18	frei	—
<b>9401 79 00</b>	– – andere . . . . .	18	frei	—
<b>9401 80 00</b>	<b>– andere Sitzmöbel . . . . .</b>	18	frei	—
<b>9401 90</b>	<b>– Teile:</b>			
<b>9401 90 10</b>	– – von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art . . . . .	12	1,7	—
	– – andere:			
<b>9401 90 30</b>	– – – aus Holz . . . . .	18	2,7	—
<b>9401 90 80</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	—
<b>9402</b>	<b>Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon:</b>			
<b>9402 10 00</b>	<b>– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon . . . . .</b>	17	frei	—
<b>9402 90 00</b>	<b>– andere . . . . .</b>	17	frei	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9403</b>	<b>Andere Möbel und Teile davon:</b>			
<b>9403 10</b>	– <b>Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:</b>			
<b>9403 10 10</b>	– – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017) . . . . .	18	frei	—
	– – andere, mit einer Höhe von:			
	– – – 80 cm oder weniger:			
<b>9403 10 51</b>	– – – – Schreibtische . . . . .	18	frei	—
<b>9403 10 59</b>	– – – – andere . . . . .	18	frei	—
	– – – mehr als 80 cm:			
<b>9403 10 91</b>	– – – – Schränke mit Türen oder Rolläden . . . . .	18	frei	—
<b>9403 10 93</b>	– – – – Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen . . . . .	18	frei	—
<b>9403 10 99</b>	– – – – andere . . . . .	18	frei	—
<b>9403 20</b>	– <b>andere Metallmöbel:</b>			
<b>9403 20 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
	– – andere:			
<b>9403 20 91</b>	– – – Betten . . . . .	18	frei	—
<b>9403 20 99</b>	– – – andere . . . . .	18	frei	—
<b>9403 30</b>	– <b>Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art:</b>			
	– – mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:			
<b>9403 30 11</b>	– – – Schreibtische . . . . .	18	frei	—
<b>9403 30 19</b>	– – – andere . . . . .	18	frei	—
	– – mit einer Höhe von mehr als 80 cm:			
<b>9403 30 91</b>	– – – Schränke . . . . .	18	frei	—
<b>9403 30 99</b>	– – – andere . . . . .	18	frei	—
<b>9403 40</b>	– <b>Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art:</b>			
<b>9403 40 10</b>	– – Einbauküchenelemente . . . . .	18	2,7	—
<b>9403 40 90</b>	– – andere . . . . .	18	2,7	—
<b>9403 50 00</b>	– <b>Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art</b> . . . . .	18	frei	—
<b>9403 60</b>	– <b>andere Holzmöbel:</b>			
<b>9403 60 10</b>	– – Holzmöbel von der in Eß- und Wohnzimmern verwendeten Art . . . . .	18	frei	—
<b>9403 60 30</b>	– – Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art . . . . .	18	frei	—
<b>9403 60 90</b>	– – andere Holzmöbel . . . . .	18	frei	—
<b>9403 70</b>	– <b>Kunststoffmöbel:</b>			
<b>9403 70 10</b>	– – für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
<b>9403 70 90</b>	– – andere . . . . .	18	frei	—
<b>9403 80 00</b>	– <b>Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe</b> . . . . .	18	5,6	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9403 90	– <b>Teile:</b>			
9403 90 10	– – aus Metall . . . . .	18	2,7	—
9403 90 30	– – aus Holz . . . . .	18	2,7	—
9403 90 90	– – aus anderen Stoffen . . . . .	18	2,7	—
9404	<b>Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren (z.B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:</b>			
9404 10 00	– <b>Sprungrahmen</b> . . . . .	20	3,7	—
	– <b>Auflegematratten:</b>			
9404 21	– – <b>aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:</b>			
9404 21 10	– – – aus Zellkautschuk . . . . .	22	3,7	—
9404 21 90	– – – aus Zellkunststoff . . . . .	22	3,7	—
9404 29	– – <b>aus anderen Stoffen:</b>			
9404 29 10	– – – mit Federkern . . . . .	20	3,7	—
9404 29 90	– – – andere . . . . .	20	3,7	—
9404 30	– <b>Schlafsäcke:</b>			
9404 30 10	– – mit Federn oder Daunen gefüllt . . . . .	20	3,7	p/st
9404 30 90	– – andere . . . . .	20	3,7	p/st
9404 90	– <b>andere:</b>			
9404 90 10	– – mit Federn oder Daunen gefüllt . . . . .	20	3,7	—
9404 90 90	– – andere . . . . .	20	3,7	—
9405	<b>Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>			
9405 10	– <b>Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:</b>			
9405 10 10	– – aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup>	18	frei	—
	– – andere:			
	– – – aus Kunststoffen:			
9405 10 21	– – – – von der mit Glühlampen verwendeten Art . . . . .	22	4,7	—
9405 10 29	– – – – andere . . . . .	22	4,7	—
9405 10 30	– – – aus keramischen Stoffen . . . . .	20MIN 35 €/100 kg/br	4,7	—
9405 10 50	– – – aus Glas . . . . .	20	3,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
	— — — aus anderen Stoffen:			
9405 10 91	— — — — von der mit Glühlampen verwendeten Art . . . . .	18	2,7	—
9405 10 99	— — — — andere . . . . .	18	2,7	—
9405 20	— <b>elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen:</b>			
	— — aus Kunststoffen:			
9405 20 11	— — — von der mit Glühlampen verwendeten Art . . . . .	22	4,7	—
9405 20 19	— — — andere . . . . .	22	4,7	—
9405 20 30	— — aus keramischen Stoffen . . . . .	20MIN 35 €/ 100 kg/br	4,7	—
9405 20 50	— — aus Glas . . . . .	20	3,7	—
	— — aus anderen Stoffen:			
9405 20 91	— — — von der mit Glühlampen verwendeten Art . . . . .	18	2,7	—
9405 20 99	— — — andere . . . . .	18	2,7	—
9405 30 00	— <b>elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art</b> . . . . .	22	3,7	—
9405 40	— <b>andere elektrische Beleuchtungskörper:</b>			
9405 40 10	— — Scheinwerfer . . . . .	18	3,7	—
	— — andere:			
	— — — aus Kunststoffen:			
9405 40 31	— — — — von der mit Glühlampen verwendeten Art . . . . .	22	4,7	—
9405 40 35	— — — — von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	22	4,7	—
9405 40 39	— — — — andere . . . . .	22	4,7	—
	— — — aus anderen Stoffen:			
9405 40 91	— — — — von der mit Glühlampen verwendeten Art . . . . .	18	2,7	—
9405 40 95	— — — — von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	18	2,7	—
9405 40 99	— — — — andere . . . . .	18	2,7	—
9405 50 00	— <b>nichtelektrische Beleuchtungskörper</b> . . . . .	18	2,7	—
9405 60	— <b>Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:</b>			
9405 60 10	— — Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
	— — andere:			
9405 60 91	— — — aus Kunststoffen . . . . .	22	4,7	—
9405 60 99	— — — aus anderen Stoffen . . . . .	18	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9405 91</b>	– <b>Teile:</b>			
	– – <b>aus Glas:</b>			
	– – – Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer):			
<b>9405 91 11</b>	– – – – facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern . . . . .	20	5,7	—
<b>9405 91 19</b>	– – – – andere (z.B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) . . . . .	20	5,7	—
<b>9405 91 90</b>	– – – andere . . . . .	20	3,7	—
<b>9405 92</b>	– – <b>aus Kunststoffen:</b>			
<b>9405 92 10</b>	– – – Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	22	frei	—
<b>9405 92 90</b>	– – – andere . . . . .	22	4,7	—
<b>9405 99</b>	– – <b>aus anderen Stoffen:</b>			
<b>9405 99 10</b>	– – – Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge <sup>(1)</sup> . . . . .	18	frei	—
<b>9405 99 90</b>	– – – andere . . . . .	18	2,7	—
<b>9406 00</b>	<b>Vorgefertigte Gebäude:</b>			
<b>9406 00 10</b>	– aus Holz . . . . .	14	2,7	—
	– aus Eisen oder Stahl:			
<b>9406 00 31</b>	– – Gewächshäuser . . . . .	14	2,7	—
<b>9406 00 39</b>	– – andere . . . . .	14	2,7	—
<b>9406 00 90</b>	– aus anderen Stoffen . . . . .	14	2,7	—

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften.

## KAPITEL 95

**SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 95 gehören nicht:

- a) Christbaumkerzen (Position 3406);
- b) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel der Position 3604;
- c) Garne, Monofile, Schnüre oder Messinahaar oder dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt, jedoch nicht zusammengesetzte Angelleinen, des Kapitels 39, der Position 4206 oder des Abschnitts XI;
- d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Position 4202, 4303 oder 4304;
- e) Sportkleidung sowie Maskenkostüme, aus Spinnstoffen, der Kapitel 61 oder 62;
- f) Fahnen und Wimpelgirlanden, aus Spinnstoffen, sowie Segel für Boote, Windsurfbretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
- g) Sportschuhe (ausgenommen solche, an denen Schlittschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
- h) Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen oder dergleichen (Position 6602), Teile davon (Position 6603);
- ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Position 7018;
- k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), oder ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
- l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Position 8306;
- m) Flüssigkeitspumpen (Position 8413), Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (Position 8421), Elektromotoren (Position 8501), elektrische Transformatoren (Position 8504) und Geräte für die Funkfernsteuerung (Position 8526);
- n) Sportfahrzeuge (ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen) des Abschnitts XVII;
- o) zweirädrige Kinderfahrräder (Position 8712);
- p) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);
- q) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Position 9004);
- r) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Position 9208);
- s) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
- t) elektrische Girlanden aller Art (Position 9405);
- u) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Handschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit).

2. Die Waren dieses Kapitels können einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen enthalten.

3. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt, wie diese Waren eingereiht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9501 00</b>	<b>Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet (z.B. Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk); Puppenwagen:</b>			
<b>9501 00 10</b>	– Puppenwagen . . . . .	21	4,2	—
<b>9501 00 90</b>	– andere . . . . .	21	4,2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9502</b>	<b>Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend:</b>			
<b>9502 10</b>	– <b>Puppen, auch bekleidet:</b>			
<b>9502 10 10</b>	– – aus Kunststoff . . . . .	25	4,7	—
<b>9502 10 90</b>	– – aus anderen Stoffen . . . . .	25	4,7	—
	– <b>Teile und Zubehör:</b>			
<b>9502 91 00</b>	– – <b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen</b>	21	2,8	—
<b>9502 99 00</b>	– – <b>andere</b> . . . . .	21	2,8	—
<b>9503</b>	<b>Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:</b>			
<b>9503 10</b>	– <b>elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör:</b>			
<b>9503 10 10</b>	– – maßstabgetreu verkleinerte Modelle . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 10 90</b>	– – andere . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 20</b>	– <b>maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unterposition 9503 10:</b>			
<b>9503 20 10</b>	– – aus Kunststoff . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 20 90</b>	– – aus anderen Stoffen . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 30</b>	– <b>andere Bausätze und Baukastenspielzeug:</b>			
<b>9503 30 10</b>	– – aus Holz . . . . .	24	3,7	—
<b>9503 30 30</b>	– – aus Kunststoff . . . . .	24	4,7	—
<b>9503 30 90</b>	– – aus anderen Stoffen . . . . .	24	3,2	—
	– <b>Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend:</b>			
<b>9503 41 00</b>	– – <b>Füllmaterial enthaltend</b> . . . . .	24	4,7	—
<b>9503 49</b>	– – <b>andere:</b>			
<b>9503 49 10</b>	– – – aus Holz . . . . .	24	3,7	—
<b>9503 49 30</b>	– – – aus Kunststoff . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 49 90</b>	– – – aus anderen Stoffen . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 50 00</b>	– <b>Musikspielzeuginstrumente und -geräte</b> . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 60</b>	– <b>Puzzles:</b>			
<b>9503 60 10</b>	– – aus Holz . . . . .	24	3,7	—
<b>9503 60 90</b>	– – andere . . . . .	24	4,7	—
<b>9503 70 00</b>	– <b>anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen</b> . . . . .	24	4,7	—
<b>9503 80</b>	– <b>anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:</b>			
<b>9503 80 10</b>	– – aus Kunststoff . . . . .	24	4,7	—
<b>9503 80 90</b>	– – aus anderen Stoffen . . . . .	24	3,2	—
<b>9503 90</b>	– <b>andere:</b>			
<b>9503 90 10</b>	– – Spielzeugwaffen . . . . .	24	3,2	—
	– – andere:			
	– – – aus Kunststoff:			
<b>9503 90 32</b>	– – – ohne Mechanik . . . . .	24	4,7	—



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9503 90 34	— — — andere . . . . .	24	4,7	—
9503 90 35	— — — aus Kautschuk . . . . .	24	3,2	—
9503 90 37	— — — aus Spinnstoffen . . . . .	24	3,2	—
	— — — aus Metall:			
9503 90 51	— — — — Miniaturmodelle, im Spritzgußverfahren hergestellt . . . . .	24	4,7	—
9503 90 55	— — — — andere . . . . .	24	3,2	—
9503 90 99	— — — aus anderen Stoffen . . . . .	24	3,2	—
<b>9504</b>	<b>Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z.B. Bowlingbahnen):</b>			
9504 10 00	— Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	21	2,2	—
9504 20	— <b>Billardspiele und Zubehör:</b>			
9504 20 10	— — Billardmöbel und Tischbillards . . . . .	21	2,2	—
9504 20 90	— — andere . . . . .	21	2,2	—
9504 30	— <b>andere, mit Münzen oder Spielmarken betrieben, ausgenommen Kegelanlagen:</b>			
9504 30 10	— — Spiele mit Bildschirm . . . . .	21	2,2	p/st
	— — andere Spiele:			
9504 30 30	— — — Flipper . . . . .	21	2,2	p/st
9504 30 50	— — — andere . . . . .	21	2,2	p/st
9504 30 90	— — Teile . . . . .	21	2,2	—
9504 40 00	— <b>Spielkarten</b> . . . . .	23	2,7	—
9504 90	— <b>andere:</b>			
9504 90 10	— — elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben . . . . .	21	2,2	—
9504 90 90	— — andere . . . . .	21	2,2	—
<b>9505</b>	<b>Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:</b>			
9505 10	— <b>Weihnachtsartikel:</b>			
9505 10 10	— — aus Glas . . . . .	22	2,5	—
9505 10 90	— — aus anderen Stoffen . . . . .	22	2,7	—
9505 90 00	— <b>andere</b> . . . . .	22	2,7	—
<b>9506</b>	<b>Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:</b>			
	— <b>Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:</b>			
9506 11	— — <b>Ski:</b>			
9506 11 10	— — — Langlaufski . . . . .	19	3,7	pa
★ 9506 11 20	— — — Ski für den alpinen Skilauf . . . . .	19	3,7	pa <sup>(1)</sup>
★ 9506 11 80	— — — andere Ski . . . . .	19	3,7	pa

<sup>(1)</sup> Für Monoski gilt ein Stück als ein Paar.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9506 12 00	-- Skibindungen . . . . .	19	3,7	—
9506 19 00	-- andere . . . . .	19	2,7	—
	<b>-- Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:</b>			
9506 21 00	-- Windsurfer . . . . .	19	2,7	—
9506 29 00	-- andere . . . . .	19	2,7	—
	<b>-- Golfschläger und andere Golfausrüstungen:</b>			
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger . . . . .	19	2,7	p/st
9506 32 00	-- Bälle . . . . .	19	2,7	p/st
9506 39	-- andere:			
9506 39 10	-- -- Teile von Golfschlägern . . . . .	19	2,7	—
9506 39 90	-- -- andere . . . . .	19	2,7	—
9506 40	<b>-- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis:</b>			
9506 40 10	-- Tischtennisschläger, -bälle und -netze . . . . .	21	2,7	—
9506 40 90	-- andere . . . . .	21	2,7	—
	<b>-- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:</b>			
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung . . . . .	19	4,7	—
9506 59 00	-- andere . . . . .	19	2,7	—
	<b>-- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:</b>			
9506 61 00	-- Tennisbälle . . . . .	19	2,7	—
9506 62	-- aufblasbare Bälle:			
9506 62 10	-- -- aus Leder . . . . .	19	2,7	—
9506 62 90	-- -- andere . . . . .	19	2,7	—
9506 69	-- andere:			
9506 69 10	-- -- Cricket- und Polobälle . . . . .	19	frei	—
9506 69 90	-- -- andere . . . . .	19	2,7	—
9506 70	<b>-- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen:</b>			
9506 70 10	-- Schlittschuhe . . . . .	19	frei	pa
9506 70 30	-- Rollschuhe . . . . .	19	2,7	pa
9506 70 90	-- Teile und Zubehör . . . . .	19	2,7	—
	<b>-- andere:</b>			
9506 91 00	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik . . . . .	19	2,7	—
9506 99	-- andere:			
9506 99 10	-- -- Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle . . . . .	19	frei	—
9506 99 90	-- -- andere . . . . .	19	2,7	—
9507	<b>Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:</b>			
9507 10 00	-- Angelruten . . . . .	17	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9507 20</b>	– <b>Angelhaken, auch mit Vorfach:</b>			
<b>9507 20 10</b>	– – Angelhaken, nicht montiert . . . . .	10	1,7	—
<b>9507 20 90</b>	– – andere . . . . .	17	3,7	—
<b>9507 30 00</b>	– <b>Angelrollen</b> . . . . .	17	3,7	—
<b>9507 90 00</b>	– <b>andere</b> . . . . .	17	3,7	—
<b>9508 00 00</b>	<b>Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Zirkusse, Tierschauen und Wanderbühnen</b> . . . . .	14	1,7	—

## KAPITEL 96

## VERSCHIEDENE WAREN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
  - a) Schminkstifte und Stifte für die Körperpflege (Kapitel 33);
  - b) Waren des Kapitels 66 (z.B. Teile von Regenschirmen oder Gehstöcken);
  - c) Phantasieschmuck (Position 7117);
  - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und ähnliche Waren aus Kunststoff (Kapitel 39);
  - e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Schneidwaren, Eßbestecke) mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen; gesondert gestellt gehören diese Griffe und Teile zu Position 9601 oder 9602;
  - f) Waren des Kapitels 90 (z.B. Brillenfassungen (Position 9003), Reißfedern (Position 9017), Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- oder Tierheilkunde Verwendung finden (Position 9018));
  - g) Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhrengehäuse);
  - h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92);
  - ij) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile davon);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).
2. Als „pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe“ im Sinne der Position 9602 gelten:
  - a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe, von der zum Schnitzen verwendeten Art (z.B. Steinnuß und Dumpalmnüsse);
  - b) Meerschaum und Bernstein, auch rekonstituiert, Gagat (Jett) und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe.
3. Als „Pinselköpfe“ im Sinne der Position 9603 gelten ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer geringen ergänzenden Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.
4. Waren des Kapitels 96, ausgenommen Waren der Positionen 9601 bis 9606 und 9615, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) oder aus echten Perlen oder Zuchtperlen bestehen, verbleiben in diesem Kapitel. Jedoch verbleiben Waren der Positionen 9601 bis 9606 und 9615 nur dann in Kapitel 96, wenn sie nur geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) enthalten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9601</b>	<b>Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren):</b>			
<b>9601 10 00</b>	<b>– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein . . . . .</b>	17	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9601 90	– andere:			
9601 90 10	– – Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus . . . . .	frei	frei	—
9601 90 90	– – andere . . . . .	frei	frei	—
9602 00 00	<b>Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine . . . . .</b>	12	2,2	—
9603	<b>Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:</b>			
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel . . . . .	18	3,7	p/st
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:			
9603 21 00	– – Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse . . . . .	25	3,7	p/st
9603 29	– – andere:			
9603 29 10	– – – Rasierpinsel . . . . .	21	3,7	p/st
9603 29 30	– – – Haarbürsten . . . . .	21	3,7	p/st
9603 29 90	– – – andere . . . . .	21	3,7	—
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:			
9603 30 10	– – Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel . . . . .	21	3,7	p/st
9603 30 90	– – Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen . . . . .	21	3,7	p/st
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen:			
9603 40 10	– – Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	21	3,7	p/st
9603 40 90	– – Kissen und Roller zum Anstreichen . . . . .	21	3,7	p/st
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	17	2,7	—
9603 90	– andere:			
9603 90 10	– – von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor . . . . .	15	2,7	p/st
	– – andere:			
9603 90 91	– – – Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege . . . . .	21	3,7	—
9603 90 99	– – – andere . . . . .	21	3,7	—
9604 00 00	<b>Handsiebe . . . . .</b>	20	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9605 00 00	<b>Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung</b> .....	19	3,7	—
9606	<b>Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge:</b>			
9606 10 00	– <b>Druckknöpfe und Teile davon</b> .....	18	3,7	—
	– <b>Knöpfe:</b>			
9606 21 00	– – <b>aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen</b> .....	18	3,7	—
9606 22 00	– – <b>aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen</b> .....	18	3,7	—
9606 29 00	– – <b>andere</b> .....	18	3,7	—
9606 30 00	– <b>Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge</b> .....	13	2,7	—
9607	<b>Reißverschlüsse und Teile davon:</b>			
	– <b>Reißverschlüsse:</b>			
9607 11 00	– – <b>mit Zähnen aus unedlen Metallen</b> .....	16	6,7	m
9607 19 00	– – <b>andere</b> .....	20	7,7	m
9607 20	– <b>Teile:</b>			
9607 20 10	– – <b>aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)</b> .....	16	6,7	—
9607 20 90	– – <b>andere</b> .....	20	7,7	—
9608	<b>Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609:</b>			
9608 10	– <b>Kugelschreiber:</b>			
9608 10 10	– – <b>mit Tinte</b> .....	22	3,7	p/st
	– – <b>andere:</b>			
9608 10 30	– – – <b>mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen</b> .....	22	3,7	p/st
	– – – <b>andere:</b>			
9608 10 91	– – – – <b>mit auswechselbarer Mine</b> .....	22	3,7	p/st
9608 10 99	– – – – <b>andere</b> .....	22	3,7	p/st
9608 20 00	– <b>Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze</b> .....	22	3,7	p/st
	– <b>Füllfederhalter und andere Füllhalter:</b>			
9608 31 00	– – <b>zum Zeichnen mit Tusche</b> .....	22	3,7	p/st
9608 39	– – <b>andere:</b>			
9608 39 10	– – – <b>mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen</b> .....	22	3,7	p/st
9608 39 90	– – – <b>andere</b> .....	22	3,7	p/st
9608 40 00	– <b>Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)</b> .....	19	3,7	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9608 50 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen . . . . .	22	3,7	—
9608 60	– <b>Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend:</b>			
9608 60 10	– – mit Tinte . . . . .	17	2,7	p/st
9608 60 90	– – andere . . . . .	17	2,7	p/st
	– <b>andere:</b>			
9608 91 00	– – <b>Schreibfedern und Schreibfederspitzen</b> . . . . .	16	2,7	—
9608 99	– – <b>andere:</b>			
9608 99 10	– – – Federhalter, Bleistifthalter und dergleichen . . . . .	19	2,7	—
	– – – andere:			
9608 99 92	– – – – aus Metall . . . . .	17	2,7	—
9608 99 98	– – – – andere . . . . .	17	2,7	—
9609	<b>Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:</b>			
9609 10	– <b>Stifte mit festem Schutzmantel:</b>			
9609 10 10	– – Bleistifte . . . . .	17	2,7	—
9609 10 90	– – andere . . . . .	17	2,7	—
9609 20 00	– <b>Minen für Stifte</b> . . . . .	14	2,7	—
9609 90	– <b>andere:</b>			
9609 90 10	– – Pastellstifte und Zeichenkohle . . . . .	14	2,7	—
9609 90 90	– – andere . . . . .	10	1,7	—
9610 00 00	<b>Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt</b>	17	2,7	—
9611 00 00	<b>Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch</b> . . . . .	16	2,7	—
9612	<b>Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:</b>			
9612 10	– <b>Farbbänder:</b>			
9612 10 10	– – aus Kunststoff . . . . .	16	2,7	—
9612 10 20	– – aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art . . . . .	16	frei	—
9612 10 80	– – andere . . . . .	16	2,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
9612 20 00	– Stempelkissen . . . . .	16	2,7	—
<b>9613</b>	<b>Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:</b>			
9613 10 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar . . . . .	15	2,7	p/st
9613 20	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar:			
9613 20 10	– – mit elektrischer Zündung . . . . .	15	2,7	p/st
9613 20 90	– – mit anderer Zündung . . . . .	15	2,7	p/st
9613 30 00	– Tischfeuerzeuge . . . . .	15	2,7	p/st
9613 80 00	– andere Feuerzeuge und Anzünder . . . . .	15	2,7	—
9613 90 00	– Teile . . . . .	15	2,7	—
<b>9614</b>	<b>Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon:</b>			
9614 20	– Pfeifen und Pfeifenköpfe:			
9614 20 20	– – Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz . . . . .	6	frei	—
9614 20 80	– – andere . . . . .	18	2,7	p/st
9614 90 00	– andere . . . . .	18	2,7	—
<b>9615</b>	<b>Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon:</b>			
	– Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen:			
9615 11 00	– – aus Hartkautschuk oder Kunststoff . . . . .	22	2,7	—
9615 19 00	– – andere . . . . .	22	2,7	—
9615 90 00	– andere . . . . .	22	2,7	—
<b>9616</b>	<b>Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln:</b>			
9616 10	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür:			
9616 10 10	– – Zerstäuber . . . . .	20	2,7	—
9616 10 90	– – Vorrichtungen und Köpfe . . . . .	20	2,7	—
9616 20 00	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln . . . . .	20	2,7	—
<b>9617 00</b>	<b>Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben:</b>			
	– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von:			
9617 00 11	– – 0,75 l oder weniger . . . . .	26	6,7	—
9617 00 19	– – mehr als 0,75 l . . . . .	26	6,7	—
9617 00 90	– Teile, ausgenommen Glaskolben . . . . .	26	6,7	—
<b>9618 00 00</b>	<b>Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster . . . . .</b>	18	1,7	—



## ABSCHNITT XXI

## KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

## KAPITEL 97

## KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

## Anmerkungen

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:
  - a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Kapitel 49);
  - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Position 5907), ausgenommen solche, die zu Position 9706 gehören;
  - c) echte Perlen oder Zuchtperlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Positionen 7101 bis 7103).
2. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke im Sinne der Position 9702 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
3. Zu Position 9703 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse), selbst wenn diese Waren von Künstlern entworfen oder gestaltet wurden.
4. a) Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Einreihung Kapitel 97 und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu Kapitel 97.
  - b) Zu Position 9706 gehören nicht Waren mit den Merkmalen der Positionen 9701 bis 9705.
5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Stiche, Schnitte oder Steindrucke werden wie diese eingereiht, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

Rahmen, die nach Art und Wert den in dieser Anmerkung erwähnten Waren nicht entsprechen, sind getrennt einzureihen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9701</b>	<b>Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke:</b>			
9701 10 00	– Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen . . . . .	frei	frei	—
9701 90 00	– andere . . . . .	frei	frei	—
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke . . . . .	frei	frei	—
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art . . . . .	frei	frei	—
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen . . . . .	frei	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
<b>9705 00 00</b>	<b>Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert . . . . .</b>	frei	frei	—
<b>9706 00 00</b>	<b>Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt . . . . .</b>	frei	frei	—

## KAPITEL 98

## VOLLSTÄNDIGE FABRIKATIONSANLAGEN, AUSGEFÜHRT GEMÄSS VERORDNUNG (EG) Nr. 840/96 DER KOMMISSION

## Anmerkung

Durch Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission vom 7. Mai 1996<sup>(1)</sup> wird ein vereinfachtes Anmeldeverfahren zur Erfassung der Ausfuhr vollständiger Fabrikationsanlagen in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft möglich. Zur Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens muß der Auskunftspflichtige vorher die notwendige Zustimmung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten zuständigen Dienststelle erhalten haben.

Mitgliedstaat	Name und Adresse der zuständigen Dienststelle
Belgien	Institut des comptes nationaux p/a Banque nationale de Belgique Boulevard de Berlaimont 14 B - 1000 Bruxelles Instituut voor de Nationale Rekeningen p/a Nationale Bank van België de Berlaimontlaan 14 B - 1000 Brussel
Dänemark	Skatteministeriet Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK - 2100 København Ø
Deutschland	Statistisches Bundesamt Gruppe V B — Außenhandel -65180 Wiesbaden
Griechenland	Εθνική Στατιστική Υπηρεσία της Ελλάδας (ΕΣΥΕ) Οδός Λυκούργου 14-16 GR - 101 66 Αθήνα
Spanien	Dirección general de aduanas e impuestos especiales Subdirección general de planificación informática aduanera C/Guzmán el Bueno, 137 E - 28071 Madrid
Frankreich	Direction générale des douanes et droits indirects Division de la statistique et de l'informatique Bureau C 1 8, rue de la Tour-des-Dames F - 75436 Paris Cedex 09
Italien	Ministero delle finanze Dipartimento delle dogane e delle imposte indirette Direzione centrale dei servizi doganale Via Mario Carucci 71 I - 00100 Roma-EUR
Irland	Central Statistics Office Earlsfort Terrace IRL - Dublin 2 und Office of the Revenue Commissioners Dublin Castle IRL - Dublin 2

<sup>(1)</sup> ABl. L 114 van 8.5.1996, s. 7.

Mitgliedstaat	Name und Adresse der zuständigen Dienststelle
Luxembourg	Service Central de la Statistique et des Études Économiques 6, Boulevard Royal L - 2449 Luxembourg
Niederlande	De inspecteur in wiens ambtsgebied belanghebbende woont of is gevestigd
Österreich	Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder Österreichisches Statistisches Zentralamt Hintere Zollamtsstraße 2b A-1033 Wien
Portugal	Direcção-Geral das Alfândegas Direcção de Serviços de Tributação Aduaneira Rua da Alfândega, 2 P - 1194 Lisboa CODEX
Finnland	Tullihallitus PL 512 FIN - 00101 Helsinki
Schweden	Generaltullstyrelsen Statistiska sektionen Box 2267 S - 103 17 Stockholm
Vereinigtes Königreich	The Controller HM Customs and Excise Tariff and Statistical Office Portcullis House 27 Victoria Avenue UK - Southend-on-Sea SS2 6AL

KN-Code	Warenbezeichnung
	Komponenten von vollständigen Fabrikationsanlagen:
9880 63 00 bis	- des Kapitels 63
9889 63 10	
9880 68 00 bis	- des Kapitels 68
9889 68 15	
9880 69 00 bis	- des Kapitels 69
9889 69 14	
9880 70 00 bis	- des Kapitels 70
9889 70 20	
9880 72 00 bis	- des Kapitels 72 (mit Ausnahme der in Anlage I des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) aufgeführten Waren)
9889 72 29	
9880 73 00 bis	- des Kapitels 73 (mit Ausnahme der in Anlage I des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) aufgeführten Waren)
9889 73 26	
9880 76 00 bis	- des Kapitels 76
9889 76 16	
9880 82 00 bis	- des Kapitels 82
9889 82 15	
9880 84 00 bis	- des Kapitels 84
9889 84 45	
9880 85 00 bis	- des Kapitels 85
9889 85 48	
9880 86 00 bis	- des Kapitels 86
9889 86 09	
9880 87 00 bis	- des Kapitels 87
9889 87 16	
9880 90 00 bis	- des Kapitels 90
9889 90 33	
9880 94 00 bis	- des Kapitels 94
9889 94 06	
9880 99 00 bis	- nicht den Kapiteln zugeordnet, aus denen sie hervorgehen
9889 99 00	



*TEIL III*  
**ANHÄNGE ZUM ZOLLTARIF**





ANHANG 1

**AGRARTEILBETRÄGE (EA), ZUSATZZÖLLE ZUCKER (AD S/Z) UND ZUSATZZÖLLE MEHL (AD F/M)**



*Anhang 1*

Bei Hinweisen auf diesen Anhang werden der Agrarteilbetrag („EA“) sowie gegebenenfalls der Zusatzzoll auf verschiedene Arten Zucker („AD S/Z“) oder der Zusatzzoll auf Mehl („AD F/M“) bestimmt anhand des Gehalts der betreffenden Ware an:

- Milchfett,
- Milchproteinen,
- Saccharose/Invertzucker/Isoglucose,
- Stärke - Stärkeabbauprodukten/Glucose.

Dieser Ware entspricht ein Zusatzcode, der anhand der nachstehenden Tabelle 1 festgesetzt wird. Der für die Ware geltende Agrarteilbetrag (in Euro für 100 kg Eigengewicht) ist in Tabelle 2, Spalte 2, aufgeführt.

Die in Tabelle 2, Spalte 3, aufgeführten Zusatzzölle auf verschiedene Arten Zucker („AD S/Z“) (in Euro für 100 kg Eigengewicht) gelten für Erhebungszwecke nur dann in vollem Umfang, wenn der Zolltarif mit dem Zeichen „AD S/Z“ auf Anhang 1 verweist; die in Spalte 4 aufgeführten Zusatzzölle auf Mehl („AD F/M“) (in Euro für 100 kg Eigengewicht) gelten für Erhebungszwecke nur dann in vollem Umfang, wenn der Zolltarif mit dem Zeichen „AD F/M“ auf Anhang 1 verweist.

## Anhang I

Tabelle 1  
Zusatzcode

Milchfett (GHT)	Milchprotein (GHT) <sup>(3)</sup>	Stärke/Glukose						
		≥ 0 < 5					Saccharose/Invertzucker/	
		≥ 0 < 5	≥ 5 < 30	≥ 30 < 50	≥ 50 < 70	≥ 70	≥ 0 < 5	≥ 5 < 30
≥ 0 < 1,5	≥ 0 < 2,5	7000	7001	7002	7003	7004	7005	7006
	≥ 2,5 < 6	7020	7021	7022	7023	7024	7025	7026
	≥ 6 < 18	7040	7041	7042	7043	7044	7045	7046
	≥ 18 < 30	7060	7061	7062	7063	7064	7065	7066
	≥ 30 < 60	7080	7081	7082	7083	7084	7085	7086
	≥ 60	7800	7801	7802	×	×	7805	7806
≥ 1,5 < 3	≥ 0 < 2,5	7100	7101	7102	7103	7104	7105	7106
	≥ 2,5 < 6	7120	7121	7122	7123	7124	7125	7126
	≥ 6 < 18	7140	7141	7142	7143	7144	7145	7146
	≥ 18 < 30	7160	7161	7162	7163	7164	7165	7166
	≥ 30 < 60	7180	7181	7182	7183	×	7185	7186
	≥ 60	7820	7821	7822	×	×	7825	7826
≥ 3 < 6	≥ 0 < 2,5	7840	7841	7842	7843	7844	7845	7846
	≥ 2,5 < 12	7200	7201	7202	7203	7204	7205	7206
	≥ 12	7260	7261	7262	7263	7264	7265	7266
≥ 6 < 9	≥ 0 < 4	7860	7861	7862	7863	7864	7865	7866
	≥ 4 < 15	7300	7301	7302	7303	7304	7305	7306
	≥ 15	7360	7361	7362	7363	7364	7365	7366
≥ 9 < 12	≥ 0 < 6	7900	7901	7902	7903	7904	7905	7906
	≥ 6 < 18	7400	7401	7402	7403	7404	7405	7406
	≥ 18	7460	7461	7462	7463	7464	7465	7466
≥ 12 < 18	≥ 0 < 6	7940	7941	7942	7943	7944	7945	7946
	≥ 6 < 18	7500	7501	7502	7503	7504	7505	7506
	≥ 18	7560	7561	7562	7563	7564	7565	7566
≥ 18 < 26	≥ 0 < 6	7960	7961	7962	7963	7964	7965	7966
	≥ 6	7600	7601	7602	7603	7604	7605	7606
≥ 26 < 40	≥ 0 < 6	7980	7981	7982	7983	7984	7985	7986
	≥ 6	7700	7701	7702	7703	×	7705	7706
≥ 40 < 55		7720	7721	7722	7723	×	7725	7726
≥ 55 < 70		7740	7741	7742	×	×	7745	7746
≥ 70 < 85		7760	7761	7762	×	×	7765	7766
≥ 85		7780	7781	×	×	×	7785	7786

<sup>(1)</sup> Stärke/Glukose

Gehalt an Stärke, Stärkeabbauprodukten — einschließlich aller Polymere der Glukose — und ggf. vorhandener Glukose (bezogen auf die Ware), bestimmt über Glukose und berechnet als Stärke (Trockensubstanz, Reinheit 100 %, Umrechnungsfaktor von Glukose in Stärke: 0,9).

Glukose wird im vorstehenden Berechnungsschema nur mit dem Gehalt berücksichtigt, der den Gehalt an ggf. vorhandener Fruktose übersteigt, wenn ein Gemisch (in beliebiger Form) von Glukose und Fruktose angemeldet und/oder als vorhanden festgestellt wird.

<sup>(2)</sup> Saccharose/Invertzucker/Isoglukose

Gehalt an Saccharose und, wenn ein Gemisch (in beliebiger Form) angemeldet und/oder als vorhanden festgestellt wird, zuzüglich der Summe aus ggf. vorhandener Glukose und Fruktose, nach Multiplikation mit 0,95 zur Berechnung als Saccharose (bezogen auf die Ware).

Falls weniger Fruktose als Glukose enthalten ist, wird Glukose im vorstehenden Berechnungsschema nur mit dem Gehalt berücksichtigt, der dem Fruktosegehalt entspricht.

NB: Wenn ein Laktosehydrolysat als Bestandteil der Ware angemeldet und/oder Galaktose neben anderen Zuckern festgestellt wird, ist die der Galaktosemenge äquivalente Glukosemenge grundsätzlich von der Gesamtmenge Glukose vor jeder weiteren Berechnung abzuziehen.

<sup>(3)</sup> Milchproteine

Kaseine und/oder Kaseinate, die als Bestandteil der Ware vorhanden sind, gelten nicht als Milchproteine, wenn die Ware keine anderen Milchbestandteile enthält.

Milchfett in der Ware zu einem Gehalt von weniger als 1 GHT und Laktose zu einem Gehalt von weniger als 1 GHT gelten nicht als andere Milchbestandteile.

Bei der Erfüllung der Zollformalitäten hat der Zollbeteiligte: „einzigster Milchbestandteil: Kasein/Kaseinat“ anzumelden, wenn dies der Fall ist.



## Anhang I

Tabelle 2 a) (Ab 1. 1. 2000 bis 30. 6. 2000)

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7000	0	0	0
7001	10,48	10,48	
7002	19,65	19,65	
7003	28,39	28,39	
7004	40,61	40,61	
7005	4,55		4,55
7006	15,03	10,48	4,55
7007	24,21	19,65	4,55
7008	32,94	28,39	4,55
7009	45,17	40,61	4,55
7010	9,71		9,71
7011	20,20	10,48	9,71
7012	29,37	19,65	9,71
7013	38,11	28,39	9,71
7015	15,30		15,30
7016	25,78	10,48	15,30
7017	34,95	19,65	15,30
7020	17,32		
7021	27,80	10,48	
7022	36,98	19,65	
7023	42,94	28,39	
7024	55,17	40,61	
7025	21,87		4,55
7026	32,35	10,48	4,55
7027	41,53	19,65	4,55
7028	47,49	28,39	4,55
7029	59,72	40,61	4,55
7030	27,04		9,71
7031	37,53	10,48	9,71
7032	46,69	19,65	9,71
7033	52,66	28,39	9,71
7035	29,85		15,30
7036	40,33	10,48	15,30
7037	49,50	19,65	15,30
7040	51,98		
7041	62,46	10,48	
7042	71,63	19,65	
7043	72,05	28,39	
7044	84,28	40,61	

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7045	56,52		4,55
7046	67,01	10,48	4,55
7047	76,17	19,65	4,55
7048	76,60	28,39	4,55
7049	88,83	40,61	4,55
7050	61,69		9,71
7051	72,17	10,48	9,71
7052	81,35	19,65	9,71
7053	81,76	28,39	9,71
7055	58,95		15,30
7056	69,43	10,48	15,30
7057	78,61	19,65	15,30
7060	92,81		
7061	103,29	10,48	
7062	112,47	19,65	
7063	100,95	28,39	
7064	118,58	40,61	
7065	97,36		4,55
7066	107,84	10,48	4,55
7067	117,02	19,65	4,55
7068	110,90	28,39	4,55
7069	123,13	40,61	4,55
7070	102,52		9,71
7071	113,01	10,48	9,71
7072	122,18	19,65	9,71
7073	116,07	28,39	9,71
7075	93,26		15,30
7076	103,74	10,48	15,30
7077	112,91	19,65	15,30
7080	180,68		
7081	191,16	10,48	
7082	200,33	19,65	
7083	180,16	28,39	
7084	192,38	40,61	
7085	185,22		4,55
7086	195,71	10,48	4,55
7087	204,87	19,65	4,55
7088	184,70	28,39	4,55
7090	190,39		9,71
7091	200,87	10,48	9,71
7092	210,04	19,65	9,71

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7095	167,06		15,30
7096	177,55	10,48	15,30
7100	6,22		
7101	16,70	10,48	
7102	25,87	19,65	
7103	34,61	28,39	
7104	46,84	40,61	
7105	10,76		4,55
7106	21,25	10,48	4,55
7107	30,42	19,65	4,55
7108	39,16	28,39	4,55
7109	51,39	40,61	4,55
7110	15,93		9,71
7111	26,42	10,48	9,71
7112	35,59	19,65	9,71
7113	44,32	28,39	9,71
7115	21,51		15,30
7116	31,99	10,48	15,30
7117	41,17	19,65	15,30
7120	23,55		
7121	34,02	10,48	
7122	43,20	19,65	
7123	49,17	28,39	
7124	61,39	40,61	
7125	28,09		4,55
7126	38,58	10,48	4,55
7127	47,74	19,65	4,55
7128	53,71	28,39	4,55
7129	65,94	40,61	4,55
7130	33,26		9,71
7131	43,74	10,48	9,71
7132	52,91	19,65	9,71
7133	58,88	28,39	9,71
7135	36,07		15,30
7136	46,55	10,48	15,30
7137	55,73	19,65	15,30
7140	58,19		
7141	68,68	10,48	
7142	77,85	19,65	
7143	78,27	28,39	
7144	90,50	40,61	



## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7145	62,74		4,55
7146	73,22	10,48	4,55
7147	82,40	19,65	4,55
7148	82,81	28,39	4,55
7149	95,04	40,61	4,55
7150	67,91		9,71
7151	78,39	10,48	9,71
7152	92,81	19,65	9,71
7153	87,98	28,39	9,71
7155	65,18		15,30
7156	75,66	10,48	15,30
7157	84,83	19,65	15,30
7160	99,04		
7161	109,51	10,48	
7162	118,68	19,65	
7163	112,57	28,39	
7164	124,80	40,61	
7165	103,58		4,55
7166	114,16	10,48	4,55
7167	123,23	19,65	4,55
7168	117,12	28,39	4,55
7169	129,35	40,61	4,55
7170	108,75		9,71
7171	119,23	10,48	9,71
7172	128,40	19,65	9,71
7173	122,28	28,39	9,71
7175	99,48		15,30
7176	109,96	10,48	15,30
7177	119,13	19,65	15,30
7180	186,89		
7181	197,38	10,48	
7182	206,55	19,65	
7183	186,38	28,39	
7185	191,43		4,55
7186	201,93	10,48	4,55
7187	211,09	19,65	4,55
7188	190,93	28,39	4,55
7190	196,61		9,71
7191	207,09	10,48	9,71
7192	216,27	19,65	9,71
7195	173,28		15,30

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7196	183,76	10,48	15,30
7200	41,00		
7201	51,49	10,48	
7202	60,66	19,65	
7203	69,39	28,39	
7204	81,62	40,61	
7205	45,55		4,55
7206	56,03	10,48	4,55
7207	65,21	19,65	4,55
7208	73,94	28,39	4,55
7209	86,17	40,61	4,55
7210	50,72		9,71
7211	61,21	10,48	9,71
7212	70,37	19,65	9,71
7213	79,11	28,39	9,71
7215	56,30		15,30
7216	66,79	10,48	15,30
7217	75,95	19,65	15,30
7220	61,88		20,88
7221	72,36	10,48	20,88
7260	86,24		
7261	96,72	10,48	
7262	105,90	19,65	
7263	114,64	28,39	
7264	126,87	40,61	
7265	90,79		4,55
7266	101,27	10,48	4,55
7267	110,45	19,65	4,55
7268	119,18	28,39	4,55
7269	131,41	40,61	4,55
7270	95,96		9,71
7271	106,44	10,48	9,71
7272	115,61	19,65	9,71
7273	124,35	28,39	9,71
7275	101,54		15,30
7276	112,02	10,48	15,30
7300	56,05		
7301	66,52	10,48	
7302	75,70	19,65	
7303	84,44	28,39	
7304	96,67	40,61	

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7305	60,59		4,55
7306	71,07	10,48	4,55
7307	80,25	19,65	4,55
7308	88,98	28,39	4,55
7309	101,21	40,61	4,55
7310	65,76		9,71
7311	76,25	10,48	9,71
7312	85,41	19,65	9,71
7313	94,15	28,39	9,71
7315	71,35		15,30
7316	81,82	10,48	15,30
7317	91,00	19,65	15,30
7320	76,92		20,88
7321	87,40	10,48	20,88
7360	94,53		
7361	105,02	10,48	
7362	114,19	19,65	
7363	122,93	28,39	
7364	135,16	40,61	
7365	99,08		4,55
7366	109,57	10,48	4,55
7367	118,74	19,65	4,55
7368	127,48	28,39	4,55
7369	139,71	40,61	4,55
7370	104,26		9,71
7371	114,73	10,48	9,71
7372	123,90	19,65	9,71
7373	132,64	28,39	9,71
7375	109,83		15,30
7376	120,31	10,48	15,30
7378	115,41		20,88
7400	70,70		
7401	81,18	10,48	
7402	90,36	19,65	
7403	99,09	28,39	
7404	111,31	40,61	
7405	75,25		4,55
7406	85,73	10,48	4,55
7407	94,90	19,65	4,55
7408	103,64	28,39	4,55
7409	115,87	40,61	4,55

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7410	80,41		9,71
7411	90,89	10,48	9,71
7412	100,07	19,65	9,71
7413	108,81	28,39	9,71
7415	85,99		15,30
7416	96,48	10,48	15,30
7417	105,65	19,65	15,30
7420	91,58		20,88
7421	102,06	10,48	20,88
7460	101,80		
7461	112,28	10,48	
7462	121,44	19,65	
7463	130,18	28,39	
7464	142,41	40,61	
7465	106,33		4,55
7466	116,82	10,48	4,55
7467	125,99	19,65	4,55
7468	134,73	28,39	4,55
7470	111,51		9,71
7471	121,99	10,48	9,71
7472	131,16	19,65	9,71
7475	117,09		15,30
7476	127,56	10,48	15,30
7500	84,03		
7501	94,52	10,48	
7502	103,69	19,65	
7503	112,43	28,39	
7504	124,66	40,61	
7505	88,58		4,55
7506	99,06	10,48	4,55
7507	108,26	19,65	4,55
7508	116,97	28,39	4,55
7509	129,20	40,61	4,55
7510	93,76		9,71
7511	104,24	10,48	9,71
7512	113,40	19,65	9,71
7513	122,14	28,39	9,71
7515	99,33		15,30
7516	109,81	10,48	15,30
7517	118,99	19,65	15,30
7520	104,91		20,88

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7521	115,40	10,48	20,88
7560	109,04		
7561	119,51	10,48	
7562	128,69	19,65	
7563	137,42	28,39	
7564	149,65	40,61	
7565	113,59		4,55
7566	124,07	10,48	4,55
7567	133,23	19,65	4,55
7568	141,97	28,39	4,55
7570	118,75		9,71
7571	129,23	10,48	9,71
7572	138,41	19,65	9,71
7575	124,33		15,30
7576	134,82	10,48	15,30
7600	112,10		
7601	122,59	10,48	
7602	131,76	19,65	
7603	140,49	28,39	
7604	152,73	40,61	
7605	116,65		4,55
7606	127,13	10,48	4,55
7607	136,31	19,65	4,55
7608	145,04	28,39	4,55
7609	157,26	40,61	4,55
7610	121,82		9,71
7611	132,30	10,48	9,71
7612	141,47	19,65	9,71
7613	150,21	28,39	9,71
7615	127,40		15,30
7616	137,88	10,48	15,30
7620	132,98		
7700	132,80		
7701	143,28	10,48	
7702	152,46	19,65	
7703	161,19	28,39	
7705	137,35		4,55
7706	147,83	10,48	4,55
7707	157,00	19,65	4,55
7708	165,74	28,39	4,55
7710	142,52		9,71

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7711	153,00	10,48	9,71
7712	162,17	19,65	9,71
7715	148,09		15,30
7716	158,58	10,48	15,30
7720	130,62		
7721	141,11	10,48	
7722	150,27	19,65	
7723	159,01	28,39	
7725	135,17		4,55
7726	145,64	10,48	4,55
7727	154,82	19,65	4,55
7728	163,55	28,39	4,55
7730	140,34		9,71
7731	150,82	10,48	9,71
7732	159,99	19,65	9,71
7735	145,92		15,30
7736	156,40	10,48	15,30
7740	167,93		
7741	178,42	10,48	
7742	187,59	19,65	
7745	172,48		4,55
7746	182,97	10,48	4,55
7747	192,14	19,65	4,55
7750	177,66		9,71
7751	188,13	10,48	9,71
7758	20,88		20,88
7759	31,36	10,48	20,88
7760	205,26		
7761	215,74	10,48	
7762	224,91	19,65	
7765	209,80		4,55
7766	220,29	10,48	4,55
7768	35,43		20,88
7769	45,92	10,48	20,88
7770	214,98		9,71
7771	225,46	10,48	9,71
7778	64,53		20,88
7779	75,02	10,48	20,88
7780	242,58		
7781	253,06	10,48	
7785	247,12		4,55

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7786	257,61	10,48	4,55
7788	98,84		20,88
7789	109,32	10,48	20,88
7798	27,10		20,88
7799	37,58	10,48	20,88
7800	257,40		
7801	267,89	10,48	
7802	277,05	19,65	
7805	261,95		4,55
7806	272,43	10,48	4,55
7807	281,60	19,65	4,55
7808	41,65		20,88
7809	52,13	10,48	20,88
7810	267,12		9,71
7811	277,60	10,48	9,71
7818	70,75		20,88
7819	81,23	10,48	20,88
7820	263,62		
7821	274,10	10,48	
7822	283,28	19,65	
7825	268,17		4,55
7826	278,65	10,48	4,55
7827	287,83	19,65	4,55
7828	105,07		20,88
7829	115,54	10,48	20,88
7830	273,33		9,71
7831	283,82	10,48	9,71
7838	107,12		20,88
7840	12,44		
7841	22,93	10,48	
7842	32,09	19,65	
7843	40,83	28,39	
7844	53,06	40,61	
7845	16,99		4,55
7846	27,47	10,48	4,55
7847	36,64	19,65	4,55
7848	45,37	28,39	4,55
7849	57,60	40,61	4,55
7850	22,16		9,71
7851	32,64	10,48	9,71
7852	41,81	19,65	9,71

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7853	50,55	28,39	9,71
7855	27,74		15,30
7856	38,22	10,48	15,30
7857	47,39	19,65	15,30
7858	33,32		20,88
7859	43,80	10,48	20,88
7860	20,74		
7861	31,22	10,48	
7862	40,38	19,65	
7863	49,12	28,39	
7864	61,35	40,61	
7865	25,28		4,55
7866	35,76	10,48	4,55
7867	44,93	19,65	4,55
7868	53,67	28,39	4,55
7869	65,90	40,61	4,55
7870	30,45		9,71
7871	40,93	10,48	9,71
7872	50,11	19,65	9,71
7873	58,83	28,39	9,71
7875	36,03		15,30
7876	46,51	10,48	15,30
7877	55,69	19,65	15,30
7878	41,61		20,88
7879	52,10	10,48	20,88
7900	29,03		
7901	39,51	10,48	
7902	48,68	19,65	
7903	57,41	28,39	
7904	69,64	40,61	
7905	33,58		4,55
7906	44,06	10,48	4,55
7907	53,22	19,65	4,55
7908	61,96	28,39	4,55
7909	74,19	40,61	4,55
7910	38,74		9,71
7911	49,22	10,48	9,71
7912	58,40	19,65	9,71
7913	67,13	28,39	9,71
7915	44,32		15,30
7916	54,81	10,48	15,30



## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7917	63,98	19,65	15,30
7918	49,91		20,88
7919	60,39	10,48	20,88
7940	41,47		
7941	51,95	10,48	
7942	61,12	19,65	
7943	69,86	28,39	
7944	82,09	40,61	
7945	46,01		4,55
7946	56,49	10,48	4,55
7947	65,67	19,65	4,55
7948	74,40	28,39	4,55
7949	86,63	40,61	4,55
7950	51,18		9,71
7951	61,67	10,48	9,71
7952	70,83	19,65	9,71
7953	79,57	28,39	9,71
7955	56,77		15,30
7956	67,24	10,48	15,30
7957	76,42	19,65	15,30
7958	62,34		20,88
7959	72,82	10,48	20,88
7960	60,13		
7961	70,61	10,48	
7962	79,78	19,65	
7963	88,52	28,39	
7964	100,75	40,61	
7965	64,67		4,55
7966	75,15	10,48	4,55
7967	84,33	19,65	4,55
7968	93,06	28,39	4,55
7969	105,29	40,61	4,55
7970	69,84		9,71
7971	80,33	10,48	9,71
7972	89,49	19,65	9,71
7973	98,23	28,39	9,71
7975	75,43		15,30
7976	85,90	10,48	15,30
7977	95,08	19,65	15,30
7978	81,00		20,88
7979	91,48	10,48	20,88

*Anhang I*

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7980	93,30		
7981	103,79	10,48	
7982	112,95	19,65	
7983	121,69	28,39	
7984	133,92	40,61	
7985	97,85		4,55
7986	108,33	10,48	4,55
7987	117,50	19,65	4,55
7988	126,23	28,39	4,55
7990	103,02		9,71
7991	113,50	10,48	9,71
7992	122,67	19,65	9,71
7995	108,60		15,30
7996	119,08	10,48	15,30

Tabelle 2 b) (Ab 1. 7. 2000)

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7000	0	0	0
7001	10,06	10,06	
7002	18,87	18,87	
7003	27,25	27,25	
7004	38,99	38,99	
7005	4,16		4,16
7006	14,22	10,06	4,16
7007	23,03	18,87	4,16
7008	31,41	27,25	4,16
7009	43,15	38,99	4,16
7010	8,88		8,88
7011	18,95	10,06	8,88
7012	27,75	18,87	8,88
7013	36,14	27,25	8,88
7015	13,99		13,99
7016	24,05	10,06	13,99
7017	32,85	18,87	13,99
7020	16,63		
7021	26,69	10,06	
7022	35,50	18,87	
7023	40,56	27,25	
7024	52,30	38,99	
7025	20,79		4,16
7026	30,85	10,06	4,16
7027	39,66	18,87	4,16
7028	44,72	27,25	4,16
7029	56,46	38,99	4,16
7030	25,51		8,88
7031	35,58	10,06	8,88
7032	44,38	18,87	8,88
7033	49,44	27,25	8,88
7035	27,29		13,99
7036	37,35	10,06	13,99
7037	46,16	18,87	13,99
7040	49,90		
7041	59,96	10,06	
7042	68,76	18,87	
7043	67,17	27,25	
7044	78,91	38,99	

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7045	54,05		4,16
7046	64,12	10,06	4,16
7047	72,92	18,87	4,16
7048	71,33	27,25	4,16
7049	83,07	38,99	4,16
7050	58,78		8,88
7051	68,84	10,06	8,88
7052	77,65	18,87	8,88
7053	76,05	27,25	8,88
7055	53,90		13,99
7056	63,96	10,06	13,99
7057	72,77	18,87	13,99
7060	89,10		
7061	99,16	10,06	
7062	107,97	18,87	
7063	93,53	27,25	
7064	110,27	38,99	
7065	93,26		4,16
7066	103,32	10,06	4,16
7067	112,13	18,87	4,16
7068	102,69	27,25	4,16
7069	114,43	38,99	4,16
7070	97,98		8,88
7071	108,05	10,06	8,88
7072	116,85	18,87	8,88
7073	107,42	27,25	8,88
7075	85,27		13,99
7076	95,33	10,06	13,99
7077	104,13	18,87	13,99
7080	173,45		
7081	183,51	10,06	
7082	192,32	18,87	
7083	166,01	27,25	
7084	177,75	38,99	
7085	177,61		4,16
7086	187,67	10,06	4,16
7087	196,47	18,87	4,16
7088	170,17	27,25	4,16
7090	182,33		8,88
7091	192,39	10,06	8,88
7092	201,20	18,87	8,88

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7095	152,74		13,99
7096	162,81	10,06	13,99
7100	5,69		
7101	15,75	10,06	
7102	24,55	18,87	
7103	32,94	27,25	
7104	44,68	38,99	
7105	9,84		4,16
7106	19,91	10,06	4,16
7107	28,71	18,87	4,16
7108	37,10	27,25	4,16
7109	48,84	38,99	4,16
7110	14,57		8,88
7111	24,63	10,06	8,88
7112	33,44	18,87	8,88
7113	41,82	27,25	8,88
7115	19,67		13,99
7116	29,73	10,06	13,99
7117	38,54	18,87	13,99
7120	22,32		
7121	32,38	10,06	
7122	41,19	18,87	
7123	46,25	27,25	
7124	57,99	38,99	
7125	26,48		4,16
7126	36,54	10,06	4,16
7127	45,34	18,87	4,16
7128	50,40	27,25	4,16
7129	62,14	38,99	4,16
7130	31,20		8,88
7131	41,26	10,06	8,88
7132	50,07	18,87	8,88
7133	55,13	27,25	8,88
7135	32,98		13,99
7136	43,04	10,06	13,99
7137	51,85	18,87	13,99
7140	55,58		
7141	65,65	10,06	
7142	74,45	18,87	
7143	72,86	27,25	
7144	84,60	38,99	

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7145	59,74		4,16
7146	69,80	10,06	4,16
7147	78,61	18,87	4,16
7148	77,01	27,25	4,16
7149	88,75	38,99	4,16
7150	64,47		8,88
7151	74,53	10,06	8,88
7152	88,33	18,87	8,88
7153	81,74	27,25	8,88
7155	59,59		13,99
7156	69,65	10,06	13,99
7157	78,46	18,87	13,99
7160	94,79		
7161	104,85	10,06	
7162	113,65	18,87	
7163	104,22	27,25	
7164	115,96	38,99	
7165	98,94		4,16
7166	109,10	10,06	4,16
7167	117,81	18,87	4,16
7168	108,38	27,25	4,16
7169	120,12	38,99	4,16
7170	103,67		8,88
7171	113,73	10,06	8,88
7172	122,54	18,87	8,88
7173	113,10	27,25	8,88
7175	90,95		13,99
7176	101,01	10,06	13,99
7177	109,82	18,87	13,99
7180	179,13		
7181	189,20	10,06	
7182	198,00	18,87	
7183	171,70	27,25	
7185	183,29		4,16
7186	193,36	10,06	4,16
7187	202,16	18,87	4,16
7188	175,86	27,25	4,16
7190	188,02		8,88
7191	198,08	10,06	8,88
7192	206,89	18,87	8,88
7195	158,43		13,99

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7196	168,49	10,06	13,99
7200	37,49		
7201	47,55	10,06	
7202	56,36	18,87	
7203	64,74	27,25	
7204	76,48	38,99	
7205	41,65		4,16
7206	51,71	10,06	4,16
7207	60,52	18,87	4,16
7208	68,90	27,25	4,16
7209	80,64	38,99	4,16
7210	46,37		8,88
7211	56,44	10,06	8,88
7212	65,24	18,87	8,88
7213	73,63	27,25	8,88
7215	51,48		13,99
7216	61,54	10,06	13,99
7217	70,34	18,87	13,99
7220	56,58		19,09
7221	66,64	10,06	19,09
7260	78,85		
7261	88,91	10,06	
7262	97,72	18,87	
7263	106,11	27,25	
7264	117,85	38,99	
7265	83,01		4,16
7266	93,07	10,06	4,16
7267	101,88	18,87	4,16
7268	110,26	27,25	4,16
7269	122,00	38,99	4,16
7270	87,73		8,88
7271	97,80	10,06	8,88
7272	106,60	18,87	8,88
7273	114,99	27,25	8,88
7275	92,84		13,99
7276	102,90	10,06	13,99
7300	51,24		
7301	61,30	10,06	
7302	70,11	18,87	
7303	78,50	27,25	
7304	90,24	38,99	

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7305	55,40		4,16
7306	65,46	10,06	4,16
7307	74,27	18,87	4,16
7308	82,65	27,25	4,16
7309	94,39	38,99	4,16
7310	60,12		8,88
7311	70,19	10,06	8,88
7312	78,99	18,87	8,88
7313	87,38	27,25	8,88
7315	65,23		13,99
7316	75,29	10,06	13,99
7317	84,10	18,87	13,99
7320	70,33		19,09
7321	80,39	10,06	19,09
7360	86,43		
7361	96,50	10,06	
7362	105,30	18,87	
7363	113,69	27,25	
7364	125,43	38,99	
7365	90,59		4,16
7366	100,66	10,06	4,16
7367	109,46	18,87	4,16
7368	117,85	27,25	4,16
7369	129,59	38,99	4,16
7370	95,32		8,88
7371	105,38	10,06	8,88
7372	114,18	18,87	8,88
7373	122,57	27,25	8,88
7375	100,42		13,99
7376	110,48	10,06	13,99
7378	105,52		19,09
7400	64,64		
7401	74,70	10,06	
7402	83,51	18,87	
7403	91,89	27,25	
7404	103,63	38,99	
7405	68,80		4,16
7406	78,86	10,06	4,16
7407	87,66	18,87	4,16
7408	96,05	27,25	4,16
7409	107,79	38,99	4,16



## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7410	73,52		8,88
7411	83,58	10,06	8,88
7412	92,39	18,87	8,88
7413	100,78	27,25	8,88
7415	78,62		13,99
7416	88,69	10,06	13,99
7417	97,49	27,25	13,99
7420	83,73		19,09
7421	93,79	10,06	19,09
7460	93,07		
7461	103,13	10,06	
7462	111,93	18,87	
7463	120,32	27,25	
7464	132,06	38,99	
7465	97,22		4,16
7466	107,29	10,06	4,16
7467	116,09	18,87	4,16
7468	124,48	27,25	4,16
7470	101,95		8,88
7471	112,01	10,06	8,88
7472	120,82	18,87	8,88
7475	107,05		13,99
7476	117,11	10,06	13,99
7500	76,83		
7501	86,90	10,06	
7502	95,70	18,87	
7503	104,09	27,25	
7504	115,83	38,99	
7505	80,99		4,16
7506	91,05	10,06	4,16
7507	99,88	18,87	4,16
7508	108,24	27,25	4,16
7509	119,98	38,99	4,16
7510	85,72		8,88
7511	95,78	10,06	8,88
7512	104,58	18,87	8,88
7513	112,97	27,25	8,88
7515	90,82		13,99
7516	100,88	10,06	13,99
7517	109,69	18,87	13,99
7520	95,92		19,09

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7521	105,98	10,06	19,09
7560	99,69		
7561	109,75	10,06	
7562	118,56	18,87	
7563	126,94	27,25	
7564	138,68	38,99	
7565	103,85		4,16
7566	113,91	10,06	4,16
7567	122,71	18,87	4,16
7568	131,10	27,25	4,16
7570	108,57		8,88
7571	118,63	10,06	8,88
7572	127,44	18,87	8,88
7575	113,67		13,99
7576	123,74	10,06	13,99
7600	102,49		
7601	112,56	10,06	
7602	121,36	18,87	
7603	129,75	27,25	
7604	141,49	38,99	
7605	106,65		4,16
7606	116,71	10,06	4,16
7607	125,52	18,87	4,16
7608	133,90	27,25	4,16
7609	145,64	38,99	4,16
7610	111,38		8,88
7611	121,44	10,06	8,88
7612	130,24	18,87	8,88
7613	138,63	27,25	8,88
7615	116,48		13,99
7616	126,54	10,06	13,99
7620	121,58		
7700	121,42		
7701	131,48	10,06	
7702	140,29	18,87	
7703	148,67	27,25	
7705	125,58		4,16
7706	135,64	10,06	4,16
7707	144,44	18,87	4,16
7708	152,83	27,25	4,16
7710	130,30		8,88

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7711	140,36	10,06	8,88
7712	149,17	18,87	8,88
7715	135,40		13,99
7716	145,47	10,06	13,99
7720	119,42		
7721	129,49	10,06	
7722	138,29	18,87	
7723	146,68	27,25	
7725	123,58		4,16
7726	133,64	10,06	4,16
7727	142,45	18,87	4,16
7728	150,83	27,25	4,16
7730	128,31		8,88
7731	138,37	10,06	8,88
7732	147,17	18,87	8,88
7735	133,41		13,99
7736	143,47	10,06	13,99
7740	153,54		
7741	163,61	10,06	
7742	172,41	18,87	
7745	157,70		4,16
7746	167,77	10,06	4,16
7747	176,57	18,87	4,16
7750	162,43		8,88
7751	172,49	10,06	8,88
7758	19,09		19,09
7759	29,15	10,06	19,09
7760	187,67		
7761	197,73	10,06	
7762	206,53	18,87	
7765	191,82		4,16
7766	201,89	10,06	4,16
7768	32,39		19,09
7769	42,46	10,06	19,09
7770	196,55		8,88
7771	206,61	10,06	8,88
7778	59,00		19,09
7779	69,07	10,06	19,09
7780	221,79		
7781	231,85	10,06	
7785	225,94		4,16

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7786	236,01	10,06	4,16
7788	90,37		19,09
7789	100,43	10,06	19,09
7798	24,78		19,09
7799	34,84	10,06	19,09
7800	247,10		
7801	257,17	10,06	
7802	265,97	18,87	
7805	251,26		4,16
7806	261,32	10,06	4,16
7807	270,13	18,87	4,16
7808	38,08		19,09
7809	48,14	10,06	19,09
7810	255,99		8,88
7811	266,05	10,06	8,88
7818	64,69		19,09
7819	74,75	10,06	19,09
7820	252,79		
7821	262,85	10,06	
7822	271,66	18,87	
7825	256,95		4,16
7826	267,01	10,06	4,16
7827	275,82	18,87	4,16
7828	96,06		19,09
7829	106,12	10,06	19,09
7830	261,67		8,88
7831	271,74	10,06	8,88
7838	97,94		19,09
7840	11,37		
7841	21,44	10,06	
7842	30,24	18,87	
7843	38,63	27,25	
7844	50,37	38,99	
7845	15,53		4,16
7846	25,59	10,06	4,16
7847	34,40	18,87	4,16
7848	42,78	27,25	4,16
7849	54,52	38,99	4,16
7850	20,26		8,88
7851	30,32	10,06	8,88
7852	39,12	18,87	8,88

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7853	47,51	27,25	8,88
7855	25,36		13,99
7856	35,42	10,06	13,99
7857	44,23	18,87	13,99
7858	30,46		19,09
7859	40,52	10,06	19,09
7860	18,96		
7861	29,02	10,06	
7862	37,82	18,87	
7863	46,21	27,25	
7864	57,95	38,99	
7865	23,11		4,16
7866	33,18	10,06	4,16
7867	41,98	18,87	4,16
7868	50,37	27,25	4,16
7869	62,11	38,99	4,16
7870	27,84		8,88
7871	37,90	10,06	8,88
7872	46,71	18,87	8,88
7873	55,09	27,25	8,88
7875	32,94		13,99
7876	43,00	10,06	13,99
7877	51,81	18,87	13,99
7878	38,04		19,09
7879	48,11	10,06	19,09
7900	26,54		
7901	36,60	10,06	
7902	45,41	18,87	
7903	53,79	27,25	
7904	65,53	38,99	
7905	30,70		4,16
7906	40,76	10,06	4,16
7907	49,56	18,87	4,16
7908	57,95	27,25	4,16
7909	69,69	38,99	4,16
7910	35,42		8,88
7911	45,48	10,06	8,88
7912	54,29	18,87	8,88
7913	62,67	27,25	8,88
7915	40,52		13,99
7916	50,59	10,06	13,99

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7917	59,39	18,87	13,99
7918	45,63		19,09
7919	55,69	10,06	19,09
7940	37,91		
7941	47,98	10,06	
7942	56,78	18,87	
7943	65,17	27,25	
7944	76,91	38,99	
7945	42,07		4,16
7946	52,13	10,06	4,16
7947	60,94	18,87	4,16
7948	69,32	27,25	4,16
7949	81,06	38,99	4,16
7950	46,79		8,88
7951	56,86	10,06	8,88
7952	65,66	18,87	8,88
7953	74,05	27,25	8,88
7955	51,90		13,99
7956	61,96	10,06	13,99
7957	70,77	27,25	13,99
7958	57,00		19,09
7959	67,06	10,06	19,09
7960	54,97		
7961	65,04	10,06	
7962	73,84	18,87	
7963	82,23	27,25	
7964	93,97	38,99	
7965	59,13		4,16
7966	69,19	10,06	4,16
7967	78,00	18,87	4,16
7968	86,38	27,25	4,16
7969	98,12	38,99	4,16
7970	63,86		8,88
7971	73,92	10,06	8,88
7972	82,72	18,87	8,88
7973	91,11	27,25	8,88
7975	68,96		13,99
7976	79,02	10,06	13,99
7977	87,83	18,87	13,99
7978	74,06		19,09
7979	84,12	10,06	19,09

## Anhang I

Code	Agrarteilbetrag	AD S/Z	AD F/M
1	2	3	4
7980	85,30		
7981	95,37	10,06	
7982	104,17	18,87	
7983	112,56	27,25	
7984	124,30	38,99	
7985	89,46		4,16
7986	99,52	10,06	4,16
7987	108,33	18,87	4,16
7988	116,71	27,25	4,16
7990	94,19		8,88
7991	104,25	10,06	8,88
7992	113,05	18,87	8,88
7995	99,29		13,99
7996	109,35	10,06	13,99





*ANHANG 2***ERZEUGNISSE, FÜR DIE DIE EINFUHRPREISREGELUNG <sup>(1)</sup> GILT**

---

<sup>(1)</sup> Der Einfuhrpreis für Obst und Gemüse wird festgesetzt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 (ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2933/95 (ABl. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21).

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0702 00 00</b>	<b>Tomaten, frisch oder gekühlt:</b>		
	– vom 1. Januar bis 31. März:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 84,6 € oder mehr . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8
	– – – 82,9 € oder mehr, jedoch weniger als 84,6 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 1,7 €/100 kg/net
	– – – 81,2 € oder mehr, jedoch weniger als 82,9 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 3,4 €/100 kg/net
	– – – 79,5 € oder mehr, jedoch weniger als 81,2 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 5,1 €/100 kg/net
	– – – 77,8 € oder mehr, jedoch weniger als 79,5 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 6,8 €/100 kg/net
	– – – weniger als 77,8 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 29,8 €/100 kg/net
	– vom 1. April bis 30. April:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 112,6 € oder mehr . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8
	– – – 110,3 € oder mehr, jedoch weniger als 112,6 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 2,3 €/100 kg/net
	– – – 108,1 € oder mehr, jedoch weniger als 110,3 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 4,5 €/100 kg/net
	– – – 105,8 € oder mehr, jedoch weniger als 108,1 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 6,8 €/100 kg/net
	– – – 103,6 € oder mehr, jedoch weniger als 105,8 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 9 €/100 kg/net
	– – – weniger als 103,6 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 29,8 €/100 kg/net
	– vom 1. Mai bis 14. Mai:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 72,6 € oder mehr . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8
	– – – 71,1 € oder mehr, jedoch weniger als 72,6 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 1,5 €/100 kg/net
	– – – 69,7 € oder mehr, jedoch weniger als 71,1 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 2,9 €/100 kg/net
	– – – 68,2 € oder mehr, jedoch weniger als 69,7 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 4,4 €/100 kg/net
	– – – 66,8 € oder mehr, jedoch weniger als 68,2 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 5,8 €/100 kg/net
– – – weniger als 66,8 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 29,8 €/100 kg/net	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0702 00 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– vom 15. Mai bis 31. Mai:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 72,6 € oder mehr . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4
	– – – 71,1 € oder mehr, jedoch weniger als 72,6 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 1,5 €/100 kg/net
	– – – 69,7 € oder mehr, jedoch weniger als 71,1 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 2,9 €/100 kg/net
	– – – 68,2 € oder mehr, jedoch weniger als 69,7 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 4,4 €/100 kg/net
	– – – 66,8 € oder mehr, jedoch weniger als 68,2 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 5,8 €/100 kg/net
	– – – weniger als 66,8 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 29,8 €/100 kg/net
	– vom 1. Juni bis 30. September:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 52,6 € oder mehr . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4
	– – – 51,5 € oder mehr, jedoch weniger als 52,6 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 1,1 €/100 kg/net
	– – – 50,5 € oder mehr, jedoch weniger als 51,5 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 2,1 €/100 kg/net
	– – – 49,4 € oder mehr, jedoch weniger als 50,5 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 3,2 €/100 kg/net
	– – – 48,4 € oder mehr, jedoch weniger als 49,4 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 4,2 €/100 kg/net
	– – – weniger als 48,4 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 29,8 €/100 kg/net
	– vom 1. Oktober bis 31. Oktober:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 62,6 € oder mehr . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4
	– – – 61,3 € oder mehr, jedoch weniger als 62,6 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 1,3 €/100 kg/net
	– – – 60,1 € oder mehr, jedoch weniger als 61,3 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 2,5 €/100 kg/net
	– – – 58,8 € oder mehr, jedoch weniger als 60,1 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 3,8 €/100 kg/net
	– – – 57,6 € oder mehr, jedoch weniger als 58,8 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 5 €/100 kg/net
	– – – weniger als 57,6 € . . . . .	18 + 37,2 €/100 kg/net	14,4 + 29,8 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0702 00 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– vom 1. November bis 20. Dezember:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 62,6 € oder mehr . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8
	– – – 61,3 € oder mehr, jedoch weniger als 62,6 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 1,3 €/100 kg/net
	– – – 60,1 € oder mehr, jedoch weniger als 61,3 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 2,5 €/100 kg/net
	– – – 58,8 € oder mehr, jedoch weniger als 60,1 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 3,8 €/100 kg/net
	– – – 57,6 € oder mehr, jedoch weniger als 58,8 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 5 €/100 kg/net
	– – – weniger als 57,6 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 29,8 €/100 kg/net
	– vom 21. Dezember bis 31. Dezember:		
	– – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – 67,6 € oder mehr . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8
	– – – 66,2 € oder mehr, jedoch weniger als 67,6 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 1,4 €/100 kg/net
	– – – 64,9 € oder mehr, jedoch weniger als 66,2 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 2,7 €/100 kg/net
	– – – 63,5 € oder mehr, jedoch weniger als 64,9 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 4,1 €/100 kg/net
	– – – 62,2 € oder mehr, jedoch weniger als 63,5 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 5,4 €/100 kg/net
	– – – weniger als 62,2 € . . . . .	11 + 37,2 €/100 kg/net	8,8 + 29,8 €/100 kg/net
<b>0707 00</b>	<b>Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:</b>		
<b>0707 00 05</b>	– Gurken:		
	– – vom 1. Januar bis Ende Februar:		
	– – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 67,5 € oder mehr . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 <sup>(1)</sup>
	– – – – 66,2 € oder mehr, jedoch weniger als 67,5 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 1,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 64,8 € oder mehr, jedoch weniger als 66,2 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 63,5 € oder mehr, jedoch weniger als 64,8 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0707 00 05</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– – – 62,1 € oder mehr, jedoch weniger als 63,5 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 5,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – weniger als 62,1 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – vom 1. März bis 30. April:		
	– – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 110,5 € oder mehr . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 <sup>(1)</sup>
	– – – – 108,3 € oder mehr, jedoch weniger als 110,5 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 2,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 106,1 € oder mehr, jedoch weniger als 108,3 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 4,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 103,9 € oder mehr, jedoch weniger als 106,1 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 6,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 101,7 € oder mehr, jedoch weniger als 103,9 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 8,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – weniger als 101,7 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – vom 1. Mai bis 15. Mai:		
	– – – zur Verarbeitung bestimmt <sup>(2)</sup> :		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 48,1 € oder mehr . . . . .	12,8	12,8 <sup>(1)</sup>
	– – – – – 47,1 € oder mehr, aber weniger als 48,1 € . . . . .	12,8	12,8 + 1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 46,2 € oder mehr, aber weniger als 47,1 € . . . . .	12,8	12,8 + 1,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 45,2 € oder mehr, aber weniger als 46,2 € . . . . .	12,8	12,8 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 44,3 € oder mehr, aber weniger als 45,2 € . . . . .	12,8	12,8 + 3,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 35 € <sup>(3)</sup> oder mehr, aber weniger als 44,3 € . . . . .	12,8	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 34,3 € <sup>(3)</sup> oder mehr, aber weniger als 35 € <sup>(3)</sup> . . . . .	12,8 + 0,7 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 33,6 € <sup>(3)</sup> oder mehr, aber weniger als 34,3 € <sup>(3)</sup> . . . . .	12,8 + 1,4 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 32,9 € <sup>(3)</sup> oder mehr, aber weniger als 33,6 € <sup>(3)</sup> . . . . .	12,8 + 2,1 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

<sup>(2)</sup> Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

<sup>(3)</sup> Der Einfuhrpreis ist auf autonomer Grundlage festgesetzt.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0707 00 05</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — 32,2 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 32,9 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12,8 + 2,8 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — weniger als 32,2 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — andere:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 48,1 € oder mehr . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 <sup>(2)</sup>
	— — — — 47,1 € oder mehr, jedoch weniger als 48,1 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 46,2 € oder mehr, jedoch weniger als 47,1 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 1,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 45,2 € oder mehr, jedoch weniger als 46,2 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 44,3 € oder mehr, jedoch weniger als 45,2 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 3,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — weniger als 44,3 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — vom 16. Mai bis 30. September:		
	— — — zur Verarbeitung bestimmt <sup>(3)</sup> :		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 48,1 € oder mehr . . . . .	16	16
	— — — — 47,1 € oder mehr, aber weniger als 48,1 € . . . . .	16	16 + 1 €/100 kg/net
	— — — — 46,2 € oder mehr, aber weniger als 47,1 € . . . . .	16	16 + 1,9 €/100 kg/net
	— — — — 45,2 € oder mehr, aber weniger als 46,2 € . . . . .	16	16 + 2,9 €/100 kg/net
	— — — — 44,3 € oder mehr, aber weniger als 45,2 € . . . . .	16	16 + 3,8 €/100 kg/net
	— — — — 35 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 44,3 € . . . . .	16	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — 34,3 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 35 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 0,7 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — 33,6 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 34,3 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 1,4 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — 32,9 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 33,6 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 2,1 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> Der Einfuhrpreis ist auf autonomer Grundlage festgesetzt.<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.<sup>(3)</sup> Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0707 00 05</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — 32,2 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 32,9 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 2,8 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 32,2 € <sup>(1)</sup> . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — andere:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 48,1 € oder mehr . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16
	— — — — 47,1 € oder mehr, jedoch weniger als 48,1 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 1 €/100 kg/net
	— — — — 46,2 € oder mehr, jedoch weniger als 47,1 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 1,9 €/100 kg/net
	— — — — 45,2 € oder mehr, jedoch weniger als 46,2 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 2,9 €/100 kg/net
	— — — — 44,3 € oder mehr, jedoch weniger als 45,2 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 3,8 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 44,3 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — vom 1. Oktober bis 31. Oktober:		
	— — — zur Verarbeitung bestimmt <sup>(2)</sup> :		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 68,3 € oder mehr . . . . .	16	16
	— — — — 66,9 € oder mehr, aber weniger als 68,3 € . . . . .	16	16 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — 65,6 € oder mehr, aber weniger als 66,9 € . . . . .	16	16 + 2,7 €/100 kg/net
	— — — — 64,2 € oder mehr, aber weniger als 65,6 € . . . . .	16	16 + 4,1 €/100 kg/net
	— — — — 62,8 € oder mehr, aber weniger als 64,2 € . . . . .	16	16 + 5,5 €/100 kg/net
	— — — — 35 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 62,8 € . . . . .	16	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — 34,3 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 35 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 0,7 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — 33,6 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 34,3 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 1,4 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — 32,9 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 33,6 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 2,1 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — 32,2 € <sup>(1)</sup> oder mehr, aber weniger als 32,9 € <sup>(1)</sup> . . . . .	16 + 2,8 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> Der Einfuhrpreis ist auf autonomer Grundlage festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0707 00 05</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — weniger als 32,2 € <sup>(1)</sup> . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — — — andere:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 68,3 € oder mehr . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16
	— — — — 66,9 € oder mehr, jedoch weniger als 68,3 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — 65,6 € oder mehr, jedoch weniger als 66,9 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 2,7 €/100 kg/net
	— — — — 64,2 € oder mehr, jedoch weniger als 65,6 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 4,1 €/100 kg/net
	— — — — 62,8 € oder mehr, jedoch weniger als 64,2 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 5,5 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 62,8 € . . . . .	20 + 47,3 €/100 kg/net	16 + 37,8 €/100 kg/net
	— — vom 1. November bis 10. November:		
	— — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 68,3 € oder mehr . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 <sup>(2)</sup>
	— — — — 66,9 € oder mehr, jedoch weniger als 68,3 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 1,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 65,6 € oder mehr, jedoch weniger als 66,9 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 64,2 € oder mehr, jedoch weniger als 65,6 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 4,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 62,8 € oder mehr, jedoch weniger als 64,2 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 5,5 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — weniger als 62,8 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — vom 11. November bis 31. Dezember:		
	— — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 60,5 € oder mehr . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 <sup>(2)</sup>
	— — — — 59,3 € oder mehr, jedoch weniger als 60,5 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 1,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 58,1 € oder mehr, jedoch weniger als 59,3 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 2,4 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 56,9 € oder mehr, jedoch weniger als 58,1 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 3,6 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Einfuhrpreis ist auf autonomer Grundlage festgesetzt.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0707 00 05</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– – – 55,7 € oder mehr, jedoch weniger als 56,9 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 4,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – weniger als 55,7 € . . . . .	16 + 47,3 €/100 kg/net	12,8 + 37,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
<b>0709</b>	<b>Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:</b>		
<b>0709 10 00</b>	<b>– Artischocken:</b>		
	– – vom 1. Januar bis 31. Mai:		
	– – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 83,6 € oder mehr . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8
	– – – – 81,9 € oder mehr, jedoch weniger als 83,6 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 1,7 €/100 kg/net
	– – – – 80,3 € oder mehr, jedoch weniger als 81,9 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 3,3 €/100 kg/net
	– – – – 78,6 € oder mehr, jedoch weniger als 80,3 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 5 €/100 kg/net
	– – – – 76,9 € oder mehr, jedoch weniger als 78,6 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 6,7 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 76,9 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 23,9 €/100 kg/net
	– – vom 1. Juni bis 30. Juni:		
	– – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 66,4 € oder mehr . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8
	– – – – 65,1 € oder mehr, jedoch weniger als 66,4 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 1,3 €/100 kg/net
	– – – – 63,7 € oder mehr, jedoch weniger als 65,1 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 2,7 €/100 kg/net
	– – – – 62,4 € oder mehr, jedoch weniger als 63,7 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 4 €/100 kg/net
	– – – – 61,1 € oder mehr, jedoch weniger als 62,4 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 5,3 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 61,1 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,8 + 23,9 €/100 kg/net
	– – vom 1. Juli bis 30. September . . . . .	13	10,8
	– – vom 1. Oktober bis 31. Oktober . . . . .	13	10,4

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0709 10 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– – vom 1. November bis 31. Dezember:		
	– – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 94,3 € oder mehr . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,4
	– – – – 92,4 € oder mehr, jedoch weniger als 94,3 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,4 + 1,9 €/100 kg/net
	– – – – 90,5 € oder mehr, jedoch weniger als 92,4 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,4 + 3,8 €/100 kg/net
	– – – – 88,6 € oder mehr, jedoch weniger als 90,5 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,4 + 5,7 €/100 kg/net
	– – – – 86,8 € oder mehr, jedoch weniger als 88,6 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,4 + 7,5 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 86,8 € . . . . .	13 + 28,6 €/100 kg/net	10,4 + 22,9 €/100 kg/net
<b>0709 90</b>	– <b>anderes:</b>		
<b>0709 90 70</b>	– – Zucchini (Courgettes):		
	– – – vom 1. Januar bis 31. Januar:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 48,8 € oder mehr . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8
	– – – – – 47,8 € oder mehr, jedoch weniger als 48,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 1 €/100 kg/net
	– – – – – 46,8 € oder mehr, jedoch weniger als 47,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 2 €/100 kg/net
	– – – – – 45,9 € oder mehr, jedoch weniger als 46,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 2,9 €/100 kg/net
	– – – – – 44,9 € oder mehr, jedoch weniger als 45,9 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 3,9 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 44,9 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 15,2 €/100 kg/net
	– – – vom 1. Februar bis 31. März:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 41,3 € oder mehr . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8
	– – – – – 40,5 € oder mehr, jedoch weniger als 41,3 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 0,8 €/100 kg/net
	– – – – – 39,6 € oder mehr, jedoch weniger als 40,5 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 1,7 €/100 kg/net
	– – – – – 38,8 € oder mehr, jedoch weniger als 39,6 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 2,5 €/100 kg/net
	– – – – – 38 € oder mehr, jedoch weniger als 38,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 3,3 €/100 kg/net

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0709 90 70</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — weniger als 38 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 15,2 €/100 kg/net
	— — — vom 1. April bis 31. Mai:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 69,2 € oder mehr . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8
	— — — — 67,8 € oder mehr, jedoch weniger als 69,2 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — 66,4 € oder mehr, jedoch weniger als 67,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — 65 € oder mehr, jedoch weniger als 66,4 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 4,2 €/100 kg/net
	— — — — 63,7 € oder mehr, jedoch weniger als 65 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 5,5 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 63,7 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 15,2 €/100 kg/net
	— — — vom 1. Juni bis 31. Juli:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 41,3 € oder mehr . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8
	— — — — 40,5 € oder mehr, jedoch weniger als 41,3 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 0,8 €/100 kg/net
	— — — — 39,6 € oder mehr, jedoch weniger als 40,5 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 1,7 €/100 kg/net
	— — — — 38,8 € oder mehr, jedoch weniger als 39,6 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 2,5 €/100 kg/net
	— — — — 38 € oder mehr, jedoch weniger als 38,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 3,3 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 38 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 15,2 €/100 kg/net
	— — — vom 1. August bis 31. Dezember:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 48,8 € oder mehr . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8
	— — — — 47,8 € oder mehr, jedoch weniger als 48,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 1 €/100 kg/net
	— — — — 46,8 € oder mehr, jedoch weniger als 47,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 2 €/100 kg/net
	— — — — 45,9 € oder mehr, jedoch weniger als 46,8 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 2,9 €/100 kg/net
	— — — — 44,9 € oder mehr, jedoch weniger als 45,9 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 3,9 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0709 90 70</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — weniger als 44,9 € . . . . .	16 + 19 €/100 kg/net	12,8 + 15,2 €/100 kg/net
<b>0805</b>	<b>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</b>		
<b>0805 10</b>	— <b>Orangen:</b>		
	— — Süßorangen, frisch:		
<b>0805 10 10</b>	— — — Blut- und Halbblutorangen:		
	— — — — vom 1. Januar bis 31. März:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 0,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 1,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 2,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 7,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. April bis 30. April:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 0,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 1,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 2,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 7,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 10 10</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — vom 1. Mai bis 15. Mai:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 0,7 €/100 kg/net
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 2,9 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 7,4 €/100 kg/net
	— — — — vom 16. Mai bis 31. Mai:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 0,7 €/100 kg/net
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 2,9 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 7,4 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. Juni bis 30. September . . . . .	15	3,3
	— — — — vom 1. Oktober bis 15. Oktober . . . . .	15	3,2
	— — — — vom 16. Oktober bis 30. November . . . . .	15	16
	— — — — vom 1. Dezember bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,4 € oder mehr . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16
	— — — — — 34,7 € oder mehr, jedoch weniger als 35,4 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 0,7 €/100 kg/net
	— — — — — 34 € oder mehr, jedoch weniger als 34,7 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — — 33,3 € oder mehr, jedoch weniger als 34 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — — 32,6 € oder mehr, jedoch weniger als 33,3 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 32,6 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 7,1 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 10 10</b>	(Fortsetzung)		
	— — — andere:		
<b>0805 10 30</b>	— — — — Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins:		
	— — — — — vom 1. Januar bis 31. März:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 0,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 1,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 2,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 7,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — vom 1. April bis 30. April:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 0,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 1,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 2,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 7,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — vom 1. Mai bis 15. Mai:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 0,7 €/100 kg/net
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 1,4 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 10 30</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 2,9 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 7,4 €/100 kg/net
	— — — — — vom 16. Mai bis 31. Mai:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3
	— — — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 0,7 €/100 kg/net
	— — — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 2,9 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 32,8 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 7,4 €/100 kg/net
	— — — — — vom 1. Juni bis 30. September . . . . .	15	3,3
	— — — — — vom 1. Oktober bis 15. Oktober . . . . .	15	3,2
	— — — — — vom 16. Oktober bis 30. November . . . . .	15	16
	— — — — — vom 1. Dezember bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 35,4 € oder mehr . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16
	— — — — — 34,7 € oder mehr, jedoch weniger als 35,4 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 0,7 €/100 kg/net
	— — — — — 34 € oder mehr, jedoch weniger als 34,7 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — — 33,3 € oder mehr, jedoch weniger als 34 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — — 32,6 € oder mehr, jedoch weniger als 33,3 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 32,6 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 7,1 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 10 50</b>	— — — — andere:		
	— — — — vom 1 Januar bis 31. März:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 <sup>(1)</sup>
	— — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 0,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 1,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 2,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — weniger als 32,8 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16,7 + 7,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. April bis 30. April:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 <sup>(1)</sup>
	— — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 0,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 1,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 2,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 2,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — weniger als 32,8 € . . . . .	13 + 8,9 €/100 kg/net	10,8 + 7,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. Mai bis 15. Mai:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 35,7 € oder mehr . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5
	— — — — 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 0,7 €/100 kg/net
	— — — — 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 2,9 €/100 kg/net
— — — — weniger als 32,8 € . . . . .	6 + 8,9 €/100 kg/net	5 + 7,4 €/100 kg/net	

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 10 50</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– – – – – vom 16. Mai bis 31. Mai:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 35,7 € oder mehr . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3
	– – – – – 35 € oder mehr, jedoch weniger als 35,7 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 0,7 €/100 kg/net
	– – – – – 34,3 € oder mehr, jedoch weniger als 35 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 1,4 €/100 kg/net
	– – – – – 33,6 € oder mehr, jedoch weniger als 34,3 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 2,1 €/100 kg/net
	– – – – – 32,8 € oder mehr, jedoch weniger als 33,6 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 2,9 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 32,8 € . . . . .	4 + 8,9 €/100 kg/net	3,3 + 7,4 €/100 kg/net
	– – – – – vom 1. Juni bis 30. September . . . . .	15	3,3
	– – – – – vom 1. Oktober bis 15. Oktober . . . . .	15	3,2
	– – – – – vom 16. Oktober bis 30. November . . . . .	15	16
	– – – – – vom 1. Dezember bis 31. Dezember:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 35,4 € oder mehr . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16
	– – – – – 34,7 € oder mehr, jedoch weniger als 35,4 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 0,7 €/100 kg/net
	– – – – – 34 € oder mehr, jedoch weniger als 34,7 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 1,4 €/100 kg/net
	– – – – – 33,3 € oder mehr, jedoch weniger als 34 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 2,1 €/100 kg/net
	– – – – – 32,6 € oder mehr, jedoch weniger als 33,3 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 2,8 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 32,6 € . . . . .	20 + 8,9 €/100 kg/net	16 + 7,1 €/100 kg/net
<b>0805 20</b>	– <b>Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</b>		
<b>0805 20 10</b>	– – Clementinen:		
	– – – vom 1. Januar bis Ende Februar:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 65,3 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7
	– – – – – 64 € oder mehr, jedoch weniger als 65,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,3 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 20 10</b>	(Fortsetzung)		
	– – – – 62,7 € oder mehr, jedoch weniger als 64 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 2,6 €/100 kg/net
	– – – – 61,4 € oder mehr, jedoch weniger als 62,7 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 3,9 €/100 kg/net
	– – – – 60 € oder mehr, jedoch weniger als 61,4 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 5,2 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 60 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 11 €/100 kg/net
	– – – vom 1. März bis 30. September . . . . .	20	16,7
	– – – vom 1. Oktober bis 31. Oktober . . . . .	20	16
	– – – vom 1. November bis 31. Dezember:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 64,9 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16
	– – – – 63,6 € oder mehr, jedoch weniger als 64,9 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,3 €/100 kg/net
	– – – – 62,3 € oder mehr, jedoch weniger als 63,6 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 2,6 €/100 kg/net
	– – – – 61 € oder mehr, jedoch weniger als 62,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 3,9 €/100 kg/net
	– – – – 59,7 € oder mehr, jedoch weniger als 61 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 5,2 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 59,7 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 10,6 €/100 kg/net
<b>0805 20 30</b>	– – Monreales und Satsumas:		
	– – – vom 1. Januar bis Ende Februar:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 29 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7
	– – – – 28,4 € oder mehr, jedoch weniger als 29 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 0,6 €/100 kg/net
	– – – – 27,8 € oder mehr, jedoch weniger als 28,4 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,2 €/100 kg/net
	– – – – 27,3 € oder mehr, jedoch weniger als 27,8 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,7 €/100 kg/net
	– – – – 26,7 € oder mehr, jedoch weniger als 27,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 2,3 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 26,7 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 11 €/100 kg/net
	– – – vom 1. März bis 30. September . . . . .	20	16,7
	– – – vom 1. Oktober bis 31. Oktober . . . . .	20	16

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 20 30</b>	(Fortsetzung)		
	– – – vom 1. November bis 31. Dezember:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 28,6 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16
	– – – – – 28 € oder mehr, jedoch weniger als 28,6 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 0,6 €/100 kg/net
	– – – – – 27,5 € oder mehr, jedoch weniger als 28 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,1 €/100 kg/net
	– – – – – 26,9 € oder mehr, jedoch weniger als 27,5 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,7 €/100 kg/net
	– – – – – 26,3 € oder mehr, jedoch weniger als 26,9 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 2,3 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 26,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 10,6 €/100 kg/net
<b>0805 20 50</b>	– – Mandarinen und Wilkings:		
	– – – vom 1. Januar bis Ende Februar:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 29 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7
	– – – – – 28,4 € oder mehr, jedoch weniger als 29 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 0,6 €/100 kg/net
	– – – – – 27,8 € oder mehr, jedoch weniger als 28,4 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,2 €/100 kg/net
	– – – – – 27,3 € oder mehr, jedoch weniger als 27,8 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,7 €/100 kg/net
	– – – – – 26,7 € oder mehr, jedoch weniger als 27,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 2,3 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 26,7 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 11 €/100 kg/net
	– – – vom 1. März bis 30. September . . . . .	20	16,7
	– – – vom 1. Oktober bis 31. Oktober . . . . .	20	16
	– – – vom 1. November bis 31. Dezember:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 28,6 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16
	– – – – – 28 € oder mehr, jedoch weniger als 28,6 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 0,6 €/100 kg/net
	– – – – – 27,5 € oder mehr, jedoch weniger als 28 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,1 €/100 kg/net
	– – – – – 26,9 € oder mehr, jedoch weniger als 27,5 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,7 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 20 50</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — 26,3 € oder mehr, jedoch weniger als 26,9 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 26,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 10,6 €/100 kg/net
<b>0805 20 70</b>	— — Tangerinen:		
	— — — vom 1. Januar bis Ende Februar:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 29 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7
	— — — — 28,4 € oder mehr, jedoch weniger als 29 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 0,6 €/100 kg/net
	— — — — 27,8 € oder mehr, jedoch weniger als 28,4 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,2 €/100 kg/net
	— — — — 27,3 € oder mehr, jedoch weniger als 27,8 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,7 €/100 kg/net
	— — — — 26,7 € oder mehr, jedoch weniger als 27,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 26,7 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 11 €/100 kg/net
	— — — vom 1. März bis 30. September . . . . .	20	16,7
	— — — vom 1. Oktober bis 31. Oktober . . . . .	20	16
	— — — vom 1. November bis 31. Dezember:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 28,6 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16
	— — — — 28 € oder mehr, jedoch weniger als 28,6 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 0,6 €/100 kg/net
	— — — — 27,5 € oder mehr, jedoch weniger als 28 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,1 €/100 kg/net
	— — — — 26,9 € oder mehr, jedoch weniger als 27,5 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,7 €/100 kg/net
	— — — — 26,3 € oder mehr, jedoch weniger als 26,9 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 26,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 10,6 €/100 kg/net
<b>0805 20 90</b>	— — andere:		
	— — — vom 1. Januar bis Ende Februar:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 29 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 20 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– – – – 28,4 € oder mehr, jedoch weniger als 29 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 0,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 27,8 € oder mehr, jedoch weniger als 28,4 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 27,3 € oder mehr, jedoch weniger als 27,8 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 1,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 26,7 € oder mehr, jedoch weniger als 27,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 2,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – weniger als 26,7 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16,7 + 11 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – vom 1. März bis 30. September . . . . .	20	16,7 <sup>(1)</sup>
	– – – vom 1. Oktober bis 31. Oktober . . . . .	20	16
	– – – vom 1. November bis 31. Dezember:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 28,6 € oder mehr . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16
	– – – – 28 € oder mehr, jedoch weniger als 28,6 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 0,6 €/100 kg/net
	– – – – 27,5 € oder mehr, jedoch weniger als 28 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,1 €/100 kg/net
	– – – – 26,9 € oder mehr, jedoch weniger als 27,5 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 1,7 €/100 kg/net
	– – – – 26,3 € oder mehr, jedoch weniger als 26,9 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 2,3 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 26,3 € . . . . .	20 + 13,2 €/100 kg/net	16 + 10,6 €/100 kg/net
<b>0805 30</b>	– <b>Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia):</b>		
<b>0805 30 10</b>	– – Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum):		
	– – – vom 1. Januar bis 30. April:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 47,3 € oder mehr . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 <sup>(1)</sup>
	– – – – 46,4 € oder mehr, jedoch weniger als 47,3 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 45,4 € oder mehr, jedoch weniger als 46,4 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 1,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 44,5 € oder mehr, jedoch weniger als 45,4 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 2,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 30 10</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — 43,5 € oder mehr, jedoch weniger als 44,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 3,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — weniger als 43,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 26,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — vom 1. Mai bis 31. Mai:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 47,3 € oder mehr . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 <sup>(1)</sup>
	— — — — 46,4 € oder mehr, jedoch weniger als 47,3 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 45,4 € oder mehr, jedoch weniger als 46,4 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 1,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 44,5 € oder mehr, jedoch weniger als 45,4 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 2,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 43,5 € oder mehr, jedoch weniger als 44,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 3,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 42,6 € oder mehr, jedoch weniger als 43,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 4,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 41,6 € oder mehr, jedoch weniger als 42,6 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 5,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 40,7 € oder mehr, jedoch weniger als 41,6 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 6,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 39,7 € oder mehr, jedoch weniger als 40,7 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 7,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — weniger als 39,7 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,7 + 26,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — vom 1. Juni bis 31. Juli:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 55,8 € oder mehr . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 <sup>(1)</sup>
	— — — — 54,7 € oder mehr, jedoch weniger als 55,8 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 1,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 53,6 € oder mehr, jedoch weniger als 54,7 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 2,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 52,5 € oder mehr, jedoch weniger als 53,6 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 3,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 51,3 € oder mehr, jedoch weniger als 52,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 4,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 50,2 € oder mehr, jedoch weniger als 51,3 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 5,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 30 10</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — 49,1 € oder mehr, jedoch weniger als 50,2 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 6,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 48 € oder mehr, jedoch weniger als 49,1 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 7,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 46,9 € oder mehr, jedoch weniger als 48 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 8,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — weniger als 46,9 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 25,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — vom 1. August bis 15. August:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 55,8 € oder mehr . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4
	— — — — 54,7 € oder mehr, jedoch weniger als 55,8 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 1,1 €/100 kg/net
	— — — — 53,6 € oder mehr, jedoch weniger als 54,7 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 2,2 €/100 kg/net
	— — — — 52,5 € oder mehr, jedoch weniger als 53,6 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 3,3 €/100 kg/net
	— — — — 51,3 € oder mehr, jedoch weniger als 52,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 4,5 €/100 kg/net
	— — — — 50,2 € oder mehr, jedoch weniger als 51,3 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 5,6 €/100 kg/net
	— — — — 49,1 € oder mehr, jedoch weniger als 50,2 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 6,7 €/100 kg/net
	— — — — 48 € oder mehr, jedoch weniger als 49,1 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 7,8 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 48 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 25,6 €/100 kg/net
	— — — vom 16. August bis 31. August:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 55,8 € oder mehr . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4
	— — — — 54,7 € oder mehr, jedoch weniger als 55,8 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 1,1 €/100 kg/net
	— — — — 53,6 € oder mehr, jedoch weniger als 54,7 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 2,2 €/100 kg/net
	— — — — 52,5 € oder mehr, jedoch weniger als 53,6 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 3,3 €/100 kg/net
	— — — — 51,3 € oder mehr, jedoch weniger als 52,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 4,5 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0805 30 10</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — weniger als 51,3 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 25,6 €/100 kg/net
	— — — vom 1. November bis 31. Dezember:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 46,2 € oder mehr . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4
	— — — — 45,3 € oder mehr, jedoch weniger als 46,2 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 0,9 €/100 kg/net
	— — — — 44,4 € oder mehr, jedoch weniger als 45,3 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 1,8 €/100 kg/net
	— — — — 43,4 € oder mehr, jedoch weniger als 44,4 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — 42,5 € oder mehr, jedoch weniger als 43,4 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 3,7 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 42,5 € . . . . .	8 + 32 €/100 kg/net	6,4 + 25,6 €/100 kg/net
<b>0806</b>	<b>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</b>		
<b>0806 10</b>	— <b>frisch:</b>		
<b>0806 10 10</b>	— — Tafeltrauben:		
	— — — vom 1. Januar bis 14. Juli:		
	— — — — der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.), vom 1. Januar bis 31. Januar <sup>(1)</sup>	18	8,3
	— — — — andere:		
	— — — — vom 1. Januar bis 30. April . . . . .	18	12,6
	— — — — vom 1. Mai bis 14. Juli . . . . .	18	11,5
	— — — vom 15. Juli bis 20. Juli . . . . .	22	14,1
	— — — vom 21. Juli bis 31. Oktober:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 54,6 € oder mehr . . . . .	22 + 12 €/100 kg/net	14,1 <sup>(2)</sup>
	— — — — 53,5 € oder mehr, jedoch weniger als 54,6 € . . . . .	22 + 12 €/100 kg/net	17,6 + 1,1 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 52,4 € oder mehr, jedoch weniger als 53,5 € . . . . .	22 + 12 €/100 kg/net	17,6 + 2,2 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>
	— — — — 51,3 € oder mehr, jedoch weniger als 52,4 € . . . . .	22 + 12 €/100 kg/net	17,6 + 3,3 €/100 kg/net <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

<sup>(2)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0806 10 10</b>	(Fortsetzung)		
	– – – – 50,2 € oder mehr, jedoch weniger als 51,3 € . . . . .	22 + 12 €/100 kg/net	17,6 + 4,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – weniger als 50,2 € . . . . .	22 + 12 €/100 kg/net	17,6 + 9,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – vom 1. November bis 20. November:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 47,6 € oder mehr . . . . .	18 + 12 €/100 kg/net	11,5
	– – – – 46,6 € oder mehr, jedoch weniger als 47,6 € . . . . .	18 + 12 €/100 kg/net	14,4 + 1 €/100 kg/net
	– – – – 45,7 € oder mehr, jedoch weniger als 46,6 € . . . . .	18 + 12 €/100 kg/net	14,4 + 1,9 €/100 kg/net
	– – – – 44,7 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	18 + 12 €/100 kg/net	14,4 + 2,9 €/100 kg/net
	– – – – 43,8 € oder mehr, jedoch weniger als 44,7 € . . . . .	18 + 12 €/100 kg/net	14,4 + 3,8 €/100 kg/net
	– – – – weniger als 43,8 € . . . . .	18 + 12 €/100 kg/net	14,4 + 9,6 €/100 kg/net
	– – – vom 21. November bis 31. Dezember:		
	– – – – der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.), vom 1. Dezember bis 31. Dezember <sup>(2)</sup> . . . . .	18	8
	– – – – andere . . . . .	18	11,5
<b>0808</b>	<b>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</b>		
<b>0808 10</b>	– Äpfel:		
<b>0808 10 10</b>	– – Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember . . . . .	9 MIN 0,45 €/100 kg/net	7,2 MIN 0,36 €/100 kg/net
	– – andere:		
<b>0808 10 20</b>	– – – der Sorte Golden Delicious:		
	– – – – vom 1. Januar bis 14. Februar:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 57,8 € oder mehr . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	4,7
	– – – – – 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 1,2 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.<sup>(2)</sup> Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 20</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 3,5 €/100 kg/net
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 4,6 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 53,2 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 15. Februar bis 31. März:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	4,7
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 1,2 €/100 kg/net
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 3,5 €/100 kg/net
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 4,6 €/100 kg/net
	— — — — — 52 € oder mehr, jedoch weniger als 53,2 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 5,8 €/100 kg/net
	— — — — — 50,9 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 6,9 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 50,9 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. April bis 30. Juni:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	1 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	3,5 + 1,2 €/100 kg/net	5 + 1,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	3,5 + 2,3 €/100 kg/net	5 + 2,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	3,5 + 3,5 €/100 kg/net	5 + 3,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	3,5 + 4,6 €/100 kg/net	5 + 4,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 52 € oder mehr, jedoch weniger als 53,2 € . . . . .	3,5 + 5,8 €/100 kg/net	5 + 5,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 20</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — — 50,9 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	3,5 + 6,9 €/100 kg/net	5 + 6,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 49,7 € oder mehr, jedoch weniger als 50,9 € . . . . .	3,5 + 8,1 €/100 kg/net	5 + 8,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 49,7 € . . . . .	3,5 + 24,8 €/100 kg/net	5 + 24,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. Juli bis 15. Juli:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	Free <sup>(1)</sup>
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 1,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 3,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 41,1 € oder mehr, jedoch weniger als 42 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 4,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 40,2 € oder mehr, jedoch weniger als 41,1 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 5,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 39,3 € oder mehr, jedoch weniger als 40,2 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 6,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 39,3 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 16. Juli bis 31. Juli:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	Free <sup>(1)</sup>
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 1,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 3,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 42 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 20</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — vom 1. August bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	9
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 0,9 €/100 kg/net
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 1,8 €/100 kg/net
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 2,7 €/100 kg/net
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 3,7 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 42 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 23,8 €/100 kg/net
<b>0808 10 50</b>	— — — — der Sorte Granny Smith:		
	— — — — — vom 1. Januar bis 14. Februar:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	4,7
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 1,2 €/100 kg/net
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 3,5 €/100 kg/net
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 4,6 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 53,2 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — — vom 15. Februar bis 31. März:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	4,7
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 1,2 €/100 kg/net
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 3,5 €/100 kg/net
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 4,6 €/100 kg/net
	— — — — — 52 € oder mehr, jedoch weniger als 53,2 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 5,8 €/100 kg/net

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 50</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 50,9 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 6,9 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 50,9 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. April bis 30. Juni:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	1 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	3,5 + 1,2 €/100 kg/net	5 + 1,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	3,5 + 2,3 €/100 kg/net	5 + 2,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	3,5 + 3,5 €/100 kg/net	5 + 3,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	3,5 + 4,6 €/100 kg/net	5 + 4,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 52 € oder mehr, jedoch weniger als 53,2 € . . . . .	3,5 + 5,8 €/100 kg/net	5 + 5,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 50,9 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	3,5 + 6,9 €/100 kg/net	5 + 6,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 49,7 € oder mehr, jedoch weniger als 50,9 € . . . . .	3,5 + 8,1 €/100 kg/net	5 + 8,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 49,7 € . . . . .	3,5 + 24,8 €/100 kg/net	5 + 24,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. Juli bis 15. Juli:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	Free <sup>(1)</sup>
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 1,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 3,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 41,1 € oder mehr, jedoch weniger als 42 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 4,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 40,2 € oder mehr, jedoch weniger als 41,1 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 5,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 50</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 39,3 € oder mehr, jedoch weniger als 40,2 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 6,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 39,3 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 16. Juli bis 31. Juli:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	Free <sup>(1)</sup>
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 1,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 3,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 42 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. August bis 31. Dezember:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	9
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 0,9 €/100 kg/net
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 1,8 €/100 kg/net
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 2,7 €/100 kg/net
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 3,7 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 42 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 23,8 €/100 kg/net
<b>0808 10 90</b>	— — — — andere:		
	— — — — vom 1. Januar bis 14. Februar:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	4,7
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 1,2 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 90</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 3,5 €/100 kg/net
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 4,6 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 53,2 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 15. Februar bis 31. März:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	4,7
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 1,2 €/100 kg/net
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 2,3 €/100 kg/net
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 3,5 €/100 kg/net
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 4,6 €/100 kg/net
	— — — — — 52 € oder mehr, jedoch weniger als 53,2 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 5,8 €/100 kg/net
	— — — — — 50,9 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 6,9 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 50,9 € . . . . .	8 + 29,7 €/100 kg/net	6,7 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. April bis 30. Juni:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 57,8 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	1 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 56,6 € oder mehr, jedoch weniger als 57,8 € . . . . .	3,5 + 1,2 €/100 kg/net	5 + 1,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 55,5 € oder mehr, jedoch weniger als 56,6 € . . . . .	3,5 + 2,3 €/100 kg/net	5 + 2,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 54,3 € oder mehr, jedoch weniger als 55,5 € . . . . .	3,5 + 3,5 €/100 kg/net	5 + 3,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 53,2 € oder mehr, jedoch weniger als 54,3 € . . . . .	3,5 + 4,6 €/100 kg/net	5 + 4,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 52 € oder mehr, jedoch weniger als 53,2 € . . . . .	3,5 + 5,8 €/100 kg/net	5 + 5,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 90</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 50,9 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	3,5 + 6,9 €/100 kg/net	5 + 6,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 49,7 € oder mehr, jedoch weniger als 50,9 € . . . . .	3,5 + 8,1 €/100 kg/net	5 + 8,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 49,7 € . . . . .	3,5 + 24,8 €/100 kg/net	5 + 24,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. Juli bis 15. Juli:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	Free <sup>(1)</sup>
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 1,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 3,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 41,1 € oder mehr, jedoch weniger als 42 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 4,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 40,2 € oder mehr, jedoch weniger als 41,1 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 5,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 39,3 € oder mehr, jedoch weniger als 40,2 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 6,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 39,3 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 16. Juli bis 31. Juli:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 45,7 € oder mehr . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	Free <sup>(1)</sup>
	— — — — — 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 0,9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 1,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 2,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 3,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 42 € . . . . .	6 + 29,7 €/100 kg/net	4,8 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 10 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– – – – vom 1. August bis 31. Dezember:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 45,7 € oder mehr . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	9
	– – – – – 44,8 € oder mehr, jedoch weniger als 45,7 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 0,9 €/100 kg/net
	– – – – – 43,9 € oder mehr, jedoch weniger als 44,8 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 1,8 €/100 kg/net
	– – – – – 43 € oder mehr, jedoch weniger als 43,9 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 2,7 €/100 kg/net
	– – – – – 42 € oder mehr, jedoch weniger als 43 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 3,7 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 42 € . . . . .	14 + 29,7 €/100 kg/net	11,2 + 23,8 €/100 kg/net
<b>0808 20</b>	– <b>Birnen und Quitten:</b>		
	– – Birnen:		
<b>0808 20 10</b>	– – – Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember . . . . .	13 MIN 2 €/100 kg/net	7,2 MIN 0,36 €/100 kg/net
<b>0808 20 50</b>	– – – andere:		
	– – – – vom 1. Januar bis 31. Januar:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 52 € oder mehr . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3
	– – – – – 51 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 1 €/100 kg/net
	– – – – – 49,9 € oder mehr, jedoch weniger als 51 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 2,1 €/100 kg/net
	– – – – – 48,9 € oder mehr, jedoch weniger als 49,9 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 3,1 €/100 kg/net
	– – – – – 47,8 € oder mehr, jedoch weniger als 48,9 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 4,2 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 47,8 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 24,8 €/100 kg/net
	– – – – vom 1. Februar bis 31. März:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 52 € oder mehr . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	5,8
	– – – – – 51 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 1 €/100 kg/net
	– – – – – 49,9 € oder mehr, jedoch weniger als 51 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 2,1 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 20 50</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 48,9 € oder mehr, jedoch weniger als 49,9 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 3,1 €/100 kg/net
	— — — — — 47,8 € oder mehr, jedoch weniger als 48,9 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 4,2 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 47,8 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8,3 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. April bis 30. April:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 52 € oder mehr . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	0,8
	— — — — — 51 € oder mehr, jedoch weniger als 52 € . . . . .	2,9 + 1 €/100 kg/net	4,2 + 1 €/100 kg/net
	— — — — — 49,9 € oder mehr, jedoch weniger als 51 € . . . . .	2,9 + 2,1 €/100 kg/net	4,2 + 2,1 €/100 kg/net
	— — — — — 48,9 € oder mehr, jedoch weniger als 49,9 € . . . . .	2,9 + 3,1 €/100 kg/net	4,2 + 3,1 €/100 kg/net
	— — — — — 47,8 € oder mehr, jedoch weniger als 48,9 € . . . . .	2,9 + 4,2 €/100 kg/net	4,2 + 4,2 €/100 kg/net
	— — — — — 46,8 € oder mehr, jedoch weniger als 47,8 € . . . . .	2,9 + 5,2 €/100 kg/net	4,2 + 5,2 €/100 kg/net
	— — — — — 45,8 € oder mehr, jedoch weniger als 46,8 € . . . . .	2,9 + 6,2 €/100 kg/net	4,2 + 6,2 €/100 kg/net
	— — — — — 44,7 € oder mehr, jedoch weniger als 45,8 € . . . . .	2,9 + 7,3 €/100 kg/net	4,2 + 7,3 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 44,7 € . . . . .	2,9 + 24,8 €/100 kg/net	4,2 + 24,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. Mai bis 31. Mai . . . . .	10 MIN 2 €/100 kg/net	2,9 MIN 1,2 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. Juni bis 30. Juni . . . . .	10 MIN 2 €/100 kg/net	2,5 MIN 1 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. Juli bis 15. Juli:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 46,5 € oder mehr . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	frei
	— — — — — 45,6 € oder mehr, jedoch weniger als 46,5 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 0,9 €/100 kg/net
	— — — — — 44,6 € oder mehr, jedoch weniger als 45,6 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 1,9 €/100 kg/net
	— — — — — 43,7 € oder mehr, jedoch weniger als 44,6 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — — 42,8 € oder mehr, jedoch weniger als 43,7 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 3,7 €/100 kg/net
	— — — — — 41,9 € oder mehr, jedoch weniger als 42,8 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 4,6 €/100 kg/net

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 20 50</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — — 40,9 € oder mehr, jedoch weniger als 41,9 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 5,6 €/100 kg/net
	— — — — — 40 € oder mehr, jedoch weniger als 40,9 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 6,5 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 40 € . . . . .	5 + 29,7 €/100 kg/net	4 + 23,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 16. Juli bis 31. Juli:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 46,5 € oder mehr . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	5
	— — — — — 45,6 € oder mehr, jedoch weniger als 46,5 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8 + 0,9 €/100 kg/net
	— — — — — 44,6 € oder mehr, jedoch weniger als 45,6 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8 + 1,9 €/100 kg/net
	— — — — — 43,7 € oder mehr, jedoch weniger als 44,6 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — — 42,8 € oder mehr, jedoch weniger als 43,7 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8 + 3,7 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 42,8 € . . . . .	10 + 29,7 €/100 kg/net	8 + 23,8 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. August bis 31. Oktober:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 38,8 € oder mehr . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 38 € oder mehr, jedoch weniger als 38,8 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 0,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 37,2 € oder mehr, jedoch weniger als 38 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 1,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 36,5 € oder mehr, jedoch weniger als 37,2 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 2,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 35,7 € oder mehr, jedoch weniger als 36,5 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 3,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 35,7 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — vom 1. November bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 51 € oder mehr . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 50 € oder mehr, jedoch weniger als 51 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0808 20 50</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 49 € oder mehr, jedoch weniger als 50 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 47,9 € oder mehr, jedoch weniger als 49 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 3,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — 46,9 € oder mehr, jedoch weniger als 47,9 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 4,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 46,9 € . . . . .	13 + 29,7 €/100 kg/net	10,4 + 23,8 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
<b>0809</b>	<b>Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:</b>		
<b>0809 10 00</b>	— <b>Aprikosen/Marillen:</b>		
	— — vom 1. Januar bis 30. April . . . . .	25	20,8 <sup>(1)</sup>
	— — vom 1. Mai bis 31. Mai . . . . .	25	20 <sup>(1)</sup>
	— — vom 1. Juni bis 20. Juni:		
	— — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 107,1 € oder mehr . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 <sup>(1)</sup>
	— — — — 105 € oder mehr, jedoch weniger als 107,1 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 2,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 102,8 € oder mehr, jedoch weniger als 105 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 4,3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 100,7 € oder mehr, jedoch weniger als 102,8 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 6,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 98,5 € oder mehr, jedoch weniger als 100,7 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 8,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — weniger als 98,5 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 22,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — vom 21. Juni bis 30. Juni:		
	— — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 87,3 € oder mehr . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 <sup>(1)</sup>
	— — — — 85,6 € oder mehr, jedoch weniger als 87,3 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 1,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 83,8 € oder mehr, jedoch weniger als 85,6 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 3,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 82,1 € oder mehr, jedoch weniger als 83,8 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 5,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 80,3 € oder mehr, jedoch weniger als 82,1 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 10 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	– – – weniger als 80,3 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 22,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – vom 1. Juli bis 31. Juli:		
	– – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – 77,1 € oder mehr . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 <sup>(1)</sup>
	– – – – 75,6 € oder mehr, jedoch weniger als 77,1 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 1,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 74 € oder mehr, jedoch weniger als 75,6 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 3,1 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 72,5 € oder mehr, jedoch weniger als 74 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 4,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – 70,9 € oder mehr, jedoch weniger als 72,5 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 6,2 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – weniger als 70,9 € . . . . .	25 + 28,4 €/100 kg/net	20 + 22,7 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – vom 1. August bis 31. Dezember . . . . .	25	20 <sup>(1)</sup>
<b>0809 20</b>	– <b>Kirschen:</b>		
<b>0809 20 05</b>	– – Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> ):		
	– – – vom 1. Januar bis 31. März . . . . .	15	12,5
	– – – vom 1. April bis 30. April . . . . .	15	12
	– – – vom 1. Mai bis 20. Mai . . . . .	15 MIN 3 €/100 kg/net	12 MIN 2,4 €/100 kg/net
	– – – vom 21. Mai bis 31. Mai:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 149,4 € oder mehr . . . . .	12	12
	– – – – – 146,4 € oder mehr, jedoch weniger als 149,4 € . . . . .	12	12 + 3 €/100 kg/net
	– – – – – 143,4 € oder mehr, jedoch weniger als 146,4 € . . . . .	12	12 + 6 €/100 kg/net
	– – – – – 140,4 € oder mehr, jedoch weniger als 143,4 € . . . . .	12	12 + 9 €/100 kg/net
	– – – – – 137,4 € oder mehr, jedoch weniger als 140,4 € . . . . .	12	12 + 12 €/100 kg/net
	– – – – – 50,7 € <sup>(2)</sup> oder mehr aber weniger als 137,4 € . . . . .	12	12 + 27,4 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.<sup>(2)</sup> Der Einfuhrpreis ist auf autonomer Grundlage festgesetzt.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 20 05</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — 49,7 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 50,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 1,0 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 48,7 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 49,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 2,0 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 47,7 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 48,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 3,0 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 46,6 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 47,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 4,1 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 46,6 € <sup>(1)</sup> . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — vom 1. Juni bis 15. Juli:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 125,4 € oder mehr . . . . .	12	12
	— — — — 122,9 € oder mehr, jedoch weniger als 125,4 € . . . . .	12	12 + 2,5 €/100 kg/net
	— — — — 120,4 € oder mehr, jedoch weniger als 122,9 € . . . . .	12	12 + 5 €/100 kg/net
	— — — — 117,9 € oder mehr, jedoch weniger als 120,4 € . . . . .	12	12 + 7,5 €/100 kg/net
	— — — — 115,4 € oder mehr, jedoch weniger als 117,9 € . . . . .	12	12 + 10 €/100 kg/net
	— — — — 50,7 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 115,4 € . . . . .	12	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 49,7 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 50,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 1,0 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 48,7 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 49,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 2,0 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 47,7 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 48,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 3,0 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 46,6 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 47,7 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 4,1 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 46,6 € <sup>(1)</sup> . . . . .	15 + 33,1 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — vom 16. Juli bis 31. Juli:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 125,4 € oder mehr . . . . .	12	12
	— — — — 122,9 € oder mehr, jedoch weniger als 125,4 € . . . . .	12	12 + 2,5 €/100 kg/net
	— — — — 120,4 € oder mehr, jedoch weniger als 122,9 € . . . . .	12	12 + 5 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> Der Einfuhrpreis ist auf autonomer Grundlage festgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 20 05</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — 117,9 € oder mehr, jedoch weniger als 120,4 € . . . . .	12	12 + 7,5 €/100 kg/net
	— — — — 115,4 € oder mehr, jedoch weniger als 117,9 € . . . . .	12	12 + 10 €/100 kg/net
	— — — — 45,9 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 115,4 € . . . . .	12	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 45 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 45,9 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 0,9 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 44,1 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 45 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 1,8 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 43,1 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 44,1 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 2,8 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 42,2 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 43,1 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 3,7 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 42,2 € <sup>(1)</sup> . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — vom 1. August bis 10. August:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 91,6 € oder mehr . . . . .	12	12
	— — — — 89,8 € oder mehr, jedoch weniger als 91,6 € . . . . .	12	12 + 1,8 €/100 kg/net
	— — — — 87,9 € oder mehr, jedoch weniger als 89,8 € . . . . .	12	12 + 3,7 €/100 kg/net
	— — — — 86,1 € oder mehr, jedoch weniger als 87,9 € . . . . .	12	12 + 5,5 €/100 kg/net
	— — — — 84,1 € oder mehr, jedoch weniger als 86,1 € . . . . .	12	12 + 7,3 €/100 kg/net
	— — — — 45,9 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 84,1 € . . . . .	12	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 45 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 45,9 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 0,9 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 44,1 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 45 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 1,8 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 43,1 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 44,1 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 2,8 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — 42,2 € <sup>(1)</sup> oder mehr aber weniger als 43,1 € <sup>(1)</sup> . . . . .	12 + 3,7 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 42,2 € <sup>(1)</sup> . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — vom 11. August bis 31. Dezember . . . . .	15	12

<sup>(1)</sup> Der Einfuhrpreis ist auf autonomer Grundlage festgesetzt.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 20 95</b>	– – andere:		
	– – – vom 1. Januar bis 31. März . . . . .	15	12,5
	– – – vom 1. April bis 30. April . . . . .	15	12
	– – – vom 1. Mai bis 20. Mai . . . . .	15 MIN 3 €/100 kg/net	12 MIN 2,4 €/100 kg/net
	– – – vom 21. Mai bis 31. Mai:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 149,4 € oder mehr . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 <sup>(1)</sup>
	– – – – – 146,4 € oder mehr, jedoch weniger als 149,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 3 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 143,4 € oder mehr, jedoch weniger als 146,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 140,4 € oder mehr, jedoch weniger als 143,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 9 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 137,4 € oder mehr, jedoch weniger als 140,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 12 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – weniger als 137,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – vom 1. Juni bis 15. Juni:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 125,4 € oder mehr . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 <sup>(1)</sup>
	– – – – – 122,9 € oder mehr, jedoch weniger als 125,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 2,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 120,4 € oder mehr, jedoch weniger als 122,9 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 117,9 € oder mehr, jedoch weniger als 120,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 7,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 115,4 € oder mehr, jedoch weniger als 117,9 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 10 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – weniger als 115,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – vom 16. Juni bis 15. Juli:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 125,4 € oder mehr . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	6 <sup>(1)</sup>
	– – – – – 122,9 € oder mehr, jedoch weniger als 125,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 2,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – – 120,4 € oder mehr, jedoch weniger als 122,9 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 20 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — — 117,9 € oder mehr, jedoch weniger als 120,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 7,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — 115,4 € oder mehr, jedoch weniger als 117,9 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 10 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — — weniger als 115,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	— — — vom 16. Juli bis 31. Juli:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 125,4 € oder mehr . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12
	— — — — 122,9 € oder mehr, jedoch weniger als 125,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 2,5 €/100 kg/net
	— — — — 120,4 € oder mehr, jedoch weniger als 122,9 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 5 €/100 kg/net
	— — — — 117,9 € oder mehr, jedoch weniger als 120,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 7,5 €/100 kg/net
	— — — — 115,4 € oder mehr, jedoch weniger als 117,9 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 10 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 115,4 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — vom 1. August bis 10. August:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 91,6 € oder mehr . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12
	— — — — 89,8 € oder mehr, jedoch weniger als 91,6 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 1,8 €/100 kg/net
	— — — — 87,9 € oder mehr, jedoch weniger als 89,8 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 3,7 €/100 kg/net
	— — — — 86,1 € oder mehr, jedoch weniger als 87,9 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 5,5 €/100 kg/net
	— — — — 84,1 € oder mehr, jedoch weniger als 86,1 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 7,3 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 84,1 € . . . . .	15 + 34,2 €/100 kg/net	12 + 27,4 €/100 kg/net
	— — — vom 11. August bis 31. Dezember . . . . .	15	12
<b>0809 30</b>	<b>— Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:</b>		
<b>0809 30 10</b>	— — Brugnolen und Nektarinen:		
	— — — vom 1. Januar bis 30. April . . . . .	22	18,3

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 30 10</b>	<i>(Fortsetzung)</i>		
	— — — vom 1. Mai bis 10. Juni . . . . .	22	17,6
	— — — vom 11. Juni bis 20. Juni:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 88,3 € oder mehr . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6
	— — — — — 86,5 € oder mehr, jedoch weniger als 88,3 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 1,8 €/100 kg/net
	— — — — — 84,8 € oder mehr, jedoch weniger als 86,5 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 3,5 €/100 kg/net
	— — — — — 83 € oder mehr, jedoch weniger als 84,8 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 5,3 €/100 kg/net
	— — — — — 81,2 € oder mehr, jedoch weniger als 83 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 7,1 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 81,2 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 13 €/100 kg/net
	— — — vom 21. Juni bis 31. Juli:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 77,6 € oder mehr . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6
	— — — — — 76 € oder mehr, jedoch weniger als 77,6 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 1,6 €/100 kg/net
	— — — — — 74,5 € oder mehr, jedoch weniger als 76 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 3,1 €/100 kg/net
	— — — — — 72,9 € oder mehr, jedoch weniger als 74,5 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 4,7 €/100 kg/net
	— — — — — 71,4 € oder mehr, jedoch weniger als 72,9 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 6,2 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 71,4 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 13 €/100 kg/net
	— — — vom 1. August bis 30. September:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — — 60 € oder mehr . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6
	— — — — — 58,8 € oder mehr, jedoch weniger als 60 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 1,2 €/100 kg/net
	— — — — — 57,6 € oder mehr, jedoch weniger als 58,8 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 2,4 €/100 kg/net
	— — — — — 56,4 € oder mehr, jedoch weniger als 57,6 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 3,6 €/100 kg/net
	— — — — — 55,2 € oder mehr, jedoch weniger als 56,4 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 4,8 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 55,2 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 13 €/100 kg/net

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 30 10</b>	(Fortsetzung)		
	– – – vom 1. Oktober bis 31. Dezember . . . . .	22	17,6
<b>0809 30 90</b>	– – andere:		
	– – – vom 1. Januar bis 30. April . . . . .	22	18,3
	– – – vom 1. Mai bis 10. Juni . . . . .	22	17,6
	– – – vom 11. Juni bis 20. Juni:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 88,3 € oder mehr . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6
	– – – – – 86,5 € oder mehr, jedoch weniger als 88,3 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 1,8 €/100 kg/net
	– – – – – 84,8 € oder mehr, jedoch weniger als 86,5 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 3,5 €/100 kg/net
	– – – – – 83 € oder mehr, jedoch weniger als 84,8 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 5,3 €/100 kg/net
	– – – – – 81,2 € oder mehr, jedoch weniger als 83 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 7,1 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 81,2 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 13 €/100 kg/net
	– – – vom 21. Juni bis 31. Juli:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 77,6 € oder mehr . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6
	– – – – – 76 € oder mehr, jedoch weniger als 77,6 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 1,6 €/100 kg/net
	– – – – – 74,5 € oder mehr, jedoch weniger als 76 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 3,1 €/100 kg/net
	– – – – – 72,9 € oder mehr, jedoch weniger als 74,5 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 4,7 €/100 kg/net
	– – – – – 71,4 € oder mehr, jedoch weniger als 72,9 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 6,2 €/100 kg/net
	– – – – – weniger als 71,4 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 13 €/100 kg/net
	– – – vom 1. August bis 30. September:		
	– – – – mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	– – – – – 60 € oder mehr . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6
	– – – – – 58,8 € oder mehr, jedoch weniger als 60 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 1,2 €/100 kg/net
	– – – – – 57,6 € oder mehr, jedoch weniger als 58,8 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 2,4 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>0809 30 90</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — 56,4 € oder mehr, jedoch weniger als 57,6 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 3,6 €/100 kg/net
	— — — — 55,2 € oder mehr, jedoch weniger als 56,4 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 4,8 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 55,2 € . . . . .	22 + 16,3 €/100 kg/net	17,6 + 13 €/100 kg/net
	— — vom 1. Oktober bis 31. Dezember . . . . .	22	17,6
<b>0809 40</b>	— <b>Pflaumen und Schlehen:</b>		
<b>0809 40 05</b>	— — Pflaumen:		
	— — vom 1. Januar bis 31. Mai . . . . .	10	6,7
	— — vom 1. Juni bis 10. Juni . . . . .	10	6,4
	— — vom 11. Juni bis 30. Juni:		
	— — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 69,6 € oder mehr . . . . .	8 + 12,9 €/100 kg/net	6,4
	— — — — 68,2 € oder mehr, jedoch weniger als 69,6 € . . . . .	8 + 12,9 €/100 kg/net	6,4 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — 66,8 € oder mehr, jedoch weniger als 68,2 € . . . . .	8 + 12,9 €/100 kg/net	6,4 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — 65,4 € oder mehr, jedoch weniger als 66,8 € . . . . .	8 + 12,9 €/100 kg/net	6,4 + 4,2 €/100 kg/net
	— — — — 64 € oder mehr, jedoch weniger als 65,4 € . . . . .	8 + 12,9 €/100 kg/net	6,4 + 5,6 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 64 € . . . . .	8 + 12,9 €/100 kg/net	6,4 + 10,3 €/100 kg/net
	— — vom 1. Juli bis 30. September:		
	— — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von:		
	— — — — 69,6 € oder mehr . . . . .	15 + 12,9 €/100 kg/net	12
	— — — — 68,2 € oder mehr, jedoch weniger als 69,6 € . . . . .	15 + 12,9 €/100 kg/net	12 + 1,4 €/100 kg/net
	— — — — 66,8 € oder mehr, jedoch weniger als 68,2 € . . . . .	15 + 12,9 €/100 kg/net	12 + 2,8 €/100 kg/net
	— — — — 65,4 € oder mehr, jedoch weniger als 66,8 € . . . . .	15 + 12,9 €/100 kg/net	12 + 4,2 €/100 kg/net
	— — — — 64 € oder mehr, jedoch weniger als 65,4 € . . . . .	15 + 12,9 €/100 kg/net	12 + 5,6 €/100 kg/net
	— — — — weniger als 64 € . . . . .	15 + 12,9 €/100 kg/net	12 + 10,3 €/100 kg/net
	— — vom 1. Oktober bis 31. Dezember . . . . .	10	6,4

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>2009</b>	<b>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
<b>2009 60</b>	– <b>Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</b>		
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:		
<b>2009 60 11</b>	– – – mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	– – – – vom 1. Januar bis 31. August . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 126 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
	– – – – vom 1. September bis 31. Dezember . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 121 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net <sup>(1)</sup>
<b>2009 60 19</b>	– – – andere:		
	– – – – vom 1. Januar bis 31. August:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	– – – – – 217,4 € oder mehr . . . . .	50 + 151 €/hl	41,7 <sup>(1)</sup>
	– – – – – 213,1 € oder mehr, jedoch weniger als 217,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl	41,7 + 4,3 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – 208,7 € oder mehr, jedoch weniger als 213,1 € . . . . .	50 + 151 €/hl	41,7 + 8,7 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – 204,4 € oder mehr, jedoch weniger als 208,7 € . . . . .	50 + 151 €/hl	41,7 + 13 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – 200 € oder mehr, jedoch weniger als 204,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl	41,7 + 17,4 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – weniger als 200 € . . . . .	50 + 151 €/hl	41,7 + 126 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – vom 1. September bis 31. Dezember:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	– – – – – 212,4 € oder mehr . . . . .	50 + 151 €/hl	40 <sup>(1)</sup>
	– – – – – 208,2 € oder mehr, jedoch weniger als 212,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl	40 + 4,2 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – 203,9 € oder mehr, jedoch weniger als 208,2 € . . . . .	50 + 151 €/hl	40 + 8,5 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – 199,7 € oder mehr, jedoch weniger als 203,9 € . . . . .	50 + 151 €/hl	40 + 12,7 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – 195,4 € oder mehr, jedoch weniger als 199,7 € . . . . .	50 + 151 €/hl	40 + 17 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – weniger als 195,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl	40 + 121 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C:		
	– – – mit einem Wert von mehr als 18 € für 100 kg Eigengewicht:		
<b>2009 60 51</b>	– – – – konzentriert:		
	– – – – – vom 1. Januar bis 31. August:		

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>2009 60 51</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 214,9 € oder mehr . . . . .	28 + 164 €/hl	23,3 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 210,6 € oder mehr, jedoch weniger als 214,9 € . . . . .	28 + 164 €/hl	23,3 + 4,3 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — 206,3 € oder mehr, jedoch weniger als 210,6 € . . . . .	28 + 164 €/hl	23,3 + 8,6 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — 202 € oder mehr, jedoch weniger als 206,3 € . . . . .	28 + 164 €/hl	23,3 + 12,9 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — 197,7 € oder mehr, jedoch weniger als 202 € . . . . .	28 + 164 €/hl	23,3 + 17,2 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 197,7 € . . . . .	28 + 164 €/hl	23,3 + 136,5 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — vom 1. September bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 209,4 € oder mehr . . . . .	28 + 164 €/hl	22,4 <sup>(1)</sup>
	— — — — — 205,2 € oder mehr, jedoch weniger als 209,4 € . . . . .	28 + 164 €/hl	22,4 + 4,2 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — 201 € oder mehr, jedoch weniger als 205,2 € . . . . .	28 + 164 €/hl	22,4 + 8,4 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — 196,8 € oder mehr, jedoch weniger als 201 € . . . . .	28 + 164 €/hl	22,4 + 12,6 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — 192,6 € oder mehr, jedoch weniger als 196,8 € . . . . .	28 + 164 €/hl	22,4 + 16,8 €/hl <sup>(1)</sup>
	— — — — — weniger als 192,6 € . . . . .	28 + 164 €/hl	22,4 + 131 €/hl <sup>(1)</sup>
<b>2009 60 59</b>	— — — — — andere:		
	— — — — — vom 1. Januar bis 31. August:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 43,6 € oder mehr . . . . .	28 + 34 €/hl	23,3
	— — — — — 42,7 € oder mehr, jedoch weniger als 43,6 € . . . . .	28 + 34 €/hl	23,3 + 0,9 €/hl
	— — — — — 41,9 € oder mehr, jedoch weniger als 42,7 € . . . . .	28 + 34 €/hl	23,3 + 1,7 €/hl
	— — — — — 41 € oder mehr, jedoch weniger als 41,9 € . . . . .	28 + 34 €/hl	23,3 + 2,6 €/hl
	— — — — — 40,1 € oder mehr, jedoch weniger als 41 € . . . . .	28 + 34 €/hl	23,3 + 3,5 €/hl
	— — — — — weniger als 40,1 € . . . . .	28 + 34 €/hl	23,3 + 28,2 €/hl
	— — — — — vom 1. September bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 42,5 € oder mehr . . . . .	28 + 34 €/hl	22,4
	— — — — — 41,7 € oder mehr, jedoch weniger als 42,5 € . . . . .	28 + 34 €/hl	22,4 + 0,8 €/hl
	— — — — — 40,8 € oder mehr, jedoch weniger als 41,7 € . . . . .	28 + 34 €/hl	22,4 + 1,7 €/hl
	— — — — — 40 € oder mehr, jedoch weniger als 40,8 € . . . . .	28 + 34 €/hl	22,4 + 2,5 €/hl
	— — — — — 39,1 € oder mehr, jedoch weniger als 40 € . . . . .	28 + 34 €/hl	22,4 + 3,4 €/hl
	— — — — — weniger als 39,1 € . . . . .	28 + 34 €/hl	22,4 + 27 €/hl

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>2009 60 59</b>	(Fortsetzung)		
	– – – mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	– – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:		
<b>2009 60 71</b>	– – – – – konzentriert:		
	– – – – – vom 1. Januar bis 31. August . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 136,5 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	– – – – – vom 1. September bis 31. Dezember . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 131 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
<b>2009 60 79</b>	– – – – – andere:		
	– – – – – vom 1. Januar bis 31. August . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 28,2 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	– – – – – vom 1. September bis 31. Dezember . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 27 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
<b>2009 60 90</b>	– – – – – andere:		
	– – – – – vom 1. Januar bis 31. August . . . . .	28 + 34 €/hl	23,3 + 28,2 €/hl <sup>(1)</sup>
	– – – – – vom 1. September bis 31. Dezember . . . . .	28 + 34 €/hl	22,4 + 27 €/hl <sup>(1)</sup>
<b>2204</b>	<b>Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:</b>		
<b>2204 30</b>	– <b>anderer Traubenmost:</b>		
	– – anderer:		
	– – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger:		
<b>2204 30 92</b>	– – – – konzentriert:		
	– – – – – vom 1. Januar bis 31. August:		
	– – – – – mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	– – – – – 214,9 € oder mehr . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 21,5 €/100 kg/net

<sup>(1)</sup> WTO-Zollkontingent: Siehe Anhang 7.

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>2204 30 92</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — 210,6 € oder mehr, jedoch weniger als 214,9 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 4,3 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 206,3 € oder mehr, jedoch weniger als 210,6 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 8,6 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 202 € oder mehr, jedoch weniger als 206,3 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 12,9 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 197,7 € oder mehr, jedoch weniger als 202 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 17,2 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 197,7 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 136,5 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. September bis 31. Dezember:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 209,4 € oder mehr . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 205,2 € oder mehr, jedoch weniger als 209,4 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 4,2 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 201 € oder mehr, jedoch weniger als 205,2 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 8,4 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 196,8 € oder mehr, jedoch weniger als 201 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 12,6 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 192,6 € oder mehr, jedoch weniger als 196,8 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 16,8 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 192,6 € . . . . .	28 + 164 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 131 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net



KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>2204 30 94</b>	— — — — anderer:		
	— — — — vom 1. Januar bis 31. August:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 43,6 € oder mehr . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 42,7 € oder mehr, jedoch weniger als 43,6 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 0,9 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 41,9 € oder mehr, jedoch weniger als 42,7 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 1,7 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 41 € oder mehr, jedoch weniger als 41,9 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 2,6 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 40,1 € oder mehr, jedoch weniger als 41 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 3,5 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 40,1 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	23,3 + 28,2 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — vom 1. September bis 31. Dezember:		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 42,5 € oder mehr . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 41,7 € oder mehr, jedoch weniger als 42,5 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 0,8 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 40,8 € oder mehr, jedoch weniger als 41,7 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 1,7 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 40 € oder mehr, jedoch weniger als 40,8 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 2,5 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 39,1 € oder mehr, jedoch weniger als 40 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 3,4 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 39,1 € . . . . .	28 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	22,4 + 27 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net

## Anhang 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>2204 30 94</b>	(Fortsetzung)		
	— — — anderer:		
<b>2204 30 96</b>	— — — — konzentriert:		
	— — — — — vom 1. Januar bis 31. August:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 217,4 € oder mehr . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 213,1 € oder mehr, jedoch weniger als 217,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 4,3 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 208,7 € oder mehr, jedoch weniger als 213,1 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 8,7 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 204,4 € oder mehr, jedoch weniger als 208,7 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 13 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 200 € oder mehr, jedoch weniger als 204,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 17,4 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 200 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 126 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — vom 1. September bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 212,4 € oder mehr . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 208,2 € oder mehr, jedoch weniger als 212,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 4,2 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 203,9 € oder mehr, jedoch weniger als 208,2 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 8,5 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 199,7 € oder mehr, jedoch weniger als 203,9 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 12,7 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 195,4 € oder mehr, jedoch weniger als 199,7 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 17 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
<b>2204 30 96</b>	(Fortsetzung)		
	— — — — — weniger als 195,4 € . . . . .	50 + 151 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 121 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
<b>2204 30 98</b>	— — — — — anderer:		
	— — — — — vom 1. Januar bis 31. August:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 43,6 € oder mehr . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 42,7 € oder mehr, jedoch weniger als 43,6 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 0,9 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 41,9 € oder mehr, jedoch weniger als 42,7 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 1,7 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 41 € oder mehr, jedoch weniger als 41,9 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 2,6 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — 40,1 € oder mehr, jedoch weniger als 41 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 3,5 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 40,1 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	41,7 + 28,2 €/hl+ 21,5 €/100 kg/net
	— — — — — vom 1. September bis 31. Dezember:		
	— — — — — mit einem Einfuhrpreis pro hl von:		
	— — — — — 42,5 € oder mehr . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 41,7 € oder mehr, jedoch weniger als 42,5 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 0,8 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 40,8 € oder mehr, jedoch weniger als 41,7 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 1,7 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 40 € oder mehr, jedoch weniger als 40,8 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 2,5 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — 39,1 € oder mehr, jedoch weniger als 40 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 3,4 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net
	— — — — — weniger als 39,1 € . . . . .	50 + 34 €/hl+ 25,7 €/100 kg/net	40 + 27 €/hl+ 20,6 €/100 kg/net



ANHANG 3

**LISTE DER VON DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION (WHO) VERGEBENEN INTERNATIONALEN FREINAMEN (INN) FÜR PHARMAZEUTISCHE STOFFE, FÜR DIE ZOLLFREIHEIT GILT**

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2818 30 00</b>	1330-44-5	Algeldrat
<b>2833 22 00</b>	61115-28-4	Alusulf
<b>2842 10 00</b>	71205-22-6	Almasilat
	12408-47-8	Simaldrat
<b>2842 90 90</b>	60239-66-9	Almadratsulfat
	66827-12-1	Almagat
	0-00-0	Almagodrat
	41342-54-5	Carbaldrat
	12304-65-3	Hydrotalcit
	74978-16-8	Magaldrat
<b>2843 30 00</b>	34031-32-8	Auranofin
	16925-51-2	Aurothioglycanid
	12244-57-4	Natriumaurothiomalat
	10210-36-3	Natriumaurotiosulfat
<b>2843 90 90</b>	41575-94-4	Carboplatin
	15663-27-1	Cisplatin
	96392-96-0	Dexormaplatin
	111523-41-2	Enloplatin
	62928-11-4	Iproplatin
	135558-11-1	Lobaplatin
	103775-75-3	Miboplatin
	95734-82-0	Nedaplatin
	62816-98-2	Ormaplatin
	61825-94-3	Oxaliplatin
	110172-45-7	Sebriplatin
	74790-08-2	Spiroplatin
	111490-36-9	Zeniplatin
<b>2844 40 20</b>	14932-42-4	Xenon (133 Xe)
<b>2844 40 30</b>	15690-63-8	Cesium (131 Cs) chlorid
	10375-56-1	Chlormerodrin (197 Hg)
	13115-03-2	Cyanocobalamin (57 Co)
	18195-32-9	Cyanocobalamin (58 Co)
	13422-53-2	Cyanocobalamin (60 Co)
	8016-07-7	Ethiodatöl (131 I)
	54063-42-2	Ferrin (59 Fe) citratinjection
	0-00-0	Fibrinogen (125 I)
	105851-17-0	Fludesoxyglucose (18 F)
	92812-82-3	Fluorodopa (18 F)
	41183-64-6	Gallium (67 Ga) citrat
	77679-27-7	Iobenguan (131 I)
	74855-17-7	Iocanlidinsäure (123 I)
	9048-49-1	Iodhaltig (125 I) serumalbumin, menschlich
	9048-49-1	Iodhaltig (131 I) serumalbumin, menschlich
	54510-20-2	Iodocetilinsäure (123 I)
	42220-21-3	Iodocholesteröl (131 I)
	75917-92-9	Iofetamin (123 I)
	155798-07-5	Ioflupan (123 I)
	113716-48-6	Ioloprid (123 I)
	127396-36-5	Iomazenil (123 I)
	17033-82-8	Iometin (125 I)
	17033-83-9	Iometin (131 I)
	136794-86-0	Iometopan (123 I)
	54182-63-7	Macrosalb (131 I)
	54277-47-3	Macrosalb (99m Tc)
	5579-94-2	Merisoprol (197 Hg)

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2844 40 30</b>	(Fortsetzung)	
	94153-50-1	Mespiperon (11 C)
	10039-53-9	Natriumchromat (51 Cr)
	24359-64-6	Natriumiodid (125 I)
	7790-26-3	Natriumiodid (131 I)
	881-17-4	Natriumiodohippurat (131 I)
	17692-74-9	Natriumiotalamat (125 I)
	15845-98-4	Natriumiotalamat (131 I)
	8027-28-9	Natriumphosphat (32 P)
	15251-14-6	Rosebengal (131 I) natrium
	154427-83-5	Samarium (153 Sm) lexidronam
	1187-56-0	Selenomethionin (75 Se)
	178959-14-3	Technetium (99m Tc) apcitid
	121281-41-2	Technetium (99m Tc) bicisat
	142481-95-6	Technetium (99m Tc) furifosmin
	165942-79-0	Technetium (99m Tc) nofetumomab merpentan
	157476-76-1	Technetium (99m Tc) pintumomab
	109581-73-9	Technetium (99m Tc) sestamibi
	106417-28-1	Technetium (99m Tc) siboroxim
	104716-22-5	Technetium (99m Tc) teboroxim
	54182-60-4	Tolpovidon (131 I)
<b>2844 40 80</b>	10043-49-9	Gold (198 Au), kolloidal
<b>2845 90 10</b>	35523-45-6	Fludalanin
	122431-96-3	Zilasorb (2 H)
<b>2845 90 90</b>	103831-41-0	Natriumborocaptat (10 B)
<b>2846 90 00</b>	113662-23-0	Gadobeninsäure
	138071-82-6	Gadobutrol
	131410-48-5	Gadodiamid
	117827-80-2	Gadopenamid
	80529-93-7	Gadopentetinsäure
	120066-54-8	Gadoteridol
	72573-82-1	Gadoterinsäure
	131069-91-5	Gadoversetamid
	135326-11-3	Gadoxetsäure
	138721-73-0	Sprodiamid
<b>2902 19 99</b>	75-19-4	Cyclopropan
<b>2902 90 80</b>	75078-91-0	Temaroten
<b>2903 44 10</b>	76-14-2	Cryofluoran
<b>2903 47 00</b>	423-55-2	Perflubron
<b>2903 49 30</b>	124-72-1	Tefluran
<b>2903 49 80</b>	151-67-7	Halothan
<b>2903 59 90</b>	1715-40-8	Bromociclen
	306-94-5	Perflunafen
<b>2903 62 00</b>	50-29-3	Clofenotan
<b>2903 69 90</b>	479-68-5	Broparestrol
	34106-48-4	Feniodiumchlorid
	56917-29-4	Fluretofen
	53-19-0	Mitotan

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2904 10 00</b>	99287-30-6	Egualen
	5560-69-0	Ethyldibunat
	14992-59-7	Natriumdibunat
	6223-35-4	Natriumgualenat
<b>2904 90 20</b>	124-88-9	Dimethiodalnatrium
	126-31-8	Methiodalnatrium
<b>2905 29 90</b>	77-75-8	Methylpentinol
<b>2905 39 80</b>	55-98-1	Busulfan
	35449-36-6	Gemcadiol
	64218-02-6	Plaunotol
<b>2905 49 90</b>	7518-35-6	Mannosulfan
	299-75-2	Treosulfan
<b>2905 50 20</b>	57-15-8	Chlorobutanol
	24403-04-1	Debropol
	113-18-8	Ethchlorvynol
<b>2905 50 99</b>	52-51-7	Bronopol
	2209-86-1	Lopropiol
	488-41-5	Mitobronitol
	10318-26-0	Mitolactol
<b>2906 11 00</b>	15356-70-4	Racementhol
<b>2906 19 00</b>	19793-20-5	Bolandiol
	112828-00-9	Calcipotriol
	29474-12-2	Cimepanol
	67-96-9	Dihydrotachysterol
	23089-26-1	Levomenol
	131918-61-1	Paricalcitol
	134404-52-7	Seocalcitol
	57333-96-7	Tacalcitol
<b>2906 29 00</b>	104561-36-6	Doretinel
	583-03-9	Fenipentol
	15687-18-0	Fenpentadiol
	56430-99-0	Flumecinol
	13980-94-4	Metaglycodol
	79-93-6	Phenaglycodol
	14088-71-2	Proclonol
<b>2907 19 00</b>	1300-94-3	Amylmetacresol
	5591-47-9	Cyclomenol
	2078-54-8	Propofol
	13741-18-9	Xibornol
<b>2907 29 00</b>	85-95-0	Benzestrol
	84-17-3	Dienestrol
	56-53-1	Diethylstilbestrol
	10457-66-6	Gerochinol
	5635-50-7	Hexestrol
	27686-84-6	Masoprocol
	130-73-4	Methestrol
<b>2908 10 00</b>	6915-57-7	Bibrocathol
	15686-33-6	Biclotymol
	34633-34-6	Bifluranol
	59-50-7	Chlorkresol



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2908 10 00</b>	(Fortsetzung)	
	88-04-0	Chlorxylenol
	10572-34-6	Cicliomenol
	37693-01-9	Clofoctol
	145-94-8	Clorindanol
	120-32-1	Clorofen
	97-23-4	Dichlorophen
	133-53-9	Dichloroxylenol
	127035-60-3	Enofelast
	70-30-4	Hexachlorophen
	65634-39-1	Pentafluranol
	64396-09-4	Terfluranol
<b>2908 20 00</b>	20123-80-2	Calciumdobesilat
	78480-14-5	Dicresulen
	4444-23-9	Persilinsäure
	57775-26-5	Sultosilinsäure
<b>2908 90 00</b>	10331-57-4	Niclofolan
	39224-48-1	Nitroclufen
<b>2909 19 00</b>	57041-67-5	Desfluran
	13838-16-9	Enfluran
	333-36-8	Flurotyl
	406-90-6	Fluroxen
	26675-46-7	Isofluran
	76-38-0	Methoxyfluran
	679-90-3	Rofluran
	28523-86-6	Sevofluran
<b>2909 20 00</b>	56689-41-9	Alifluran
<b>2909 30 90</b>	569-57-3	Chlortrianisen
	55837-16-6	Entsufon
	80844-07-1	Etofenprox
	777-11-7	Haloprogin
	39219-28-8	Promestrien
<b>2909 49 19</b>	544-62-7	Batilol
	2216-77-5	Dibuprol
	13021-53-9	Terbuprol
<b>2909 49 90</b>	104-29-0	Chlorphenesin
	3102-00-9	Febuprol
	3671-05-4	Fenocinol
	27318-86-1	Floverin
	63834-83-3	Guaietolin
	93-14-1	Guaifenesin
	131875-08-6	Lexacalcitol
	59-47-2	Mephenesin
	26159-36-4	Naproxol
	39791-20-3	Nilestriol
<b>2909 50 10</b>	1321-14-8	Sulfogaiacol
<b>2909 50 90</b>	2174-64-3	Flamenol
	150-76-5	Mequinol
	103-16-2	Monobenzon
	3380-34-5	Triclosan
<b>2910 90 00</b>	60-57-1	Dieldrin
	1954-28-5	Etoglucid

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2911 00 00</b>	3563-58-4	Chloralodol
	78-12-6	Petrichloral
	6055-48-7	Toloxychlorinol
<b>2912 19 00</b>	111-30-8	Glutaral
<b>2914 19 90</b>	6809-52-5	Teprenon
<b>2914 29 00</b>	2226-11-1	Bornelon
	63014-96-0	Delanteron
	77016-85-4	Plomestan
<b>2914 39 00</b>	82-66-6	Diphenadion
	83-12-5	Phenindion
	55845-78-8	Xenipenton
<b>2914 40 90</b>	14107-37-0	Alfadolon
	23930-19-0	Alfaxalon
	3570-10-3	Benorterone
	85969-07-9	Budotitan
	50673-97-7	Colestolon
	152-58-9	Cortodoxon
	465-53-2	Cyclopregnol
	21208-26-4	Dimepregnen
	128-20-1	Eltanolon
	35100-44-8	Endrison
	566-48-3	Formestan
	38398-32-2	Ganaxolon
	14340-01-3	Gestadienol
	20098-14-0	Idramanton
	58691-88-6	Nomegestrol
	33765-68-3	Oxendolon
	18118-80-4	Oxisopred
	565-99-1	Renanolon
	77287-05-9	Rioprostil
10161-33-8	Trenbolon	
2673-23-6	Xenygloxal	
<b>2914 50 00</b>	117-37-3	Anisindion
	70356-09-1	Avobenzon
	75464-11-8	Butantron
	89672-11-7	Cioteronel
	579-23-7	Cyclovalon
	114-43-2	Desaspidin
	131-53-3	Dioxybenzon
	480-22-8	Dithranol
	52479-85-3	Exifon
	2295-58-1	Flopropion
	27762-78-3	Ketoxal
	18493-30-6	Metochalcon
	1641-17-4	Mexenon
	42924-53-8	Nabumeton
	7114-11-6	Naphthonon
	1843-05-6	Octabenzon
	69648-40-4	Oxoprostol
	131-57-7	Oxybenzon
	70-70-2	Paroxypropion
112018-00-5	Tebufelon	
<b>2914 69 90</b>	88426-33-9	Buparvachon
	117-10-2	Dantron
	80809-81-0	Docebenon

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2914 69 90</b>	(Fortsetzung)	
	58186-27-9	Idebenon
	863-61-6	Menatetrenon
	14561-42-3	Menocton
	4042-30-2	Parvachon
	319-89-1	Tetroquinon
	303-98-0	Ubidecarenon
<b>2914 70 90</b>	56219-57-9	Arildon
	95233-18-4	Atovachon
	1146-98-1	Bromindion
	3030-53-3	Clofenoxyd
	1146-99-2	Clorindion
	1879-77-2	Doxibetasol
	6723-40-6	Fluindarol
	957-56-2	Fluindion
	15687-21-5	Flumedroxon
	24320-27-2	Halocortolon
	16469-74-2	Hydromadinon
	1470-35-5	Isobromindion
	130-37-0	Menadionnatriumbisulfit
	116313-94-1	Nitecapon
	49561-92-4	Nivimedon
	4065-45-6	Sulisobenzon
134308-13-7	Tolcapon	
<b>2915 39 30</b>	102-76-1	Triacetin
<b>2915 39 90</b>	514-50-1	Acebrochol
	80595-73-9	Acefluranol
	99107-52-5	Bunaprolast
	2624-43-3	Cyclofenil
	5984-83-8	Fenabuten
	91431-42-4	Lonapalen
<b>2915 50 00</b>	13885-31-9	Orestrat
<b>2915 70 20</b>	555-44-2	Tripalmitin
<b>2915 90 80</b>	7008-02-8	Iodetryl
	124-07-2	Octansäure
	77372-61-3	Valproatpivoxil
	76584-70-8	Valproatseminatrium
	99-66-1	Valproesäure
<b>2916 15 00</b>	26266-58-0	Sorbitantrioleat
<b>2916 19 80</b>	6217-54-5	Doconexent
	506-26-3	Gamoleninsäure
	51-77-4	Gefarnat
	10417-94-4	Icosapent
	83689-23-0	Molfarnat
<b>2916 20 00</b>	25229-42-9	Cicrotoesäure
	75867-00-4	Fenfluthrin
	69915-62-4	Loxanast
	52645-53-1	Permethrin
	26002-80-2	Phenothrin
<b>2916 39 00</b>	55837-18-8	Butibufen
	36950-96-6	Cicloprofen
	34148-01-1	Clidanac

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2916 39 00</b>	(Fortsetzung)	
	51146-56-6	Dexibuprofen
	33159-27-2	Ecabet
	51543-39-6	Esflurbiprofen
	5728-52-9	Felbinac
	36616-52-1	Fenclorac
	15301-67-4	Feneritrol
	7698-97-7	Fenestrel
	17692-38-5	Fluprofen
	5104-49-4	Flurbiprofen
	24645-20-3	Hexaprofen
	1553-60-2	Ibufenac
	99-79-6	Iofendilat
	57144-56-6	Isoprofen
	37529-08-1	Mexoprofen
	1085-91-2	Nafcaproensäure
	91587-01-8	Pelretin
	28168-10-7	Tetripiprofen
	71109-09-6	Vedaprofen
	84392-17-6	Xenalipin
	959-10-4	Xenbucin
	964-82-9	Xenyhexeninsäure
<b>2917 13 90</b>	123-99-9	Azelainsäure
<b>2917 19 90</b>	577-11-7	Docusatnatrium
	53-10-1	Hydroxydionnatriumsuccinat
<b>2917 34 00</b>	131-67-9	Ftalofyn
<b>2918 11 00</b>	15145-14-9	Ciclactat
<b>2918 16 00</b>	1317-30-2	Kaliumglucaldrat
<b>2918 17 00</b>	456-59-7	Cyclandelat
<b>2918 19 99</b>	26976-72-7	Aceburinsäure
	74176-31-1	Alfaprostol
	83997-19-7	Ataprost
	17140-60-2	Calciumglucoheptonat
	34150-62-4	Calciumnatriumferriclat
	5793-88-4	Calciumsaccharat
	35700-23-3	Carboprost
	474-25-9	Chenodesoxycholsäure
	57808-63-6	Cicloxilinsäure
	81845-44-5	Ciprosten
	88931-51-5	Clinprost
	17692-20-5	Cyclobutoensäure
	512-16-3	Cyclobutyrol
	68635-50-7	Deloxolon
	551-11-1	Dinoprost
	5977-10-6	Fencibutirol
	31221-85-9	Ibuprofen
	73873-87-7	Iloprost
	130209-82-4	Latanoprost
	93105-81-8	Lodelaben
	503-49-1	Meglutol
	61263-35-2	Meteneprost
	7009-49-6	Natriumhexacyclonat
	87269-59-8	Naxaprosten
	79360-43-3	Nocloprost
	81093-37-0	Pravastatin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2918 19 99</b>	(Fortsetzung)	
	54120-61-5	Prostalen
	56695-65-9	Rosaprostol
	7007-81-0	Trethocaninsäure
	128-13-2	Ursodeoxycholsäure
<b>2918 22 00</b>	55482-89-8	Guacetisal
	64496-66-8	Salafibrat
<b>2918 23 90</b>	118-56-9	Homosalat
	552-94-3	Salsalat
	58703-77-8	Sulprosal
<b>2918 29 90</b>	153-43-5	Clorindansäure
	1884-24-8	Cynarin
	22494-42-4	Diflunisal
	486-79-3	Dipyrocetyl
	22494-27-5	Flufenisal
	490-79-9	Gentisinsäure
	83-40-9	Hydroxytoluylsäure
	96-84-4	Iophenoicsäure
	4955-90-2	Natriumgentisat
	7009-60-1	Pheniodolnatrium
	15534-92-6	Terbuficin
	322-79-2	Triflusal
<b>2918 30 00</b>	32808-51-8	Bucloxinsäure
	81-23-2	Dehydrocholsäure
	22161-81-5	Dexketoprofen
	36330-85-5	Fenbufen
	519-95-9	Florantyrone
	892-01-3	Hexacypron
	58182-63-1	Itanoxon
	22071-15-4	Ketoprofen
	41387-02-4	Lexofenac
	68767-14-6	Loxoprofen
	3562-99-0	Menbuton
	63472-04-8	Metbufen
	145-41-5	Natriumdehydrocholat
	69956-77-0	Pelubiprofen
	2522-81-8	Pibecarb
	112665-43-7	Seratrodist
<b>2918 90 90</b>	2260-08-4	Acetiromat
	55079-83-9	Acitretin
	106685-40-9	Adapalen
	22131-79-9	Alclofenac
	745-65-3	Alprostadiol
	24818-79-9	Aluminiumclofibrat
	5129-14-6	Anisacril
	55028-70-1	Arbaprostil
	117819-25-7	Bakeprofen
	84386-11-8	Baxitozin
	55937-99-0	Beclobrat
	5711-40-0	Bromebrinsäure
	69648-38-0	Butaprost
	39087-48-4	Calciumclofibrat
	4138-96-9	Canrenoesäure
	5697-56-3	Carbenoxolon
	95722-07-9	Cicaprost
	52247-86-6	Cicloxonol
	35703-32-3	Cinametinsäure

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2918 90 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	66984-59-6	Cinenoac
	104-28-9	Cinoxat
	31581-02-9	Cinoxolon
	52214-84-3	Ciprofibrat
	30299-08-2	Clinofibrat
	22494-47-9	Clobuzarit
	637-07-0	Clofibrat
	882-09-7	Clofibrinsäure
	88431-47-4	Clomoxir
	40665-92-7	Cloprostenol
	62524-99-6	Delprostenat
	33813-84-2	Deprostit
	13739-02-1	Diacerein
	7706-67-4	Dimecrotinsäure
	90243-98-4	Dimoxaprost
	363-24-6	Dinoproston
	51953-95-8	Doxaprost
	61887-16-9	Dulofibrat
	81026-63-3	Enisoprost
	471-53-4	Enoxolon
	73121-56-9	Enprostil
	90693-76-8	Eptaloprost
	58-54-8	Etacrynsäure
	124083-20-1	Etomoxir
	54350-48-0	Etretinat
	26281-69-6	Exiproben
	34645-84-6	Fenclofenac
	54419-31-7	Fenirofibrat
	49562-28-9	Fenofibrat
	31879-05-7	Fenoprofen
	69381-94-8	Fenprostalen
	17243-33-3	Fepentolinsäure
	86348-98-3	Flunoprost
	40666-16-8	Fluprostenol
	62559-74-4	Froxiprost
	64318-79-2	Gemeprostit
	25812-30-0	Gemfibrozil
	57296-63-6	Indacrinon
	2217-44-9	Iodophthaleinnatrium
	2181-04-6	Kaliumcanrenoat
	96609-16-4	Lifibrol
	88852-12-4	Limaprostit
	41791-49-5	Lonaprofen
	74168-08-4	Losmiprofen
	14613-30-0	Magnesiumclofibrat
	579-94-2	Menglytat
	517-18-0	Methallenestril
	40596-69-8	Methopren
	88980-20-5	Mexiprostit
	59122-46-2	Misoprostitol
	3771-19-5	Nafenopin
	22204-53-1	Naproxen
	12214-50-5	Natriumglucaspaldrat
	70667-26-4	Ornoprostil
	68548-99-2	Oxindanac
	76676-34-1	Oxprenoatkalium
	68170-97-8	Palmoxirinsäure
	61557-12-8	Penprosten
	554-24-5	Phenobutiodil
	139403-31-9	Pimilprost
	110845-89-1	Remiprostitol
	14929-11-4	Simfibrat

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2918 90 90</b>	(Fortsetzung)	
	55902-94-8	Sitofibrat
	64506-49-6	Sofalcon
	56488-59-6	Terbufibrol
	51-26-3	Thyropropinsäure
	51-24-1	Tiratricol
	41826-92-0	Trepibuton
	69900-72-7	Trimoprostil
	84290-27-7	Tucaresol
	120373-36-6	Unoproston
	77858-21-0	Velaresol
	73647-73-1	Viprostol
<b>2919 00 90</b>	28841-62-5	Atrinositol
	21466-07-9	Bromofenofos
	470-90-6	Clofeninfos
	62-73-7	Dichlorvos
	65708-37-4	Flufosal
	522-40-7	Fosfestrol
	6064-83-1	Fosfosal
	83-86-3	Fytinsäure
	306-52-5	Triclofos
	17196-88-2	Vincofos
	<b>2920 10 00</b>	2104-96-3
299-84-3		Fenclofos
<b>2920 90 10</b>	5634-37-7	Cloretat
	1612-30-2	Menadiolnatriumsulfat
	126-92-1	Natriumetasulfat
	139-88-8	Natriumtetradecylsulfat
	88426-32-8	Ursulcholinsäure
<b>2920 90 85</b>	2612-33-1	Clonitrat
	7297-25-8	Eritrityltetranitrat
	15825-70-4	Mannitolhexanitrat
	78-11-5	Pentaerithrityltetranitrat
	1607-17-6	Pentrinitrol
	2921-92-8	Propatylnitrat
<b>2921 12 00</b>	2624-44-4	Etamsylat
<b>2921 19 80</b>	3735-65-7	Butynamin
	51-75-2	Chlormethin
	36505-83-6	Dectaflur
	124-28-7	Dimantin
	61822-36-4	Diprobutin
	3151-59-5	Hetaflur
	13946-02-6	Iproheptin
	503-01-5	Isomethepten
	502-59-0	Octamylamin
	543-82-8	Octodrin
	338-83-0	Perfluamin
	107-35-7	Taurin
	555-77-1	Trichlormethin
	123-82-0	Tuaminoheptan
	<b>2921 29 00</b>	9011-04-5
112-24-3		Trientin
<b>2921 30 99</b>	768-94-5	Amantadin
	102-45-4	Cyclopentamin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2921 30 99</b>	(Fortsetzung)	
	3570-07-8	Dimecamin
	6192-97-8	Levopropylhexedrin
	60-40-2	Mecamylamin
	19982-08-2	Memantin
	3595-11-7	Propylhexedrin
	13392-28-4	Rimantadin
<b>2921 45 00</b>	79594-24-4	Somantadin
	494-03-1	Chlornaphazin
	79617-96-2	Sertralin
<b>2921 49 90</b>	52795-02-5	Tametralin
	4255-23-6	Alfetamin
	150-59-4	Alverin
	15686-27-8	Amfepentorex
	300-62-9	Amfetamin
	50-48-6	Amitriptylin
	156-08-1	Benzfetamin
	17243-39-9	Benzoctamin
	101828-21-1	Butenafin
	19992-80-4	Butixirat
	35941-65-2	Butriptylin
	461-78-9	Chlorphentermin
	13364-32-4	Clobenzorex
	10389-73-8	Clortermin
	303-53-7	Cyclobenzaprin
	15301-54-9	Cypenamin
	13977-33-8	Demelverin
	51-64-9	Dexamfetamin
	3239-44-9	Dexfenfluramin
	102-05-6	Dibemethin
	5966-41-6	Diisopromin
	5581-40-8	Dimefadan
	17279-39-9	Dimetamfetamin
	57653-27-7	Droprenilamin
	2201-15-2	Eticyclidin
	341-00-4	Etifelmin
	457-87-4	Etilamfetamin
	1209-98-9	Fencamfamin
	13042-18-7	Fendilin
	458-24-2	Fenfluramin
	35764-73-9	Fluotracen
	7273-99-6	Gamfexin
	54063-48-8	Heptaverin
	140850-73-3	Igmesin
	86939-10-8	Indatralin
	7395-90-6	Indrilin
	27466-27-9	Intriptylin
	7262-75-1	Lefetamin
	156-34-3	Levamfetamin
	37577-24-5	Levofenfluramin
	5118-30-9	Litracen
10262-69-8	Maprotilin	
17243-57-1	Mefenorex	
5118-29-6	Melitracen	
100-92-5	Mephentermin	
119386-96-8	Mofegilin	
65472-88-0	Naftifin	
72-69-5	Nortriptylin	
47166-67-6	Octriptylin	
5580-32-5	Ortetamin	
555-57-7	Pargylin	



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2921 49 90</b>	(Fortsetzung)	
	434-43-5	Pentorex
	93-88-9	Phenpromethamin
	122-09-8	Phentermin
	14334-40-8	Pramiverin
	390-64-7	Prenylamin
	438-60-8	Protriptylin
	136236-51-6	Rasagilin
	14611-51-9	Selegilin
	106650-56-0	Sibutramin
	78628-80-5	Terbinafin
	15793-40-5	Terodilin
	5632-44-0	Tolpropamin
	155-09-9	Tranlylcypromin
58757-61-2	Trimexilin	
<b>2921 59 90</b>	77518-07-1	Amiflamin
	37640-71-4	Aprindin
	3572-43-8	Bromhexin
	3590-16-7	Feclemin
<b>2922 11 00</b>	2272-11-9	Monoethanolaminoleat
<b>2922 19 90</b>	509-74-0	Acetylmethadol
	82168-26-1	Adafenoxat
	101479-70-3	Adaprolol
	64-95-9	Adiphenin
	52742-40-2	Alimadol
	17199-58-5	Alphacetylmethadol
	17199-54-1	Alphamethadol
	124316-02-5	Alprafenon
	13655-52-2	Alprenolol
	18683-91-5	Ambroxol
	54063-24-0	Amifloverin
	54063-25-1	Amiterol
	3563-01-7	Aprofen
	87129-71-3	Arnolol
	35607-20-6	Avridin
	313-05-3	Azacosterol
	302-40-9	Benactyzin
	22487-42-9	Benaprizin
	2179-37-5	Bencyclan
	23602-78-0	Benfluorex
	18965-97-4	Berlafenon
	17199-59-6	Betacetylmethadol
	17199-55-2	Betamethadol
	63659-18-7	Betaxolol
	90293-01-9	Bifemelan
	66722-44-9	Bisoprolol
	20448-86-6	Bornaprin
	66451-06-7	Bornaprolol
	118-23-0	Bromazin
	604-74-0	Bufenadrin
	27591-01-1	Bunolol
	14556-46-8	Bupranolol
	18109-80-3	Butamirat
	14007-64-8	Butetamat
	7433-10-5	Butidrin
	55769-65-8	Butobendin
	64552-17-6	Butofilolol
	77-22-5	Caramiphen
	112922-55-1	Cericlamin
	77-38-3	Chlorphenoxamin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2922 19 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	63659-12-1	Cicloprolol
	69429-84-1	Cilobamin
	39099-98-4	Cinamolol
	54141-87-6	Cinfenin
	1679-75-0	Cinnamaverin
	90-86-8	Cinnamedrin
	71827-56-0	Clemeprol
	37148-27-9	Clenbuterol
	14860-49-2	Clobutinol
	791-35-5	Clofedanol
	5632-52-0	Clofenciclan
	511-46-6	Clofenetamin
	911-45-5	Clomifen
	39563-28-5	Cloranolol
	17780-72-2	Clorgilin
	3811-25-4	Clorprenalin
	96389-68-3	Crisnatol
	512-15-2	Cyclopentolat
	15585-86-1	Cyprodenat
	119356-77-3	Dapoxetin
	60812-35-3	Decominol
	3579-62-2	Denaverin
	120444-71-5	Deramciclan
	23573-66-2	Detanosal
	5051-22-9	Dexpropranolol
	47419-52-3	Dexproxibuten
	15687-08-8	Dextrofemin
	469-62-5	Dextropropoxyphen
	77-19-0	Dicycloverin
	3686-78-0	Dietifen
	80387-96-8	Difemerin
	14587-50-9	Difeterol
	509-78-4	Dimenoxadol
	545-90-4	Dimepheptanol
	53657-16-2	Dimepranol
	58-73-1	Diphenhydramin
	81447-80-5	Diprafenon
	58473-73-7	Drobulin
	1679-76-1	Drofenin
	82413-20-5	Droxlofen
	64552-16-5	Ecipramidil
	102-60-3	Edetol
	25314-87-8	Elucain
	3565-72-8	Embramin
	15690-57-0	Enclomifen
	85320-67-8	Ericolol
	103598-03-4	Esmolol
	90-54-0	Etafenon
	74-55-5	Ethambutol
	54063-36-4	Etolorex
	1157-87-5	Etoloxamin
	55837-19-9	Exaprolol
	123618-00-8	Fedotozin
	34616-39-2	Fenalcomin
	63075-47-8	Fepradinol
	82101-10-8	Flerobuterol
	15221-81-5	Fludorex
	50366-32-0	Flunamin
	54910-89-3	Fluoxetin
	84057-96-5	Flusoxolol
	299-61-6	Ganglefen
	36199-78-7	Guafecainol

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2922 19 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	15687-23-7	Guaiactamin
	69756-53-2	Halofantrin
	50583-06-7	Halonamin
	372-66-7	Heptaminol
	15599-37-8	Hexapradol
	54-03-5	Hexobendin
	532-77-4	Hexylcain
	27581-02-8	Idropranolol
	13425-98-4	Improsulfan
	16112-96-2	Indanorex
	60607-68-3	Indenolol
	52403-19-7	Iproxamin
	13445-63-1	Itramintosilat
	1092-46-2	Ketocain
	7488-92-8	Ketocainol
	7617-74-5	Laurixamin
	34433-66-4	Levacetylmethadol
	93221-48-8	Levobetaxolol
	47141-42-4	Levobunolol
	77164-20-6	Levomoprolol
	2338-37-6	Levopropoxyphen
	76496-68-9	Levoprotilin
	82186-77-4	Lumefantrin
	56341-08-3	Mabuterol
	576-68-1	Mannomustin
	51-68-3	Meclofenoxat
	5668-06-4	Mecloxamin
	524-99-2	Medrylamin
	6284-40-8	Meglumin
	23891-60-3	Mepramidil
	495-70-5	Meprylcain
	22664-55-7	Metipranolol
	37350-58-6	Metoprolol
	31828-71-4	Mexiletin
	13877-99-1	Minepentat
	129612-87-9	Miproxifen
	5741-22-0	Moprolol
	53076-26-9	Moxaprindin
	3572-74-5	Moxastin
	54-32-0	Moxisylyt
	15518-87-3	Myralact
	7712-50-7	Myrtecain
	42200-33-9	Nadolol
	42050-23-7	Nafetolol
	1234-71-5	Namoxyrat
	53716-48-6	Nexeridin
	7413-36-7	Nifenalol
	53179-07-0	Nisoxetin
	1477-39-0	Noracymethadol
	6818-37-7	Olaf lur
	83-98-7	Orphenadrin
	56433-44-4	Oxaprotilin
	468-61-1	Oxeladin
	6452-71-7	Oxprenolol
	5633-20-5	Oxybutynin
	77599-17-8	Panomifen
	94-23-5	Parethoxycain
	13479-13-5	Pargeverin
	47082-97-3	Pargolol
	38363-40-5	Penbutolol
	77-23-6	Pentoxyverin
	59-96-1	Phenoxybenzamin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2922 19 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	92-12-6	Phenyltoloxamin
	57526-81-5	Prenalterol
	65236-29-5	Prenoverin
	302-33-0	Proadifen
	27325-36-6	Procinolol
	54-80-8	Pronetalol
	54063-53-5	Propafenon
	493-76-5	Propanocain
	525-66-6	Propranolol
	14089-84-0	Proxibuten
	22232-57-1	Racefemin
	96743-96-3	Ramciclan
	4148-16-7	Ritrosulfan
	53716-44-2	Rociverin
	15639-50-6	Safingol
	125926-17-2	Sarpogrelat
	126924-38-7	Seproxetin
	56481-43-7	Setazindol
	68567-30-6	Solpecainol
	65429-87-0	Spirendolol
	6535-03-1	Stevaladil
	10540-29-1	Tamoxifen
	173324-94-2	Temiverin
	27591-97-5	Tiloron
	5634-42-4	Tocamphyl
	15301-93-6	Tofenacin
	2933-94-0	Toliprolol
	83015-26-3	Tomoxetin
	89778-26-7	Toremifen
	90845-56-0	Trecadrin
	58313-74-9	Treptilamin
	39133-31-8	Trimebutin
	78-41-1	Triparanol
	7077-34-1	Trolnitrat
	77-86-1	Trometamol
	41570-61-0	Tulobuterol
	15301-96-9	Tyromedan
	83480-29-9	Voglibose
	3572-52-9	Xenysalat
	81584-06-7	Xibenolol
	19179-78-3	Xipranolol
	1600-19-7	Xyloxemin
	68876-74-4	Zocainon
	15690-55-8	Zuclomifen
<b>2922 29 00</b>		
	112891-97-1	Alentemol
	5585-64-8	Aminoxytriphen
	493-75-4	Bialamicol
	64638-07-9	Brolamfetamin
	53648-55-8	Dezocin
	34368-04-2	Dobutamin
	51-61-6	Dopamin
	86197-47-9	Dopexamin
	103878-96-2	Fosopamin
	18840-47-6	Gepefrin
	1518-86-1	Hydroxyamfetamin
	66195-31-1	Ibopamin
	61661-06-1	Levdobutamin
	39951-65-0	Lometralin
	93-30-1	Methoxyphenamin
	17692-54-5	Mitoclomin
	65415-42-1	Oxabrexin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2922 29 00</b>	(Fortsetzung)	
	1199-18-4	Oxidopamin
	370-14-9	Pholedrin
	15599-45-8	Symetin
	124937-51-5	Tolterodin
	15686-23-4	Trimoxamin
<b>2922 30 00</b>	3735-45-3	Vetrabutin
	34911-55-2	Amfebutamon
	90-84-6	Amfepramon
	34662-67-4	Cotriptylin
	92629-87-3	Dexnafenodon
	53394-92-6	Driniden
	466-40-0	Isomethadon
	6740-88-1	Ketamin
	125-58-6	Levomethadon
	15351-09-4	Metamfepramon
	76-99-3	Methadon
	92615-20-8	Nafenodon
	467-85-6	Normethadon
<b>2922 49 70</b>	89796-99-6	Aceclofenac
	56-41-7	Alanin
	60719-82-6	Alaproclat
	39718-89-3	Alminoprofen
	57574-09-1	Amineptin
	60-32-2	Aminocaprinsäure
	553-65-1	Amoxecain
	15250-13-2	Araprofen
	56-84-8	Aspartinsäure
	75219-46-4	Atrimustin
	1134-47-0	Baclofen
	94-09-7	Benzocain
	149-16-6	Butacain
	12111-24-9	Calciumtrisodiumpentetat
	54-30-8	Camylofin
	55986-43-1	Cetaben
	34675-84-8	Cetraxat
	305-03-3	Chlorambucil
	133-16-4	Chloroprocain
	4295-55-0	Clofenaminsäure
	13930-34-2	Clormecain
	6582-31-6	Dapabutan
	32447-90-8	Dextilidin
	15307-86-5	Diclofenac
	36499-65-7	Dicobaltesdetat
	60-00-4	Edetinsäure
	67037-37-0	Eflornithin
	23049-93-6	Enfenaminsäure
	30544-47-9	Etofenamat
	7424-00-2	Fenclonin
	530-78-9	Flufenaminsäure
	60142-96-3	Gabapentin
	96-83-3	Iopansäure
	94-14-4	Isobutamben
	73-32-5	Isoleucin
	61-90-5	Leucin
	92-23-9	Leucinocain
	136-44-7	Lisadimat
	63329-53-3	Lobenzarit
	644-62-2	Meclofenamicsäure
61-68-7	Mefenamsäure	
148-82-3	Melphalan	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2922 49 70</b>	(Fortsetzung)	
	1088-80-8	Metamelfalan
	62-33-9	Natriumcalciumedetat
	15708-41-5	Natriumferedetat
	70-26-8	Ornithin
	21245-01-2	Padimat
	67-43-6	Pentetinsäure
	63-91-2	Phenylalanin
	57775-28-7	Prefenammat
	148553-50-8	Pregabalin
	59-46-1	Procain
	94-12-2	Risocain
	531-76-0	Sarcolysin
	29098-15-5	Terofenammat
	94-24-6	Tetracain
	20380-58-9	Tilidin
	13710-19-5	Tolfenaminsäure
	1197-18-8	Tranexaminsäure
	67330-25-0	Ufenamat
	72-18-4	Valin
	60643-86-9	Vigabatrin
	59209-97-1	Zafuleptin
	<b>2922 50 00</b>	99-45-6
124478-60-0		Aglepriston
78756-61-3		Alifedrin
50588-47-1		Amafolon
119-29-9		Ambucain
64862-96-0		Ametantron
51579-82-9		Amfenac
646-02-6		Aminoethylnitrat
128470-16-6		Arbutamin
3703-79-5		Bamethan
3818-62-0		Betoxycain
59170-23-9		Bevantolol
30392-40-6		Bitolterol
91714-94-2		Bromfenac
22103-14-6		Bufeniod
447-41-6		Buphenin
2922-20-5		Butaxamin
66734-12-1		Butopamin
63269-31-8		Ciramadol
109525-44-2		Cliropamin
18866-78-9		Colterol
829-74-3		Corbadrin
83200-09-3		Dembrexin
71771-90-9		Denopamin
3506-31-8		Deterenol
5714-08-9		Detrothyronin
407-41-0		Dexfosferin
90237-04-0		Dexsecoverin
137-53-1		Dextrothyroxinnatrium
22950-29-4		Dimetofrin
497-75-6		Dioxethedrin
10329-60-9		Dioxifedrin
52365-63-6		Dipivefrin
54592-27-7		Divabuterol
23651-95-8		Droxidopa
67-42-5		Egtazinsäure
141993-70-6		Eldacimib
93047-39-3		Etanterol
709-55-7		Etilefrin
85750-39-6		Etilefrinpivalat

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2922 50 00</b>	(Fortsetzung)	
	17365-01-4	Etiroxat
	133-11-9	Fenamisal
	13392-18-2	Fenoterol
	72973-11-6	Forfenimex
	3215-70-1	Hexoprenalin
	487-53-6	Hydroxyprocain
	490-98-2	Hydroxytetracain
	53034-85-8	Ibuterol
	530-08-5	Isoetarin
	7683-59-2	Isoprenalin
	395-28-8	Isoxsuprin
	51-31-0	Levisoprenalin
	59-92-7	Levodopa
	34391-04-3	Levosalbutamol
	97747-88-1	Lilopriston
	3625-06-7	Mebeverin
	32359-34-5	Medifoxamin
	134865-33-1	Meluadrin
	89-57-6	Mesalazin
	3571-71-9	Metaterol
	390-28-3	Methoxamin
	555-30-6	Methyldopa
	1212-03-9	Metiprenalin
	672-87-7	Metirosin
	62571-87-3	Minaxolon
	65271-80-9	Mitoxantron
	93047-40-6	Naminterol
	60734-87-4	Nisbuterol
	15686-81-4	Norbudrin
	536-21-0	Norfefefrin
	96346-61-1	Onapriston
	586-06-1	Orciprenalin
	32462-30-9	Oxfenicin
	99-43-4	Oxybuprocaïn
	15687-41-9	Oxyfedrin
	59-42-7	Phenylephrin
	67577-23-5	Pivenfrin
	86-43-1	Propoxycaïn
	499-67-2	Proxymetacain
	620-30-4	Racemetirosin
	97825-25-7	Ractopamin
	92071-51-7	Rotraxat
	58882-17-0	Roxadimat
	18559-94-9	Salbutamol
	18910-65-1	Salmefamol
	89365-50-4	Salmeterol
	57558-44-8	Secoverin
	56-45-1	Serin
	23031-25-6	Terbutalin
75626-99-2	Tobuterol	
27203-92-5	Tramadol	
60-18-4	Tyrosin	
93413-69-5	Venlafaxin	
1174-11-4	Xenazinsäure	
<b>2923 10 00</b>	28319-77-9	Cholinalfoscerat
	507-30-2	Cholingluconat
	2016-36-6	Cholinsalicylat
	1336-80-7	Ferrocholinat
	28038-04-2	Salcolex
<b>2923 20 00</b>	63-89-8	Colfoscerilpalmitat

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2923 90 00</b>	60-31-1	Acetylcholinchlorid
	55077-30-0	Aclatoniumnapadisilat
	58158-77-3	Amantaniumbromid
	306-53-6	Azamethoniumbromid
	121-54-0	Benzethoniumchlorid
	139-07-1	Benzododeciniumchlorid
	19379-90-9	Benzoxoniumchlorid
	3818-50-6	Bepheniumhydroxynaphthoat
	15585-70-3	Bibenzoniumbromid
	61-75-6	Bretyliumtosilat
	51-83-2	Carbachol
	461-06-3	Carnitin
	13254-33-6	Carproniumchlorid
	122-18-9	Cetalkoniumchlorid
	58703-78-9	Cethexoniumchlorid
	57-09-0	Cetrimoniumbromid
	7168-18-5	Chlorphenoctiumamsonat
	29546-59-6	Cicloniumbromid
	68379-03-3	Clofiliumphosphat
	2218-68-0	Cloralbetain
	541-22-0	Decamethoniumbromid
	2401-56-1	Deditoniumbromid
	2001-81-2	Diponiumbromid
	15687-13-5	Dodecloniumbromid
	538-71-6	Domiphenbromid
	70641-51-9	Edelfosin
	116-38-1	Edrophoniumchlorid
	3614-30-0	Emeproniumbromid
	30716-01-9	Emiliumtosilat
	65-29-2	Gallamintriethiodid
	7008-13-1	Halopeniumchlorid
	317-52-2	Hexafluroniumbromid
	55-97-0	Hexamethoniumbromid
	19486-61-4	Lauralkoniumchlorid
	1794-75-8	Laurcetiumbromid
	541-15-1	Levocarnitin
	7681-78-9	Mebezoniumiodid
	3006-10-8	Mecetroniumetilsulfat
	4858-60-0	Mefenidramiumetilsulfat
	62-51-1	Methacholinchlorid
	3166-62-9	Methylbenactyziumbromid
	25155-18-4	Methylbenzethoniumchlorid
	2424-71-7	Metociniumiodid
	58066-85-6	Miltefosin
	139-08-2	Miristalkoniumchlorid
	7009-91-8	Nitricholinperchlorat
	15687-40-8	Octafoniumchlorid
	7002-65-5	Oxibetain
	7174-23-4	Oxydipentoniumchlorid
	50-10-2	Oxyphenoniumbromid
	17088-72-1	Penoctoniumbromid
	541-20-8	Pentamethoniumbromid
	42879-47-0	Pranoliumchlorid
3690-61-7	Prodeconiumbromid	
123-47-7	Proloniumiodid	
77257-42-2	Stiloniumiodid	
71-27-2	Suxamethoniumchlorid	
54063-57-9	Suxethoniumchlorid	
1119-97-7	Tetradoniumbromid	
71-91-0	Tetrylammoniumbromid	
552-92-1	Tolconiumetilsulfat	
79-90-3	Triclobisoniumchlorid	



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2923 90 00</b>	(Fortsetzung)	
	125-99-5	Tridihexethyljodid
	391-70-8	Troxoniumtosilat
	4304-01-2	Truxicuriumpulid
<b>2924 10 00</b>		
	77337-76-9	Acamprosac
	77-66-7	Acecarbromal
	2490-97-3	Aceglutamid
	131-48-6	Aceneuramsäure
	99-15-0	Acetylleucin
	57-08-9	Acexaminsäure
	1675-66-7	Adelmidrol
	39825-23-5	Bisorcic
	4213-51-8	Bromacrylid
	496-67-3	Bromisoval
	32838-26-9	Butoccamid
	128326-81-8	Caldiamid
	5579-13-5	Capurid
	541-79-7	Carbocloral
	77-65-6	Carbromal
	78-44-4	Carisoprodol
	154-93-8	Carmustin
	35301-24-7	Cedefingol
	633-47-6	Cropropamid
	6168-76-9	Crotetamid
	3342-61-8	Deanolaceglumat
	116-52-9	Dicloralurea
	95-04-5	Ectylharnstoff
	60784-46-5	Elmustin
	78-28-4	Emylcamat
	56488-60-9	Glutaurin
	306-41-2	Hexcarbocolinbromid
	18679-90-8	Hopanteninsäure
	466-14-8	Ibrotamid
	3106-85-2	Isospagluminsäure
	56-85-9	Levoglutamid
	64-55-1	Mebutamat
	1954-79-6	Mecloralharnstoff
	57-53-4	Meprobamat
	76990-56-2	Milacemid
	73105-03-0	Neptamustin
	25269-04-9	Nisobamat
	146919-78-0	Opratoniumpulid
	544-31-0	Palmidrol
	32954-43-1	Pendecamain
	5667-70-9	Pentabamat
	26305-03-3	Pepstatin
	78512-63-7	Pimelautid
	69542-93-4	Pivagabin
	138531-07-4	Sinapultid
	4910-46-7	Spagluminsäure
	78088-46-7	Tabilautid
	62304-98-7	Thymalfasin
	132787-19-0	Tradecamid
	4268-36-4	Tybamat
	51-79-6	Urethan
	512-48-1	Valdetamid
	52061-73-1	Valdipromid
	4171-13-5	Valnoctamid
	2430-27-5	Valpromid
	129009-83-2	Versetamid

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2924 21 90</b>	34866-47-2	Carbuterol
	56980-93-9	Celiprolol
	51213-99-1	Clanfenuur
	159910-86-8	Droxinavir
	87721-62-8	Flestolol
	369-77-7	Halocarban
	13010-47-4	Lomustin
	71475-35-9	Lozilurea
	103055-07-8	Lufenuron
	75949-61-0	Pafenolol
	74738-24-2	Recainam
	13909-09-6	Semustin
	57460-41-0	Talinolol
	101-20-2	Triclocarban
<b>2924 29 10</b>	137-58-6	Lidocain
<b>2924 29 90</b>	37517-30-9	Acebutolol
	32795-44-1	Acecaïnıd
	556-08-1	Acedoben
	118-57-0	Acetaminosalol
	18699-02-0	Actarit
	54785-02-3	Adamexin
	606-17-7	Adipiodon
	2901-75-9	Afalanin
	138112-76-2	Agomelatin
	3011-89-0	Aklomid
	139402-18-9	Alestramustin
	26750-81-2	Alibendol
	5486-77-1	Alloclamid
	88321-09-9	Aloxistatin
	115-79-7	Ambenoniumchlorid
	519-88-0	Ambucetamid
	787-93-9	Amelolid
	5591-49-1	Anilamat
	87071-16-7	Arclofenin
	22839-47-0	Aspartam
	29122-68-7	Atenolol
	16231-75-7	Atolid
	65617-86-9	Avizafon
	81732-65-2	Bambuterol
	102670-46-2	Batanoprid
	501-68-8	Beclamid
	5003-48-5	Benorilat
	15686-76-7	Bensalan
	37106-97-1	Bentiromid
	148-07-2	Benzmalecen
	3440-28-6	Betamipron
	41859-67-0	Bezafibrat
	70976-76-0	Bifepramid
	67579-24-2	Bromadolin
	332-69-4	Bromamid
	4093-35-0	Bromoprid
	41113-86-4	Bromoxanid
	40912-73-0	Brosotamid
	54340-61-3	Brovanexin
	86216-41-3	Broxitalaminsäure
	1083-57-4	Bucetin
	575-74-6	Buclosamid
32421-46-8	Bunaftin	
1233-53-0	Bunamiodyl	
4663-83-6	Buramat	
3785-21-5	Butanilicain	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2924 29 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	66292-52-2	Butilfenin
	528-96-1	Calciumbenzamidosalicylat
	123122-55-4	Candoxatril
	123122-54-3	Candoxatrilat
	21434-91-3	Capobeninsäure
	63-25-2	Carbaril
	5749-67-7	Carbasalatcalcium
	15687-16-8	Carbifen
	1042-42-8	Carcainiumchlorid
	3567-38-2	Carfimat
	98815-38-4	Casokefamid
	34919-98-7	Cetamolol
	735-52-4	Cetofenicol
	17692-45-4	Chatacain
	97-27-8	Chlorbetamid
	64379-93-7	Cinflumid
	58473-74-8	Cinromid
	5588-21-6	Cintramid
	75616-03-4	Ciprazafon
	10423-37-7	Citenamid
	6170-69-0	Clamidoxinsäure
	30544-61-7	Clanobutin
	3576-64-5	Clefamid
	3207-50-9	Clinolamid
	14437-41-3	Clixonid
	18966-32-0	Clocanfamid
	5626-25-5	Clodacain
	1223-36-5	Clofexamid
	26717-47-5	Clofibrid
	14261-75-7	Cloforex
	15301-50-5	Cloponon
	15687-05-5	Cloracetadol
	65569-29-1	Cloxacepid
	30531-86-3	Colfenamat
	14008-60-7	Cresotamid
	483-63-6	Crotamiton
	5779-54-4	Cyclarbamat
	7199-29-3	Cyheptamid
	14817-09-5	Decimemid
	891-60-1	Declopramid
	83435-66-9	Delapril
	56-94-0	Demecariumbromid
	3734-33-6	Denatoniumbenzoat
	119817-90-2	Dexloxiglumid
	2623-33-8	Diacetamat
	28197-69-5	Diacetolol
	36141-82-9	Diamfenetid
	552-25-0	Diampromid
	87-12-7	Dibromsalan
	24353-45-5	Dibusadol
	15585-88-3	Dicarfen
	17243-49-1	Diclometid
	134-62-3	Diethyltoluamid
	75659-07-3	Dilevalol
	579-38-4	Diloxamid
	60-46-8	Dimevamid
	58338-59-3	Dinalin
	71119-12-5	Dinazafon
	148-01-6	Dinitolmid
	101-71-3	Diphenan
	65717-97-7	Disofenin
	54063-35-3	Dofamiumchlorid

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2924 29 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	39907-68-1	Dopamantin
	75616-02-3	Dulozafon
	104775-36-2	Ecabapid
	71027-13-9	Eclanamin
	15687-14-6	Embutramid
	2521-01-9	Encyprat
	4582-18-7	Endomid
	10087-89-5	Enpromat
	2998-57-4	Estramustin
	304-84-7	Etamivan
	62992-61-4	Etersalat
	938-73-8	Ethenzamid
	126-52-3	Ethinamat
	5714-09-0	Ethylcartrizoat
	36637-18-0	Etidocain
	63245-28-3	Etifenin
	25287-60-9	Etofamid
	15302-15-5	Etosalamid
	53370-90-4	Exalamid
	25451-15-4	Felbamat
	4665-04-7	Fenacetylol
	306-20-7	Fenaclon
	27736-80-7	Fenaftinsäure
	4551-59-1	Fenalamid
	54063-40-0	Fenoxedil
	65646-68-6	Fenretinid
	5107-49-3	Flualamid
	847-20-1	Flubanilat
	40256-99-3	Flucetorex
	30533-89-2	Flurantel
	4776-06-1	Flusalan
	13311-84-7	Flutamid
	15302-18-8	Formetorex
	73573-87-2	Formoterol
	19368-18-4	Ftaxilid
	106719-74-8	Galtifenin
	26718-25-2	Halofenat
	358-52-1	Hexapropymat
	6961-46-2	Idrocilamid
	74517-78-5	Indecainid
	3115-05-7	Iobenzaminsäure
	136949-58-1	Iobitridol
	10397-75-8	Iocarminsäure
	16034-77-8	Iocetaminsäure
	440-58-4	Iodamid
	81045-33-2	Iodecimol
	92339-11-2	Iodixanol
	31127-82-9	Iodoxaminsäure
	141660-63-1	Iofratol
	49755-67-1	Ioglicinsäure
	63941-73-1	Ioglucol
	63941-74-2	Ioglucomid
	56562-79-9	Ioglund
	2618-25-9	Ioglycaminsäure
	66108-95-0	Iohexol
	22730-86-5	Iolixaninsäure
	25827-76-3	Iomeglaminsäure
	78649-41-9	Iomeprol
	62883-00-5	Iopamidol
	89797-00-2	Iopentol
	1456-52-6	Ioproceminsäure
	73334-07-3	Iopromid

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2924 29 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	37723-78-7	Ioproninsäure
	97702-82-4	Iosarcol
	5591-33-3	Iosefaminsäure
	51876-99-4	Ioserinsäure
	79211-10-2	Iosimid
	37863-70-0	Iosumetinsäure
	2276-90-6	Iotalaminsäure
	60019-19-4	Iotetrinsäure
	26887-04-7	Iotraninsäure
	79211-34-0	Iotrisid
	16024-67-2	Iotrizoesäure
	79770-24-4	Iotrolan
	51022-74-3	Iotroxinsäure
	87771-40-2	Ioversol
	96191-65-0	Ioxabrolinsäure
	59017-64-0	Ioxaglicsäure
	107793-72-6	Ioxilan
	28179-44-4	Ioxitalaminsäure
	19863-06-0	Ioxotrizoesäure
	31598-07-9	Iozominsäure
	71-81-8	Isopropamidiodid
	122898-67-3	Itoprid
	36894-69-6	Labetalol
	175385-62-3	Lasinavir
	59160-29-1	Lidofenin
	24353-88-6	Lorbamat
	97964-56-2	Lorglumid
	59179-95-2	Lorzafon
	147362-57-0	Lovirid
	107097-80-3	Loxiglumid
	82821-47-4	Mabuprofen
	78266-06-5	Mebrofenin
	1227-61-8	Mefexamid
	54870-28-9	Meglitinid
	14417-88-0	Melinamid
	2577-72-2	Metabromsalan
	621-42-1	Metacetamol
	100-95-8	Metalkoniumchlorid
	532-03-6	Methocarbamol
	364-62-5	Metoclopramid
	42794-76-3	Midodrin
	92623-85-3	Milnacipran
	29619-86-1	Moctamid
	56281-36-8	Motretinid
	1505-95-9	Naftypramid
	105816-04-4	Nateglinid
	129-63-5	Natriumacetrizooat
	737-31-5	Natriumamidotrizooat
	129-57-7	Natriumdiprotizooat
	7225-61-8	Natriummetrizooat
	7246-21-1	Natriumtyropanoat
	114-80-7	Neostigminbromid
	78281-72-8	Nepafenac
	50-65-7	Niclosamid
	2444-46-4	Nonivamid
	13912-77-1	Octacain
	58493-49-5	Olvanil
	526-18-1	Osalmid
	26095-59-0	Otiloniumbromid
	70009-66-4	Oxalinast
	126-93-2	Oxanamid
	70541-17-2	Oxazafon

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2924 29 90</b>	(Fortsetzung)	
	126-27-2	Oxetacain
	29541-85-3	Oxitriptylin
	2277-92-1	Oxyclozamid
	50-19-1	Oxyfenamat
	59110-35-9	Pamatolol
	1693-37-4	Parapropamol
	30653-83-9	Parsalimid
	5579-05-5	Paxamat
	5579-06-6	Pentalamid
	172820-23-4	Pexiganan
	63-98-9	Phenacemid
	62-44-2	Phenacetin
	90-49-3	Pheneturid
	673-31-4	Phenprobamat
	6673-35-4	Practolol
	721-50-6	Prilocain
	51-06-9	Procainamid
	13931-64-1	Procymat
	62666-20-0	Progabid
	6620-60-6	Proglumid
	66532-85-2	Propacetamol
	1421-14-3	Propanidid
	730-07-4	Propetamid
	5579-08-8	Propylidocetrizoat
	22662-39-1	Rafoxanid
	128298-28-2	Remacemid
	20788-07-2	Resorantel
	150812-12-7	Retigabin
	123441-03-2	Rivastigmin
	90895-85-5	Ronactolol
	487-48-9	Salacetamid
	36093-47-7	Salantel
	46803-81-0	Saletamid
	587-49-5	Salfluverin
	65-45-2	Salicylamid
	6376-26-7	Salverin
	57227-17-5	Sevopramid
	94-35-9	Styramat
	129-46-4	Suraminatrium
	94497-51-5	Tamibaroten
	5560-78-1	Teclozan
	51012-32-9	Tiaprid
	55837-29-1	Tiropramid
	41708-72-9	Tocainid
	38103-61-6	Tolamolol
3686-58-6	Tolycain	
97964-54-0	Tomoglumid	
53902-12-8	Tranilast	
87-10-5	Tribromsalan	
6340-87-0	Tricacetamol	
76812-98-1	Trigevolol	
616-68-2	Trimecain	
138-56-7	Trimethobenzamid	
53783-83-8	Tromantadin	
38647-79-9	Urefibrat	
<b>2925 19 80</b>	2897-83-8	Alonimid
	51411-04-2	Alrestatin
	125-84-8	Aminoglutethimid
	69408-81-7	Amonafid
	1673-06-9	Amphotolid
64-65-3	Bemegrid	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2925 19 80</b>	(Fortsetzung)	
	144849-63-8	Bisnafid
	22855-57-8	Brosuximid
	15518-76-0	Ciproximid
	162706-37-8	Elinafid
	77-67-8	Ethosuximid
	60-45-7	Fenimid
	77-21-4	Glutethimid
	77-41-8	Mesuximid
	129688-50-2	Minalrestat
	10403-51-7	Mitindomid
	54824-17-8	Mitonafid
	6319-06-8	Noreximid
	1156-05-4	Phenglutarimid
	86-34-0	Phensuximid
	14166-26-8	Taglutimid
	21925-88-2	Tesicam
	35423-09-7	Tesimid
	7696-12-0	Tetramethrin
	50-35-1	Thalidomid
	<b>2925 20 00</b>	22573-93-9
5581-35-1		Amfecloral
3459-96-9		Amicarbalid
49745-00-8		Amidantel
33089-61-1		Amitraz
137159-92-3		Aptiganel
74-79-3		Arginin
81907-78-0		Batebulast
78718-52-2		Benexat
55-73-2		Betanidin
85125-49-1		Biclodil
692-13-7		Buformin
3748-77-4		Bunamidin
59721-28-7		Camostat
22790-84-7		Carbantel
55-56-1		Chlorhexidin
537-21-3		Chlorproguanil
6903-79-3		Creatinolfosfat
496-00-4		Dibrompropamidin
45086-03-1		Etoformin
80018-06-0		Fengabin
15339-50-1		Ferrotrenin
39492-01-8		Gabexat
55926-23-3		Guancllofin
29110-47-2		Guanfacin
3658-25-1		Guanoctin
13050-83-4		Guanoxyfen
104317-84-2		Gusperimus
3811-75-4		Hexamidin
495-99-8		Hydroxystilbamidin
135-43-3		Lauroguadin
66871-56-5		Lidamidin
46464-11-3		Meobentin
657-24-9		Metformin
459-86-9		Mitoguazon
146978-48-5		Moxilubant
81525-10-2		Nafamostat
76631-45-3		Napactadin
1221-56-3		Natriumiopodat
886-08-8		Norletimol
5879-67-4		Oletimol
100-33-4	Pentamidin	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2925 20 00</b>	(Fortsetzung)	
	101-93-9	Phenacain
	114-86-3	Phenformin
	500-92-5	Proguanil
	104-32-5	Propamidin
	1729-61-9	Renytolin
	140-59-0	Stilbamidinisetionat
	17035-90-4	Targinin
	85465-82-3	Thymotrinan
	4210-97-3	Tiformin
	86914-11-6	Tolgabid
	160677-67-8	Tresperimus
	149820-74-6	Xemilofiban
	6443-40-9	Xylamidintosilat
<b>2926 90 99</b>	123548-56-1	Acreozast
	65899-72-1	Alozafon
	17590-01-1	Amfetaminil
	83200-10-6	Anipamil
	137109-71-8	Balazipon
	1069-55-2	Bucrilat
	34915-68-9	Bunitrolol
	54239-37-1	Cimaterol
	21702-93-2	Cloguanamil
	57808-65-8	Closantel
	85247-76-3	Dagapamil
	92302-55-1	Devapamil
	38321-02-7	Dexverapamil
	78370-13-5	Emopamil
	6606-65-1	Enbucrilat
	130929-57-6	Entacapon
	86880-51-5	Epanolol
	80471-63-2	Epostan
	15599-27-6	Etaminil
	5232-99-5	Etocrlen
	15686-61-0	Fenproporex
	23023-91-8	Flucrilat
	16662-47-8	Gallopamil
	1113-10-6	Guancidin
	77-51-0	Isoaminil
	147076-36-6	Laflunimus
	101238-51-1	Levemopamil
	53882-12-5	Lodoxamid
	137-05-3	Mecrilat
	136033-49-3	Nexopamil
	1689-89-0	Nitroxinil
	6701-17-3	Ocrlat
	6197-30-4	Octocrlen
	65655-59-6	Pacrinolol
	58503-83-6	Penirolol
	85247-77-4	Ronipamil
	111753-73-2	Satigrel
52-53-9	Verapamil	
<b>2927 00 00</b>	80573-04-2	Balsalazid
	502-98-7	Chlorazodin
	536-71-0	Diminazen
	94-10-0	Etoxazen
	80573-03-1	Ipsalazid
<b>2928 00 90</b>	546-88-3	Acetohydroxamsäure
	5854-93-3	Alanosin
	34297-34-2	Anidoxim



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2928 00 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	15256-58-3 Beloxamid 7654-03-7 Benmoxin 322-35-0 Benserazid 38274-54-3 Benurestat 4267-81-6 Bolazin 555-65-7 Brocresin 2438-72-4 Bufexamac 3583-64-0 Bumadizon 53078-44-7 Caproxamin 81424-67-1 Caracemid 3240-20-8 Carbenzid 28860-95-9 Carbidopa 25394-78-9 Cetoxim 3788-16-7 Cimemoxin 54739-19-4 Clovoxamin 58832-68-1 Cloximat 140-87-4 Cyacetacid 70-51-9 Deferoxamin 24701-51-7 Demexiptilin 511-41-1 Diphoxazid 85750-38-5 Erocaimid 105613-48-7 Exametazim 90581-63-8 Falintolol 141579-54-6 Fenleuton 3818-37-9 Fenoxypipazin 141184-34-1 Filaminast 54739-18-3 Fluvoxamin 5051-62-7 Guanabenz 5001-32-1 Guanoclor 7473-70-3 Guanoxabenz 127-07-1 Hydroxycarbamid 53648-05-8 Ibuproxam 127420-24-0 Idrapril 3544-35-2 Iproclozid 60070-14-6 Mariptilin 65-64-5 Mebanazin 54063-51-3 Nadoxolol 46263-35-8 Nafomin 15687-37-3 Naftazon 57925-64-1 Naprodoxim 51354-32-6 Nisterim 3362-45-6 Noxiptilin 4684-87-1 Octamoxin 51-71-8 Phenelzin 103-03-7 Phenicarbazid 55-52-7 Pheniprazin 14816-18-3 Phoxim 671-16-9 Procarbazin 25875-51-8 Robenidin 20228-27-7 Ruvazon 5579-27-1 Simtrazen 78372-27-7 Stirocainid 95268-62-5 Upenazim 56187-89-4 Ximoprofen
<b>2929 90 00</b>		4317-14-0 Amitriptylinoxid 15350-99-9 Amoxydramincamsilat 52658-53-4 Benfosformin 52758-02-8 Benzaprinoxid 97642-74-5 Clomifenoxid 299-86-5 Crufomat 3733-81-1 Defosfamid

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2929 90 00</b>	(Fortsetzung)	
	70788-28-2	Flurofamid
	1491-41-4	Naftalofos
	139-05-9	Natriumcyclamat
	4075-88-1	Oxifentorex
	70788-29-3	Tolfamid
<b>2930 20 00</b>	148-18-5	Ditiocarbnaatrium
	3735-90-8	Fencarbamid
	50838-36-3	Tolciclat
	27877-51-6	Tolindat
<b>2930 30 00</b>	97-77-8	Disulfiram
	95-05-6	Sulfiram
	137-26-8	Thiram
<b>2930 40 10</b>	63-68-3	Methionin
<b>2930 90 12</b>	52-90-4	Cystein
<b>2930 90 16</b>	616-91-1	Acetylcystein
	42293-72-1	Bencistein
	65002-17-7	Bucillamin
	638-23-3	Carbocistein
	82009-34-5	Cilastatin
	89163-44-0	Cinaproxen
	86042-50-4	Cistinexin
	18725-37-6	Dacistein
	13189-98-5	Fudostein
	2485-62-3	Mecystein
	52-67-5	Penicillamin
	5287-46-7	Prenistein
	89767-59-9	Salmistein
	87573-01-1	Salnacedin
<b>2930 90 70</b>	77-46-3	Acedapson
	127-60-6	Acediasulfonnatrium
	63547-13-7	Adrafinil
	144-75-2	Aldesulfonnatrium
	5965-40-2	Allocupreidnatrium
	109-57-9	Allylthioharnstoff
	123955-10-2	Almokalant
	85754-59-2	Ambamustin
	539-21-9	Ambazon
	3569-77-5	Amidapson
	20537-88-6	Amifostin
	26328-53-0	Amoscanat
	305-97-5	Anthiolimin
	106854-46-0	Argimesna
	103725-47-9	Betiatid
	90357-06-5	Bicalutamid
	79467-22-4	Bipenamol
	97-18-7	Bithionol
	844-26-8	Bithionoloxid
	4044-65-9	Bitoscanat
	23233-88-7	Brotianid
	108-02-1	Captamin
	486-17-9	Captodiam
	786-19-6	Carbofenotion
	159138-80-4	Cariporid
	473-32-5	Chaulmosulfon
	1166-34-3	Cinanserin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2930 90 70</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	87556-66-9	Cloticason
	4938-00-5	Danostein
	80-08-0	Dapson
	112573-72-5	Dexecadotril
	5964-62-5	Diathymosulfon
	59-52-9	Dimercaprol
	16208-51-8	Dimesna
	67-68-5	Dimethylsulfoxid
	5835-72-3	Diprofen
	82599-22-2	Ditiomustin
	584-69-0	Ditophal
	502-55-6	Dixanthogen
	74639-40-0	Docarpamin
	112573-73-6	Ecadotril
	513-10-0	Ecothiopatiodid
	87719-32-2	Etaroten
	1234-30-6	Etocarlid
	58306-30-2	Febantel
	97-24-5	Fenticlor
	113593-34-3	Flosatidil
	2924-67-6	Fluoreson
	90566-53-3	Fluticason
	129453-61-8	Fulvestrant
	2507-91-7	Gloxazon
	554-18-7	Glucosulfon
	3569-59-3	Hexasoniumiodid
	83519-04-4	Ilmofofin
	66608-32-0	Imcarbofos
	23205-04-1	Iosulamid
	71767-13-0	Iotasul
	88041-40-1	Lemidosul
	127304-28-3	Linaroten
	790-69-2	Loflucarban
	67110-79-6	Luprostiol
	60-23-1	Mercaptamin
	20223-84-1	Mercaptomerin
	66516-09-4	Mertiadid
	19767-45-4	Mesna
	926-93-2	Metallibur
	66960-34-7	Metkefamid
	68693-11-8	Modafinil
	122575-28-4	Naglivan
	6385-58-6	Natriumbitionolat
	5964-24-9	Natriumtimerfonat
	88255-01-0	Netobimin
	19881-18-6	Nitroscanat
	15599-39-0	Noxytiolin
	35727-72-1	Ontianil
	137109-78-5	Orazipon
	27450-21-1	Osmadizon
	27025-41-8	Oxiglutation
	3569-58-2	Oxysoniumiodid
	114568-26-2	Patamostat
	81045-50-3	Pivopril
	107023-41-6	Pobilukast
	23288-49-5	Probucof
	81110-73-8	Racecadotril
	34914-39-1	Ritiometan
	54657-98-6	Serfibrat
	133-65-3	Solasulfon
	121-55-1	Subathizon
	304-55-2	Succimer

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2930 90 70</b>	(Fortsetzung)		
	5934-14-5	Succisulfon	
	66264-77-5	Sulfinalol	
	42461-79-0	Sulfonterol	
	38194-50-2	Sulindac	
	54063-56-8	Suloxidil	
	25827-12-7	Suloxifen	
	69217-67-0	Sumacetamol	
	105687-93-2	Sumaroten	
	94055-76-2	Suplatastosilat	
	85053-46-9	Suricainid	
	3383-96-8	Temefos	
	14433-82-0	Thiacetarsamidnatrium	
	500-89-0	Thiambutosin	
	104-06-3	Thioacetazon	
	54-64-8	Thiomersal	
	6964-20-1	Tiadenol	
	55837-28-0	Tiafibrat	
	10433-71-3	Tiametoniumiodid	
	129731-11-9	Tibeglisen	
	13402-51-2	Tibenzat	
	82-99-5	Tifenamil	
	53993-67-2	Tiflorex	
	89987-06-4	Tiludroninsäure	
	910-86-1	Tiocarlid	
	10489-23-3	Tioctilat	
	1953-02-2	Tiopronin	
	39516-21-7	Tiopropamin	
	15686-78-9	Tiosalan	
	26481-51-6	Tiprenolol	
	70895-45-3	Tipropidil	
	67040-53-3	Tiprostanid	
	38452-29-8	Tolmesoxid	
	2398-96-1	Tolnaftat	
	82964-04-3	Tolrestat	
	7009-79-2	Xenthiorat	
	22012-72-2	Zilantel	
	<b>2931 00 95</b>	97-44-9	Acetarsol
		60668-24-8	Alafosfalin
		66376-36-1	Alendroninsäure
		98-50-0	Arsanilsäure
103486-79-9		Belfosdil	
17316-67-5		Butafosfan	
51395-42-7		Butedroninsäure	
126-22-7		Butonat	
121-59-5		Carbarson	
33204-76-1		Chadrosilan	
62-37-3		Chlormerodrin	
10596-23-3		Clodroninsäure	
455-83-4		Dichlorophenarsin	
65606-61-3		Diciferron	
3639-19-8		Difetarson	
68959-20-6		Disichoniumchlorid	
2809-21-4		Etidroninsäure	
73514-87-1		Fosarilat	
63585-09-1		Foscarnetnatrium	
2398-95-0		Foscolinsäure	
16543-10-5		Fosenazid	
54870-27-8		Fosfonetnatrium	
13237-70-2		Fosmeninsäure	
92118-27-9		Fotemustin	
116-49-4		Glykobiarsol	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2931 00 95</b>	(Fortsetzung)		
	14235-86-0	Hydrargaphen	
	114084-78-5	Ibandronsäure	
	124351-85-5	Incadronsäure	
	1984-15-2	Medroninsäure	
	525-30-4	Mercuderamid	
	498-73-7	Mercurobutol	
	492-18-2	Mersalyl	
	52-68-6	Metrifonat	
	76541-72-5	Mifobat	
	457-60-3	Neoarsphenamin	
	79778-41-9	Neridroninsäure	
	98-72-6	Nitarson	
	63132-39-8	Olpadronsäure	
	15468-10-7	Oxidroninsäure	
	306-12-7	Oxophenarsin	
	40391-99-9	Pamidroninsäure	
	535-51-3	Phenarsonsulfoxylat	
	8017-88-7	Phenylquecksilberborat	
	0-00-0	Propagermanium	
	0-00-0	Repagermanium	
	121-19-7	Roxarson	
	51321-79-0	Sparfosinsäure	
	5959-10-4	Stibosamin	
	618-82-6	Sulfarsphenamin	
	75018-71-2	Tauroselcholinsäure	
	127502-06-1	Tetrofosmin	
	2430-46-8	Tolboxan	
	57808-64-7	Toldimfos	
	19028-28-5	Toliodiumchlorid	
	554-72-3	Tryparsamid	
	132236-18-1	Zifrosilon	
	<b>2932 19 00</b>	72420-38-3	Acifran
		75748-50-4	Ancarolol
		28434-01-7	Bioresmethrin
53684-49-4		Bufetolol	
64743-08-4		Diclofurim	
735-64-8		Fenamifuril	
3690-58-2		Fubrogoniumiodid	
3776-93-0		Furfenorex	
4662-17-3		Furidaron	
142996-66-5		Furomin	
549-40-6		Furostilbestrol	
15686-77-8		Fursalan	
541-64-0		Furtrethoniumiodid	
31329-57-4		Naftidrofuryl	
405-22-1		Nidroxyzon	
3270-71-1		Nifuraldezon	
19561-70-7		Nifuratron	
5580-25-6		Nifurethazon	
5579-95-3		Nifurmeron	
965-52-6		Nifuroxazid	
6236-05-1		Nifuroxim	
5579-89-5		Nifursemizon	
16915-70-1		Nifursol	
67-28-7		Nihydrazon	
84845-75-0		Niperotidin	
64743-09-5		Nitrafudam	
59-87-0		Nitrofural	
60653-25-0		Orpanoxin	
66357-35-5		Ranitidin	
6673-97-8		Spiroxason	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2932 19 00</b>	(Fortsetzung)	
	93064-63-2	Venritidin
	3563-92-6	Zylofuramin
<b>2932 29 10</b>	77-09-8	Phenolphthalein
<b>2932 29 80</b>	642-83-1	Aceglaton
	152-72-7	Acenocumarol
	67696-82-6	Acrihellin
	65776-67-2	Afurolol
	76-65-3	Amolanon
	3447-95-8	Benfurodilhemisuccinat
	58409-59-9	Bucumolol
	465-39-4	Bufogenin
	976-71-6	Canrenon
	804-10-4	Carbocromen
	35838-63-2	Clocumarol
	60986-89-2	Clofurac
	68206-94-0	Cloricromen
	56-72-4	Coumafos
	4366-18-1	Coumetarol
	132100-55-1	Dalvastatin
	1233-70-1	Diarbaron
	66-76-2	Dicoumarol
	67392-87-4	Drospirenon
	476-66-4	Ellagsäure
	107724-20-9	Eplerenon
	2908-75-0	Esculamin
	91406-11-0	Esupron
	548-00-5	Ethylbiscumacetat
	87810-56-8	Fostriecin
	67268-43-3	Giparmen
	32449-92-6	Glucuroolacton
	321-55-1	Haloxon
	90-33-5	Hymecromon
	81478-25-3	Lomevacton
	112856-44-7	Losigamon
	75330-75-5	Lovastatin
	87952-98-5	Mespirenon
	52814-39-8	Metesculetol
	73573-88-3	Mevastatin
	75992-53-9	Moxadolen
	113507-06-5	Moxidectin
	96829-58-2	Orlistat
	15301-80-1	Oxamarin
	435-97-2	Phenprocumon
	57-57-8	Propiolacton
	79902-63-9	Simvastatin
52-01-7	Spirolacton	
74220-07-8	Spirorenon	
29334-07-4	Sulmarin	
42422-68-4	Taleranol	
66898-60-0	Talosalat	
75139-06-9	Tetronasin	
3902-71-4	Trioxysalen	
3258-51-3	Valofan	
477-32-7	Visnadin	
81-81-2	Warfarin	
15301-97-0	Xylocumarol	
26538-44-3	Zeranol	
<b>2932 99 50</b>	114977-28-5	Docetaxel
	33069-62-4	Paclitaxel

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2932 99 70</b>	56180-94-0	Acarbose	
	25161-41-5	Acevaltrat	
	61136-12-7	Almurtid	
	123072-45-7	Aprosulatnatrium	
	71963-77-4	Artemether	
	88495-63-0	Artesunat	
	85443-48-7	Bencianol	
	58546-54-6	Besigomsin	
	55102-44-8	Bofumustin	
	12569-38-9	Calciumglubionat	
	19705-61-4	Cicortonid	
	34753-46-3	Ciheptolan	
	18296-45-2	Didrovaltrat	
	3567-40-6	Dioxamat	
	18467-77-1	Diprogulinsäure	
	61869-07-6	Domiodol	
	122312-55-4	Dosmalfat	
	98383-18-7	Ecomustin	
	90733-40-7	Edifolon	
	59619-81-7	Etiproston	
	135038-57-2	Fasidotril	
	29041-71-2	Ferrinfructose	
	105618-02-8	Galamustin	
	3416-24-8	Glucosamin	
	61914-43-0	Glucuronamid	
	40580-59-4	Guanadrel	
	451-77-4	Homarylamin	
	116818-99-6	Isalstein	
	105674-77-9	Lanproston	
	56290-94-9	Medroxalol	
	31112-62-6	Metrizamid	
	1508-45-8	Mitopodozid	
	74817-61-1	Murabutid	
	53983-00-9	Nibroxan	
	22693-65-8	Olmidin	
	541-66-2	Oxapropaniumiodid	
	5684-90-2	Penthrichloral	
	53341-49-4	Ponfibrat	
	23873-85-0	Proligeston	
	470-43-9	Promoxolan	
	136-70-9	Protokylol	
	58994-96-0	Ranimustin	
	78113-36-7	Romurtid	
	47254-05-7	Spiroxepin	
	1344-34-9	Stibaminglucosid	
	49763-96-4	Stiripentol	
	66112-59-2	Temurtid	
	51497-09-7	Tenamfetamin	
	97240-79-4	Topiramat	
	30910-27-1	Treloxinat	
	<b>2932 99 80</b>	96566-25-5	Ablukast
		2455-84-7	Ambenoxan
		58805-38-2	Ambicromil
		4439-67-2	Amikhellin
		1951-25-3	Amiodaron
		79130-64-6	Ansoxetin
		123407-36-3	Arteflen
		63968-64-9	Artemisinin
		39552-01-7	Befunolol
		81703-42-6	Bendacalol
		1477-19-6	Benzaron

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2932 99 80</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	3562-84-3	Benzbromaron
	13157-90-9	Benzchercin
	68-90-6	Benziodaron
	88430-50-6	Beraprost
	72619-34-2	Bermoprofen
	132017-01-7	Bervastatin
	78371-66-1	Bucromaron
	54340-62-4	Bufuralol
	4442-60-8	Butamoxan
	55165-22-5	Butocrolol
	56689-43-1	Canbisol
	521-35-7	Cannabinol
	4940-39-0	Chromocarb
	154-23-4	Cianidanol
	3607-18-9	Cidoxepin
	59729-33-8	Citalopram
	3611-72-1	Cloridarol
	66575-29-9	Colforsin
	110816-79-0	Cromoglicatlisetil
	16110-51-3	Cromoglicinsäure
	1165-48-6	Dimeflin
	6538-22-3	Dimeprozan
	80743-08-4	Dioxadilol
	78-34-2	Dioxation
	61-74-5	Domoxin
	55286-56-1	Doxaminol
	1668-19-5	Doxepin
	1972-08-3	Dronabinol
	149494-37-1	Ebalzotan
	119-41-5	Efloxad
	35121-78-9	Epoprostenol
	15686-63-2	Etabenzaron
	16509-23-2	Ethomoxan
	77416-65-0	Exepanol
	34887-52-0	Fenisorex
	15686-60-9	Flavamin
	79619-31-1	Flavodilol
	37470-13-6	Flavodinsäure
	71316-84-2	Fluradolin
	23580-33-8	Furacrininsäure
	67700-30-5	Furaprofen
	58012-63-8	Furcloprofen
	38873-55-1	Furobufen
	56983-13-2	Furofenac
	19889-45-3	Guabenxan
	81674-79-5	Guaimesal
	2165-19-7	Guanoxan
	35212-22-7	Ipriflavin
	37855-80-4	Iprocrolol
	151581-24-7	Iralukast
	57009-15-1	Isocromil
	652-67-5	Isosorbid
	87-33-2	Isosorbiddinitrat
	16051-77-7	Isosorbidmononitrat
	55453-87-7	Isoxepac
	82-02-0	Khellin
	480-17-1	Leucocianidol
	65350-86-9	Meciadanol
	26225-59-2	Mecinaron
	4386-35-0	Meraleinnatrium
	129-16-8	Merbromin
	53-46-3	Methantheliniumbromid



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2932 99 80</b>	(Fortsetzung)		
	85-90-5	Methylchromon	
	87626-55-9	Mitoflaxon	
	51022-71-0	Nabilon	
	74912-19-9	Naboctat	
	52934-83-5	Nanafrocin	
	99200-09-6	Nebivolol	
	71097-83-1	Nileprost	
	81486-22-8	Nipradilol	
	113806-05-6	Olopatadin	
	55689-65-1	Oxepinac	
	26020-55-3	Oxetoron	
	87549-36-8	Parcetasal	
	4730-07-8	Pentamoxan	
	67102-87-8	Pentomon	
	42408-79-7	Pirandamin	
	68298-00-0	Pirnabin	
	50-34-0	Propanthelinbromid	
	60400-92-2	Proxicromil	
	128232-14-4	Raxofelast	
	169758-66-1	Robalzotan	
	22888-70-6	Silibinin	
	33889-69-9	Silicristin	
	29782-68-1	Silidianin	
	474-58-8	Sitoglusid	
	72492-12-7	Spizofuron	
	58761-87-8	Sudexanox	
	7182-51-6	Talopram	
	108945-35-3	Taprosten	
	37456-21-6	Terbucromil	
	77005-28-8	Texacromil	
	97483-17-5	Tifurac	
	76301-19-4	Timefuron	
	40691-50-7	Tixanox	
	50465-39-9	Tocofibrat	
	23915-73-3	Trebenzomin	
	18296-44-1	Valtrat	
	33459-27-7	Xanoxinsäure	
	139110-80-8	Zanamivir	
	<b>2933 11 10</b>	479-92-5	Propyphenazon
	<b>2933 11 90</b>	58-15-1	Aminophenazon
		747-30-8	Aminophenazoncyclamat
		55837-24-6	Bisfenazon
7077-30-7		Butopyrammoniumiodid	
1046-17-9		Dibupyron	
22881-35-2		Famprofazon	
68-89-3		Metamizolnatrium	
60-80-0		Phenazon	
3615-24-5	Ramifenazon		
<b>2933 19 10</b>	50-33-9	Phenylbutazon	
<b>2933 19 90</b>	105-20-4	Betazol	
	50270-32-1	Bufezolac	
	142155-43-9	Cizolirtin	
	60104-29-2	Clofezon	
	81528-80-5	Dalbraminol	
	70181-03-2	Dazoprid	
	20170-20-1	Difenamizol	
	23111-34-4	Feclobuzon	
	30748-29-9	Feprazon	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 19 90</b>	(Fortsetzung)	
	80410-36-2	Fezolamin
	7554-65-6	Fomepizol
	115436-73-2	Ipazilid
	50270-33-2	Isofezolac
	853-34-9	Kebuzon
	53808-88-1	Lonazolac
	119322-27-9	Meribendan
	7125-67-9	Metochizin
	2210-63-1	Mofebutazon
	55294-15-0	Muzolimin
	59040-30-1	Nafazatrom
	129-20-4	Oxyphenbutazon
	71002-09-0	Pirazolac
	4023-00-1	Praxadin
	34427-79-7	Proxifezon
	57-96-5	Sulfinpyrazon
	27470-51-5	Suxibuzon
	103475-41-8	Tepoxalin
	13221-27-7	Tribuzon
32710-91-1	Trifezolac	
<b>2933 21 00</b>	1317-25-5	Alcloxa
	5579-81-7	Aldioxa
	40828-44-2	Clazolimin
	5588-20-5	Clodantoin
	86-35-1	Ethotoin
	93390-81-9	Fosphenytoin
	89391-50-4	Imirestat
	50-12-4	Mephenytoin
	63612-50-0	Nilutamid
	57-41-0	Phenytoin
	122946-42-3	Spiriprostil
	56605-16-4	Spiromustin
	<b>2933 29 10</b>	50-60-2
<b>2933 29 90</b>	91017-58-2	Abunidazol
	830-89-7	Albutoin
	63824-12-4	Aliconazol
	33178-86-8	Alinidin
	4474-91-3	Angiotensin II
	53-73-6	Angiotensinamid
	91-75-8	Antazolin
	66711-21-5	Apraclonidin
	60173-73-1	Arfalasin
	104054-27-5	Atipamezol
	40077-57-4	Aviptadil
	40828-45-3	Azolimin
	31478-45-2	Bamnidazol
	57647-79-7	Benclonidin
	63927-95-7	Bentemazol
	22994-85-0	Benznidazol
	60628-96-8	Bifonazol
	78186-34-2	Bisantren
	96153-56-9	Bisfentidin
	59803-98-4	Brimonidin
	108894-40-2	Brolaconazol
	64872-76-0	Butoconazol
	105920-77-2	Camonagrel
	177563-40-5	Carafiban
	22232-54-8	Carbimazol
	42116-76-7	Carnidazol

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 29 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	53267-01-9	Cibenzolin
	120635-74-7	Cilansetron
	104902-08-1	Cilutazolin
	51481-61-9	Cimetidin
	59939-16-1	Cirazolin
	38083-17-9	Climbazol
	17692-28-3	Clonazolin
	4205-90-7	Clonidin
	23593-75-1	Clotrimazol
	77175-51-0	Croconazol
	4342-03-4	Dacarbazin
	76894-77-4	Dazmegrel
	78218-09-4	Dazoxiben
	70161-09-0	Democonazol
	73931-96-1	Denzimol
	122830-14-2	Derigidol
	76631-46-4	Detomidin
	81447-79-2	Dexlofexidin
	113775-47-6	Dexmedetomidin
	551-92-8	Dimetridazol
	6043-01-2	Domazolin
	3254-93-1	Doxenitoin
	128326-82-9	Eberconazol
	27220-47-9	Econazol
	99500-54-6	Efetozol
	158682-68-9	Elisartan
	113082-98-7	Enalkiren
	73790-28-0	Enilconazol
	77671-31-9	Enoximon
	22668-01-5	Etanidazol
	69539-53-3	Etintidin
	33125-97-2	Etomidat
	15037-44-2	Etonam
	73445-46-2	Fenflumizol
	41473-09-0	Fenmetozol
	57653-26-6	Fenobam
	4846-91-7	Fenoxazolin
	72479-26-6	Fenticonazol
	59729-37-2	Fexinidazol
	53597-28-7	Fludazoniumchlorid
	36740-73-5	Flumizol
	4548-15-6	Flunidazol
	84962-75-4	Flutomidat
	28125-87-3	Flutonidin
	119006-77-8	Flutrimazol
	5786-71-0	Fosfocreatinin
	116684-92-5	Galdansetron
	110883-46-0	Giracodazol
	25859-76-1	Glibutimin
	71-00-1	Histidin
	95668-38-5	Idralfidin
	84243-58-3	Imazodan
	89371-37-9	Imidapril
	89371-44-8	Imidaprilat
	36364-49-5	Imidazolsalicylat
	27885-92-3	Imidocarb
	7303-78-8	Imidolin
	55273-05-7	Impromidin
	40507-78-6	Indanazolin
	85392-79-6	Indanidin
	170851-70-4	Ipamorelin
	14885-29-1	Ipronidazol

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 29 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	138402-11-6	Irbesartan
	115574-30-6	Irtemazol
	110605-64-6	Isaglidol
	27523-40-6	Isoconazol
	116795-97-2	Ledazerol
	81447-78-1	Levlofedixin
	145858-51-1	Liarozol
	107429-63-0	Lintoprid
	65571-68-8	Lofemizol
	31036-80-3	Lofexidin
	60628-98-0	Lombazol
	114798-26-4	Losartan
	86347-14-0	Medetomidin
	58261-91-9	Mefenidil
	14058-90-3	Metazamid
	5696-06-0	Metetoin
	34839-70-8	Metiamid
	5377-20-8	Metomidat
	38349-38-1	Metrafazolin
	443-48-1	Metronidazol
	22916-47-8	Miconazol
	23757-42-8	Midaflur
	80614-27-3	Midazogrel
	83184-43-4	Mifentidin
	20406-60-4	Mipimazol
	13551-87-6	Misonidazol
	125472-02-8	Mivazerol
	97901-21-8	Nafagrel
	64212-22-2	Nafimidon
	91524-14-0	Napamezol
	835-31-4	Naphazolin
	130759-56-7	Nemazolol
	173997-05-2	Nepicastat
	130726-68-0	Neticonazol
	17230-89-6	Nimazon
	21721-92-6	Nitrefazol
	54533-85-6	Nizofenon
	89838-96-0	Octimibat
	137460-88-9	Odalprofen
	74512-12-2	Omoconazol
	116002-70-1	Ondansetron
	66778-37-8	Orconazol
	16773-42-5	Ornidazol
	64211-45-6	Oxiconazol
	1491-59-4	Oxymetazolin
	82571-53-7	Ozagrel
	501-62-2	Phenamazolol
	130120-57-9	Prezatidcopperacetat
	76448-31-2	Propenidazol
	7036-58-0	Propoxat
	126222-34-2	Remikiren
	89781-55-5	Rolafagrel
	65896-16-4	Romifidin
	7681-76-7	Ronidazol
	34273-10-4	Saralasin
	3366-95-8	Secnidazol
	54143-54-3	Sepazoniumchlorid
	103926-64-3	Sepimostat
	79313-75-0	Sopromidin
	30529-16-9	Stirimazol
	61318-90-9	Sulconazol
	51022-76-5	Sulnidazol

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 29 90</b>	(Fortsetzung)	
	1082-56-0	Tefazolin
	1077-93-6	Ternidazol
	84-22-0	Tetryzolin
	60-56-0	Thiamazol
	62894-89-7	Tiflamizol
	62882-99-9	Tinazolin
	19387-91-8	Tinidazol
	59-98-3	Tolazolin
	4201-22-3	Tolonidin
	1082-57-1	Tramazolin
	56-28-0	Triclodazol
	84203-09-8	Trifenagrel
	62087-96-1	Triletid
	56097-80-4	Valconazol
	526-36-3	Xylometazolin
	51940-78-4	Zetidolin
	90697-56-6	Zimidoben
	71097-23-9	Zoficonazol
	118072-93-8	Zoledronsäure
<b>2933 39 10</b>	54-92-2	Iproniazid
	101-26-8	Pyridostigminbromid
<b>2933 39 95</b>	183552-38-7	Abarelix
	154229-19-3	Abirateron
	827-61-2	Aceclidin
	807-31-8	Aceperon
	13410-86-1	Aconiazid
	87848-99-5	Acrivastin
	66564-15-6	Aleprid
	71195-58-9	Alfentanil
	154541-72-7	Alinastin
	25384-17-2	Allylprodin
	468-51-9	Alphameprodin
	77-20-3	Alphaprodin
	93277-96-4	Altapizon
	83991-25-7	Ambasilid
	1580-71-8	Amiperon
	88150-42-9	Amlodipin
	15378-99-1	Anazocin
	144-14-9	Anileridin
	98330-05-3	Anpirtolin
	86780-90-7	Aranidipin
	106669-71-0	Arpromidin
	68844-77-9	Astemizol
	115-46-8	Azacyclonol
	3964-81-6	Azataadin
	123524-52-7	Azelnidipin
	4945-47-5	Bamipin
	104713-75-9	Barnidipin
	105979-17-7	Benidipin
	2062-84-2	Benperidol
	2156-27-6	Benproperin
	24671-26-9	Benrixat
	3691-78-9	Benzethidin
	119391-55-8	Benzetimid
	16571-59-8	Benzindopyrin
	16852-81-6	Benzoclidin
	53-89-4	Benzpiperylon
	587-46-2	Benzpyriniumbromid
	125602-71-3	Bepotastin
	126825-36-3	Bertosamil

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	119257-34-0	Besipirdin
	5638-76-6	Betahistin
	468-50-8	Betameprodin
	468-59-7	Betaprodin
	5205-82-3	Bevoniummetilsulfat
	15301-48-1	Bezitramid
	116078-65-0	Bidisomid
	479-81-2	Bietamiverin
	69047-39-8	Binifibrat
	514-65-8	Biperiden
	159997-94-1	Biricodar
	603-50-9	Bisacodyl
	89194-77-4	Bisaramil
	13456-08-1	Bitipazon
	171655-91-7	Brasofensin
	71990-00-6	Bremazocin
	101345-71-5	Brifentanil
	71195-56-7	Broclepid
	1812-30-2	Bromazepam
	10457-90-6	Bromperidol
	86-22-6	Brompheniramin
	33144-79-5	Broperamol
	57982-78-2	Budipin
	22632-06-0	Bupicomid
	2180-92-9	Bupivacain
	55285-35-3	Butanixin
	55837-14-4	Butaverin
	93821-75-1	Butinazocin
	55837-15-5	Butopiprin
	15302-05-3	Butoxylat
	79449-98-2	Cabastin
	4876-45-3	Camphotamid
	70724-25-3	Carbazeran
	486-16-8	Carbinoxamin
	90729-42-3	Carebastin
	59708-52-0	Carfentanil
	98323-83-2	Carmoxirol
	7528-13-4	Carperidin
	20977-50-8	Carperon
	5942-95-0	Carpipramin
	107266-08-0	Carvotrolin
	145599-86-6	Cerivastatin
	123-03-5	Cetylpyridiniumchlorid
	71276-43-2	Chadazocin
	10447-39-9	Chifenadin
	64755-06-2	Chinucliumbromid
	31721-17-2	Chinupramin
	59-32-5	Chloropyramin
	132-22-9	Chlorphenamin
	75985-31-8	Ciamexon
	53449-58-4	Ciclonicat
	85166-20-7	Ciclotropiumbromid
	132203-70-4	Cilnidipin
	66564-14-5	Cinitaprid
	14796-24-8	Cinperen
	81098-60-4	Cisaprid
	55905-53-8	Cleboprid
	166432-28-6	Clevidipin
	15302-10-0	Clibucain
	3485-62-9	Clidiniumbromid
	47739-98-0	Clocapramin
	10457-91-7	Clofluperol

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	21829-22-1	Clonixeril
	17737-65-4	Clonixin
	3703-76-2	Cloperastin
	2971-90-6	Clopidol
	53179-12-7	Clopimozid
	61764-61-2	Cloroperon
	57653-29-9	Cogazocin
	7007-96-7	Crotoniazid
	3572-80-3	Cyclazocin
	47128-12-1	Cycliramin
	139-62-8	Cyclomethycain
	77-39-4	Cycrimin
	129-03-3	Cyproheptadin
	4904-00-1	Cyprolidol
	27115-86-2	Dacuroniumbromid
	120958-90-9	Dalcotidin
	31232-26-5	Danitracen
	47029-84-5	Dazadrol
	63388-37-4	Declenperon
	30652-11-0	Deferipron
	99518-29-3	Derpanicat
	132-21-8	Dexbrompheniramin
	25523-97-1	Dexchlorpheniramin
	21888-98-2	Dexetimid
	24358-84-7	Dexivacain
	120054-86-6	Dexniguldipin
	27112-37-4	Diamocain
	17737-68-7	Diclonixin
	382-82-1	Dicoliniumiodid
	13862-07-2	Difemetorex
	972-02-1	Difenidol
	47806-92-8	Difenoximid
	28782-42-5	Difenoxin
	561-77-3	Dihexyverin
	37398-31-5	Dilmefon
	3425-97-6	Dimecoloniumiodid
	5636-83-9	Dimetinden
	300-37-8	Diodon
	101-08-6	Diperodon
	62-97-5	Diphemanilmetilsulfat
	915-30-0	Diphenoxylat
	147-20-6	Diphenylpyralin
	467-83-4	Dipipanone
	117-30-6	Dipiproverin
	3696-28-4	Dipyrrithion
	68284-69-5	Disobutamid
	3737-09-5	Disopyramid
	15876-67-2	Distigminbromid
	99499-40-8	Disuprazol
	103336-05-6	Ditekiren
	74517-42-3	Ditercaliniumchlorid
	57808-66-9	Domperidon
	120014-06-4	Donepezil
	21228-13-7	Dorastin
	469-21-6	Doxylamin
	29125-56-2	Droclidiniumbromid
	34703-49-6	Dropempin
	548-73-2	Droperidol
	78421-12-2	Droxicaïn
	15599-26-5	Droxypropin
	586-60-7	Dyclonin
	90729-43-4	Ebastin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	119431-25-3	Eliprodil
	80879-63-6	Emiglitat
	37612-13-8	Encainid
	93181-85-2	Endixaprin
	67765-04-2	Enefexin
	60662-18-2	Eniclobrat
	66364-73-6	Enpirolin
	64840-90-0	Eperison
	132829-83-5	Espatropat
	4140-20-9	Estrapronicat
	536-33-4	Ethionamid
	31637-97-5	Etofibrat
	469-82-9	Etoxidrin
	100-91-4	Eucatropin
	86189-69-7	Felodipin
	59859-58-4	Femoxetin
	30817-43-7	Fenclexoniummetilsulfat
	69365-65-7	Fenoctimin
	55837-26-8	Fenperat
	77-01-0	Fenpipramid
	3540-95-2	Fenpipran
	125-60-0	Fenpiveriniumbromid
	437-38-7	Fentanyl
	553-69-5	Fenyramidol
	53415-46-6	Fepitrizol
	138708-32-4	Ferpfosatnatrium
	54063-45-5	Fetoxilat
	83799-24-0	Fexofenadin
	21221-18-1	Flazalon
	54143-55-4	Flecainid
	86811-58-7	Fluazuron
	75444-64-3	Flumeridon
	38677-85-9	Flunixin
	53179-10-5	Fluperamid
	56995-20-1	Flupirtin
	21686-10-2	Flupranon
	54965-22-9	Fluspiperon
	1841-19-6	Fluspirilen
	118248-91-2	Fodipir
	145216-43-9	Forasartan
	5598-52-7	Fospirat
	149-17-7	Ftivazid
	1539-39-5	Gapicomine
	106686-40-2	Gapromidin
	54063-47-7	Gamazocin
	107266-06-8	Gevotrolin
	132553-86-7	Glemanserin
	852-42-6	Guaiaapat
	1463-28-1	Guanacilin
	59831-65-1	Halopemid
	52-86-8	Haloperidol
	7237-81-2	Hepronicat
	1096-72-6	Hepzidin
	3626-67-3	Hexadilin
	468-56-4	Hydroxypethidin
	7008-17-5	Hydroxypyridintartrat
	57653-28-8	Ibazocin
	79449-99-3	Icospiramid
	100927-13-7	Idaverin
	23210-56-2	Ifenprodil
	66208-11-5	Ifoxtin
	63758-79-2	Indalpin



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	3569-26-4	Indopin
	26844-12-2	Indoramin
	155415-08-0	Inogatran
	6556-11-2	Inositolnicotinat
	5579-92-0	Iopydol
	5579-93-1	Iopydon
	22150-28-3	Ipragratin
	89667-40-3	Isbogrel
	54-85-3	Isoniazid
	57021-61-1	Isonixin
	121750-57-0	Itamelin
	36292-69-0	Ketazocin
	469-79-4	Ketobemidon
	103890-78-4	Lacidipin
	144412-49-7	Lamifiban
	73278-54-3	Lamtidin
	170566-84-4	Lanepitant
	103577-45-3	Lansoprazol
	6272-74-8	Lapiriumchlorid
	76956-02-0	Lavoltidin
	103878-84-8	Lazabemid
	125729-29-5	Lemildipin
	24678-13-5	Lenperon
	5005-72-1	Leptaclin
	100427-26-7	Lercanidipin
	79516-68-0	Levocabastin
	24558-01-8	Levofacetoperan
	22204-91-7	Lifibrat
	159776-68-8	Linetastin
	88678-31-3	Liranaftat
	145414-12-6	Lirexaprid
	86811-09-8	Litoxetin
	93181-81-8	Lodaxaprin
	61380-40-3	Lofentanil
	53179-11-6	Loperamid
	106900-12-3	Loperamidoxid
	79794-75-5	Loratadin
	59729-31-6	Lorcaïnid
	171049-14-2	Lotrafiban
	128075-79-6	Lufironil
	155319-91-8	Mangafodipir
	14745-50-7	Meletimid
	3575-80-2	Melperon
	76-90-4	Mepenzolatbromid
	6968-72-5	Mepiroxol
	22801-44-1	Mepivacain
	91-84-9	Mepyramin
	62658-88-2	Mesudipin
	4394-04-1	Metanixin
	1707-15-9	Metazid
	3734-52-9	Metazocin
	13447-95-5	Methaniazid
	113-45-1	Methylphenidat
	29342-02-7	Metipirox
	54-36-4	Metyrapon
	114-91-0	Metyridin
	89613-77-4	Mezacoprid
	39537-99-0	Micinicat
	66529-17-7	Midaglizol
	72432-03-2	Miglitol
	141725-10-2	Milacainid
	139886-32-1	Milamelin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	59831-64-0	Milenperon
	75437-14-8	Milverin
	70260-53-6	Mindodilol
	52157-83-2	Mindoperon
	2748-88-1	Miripiriumchlorid
	2856-74-8	Modalin
	81329-71-7	Modecainid
	122957-06-6	Modipafant
	1050-79-9	Moperon
	89419-40-9	Mosapramin
	58239-89-7	Moxazocin
	4575-34-2	Myfadol
	124858-35-1	Nadifloxacin
	504-03-0	Nanofin
	36175-05-0	Natriumpicofosfat
	10040-45-6	Natriumpicosulfat
	22443-11-4	Nepinalon
	51-12-7	Nialamid
	3099-52-3	Nicametat
	150443-71-3	Nicanartin
	79455-30-4	Nicaraven
	55985-32-5	Nicardipin
	5868-05-3	Niceritrol
	13912-80-6	Nicoboxil
	10571-59-2	Nicoclonat
	31980-29-7	Nicofibrat
	80614-21-7	Nicogrelat
	27959-26-8	Nicomol
	65141-46-0	Nicorandil
	555-90-8	Nicothiazon
	29876-14-0	Nicotredol
	5657-61-4	Nicoxamat
	36504-64-0	Nictindol
	21829-25-4	Nifedipin
	2139-47-1	Nifenazon
	4394-00-7	Nifluminsäure
	113165-32-5	Niguldipin
	59-26-7	Nikethamid
	22609-73-0	Niludipin
	75530-68-6	Nilvadipin
	66085-59-4	Nimodipin
	16426-83-8	Niometacin
	15387-10-7	Niprofazon
	63675-72-9	Nisoldipin
	39562-70-4	Nitrendipin
	4394-05-2	Nixylinsäure
	155418-06-7	Nolpitantiumbesilat
	60324-59-6	Nomelidin
	561-48-8	Norpipanon
	96487-37-5	Nuvenzepin
	114-90-9	Obidoximchlorid
	101343-69-5	Ocfentanil
	71138-71-1	Octapinol
	71251-02-0	Octenidin
	87784-12-1	Oformin
	115972-78-6	Olradipin
	73590-58-6	Omeprazol
	2779-55-7	Opiniazid
	160492-56-8	Osanetant
	100158-38-1	Otenzepad
	2398-81-4	Oxiniacinsäure
	5322-53-2	Oxiperomid

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	13958-40-2	Oxiramid
	27302-90-5	Oxisuran
	546-32-7	Oxpheneridin
	4354-45-4	Oxyclopin
	96515-73-0	Palonidipin
	121650-80-4	Pancoprid
	15500-66-0	Pancuroniumbromid
	13752-33-5	Panidazol
	96922-80-4	Pantenicat
	102625-70-7	Pantoprazol
	80349-58-2	Panuramin
	5634-41-3	Parapenzolatbromid
	7162-37-0	Paridocain
	2066-89-9	Pasiniazid
	50432-78-5	Pemerid
	79-55-0	Pempidin
	26864-56-2	Penfluridol
	7009-54-3	Pentapiperid
	7681-80-3	Pentapiperiummetilsulfat
	359-83-1	Pentazocin
	96513-83-6	Pentisomid
	4960-10-5	Perastin
	92268-40-1	Perfomedil
	6621-47-2	Perhexilin
	157716-52-4	Perifosin
	57-42-1	Pethidin
	129-83-9	Phenampromid
	127-35-5	Phenazocin
	94-78-0	Phenazopyridin
	77-10-1	Phencyclidin
	469-80-7	Pheneridin
	86-21-5	Pheniramin
	562-26-5	Phenoperidin
	82227-39-2	Pibaxizin
	103922-33-4	Pibutidin
	57548-79-5	Picafibrat
	79201-85-7	Picenadol
	144035-83-6	Piclamilast
	51832-87-2	Picobenzid
	17692-43-2	Picodralazin
	3731-52-0	Picolamin
	586-98-1	Piconol
	21755-66-8	Picoperin
	78090-11-6	Picoprazol
	64063-57-6	Picotrin
	130641-36-0	Picumeterol
	15686-87-0	Pifenat
	31224-92-7	Pifoxim
	60576-13-8	Piketoprofen
	534-84-9	Pimeclon
	79992-71-5	Pimetacin
	3565-03-5	Pimetin
	578-89-2	Pimetremid
	13495-09-5	Piminodin
	70132-50-2	Pimonidazol
	2062-78-4	Pimozid
	60560-33-0	Pinacidil
	28240-18-8	Pinolcain
	1893-33-0	Pipamperon
	125-51-9	Pipenzolatbromid
	82-98-4	Piperidolat
	136-82-3	Piperocain

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	2531-04-6	Piperylon
	4546-39-8	Pipethanat
	18841-58-2	Pipoctanon
	55837-21-3	Pipoxizin
	68797-29-5	Pipradimadol
	467-60-7	Pipradrol
	55313-67-2	Pipramadol
	3562-55-8	Piprocuariumiodid
	38677-81-5	Pirbuterol
	35620-67-8	Pirdoniumbromid
	87-21-8	Piridocain
	24340-35-0	Piridoxilat
	75755-07-6	Piridroninsäure
	55285-45-5	Pirifibrat
	55432-15-0	Pirinidazol
	33605-94-6	Pirisudanol
	302-41-0	Piritramid
	68252-19-7	Pirmenol
	50650-76-5	Pirocton
	124436-59-5	Pirodavir
	84490-12-0	Piroximon
	54110-25-7	Pirozadil
	103923-27-9	Pirtenidin
	54063-52-4	Pitofenon
	39123-11-0	Pituxat
	94-63-3	Pralidoximiodid
	99522-79-9	Pranidipin
	85966-89-8	Preclamol
	55837-22-4	Pribecain
	95374-52-0	Prideperon
	511-45-5	Pridinol
	1219-35-8	Primaperon
	78997-40-7	Prisotinol
	31314-38-2	Prodipin
	561-76-2	Properidin
	3811-53-8	Propinetidin
	3670-68-6	Propipocain
	15686-91-6	Propiram
	60569-19-9	Propiverin
	587-61-1	Propyliodon
	3781-28-0	Propyperon
	14222-60-7	Protionamid
	1882-26-4	Pyricarbat
	1740-22-3	Pyrinolin
	13463-41-7	Pyrithionzink
	1098-97-1	Pyritinol
	15301-88-9	Pytamin
	117976-89-3	Rabeprazol
	156137-99-4	Rapacuroniumbromid
	132875-61-7	Remifentanil
	112727-80-7	Renzaprid
	135062-02-1	Repaglinid
	149926-91-0	Revatropat
	110140-89-1	Ridogrel
	104153-37-9	Rilopirox
	32953-89-2	Rimiterol
	71653-63-9	Riodipin
	105462-24-6	Risedroninsäure
	96449-05-7	Rispenzepin
	78092-65-6	Ristianol
	162401-32-3	Roflumilast
	121840-95-7	Rogletimid

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	42597-57-9	Ronifibrat
	56079-81-3	Ropitoin
	84057-95-4	Ropivacain
	5560-77-0	Rotoxamin
	78273-80-0	Roxatidin
	112192-04-8	Roxindol
	2804-00-4	Roxoperon
	158876-82-5	Rupatadin
	159912-53-5	Sabcomelin
	134377-69-8	Safironil
	495-84-1	Salinazid
	143257-97-0	Sameridin
	115911-28-9	Sampirtin
	142001-63-6	Saredutant
	57734-69-7	Sechifenadin
	110347-85-8	Selfotel
	106516-24-9	Sertindol
	122955-18-4	Sibopirdin
	172927-65-0	Sibrafiban
	140944-31-6	Silperison
	6184-06-1	Sorbincat
	749-02-0	Spiperon
	510-74-7	Spiramid
	144-45-6	Spirgetin
	357-66-4	Spirilen
	137795-35-8	Spiroglumid
	3784-99-4	Stilbaziumiodid
	80343-63-1	Sufotidin
	47662-15-7	Suxemerid
	147025-53-4	Talsaclidin
	59429-50-4	Tamitinol
	90961-53-8	Tedisamil
	77342-26-8	Tefenperat
	108687-08-7	Teludipin
	72808-81-2	Tepirindol
	149979-74-8	Terbogrel
	50679-08-8	Terfenadin
	144743-92-0	Teverelix
	37087-94-8	Tibrinsäure
	31932-09-9	Ticarbodin
	154413-61-3	Ticolubant
	57648-21-2	Timiperon
	57237-97-5	Timoprazol
	77502-27-3	Tolpadol
	728-88-1	Tolperison
	97-57-4	Tolpronin
	71461-18-2	Tonazocin
	88296-62-2	Transcainid
	86365-92-6	Trazoloprid
	120656-74-8	Trefentanil
	13422-16-7	Triflocin
	749-13-3	Trifluperidol
	144-11-6	Trihexyphenidyl
	56-97-3	Trimedoximbromid
	64-39-1	Trimeperidin
	5789-72-0	Trimetamid
	7009-82-7	Trimethidiniummethosulfat
	91-81-6	Tripelennamin
	486-12-4	Tripolidin
	1508-75-4	Tropicamid
	149488-17-5	Trovirdin
	30751-05-4	Troxipid

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 39 95</b>	(Fortsetzung)	
	35515-77-6	Truxipicuriiumiodid
	73590-85-9	Ufiprazol
	72005-58-4	Vadocain
	132373-81-0	Vamicamid
	85505-64-2	Vapiprost
	50700-72-6	Vecuroniumbromid
	93-47-0	Verazid
	15686-68-7	Volazocin
	135354-02-8	Xaliproden
	83059-56-7	Zabicipril
	90103-92-7	Zabiciprilat
	90182-92-6	Zacoprid
	56775-88-3	Zimeldin
	56383-05-2	Zindotrin
<b>2933 40 10</b>	17230-85-2	Amquinat
	127294-70-6	Balofloxacin
	5486-03-3	Buquinolat
	141725-88-4	Cetefloxacin
	85-79-0	Cinchocain
	132-60-5	Cinchophen
	19485-08-6	Ciprochinat
	105956-97-6	Clinafloxacin
	110013-21-3	Merafloxacin
	151096-09-2	Moxifloxacin
	13997-19-8	Nechinat
	485-34-7	Neocinchophen
	485-89-2	Oxycinchophen
	154612-39-2	Palinavir
	143383-65-7	Premafloxacin
	1698-95-9	Prochinolat
	40034-42-2	Rosoxacin
	127779-20-8	Sachinavir
	127254-12-0	Sitafloracin
	143224-34-4	Telinavir
<b>2933 40 30</b>	125-71-3	Dextromethorphan
<b>2933 40 90</b>	90402-40-7	Abanochil
	42465-20-3	Acechinolin
	15301-40-3	Actinochinol
	13425-92-8	Amichinsin
	10023-54-8	Aminochinol
	3811-56-1	Aminochinurid
	86-42-0	Amodiachin
	550-81-2	Amopyroquin
	64228-81-5	Atracuriumbesilat
	86-75-9	Benzoxiquin
	108437-28-1	Binfloxacin
	22407-74-5	Bisobrin
	96187-53-0	Brechinar
	15599-52-7	Brochinaldol
	3684-46-6	Broxaldin
	521-74-4	Broxyquinolin
	42408-82-2	Butorphanol
	15686-38-1	Carbazocin
	136668-42-3	Chiflapon
	139314-01-5	Chilostigmin
	86024-64-8	Chinacainol
	2768-90-3	Chinaldinblau
	85441-61-8	Chinapril
	85441-60-7	Chinaprilat

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 40 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	19056-26-9	Chindecamin
	5714-76-1	Chinetalat
	86-80-6	Chinisocain
	525-61-1	Chinocid
	13757-97-6	Chinprenalin
	72-80-0	Chlorchinaldol
	54-05-7	Chloroquin
	54063-29-5	Cicarperon
	59889-36-0	Ciprefadol
	96946-42-8	Cisatracuriumbesilat
	2545-39-3	Clamoxychin
	4298-15-1	Cletochin
	55150-67-9	Climichalin
	130-26-7	Clioquinol
	7270-12-4	Clochinat
	54340-63-5	Clofeverin
	130-16-5	Cloxichin
	13007-93-7	Cuproxolin
	1131-64-2	Debrisochoin
	522-51-0	Dechaliniumchlorid
	18507-89-6	Decochinat
	125-73-5	Dextrorphan
	67165-56-4	Diclofensin
	83-73-8	Diiodhydroxychinolin
	36309-01-0	Dimemorfan
	147-27-3	Dimoxylin
	77086-21-6	Dizocilpin
	106819-53-8	Doxacuriumchlorid
	14009-24-6	Drotaverin
	3176-03-2	Drotebanol
	143664-11-3	Elacridar
	37517-33-2	Esprochin
	486-47-5	Ethaverin
	18429-78-2	Famotin
	23779-99-9	Floctafenin
	83863-79-0	Florifenin
	76568-02-0	Flosechinan
	3820-67-5	Glafenin
	154-73-4	Guanisochoin
	4310-89-8	Hedachiniumchlorid
	118-42-3	Hydroxychlorochin
	55299-11-1	Ichindamin
	91524-15-1	Irloxacin
	56717-18-1	Isotiquimid
	90828-99-2	Itrocainid
	72714-75-1	Ivochalin
	79798-39-3	Ketorfanol
	3253-60-9	Laudexiummetilsulfat
	146-37-2	Lauroliniumacetat
	10351-50-5	Lenichinsin
	152-02-3	Levallorphan
	125-70-2	Levomethorphan
	10061-32-2	Levophenacylmorphin
	77-07-6	Levorphanol
	23910-07-8	Mebichin
	53230-10-7	Meflochin
	18429-69-1	Memotin
	2154-02-1	Metofolin
	106861-44-3	Mivacuriumchlorid
	103775-10-6	Moexipril
	103775-14-0	Moexiprilat
	158966-92-8	Montelukast

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 40 90</b>	(Fortsetzung)	
	10539-19-2	Moxaverin
	159989-64-7	Nelfinavir
	64039-88-9	Nicafenin
	76252-06-7	Nicainoprol
	2545-24-6	Niceverin
	4008-48-4	Nitroxolin
	24526-64-5	Nomifensin
	1531-12-0	Norlevorphanol
	549-68-8	Octaverin
	21738-42-1	Oxamnichin
	635-05-2	Pamaquin
	574-77-6	Papaverolin
	86-78-2	Pentachin
	468-07-5	Phenomorphin
	77472-98-1	Pipechalin
	90-34-6	Primaquin
	548-84-5	Pyrviniumchlorid
	1776-83-6	Quintiofos
	510-53-2	Racemethorphan
	297-90-5	Racemorphan
	61563-18-6	Sochinolol
	74129-03-6	Tebuquin
	113079-82-6	Terbechinil
	53400-67-2	Tichinamid
	7175-09-9	Tilbrochinol
	5541-67-3	Tilichinol
	40692-37-3	Tisochon
	1748-43-2	Trethiniumtosilat
	30418-38-3	Tretochinol
	79201-80-2	Veradolin
	120443-16-5	Verlukast
	72714-74-0	Vichalin
	<b>2933 51 20</b>	57-44-3
144-02-5		Barbitalnatrium
50-06-6		Phenobarbital
57-30-7		Phenobarbitalnatrium
<b>2933 51 90</b>	52-43-7	Allobarbital
	57-43-2	Amobarbital
	77-02-1	Aprobarbital
	4388-82-3	Barbexaclon
	744-80-9	Benzobarbital
	561-86-4	Brallobarbital
	841-73-6	Bucolom
	77-26-9	Butalbital
	960-05-4	Carbubarb
	52-31-3	Cyclobarbital
	15687-09-9	Difebarbamat
	27511-99-5	Eterobarb
	13246-02-1	Febarbamat
	509-86-4	Heptabarb
	56-29-1	Hexobarbital
	50-11-3	Metharbital
	467-43-6	Methitural
	151-83-7	Methohexital
	115-38-8	Methylphenobarbital
	561-83-1	Nealbarbital
	76-74-4	Pentobarbital
	357-67-5	Phetharbital
	2409-26-9	Praziton
143-82-8	Probarbitalnatrium	



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 51 90</b>	(Fortsetzung)	
	2537-29-3	Proxibarbal
	125-40-6	Secbutabarbital
	76-73-3	Secobarbital
	115-44-6	Talbutal
	76-23-3	Tetrabarbital
	467-36-7	Thialbarbital
	467-38-9	Thiotetrabarbital
	125-42-8	Vinbarbital
	2430-49-1	Vinylbital
<b>2933 59 10</b>	333-41-5	Dimpylat
<b>2933 59 70</b>	136470-78-5	Abacavir
	55485-20-6	Acaprazin
	299-89-8	Acetiamin
	59277-89-3	Aciclovir
	101197-99-3	Acitemat
	96914-39-5	Actisomid
	127266-56-2	Adatanserin
	106941-25-7	Adefovir
	56066-19-4	Aditeren
	56066-63-8	Aditoprim
	56287-74-2	Aflochalon
	315-30-0	Allopurinol
	27076-46-6	Alpertin
	76330-71-7	Altanserin
	86393-37-5	Amifloxacin
	642-44-4	Aminometradin
	58602-66-7	Aminopterinnatrium
	550-28-7	Amisometradin
	36590-19-9	Amocarzin
	75558-90-6	Amperozid
	121-25-5	Amprolium
	5587-93-9	Ampyrimin
	68475-42-3	Anagrelid
	442-03-5	Anisopirol
	55300-29-3	Antrafenin
	71576-40-4	Aptazapin
	86627-15-8	Aronixil
	55779-18-5	Arprinocid
	136816-75-6	Atevirdin
	89303-63-9	Atiprosin
	135637-46-6	Atizoram
	2856-81-7	Azabuperon
	5234-86-6	Azachinzol
	62973-76-6	Azanidazol
	1649-18-9	Azaperon
	448-34-0	Azaprocin
	446-86-6	Azathioprin
	102280-35-3	Bachiloprim
	95634-82-5	Batelapin
	156862-51-0	Belaperidon
	52395-99-0	Belarizin
	92210-43-0	Bemarinon
	88133-11-3	Bemitradin
	59752-23-7	Benderizin
	22457-89-2	Benfotiamin
	299-88-7	Bentiamin
	17692-23-8	Bentipimin
	108210-73-7	Bifeprofen
	86662-54-6	Binizolast
	41510-23-0	Biriperon

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 59 70</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	2667-89-2	Bisbentiamin
	132810-10-7	Blonanserin
	55837-17-7	Brindoxim
	56518-41-3	Brodimoprim
	56741-95-8	Bropirimin
	51481-62-0	Bucainid
	59184-78-0	Buchineran
	76536-74-8	Buchiterin
	86304-28-1	Buciclovir
	82-95-1	Buclicizin
	62052-97-5	Bumepidil
	80755-51-7	Bunazosin
	36505-84-7	Buspiron
	87051-46-5	Butanserin
	68741-18-4	Buterizin
	510-90-7	Buthalitalnatrium
	80433-71-2	Calciumlevofolinat
	61422-45-5	Carmofur
	125363-87-3	Carsatrin
	83881-51-0	Cetirizin
	70018-51-8	Chazinon
	4015-32-1	Chazodin
	15793-38-1	Chinazosin
	97466-90-5	Chineloran
	77197-48-9	Chinezamid
	4774-24-7	Chipazin
	522-18-9	Chlorbenzoxamin
	82-93-9	Chlorcyclizin
	53131-74-1	Ciapilom
	37751-39-6	Ciclazindol
	113852-37-2	Cidofovir
	80109-27-9	Ciladopa
	54063-30-8	Ciltoprazin
	23887-41-4	Cinepazet
	23887-46-9	Cinepazid
	54063-23-9	Cinepazinsäure
	298-57-7	Cinnarizin
	60763-49-7	Cinnarizinclofibrat
	51493-19-7	Cinprazol
	23887-47-0	Cinpropazid
	82117-51-9	Cinuperon
	33453-23-5	Ciprochazon
	85721-33-1	Ciprofloxacin
	298-55-5	Clocinizin
	4052-13-5	Cloperidon
	25509-07-3	Clorochalon
	5786-21-0	Clozapin
	82-92-8	Cyclizin
	112398-08-0	Danofloxacin
	72822-12-9	Dapiprazol
	3733-63-9	Decloxizin
	117827-81-3	Delfaprazin
	84408-37-7	Desciclovir
	24584-09-6	Dexrazoxan
	5355-16-8	Diaveridin
	86641-76-1	Dibrospidiumchlorid
	90-89-1	Diethylcarbamazin
	98106-17-3	Difloxacin
	5522-39-4	Difluanazin
	7008-00-6	Dimetholizin
	36518-02-2	Diprochalon
	58-32-2	Dipyridamol

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 59 70</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	90808-12-1	Divaplon
	64019-03-0	Dochalast
	120770-34-5	Draflazin
	17692-31-8	Dropropizin
	80576-83-6	Edatrexat
	150756-35-7	Efletirizin
	110629-41-9	Elbanizin
	95520-81-3	Elziverin
	110690-43-2	Emitefur
	107361-33-1	Enazadrem
	68576-86-3	Enciprazin
	59989-18-3	Eniluracil
	74011-58-8	Enoxacin
	31729-24-5	Enpiprazol
	93106-60-6	Enrofloxacin
	18694-40-1	Epirizol
	73090-70-7	Epiroprim
	10402-90-1	Eprazinon
	32665-36-4	Eprozinol
	98123-83-2	Epsiprantel
	64204-55-3	Esaprazol
	7432-25-9	Etachalon
	17692-34-1	Etodroxizin
	52942-31-1	Etoferidon
	104227-87-4	Famciclovir
	164150-99-6	Fandofloxacin
	7077-33-0	Febuverin
	54063-38-6	Fenaperon
	54063-39-7	Fenetradil
	75184-94-0	Fenprinast
	3607-24-7	Fenyripol
	79660-72-3	Fleroxacin
	167933-07-5	Flibanserin
	82190-92-9	Flotrenizin
	1480-19-9	Fluanison
	37554-40-8	Fluchazon
	54340-64-6	Fluciprazin
	2022-85-7	Flucytosin
	52468-60-7	Flunarizin
	51-21-8	Fluoruracil
	67121-76-0	Fluperlapin
	76716-60-4	Fluprazin
	40507-23-1	Fluprochazon
	86696-88-0	Frabuprofen
	82410-32-0	Ganciclovir
	160738-57-8	Gatifloxacin
	83928-76-1	Gepiron
	119914-60-2	Grepafloxacin
	55837-20-2	Halofuginon
	141-94-6	Hexetidin
	115-63-9	Hexocycliummetilsulfat
	21560-59-8	Hochizil
	68-88-2	Hydroxyzin
	108674-88-0	Idenast
	119687-33-1	Iganidipin
	75689-93-9	Imanixil
	7008-18-6	Iminophenimid
	41340-39-0	Impacarzin
	150378-17-9	Indinavir
	141549-75-9	Indisetron
	5984-97-4	Iodothiouracil
	69017-89-6	Ipexidin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 59 70</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	55477-19-5	Iprozilamin
	96478-43-2	Irindalon
	4214-72-6	Isaxonin
	74050-98-9	Ketanserin
	52196-22-2	Ketotrexat
	143257-98-1	Lerisetron
	132449-46-8	Lesopitron
	130018-77-8	Levocetirizin
	99291-25-5	Levodropropizin
	3416-26-0	Lidoflazin
	119514-66-8	Lifarizin
	94192-59-3	Lixazinon
	127759-89-1	Lobucavir
	98207-12-6	Lobuprofen
	86627-50-1	Lodinixil
	98079-51-7	Lomefloxacin
	101477-55-8	Lomerizin
	106400-81-1	Lometrexol
	61197-73-7	Loprazolam
	104719-71-3	Lorcinadol
	108785-69-9	Lorpiprazol
	72141-57-2	Losulazin
	80428-29-1	Mafoprazin
	120092-68-4	Manidipin
	140945-32-0	Mapinastin
	134208-17-6	Mazapertin
	340-57-8	Mecloqualon
	569-65-3	Meclozin
	1243-33-0	Mefecloclorazin
	87611-28-7	Melchinast
	20326-12-9	Mepiprazol
	50-44-2	Mercaptopurin
	72-44-6	Methaqualon
	59-05-2	Methotrexat
	56-04-2	Methylthiouracil
	68902-57-8	Metioprim
	54188-38-4	Metralindol
	81043-56-3	Metrenperon
	50335-55-2	Mezilamin
	24219-97-4	Mianserin
	24360-55-2	Milipertin
	38304-91-5	Minoxidil
	79467-23-5	Mioflazin
	61337-67-5	Mirtazapin
	108612-45-9	Mizolastin
	65329-79-5	Mobenzoxamin
	56693-13-1	Mociprazin
	13665-88-8	Mopidamol
	23790-08-1	Moxiprachin
	75438-57-2	Moxonidin
	5061-22-3	Nafiverin
	57149-07-2	Naftopidil
	83366-66-9	Nefazodon
	109713-79-3	Neldazosin
	27367-90-4	Niaprazin
	130636-43-0	Nifekalant
	60662-19-3	Nilprazol
	42471-28-3	Nimustin
	56739-21-0	Nitrachazon
	147149-76-6	Nolatrexed
	5626-36-8	Nonapyrimin
	70458-96-7	Norfloxacin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 59 70</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	100587-52-8	Norfloxacinsuccinil
	76600-30-1	Nosantin
	96604-21-6	Ocinaplon
	152939-42-9	Opanixil
	315-72-0	Opipramol
	60104-30-5	Orazamid
	113617-63-3	Orbifloxacin
	6981-18-6	Ormetoprim
	62305-86-6	Orotirelin
	65-86-1	Orotsäure
	36531-26-7	Oxantel
	60607-34-3	Oxatomid
	2465-59-0	Oxipurinol
	153-87-7	Oxypertin
	125-53-1	Oxyphencyclimin
	70458-92-3	Pefloxacin
	2208-51-7	Pelanserin
	133432-71-0	Peldesin
	94386-65-9	Pelrinon
	137281-23-3	Pemetrexed
	69372-19-6	Pemirolast
	39809-25-1	Penciclovir
	35265-50-0	Perachinsin
	96164-19-1	Peraclupon
	67254-81-3	Peradoxim
	72444-62-3	Perafensin
	1977-11-3	Perlapi
	10001-13-5	Pexantel
	39640-15-8	Piberalin
	21560-58-7	Pichizil
	55837-13-3	Piclopastin
	5636-92-0	Picloxydin
	27315-91-9	Pipebuzon
	52212-02-9	Pipecurioniumbromid
	51940-44-4	Pipemidinsäure
	299-48-9	Piperamid
	12002-30-1	Piperazincalciumedetat
	54-91-1	Pipobroman
	2608-24-4	Piposulfan
	15534-05-1	Pipratecol
	65950-99-4	Pirchinoxol
	75444-65-4	Pirenperon
	28797-61-7	Pirenzepin
	69479-26-1	Pirepolol
	1897-89-8	Pirichalon
	65089-17-0	Pirinixil
	50892-23-4	Pirinixinsäure
	72732-56-0	Piritrexim
	60762-57-4	Pirlindol
	55149-05-8	Pirolat
	39186-49-7	Pirolazamid
	19562-30-2	Piromidinsäure
	55268-74-1	Prazichantel
	67227-55-8	Primidolol
	111786-07-3	Prinoxodan
	22760-18-5	Prochazon
	57132-53-3	Proglumetacin
	51-52-5	Propylthiouracil
	23476-83-7	Prospidiumchlorid
	42061-52-9	Pumitepa
	58-14-0	Pyrimethamin
	5221-49-8	Pyrimitat

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 59 70</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	14222-46-9	Pyritidiumbromid
	95635-55-5	Ranolazin
	21416-87-5	Razoxan
	85673-87-6	Revenast
	133718-29-3	Revizinon
	8063-28-3	Ribaminol
	79781-95-6	Rilapin
	28610-84-6	Rimazoliummetilsulfat
	75859-04-0	Rimcazol
	37750-83-7	Rimoprogin
	148504-51-2	Ripisartan
	108436-80-2	Rociclovir
	76696-97-4	Rofelodin
	1866-43-9	Rolodin
	3601-19-2	Ropizin
	115762-17-9	Ruzadolan
	62989-33-7	Sapropterin
	98105-99-8	Sarafloxacin
	87729-89-3	Seganserin
	115313-22-9	Serazapin
	131635-06-8	Sifaprazin
	154-82-5	Simetrid
	130800-90-7	Sipatrigin
	98631-95-9	Sobuzoxan
	110871-86-8	Sparfloxacin
	3286-46-2	Sulbutiamin
	85418-85-5	Sunagrel
	148408-65-5	Sunepitron
	118420-47-6	Tagorizin
	66093-35-4	Talmetoprim
	103300-74-9	Taltirelin
	128229-52-7	Tamolarizin
	87760-53-0	Tandospiron
	88579-39-9	Tasuldin
	80680-06-4	Tefludazin
	108319-06-8	Temafloxacin
	86181-42-2	Temelastin
	56693-15-3	Terciprazin
	14728-33-7	Teroxalen
	53808-87-0	Tetroxoprim
	71-73-8	Thiopentalnatrium
	91-85-0	Thonzylamin
	78299-53-3	Tiacrilast
	5581-52-2	Tiamiprin
	154-42-7	Tioguanin
	52618-67-4	Tioperidon
	110101-66-1	Tirilazad
	5334-23-6	Tisopurin
	41964-07-2	Tolimidon
	70312-00-4	Tolnapersin
	20326-13-0	Tolpiprazol
	553-08-2	Tonzoniumbromid
	54063-58-0	Toprilidin
	15421-84-8	Trapidil
	26070-23-5	Trazitilin
	19794-93-5	Trazodon
	79855-88-2	Trechinsin
	123205-52-7	Trelnarizin
	82190-93-0	Trenizin
	396-01-0	Triamteren
	5714-82-9	Triclofenolpiperazin
	35795-16-5	Trimazosin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2933 59 70</b>	(Fortsetzung)		
	5011-34-7	Trimetazidin	
	738-70-5	Trimethoprim	
	52128-35-5	Trimetrexat	
	107736-98-1	Umespiron	
	66-75-1	Uramustin	
	34661-75-1	Urapidil	
	124832-26-4	Valaciclovir	
	175865-60-8	Valganciclovir	
	81523-49-1	Vanepprim	
	67469-69-6	Vanoxerin	
	116308-55-5	Vatanidipin	
	79644-90-9	Vebufloxacin	
	66172-75-6	Verofyllin	
	26242-33-1	Vintiamol	
	137234-62-9	Voriconazol	
	151319-34-5	Zaleplon	
	114298-18-9	Zalospiron	
	37762-06-4	Zaprinast	
	112733-06-9	Zenarestat	
	34758-83-3	Zipeprol	
	78208-13-6	Zolenzepin	
	4004-94-8	Zolertin	
	<b>2933 69 20</b>	100-97-0	Methenamin
	<b>2933 69 80</b>	27469-53-0	Almitrin
645-05-6		Altretamin	
537-17-7		Amanozin	
63119-27-7		Anitrazafen	
15585-71-4		Brometenamin	
500-42-5		Chlorazanyl	
101831-36-1		Clazuril	
3378-93-6		Clociguanil	
609-78-9		Cycloguanilembonat	
66215-27-8		Cyromazin	
101831-37-2		Diclazuril	
92257-40-4		Dizatrifon	
57381-26-7		Irsogladin	
84057-84-1		Lamotrigin	
103337-74-2		Letrazuril	
13957-36-3		Meladrazin	
128470-15-5		Melarsomin	
68289-14-5		Metrazifon	
5580-22-3		Oxonazin	
98410-36-7		Palatrigin	
15599-44-7		Spirazin	
108258-89-5		Sulazuril	
87-90-1		Symclosen	
35319-70-1		Tiazuril	
69004-03-1		Toltrazuril	
51-18-3	Tretamin		
2244-21-5	Troclosenkalium		
<b>2933 79 00</b>	100510-33-6	Adibendan	
	88124-26-9	Adosopin	
	122852-42-0	Alosetron	
	22136-26-1	Amedalin	
	134-37-2	Amphenidon	
	60719-84-8	Amrinon	
	72432-10-1	Aniracetam	
	129722-12-9	Aripiprazol	
	86541-75-5	Benazepril	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 79 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	86541-78-8	Benazeprilat
	65008-93-7	Bometolol
	104051-20-9	Brefonalol
	51781-06-7	Carteolol
	113957-09-8	Cebaracetam
	17650-98-5	Ceruletid
	101193-40-2	Chinotolast
	29342-05-0	Ciclopirox
	109859-78-1	Cilobradin
	68550-75-4	Cilostamid
	73963-72-1	Cilostazol
	22316-47-8	Clobazam
	54063-34-2	Cofisatin
	120551-59-9	Crilvastatin
	67199-66-0	Danichidon
	84629-61-8	Darenzepin
	53086-13-8	Dexindoprofen
	41729-52-6	Dezaguanin
	126100-97-8	Dimiracetam
	84901-45-1	Doliracetam
	67793-71-9	Drachinolol
	59776-90-8	Dupracetam
	164656-23-9	Dutasterid
	69-25-0	Eledoisin
	156001-18-2	Embusartan
	88124-27-0	Etazepin
	467-90-3	Ethypicon
	33996-58-6	Etiracetam
	21590-92-1	Etomidolin
	129300-27-2	Fabesetron
	77862-92-1	Falipamil
	17692-37-4	Fantridon
	110958-19-5	Fasoracetam
	1980-49-0	Felipyrin
	98319-26-7	Finasterid
	2261-94-1	Flucarbril
	148396-36-5	Fradafiban
	74436-00-3	Geclosporin
	134143-28-5	Glaspimod
	67542-41-0	Imuracetam
	63610-08-2	Indobufen
	100643-96-7	Indolidan
	31842-01-0	Indoprofen
	21766-53-0	Iolidoninsäure
	155974-00-8	Ivabradin
	59227-89-3	Laurocapram
	149503-79-7	Lefradafiban
	102767-28-2	Levetiracetam
	97878-35-8	Libenzapril
	73725-85-6	Lidanserin
	105431-72-9	Linopirdin
	143943-73-1	Lirechimid
	128486-54-4	Lurosetron
	88296-61-1	Medorinon
	125-64-4	Methypylon
	1910-68-5	Metisazon
	78415-72-2	Milrinon
	102791-47-9	Nanterinon
	116041-13-5	Nebracetam
	77191-36-7	Nefiracetam
	128326-80-7	Nicoracetam
	50516-43-3	Nofecainid



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2933 79 00</b>	(Fortsetzung)		
	63958-90-7	Nonathymulin	
	106730-54-5	Olprinon	
	21590-91-0	Omidolin	
	163250-90-6	Orbofiban	
	135548-15-1	Oxeclosporin	
	62613-82-5	Oxiracetam	
	125-13-3	Oxyphenisatin	
	133737-32-3	Pagoclon	
	135729-56-5	Palonosetron	
	138506-45-3	Pidobenzon	
	114485-92-6	Pidolacetamol	
	98-79-3	Pidolinsäure	
	7491-74-9	Piracetam	
	82209-39-0	Piraxelat	
	53179-13-8	Pirfenidon	
	108310-20-9	Pirodomast	
	68497-62-1	Pramiracetam	
	125-33-7	Primidon	
	72332-33-3	Procatamol	
	77-04-3	Pyrihydion	
	78466-98-5	Razobazam	
	111911-87-6	Rebamipid	
	84088-42-6	Rochinimex	
	61413-54-5	Rolipram	
	18356-28-0	Rolziracetam	
	91374-21-9	Ropinirol	
	102669-89-6	Saterinon	
	81377-02-8	Seglitud	
	103997-59-7	Selprazin	
	54935-03-4	Sulisatin	
	145733-36-4	Tasosartan	
	35115-60-7	Teprotid	
	85136-71-6	Tilisolol	
	143343-83-3	Toborinon	
	22365-40-8	Triflubazam	
	137099-09-3	Turosterid	
	26070-78-0	Ubisindin	
	81840-15-5	Vesnarinon	
	85175-67-3	Zatebradin	
	78466-70-3	Zomebazam	
	43200-80-2	Zopiclon	
	<b>2933 90 40</b>	58-25-3	Chlordiazepoxid
		82-88-2	Phenindamin
	<b>2933 90 50</b>	60575-32-8	Amezepin
		53716-46-4	Anilopam
		58581-89-8	Azelastin
58503-82-5		Azipramin	
15351-05-0		Buzepidmetiodid	
298-46-4		Carbamazepin	
66834-24-0		Cianopramin	
33545-56-1		Ciclopramin	
303-54-8		Depramin	
1232-85-5		Elantrin	
6196-08-3		Elanzepin	
47206-15-5		Enprazepin	
80012-43-7		Epinastin	
72522-13-5		Eptazocin	
96645-87-3		Erizepin	
77-15-6		Ethoheptazin	
67227-56-9		Fenoldopam	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 50</b>	(Fortsetzung)	
	135381-77-0	Flezelastin
	6829-98-7	Imipraminoxid
	796-29-2	Ketimipramin
	23047-25-8	Lofepramin
	54340-58-8	Meptazinol
	21730-16-5	Metapramin
	509-84-2	Metethoheptazin
	469-78-3	Metheptazin
	27432-00-4	Mezepin
	69624-60-8	Nelezaprin
	28721-07-5	Oxcarbazepin
	83471-41-4	Pincaïnid
	73-07-4	Prazepin
	3426-08-2	Prozapin
	64294-95-7	Setastin
	83275-56-3	Tiracizin
	56030-50-3	Trepipam
	739-71-9	Trimipramin
	68318-20-7	Verilopam
	117827-79-9	Zilpaterol
<b>2933 90 60</b>	37115-32-5	Adinazolam
	28981-97-7	Alprazolam
	37669-57-1	Arfendazam
	26304-61-0	Azepindol
	84379-13-5	Bretazenil
	36104-80-0	Camazepam
	59009-93-7	Carburazepam
	36735-22-5	Chazepam
	88768-40-5	Cilazapril
	90139-06-3	Cilazaprilat
	75696-02-5	Cinolazepam
	10171-69-4	Clazolam
	59467-77-5	Climazolam
	1159-93-9	Clobenzepam
	1622-61-3	Clonazepam
	15687-07-7	Cyprazepam
	75991-50-3	Dazepinil
	2894-67-9	Delorazepam
	963-39-3	Demoxepam
	103420-77-5	Devazepid
	439-14-5	Diazepam
	4498-32-2	Dibenzepin
	57109-90-7	Dikaliumclorazepat
	40762-15-0	Doxefazepam
	52042-01-0	Elfazepam
	87233-61-2	Emedastin
	29975-16-4	Estazolam
	65400-85-3	Ethylcarfluzepat
	23980-14-5	Ethyldirazepat
	29177-84-2	Ethylloflazepat
	34482-99-0	Fletazepam
	3900-31-0	Fludiazepam
	78755-81-4	Flumazenil
	1622-62-4	Flunitrazepam
	17617-23-1	Flurazepam
	52391-89-6	Flutemazepam
	25967-29-7	Flutoprazepam
	35322-07-7	Fosazepam
	82230-53-3	Girisopam
	23092-17-3	Halazepam
	848-53-3	Homochlorcyclizin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 60</b>	(Fortsetzung)	
	35142-68-8	Homopipramol
	57916-70-8	Iclazepam
	5571-84-6	Kaliumnitrazepat
	87646-83-1	Lodazecar
	29176-29-2	Lofendazam
	42863-81-0	Lopirazepam
	846-49-1	Lorazepam
	848-75-9	Lormetazepam
	58662-84-3	Meclonazepam
	2898-12-6	Medazepam
	28781-64-8	Menitrazepam
	65517-27-3	Metaclazepam
	59467-70-8	Midazolam
	29442-58-8	Motrazepam
	102771-12-0	Nerisopam
	129618-40-2	Nevirapin
	2011-67-8	Nimetazepam
	146-22-5	Nitrazepam
	1088-11-5	Nordazepam
	10379-11-0	Nortetrazepam
	604-75-1	Oxazepam
	52463-83-9	Pinazepam
	55299-10-0	Pivoxazepam
	150408-73-4	Pranazepid
	2955-38-6	Prazepam
	57435-86-6	Premazepam
	52829-30-8	Profazepam
	10321-12-7	Propizepin
	26308-28-1	Ripazepam
	78771-13-8	Sarmazenil
	98374-54-0	Siltenzepin
	2898-13-7	Sulazepam
	83166-17-0	Tampramin
	141374-81-4	Tarazepid
	846-50-4	Temazepam
	10379-14-3	Tetrazepam
	54663-47-7	Tibezoniumiodid
	137332-54-8	Tivirapin
	22345-47-7	Tofisopam
	86273-92-9	Tolufazepam
	28911-01-5	Triazolam
	51037-88-8	Tuclazepam
	28546-58-9	Uldazepam
	64098-32-4	Zapizolam
	31352-82-6	Zolazepam
	<b>2933 90 95</b>	111841-85-1
137882-98-5		Abitesartan
53164-05-9		Acemetacin
3551-18-6		Acetryptin
51037-30-0		Acipimox
114607-46-4		Acitazanolast
79152-85-5		Acodazol
47487-22-9		Acridorex
7527-91-5		Acrisorcin
78459-19-5		Adimolol
86696-87-9		Aganodin
74258-86-9		Alacepril
157182-32-6		Alatrofloxacin
54965-21-8		Albendazol
54029-12-8		Albendazoloxid
59338-93-1		Alizaprid

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	119610-26-3	Aloracetam
	82626-01-5	Alpidem
	93479-96-0	Alteconazol
	30578-37-1	Ameziniummetilsulfat
	15180-02-6	Amfonelinsäure
	23271-63-8	Amicibon
	2609-46-3	Amilorid
	31386-24-0	Amindocat
	90-45-9	Aminoacridin
	69635-63-8	Amipizon
	71675-85-9	Amisulprid
	24622-72-8	Amixetrin
	16870-37-4	Amogastrin
	5214-29-9	Ampyzin
	87344-06-7	Amtolmetinguacil
	120511-73-1	Anastrozol
	132640-22-3	Andolast
	66635-85-6	Anirolac
	19281-29-9	Aptocain
	153205-46-0	Asimadolin
	77400-65-8	Asocainol
	123018-47-3	Atiprimod
	134523-00-5	Atorvastatin
	76530-44-4	Azamulin
	13539-59-8	Azapropazon
	64118-86-1	Azimexon
	1830-32-6	Azintamid
	135779-82-7	Bamachimast
	87034-87-5	Bamaluzol
	35135-01-4	Benafentrin
	16506-27-7	Bendamustin
	20187-55-7	Bendazac
	621-72-7	Bendazol
	363-13-3	Benhepazon
	61864-30-0	Benolizim
	63-12-7	Benzchinamid
	1050-48-2	Benziloniumbromid
	1980-45-6	Benzodepa
	13696-15-6	Benzopyrrooniumbromid
	39544-74-6	Benzotript
	642-72-8	Benzydamin
	64706-54-3	Bepriidil
	71195-57-8	Bicifadin
	54063-27-3	Biclofibrat
	130641-38-2	Bindarit
	60662-16-0	Binedalin
	32195-33-8	Bisbendazol
	128270-60-0	Bivalirudin
	129655-21-6	Bizelesin
	62658-63-3	Bopindolol
	4774-53-2	Botiacrin
	10355-14-3	Boxidin
	89622-90-2	Brinazaron
	71119-11-4	Bucindolol
	316-15-4	Bucricain
	36798-79-5	Budralazin
	55837-25-7	Bufloomedil
	54867-56-0	Bufrolin
	30103-44-7	Bumecain
	3896-11-5	Bumetrisol
	36121-13-8	Burodilin
	51152-91-1	Butaclamol

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	968-63-8	Butinolin
	62228-20-0	Butoprozin
	64241-34-5	Cadralazin
	132722-73-7	Calteridol
	54063-28-4	Camiverin
	139481-59-7	Candesartan
	54278-85-2	Candocuroniumiodid
	62571-86-2	Captopril
	57775-29-8	Carazolol
	6804-07-5	Carbadox
	69-81-8	Carbazochrom
	51460-26-5	Carbazochromnatriumsulfonat
	24279-91-2	Carbochon
	38081-67-3	Carmantadin
	23465-76-1	Caroverin
	39731-05-0	Carpindolol
	53716-49-7	Carprofen
	34966-41-1	Cartazolol
	72956-09-3	Carvedilol
	121104-96-9	Celgosivir
	159776-69-9	Cemadotin
	111223-26-8	Ceronapril
	7007-92-3	Cetohexazin
	15301-89-0	Chillifolin
	87056-78-8	Chinagolid
	130-81-4	Chindoniumbromid
	2423-66-7	Chindoxin
	85760-74-3	Chinpirol
	69-27-2	Chlorisondaminchlorid
	3689-76-7	Chlormidazol
	65884-46-0	Ciadox
	32211-97-5	Ciclindol
	31431-43-3	Ciclobendazol
	20168-99-4	Cinmetacin
	2056-56-6	Cinnopentazon
	64557-97-7	Cinochidox
	28598-08-5	Cinocetramid
	35452-73-4	Ciprafamid
	15686-51-8	Clemastin
	442-52-4	Clemizol
	27050-41-5	Clenpirin
	5220-68-8	Clochinozin
	4755-59-3	Clodazon
	2030-63-9	Clofazimin
	5310-55-4	Clomacran
	25803-14-9	Clometacin
	303-49-1	Clomipramin
	3861-76-5	Clonitazen
	42779-82-8	Clopirac
	47135-88-6	Closiramin
	50801-44-0	Cortisuzol
	1110-40-3	Cortivazol
	28069-65-0	Cuprimyxin
	15599-22-1	Cyclopyrroniumbromid
	22136-27-2	Daledalin
	71680-63-2	Dametralast
	153438-49-4	Dapitant
	75522-73-5	Dazidamin
	76002-75-0	Dazochinast
	34024-41-4	Deboxamet
	16401-80-2	Delmetacin
	140661-97-8	Deltibant

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	42438-73-3	Denpidazon
	51987-65-6	Desglugastrin
	50-47-5	Desipramin
	52340-25-7	Dexclamol
	60719-87-1	Deximafen
	91077-32-6	Dezinamid
	57998-68-2	Diazichon
	17411-19-7	Dicarbin
	21626-89-1	Diftalon
	484-23-1	Dihydralazin
	35898-87-4	Dilazep
	4757-55-5	Dimetacrin
	51047-24-6	Dimetipiriumbromid
	115956-12-2	Dolasetron
	95355-10-5	Domipizon
	79700-61-1	Dopropidil
	90104-48-6	Doreptid
	76953-65-6	Dramedilol
	27314-77-8	Drazidox
	63667-16-3	Dribendazol
	2440-22-4	Drometrisol
	25771-23-7	Duometacin
	162301-05-5	Ecenofloxacin
	105806-65-3	Efegatran
	70977-46-7	Eflumast
	143322-58-1	Eletriptan
	62568-57-4	Emideltid
	75847-73-3	Enalapril
	76420-72-9	Enalaprilat
	39715-02-1	Endralazin
	80883-55-2	Enviraden
	66304-03-8	Epicainid
	83200-08-2	Eproxindin
	101246-68-8	Eptastigmin
	79286-77-4	Esafloxacin
	68788-56-7	Etacepid
	51022-77-6	Etazolot
	442-16-0	Ethacridin
	84226-12-0	Eticlopid
	3478-15-7	Etipiriumiodid
	911-65-9	Etonitazen
	54063-37-5	Etoprindol
	2235-90-7	Etryptamin
	102676-47-1	Fadrozol
	108894-41-3	Famirapriniumchlorid
	114432-13-2	Fantofaron
	49564-56-9	Fazadiniumbromid
	5467-78-7	Fenamol
	43210-67-9	Fenbendazol
	53597-27-6	Fendosal
	15301-68-5	Fenharman
	54063-41-1	Fepromid
	54063-46-6	Fexicain
	53966-34-0	Floxacrin
	31430-15-6	Flubendazol
	40594-09-0	Flucindol
	86386-73-4	Fluconazol
	42835-25-6	Flumechin
	70801-02-4	Flutrolin
	93957-54-1	Fluvastatin
	76263-13-3	Fluzinamid
	114517-02-1	Foschidon

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	98048-97-6	Fosinopril
	95399-71-6	Fosinoprilat
	79700-63-3	Fronepidil
	158747-02-5	Frovatriptan
	153436-22-7	Gavestinel
	109623-97-4	Gedocarnil
	52443-21-7	Glucametacin
	596-51-0	Glycopyrroniumbromid
	120081-14-3	Goralatid
	59252-59-4	Guanazodin
	55-65-2	Guanethidin
	5980-31-4	Hexedin
	3734-12-1	Hexopyrroniumbromid
	493-80-1	Histapyrrocin
	1239-45-8	Homidiumbromid
	3614-47-9	Hydracarbazin
	86-54-4	Hydralazin
	7008-14-2	Hydroxindasat
	7008-15-3	Hydroxindasol
	91618-36-9	Ibafloxacin
	50847-11-5	Ibudilast
	116057-75-1	Idoxifen
	142880-36-2	Ilomastat
	60719-86-0	Imafen
	59643-91-3	Imexon
	99011-02-6	Imichimod
	50-49-7	Imipramin
	88578-07-8	Imoxiterol
	99323-21-4	Inaperison
	31386-25-1	Indocat
	80876-01-3	Indolapril
	53-86-1	Indometacin
	69907-17-1	Indopanolol
	73758-06-2	Indorenat
	5034-76-4	Indoxol
	436-40-8	Inprochon
	125974-72-3	Intoplicin
	15992-13-9	Intrazol
	62732-44-9	Ipidacrin
	7248-21-7	Iprazochrom
	5560-72-5	Iprindol
	64779-98-2	Irolaprid
	55902-02-8	Isamfazon
	116861-00-8	Isamoltan
	86315-52-8	Isomazol
	34301-55-8	Isometamidiumchlorid
	56463-68-4	Isoprazon
	487-79-6	Kaininsäure
	74103-06-3	Ketorolac
	157476-77-2	Lagatid
	116287-14-0	Lanperison
	5633-16-9	Leiopyrrol
	104340-86-5	Leminoprazol
	112809-51-5	Letrozol
	71048-87-8	Levonantradol
	141505-33-1	Levosimendan
	153504-81-5	Licostinel
	105102-20-3	Liroldin
	76547-98-3	Lisinopril
	6306-71-4	Lobendazol
	50264-69-2	Lonidamin
	117857-45-1	Loreclezol

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	(Fortsetzung)	
	69175-77-5	Losindol
	88303-60-0	Losoxantron
	66535-86-2	Lotrifen
	52304-85-5	Lotucain
	90509-02-7	Luxabendazol
	22232-71-9	Mazindol
	31431-39-7	Mebendazol
	524-81-2	Mebhydrolin
	15574-49-9	Mecarbinat
	16915-79-0	Mechidox
	300-22-1	Medazomid
	159776-70-2	Melagatran
	26921-72-2	Melizam
	83-89-6	Mepacrin
	23694-81-7	Mepindolol
	54063-49-9	Metamfazon
	15687-33-9	Metindizat
	1661-29-6	Meturedepa
	116644-53-2	Mibefradil
	496-38-8	Midamalin
	3277-59-6	Mimban
	127657-42-5	Minodroninsäure
	136122-46-8	Mipitroban
	55843-86-2	Miroprofen
	145375-43-5	Mitiglinid
	91753-07-0	Mitochidon
	85622-95-3	Mitozolomid
	122332-18-7	Mivobulin
	27737-38-8	Mixidin
	4757-49-7	Monometacrin
	85856-54-8	Moveltipril
	1845-11-0	Nafoxidin
	389-08-2	Nalidixinsäure
	65511-41-3	Nantradol
	70696-66-1	Napirimus
	73865-18-6	Nardeterol
	55248-23-2	Nebidrazin
	103844-77-5	Necopidem
	93664-94-9	Nemonaprid
	156601-79-5	Nepaprazol
	86140-10-5	Neraminol
	130610-93-4	Niravolin
	4533-39-5	Nitracrin
	10448-84-7	Nitromifen
	24358-76-7	Nivacortol
	40759-33-9	Noliniumbromid
	15997-76-9	Nonaperon
	114856-44-9	Oberadilol
	59767-12-3	Octastin
	3147-75-9	Octrizol
23696-28-8	Olachindox	
108391-88-4	Orbutopril	
33996-33-7	Oxaceprol	
56611-65-5	Oxagrelat	
27035-30-9	Oxametacin	
99258-56-7	Oxamisol	
35578-20-2	Oxarbazol	
17259-75-5	Oxdralazin	
53716-50-0	Oxfendazol	
20559-55-1	Oxibendazol	
64057-48-3	Oxifungin	
4350-09-8	Oxitriptan	



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	561-43-3	Oxypyrroniumbromid
	14255-87-9	Parbendazol
	61484-38-6	Pareptid
	103238-56-8	Parodilol
	65222-35-7	Pazelliptin
	5534-95-2	Pentagastrin
	54-95-5	Pentetrazol
	62087-72-3	Pentigetid
	52-62-0	Pentoloniumtartrat
	82924-03-6	Pentopril
	82834-16-0	Perindopril
	95153-31-4	Perindoprilat
	84-12-8	Phanquinon
	78541-97-6	Pichindon
	62510-56-9	Picilorex
	64000-73-3	Pildralazin
	88069-67-4	Pilsicainid
	74150-27-9	Pimobendan
	54824-20-3	Pinafid
	13523-86-9	Pindolol
	79672-88-1	Piriprost
	85691-74-3	Pirmagrel
	62625-18-7	Piroglirid
	16378-21-5	Piroheptin
	91441-23-5	Piroxantron
	31793-07-4	Pirprofen
	17243-65-1	Piralkoniumbromid
	545-80-2	Poldinmetilsulfat
	144702-17-0	Pomisartan
	72702-95-5	Ponalrestat
	17716-89-1	Pranosal
	5370-41-2	Pridefin
	4630-95-9	Prifiniumbromid
	77639-66-8	Prinomid
	59010-44-5	Prizidilol
	23249-97-0	Procodazol
	77-37-2	Procyclidin
	3734-17-6	Prodilidin
	428-37-5	Profadol
	92-62-6	Proflavin
	77-14-5	Proheptazin
	147-85-3	Prolin
	493-92-5	Prolintan
	158364-59-1	Pumaprazol
	98-96-4	Pyrazinamid
	7009-69-0	Pyrophendan
	3563-49-3	Pyrovaleron
	7009-68-9	Pyroxamin
	2210-77-7	Pyrocain
	15686-97-2	Pyrrlifin
	84225-95-6	Racloprid
	87333-19-5	Ramipril
	87269-97-4	Ramiprilat
	132036-88-5	Ramosetron
	80125-14-0	Remoxiprid
	83395-21-5	Ridazolol
	99593-25-6	Rilmazafon
	79282-39-6	Rilozaron
	53808-86-9	Ritropirroniumbromid
	144034-80-0	Rizatriptan
	38821-80-6	Rodocain
	10078-46-3	Roletamid

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	66608-04-6	Rolgamidin
	2201-39-0	Rolicyclidin
	2829-19-8	Rolicyprin
	53862-80-9	Roxoloniummetilsulfat
	106308-44-5	Rufinamid
	103844-86-6	Saripidem
	57645-05-3	Sermetacin
	57262-94-9	Setiptilin
	99591-83-0	Siguazodan
	131741-08-7	Simendan
	25126-32-3	Sincalid
	30033-10-4	Stercuroniumiodid
	39862-58-3	Strinolin
	73384-60-8	Sulmazol
	53583-79-2	Sultoprid
	98116-53-1	Sulukast
	110623-33-1	Suritazol
	104675-35-6	Suronacrin
	34061-33-1	Taclamin
	321-64-2	Tacrin
	16188-61-7	Talastin
	115308-98-0	Tallimustin
	17243-68-4	Taloximin
	169312-27-0	Talviralin
	94948-59-1	Tasonermin
	87936-75-2	Tazadolen
	82989-25-1	Tazanolast
	144701-48-4	Telmisartan
	91441-48-4	Teloxantron
	34499-96-2	Temodox
	85622-93-1	Temozolomid
	58-46-8	Tetrabenazin
	95104-27-1	Tetrazolast
	17289-49-5	Tetridamin
	52-24-4	Thiotepa
	107489-37-2	Thymoctonan
	80225-28-1	Tilsuprost
	27314-97-2	Tirapazamin
	14679-73-3	Todralazin
	40173-75-9	Tofetridin
	6187-50-4	Tolchinzol
	26171-23-3	Tolmetin
	50454-68-7	Tolnidamin
	88107-10-2	Tomelukast
	76145-76-1	Tomoxiprol
	108138-46-1	Tosufloxacin
	41094-88-6	Tracazolat
	87679-37-6	Trandolapril
	87679-71-8	Trandolaprilat
	104485-01-0	Trapencain
	97110-59-3	Traziumesilat
	1018-34-4	Trepiriumiodid
	55242-77-8	Triafungin
	6503-95-3	Triampyzin
	68-76-8	Triaziquon
	96258-13-8	Tribendilol
	68786-66-3	Triclabendazol
	7009-76-9	Triclazat
	3818-88-0	Tricyclamolchlorid
	63619-84-1	Trioxifen
	35710-57-7	Trizoxim
	14368-24-2	Trocimin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	(Fortsetzung)	
	147059-72-1	Trovafloxacin
	97546-74-2	Troxolamid
	3612-98-4	Troxypyrroliumtosilat
	302-49-8	Uredapa
	137862-53-4	Valsartan
	112964-98-4	Velnacrin
	21363-18-8	Viminol
	70704-03-9	Vinconat
	106498-99-1	Vintoperol
	129731-10-8	Vorozol
	50528-97-7	Xilobam
	50264-78-3	Xinidamin
	101975-10-4	Zardaverin
	62851-43-8	Zidometacin
	86111-26-4	Zindoxifen
	81872-10-8	Zofenopril
	75176-37-3	Zofenoprilat
	1222-57-7	Zolimidin
	82626-48-0	Zolpidem
	33369-31-2	Zomepirac
	<b>2934 10 00</b>	105292-70-4
82114-19-0		Amflutizol
140-40-9		Aminitrozol
96-50-4		Aminothiazol
490-55-1		Amiphenazol
25422-75-7		Antazonit
68377-92-4		Arotinolol
153242-02-5		Aseripid
104777-03-9		Asobamast
13471-78-8		Beclotiamin
61990-92-9		Benpenolisin
21817-73-2		Bidimaziumiodid
17969-45-8		Brofezil
26097-80-3		Cambendazol
149079-51-6		Cartastein
74772-77-3		Ciglitazon
128312-51-6		Cinalukast
533-45-9		Clomethiazol
6469-36-9		Cloprothiazol
141200-24-0		Darglitazon
51287-57-1		Denotivir
77519-25-6		Dextozolin
109229-58-5		Englitazon
74604-76-5		Enoxamast
82159-09-9		Epalrestat
73-09-6		Etozolin
76824-35-6		Famotidin
79069-94-6		Fanetizol
17969-20-9		Fenclozinsäure
18046-21-4		Fentiazac
15387-18-5		Fezation
500-08-3		Forminitrazol
136468-36-5		Foropafant
103181-72-2		Guaistein
138511-81-6		Icodulin
70529-35-0		Itazigrel
53943-88-7		Letostein
27826-45-5		Libecillid
136381-85-6		Lintitript
71119-10-3		Lotifazol
71125-38-7		Meloxicam

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2934 10 00</b>	(Fortsetzung)		
	119637-67-1	Moguistein	
	84233-61-4	Nesosteine	
	54657-96-4	Nifuralid	
	3570-75-0	Nifurthiazol	
	61-57-4	Niridazol	
	55981-09-4	Nitazoxanid	
	962-02-7	Nitrodan	
	76963-41-2	Nizatidin	
	56784-39-5	Ozolinon	
	101001-34-7	Pamicogrel	
	29952-13-4	Peratizol	
	121808-62-6	Pidotimod	
	111025-46-8	Pioglitazon	
	17243-64-0	Piprozolin	
	13409-53-5	Podilfen	
	24840-59-3	Pretamaziumiodid	
	93738-40-0	Ralitolin	
	80830-42-8	Rentiapril	
	155213-67-5	Ritonavir	
	122320-73-4	Rosiglitazon	
	136433-51-7	Tazofelon	
	39832-48-9	Tazolol	
	54147-28-3	Tebatizol	
	122946-43-4	Telmestein	
	3810-35-3	Tenonitrozol	
	473-30-3	Thiazosulfon	
	148-79-8	Tiabendazol	
	60084-10-8	Tiazofurin	
	30097-06-4	Tidiacic	
	71079-19-1	Timegadin	
	100417-09-2	Timirdin	
	64179-54-0	Timofibrat	
	444-27-9	Timonacic	
	69014-14-8	Tiotidin	
	74531-88-7	Tioxamast	
	105523-37-3	Tiprotimod	
	30709-69-4	Tizoprolinsäure	
	97322-87-7	Troglitazon	
	91257-14-6	Tuvatidin	
	85604-00-8	Zaltidin	
	138742-43-5	Zankiren	
	553-13-9	Zolamin	
	56355-17-0	Zoliprofen	
	<b>2934 20 80</b>	95-27-2	Dimazol
		514-73-8	Dithiazaniniodid
		70590-58-8	Etrabamin
100035-75-4		Evandamin	
75889-62-2		Fostedil	
26130-02-9		Frentizol	
15599-36-7		Haletazol	
95847-70-4		Ipsapiron	
144665-07-6		Lubeluzol	
77528-67-7		Manozodil	
150915-41-6		Perospiron	
104632-26-0		Pramipexol	
95847-87-3		Revospiroton	
1744-22-5		Riluzol	
104153-38-0		Sabeluzol	
49785-74-2		Supidimid	
79071-15-1		Tazasubrat	
85702-89-2		Tazeprofen	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 20 80</b>	(Fortsetzung)	
	32527-55-2	Tiaramid
	61570-90-9	Tioxidazol
	146939-27-7	Ziprasidon
	110703-94-1	Zopolrestat
<b>2934 30 10</b>	1420-55-9	Thiethylperazin
	50-52-2	Thioridazin
<b>2934 30 90</b>	61-00-7	Acepromazin
	13461-01-3	Aceprometazin
	2751-68-0	Acetophenazin
	84-96-8	Alimemazin
	58-37-7	Aminopromazin
	135003-30-4	Apadolin
	49864-70-2	Azaclorzin
	54063-26-2	Azaftozin
	653-03-2	Butaperazin
	2622-30-2	Carfenazin
	800-22-6	Chloracyzin
	84-01-5	Chlorproethazin
	50-53-3	Chlorpromazin
	17692-26-1	Ciclofenazin
	3546-03-0	Cyamemazin
	518-61-6	Dacemazin
	60-91-3	Diethazin
	15302-12-2	Dimelazin
	477-93-0	Dimethoxanat
	62030-88-0	Duoperon
	523-54-6	Etymemazin
	522-24-7	Fenethazin
	37561-27-6	Fenoverin
	30223-48-4	Fluacizin
	69-23-8	Fluphenazin
	47682-41-7	Flupimazin
	7220-56-6	Flutiazin
	33414-30-1	Ftormetazin
	33414-36-7	Ftorpropazin
	28532-90-3	Furomazin
	3833-99-6	Homofenazin
	7224-08-0	Imiclopazin
	60-99-1	Levomepromazin
	1759-09-7	Levometiomeprazin
	101396-42-3	Mechitamiumiodid
	29216-28-2	Mechitazin
	5588-33-0	Mesoridazin
	1982-37-2	Methdilazin
	7009-43-0	Methiomeprazin
	61-01-8	Methopromazin
	61-73-4	Methylthioniumchlorid
13993-65-2	Metiazininsäure	
388-51-2	Metofenazat	
14008-44-7	Metopimazin	
31883-05-3	Moracizin	
16498-21-8	Oxaflumazin	
3689-50-7	Oxomemazin	
14759-04-7	Oxyridazin	
84-08-2	Parathiazin	
60-89-9	Pecazin	
2622-26-6	Periciazin	
13093-88-4	Perimetazin	
58-39-9	Perphenazin	
92-84-2	Phenothiazin	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 30 90</b>	(Fortsetzung)	
	84-04-8	Pipamazin
	3819-00-9	Piperacetazin
	58-38-8	Prochlorperazin
	522-00-9	Profenamin
	58-40-2	Promazin
	60-87-7	Promethazin
	362-29-8	Propiomazin
	145-54-0	Propyromazinbromid
	13799-03-6	Protizininsäure
	23492-69-5	Sopitazin
	24527-27-3	Spiclomazin
	14759-06-9	Sulfordiazin
	58-34-4	Thiazinamiummetilsulfat
	84-06-0	Thiopropazat
	2622-37-9	Trifluomeprazin
	117-89-5	Trifluoperazin
	146-54-3	Triflupromazin
<b>2934 90 30</b>	113-59-7	Chlorprothixen
	86-12-4	Thenalidin
<b>2934 90 40</b>	67-45-8	Furazolidon
<b>2934 90 96</b>	2627-69-2	Acadesin
	10072-48-7	Acefurtiamin
	33665-90-6	Acesulfam
	42228-92-2	Acivicin
	39633-62-0	Aclantat
	748-44-7	Acoxatrin
	17176-17-9	Ademetionin
	61-19-8	Adenosinphosphat
	110314-48-2	Adozelesin
	151356-08-0	Afovirsen
	81403-80-7	Alfuzosin
	526-35-2	Allomethadion
	84145-89-1	Almoxaton
	138298-79-0	Alnespiron
	152317-89-0	Alniditan
	25526-93-6	Alovudin
	121029-11-6	Altochalin
	2207-50-3	Aminorex
	111393-84-1	Amitivir
	68302-57-8	Amlexanox
	122384-88-7	Amlintid
	22661-76-3	Amoproxan
	78613-35-1	Amorolfin
	14028-44-5	Amoxapin
	99464-64-9	Ampiroxicam
	95896-08-5	Anaritid
	77658-97-0	Anaxiron
	31698-14-3	Ancitabin
	15301-45-8	Antafenit
	5029-05-0	Antienit
	105219-56-5	Apafant
	92569-65-8	Aprikalim
	9004-04-0	Aprotinin
	19885-51-9	Aranotin
	119-96-0	Arsthinol
	23964-58-1	Articain
	153420-96-3	Atibepron
	108912-17-0	Atliprofen
	90779-69-4	Atosiban

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	154355-76-7	Atreleuton
	85076-06-8	Axamozid
	320-67-2	Azacididin
	60207-31-0	Azaconazol
	143393-27-5	Azalanstat
	72822-56-1	Azaloxan
	37855-92-8	Azanator
	2169-64-4	Azaribin
	123040-69-7	Azasetron
	34959-30-3	Azaspiriumchlorid
	125-45-1	Azatepa
	36067-73-9	Azepexol
	149908-53-2	Azimilid
	64748-79-4	Azumolen
	99156-66-8	Barmastin
	79784-22-8	Barucainid
	130370-60-4	Batimastat
	105685-11-8	Batoprazin
	94011-82-2	Bazinaprin
	15351-04-9	Becanton
	130782-54-6	Beciparcil
	112893-26-2	Becliconazol
	100927-14-8	Befiperid
	134564-82-2	Befloxaton
	41717-30-0	Befuralin
	135928-30-2	Beloxepin
	112018-01-6	Bemoradan
	16759-59-4	Benoxafos
	51234-28-7	Benoxaprofen
	1219-77-8	Bensuldazinsäure
	29462-18-8	Bentazepam
	114776-28-2	Bepafant
	86434-57-3	Beperidiumiodid
	10189-94-3	Bepiastin
	105567-83-7	Berefrin
	150490-85-0	Berupipam
	153507-46-1	Bibapcitid
	117545-11-6	Bimakalim
	102908-59-8	Binospiron
	17692-24-9	Bisoxatin
	69304-47-8	Brivudin
	72481-99-3	Brocrinat
	63638-91-5	Brofaromin
	21440-97-1	Brofoxin
	5579-85-1	Bromchlorenon
	57801-81-7	Brotizolam
	76596-57-1	Broxaterol
	59-14-3	Broxuridin
	362-74-3	Bucladesin
	22131-35-7	Butalamin
	54400-59-8	Butamisol
	127214-23-7	Camiglibose
	154361-50-9	Capecitabin
	66203-00-7	Carocainid
	18464-39-6	Caroxazon
	89213-87-6	Carperitid
	68020-77-9	Carprazidil
	2037-95-8	Carsalam
	119813-10-4	Carzelesin
	14176-10-4	Cetiedil
	107233-08-9	Cevimelin
	86048-40-0	Chazolast

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	111974-69-7	Chetiapin
	54340-59-9	Chincarbat
	62265-68-3	Chinfamid
	494-14-4	Chlordimorin
	80-77-3	Chlormezanon
	148-65-2	Chloropyrilen
	132-89-8	Chlorthenoxazin
	95-25-0	Chlorzoxazon
	55694-98-9	Ciclafrin
	89943-82-8	Cicletanin
	66564-16-7	Ciclosidomin
	58765-21-2	Ciclotizolam
	633-90-9	Cifostodin
	73815-11-9	Cimoxaton
	62380-23-8	Cinecromen
	69118-25-8	Cinepaxadil
	477-80-5	Cinnofuradion
	28657-80-9	Cinoxacin
	88053-05-8	Cinoxopazid
	143631-62-3	Ciprokiren
	104456-79-3	Cisconazol
	65509-66-2	Citatepin
	21512-15-2	Citenazon
	987-78-0	Citicolin
	1195-16-0	Citiolon
	4291-63-8	Cladribin
	16562-98-4	Clantifen
	58001-44-8	Clavulaninsäure
	96125-53-0	Clentiazem
	33588-20-4	Clidafidin
	51022-75-4	Cliprofen
	14796-28-2	Clodanolen
	71923-34-7	Clodoxopon
	3876-10-6	Clominorex
	982-24-1	Clopenthixol
	113665-84-2	Clopidogrel
	60085-78-1	Clopipazan
	13448-22-1	Clorotepin
	2058-52-8	Clotiapin
	33671-46-4	Clotiazepam
	1856-34-4	Clotioxon
	4177-58-6	Clotixamid
	24166-13-0	Cloxazolam
	15311-77-0	Cloxypendyl
	94470-67-4	Cromakalim
	53736-51-9	Cromitril
	113759-50-5	Cronidipin
	37681-00-8	Cumazolin
	14461-91-7	Cyclazodon
	15301-52-7	Cyclexanon
	50-18-0	Cyclophosphamid
	147-94-4	Cytarabin
	118976-38-8	Dabelotin
	125372-33-0	Dacopafant
	112362-50-2	Dalfopristin
	1469-07-4	Damotepin
	7261-97-4	Dantrolen
	133099-04-4	Darifenacin
	72803-02-2	Darodipin
	137500-42-6	Darsidomin
	61477-97-2	Dazolicin
	2353-33-5	Decitabin



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	(Fortsetzung)	
	79874-76-3	Delmopinol
	106972-33-2	Deniprid
	1767-88-0	Desmethylmoramid
	14769-74-5	Dexamisol
	143249-88-1	Dexefaroxan
	4741-41-7	Dexoxadrol
	114030-44-3	Dexpemedolac
	357-56-2	Dextromoramid
	364-98-7	Diazoxid
	5571-97-1	Dichlormezanon
	69655-05-6	Didanosin
	702-54-5	Diethadion
	86-14-6	Diethylthiambuten
	5617-26-5	Difencloxazin
	42399-41-7	Diltiazem
	695-53-4	Dimethadion
	524-84-5	Dimethylthiambuten
	6495-46-1	Dioxadrol
	467-86-7	Dioxaphetylbutyrat
	52042-24-7	Diproxadol
	87495-31-6	Disoxaril
	18471-20-0	Ditazol
	106707-51-1	Dobuprid
	59831-63-9	Doconazol
	99248-32-5	Donetidin
	113-53-1	Dosulepin
	84625-59-2	Dotarizin
	26058-50-4	Dotefoniumbromid
	309-29-5	Doxapram
	74191-85-8	Doxazosin
	3094-09-5	Doxifluridin
	62904-71-6	Doxpicomin
	35067-47-1	Droxacin
	90101-16-9	Droxicam
	116539-59-4	Duloxetine
	60940-34-3	Ebselen
	77695-52-4	Ecastolol
	80263-73-6	Eclazolast
	15176-29-1	Edoxudin
	89197-32-0	Efaroxan
	154598-52-4	Efavirenz
	111011-63-3	Efonidipin
	119413-55-7	Elgodipin
	103946-15-2	Elnadipin
	115464-77-2	Elopiprazol
	72895-88-6	Eltenac
	98224-03-4	Eltoprazin
	129729-66-4	Emakalim
	38957-41-4	Emorfazon
	124378-77-4	Enadolin
59798-73-1	Enilospiron	
55726-47-1	Enocitabin	
59755-82-7	Enolicam	
155773-59-4	Ensaculin	
165800-04-4	Eperezolid	
60136-25-6	Epervudin	
5696-17-3	Epipropidin	
2363-58-8	Epitiostanol	
87940-60-1	Eprobemid	
133040-01-4	Eprosartan	
101335-99-3	Eprovafen	
148031-34-9	Eptifibatid	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	0-00-0	Erbulozol
	84611-23-4	Erdostein
	16781-39-8	Etasulin
	441-61-2	Ethylmethylthiambuten
	64420-40-2	Etibendazol
	21715-46-8	Etifoxin
	7716-60-1	Etisazol
	40054-69-1	Etizolam
	41340-25-4	Etodolac
	17692-35-2	Etofuradin
	82140-22-5	Etolotifen
	28189-85-7	Etoxadrol
	127625-29-0	Fananserin
	106100-65-6	Fasiplon
	65886-71-7	Fazarabin
	23271-74-1	Fedrilat
	1008-65-7	Fenadiazol
	4378-36-3	Fenbutrazat
	5588-29-4	Fenmetramid
	15302-16-6	Fenozolon
	21820-82-6	Fenpipalon
	5053-06-5	Fenspirid
	22293-47-6	Feprosidnin
	69123-90-6	Fiacitabin
	69123-98-4	Fialuridin
	136087-85-9	Fidarestat
	78168-92-0	Filenadol
	34161-24-5	Fipexid
	15301-69-6	Flavoxat
	98205-89-1	Flesinoxan
	77590-96-6	Flordipin
	53731-36-5	Floredil
	50-91-9	Floxuridin
	19888-56-3	Fluazacort
	21679-14-1	Fludarabin
	71923-29-0	Fludoxopon
	7125-73-7	Flumetramid
	30914-89-7	Flumexadol
	61325-80-2	Flumezapin
	720-76-3	Fluminorex
	66934-18-7	Flunoxaprofen
	105182-45-4	Fluparoxan
	2709-56-0	Flupentixol
	27060-91-9	Flutazolam
	10202-40-1	Flutizenol
	52867-77-3	Fluzoperin
	15687-22-6	Folescutol
	18053-31-1	Fominoben
	144245-52-3	Fomivirsin
	17692-39-6	Fomocain
	22514-23-4	Fopirtolin
	37132-72-2	Fotretamin
	141790-23-0	Fozivudintidoxil
	60248-23-9	Fuprazol
	556-12-7	Furalazin
	139-91-3	Furaltadon
	1239-29-8	Furazabol
	5118-17-2	Furazoliumchlorid
	85666-24-6	Furegrelat
	2385-81-1	Furethidin
	6281-26-1	Furmethoxadon
	138661-03-7	Furnidipin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	(Fortsetzung)	
	56119-96-1	Furodazol
	804-30-8	Fursultiamin
	7761-75-3	Furteren
	64603-91-4	Gaboxadol
	68134-81-6	Gacyclidin
	124012-42-6	Galocitabin
	95058-81-4	Gemcitabin
	122254-45-9	Glenvastatin
	80763-86-6	Glunicat
	59128-97-1	Haloxazolam
	7247-57-6	Heteroniumbromid
	3105-97-3	Hycanthon
	611-53-0	Ibacinabin
	130308-48-4	Icatibant
	145508-78-7	Icopezil
	79944-58-4	Idazoxan
	54-42-2	Idoxuridin
	143443-90-7	Ifetroban
	3778-73-2	Ifosfamid
	119719-11-8	Ilatreotid
	82857-82-7	Ilepcimid
	137214-72-3	Iliparil
	135202-79-8	Ilonidap
	133454-47-4	Iloperidon
	81167-16-0	Imiloxan
	114686-12-3	Imitrodast
	318-23-0	Imolamin
	60929-23-9	Indeloxazin
	39178-37-5	Inicaron
	58-63-9	Inosin
	133107-64-9	Insulinlispro
	13445-12-0	Iobutoesäure
	51934-76-0	Iomorininsäure
	104454-71-9	Ipenoxazon
	83656-38-6	Ipramidil
	105118-13-6	Iprotiazem
	57067-46-6	Isamoxol
	59-63-2	Isocarboxazid
	107320-86-5	Isomolpan
	482-15-5	Isohipendyl
	75949-60-9	Isoxaprolol
	34552-84-6	Isoxicam
	75695-93-1	Isradipin
	117279-73-9	Israpafant
	84625-61-6	Itraconazol
	53003-81-9	Ivarimod
	27223-35-4	Ketazolam
	65277-42-1	Ketoconazol
	34580-13-7	Ketotifen
	163252-36-6	Klevudin
118288-08-7	Lafutidin	
134678-17-4	Lamivudin	
133242-30-5	Landiolo	
101530-10-3	Lanoconazol	
108736-35-2	Lanreotid	
113457-05-9	Ledoxantron	
75706-12-6	Leflunomid	
138068-37-8	Lepirudin	
26513-90-6	Letimid	
14769-73-4	Levamisol	
94535-50-9	Levcromakalim	
339-72-0	Levcycloserin	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	100986-85-4	Levofloxacin
	3795-88-8	Levofuraltadon
	5666-11-5	Levomoramid
	78994-23-7	Levormeloxifen
	116476-16-5	Levosemotiadil
	4792-18-1	Levoxadrol
	128620-82-6	Limazocin
	165800-03-3	Linezolid
	75358-37-1	Linoglirid
	33876-97-0	Linsidomin
	110143-10-7	Lodenosin
	72444-63-4	Lodiperon
	70374-39-9	Lornoxicam
	70384-91-7	Lortalamin
	1977-10-2	Loxapin
	121288-39-9	Loxoribin
	479-50-5	Lucanthon
	76743-10-7	Lucartamid
	85118-42-9	Lufuradom
	83903-06-4	Lupitidin
	88859-04-5	Mafosfamid
	35846-53-8	Maitansin
	59937-28-9	Malotilat
	115550-35-1	Marbofloxacin
	65509-24-2	Maroxepin
	42024-98-6	Mazaticol
	164178-54-5	Mazokalim
	53-31-6	Medibazin
	13355-00-5	Melarsonylkalium
	494-79-1	Melarsoprol
	83784-21-8	Menabitan
	70-07-5	Mephenoxalon
	17854-59-0	Mepixanox
	4295-63-0	Meprotilox
	29053-27-8	Meseclazon
	34262-84-5	Mesocarb
	135-58-0	Mesulfen
	1665-48-1	Metaxalon
	493-78-7	Methaphenilen
	91-80-5	Methapyrilen
	721-19-7	Methastyridon
	5800-19-1	Metiopin
	42110-58-7	Metioxat
	20229-30-5	Metitepin
	4969-02-2	Metixen
	17692-22-7	Metizolin
	103980-45-6	Metostilenol
	22013-23-6	Metoxepin
	23707-33-7	Metrifudil
	31868-18-5	Mexazolam
	94149-41-4	Midestein
	148564-47-0	Milfasartan
	37065-29-5	Miloxacin
	25905-77-5	Minaprin
	85118-44-1	Minocromil
	117523-47-4	Mirfentanil
	7696-00-6	Mitotenamin
	50924-49-7	Mizoribin
	15518-84-0	Mobecarb
	19395-58-5	Mochizon
	71320-77-9	Moclobemid
	125533-88-2	Mofaroten

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	78967-07-4	Mofezolac
	54063-50-2	Moflovin
	29936-79-6	Mofoxim
	5581-46-4	Molinazon
	7416-34-4	Molindon
	94746-78-8	Molracetam
	25717-80-0	Molsidomin
	132019-54-6	Monatepil
	90243-66-6	Montirelin
	75841-82-6	Mopidralazin
	20574-50-9	Morantel
	6536-18-1	Morazon
	31848-01-8	Morclofon
	41152-17-4	Morforex
	952-54-5	Morinamid
	65847-85-0	Morniflumet
	35843-07-3	Morocromen
	3731-59-7	Moroxydin
	469-81-8	Morpheridin
	3780-72-1	Morsuximid
	112885-41-3	Mosaprid
	90697-57-7	Motapizon
	17692-56-7	Moxicumon
	82239-52-9	Moxiraprin
	52279-59-1	Moxnidazol
	66203-94-9	Murocainid
	58019-65-1	Nabazenil
	66556-74-9	Nabitan
	53-84-9	Nadid
	84145-90-4	Nafoxadol
	28820-28-2	Naftoxat
	101506-83-6	Namiroten
	148152-63-0	Napitan
	22292-91-7	Naranol
	120819-70-7	Naroparcil
	3064-61-7	Natriumstibocaptat
	88058-88-2	Naxagolid
	69049-73-6	Nedocromil
	86636-93-3	Neflumozid
	13669-70-0	Nefopam
	99453-84-6	Neltenexin
	121032-29-9	Nelzarabin
	183747-35-5	Nepadutant
	99803-72-2	Nerbacadol
	90326-85-5	Nesapidil
	84558-93-0	Netivudin
	4397-91-5	Nicofurat
	95058-70-1	Nictiazem
	555-84-0	Nifuraden
	4936-47-4	Nifuratel
	5055-20-9	Nifurchinazol
	5036-03-3	Nifurdazil
	3363-58-4	Nifurfolin
	15179-96-1	Nifurimid
	26350-39-0	Nifurizon
	18857-59-5	Nifurmazol
	57474-29-0	Nifurochin
	24632-47-1	Nifurpipon
	13411-16-0	Nifurpirinol
	1614-20-6	Nifurprazin
	23256-30-6	Nifurtimox
	1088-92-2	Nifurtoinol

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	1900-13-6	Nifurvidin
	39978-42-2	Nifurzid
	50435-25-1	Nimidan
	6506-37-2	Nimorazol
	6363-02-6	Nitramisol
	67-20-9	Nitrofurantoin
	110588-56-2	Noberastin
	31430-18-9	Nocodazol
	16985-03-8	Nonabin
	75963-52-9	Nuclomedon
	36471-39-3	Nuclotixen
	57726-65-5	Nufenoxol
	129029-23-8	Ocaperidon
	78410-57-8	Ociltid
	56391-55-0	Octazamid
	131796-63-9	Odapipam
	83380-47-6	Ofloxacin
	132539-06-1	Olanzapin
	39567-20-9	Olpimedon
	64224-21-1	Oltipraz
	167305-00-2	Omapatrilat
	176894-09-0	Omiloxetin
	60175-95-3	Omonastein
	147432-77-7	Ontazolast
	78994-24-8	Ormeloxifen
	16509-11-8	Otimeratnatrium
	16485-05-5	Oxadimedin
	26629-87-8	Oxaflozan
	56969-22-3	Oxapadol
	6577-41-9	Oxapmiumiodid
	21256-18-8	Oxaprozin
	27591-42-0	Oxazidion
	24143-17-7	Oxazolam
	25392-50-1	Oxazonon
	17692-63-6	Oxitefoniumbromid
	72830-39-8	Oxmetidin
	90729-41-2	Oxodipin
	959-14-8	Oxolamin
	14698-29-4	Oxolininsäure
	5585-93-3	Oxypendyl
	124423-84-3	Panadiplon
	139225-22-2	Panamesin
	115-67-3	Paramethadion
	26513-79-1	Paraxazon
	61400-59-7	Parconazol
	61869-08-7	Paroxetin
	103255-66-9	Pazinaclon
	127045-41-4	Pazufloxacin
	114716-16-4	Pemedolac
	2152-34-3	Pemolin
	77-12-3	Pentacyniumchlorid
	138661-02-6	Pentetreotid
	81382-51-6	Pentiapin
	55694-83-2	Pentizidon
	53910-25-1	Pentostatin
	57083-89-3	Peraloprid
	62435-42-1	Perfosamid
	2055-44-9	Perisoxal
	467-84-5	Phenadoxon
	634-03-7	Phendimetrazin
	134-49-6	Phenmetrazin
	115-55-9	Phenylthion

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	76732-75-7	Picartamid
	72467-44-8	Piclomidin
	39577-19-0	Picumast
	56208-01-6	Pifarnin
	27199-40-2	Pifexol
	54341-02-5	Piflutixol
	314-03-4	Pimethixen
	38955-22-5	Pinadolin
	53251-94-8	Pinaveriumbromid
	14008-66-3	Pinoxepin
	2167-85-3	Pipazetat
	59-39-2	Piperoxan
	24886-52-0	Pipofezin
	23744-24-3	Pipoxolan
	40680-87-3	Piprofurol
	30868-30-5	Pirazofurin
	1043-21-6	Pirenoxin
	3605-01-4	Piribedil
	36322-90-4	Piroxicam
	132722-74-8	Pirsidomin
	59840-71-0	Pitenodil
	15574-96-6	Pizotifen
	63394-05-8	Plafibrid
	153168-05-9	Pleconaril
	151126-32-8	Pramlintid
	140-65-8	Pramocain
	103177-37-3	Pranlukast
	52549-17-4	Pranoprofen
	92623-83-1	Pravadolin
	19216-56-9	Prazosin
	47543-65-7	Prenoxdiazin
	30840-27-8	Pretiadil
	69425-13-4	Prifelon
	70833-07-7	Prifurolin
	36505-82-5	Prodolinsäure
	34740-13-1	Profexalon
	3615-74-5	Promolat
	33743-96-3	Proroxan
	303-69-5	Prothipendyl
	2622-24-4	Prothixen
	58416-00-5	Protiofat
	5696-09-3	Proxazol
	69815-38-9	Proxorphan
	179474-81-8	Prucaloprid
	123447-62-1	Prulifloxacin
	15686-83-6	Pyrantel
	7035-04-3	Pyridaron
	545-59-5	Racemoramid
	84449-90-1	Raloxifen
	112887-68-0	Raltitrexed
	84071-15-8	Ramixotidin
	135459-90-4	Ranelinsäure
	30271-85-3	Razinodil
	71620-89-8	Reboxetin
	76053-16-2	Reclazepam
	73080-51-0	Repirinast
	36791-04-5	Ribavirin
	7724-76-7	Riboprin
	132014-21-2	Rilmakalim
	54187-04-1	Rilmenidin
	106266-06-2	Risperidon
	87051-43-2	Ritanserlin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	91833-77-1	Rocastin
	132418-36-1	Rocepafant
	119302-91-9	Rocuroniumbromid
	109543-76-2	Romazarit
	38373-83-0	Romifenon
	170902-47-3	Roxifiban
	101363-10-4	Rufloxacin
	126294-30-2	Sagandipin
	5578-73-4	Sanguinariumchlorid
	110588-57-3	Saperconazol
	121617-11-6	Saviprazol
	79262-46-7	Savoxepin
	145574-90-9	Scopinast
	29050-11-1	Seclazon
	116476-13-2	Semotiadil
	99592-32-2	Sertaconazol
	132418-35-0	Setipafant
	86487-64-1	Setoperon
	143248-63-9	Sinitrodil
	138778-28-6	Siratiazem
	53123-88-9	Sirolimus
	4448-96-8	Solypertin
	68367-52-2	Sorbinil
	130403-08-6	Soretolid
	77181-69-2	Sorivudin
	95105-77-4	Sornidipin
	90243-97-3	Spiclamin
	87151-85-7	Spiradolin
	83647-97-6	Spirapril
	83602-05-5	Spiraprilat
	41992-23-8	Spirogermanium
	1054-88-2	Spiroxatrin
	3056-17-5	Stavudin
	72324-18-6	Stepronin
	54340-66-8	Subendazol
	34042-85-8	Sudoxicam
	56030-54-7	Sufentanil
	37753-10-9	Sufosfamid
	58095-31-1	Sulbenox
	350-12-9	Sulbentin
	77590-92-2	Suproclon
	40828-46-4	Suprofen
	53813-83-5	Suriclone
	104987-11-3	Tacrolimus
	101626-70-4	Talipexol
	67489-39-8	Talmetacin
	66898-62-2	Talniflummat
	21489-20-3	Talsupram
	42408-80-0	Tandamin
	106073-01-2	Taniplon
	19388-87-5	Taurolidin
	124066-33-7	Taurostein
	38668-01-8	Taurultam
	118292-40-3	Tazaroten
	79253-92-2	Taziprinon
	131987-54-7	Tazomelin
	55837-23-5	Teflutixol
	17902-23-7	Tegafur
	80880-90-6	Telenzepin
	111902-57-9	Temocapril
	110221-53-9	Temocaprilat
	120210-48-2	Tenidap



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	82650-83-7	Tenilapin
	62473-79-4	Teniloxazin
	86696-86-8	Tenilsetam
	21500-98-1	Tenocyclidin
	95232-68-1	Tenosal
	129336-81-8	Tenosiprol
	59804-37-4	Tenoxicam
	893-01-6	Tenylidon
	63590-64-7	Terazosin
	67915-31-5	Terconazol
	147650-57-5	Tererstigmin
	86433-40-1	Terflavoxat
	132338-79-5	Terikalant
	25683-71-0	Terizidon
	119625-78-4	Terlakiren
	14636-12-5	Terlipressin
	59653-74-6	Teroxiron
	34784-64-0	Tertatolol
	5036-02-2	Tetramisol
	4304-40-9	Theniumclosilat
	91-79-2	Thenyldiamin
	7219-91-2	Thihexinolmethylbromid
	2240-21-3	Thiofuraden
	115103-54-3	Tiagabin
	31428-61-2	Tiamenidin
	51527-19-6	Tianafac
	66981-73-5	Tianeptin
	57010-31-8	Tiapamil
	14785-50-3	Tiapirinol
	33005-95-7	Tiaprofeninsäure
	71116-82-0	Tiaprost
	5845-26-1	Tiazesim
	63996-84-9	Tibalosin
	97852-72-7	Tibenelast
	15686-72-3	Tibrofan
	71731-58-3	Tichiziumbromid
	70-10-0	Ticlato
	55142-85-3	Ticlopidin
	144-12-7	Tiemoniumiodid
	40180-04-9	Tienilinsäure
	75458-65-0	Tienocarbin
	37967-98-9	Tienopramin
	90055-97-3	Tienoxolol
	39754-64-8	Tifemoxon
	81656-30-6	Tifluadom
	89875-86-5	Tiflucarbin
	14176-49-9	Tiletamin
	159098-79-0	Tilnoprofenarbabel
	58433-11-7	Tilomisol
	42239-60-1	Tilozepin
	96306-34-2	Timelotem
	35035-05-3	Timepidiumbromid
	26839-75-8	Timolol
	50708-95-7	Tinabinol
	66788-41-8	Tinofedrin
	24237-54-5	Tinoridin
	22619-35-8	Tiocloमारol
	65899-73-2	Tioconazol
	66969-81-1	Tiodazosin
	38070-41-6	Tiodoniumchlorid
	61220-69-7	Tiopinac
	87691-91-6	Tiospiron

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	34976-39-1	Tioxacin
	40198-53-6	Tioxaprofen
	4991-65-5	Tioxolon
	95588-08-2	Tipentosin
	5169-78-8	Tipepidin
	54376-91-9	Tipetropiumbromid
	7489-66-9	Tipindol
	83153-39-3	Tiprinast
	35423-51-9	Tisocromid
	80680-05-3	Tivanidazol
	2949-95-3	Tixadil
	83573-53-9	Tizabrin
	51322-75-9	Tizanidin
	29218-27-7	Toloxaton
	655-05-0	Tozalinon
	103624-59-5	Traboxopin
	131094-16-1	Trafermin
	4047-34-1	Tranteliniumbromid
	58712-69-9	Traxanox
	148998-94-1	Trecovirsen
	35943-35-2	Triciribin
	70-00-8	Trifluridin
	68-91-7	Trimetaphancamsilat
	127-48-0	Trimethadion
	635-41-6	Trimetozin
	35619-65-9	Tritiozin
	14504-73-5	Tritochalin
	47420-28-0	Trixolan
	108001-60-1	Trochidazol
	22089-22-1	Trofosamid
	27574-24-9	Tropatepin
	84697-22-3	Tubulozol
	116289-53-3	Tulopafant
	118812-69-4	Ularitid
	109683-61-6	Utibapril
	109683-79-6	Utibaprilat
	64860-67-9	Valperinol
	17692-71-6	Vanitolid
	103222-11-3	Vapreotid
	141575-50-0	Vedaclidin
	5536-17-4	Vidarabin
	46817-91-8	Viloxazin
	89651-00-3	Voxergolid
	81801-12-9	Xamoterol
	131986-45-3	Xanomelin
	14008-71-0	Xanthiol
	52832-91-4	Xinomilin
	7361-61-7	Xylazin
	7481-89-2	Zalcitabin
	109826-26-8	Zaldarid
	89482-00-8	Zaltoprofen
	127308-82-1	Zamifenacin
	28810-23-3	Zepastin
	107452-89-1	Ziconotid
	30516-87-1	Zidovudin
	111406-87-2	Zileuton
	84697-21-2	Zinoconazol
	145781-32-4	Zolasartan
	139264-17-8	Zolmitriptan
	52867-74-0	Zoloperon
	121929-20-2	Zoniclezol
	26615-21-4	Zotepin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	(Fortsetzung)	
	61-80-3	Zoxazolamin
	53772-83-1	Zuclopenthixol
<b>2935 00 90</b>	59-66-5	Acetazolamid
	968-81-0	Acetohexamid
	3184-59-6	Alipamid
	154323-57-6	Almotriptan
	81982-32-3	Alpiropid
	5588-16-9	Altizid
	3754-19-6	Ambusid
	1421-68-7	Amidefrinmesilat
	85320-68-9	Amosulalol
	51264-14-3	Amsacrin
	74863-84-6	Argatroban
	133267-19-3	Artolid
	151140-96-4	Avitriptan
	1150-20-5	Azabon
	27589-33-9	Azosemid
	1824-52-8	Bemetizid
	73-48-3	Bendroflumethiazid
	91-33-8	Benzthiazid
	104-22-3	Benzylsulfamid
	90992-25-9	Besulpamid
	36148-38-6	Besunid
	147536-97-8	Bosentan
	138890-62-7	Brinzolamid
	28395-03-1	Bumetanid
	7007-88-7	Butadiazamid
	2043-38-1	Butizid
	339-43-5	Carbutamid
	42583-55-1	Carmetizid
	138-41-0	Carzenid
	64099-44-1	Chisultazin
	58-94-6	Chlorothiazid
	94-20-2	Chlorpropamid
	77-36-1	Chlortalidon
	68475-40-1	Ciproprid
	671-95-4	Clofenamid
	636-54-4	Clopamid
	2127-01-7	Clorexolon
	60200-06-8	Clorsulon
	742-20-1	Cyclopenthiazid
	2259-96-3	Cyclothiazid
	79094-20-5	Daltroban
136817-59-9	Delavirdin	
119905-05-4	Delechamin	
3436-11-1	Delfantrin	
30236-32-9	Dexsotalol	
120-97-8	Diclofenamid	
22736-85-2	Diflumidon	
7456-24-8	Dimetotiazin	
96-62-8	Dinsed	
671-88-5	Disulfamid	
723-42-2	Ditolamid	
115256-11-6	Dofetilid	
112966-96-8	Domitroban	
120279-96-1	Dorzolamid	
141626-36-0	Dronedaron	
100981-43-9	Ebrotidin	
72301-79-2	Enviroxim	
1764-85-8	Epitizid	
125279-79-0	Ersentilid	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2935 00 90</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	1213-06-5	Etebenecid
	1824-58-4	Ethiazid
	103745-39-7	Fasudil
	20287-37-0	Fenchizon
	80937-31-1	Flosulid
	56488-61-0	Flubeprid
	148-56-1	Flumethiazid
	54-31-9	Furosemid
	52157-91-2	Galosemid
	51876-98-3	Gliamilid
	10238-21-8	Glibenclamid
	26944-48-9	Glibornurid
	36980-34-4	Glicaramid
	24455-58-1	Glicetamil
	33342-05-1	Glichidon
	21187-98-4	Gliclazid
	52994-25-9	Glicondamid
	3074-35-9	Glidazamid
	35273-88-2	Gliflumid
	93479-97-1	Glimepirid
	37598-94-0	Glipalamid
	29094-61-9	Glipizid
	52430-65-6	Glisamurid
	32797-92-5	Glisentid
	71010-45-2	Glisindamid
	24477-37-0	Glisolamid
	25046-79-1	Glisoxepid
	7007-76-3	Glucosulfamid
	535-65-9	Glybuthiazol
	1492-02-0	Glybuzol
	631-27-6	Glycocyramid
	664-95-9	Glycyclamid
	451-71-8	Glyhexamid
	3459-20-9	Glymidinnatrium
	1038-59-1	Glyoctamid
	1228-19-9	Glypinamid
	80-34-2	Glyprothiazol
	3567-08-6	Glysobuzol
	80-13-7	Halazon
	1034-82-8	Heptolamid
	13957-38-5	Hydrobentizid
	58-93-5	Hydrochlorothiazid
	135-09-1	Hydroflumethiazid
	159634-47-6	Ibutamoren
	122647-31-8	Ibutilid
	26807-65-8	Indapamid
	42792-26-7	Isosulprid
	23672-07-3	Levosulpirid
	139133-26-9	Lexipafant
	120824-08-0	Linotroban
	68677-06-5	Loraprid
	138-39-6	Mafenid
	515-57-1	Maleylsulfathiazol
	3568-00-1	Mebutizid
	7195-27-9	Mefrusid
	122-89-4	Mesulfamid
	7541-30-2	Mesuprin
	565-33-3	Metahexamid
	138384-68-6	Metesind
	554-57-4	Methazolamid
	135-07-9	Methyclothiazid
	77989-60-7	Metibrid

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2935 00 90</b>	(Fortsetzung)	
	1084-65-7	Meticran
	17560-51-9	Metolazon
	61477-95-0	Monalazondinatrium
	154397-77-0	Napsagatran
	121679-13-8	Naratriptan
	51803-78-2	Nimesulid
	473-42-7	Nitrosulfathiazol
	139133-27-0	Nupafant
	140695-21-2	Osutidin
	1580-83-2	Paraflutizid
	21132-59-2	Pazoxid
	1766-91-2	Penflutizid
	485-24-5	Phthalylsulfamethizol
	85-73-4	Phthalylsulfathiazol
	39860-99-6	Pipotiazin
	55837-27-9	Piretanid
	346-18-9	Polythiazid
	57-66-9	Probenecid
	98-75-9	Propazolamid
	68556-59-2	Prosulprid
	73-49-4	Quinethazon
	116649-85-5	Ramatroban
	120688-08-6	Risotilid
	111974-60-8	Ritolukast
	22933-72-8	Salazodin
	2315-08-4	Salazosulfamidin
	139-56-0	Salazosulfamid
	515-58-2	Salazosulfathiazol
	133276-80-9	Samixogrel
	129981-36-8	Sampatrilat
	146623-69-0	Saprisartan
	56302-13-7	Satranidazol
	101526-83-4	Sematilid
	123308-22-5	Sezolamid
	139755-83-2	Sildenafil
	108894-39-9	Sitalidon
	127373-66-4	Sivelestat
	3930-20-9	Sotalol
	13642-52-9	Soterenol
	498-78-2	Stearylsulfamid
	116-43-8	Succinylsulfathiazol
	30279-49-3	Suclofenid
	2455-92-7	Sulclamid
	127-77-5	Sulfabenz
	127-71-9	Sulfabenzamid
	547-44-4	Sulfacarbamid
	21662-79-3	Sulfacecol
	144-80-9	Sulfacetamid
	59-40-5	Sulfachinoralin
	80-32-0	Sulfachlorpyridazin
	485-41-6	Sulfachrysoidin
17784-12-2	Sulfacitin	
4015-18-3	Sulfacloimid	
54063-55-7	Sulfaclozorol	
102-65-8	Sulfaclozin	
128-12-1	Sulfadiazulfonnatrium	
68-35-9	Sulfadiazin	
547-32-0	Sulfadiazinnatrium	
115-68-4	Sulfadicramid	
122-11-2	Sulfadimethoxin	
57-68-1	Sulfadimidin	
2447-57-6	Sulfadoxin	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2935 00 90</b>	(Fortsetzung)	
	94-19-9	Sulfaethidol
	127-69-5	Sulfafurazol
	57-67-0	Sulfaguanidin
	27031-08-9	Sulfaguanol
	152-47-6	Sulfalen
	14376-16-0	Sulfaloxinsäure
	65761-24-2	Sulfamazone
	127-79-7	Sulfamerazin
	127-58-2	Sulfamerazinnatrium
	144-82-1	Sulfamethizol
	723-46-6	Sulfamethoxazol
	80-35-3	Sulfamethoxyipyridazin
	3772-76-7	Sulfametomidin
	651-06-9	Sulfametoxydiazin
	32909-92-5	Sulfametrol
	1220-83-3	Sulfamonomethoxin
	729-99-7	Sulfamoxol
	63-74-1	Sulfanilamid
	122-16-7	Sulfanitran
	599-88-2	Sulfaperin
	526-08-9	Sulfaphenazol
	116-42-7	Sulfaproxylin
	852-19-7	Sulfapyrazol
	144-83-2	Sulfapyridin
	599-79-1	Sulfasalazin
	632-00-8	Sulfasomizol
	3563-14-2	Sulfasuccinamid
	1984-94-7	Sulfasymazin
	72-14-0	Sulfathiazol
	515-49-1	Sulfathioharnstoff
	1161-88-2	Sulfatolamid
	23256-23-7	Sulfatroxazol
	13369-07-8	Sulfatrozol
	515-64-0	Sulfisomidin
	90207-12-8	Sulicrinat
	57479-88-6	Sulmeprid
	121-64-2	Sulocarbilat
	110311-27-8	Sulofenur
	82666-62-4	Sulosemid
	72131-33-0	Sulotroban
	15676-16-1	Sulpirid
	60325-46-4	Sulproston
	61-56-3	Sultiam
	73747-20-3	Sulveraprid
	103628-46-2	Sumatriptan
	32059-27-1	Sumetizid
	149556-49-0	Susalimod
	81428-04-8	Taltrimid
	106133-20-4	Tamsulosin
	85977-49-7	Tauromustin
	4267-05-4	Teclonthiazid
3692-44-2	Thiohexamid	
316-81-4	Thioproperezin	
3688-85-5	Tiamizid	
69387-87-7	Tinisulprid	
3313-26-6	Tiotixen	
144494-65-5	Tirofiban	
56488-58-5	Tizolemid	
139308-65-9	Tolafentrin	
1156-19-0	Tolazamid	
64-77-7	Tolbutamid	
1027-87-8	Tolpentamid	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2935 00 90</b>	(Fortsetzung)	
	5588-38-5	Tolpyrramid
	56211-40-6	Torasemid
	32295-18-4	Tosifen
	87051-13-6	Tosulur
	127-65-1	Tosylchloramidnatrium
	133-67-5	Trichlormethiazid
	24243-89-8	Triflumidat
	73803-48-2	Tripamid
	52406-01-6	Uredofos
	119-85-7	Vanyldisulfamid
	66644-81-3	Veraliprid
	63198-97-0	Viroxim
	14293-44-8	Xipamid
	107753-78-6	Zafirlukast
	75820-08-5	Zidapamid
	37000-20-7	Zinterol
	72301-78-1	Zinviroxim
	68291-97-4	Zonisamid
	<b>2936 10 00</b>	41294-56-8
137-76-8		Cetotiamin
6092-18-8		Cycotiamin
137-86-0		Octotiamin
<b>2936 21 00</b>	4759-48-2	Isotretinoin
	68-26-8	Retinol
	302-79-4	Tretinoin
<b>2936 22 00</b>	154-87-0	Cocarboxylase
	532-40-1	Monophosphothiamin
	59-58-5	Prosultiamin
	59-43-8	Thiamin
<b>2936 23 00</b>	83-88-5	Riboflavin
<b>2936 24 00</b>	137-08-6	Calciumpantothenat
	81-13-0	Dexpanthenol
	16485-10-2	Panthenol
<b>2936 25 00</b>	65-23-6	Pyridoxin
<b>2936 26 00</b>	13870-90-1	Cobamamid
	68-19-9	Cyanocobalamin
	13422-51-0	Hydroxocobalamin
	13422-55-4	Mecobalamin
<b>2936 27 00</b>	50-81-7	Ascorbinsäure
	134-03-2	Natriumascorbat
<b>2936 28 00</b>	61343-44-0	Tocofenoxat
	9002-96-4	Tocofersolan
	40516-48-1	Tretinointocoferil
<b>2936 29 10</b>	1492-18-8	Calciumfolinat
	59-30-3	Folsäure
<b>2936 29 30</b>	58-85-5	Biotin
<b>2936 29 90</b>	19356-17-3	Calcifediol
	32222-06-3	Calcitriol
	67-97-0	Colecalciferol

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2936 29 90</b>	(Fortsetzung)	
	50-14-6	Ergocalciferol
	83805-11-2	Falecalcitriol
	492-85-3	Nicopholin
	98-92-0	Nicotinamid
	59-67-6	Nicotinsäure
	84-80-0	Phytomenadion
	5988-22-7	Phytonadiolnatriumdiphosphat
55721-11-4	Secalciferol	
<b>2937 10 00</b>	34765-96-3	Alsactid
	177073-44-8	Choriogonadotropin alfa
	9002-61-3	Choriongonadotrophin
	22572-04-9	Codactid
	9002-60-2	Corticotropin
	8049-55-6	Corticotropinzinkhydroxid
	17230-88-5	Danazol
	9002-68-0	Follitropin alfa
	150490-84-9	Follitropin beta
	24870-04-0	Giractid
	9002-79-3	Intermedin
	152923-57-4	Lutropin alfa
	17692-62-5	Norleusactid
	24305-27-9	Protirelin
	12279-41-3	Seractid
	9002-70-4	Serumgonadotropin
	96353-48-9	Somagrebov
	106282-98-8	Somalapor
	123212-08-8	Somatosalm
	38916-34-6	Somatostatin
	82030-87-3	Somatrem
	12629-01-5	Somatropin
	119693-74-2	Somenopor
	102744-97-8	Sometribove
	102733-72-2	Sometripor
	129566-95-6	Somfasepor
	89383-13-1	Somidobov
	16960-16-0	Tetracosactid
	9002-71-5	Thyrotrophin
	47931-80-6	Tosactid
	20282-58-0	Tricosactid
	97048-13-0	Urofollitropin
	<b>2937 21 00</b>	53-06-5
50-23-7		Hydrocortison
50-24-8		Prednisolon
53-03-2		Prednison
<b>2937 22 00</b>	28971-58-6	Acrocinonid
	67452-97-5	Alclometason
	3924-70-7	Amcinafal
	7332-27-6	Amcinafid
	51022-69-6	Amcinonid
	123013-22-9	Amelometason
	4419-39-0	Beclometason
	378-44-9	Betamethason
	5534-05-4	Betamethasonacibutat
	52080-57-6	Chloroprednison
	58524-83-7	Ciprociconid
	25122-41-2	Clobetasol
	54063-32-0	Clobetason
	4828-27-7	Clocortolon
	5251-34-3	Cloprednol



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2937 22 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	35135-68-3	Cormetason
	595-52-8	Descinolon
	382-67-2	Desoximetason
	50-02-2	Dexamethason
	83880-70-0	Dexamethasonacefurat
	7008-26-6	Dichlorison
	2557-49-5	Diflorason
	2607-06-9	Diflucortolon
	23674-86-4	Difluprednat
	25092-07-3	Dimeson
	2355-59-1	Drocinonid
	3693-39-8	Fluclorolonacetonid
	127-31-1	Fludrocortison
	1524-88-5	Fludroxycortid
	2135-17-3	Flumetason
	60135-22-0	Flumoxonid
	3385-03-3	Flunisolid
	67-73-2	Fluocinolonacetonid
	356-12-7	Fluocinonid
	33124-50-4	Fluocortin
	152-97-6	Fluocortolon
	426-13-1	Fluorometholon
	3841-11-0	Fluperolon
	2193-87-5	Flupredniden
	53-34-9	Fluprednisolon
	2825-60-7	Formocortal
	3093-35-4	Halcinonid
	50629-82-8	Halometason
	57781-15-4	Halopredon
	103466-73-5	Icometasonenbutat
	338-95-4	Isoflupredon
	106033-96-9	Itrocinonid
	78467-68-2	Locicortolon dicibat
	4732-48-3	Meclorison
	105102-22-5	Mometason
	59497-39-1	Naflocort
	53-33-8	Paramethason
	58497-00-0	Procinonid
	74131-77-4	Ticabeson
	87116-72-1	Timobeson
	85197-77-9	Tipredan
	21365-49-1	Tralonid
	124-94-7	Triamcinolon
	31002-79-6	Triamcinolonbenetonid
	4989-94-0	Triamcinolonfuretonid
	5611-51-8	Triamcinolonhexacetonid
	26849-57-0	Triclonid
	98651-66-2	Ulobetasol
<b>2937 29 00</b>		
	52-39-1	Aldosteron
	595-77-7	Algeston
	83625-35-8	Amebucort
	51333-22-3	Budesonid
	120815-74-9	Butixocort
	141845-82-1	Ciclesonid
	14484-47-0	Deflazacort
	20423-99-8	Deprodon
	638-94-8	Desonid
	64-85-7	Desoxycorton
	66877-67-6	Domoprednat
	76-47-1	Hydrocortamat
	74050-20-7	Hydrocortisonaceponat

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2937 29 00</b>	(Fortsetzung)		
	17332-61-5	Isopredniden	
	129260-79-3	Loteprednol	
	13085-08-0	Mazipredon	
	2668-66-8	Medryson	
	1247-42-3	Meprednison	
	83-43-2	Methylprednisolon	
	86401-95-8	Methylprednisolonaceponat	
	90350-40-6	Methylprednisolonsuleptanat	
	65415-41-0	Nicocortonid	
	5714-75-0	Prednazat	
	6693-90-9	Prednazolin	
	73771-04-7	Prednicarbat	
	29069-24-7	Prednimustin	
	5626-34-6	Prednisolamat	
	5060-55-9	Prednisolonsteaglat	
	599-33-7	Prednyliden	
	145-13-1	Pregnenolon	
	76675-97-3	Resocortol	
	49697-38-3	Rimexolon	
	144459-70-1	Rofleponid	
	79243-67-7	Rosterolon	
	61951-99-3	Tixocortol	
	<b>2937 91 00</b>	0-00-0	Insulindefalan
		11061-68-0	Insulin, menschlich
8049-62-5		zusammengesetzte Insulinzink Suspension	
<b>2937 92 00</b>	432-60-0	Allylestrenol	
	10448-96-1	Almestron	
	850-52-2	Altrenogest	
	30781-27-2	Amadinon	
	2740-52-5	Anageston	
	10592-65-1	Chingestanol	
	67-95-8	Chingestron	
	1961-77-9	Chlormadinon	
	16915-71-2	Cingestol	
	54063-31-9	Cismadinon	
	20047-75-0	Clogeston	
	5367-84-0	Clomegeston	
	5591-27-5	Clometeron	
	54063-33-1	Cloxestradiol	
	15262-77-8	Delmadinon	
	10116-22-0	Demegeston	
	54024-22-5	Desogestrel	
	65928-58-7	Dienogest	
	79-64-1	Dimethisteron	
	152-62-5	Dydrogesteron	
	809-01-8	Edogestron	
	547-81-9	Epiestriol	
	7004-98-0	Epimestrol	
	50-28-2	Estradiol	
	50-50-0	Estradiolbenzoat	
	3571-53-7	Estradiolundecylat	
	979-32-8	Estradiolvalerat	
	5941-36-6	Estrazinol	
	514-68-1	Estriolsuccinat	
	10322-73-3	Estrofurat	
	53-16-7	Estron	
	57-63-6	Ethinylestradiol	
	434-03-7	Ethisteron	
3124-93-4	Ethyneron		
54048-10-1	Etonogestrel		

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2937 92 00</b>	(Fortsetzung)		
	1231-93-2	Etynodiol	
	337-03-1	Flugeston	
	19291-69-1	Gestaclon	
	60282-87-3	Gestoden	
	1253-28-7	Gestonoroncaproat	
	16320-04-0	Gestrinon	
	3538-57-6	Haloprogesteron	
	68-96-2	Hydroxyprogesteron	
	630-56-8	Hydroxyprogesteroncaproat	
	797-63-7	Levonorgestrel	
	52-76-6	Lynestrenol	
	977-79-7	Medrogeston	
	520-85-4	Medroxyprogesteron	
	3562-63-8	Megestrol	
	5633-18-1	Melengestrol	
	72-33-3	Mestranol	
	52279-58-0	Metogest	
	23163-42-0	Metynodiol	
	34816-55-2	Moxestrol	
	68-22-4	Norethisteron	
	68-23-5	Noretynodrel	
	13563-60-5	Norgesteron	
	35189-28-7	Norgestimat	
	25092-41-5	Norgestomet	
	6533-00-2	Norgestrel	
	848-21-5	Norgestrienon	
	6795-60-4	Norvinisteron	
	105149-04-0	Osateron	
	3643-00-3	Oxogeston	
	7001-56-1	Pentagestron	
	28014-46-2	Polyestradiolphosphat	
	57-83-0	Progesteron	
	34184-77-5	Promegeston	
	1169-79-5	Quinestradol	
	152-43-2	Quinestrol	
	896-71-9	Tigestol	
	5192-84-7	Trengeston	
	74513-62-5	Trimegeston	
	<b>2937 99 00</b>	521-18-6	Androstanolon
		113-79-1	Argipressin
		113-80-4	Argiprestocin
		96301-34-7	Atamestan
103451-84-9		Avicatonin	
140703-49-7		Avorelin	
182212-66-4		Avotermin	
13074-00-5		Azasten	
95729-65-0		Azetirelin	
165101-51-9		Becaplermin	
1605-89-6		Bolasteron	
846-48-0		Boldenon	
16915-78-9		Bolenol	
1491-81-2		Bolmantalat	
57982-77-1		Buserelin	
9007-12-9		Calcitonin	
100016-62-4		Calcitonin, Hühnchen	
47931-85-1		Calcitonin, Lachs	
21215-62-3		Calcitonin, menschlich	
11118-25-5		Calcitonin, Ratte	
57014-02-5		Calcitonin, von Aale	
26112-29-8		Calcitonin, von Rindern	
12321-44-7		Calcitonin, von Schwein	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2937 99 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	17021-26-0	Calusteron
	37025-55-1	Carbetocin
	33605-67-3	Cargutocin
	157238-32-9	Cetermin
	120287-85-6	Cetrorelix
	2487-63-0	Chinbolon
	1093-58-9	Clostebol
	53608-96-1	Cloxtestosteron
	0-00-0	Cortcorelin
	2098-66-0	Cyproteron
	9004-12-0	Dalanatedinsulin
	113-78-0	Demoxytocin
	57773-65-6	Deslorelin
	16679-58-6	Desmopressin
	89662-30-6	Detirelix
	41020-79-5	Dicirenon
	58-19-5	Drostanolon
	105953-59-1	Dumorelin
	105250-86-0	Ebiratid
	60731-46-6	Elcatonin
	2320-86-7	Enestebol
	51-43-4	Epinephrin
	119169-78-7	Epristerid
	111212-85-2	Ersofermin
	965-90-2	Ethylestrenol
	140703-51-1	Examorelin
	107868-30-4	Exemestan
	56-59-7	Felypressin
	38234-21-8	Fertirelin
	76-43-7	Fluoxymesteron
	2454-11-7	Formebolon
	124904-93-4	Ganirelix
	16941-32-5	Glucagon
	33515-09-2	Gonadorelin
	65807-02-5	Goserelin
	76712-82-8	Histrelin
	19120-01-5	Hydroxystenozol
	83646-97-3	Inocoteron
	68859-20-1	Insulinargin
	116094-23-6	Insulin aspart
	160337-95-1	Insulin glargin
	53714-56-0	Leuprorelin
	55-03-8	Levothyroxinnatrium
	6893-02-3	Liothyronin
	66866-63-5	Lutrelin
	50-57-7	Lypressin
	3625-07-8	Mebolazin
	68562-41-4	Mecasermin
	21362-69-6	Mepitiostan
	7483-09-2	Mesabolon
	521-11-9	Mestanolon
	1424-00-6	Mesterolon
	72-63-9	Metandienon
	153-00-4	Metenolon
	521-10-8	Methandriol
	58-18-4	Methyltestosteron
	965-93-5	Metribolon
	43169-54-6	Mexrenoatkalium
	3704-09-4	Miboleron
	84371-65-3	Mifepriston
	105051-87-4	Minamestan
	54017-73-1	Murodermin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2937 99 00</b>	(Fortsetzung)	
	77727-10-7	Nacartocin
	76932-56-4	Nafarelin
	434-22-0	Nandrolon
	797-58-0	Norboleton
	13583-21-6	Norclostebol
	33122-60-0	Nordinon
	51-41-2	Norepinephrin
	52-78-8	Norethandrolon
	104-14-3	Octopamin
	83150-76-9	Octreotid
	3397-23-7	Ornipressin
	1254-35-9	Oxaboloncipationat
	53-39-4	Oxandrolon
	145-12-0	Oxymesteron
	434-07-1	Oxymetholon
	50-56-6	Oxytocin
	141752-91-2	Pegaldesleukin
	67-81-2	Penmesterol
	78664-73-0	Posatiirelin
	158861-67-7	Pralmorelin
	53-43-0	Prasteron
	3638-82-2	Propetandrol
	49847-97-4	Proreonoalkalium
	329-65-7	Racpinefrin
	127932-90-5	Ramorelix
	3130-96-9	Rathyronin
	146706-68-5	Rismorelin
	60023-92-9	Roxibolon
	1393-25-5	Secretin
	86168-78-7	Sermorelin
	5055-42-5	Silandron
	83930-13-6	Somatorelin
	126752-39-4	Somavubov
	144916-42-7	Sonermin
	10418-03-8	Stanozolol
	5197-58-0	Stenbolon
	52232-67-4	Teriparatid
	968-93-4	Testolacton
	58-22-0	Testosteron
	5874-98-6	Testosteronketolaurat
	85466-18-8	Thymocartin
	69558-55-0	Thymopentin
	0-00-0	Thymostimulin
	9010-34-8	Thyroglobulin
	5630-53-5	Tibolon
	2205-73-4	Tiomesteron
60607-35-4	Topteron	
91935-26-1	Toripriston	
3764-87-2	Trestolon	
13647-35-3	Trilostan	
57773-63-4	Triptorelin	
11000-17-2	Vasopressininjektion	
107000-34-0	Zanoteron	
<b>2938 10 00</b>	520-27-4	Diosmin
	30851-76-4	Ethoxazorutosid
	23869-24-1	Monoxerutin
	153-18-4	Rutosid
	7085-55-4	Troxerutin
<b>2938 90 10</b>	1111-39-3	Acetyldigitoxin
	36983-69-4	Actodigin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2938 90 10</b>	(Fortsetzung)	
	17598-65-1	Deslanosid
	71-63-6	Digitoxin
	20830-75-5	Digoxin
	1405-76-1	Gitalin, amorph
	3261-53-8	Gitaloxin
	10176-39-3	Gitoformat
	17575-22-3	Lanatosid C
	30685-43-9	Metildigoxin
	7242-04-8	Pengitoxin
<b>2938 90 90</b>	14144-06-0	Disoglusid
	33419-42-0	Etoposid
	18719-76-1	Keracyanin
	17226-75-4	Khellosid
	33396-37-1	Meproscillarlin
	131129-98-1	Mipragosid
	150332-35-7	Pamachesid
	8063-80-7	Polisaponin
	466-06-8	Proscillaridin
	33156-28-4	Ramnodigin
	100345-64-0	Siagosid
	29767-20-2	Teniposid
	99759-19-0	Tichesid
<b>2939 10 00</b>	25333-77-1	Acetorphan
	23758-80-7	Alletorphan
	52485-79-7	Buprenorphan
	7125-76-0	Codoxim
	72060-05-0	Conorfon
	4406-22-8	Cyprenorphan
	427-00-9	Desomorphan
	125-28-0	Dihydrocodein
	14357-78-9	Diprenorphan
	69373-95-1	Diproteverin
	14521-96-1	Etorphan
	16549-56-7	Homprenorphan
	125-29-1	Hydrocodon
	2183-56-4	Hydromorphanol
	466-99-9	Hydromorphan
	16008-36-9	Methyldesorphan
	509-56-8	Methyldihydromorphan
	143-52-2	Metopon
	467-18-5	Myrophan
	20594-83-6	Nalbuphan
	55096-26-9	Nalmefen
	16676-26-9	Nalmexon
	62-67-9	Nalorphan
	465-65-6	Naloxon
	16590-41-3	Naltrexon
	3688-66-2	Nicocodin
	808-24-2	Nicodicodin
	639-48-5	Nicomorphan
	467-15-2	Norcodein
	466-97-7	Normorphan
	128-62-1	Noscapin
	42281-59-4	Oxilorphan
	76-42-6	Oxycodon
76-41-5	Oxymorphan	
68616-83-1	Pentamorphon	
509-67-1	Pholcodin	
88939-40-6	Semorphan	
466-90-0	Thebacon	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2939 10 00</b>	(Fortsetzung) 77287-89-9	Xorphanol
<b>2939 29 00</b>	1301-42-4 84-55-9	Euprocin Viquidil
<b>2939 41 00</b>	90-81-3	Racephedrin
<b>2939 42 00</b>	90-82-4	Pseudoephedrin
<b>2939 49 00</b>	492-39-7 7681-79-0 530-54-1 14838-15-4 26652-09-5	Cathin Etafedrin Methoxyphedrin Phenylpropanolamin Ritodrin
<b>2939 50 00</b>	70788-27-1 18428-63-2 107767-55-5 317-34-0 151581-23-6 136145-07-8 2016-63-9 30924-31-3 58166-83-9 4499-40-5 132210-43-6 57076-71-8 1703-48-6 523-87-5 519-30-2 17692-30-7 479-18-5 69975-86-6 41078-02-8 314-35-2 519-37-9 54504-70-0 3736-08-1 82190-91-8 85118-43-0 80288-49-9 5634-38-8 90162-60-0 90749-32-9 100324-81-0 10226-54-7 15518-82-8 80294-25-3 116763-36-1 6493-05-6 110390-84-6 10001-43-1 606-90-6 17693-51-5 55242-55-2 603-00-9 53403-97-7 54063-54-6 98204-48-9 98833-92-2 102144-78-5	Acefyllinclofibrol Acefyllinpipezazin Albifyllin Aminophyllin Apaxifyllin Arofyllin Bamifyllin Cafaminol Cafedrin Cholintheophyllinat Cipamifyllin Denbufyllin Dimabefyllin Dimenhydrinat Dimethazan Diniprofyllin Diprophyllin Doxofyllin Enprofyllin Etamiphyllin Etofyllin Etofyllinclofibrat Fenetyllin Flufyllin Fluprofyllin Furafyllin Guaifyllin Isbufyllin Laprafyllin Lisofyllin Lomifyllin Metescufyllin Mexafyllin Nestifyllin Pentoxifyllin Perbufyllin Pimefyllin Piprinhydrinat Promethazinteoclat Propentofyllin Proxiphyllin Pyridofyllin Reproterol Spirofyllin Stacofyllin Tameridon

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2939 50 00</b>	(Fortsetzung)	
	79712-55-3	Tazifyllin
	81792-35-0	Teopranitol
	65184-10-3	Teoprolol
	13460-98-5	Theodrenalin
	15766-94-6	Theophyllinephedrin
	105102-21-4	Torbafyllin
	17243-70-8	Triclofyllin
	17243-56-0	Visnafyllin
	36921-54-7	Xantifibrat
	437-74-1	Xantinolnicotinat
<b>2939 61 00</b>	60-79-7	Ergometrin
<b>2939 62 00</b>	113-15-5	Ergotamin
<b>2939 69 00</b>	3031-48-9	Acetergamin
	121588-75-8	Amesergid
	60019-20-7	Brazergolin
	83455-48-5	Bromergurid
	25614-03-3	Bromocriptin
	81409-90-7	Cabergolin
	74627-35-3	Cianergolin
	59091-65-5	Delergotril
	66759-48-6	Desocriptin
	511-12-6	Dihydroergotamin
	59032-40-5	Disulergin
	87178-42-5	Dosergosid
	88660-47-3	Epicriptin
	64795-23-9	Etisulergin
	36945-03-6	Lergotril
	18016-80-3	Lisurid
	50-37-3	Lysergid
	81968-16-3	Mergocriptin
	64795-35-3	Mesulergin
	17692-51-2	Metergolin
	22336-84-1	Metergotamin
	113-42-8	Methylergometrin
	361-37-5	Methysergid
	27848-84-6	Nicergolin
	66104-22-1	Pergolid
	5793-04-4	Propisergid
	77650-95-4	Protergurid
	107052-56-2	Romergolin
	108674-86-8	Sergolexol
	37686-84-3	Tergurid
	57935-49-6	Tiomergin
7125-71-5	Tochizin	
<b>2939 90 90</b>	7008-42-6	Acronin
	15180-03-7	Alcuroniumchlorid
	4880-92-6	Apovincamin
	428-07-9	Atromepin
	52-88-0	Atropinmethonitrat
	4438-22-6	Atropinoxid
	40796-97-2	Bemesetron
	86-13-5	Benzatropin
	53-18-9	Bietaserpin
	57475-17-9	Brovincamin
	29025-14-7	Butropiumbromid
	71031-15-7	Cathinon
	7008-24-4	Chloroserpidin
	51598-60-8	Cimetropiumbromid



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2939 90 90</b>	(Fortsetzung)	
	5627-46-3	Clobenztropin
	546-06-5	Conessin
	486-56-6	Cotinin
	602-40-4	Cyheptropin
	105118-14-7	Datelliptiumchlorid
	1242-69-9	Decitropin
	4914-30-1	Dehydroemetin
	477-30-5	Demecolcin
	604-51-3	Deptropin
	131-01-1	Deserpidin
	53862-81-0	Detajmiumbitartrat
	33335-58-9	Dimethyltubocurariniumchlorid
	58337-35-2	Elliptiniumacetat
	25573-43-7	Eseridin
	524-83-4	Etybenzatropin
	5868-06-4	Fentioniumbromid
	63516-07-4	Flutropiumbromid
	357-70-0	Galantamin
	17127-48-9	Glaziovin
	109889-09-0	Granisetron
	80-49-9	Homatropinmethylbromid
	22254-24-6	Ipratropiumbromid
	97682-44-5	Irinotecan
	123258-84-4	Itasetron
	90-69-7	Lobelin
	47562-08-3	Lorajmin
	149882-10-0	Lurtotecan
	3735-85-1	Mefeserpin
	537-46-2	Metamfetamin
	54-49-9	Metaraminol
	865-04-3	Methoserpidin
	1178-28-5	Metoserpat
	135905-89-4	Mirisetron
	80-50-2	Octatropinmethylbromid
	365-26-4	Oxilofrin
	30286-75-0	Oxitropiumbromid
	1028-33-7	Pentifyllin
	3784-89-2	Phenactropiniumchlorid
	585-14-8	Poskin
	2589-47-1	Prajmaliumbitartrat
	7009-65-6	Prampin
	50-39-5	Protheobromin
	520-52-5	Psilocybin
	73573-42-9	Rescimetol
	24815-24-5	Rescinnamin
	50-55-5	Reserpin
	72238-02-9	Retelliptin
	117086-68-7	Ricasetron
	5610-40-2	Securinin
	88199-75-1	Sevitropiummesilat
79467-19-9	Sintropiumbromid	
90-39-1	Sparteïn	
15130-91-3	Sultroponium	
84-36-6	Syrosingopin	
113932-41-5	Tematropiummetilsulfat	
602-41-5	Thiocolchicosid	
495-83-0	Tigloidin	
139404-48-1	Tiotropiumbromid	
123948-87-8	Topotecan	
64294-94-6	Tropabazat	
85181-40-4	Tropanserïn	
76352-13-1	Tropaprid	

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2939 90 90</b>	(Fortsetzung)		
	143-92-0	Tropenzilinbromid	
	533-08-4	Tropiglin	
	19410-02-7	Tropirin	
	89565-68-4	Tropisetron	
	15790-02-0	Tropodifen	
	10405-02-4	Trospiumchlorid	
	57-94-3	Tubocurarinchlorid	
	865-21-4	Vinblastin	
	4880-88-0	Vinburnin	
	1617-90-9	Vincamin	
	19877-89-5	Vincanol	
	65285-58-7	Vincantril	
	57-22-7	Vincristin	
	74709-54-9	Vindeburnol	
	53643-48-4	Vindesin	
	68170-69-4	Vinepidin	
	162652-95-1	Vinflunin	
	54022-49-0	Vinformid	
	123286-00-0	Vinfosiltin	
	865-24-7	Vinglycinat	
	81571-28-0	Vinleucinol	
	23360-92-1	Vinleurosin	
	83482-77-3	Vinmegallat	
	71486-22-1	Vinorelbin	
	42971-09-5	Vinpocetin	
	57694-27-6	Vinpolin	
	15228-71-4	Vinrosidin	
	81600-06-8	Vinriptol	
	67699-40-5	Vinzolidin	
	511-55-7	Xenytropiumbromid	
	522-87-2	Yohimbinsäure	
	123482-22-4	Zatosetron	
	25775-90-0	Zucapsaicin	
	<b>2940 00 90</b>	10016-20-3	Alfadex
		56824-20-5	Amiprilose
		7585-39-9	Betadex
		15879-93-3	Chloralose
		29899-95-4	Clobenosid
		132682-98-5	Glufosamid
		96427-12-2	Lactalfat
		585-86-4	Lactitol
		4618-18-2	Lactulose
55902-93-7		Mebenosid	
15351-13-0		Nicofuranose	
33779-37-2		Salprotosid	
133692-55-4		Sepribose	
54182-58-0		Sucralfat	
57680-56-5		Sucrosofat	
10310-32-4	Tribenosid		
<b>2941 10 10</b>	26787-78-0	Amoxicillin	
<b>2941 10 20</b>	69-53-4	Ampicillin	
	6489-97-0	Metampicillin	
	33817-20-8	Pivampicillin	
<b>2941 10 90</b>	525-94-0	Adicillin	
	87-09-2	Almecillin	
	10004-67-8	Amantocillin	
	63469-19-2	Apacillin	
	63358-49-6	Aspoxicillin	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2941 10 90</b>	(Fortsetzung)	
	17243-38-8	Azidocillin
	37091-66-0	Azlocillin
	50972-17-3	Bacampicillin
	751-84-8	Benethaminpenicillin
	1538-09-6	Benzathinbenzylpenicillin
	61-33-6	Benzyloxyphenylpenicillin
	4697-36-3	Carbenicillin
	27025-49-6	Carfecillin
	35531-88-5	Carindacillin
	3485-14-1	Ciclacillin
	6011-39-8	Clemizolpenicillin
	1926-49-4	Clometocillin
	61-72-3	Cloxacillin
	3116-76-5	Dicloxacillin
	26774-90-3	Epicillin
	1926-48-3	Fenbenicillin
	51154-48-4	Fibracillin
	5250-39-5	Flucloxacillin
	98048-07-8	Fomidacillin
	78186-33-1	Fumoxicillin
	54340-65-7	Furbucillin
	66327-51-3	Fuzlocillin
	3511-16-8	Hetacillin
	4780-24-9	Isopropicillin
	86273-18-9	Lenampicillin
	3736-12-7	Levopropicillin
	61-32-5	Meticillin
	51481-65-3	Mezlocillin
	147-52-4	Nafcillin
	66-79-5	Oxacillin
	53861-02-2	Oxetacillin
	983-85-7	Penamecillin
	147-55-7	Pheneticillin
	87-08-1	Phenoxymethylpenicillin
	7009-88-3	Phenylaceticillin
	61477-96-1	Piperacillin
	55975-92-3	Pirbenicillin
	69414-41-1	Piridicillin
	82509-56-6	Piroxicillin
	15949-72-1	Prazocillin
	551-27-9	Propicillin
	1596-63-0	Quinacillin
	55530-41-1	Rotamicillin
	67337-44-4	Sarmoxicillin
	40966-79-8	Sarpicillin
	41744-40-5	Sulbenicillin
76497-13-7	Sultamicillin	
22164-94-9	Suncillin	
47747-56-8	Talampicillin	
56211-43-9	Tameticillin	
66148-78-5	Temocillin	
34787-01-4	Ticarcillin	
26552-51-2	Tifencillin	
151287-22-8	Tobicillin	
<b>2941 20 80</b>	11011-72-6	Bluensomycin
	94554-99-1	Paldimycin
	57-92-1	Streptomycin
	4480-58-4	Streptoniazid
<b>2941 30 00</b>	5874-95-3	Amicyclin
	15599-51-6	Apicyclin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2941 30 00</b>	(Fortsetzung)	
	57-62-5	Chlortetracyclin
	1181-54-0	Clomocyclin
	58298-92-3	Colimecyclin
	127-33-3	Demeclocyclin
	987-02-0	Demecyclin
	564-25-0	Doxycyclin
	15590-00-8	Etamocyclin
	16545-11-2	Guamecyclin
	992-21-2	Lymecyclin
	2013-58-3	Meclocyclin
	31770-79-3	Meglucyclin
	914-00-1	Metacyclin
	10118-90-8	Minocyclin
	5585-59-1	Nitrocyclin
	79-57-2	Oxytetracyclin
	15301-82-3	Pecocyclin
	4599-60-4	Penimepicyclin
	16259-34-0	Penimocyclin
	1110-80-1	Pipacyclin
	751-97-3	Rolitetracyclin
808-26-4	Sancyclin	
60-54-8	Tetracyclin	
<b>2941 40 00</b>	13838-08-9	Azidamfenicol
	56-75-7	Chloramphenicol
	31342-36-6	Cloramfenicolpantotenat, zusammengesetzte
	76639-94-6	Florfenicol
	847-25-6	Racefenicol
15318-45-3	Thiamphenicol	
<b>2941 50 00</b>	527-75-3	Berythromycin
	81103-11-9	Clarithromycin
	62013-04-1	Dirithromycin
	114-07-8	Erythromycin
	96128-89-1	Erythromycinacistrat
	84252-03-9	Erythromycinstinoprat
	82664-20-8	Flurithromycin
	53066-26-5	Lexithromycin
	80214-83-1	Roxithromycin
<b>2941 90 00</b>	129639-79-8	Abafungin
	65195-55-3	Abamectin
	57576-44-0	Aclarubicin
	0-00-0	Actagardin
	37305-75-2	Actaplanin
	1402-81-9	Ambomycin
	58857-02-6	Ambruticin
	1402-82-0	Amfomycin
	37517-28-5	Amikacin
	1397-89-3	Amphotericin B
	110267-81-7	Amrubicin
	1402-84-2	Antelmycin
	4803-27-4	Antramycin
	37321-09-8	Apramycin
	51025-85-5	Arbekacin
	0-00-0	Ardacin
	4117-65-1	Aspartocin
	55779-06-1	Astromicin
	11051-71-1	Avilamycin
	37332-99-3	Avoparcin
	54182-65-9	Azalomycin
	115-02-6	Azaserin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2941 90 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	83905-01-5	Azithromycin
	7644-67-9	Azotomycin
	78110-38-0	Aztreonam
	1405-87-4	Bacitracin
	50846-45-2	Bacmecillinam
	11015-37-5	Bambermycin
	127785-64-2	Basifungin
	4696-76-8	Bekanamycin
	27661-27-4	Benaxibin
	36889-15-3	Betamicin
	120410-24-4	Biapenem
	38129-37-2	Bicozamycin
	11056-11-4	Biniramycin
	11056-06-7	Bleomycin
	26631-90-3	Brobactam
	59733-86-7	Butikacin
	12772-35-9	Butirosin
	8052-16-2	Cactinomycin
	1403-17-4	Candididin
	11003-38-6	Capreomycin
	4564-87-8	Carbomycin
	50935-04-1	Carubicin
	87638-04-8	Carumonam
	10206-21-0	Cefacetril
	53994-73-3	Cefaclor
	50370-12-2	Cefadroxil
	15686-71-2	Cefalexin
	3577-01-3	Cefaloglycin
	5575-21-3	Cefalonium
	859-07-4	Cefaloram
	50-59-9	Cefaloridin
	153-61-7	Cefalotin
	34444-01-4	Cefamandol
	51627-20-4	Cefaparol
	21593-23-7	Cefapirin
	51627-14-6	Cefatrizin
	58665-96-6	Cefazaflur
	56187-47-4	Cefazedon
	25953-19-9	Cefazolin
	76610-84-9	Cefbuperazon
	41952-52-7	Cefcanel
	97275-40-6	Cefcaneldaloxat
	135889-00-8	Cefcapen
	84957-30-2	Cefchinom
	105239-91-6	Cefclidin
	80195-36-4	Cefdaloxim
	91832-40-5	Cefdinir
	104145-95-1	Cefditoren
	57847-69-5	Cefedrolor
	103238-57-9	Cefempidon
	88040-23-7	Cefepim
	65052-63-3	Cefetamet
	117211-03-7	Cefetecol
	65307-12-2	Cefetrizol
	66474-36-0	Cefivitril
	79350-37-1	Cefixim
	116853-25-9	Cefluprenam
	65085-01-0	Cefmenoxim
	107452-79-9	Cefmepidiumchlorid
	56796-20-4	Cefmetazol
	75481-73-1	Cefminox
	69739-16-8	Cefodizim

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2941 90 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	61270-58-4	Cefonicid
	62893-19-0	Cefoperazon
	60925-61-3	Ceforanid
	122841-10-5	Cefoselis
	63527-52-6	Cefotaxim
	69712-56-7	Cefotetan
	61622-34-2	Cefotiam
	36920-48-6	Cefoxazol
	35607-66-0	Cefoxitin
	113359-04-9	Cefozopran
	84880-03-5	Cefpimizol
	70797-11-4	Cefpiramid
	84957-29-9	Cefpirom
	80210-62-4	Cefpodoxim
	92665-29-7	Cefprozil
	38821-53-3	Cefradin
	52231-20-6	Cefrotil
	51762-05-1	Cefroxadin
	62587-73-9	Cefsulodin
	54818-11-0	Cefsumid
	72558-82-8	Ceftazidim
	82547-58-8	Cefteram
	26973-24-0	Ceftezol
	97519-39-6	Ceftibuten
	80370-57-6	Ceftiofur
	77360-52-2	Ceftiolen
	71048-88-9	Ceftioxid
	68401-81-0	Ceftizoxim
	135821-54-4	Ceftizoxim Alapivoxil
	73384-59-5	Ceftriaxon
	39685-31-9	Cefuracetim
	55268-75-2	Cefuroxim
	82219-78-1	Cefuzonam
	53228-00-5	Cetocyclin
	120138-50-3	Chinupristin
	66-81-9	Cicloheximid
	59865-13-3	Ciclosporin
	79404-91-4	Cilofungin
	11056-12-5	Cirolemycin
	18323-44-9	Clindamycin
	30387-39-4	Colistimethatnatrium
	1066-17-7	Colistin
	4434-05-3	Cumamycin
	68-41-7	Cycloserin
	50-76-0	Dactinomycin
	103060-53-3	Daptomycin
	20830-81-3	Daunorubicin
	66211-92-5	Detorubicin
	34493-98-6	Dibekacin
	156131-91-8	Dimadectin
	14289-25-9	Diproleandomycin
	117704-25-3	Doramectin
	23214-92-8	Doxorubicin
	1403-47-0	Duazomycin
	56592-32-6	Efrotomycin
	97068-30-9	Elsamitrucin
	1391-41-9	Endomycin
	11115-82-5	Enramycin
	33103-22-9	Enviomycin
	56420-45-2	Epirubicin
	123997-26-2	Eprinomectin
	63521-85-7	Esorubicin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2941 90 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	70639-48-4	Etisomicin
	106560-14-9	Faropenem
	480-49-9	Filipin
	99665-00-6	Flomoxef
	37717-21-8	Fluocitabin
	23155-02-4	Fosfomycin
	66508-53-0	Fosmidomycin
	119-04-0	Framycetin
	23110-15-8	Fumagillin
	1393-87-9	Fusafungin
	6990-06-3	Fusidinsäure
	114451-30-8	Ganefromycin
	1403-66-3	Gentamicin
	90850-05-8	Gloximonam
	1405-97-6	Gramicidin
	113-73-5	Gramicidin S
	126-07-8	Griseofulvin
	1394-02-1	Hachimycin
	1403-71-0	Hamycin
	11029-70-2	Heliomycin
	58957-92-9	Idarubicin
	64221-86-9	Imipenem
	58152-03-7	Isepamicin
	70288-86-7	Ivermectin
	16846-24-5	Josamycin
	11048-15-0	Kalafungin
	59-01-8	Kanamycin
	1392-21-8	Kitasamycin
	56283-74-0	Laidlomycin
	25999-31-9	Lasalocid
	64952-97-2	Latamoxef
	149951-16-6	Lenapenem
	70774-25-3	Leurubicin
	11014-70-3	Levorin
	10118-85-1	Lidimycin
	154-21-2	Lincomycin
	36441-41-5	Lividomycin
	76470-66-1	Loracarbef
	13058-67-8	Lucimycin
	84878-61-5	Maduramicin
	35775-82-7	Maridomycin
	32887-01-7	Mecillinam
	64314-52-9	Medorubicin
	28022-11-9	Megalomicin
	71628-96-1	Menogaril
	11121-32-7	Mepartricin
	96036-03-2	Meropenem
	1407-05-2	Methocidin
	52093-21-7	Micronomicin
	35457-80-8	Midecamycin
	122173-74-4	Mideplanin
	11006-76-1	Mikamycin
	31101-25-4	Mirincamycin
	73684-69-2	Mirosamicin
	11056-14-7	Mitocarcin
	1403-99-2	Mitogillin
	11043-99-5	Mitomalcin
	50-07-7	Mitomycin
	11056-15-8	Mitosper
	50935-71-2	Mocimycin
	17090-79-8	Monensin
	12650-69-0	Mupirocin

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2941 90 00</b>	<i>(Fortsetzung)</i>	
	24280-93-1	Mycophenolinsäure
	55134-13-9	Narasin
	7681-93-8	Natamycin
	11048-13-8	Nebramycin
	102130-84-7	Nemadectin
	108852-90-0	Nemorubicin
	1404-04-2	Neomycin
	56391-56-1	Netilmicin
	1404-08-6	Neutramycin
	11056-16-9	Nifungin
	1404-15-5	Nogalamycin
	56377-79-8	Nosiheptid
	303-81-1	Novobiocin
	1400-61-9	Nystatin
	3922-90-5	Oleandomycin
	11006-70-5	Olivomycin
	159445-62-2	Orientiparcin
	11006-76-1	Ostreogrycin
	90898-90-1	Oximonam
	87726-17-8	Panipenem
	7542-37-2	Paromomycin
	11096-49-4	Partricin
	59794-18-2	Paulomycin
	19504-77-9	Pecilocin
	1404-20-2	Peliomycin
	55870-64-9	Pentisomicin
	68247-85-8	Peplomycin
	72496-41-4	Pirarubicin
	108319-07-9	Pirazmonam
	79548-73-5	Pirlimycin
	32886-97-8	Pivmecillinam
	62107-94-2	Plauracin
	125-65-5	Pleuromulin
	18378-89-7	Plicamycin
	1404-26-8	Polymyxin B
	801-52-5	Porfiromycin
	47917-41-9	Primycin
	11006-76-1	Pristinamycin
	66887-96-5	Propikacin
	53-79-2	Puromycin
	1018-71-9	Pyrrrolnitrin
	76168-82-6	Ramoplanin
	11056-09-0	Ranimycin
	1404-48-4	Relomycin
	56689-42-0	Repromicin
	25546-65-0	Ribostamycin
	72559-06-9	Rifabutin
	129791-92-0	Rifalazil
	94168-98-6	Rifametan
	113102-19-5	Rifamexil
	2750-76-7	Rifamid
	13292-46-1	Rifampicin
	6998-60-3	Rifamycin
	61379-65-5	Rifapentin
	80621-81-4	Rifaximin
	1404-55-3	Ristocetin
	84845-57-8	Ritipenem
	96497-67-5	Rodorubicin
	74014-51-0	Rokitamycin
	35834-26-5	Rosaramicin
	3930-19-6	Rufocromomycin
	1404-59-7	Rutamycin



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2941 90 00</b>	(Fortsetzung)	
	53003-10-4	Salinomycin
	156769-21-0	Sanfetrinem
	23477-98-7	Sedecamycin
	113378-31-7	Semduramicin
	22733-60-4	Siccanin
	58944-73-3	Sinefungin
	32385-11-8	Sisomicin
	1404-64-4	Sparsomycin
	1695-77-8	Spectinomycin
	8025-81-8	Spiramycin
	636-47-5	Stallimycin
	11033-34-4	Steffimycin
	1404-74-6	Streptovarycin
	18883-66-4	Streptozocin
	68373-14-8	Sulbactam
	1405-52-3	Sulfomyxin
	120788-07-0	Sulopenem
	65057-90-1	Talisomycin
	89786-04-9	Tazobactam
	61036-62-2	Teicoplanin
	113167-61-6	Terdecamycin
	55297-95-5	Tiamulin
	102507-71-1	Tigemonam
	108050-54-0	Tilmicosin
	32986-56-4	Tobramycin
	2751-09-9	Troleandomycin
	88669-04-9	Trospectomycin
	1401-69-0	Tylosin
	1404-88-2	Tyrothricin
	58970-76-6	Ubenimex
	101312-92-9	Valnemulin
	121584-18-7	Valspodar
	1404-90-6	Vancomycin
	32988-50-4	Viomycin
	11006-76-1	Virginiamycin
	1405-00-1	Viridofulvin
	54182-61-5	Vistatolon
	580-74-5	Xantocillin
	9014-02-2	Zinostatin
	54083-22-6	Zorubicin
<b>2942 00 00</b>	16037-91-5	Natriumstibogluconat
<b>3001 20 10</b>	135968-09-1	Lenograstim
	134088-74-7	Nartograstim
	123774-72-1	Sargramostim
<b>3001 20 90</b>	83712-60-1	Defibrotid
	121181-53-1	Filgrastim
	121547-04-4	Mirimostim
	99283-10-0	Molgramostim
	127757-91-9	Regramostim
<b>3001 90 91</b>	9005-49-6	Heparinnatrium
<b>3001 90 99</b>	120993-53-5	Desirudin
	54182-59-1	Sulglycotid
<b>3002 10</b>	9008-11-1	Interferon alfa
	9008-11-1	Interferon beta
	9008-11-1	Interferon gamma

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>3002 10</b>	(Fortsetzung)	
	118390-30-0	Interferon alfacon-1
<b>3002 10 10</b>	137487-62-8	Alvirceptsudotox
<b>3002 10 91</b>	143653-53-6	Abciximab
	156227-98-4	Afelimomab
	156586-92-4	Altumomab
	9000-94-6	Antithrombin III, menschlich
	154361-48-5	Arcitumomab
	179045-86-4	Basiliximab
	158318-63-9	Bectumomab
	0-00-0	Biciromab
	151763-64-3	Capromab
	156586-90-2	Cedelizumab
	182912-58-9	Clenoliximab
	152923-56-3	Daclizumab
	145832-33-3	Detumomab
	0-00-0	Dorlimomab aritox
	141410-98-2	Edobacomab
	156586-89-9	Edrecolomab
	142864-19-5	Enlimomab
	169802-84-0	Enlimomab Pegol
	167816-91-3	Faralimomab
	167747-20-8	Felvizumab
	171656-50-1	Igovomab
	126132-83-0	Imciromab
	170277-31-3	Infliximab
	152981-31-2	Inolimomab
	174722-30-6	Keliximab
	166089-32-3	Lintuzumab
	127757-92-0	Maslimomab
	0-00-0	Muromonab-CD3
	150631-27-9	Nacolomabtafenatox
	138661-01-5	Nebacumab
	162774-06-3	Nerelimomab
	159445-64-4	Odulimomab
	147191-91-1	Priliximab
	153101-26-9	Regavirumab
	174722-31-7	Rituximab
	144058-40-2	Satumomab
	0-00-0	Sevirumab
	167747-19-5	Sulesomab
	117305-33-6	Telimomabaritox
	180288-69-1	Trastuzumab
	0-00-0	Tuvirumab
	148189-70-2	Votumumab
	141483-72-9	Zolimomabaritox
<b>3002 10 95</b>	143090-92-0	Anakinra
	143631-61-2	Atexakin alfa
	148637-05-2	Cilmostim
	161753-30-6	Daniplestim
	142298-00-8	Emoctakin
	154725-65-2	Epoetin epsilon
	148363-16-0	Epoetin omega
	102786-61-8	Eptacog alfa (aktiviert)
	0-00-0	Fibrin, menschlich
	142261-03-8	Hemoglobin crosfumaril
	154248-96-1	Iroplact
	156679-34-4	Lenercept
	137463-76-4	Milodistim
	124146-64-1	Mobenakin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>3002 10 95</b>	(Fortsetzung)	
	0-00-0	Moroctocog alfa
	148641-02-5	Muplestim
	166089-33-4	Nagrestipen
	113478-33-4	Nonacog alfa
	139076-62-3	Octocog alfa
	145941-26-0	Oprelvekin
	112721-39-8	Pifonakin
	148883-56-1	Tifacogin
<b>3002 10 99</b>	0-00-0	Fibrin, vom Rind
<b>3002 90 90</b>	0-00-0	Tendamistat
<b>3003 20 00</b>	123760-07-6	Zinostatinstimalamer
<b>3003 31 00</b>	8049-62-5	Insulinzinksuspension (amorph)
	8049-62-5	Insulinzinksuspension (krystalline)
	8052-74-2	Isophaninsulin
	8063-29-4	zweiphasen Insulininjektion
<b>3003 39 00</b>	0-00-0	Plusonermin
<b>3003 40 00</b>	8069-64-5	Merallurid
	60135-06-0	Mercumatilinnatrium
	8012-34-8	Mercurrophyllin
<b>3003 90 10</b>	8002-90-2	Chiniofon
<b>3003 90 90</b>	5779-59-9	Alazanintriclofenat
	66813-51-2	Alexitolnatrium
	9014-67-9	Aloxiprin
	13051-01-9	Carbazochromsalicylat
	0-00-0	Fuladectin
	12182-48-8	Glucalox
	8026-10-6	Natriumchloridzusammensetzungslösung
	8026-79-7	Natriumlactatzusammensetzungslösung
	8031-09-2	Natriummorrhuat
	12040-73-2	Sucralox
<b>3004 31</b>	9004-21-1	Globinzinkinsulininjektion
	9004-10-8	Neutralinsulininjektion
	9004-17-5	Protaminzinkinsulininjektion
<b>3203 00 19</b>	547-17-1	Xantofylpalmitat
<b>3204 12 00</b>	3861-73-2	Anazolennatrium
	15722-48-2	Olsalazin
<b>3204 13 00</b>	548-62-9	Methylrosaniliniumchlorid
	7232-51-1	Pararosanilinemonat
	92-31-9	Toloniumchlorid
<b>3204 19 00</b>	7235-40-7	Betacaroten
<b>3204 90 00</b>	1461-15-0	Oftascein
<b>3402 12 00</b>	8001-54-5	Benzalkoniumchlorid
<b>3402 13 00</b>	104-31-4	Benzonatat
	9004-95-9	Cetomacrogol 1000
	9002-92-0	Lauromacrogol 400

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>3402 13 00</b>	(Fortsetzung)	
	57821-32-6	Menfegol
	9016-45-9	Nonoxinol
	9002-93-1	Octoxinol
	9003-11-6	Poloxalen
	9003-11-6	Poloxamer
	9017-37-2	Polysorbat 1
	9009-51-2	Polysorbat 8
	9005-64-5	Polysorbat 20
	9005-64-5	Polysorbat 21
	9005-66-7	Polysorbat 40
	9005-67-8	Polysorbat 60
	9005-67-8	Polysorbat 61
	9005-65-6	Polysorbat 80
	9005-65-6	Polysorbat 81
9005-70-3	Polysorbat 85	
154362-61-5	Polysorbat 120	
<b>3507 90 90</b>	143003-46-7	Alglucerase
	105857-23-6	Alteplase
	9046-56-4	Ancrod
	81669-57-0	Anistreplase
	9039-61-6	Batroxobin
	9000-99-1	Brinase
	9001-00-7	Bromelaine
	9001-09-6	Chymopapain
	9004-07-3	Chymotrypsin
	143831-71-4	Dornase alfa
	120608-46-0	Dutepase
	9004-09-5	Fibrinolyisin (menschlich)
	37326-33-3	Hyalosidase
	9001-54-1	Hyaluronidase
	154248-97-2	Imiglucerase
	9001-01-8	Kallidinogenase
	149394-67-2	Ledismase
	156616-23-8	Monteplase
	99821-44-0	Nasaruplase
	159445-63-3	Nateplase
	51899-01-5	Ocrase
	9016-01-7	Orgotein
	151912-42-4	Pamiteplase
	130167-69-0	Pegaspargase
	155773-57-2	Pegorgotein
	9001-74-5	Penicillinase
	9074-07-1	Promelase
	133652-38-7	Retepase
	9001-62-1	Rizolipase
	99149-95-8	Saruplase
	37312-62-2	Serrapeptase
	63551-77-9	Sfericase
	131081-40-8	Silteplase
	37340-82-2	Streptodornase
	9002-01-1	Streptokinase
110294-55-8	Sudismase	
12211-28-8	Sutilains	
9002-04-4	Thrombin, von Rindern	
9031-11-2	Tilactase	
9039-53-6	Urokinase	
99821-47-3	Urokinase alfa	
<b>3808 40 10</b>	505-86-2	Cetrimid
<b>3824 90 64</b>	8063-24-9	Acridflaviniumchlorid

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>3824 90 64</b>	(Fortsetzung)	
	87806-31-3	Porfimernatrium
<b>3824 90 95</b>	107667-60-7	Polaprezinc
	1338-39-2	Sorbitanlaurat
	1338-43-8	Sorbitanoleat
	26266-57-9	Sorbitanpalmitat
	8007-43-0	Sorbitanseschioleat
	1338-41-6	Sorbitanstearat
	26658-19-5	Sorbitantristearat
<b>3901 90 90</b>	25053-27-4	Natriumapolat
<b>3902 90 90</b>	71251-04-2	Surfomer
<b>3905 99 90</b>	9003-39-8	Crospovidon
	9003-39-8	Povidon
<b>3906 90 90</b>	9003-97-8	Polycarbophil
<b>3907 10 00</b>	54531-52-1	Polybenzarsol
<b>3907 20</b>	9005-71-4	Polysorbat 65
<b>3907 20 99</b>	186638-10-8	Pegmusirudin
<b>3907 30 00</b>	9003-23-0	Polyetaden
<b>3907 99</b>	26009-03-0	Polyglycolinsäure
<b>3907 99 19</b>	41706-81-4	Poliglecapon
<b>3909 10 00</b>	9011-05-6	Polynoxylin
<b>3909 40 00</b>	101418-00-2	Policresulen
<b>3911 90</b>	75345-27-6	Polidroniumchlorid
<b>3911 90 19</b>	95522-45-5	Colestilan
	31512-74-0	Polixetoniumchlorid
<b>3911 90 99</b>	82230-03-3	Carbetimer
	182815-43-6	Colesevelam
	54063-44-4	Ferropolimaler
	56959-18-3	Glusoferron
	41385-14-2	Leuciglumer
	29535-27-1	Maletamer
	90409-78-2	Polifeprosan
	32289-58-0	Polihexanid
	52757-95-6	Sevelamer
<b>3912 31 00</b>	9000-11-7	Croscarmellose
<b>3912 39 80</b>	0-00-0	Celucloal
	9004-67-5	Methylcellulose
<b>3912 90 10</b>	9004-36-8	Cellaburat
	9004-38-0	Cellacefat
<b>3913 90 80</b>	110042-95-0	Acemannan
	9041-08-1	Ardeparinnatrium
	39464-87-4	Betasizofiran

## Anhang 3

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>3913 90 80</b>	(Fortsetzung)		
	0-00-0	Certoparinnatrium	
	64440-87-5	Cideferron	
	9015-73-0	Colextran	
	9041-08-1	Dalteparinnatrium	
	83513-48-8	Danaparoidnatrium	
	37209-31-7	Detrafat	
	9004-54-0	Dextran	
	56087-11-7	Dextranomer	
	8063-26-1	Dextriferron	
	9041-08-1	Enoxaparinnatrium	
	57680-55-4	Gleptoferron	
	0-00-0	Minolteparinnatrium	
	0-00-0	Nadroparincalcium	
	0-00-0	Parnaparinnatrium	
	0-00-0	Pentosanpolysulfatnatrium	
	53973-98-1	Poligeenan	
	9012-76-4	Poliglusam	
	9015-56-9	Polygelin	
	0-00-0	Reviparinnatrium	
	9050-67-3	Sizofiran	
	57459-72-0	Suleparoidnatrium	
	57821-29-1	Sulodexid	
	0-00-0	Tinzaparinnatrium	
	<b>3914 00 00</b>	50925-79-6	Colestipol
		11041-12-6	Colestyramin
54182-62-6		Polacrilin	
56227-39-5		Polidexidsulfat	

*ANHANG 4*

**LISTE DER PRÄFIXE UND SUFFIXE; DIE IN KOMBINATION MIT DEN INN DES ANHANGS 3 DIE SALZE, ESTER ODER HYDRATE DIESER INN BEZEICHEN; FÜR DIESE SALZE, ESTER ODER HYDRATE GILT ZOLLFREIHEIT, SOFERN SIE IN DIESELBE SECHSSTELLIGE HS-POSITION WIE DIE ENTSPRECHENDEN INN EINZUREIHEN SIND**

## Anhang 4

ACETAT	tert.-BUTYLAMIN
ACETONID	BUTYLAT
1-ACETOXYETHYL	BUTYLBROMID
ACETURAT	BUTYLESTER
N-ACETYLGLYCINAT	t-BUTYLESTER
ACETYLSALICYLAT	tert-BUTYLESTER
ACISTRAT	tert.-BUTYLESTER
ACOXIL	BUTYRAT
ADIPAT	CALCIUM
ALLYL	CALCIUMCHLORID
ALLYLBROMID	CALCIUMDIHYDRAT
ALLYLIODID	CAMPHERSULFONAT
ALUMINIUM	CAMPHER-10-SULFONAT
AMINOSALICYLAT	CAMPHORAT
AMMONIUM	CAMSILAT
AMMONIUMFUSIDAT	CAMSYLAT
AMSONAT	CAPROAT
ANTIPYRAT	CARBAMAT
ARGININ	CARBESILAT
ASCORBAT	CARBONAT
AXETIL	CHINAT
BARBITURAT	p-CHLORBENZOLSULFONAT
BENZATHIN	CHLORID
BENZOACETAT	8-CHLORTHEOPHYLLINAT
BENZOAT	CHOLIN
BENZOLSULFONAT	CICLOTAT
BENZYL	CINNAMAT
BENZYLBROMID	CIPIONAT
BENZyliODID	CITRAT
BESILAT	CLOSILAT
BESYLAT	CLOSYLAT
BEZOMIL	CROBEFAT
BICHINAT	CROMACAT
BIS(HYDROGENMALAT)	CROMESILAT
BIS(HYDROGENMALEAT)	CYCLOHEXANPROPIONAT
BIS(HYDROGENMALONAT)	CYCLOHEXYLAMMONIUM
BISMUT	CYCLOHEXYLPROPIONAT
BIS(PHOSPHAT)	N-CYCLOHEXYLSULFAMAT
BITARTRAT	CYCLOPENTANPROPIONAT
BORAT	CYCLOTAT
BROMID	CYPIONAT
BUCICLAT	DAPROPAT
BUNAPSILAT	DEANIL
BUTEPRAT	DECANOAT
BUTYL	DECIL
t-BUTYL	DIACETAT
tert-BUTYL	DIAMMONIUM
tert.-BUTYL	DIBENZOAT
t-BUTYLACETAT	DIBUDINAT
tert-BUTYLACETAT	DIBUNAT
tert.-BUTYLACETAT	DIBUTYRAT
t-BUTYLAMIN	DICHOLIN
tert-BUTYLAMIN	DICYCLOHEXYLAMMONIUM
	DIETHANOLAMIN



## Anhang 4

DIETHYLAMIN	ETHYLHEXANOAT
DIETHYLAMMONIUM	ETHYLIODID
DIFUMARAT	ETHYLSUCCINAT
DIFUROAT	FARNESIL
DIGOLIL	FENDIZOAT
DIHYDRAT	FERROCITRAT
DIHYDROBROMID	FLUORID
DIHYDROCHLORID	FLUORSULFONAT
DIHYDROCHLORIDPHOSPHAT	FORMIAT
DIHYDROGENCITRAT	FORMIATNATRIUM
DIHYDROGENPHOSPHAT	FOSFATEX
DIHYDROXYBENZOAT	FOSTEDAT
DIMALAT	FUMARAT
DIMALEAT	FUROAT
DIMALONAT	GLUCARAT
DIMESILAT	GLUCEPTAT
N,N-DIMETHYL-beta-ALANIN	GLUCOHEPTONAT
DINATRIUM	GLUCONAT
DINATRIUMPHOSPHAT	GLUCOSID
DINITRAT	GLYCOLAT
DINITROBENZOAT	GLYOXYLAT
DIOLAMIN	GOLD
DIOXID	HEMIHYDRAT
DIPHOSPHAT	HEMISULFAT
DPIVOXIL	HEPTANOAT
DIPROPIONAT	HEXAACETAT
DISULFAT	HEXAHYDRAT
DISULFID	HEXANOAT
DIUNDECANOAT	HIBENZAT
DOCOSIL	HIPPURAT
DOFOSFAT	HYBENZAT
EDAMIN	HYCLAT
EDISILAT	HYDRAT
EDISYLAT	HYDROBROMID
EISENCHLORID	HYDROCHLORID
EMBONAT	HYDROCHLORIDDIHYDRAT
ENANTAT	HYDROCHLORIDHEMIHYDRAT
ENANTHAT	HYDROCHLORIDMONOHYDRAT
EPOLAMIN	HYDROCHLORIDPHOSPHAT
ERBUMIN	HYDROGENEDISILAT
ESILAT	HYDROGENFUMARAT
ESTOLAT	HYDROGENMALAT
ESYLAT	HYDROGENMALEAT
ETABONAT	HYDROGENMALONAT
1,2-ETHANDISULFONAT	HYDROGENOXALAT
ETHANOLAMIN	HYDROGENSUCCINAT
ETHANSULFONAT	HYDROGENSULFAT
ETHOBROMID	HYDROGENSULFIT
ETHYL	HYDROGENTARTRAT
ETHYLAMIN	HYDROXID
ETHYLAMMONIUM	HYDROXYBENZOAT
ETHYLENANTAT	o-(4-HYDROXYBENZOYL)BENZOAT
ETHYLENDIAMIN	2-HYDROXYETHANSULFONAT
ETHYLESTER	

## Anhang 4

HYDROXYNAPHTHOAT	NAPSYLAT
IODID	NATRIUM
ISETHIONAT	NATRIUMHYDRAT
ISETIONAT	NATRIUMHYDROGENPHOSPHAT
ISOBUTYRAT	NATRIUMLAURILSULFAT
ISOCAPROAT	NATRIUMLAURYL SULFAT
ISONICOTINAT	NATRIUMMETHANSULFONAT
ISOPHTHALAT	NATRIUMMONOHYDRAT
ISOPROPIONAT	NATRIUMPHOSPHAT
ISOPROPYL	NATRIUMSUCCINAT
KALIUM	NATRIUMSULFAT
KALIUMSULFAT	NATRIUMSULFOBENZOAT
LACTAT	NATRIUM-3-SULFOBENZOAT
LACTOBIONAT	NICOTINAT
LAURAT	NITRAT
LAURIL	NITROBENZOAT
LAURILSULFAT	OCTIL
LAURYL	OLAMIN
LAURYL SULFAT	OLEAT
LEVULINAT	OROTAT
LITHIUM	ORTHOPHOSPHAT
LYSINAT	OXALAT
MAGNESIUM	OXID
MALAT	N-OXIDHYDROCHLORID
MALEAT	OXOGLURAT
MALONAT	4-OXOPENTANOAT
MANDELAT	PALMITAT
MEGALLAT	PALMITATHYDROCHLORID
MEGLUMIN	PAMOAT
MESILAT	PANTOTHENAT
MESYLAT	PANTOTHENATSULFAT
METEMBONAT	PENDETID
METHANSULFONAT	PENTAHYDRAT
4-METHYLBICYCLO[2.2.2]OCT-2-EN-1-CARBOXYLAT	PERCHLORAT
METHYLBROMID	PHENYLPROPIONAT
4,4'-METHYLENBIS(3-HYDROXY-2-NAPHTHOAT)	PHOSPHAT
METHYLENDISALICYLAT	PHOSPHIT
METHYLESTER	PHTHALAT
N-METHYLGLUCAMIN	PICRAT
METHYLIODID	PIVALAT
METHYLSULFAT	(PIVALOYLOXY)METHYL
METILSULFAT	PIVOXETIL
MOFETIL	PIVOXIL
MONOBENZOAT	PIVOXILHYDROCHLORID
MONOHYDRAT	PROPIONAT
MONOHYDROCHLORID	PROPIONATDODECYLSULFAT
MONONITRAT	PROPIONATLAURYL SULFAT
NAFAT	PROPYL
NAPADISILAT	PROPYLESTER
NAPADISYLAT	PROXETIL
1,5-NAPHTHALENDISULFONAT	PYRIDYLACETAT
2-NAPHTHALENSULFONAT	1-PYRROLIDINETHANOL
NAPSILAT	RESINAT
	SACCHARAT

*Anhang 4*

SALICYLAT	TOFESILAT
SALICYLOYLACETAT	p-TOLUOLSULFONAT
STEAGLAT	TOSILAT
STEARAT	TOSYLAT
SUCCINAT	TRICLOFENAT
SUCCINYL	TRIETHANOLAMIN
SULFAT	TRIFLUORACETAT
SULFINAT	TRIFLUTAT
SULFIT	TRIHYDRAT
SULFOSALICYLAT	TRIIODID
TANNAT	TRIMETHYLACETAT
TARTRAT	TRINITRAT
TEBUTAT	TRIPALMITAT
TENOAT	TROLAMIN
TEOCLAT	TROMETAMOL
TEPROSILAT	TROMETHAMIN
TETRADECYLHYDROGENPHOSPHAT	TROXUNDAT
TETRAHYDRAT	UNDECANOAT
TETRAHYDROPHTHALAT	UNDEC-10-ENOAT
TETRAISOPROPYL	UNDECYLENAT
TETRANATRIUM	VALERAT
THEOCLAT	XINAFOAT
THIOCYANAT	ZINK



*ANHANG 5*

**SALZE, ESTER UND HYDRATE VON INN, DIE NICHT IN DIESELBE HS-POSITION WIE DIE ENTSPRECHENDEN INN EINZUREIHEN SIND  
UND FÜR DIE ZOLLFREIHEIT GILT**

## Anhang 5

HS code	INN	Salz, Ester oder Hydrat des INN	HS code	CAS RN
2925.20	Arginin			
2922.42	Glutaminsäure	Arginin-L-glutamat	2925.20	4320-30-3
2918.90	Carbenoxolon	Carbenoxolon, Dicholinsalz	2923.10	74203-92-2
2909.49	Chlorphenesin	Chlorphenesincarbamat	2924.29	886-74-8
2907.29	Dienestrol	Dienestroidi(acetat)	2915.39	84-19-5
2907.29	Diethylstilbestrol	Diethylstilbestroidibutyrat	2915.60	74664-03-2
		Diethylstilbestroidipropionat	2915.50.00	130-80-3
2918.90	Enoxolon	Enoxolondihydrogenphosphat	2919.00	18416-35-8
2905.50	Ethchlorvynol	Ethchlorvynolcarbamat	2924.10	74283-25-3
2907.29	Hexestrol	Hexestroidibutyrat	2915.60	36557-18-3
		Hexestroidipropionat	2915.50.00	59386-02-6
2934.90	Phenmetrazin	Phenmetrazinteoclat	2939.50	13931-75-4

## ANHANG 6

**LISTE DER PHARMAZEUTISCHEN ZWISCHENPRODUKTE, D.H. DER VERBINDUNGEN, DIE BEI DER HERSTELLUNG PHARMAZEUTISCHER FERTIGERZEUGNISSE VERWENDET WERDEN UND FÜR DIE ZOLLFREIHEIT GILT**

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2843 30 00</b>	12192-57-3	(alpha-D-Glucopyranosylthio)gold
<b>2844 40 30</b>	82407-94-1	1-[4-(2-Dimethylaminoethoxy)[14C]phenyl]-1,2-diphenylbutan-1-ol
<b>2903 59 90</b>	7051-34-5	Brommethylcyclopropan
<b>2903 69 90</b>	3312-04-7 42074-68-0 76283-09-5 620-20-2	1-Chlor-4,4-bis(4-fluorphenyl)butan 1-Chlor-2-(chloridiphenylmethyl)benzol alpha,4-Dibrom-2-fluortoluol alpha,3-Dichlortoluol
<b>2904 90 85</b>	121-17-5 4714-32-3	4-Chlor-alpha,alpha,alpha-trifluor-3-nitrotoluol 1-Nitro-4-(1,2,2,2-tetrachlorethyl)benzol
<b>2905 22 90</b>	1113-21-9 505-32-8 7212-44-4	(6E,10E,14E)-3,7,11,15-Tetramethylhexadeca-1,6,10,14-tetraen-3-ol 3,7,11,15-Tetramethylhexadec-1-en-3-ol 3,7,11-Trimethyldodeca-1,6,10-trien-3-ol
<b>2905 29 90</b>	2914-69-4	(S)-But-3-yn-2-ol
<b>2905 49 10</b>	1947-62-2	(2R,3R)-1,4-Bis(mesyloxy)butan-2,3-diol
<b>2905 50 20</b>	920-66-1 54322-20-2 148043-73-6 75-89-8	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan-2-ol Natrium-4-chlor-1-hydroxybutan-1-sulfonat 4,4,5,5,5-Pentafluorpentan-1-ol 2,2,2-Trifluorethanol
<b>2905 50 99</b>	57090-45-6	(R)-3-Chlorpropan-1,2-diol
<b>2906 29 00</b>	104265-58-9 1570-95-2	2-[(1S,2R)-6-Fluor-2-hydroxy-1-isopropyl-1,2,3,4-tetrahydro-2-naphthyl]ethyl-p-toluolsulfonat 2-Phenylpropan-1,3-diol
<b>2907 19 00</b>	27673-48-9	5,8-Dihydro-1-naphthol
<b>2907 29 00</b>	700-13-0	2,3,5-Trimethylhydrochinon
<b>2909 30 38</b>	5111-65-9	6-Brom-2-naphthylmethylether
<b>2909 30 90</b>	3383-72-0 31264-51-4	(2-Chlorethyl)(4-nitrophenyl)ether 3-Chlorpropyl-2,5-xylylether
<b>2909 50 90</b>	63659-16-5 83682-27-3	4-[2-(Cyclopropylmethoxy)ethyl]phenol Natrium-2-hydroxy-1-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)propan-2-sulfonat
<b>2910 30 00</b>	51594-55-9	(R)-1-Chlor-2,3-epoxypropan
<b>2910 90 00</b>	56718-70-8 129940-50-7	(2,3-Epoxypropyl)(4-(2-methoxyethyl)phenyl)ether (S)-[(Trityloxy)methyl]oxiran
<b>2911 00 00</b>	1132-95-2 94158-44-8 20627-73-0	1,1-Diisopropoxycyclohexan 1,1-Dimethoxy-2-(2-methoxyethoxy)ethan alpha,alpha-Dimethoxy-2-nitrotoluol
<b>2912 29 00</b>	38849-09-1	3-(9,10-Dihydro-9,10-ethanoanthracen-9-yl)acrylaldehyd
<b>2912 49 00</b>	1620-98-0 3453-33-6 2144-08-3	3,5-Di-tert-butyl-4-hydroxybenzaldehyd 6-Methoxy-2-naphthaldehyd 2,3,4-Trihydroxybenzaldehyd
<b>2914 39 00</b>	2222-33-5 1210-35-1 645-13-6	5H-Dibenzo[a,d]cyclohepten-5-on 10,11-Dihydro-5H-dibenzo[a,d]cyclohepten-5-on 4-Methylvalerophenon



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2914 40 90</b>	80-75-1	11-alpha-Hydroxypregna-4-en-3,20-dion
	85700-75-0	11-alpha,17,21-Trihydroxy-16-beta-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
<b>2914 50 00</b>	2107-69-9	5,6-Dimethoxyindan-1-on
	981-34-0	9-beta,11-beta-Epoxy-17-alpha,21-dihydroxy-16-beta-methylenpregna-1,4-dien-3,20-dion
	24916-90-3	9-beta,11-beta-Epoxy-17,21-dihydroxy-16-alpha-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
	28315-93-7	5-Hydroxy-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthon
	104-20-1	4-(4-Methoxyphenyl)butan-2-on
	1078-19-9	6-Methoxy-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthon
<b>2914 70 90</b>	150587-07-8	21-Benzoyloxy-9-alpha-fluor-11-beta,17-alpha-dihydroxy-16-alpha-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
	43076-61-5	4'-tert-Butyl-4-chlorbutyrophenon
	153977-22-1	trans-2-Chlor-3-[4-(4-chlorphenyl)cyclohexyl]-1,4-naphthochinon
	83881-08-7	21-Chlor-9-beta,11-beta-epoxy-17-hydroxy-16-alpha-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
	3874-54-2	4-Chlor-4'-fluorbutyrophenon
	151265-34-8	21-Chlor-16-alpha-methylpregna-1,4,9(11)-trien-3,20-dion
	534-07-6	1,3-Dichloraceton
	79836-44-5	4-(3,4-Dichlorphenyl)-3,4-dihydronaphthalin-1(2H)-on
	4252-78-2	2,2',4'-Trichloracetophenon
	<b>2915 39 90</b>	24085-06-1
131266-10-9		2-(Acetoxymethyl)-4-(benzyloxy)butylacetat
127047-77-2		2-(Acetoxymethyl)-4-iodbutylacetat
37413-91-5		3,20-Dioxopregna-1,4,9(11),16-tetraen-21-ylacetat
7753-60-8		17-alpha-Hydroxy-3,20-dioxopregna-4,9(11)-dien-21-ylacetat
24510-54-1		17-alpha-Hydroxy-16-alpha-methyl-3,20-dioxopregna-1,4-dien-21-ylacetat
24510-55-2		17-alpha-Hydroxy-16-beta-methyl-3,20-dioxopregna-1,4-dien-21-ylacetat
10106-41-9		17-Hydroxy-16-alpha-methyl-3,20-dioxopregna-1,4,9(11)-trien-21-ylacetat
910-99-6		17-alpha-Hydroxy-16-beta-methyl-3,20-dioxopregna-1,4,9(11)-trien-21-ylacetat
979-02-2		20-Oxopregna-5,16-dien-3-beta-ylacetat
<b>2915 90 20</b>		638-41-5
<b>2915 90 80</b>	18997-19-8	Chlormethylpivalat
<b>2916 20 00</b>	3721-95-7	Cyclobutancarbonsäure
<b>2916 31 00</b>	132294-17-8	(1S,2S,3S)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutanol
	132294-16-7	(2S,3S)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutanon
<b>2916 39 00</b>	141109-25-3	2-Brom-2-(2-chlorphenyl)essigsäure
	37742-98-6	4-Brom-2,2-diphenylbuttersäure
	110877-64-0	2-Chlor-4,5-difluorbenzoesäure
	49708-81-8	trans-4-(p-Chlorphenyl)cyclohexancarbonsäure
	119916-27-7	4,6-Dibrom-3-fluor-o-toluylsäure
	55332-37-1	(S)-2-(4-Fluorphenyl)-3-methylbuttersäure
	2417-72-3	Methyl-4-(brommethyl)benzoat
	4276-85-1	2-(2,4,6-Triisopropylphenyl)essigsäure
<b>2917 19 10</b>	0-00-0	Magnesium-bis(4-nitrobenzylmalonat)dihydrat
<b>2917 19 90</b>	6065-63-0	Diethyldipropylmalonat
	28868-76-0	Dimethylchlormalonat
	48059-97-8	(E)-Oct-4-en-1,8-disäure
	71170-82-6	Triethyl-3-brompropan-1,1,1-tricarboxylat
<b>2917 39 80</b>	27932-00-9	Indan-5-ylhydrogenphenylmalonat
	21601-78-5	Phenylhydrogenphenylmalonat
<b>2918 13 00</b>	2743-38-6	Dibenzoyl-L-weinsäure
<b>2918 16 00</b>	11116-97-5	Calciumgluconatlactat

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2918 17 00</b>	4358-88-7	Ethyl-DL-mandelat
	611-71-2	D-Mandelsäure
<b>2918 19 99</b>	139893-43-9	Ammonium-(3R,5R)-7-[(1S,2S,6R,8S,8aR)-8-(2,2-dimethylbutyryloxy)-1,2,6,7,8,8a-hexahydro-2,6-dimethyl-1-naphthyl]-3,5-dihydroxyheptanoat
	77550-67-5	Ammonium-(3R,5R)-7-[(1S,2S,6R,8S,8aR)-1,2,6,7,8,8a-hexahydro-2,6-dimethyl-8-[(2S)-2-methylbutyryloxy]-1-naphthyl]-3,5-dihydroxyheptanoat
	29169-64-0	(R)-alpha-(Chlorcarbonyl)benzylformiat
	36394-75-9	(S)-alpha-Chlorformylethylacetat
	56188-04-6	{(1R,3R,5S)-3,5-Dihydroxy-2-[(E)-(3S)-3-hydroxyoct-1-enyl]cyclopentyl}essigsäure
	157604-22-3	Dinatrium-(2S,3R)-2-hydroxy-3-isobutylsuccinat
	90315-82-5	Ethyl-(R)-2-hydroxy-4-phenylbutyrat
	3976-69-0	Methyl-(R)-3-hydroxybutyrat
	<b>2918 29 90</b>	168899-58-9
167678-46-8		3-Chlorformyl-o-tolylacetat
3943-89-3		Ethyl-3,4-dihydroxybenzoat
<b>2918 30 00</b>	56105-81-8	(R)-2-(3-Benzoylphenyl)propionsäure
	22161-86-0	(RS)-2-(3-Benzoylphenyl)propionsäure
	121873-00-5	Ethyl-3-(2-chlor-4,5-difluorphenyl)-3-hydroxyacrylat
	78834-75-0	Ethyl-7-chlor-2-oxoheptanoat
	64920-29-2	Ethyl-2-oxo-4-phenylbutyrat
	1944-63-4	3-[(3aS,4S,7aS)-7a-Methyl-1,5-dioxooctahydro-1H-inden-4-yl]propionsäure
	39562-17-9	Methyl-2-(3-nitrobenzyliden)-3-oxobutyrat
302-97-6	3-Oxoandrost-4-en-17-beta-carbonsäure	
<b>2918 90 90</b>	87-13-8	Diethylethoxymethylenmalonat
	28416-82-2	6-alpha,9-Difluor-11-beta,17-alpha-dihydroxy-16-alpha-methyl-3-oxoandrosta-1,4-dien-17-beta-carbonsäure
	111006-10-1	Isobutyl-3,4-epoxybutyrat
	157283-68-6	Isopropyl-(Z)-7-[(1R,2R,3R,5S)-3,5-dihydroxy-2-[(E)-(3R)-3-hydroxy-4-[3-(trifluormethyl)phenoxy]but-1-enyl]cyclopentyl]hept-5-enoat
	26159-31-9	(RS)-2-(6-Methoxy-2-naphthyl)propionsäure
	70264-94-7	Methyl-4-(brommethyl)-m-anisat
	33924-48-0	Methyl-5-chlor-o-anisat
	105560-93-8	Methyl-(2R,3S)-2,3-epoxy-3-(4-methoxyphenyl)propionat
	29754-58-3	Methyl-5-glyoxyloylsalicylathydrat
	40098-26-8	Methyl-7-[(3RS)-3-hydroxy-5-oxocyclopent-1-enyl]heptanoat
30131-16-9	4-(4-Phenylbutoxy)benzoesäure	
<b>2920 90 10</b>	208338-09-4	(4R,5R)-4,5-Bis(mesyloxymethyl)-1,3,2-dioxathiolan-2,2-dioxid
	35180-01-9	Chlormethylisopropylcarbonat
	16606-55-6	(R)-Propylencarbonat
<b>2920 90 85</b>	55-91-4	Diisopropylfluorphosphat
<b>2921 19 80</b>	4261-68-1	(2-Chlorethyl)diisopropylaminhydrochlorid
	5407-04-5	3-Chlorpropyldimethylammoniumchlorid
<b>2921 29 00</b>	100-36-7	2-Aminoethyl-diethylamin
	156886-85-0	N,N'-Bis[3-(ethylamino)propyl]propan-1,3-diamintetrahydrochlorid
<b>2921 30 10</b>	167944-94-7	Cyclohexylammonium-1-[(S)-2-(tert-butoxycarbonyl)-3-(2-methoxyethoxy)propyl]cyclopentancarboxylat
<b>2921 42 10</b>	671-89-6	4-Amino-6-chlorbenzol-1,3-di(sulfonylchlorid)
<b>2921 43 00</b>	393-11-3	alpha,alpha,alpha-Trifluor-4-nitro-m-toluidin
<b>2921 49 10</b>	328-93-8	alpha,alpha,alpha,alpha',alpha',alpha'-Hexafluor-2,5-xylidin
	54396-44-0	alpha',alpha',alpha'-Trifluor-2,3-xylidin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2921 49 90</b>	103-67-3	Benzyl(methyl)amin
	132173-07-0	(Z)-N-[3-(3-Chlor-4-cyclohexylphenyl)prop-2-enyl]-N-ethylcyclohexylaminhydrochlorid
	1614-57-9	3-(5H-Dibenzo[a,d]cyclohepten-5-ylpropyl)dimethylammoniumchlorid
	79617-99-5	trans-(+)-4-(3,4-Dichlorphenyl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl(methyl)ammoniumchlorid
	69385-30-4	2,6-Difluorbenzylamin
	129140-12-1	1-Ethyl-1,4-diphenylbut-3-enylamin
	166943-39-1	Methyl(4'-nitrophenethyl)aminhydrochlorid
	81972-27-2	3-(Trichlorvinyl)anilinhydrochlorid
	33881-72-0	Triethylanilin
	<b>2921 59 90</b>	122-75-8
<b>2922 19 90</b>	154598-58-0	(S)-2-(2-Amino-5-chlorphenyl)-4-cyclopropyl-1,1,1-trifluorbut-3-yn-2-ol
	151851-75-1	(R)-2-Amino-2-ethylhexan-1-ol
	126456-43-7	(1S,2R)-1-Aminoindan-2-ol
	534-03-2	2-Aminopropan-1,3-diol
	54527-65-0	2-[Benzyl(methyl)amino]ethylacetoacetat
	151807-53-3	(1RS,2RS,3SR)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutylamin
	23323-37-7	1-Desoxy-1-(octylamino)-D-glucit
	68047-07-4	4'-[2-(Dimethylamino)ethoxy]-2-phenylbutyrophenon
	83647-29-4	3-[(Z)-1-[4-(2-Dimethylaminoethoxy)phenyl]-2-phenylbut-1-enyl]phenol
	38345-66-3	(2S,3R)-4-Dimethylamino-3-methyl-1,2-diphenylbutan-2-ol
	1159-03-1	5-(3-Dimethylaminopropyl)-10,11-dihydrodibenzo[a,d]cyclohepten-5-ol
<b>2922 29 00</b>	55174-61-3	3,4-Dimethoxy-beta-methylphenethylamin
	120-20-7	3,4-Dimethoxyphenethylamin
<b>2922 30 00</b>	784-38-3	2-Amino-5-chlor-2'-fluorbenzophenon
	2011-66-7	2-Amino-2'-chlor-5-nitrobenzophenon
	156732-13-7	(S)-5-Amino-2-(dibenzylamino)-1,6-diphenylhex-4-en-3-on
	2958-36-3	2-Amino-2',5-dichlorbenzophenon
<b>2922 41 00</b>	113403-10-4	Dexibuprofenlysin (INN)
<b>2922 49 70</b>	56-12-2	4-Aminobuttersäure
	128013-69-4	3-(Aminomethyl)-5-methylhexansäure
	37441-29-5	5-Amino-2,4,6-triiodisophtaloyldichlorid
	35453-19-1	5-Amino-2,4,6-triiodisophtalsäure
	42854-62-6	Benzyl-L-alaninat-p-Toluolsulfonsäure (1:1)
	67299-45-0	cis-4-(Benzoyloxycarbonyl)cyclohexylammoniumtosylat
	39878-87-0	(-)-alpha-(Chlorformyl)benzylammoniumchlorid
	20763-30-8	2-Cyclohexa-1,4-dienylglycin
	1118-89-4	Diethyl-L-glutamathydrochlorid
	82717-96-2	(S,S)-N-(1-Ethoxycarbonyl-3-phenylpropyl)alanin
	154772-45-9	Ethyl-(S)-3-aminopent-4-inoathydrochlorid
	961-69-3	Kalium-(R)-N-(3-ethoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)-2-phenylglycin
	34582-65-5	Kalium-(R)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)-2-phenylglycinat
	14205-39-1	Methyl-3-aminocrotonat
	119916-05-1	Methyl-3-amino-4,6-dibrom-o-toluat
	54527-73-0	2-(N-Methylbenzylamino)ethyl-3-aminobut-2-enoat
	81677-60-3	Methyl-(4-nitrophenyl)-L-alaninat
13291-96-8	Natrium-(R)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)-2-phenylglycinat	
949-99-5	3-(4-Nitrophenyl)-L-alanin	
875-74-1	D-alpha-Phenylglycin	
<b>2922 50 00</b>	7206-70-4	4-Amino-5-chlor-2-methoxybenzoesäure
	90005-55-3	3'-Amino-2'-hydroxyacetophenonhydrochlorid
	24085-03-8	2-[Benzyl(tert-butyl)amino]-1-(alpha,4-dihydroxy-m-tolyl)ethanol
	24085-08-3	Benzyl(tert-butyl)(4-hydroxy-3-hydroxymethyl-4-oxophenethyl)ammoniumchlorid
	35205-50-6	4'-Benzyloxy-2-[(1-methyl-2-phenoxyethyl)amino]propiofenonhydrochlorid
	0-00-0	Ethyl-2-(2-chlor-4,5-difluorbenzoyl)-3-(2,4-difluoranilino)acrylat
	121524-09-2	Ethyl-((7S)-7-[(2R)-2-(3-chlorphenyl)-2-hydroxyethyl]amino)-5,6,7,8-tetrahydro-2-naphthyl-2-oxoacetathydrochlorid

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2922 50 00</b>	(Fortsetzung)	
	16589-24-5	4-[1-Hydroxy-2-(methylamino)ethyl]phenol--L-Weinsäure (2:1)
	22818-40-2	D-2-(4-Hydroxyphenyl)glycin
	69416-61-1	Kalium-(R)-2-(4-hydroxyphenyl)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)glycinat
	79814-47-4	Methyl-(2S,3R)-3-amino-2-[(S)-(1-hydroxyethyl)]hydrogenglutarat
	59338-84-0	Methyl-4-amino-5-nitro-o-anisat
	26787-84-8	Natrium-(R)-2-(4-hydroxyphenyl)-N-(3-methoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)glycinat
<b>2924 10 00</b>	153758-31-7	(2S)-2-Amino-3-hydroxy-N-pentylpropionamid--Oxalsäure (1:1)
	5794-13-8	L-Asparaginhydrat
	90303-36-9	N-[N-(tert-Butoxycarbonyl)-L-alanyl]-L-alaninhydrat
	590-63-6	2-Carbamoyloxypropyltrimethylammoniumchlorid
	116833-20-6	2-(Ethylmethylamino)acetamid
	125496-24-4	(S)-3-Formamido-2-formyloxypropionsäure
	5422-34-4	N-(2-Hydroxyethyl)lactamid
<b>2924 29 90</b>	112522-64-2	4-Acetamido-2'-aminobenzanilid
	24201-13-6	4-Acetamido-5-chlor-o-anissäure
	27313-65-1	N-Acetyl-3-(3,4-dimethoxyphenyl)-DL-alanin
	40188-45-2	3'-Acetyl-4'-hydroxybutyranilid
	136450-06-1	3'-Acetyl-2'-hydroxy-4-(4-phenylbutoxy)benzanilid
	40187-51-7	5-Acetylsalicylamid
	121-60-8	N-Acetylsulfanylchlorid
	148051-08-5	5-Amino-N,N'-bis[2-acetoxy-1-(acetoxymethyl)ethyl]-2,4,6-triiodisophthalamid
	76801-93-9	5-Amino-N,N'-bis(2,3-dihydroxypropyl)-2,4,6-triiodisophthalamid
	41526-21-0	2'-Benzoyl-2-brom-4'-chloracetanilid
	91558-42-8	Benzyl-(1-carbamoyl-2-hydroxypropyl)carbammat
	3588-63-4	N-Benzylloxycarbonyl-DL-valin
	1149-26-4	N-(Benzylloxycarbonyl)-L-valin
	1584-62-9	2-Brom-4'-chlor-2'-(2-fluorbenzoyl)acetanilid
	116661-86-0	(2S,3S)-3-(tert-Butoxycarbonylamino)-2-hydroxy-4-phenylbuttersäure
	144163-85-9	tert-Butyl-[(1S,3S,4S)-4-amino-1-benzyl-3-hydroxy-5-phenylpentyl]carbammat
	149451-80-9	tert-Butyl-[(1S,2S)-1-benzyl-2,3-dihydroxypropyl]carbammat
	168960-18-7	tert-Butyl-(1R,4S)-4-(hydroxymethyl)cyclopent-2-enylcarbammat
	98737-29-2	tert-Butyl{(S)-alpha-[(S)-oxiranyl]phenethyl}carbammat
	0-00-0	2-Chlor-N-[2-(2-chlorbenzoyl)-4-nitrophenyl]acetamid
	50978-11-5	3,5-Diacetamido-2,4,6-triiodbenzoesäuredihydrat
	30566-92-8	5-(N,N-Dibenzylglycyl)salicylamid
	166518-60-1	N-[(2,6-Diisopropylphenoxy)sulfonyl]-2-(2,4,6-triisopropylphenyl)acetamid
	75885-58-4	2,2-Dimethylcyclopropancarboxamid
	137246-21-0	N-(1-Ethyl-1,4-diphenylbut-3-enyl)cyclopropancarboxamid
	125971-96-2	2-[alpha-(4-Fluorbenzoyl)benzyl]-4-methyl-3-oxovaleranalid
	13255-50-0	4-Formyl-N-isopropylbenzamid
	141862-47-7	5-Glyoxyloylsalicylamidhydrat
	52806-53-8	2-Hydroxy-2-methyl-4'-nitro-3'-(trifluormethyl)propionanilid
	4093-29-2	Methyl-4-acetamido-o-anisat
	4093-31-6	Methyl-4-acetamido-5-chlor-o-anisat
	32981-85-4	Methyl-(2R,3S)-3-benzamido-2-hydroxy-3-phenylpropionat
	176972-62-6	Methyl-(1S,2S)-1-benzyl-3-chlor-2-hydroxypropylcarbammat
41844-71-7	Methyl-N-(methoxycarbonyl)-L-phenylalaninat	
153441-77-1	Methyl-N-(phenoxy-carbonyl)-L-valinat	
1939-27-1	2-Methyl-N-(alpha,alpha,alpha-trifluor-m-tolyl)propionamid	
<b>2925 19 80</b>	1075-89-4	8-Azaspiro[4.5]decan-7,9-dion
	88784-33-2	1-Benzylhydrogen-(S)-4-phthalimidoglutarat
	151860-15-0	meso-N-Benzyl-3-nitrocyclopropan-1,2-dicarboximid
	84803-46-3	4-(4-Chlorphenyl)piperidin-2,6-dion
	97338-03-9	Ethyl-(S)-3-(4-aminophenyl)-2-phthalimidopropionathydrochlorid
	94213-26-0	Ethyl-(S)-3-{4-[bis(2-chlorethyl)amino]phenyl}-2-phthalimidopropionathydrochlorid
<b>2925 20 00</b>	149177-92-4	4'-Amidinosuccinanilsäurehydrochlorid

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2926 90 99</b>	39186-58-8	4-Brom-2,2-diphenylbutannitril
	151338-11-3	N-tert-Butyl-3-cyanandrosta-3,5-dien-17-carboxamid
	14818-98-5	L-N-(1-Cyan-1-vanillylethyl)acetamid
	58311-73-2	(Z)-(2-Cyanvinyl)trimethylammonium-p-toluolsulfonat
	186038-82-4	Diethyl-(1-cyan-3-methylbutyl)malonat
	133481-10-4	Ethyl-(1-cyancyclohexyl)acetat
	94-05-3	Ethyl-2-cyan-3-ethoxyacrylat
	56326-98-8	1-(4-Fluorphenyl)-4-oxocyclohexancarbonitril
	114772-53-1	4'-Methylbiphenyl-2-carbonitril
	20850-49-1	3-Methyl-2-(3,4-dimethoxyphenyl)butyronitril
	15760-35-7	3-Methylencyclobutancarbonitril
	36622-33-0	3-Methyl-2-(3,4,5-trimethoxyphenyl)butyronitril
	32852-95-2	2-(3-Phenoxyphenyl)propionitril
	123632-23-5	4-(2,2,3,3-Tetrafluorpropoxy)cinnamonitril
	13338-63-1	3,4,5-Trimethoxyphenylacetonnitril
	<b>2928 00 90</b>	192802-28-1
89766-91-6		1-Carboxy-1-methylethoxyammoniumchlorid
84080-70-6		4-Chlor-2-[(Z)-(methoxycarbonyl)methoxyimino]-3-oxobuttersäure
16390-07-1		4-Chlor-1'-(4-methoxyphenyl)benzohydrazid
94213-23-7		(Z)-[Cyan(2,3-dichlorphenyl)methylen]carbazamidin
53016-31-2		13-Ethyl-17-alpha-hydroxy-18,19-dinorpregn-4-en-20-yn-3-onoxim
130580-02-8		trans-2'-Fluor-4-hydroxychalkon-O-[(Z)-2-(dimethylamino)ethyl]oxim--Fumarsäure (2:1)
55819-71-1	(RS)-Serinohydrazidhydrochlorid	
<b>2929 90 00</b>	139976-34-4	N'-alpha-(tert-Butoxycarbonyl)-N-methoxy-N-methyl-N'-omega-nitro-L-argininamid
	2188-18-3	N'-alpha-(tert-Butoxycarbonyl)-N'-omega-nitro-L-arginin
	92050-02-7	2,6-Diisopropylphenylsulfamat
<b>2930 90 16</b>	159453-24-4	N-(Benzylloxycarbonyl)-S-phenyl-L-cystein
	105996-54-1	N,N'-Bis(trifluoracetyl)-DL-homocystin
<b>2930 90 30</b>	583-91-5	2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure
<b>2930 90 70</b>	76497-39-7	D-(-)-3-Acetylthio-2-methylpropionsäure
	74345-73-6	D-(-)-3-Acetylthio-2-methylpropionylchlorid
	157521-26-1	(S)-2-(Acetylthio)-3-phenylpropionsäure--Dicyclohexylamin (1:1)
	51458-28-7	(1R,2R)-2-Amino-1-(4-methylsulfonylphenyl)propan-1,3-diol
	56724-21-1	(1R,2R)-2-Amino-1-(4-methylsulfonylphenyl)propan-1,3-diolhydrochlorid
	159878-02-1	Benzyl-(1R,2S)-3-chlor-2-hydroxy-1-(phenylthiomethyl)propylcarbammat
	148757-89-5	9-Bromnonyl-4,4,5,5,5-pentafluorpentylsulfid
	6320-03-2	o-Chlorthiophenol
	27366-72-9	2-(Dimethylaminothio)acetamidhydrochlorid
	10191-60-3	Dimethylcyanocarbonimidodithioat
	182149-25-3	N,N'-[Dithiobis(o-phenylencarbonyl)]bis-L-isoleucin
	33174-74-2	2,2'-Dithiodibenzonitril
	136511-43-8	Ethyl-N-{2-[(acetylthio)methyl]-3-(o-tolyl)-1-oxopropyl}-L-methionat
	87483-29-2	4-Fluorbenzyl-4-(methylthio)phenylketon
	49627-27-2	(Z)-5-Fluor-2-methyl-1-(4-methylthiobenzyliden)-1H-inden-3-yllessigsäure
	67305-72-0	N-(2-Mercaptoethyl)propionamid
	162515-68-6	2-[1-(Mercaptomethyl)cyclopropyl]jessigsäure
	4274-38-8	2-Mercapto-5-(trifluormethyl)aniliniumchlorid
	62140-67-4	Methyl-5-(ethylsulfonyl)-o-anisat
63484-12-8	Methyl-2-methoxy-5-methylsulfonylbenzoat	
61832-41-5	Methyl(1-methylthio-2-nitrovinyl)amin	
10506-37-3	O-2-Naphthylchlorthioformiat	
1134-94-7	2-(Phenylthio)anilin	
<b>2931 00 95</b>	87460-09-1	Benzylhydroxy(4-phenylbutyl)phosphinoylacetat
	35000-38-5	tert-Butyltriphenylphosphoranylidenacetat
	17814-85-6	(4-Carboxybutyl)triphenylphosphoniumbromid
	31618-90-3	Diethyl-(tosyloxy)methylphosphonat

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2931 00 95</b>	(Fortsetzung)	
	123599-78-0	[(2-Methyl-1-propionyloxypropoxy)(4-phenylbutyl)phosphinoyl]essigsäure
	128948-01-6 1660-95-3	{(S)-[(R)-2-Methyl-1-propionyloxypropoxy](4-phenylbutyl)phosphinoyl}essigsäure Tetraisopropylmethylenliphosphonat
<b>2932 19 00</b>	66356-53-4	5-(2-Aminoethylthiomethyl)furfuryldimethylamin
	97148-39-5	Ammonium-(Z)-2-methoxyimino-2-(2-furyl)acetat
	37743-18-3	3,3-Diphenyltetrahydrofuran-2-yliden(dimethyl)ammoniumbromid
	86087-23-2	(S)-Tetrahydrofuran-3-ol
<b>2932 29 80</b>	517-23-7	alpha-Acetyl-gamma-butyrolacton
	23363-33-9	4'-(Benzyloxycarbonyl)-4'-desmethylepipodophyllotoxin
	6559-91-7	4'-Desmethylepipodophyllotoxin
	39521-49-8	(3aR,4bS,4R,4aS,5aS)-4-(5,5-Dimethyl-1,3-dioxolan-2-yl)hexahydrocyclopropa[3,4]cyclopenta[1,2-b]furan-2(3H)-on
	39746-01-5	(3aR,4R,5R,6aS)-4-Formyl-2-oxohexahydro-2H-cyclopenta[b]furan-5-ylbenzoat
	104872-06-2	(3S,4S)-3-Hexyl-4-[(R)-2-(hydroxytridecyl)]oxetan-2-on
	599-04-2	alpha-Hydroxy-beta,beta-dimethyl-gamma-butyrolacton
	79-50-5	DL-alpha-Hydroxy-beta,beta-dimethyl-gamma-butyrolacton
	192704-56-6	11-alpha-Hydroxy-7-alpha-(methoxycarbonyl)-3-oxopregn-4-en-21,17-alpha-carbolacton
	73726-56-4	11-alpha-Hydroxy-3-oxopregna-4,6-dien-21,17-alpha-carbolacton
	298-81-7	9-Methoxyfuro[3,2-g]chromen-7-on
	482-44-0	9-(3-Methylbut-2-enyloxy)-7H-furo[3,2-g]chromen-7-on
976-70-5	3-Oxopregn-4-en-21,17-alpha-carbolacton	
<b>2932 99 50</b>	32981-86-5	10-Desacetylbaccatin III
<b>2932 99 70</b>	7512-17-6	2-Acetamido-2-desoxy-beta-D-glucopyranose
	79944-37-9	trans-6-Amino-2,2-dimethyl-1,3-dioxepan-5-ol
	170242-34-9	(S)-2-Amino-5-(1,3-dioxolan-4-yl)valeriansäure
	57999-49-2	2-(3-Bromphenoxy)tetrahydropyran
	125971-94-0	tert-Butyl-[(4R,6R)-6-(cyanmethyl)-2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-yl]acetat
	33659-28-8	Calciumbis(4-O-(beta-D-galaktopyranosyl)-D-gluconat)--Calciumbromid (1:1)
	110638-68-1	Calciumbis(4-O-(beta-D-galaktopyranosyl)-D-gluconat)dihydrat
	157518-70-2	(2R)-2-[(S)-2,2-Dimethyl-5-oxo-1,3-dioxolan-4-yl]-4-methylvaleriansäure
	96-82-2	4-O-beta-D-Galaktopyranosyl-D-gluconsäure
	467-55-0	3-beta-Hydroxy-5-alpha-spirostan-12-on
	114870-03-0	Methyl-O-2-desoxy-6-O-sulfo-2-(sulfoamino)-alpha-D-glucopyranosyl-(1,4)-O-beta-D-glucopyranuronosyl-(1,4)-O-2-desoxy-3,6-di-O-sulfo-2-(sulfoamino)-alpha-D-glucopyranosyl-(1,4)-O-2-O-sulfo-alpha-L-idopyranuronosyl-(1,4)-2-deoxy-2-(sulfoamino)-6-(hydrogensulfat)-alpha-D-glucopyranoside, Decanatriumsalz
	533-31-3	3,4-(Methylenedioxy)phenol
88128-61-4	(3aS,9aS,9bR)-3a-Methyl-6-[2-(2,5,5-trimethyl-1,3-dioxan-2-yl)ethyl]-1,2,4,5,8,9,9a,9b-octahydro-3aH-cyclopenta[a]naphthalin-3,7-dion	
<b>2932 99 80</b>	130525-62-1	(4S,5R,6R)-5-Acetamido-4-amino-6-[(1R,2R)-1,2,3-trihydroxypropyl]-5,6-dihydropyran-2-carbonsäure
	107188-37-4	2-(4-Aminophenoxy-methyl)-2,5,7,8-tetramethyl-4-oxochroman-6-ylacetat
	69999-16-2	(2,3-Dihydrobenzofuran-5-yl)essigsäure
	40591-65-9 107188-34-1	2,3,4,6-Tetra-O-acetyl-beta-D-glucopyranosylcarbimimidiothiohydrobromid 2,5,7,8-Tetramethyl-2-(4-nitrophenoxy-methyl)-4-oxochroman-6-ylacetat
<b>2933 11 90</b>	6150-97-6	Magnesiumbis[(2,3-dihydro-1,5-dimethyl-3-oxo-2-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)methylamino]methansulfonat
<b>2933 19 90</b>	27511-79-1	3-Aminopyrazol-4-carboxamidhemisulfat
	3736-92-3	1,2-Diphenyl-4-(2-phenylthioethyl)pyrazolidin-3,5-dion
	139756-01-7	1-Methyl-4-nitro-3-propylpyrazol-5-carboxamid
	59194-35-3 4023-02-3	N'1-Methyl-1H-pyrazol-1-carboxamidinhydrochlorid Pyrazol-1-carboxamidinhydrochlorid
<b>2933 29 90</b>	151012-31-6	3-(4-Brombenzyl)-2-butyl-4-chlor-1H-imidazol-5-ylmethanol
	83857-96-9	2-Butyl-5-chlor-1H-imidazol-4-carbaldehyd
	133909-99-6	2-Butyl-4-chlor-1-[2'-(2-trityl-2H-tetrazol-5-yl)biphenyl-4-ylmethyl]-1H-imidazol-5-ylmethanol
	151257-01-1	2-Butyl-1,3-diazaspiro[4.4]non-1-en-4-onhydrochlorid



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 29 90</b>	(Fortsetzung)	
	152146-59-3	4-(2-Butyl-5-formylimidazol-1-ylmethyl)benzoesäure
	68282-49-5	2-Butylimidazol-5-carbaldehyd
	138401-24-8	4'-[(2-Butyl-4-oxo-1,3-diazaspiro[4.4]non-1-en-3-yl)methyl]biphenyl-2-carbonitril
	4897-25-0	5-Chlor-1-methyl-4-nitroimidazol
	24155-42-8	1-(2,4-Dichlorphenyl)-2-imidazol-1-ylethanol
	130804-35-2	1-[5-(4,5-Diphenylimidazol-2-ylthio)pentyl]-1-heptyl-3-(2,4-difluorphenyl)harnstoff
	822-36-6	4-Methylimidazol
	696-23-1	2-Methyl-4-nitroimidazol
	150097-92-0	Methyl-5-pentafluorethyl-2-propylimidazol-4-carboxylat
	99614-02-5	1,2,3,4-Tetrahydro-9-methyl-3-(2-methyl-1H-imidazol-1-ylmethyl)carbazol-4-on
	<b>2933 39 95</b>	176381-97-8
104860-73-3		4-Amino-5-chlor-N-{1-[3-(4-fluorphenoxy)propyl]-3-methoxy-4-piperidyl}-2-methoxybenzamid
171764-07-1		(S)-2-Amino-3,3-dimethyl-N-2-pyridylbutyramid
180250-77-5		(2S,3S)-3-Amino-2-ethoxy-N-nitropiperidin-1-carboxamidinhydrochlorid
65326-33-2		2-Amino-3-pyridylmethylketon
142034-92-2		(1S,3S,4S)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-ol
21472-89-9		(+)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on
142034-97-7		(1R,4S)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on
180050-34-4		(1S,4R)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on-O-[(Z)-(3-methoxyphenyl)ethinyl]oxim--Maleinsäure (1:1)
173050-51-6		(R)-N-(1-[3-[1-benzoyl-3-(3,4-dichlorphenyl)-3-piperidyl]propyl]-4-phenyl-4-piperidyl)-N-methylacetamidhydrochlorid
61380-02-7		1-Benzyl-4-(methoxymethyl)-N-phenyl-4-piperidylamin
188591-61-9		1-(4-Benzylphenoxyphenyl)-2-(4-hydroxy-4-phenyl-1-piperidyl)propan-1-on
22065-85-6		1-Benzylpiperidin-4-carbaldehyd
142057-79-2		(RS)-2-[(1-Benzyl-4-piperidyl)methyl]-5,6-dimethoxyindan-1-on
120014-07-5		2-[(1-Benzyl-4-piperidyl)methylen]-5,6-dimethoxyindan-1-on
6935-27-9		Benzyl(2-pyridyl)amin
160588-45-4		10,10-Bis[(2-fluor-4-pyridyl)methyl]anthron
139781-09-2		5,5-Bis(4-pyridylmethyl)-5H-cyclopenta[2,1-b:3,4-b']dipyridinhydrat
57988-58-6		4-(4-Bromphenyl)piperidin-4-ol
87848-95-1		6-Brom-2-pyridyl-p-tolylketon
157688-46-5		2-[1-(tert-Butoxycarbonyl)-4-piperidyl]essigsäure
32998-95-1		N-(tert-Butyl)-3-methylpyridin-2-carboxamid
43076-30-8		1-(4-tert-Butylphenyl)-4-[4-(alpha-hydroxybenzhydryl)piperidino]butan-1-on
84449-80-9		1-[2-(4-Carboxyphenoxy)ethyl]piperidiniumchlorid
83949-32-0		4-Carboxy-4-phenylpiperidinium-p-toluolsulfonat
100-76-5		Chinuclidin
1619-34-7		Chinuclidin-3-ol
38092-89-6		8-Chlor-6,11-dihydro-11-(1-methyl-4-piperidyliden)-5H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin
2008-75-5		1-(2-Chlorethyl)piperidiniumchlorid
5382-23-0		4-Chlor-1-methylpiperidinhydrochlorid
2942-59-8		2-Chlornicotinsäure
5326-23-8		6-Chlornicotinsäure
168273-06-1		5-(4-Chlorphenyl)-1-(2,4-dichlorphenyl)-4-methyl-N-piperidino-1H-pyrazol-3-carboxamid
31255-57-9		3-[2-(3-Chlorphenyl)ethyl]pyridin-2-carbonitril
107256-31-5		3-[2-(3-Chlorphenyl)ethyl]-2-pyridyl-1-methyl-4-piperidylketonhydrochlorid
39512-49-7		4-(4-Chlorphenyl)piperidin-4-ol
53786-28-0		5-Chlor-1-(4-piperidyl)-1H-benzimidazol-2(3H)-on
100643-71-8		8-Chlor-11-(4-piperidyliden)-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin
83556-85-8		1-(3-Chlorpropyl)-2,6-dimethylpiperidiniumchlorid
7379-35-3		4-Chlorpyridinhydrochlorid
6298-19-7		2-Chlor-3-pyridylamin
77145-61-0		1-(6-Chlor-2-pyridyl)-4-piperidylaminhydrochlorid
56488-00-7	3-(Cyanimino)-3-piperidinopropionitril	
101904-56-7	4-(5H-Dibenzo[a,d]cyclohepten-5-yl)piperidin	
193275-84-2	4-{4-[(11R)-3,10-Dibrom-8-chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-yl]piperidinocarbonylmethyl}piperidin-1-carboxamid	
193275-85-3	4-{4-[(11S)-3,10-Dibrom-8-chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-yl]piperidinocarbonylmethyl}piperidin-1-carboxamid	
82671-06-5	2,6-Dichlor-5-fluornicotinsäure	

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2933 39 95</b>	(Fortsetzung)		
	875-35-4	2,6-Dichlor-4-methylnicotinonitril	
	153050-21-6	(S)-1-[2-[3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-(3-isopropoxyphenacyl)-3-piperidyl]ethyl]-4-phenyl-1-azoniabicyclo[2.2.2]octanchlorid	
	35794-11-7	3,5-Dimethylpiperidin	
	5424-11-3	2,2-Diphenyl-4-piperidinovaleronitril	
	53786-45-1	Ethyl-4-(2-amino-4-chloranilino)piperidin-1-carboxylat	
	53786-46-2	Ethyl-4-(5-chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1H-benzimidazol-2-yl)piperidin-1-carboxylat	
	1452-94-4	Ethyl-2-chlornicotinat	
	49608-01-7	Ethyl-6-chlornicotinat	
	84501-68-8	Ethyl-4-[1-(4-fluorbenzyl)-1H-benzimidazol-2-ylamino]piperidin-1-carboxylat	
	103094-30-0	3-Ethyl-5-methyl-(+)-4-(2-chlorphenyl)-1,4-dihydro-2-[2-(1,3-dioxoisindolin-2-yl)ethoxymethyl]pyridin-3,5-dicarboxylat	
	29976-53-2	Ethyl-4-oxopiperidin-1-carboxylat	
	5223-06-3	2-(5-Ethyl-2-pyridyl)ethanol	
	0-00-0	4-(4-Fluorbenzoyl)pyridinium-p-toluolsulfonat	
	75970-99-9	[1-(4-Fluorbenzyl)-1H-benzimidazol-2-yl](4-piperidyl)amin	
	104860-26-6	cis-1-[3-(4-Fluorphenoxy)propyl]-3-methoxy-4-piperidylamin	
	189894-57-3	1-[(1S,2S)-2-Hydroxy-2-(4-hydroxyphenyl)-1-methylethyl]-4-phenylpiperidin-4-olmethansulfonattrihydrat	
	5006-66-6	6-Hydroxymicotinsäure	
	86604-78-6	4-Methoxy-3,5-dimethyl-2-pyridylmethanol	
	84196-16-7	N-[4-(Methoxymethyl)-4-piperidyl]-N-phenylpropionamidhydrochlorid	
	108555-25-5	1-[2-(4-Methoxyphenyl)ethyl]-4-piperidylamindihydrochlorid	
	118175-10-3	[4-(3-Methoxypropoxy)-3-methyl-2-pyridyl]methanol	
	179024-48-7	N-[(R)-9-Methyl-4-oxo-1-phenyl-3,4,6,7-tetrahydro[1,4]diazepino[6,7,1-hi]indol-3-yl]isonicotinamid	
	4046-24-6	5-(1-Methyl-4-piperidyl)-5H-dibenzo[a,d]cyclohepten-5-olhydrochlorid	
	139886-04-7	1-Methyl-1,2,5,6-tetrahydropyridin-3-carbaldehyd-(E)-O-methyloximhydrochlorid	
	103577-66-8	3-Methyl-4-(2,2,2-trifluorethoxy)-2-pyridylmethanol	
	5435-54-1	3-Nitro-4-pyridon	
	4783-86-2	4-Phenoxypyridin	
	40807-61-2	4-Phenylpiperidin-4-ol	
	19395-41-6	2-Phenyl-2-(2-piperidyl)essigsäure	
	1609-66-1	N-Phenyl-N-(4-piperidyl)propionamid	
	5005-36-7	2-Phenyl-2-pyridylacetonitril	
	20662-53-7	1-(4-Piperidyl)-1H-benzimidazol-2(3H)-on	
	6622-91-9	4-Pyridyllessigsäurehydrochlorid	
	192329-80-9	4-(4-Pyridyloxy)benzolsulfonsäure	
	192330-49-7	4-(4-Pyridyloxy)benzolsulfonylchloridhydrochlorid	
	70708-28-0	1-(2-Pyridyl)-3-(pyrrolidin-1-yl)-1-(p-tolyl)propan-1-ol	
	2147-83-3	1-(1,2,3,6-Tetrahydro-4-pyridyl)-1H-benzimidazol-2(3H)-on	
	<b>2933 40 10</b>	119916-34-6	7-Brom-1-cyclopropyl-6-fluor-5-methyl-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
		105956-96-5	7-[3-(tert-Butoxycarbonylamino)pyrrolidin-1-yl]-8-chlor-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
		136465-98-0	N-(2-Chinolylylcarbonyl)-L-asparagin
		86393-33-1	7-Chlor-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
		68077-26-9	7-Chlor-1-ethyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
		98105-79-4	7-Chlor-6-fluor-1-(4-fluorphenyl)-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
		93107-30-3	1-Cyclopropyl-6,7-difluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
		112811-72-0	1-Cyclopropyl-6,7-difluor-8-methoxy-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
		103995-01-3	1-(2,4-Difluorphenyl)-6,7-difluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carbonsäure
98349-25-8		Ethyl-1-cyclopropyl-6,7-difluor-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carboxylat	
100501-62-0		Ethyl-1-ethyl-6,7,8-trifluor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-3-carboxylat	
170143-39-2		3-Methylhydrogen-7-chlor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-2,3-dicarboxylat	
<b>2933 40 90</b>		136522-17-3	(3S,4aS,8aS)-2-[(2R,3S)-3-Amino-2-hydroxy-4-phenylbutyl]-N-tert-butyldecahydroisochinolin-3-carboxamid
	159878-04-3	Benzyl-(1S,2S)-3-[(3S,4aS,8aS)-3-tert-butylcarbonylperhydro-2-isochinolinyl]-2-hydroxy-1-(phenylthiomethyl)propylcarbammat	
	77497-97-3	(S)-3-Benzoyloxycarbonyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolinium-p-toluolsulfonat	
	136465-81-1	(3S,4aS,8aS)-N-tert-Butyldecahydroisochinolin-3-carboxamid	



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2933 40 90</b>	(Fortsetzung)		
	159989-65-8	(3S,4aS,8aS)-N-(tert-Butyl)-2-[(2S,3S)-2-hydroxy-3-(3-hydroxy-2-methylbenzamido)-4-(phenylthio)butyl]perhydroisochinolin-3-carboxamid--Methansulfonsäure (1:1)	
	149182-72-9	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamid	
	149057-17-0	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamidhydrochlorid	
	186537-30-4	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamidsulfat	
	136465-99-1	N-(2-Chinolylocarbonyloxy)succinimid	
	146362-70-1	2-[[1-(7-Chlor-4-chinolyloxy)-5-(2,6-dimethoxyphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]carbonylamino]adamantan-2-carbonsäure	
	120578-03-2	3-[(E)-2-(7-Chlor-2-chinolyloxy)vinyl]benzaldehyd	
	4965-33-7	7-Chlor-2-methylchinolin	
	1087-69-0	(9S,13S,14S)-3-Methoxymorphinanhydrochlorid	
	178680-13-2	Methyl-((1S,2R)-1-benzyl-3-[(3S,4aS,8aS)-3-(tert-butylcarbonyl)decahydro-2-isochinolyloxy]-2-hydroxypropyl)carbamoyl	
	181139-72-0	Methyl-2-[(S)-3-[(E)-3-[2-(7-chlor-2-chinolyloxy)vinyl]phenyl]-3-hydroxypropyl]benzoat	
	149968-11-6	Methyl-2-[(E)-3-[2-(7-chlor-2-chinolyloxy)vinyl]phenyl]-3-oxopropyl]benzoat	
	142522-81-4	Natrium-(R)-1-[(1-{3-[2-(7-chlor-2-chinolyloxy)vinyl]phenyl}-3-[2-(1-hydroxy-1-methylethyl)phenyl]propyl)thiomethyl]cyclopropylacetat	
	64228-78-0	Pentamethylenbis[3-[1-(3,4-dimethoxybenzyl)-6,7-dimethoxy-1,2,3,4-tetrahydro-2-isochinolyloxy]propionat]--Oxalsäure (1:2)	
	74163-81-8	(S)-1,2,3,4-Tetrahydroisochinolin-3-carbonsäure	
	22982-78-1	1,2,3,4-Tetrahydro-2-isopropylaminomethyl-6-methyl-7-nitrochinolinmethansulfonat	
	<b>2933 59 70</b>	75128-73-3	2-[(2-Acetamido-6-oxo-6,9-dihydro-1H-purin-9-yl)methoxy]ethylacetat
		97845-60-8	2-(Acetoxymethyl)-4-(2-amino-6-chlorpurin-9-yl)butylacetat
		3056-33-5	N-(9-Acetyl-6-oxo-6,9-dihydro-1H-purin-2-yl)acetamid
		13889-98-0	1-Acetylpiperazin
		67914-60-7	4-(4-Acetylpiperazin-4-yl)phenol
		156126-53-3	(1R,2R,3S)-2-Amino-9-[2,3-bis(benzoyloxymethyl)cyclobutyl]-9H-purin-6-on
		147149-89-1	2-Amino-5-brom-6-methylchinazolin-4(1H)-on
		23680-84-4	4-Amino-2-chlor-6,7-dimethoxychinazolin
		10310-21-1	2-Amino-6-chlorpurin
		172015-79-1	[(1S,4R)-4-(2-amino-6-chlor-9H-purin-9-yl)cyclopent-2-enyl]methanolhydrochlorid
171887-03-9		N-(2-Amino-4,6-dichlorpyrimidin-5-yl)formamid	
7597-60-6		6-Amino-5-formamido-1,3-dimethyluracil	
124832-31-1		2-[(2-Amino-6-oxo-1,6-dihydro-9H-purin-9-yl)methoxy]ethyl-N-(benzoyloxycarbonyl)-L-valinat	
707-99-3		6-Amino-9H-purin-9-ylethanol	
14047-28-0		(R)-2-(6-Amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethanol	
147127-20-6		(R)-[2-(6-Amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethoxy]methylphosphonsäure	
841-77-0		1-Benzhydrylpiperazin	
157810-81-6		(2R,4S)-2-Benzyl-5-[2-(tert-butylcarbonyl)-4-(3-pyridylmethyl)piperazin-1-yl]-4-hydroxy-N-[(1S,2R)-2-hydroxyindan-1-yl]valeramidsulfat	
149950-60-7		6-Benzyl-1-(ethoxymethyl)-5-isopropylpyrimidin-2,4(1H,3H)-dion	
156126-83-9		(1R,2R,3S)-9-[2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutyl]-6-iod-9H-purin-2-ylamin	
202138-50-9		Bis[(isopropylloxycarbonyloxy)methyl-[(R)-2-(6-amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethoxy]methylphosphonat--Fumarsäure (1:1)]	
179688-29-0		6,7-Bis(2-methoxyethoxy)chinazolin-4(1H)-on	
150323-35-6		(3S)-1-(tert-Butoxycarbonyl)-3-(tert-butylcarbonyl)piperazin	
106461-41-0		2-sec-Butyl-4-{4-[4-(4-hydroxyphenyl)piperazin-1-yl]phenyl}-2H-1,2,4-triazol-3(4H)-on	
5081-87-8		3-(2-Chlorethyl)chinazolin-2,4(1H,3H)-dion	
41078-70-0		3-(2-Chlorethyl)-2-methyl-4H-pyrido[1,2-a]pyrimidin-4-on	
93076-03-0		3-(2-Chlorethyl)-6,7,8,9-tetrahydro-2-methyl-4H-pyrido[1,2-a]pyrimidin-4-onhydrochlorid	
52605-52-4		1-(3-Chlorphenyl)-4-(3-chlorpropyl)piperazinhydrochlorid	
41202-32-8		1-(2-Chlorphenyl)piperazinhydrochlorid	
13078-15-4		1-(3-Chlorphenyl)piperazinhydrochlorid	
71-30-7		Cytosin	
56-06-4	2,6-Diaminopyrimidin-4-ol		
149062-75-9	1,3-Dichlor-6,7,8,9,10,12-hexahydroazepino[2,1-b]chinazolinhydrochlorid		
150728-13-5	4,6-Dichlor-5-(2-methoxyphenoxy)-2,2'-bipyrimidinyl		
41202-77-1	1-(2,3-Dichlorphenyl)piperazinhydrochlorid		
27469-60-9	1-(4,4'-Difluorbenzhydryl)piperazin		
132961-05-8	(Z)-3-{2-[4-(2,4-Difluor-alpha-hydroxyiminobenzyl)piperidino]ethyl}-6,7,8,9-tetrahydro-2-methyl-4H-pyrido[1,2-a]pyrimidin-4-on		

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2933 59 70</b>	(Fortsetzung)		
	188416-34-4	(2RS,3SR)-2-(2,4-Difluorphenyl)-3-(5-fluorpyrimidin-4-yl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol--(1R,4S)-2-Oxobornan-10-sulfonsäure (1:1)	
	28888-44-0	6,7-Dimethoxychinazolin-2,4(1H,3H)-dion	
	5018-45-1	5,6-Dimethoxy-4-pyrimidin-ylamin	
	153537-73-6	(S)-2-(4-((2,7-Dimethyl-4-oxo-1,4-dihydrochinazolin-6-yl)methyl)(prop-2-ynyl)amino)-2-fluorbenzamid-4-(1H-tetrazol-5-yl)buttersäure	
	7280-37-7	Estropipat	
	183319-69-9	(3-Ethynylphenyl)[6,7-bis(2-methoxyethoxy)chinazolin-4-yl]aminhydrochlorid	
	56177-80-1	2-Ethoxy-5-fluorpyrimidin-4(1H)-on	
	112733-28-5	Ethyl-[3-(4-brom-2-fluorbenzyl)-7-chlor-2,4-dioxo-1,2,3,4-tetrahydrochinazolin-1-yl]acetat	
	112733-45-6	Ethyl-(7-chlor-2,4-dioxo-1,2,3,4-tetrahydrochinazolin-1-yl)acetat	
	59703-00-3	4-Ethyl-2,3-dioxopiperazin-1-carbonylchlorid	
	137234-87-8	6-Ethyl-5-fluorpyrimidin-4(1H)-on	
	64090-19-3	1-(4-Fluorphenyl)piperazindihydrochlorid	
	19690-23-4	6-Iod-1H-purin-2-ylamin	
	696-07-1	5-Ioduracil	
	67914-97-0	4-(4-Isopropylpiperazin-1-yl)phenol	
	147539-21-7	Isopropyl[2-(piperazin-1-yl)-3-pyridyl]amin	
	35386-24-4	1-(2-Methoxyphenyl)piperazin	
	5464-78-8	1-(2-Methoxyphenyl)piperazinhydrochlorid	
	20535-83-5	6-Methoxy-1H-purin-2-ylamin	
	125224-62-6	(1S)-2-Methyl-2,5-diazabicyclo[2.2.1]heptandihydrobromid	
	6928-85-4	4-Methylpiperazin-1-ylamin	
	65-71-4	5-Methyluracil	
	145012-50-6	(7RS,9aRS)-Perhydropyrido[1,2-a]pyrazin-7-ylmethanol	
	184177-81-9	Phenyl-{4-[4-(4-hydroxyphenyl)piperazin-1-yl]phenyl}carbamat	
	2210-93-7	1-Phenylpiperaziniumchlorid	
	111641-17-9	4-(Piperazin-1-yl)-2,6-bis(pyrrolidin-1-yl)pyrimidin	
	20980-22-7	2-(Piperazin-1-yl)pyrimidin	
	94021-22-4	2-Piperazin-1-ylpyrimidindihydrochlorid	
	68-94-0	Purin-6(1H)-on	
	156126-48-6	Tetrabutylammonium-(6-iod-1H-purin-2-yl)amid	
	70849-60-4	1-(o-Tolyl)piperazinhydrochlorid	
	66-22-8	Uracil	
	<b>2933 69 80</b>	58909-39-0	Tetrahydro-2-methyl-3-thioxo-1,2,4-triazin-5,6-dion
	<b>2933 79 00</b>	76855-69-1	(3S,4R)-4-Acetoxy-3-[(R)-1-(tert-butyl)dimethylsilyloxy]ethyl]azetidin-2-on
		175873-08-2	4-[(S)-3-Amino-2-oxopyrrolidin-1-yl]benzotrillhydrochlorid
		61865-48-3	(+)-2-Azabicyclo[2.2.1]hept-5-en-3-on
		79200-56-9	(1R,4S)-2-Azabicyclo[2.2.1]hept-5-en-3-on
		159593-17-6	4-tert-Butylbenzyl-2-[(2R,3S)-3-[(R)-1-(tert-butyl)dimethylsilyloxy]ethyl]-2-[(1R,3S)-3-methoxy-2-oxocyclohexyl]-4-oxoazetidin-1-yl]-2-oxoacetat
		135297-22-2	(3S,4R)-3-[(R)-1-(tert-Butyl)dimethylsilyloxy]ethyl]-4-[(1R,3S)-3-methoxy-2-oxocyclohexyl]azetidin-2-on
		118289-55-7	6-Chlor-5-(2-chlorethyl)indol-2(3H)-on
		17630-75-0	5-Chlorindolin-2-on
		56341-37-8	6-Chlorindol-2(3H)-on
		141646-08-4	1-[(Cyclohexyloxy)carbonyl]oxyethyl-1-(1-hydroxyethyl)-5-methoxy-2-oxo-1,2,5,6,7,8,8a,8b-octahydroazeto[2,1-a]isindol-4-carboxylat
		15362-40-0	1-(2,6-Dichlorphenyl)indolin-2-on
		20096-03-1	3,3-Diethyl-5-(hydroxymethyl)pyridin-2,4(1H,3H)-dion
		175873-10-6	Ethyl-3-(3-[(S)-1-[4-(N'-2-hydroxyamidino)phenyl]-2-oxopyrrolidin-3-yl]ureido)propionat
61516-73-2		Ethyl-2-oxopyrrolidin-2-ylacetat	
132127-34-5		(3R,4S)-3-Hydroxy-4-phenylazetidin-2-on	
141316-45-2		Kalium-1-(1-hydroxyethyl)-5-methoxy-2-oxo-1,2,5,6,7,8,8a,8b-octahydroazeto[2,1-a]isindol-4-carboxylat	
103335-41-7		Methyl-3-oxo-4-aza-5-alpha-androst-1-en-17-beta-carboxylat	
139122-76-2		4-(2-Methyl-2-phenylhydrazino)-5,6-dihydro-2-pyridon	
122852-75-9		5-Methyl-2,3,4,5-tetrahydro-1H-pyrido[4,3-b]indol-1-on	
90776-59-3		4-Nitrobenzyl-(4R,5R,6S)-3-(diphenoxyphosphoryloxy)-6-[(R)-1-hydroxyethyl]-4-methyl-7-oxo-1-azabicyclo[3.2.0]hept-2-en-2-carboxylat	
75363-99-4		p-Nitrobenzyl-(2R,5R,6S)-6-[(R)-1-hydroxyethyl]-3,7-dioxo-1-azabicyclo[3.2.0]heptan-2-carboxylat	
103335-55-3		3-Oxo-4-aza-5-alpha-androstan-17-beta-carbonsäure	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung		
<b>2933 79 00</b>	(Fortsetzung)			
	103335-54-2 71107-19-2	3-Oxo-4-azaandrost-5-en-17-beta-carbonsäure 2-Oxo-5-vinylpyrrolidin-3-carboxamid		
<b>2933 90 50</b>	179528-39-3 139592-99-7 256-96-2 494-19-9	N-(Biphenyl-2-yl)-4-[(2-methyl-4,5-dihydro-1H-imidazo[4,5-d][1]benzazepin-6-yl)carbonyl]benzamid (Z)-1-[3-(3-Chlor-4-cyclohexylphenyl)prop-2-enyl]hexahydro-1H-azepinhydrochlorid 5H-Dibenz[b,f]azepin 10,11-Dihydro-5H-dibenz[b,f]azepin		
	<b>2933 90 60</b>	188978-02-1 70890-50-5 106928-72-7 2886-65-9 59467-64-0 59469-29-3 59467-69-5 59468-44-9 59469-63-5 59467-63-9 177932-89-7	(4R,5S,6S,7R)-1-[(3-Amino-1H-indazol-5-yl)methyl]-4,7-dibenzyl-3-butyl-5,6-dihydroxyhexahydro-2H-1,3-diazepin-2-on 3-Amino-7-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on tert-Butyl-(1S,9S)-6,10-dioxo-9-phthalimidooctahydro-1,2,4-diazepin-1-carboxylat 7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on [7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin-2-yl]methylamin [7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin-2-ylmethyl]ammoniumbis(maleat) 8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-3a,4-dihydro-3H-imidazo[1,5-a][1,4]benzodiazepin 8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4H-imidazo[1,5-a][1,4]benzodiazepin-3-carbonsäure 7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-3-methyl-2-(nitromethylen)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin-4-oxid 7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-2-(nitromethylen)-2,3-dihydro-1H-1,4-benzodiazepin (4R,5S,6S,7R)-4,7-Dibenzyl-1,3-bis(3-aminobenzyl)-5,6-dihydroxyhexahydro-2H-1,3-diazepin-2-ondimethansulfonat	
		<b>2933 90 95</b>	64838-55-7 130404-91-0 122536-48-5 13485-59-1 64137-52-6 120851-71-0 151860-16-1 65632-62-4 143322-57-0 122536-91-8 134575-17-0 122536-66-7 140629-77-2 100361-18-0 31251-41-9 7250-67-1 38150-27-5 170142-29-7 36916-19-5 90657-55-9 194602-25-0 176161-55-0 178619-89-1 54196-62-2 54196-61-1 71208-55-4 137733-33-6 123631-92-5 141113-28-2 141113-41-9 86386-75-6 132659-89-3 66242-82-8 194602-27-2 103300-91-0 100491-29-0	1-[(S)-3-(Acetylthio)-2-methylpropionyl]-L-prolin N-[(R)-2-((R)-2-[(2-Adamantylloxycarbonyl)amino]-3-(1H-indol-3-yl)-2-methyl-1-oxopropyl)amino]-1-phenylethylsuccinamidsäure-1-Desoxy-1-methylamino-D-glucitol (1:1) 3-[(S)-3-(L-Alanyl-amino)pyrrolidin-1-yl]-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydro-1,8-naphthyridin-3-carbonsäurehydrochlorid L-Alanyl-L-prolin [3-(1H-Benzimidazol-2-yl)propyl]methylamin trans-1-Benzoyl-4-phenyl-L-prolin meso-3-Benzyl-6-nitro-3-azabicyclo[3.1.0]hexan (S)-1-(Benzylloxycarbonyl)hexahydro-1,4-diazepin-3-carbonsäure 5-Brom-3-[(R)-1-methylpyrrolidin-2-ylmethyl]indol 7-[(S)-3-[(S)-2-(tert-Butoxycarbonylamino)-1-oxopropylamino]pyrrolidin-1-yl]-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydro-1,8-naphthyridin-3-carbonsäure tert-Butyl-meso-3-azabicyclo[3.1.0]hex-6-ylcarbamat tert-Butyl-[(S)-1-methyl-2-oxo-2-[(S)-pyrrolidin-3-ylamino]ethyl]carbamat tert-Butyl-[(RS)-pyrrolidin-3-yl]carbamat 7-Chlor-1-cyclopropyl-6-fluor-4-oxo-1,4-dihydro-1,8-naphthyridin-3-carbonsäure 8-Chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-on N-(2-Chlorethyl)pyrrolidinhydrochlorid 5-Chlor-2-[3-(hydroxymethyl)-5-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl]benzophenon 7-Chlor-2-(4-methoxy-2-methylphenyl)-2,3-dihydro-5H-pyridazino[4,5-b]chinolin-1,4,10-trion, Natriumsalz 5-Chlor-2-(3-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl)benzophenon trans-4-Cyclohexyl-2-prolinhydrochlorid Dibenzyl-1-(2,4-difluorphenyl)-2-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)ethylphosphat (5,6-Dichlor-1H-benzimidazol-2-yl)isopropylamin 6,7-Dichlor-2,3-dimethoxychinoxalin-5-ylamin 2',5-Dichlor-2-[3-(hydroxymethyl)-5-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl]benzophenon 2',5-Dichlor-2-(3-methyl-4H-1,2,4-triazol-4-yl)benzophenon Diethyl-(6-chlor-9H-carbazol-2-yl)methylmalonat N',N'-Diethyl-2-methyl-N-(6-phenyl-5-propylpyridazin-3-yl)propan-1,2-diamin--Fumarsäure (2:3) 2-(2,4-Difluorphenyl)-1,3-bis(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol (E)-(+)-2-(2,4-Difluorphenyl)-1-[3-[4-(2,2,3,3-tetrafluorpropoxy)styryl]-1H-1,2,4-triazol-1-yl]-3-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol (R)-2-(2,4-Difluorphenyl)-3-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-1,2-diol 2,4-Difluor-2-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)acetophenonhydrochlorid 3-Dimethylaminomethyl-1,2,3,4-tetrahydro-9-methylcarbazol-4-on Dinatrium-2,5-dihydro-5-thiooxo-1H-tetrazol-1-ylmethansulfonat Diphenyl[(S)-pyrrolidin-3-yl]acetoneitrilhydrobromid 1-{N'2-[(S)-1-Ethoxycarbonyl-3-phenylpropyl]-N'6-trifluoracetyllyl}prolin Ethyl-7-chlor-1-(2,4-difluorphenyl)-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxonaphthyridin-3-carboxylat

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2933 90 95</b>	(Fortsetzung)	
	122665-86-5	Ethyl-[3-(cyanmethyl)-4-oxo-3,4-dihydrophthalazin-1-yl]acetat
	153435-96-2	Ethyl-4,6-dichlor-3-formylindol-2-carboxylat
	69048-98-2	1-Ethyl-1,2-dihydro-5H-tetrazol-5-on
	41340-36-7	2-(7-Ethyl-1H-indol-3-yl)ethanol
	95885-13-5	5-Ethyl-4-(2-phenoxyethyl)-4H-1,2,4-triazol-3(2H)-on
	26116-12-1	1-Ethylpyrrolidin-2-ylmethylamin
	55408-10-1	Ethyltetrazol-5-carboxylat
	96107-94-7	Ethyl-1H-tetrazol-5-carboxylatnatriumsalz
	185453-89-8	7-Ethyl-3-[2-(trimethylsilyloxy)ethyl]indol
	83783-69-1	4-Fluorbenzyl-1H-benzimidazol-2-ylamin
	2380-94-1	4-Hydroxyindol
	96034-57-0	trans-4-Hydroxy-1-(4-nitrobenzyloxycarbonyl)-L-prolin
	160194-26-3	2-Iod-4-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)anilin
	52099-72-6	1-Isopropenyl-1H-benzimidazol-2(3H)-on
	66635-71-0	Isopropyl-2,3-dihydro-1H-pyrrolizin-1-carboxylat
	37052-78-1	5-Methoxybenzimidazol-2-thiol
	182073-77-4	N'-[N-Methoxycarbonyl-L-valyl]-N-[(S)-3,3,3-trifluor-1-isopropyl-2-oxopropyl]-L-prolinamid
	1458-18-0	Methyl-3-amino-5,6-dichlorpyrazin-2-carboxylat
	155322-92-2	(3R)-3-[(S)-1-(Methylamino)ethyl]pyrrolidin
	127105-49-1	Methyl-(S)-2-amino-4-(1H-tetrazol-5-yl)butyrat
	124750-53-4	5-(4'-Methylbiphenyl-2-yl)-1-trityl-1H-tetrazol
	132026-12-1	4-(2-Methyl-1H-imidazo[4,5-c]pyridin-1-yl)benzoesäure
	51856-79-2	Methyl-1-methylpyrrol-2-ylacetat
	85440-79-5	2-Methyl-1-nitrosoindolin
	5521-55-1	5-Methylpyrazin-2-carbonsäure
	13183-79-4	1-Methyltetrazol-5-thiol
	4928-88-5	Methyl-1H-1,2,4-triazol-3-carboxylat
	59032-27-8	Natrium-1,2,3-triazol-5-thiolat
	190791-29-8	(5R,6S)-6-Phenyl-5-[4-(2-pyrrolidinoethoxy)phenyl]-5,6,7,8-tetrahydro-2-naphthol--(-)-Weinsäure (1:1)
	103831-11-4	Pyrrolidin-3-ylamindihydrochlorid
	0-00-0	1,4,7,10-Tetraazacyclododecan-1,4,7-triessigsäuresulfat
	114873-37-9	1,4,7,10-Tetraazacyclododecan-1,4,7-triyltriessigsäure
	112193-77-8	1,4,7,10-Tetraazoniacyclododecanbis(sulfat)
	27387-31-1	1,2,3,4-Tetrahydro-9-methylcarbazol-4-on
	21732-17-2	1H-Tetrazol-1-yllessigsäure
	4928-87-4	1H-1,2,4-Triazol-3-carbonsäure
	3641-08-5	1H-1,2,4-Triazol-3-carboxamid
	6969-71-7	1,2,4-Triazol[4,3-a]pyridin-3(2H)-on
	103300-89-6	N'6-Trifluoracetyl-L-lysyl-L-prolin
	105641-23-4	N'6-Trifluoracetyl-L-lysyl-L-prolin-p-toluolsulfonat
	143722-25-2	2-(2-Trityl-2H-tetrazol-5-yl)phenylboronsäure
	<b>2934 10 00</b>	180144-61-0
171485-87-3		2-[4-(2-Amino-4-oxo-4,5-dihydrothiazol-5-ylmethyl)phenoxy]methyl]-2,5,7,8-tetramethylchroman-6-ylacetat
119154-86-8		(Z)-2-(2-Amino-1,3-thiazol-4-yl)-2-methoxyiminoacetylchloridhydrochlorid
65872-41-5		(Z)-2-(2-Aminothiazol-4-yl)-2-methoxyiminoessigsäure
174761-17-2		Benzhydryl-7-[(Z)-2-[2-(tert-butoxycarbonylamino)thiazol-4-yl]-4-(3-methylbut-2-enyloxycarbonyl)but-2-enamido]-3-cephem-4-carboxylat
64486-18-6		(Z)-2-[2-(Chloracetamido)thiazol-4-yl]-2-(methoxyimino)essigsäure
76823-93-3		1-[4-[(2-Cyanethyl)thiomethyl]thiazol-2-yl]guanidin
139340-56-0		{5-[(Z)-3,5-Di(tert-butyl)-4-hydroxybenzyliden]-4-oxo-4,5-dihydrothiazol-2-yl}ammoniummethansulfonat
64485-82-1		Ethyl-2-(2-amino-1,3-thiazol-4-yl)-2-hydroxyiminoacetat
64485-88-7		Ethyl-(Z)-2-(2-aminothiazol-4-yl)-2-(methoxyimino)acetat
190841-79-3		Ethyl-3-[(4-[4-(N-ethoxycarbonylamidino)phenyl]thiazol-2-yl)[1-(ethoxycarbonylmethyl)-4-piperidyl]amino]propionat
64987-03-7		Ethyl-(2-formamido-1,3-thiazol-4-yl)glyoxylat
66339-00-2		Ethyl-2-(hydroxyimino)-2-[2-(tritylamino)thiazol-4-yl]acetathydrochlorid
64987-06-0		(2-Formamido-1,3-thiazol-4-yl)glyoxylsäure

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 10 00</b>	(Fortsetzung)	
	65872-43-7	2-(2-Formamido-1,3-thiazol-4-yl)-2-methoxyiminoessigsäure
	88046-01-9	2-Guanidinothiazol-4-ylmethylcarbamidodihydrochlorid
	556-90-1	2-Imino-1,3-thiazol-4-on
	154212-61-0	N-[2-Isopropylthiazol-4-ylmethyl(methyl)carbonyl]-L-valin
	66215-71-2	(Z)-2-Methoxyimino-2-[2-(tritylamino)thiazol-4-yl]essigsäure
	154212-59-6	4-Nitrophenylthiazol-5-ylmethylcarbonhydrochlorid
	105889-80-3	Pivaloyloxymethyl-7-[(Z)-2-[2-(tert-butoxycarbonylamino)thiazol-4-yl]pent-2-enamido]-3-(carbamoxyloxymethyl)-3-cephem-4-carboxylat
	2295-31-0	Thiazolidin-2,4-dion
	38585-74-9	Thiazol-5-ylmethanol
<b>2934 20 80</b>	87691-88-1	1-(1,2-Benzisothiazol-3-yl)piperazinhydrochlorid
	80756-85-0	S-(Benzothiazol-2-yl)-(Z)-2-(2-aminothiazol-4-yl)-2-methoxyiminothioacetat
	89604-92-2	tert-Butyl-2-[[1-(2-aminothiazol-4-yl)-2-(benzisothiazol-2-ylthio)-2-oxoethyliden]aminooxy]-2-methylpropionat
	177785-47-6	(2S,3S)-3-Methyl-2-(3-oxo-2,3-dihydro-1,2-benzisothiazol-2-yl)valeriansäure
<b>2934 30 90</b>	6631-94-3	2-Acetylphenothiazin
	92-39-7	2-Chlorphenothiazin
	32338-15-1	Phenothiazin-2-ylamin
<b>2934 90 85</b>	957-68-6	7-Aminocephalosporansäure
<b>2934 90 96</b>	87932-78-3	3-Acetoxyethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamido]-3-cephem-4-carbonsäure
	22720-75-8	2-Acetylbenzo[b]thiophen
	58-61-7	Adenosin
	152305-23-2	(S)-4-(4-Aminobenzyl)oxazolidin-2-on
	160115-08-2	{(E)-3-[(6R,7R)-7-Amino-2-carboxylato-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-3-yl]allyl}(carbamoxyloxymethyl)(ethyl)methylammonium
	119221-49-7	5-[(2-Aminoethyl)amino]-2-(2-diethylaminoethyl)-2H-[1]benzothioapyrano[4,3,2-cd]indazol-8-ol
	143491-57-0	(2R,5S)-4-Amino-5-fluor-1-[2-(hydroxymethyl)-1,3-oxathiolan-5-yl]pyrimidin-2(1H)-on
	80370-59-8	7-Amino-3-(2-furoylthiomethyl)-3-cephem-4-carbonsäure
	24701-69-7	7-Amino-3-methoxymethyl-3-cephem-4-carbonsäure
	22252-43-3	7-Amino-3-methyl-3-cephem-4-carbonsäure
	24209-38-9	7-Amino-3-(1-methyltetrazol-5-ylthiomethyl)-3-cephem-4-carbonsäure
	30246-33-4	7-Amino-3-[(5-methyl-1,3,4-thiadiazol-2-yl)thiomethyl]-3-cephem-4-carbonsäure
	115787-67-2	2-(2-Amino-5-nitro-6-oxo-1,6-dihydropyrimidin-4-yl)-3-(3-thienyl)propionitril
	177575-17-6	(S)-N-{5-[2-(2-Amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-1H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]-2-thenoyl}-L-glutaminsäure
	186521-45-9	(6S)-5-[2-(2-Amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]thiophen-2-carbonsäure
	551-16-6	6-Aminopenicillansäure
	39754-02-4	7-[(R)-Amino(phenyl)acetamido]-3-methyl-3-cephem-4-carbonsäure--Dimethylformamid (2:1)
	106447-44-3	7-Amino-3-[(Z)-prop-1-enyl]-3-cephem-4-carbonsäure
	71420-85-4	7-Amino-3-[1-(sulfomethyl)-1H-tetrazol-5-ylthiomethyl]-3-cephem-4-carbonsäurenatriumsalz
	117829-20-6	2-Amino-7-thenyl-1,7-dihydro-4H-pyrrolo[2,3-d]pyrimidin-4-onhydrochlorid
	116833-10-4	(Z)-2-(5-Amino-1,2,4-thiadiazol-3-yl)-2-[(fluormethoxy)imino]essigsäure
	38313-48-3	3',5'-Anhydrothymidin
	3083-77-0	1-(beta-D-Arabinofuranosyl)pyrimidin-2,4(1H,3H)-dion
	29706-84-1	3'-Azido-3'-desoxy-5'-O-tritylthymidin
	108895-45-0	3'-Azido-2',3'-dideoxy-5-methylcytidinhydrochlorid
	51762-51-7	Benzhydryl-3-hydroxy-7-(phenylacetamido)cepham-4-carboxylat
	77887-68-4	Benzhydryl-6-(4-methylbenzamido)penicillan-4-oxid
	157341-41-8	(2S)-N-[(R)-1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butyl]-3,3-diethyl-2-[4-[(4-methylpiperazin-1-yl)carbonyl]phenoxy]-4-oxoazetidin-1-carboxamid
	110314-42-6	5-[(Benzofuran-2-ylcarbonyl)amino]indol-2-carbonsäure
	122567-97-9	5'-Benzoyl-2',3'-dideoxy-3'-desoxythymidin
	158512-24-4	(3aS,8aR)-3-[(2R,4S)-2-Benzyl-4,5-epoxyvaleryl]-2,2-dimethyl-3,3a,8,8a-tetrahydro-2H-indeno[1,2-d]oxazol
	168828-81-7	Benzyl-(3-fluor-4-morpholinophenyl)carbammat
0-00-0	(4S,5S)-5-Benzyl-2-oxo-1,3-oxazolidin-4-ylmethyl-4-nitrobenzolsulfonat	



## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2934 90 96</b>	(Fortsetzung)	
	14282-76-9	2-Brom-3-methylthiophen
	3158-91-6	2-Chlordibenz[b,f][1,4]oxazepin-11(10H)-on
	4295-65-2	2-Chlor-9-(3-dimethylaminopropyl)-9H-thioxanthen-9-ol
	184475-35-2	(3-Chlor-4-fluorphenyl)[7-methoxy-6-(3-morpholinopropoxy)chinazolin-4-yl]amin
	69399-79-7	3-(2-Chlor-6-fluorphenyl)-5-methylisoxazol-4-carbonylchlorid
	25629-50-9	3-(2-Chlorphenyl)-5-methylisoxazol-4-carbonylchlorid
	131986-28-2	3-(4-Chlor-1,2,5-thiadiazol-3-yl)pyridin
	25229-97-4	2-Cyan-3-morpholinoacrylamid
	63-37-6	Cytidin-5'-(dihydrogenphosphat)
	145514-04-1	(2R,4R)-4-(2,6-Diamino-9H-purin-9-yl)-1,3-dioxolan-2-ylmethanol
	28092-62-8	(3aS,6aR)-1,3-Dibenzyl-2,3,3a,4,6,6a-hexahydro-1H-furo[3,4-d]imidazol-2,4-dion
	126429-09-2	2-(Dichlormethyl)-4,5-dihydro-5-(4-mesyphenyl)oxazol-4-ylmethanol
	126813-11-4	(4R,5R)-2-(Dichlormethyl)-4,5-dihydro-5-(4-mesyphenyl)oxazol-4-ylmethanol
	84682-23-5	2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(1H-imidazol-1-ylmethyl)-1,3-dioxolan-4-ylmethanol
	4462-55-9	3-(2,6-Dichlorphenyl)-5-methylisoxazol-4-carbonylchlorid
	67914-85-6	cis-2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)-1,3-dioxolan-4-ylmethanol
	4097-22-7	2',3'-Dideoxyadenosin
	177575-19-8	Diethyl-N-{5-[2-((6S)-2-amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]-2-thienyl}-L-glutamat
	175712-02-4	[(3S,5S)-5-(2,4-Difluorphenyl)-5-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)tetrahydrofuran-3-yl]methyl-4-chlorbenzolsulfonat
	171228-49-2	4-[4-(4-[(3R,5R)-5-(2,4-Difluorphenyl)-5-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)tetrahydrofuran-3-ylmethoxy]phenyl)piperazin-1-yl]phenyl]-1-[(1S,2S)-1-ethyl-2-hydroxypropyl]-1,2,4-triazol-5(4H)-on
	70918-74-0	1-(2,3-Dihydro-1,4-benzodioxin-2-ylcarbonyl)piperazinhydrochlorid
	147086-81-5	(4S,6S)-5,6-Dihydro-6-methyl-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-ol-7,7-dioxid
	178357-37-4	(5aR,11bS)-9,10-Dimethoxy-2-propyl-4,5,5a,6,7,11b-hexahydrobenzo[f]thieno[2,3-c]chinolinhydrochlorid
	186521-41-5	Dimethyl-2-[(S)-1-(tert-butoxycarbonylaminoethyl)-2-(5-ethoxycarbonyl-2-thienyl)propylthio]malonat
	84915-43-5	(3S)-2,2-Dimethyl-1,4-thiazinan-3-carbonsäure
	161005-84-1	(S)-N,N-Dimethyl-[3-(2-thienyl)-3-(1-naphthoxy)propyl]amin-Phosphorsäure (1:1)
	124492-04-2	(S)-1,4-Dithia-7-azaspiro[4.4]nonan-8-carbonsäure
	3206-73-3	DL-5-(1,2-Dithiolan-3-yl)valeramid
	186521-40-4	Ethyl-5-[(3S)-3-(acetylthio)-4-(tert-butoxycarbonylamino)butyl]thiophen-2-carboxylat
	208337-84-2	Ethyl-5-[(3R)-4-amino-3-hydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
	186521-44-8	Ethyl-(6S)-5-[2-(2-amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b][1,4]thiazin-6-yl)ethyl]thiophen-2-carboxylat
	208337-82-0	Ethyl-5-(but-3-enyl)thiophen-2-carboxylat
	186521-38-0	Ethyl-5-[(3R)-4-(tert-butoxycarbonylamino)-3-hydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
	186521-39-1	Ethyl-5-[(3R)-4-(tert-butoxycarbonylamino)-3-(mesyloxy)butyl]thiophen-2-carboxylat
	28657-79-6	1-Ethyl-1,4-dihydro-4-oxo-1,3-dioxolo[4,5-g]cinnolin-3-carbonitril
	208337-83-1	Ethyl-5-[(3R)-3,4-dihydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
	143468-96-6	Ethylhydrogen(2-thienylmethyl)malonat
	110351-94-5	(S)-4-Ethyl-4-hydroxy-7,8-dihydro-1H-pyrano[3,4-f]indolizin-3,6,10(4H)-trion
	24683-26-9	Ethyl-4-hydroxy-2-methyl-2H-1,2-benzothiazin-3-carboxylat-1,1-dioxid
	84793-24-8	Ethyl-(S)-2-[(S)-4-methyl-2,5-dioxo-1,3-oxazolidin-3-yl]-4-phenylbutyrat
	63877-96-3	2-(4-Fluorbenzyl)thiophen
	140841-32-3	6-[3-Fluor-5-(4-methoxytetrahydropyran-4-yl)phenoxy]methyl]-1-methyl-2-chinolon
	112984-60-8	(+)-6-Fluor-1-methyl-4-oxo-7-(piperazin-1-yl)-4H-[1,3]thiazeto[3,2-a]chinolin-3-carbonsäure
	94732-98-6	1-(1-{3-[2-(4-Fluorphenyl)-1,3-dioxolan-2-yl]propyl}-4-piperidyl)-2,3-dihydro-1H-benzimidazol-2-thion
	125995-03-1	(4R,6R)-6-[2-[2-(4-Fluorphenyl)-5-isopropyl-3-phenyl-4-(phenylcarbamoyl)pyrrol-1-yl]ethyl]-4-hydroxytetrahydro-2H-pyran-2-on
	40172-95-0	1-(2-Furoyl)piperazin
	131988-19-7	3-(4-Hexyloxy-1,2,5-thiadiazol-3-yl)-1-methylpyridiniumiodid
	42399-49-5	(2S,3S)-3-Hydroxy-2-(4-methoxyphenyl)-2,3-dihydro-1,5-benzothiazepin-4(5H)-on
	4691-65-0	Inosin-5'-dinatriumphosphat
76247-39-7	Iodmethylpenicillan-1,1-dioxid	
104795-66-6	3-Isopropoxy-5-methoxy-N-(1H-tetrazol-5-yl)benzo[b]thiophen-2-carboxamid	
104795-67-7	3-Isopropoxy-5-methoxy-N-(1H-tetrazol-5-yl)benzo[b]thiophen-2-carboxamid-1H-Imidazol (1:1)	
104795-68-8	3-Isopropoxy-5-methoxy-N-(1H-tetrazol-5-yl)benzo[b]thiophen-2-carboxamidnatriumsalz	
51818-85-0	7-[(D)-Mandelamido]cephalosporansäure	
147027-10-9	(1R,2S,5R)-Menthyl-(2R,5S)-5-(4-amino-2-oxo-1,2-dihydropyrimidin-1-yl)-1,3-oxathiolan-2-carboxylat	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
<b>2934 90 96</b>	(Fortsetzung)		
	147126-62-3	(1R,2S,5R)-Menthyl-(2R,5R)-5-hydroxy-1,3-oxathiolan-2-carboxylat	
	104218-44-2	3'-O-Mesyl-5'-O-tritylthymidin	
	104146-10-3	4-Methoxybenzyl-3-chlormethyl-7-(2-phenylacetamido)-3-cephem-4-carboxylat	
	63675-74-1	6-Methoxy-2-(4-methoxyphenyl)benzo[b]thiophen	
	167304-98-5	Methyl-(4S,7S,10aS)-4-amino-5-oxooctahydro-7H-pyrido[2,1-b][1,3]thiazepin-7-carboxylat	
	130209-90-4	Methyl-2-(2-chlorphenyl)-2-(4,5,6,7-tetrahydrothieno[3,2-c]pyridin-5-yl)acetathydrochlorid	
	147086-83-7	N-[(4S,6S)-6-Methyl-7,7-dioxo-5,6-dihydro-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl]acetamid	
	181696-73-1	5-Methyl-3,4-diphenyl-4,5-dihydroisoxazol-5-ol	
	186521-42-6	Methyl-(S)-6-(2-[5-ethoxycarbonyl]-2-thienyl)ethyl)-3-oxo-1,4-thiazinan-2-carboxylat	
	59804-25-0	Methyl-4-hydroxy-2-methyl-2H-thieno[2,3-e][1,2]thiazin-3-carboxylat-1,1-dioxid	
	78850-37-0	Methyl-(3aR,4R,7aR)-2-methyl-4-[(1S,2R)-1,2,3-triacetoxypropyl]-3a,7a-dihydro-4H-pyrano[3,4-d]oxazol-6-carboxylat	
	138564-59-7	5-Methyl-2-(2-nitroanilino)thiophen-3-carbonitril	
	27255-72-7	3-Methyl-7-(phenylacetamido)-3-cephem-4-carbonsäure	
	16883-16-2	5-Methyl-3-phenylisoxazol-4-carbonylchlorid	
	29490-19-5	5-Methyl-1,3,4-thiadiazol-2-thiol	
	39925-10-5	Methyl-1-(2,3,5-tri-O-acetyl-beta-D-ribofuranosyl)-1H-1,2,4-triazol-3-carboxylat	
	1463-10-1	5-Methyluridin	
	25954-21-6	5-Methyluridinhemihydrat	
	13062-59-4	4-Morpholin-2-ylpyrocatechinhydrochlorid	
	53994-83-5	4-Nitrobenzyl-7-amino-3-chlor-3-cephem-4-carboxylat	
	63427-57-6	4-Nitrobenzyl-3-methylen-7-(phenoxyacetamido)cepham-4-carboxylat-5-oxid	
	29707-62-8	4-Nitrobenzyl-6-(2-phenoxyacetamido)penicillanat-1-oxid	
	0-00-0	(1R,2S,3S,6R)-[(S)-1-Phenylethyl]-3,6-epoxytetrahydrophthalimid	
	32231-06-4	1-Piperonylpiperazin	
	63074-07-7	1-(Tetrahydro-2-furoyl)piperazin	
	28783-41-7	4,5,6,7-Tetrahydrothieno[3,2-c]pyridinhydrochlorid	
	39098-97-0	2-Thienylacetylchlorid	
	21080-92-2	3-Thienylmalonsäure	
	5271-67-0	Thiophen-2-carbonylchlorid	
	50-89-5	Thymidin	
	55612-11-8	5'-O-Tritylthymidin	
	<b>2935 00 90</b>	88918-84-7	4-Aminobenzyl-N-methylmethansulfonamidhydrochlorid
		121-30-2	4-Amino-6-chlorbenzol-1,3-disulfonamid
		88919-22-6	3-(2-Aminoethyl)-N-methylindol-5-ylmethansulfonamid
		151140-66-8	(4-Amino-3-iodphenyl)-N-methylmethansulfonamid
		112101-81-2	5-[(R)-(2-Aminopropyl)]-2-methoxybenzolsulfonamid
		183556-68-5	(S)-N-[(1S,2R)-3-[(1,3-Benzodioxol-5-ylsulfonyl)(isobutyl)amino]-1-benzyl-2-hydroxypropyl]-3,3-dimethyl-2-(sarkosylamino)butyramid
		6292-59-7	4-tert-Butylbenzolsulfonamid
		22663-37-2	1-(4-Chlorbenzolsulfonyl)harnstoff
		150375-75-0	N'-[(2R,3S)-5-Chlor-3-(2-chlorphenyl)-1-[(3,4-dimethoxyphenyl)sulfonyl]-3-hydroxy-2,3-dihydro-1H-indol-2-ylcarbonyl]-L-prolinamid
		180200-68-4	4-(4-Cyclohexyl-2-methyloxazol-5-yl)-2-fluorbenzolsulfonamid
		120298-38-6	N-(5,6-Dihydro-6-methyl-2-sulfamoyl-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl)acetamid-7,7-dioxid
		105951-31-3	5,6-Dihydro-4-oxo-4H-thieno[2,3-b]thiin-2-sulfonamid
		105951-35-7	5,6-Dihydro-4-oxo-4H-thieno[2,3-b]thiin-2-sulfonamid-7,7-dioxid
		192329-83-2	(3S)-2,2-Dimethyl-4-[4-(4-pyridyloxy)phenylsulfonyl]-1,4-thiazinan-3-carbonsäure
		194602-23-8	2-Ethoxy-5-[(4-methylpiperazin-1-yl)sulfonyl]benzoesäure
		179524-67-5	(S)-2-{3-[(2-Fluorbenzyl)sulfonylamino]-2-oxo-2,3-dihydro-1-pyridyl}-N-(1-formyl-4-guanidinobutyl)acetamid
		81880-96-8	N-(4-Hydrazinobenzyl)methansulfonamidhydrochlorid
		17852-52-7	4-Hydrazonobenzolsulfonamidhydrochlorid
192329-42-3		(S)-N-Hydroxy-2,2-dimethyl-4-[4-(4-pyridyloxy)phenylsulfonyl]-1,4-thiazinan-3-carboxamid	
100632-57-3		4-[(4-Mesylamino)phenyl]-4-oxobuttersäure	
150975-95-4		5-Methansulfonamidoindol-2-carbonsäure	
66644-80-2		3-Methoxy-5-sulfamoyl-o-anissäure	
147200-03-1		N-[(4S,6S)-6-Methyl-7,7-dioxo-2-sulfamoyl-5,6-dihydro-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl]acetamid	
106820-63-7		Methyl-3-[(methoxycarbonylmethyl)sulfamoyl]thiophen-2-carboxylat	
181695-72-7		4-(5-Methyl-3-phenylisoxazol-4-yl)benzolsulfonamid	
198470-85-8		N-[4-(5-Methyl-3-phenylisoxazol-4-yl)phenylsulfonyl]propionamid, Natriumsalz	

## Anhang 6

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>2935 00 90</b>	(Fortsetzung)	
	33045-52-2	Methyl-5-sulfamoyl-o-anisat
	33288-71-0	5-Methyl-N-[4-(sulfamoyl)phenethyl]pyrazin-2-carboxamid
	84522-34-9	Natrium-4-[2-(5-methylpyrazin-2-carboxamido)ethyl]benzolsulfonamid
	16673-34-0	N-(2-(4-Sulfamoyl)phenyl)ethyl-5-chlor-2-methoxybenzamid
	161814-49-9	(3S)-Tetrahydrofuran-3-yl-(1S,2R)-3-[(4-aminophenylsulfonyl)(isobutyl)amino]-1-benzyl-2-hydroxypropylcarbammat
	169590-42-5	4-[5-(p-Tolyl)-3-(trifluormethyl)-1H-pyrazol-1-yl]benzolsulfonamid
<b>2938 90 10</b>	5511-98-8	Acetyldigoxin
<b>2938 90 90</b>	104443-57-4	1-O-[O-2-Acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-O-(N-acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranosyl]ceramid
	196085-62-8	N-[[[(1R,2R)-1-[O-(N-acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-2-acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranosyloxymethyl]-2-hydroxy-3-formylpropyl]stearamid
	104443-62-1	1-O-[O-(N-Acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-[O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,3)-2-acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)]-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranosyl]ceramid
	8024-48-4	Casanthranol
	81-27-6	Sennosid A
	52730-36-6	Sennosid A, calciumsalz
	128-57-4	Sennosid B
	52730-37-7	Sennosid B, calciumsalz
<b>2939 10 00</b>	41444-62-6	Codeinphosphathemihydrat
	66820-84-6	(RS)-Tetrahydropapaverinhydrochlorid
	54417-53-7	(R)-1,2,3,4-Tetrahydropapaverinhydrochlorid
<b>2939 29 00</b>	123599-79-1	[(2-Methyl-1-propionyloxypropoxy)(4-phenylbutyl)phosphinoyl]essigsäure--Cinchonidin (1:1)
<b>2939 90 90</b>	51-55-8	Atropin
	92-13-7	Pilocarpin
<b>2940 00 90</b>	182410-00-0	beta-Cyclodextrinsulfobutylether, Natriumsalze
	533-67-5	2-Desoxy-D-erythropentose
	50-69-1	D-Ribose
	24259-59-4	L-Ribose
	13035-61-5	1,2,3,5-Tetraacetyl-beta-D-ribofuranose
	4132-28-9	2,3,4,6-Tetra-O-benzyl-D-glucose
	80312-55-6	2,3,4,6-Tetra-O-benzyl-1-O-(trimethylsilyl)-beta-D-glucose
<b>2941 90 00</b>	13292-22-3	3-Formylrifamycin
	14487-05-9	Rifamycin O
<b>3002 10 95</b>	116638-33-6	SC-59735
	193700-51-5	SC-70935
<b>3003 90</b>	141256-04-4	1-(28-{O-D-Apio-beta-D-furanosyl-(1,3)-O-beta-D-xylopyranosyl-(1,4)-O-6-desoxy-alpha-L-mannopyranosyl-(1,2)-4-O-[5-(5-alpha-L-arabinofuranosyloxy-3-hydroxy-6-methyloctanoyloxy)-3-hydroxy-6-methyloctanoyl]-6-desoxy-beta-D-galaktopyranosyloxy}-16-alpha-hydroxy-2,3-beta,28-dioxoolean-12-en-3-beta-yl)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,2)-O-beta-D-xylopyranosyl-(1,3)-beta-D-glucopyranosiduronsäure
	195993-11-4	Hemocyanine, Megathura crenulata, Reaktionsprodukte mit 1-O-[O-2-acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-O-(N-acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranose
<b>3006 30 00</b>	155773-56-1	Ferristen
<b>3507 90 90</b>	9003-98-9	Desoxyribonuclease
	0-00-0	Fibrinuclease, pulver
	9001-63-2	Lysozym



KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
<b>3507 90 90</b>	(Fortsetzung) 9002-12-4	Uratoxidase
<b>3824 90</b>	0-00-0 0-00-0	4-(2-Aminoethylthiomethyl)-1,3-thiazol-2-ylmethyl(dimethyl)amin, in Form einer Lösung in Toluol alpha-(6-Fluor-2-methylinden-3-yl)-p-tolylmethylsulfid, in Form einer Lösung in Toluol
<b>3824 90 64</b>	330-95-0 104832-01-1 0-00-0 0-00-0 0-00-0 0-00-0 0-00-0 0-00-0 0-00-0 0-00-0	1,3-Bis(4-nitrophenyl)harnstoff--4,6-Dimethylpyrimidin-2-ol (1:1) (R)-6,7-Dimethoxy-2-methyl-1-(3,4,5-trimethoxybenzyl)-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin--Dibenzoyl-L-wei nsäure (1:1) Kaliumclavulanat--mikrokristalline Cellulose (1:1) Kaliumclavulanat--Saccharose (1:1) Kaliumclavulanat--Siliciumdioxid (1:1) Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von genetisch modifiziertem E. coli, einen Faktor enthaltend, der humane Granulozyten-Makrophagen-Kolonien anregt, zur Herstellung von Arznei- mitteln der HS-Position 3002 Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von genetisch modifiziertem E. coli, huma- nes Interferon alpha-2b enthaltend, zur Herstellung von Arzneimitteln der HS-Position 3002 Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von Micromonospora inyoensis, zur Her- stellung der Antibiotika Sisomicin (INN) und Netilmicin (INN) Zwischenkonzentrat, gewonnen aus einer Fermentationskultur von Micromonospora purpurea, zur Her- stellung der Antibiotika Gentamicinsulfat (INN) und Isepamicin (INN)
<b>3824 90 95</b>	0-00-0	Ethyl-7-chlor-2-oxoheptanoat, in Form einer Lösung in Toluol
<b>3911 90</b>	162430-94-6	1,6-Hexandiamin, Polymer mit 1,10-Dibromdecan



ANHANG 7

**WTO-ZOLLKONTINGENTE, DIE VON DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN DER GEMEINSCHAFT ZU ERÖFFNEN SIND**

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
1	<b>0102 90 05</b> <b>0102 90 29</b> <b>0102 90 49</b> <b>0102 90 59</b> <b>0102 90 69</b>	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer Fleckvieh	5 000 Stück	6	
2	<b>0102 90 05</b> <b>0102 90 29</b> <b>0102 90 49</b> <b>0102 90 59</b> <b>0102 90 69</b> <b>0102 90 79</b>	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger Rasse	5 000 Stück	4	Für die Tiere müssen folgende Papiere vorgelegt werden: — Stiere: Abstammungsnachweis — Kühe und Färsen: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rasseinheit
3	<b>0102 90 05</b> <b>0102 90 29</b> <b>0102 90 49</b>	Männliche Jungrinder mit einem Gewicht von 300 kg oder weniger, zum Mästen	169 000 Stück	16 + 582 €/1 000 kg/net	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
4	<b>0104 10 30</b> <b>0104 10 80</b> <b>0104 20 90</b>	Schafe und Ziegen, lebend	39 310 t	10	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Polen: 12 340 t — Rumänien: 1 010 t — Ungarn: 21 385 t — Bulgarien: 4 255 t — Ehem. Jugosl. Republik Mazedonien: 215 t — Andere: 105 t Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
5	<b>0104 10 30</b> <b>0104 10 80</b> <b>0104 20 90</b>  <b>0204</b>	Schafe und Ziegen, lebend  Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	800 t (Schlächtkörpergewicht)	10	Lieferländer: Tschechische Republik und Slowakische Republik Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
6	<b>0201 10 00 bis</b> <b>0201 30 00</b> <b>0202 10 00 bis</b> <b>0202 30 90</b> <b>0206 10 95</b> <b>0206 29 91</b>	Fleisch von „hoher Qualität“ von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	37 800 t (Warengewicht)	20	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Argentinien: 17 000 t — USA/Kanada: 11 500 t — Australien: 7 000 t — Uruguay: 2 300 t Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
7	<b>0201 20 90</b> <b>0201 30 00</b> <b>0202 20 90</b> <b>0202 30 10</b> <b>0202 30 50</b> <b>0202 30 90</b> <b>0206 10 95</b> <b>0206 29 91</b>	Fleisch von „hoher Qualität“ von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren, das folgender Begriffsbestimmung entspricht: Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, gekühlt oder gefroren, ausschließlich von Weidetieren mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 325 kg nicht überschreiten, gedrunge aussehen, eine helle und einheitliche Farbe sowie eine angemessene, nicht übermäßige Fettschicht aufweisen. Sie sind unter Vakuum mit der Aufschrift „Fleisch hochwertiger Qualität“ verpackt	300 t	20	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
8	<b>0201 30 00</b> <b>0206 10 95</b>	Fleisch, entbeint, von „hoher Qualität“, frisch oder gekühlt, das folgender Beschreibung entspricht: „Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung „besondere Teilstücke von Rindern“, in Kartons „Special boxed beef“; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung „sc“ (special cuts) tragen“	11 000 t	20	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
9	<b>0201 30 00</b> <b>0202 30 90</b> <b>0206 10 95</b> <b>0206 29 91</b>	Fleisch, entbeint, von „hoher Qualität“, frisch, gekühlt oder gefroren, das folgender Beschreibung entspricht: Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 20 bis 24 Monate alten Stieren (novilhos) oder Färsen (novilhas), ausschließlich auf der Weide aufgezogen, die ihre mittleren Milch-Schneidezähne verloren, aber noch nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähne haben, die gute Reife aufweisen und den folgenden Erfordernissen für die Einreihung von Rinderschlachtkörpern in das Handelsklassenschema entsprechen: Fleisch von Schlachtkörpern der Klasse B oder R, von gedrungener bis gerader Form und einer Fettschicht der Klasse 2 oder 3; Teilstücke mit den Buchstaben „sc“ (special cuts) oder der Qualitätsbezeichnung „sc“ (special cuts) als Zeichen ihrer hohen Qualität sind in Kartons mit der Aufschrift „High quality beef“ aufgemacht	5 000 t	20	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen



Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>0202 30 50</b>	als „crops“, „chucks and blades“ und „bris-kets“ bezeichnete Teile		20 (*) 20 + 1 554,3 €/1 000 kg/net (**)	
	<b>0202 30 90</b>	anderes		20 (*) 20 + 2 138,4 €/1 000 kg/net (**)	
	<b>0206 29 91</b>	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren		20 (*) 20 + 2 138,4 €/1 000 kg/net (**)	
14	<b>0203 11 10</b> <b>0203 21 10</b>	Ganze oder halbe Tierkörper von Haus-schweinen	12 000 t ab 1. 7. 2000: 15 000 t	268 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
15		Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, aus-genommen Filets, getrennt angemeldet	4 400 t ab 1. 7. 2000: 5 500 t		Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
	<b>0203 12 11</b>			389 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 12 19</b>			300 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 19 11</b>			300 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 19 13</b>			434 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 19 15</b>			233 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 19 55</b>			434 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 19 59</b>			434 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 22 11</b>			389 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 22 19</b>			300 €/1 000 kg/net	

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>0203 29 11</b>			300 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 29 13</b>			434 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 29 15</b>			233 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 29 55</b>			434 €/1 000 kg/net	
	<b>0203 29 59</b>			434 €/1 000 kg/net	
16	<b>0203 19 13</b>	Kotelettstränge von Hausschweinen und Teile davon, mit Knochen, frisch oder gekühlt	7 000 t	0	
	<b>0203 29 15</b>	Bäuche (Bauchspeck) von Hausschweinen und Teile davon, gefroren			
17	<b>0203 19 55</b> <b>0203 29 55</b>	Kotelettstränge ohne Knochen und Schinken von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	28 333 t ab 1. 7. 2000: 34 000 t	250 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
18	<b>0203 19 55</b> <b>0203 29 55</b>	Filet von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	4 167 t ab 1. 7. 2000: 5 000 t	300 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden



Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
19 <sup>(1)</sup>	<b>0204</b>	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	283 825 t (Schlachtkörpergewicht)	0	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Argentinien: 23 000 t — Australien: 18 650 t — Chile: 3 000 t — Neuseeland: 226 700 t — Uruguay: 5 800 t — Island: 600 t — Polen: 200 t — Rumänien: 75 t — Ungarn: 1 150 t — Bulgarien: 1 250 t — Bosnien-Herzegovina: 850 t — Kroatien: 450 t — Slowenien: 50 t — Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien: 1 750 t — Grönland: 100 t — Andere: 200 t Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
20 <sup>(2)</sup>	<b>0206 29 91</b>	Saumfleisch, ganz, gefroren, von Rindern	1 500 t	4	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Argentinien: 700 t — Andere: 800 t Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
21	<b>0207 11 10</b> <b>0207 11 30</b> <b>0207 11 90</b> <b>0207 12 10</b> <b>0207 12 90</b>	Schlachtkörper von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	4 960 t ab 1. 7. 2000: 6 200 t	131 €/1 000 kg/net 149 €/1 000 kg/net 162 €/1 000 kg/net 149 €/1 000 kg/net 162 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden

<sup>(1)</sup> Für ein weiteres Kontingent innerhalb der Position 0204 siehe lfd. Nr. 5.

<sup>(2)</sup> Für weitere Kontingente innerhalb der Position 0206 siehe lfd. Nrn. 6 bis 11 und 13.

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
22		Teile von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	3 200 t ab 1. 7. 2000: 4 000 t		Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
	<b>0207 13 10</b>			512 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 13 20</b>			179 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 13 30</b>			134 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 13 40</b>			93 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 13 50</b>			301 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 13 60</b>			231 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 13 70</b>			504 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 14 20</b>			179 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 14 30</b>			134 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 14 40</b>			93 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 14 60</b>			231 €/ 1 000 kg/net	
23	<b>0207 14 10</b>	Teile von Hausgeflügel, gefroren, entbeint	584 t ab 1. 7. 2000: 700 t	795 €/ 1 000 kg/net	
24		Teile von Hausgeflügel, gefroren:	15 500 t	0	
	<b>0207 14 10</b>	entbeint			
	<b>0207 14 50</b>	Brüste und Teile davon			
	<b>0207 14 70</b>	andere			
25		Fleisch von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	800 t ab 1. 7. 2000: 1000 t		Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
	<b>0207 24 10</b>			170 €/ 1 000 kg/net	
	<b>0207 24 90</b>			186 €/ 1 000 kg/net	

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>0207 25 10</b>			170 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 25 90</b>			186 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 10</b>			425 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 20</b>			205 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 30</b>			134 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 40</b>			93 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 50</b>			339 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 60</b>			127 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 70</b>			230 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 26 80</b>			415 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 27 30</b>			134 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 27 40</b>			93 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 27 50</b>			339 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 27 60</b>			127 €/1 000 kg/net	
	<b>0207 27 70</b>			230 €/1 000 kg/net	
26		Teile von Truthühnern, gefroren:	2 500 t	0	
	<b>0207 27 10</b>	entbeint			
	<b>0207 27 20</b>	Hälften oder Viertel			
	<b>0207 27 80</b>	andere			

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
27	<b>0302 31 10 bis</b> <b>0302 39 99</b> <b>0302 69 21</b> <b>0302 69 25</b> <b>0303 41 11 bis</b> <b>0303 49 90</b> <b>0303 79 21 bis</b> <b>0303 79 31</b>	Thunfische (der Gattung Thunnus) und Fische der Gattung Euthunnus	17 250 t	0	Der Fisch muß für die Konservenindustrie bestimmt sein Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen und ist abhängig von der Einhaltung des Referenzpreises
28	<b>0302 40 00</b> <b>0303 50 00</b> <b>0304 10 91</b> <b>0304 10 98</b> <b>0304 90 22</b>	Heringe	34 000 t	0	Zulassung unter der Voraussetzung der Einhaltung des Referenzpreises
29	<b>0302 69 68</b> <b>0303 78 19</b>	Nordamerikanische Seehechte (Merluccius bilinearis)	2 000 t	8	
30	<b>0303 29 00</b>	Fische der Gattung Coregonus	1 000 t	5,5	
31	<b>0304 20 96</b>	Fische der Gattung Allocyttus und der Art Pseudocyttus maculatus	200 t	0	
32	<b>0305 51 10</b> <b>0305 51 90</b> <b>0305 62 00</b>  <b>0305 59 11</b> <b>0305 59 19</b> <b>0305 69 10</b>	Kabeljau der Art Gadus morhua und Gadus ogac  Fische der Art Boreogadus saida	25 000 t	0	
33	<b>0402 10 19</b>	Magermilchpulver	62 480 t ab 1. 7. 2000: 68 000 t	475 €/ 1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
34	<b>0405 10 11</b> <b>0405 10 19</b> <b>0405 10 30</b> <b>0405 10 50</b> <b>0405 10 90</b> <b>0405 90 10</b> <b>0405 90 90</b>	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	8 000 t (Butter- äquivalent) ab 1. 7. 2000: 10 000 t (Butter- äquivalent)	948 €/ 1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
35	<b>0405 10 11</b> <b>0405 10 19</b>	Butter, mindestens 6 Wochen alt, mit einem Fettgehalt 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar aus Milch oder Sahne hergestellt	76 667 t	86,88 €/100 kg/net	Neuseeländische Butter Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
36	<b>0406 10 20</b> <b>0406 10 80</b>	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Netto-Inhalt von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	4 462 t ab 1. 7. 2000: 5 300 t	130 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
37	<b>0406 30 10</b>  <b>0406 90 13</b>	Schmelzkäse aus Emmentaler  Emmentaler	15 307 t ab 1. 7. 2000: 18 400 t	719 €/1 000 kg/net  858 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
38	<b>0406 30 10</b>  <b>0406 90 15</b>	Schmelzkäse aus Greyerzer  Greyerzer, Sbrinz	4 307 t ab 1. 7. 2000: 5 200 t	719 €/1 000 kg/net  858 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
39	<b>0406 90 01</b>	Käse für die Verarbeitung	16 800 t ab 1. 7. 2000: 20 000 t	835 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
40	<b>0406 90 01</b>	Käse für die Verarbeitung	4 500 t	17,06 €/100 kg/net	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Neuseeland: 4 000 t — Australien: 500 t Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
41	<b>0406 90 21</b>	Cheddar	12 600 t ab 1. 7. 2000: 15 000 t	210 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
42	<b>0406 90 21</b>	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben oder Käse in parallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr und mit einer Reifezeit von 3 Monaten oder mehr	10 250 t	17,06 €/100 kg/net	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Neuseeland: 7 000 t — Australien: 3 250 t Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
43	<b>0406 90 21</b>	Cheddar, hergestellt aus nicht pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr, mit einer Reifezeit von 9 Monaten oder mehr, mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von nicht weniger als: — 334,20 € für ganze Standardformen — 354,83 € für Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr — 368,58 € für Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g Als „ganze Standardformen“ gelten Käse: — in Laiben mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg — in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken von 10 kg oder mehr mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	4 000 t	13,75 €/100 kg/net	Dem Lieferland Kanada zugeteilt Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
44	<b>0406 10 20</b> <b>0406 10 80</b> <b>0406 20 90</b> <b>0406 30 31</b> <b>0406 30 39</b> <b>0406 30 90</b> <b>0406 40 10</b> <b>0406 40 50</b> <b>0406 40 90</b> <b>0406 90 17</b>	Frischkäse (nichtgereifter Käse) einschließlich Molkenkäse, und Quark, anderer als Pizza-Käse der lfd. Nr. 36  Andere Käse, gerieben oder in Pulverform  Andere Schmelzkäse  Käse mit Schimmelbildung im Teig  Bergkäse und Appenzell	16 299 t ab 1. 7. 2000: 19 500 t	926 €/1 000 kg/net  1 064 €/1 000 kg/net  941 €/1 000 kg/net  690 €/1 000 kg/net  719 €/1 000 kg/net  1 029 €/1 000 kg/net  704 €/1 000 kg/net  858 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>0406 90 18</b>	Fromage fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine		755 €/1 000 kg/net	
	<b>0406 90 23</b>	Edamer		755 €/1 000 kg/net	
	<b>0406 90 25</b>	Tilsiter			
	<b>0406 90 27</b>	Butterkäse			
	<b>0406 90 29</b>	Kashkaval			
	<b>0406 90 31</b>	Feta			
	<b>0406 90 33</b>				
	<b>0406 90 35</b>	Kefalo-Tyri			
	<b>0406 90 37</b>	Finlandia			
	<b>0406 90 39</b>	Jarlsberg			
	<b>0406 90 50</b>	Schaf- oder Büffelkäse			
	<b>0406 90 61</b>	Grana Padano, Parmigiano Reggiano		941 €/1 000 kg/net	
	<b>0406 90 63</b>	Fiore Sardo, Pecorino			
	<b>0406 90 69</b>	andere			
	<b>0406 90 73</b>	Provolone		755 €/1 000 kg/net	
	<b>0406 90 75</b>	Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano			
	<b>0406 90 76</b>	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø			
	<b>0406 90 78</b>	Gouda			
	<b>0406 90 79</b>	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio			
	<b>0406 90 81</b>	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey		755 €/1 000 kg/net	
	<b>0406 90 82</b>	Camembert			
	<b>0406 90 84</b>	Brie			
	<b>0406 90 85</b>	Kefalograviera, Kasseri			
	<b>0406 90 86</b>	mehr als 47 bis 52 GHT			
	<b>0406 90 87</b>	mehr als 52 bis 62 GHT			

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>0406 90 88</b>	mehr als 62 bis 72 GHT			
	<b>0406 90 93</b>	mehr als 72 GHT		926 €/1 000 kg/net	
	<b>0406 90 99</b>	anderer		1 064 €/1 000 kg/net	
45	<b>0407 00 30</b>	Andere Vogeleier in der Schale, von Hausgeflügel	122 060 t ab 1. 7. 2000: 135 000 t	152 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
46	<b>0408 11 80</b>	Eigelb	6 821 t (Schaleneier- äquivalent) ab 1. 7. 2000: 7 000 t (Schaleneier- äquivalent)	711 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
	<b>0408 19 81</b>			310 €/1 000 kg/net	
	<b>0408 19 89</b>			331 €/1 000 kg/net	
	<b>0408 91 80</b>	Vogeleier, nicht in der Schale		687 €/1 000 kg/net	
	<b>0408 99 80</b>			176 €/1 000 kg/net	
47	<b>0701 90 50</b>	Kartoffeln, vom 1. Januar bis 15. Mai	4 000 t	3	
48	<b>0706 10 00</b>	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	1 200 t	7	
49	<b>0707 00 05</b>	Gurken, vom 1. November bis 15. Mai	1 100 t	Wertzollsatz ermäßigt auf 2,5	
50	<b>0709 60 10</b>	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	500 t	1,5	
	<b>0711</b>	Siehe laufende Nummer 86			
51	<b>0712 20 00</b>	Speisezwiebeln, getrocknet	12 000 t	10	



Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
52	<b>0714 10 10</b> <b>0714 10 91</b> <b>0714 10 99</b>	Maniok	5 500 000 t	6	Im Rahmen einer Höchstmenge von 21 Millionen t in jedem Vierjahreszeitraum Dem Lieferland Thailand zugeteilt Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
53	<b>0714 10 91</b> <b>0714 10 99</b>	Maniok	1 352 590 t	6	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Indonesien: 825 000 t — Andere GATT-Länder ausgenommen Thailand: 145 590 t — China: 350 000 t — Andere nicht dem GATT angehörende Länder: 32 000 t, davon 2 000 t von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz oder gefroren, ohne Haut, auch in Stücke geschnitten
	<b>0714 90 11</b> <b>0714 90 19</b>	Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt			
54	<b>0714 20 90</b>	Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	600 000 t	0	Für China Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
55	<b>0714 20 90</b>	Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	5 000 t	0	Für andere Länder als China
56	<b>0802 11 90</b> <b>0802 12 90</b>	Mandeln	90 000 t	2	
57	<b>0803 00 19</b>	Bananen	2 200 000 t	75 €/1 000 kg/net	
58	<b>0805 10 10</b> <b>0805 10 30</b> <b>0805 10 50</b>	Orangen von hoher Qualität	20 000 t	10	Vom 1. Februar bis 30. April Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
59	<b>0805 20 90</b>	Minneolas	15 000 t	2	Vom 1. Februar bis 30. April Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
60	<b>0805 30 10</b>	Zitronen	10 000 t	6	Vom 15. Januar bis 14. Juni
61	<b>0806 10 10</b>	Tafeltrauben, frisch	1 500 t	Wertzollsatz ermäßigt auf 9	
62	<b>0808 10 20</b> <b>0808 10 50</b> <b>0808 10 90</b>	Äpfel, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	600 t	Wertzollsatz ermäßigt auf 0	
63	<b>0808 20 50</b>	Birnen, frisch, vom 1. August bis 31. Dezember	1 000 t	Wertzollsatz ermäßigt auf 5	
64	<b>0809 10 00</b>	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. August bis 31. Mai	500 t	10	
65	<b>0809 10 00</b>	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Juni bis 31. Juli	2 500 t	Wertzollsatz ermäßigt auf 10	
66	<b>0809 20 95</b>	Süßkirschen, frisch, vom 21. Mai bis 15. Juli	800 t	Wertzollsatz ermäßigt auf 4	
67	<b>1001 10 00</b>	Hartweizen (mit einem Anteil an glasigen Körnern von mindestens 73 GHT)	50 000 t	0	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
68	<b>1001 10 00</b> <b>1001 90 99</b>	Qualitätsweizen	300 000 t	0	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
69	<b>1004 00 00</b>	Hafer, mit folgenden Merkmalen: — einem Mindestgewicht von 55 kg/Hektoliter — einem Höchstgehalt an Feuchtigkeit von 12 GHT — einer Beimischung anderer Körner von höchstens 2 GHT (Müllerei-Hafer)	21 000 t	89 €/t	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
70	<b>1005 90 00</b>	Anderer Mais	500 000 t	MAX 50 €/ 1 000 kg/net <sup>(1)</sup>	Für die Einfuhr nach Portugal
71	<b>1005 90 00</b>	Anderer Mais	2 000 000 t	<sup>(1)</sup>	Für die Einfuhr nach Spanien Ferner wird die Kontingentsmenge um die aus Drittländern nach Spanien eingeführte Menge von Rückständen von der Maisstärkegewinnung (maize gluten feed), von Brauereigetreide und von Pülpe von Zitrusfrüchten verringert
	<b>1007 00 90</b>	Anderer Körner-Sorghum	300 000 t	<sup>(1)</sup>	
72	<b>1006 20 11 bis 1006 20 98</b>	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	20 000 t	88 €/t	
73	<b>1006 30 21 bis 1006 30 98</b>	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	63 000 t	frei	
74	<b>1006 40 00</b>	Bruchreis, für die Herstellung von Lebensmitteln der Unterposition 1901 10 00	1 000 t	0	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
75	<b>1008 20 00</b>	Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	1 300 t	7 €/ 1 000 kg/net	
76	<b>1104 22 98</b>	Hafer, anders bearbeitet	10 000 t	0	

<sup>(1)</sup> Der Zollsatz wird von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft so festgesetzt, daß die vollständige Ausnutzung des Kontingents sichergestellt wird.

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
77	<b>1108 14 00</b>	Stärke von Maniok	8 000 t	170,59 €/1 000 kg/net	Zur Herstellung von: — Lebensmittelzubereitungen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Position 1901 oder — Tapiocasago in Form von Granulat oder Perlen, der Position 1903 Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
78	<b>1108 14 00</b>	Stärke von Maniok	2 000 t	170,59 €/1 000 kg/net	Zur Herstellung von Arzneiwaren der Position 3003 oder 3004 Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
79	<b>1601 00 91</b>	Rohwürste, nicht gekocht	2 400 t ab 1. 7. 2000: 3 000 t	747 €/1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
	<b>1601 00 99</b>	Andere		502 €/1 000 kg/net	
80		Fleisch von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	4 880 t ab 1. 7. 2000: 6 100 t		Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
	<b>1602 41 10</b>			784 €/1 000 kg/net	
	<b>1602 42 10</b>			646 €/1 000 kg/net	
	<b>1602 49 11</b>			784 €/1 000 kg/net	
	<b>1602 49 13</b>			646 €/1 000 kg/net	
	<b>1602 49 15</b>			646 €/1 000 kg/net	
	<b>1602 49 19</b>			428 €/1 000 kg/net	
	<b>1602 49 30</b>			375 €/1 000 kg/net	
	<b>1602 49 50</b>			271 €/1 000 kg/net	

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
81	<b>1605 20 10</b> <b>1605 20 91</b> <b>1605 20 99</b>	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	500 t	0	
82	<b>1605 40 00</b>	Süpwasserkrebse, in Dill gekocht, gefroren	3 000 t	0	
83	<b>1701 11 10</b>	Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	85 463 t	9,8 €/100 kg/net (*)	(*) Dieser Satz gilt für Rohrzucker mit einer Ausbeute von 92 %. Siehe auch die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 17
84	<b>1701 11 10</b> <b>bis</b> <b>1701 99 90</b>	Rohr- und Rübenzucker	1 304 700 t (Weißzucker-äquivalent)	0	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt: — Indien: 10 000 t — AKP-Länder: 1 294 700 t gemäß den Bestimmungen des Abkommens von Lomé
85	<b>1702 50 00</b>	Chemisch reine Fructose	4 504 t	20	
86		Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	62 660 t		Die Mengenangabe bezieht sich auf das Gewicht der Erzeugnisse ohne die zum Zubereiten oder Haltbarmachen verwendete Flüssigkeit
	<b>2003 10 20</b> <b>2003 10 30</b>	zubereitet oder haltbar gemacht		23	Dieses Kontingent wird wie folgt auf die Lieferländer aufgeteilt:
	<b>0711 90 40</b>	vorläufig haltbar gemacht		12	— Polen: 33 880 t — Andere Länder: 28 780 t
87	<b>2009 11 99</b>	Orangensaft, gefroren, konzentriert, ohne Zusatz von Zucker, mit einer Konzentration von 50 Grad „Brix“ oder weniger, in Verpackungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger, keinen Saft von Blutorange enthaltend	1 500 t	13	Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
88	<b>2009 60</b>	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost): - - mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C:	14 000 t		Die eingeführten Erzeugnisse müssen zum Herstellen von Traubensaft oder von Nichtweinsektor-Erzeugnissen, wie Essig, nichtalkoholhaltige Getränke, Konfitüren und Soßen, verwendet werden Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
	<b>2009 60 11</b>	--- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		41,7 + 21,5 €/100 kg/net ab 1. 9. 2000: 40 + 20,6 €/100 kg/net	

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>2009 60 19</b>	--- anderer		41,7 ab 1. 9. 2000: 40	
	<b>2009 60 51</b>	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C: --- mit einem Wert von 18 € für 100 kg Eigengewicht: ---- konzentriert		23,3 ab 1. 9. 2000: 22,4	
	<b>2009 60 90</b>	--- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ---- anderer		23,3 ab 1. 9. 2000: 22,4	
89	<b>2208 40 31</b>	--- mit einem Wert von mehr als 7,9 € pro l reinen Alkohol	2 359 000 l reiner Alkohol	0,4 €/ % vol/hl + 1,8 €/hl	
	<b>2208 40 91</b>	--- mit einem Wert von mehr als 2 € pro l reinen Alkohol		0,4 €/ % vol/hl	
90		Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	475 000 t		Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
	<b>2302 30 10</b>	— von Weizen		30,6 €/ 1 000 kg/net	
	<b>2302 30 90</b>			62,25 €/ 1 000 kg/net	
	<b>2302 40 10</b>	— von anderem Getreide		30,6 €/ 1 000 kg/net	

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>2302 40 90</b>			62,25 €/1 000 kg/net	
91	<b>2309 90 31</b>	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich Samen wildwachsender Pflanzen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr	20 000 t	0	
	<b>2309 90 41</b>	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich Samen wildwachsender Pflanzen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr und mit einem Stärkegehalt von nicht mehr als 28 GHT			
92	<b>2309 90 31</b>	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich Samen wildwachsender Pflanzen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr	100 000 t	0	
	<b>2309 90 41</b>	Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich Samen wildwachsender Pflanzen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und mit einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT			
93		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: - andere: ----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT:	2 800 t	7	
	<b>2309 90 31</b>	----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger			
	<b>2309 90 41</b>	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT			

## Anhang 7

Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
	<b>2309 90 51</b>	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
94	<b>3502 11 90</b>  <b>3502 19 90</b>	Anderes Eialbumin	13 945 t (Schaleneier- äquivalent) ab 1. 7. 2000: 15 500 t	617 €/ 1 000 kg/net  83 €/ 1 000 kg/net	Bei der Ausschöpfung dieses Kontingents können Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen berücksichtigt werden
95	<b>3201 90 90</b>	Gerbstoffauszüge aus Eucalyptus	250 t	3,2	
96	<b>4412 19 00</b> <b>4412 92 99</b> <b>4412 99 80</b>	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm und mit vom Schalen rohen Oberflächen oder — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	650 000 m <sup>3</sup>	0	
97	<b>4801 00 10</b>	Zeitungsdruckpapier	650 000 t	0	
98	<b>5306 10 10</b> <b>5306 10 30</b>	Garne aus Flachs, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger)	400 t	1,8	Die Erzeugnisse müssen zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen verwendet werden Die Zulassung zu diesem Kontingent erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen
99	<b>7018 10 11</b> <b>7018 10 51</b> <b>7018 10 90</b>	Glasperlen; Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen; ähnliche Glasurwaren	52 t	0	
100	<b>7202 21 10</b> <b>7202 21 90</b> <b>7202 29 10</b> <b>7202 29 90</b>	Ferrosilicium	12 600 t	0	



Lfd. Nr.	KNCode	Bezeichnung	Menge	Zollsatz (%)	Sonstige Bedingungen
1	2	3	4	5	6
101	<b>7202 30 00</b>	Ferrosiliciummangan	18 550 t	0	
102	<b>7202 49 10</b> <b>7202 49 50</b>	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,10 GHT oder weniger, und einem Chromgehalt von mehr als 30 bis 90 GHT	2 950 t	0	